

VIII / IV, ROSENTHAL, B : "HEIMATGESCHICHTE DER GALIZISCHEN JUDEN" - EDITORIAL MATERIAL, BRUNNEN

MITTEILUNGSBLATT

des

OBERRATES DER ISRAELITEN BADENS

für die angeschlossenen Gemeinden

Jahrgang 5, Nr. 6, 1. Juni 1956

Herausgeber: Oberrat der Israeliten Badens, Karlsruhe, Kriegsstraße 154

Pirke Awoth

In den Sommermonaten zwischen Pessach und Rosch-Haschana ist es üblich, die Pirke Awoth allsabbatlich zu lesen. Es handelt sich dabei um einen Mischnatraktat am Schlusse der Ordnung Nesikin, der in wenigen Kapiteln die ethischen Lebensregeln der hervorragendsten Weisen, die Väter genannt werden, enthält. Die hier zu Worte Kommenden haben vom 3. vorchristlichen bis zum 3. nachchristlichen Jahrhundert gelebt, umfassen also eine Zeitspanne von 600 Jahren. Aus der Distanz des Glaubens, die immer ein Abstandnehmen vom allzu dem Tage verhafteten ist, werden Verhaltensmaßregeln gerade für das Leben des Menschen gegeben, das sich ja aus Stunden und Tagen zusammenfügt. Die Welt wird nicht verworfen, der Himmel nicht zum alleinigen Ziel der Sehnsucht gemacht, das Mögliche tun und es sich nicht durch das Unmögliche, Übermenschliche überschatten zu lassen, wird hier zur Lebensmaxime. Und wahrlich, es ist erstaunlich viel, was der Mensch zu tun vermag, wenn er nur will. Durch das ständige Wiederversenken in diese Weisheitssprüche ist sicherlich zum guten Teil die ethische Haltung des einzelnen Juden geprägt worden. Was unser Lehrer Rawa im Talmud Baba Kama gesagt hat, es hat noch heute seine Geltung: „Wer ein Frommer werden will, der möge nur die Lehre der Pirke Awoth beherzigen.“

Mitteilungen der Jüdischen Gemeinden

KARLSRUHE

Gottesdienste:

Freitag, abends 19 Uhr
Samstags, vormittags 9 Uhr

Geburtstage:

Helmut Wolff	am 3. 6.,	79 Jahre	in Pforzheim
Alfred Goldstein	am 12. 6.,	74 Jahre	in Pforzheim
Dr. W. Frankenstein	am 15. 6.,	79 Jahre	in Karlsruhe
Siegfried Bernheimer	am 21. 6.,	75 Jahre	in Offenburg
Dr. E. Steiner	am 22. 6.,	62 Jahre	in Karlsruhe
Lotte Pistiner	am 24. 6.,	60 Jahre	in Karlsruhe
Salomon Hecht	am 30. 6.,	81 Jahre	in Karlsruhe

Wir wünschen unseren Gemeindemitgliedern alles Gute für die Zukunft.

In New York verstarb nach schwerer Krankheit Frau Erna Vogel, die Gattin von Herrn Leo Vogel.

Wir werden der Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Am 24. Mai haben wir unseren guten Freund, Herrn Heinrich Weinheimer zu Grabe getragen. Herr Landesrabbiner Dr. Geis wies in seiner Grabrede auf die Lebenstapferkeit und -Freudigkeit des aufrechten Mannes hin, der trotz seiner schweren Erkrankung und seines hohen Alters den Lebenskampf nicht aufgeben wollte.

Am 22. Mai fand eine Gemeindeversammlung statt. In den Oberrat wurden die Herren Otto Nachmann, Leopold Ransenberg, Werner Nachmann einstimmig gewählt. In den Vorstand der Gemeinde Karlsruhe wurde Herr Otto Nachmann als 1. Vorsitzender und die Herren Leopold Ransenberg und Werner Nachmann gewählt.

Neben Herrn Dr. F. S. Weissmann haben sich in Amerika die Herrn Professor Nathan Stein und Dr. Victor Homburger für die Sammelaktion zu Gunsten des jüdischen Friedhofes in Karlsruhe tatkräftig eingesetzt. Den beiden Herrn sei aufs herzlichste gedankt.

MANNHEIM

Gottesdienste:

Freitag, abends 19.00 Uhr

Geburtstage:

Martha Blumenthal am 25. 6., 83 Jahre

Wir wünschen unserem Gemeindemitglied alles Gute für das neue Lebensjahr.

Grabstätten auf dem Mannheimer Friedhof

In Friedhofsangelegenheiten, Wiederinstandsetzungen der Grabstätten, wolle man sich an die Jüdische Kultusgemeinde Mannheim R 7, 24 wenden.

HEIDELBERG

Gottesdienste:

Freitag, abends 19.00 Uhr
Samstag, vormittags 9.30 Uhr

Geburtstage:

Max L. Oppenheimer	am 9. 6.	82 Jahre
Karl Heilbrunn	am 19. 6.	76 Jahre
Paula Höhne	am 19. 6.	60 Jahre
Hedwig Milewitsch	am 20. 6.	60 Jahre
Samuel Bravmann	am 26. 6.	76 Jahre
Erna Kling	am 26. 6.	55 Jahre

Wir sprechen allen Geburtstagskindern unseren herzlichsten Glückwunsch aus.

Bei der Landesausstellung der Heidelberger Frauenverbände war auch der Jüdische Frauenverein beteiligt. Dank der Initiative von Frau Rositta Oppenheimer konnte eine sehr schöne Sammlung von Gegenständen aus jüdischem Privatbesitz und Geschenken aus Israel gezeigt werden. Die Behördenvertreter von Staat und Stadt bewiesen ihr Interesse gerade an diesem Teil der Ausstellung. Die Presse schrieb darüber: „Besondere Aufmerksamkeit verdient schließlich ein Stand, wie man ihn nicht häufig zu sehen bekommt. Aus dem Kulturkreis des uralten Volkes und jungen Staates Israel hat der Jüdische Frauenbund eine liebevoll besorgte kleine Schau zusammengetragen. Kreisdekan Maas hat aus seinem Besitz einige interessante Stücke zur Verfügung gestellt. Da gibt es die dekorativ gestaltete Deklaration des neuen jüdischen Staates vom 14. Mai 1948 in hebräischer Schrift zu sehen, ferner kunstgewerbliche Arbeiten der begabten jemenitischen Frauen und hübsche Handarbeiten der Kinder aus israelischen Kinderdörfern. Schöne alte Kultgegenstände, die zum Teil die Verwandtschaft zum arabischen Stil bezeugen, halten manchen Besucher fest, der aus ethnologischem oder persönlichem Interesse von dieser seltenen Schau gefesselt ist.“

FREIBURG

Geburtstage:

Paul Salomon am 28. 6., 70 Jahre

Wir gratulieren unserem Gemeindemitglied auf das herzlichste.

Die Rabbinen erzählen

Balak entsandte die Ältesten von Moab mit denen von Midjan zu Bileam, dem Sohne des Beor, in seine Stadt Pethor, ins Land der Zwei Ströme und ließ ihm sagen: „Ein Volk ist aus Ägypten gezogen, es hat zwei Völker besiegt und lagert nun mir gegenüber; komm und verfluche dieses Volk, damit ich es zurücktreiben kann; denn ich weiß: der ist gesegnet, den du segnest, der ist verflucht, den du verfluchst.“

Nun war dies derselbe Bileam, der alte Feind Israels, der einst als Ratgeber Pharaos in Ägypten geraten hatte, alle männlichen Kinder der Hebräer in den Strom zu werfen, damit Moses gleich bei seiner Geburt sterbe. Und dieser Bileam war unter den Völkern ein ebenso großer Prophet wie Moses in Israel. Allerdings übertraf Moses ihn darin, daß Gott zu jeder Stunde des Tages und der Nacht zu ihm sprach, während er zu Bileam nur in der Nacht sprach; Bileam aber übertraf Moses darin, daß er nicht wie Moses zu Gott sprechen mußte: „Zeige mir deine Wege“, sondern von sich sagen konnte: „Ich kenne den Willen des Erhabenen“. Denn, bemerken unsere Rabbinen, der Ewige wollte den Völkern keinen Grund geben, sich zu beklagen und ihm vorzuwerfen: „Du hast dich von uns fern gehalten“, und so gab er ihnen, wie Israel, Könige und Propheten. Israel hatte Salomo, und die Völker Nebukadnezar; aber Salomo baute den Tempel, Nebukadnezar zerstörte ihn. Israel hatte Moses, und die Völker Bileam; aber Moses diente Gott, Bileam bekämpfte Gott. Darum nahm auch Gott nach dem Untergang Bileams den Völkern die Prophetengabe und machte aus ihr ein Erbe Israels.

Als er die Botschaft Balaks gehört hatte, befragte Bileam den Ewigen, und der Ewige antwortete ihm: „Geh nicht hin, verfluche dieses Volk nicht: wer es anrührt, rührt an meinen Augapfel.“ Aber als Balak ihm edlere Boten und reichere Geschenke schickte, bat Bileam Gott immer eindringlicher, bis dieser sagte: „Geh hin.“ Da ging er und dachte: „Wie viele Male hat der Ewige sein Volk verflucht, nachdem er es vorher gesegnet hatte; jetzt erlaubt er mir, was er mir zuerst verbot; also kann ich die verfluchen, die er segnete.“ Nun hatte sich jedoch der Ewige nicht gewandelt; für den, der ihn erkennt, wandelt er sich nie. Aber, bemerken unsere Weisen, an dem, was Bileam widerfuhr, können wir sehen, daß Gott uns erleuchtet, ohne uns unfrei zu machen; wenn der Böse, den er erleuchtet hat, sich dem Bösen hingeben will, läßt er es zu.

Da der Heilige in seiner Güte aber doch gewillt war, Bileam ein zweites Mal zu belehren, stellte er ihm einen Engel in den Weg. Dreimal sah die Eselin Bileams den Engel und wollte umkehren; dreimal sah Bileam den Engel nicht und schlug die Eselin. Sie sagte zu ihm: „Warum schlägst du mich?“ Da sah er plötzlich den Engel, der ihm gebot: „Geh und sprich das Wort, das der Ewige dir in den Mund legen wird.“ Aber er verstand nicht oder wollte nicht verstehen, was doch die Eselin verstanden hatte.

Warum, fragen unsere Gelehrten, hat Gott den Tieren die Sprache genommen? Weil ihre Weisheit, wenn sie sprechen würden, die Menschen erröten ließe.

Bericht über die Friedhöfe in Nordbaden

April 1956

Bad Rappenau: Ein kleiner Friedhof, der von einer Steinmauer umgeben ist. Der Zustand ist sehr gut.

Berwangen: Der Friedhof ist außerhalb des Dorfes inmitten von Feldern gelegen. Das Regierungspräsidium wurde um Mittel zur Errichtung einer Umzäunung gebeten. Der Zustand ist zufriedenstellend.

Binau: Der Friedhof liegt auf einer Anhöhe außerhalb des Ortes und ist in guter Ordnung.

Bödighheim: Ein sehr großer Verbandsfriedhof, dessen neuer Teil in tadellosem Zustand ist. Der alte Teil des Friedhofgeländes ist völlig von Gestrüpp überwuchert. Der Friedhof ist erst vor kurzem neu umzäunt worden.

Bretten: Ein kleiner Friedhof, der innerhalb des Stadtgebietes liegt und von einer Steinmauer umgeben ist. Die Stadt Bretten läßt die laufenden Instandsetzungsarbeiten von ihrer Friedhofsgärtnerei durchführen. Der Zustand ist sehr gut.

Bruchsal: Der Friedhof liegt neben dem christlichen und wird von dessen Verwaltung instand gehalten. Der Zustand ist sehr zufriedenstellend.

Untergrombach: Der Friedhof ist erst im vergangenen Jahr mit hohen Kosten hergerichtet worden. Der Zustand ist gut.

Eberbach: Ein kleiner Friedhof, der über dem Städtchen am bewaldeten Hang gelegen ist. Der Zustand ist sehr gut.

Eichtersheim: Für die Instandsetzung des Friedhofes wurden bereits im vergangenen Jahr Mittel zur Verfügung gestellt. Inzwischen ist jedoch die Mauer wieder an einer Stelle eingefallen. Wir haben beim Regierungspräsidium Mittel zur Ausbesserung angefordert. Der Zustand des Friedhofes ist sonst zufriedenstellend.

Eppingen: Der Friedhof liegt außerhalb der Stadt auf einer Anhöhe. Da es sich um einen Verbandsfriedhof handelt, hat das Regierungspräsidium bereits im vergangenen Jahr Mittel zur Instandsetzung bewilligt. Der Zustand ist sehr gut.

Eubigheim: Ein kleiner Friedhof, am Ortsrande gelegen, geschmackvoll umzäunt. Die bürgerliche Gemeinde betreut den Friedhof kostenlos und hält ihn in guter Ordnung.

Flebingen: Der Friedhof liegt außerhalb der Stadt, direkt an der Straße und ist von einer Hecke umgeben. Da der Friedhof an einem steilen Hang sich befindet, fallen Grabsteine immer wieder um. Der Zustand ist sonst befriedigend.

Grötzingen: Der sehr kleine Friedhof mit nur 13 Gräbern liegt inmitten von Feldern und wird von der bürgerlichen Gemeinde in Ordnung gehalten. Der Zustand ist gut.

Hardheim: Der Friedhof liegt außerhalb der Stadt und ist von einer Fichtenhecke geschützt. Die dortige Friedhofsverwaltung betreut den Friedhof und hält ihn in guter Ordnung.

Heinsheim: Der Friedhof liegt etwa 5 km außerhalb des Ortes, auf einer Anhöhe, inmitten von Feldern. Es handelt sich um einen Verbandsfriedhof mit mindestens 3000 Gräbern, die z. T. schon aus dem 15. Jahrhundert stammen. Der Zustand des Friedhofes ist einigermaßen gut. Wir haben veranlaßt, daß die umliegenden Grabsteine von dem dortigen Pfleger wieder aufgestellt werden.

Hemsbach: Der Friedhof liegt in sehr großer Entfernung von Hemsbach in einer bewaldeten Schlucht. Auf dem sehr ausgedehnten Vorgelände, das von einem Bach durchzogen wird, befinden sich nur vereinzelte Grabsteine. Auch hier handelt es sich um einen Verbandsfriedhof mit etwa 2500 Grabsteinen. Bereits im vorigen Jahre wurden vom Regierungspräsidium Mittel zur Instandhaltung und Verschönerung zur Verfügung gestellt. Zur Zeit sind die Instandsetzungsarbeiten noch im Gange; der Zustand kann jetzt schon als gut bezeichnet werden.

Hochhausen: Der sehr kleine Friedhof ist von einer schönen Mauer umgeben und in tadellosem Zustand.

Hockenheim: Ein kleiner Friedhof, der von der Stadt in sehr gutem Zustand gehalten wird.

~~Philippstube~~
Huttenheim: Der Friedhof liegt am Waldrand in beträchtlicher Entfernung vom Ort und wird vom Pfleger Jungkind in guter Ordnung gehalten.

Ivesheim: Der kleine Friedhof liegt unmittelbar am Neckar in einem Gebiet, das neuerdings vollkommen zugebaut wurde. Da eine Umzäunung fehlt, wird der Friedhof als Kinderspielplatz und Abfallstätte benutzt und verunreinigt. Das Regierungspräsidium wurde bereits um Mittel gebeten, damit die Mißstände beseitigt werden können.

Ittlingen: Der Friedhof ist am Ortsausgang gelegen und in keinem guten Zustand. Wir versuchen auch für diesen Friedhof Mittel vom Regierungspräsidium zu erhalten.

Jöblingen: Der Friedhof liegt am Ortsausgang inmitten von Feldern und ist nur mit wenigen Gräbern belegt. Nach dem Jahre 1945 wurden häufiger Grabsteine umgestürzt. Der Zustand des Friedhofes ist jetzt als sehr gut zu bezeichnen, da vom Regierungspräsidium Mittel zur Erstellung eines Zaunes zur Verfügung gestellt wurden.

Königsbach: Der Friedhof liegt inmitten von Feldern und wird von Pfleger Jung in bester Ordnung gehalten.

Königsheim: Ein kleiner, sehr alter Friedhof, der auf stark ansteigendem Gelände liegt. Der Zustand ist zufriedenstellend.

Krautheim: Der Friedhof liegt weit außerhalb des Ortes auf einer Anhöhe inmitten von Feldern und ist von einer Mauer umgeben. Der Zugang zu diesem Friedhof ist von der IRSO leider verkauft worden. Der Zustand ist gut.

Külshheim: Der Friedhof liegt inmitten des Ortes. Die Umzäunung ist an einer Stelle zerstört. Der alte Teil des Friedhofes ist vollkommen mit Gestrüpp überwuchert, sonst ist der Zustand zufriedenstellend.

Ladenburg: Der Friedhof wird vom städtischen Friedhofswärter betreut und ist in gutem Zustand.

Meckesheim: Der sehr kleine Friedhof liegt in der Nähe des christlichen und ist von einer schönen Hecke umgeben. Der Zustand ist sehr gut.

Merchingen: Ein sehr großer und alter Friedhof, direkt am Waldesrand gelegen. Die Mauer ist an vielen Stellen schadhaft, sodaß beim Regierungspräsidium Mittel zur Instandsetzung angefordert werden mußten. Der Zustand ist nicht zufriedenstellend.

Michelfeld: Der Friedhof ist am Ortsausgang gelegen und von einer Mauer umgeben. Der Zustand ist gut.

Mingolsheim: Der Friedhof liegt zwischen Feldern und ist von einer Mauer umgeben. Der Zustand ist zufriedenstellend.

Moosbach: Der sehr kleine Friedhof grenzt an den christlichen und ist von einer Mauer umgeben. Der Zustand ist gut.

Neudenaun: Der Friedhof liegt am Ortsausgang und ist von einer Mauer umgeben. Im vergangenen Jahr wurden vom Regierungspräsidium Mittel zur Instandsetzung gewährt. Der Zustand ist jetzt tadellos.

Oberöwisheim: Der sehr große Friedhof liegt außerhalb des Ortes an einem bewaldeten Hang. Der Friedhof befindet sich leider in einem unwürdigen Zustand. Obwohl die Grabsteine bereits mehrmals wieder aufgestellt wurden, haben wir bei unserem Besuch 27 umgeworfene Grabsteine gezählt. Das Regierungspräsidium und die Staatsanwaltschaft sind davon bereits verständigt worden.

Pforzheim: Der Friedhof liegt inmitten des christlichen und ist in sehr gutem Zustand. Die Pflege wird von der städtischen Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Schriesheim: Der Friedhof liegt am Ortsrand und befindet sich in zufriedenstellendem Zustand.

Schwetzingen: Der kleine Friedhof liegt außerhalb der Stadt an der Straße nach Heidelberg und ist von einer Steinmauer umgeben. Die Friedhofsanlage ist besonders schön.

Sinsheim: Der Friedhof liegt innerhalb des christlichen und ist in sehr gutem Zustand.

Sennfeld: Der Friedhof liegt an einem steinigen Hang, der von Jungwald umgeben ist. Der Zustand ist sehr gut.

Stein a. Kocher: Der Friedhof, der weit außerhalb des Ortes ist, befindet sich in einem unbeschreiblich verwahrlosten Zustand. Das Gestrüpp steht so hoch, daß es unmöglich ist, zu einem der Gräber zu gelangen. Das Regierungspräsidium wurde gebeten, Mittel zur Verfügung zu stellen, damit das Gestrüpp entfernt und Kieswege angelegt werden können.

Tauberbischofsheim: Der Friedhof liegt unmittelbar neben dem christlichen und ist von einer Mauer umgeben. Der Zustand ist gut.

Unterbaltbach: Ein besonders schöner, alter Friedhof mit noch gut erhaltenen Grabsteinen aus dem 15. Jahrhundert. Obwohl dieser Friedhof in Baden liegt, sind dort nur Juden aus Mergentheim und Umgebung begraben. Der Zustand ist ausgezeichnet.

Waibstadt: Ein sehr großer Verbandsfriedhof, auf dem jahrhundertealte Grabsteine stehen. Der neue Teil des Friedhofes ist in einem vorzüglichen Zustand und wird in dauernder Pflege gehalten. Der alte Teil ist mit Gestrüpp überwachsen und erhält keine Pflege.

Walldorf: Der Friedhof liegt neben dem christlichen am Orts- eingang und wird von der bürgerlichen Gemeinde aufs schönste gepflegt.

Weingarten: Der Friedhof liegt am Waldrand, von Fichten- umgeben. Die bürgerliche Gemeinde hält den Friedhof in sehr gutem Zustand.

Wenkheim: Ein sehr großer und alter Waldfriedhof, weit außerhalb des Ortes, auf einer Anhöhe gelegen. Der Zu- stand ist nicht sehr zufriedenstellend. Das Gestrüpp ist bereits wieder sehr hoch gewachsen. Wir haben den Pfler- ger um Beseitigung des Mißstandes gebeten.

Wertheim: Auf diesem alten Friedhof stehen zum großen Teil sehr alte Grabsteine, auf denen keine Schrift mehr zu lesen ist. Im vergangenen Jahr wurden für diesen Friedhof erhebliche Gelder vom Regierungspräsidium zur Instandset- zung bewilligt. Das schon wieder hoch gewachsene Ge- strüpp muß entfernt werden.

Wiesloch: Der Friedhof befindet sich in einem Zustand der größten Verwahrlosung. Die Mauer ist zum Teil einge- fallen und viele Grabsteine sind umgestürzt. Das Gestrüpp steht so hoch, daß man kaum zu den Gräbern gelangen kann. Der Friedhof ist bereits einige Male in Ordnung ge- bracht worden, müßte aber wenigstens einmal im Jahre eine sorgfältige Pflege erhalten. Das Regierungspräsidium wurde von den Mißständen in Kenntnis gesetzt. Der Fried- hof ist einer der ältesten in Baden und sollte unter Denk- malschutz gestellt werden.

Darf Israel auf Frieden hoffen?

UNO-Generalsekretär Dag Hammarskjöld ist von seiner Mission im Mittleren Osten nicht mit leeren Händen heimge- kehrt; er brachte ein Abkommen mit, das einstweilen an *be- stimmten Grenzpunkten* für Kontrollmaßnahmen sorgt, es ist aber nicht nur lokal begrenzt, sondern auch zeitlich bis *31. Ok- tober 1956* befristet. Dazu kommt, daß die Einrichtung der Be- obachtungsposten und der Zugang der UNO-Offiziere zu ihnen von Klauseln über *Prozedurfragen abhängig* ist, so daß die ganze Kontrolle illusorisch gemacht werden kann, insbesondere dann, wenn die Kontrolle am dringendsten ist. Die letzten Vorfälle im *Gazagebiet*, wo trotz des bereits geschlossenen Ab- kommens wieder ägyptische Angriffe stattfanden, bei denen drei Israelis das Leben verloren, lassen an der Bereitschaft Ägyptens zweifeln, die eingegangenen Verpflichtungen einzu- halten, was sehr gut bemäntelt werden kann, da das Abkom- men nicht für „Privatpersonen“ gilt, die über die Grenze in- filtrieren . . .

Das Abkommen gilt *nur für die Gazagrenze* und *nicht* für Elath und *nicht* für den Suezkanal. Es gilt auch *nicht* für die Führung des Kalten Krieges mit den zahlreichen Boykottmaß- nahmen gegen Israel und es enthält auch keine Bestimmung über das Wettrüsten. Es kommt auf die Großmächte an, was sie in der *Frist bis zum 31. Oktober* für den Friedensschluß vor- bereiten. Dabei ist zu beachten, daß die Präsidentschaftswahlen in Amerika Mitte November stattfinden und Eisenhower bis dahin sicher keine Entscheidung treffen wird.

Hammarskjöld hat seine 25 Tage des Aufenthaltes im Mitt- leren Osten fleißig ausgefüllt, ständig begab er sich von einer

Hauptstadt zur anderen, um Präzisierungen zu verlangen. Schwierig waren insbesondere die Verhandlungen mit *Syrien*. Obwohl der *Jordan* mit Ägypten überhaupt nichts zu tun hat, wurden von Damaskus immer wieder Rückfragen nach Kairo gemacht, und auch Libanon gehörte zu den Staaten, die Syrien aufhetzten, ja keine Konzessionen zu machen. Syrien forderte israelische Garantien, daß die Arbeiten am Jordankanal nicht wieder aufgenommen werden. Hammarskjöld erreichte in Da- masukus die Formel, daß das Feuer *unter dem Vorbehalt* ein- gestellt wird, daß Israel beim status quo bezüglich des Jordans bleibt. Syrien hat sich darauf berufen, daß in diesem Punkte ein Beschluß des Sicherheitsrates vorliege. Hammarskjöld selbst ist der Auffassung, daß der Beschluß des Sicherheitsrates *keine* rechtliche Grundlage hat, aber da er einmal bestehe, müsse es Israel überlassen bleiben, eine Revision des Beschlusses beim Sicherheitsrat zu erreichen. Außenminister Shareth erklärte, daß die Arbeiten seit dem 2. September 1953 eingestellt seien und Israel bereits drei Jahre verloren habe, trotzdem das Pro- jekt für die Bewässerung dringlich sei. Israel habe sich zu keiner Frist verpflichtet und halte sich berechtigt, das Projekt jeden Tag wieder aufzunehmen. Wenn Syrien dann angreife, sei *Syrien* der Angreifer. Hammarskjöld hat sich über Paris, wo er über die Ergebnisse seiner Arbeit berichtet hat, nach New York begeben und wird nun dort seinen ausführlichen Bericht an den Sicherheitsrat verfassen. Er beabsichtigt, in den nächsten Wochen nach *Moskau* zu reisen, wo er die Fragen des Mittleren Ostens aufwerfen will, und dann wieder in den Nahen Osten zurückzukehren, um die noch offenen und nicht gelösten Probleme des Waffenstillstandes weiter zu bearbeiten.

Wir lesen für Sie



Albert Hartmann S. J., Toleranz und christlicher Glaube, Verlag Josef Knecht, DM 10,80. Wir Juden schütteln leicht den Kopf, wenn wir christliche Theologen über Toleranz reden hören. Aus der wesensmäßigen Verschiedenheit unserer Glaubenswelt und vielleicht noch mehr aus einem jahrtausendalten Leiden unter der Intoleranz der jeweiligen Umwelt ist uns Toleranz etwas Selbstverständliches geworden. Das kann offensichtlich dem Christen aus dem Heilsanspruch seiner Kirche weit schwerer gelingen. Wir lesen darum ein Buch, wie das des Jesuiten Hartmann, mit einem gewissen Unbehagen. In der vorliegenden Abhandlung fühlen wir uns als Juden nicht angesprochen, also auch nicht angegriffen. Dennoch läßt uns die Frage nicht los, wie die abendländisch-christliche Kultur gegenüber den asiatischen Völkern und Religionen in Zukunft bestehen soll, wenn sie von dem Anspruch der allein seligmachenden Kirche so wenig lassen kann. Uns will wenigstens scheinen, als ob im Fernen Osten auch religiöse Mächte in den Vordergrund drängen, gegenüber denen das Christentum einen noch weit schwereren Stand haben wird, als zur Zeit des Vordringens des Islams im 8. Jahrhundert. Auch dürfte heute nicht unbeachtet bleiben, daß die Sünden der Väter sich an den Kindern und Kindeskindern rächen, die Sünden christlicher Missionare als Gefährten kolonisierender Mächte nicht vergessen sind. Wir sagen das nicht als Kritik, nur in sehr banger Sorge.

★

Klemens Brockmüller S. J., Christentum am Morgen des Atomzeitalters, Verlag Josef Knecht, DM 9,80. Ein mutiges Buch, dem wir noch weit mehr Auflagen wünschen, als die sechs, die es schon erreicht hat. Mit mancher Erstarrung im religiösen Bereich wird hier gründlich aufgeräumt und dafür der Blick für eine Welt geöffnet, die man nicht gewinnen kann, wenn man sich ihr nur ängstlich verschließt. Manche Hypothese mag sich als nicht haltbar erweisen, der Verfasser deutet das selbst schon im Vorwort an. Wir persönlich fühlen uns überfragt, wenn wir die Chance der Loslösung des Christentums vom Abendland beurteilen sollen. Aber eines scheint uns gewiß, nur mit diesem Wagemut ist noch etwas zu gewinnen, eine neue Möglichkeit anzubahnen.

★

Bernhard Welte, Vom Geist des Christentums, Verlag Josef Knecht, DM 5,80. Das kleine Bändchen des Freiburger Professors will uns als eine imponierende Darstellung des modernen Katholizismus erscheinen. Wir sind an und für sich skeptisch, wann immer von „Geist“ oder „Wesen“ die Rede ist. Hier aber spricht nicht reflektiertes, sondern ungebrochenes Christentum und es spricht froh bekennd und dem Leben aufgetan.

★

Das Mysterium des Todes, Verlag Josef Knecht, DM 10,80. Eine dankenswerte Übersetzung des vom französischen Centre

Pastorale Liturgique herausgegebenen Sammelbandes, in dem eine Reihe namhafter französischer Theologen die Stellung des Christen zum Tode behandeln. Wer sich mit diesen Aufsätzen wirklich konfrontiert, sollte als Christ vielleicht doch eine andere Einstellung zu seinem Leben haben, aber auch zum Leben kirchlich-politischer Gemeinschaften bekommen. Vom Tode her könnte das Leben eine Umwandlung und Neuerung erfahren. Wer wollte leugnen, wie not das unserer Zeit täte, nicht zum wenigsten auch unserer jungen Bundesrepublik?

★

Georg Hermann, Jettchen Gebert, Verlag Kiepenheuer & Witsch, DM 10,80. Im Jahre 1906 erschien dieser Roman, der Juden so begeisterte, weil sie die deutsch-jüdische Einheit, an die sie glaubten, darin so vollendet dargestellt fanden. 50 Jahre später, nach dem Untergang des deutschen Judentums, nimmt sich der Verlag Kiepenheuer und Witsch dankenswerter Weise dieses Buches wieder an. Lesen wir es einst und litten mit Jettchen Gebert, so ist bei einer erneuten Lektüre das Leiden von ganz anderer Art. Wir sollten aber bei dem Schmerz nicht stehen bleiben. Hier wird ein Stück jüdischer Geschichte lebendig, eine Generation, die vom traditionsgebundenen Judentum sich entfernte und dennoch stolz auf ihr Judentum blieb. Will dem Nachgeborenen das als unverständlich erscheinen, so greife er zu diesem Band und überzeuge sich davon, daß Wirklichkeiten oft anders aussehen, als das bloße Denken wahrhaben will. Der Leser wird aber darüber hinaus auch heute noch entzückt sein können von der Liebesgeschichte zwischen Jettchen Gebert und Doktor Kößling.

★

Hugo Jacobi, Gedichte, Verlag Kiepenheuer und Witsch, DM 6,80. Gedichte von einer seltsamen Schönheit, aus denen das Leid der Emigration und der unerschütterliche Glaube an Europa zugleich spricht. Dahinter steht ein Mensch, der das jüdische Schicksal in besonderem Maße erfahren hat. Als Deutscher von dem Straßburg seiner Heimat verdrängt, deutscher Soldat des ersten Weltkriegs, Regierungsrat in Potsdam mit einem übersteigerten Pflichtbewußtsein und schließlich aus dem Boden, in dem er wurzelte, ausgerissen und als Jude schimpflich geächtet und vertrieben. Die Gedenkrede für Hugo Jacobi aus der Feder seines Freundes Ferdinand Lion bildet den Schluß des Gedichtbandes und bannt das Bild eines Menschen, der wahrhaft stellvertretend stand für eine Generation deutscher Juden, deren Denken und Dichten allein dem Lande galt, das sie verwarf.

- | | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| + <u> Bach</u> | Nordkreisprovinz (Kallenberg) (Muskow) | — |
| + <u> Adelsheim</u> | vertragsföhl. ^{Frankfurt Kurpfalz} <u>Ed. O. R. N. 3. 206</u> | Muskow |
| + <u> Altdorf</u> | " Pfalz | Kurf. |
| + <u> Angersheim</u> | " Pfalz | Bayern |
| + <u> Babsadt</u> | vertragsföhl. Kurpfalz | Brandenburg |
| + <u> Baden</u> | Pf. | |
| + <u> Barthal</u> | vertragsföhl. Kurpfalz vertragsföhl. Pfalz | |
| + <u> Batsch</u> | ^{ab. 1702?} Pfalz in Gebiet in Oelzig | Bayern |
| + <u> Ballenberg</u> | Kurpfalz | Bayern |
| + <u> Bannbuck</u> | Bayer (württ. Gebiet) | Brandenburg |
| + <u> Bernungen</u> | vertragsföhl. (Kurpfalz) Gelnhausen + Bad Nauheim | Brandenburg |
| + <u> Bollighheim</u> | Kurpfalz | Muskow |
| + <u> Bonna</u> | vertragsföhl. (Kurpfalz) f. d. d. Muskow | Muskow |
| + <u> Bodersweier</u> | Brandenburg. Trier | Kurf. |
| + <u> Biedersheim</u> | Frankfurt Kurpfalz | Rhein v. Kollenberg |
| + <u> Bixberg</u> | Pfalz | Brandenburg |
| + <u> Bräunlingen</u> | Nordkreisprovinz | Brandenburg |
| + <u> Brebach</u> | " (Lauterbach Kurpfalz) | |
| + <u> Bressen</u> | Pfalz | |
| + <u> Bruchsal</u> | Bayer württ. Gebiet | |

+ Butten	Kurmainz		1
+ Birschenbrunn	L. v.		Speyer
+ Bittel	L. L.		
+ Bimzlingen	L. v.		Frankfurt
+ Betsingen	Luzern - Aarau		Basel
+ Biedersheim	Rulz		Basel
+ Bilsen	verpf. (König)		Basel
+ Bismheim	L. v. Mühlberg		Basel
+ Bismar	Antonia		"
+ Bismheim	Rulz		Speyer
+ Bismheim <small>mit Bismheim mit geschrieben?</small>	verpf. (König)	Verringen	Speyer
+ Bismbach	L. v. L. v.		Speyer
+ Bismbach	L. v.		
+ Bismbach	Rulz		
+ Bismstadt	verpf. (König)	Rulz, Collenberg = Oberstadt	
+ Bism - Eggingen	Speyer - L. v. Mühlberg		Speyer
+ Bismstadt	verpf. (König)	d. Verringen	Speyer
+ Bismholzheim	Rulz - Klein E.	verpf. (König)	Speyer
+ Bismstätten	L. v.		Speyer
+ Bismersheim	verpf. (König)	d. Verringen	Speyer
+ Bismendingen	L. v.		Speyer
+ Bismendingen	L. v.		Speyer

Leudingen	Westerhofen	Lyffst	Pruggau II
+ Engen	Jüspenby	Grafenham	Fränkungen
+ Appungen	Rüggulz		
+ Eschelbach	Kümming		
+ Reichenheim	Loth. Kraußbürg		
+ Kellern	L. L.		
+ Leubighem	Wettstufth. (Frankst.) Oberwibergum: sum.		
	d. Bettendorf, Untereubigh. Rüdts v. Eollenbey		
	+ Bädighem, Rüdts v. E. - Oberstalt v.		
	Bettendorf		
+ Fendernheim	Hulz		
+ Eichen	Kettstunten Trachgau (v. Metternich)		
+ Freuburg	H. v. Lyffst. Dringum		
+ Freudenberg	Wittzbürg sum Lohausf. Abt. v. Jümbly.		
+ Freisenheim	B. B. Luff		
+ Gartlingen	2/3 gefortan d. Jüf. d. Liebenfels 1/3 d. Markt		
	Schaffhausen		
+ Gamburg	Wittzbürg		
+ Geisingen	Jüspenby		
+ Gemmungen	Wettstufth. Graf v. Kerpberg: sum.		
+ Gengenbach	Kaufst. Gemmingen - Gemmungen		
+ Gernsbach	Gegen v. L. L.		

+ Gumpert	Kulz	Hungen
- Gunglheim	Wipffl. jüm. u. Lichtenhof	Hungen
- Gochheim	Wibig	Hungen
- Gondelsheim	L. v.	"
- Graben	L. v.	Kraibitz
- Grombach	jüm. u. Hammingen	Gundheim
- Unten + Obengrombach	Geyer	Wipffl.
- Gt. Rinderfeld	Rümmung	Hungen
- Großscharen	Kulz	Hungen
- Grötzlingen	L. v.	Hungen
- Grünfeld	Rümmung a. 1883-16	Kraibitz
- Hamstadt	Witzling n. Rndt v. Collenby	Hungen
- Hallungen	B. J.	Hungen
- Handschmiedheim	Kulz	Hungen
- Hardheim	Witzling	Hungen
- Harlach	Jes. J. J. J.	Hungen
- Herdberg	Kulz	Hungen
+ Herdelsheim	"	Hungen
- Hermsheim	Wipffl. n. jüm. u. Ruckm.	Hungen
- Hessersheim	Wipffl. Witzling n. v. d. J.	Hungen
+ Hermsbach	Kulz	Hungen

+ Hilsbach	Pfalz	Heimborn	III
+ Hochhausen (Hochburg)	sum. v.	Helmsstatt	Waldenburg
- " (Zunibro)		Römmung	Ziborn
+ Hockenheim	Pfalz		
+ Hoffenheim	n.	Gamminger-Gronberg	Waldenburg
+ Hofen Tengen	hist.	Rensburg	Rensburg
+ Hörden	Pf.		Waldenburg
+ Höffenhart 2	Gemüngen-Guttenberg		Waldenburg
+ Hussingen	hist.	Lupel	Lupel
+ Hüfingen	Waldenburg		Waldenburg
+ Ihningen	Pf.		Lupel
+ Iversheim	Pfalz		Waldenburg
+ Immendingen	Roth v. Löwenstein		all f. d. s. n. v. f. d. n. Kerschach
+ Imppingen	Waldenburg		Waldenburg
+ Jöhlungen	Waldenburg		Waldenburg
+ Jern	hist.	Lupel	Lupel
+ Jülingen	Gemüngen-Gemüngen v. J.	Gronberg	Waldenburg
+ Kandern	h. v.	Lupel	Waldenburg
+ Karlsruhe	-		
+ Kehl Markt	h. v.		

+ Kehl (Vorf)	de. de. Nassau & Lothringen. Lothringen
+ Ketzingen	Lothringen Lothringen N. O. Lothringen
+ Ketsch	Prager (Vorm. Lothringen) Nassau
+ Kuppenheim	Loth. Loth.
+ Kirchardt ?	Prager Nassau
+ Kirchheim	Loth. Loth.
+ Klengen	Loth. Prager Nassau
+ Klingheim	Kurmainz Loth.
+ Königsbach	Loth. + St. Andrei Nassau
+ Königshofen	Rheinung Nassau
+ Konstanz	
+ Korb	Loth. bis 1843 Prager Nassau
+ Krautheim	Rheinung, 1803 Nassau Kurfürstentum, Baden
+ Krotzingen	Loth. Nassau
+ Kilsheim	Rheinung Nassau
+ Kuppenheim	Loth. Nassau
+ Ladenburg	Prager Nassau
+ Lahr	Nassau
+ Langenbühlchen	Prager Nassau
+ Murr-Lambsingen	Prager Nassau
+ Sanda	Prager Nassau

- | | | | |
|----------------------|--------------|---------------------------------------------------------|----|
| + Lemmen | Pfalz | Speyer | IV |
| + Lentershausen | " | | |
| + Lichtenau | Gumma = Lory | Speyer | |
| + Luchsheim | L. v. | Speyer | |
| + Lörach | " | | |
| + Lützelbach | Pfalz | Speyer | |
| + Malsch (All.) | L. v. | | |
| + Malsch (Rudolf) | Speyer | | |
| + Mannheim | Pfalz | | |
| + Mauchen (Lombard) | Speyer | Speyer | |
| + Mauchen (Hilffarm) | L. v. Lupel | Speyer | |
| + Meckesheim | Pfalz | Speyer | |
| + Meersburg | L. v. Hoffst | Konstanz | |
| + Meringingen | Speyer | Ritterkreis Graf v. Meringingen | |
| + Merchingen | Speyer | Ritterkreis (Rittern Orenault)
Gemein. v. Merchingen | |
| + Merzhausen | Speyer | Ritter. Rts. (Rt. Oren.) Gemein. v. Lötzel | |
| + Messkirch | Speyer | (Speyer) Grafen v. Zimmern | |
| + Michelfeld | Speyer | Ritter. Rts. (Rt. Kraichgau) Gemein. v. Horn | |
| + Mungolshem | Speyer | Speyer | |
| + Mosbach | Pfalz | | |

+ Muggensturm	L. L.	Ruperts
+ Mühlbach	Kulz	Worms
+ Mühlburg	L. V.	
+ Müllheim	L. V.	
+ Münzesheim	L. V.	Worms
+ Neckarbartholshausen	Waldstaden Kraichgau (v. Helmstatt)	
+ Neckarzimmern	Waldst. Rk. Kraichgau	Gemüngen Hornberg
+ Neudenau	Kurmainz	
+ Neidenstein	Waldst. Rk. Kraichgau (v. Vermingen)	
+ Nerdlingen	Waldst.	Worms
+ Neuenburg	Waldst. (Loff. Landgravi)	Waldst.
+ Neustadt	Waldst.	Worms
+ Nordrach	Waldst.	Worms
+ Nonnenweier	Waldst. Rk. Kraichgau (v. Löffel + v. Montfort)	son.
+ Nussloch	Waldst. Kulz	
+ Oberhausen (Worms)	Waldst.	Worms
+ Odenheim	Waldst. Kraichgau	Worms
+ Offenbach	Waldst.	Worms
+ Odenberg	Waldst. Kraichgau (v. Löffel + v. Montfort)	Worms
+ Osterburken	Kurmainz	Worms
+ Ottingen	Waldst.	Worms

+ Forchheim	S. V.	
+ Philippsburg	W. O.	
+ Radolfzell	W. O. (Kallandörfer)	
+ Randegg	Rk. Guggen (v. Seuring)	gründet 1806 Altbay 1810 Ludw.
+ Rappenaun	Rk. Kriem (Günzburg Hornburg)	
+ Rastatt	S. L.	
+ Reilingen	W. O.	
+ Renchen	W. O. Straßburg	Altbay
+ Rheinbischofsheim	Guggen Lbg	Altbay
+ Riechen	W. O.	
+ Riegel	W. O. Löffel Pörschen	gründung
+ Ringsheim	W. O. Straßburg	Lbg
+ Rohrbach (Fzingen)	W. O. Pörschen (Fzingen)	
+ Rohrbach (Gundelby)	W. O.	
+ Rohrbach (Fringen)	Rk. Kriem (v. Venningen)	
+ Rosenberg	W. O. Rastatt	Altbay
+ Rust	W. O. Rk. Lbg. Ostheim v. Sickingen	Altbay
+ Sachsendorf	W. O. + W. O.	Altbay
+ Säckingen	W. O. Ostheim	
+ Sandhausen	W. O.	Altbay

+ Schleiergen		hof bot. Basel	Kullforn
+ Schluchtern		Pfutz	Pyramen
+ Schmieheim	KK. Ottenau	(Kontzen, v. Berstedt, v. Waldner)	
+ Schriesheim		Pfutz	Pyramen
+ Schüpf	unt. ob. 2	Kriemling	Pyramen
+ Schwarzach		B. B.	Pyramen
+ Schwelmburg		Kriemling	Pyramen
+ Schwelzingen		Pfutz	Pyramen
+ Semfeld	KK. Ortmann	(v. Adelsheim u. Rüd. v. C. Bödig)	
+ Segelsbach		Pfutz	Pyramen
+ Sindolshem	KK. Ortmann	(Rüd. v. C. = Ebers. Waldner)	
+ Sinsheim		Pfutz	
+ Staufen	V. D.	Leubingen	
+ Stebbach		Pfutz	Pyramen
+ Stein a. K.		Kriemling	Pyramen
+ Stein (Hertz.)		L. v.	Pyramen
+ Sternfurt		Pfutz	Pyramen
+ Stockach		V. D. (Kallenberg)	
+ Stollhofen		L. v.	Leubingen
+ Strumpfelbrunn		Pfutz	Pyramen
+ Stühlingen		Py (Löffel)	Pyramen

+ Sulzburg	L. v.	Münster	VI
+ Sulzfeld	Alt. Krugger	Cöler v. Ravensburg	
+ Tarnbach	Frank. Klumpp	Or. Übertritt v. Rodenstein	
+ Tankersheim	Kurmasch		
+ Tengen	Gruffpust	Tengen G. v. Quersberg	Konstanz
+ Tenningen	L. v.		
+ Tiefenbronn	L. v.		
+ Tiengen	Jörg v. Schwarzenberg	Plattgen	
+ Überlingen	Kaufmann		
+ Ursighausen	Kürminger		
+ Villingen	H. v. Lohmann		
+ Warbstadt	Jäger		
+ Waldhausen	fr. Alt. Rind v. C. Ludwig		
+ Waldshut	Alt. Ludwig		
+ Walldorf	Stulz		
+ Walldürn	Kunz		
+ Wangen	Alt. Gager (v. Ulm)		
+ Weil	L. v.		
+ Weiler (Simh.)	Alt. Krugger (v. Tenningen)		
+ Weingarten	Stulz		

Wenheim	Rhulz	
Wenheim	Graf v. Hatzfeld	
Wertheim		
Wiesloch	Rhulz	
Willstett	h. v. L. v. L.	Leipz.
Waldach	Freiburg	
Wollenweiler	L. v.	
Wollenberg	Frank. Rk. v. Gamminger	Leipz.
Worblingen	Rk. h. v. (v. Liebenfels)	Leipz.
Zwingenberg	Rhulz	

Straßburg -
 Worms -
 Speyer
 Wimpfen
 Rottweil
 Stuttgart
 Heilbronn

VERBAND DER ISRAELITISCHEN
KULTUSGEMEINDEN DER PFALZ.

Ludwigshafen/Rh. den 24. Nov. 1938.

An die aus der Pfalz stammenden Juden,
die sich in Mannheim aufhalten.

Wir haben Ihnen auf Grund einer Weisung des Geheimen Staatspolizei-
amtes in Neustadt a.d. Weinstr., der Gauleitung, der NSDAP in Neu-
stadt und des Polizeipräsidiiums Mannheim folgendes zu eröffnen:

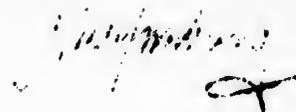
Diejenigen Juden, die vor dem 10. November 1938 Ihren Wohnsitz in
der Pfalz gehabt haben und die sich aus Anlass der Ereignisse des
10. November 1938 nach Mannheim begeben haben, haben Mannheim im
Laufe des heutigen Tages zu verlassen. Diejenigen, die vor 3 Uhr
nachmittags, Mannheim nicht verlassen haben, werden aufgefordert
sich um 3 Uhr im Jüdischen Altersheim, Collinistr. 47 einzufinden.
Dort wird von der Polizei Ihr freiwilliger Abtransport überwacht
werden. Wir raten deshalb allen, bereits vorher die Stadt Mannheim
zu verlassen.

Diese Bestimmung gilt nicht, für Leute, die nachweislich nicht
transportfähig sind.

Alle Juden dürfen Ihre bisherigen Wohnsitze in der Pfalz wieder
aufsuchen und bis auf weiteres dort bleiben und zwar auch dann,
wenn Ihnen ein Ausweisungsbefehl zugestellt worden war. Die Polizei
übernimmt Garantie für Leben und Eigentum.

Wer aus irgend welchen Gründen seine bisherige Wohnung nicht mehr
beziehen kann, muss sich um Aufnahme in die Wohnung einer anderen
jüdischen Familie an seinem bisherigen Wohnsitz bemühen. Sollten
hierbei Schwierigkeiten entstehen, so wird anheim gegeben sich an
die Wohlfahrtsstelle des Verbandes in Ludwigshafen a/Rh. Zollhofstr.
11 Tel. Nr. 60803 zu wenden.

i. V.



Wahrlich, nur ein gerechter Staat bleibt bestehen; denn Gerechtigkeit ist wie ein Aufbauen, Ungerechtigkeit aber wie ein Einreißen.

Ibn Esra.

Vertrau' auf Gott und tue Gutes; bleibe im Lande und wahre die Treue.

Ps. 37, 3.

Ich, ich bin euer Tröster. Wer bist du denn, daß du dich vor Menschen fürchtest, die doch sterben?

Jesaja 51, 12.

Ansprache

der Mitglieder des Badischen Oberrats der Israeliten an die Angehörigen
der Badischen Landes-synagoge.

Anlagen:

Vorstellung des Oberrats der Israeliten an die Badische Regierung und an den Reichskanzler vom 15. November 1916, betreffend die israelitischen Heeresangehörigen, und Schreiben des Reichskanzlers an den Präsidenten des Badischen Staatsministeriums vom 26. November 1916 und 4. Januar 1917.

Gedenket dieser Worte!

Auf, leuchte! Jesaja 60, 1. Nicht durch Kraft und nicht durch Macht, sondern durch meinen Geist, spricht der Herr der Heerscharen.

Sacharj. 4, 6.

„Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!“ Das ist das große Gebot der Thora (3. B. M. 19, 18), das alle in sich begreift.

Sifra Kedoschim 4.

Wie der Einheimische unter euch soll auch der Fremdling sein, der sich bei euch aufhält, und du sollst ihn lieben wie dich selbst. Denn Fremdlinge waret ihr im Lande Aegypten. Ich bin der Ewige, euer Gott!

3. B. M. 19, 33/24.

Durch Gerechtigkeit wird Gott erhöht und durch Nächstenliebe wird er geheiligt.

Jesaja 5, 16.

Werttätige Menschenliebe ist der heiligen Schrift Anfang und Ende.

Sota 14 a.

Wo immer du die Spur eines Menschen wahrnimmst, dort steht Gott vor dir.

Tanch. Beshallach 22.

Gehöre lieber zu den Verfolgten, als zu den Verfolgern.

Baba kama 93 a.

Wehe dem, der sein Haus baut mit Ungerechtigkeit und seine Säulen mit Unredlichkeit, der seinen Nebenmenschen umsonst dienen läßt und ihm seinen Lohn nicht gibt!

Jerem. 22, 13.

Wer sich durch Wucher bereichert, ist schlimmer als ein Gottesleugner.

Serusch. Baba me3. 5, 8.

Es ist verboten, sich den Steuern zu entziehen.

Baba kama 113 a.

Wer hat Anteil am ewigen Leben? Der Demütige und der Bescheidene.

Sanh. 88 b.

Ihr habet in der Schrift gelesen, daß Mose das göttliche Wort verkündet hat: „Beobachtet meine Satzungen und Gebote, die der Mensch üben soll, daß er durch sie lebe. Ich bin der Ewige!“ Und ihr wisset auch, daß David gesagt hat: „Dies ist die Lehre des Menschen, o ewiger Gott“; aber er hat nicht gesagt: „Dies ist die Thora der Priester, der Leviten, der Israeliten.“ Und hat der Prophet etwa gesprochen: „Öffnet die Tore, daß die Priester, die Leviten, die Israeliten einreten?“ Ist nicht vielmehr das sein Wort: „Öffnet die Tore, daß eintreten alle Gerechten, die die Treue wahren?“ Und ebenso habt ihr gehört: „Das ist das Tor zum Ewigen; Gerechte gehen da ein?“ Oder habt ihr es etwa also vernommen: „Das ist das Tor zum Ewigen; die Priester, die Leviten, die Israeliten gehen da ein“? Betet ihr vielleicht: „Tue Gutes, Herr, den Priestern, den Leviten, den Israeliten!“? Stimmt ihr nicht vielmehr den Psalm an: „Tue Gutes, Herr, den Guten und denen, die redlichen Herzens sind!“? Und auch das hört ihr für und für: „Jubelt, Gerechte, in dem Herrn; den Redlichen ziemt Lobgesang“. Nicht aber ist zu euch gesprochen worden: „Jubelt, ihr Priester, ihr Leviten, ihr Israeliten, in dem Herrn“. Darum sage ich euch: Ein Heide, der das Gute tut, ist soviel wert, wie der Hohepriester in Israel.

Sifra 3. Lev. 18, 5.

Die Frommen und Gerechten aller Völker haben Anteil an der künftigen Welt.

Toj. Sanh. 13.

Sanh. 105 a.

Israelliten des Landes Baden!

Liebe Brüder und Schwestern!

Wiederum fühlen wir uns gedrungen, in dieser unheilvollen und bedrohlichen Zeit aufklärende, ermunternde und ermahnende Worte an Euch zu richten, die von Herzen kommen und, wie wir hoffen, in Euren Herzen eine gute Stätte finden werden.

Das deutsche Volk, mit dem wir in Leid und Freud uns unlöslich verbunden fühlen, ist in tiefes Unglück geraten. Aber nicht diejenigen, von denen es sich aus Bequemlichkeit oder überlieferter Unterwürfigkeit am Gängelbände führen ließ, die dem Deutschen Reiche unter den großen Weltmächten keine Freunde zu erwerben wußten und im Wahne der Unbesiegbarkeit der deutschen Streitkräfte befangen waren, sollen die Schuld daran tragen, sondern auf die Juden sucht man sie zu wälzen — auf die Juden, von denen keiner in der Reichs- oder einer Landesregierung saß, keiner auch nur zum untersten Grad des politischen Beamtentums oder der Militärhierarchie zugelassen war.

Auf dem Landtage 1893/94 nannte der nationalliberale Führer Fieser den Antisemitismus, der bei allen öffentlichen Übeln nur nach den Juden frägt, einen Schandfleck für das 19. Jahrhundert. Der Antisemitismus wird es fertig bringen, auf diese Weise in unserm Deutschland auch ein Schandfleck für das 20. Jahrhundert zu werden.

Zeitungen, die durchaus nicht als antisemitisch gelten wollen, leisten den Pogromhebern Vorspanndienste, indem sie von den fanatischen Münchner Weltbeglückern und Wirrköpfen Levien, Levine-Rissen und Agelrod, den „Fremdstämmigen“, sagen, es bestehe der dringende Verdacht, daß diese drei aus Rassegegensätzlichkeit die Mitglieder der Thule-Gesellschaft, der Antisemitismus nachgesagt wurde, in die Mordhölle stießen. In dem Geiselmordprozeß wurde zwar eidlich bekundet, daß die Thule-Gesellschaft ein antisemitisches Wochenblatt herausgab und daß in ihren Räumen antisemitische Flugblätter angehäuft waren; aber nicht der Schatten eines Beweises, nicht das geringste Anzeichen konnte von ihnen als Zeugen vernommenen Mitgliedern für einen jüdischen Racheakt angeführt werden. Befand sich doch auch ein Jude unter den erschossenen Geiseln. Niemand weiß, ob jene unseligen Kommunisten überhaupt noch Juden waren. Wenn ja, so haben sie jedenfalls auf ihre Glaubensgemeinschaft nicht die geringste Rücksicht genommen. Vor allem aber hatten sie keine Juden hinter sich, sondern nichtjüdische Massen waren es, die sie emporhoben und ihnen Heeresfolge leisteten. Es soll ihnen nicht zugute gehalten werden, daß sie selbst keinen Menschen getötet haben; aber ohne die nichtjüdischen Verbrecher und Handlanger würden die Geiseln heute noch leben.

Nach denselben Zeitungen kennzeichne sich die kommunistische Verbrecherrippe, die in Berlin genau wie in München, Dresden, Oberschlesien, Düsseldorf hause, durch ihren Internationalismus. Dieser liegt ja nach antisemitischer Sprechweise allen Juden im Blute. In demselben Atemzuge jedoch machen sich diese Zeitungen über das italienisch-nationalistische Fiume-Abenteuer des angeblichen Juden d'Annunzio lustig, das sie aber gerne als Heldentat wie die des Garibaldi rühmen möchten, wenn nur der Held nicht „ein irgendwo aus östlichen Gefilden stammender“ ehemaliger „Rappoport“ wäre — eine armselige Lüge, die irgend ein obskures Antisemitenblatt aufgebracht hat. Also der Jude mag feuriger Patriot oder weltumarmender Internationalist sein, vor einem nicht unerheblichen Teil der deutschen Journalistik findet er keine Gnade.

Wenn dergleichen in der sonst auf Anstand haltenden Presse geschieht, könnt Ihr Euch denken, was die ungeheuerlich ins Kraut schießenden unverblühten Antisemitenorgane und gar die Heuschreckenschwärme der antisemitischen Flugblätter zur Volksvergiftung beitragen.

Geht es so weiter, dann werden die Folgen nicht ausbleiben. Die Judenhasser sind gefährliche Feinde des Gemeinwohls. Sie wähnen, daß Judenpogrome unserem armen Deutschland helfen können. Die Pogrome waren die traurigen Hilfs- und Ablenkungsmittel des verflorenen russischen Despotismus und haben nicht wenig dazu beigetragen, das russische Land und Volk dahin zu führen, wo es heute steht.

Soll Deutschland auf die Stufe von Polen, Rumänien und Tschechoslawien herabsinken, wo die Entente zum Schutz der jüdischen und anderen Minoritäten einschreiten muß? Wir deutsche Juden würden solchen Schutz als ein Schandmal für unser deutsches Vaterland empfinden.

Was werden die deutsch-völkischen Judenfeinde, wenn ihre kühnsten Hoffnungen in Erfüllung gehen sollten, erreicht haben? Deutschland wird so judenrein und so glücklich werden, wie das einst so mächtige Spanien nach den Judentreibungen am Ende des 15. Jahrhunderts. Wie damals, werden wieder Holland und England, aber jetzt außerdem Amerika, Asien, Afrika, Australien den der Heimat beraubten Juden eine Freistadt gewähren, und die Zufluchtsländer werden es nicht zu bereuen haben, denn die Juden sind ein dankbares Volk und seine geistigen und seelischen Gaben werden sich dort in der Luft der Freiheit und vollen Gleichberechtigung noch ganz anders auswirken.

Mag es uns also durch die Judenhasser in dem einen Lande noch so schlecht ergehen, um den Bestand des Judentums als Ganzes dürfen wir unbesorgt sein. Seine heutige Verbreitung über die ganze Erde ist ein sicheres Bollwerk gegenüber dem wütendsten Judenhaß. Konnten im Altertum die Babylonier und Assyrer, die Griechen und Römer — Weltmächte, die längst verschwunden sind, während das kleine jüdische Volk noch immer lebenskräftig ist — es auf die Dauer nicht unterdrücken, so wird dies dem in der ganzen heutigen Kulturwelt verachteten deutschen Antisemitismus, diesem traurigen Überbleibsel aus dem Mittelalter, erst recht nicht gelingen. Das sei Euer Trost in allen Widerwärtigkeiten und Fährlichkeiten, die die nächste Zeit etwa bringen mag.

Eine Hauptforderung aber in dieser Zeit ist innere Einigkeit. Ihr dürft Euch gegenwärtig den Luxus von Parteikämpfen innerhalb unserer Glaubensgemeinschaft nicht gestatten. Die verschiedenen Richtungen im Judentum müssen sich gegenseitig verstehen und achten lernen. Sie müssen sich stets vor Augen halten, daß ihr Ziel ein gemeinsames ist: die Erhaltung der Judenheit als Träger des Bekenntnisses zu dem einig-einzigen Gott und zur unbegrenzten, keinen Unterschied der Rasse, der Nation und der Religion kennenden Menschenliebe. Auch in einzelnen wichtigen Bestrebungen können sie sich recht wohl zusammensinden, so — abgesehen von dem großen Gebiet der sozialen Wohlfahrtsfürsorge — namentlich in der Pflege der hebräischen Sprache zum besseren Verständnis der Quellen der jüdischen Religion und der unersehblichen Liturgien, sowie in der Herstellung und Verbreitung einer Sammlung wertvollster Bestandteile des im allgemeinen viel zu wenig gekannten jüdischen Schrifttums.

Eine gemeinsame Aufgabe aller Richtungen soll nicht zuletzt die möglichste Bekämpfung des Zuwiderhandelns gegen Recht, Sittlichkeit und Anstand in unserer Mitte sein. Allgemein ist die Klage, daß die Moralität des deutschen Volkes und die Achtung vor Gesetz und Recht ins Wanken geraten seien. Es ist in dieser Beziehung bei dem jüdischen Teil der deutschen Bevölkerung sicherlich nicht schlimmer bestellt, als bei der nichtjüdischen Umwelt. Aber das kann keinen guten Juden befriedigen. Ihm muß für seine Person und für die seinem Einfluß zugänglichen Glaubensgenossen die Heiligung des göttlichen Namens, die Verehrung des Gottes der Sittlichkeit durch die sittliche Tat obenan stehen. Als unsittlich, mindestens aber als unanständig müssen wir auch den übertriebenen Aufwand bezeichnen, den in dieser Zeit der allgemeinen Not leider auch so manche Glaubensgenossen in Bezug auf Kleidung, Schmuck und sonstige Lebenshaltung machen. Möchte doch jeder und jede bestrebt sein, durch größte Einfachheit und durch Verwendung des Ersparten für notleidende Mitmenschen sich hervorzutun.

Liebe Brüder und Schwestern! Gedenket der teuren gefallenen Glaubensbrüder und zeigt Euch ihrer würdig durch ernste, opferwillige Arbeit für den Wiederaufbau des Vaterlandes. Sorget ferner, daß unsere Kriegsgefangenen bei der endlichen Rückkehr in die so lang entbehrte Heimat nicht moralischen Zusammenbruch und ödes Genußstreben, sondern ein geordnetes und reiches Familienleben, Zuversicht und Hoffnungsfreudigkeit vorfinden.

Die Vorstellung des Oberrats an die Badische Regierung und den vormaligen Reichskanzler von Bethmann Hollweg vom 15. November 1916 sowie dessen Schreiben vom 26. November 1916 und 4. Januar 1917 wollen wir unter Weglassung des Formellen nun auch zu Eurer Kenntnis bringen. Dabei sei zur Ehre der Badischen Regierung hervorgehoben, daß der Oberrat von ihr unterstützt wurde.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1919.

Die Mitglieder des Oberrats der Israeliten.

Dr. D. Mayer.

F. Somburger.

Dr. Ch. Kaufmann.

Dr. B. Mayer.

Dr. M. Straus.

M. Goldschmid.

Anlage 1.

Karlsruhe, den 15. November 1916.

Großherzoglicher
Oberrat der Israeliten.

Die israelitischen Heeresangehörigen
betreffend.

Nr. 2511.

An das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

... Wir haben die Tatsache vor uns, daß von der höchsten Militärverwaltungsstelle aus den israelitischen nicht in der Front befindlichen Militärpersonen die Schmach einer unter dem Verdacht der Entziehung vom Frontdienste (Drückebergerei) stehenden, konfessionell getrennten Untersuchung angetan worden ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese, wie nach dem allgemeinen Charakter der Anordnung anzunehmen, überall durchgeführte Maßregel auch auf israelitische Heeresangehörige aus dem Großherzogtum Anwendung gefunden hat oder finden wird, zumal da bekannt geworden ist, daß auch bei den Verwaltungsstellen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz eine Aufnahme der jüdischen Funktionäre stattgefunden hat. Schon danach würden wir berechtigt und verpflichtet sein, zu dem Geschehenen Stellung zu nehmen. Aber auch ganz abgesehen davon muß die Tatsache einer solchen konfessionellen Spezialuntersuchung auf der Grundlage der schimpflichsten Voraussetzung, wenn sie allgemein bekannt wird, was nicht zu vermeiden ist, bei allen Angehörigen der badischen israelitischen Religionsgemeinschaft einen solchen Sturm der Entrüstung erregen, daß es unmöglich für den Oberrat ist, stillschweigend die Dinge sich entwickeln zu lassen.

Die Gesetze über die preussische und deutsche Heeresorganisation kennen keine konfessionellen Unterschiede, außer soweit es sich um die Seelsorge an den Heeresangehörigen handelt. Mit diesen Gesetzen stimmte allerdings die Praxis der Militärverwaltung vor dem Kriege insofern nicht überein, als die Angehörigen des israelitischen Bekenntnisses nicht nur vom aktiven Offiziersstande ausgeschlossen, sondern nicht einmal zu Reserveoffizieren befördert wurden.

Daß vor dem Kriege bezüglich der Untersuchung der Dienstfähigkeit besondere Anordnungen für die Angehörigen des israelitischen Bekenntnisses getroffen worden wären, ist nicht bekannt geworden.

Um so größeres Aufsehen muß es erregen, daß, nachdem mit Beginn des Krieges bei der Ergänzung des Offizierskorps vorbezeichnete Praxis fallen gelassen worden ist und nicht wenige Israeliten zu Offizieren befördert worden sind, nachdem ferner die Tapferkeit der israelitischen Heeresangehörigen durch die vielfache Verleihung des Eisernen Kreuzes und einzelstaatlicher Auszeichnungen anerkannt worden ist, eine auch in Deutschland bisher nie vorgekommene konfessionelle Ausnahmsmaßregel, die besondere Untersuchung israelitischer Heeresangehöriger auf ihre Dienstfähigkeit, stattfinden kann. Wohl hat der Vertreter des Königlich Preussischen Kriegsministers im Reichstag erklärt, die Anordnung der im Reichstag kritisierten besondern Konfessionsstatistik sei im eigenen Interesse der Israeliten getroffen worden, um Material zur Widerlegung der vielen gegen sie eingekommenen Denunziationen zu gewinnen. Es mußte jedoch nach den Erfahrungen von Jahrzehnten von vornherein klar sein, daß antisemitische Gehässigkeit sich auf keine Weise widerlegen läßt, weil sie nicht eines Besseren belehrt sein will. Dabei wollen wir von einer Beurteilung der sachlichen Beweisraft der angeordneten Statistik hier ganz absehen und nur das Eine hervorheben, daß es doch allein darauf ankommen kann, ob israelitische Heeresangehörige durch ihr eigenes Zutun oder aber ohne solches nicht an die Front gekommen sind. Eine diesbezügliche Feststellung ist jedoch offenbar nicht angeordnet worden.

Während so auf der einen Seite durch die konfessionell beschränkte kriegsministerielle Anordnung keinesfalls genügt werden konnte, liegen anderseits ihre schwerwiegenden Nachteile schon zutage. Der Eindruck des anliegenden Tagesbefehls*) ist vom jüdischen wie vom deutschen Standpunkte aus ein im höchsten Grade betrübender. Man braucht sich nur das unvermeidliche Bekanntwerden eines solchen Schriftstücks bei den Truppenteilen und dann den Zug der israelitischen Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften zum und vom Untersuchungslokal vorzustellen, um tiefes Mitleid mit diesen Männern zu empfinden, die sich bislang als Kameraden ihrer nichtjüdischen Kriegsgefährten gefühlt haben und nun lediglich ihrer Religion wegen als auf Drückebergerei zu Untersuchende geradezu an den Pranger gestellt werden, während sie nur dem militärischen Befehle gehorchend hinter der Front sich befinden und sicher manche darunter das Kämpfen in den vordersten Reihen vorziehen würden.

Die Mitglieder unserer Behörde wissen persönlich, mit welchem Eifer jüdische Soldaten und Offiziere, die bereits im Kampfe für das Vaterland verwundet wurden, darauf drängten, möglichst bald wieder zur Front zu kommen. Wenn sie trotzdem als felddienstuntauglich dauernd oder vorübergehend aufgrund einer sachlich begründeten Untersuchung, die doch nicht von ihnen selbst herbeigeführt, sondern von militärärztlicher Autorität an ihnen vorgenommen wird, in der Etappe beschäftigt werden, so ist eine konfessionell herausgehobene Nachuntersuchung für sie eine durch nichts

*) Tagesbefehl der Etappeninspektion in Gent vom 30. Oktober 1916, daß die vom Kriegsministerium angeordnete Untersuchung der israelitischen Militärpersonen der Etappen-Truppen und Behörden auf Kriegsverwendungsfähigkeit am 3. November für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Beamte usw., am 4. und 5. November für Unteroffiziere und Mannschaften stattzufinden habe.

gerechtfertigte Ehrenbeleidigung, die ihnen außer verwerflichster Drückebergerei noch eine unredliche Einflußnahme auf die militärischen Instanzen, die sie zur Spitze kommandiert haben, vorwirft.

Mit diesen lebenden Männern aber wird auch das Andenken der Tausende geschändet, die ihr Blut und Leben in begeisterungsvoller Opferfreudigkeit hingegeben haben.

Mit ihnen sind auch ihre Angehörigen aufs Schwerste betroffen, aber nicht nur diese, sondern die gesamte deutsche Judenheit, da man sie als eine Gemeinschaft hinstellt, deren Angehörige es nötig haben, durch eine besondere Untersuchung und Feststellung von dem Vorwurf der Feigheit und der Pflichtverletzung gegenüber dem Vaterlande gereinigt zu werden.

Untrennbar von der Kränkung der israelitischen Religionsgemeinschaft ist aber auch die schwere Schädigung, die das deutsche Vaterland durch ein solches Vorgehen erleidet. Vor allem im Innern. Nichts war vor dem Kriege in Deutschland so zu beklagen, als die innere Zersplitterung, das Auseinanderstreben und kleinliche Sichbekämpfen der Volkskräfte. Der plötzlich hereingebrochene Krieg hat eine überraschende und erhebende Einigkeit gezeitigt. Aber je länger er dauert, desto mehr schwinden Gemeingefühl und Selbstzucht in manchen Kreisen und Sonderinteressen und Sondervorurteile erheben, nicht bloß gegenüber den Juden, stärker wieder ihr Haupt. Noch verhält sich hierzu das Volk im ganzen ablehnend. Es bedarf jedoch der größten Entschiedenheit der Reichsleitung und der Einzelregierungen, um den so notwendigen Zusammenhalt zu wahren und alle Kräfte zur Erkämpfung des endgültigen Sieges zu vereinigen. Auch nach dem Kriege stehen dem deutschen Volke gewaltige Aufgaben bevor, deren Lösung bei innerem Zwiespalt nicht zu erhoffen ist. Wir befürchten nun aber sehr, daß die in Frage stehende Anordnung des Kön. Preussischen Kriegsministeriums, wenn auch wider dessen Willen, zum Ausgangspunkt einer erneuten inneren Zerküftung wird. Die antisemitische Bewegung hat in den vergangenen Jahrzehnten dem deutschen Volke und seinen Regierungen schon genug Schwierigkeiten und Hindernisse bereitet. Ihr Wiederaufleben, zumal in so scharfen Formen, wie sie ein Hineintragen in den Kreis der Heeresangehörigen bedeutet, würde äußerst beklagenswerte Folgen haben. Zu diesen rechnen wir namentlich die demoralisierende Wirkung auf die Angehörigen des israelitischen Bekenntnisses selbst. In Adolf Lewins „Geschichte der badischen Juden“ ist bei der Darstellung der Ende der 1870er Jahre einsetzenden antisemitischen Bewegung gesagt (S. 342):

„Gerade die ungerechte Behandlung und Zurücksetzung auch der sittlich untadeligen Juden diente den minder skrupulösen Elementen zur Entschuldigung, da sie darauf hinweisen konnten, daß es hinsichtlich des Verhaltens und des Entgegenkommens der christlichen Gesellschaft ganz gleichgültig sei, wie der Jude sich benehme.“

Würden jetzt, nachdem im Kampfe um Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes die deutschen Juden ihre volle Schuldigkeit getan und alles Schwere miterlitten haben, die antisemitischen Agitationen von neuem einsetzen und ihnen die Regierungen nicht sofort entgegentreten oder gar als einer „Volksstimmung“ Rechnung tragen zu müssen glauben, so würde dies einer staatlichen Verleugnung aller besseren Elemente unter den Israeliten und einer Ausmünderung der minderwertigen zur Ausnützung aller Gelegenheiten gleichkommen. Die letzteren Elemente würden bleiben, die ersteren sich mehr und mehr innerlich vom Vaterlande abwenden und wohl zu einem großen Teile außerhalb des Deutschen Reiches ihr Fortkommen suchen.

Zu diesen Wirkungen nach innen kommen die dem Ausland gegenüber. Welche Erfolge dem deutschen Antisemitismus im internationalen Leben zu verdanken sind, zeigt der als Anlage angeschlossene Artikel, der dem „Vorwärts“ von einem nicht dessen Richtung angehörenden Deutsch-Amerikaner, einem nüchternen Beobachter, eingesandt worden ist. *)

*) Der die traurige Wirkung der Ausföhrung der Zählung auf das Ausland darlegende Artikel des Deutsch-Amerikaners lautet:

Den Protest des Herrn Abgeordneten Scheidemann in der Sonnabendnummer des „Vorwärts“ habe ich mit großem Interesse gelesen. Da der Verfasser die Angelegenheit nur vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus und in Rücksicht auf die innere Entwicklung Deutschlands betrachtet, gestatten Sie wohl einem Bürger der Vereinigten Staaten, der deutscher Abstammung ist und der sein Deutschtum — freilich ohne Chauvinismus — stets in Ehren gehalten hat, die Angelegenheit auch unter internationalem Gesichtspunkt mit ein paar Worten zu beleuchten. Wer jahrzehntelang sich in der Welt umgesehen hat, und zwar nicht nur in den Vereinigten Staaten, der wußte auch vor Ausbruch des Krieges, daß Deutschland bei fremden Völkern nicht beliebt ist. Zweifellos verdankt der Deutsche diese seine Stellung unter den Nationen nicht nur seinen Fehlern, sondern auch seinen Vorzügen. Aber es wäre ganz falsch, anzunehmen, daß nur Neid und Mißgunst den Deutschen zu einer Karikatur entstellt haben. Dieses Kapitel abzuhandeln, wäre weitläufig. Ich möchte in diesem Augenblick nur darauf hinweisen, daß der deutsche Antisemitismus nicht allein jeden modernen Menschen in hohem Grade abstoßen muß, sondern daß sein Hervorkommen in diesem Augenblick zugleich eine politische Dummheit ist. Wir Deutsche in den Vereinigten Staaten haben uns redlich Mühe gegeben, alle jene Kräfte mobil zu machen, die geeignet sind, eine gerechte und unparteiische Neutralität der Vereinigten Staaten herbeizuföhren. Der Stand der Deutschen drüben ist, wie man hier weiß, kein leichter. Wir stehen mit den Iren zusammen, die erklärlicherweise von der Betätigung englischer Weltbeglückung nicht entzückt sind. Wir suchen auch an einem Strang zu ziehen mit den Juden, die aus Rußland stammen und die die Entente nicht lieben können, zu der jenes Reich gehört, das auf die niederträchtigste Weise die Millionen ihrer Freunde und Verwandten behandelt.

Bezeichnend dafür, wie sehr Deutschland im Auslande und nicht zuletzt bei dem liberalgesinnten Teil der russischen Intelligenz in dem Ruße steht, der russischen Reaktion und damit der russischen Judenverfolgung den Nacken gesteuert zu haben, ist die Tatsache, daß der Herr Reichskanzler es für geboten erachtet hat, in einer seiner letzten Reichstagsreden Seine Majestät den Kaiser gegen den Vorwurf antiliberalen Einwirkens auf den Zaren und die innere russische Politik zu verwahren. Wir wagen indessen den Erfolg solcher Versicherungen, mögen sie sachlich noch so sehr der Wahrheit entsprechen, zu bezweifeln, solange in Deutschland selbst von verantwortlichen Stellen Zurücksetzungen und Kränkungen wegen des religiösen Bekenntnisses veranlaßt oder geduldet werden. Müssen wir doch selbst, wenn wir unserer wahren Auffassung die Ehre geben wollen, es aussprechen, daß eine Maßregel wie die konfessionelle Statistik und Nachuntersuchung schwer zu vereinen ist mit den Versicherungen der Gleichbehandlung, die von deutscher Seite — den Oberbefehlshabern der Besatzungstruppen — selbst den Juden in Polen gegeben worden sind, daß sie vielmehr, wenn auch nicht in ihren Absichten, so doch in ihren Wirkungen, russischen Verwaltungsmaßregeln gegen Juden sich nähert, die von den Gebildeten der westlichen Kulturländer ohne Unterschied des Glaubens verurteilt wurden.

Indem wir auf Grund von Art. XLI Ziffer 7 des landesherrlichen Edikts vom 13. Januar 1809 (Reg. Bl. Nr. VI) namens der israelitischen Religionsgemeinschaft diese Vorstellung der Großherzoglichen Regierung mit der Bitte um geneigte Erwägung und entsprechende weitere Behandlung, insbesondere im Sinne einer Vorlage an den Herrn Reichskanzler, zu überreichen uns gestatten, dürfen wir versichern, daß uns hierbei nicht-bloß die Sorge für eine Religionspartei, sondern für das gesamte Vaterland geleitet hat. Wir sind getragen von der Überzeugung, daß der Lebenskampf, den jetzt das deutsche Volk, das deutsche Reich zu führen hat, siegreich nur geführt werden kann unter Heranziehung aller Kräfte des Volkslebens zu untrennbarer Einheit, mit großen Gedanken und nicht in kleinlicher Versunkenheit in niedrige Vorurteile und Sonderinteressen. Kann es sich lohnen, einen nicht zu unterschätzenden Volksteil, der in seiner Gesamtheit sicher staatsreu und opferfreudig bis zum letzten Blutstropfen ist, so schwer zu kränken und zurückzustoßen, selbst wenn dadurch einige Militärpersonen aus der Etappe in die Front hinübergeführt werden? Die große Zeit fordert nicht bloß große Opfer, sondern auch großes Vertrauen — von beiden Seiten, und verwirft Maßregeln, die trotz allen Versicherungen den Eindruck des Vertrauens nicht begründen können.

gez. Dr. D. Mayer. Dr. Steckelmacher.*) F. Homburger. Dr. Appel.**)

Dr. Th. Kaufmann. Dr. B. Mayer. Dr. M. Strauß. M. Goldschmidt.

Einen Einfluß auf die Juden zu gewinnen, ist nicht ganz leicht gewesen, denn englische Agenten und die der englischen Politik zugängliche Presse machen mit größtem Nachdruck den folgenden Standpunkt geltend: England und Frankreich sind die Länder der Freiheit, und wenn diese Länder siegen, so werden sie die Möglichkeit haben, auch in Rußland die bürgerliche Freiheit der Juden durchzusetzen. Die Behauptung ist gewiß grundfalsch, denn ein siegreiches Rußland wird nicht geneigt sein, sich die Bahn für seine innere Politik vorzeichnen zu lassen. Ein Sieg befestigt die herrschende Politik in Rußland. Er erschüttert sie ganz gewiß nicht, und wenn das reaktionäre Rußland siegreich ist, so wird auf absehbare Zeit die Knechtung der gesamten russischen Bevölkerung ohne Ausnahme bestehen bleiben. Immer haben, so falsch auch die Folgerungen der Englandsfreunde sein mögen, solche Ausführungen einen gewissen Eindruck gemacht, und es hat Arbeit gekostet, diese Sophistereien einigermaßen unwirksam zu machen. Nun, nach dem Beschlusse der Mehrheit der Budgetkommission sehe ich nach echtamerikanischer Gepflogenheit schon in den proenglischen Zeitungen New Yorks zollgroße Ueberschriften etwa folgenden Inhalts: Sieg der Antisemiten im Deutschen Reichstag, oder: Der Deutsche Reichstag skalpiert die Juden.

Daß diese Ueberschriften zutreffend und geschmackvoll sind, will ich nicht behaupten, aber wirkungsvoll sind sie für die Leser drüben, und man soll nicht vergessen, daß es in New York allein über 2 Millionen Juden gibt. Politisch urteilsfähig sind sie gewiß heute noch nicht alle, aber politisch mitzureden haben sie alle, und ihre Stimmen fallen bei der bevorstehenden Präsidentenwahl ins Gewicht. Wenn sie im Deutschen Reichstage starke antisemitische Tendenzen zu erkennen glauben, dann werden sie sich nicht gerade für verpflichtet halten, den englischen Lockungen die Ohren zu verschließen.

Der deutsche Botschafter in Washington würde gewiß geneigt sein, ein Privatissimum über die vorliegende Frage denen zu halten, die mehr darüber zu wissen wünschen.

*) Am 18. September 1919 wegen leidender Gesundheit ausgeschieden.

***) Am 8. Februar 1919 gestorben.

Anlage 2.

Berlin, den 26. November 1916.

Der Reichskanzler.

An den Präsidenten des Gr. Bad. Staatsministeriums,
Herrn Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, Excellenz

Nf. 5086 I.

Karlsruhe.

Iuer Excellenz geneigtes Schreiben vom 20. November 1916 habe ich zu empfangen die Ehre gehabt. Die beigelegte Vorstellung des Großh. Oberrats der Israeliten, betreffend die israelitischen Heeresangehörigen, habe ich dem Herrn Kriegsminister zugehen lassen und ihn um Äußerung dazu ersucht. Sobald mir letztere vorliegt, werde ich mir erlauben, Iuer Excellenz weitere Mitteilung zu machen, ich darf aber schon jetzt bemerken, daß, wie ich höre, mit Rücksicht auf vielfach verbreitete Mißdeutungen der Herr Kriegsminister die beteiligten militärischen Stellen erst vor kurzem nachdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die zur Widerlegung von Angriffen angeordneten Erhebungen über die jüdischen Heeresangehörigen deren jetzige Stellung im Heere in keiner Weise beeinträchtigen dürfen.

gez. Bethmann Hollweg.

Anlage 3.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

An den Herrn Staatsminister und Minister des Gr. Hauses
Herrn Dr. Freiherrn von Dusch, Excellenz

Iuer Excellenz beehre ich mich anbei die mit dem geneigten Schreiben vom 20. November v. Js. übersandte Eingabe des Großh. Oberrats der Israeliten, betr. die israelitischen Heeresangehörigen, ergebenst wieder zuzusenden. Ich beklage aufrichtig die nach den Ausführungen der Eingabe in israelitischen Kreisen entstandene Verstimmung über die Sonderuntersuchung, der israelitische Militärpersonen der Stappentruppen und Behörden auf ihre Kriegsverwendungsfähigkeit unterworfen worden sind. Ich freue mich aber mitteilen zu können, daß nach den von mir an zuständiger militärischer Stelle veranlaßten Ermittlungen der Tagesbefehl der Stappen-Inspektion der 4. Armee vom 30. Oktober 1916, der zu der Vorstellung des Oberrats der Israeliten den Anlaß gegeben hat, auf einer den Absichten des Kriegsministeriums nicht-entsprechenden Auslegung der kriegsministeriellen Anordnung vom 11. Oktober 1916 beruht, durch die seinerzeit lediglich um eine Zählung der beim Heere befindlichen wehrpflichtigen Israeliten ersucht worden war.

Die Stappen-Inspektion der 4. Armee ist davon verständigt worden, daß ihre Auslegung des Erlasses unrichtig gewesen sei.

gez. Bethmann Hollweg.

Die Geschichte des Judentums im Lichte der Gegenwart.

(Erweiterter Sonderabdruck aus Nr. 3 des Ordnungsblattes des Großh. Badischen Oberrats der Israeliten von 1918.)

Das Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur für 1918 enthält eine wertvolle Arbeit unseres Landsmannes Rabbiner Dr. Max Eschebacher in Düsseldorf „Der Wille in der jüdischen Geschichte“, die wir auszugsweise und mit einer vom Verfasser gelieferten Ergänzung nachstehend wiedergeben:

Sehr viele, die unpolitischen Menschen, betrachten die Geschichte als ein stilles Wachstum und als eine selbstverständliche Entwicklung. Sie glauben dann am Ende, der Einzelne und das Ganze seien der Pflicht der höchsten Anspannung enthoben, weil sich ja doch alles von selber macht und ohne viel menschliches Zutun. Aber der Krieg, dieser große Meister des geschichtlichen Unterrichts, lehrt es anders. Mächtige neue Kräfte, Kampfmittel und Bestimmungen bringen ungeheure Umwälzungen hervor. Rußland verjagt seinen Zaren, England und Amerika führen die allgemeine Wehrpflicht ein, Frankreich hat wichtige Grundsätze der kirchenseindlichen Gesetzgebung aufgegeben, auf die es so stolz war. Wir selber verspüren in unserem staatlichen Leben die Wendung zu einer neuen Entwicklung. Nur wenig wird von selber. Die drängende Macht der Geschichte aber ist der gewaltige Lebenswille der Nationen. Nach den Erfahrungen des Weltkrieges betrachten wir auch die jüdische Geschichte mit anderen Augen. Das Wort, das uns ihr Wesen am besten auszudrücken schien, hieß: Leiden. Ein Punkt fand in der Kraft, mit der die Folge von Bedrückungen, Verfolgungen und Austreibungen ertragen wurde, das, was Israel adelte und den höchstgeachteten Völkern gleichstellte. Unsere Auffassung von den alten Tatsachen ist jetzt eine andere geworden. Auch in der jüdischen Geschichte offenbart sich uns immer mehr die gewollte Gestaltung des Schicksals und weniger die dulddende Hinnahme. Warum gibt es heute noch Juden? Die im Altertum blühenden Babylonier und Ägypter, die Griechen und Römer sind verschwunden, aber auch in der neuen Zeit die hochentwickelten Azteken und Inkas. Andere Völker bestehen zwar physisch noch, haben aber, wie z. B. die Wenden, ihre Kulturbedeutung, oder, wie Portugal und Venedig, ihre ehemalige Macht völlig eingebüßt. Diesem Niedergang steht die ewige Neugeburt von Völkern, wie der amerikanischen Nation, und die Wiederauferstehung anderer, wie der Balkanvölker und Polens, gegenüber. In diesem dauernden Wechsel, diesem ewigen Auf und Wieder der Völkergeschichte gehört das Judentum zu den dauernden Erscheinungen der Menschheit. Zur Lösung des Rätsels wurde in früheren Jahrhunderten die Gestalt des ewigen Juden erfunden, der weiterzuleben verdammt ist, während er sterben möchte. Wir haben auf die alte Frage eine ganz andere Antwort: der Lebensquell des Judentums ist sein Lebenswille. Das Psalmwort „Ich will nicht sterben, sondern leben und das Wirken Gottes verkünden“ ist das Leitwort der ganzen, auch der späteren jüdischen Geschichte geworden.

Aber diese spätere jüdische Geschichte ist sehr eigentümlich. Sie gleicht weder der Geschichte eines Staates noch der einer Kirche. Jeder Staat hat ein Land, das in großen Zügen den Lauf seiner geschichtlichen Entwicklung bestimmt. Die jüdische Geschichte aber spielt sich nicht in einem bestimmten Land ab, sondern nahezu auf der ganzen Erde. Jeder Staat hat seine oberste Leitung und zu seinem Schutze eine bewaffnete Macht. Auch große Religionsgemeinschaften sind nach Art eines Staates eingerichtet, mit ähnlichem Regimente wie er ausgestattet und meist von ihm weitgehend bevorrechtet. Dem Judentum aber fehlt alles das nahezu vollständig. Es wäre begreiflich,* wenn es schon an dem Mangel einer Gesamtorganisation zugrunde gegangen wäre.

So wesentlich dieser Mangel ist, trifft er aber doch nicht den letzten Kern. Denn die Seele der Gemeinschaft ist ihr Wille, zu leben, ihr Entschluß, sich zu behaupten. Nur dadurch hat das Judentum sich lebendig erhalten und trotz seiner äußeren Ohnmacht sich durchgesetzt. Dies gilt namentlich auch für jene mangels schriftlicher und sonstiger Denkmäler nicht mehr aufzuhellenden Zeiten seiner Geschichte, in denen sich zerstreut und vereinzelt in der alten und in der neuen Welt jüdische Gemeinden bildeten.

Die Grundlage aber der jüdischen Gemeinschaft und ihres Lebenswillens ist eine geistige: ihr Schrifttum, das die Hülle ihrer Religion ist. Die Pflege der Tora und ihrer Verzweigungen gab die Möglichkeit, trotz aller Zerstreuung die getrennten Glieder zusammenzufassen und zu erhalten. Das war das Werk der Rabbiner und der Gelehrten des Judentums, die in der bescheidenen Hülle des Forschers seine wirklichen Volksmänner waren. Die Verbreitung des Talmuds über alle Länder, wo Juden wohnten, war ein Sieg des Judentums über die Mißgunst der Zeiten und das Mittel zur Erhaltung seiner Einheit. Wo immer in der Welt Juden wohnen, sie finden überall den gleichen Gottesdienst, die gleiche Feier des Sabbats und der Festtage, die gleiche, das ganze Leben durchdringende Religion. Ein Geist herrschte bei den Juden aller Länder. Durch sorgfältige Pflege seines Weistes hat sich das Judentum die Einheit der zersprengten Glieder gewahrt, ohne sich in Sekten aufzulösen. Damit hat es noch eine andere Gefahr glücklich beschworen, die des Alters. Seine Religionsphilosophen und Rabbiner, überhaupt alle denkenden Juden haben die überlieferte Religion stets in Beziehung zu den Er-

*) Es lag dies auch wirklich im Plane mancher Regierungsmänner, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Rechtsverhältnisse der jüdischen Religionsgemeinschaft zu regeln unternahmen, wie der Königsberger Kriminalrat Brand, der im Jahre 1808 dem preussischen Minister von Schrötter den Entwurf eines Judengesetzes vorlegte. Er erzählt selber: „Der Minister fragte mich, da er meinte, die Juden müßten mir sehr gut bekannt sein, ob ich nicht Mittel wüßte, sie zwar unblutig, jedoch auf einmal totzuschlagen. Ich erwiderte, daß ich in dem Besitze eines gut anschlagenden Mittels wäre, zwar nicht die Juden, wohl aber das Judentum totzuschlagen, und erbot mich, ihm noch desselben Tages einen Plan zu dem allerhöchst verlangten Gesetz zuzustellen.“

scheinungen und Ideen der Zeit gebracht und die Auseinandersetzung der ersteren mit den letzteren unternommen. Mit jeder Gegenwart mußte so das Judentum in Wettbewerb treten, um mit ihren Mächten sich zu messen. Es stand nicht seitab im Winkel, sondern trieb mitten im Strom oder im Sturm der Zeit. Philo rechtfertigte es vor der griechischen Welt und Maimonides vor Aristoteles und der glänzenden arabischen Kultur. Und wir alle messen es an den Gedanken des 20. Jahrhunderts, wie wir umgekehrt jede Frage unserer Zeit auch von dem Standpunkt des Judentums und der jüdischen Gemeinschaft aus zu beurteilen suchen. Daher durchdringen sich im geschichtlichen Judentum Zeit und Ewigkeit und dadurch ist es lebendig geblieben. Das gilt auch von dem Zeremonialgesetz, in welchem jeder ernste Jude ein Mittel zur Heiligung, d. i. zur Erhebung und Veredlung des Menschen sieht. Vor hundert Jahren meinte David Friedländer, in abermals hundert Jahren werde in Berlin niemand mehr wissen, was eine Mazzoh*) sei. Aber er hat sich getäuscht. Nur wenige Juden haben dieses Element ihrer Religion völlig und grundtätlich über Bord geworfen. Die jüdische Offenbarung von Gott aber, vom Menschen und von seiner Aufgabe betrachten sie alle ohne Ausnahme nicht nur als ein ehrwürdiges Erbe aus der Vergangenheit, sondern als ein Ideal für die Zukunft und als die höchste Schöpfung der Religion. Denkbar wäre auch eine andere Entwicklung gewesen. Hätte das Judentum nicht jung bleiben wollen, dann hätte es auch zu einer Versteinerung verfallen können. Dann wären seine Schöpfungen nur noch Reste, überbleibsel, interessant für den Kulturhistoriker, den Ethnographen, den Folkloristen. Aber die lebendige Quelle der Andacht, der Anstoß zur Erhebung zu Gott und die tiefste Befriedigung der Seele wären sie schon lange nicht mehr. Im günstigsten Falle führte uns noch die pietätvolle Erinnerung zu ihnen, nie aber die lebendige Sehnsucht des Herzens. Und dann wäre das Judentum tot. Keinerlei äußeres Interesse, kein nationales Band, keine Kunst der Organisation könnte dieses Schicksal wenden. Umgekehrt aber dürfen wir im Hinblick auf die Gegenwart und auf eine Vergangenheit von Jahrtausenden mit der Zuversicht des Propheten darauf bauen, daß die Ideen und Schöpfungen unserer Religion auch in Zukunft allen Zeiten gewachsen bleiben. Wenn nur die Juden physisch nicht versagen, wenn jener Geburtenrückgang, den wir an ihnen in Deutschland beobachten, sich nicht auf die übrige Welt ausdehnt und in Deutschland selbst verschwindet. Um das Judentum dürfen wir dann unbekümmert sein. Diese Erkenntnis, die aus der Religion stammt, hat sich mit dem Willen verbündet. Schon seit Jahrtausenden kann das Judentum seine Bekenner nicht mehr, wie der Staat, mit Gewalt zwingen, entgegen der natürlichen Selbstsucht sich zu beschränken, sich hinzugeben und sich zu opfern. Hier hat die Religion an die Stelle der fehlenden äußeren Macht ein Ideal gesetzt, den hohen Gedanken von der „Heiligung des göttlichen Namens“. Eine solche ist jede Handlung und jedes Leben, das der Gemeinschaft Ehre macht.

*) Ungeäuertes Osterbrot.

Wer sie aber bloßstellt und ihr Schande bereitet, begeht umgekehrt die schwerste Sünde, er „entweicht den göttlichen Namen“. Wie oft sprechen unsere Soldaten diesen Gedanken aus! Wie viele tun mehr als von ihnen verlangt wird und leisten Übermenschliches, weil sie im Felde nicht nur ihre eigene Ehre, sondern auch die des Judentums vor ihren Kameraden vertreten!

Im Dienste seiner Idee durfte das Judentum zu bestimmten Zeiten vor einer gewissen Abschließung von der Welt nicht zurückweichen. Als die Meister des Talmud das Judentum von seinen Nachbarn abzusperrten suchten, brach über die Religionen gerade eine schwere Krankheit herein. Sie entarteten und wurden charakterlos. Die Götter aller wurden zu allen gebracht. Es waren die Jahrhunderte der Religionsmischung, in deren Verlauf alle anderen alten Religionen ihre Kraft verloren und zum Gespött wurden. Demgegenüber gab es nur eine Möglichkeit, charaktervoll die eigene Art zu bewahren: den Abschluß, die Absonderung, immer in der Hoffnung auf bessere Zeiten und auf die Tage des Messias.

Diese tätige Gestaltung des Schicksals erkennen wir selbst in den trüben Zeiten des Leidens, in denen der Jude nur Ambos zu sein scheint, auf den der Hammer mit grausamen Streichen niederfährt. Verfolgungen, das sind alle diese Begebenheiten von der Seite der Mächtigen aus gesehen. Vom jüdischen Lager aus betrachtet, heißt die bewegende Kraft unserer Geschichte **Widerstand**. **Gräß** hätte seine „Geschichte der Juden“ gerade so schließen können, wie Friedrich der Große seine „Geschichte des siebenjährigen Krieges“: „Die Standhaftigkeit allein ist es, was in den großen Geschäften aus Gefahren zu retten vermag.“ Dieser beharrlichen Standhaftigkeit erlagen schließlich die drückenden und beschränkenden **Judengesetze**.

Das größte Beispiel aber für den drängenden Zug der jüdischen Geschichte, für ihr Streben, das Schicksal zu bemeistern und nicht nur hinzunehmen, bilden doch die großen Vertreibungen im Mittelalter und in der neueren Zeit. Jahrhunderte lang waren aus England, aus Frankreich die Juden vertrieben, aus Spanien wurden sie verjagt, aus zahlreichen deutschen Landesteilen verbannt. Vertreibungen sind alle diese Ereignisse, betrachtet vom Standpunkt der herrschenden Gewalten und der Not des Augenblicks. Aus dem Geiste der ganzen Geschichte heraus betrachten wir sie als **Wanderungen**. In ihnen aber zeigt sich überwältigend die Standhaftigkeit der jüdischen Seele. Ein neuerer Physiker hat gesagt, nichts sei so charakterlos wie das Wasser, weil es sich jeder beliebigen Form anpasse. Dann hat aber der Jude seinen Charakter gezeigt, indem er sich nicht anpaßte, sondern lieber zum Wanderstabe griff. Welche Willenskraft gehörte doch dazu, die liebgewordenen Stätten aufzugeben und einem unsicheren Schicksal entgegenzugehen! Diesen Wanderungen verdankt das Judentum seinen Bestand. In großem Maße zeigte sich das, wie nach dem Untergange des jüdischen Staates, in dem ebenso glänzenden wie düsteren Jahre 1492. Damals wurde Amerika entdeckt und die Juden wurden aus Spanien vertrieben. In dem gleichen Augenblick, in dem ein Land seine Pforten

schließt, öffnet ein ganzer Erdteil weit seine Tore. Die Juden ergaben sich ihrem harten Geschick nicht, sondern fanden den Mut, sich nicht nur in freundlicheren europäischen Ländern, sondern gleich auf dem neuentdeckten Boden ein neues Glück zu gründen. Wie sie auch sonst nie ein böses Geschick als endgültig hingenommen haben. Von der mißgünstigen Vergangenheit und Gegenwart appellierten sie immer an die Zukunft. Eines der kurzen, schönen jüdischen Gebete lautet: „Gelobt sei Gott, der die Zeiten ändert.“ Die Zeiten bleiben sich nicht gleich. Und jüdischer Wille und jüdische Energie haben immer an ihrer Veränderung gearbeitet. Im Jahre 1290 waren die Juden aus England vertrieben worden. 360 Jahre lang durfte kein Jude auf den britischen Inseln wohnen. Aber um die Mitte des 17. Jahrhunderts arbeitete Manasse ben Israel mit der Tatkraft, der Umsicht und Geduld des Staatsmannes daran, die verschlossenen Tore wieder zu öffnen, bis das große Werk gelang. Seit dem Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden aus Rußland die Juden zu Hunderttausenden ausgetrieben. Sie haben sich nicht gebeugt, nicht sich selber verleugnet und aufgegeben, sondern zum Wanderstabe gegriffen, wie ihr Stammvater Abraham. In andern europäischen Ländern und in fremden Erdteilen, namentlich in Nordamerika, haben sie dann ein Dasein in Freiheit und in Ehren gefunden.

Diese Wanderungen sind ein Ruhmesblatt in der Geschichte unseres alten Stammes. Welch ein Weg liegt zwischen Abrahams Heimat Ur Kasdim und Deutschland oder Amerika oder Australien! Heute sind alle fünf Erdteile mit Juden besiedelt.*) Darin zeigt sich jener Wille zum Leben, der sich schon in so früher Zeit geoffenbart. Freilich herrscht dieser Wille nicht ausschließlich. Das Verlangen nach Weiterbestand hat immer mit allen Arten der Schwäche zu kämpfen, mit der Sehnsucht nach Ruhe, mit dem Verlangen, unterzutauken, mit dem Wunsche, der anspannenden und oft aufreibenden Aufgabe, Jude zu sein, zu entgehen. Das Judentum kennt auch abgestorbene Zweige. Zehn von seinen zwölf Stämmen sind verloren gegangen. Auch von den spanischen Juden und noch vielen anderen konnten nicht alle sich von ihrer schönen Heimat trennen und den Lockungen zum Abfall widerstehen. Auch der Geist der Schwäche wandelt durch unsere Geschichte und durch unsere Gegenwart. Diese Schattenseiten unserer Geschichte sollen nicht bemäntelt werden. Im ganzen ist aber doch, trotz allen widerstrebenden inneren und äußeren Mächten, der Wille der Selbstbehauptung der mächtige geblieben. Das Dasein des Judentums, sein Bestand nach allem, was in seiner Geschichte von 4000 Jahren geschehen ist, redet da seine gewaltige Sprache. Das Judentum ist eine lebendige Macht

*) Einer der neuesten Historiker, der alldeutsche Albrecht Wirth, sieht darin den Höhepunkt der jüdischen Geschichte. Bei der engen Verbindung zwischen jüdischem und deutschem Wesen sieht er darin zugleich auch einen Sieg des Deutschtums. „Mit der Ausdehnung nach den Ufern des stillen Meeres, nach Kalifornien und Ostsibirien, wodurch ein Ring deutschsprechender Bevölkerung um die Erde gelegt ist, haben die Juden ihr äußerstes Ziel erreicht.“ (Volkstüm und Weltmacht in der Geschichte, Seite 131.)

geblieben. Wie es selber von der Welt die tiefsten Einwirkungen erfahren hat, so hat es auch umgekehrt auf sie den tiefsten Einfluß ausgeübt und seine Spurentief in die Geschichte eingegraben. Bei dem Rückblick auf diese lange Wanderung, die noch nicht abgeschlossen ist, darf uns Bewunderung für die jüdische Art und für die bisherige Lösung der ihr gesetzten Aufgabe erfüllen.

Was lehrt nun uns unsere Geschichte?

Der Erbe der Vergangenheit ist die Gegenwart, und in dieser muß die alte Triebkraft unserer geschichtlichen Entwicklung weiterleben, wenn aus ihrem Schoße noch eine Zukunft hervorgehen soll. Wir stehen an der Stelle unserer Väter, und so, wie wir über diese urteilen, wird dereinst die Nachwelt über uns zu Gericht sitzen. Was ist demnach unsere Aufgabe? Wie dienen wir der Zukunft des Judentums?

Judentum fordert zunächst einmal Selbsterziehung. Wie viele sind mit sich zerfallen und haben mit Gott und der Welt, weil ihnen das Judentum das Leben schwer macht! Unsere erste Pflicht ist die freudige Anerkennung unserer Aufgabe und unserer Berufung. Mit Fröhlichkeit und mit Zuversicht sollen wir unseres Weges gehen. Ruhe, Friede, Stolz und Freude dürfen in unserer Seele nicht absterben. Daß wir unsere jüdische Vergangenheit nicht mit trüben Augen anzusehen brauchen, haben wir erkannt. Ziehen wir die Lehre daraus und schauen wir auch auf die Gegenwart mit freundlichem Auge, voller Hoffnung, unbekümmert um alle Schattenseiten, die wir nicht leugnen wollen.

Unser Judentum braucht Menschen. Sorgen wir also, daß wir mehr werden und nicht weniger! Halten wir unseren Körper rein und hüten wir uns vor Lastern und Krankheiten, die nicht nur den Leidenden verderben, sondern auch seine noch ungeborenen Kinder, die ihm und seiner Familie, ja seinem Volke die Zukunft rauben. Wir wollen auch Geld und Gut und das Freisein von wirtschaftlichen Sorgen nicht zu hoch bewerten, sonst bleibt unsere Jugend ungeboren und an uns erfüllt sich das fürchtbare Wort der Schrift, daß wir „ausgerottet werden aus unserem Volke“. Das erste Gebot auf dem ersten Blatte der Heiligen Schrift lautet: „Seid fruchtbar und mehret euch!“

Das Judentum braucht auch unsere Arbeit. Unsere Gemeinden und Verbände, unsere Vereine und unsere Anstalten, unsere Kleinen und oft auch unsere Großen sind auf uns angewiesen. Aber wie viele entziehen sich dieser Aufgabe! Auf allen jonstigen Gebieten der Kultur sind sie tätig und bei jeder andern guten Sache helfen sie, nur die Sorgen des Judentums tragen sie nicht mit. Wer aber heute diesem helfen will, wird ihm seine Kraft nicht vorenthalten, sondern sich auch hier in Reih und Glied stellen. Er wird vor allem auch den Weg zur Synagoge finden und durch seine Teilnahme am Dienste Gottes bekunden, daß er zu uns gehört und daß er das Band nicht lösen will, das ihn mit Vergangenheit und Zukunft verbindet.

Unsere Lehre endlich darf nicht zur bloßen Überlieferung werden. Ihre Ideen und Einrichtungen müssen durch neue Erfahrungen erfrischt, neu begründet und neu belebt werden. Wir werden

uns deshalb auf der einen Seite in das Judentum vertiefen, in seine Geschichte, seine geistige Welt und in seine Gegenwart, damit wir nicht sonst überall beschlagen und bewandert seien und fremd nur hier. Auf der anderen Seite aber werden wir die eigenen Erfahrungen unseres Lebens und unseres Berufes nutzen, um mit ihrer Hilfe unsere Religion und ihre Überlieferungen immer besser zu verstehen und sie uns immer lebendiger zu machen. Dabei werden wir nicht wie ein Robinson leben und nicht wie ein einsamer Gelehrter, der nur für sich selber kostbare Erkenntnisse sammelt. Sondern wir werden das Gefundene weiter verbreiten, bei unsern Kindern, unsern Freunden, unsern Mitbürgern und, wenn uns die Möglichkeit dazu gegeben ist, in den weitesten Kreisen. Dann wird unser Judentum beides zur gleichen Zeit sein, Frucht und Samen.

Mit unserer Vergangenheit und mit dieser Gegenwart glauben wir auch ein gutes Glied im Vaterlande zu sein. Wir glauben daran, daß wir in unserer langen und wechselreichen Geschichte gerade die Eigenschaften erworben, entwickelt und betätigt haben, deren die Völker bedürfen, um bestehen zu können: die Überzeugung, durch Gottes Willen da zu sein und von ihm berufen, um eine Stelle in seinem Plane auszufüllen, die Treue, die an der einmal gefaßten Aufgabe festhält und sie zu lösen versucht, die Geduld, die in den langsam schleichenden Tagen nicht vergift, daß Gott die Zeiten ändert, und die deshalb zu warten versteht, bis die Früchte am Baume der Zeit reifen. Das sind alles teuer errungene Erbgrüter aus unserer jüdischen Vergangenheit und die Früchte unserer Erziehung durch eine lange Geschichte. Wir wollen sie beibehalten und hoffen, gerade dadurch auch treue Kinder unseres Vaterlandes zu sein, dem wir so viel zu danken haben. Deshalb halten wir es nicht für eine Überhebung, wenn wir dem deutschen Volke wünschen, daß es seine große und schwere Aufgabe in allen seinen Gliedern mit der Treue und der Hingabe erfüllen möge, mit der sich das Judentum der seinen in guten wie in bösen Tagen hingegeben hat.

* * *

Den vorstehenden Folgerungen für die Gegenwart möchten wir die Ausführungen anreihen, zu denen Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer in

Karlsruhe am Schlusse seiner „Lebenserinnerungen“ (Beitrag zu der den jüdischen Soldaten des deutschen Feldheeres gewidmeten Sondernummer der Mitteilungen des Verbandes der jüdischen Jugendvereine Deutschlands) gelangt ist:

Der Weltkrieg wird zweifellos große Veränderungen für Judentum und Judentum zur Folge haben. Wir dürfen ihnen nach meiner aus eingehender Kenntnis des Geistes und der Geschichte unserer Glaubensgemeinschaft geschöpften Überzeugung mit fester Zuversicht entgegensehen. Vor allem deswegen, weil das Judentum von dem Fortschritt in der Welt nicht nur nichts zu fürchten, sondern alles zu hoffen hat. Die Religion des reinen Monotheismus und der unbegrenzten, auf keine Rasse und kein Bekenntnis beschränkten Humanität kann nicht entwertet und nicht ausgeschaltet werden. Sie ist Freundin aller Wissenschaften, einer arbeitsfrohen Wirtschaftlichkeit und weitestgehender sozialer Fürsorge. So ist sie im besten Sinne demokratisch und zugleich mit ihrem seit Jahrtausenden bewährten Konservatismus eine feste Stütze aller wirklich wertvollen Grundlagen des Staats- und Völkerlebens. Wo bedenkliche Schäden in der Judentum zutage treten, wie vor allem die Verfallserscheinung des Geburtenrückgangs, handelt es sich um Wunden an dem gesamten Volkkörper, für welche die geeigneten Heilmittel von allen Seiten mit Ernst gesucht und sicher auch gefunden werden. Bei unserer Einsicht und Energie werden wir gewiß nicht die letzten sein, die davon Gebrauch machen. Von unserer Jugend aber erwarten wir, daß sie die nach innen und außen im höchsten Maße schädlichen Fehden zwischen den verschiedenen Richtungen im Judentum nicht weiter mitmacht, sondern ein Zusammenarbeiten für die gemeinsamen Ziele an die Stelle treten läßt. Dann brauchen wir uns auch vor den neuen Anstrengungen des Antisemitismus nicht zu fürchten, sondern dürfen darauf vertrauen, daß, wie der Oberrat in einem Rundschreiben an die badischen Israeliten vom 16. März 1916 ausgesprochen hat, „jene kleinlichen, rückwärtlichen Strömungen sich immer mehr als unverträglich erweisen werden mit der großzügigen Weltpolitik, auf die unser Deutsches Reich notwendig angewiesen ist“.

Es wird gebeten, dieses Blatt in den weitesten Kreisen ohne Unterschied des Bekenntnisses zu verbreiten. Abdrucke können gegen Voreinsendung des Betrags von 2 1/2 Pfg. für das Stück, zuzüglich der Kosten des Verbands (als Drucksache oder Geypreßgut), von der Geschäftsstelle des Bundes israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden (Karlsruhe, Herrenstraße 14) bezogen werden.

Israelitisches Gemeindeblatt

Offizielles Organ der Israelitischen Gemeinde Mannheim

Abonnementspreis:
für Nichtmitglieder monatlich 50 Goldpf.
Fernsprecher 779
Postcheck-Konto 1750 Ludwigshafen a. Rh.

Das Israelitische Gemeindeblatt erscheint
monatlich ein Mal

Geschäftsstelle P 7, 4 - Vereintigte Druck- und Verlags-Anstalten G. m. b. H.

Anzeigen nach Tarif

Bei Wiederholungen Rabatt

Nr. 3

22. März 1924 — 16. Adar II. 5684

2. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Zuschriften sind an Herrn Dr. J. Zlocisti, Mannheim, H 7, 28 (Telefon 6681) zu richten.

Lemle Moses Rheingannum.*)

Zu seinem 200. Todestage: 25. März 1924.
1. Nisan 5684.

Von Rabbiner Dr. Unna.

Das Judentum blieb während des Mittelalters einer belagerten Festung. Es war stets von Gefahren bedroht, immer wieder erneuerten sich die Vernichtungspläne seiner Feinde, und immer wieder bedurfte es der Tätigkeit selbstloser, hingebender Männer, die mit Einsetzung ihrer Persönlichkeit und ihres Vermögens die drohenden Gefahren abwandten und ihren Glaubensgenossen die Lebensmöglichkeit erhielten. Diese „Schadlanim“ (Fürsprecher) benutzten ihren Reichtum und ihre Beziehungen zu den Fürsten und Vornehmen zum Wohle ihrer bedrängten Brüder, und sie haben sich dadurch ein unvergängliches Andenken gesichert. Aber sie wußten auch, daß die Lebenskraft des jüdischen Volkes in seinem geistigen Besitztum, in der Thora, ruht, und deshalb waren sie, neben ihrer Tätigkeit nach außen, auch bestrebt, diese innere Kraft zu erhalten, Stätten des Thorastudiums zu gründen und zu unterstützen.

Zu diesen verdienstvollen Männern gehört auch Lemle Moses, von seinem Geburtsort Rheingönheim Reingannum genannt, der im Jahre 1680 nach Mannheim kam, wo damals nur wenige Juden das Wohnrecht hatten. Bei der Zerstörung Mannheims durch die Franzosen im Jahre 1689 flüchtete

*) Ausführliches über die Klausstiftung s. in meiner Jubiläumsschrift: „Die Lemle Moses Klausstiftung in Mannheim. Frankfurt a. M. 1908. J. Kauffmann.“

er nach Heidelberg, kehrte aber, sobald es die Verhältnisse gestatteten, wieder zurück. Er stand in großem Ansehen bei dem Kurfürsten Johana Wilhelm, der sein finanzpolitisches und diplomatisches Talent zu schätzen wußte und ihn auch zu auswärtigen Missionen verwendete. Auch um die Wiederherstellung der Stadt Mannheim erwarb er sich große Verdienste, indem er als Privatbauunternehmer einige neue Häuser errichtete. Ein dauerndes Andenken aber hat sich Lemle Moses durch eine Stiftung gesichert, die in Ansehung ihres umfassenden Zweckes und ihrer reichen Dotierung wenige ihresgleichen hatte. Die Klaus, die er in Mannheim schuf, sollte, ähnlich den Institutionen, wie sie in anderen Gemeinden bestanden, eine „Jeschiwa“ ein großes Bethaus sein, in welchem das Thorawissen gepflegt werden sollte. Dem Juden der früheren Zeit war die Gestaltung des Lebens nach den Idealen der Thora höchster Daseinszweck; hierfür aber war die Kenntnis der Lehre unerlässliche Voraussetzung. Deshalb war das „Lernen“, die Beschäftigung mit Bibel, Talmud und jüdischer Wissenschaft überhaupt nicht bloß ein Privilegium zukünftiger Theologen; jeder, der es ermöglichen konnte, ließ seinen Sohn eine Zeitlang eine Jeschiwa besuchen, und auch die im Erwerbsleben Stehenden verbrachten ihre freie Zeit nicht mit Spiel und Vergnügungen, sondern im Lehrhause. Und eine solche Pflanzstätte jüdischen Wissens sollte auch die Klausstiftung werden, die im Jahre 1708 eingeweiht und ihrer Bestimmung übergeben wurde. Die Grundlage für das ganze Werk sollten die drei Säulen Thora, Aboda und Gemilut Chassadim, Thorastudium, Gottesdienst und Liebestätigkeit sein. Zehn Rabbiner wurden angestellt, die sich unablässig dem Selbststudium und dem Unterricht der Schüler widmen sollten. Die Klausordnung

Reichhaltige Auswahl
bei größter Preiswürdigkeit

L. FISCHER-RIEGEL

MANNHEIM
am Paradeplatz

Größtes Spezialhaus Südwest-
deutschlands für Damen- und Kinderbekleidung

Hirsch & Derschum Möbel - Dekorationen

Inh.: Sigmund Hirsch

Tel. 1457

P 6, 20

Tel. 1457

Ausführung sämtlicher Facharbeiten

bestimmte u. a., daß die Lehrer jede Nacht, mit Ausnahme der Sabbate und der ganzen und halben Festtage, paarweise abwechselnd lernen sollten, und zwar so, daß sie sich gegenseitig ablösten. Den Schülern wird ebenfalls eifrigstes Studium zur Pflicht gemacht; bei der Prüfung durch die Lehrer, die an jedem Donnerstag stattfand, durfte kein Unterschied zwischen Reichen und Armen gemacht, alle mußten mit gleicher Strenge behandelt werden. Für ihren Unterhalt wurde den Schülern eine bestimmte Unterstützung aus den Mitteln der Stiftung gewährt. Es ist selbstverständlich, daß von allen Angehörigen des Lehrhauses ein streng sittliches Verhalten gefordert wurde; die Bestimmungen hierüber tragen einen fast asketischen Charakter. So ist z. B. jede Art von Spiel im Lehrhause untersagt; nur für einen Tag des Chanuka- und Purimfestes wird eine Ausnahme zugelassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch Strafzüge an der regelmäßigen Unterstützung geahndet.

Lemle Moses erlebte noch das Aufblühen seines Lehrhauses und überwachte noch viele Jahre die Durchführung seiner Verordnungen. In seinem Testament traf er genaue Bestimmungen zur dauernden Sicherstellung seines Werkes, für das er einen großen Teil seines Vermögens hinterließ. Am Jahrestage sollten ferner Kleidungsstücke an Arme verteilt und den Inassen des Lehrhauses besondere Gratifikationen gegeben werden. Die letzteren sollten an diesem Tage fasten und sich die Nacht hindurch paarweise abwechselnd, den Tag über gemeinsam mit der Thora beschäftigen. Die Fürsorge für die Durchführung des Testaments übertrug er, da er kinderlos war, seinen nächsten Verwandten. Lemle Moses starb am Sabbat, am Neumondstage des Monats Nisan 5484 und wurde am folgenden Tage bestattet. Seine Grabinschrift erwähnt mit rühmenden Worten die Verdienste dieses seltenen Mannes, der seine Glücksgüter in so hervorragender Weise zur Förderung idealer Zwecke verwendete und hierin die Aufgabe seines Lebens sah.

Die Klausstiftung hat wechselvolle Schicksale erlebt. Lemle Moses hatte für ihre Dotierung die sogenannte „Darmstädtische Schuld“, d. h. ein an den Landgrafen von Hessen zu 6% ausgeliehenes Kapital von 100 000 fl. bestimmt. Aber die Zinsen wurden unpünktlich bezahlt, und so herrschten oft Elend und Not bei den Angehörigen der Stiftung. Am Anfang des 19. Jahrhunderts, zur Zeit der napoleonischen Kriege, als der Staat in großer finanzieller Bedrängnis war, wurde sogar das Vermögen der Stiftung eingezogen und erst nach mehreren Jahrzehnten zurückbezahlt. Aber alle diese äußeren Schwierigkeiten konnten die innere Tätigkeit nicht hindern. Die Gelehrten pflegten das Gotteswort, sie lernten und lehrten, einerlei, ob ihnen wie früher, zur Zeit von Lemle Moses, ihr Unterhalt in reichlichem Maße zu Gebote stand, oder ob sie mit Not und Armut zu kämpfen hatten. Die Gemeinde hing deshalb auch mit Liebe an der Stiftung, die sie einem ihrer besten Mitglieder verdankte.

Die Neuzeit brachte auch für die Stiftung tiefgreifende Veränderungen. Abgesehen davon, daß die finanzielle Grundlage nicht mehr ausreichte, weshalb die Zahl der Rabbiner beschränkt werden mußte, wurden auch die verschiedensten Vorschläge für ihre innere Umgestaltung gemacht. Die neuere Entwicklung hat dahin geführt, daß von der offiziellen Lehrtätigkeit nur der Unterricht übrig geblieben ist, der an der hebräischen Schule erteilt wird. Außerdem ist der Rabbiner vertragsmäßig verpflichtet, „die stiftungsgemäßen Thorastudien zu pflegen“. Die Synagoge aber ist zum Mittelpunkt derjenigen Gemeindeglieder geworden, die an dem altüberlieferten Judentum festhalten. Die Ereignisse der allerletzten Zeit haben den Bestand der Stiftung wieder in hohem Maße gefährdet; ihr Vermögen ist zum großen Teil verloren gegangen. Aber auch jetzt bewährte sich die Anhänglichkeit der Gemeinde an die Stiftung. Die Gemeindeverwaltung ist sich eben bewusst, durch die Erhaltung der Klaus und ihrer Institutionen nicht nur das Andenken des Stifters zu ehren, sondern auch ihre Pflicht gegenüber den gesegneten Gemeindegliedern zu erfüllen.

Im Judentum können wir mehr als anderswo die Erscheinung beobachten, daß der Autor hinter seinem Werke verschwindet. Bei vielen Berühmtheiten auf dem Gebiete der jüdischen Literatur sind die Namen ihrer Werke in aller Munde, während ihre Persönlichkeit und ihre Lebensumstände in Dunkel gehüllt und fast vergessen sind. Das 200 jährige Jubiläum der Klausstiftung ist in gebührender Weise gefeiert worden. Aber der 200. Todestag des Stifters soll uns Veranlassung geben, auch des Mannes zu gedenken, der durch seine selbstlose Opferfreudigkeit für ideale Zwecke unserer Gemeinde auf Jahrhunderte hinaus ein leuchtendes Beispiel gegeben hat. Unsere in Materialismus versunkene Zeit hat für die hohe, ideale Bedeutung des Thorastudiums wenig Verständnis. Möge der Gedenktag des Stifters der Klaus in dieser Hinsicht erweckend und befruchtend wirken, möge er den Sinn dafür stärken, daß für die Erhaltung des Judentums die Beschäftigung mit der Thora, mit der altjüdischen Wissenschaft von unendlicher Tragweite, von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Am Grab von Lemle Moses.

Von Dr. Otto Simon-Mannheim.

Wer kennt in der Großstadt den alten jüdischen Friedhof in F 7? Wer findet im Getriebe des Alltags Zeit, ihn aufzusuchen?

Und doch verdient er es, besucht und geehrt zu werden. „Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt“, dieses schöne Goethewort hat vor allem auch für uns, die wir ein Volk der Tradition sind und sein wollen, zu gelten. Inmitten der gleichförmigen verwiterten Grabsteine, verwachsen von Moos und zerrieben von der Seiten Gang, ragt einer auffallend

Ein Buch zum Fest, das allerbest.

Gute und schöne Bücher finden Sie stets
in reichster Auswahl in

STEIN'S BUCHHANDLUNG

FRIEDRICHSPLATZ 19

Engelhorn & Sturm

Fertige Herren- und Knabenkleidung

Maßschnelderei

Sportabteilung

S. Hirsch II. Aelteste u. leistungsfähigste Bezugsquelle für sämtliche
R 1, 1 MANUFAKTUR-WAREN G 2, 21

DER NEUZEITLICHE MUSTERHAFTER KAFFEEHAUS-BETRIEB

Nachmittags und abends

GROSSE
KONZERTE0 7, 7 **PALAST-KAFFEE** 0 7, 7

EHEMALIGES KAFFEE RUMPELMAYER

Im 1. Stock
WINTERGARTEN

Eigene Konditorei

Die Künstlerspiele Libelle, das Weinhaus Clou sowie das Palast-Kaffee sind Abteilungen der Südd. Gasstätten G. m. b. H., Mannheim, O 7, 26, deren oberstes Prinzip es ist, allen Besuchern nur das Beste vom Besten zu bieten.

hervor, viel größer als die anderen, mit reichem Bilderschmuck und rühmender Inschrift. Die aufgeschichteten Steine zeugen von der Bedeutung des Mannes, vor dessen Grabstein wir stehen, Lemle Moses, gestorben am Sabbat, am Neumondstage des Nisan im Jahre 5484 — 25. März 1724 —.

Es war die Zeit des Barock, als Mannheim durch Fürstenlaune eine Barockresidenz wurde, und das Schloß und das Rathaus in überraschend kurzer Zeit aus dem Erdboden gestampft wurden. Den Juden der Stadt wurde eine besondere Milde gezeigt, auch ganz nach Fürstenlaune, ihre Zahl war zwar auf höchstens 200 beschränkt; da dies aber etwa ein Sechstel der Gesamtbevölkerung der Stadt war, so konnte die geistvolle und offenerzige Pfälzer Fürstentochter Lieselotte von Paris aus spotten, „daß in Mannheim mehr Juden als Christen wohnen“.

Das Los der Juden in Mannheim war — im Gegensatz etwa zu Heidelberg — stets erträglich, gehörte doch das Haus, in dem der Kurfürst Karl Philipp wohnte (R 1, 1) einem Juden, dem bekannten Milizfaktor Elias Hanum, von dem die Familie Ladenburg in direkter Linie abstammt.

In dieser Zeit der nach den entsetzlichen Verwüstungen des Orleans'schen Krieges wieder auferstehenden Stadt Mannheim war Lemle Moses der Sachwalter und Fürsprecher der Juden, der Vertrauensmann des Fürsten, für den er Reisen nach Wien und anderen Orten machen durfte, der reiche, mit allen Ehren bedachte Hof- und Milizfaktor. Wäre er aber nur das gewesen und nicht mehr, vielleicht wäre ihm ein ähnliches unglückliches Ende bereitet worden wie einem anderen Pfälzer Juden, Süß Oppenheimer aus Heidelberg.

Lemle Moses, dem wir in Mannheim zu dauerndem ehrenvollen Gedächtnis verpflichtet sind, wie in der Klaus bei jedem Sabbat-Gottesdienst seiner gedacht wird, hat gezeigt, daß auf drei Säulen das Gebäude des Judentums beruht, auf Thora-Studium, Gottesdienst und Liebestätigkeit. Die Klaus, die er noch zu seinen Lebzeiten, im Jahre 1708, gegründet hatte, ist als Lehrhaus zum Studium des Gotteswortes gedacht und unter allen wechselnden Zeitumständen der Jahrhunderte hindurch erhalten worden. Mit rührenden Worten gedenkt er in seinem Testamente der Vergänglichkeit alles Irdischen und sagt, daß die Gaben, die er für die Erhaltung der Klaus gibt und die allen anderen Bestimmungen des Testaments unbedingt vorzugehen haben, ihm ein religiöses Pflichtgebot seien.

Welcher Segen ist aus diesem Testamente des Lemle Moses nicht über unsere Gemeinde gekommen?

Lassen wir unsere Blicke sinnend weiter schweifen vom Grabe des Lemle Moses, des größten Wohltäters unserer Gemeinde, dessen Andenken als eines Gerechten zum Segen ist, so finden wir am zahlreichsten Gräber der Familie Hagenburg und gedenken des Mitlebenden des Lemle Moses in seinem Lehrhause, des R. Nathan Neta Hagenburg; der war Rabbiner in Hagenau, wollte nach Erez Israel auswandern, mußte aber nach Hause zurück und erwarb in Reggio einen wertvollen handschriftlichen Kommentar zur Mischna. Von ihm und allen andern Lehrern im Lehrhause des Lemle Moses erzählt das Memorbuch der hiesigen Gemeinde viel Erbauliches und Schönes. Wer Sinn für jüdische Tradition hat,

und wer sollte den nicht haben, der lese in dem schönen pergamentenen Memorbuch unserer Gemeinde, und die Stimmen unseres Volkes und unserer Vergangenheit werden ihn liebevoll umtönen.

„Wohl dem der seiner Väter gern gedenkt.“ Wo sind die Großen der damaligen Tage hingegangen? Wer verkündet noch das Gedächtnis der Kurfürsten Johann Wilhelm oder Karl Philipp, die damals so groß waren und denen schon zu nahen für einen Juden besondere Gnade war?

Das Gedächtnis von Lemle Moses aber wird bleiben, solange es eine jüdische Gemeinde in Mannheim geben wird, als eines Mannes, der der Thora eine Stätte bereitet hat, und dessen frommer Sinn für immerdar bestehen wird.

Aus der Gemeinde.

Die Ausbildung von Rabbinern und Lehrern betr.

Wir ersuchen anlässlich des bevorstehenden Schulschlusses die abgehenden israelitischen Schüler in angemessener Weise auf den Beruf des Rabbiners und Religionslehrers zu verweisen. Nicht nur das Bedürfnis der Gesamtheit auf Nachwuchs in diesem Berufe dürfte dabei zu betonen sein, sondern auch die Tatsache, daß bei dem vorhandenen Bedarf und der derzeitigen Gehaltsregelung die Ergreifung dieses Berufes Aussicht auf baldiges Unterkommen in einer immerhin wirtschaftlich gesicherten Stellung bietet; es sei ferner anzunehmen, daß einheimischen Bewerbern bei Besetzung badischer oder auch anderer süddeutscher Stellen der Vorzug gegeben werde.

Oberrat der Israeliten.

Gedenkgottesdienst.

anlässlich des 200ten Todestages des Stifters der Lemle Moses Claus-Stiftung am

Donnerstag, den 3. April ds. Js. abends 7 Uhr
in der Stiftungssynagoge.

Ansprache des Synagogenratsvorsitzenden.

Minchagebet.

Psalms 112, von dem Vorbeter und der Gemeinde rezitiert.

Chorgesang

Gedenkrede: Rabbiner Dr. Unna

Chorgesang

Maarivgebet.

Wir laden die verehrlichen Gemeindeglieder hierzu höflichst ein.

Mannheim, den 18. März 1924

Der Synagogenrat.

Oberkantor Aron Weiss

hören Sie auf VOX-Platten

VOX-Haus Egon Winter

C 1, 1

Tel. 8103

Sprechapparate und Musikplatten in grosser Auswahl.

Schuhlager Gebrüder Major, Mannheim

Schwetzingenstraße 39

Bitte Adresse genau beachten!

Billigste Bezugsquelle für
massives Schuhwerk!

Vorzügliche Qualitäten!

Stauend billige Preise!

Enorm grosses Lager!

Tadellose Passformen!

Die schönsten Schuhe

Schuh Baum

für jeden Zweck

Große Auswahl

J 1,1 Ecke Breitestraße J 1,1

Mäßige Preise

Ortliche Kirchensteuer.

Wir machen die Gemeindeglieder darauf aufmerksam, daß der gleiche mit dem IV. Forderungszettel für 1. Januar bis 31. März 1924 angeforderte Betrag als vorläufige Kirchensteuer für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1. April 1924/25 in der Zeit vom 1. bis 8. April ds. Js. anher zu entrichten ist.

Zwecks Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ersuchen wir um Ueberweisung auf unser Postcheckkonto Karlsruhe 19313.

Mannheim, den 18. März 1924.

Israel. Gemeindekasse.

Einladung.

Wir beehren uns, die Gemeindeglieder zu folgenden im Festsaale der August Lamen-Loge C. 4. 12. 11 stattfindenden Vorträgen ergebenst einzuladen.

Donnerstag, den 27. März, abends 8 Uhr

Rabbiner Dr. Baek-Berlin: „Geheimnis und Gebot.“

Donnerstag, den 10. April ds. Js., abends 8 Uhr

Dr. E. Lesser-Mannheim: „Die Lage der deutschen Juden.“

Die Eintrittsgebühr beträgt 2 M.; für Schüler, Lehrlinge und Studierende 1 M.

Karten sind im Gemeindebüro D. 4. 1. während der Geschäftsstunden 10—12 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags erhältlich.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung

Mannheim, den 17. März 1924

Der Synagogenrat.

Hebräische Schule S. 1. 11.

(Vemle Moses Clausstiftung)

Beginn des neuen Schuljahres

Sonntag, den 27. April 1924

Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen am gleichen Tage 11—12 Uhr.

Die Schulleitung.

Vom 15. Februar bis 15. März 1924.

Trauerungen.

Julius Löbmann hier mit Mathilde Wertheimer aus Kehl. Erwin London aus Frankfurt a. M. mit Hilde Weil hier. Georges Albenpue aus Ludwigshafen mit Hilde Rappaport hier. Fritz Stern aus Trient mit Alice Groß aus Ettenheim.

Barmizwah.

Clausynagoge: Salli Birnbaum.

Todesfälle.

Simon Ullmann, Amalie Hochfeld Wtw., Sigmund Reis, Leopold Weilmann, Sigmund Grünebaum, Leo Brunnehild, Fräulein Elise Köppler.

Den Gemeindegliedern zur gefl. Kenntnis, dass ich im Hause S 4, 4 eine

Maler- und Tüncher-Werkstätte

eingerrichtet habe.

Empfehle mich für alle Facharbeiten und sichere reellste Bedienung zu.

Hochachtend

Josef Sonnenschein.

Aus den Vereinen.

Zionistische Ortsgruppe Mannheim.

Montag, den 24. März, abends 8 Uhr, im Lokal der Ortsgruppe, S. 1, 11: Lektüre und Besprechung ausgewählter Artikel aus der palästinensischen Tagespresse.

Mittwoch, den 26. März, abends 8 Uhr, im Lokal der Ortsgruppe, S. 1, 11: Jugendgruppen: „Aus der Geschichte der zionistischen Bewegung“. Leiter: Dr. Hilb.

Montag, den 31. März, abends 8 Uhr, im Lokal der Ortsgruppe, S. 1, 11: „Zur Geschichte der jüdischen Arbeiterparteien“. Leiter: Ingenieur Baumann.

Mittwoch, den 2. April, abends 8 Uhr, im Lokal der Ortsgruppe, S. 1, 11: „Die Bodenpolitik des jüdischen Nationalfond“. Leiter: Dr. Simon.

Montag, den 7. April, abends 8 Uhr, im Lokal der Ortsgruppe, S. 1, 11: Lektüre und Besprechung ausgewählter Artikel aus der palästinensischen Tagespresse.

Mittwoch, den 9. April, abends 8 Uhr, im Lokal der Ortsgruppe, S. 1, 11: Jugendgruppe: Abschluß der Purimaktion; Besprechung und Verteilung von Preisen an die erfolgreichsten Sammler.

Montag, den 14. April, abends 8 Uhr, im Lokal der Ortsgruppe, S. 1, 11: „Zur Geschichte der jüdischen Arbeiterparteien“. Leiter: Ingenieur Baumann.

Mittwoch, den 16. April, abends 8 Uhr, im Lokal der Ortsgruppe, S. 1, 11: Mitgliederversammlung. 1) Rechenschaftsbericht. 2) Neuwahlen. 3) Verschiedenes.

Gäste willkommen. Anmeldungen zur Ortsgruppe werden an den Gruppenabenden und beim Vorsitzenden Herrn Dr. Hilb, Kirchenstraße 4 (Telefon 8909), entgegengenommen.

Bücherbesprechung.

Berhard Goldheim, Zionistisches Handbuch, Berlin 1923, 455 Seiten
Zionismus und Aufbau Palästinas sind nun einmal ein bedeutames Stück jüdischer Geschichte der Gegenwart. Darum ist es zu begrüßen, daß endlich ein Handbuch erschienen ist, in dem alle mit der Ideologie, Organisation, Finanzinstitution und Politik des Zionismus zusammenhängenden Ideen- und Tatsachenkomplexe zuverlässig abgehandelt und in gleicher Weise die jüdische Arbeiterbewegung, die allgemeinen und die jüdischen Landesverhältnisse dargestellt werden. Wir begrüßen das Buch mit Freude nicht nur wegen seines reichen Inhalts, sondern vor allem wegen der maßvollen und vornehmen Form, in dem die Diskussion mit gegnerischen Anschauungen geführt wird. Die Auseinandersetzung mit dem „Liberalismus“ (S 206) darf als vorbildlich bezeichnet werden. Sie wird dem Gegner gerecht, zeigt aber bei voller Gegenfährlichkeit die mögliche Gemeinsamkeit auf. Alle Beiträge in dem prächtigen Buch sind aus der Niederung kleinlichen Kampfes auf die reine Höhe weiter Gesichtspunkte und idealer jüdischer Lebensanschauung gestellt.

H. ENGELHARD NACHF.

N 3, 10 - Kunststrasse

SPEZIALHAUS FÜR

TAPETEN

LINOLEUM

TEPPICHE

LÄUFER

ALFONS BRYM

Orient- Perser- Deutsche Teppiche

Tel. 4878

Mannheim

Elisabethstr. 1
am Friedrichsplatz

Nr. 9623 Entspricht es der geschichtlichen Wahrheit, daß vor Jahren Bürger israelitischer Konfession ihrem Glauben absagen und zum Katholizismus übertreten mußten? Wenn ja, in welchen Jahren? — Antw.: Berthold Rosenthal „Heimatgeschichte der badischen Juden seit ihrem geschichtlichen Auftreten bis zur Gegenwart“ gibt genaue Auskunft über Ihre Fragen und ist wahrscheinlich aus der Stadtbibliothek zu entleihen. Von Zwangstaufen ist dort lediglich aus der fränkischen Zeit (500—900) die Rede. Doch beruhen auch diese Berichte auf keiner einwandfreien Grundlage, wie der Verfasser selbst angibt.

Berthold Rosenthal

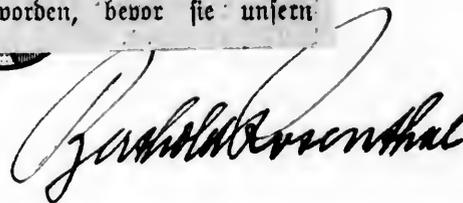
Heimatgeschichte der badischen Juden

seit ihrem geschichtlichen Auftreten
bis zur Gegenwart

★

Mit einer Urkundennachbildung, 10 Lichtbildern
und einer Geschichtskarte von Baden

Lz „Das schönste Denkmal, das ein Mann sich wünschen kann, ist eines, wo man ihn nicht sieht, aber seinen Geist spürt. Und das muß man sich selbst bauen.“ Das waren Oskar von Millers eigene Worte, die er einmal äußerte, als davon gesprochen wurde, daß doch eigentlich der Eingang zum Deutschen Museum an der Ludwigsbrücke für ein Denkmal Millers freigehalten werden sollte, anstatt daß man dort das Bismarckdenkmal aufstellte. Oskar von Miller hat sich ein Denkmal gebaut, das seinen Geist spüren läßt. Am letzten Male ist die körperliche Hülle dieses Geistes im Ehrensaal des Museums aufgebahrt worden, bevor sie unsere Augen für immer entschwindet.



1927

Konkordia A.G. für Druck und Verlag, Bühl/Baden

Copyright 1927 by Konkordia A. G., Bühl/Baden
Das Übersetzungsrecht behält sich der Verfasser vor.



Krieg von Hochfelden

Gefechte der Grafen v. Eberstein

L.G.V.R. 1854, 1856

Neue Quellenammlung d. hist. Landes
Geschichte 1854.

Thema A. Gefechte d. Rheins für Juni 1854

Lufsheim zu Speyer

H. Specht - Gaffelte Lufsheims

1883

F

Oberörsheim Domkapitel Speyer

Unterörsheim Althamburg

Vorrede.

Die Heimatgeschichte, die bis vor wenigen Jahrzehnten das Forschungsgebiet wissenschaftlicher Sonderlinge und Außenseiter war, hat in neuester Zeit durch die Heimatpflege an Bedeutung gewonnen. Wer Heimat und Stammesart lieben und pflegen will, der muß auch wissen, wie sie geworden und wie ihre Besonderheiten aus Natur und Geschichte zu begründen sind. Auch unter den Juden ist der Sinn, Näheres aus der Vergangenheit der Ahnen auf heimatlicher Scholle zu erfahren, neuerdings erwacht. Die jüdische Abteilung der Jahrtausend-Ausstellung in Köln, die Museen für jüdische Altertümer in Berlin, Frankfurt a. Main, Hamburg, Kassel, Mainz, Worms u. a., die Gesellschaft zur Erforschung jüdischer Kunstdenkmäler und die für jüdische Volkskunde, sowie die Vereinigung für jüdische Familienforschung sind beredte Zeugen dieser Bewegung. Es war aber auch höchste Zeit; denn inzwischen sind leider gar manche ehrwürdige Vermächtnisse aus jüdischer Vergangenheit, kostbare Dokumente und Schriften, alte Kultusgegenstände und Gebäude, geschichtliche Erinnerungen des Gemeinschafts- und Einzelbesitzes aus Unachtsamkeit und Unverstand verschleudert und zerstört worden.

Die Heimatgeschichte der badischen Juden beschäftigt mich schon lange Zeit. Als mir vor Jahren zum ersten Male die „Badische Landtagsgeschichte“ von L. Müller, die auch die Judenfrage streift, in die Hand kam, glaubte ich, es müsse von Interesse sein, die Stellung der badischen Volksvertretung den Juden gegenüber erschöpfend darzustellen. Krieg und Nachkriegswehen rückten den Plan jedoch in den Hintergrund. Erst die Versenkung in die Zeit der Gleichstellungskämpfe der badischen Juden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ließ neuerdings den Willen zur Weiterarbeit wieder in mir erstehen. Die Verwirklichung des Vorhabens wurde noch bestärkt, als in der vom badischen Oberrat der Israeliten zur Neubearbeitung der Lehrpläne für den Religionsunterricht eingesetzten Kommission die Pflege der jüdischen Heimatgeschichte in den Schulen allseitig starke Betonung fand.

Nun sollten aber auch die früheren und frühesten Verhältnisse der Juden in den Gebieten, die seit 1806 zum badischen Staate zusammengefügt sind, weitmöglichst behandelt werden. Es gibt wohl hierfür einige Einzeldarstellungen. Ganz besonders seien die bahnbrechenden und verdienstvollen Forschungen der Rabbiner Dr. Lewin, Freiburg und Dr. Löwenstein, Mos-

bach, sowie des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Zehnter erwähnt. Auch verschiedene Ortsgeschichten enthalten schätzenswertes Material. Wieder andere behandeln die jüdische Bevölkerung des betreffenden Ortes als eine bedeutungslose Sache, die keiner besonderen Erwähnung bedürfe. Und eine dritte Gruppe geht bei Beurteilung der Juden mit doppeltem Maßstabe zu Werke. Die Verfasser, die den Fehlern der Nichtjuden in weitgehendster Weise mildernde Umstände zubilligen, sind den Juden gegenüber von unbegreiflicher Strenge und erregen sich, wenn sie an ihnen auch menschliche Schwächen finden.

Diese Schriften sind aber jetzt zum großen Teil vergriffen oder führen in Büchereien ein verstaubtes Dasein. Die große Menge hat keinen nennenswerten Vorteil von ihnen. Es galt nun, den vorhandenen, in zahlreichen Einzelschriften zerstreuten Stoff zu sammeln, zu sichten und durch Quellenforschung zu ergänzen. Dabei wurde die Arbeitsweise eingeschlagen, daß für die Zeit des Mittelalters (etwa bis 1500) mehr Gesamtbilder, gleichsam Querschnitte aus der allgemeinen Lage der Juden in Deutschland gegeben, die möglichst durch Beispiele aus jetzt badischen Gebieten belegt wurden. Erst vom 16. Jahrhundert an schien eine übersichtliche Darstellung der verschiedenen Hoheitsgebiete ratsam. Die Landesstelle, die bis heute noch keine erschöpfende Darstellung erfahren hatten (Spener, Vorderösterreich, Fürstenberg u. a.) wurden hierbei besonders berücksichtigt. Daß auch Blicke nach außerbadischen Ländern, besonders in die Nachbarschaft geworfen wurden, war aus allgemein geschichtlichen Gründen und wegen des Zusammenhangs mit der jüdischen Gesamtheit notwendig. Ausdrücklich sei jedoch betont, daß das Buch keine Geschichte der jüdischen Gemeinden in Baden und auch keine Unterlage für Familienforschung sein soll und kann. Wohl bestand das Bestreben, die Geschehnisse der Einzelgemeinden, namentlich der ältesten und der mit ausgeprägtem Eigenleben, soweit sie für die Gesamtheit von Bedeutung waren, weitgehend zu berücksichtigen, wie auch die Familienforschung, allerdings mehr erwähnungsweise, gefördert werden sollte. Vollständig erschöpft konnte die gewaltige Stofffülle allerdings nicht werden. Eine Menge von Akten, besonders von kleineren Hoheitsgebieten (Grafschaften, Ritterschaften und Reichsstädten), ruht noch verschlossen in Staats-Gemeinde- und Privatarchiven und harret der sachkundigen Hand. Vielleicht regt dieses Buch den oder jenen für Heimatsforschung Begeisterten und Begabten an, die noch ungehobenen Schätze ans Tageslicht fördern zu helfen. Als vielversprechender Anfang darf in dieser Hinsicht die Jubiläumsschrift anlässlich des 100jährigen Bestehens der Synagoge in Wangen a. U. von Bezirksrabbiner Dr. Chone in Konstanz, sowie die anlässlich des 220jährigen Bestehens der jüdischen Gemeinde Nonnenweier von Referendar Dr. J. Meyer freudigst begrüßt werden.

Da das vorliegende, aus eingehendem Quellenstudium hervorgegangene Werk für Gebildete aller Stände — nicht ausschließlich für Fachkreise — bestimmt ist, wurde der Übersichtlichkeit wegen davon abgesehen, alle vorgelegenen Tatsachen zu belegen. Hingegen dürfte der jedem Abschnitt beigegebene Quellennachweis manchem, der auf diesem Gebiete gern weiter vordringen möchte, willkommen sein.

Meine Arbeit wäre vergeblich gewesen, hätte ich nicht in weitgehendstem Maße Förderung gefunden. Neben dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe, dem Württembergischen Staatsarchiv in Stuttgart, dem Bayerischen Staatsarchiv in Würzburg, dem Fürstl. Fürstenbergischen Hauptarchiv in Donaueschingen, dem Städtischen Archiv in Mannheim, dem Archiv des Badischen Oberrats der Israeliten in Karlsruhe, den Archiven der israelitischen Gemeinden Karlsruhe, Mannheim u. a. waren es noch die Badische Landesbibliothek und das Badische Münzkabinett in Karlsruhe, die Universitätsbibliotheken in Heidelberg, Freiburg und Würzburg, die Stadtbibliothek in Frankfurt a. Main, die Schloßbibliothek und die des Altertumsvereins in Mannheim, die Bibliothek des Badischen Oberrats der Israeliten in Karlsruhe und die der israelitischen Gemeinde in Mannheim, die mir mit Bereitwilligkeit und Entgegenkommen die einschlägigen Quellen zur Verfügung stellten. Zu ihnen gesellte sich noch eine stattliche Reihe von Vereinigungen und Einzelpersonen, die mir mit wertvollen Beiträgen, Auskünften und Anregungen an die Hand gingen. Ihnen allen sei an dieser Stelle innigster Dank ausgesprochen. Ganz besonders gilt dieser den Herren Professor Dr. Freimann in Frankfurt a. Main, Rabbiner Dr. Lauer in Mannheim, dem inzwischen leider verbliebenen Dr. A. Nordmann in Basel und Bezirksrabbiner Dr. Jlocisti in Offenburg, die mir durch sachkundige Belehrung den rechten Weg zeigten, sowie meiner teuren Lebensgefährtin, die mir auch bei dieser Arbeit eine verständnisvolle Gehilfin war. Die Herren Dr. R. Benjian in Hamburg, Professor Dr. Elsäfer in Mannheim, Rabbiner Dr. Levi in Mainz und Hauptlehrer S. Müller in Heidelberg erbieten sich in dankenswerter Weise, die Korrekturen mitzulesen und brachten manche wertvolle Verbesserung in Anregung. Ganz besonderen Dank schulde ich ferner dem Badischen Unterrichtsministerium, das mir durch Urlaubgewährung das Auffuchen und die Verarbeitung der Quellen ermöglichte, sowie der israelitischen Gemeinde und der August Lamey-Loge in Mannheim — namentlich deren Präsidenten, Herrn Notar Dr. J. Appel, — für die Förderung der Drucklegung des Werkes. Anerkennung gebührt auch der Verlagsgesellschaft, die keine Mühe scheute, dem Buche ein gediegenes, geschmackvolles Gewand zu geben.

So möge denn das Ergebnis der Arbeit hinausgehen und allen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Sinn für das Werden der Heimat haben,

willkommen sein. In erster Reihe kehre es in den Häusern der badischen Juden ein. Der gereiften Jugend in höheren, Fach- und Fortbildungsschulen aller Art erzähle es von der Vergangenheit ihrer Alvordern auf heimischem Boden, und den Religionslehrer versehe es mit dem Stoffe, den er zur Mitteilung für die Schüler im Volksschulalter für geeignet hält. Den Glaubensbrüdern, die das badische Land verlassen und außerhalb der gelb-roten Grenzpfähle eine neue Heimat gefunden haben, möge mein Buch ein willkommenes Zurückversenken in frohe Kindheitstage und liebliche Heimatbilder gewähren, und denen, die zum badischen Lande an sich keine Beziehung haben, ver helfe es, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Juden, zum Verständnis der Vergangenheit unserer Gemeinschaft. Wenn schließlich meine Arbeit — auf nichtjüdischer Seite — mithelfen würde zur Erzeugung des guten Willens, der eine vorurteilslose Betrachtung andersartiger Denkungsweise und Weltanschauung ermöglicht, dann wäre meine Mühe keine vergebliche gewesen.

M a n n h e i m , zur Zeit des Frühlingsfestes 1927/5687.

Der Verfasser.

Verzeichnis der Abkürzungen.

fl. = Gulden.

Inaug. Diss. = Inaugural-Dissertation.

Isr. Gembl. Mh. = Israelitisches Gemeindeblatt Mannheim.

kr. = Kreuzer.

M. G. W. J. = Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.

Mh. Geschbl. = Mannheimer Geschichtsblätter.

M. D. B. B. = Der Orden Bne Brith, Mitteilungen der Großloge für Deutschland VIII u. D. B. B.

N. F. = Neue Folge.

Pfd. = Pfund.

Rflr. = Reichstaler.

Tlr. = Taler.

ZODR. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Inhaltsübersicht.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

Vorrede	III—IV
Inhaltsübersicht	VII—VIII
Erster Abschnitt:	
Die ersten Juden am Rhein (300—1100)	1—6
Zweiter Abschnitt:	
Während des Mittelalters (1100—1500)	7—49
I. Leiden der Juden	7—21
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	21—39
III. Jüdisches Leben	39—47
Dritter Abschnitt:	
Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden (1500—1648)	50—91
I. Übersicht	50—52
II. Zwei Anwälte der Juden	53—58
a) Johann Reuchlin	53—55
b) Rabbi Josel aus Rosheim	56—58
III. Die Juden in einzelnen Hoheitsgebieten	59—84
a) In der Grafschaft Wertheim, in Kurmainz und im Fürstbistum Würzburg	59—63
b) In der Kurpfalz	63—65
c) In den badischen Markgrafschaften	65—73
1. Die Markgrafschaft Baden-Baden	66—70
2. Die Markgrafschaft Baden-Durlach	70—73
d) In südbadischen Hoheitsgebieten	73—84
1. Fürstenberg, Hennen, Stühlingen	73—77
2. Klettgau	77—78
3. Vorderösterreich	78—83
4. Bistum Basel	83—84
IV. Während des Dreißigjährigen Krieges	84—89
Vierter Abschnitt:	
Die Zeitenwende (1650—1809)	92—240
I. Übersicht	92—100
II. In der Kurpfalz	101—127
III. Unterm Krummstab	127—161
a) Im Bistum Straßburg	127—132
b) Im Bistum Speyer	132—149
c) Kurmainz	150—156
d) Im Bistum Würzburg	156—161

IV. In jüdbadischen Hoheitsgebieten	162—180
a) Im Nellenburgischen	162—165
b) Im Fürstenbergischen	165—183
c) In der Landgrafschaft Schwarzenberg	184—186
d) Im Breisgau	186—189
V. Die badischen Markgrafschaften	189—237
a) Baden-Baden	189—196
b) Baden-Durlach	196—225
c) Nach der Vereinigung	225—237
Fünfter Abschnitt:	
Vom Schußjuden zum Vollbürger	241—315
I. Die Edikte des Großherzogs Karl Friedrich	241—251
II. Die ersten Landtage (1819—1830)	251—257
III. Versagen des Liberalismus (1831—1846)	257—284
IV. Revolution und Reaktion (1848—1858)	285—292
V. August Lamey	292—314
Sechster Abschnitt:	
Innere Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert	316—458
I. Die erste Organisation der bad. Judenschaft (1809—1820)	316—333
II. Die ersten Reformen (1820—1852)	333—361
III. Die Orgel in der Synagoge — Gebetbuchsreform (1852—1875)	362—376
IV. Erstarrung und neues Leben (1871—1892)	376—394
V. Die Synodalverfassung (1892—1918)	394—425
VI. In der Republik (seit 1918)	425—457
Anhang	
Anlage I. Zur Ritualmordbeschuldigung der Juden in Pforzheim (1267)	459—461
Anlage II. Die Geschichte einer Urfehde	461—475
Anlage III. Badischer Judenschußbrief von 1777	476—478
Anlage IV. Materialien zur Gesetzgebung von 1862	479—503
a) Gewerbegesetz und Gesetz über Aufenthalt u. Niederlassung	479—482
b) Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten	483—503
1. Begründung der Regierungsvorlage	483—484
2. Kommissionsbericht der Zweiten Kammer	484—494
3. Kommissionsbericht der Ersten Kammer	494—500
4. Separatvotum des Freiherrn v. Stöckingen u. Genossen	500—503
Anlage V. Verfassung der Israelitischen Religionsgemein- schaft Badens vom 14. Mai 1923	504—516
Nachträge und Berichtigungen	517
Verzeichnis der Beilagen	518
Alphabetisches Namens-, Orts- und Sachregister	519—532



Das früheste Vorkommen der Juden in Deutschland

Ein Vortrag von Oberrabbiner Dr. Altmann-Trier.

Auf Einladung der „Gesellschaft für nützliche Forschungen“ in Trier hielt Oberrabbiner Dr. Adolf Altmann im überfüllten Vortragsaale des Provinzialmuseums einen Vortrag über „Das früheste Vorkommen der Juden in Deutschland: Juden im römischen Trier“. Oberrabbiner Dr. Altmann, der sich seit geraumer Zeit im Zusammenhang mit seinen Forschungen über die Juden in Deutschland, mit besonderen Studien über das früheste Vorkommen jüdischer Gemeinwesen auf deutschem Boden und der Geschichte der Juden Triers beschäftigt, hat mit diesem Vortrage nach einstimmiger Ansicht der anwesenden Historiker die Forschungen über das früheste Vorkommen der Juden in Deutschland auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Den Kernpunkt der Altmannschen Forschungsergebnisse bildet der aus vielfachen historischen Tatsachen und insbesondere bisher in diesem Zusammenhange gänzlich unverwerteten archäologischen Funden hervorgehende Beweis, daß das früheste Vorkommen von Juden auf deutschem Boden im römischen Trier um das dritte und vierte Jahrhundert zu suchen ist. Damit ist die bisher allgemein geltende Annahme, daß Köln das erste geordnete jüdische Gemeinwesen in Deutschland besaß, unhaltbar geworden. Da es eine geschichtliche Tatsache ist, daß Juden unbewußt stets den Weg des Christentums von Osten nach Westen vorbereitet haben, müssen Juden schon (da der bekannte historische Forscher Professor Dr. Kientich bereits für die Mitte des 3. Jahrhunderts Christen in Trier nachweist) um diese Zeit in den gallischen Provinzen der Römer, im besonderen in der Metropole dieser Provinzen, in Trier gewohnt haben, und zwar vor ihrer regulären Ansiedlung in Köln, zumindestens aber gleichzeitig. Stichhaltige Beweise findet Oberrabbiner Dr. Altmann im Codex Theodosianus, in den sogenannten Kurialdekreten Konstantins des Großen zu Heranziehung von Juden zu Kurialmitgliedern, Mitgliedern der städtischen Verwaltung vom Jahre 321. Eine von Kaiser Gratian im Mai 378 zu Trier herausgegebene Verordnung nimmt Bezug auf die von Konstantin in seinem Dekret erwähnten jüdischen Privilegien, so daß aus diesem im Vortrage sehr detailliert erläuterten Verordnungen unter Bezugnahme auf das Vorhandensein von Juden in Trier das früheste Vorkommen jüdischer Gemeinwesen in Deutschland in Trier angenommen werden darf. Auch die im Jahre 368 aufgezeichnete Verordnung des Kaisers Valentinian hinsichtlich der Befreiung der Synagogen in Trier von militärischen Einquartierungslasten ist ein Beweis für die Annahme. Nachweisbar ist ferner, daß Juden in Trier bereits im 3. und 4. Jahrhundert Kurialmitglieder, Senatoren, waren, was außer dem Besitz des römischen Bürgerrechtes auch noch Grundbesitz voraussetzte.

Einen ungemein stichhaltigen Beweis bilden ferner die von Oberrabbiner Dr. Altmann in diesem Zusammenhange verwandten archäologischen Funde in Trier. Es handelt sich in erster Linie um ein im Jahre 1901 auf dem Hauptmarkt zu Trier gefundene Tonbildlampe. Das fast ganz erhaltene Bruchstück einer reliefartig eingegrabenen Menorah, die einer jüdischen Grabstätte entstammt, die sich an der Fundstelle in nächster Nähe des späteren Ghettos befand. Es ist der erste und einzige Fund dieser Art in Deutschland und wird im Provinzialmuseum zu Trier aufbewahrt. Ein weiteres Beweismittel sind ebenfalls im Provinzialmuseum zu Trier aufbewahrte, aus dem 3. und 4. Jahrhundert stammende Terrakotten, Karikaturen auf Juden darstellend. Sie sind wie die Lampe aus dem in den Töpfereien zu Trier und Carden an der Mosel üblichen rotbraunen Ton gebrannt.

Der fast zweistündige, ungemein fesselnde Vortrag fand stärksten Beifall. Unter den Anwesenden bemerkte man außer dem Regierungspräsidenten Dr. Saalfen, der nach Beendigung des Vortrages in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der „Gesellschaft für nützliche Forschungen“ Oberrabbiner Dr. Altmann für seine bedeutamen, der Forschung ganz neue Wege weisenden Ausführungen dankte, noch Oberbürgermeister Dr. Weiß, Landrat Dr. Pohl, Museumsdirektor Dr. Krüger und den durch seine Forschungen im Trierer Tempelbezirk weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Archäologen Dr. Loeffelke.

Dr. G. Schloss.

Erster Abschnitt.

Die ersten Juden am Rhein.

(300—1100)

Was Land Baden besteht in seiner heutigen Gestalt im wesentlichen erst seit dem Jahre 1806. Vordem herrschte über das jetzige badische Staatsgebiet eine Reihe weltlicher und geistlicher Fürsten. In fast allen diesen Hoheitsgebieten wohnten Juden. Zahlreiche Judengemeinden befanden sich in den vormals österreichischen Gebieten, im Fürstentum Fürstenberg, in den Markgraffschaften Baden-Baden und Baden-Durlach, im Bistum Speyer, in der Kurpfalz und in der den Biskümern Mainz und Würzburg, der Grafschaft Wertheim und einigen Reichsritterschaften zugehörnden Gegend des Baulandes und Taubergrundes.

Wann sich die ersten Juden in Baden, überhaupt am Rheine, niedergelassen haben, konnte bis jetzt noch nicht einwandfrei festgestellt werden. Wohl aber ist das eine sicher, daß sie schon mit den Römern in Germanien einwanderten und sich nach deren Verdrängung aus dem nördlichen Deutschland im Jethnlande, ganz besonders an den Ufern des Rheins, ansiedelten. In Worms soll, wie die Sage meldet, schon zur Zeit Estras eine Judengemeinde gewesen sein, und 1477 sollen die Juden in Regensburg Kaiser Friedrich III. Beweise dafür vorgelegt haben, daß ihre Vorfahren sich schon vor Christi Geburt hier aufgehalten hätten. Nach Ansicht des badischen Geschichtsschreibers Mone, die auch von anderen Heimatforschern übernommen wurde, seien die ersten Juden mit der 22. römischen Legion nach Germanien gekommen. Diese wäre nach der Zerstörung Jerusalems mit jüdischen Sklaven aus Palästina als Besatzung nach den Römerniederlassungen am Rhein verlegt worden, wo sie viele Jahre blieb. Die erste urkundliche Nachricht über die Anwesenheit von Juden am Rhein stammt aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts und bezieht sich auf

die Stadt Köln*, wo schon seit langer Zeit eine stattliche Judengemeinde gewesen sein mag. Die Juden waren dort vollgiltige römische Bürger und konnten, bei ungehinderter Religionsübung, jedes ihnen zusagende Gewerbe ergreifen. Es gab unter ihnen Grundbesitzer, die als solche verpflichtet waren, sich ehrenamtlich an der städtischen Verwaltung (Kurie) zu beteiligen. Ein Dekret des Kaisers Konstantin (um 330) erwähnt die Schulen der Kölner Juden. Mit großer Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, daß in anderen Römerniederlassungen, auch in solchen auf badischem Boden, ehe sie von den hereindrängenden Alemannen zerstört wurden (Osterburken, Ladenburg, Heiligenberg, Michelsberg, Pforzheim, Baden-Baden, Breisach, Konstanz u. a.), sich damals ebenfalls Juden befanden.

Bald nach Verdrängung der Römer aus dem Zehntlande bildeten die Rheinlande einen Teil des großen Frankenreichs (etwa 500—900). Nach den auf uns überkommenen Berichten hielten sich im Reiche der Merowinger und Karolinger die meisten Juden im heutigen Frankreich auf. Nur die wenigsten hatten auf der rechten Rheinseite ihren Wohnsitz. Durch die Ausbreitung des Christentums im Frankenreiche erfuhr ihre rechtliche Stellung manche Einschränkung. Der Kirche war es darum zu tun, die Franken, bei denen das Christentum anfänglich nur zarte Wurzeln geschlagen hatte, ganz mit christlichem Geiste zu erfüllen, und sie erblickte darum in den Juden ein Hindernis für die Erreichung dieses Zieles. Mehrere Kirchenversammlungen (Konzilien) erließen deshalb Anordnungen, die alle Lebensäußerungen kirchlicher Leitung unterstellten. Dadurch wurden auch das seitherige gute Verhältnis und der gesellschaftliche Verkehr zwischen Juden und Nichtjuden aufgehoben. Manche Juden hatten sich als Kaufleute, die den Gedanken- und Warenaustausch zwischen Abend- und Morgenland vermittelten, eine achtbare Stellung geschaffen, andere waren Handwerker oder Wein- und Ackerbauer. Auch von der Teilnahme der Juden am Heeresdienste wird berichtet, sowie von jüdischen Beamten bei der Zoll-, Münz- und Finanzverwaltung und von Ärzten. Da die zeitgenössischen Aufzeichnungen, die auch von Blut- und Gewalttaten gegen die

* „Das erste Anzeichen vom Dasein der Juden in Deutschland schauen wir auf einem Gedenkstein, der bei Renovierungsarbeiten am Grunde der St. Gereonkirche in Köln a. Rh. aufgefunden ward. Auf dem Steine ist eine Verordnung des römischen Kaisers Konstantin vom 11. Dezember 321 eingemeißelt. Sie meldet, daß die Juden von Köln den römischen Bürgern gleichgestellt und in die Kurien der römischen Bürger berufen werden sollen. Zugleich wird ein früherer Erlaß widerrufen, der die Kurien den Israeliten verschloß. Hieraus ergibt sich, daß die Juden schon vor dem Jahre 321 in Köln ansässig gewesen sind. Sie müssen nicht nur Kaufleute, auch Gewerbetreibende und Kunsthandwerker gewesen sein und sich in der im römischen Köln damals sehr blühenden Glasindustrie betätigt haben. Denn im Kölner Museum wird eine herrliche blaue Glaskhale aus dem 3. Jahrhundert aufbewahrt, auf der Noah, Moses, Jonas und Daniel aufgemalt sind. Wer anders als ein dem mosaischen Glauben Ergebener sollte sie verfertigt haben?“ (Kuno Wohltemath in „Der Herold der politischen Jugend Deutschlands“, Jahrg. 7, Nr. 7):

✓ Judentum in der römischen Provinz Rheinland
Badenweiler gefunden.

aus: Rieger *Handbuch der römischen Provinzen*
A. 5

Juden und von Zwangstäufen erzählen, nur aus nichtjüdischen Quellen stammen, sind wir über das religiöse und geistige Leben unserer Vorfahren im fränkischen Reiche wenig unterrichtet. Wir hören nur, daß sie in einzelnen Städten Gotteshäuser besaßen und dem Glauben ihrer Väter treu waren. In den Erlassen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen wird mehrfach von Juden gesprochen, die sich im Wirtschaftsleben verdient gemacht haben. Bekanntlich begleitete der Jude Isaak von Aachen die Gesandtschaft Kaiser Karls zum Kalifen von Bagdad und kehrte nach dem unterwegs erfolgten Tode der beiden Gesandten mit den Geschenken des Kalifen allein nach Aachen an den Kaiserhof zurück. Auch von Mainz wird der Aufenthalt von Juden um jene Zeit gemeldet. Karl der Große selbst soll jüdische Gelehrte aus Babylonien berufen haben, die das Talmudstudium auch bei den Juden seines Reiches fördern sollten. In einer Eingabe der Wertheimer Juden an die Grafen v. Wertheim wird 1528 bemerkt, daß der israelitische Friedhof daselbst der älteste im Reiche sei, da Steine darauf stünden, die schon vor 600 Jahren gesetzt worden seien. In einer anderen Eingabe aus der gleichen Zeit heißt es: „Es ist, wie wird von unsern in Gott ruhenden Vorfahren berichtet, auch wohl mit brieflichen Dokumenten beizubringen, in dem römischen Reich keine ältere jüdische Synagog und Begräbnis nicht zu finden“. Diese damals nachprüfbaren Tatsachen und auf begründeter Überlieferung beruhenden Angaben berechtigten zu der sichereren Annahme, daß die Niederlassung von Juden in Wertheim bereits im 10. Jahrhundert erfolgte, wenn auch neueste Forschungen dargetan haben, daß die Entstehung der rheinischen Judengemeinden weiter zurückreicht. Aus Schutzbriefen, die Ludwig der Fromme Juden verlieh, ist ersichtlich, daß sie unter direktem Schutze des Königs standen. Wer sie tötet oder ihren Tod anstiftet, hat an den König hohe Buße zu zahlen. Der Besitz von Grundeigentum und dessen Bebauung ist ihnen erlaubt. Von Zöllen und Verkehrsabgaben sind sie durch die Entrichtung ihres Schutzgeldes, das in einem Teile ihres Geschäftsgewinns bestand, befreit. Auch in der Ausübung ihrer religiösen Gebote und Gebräuche sollen sie ungehindert sein. Ludwig bewies durch die Tat, daß die von ihm den Juden verliehenen Rechte nicht verletzt werden durften.

Die günstige Lage der Juden dauerte nicht lange. Je mehr das Kaisertum an Macht und Ansehen verlor, je mehr weltliche und geistliche Fürsten erstarkten, umso unfreundlicher gestaltete sich das Leben der Juden. Die schon lange von der Kirche verlangten Ausnahmegestimmungen konnten jetzt widerspruchslos durchgeführt werden. Einzelne Fürsten erkannten zwar die Bedeutung der Juden für das Wirtschaftsleben. So sagt Bischof Rüdiger von Speyer in seinem Judenprivileg (1084): „Da ich aus dem Flecken Speyer eine Stadt machen wollte, habe ich Juden aufgenommen. Ich habe gedacht, die Ehre unserer Stadt tausendfach zu vermehren, daß ich die Juden in ihren Mauern ansammle.“ Noch durften sie Grundbesitz erwerben und bebauen. Wir hören von jüdischen Acker- und Weinbauern und von Handwerkern (Schmiede, Maurer, Weber, Färber, Bergleute u. a.).

Auch am Heeresdienste konnten sie sich beteiligen und dem Heerbanne folgen. Mit dem elften Jahrhundert trat jedoch eine Wendung ein. Im Jahre 1012 war die erste Judenverfolgung auf deutschem Boden. In Mainz war ein hoher Geistlicher zum Judentum übergetreten. Die dortigen Juden sollten deswegen gewaltsam zur Annahme des Christentums gezwungen werden. Da die meisten sich weigerten, ihren Glauben aufzugeben, wurden sie aus Mainz verjagt. Der unter dem Namen קאור הנולה (die Leuchte der Verbannten) bekannte Rabbi Gerschom, dessen religiöse Anordnungen damals bei allen Juden Deutschlands als bindend anerkannt wurden, schildert in dem Bußliede וְיָרֵךְ אֱלֹהֵינוּ, das noch alljährlich am Ausgange des Versöhnungstages in den deutschen Synagogen gebetet wird, diese traurige Begebenheit.

Und doch sollte sie nur ein schwaches Vorspiel sein für die Massensopfer, die zu Ende des 11. Jahrhunderts von den Juden in den rheinischen Gemeinden gefordert wurden. Religiöse Verückung und blinde Raserei verleiteten die 1096 zur Teilnahme am ersten Kreuzzuge versammelten ungeordneten Scharen unter Führung des Grafen Emicho von Leiningen* dazu, das heilige Werk damit zu beginnen, daß sie über die Juden herfielen, sie plünderten und hinschlachteten. Mehr als 12 000 Juden sollen dabei den Tod gefunden haben. Aus Memorbüchern, Trauernliedern (קינוי) und zeitgenössischen Berichten erfahren wir, wie die Juden in Aschaffenburg, Bonn, Köln, Mainz, Meß, Regensburg, Rudesheim, Speyer, Straßburg, Trier, Worms, Würzburg u. a. hingerichtet wurden oder freiwillig in den Tod gingen, um der Würgerhand zuvorzukommen. Judengemeinden auf jetzt badischem Gebiete, die damals unter der Wut der Menge zu leiden hatten, zählen die Berichte nicht auf. Es darf aber mit Gewißheit angenommen werden, daß die Kreuzfahrer auf ihrem Zuge längs des Rheins und der Donau auch hier keine Schonung übten**. Wohl versuchten einsichtsvolle Fürsten dem entmenschten Treiben Einhalt zu gebieten — die Menge war aber so aufgepeitscht, daß diese Stimmen wirkungslos verhallten. Kaiser Heinrich IV., der sich damals in Italien aufhielt, schickte in alle Provinzen seines Reiches, an die Fürsten, Bischöfe

* Emicho ist ein Ahne der Fürsten von Leiningen, die heute noch im hinteren Odenwald und Baulande begütert sind. Die Volksfage läßt Emicho im Grabe keine Ruhe finden. Gespensterhaft muß er mit seinem wüsten Gefolge umherziehen und kläglich um Fürbitte flehen, damit er von den Höllestrafen erlöst wird. Ein Emich von Leiningen war es auch, der als Landvogt im Elsaß von Kaiser Wenzel beauftragt war, von den Städten und ihren Juden Geld für des Kaisers Kriegsführung in Böhmen aufzutreiben. Ursprünglich saßen die Leiningen in der linksrheinischen Pfalz. Erst als das linke Rheinufer französisch geworden war, wurde das Geschlecht 1803 durch säkularisierte Gebiete im badischen Hinterlande entschädigt. Der Name Emich ist heute noch in der Familie üblich.

** Berberich berichtet in seiner „Geschichte von Tauberbischofsheim“, daß auch die dortigen Juden von den Kreuzfahrern ermordet worden seien. Ein Quellenhinweis hierfür ist aber nicht angegeben.

und Grafen, Worte des Friedens, „daß sie die Juden beschützen sollen, damit keiner sie anrühre, ihnen etwas Böses zu tun.“ Auch diese Anordnung fand keine Beachtung.

Hören wir den gekürzten Bericht eines Zeitgenossen (Salomo bar Simeon) über die Drangsale der Juden in Mainz:

Da trat (1095) der Papst auf und ließ an alle Völker, die an Christus glauben, einen Ausruf ergehen, sich zu versammeln, um nach Jerusalem zu ziehen und diese Stadt sich zu unterwerfen, damit die Irrenden gebahnten Weges zum Grabe des, den sie sich zum Gotte angenommen haben, wallen können. Der Satan kam und mischte sich unter die Völker und sie versammelten sich allesamt, wie ein Mann, dem Befehle nachzukommen. Nachdem die Erbitterten sich versammelt hatten, berieten sie böswillige Anschläge gegen das Volk Gottes, indem sie sprachen: „Warum sind wir so ereifert wegen des Krieges mit den Ismaeliten in Jerusalems Umgebung? Besindet sich denn nicht unter uns ein Volk, das unsern Glauben nicht achtet und deren Väter sogar unsern Gott gehängt haben? Warum sollen wir diese leben lassen, warum soll ihre Wohnung unter uns sein? Lasset unser Schwert mit ihren Köpfen den Anfang machen, und nachher wollen wir den Weg zu Christus weiterziehen. .

Am Neumondstage des Monats Sivan (1096) kam Graf Emich, der Feind aller Juden, mit einem großen Heere und lagerte nebst dem Pöbel außerhalb der Stadt (Mainz) in Zelten, denn die Tore der Stadt waren vor ihm verschlossen. Auch er hatte sich vorgenommen, als Kreuzfahrer auszuziehen, und war das Haupt der Scharen geworden. Er war der größte unserer Dränger, der weder Greis noch Jungfrau schonte, weder über Kind und Säugling, noch Kranke Erbarmen hatte. Zwei Tage lagerten sie außerhalb der Stadt. Damals waren die Ältesten zu Bischof Ruthart gegangen und hatten ihm 300 Mark Silber überreicht. Dieser hatte gerade die Absicht, die Dörfer seines Bistums zu bereisen. Die Ältesten baten ihn aber inständig, daß er in Mainz bei ihnen bleibe. Er brachte die ganze Gemeinde in sein innerstes Gemach und sagte: „Ich will Euch beistehen“. Auch der Graf (wahrscheinlich der Befehlshaber von Mainz) sprach: „Auch ich will hier bleiben zu eurem Beistande, bis die Kreuzfahrer vorübergezogen sind.“ Da sprach die Gemeinde: „Nachdem nun unsere Nächsten eingewilligt haben, wollen wir auch dem Bösewicht Emicho Geld geben und unsere Schreiben in seine Hände legen, daß die anderen (jüdischen) Gemeinden ihn auf seinem Zuge ehren sollen.“ So gaben wir dem Bösewicht Emicho sieben Pfund Gold, daß er uns unbehelligt lasse.

Am dritten Sivan, der bei der Gesetzgebung ein Tag der Heiligung und Absonderung gewesen, waren alle Juden im Hofe des Bischofs. Um die Mittagszeit kam Emicho mit seinem ganzen Heere vor das Stadttor, und die Städter öffneten es ihm. Als die Söhne des heiligen Bundes die Menge, so unzählig wie der Sand des Meeres, sahen, blieben sie dennoch ihrem Schöpfer getreu. Sie legten Panzer an und umgürteten sich mit Waffen; Rabbi Kalonymos bar Meshullam, der Vorsteher, stand an der Spitze. Aber in Folge der vielen Leiden und Kasteiungen hatten sie nicht die Kraft, den Feinden zu widerstehen. Sie näherten sich dem Tore des Bischofspalastes, um mit den Irrenden und Städtern zu kämpfen. Aber die Feinde siegten und erstürmten das Tor. Da erschlafften die Hände der Streiter, und die Leute des Bischofs, welche sie ihres Beistandes versichert hatten, flohen zuerst. Auch der Bischof selbst floh aus seiner Kirche, denn auch ihn wollten sie töten, weil er die Juden zu schützen gesucht hatte. Die Feinde drangen in den Hof ein. Als das die Bundesöhne sahen, schriegen sie allesamt; Greise und Jünglinge, Jungfrauen und Kinder, Knechte und Mägde zu ihrem Vater im Himmel und wein-

ten über sich und ihr Leben. Und einer sprach zum andern: „Lasset uns stark sein im Ertragen des Jochs der heiligen Ehrfurcht. Die Feinde kommen schon über uns. Lasset uns darum schnell handeln und uns selbst dem Ewigen als Opfer darbringen.“ Schon hatten die eindringenden Feinde einem der Frömmsten den Kopf abgehauen. Die anderen sahen, in ihre Gebetmäntel gehüllt, im Hofe, um den Willen ihres Schöpfers zu erfüllen. Sie wollten nicht in die Gemächer flüchten, um eine Stunde länger leben zu können. Die Feinde schleuderten Steine und Pfeile gegen sie und schlugen sie dann mit ihren Schwertern nieder. Als die in den Gemächern Versammelten das sahen, erhoben sie sich, Mann wie Frau und töteten einander. Als die Feinde in die Gemächer kamen, nahmen sie das Geld der Getöteten, zogen sie nackt aus und erschlugen die Übriggebliebenen, sodaß keiner entkommen konnte. An diesem Tage wurden 1100 Personen ermordet und hingeschlachtet. Eine in einem Gemache befindliche Torarolle wurde von den Unmenschen in Stücke zerrissen. (Nur wenige dem Blutbade Entronnene, unter ihnen der Vorsteher Rabbi Kalonymos, wurden durch Boten des Bischofs Ruthart gerettet und nach Rudesheim gebracht. Der Bischof konnte sie aber vor der Wut der verheßten Bevölkerung nicht schützen, und so wurden auch sie hingemordet.)

Quellennachweis

- Aronius, J., Regesten zur Geschichte der Juden. Berlin 1902.
Berberich, Geschichte der Stadt Tauberbischofsheim. Tauberbischofsheim 1895.
Brann, M. u. Freimann, A., Germania Judaica, Bd. I. Frankfurt a. M. 1917.
Dubnow, S., Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Bd. IV. Berlin 1926.
Gräß, S., Geschichte der Juden. V. und VI. Bd. Leipzig (4. Aufl.).
Levi, S., Beiträge zur Geschichte der ältesten jüdischen Grabsteine in Mainz. Mainz 1926.
Löwenstein, L., Licht- und Schattenseiten aus der Geschichte der Juden in Wertheim. Wertheim ?
Mone, F. J., Über die Juden vom 13. bis 16. Jahrhundert. ZGOR. IX.
Neubauer und Stern, Hebr. Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge (übersetzt von S. Baer). Berlin 1892.
Rieger, Vom Heimatrecht der deutschen Juden. Berlin 1922.
Rothschild, S., Raschi. Worms 1924.
Tchocinski, Die Juden im Reiche der Merowinger und unter den Karolingern. MGSB. 1924, Nr. 2; 1925 Nr. 3/4.
Wiener, M., Regesten 3. Gesch. d. Juden in Deutschland, Hannover 1862.

Zweiter Abschnitt.

Während des Mittelalters.

(1100—1500)

I. Leiden der Juden.

„Wenn es eine Stufenleiter von Leiden gibt, so hat Israel die höchste Staffel erstiegen; wenn die Dauer der Schmerzen und die Geduld, mit welcher sie ertragen werden, adeln, so nehmen es die Juden mit den Hochgeborenen aller Länder auf.“ L. Junz.

Die ersten Urkunden, die über den Aufenthalt von Juden im heutigen badischen Lande Gewißheit geben, stammen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Es geht aber aus ihnen deutlich hervor, daß die Anwesenheit von Juden in unserer Heimat weiter zurückreicht. Ganz besonders ist dies von den Niederlassungen im Frankenland (Bauland, Main- und Taubergau) zu sagen. Als älteste jüdische Gemeinden haben demnach, abgesehen von Wertheim (S. 3), zu gelten: Grünsfeld (1218), Aberlingen (1226), Freiburg (um 1230), Lauda und Tauberbischofsheim (1235), Konstanz (1241), Ortenberg (1243), Pforzheim (1267), Neuenburg (1290), Ladenburg (1291), Wolfach (1294), Mosbach (1297), Weinheim, Neudenau, Krautheim, Walldürn, Königheim, Uffigheim, Gamburg und Freudenberg (1298). In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts treten noch hierzu: Adelsheim, Breisach, Bretten, Bruchsal, Buchen, Durlach, Eberbach, Endingen, Eppingen, Effenheim, Ettligen, Haslach i. R., Heidelberg, Kenzingen, Kilsheim, Lahr, Meszkirch, Oberkirch, Odenheim, Offenburg, Radolfzell, Renchen, Säckingen, Schriesheim, Udenheim (Philippsburg), Willingen, Waibstadt, Waldkirch, Waldshut und Wiesloch¹.

Neben christlichen Quellen sind auch jüdische Aufzeichnungen zu uns gekommen. Meistens ist aber ihr Inhalt kein erfreulicher. Memorbücher² (solche gibt es noch in Bruchsal, Bretten, Dittigheim, Gailingen, Mann-

¹ Unter den Schülern des Rabbi Meïr v. Rothenburg befand sich auch ein Abraham Chasan b. Moses aus Sinsheim. Demnach lebten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch schon in Sinsheim Juden. ✓

² Über Memorbücher vergl. Anlage I.

V. Am Ende des 13. Jahrhunderts besaßen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine jüdische Gemeinde, die 1222 einen Vertrag mit dem Bischof von Würzburg für 16 Häuser in jener Stadt schloß. Die jüdische Gemeinde in Offenburg, die von dem Bischof von Würzburg als Lehen zugeteilt wurde, ist aus dem 13. Jahrhundert nicht bekannt. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebten in Offenburg noch jüdische Familien. Aufzufinden in jüdischen Urkunden aus jener Zeit.

V. Am Ende des 13. Jahrhunderts besaßen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine jüdische Gemeinde, die 1222 einen Vertrag mit dem Bischof von Würzburg für 16 Häuser in jener Stadt schloß. Die jüdische Gemeinde in Offenburg, die von dem Bischof von Würzburg als Lehen zugeteilt wurde, ist aus dem 13. Jahrhundert nicht bekannt. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebten in Offenburg noch jüdische Familien. Aufzufinden in jüdischen Urkunden aus jener Zeit.

heim, Rufloch, Schmieheim u. a. D.), Klagenlieder und andere vergilbte Schriften künden von Verfolgungen und Leiden, denen unsere Vorfahren ausgesetzt waren. Sie erzählen aber auch von heldenmütiger Standhaftigkeit und Glaubensstreue, womit sie alle Widerwärtigkeiten ertrugen und lieber Heimat und Leben als Glauben und Stammeseigenart hingaben. Auf den ehrwürdigen Verbandsfriedhöfen unseres Landes (Gailingen, Worblingen, Randegg, Tiengen, Lörrach, Sulzburg, Breisach, Emmendingen, Schmieheim, Kuppenheim, Obergrumbach, Oberöwisheim, Eppingen, Flehingen, Wiesloch, Heidelberg, Hemsbach, Waibstadt, Heinsheim, Bödingheim, Neudenau, Kilsheim, Wertheim und Wenkheim), haben die Vielgequälten ihre letzte Ruhe gefunden*.

Durch die Kreuzzüge war das annehmbare Verhältnis, das zwischen den Juden und ihrer Umwelt bestanden hatte, getrübt worden. Die Kirche war zwar nicht darauf ans, daß das Leben der Juden bedroht werde. Mehrere päpstliche Bullen forderten auf, die Juden, weil sie Zeugen für die Wahrheit des Evangeliums sind, nicht unmenschlich zu behandeln. Als bei Beginn des zweiten Kreuzzuges (1147), aufgereizt durch die Heßpredigten des Mönchs Radulph, am Rhein und in der Würzburger Gegend wiederum Judenschlachten vorkamen, erhob Bernhard v. Clairvaux gegen dieses schändliche Treiben flammende Einsprache.

War so die Kirche auch gegen das Blutvergießen, so suchte sie doch zu verhüten, daß zwischen Juden und Christen ein allzuinniger Verkehr stattfindet. So wurden durch entehrende Anordnungen die Juden zu einer minderwertigen Menschenklasse erniedrigt, die, weil sie in ihrem Väterglauben verharrte, nicht derselben Rechte teilhaftig werden sollte wie die Anhänger des Christentums.

Hatten sich die Juden eines Ortes ursprünglich freiwillig in der Nähe ihres Gotteshauses angesiedelt, so bildete sich nach und nach hieraus die Anordnung, daß sie in einem bestimmten Stadtviertel, meistens dem engsten und ungesundesten, das von der eigentlichen Stadt oftmals durch Mauern und Tore abgesperrt war, Wohnung nehmen mußten und außerhalb sich nicht niederlassen durften. So entstand das Judenviertel (Ghetto), oder, wo nur wenige wohnten, die Judengasse. Eine solche gab es u. a. in Konstanz, Überlingen, Breisach, Freiburg, Bruchsal, Schwetzingen, Leimen und Wertheim. In Tiengen, Weinheim, Neudenau und Wertheim erinnert noch heute eine „Judengasse“ und in Diedelsheim ein „Judengäßchen“ an diese Einrichtung. Bis tief ins 18. Jahrhundert hinein war den Juden sogar verboten, zu gewissen Zeiten ihre Behausung zu verlassen und sich auf der Straße zu zeigen. In Konstanz, Freiburg und anderen Städten durfte sich in der Karwoche kein Jude blicken lassen. Sie sollten vielmehr „in Tren

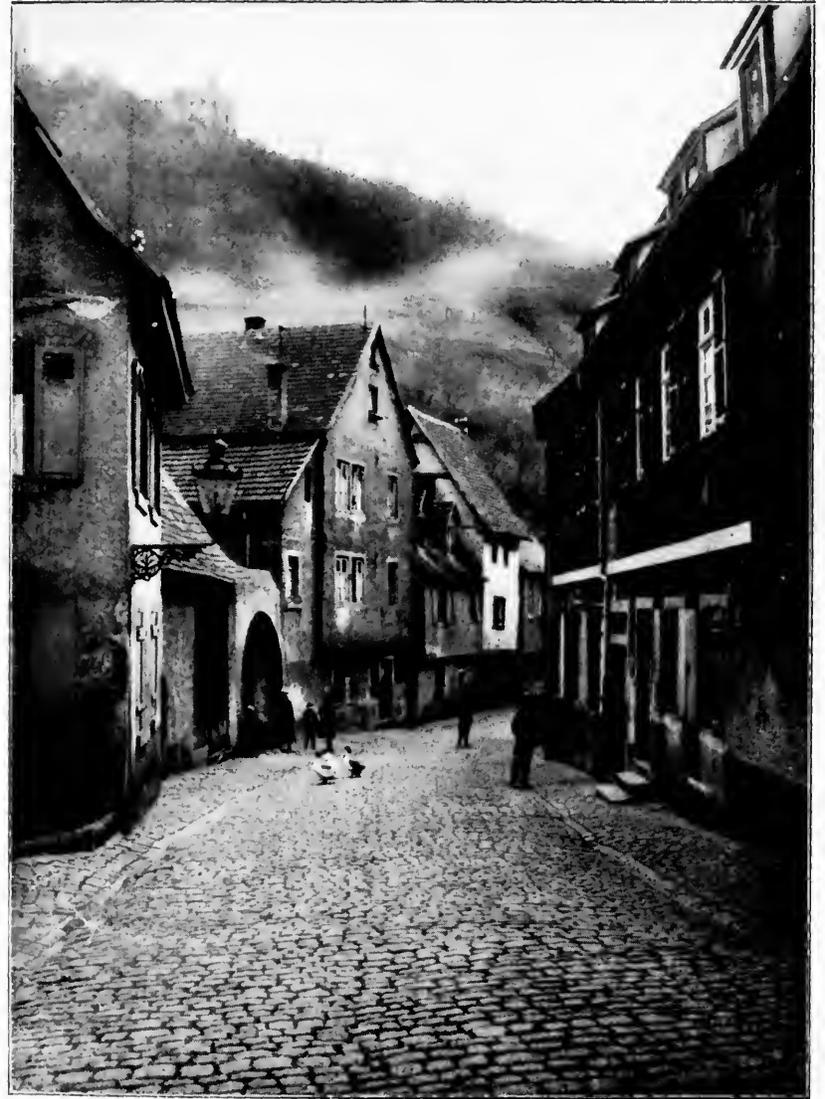
* Das Alter der jüdischen Friedhöfe wird in der Regel überschätzt. Von den genannten dürften höchstens die in Tiengen, Sulzburg, Breisach, Oberöwisheim, Heinsheim, Neudenau, Kilsheim und Wertheim schon vor dem 30jährigen Kriege bestanden haben.

Aronius 621 (Konstanz 1255)

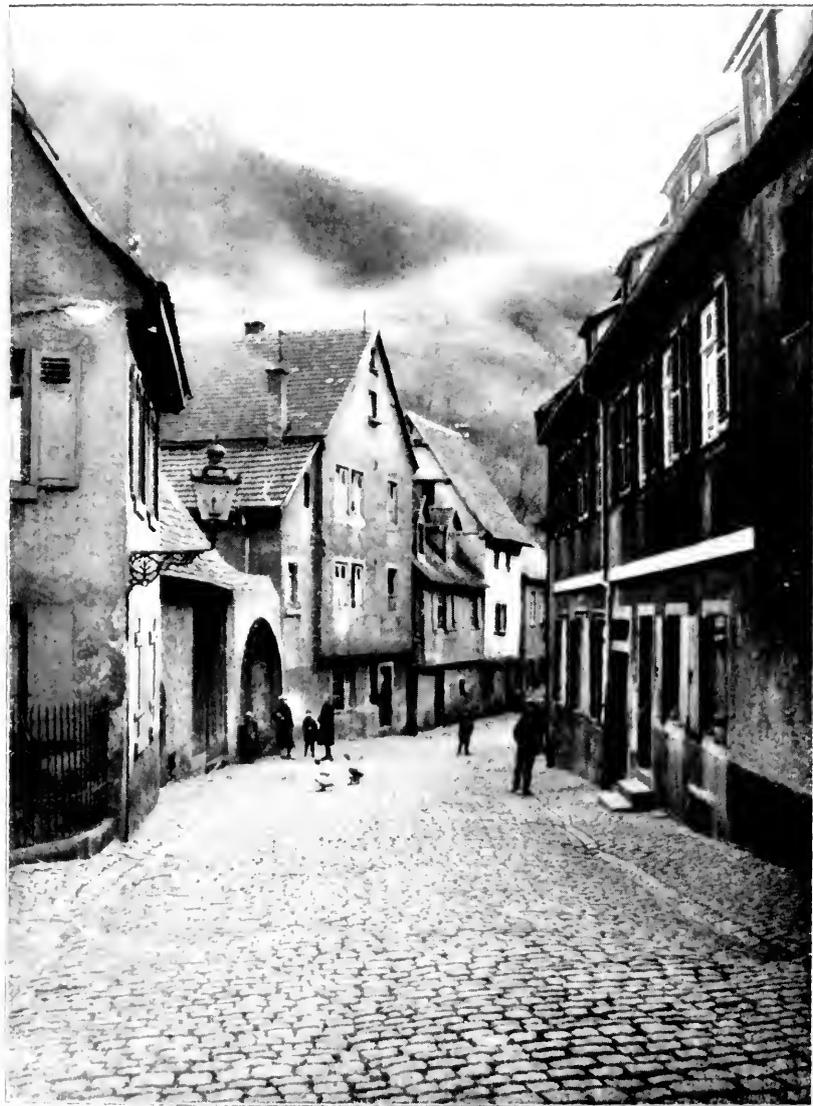
Meyer ^{der} datus Einseln de Überlingen
Eplaner

- Labor

↳ Hof, Gungulberg, Himmelsb. Mörzingen (bei Bonau
Wohnung)



Judengasse in Weinheim.



Judengasse in Weinheim.

Sußern beschloßen“ sein. In Tauberbischofsheim und anderen Orten des Frankenlandes durfte kein Jude den Platz um die Kirche betreten. An Sonn- und Festtagen sollte keiner während des Gottesdienstes sein Haus verlassen.

Noch drückender war das Judenabzeichen, das durch Papst Innozenz III. (1215) eingeführt worden war. An die bis ins 18. Jahrhundert reichende Gepflogenheit anknüpfend, die für jeden Stand und Beruf „auszeichnende“ Bekleidungsvoorschriften festsetzte und deren Befolgung sorgsam überwachte, ordnete der Papst an: „Damit die Gläubigen schon auf den ersten Blick Ungläubige zu erkennen vermögen, wird festgesetzt, daß Juden und Sarazenen beiderlei Geschlechts in allen christlichen Ländern jederzeit durch Beschaffenheit des Gewandes sich von allen Leuten unterscheiden sollen.“ Dieses Judenzeichen war in den einzelnen Gegenden verschieden geformt und gefärbt. Daß es den Päpsten mit der Einführung dieses Erkennungsmales ernst war, geht aus der Aufforderung Innozenz IV. an den Bischof von Konstanz (1254) hervor, die Juden streng zur Anlegung des Judenzeichens anzuhalten, da ihm zu Ohren gekommen sei, die Juden in der Konstanzer Diözese würden sich hieran nicht kehren. Im 14. Jahrhundert war dieses Zeichen am Bodensee und in Schwaben ein spitzer Hut mit breiter Krämpe oder eine gestreifte Gugel, d. i. ein mit einer Kapuze versehener Mantel. In der Freiburger Verordnung von 1394 über das Judenabzeichen heißt es: „Sie sollen Mäntel und darunter große, „angestreifet gugelhüt und einer varbe tuoch“, jedoch keine grünen oder roten Gewänder tragen. Die Frauen sollen „ir stüchen (Armel)* unter den Mänteln tragen“. Noch 1618 ordnete Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz in einer „Geleitsbeschreibung“ an: „Es soll auch gemelte (genannte) Juden in unseren Städten und Flecken ihre Zeichen oder gelbe Ringlein am Rock, damit sie erkannt werden können, tragen und sehen lassen, auf dem Feld (d. h. unterwegs) aber deren erlassen sein.“

Noch andere Kleinlichkeiten dachten sich kirchliche und weltliche Obere aus, um die Schranke zwischen Juden und Christen zu befestigen. Allgemein war das Halten nichtjüdischer Diensthöten und Gehilfen untersagt. Während des ganzen Mittelalters, bis ins 18. Jahrhundert hinein, wurde dieses Verbot mehrfach erneuert. Als typisches Mittel mittelalterlicher Wirtschaftspolitik ist die Anordnung zu werten, die mancherorts, z. B. in Würzburg, galt: der Jude durfte als Nichtvollbürger, damit er nicht die Preise verteuere, auf dem Markte seine Einkäufe an Fischen und sonstigen Lebensmitteln erst dann erledigen, wenn die übrige Bevölkerung ihre Bedürfnisse erstanden hatte. Durch einen Glockenschlag wurde den Juden das Zeichen gegeben, daß sie sich jetzt zum Einkaufe nähern dürfen. Weiter war mancherorts untersagt, daß Juden gemeinsam mit Christen badeten oder sich

* Die langen herabhängenden Arme, die gemäß damaliger Mode als Prachstück über den Mänteln getragen wurden, mußte die jüdische Weiblichkeit verdeckt tragen.

an deren Tanzvergünstigungen beteiligten. So kam es, daß die Judengemeinden neben den rituellen Frauenbädern noch Badestuben für das männliche Geschlecht einrichteten und zur Abhaltung von Hochzeiten und anderen Festlichkeiten besondere Gebäude erwarben (Brauthaus in Speyer, Judentanzhaus in Rothenburg o. d. T.). Als in einer Stadt die jüdische Hebamme krank geworden war, wagte der Rat erst, nachdem der Bischof die Erlaubnis erteilt hatte, der christlichen Hebamme zu gestatten, daß sie einer Jüdin beistehe. In einer anderen Stadt wurde der Vader bestraft, weil er an einem christlichen Feiertage einer Jüdin zu Ader gelassen hatte. Bei öffentlichen Theateraufführungen, besonders in Fastnachtsspielen, kam es häufig vor, daß die Juden verächtlich gemacht oder Schleichigkeiten geziehen wurden, die zu Gewalttätigkeiten gegen sie führten. Die Freiburger Juden bedangen sich deshalb 1338, als ihre Privilegien erneuert wurden, vom Bürgermeister und Rat das Recht aus: „Niemand solle ein Spiel machen, das den Juden zu Laster oder Schande gereichen möge.“

Da das Mittelalter eine Rechtsgleichheit nicht kannte, die Strafe und deren Vollzug vielmehr dem Rang und Stande des Verbrechers anpaßte, darf es nicht wundern, wenn bei Verfehlung der auf der untersten Stufe der Gesellschaftsordnung stehenden Juden die Strafe in schimpflicherer und entehrenderer Weise vollzogen wurde als an Christen. Ein zum Tode verurteilter Jude wurde 1374 in Basel an den Füßen erhängt und zwei Hunde neben ihm. Am dritten Tage verlangte er, man möge ihn am Halse hängen wie einen Christen, da er sich taufen lassen wolle, was auch geschah. In gleicher Weise erfolgte noch im 18. Jahrhundert in Müllheim die Hinrichtung eines jüdischen Verbrechers.

Vor öffentlichen Gerichten war für Juden als Angeklagte oder Zeugen eine besondere Art der Eidesabnahme und des Eides vorgesehen. Das Stadtrecht von Wimpfen ordnete 1413 hierüber an, daß der Jude, der einen Eid schwören soll, seine Hand auf ein geöffnetes „Hummas“ (Chomesch) zu legen habe* und folgenden Eid, durch welchen er gleichzeitig bekräftigt, daß er ein richtiges Chomesch mitgebracht hat, nachspreche: „Ich Jude, der mir beschieden ist, daß ich recht schwöre, also helfe mir der Gott, der geschaffen hat Laub und Gras, Geheuer und Ungeheuer und alle Kreatur. Und daß ich die Wahrheit sage und recht schwöre, also helfe mir der Gott adonai und seine gewaltige Gottheit und alle seine Heiligkeit. Und daß ich wahr und recht habe, also helfe mir der Gott Jakobs, Isaks, Abrahams und Moses. Und daß ich wahr und recht habe, also helfe mir das Gesetz, das Gott Mose gab auf dem Berge Sinai. Und so ich nicht wahr und recht habe, müssen die fünf Bücher Mose mir an Leib und Seele ewiglich ein Fluch sein und das jüngste Gericht möge über mich und meine Nachkommen ewiglich ergehen.“ Die Eidesformel enthielt oft schreckliche

* Bei der Eidesleistung vor dem Hofgericht in Rottweil mußte der Jude seine Hand auf das im Chomesch aufgeschlagene Kapitel „Seros und Adibirus“ (Asseres hadibros = Zehn Gebote) legen.



Rabbiner Dr. S. Levi

Mainz
Taunusstraße 45

Fernsprecher Münsterplatz 324 65

Mainz, 13. August 1931

Herrn

Hauptlehrer Berthold R o s e n t h a l

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Rosenthal !

Heute komme ich auf eine Sache zurück, die Ihre „Heimatgeschichte der badischen Juden“ betrifft : Sie erinnern sich, dass Sie mich s.Zt. wegen der alten Judeneidformel (in Ihrem Buch Seite 11), und „ der Fluch, der Niemassaron anging “ angefragt hatten; ich hatte s.Zt. die Vermutung ausgesprochen, die Sie allerdings mit einem Versehen als von der Vulgata hergeleitet in der Anmerkung gebracht haben, während sie von dem griechischen Text der Septuaginta herzuleiten wäre. Aber dieses Versehen ist nicht der Zweck meines Schreibens.

Ich habe vielmehr Ihnen mitzuteilen, dass ich die Lösung der alten Eidesformel oder Verfluchungsformel nunmehr gefunden habe : Meine frühere Lösung stimmt nicht. Dagegen habe ich bei dem Studium über eine andere Frage zufällig in Aronius, Regesten No.77, Seite 28 gefunden, dass schon in der Zeit Karls des Grossen und Ludwigs eine Judenvereidigungsformel geprägt wurde, die bei Eidbruch über den Juden herabwünschte den Aussatz des " Neaman Siri " d.h. des Syrers Naeman, dessen Geschichte Ihnen ja bekannt ist. Neaman Siri und Niemassaron sind natürlich dieselben Worte. Auch historische ist die Form nunmehr belegt.

Bei einer Neuauflage Ihres Werkes, die ich Ihnen recht bald wünsche, können Sie die Lösung bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr

S. Levi

Verwünschungen, wie z. B. die aus Waldkirch überlieferte aus dem 14. Jahrhundert:

Ich beschwöre dich bei dem Gebot, das Adam zerbrach,
da ihn unser Herr in dem Paradies sach (sah);
ob (wenn) du unrecht schwörest den Eid,
so müß dich angohn das Leid,
das Abraham anging,
da er seinen Sohn Isak fing. Sprich: Amen.

Ob du unrecht schwörest um dies Gut,
so muß dich angon der Fluch,
der König Pharao anging
da er die Juden fing. Sprich: Amen.

Wo du sollst zu rechte stan
daß du selber nit solt lan;
du solt schwören den rechten Eid
und müsse dich angon das Leid,
das Datan und Abiron anging
da sie die Erd empfang! Sprich: Amen.

Und ob das die rechten fünf Buch sind,
do du sollt schwören in (darin)
so sollt du haben in deinem Sinn,
daß du unrecht schwörest den Eid
oder dich ginge an das Leid,
das Moses Schwester anging,
da sie die Uzfähigkeit genieng (empfang).

Und ob das die rechten 10 Gebot sind,
die Moses von dem rechten Berg gebracht,
wann da er ihm mehr gedacht,
da ihr das Kalb gemacht,
davon ouch Freude schwand
und müsse dich nimmer verlan;
dich muß alle Fluch angahn,
die in den fünf Büchern stand,
und der Fluch, der Niemassaron* anging,
der müsse dich nimmer verlan.
Und der Fluch, den ihr über euch galent (geschrien)
da ihr sprachenf:

* Nach einer Mitteilung des Herrn Rabbiners Dr. Levi in Mainz könnte dieses Wort eine Verkeherung aus Sennachereim Assyrien sein. Diese Bezeichnung gebraucht die Vulgata für den Assyrerkönig Sanherib, der zur Zeit des jüdischen Königs Siskia Jerusalem belagerte. Wegen seines Beginns traf ihn der göttliche Fluch. Sein Heer wurde durch die Pest vernichtet, und er selbst starb durch Meuchelmord.

Sein (Christi) Blut komm über uns und unsere Kind.
Wo du unrecht schwörest um dies Gut,
daß ein Judchrist (Antijud) seiest und heißest. Sprich: Amen.

Das helf dir der wahre Gott Adonai,
der da war uff dem Berg Sinai! Sprich: Amen.

In manchen Gegenden mußte der Jude den Eid, auf einer Schweinhaut stehend, nachsprechen. In der Pfalz erfolgte die Vereidigung in der Synagoge vor der Tora in Gegenwart von 10 Glaubensgenossen. Später wurde sogar gefordert, daß der Schwörende während des Eides mit dem Totenhemd bekleidet sei, wogegen sich aber der Vorstand der jüdischen Gemeinde in Mannheim heftig wehrte. Dieser Judeneid bestand bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Schlimmer noch als diese Entehrungen und kränkenden Kleinlichkeiten waren die Judenverfolgungen. Nachdem die Wut der Kreuzfahrer ausgetobt hatte, suchten weite Bevölkerungskreise, welchen das Vorhandensein der Juden ein Greuel war, ganz besonders aber Geldbedürftige, denen das Judengut nicht verwerflich erschien, und solche, die bei Juden verschuldet waren, nach Anlässen, um über sie herzufallen. Da kam im 13. Jahrhundert von Frankreich her die wahnwitzige Beschuldigung, die Juden brauchten für religiöse Zwecke Christenblut, und deswegen würden sie, ganz besonders um die Pessachzeit, Christen, mit besonderer Vorliebe Kinder, abschlachten und ihnen das Blut entziehen. So erwachte wieder die Ritualmordlüge, die den Römern einst den Vorwand zu Christenverfolgungen gab. Sie ist, trotz fortgeschrittener Aufklärung, heute den Juden gegenüber immer noch nicht ganz verstummt, obgleich von jüdischer und nichtjüdischer Seite schon unendliche Male auf die Haltlosigkeit dieser Verdächtigung hingewiesen wurde, die sich schon aus dem Umstande ergibt, daß dem Juden je g l i c h e r Blutgenuß strengstens untersagt ist. Wenn unter den Qualen der Folter oder in der Annahme, ihr entgehen zu können, manche Angeschuldigte das ihnen zur Last gelegte Verbrechen zugaben, so kann diesen Geständnissen keine Bedeutung beigelegt werden.

Die erste Blutbeschuldigung in Baden wird aus dem Jahre 1235 gemeldet. In Lauda und Tauberbischofsheim wurden die Juden angeklagt, einen Christen ermordet zu haben. Am 1. Januar wurden sieben Unschuldige gefoltert und ihre Gebeine unter harten Qualen und furchtbarem Tode auf den Rädern zermalmt. Ein achter wurde enthauptet. Am dritten Tage nach ihrem Martyrium verbrannte man sie. Mehrere Elegien besingen diese grausige Begebenheit. In einer heißt es: „Am Tage des Hohns ward eine Leiche gefunden — da wälzten sich die Banden gegen mich und begannen die Meinen zu erschlagen. Im Jahre 4995 (1235) wurden die Gottesfürchtigen erschlagen, das Schwert ward voll Blut. Engel und Himmel schrieen über die, welche im Blut sich wälzten, über die acht Märtyrer, Fürsten unter den Menschen, die dich, o Gott, mit ganzer Seele und mit ganzem Vermögen geliebt und sich dir heiligten und weihten.“

Nach der Folter verbrannte man sie im Feuer, in mächtigen Gluten, in gewaltigen Flammen.“ — Obschon Kaiser Friedrich II. die Unhaltbarkeit des Ritualmordmärchens durch Sachverständige hatte feststellen lassen und Papst Innozenz IV. schon 1247 in einer Bulle diesen Aberglauben gebrandmarkt hatte und die Bedrücker der Juden mit dem Kirchenbanne bedrohte: die Beschuldigung wollte nicht verstummen. So ging im März 1331 in Überlingen ein Knabe seinen Eltern verloren und wurde nach einigen Tagen tot in einem Brunnen aufgefunden. Als bald wollte man durch bestimmte Vermutungen und sichere Beweise, nämlich an den Einschnitten in die Eingeweide und Andern, finden, daß das Kind von den Juden getödtet worden sei. Die Eltern liefen durch die Straßen der Stadt und suchten mit gewaltigem Geschrei die Bürger gegen die Juden aufzuregen. Der Leichnam wurde vor die Häuser der Juden getragen, und die Wunden fingen von neuem zu bluten an. Hierdurch wurde die Bürgerschaft von der Schuld der Juden überzeugt. Ohne sich an Kaiser Ludwig v. Bayern oder an den Reichsvogt zu wenden — da dieser stets auf Seiten der Juden stand — berathschlagte man als bald, wie man die Juden schicklich umbrächte, ohne daß es der Stadt zum Schaden gereiche. Man gab ihnen daher, um sie alle töten zu können und keinen entfliehen zu lassen, den heilsamen Rath, sie möchten alle in einem hohen steinernen Hause zusammenkommen (in der Synagoge). Dort wurden sie fest eingeschlossen und gefangen gehalten, während man unten einen gewaltigen Holzstoß anzündete. Das Feuer zwang die unglücklichen Gefangenen, in die obersten Teile des Hauses und auf das Dach zu fliehen, bis das ganze Haus in Flammen stand und die Opfer der Volkswut als Märtyrer des Glaubens den Geist aushauchten, während ihre Lippen Loblieder sangen zu Ehren des einzigen Gottes. Einige, die auf dem Dache standen, warfen Messer, Schwerter, Balken, Steine, Spieße auf ihre Mörder herab, aber sie konnten der dichten Volksmenge kein Leid antun. Wer aus den Flammen auf die gläubige Menge sich herabstürzte, wurde erbarmungslos verstümmelt, zerhauen und durchbohrt, einige bis zur Verschüttung des Gehirns zerschlagen. Ein Jude, der dem Rate der Überlinger und ihrer christlichen Nächstenliebe kein Vertrauen schenkte, hielt sich, anstatt in die Synagoge zu flüchten, in einem Privathause versteckt. Er wurde jedoch entdeckt und einem Stiere gleich mit dem Beile niedergeschlagen. Die Zahl der Gemordeten wird mit 300 angegeben. Kaiser Ludwig bestrafte die Überlinger, nicht etwa wegen des unmenschlichen Frevels, sondern weil sie nicht zuvor bei ihm angefragt hatten. Er brandschatzte sie und ließ die Stadtmauer brechen*. Die dem Blutbade Entronnenen verkauften — ob freiwillig oder gezwungen, steht nicht fest — ihre Besitzungen. Ein heute noch vorhandener Kaufbrief besagt, daß Mayer Aenseli und die Brüder Moysse und Merolt Lannebach aus Überlingen in ihrem und aller Juden Namen 1332 einen vom Kaiser erworbenen Weinberg verkauften. An dem Kaufbriefe hängen noch die

* Nach der Darstellung des zeitgenössischen Chronisten Johannes v. Winterthur.

Siegel der drei Juden. Als Wappenbild haben sie in einem Dreiecksschild, der auf gegittertem Grunde ruht, drei Judenhüte — zwei davon so gestellt, daß ihre Spitzen den Schilddecken zugekehrt und die Bindbänder in der Mitte verschlungen sind. Die Umschrift gibt in hebräischen Buchstaben, deren Form der heutigen gleicht, die Namen der Siegelinhaber an.

In Pforzheim wurde 1267 die Leiche eines siebenjährigen Mädchens im Wasser gefunden. Sofort vermutete man einen Ritualmord der Juden, den sie auch unter der Folter eingestanden haben sollen.* Einige der Angeeschuldigten entleibten sich selbst und wurden mit den noch Lebenden gerädert oder erhängt. Mehrere Traueroden verewigen diese Begebenheit und die Namen der Märtyrer. Der Steinsarg des ermordeten Mädchens befindet sich noch heute in der Pforzheimer Schlosskirche. (Siehe Anlage I)

Während einer Judenhochzeit in Ravensburg, zu der Juden aus den umliegenden Städten zusammengekommen waren, soll 1429 ein Christenknabe ermordet worden sein; dies führte zu einer Untersuchung gegen die gesamte Judenschaft in der Bodenseegegend. In Überlingen wurden sie mit Erlaubnis des Kaisers teils verbrannt, teils getauft, und das Vermögen der Geföteten verfiel der Stadt. Auch beschloß der Rat, auf ewige Zeiten keinen Juden mehr haushablich in der Stadt wohnen zu lassen. Die Stadt Konstanz wollte erst vorgehen, nachdem sie sich mit Kaiser Sigismund vertragen hatte. Er ging 1430 mit der Stadt den Vertrag ein, wonach er ihr für 7000 fl. die Juden von Konstanz und Meersburg überließ, „mit ihnen zu handeln und zu fahren, als sich das erfordern und gebühren werde“. Als der Rat mit dem Vollzug zögerte, kam es zu einem Aufstande der Zünfte, durch welchen Bürgermeister und Rat abgesetzt wurden. Nun wollte aber der Kaiser, daß ihm die Konstanzener Juden übergeben werden und seine Räte mit ihnen um eine Lösungssumme verhandeln. Das Endergebnis war: die Konstanzener Juden durften für den kaiserlichen Schutz 20 000 fl. zahlen, wovon der Kaiser der Stadt Konstanz wieder die entrichteten 7000 fl. zurückgab, und den Rest verwendete er zur Zahlung der vom Konzil her noch restlichen Schulden und zur Einlösung verpfändeter Kleinodien.

* Die christliche Überlieferung stellt den Fall folgendermaßen dar: Eines Tages fanden Pforzheimer Fischer die Leiche eines Kindes, dessen Hand aus dem Wasser herausragte, während der übrige Teil des Körpers mit Steinen bedeckt war. Auf die Anzeige der Fischer wurde die Leiche in Gegenwart des Markgrafen Rudolf I. von Baden ans Ufer gelegt. Man erkannte, daß das Kind ermordet sein müsse. Nun ereignete sich das Wunderbare, daß sich der Leichnam aufrichtete, dem Markgrafen die Hand entgegenstreckte und dann wieder auf den Boden sank. Den Anwesenden war sofort klar, daß das tote Kind durch sein Benehmen zur Sühne des geschehenen Frevels auffordern wollte. Der Verdacht der Ermordung fiel sofort auf die Juden. Sie bekannten auch, daß sie das siebenjährige Kind von einem alten Weibe gekauft, ihm den Mund mit Tüchern verstopft, die Adern geöffnet und das Blut zur Verwendung für religiöse Zwecke aufgefangen und die Leiche im Wasser versteckt und mit Steinen beschwert hätten. Auch die alte Frau gestand ihre Schuld. Das Weib und ein Teil der Juden wurden gerädert, andere erhängt. (Daß die Geständnisse unter der Folter erpreßt wurden, wird verschwiegen!).

* Von Aufhängen des Kopfes die Rede, mit dem Aufhängen
an der Wand, nicht mit dem Aufhängen
Körper an den Kreuzstuhl in Freiburg i.
Bad. Heimat 1929

In Endingen a. Kaiserstuhl suchte 1462 eine fremde Bettlerfamilie mit zwei kleinen Kindern vergeblich Nachtquartier, bis ihnen das Weib des Rabbi Elias die Scheune als Herberge anbot. In dessen Haus feierten gerade einheimische und fremde Juden das Laubhüttenfest. Am andern Morgen war die Bettlerfamilie spurlos verschwunden. Nachbarn wollten in der Nacht ein fürchterliches Geschrei gehört haben. Acht Jahre später (1470) wurden beim Abbruche des Weinhauses unter Knochen die kopflosen Leichen zweier Kinder und zweier Erwachsener gefunden. Sofort vermutete man in ihnen die vor Jahren so geheimnisvoll verschwundene Bettlerfamilie. Elias (Selha), sowie seine Brüder Eberlin und Merklin gestanden „one alle marter und wefun“, sie hätten gemeinschaftlich mit einem Pforzheimer Juden die Christen ermordet. Das Blut der Kinder würde als Chrsam bei Beschneidungen Verwendung finden. Mennlin aus Pforzheim habe die Köpfe und das Blut mitgenommen. Ein großes Gericht, zu welchem alle Nachbarstädte Beisitzer gesandt hatten, verurteilte die drei Beschuldigten zum Tode. Sie wurden auf Kuhhäuten durch das Städtchen geschleift und dann verbrannt, die übrigen Juden vertrieben. ~~Kaiser Friedrich III. mißbilligte das Verfahren der Endinger.~~ Er befahl, die noch gefangenen Juden freizulassen und niemand mehr wegen dieser Angelegenheit zu behelligen. Eine Tafel mit Abbildungen im Hause des Rabbi Elias stellte noch im 19. Jahrhundert die Begebenheit dar. Ein aus dem 17. Jahrhundert stammendes „Juden-spiel“, das vormals häufig aufgeführt wurde, behandelt den Vorfall dramatisch. Die Mumien der vier Ermordeten sind heute noch in der Endinger Kirche aufbewahrt, und die der Kinder wurden bis vor wenigen Jahren bei Prozessionen umhergetragen.

Eine weitere Beschuldigung gegen die Juden war die der Hostien-schändung. Das in der katholischen Kirche beim Abendmahl verwendete Brot (Hostie), das nach christlicher Auffassung den „Leib des Herrn“ be-

* Selbst die wirklichen Geschichtsquellen reichen nicht hin, die Schuld der 1470 gerichteten Juden an dem Morde der Bettlerfamilie außer Streit zu stellen. Nach Untersuchung der Prozeßakten kommt Georg Wolfram (JGR, N.F. II) zu dem Ergebnisse, daß die Geständnisse „der ohne jedweden Anhalt verhafteten Juden als Antworten auf bestimmt vorgelegte Fragen durch die Folter erpreßt sind“. „Von der beliebten Formel, die Angeschuldigten hätten ohne Marter und Wehtun, d. h. ohne Anwendung der Folter ausgesagt, weiß der Geschichtskundige, zu welcher sophistischen Auslegungen dieser Klausel die im Verfall begriffene Rechtspflege jenes Zeitalters sich verfielen hat, und welche wahnwitzigen Geständnisse den Juden damals allerwärts und insbesondere am Oberrhein durch die Folter und die Furcht vor ihr erpreßt worden sind. Ungezwungen sagte der Angeschuldigte aus, was er nicht während seiner Folterung gestand.“ (v. Amira). Bei der Gerichtsverhandlung des berühmten Landvogts Peter von Hagenbach in Breisach (1474) sagten Zeugen, die bei des Angeklagten Tortur zugegen waren, aus, er habe, bevor er peinlich gefragt wurde, sich nicht auf Einzelnes einlassen wollen. Nachdem er aber gehörig aufgezo-gen und an Händen und Füßen beschwert worden war, fand er sich bereit, alles zu bekennen, und nun habe er, heruntergelassen und mit freien Händen, alles eingestanden, noch mehr, als er befragt wurde. Der Gerichts-vorsitzende bezeichnete das als „eigenes, ungezwungenes Geständnis.“

deuteſt, wurde, ſo behauptete man, von Juden oder auf ihre Veranlaſſung von Chriſten aus Kirchen entnommen, mit ſpißen Gegenſtänden geſtochen oder in einem Mörſer zerſtoßen, wobei Blut herausgefloſſen ſei. Auch andere Wundertaten hätten ſich hierbei ereignet. (Die Wiſſenſchaft hat ſchon lange nachgewieſen, daß die vermeintliche Blutbildung auf Hoſtien durch einen Pilz, den ſog. Blutpilz, erzeugt wird, der ſich an feucht gewordenem Gebäck anſetzt.) Erſtmals verbreitete ſich 1298 im fränkischen Städtchen Röttingen das Gerücht von einer Hoſtienschändung durch die Juden. Ein verarmter Ritter namens Rindfleisch ſiel mit einer gewaltigen Meute über die Juden Bayerns und Frankens her. Die „Judenſchlächter“ wüſteten damals auch in Weinheim, Mosbach, Neudenau, Krautheim, Grünsfeld, Lauda, Tauberbiſchofsheim, Uſſigheim, Königheim, Walldüren, Gamburg, Wertheim und Freudenberg. In Lauda erinnert heute noch die „Blutkapelle“ an die unſchuldige Hinſchlachtung unſerer Vorfahren, wenn auch durch die Inſchrift auf einer Bildertafel ihr Vergehen als erwieſen dargeſtellt iſt. Sie lautet: „In dieſer Gaſſen wo Vor fünf hundert Jahren Viele Juden gewohnt, und derentwegen Judengaſſen genannt worden, Hat Ein gottloſer Jud Eine chriſtliche Frau mit Verſprechung Vielen Geldes beredet, wann ſie zum heiligen Abendmahl gehe, ſolle ſie die heilige Hoſtie wieder aus dem Mund herausfallen laſſen und ihme zu Haus tragen, welches dann geſchehen, der gottloſe Jud aber, als ſie Ihm ſolche gebracht auf ſeinen Tiſch gelegt, und mit Einem Meſſer darein geſtochen, daraus dann das Blut Reichlich geſloſſen; als nun der Jud das Erſchröckliche Wunderzeichen geſehen, iſt er häſſig darüber Erſchrocken und die Heil. hoſtien hinter ſeinem Haus begraben, und alle Nacht Ein helles Licht ſich daſelbſt hat ſehen laſſen, welches, da die Nachbarn gewahr geworden, Haben ſie gebührenden Orthen angezeigt, darauf nachgeſucht, die Heil. hoſtien gefunden, und da an das Ort, wo das Judenhaus geſtanden, dieſe Kapellen erbaut worden; wie dann das geſchehene Wunderzeichen Genugſam Erweiſet eine von Rom Anno 1300 Gegebene und Annoch vorhandene Bulla . . .“ Unter der Beſchuldigung, Hoſtien geſchändet zu haben, hatten auch die Juden in Renchen (1301) u. in Konſtanz (1312, 1320 u. 1333) ſchwer zu leiden. Eine Konſtanzer Chronik erzählt: „1312 haben die Juden eine geſegnete Hoſtie geſtochen und gehowen, daraus iſt Blut geſloſſen und iſt kein ſtich noch ſchlag durchgegangen, hat als friſchen wunden zehen gleich geſehen, ſind der urſach vil Juden getödt worden.“ Über den Vorgang von 1333 wird berichtet: „Ein Chriſt habe eine Hoſtie aus der Paulskirche geſtohlen und ſie dem Juden verkauft. Dieſer ſei jedoch durch ſeine chriſtliche Magd verraten worden, an welche die im Hauſe des Juden verbrannte Hoſtie heransprang und an ihrem Arme hängen blieb. Sie ſchrie alsbald auf der Straße, wie der Leib des Herrn von den Juden gemartert werde. Ein gerade vorübergehender Pfarrer verkündete kläglich auf der Straße, daß mehrere Hoſtien vom Altare hinweg geſtohlen worden ſeien. Die aufgeregten Bürger liefen ſcharenweiſe zuſammen, ſuchten den von den Juden ihrem Gotte angetanen Schimpf zu rächen, ergriffen die Juden und ſchlachteten ſie wie Ochſen mit

dem Beile. 12 wurden verbrannt, 6 im Rhein ertränkt und 9 sonst ermordet. Die übrigen wurden von angesehenen Bürgern der Stadt geschützt, besonders auf Empfehlung der Herzöge von Österreich."

Von 1336—1338 wütheten im Elsaß, in Franken und Schwaben wiederum Judenverfolgungen. Die Anführer, zwei Edelleute, von einem Stück Leder, das sie um den Arm gebunden hatten, Armleder genannt, erklärten, sie seien von Christus berufen, dessen Tod (nach 1300 Jahren) an seinen angeblichen Mördern zu rächen. Der Kaiser machte der Verfolgung dadurch ein Ende, daß er einen der beiden Armleder gefangennehmen und hinrichten ließ. Die Juden in Lauda und Tauberbischofsheim waren jedoch dieser Bewegung zum Opfer gefallen, ebenso die in Krautheim, Buchen, Kilsheim, Bretten, Effenheim und Oberkirch. 1342 wurden in Hornberg 13 Juden, anscheinend wegen Hostienschändung, verbrannt und ihre Mitschuldigen in Freiburg, Schaffhausen und Willingen hingerichtet. Eine neue Verfolgungswelle griff 1343 wiederum auf Mosbach über.

Den Höhepunkt der Leiden Israels bildeten die Jahre 1348/49. Damals war in Europa eine schreckliche Seuche, „der schwarze Tod“, ausgebrochen, die unter der Bevölkerung grausam wüthete. Nur die Juden sollten die Verursacher dieses Massensterbens gewesen sein. Sie sollen, so erzählte man der unwissenden, leichtgläubigen Bevölkerung, die Brunnen und Quellen vergiftet haben, um den Tod der ihnen verhassten Christen herbeizuführen. Ob schon die Juden selbst von dem angeblich von ihnen vergifteten Wasser franken und obwohl auch sie — wenn auch nicht in dem hohen Maße wie die übrige Bevölkerung (das abge sonderte Judenviertel und die Beobachtung der die Hygiene fördernden religiösen Vorschriften mögen dies verursacht haben) — von der Pest dahingerafft wurden, fand die Verdächtigung Glauben. „Und das Gift, das unfindbare, macht das Getränk, das untrinkbare, zu einem Meer der Tränen deinen treuen Söhnen," singt ein jüdischer Augenzeuge in einem Klageliede.

Die Bevölkerung hatte eine wilde Verzweiflung ergriffen, die durch die im Lande umherziehenden Geißelbrüder (Flagellanten) noch verstärkt wurde. Letztere forderten nicht nur zur Selbstpeinigung auf, sondern auch zur Rache an den Urhebern des großen Sterbens. Mit wilder Eifer stürzte die fanatisirte Volksmenge über die Juden her. Fast alle Judengemeinden Deutschlands wurden damals vernichtet. Alle Grausamkeiten aus der Zeit des 1. Kreuzzuges wiederholten sich. Von badischen Orten werden erwähnt: Meßkirch, Konstanz, Radolfzell, Überlingen, Waldshut, Säckingen, Neuenburg (bei Müllheim), Willingen, Freiburg, Breisach, Waldkirch, Endingen, Kenzingen, Effenheim, Lahr, Offenburg*, Haslach, Renchen,

* Der Rat von Offenburg hatte an jenen zu Straßburg berichtet, daß zwei Offenburger Juden auf der Folter das Geständnis ablegten, die dortigen Brunnen vergiftet zu haben. Nach der auf Wunsch der Angeeschuldigten erfolgten Verbrennung habe man jedoch in keinem Brunnen Gift entdeckt. (Zuweilen gestanden Nichtjuden, Gift in die Brunnen gelegt zu haben, um die Richtigkeit des auf die Juden gelenkten Verdachts zu erweisen.)

Pforzheim, Ettlingen, Durlach, Bruchsal, Bretten, Eppingen, Sinsheim, Wiesloch, Heidelberg, Schriesheim, Ladenburg, Weinheim, Eberbach, Mosbach, Buchen, Walldürn, Kilsheim, Lauda, Tauberbischofsheim und Wertheim. Über die Beschuldigung und Hinmordung der Juden in Freiburg und Konstanz liegen zeitgenössische Berichte vor:

Acht Tage nach der „Juden Röstung“ in Basel wurden auch in Freiburg alle Juden dingfest gemacht. Meiger Nassi gestand, daß er ein Säckchen in der „stette ursprung“ (in die Brunnenstube) gelegt habe, wobei er einen der großen Schlußsteine ausgebrochen und dann wieder an seinen Ort gebracht habe. Vier Breisacher Juden haben mit ihm beraten, wie sie dort die Brunnen auch vergiften könnten. Alle Juden von Straßburg, Basel, Freiburg und Breisach wußten „umb das mort von der gift wegen“. Ein anderer Jude, Jeckeli Joliep, gestand außer der Beihilfe bei der Vergiftung der „stette ursprung“, daß die Juden in Freiburg einen Rat in ihrer Mitte eingesetzt hätten, dem man Gehorsam leisten mußte, und daß diese Ratsmänner alles, was des Giftes wegen getan wurde, angeordnet hatten. Sobald der Rat zu Freiburg Ratsversammlung hält, sagte er ferner aus, gehen auch sie zu Rat, seitdem das Verede von dem Gift so stark geworden ist. Dieser zweite Angeklagte behauptet jedoch, nicht Meiger Nassi habe das Gift gelegt, sondern der Straßburger Jude Swendivin, der 20 Gulden hierfür erhalten hätte. Das Gift sei von Basel mit der Anweisung gekommen, allenthalben im Lande die Brunnen zu vergiften, was sie auch überall zwischen Freiburg, Breisach und Emdingen getan hätten. Die Jüdin Guothild habe von ihren Fahrten über das Meer einen Kasten Gift mitgebracht, das aber keine Kraft mehr habe. Die Straßburger seien von den Juden in Avignon angefragt worden, ob sie noch mehr Gift brauchen. Vier Juden hätten noch Gift in ihren Kellern vergraben. Die Juden verwendeten seit der Vergiftung der Brunnenstube nur noch Bachwasser, das sie morgens holten. Um keinen Verdacht zu erregen, schöpften sie auch aus dem Brunnen, aber das Wasser schütteten sie wieder fort. Dieser Angeklagte wurde hierauf gefoltert und erklärte „bi der vart, so er varen müßte“, daß es ihn und die andern Juden gar sehr grämen würde, wenn alles, was sie wegen des Giftes getan, nichts genutzt hätte. Als dritter wurde Gotliep, ein Jude von Waldkirch, das damals zu Freiburg gehörte, vernommen. Er beschuldigte sich, ein Säckchen mit Gift in den „Buochinbühel“, einen Brunnen in Waldkirch, gelegt zu haben. Das Gift habe er von Anshelm von Veringen (Ihringen?) erhalten, der von Jerusalem nach Straßburg und auch nach Freiburg gekommen wäre. Als Gotliep in Freiburg Anshelm besuchte, habe er auch Gift erhalten, ohne etwas dafür zu zahlen. Nur sechs Maß Wein habe er ihm aus lauter Freude geschickt, daß er solch gute Botschaft gebracht „wie die Judenheit und unser Glaube erhöht werden soll.“ (Auch die übrigen Waldkircher Juden machten ähnliche Geständnisse. Sie gaben an, 13 Brunnen vergiftet zu haben. Sie sollen sogar im Beisein des Rates die hineingelegten Giftsäcklein aus den Brunnen herausgeholt haben. Den Befehl zu dieser Tat sollen sie von

~~Konstanz, Freiburg~~

L. Freiburg, Straßburg, Konstanz, Freiburg

wollte, dahin nur 50 Pfd. Straßburger Pfennige, aber nicht mehr, davon zu geben. In Freiburg hingegen bewilligte der Rat nur den geringfügigen Nachlaß von 5 Pfd. Pfennig für jeden Schuldner. Der übrige Betrag und die sonstige Habe sollten zum Nutzen der Stadt verwendet werden. Die Häuser der Juden in Willingen verkaufte Herzog Albrecht von Österreich oder verschenkte sie an das dortige Spital.

Der schwarze Tod hatte ungefähr $\frac{1}{4}$ der christlichen Bevölkerung in Deutschland dahingerafft, und $\frac{3}{4}$ der deutschen Juden hatten mittelbar durch ihn ihr Leben hingeben müssen. Nur wenige waren durch Annahme der Taufe dem Schicksale ihrer Brüder entgangen. Von Gewissensbissen und Seelenqualen wegen der begangenen Treulosigkeit verfolgt, kehrten manche von ihnen später wieder zum Väterglauben zurück und nahmen das Martyrium gerne als Strafe für ihren Abfall auf sich. Von den übriggebliebenen wandten viele der deutschen Heimat, wo sie so großes Leid erfahren, den Rücken und zogen nach Osten, in die Slavenländer, wo ihnen ein friedlicheres Los zuteil wurde*. Die deutsche Sprache nahmen sie als Erbe in die neue Heimat mit und pflegten sie in Treue bis zum heutigen Tage. Gar viele Spracheigentümlichkeiten des ostjüdischen Jargons (Jiddisch), der nichts anderes als ein mit hebräischen und slawischen Elementen vermischter deutscher Dialekt ist, erklärt der heutige Sprachforscher als Überreste fränkischen, schwäbischen und alemannischen Sprachgutes des Mittelalters.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.

1.

Nach dem Vorbilde der Karolingerkaiser haben ihre Nachfolger einzelnen Juden, später ganzen Gemeinden, besondere Schutzbriefe ausgestellt. Mit der Zeit sah sich der Kaiser als Schutzherr der Juden an und hielt sich deshalb für berechtigt, die Hinterlassenschaft der durch die Kreuzfahrer Getöteten an sich zu ziehen. Heinrich IV. regelte 1090 die Verhältnisse der Juden in Worms und Speyer, die ihm in schwerer Zeit beigestanden waren, durch ein Privileg. Friedrich Barbarossa erneuerte dieses und gewährte auch anderen Gemeinden ähnlich lautende Schutzbriefe. Barbarossa war gegen die Juden besonders wohlwollend. „Es ist die Pflicht der kaiserlichen Majestät,“ heißt es in seinem Privileg für die Regensburger Juden, „vom Recht wird es gebilligt und von der Vernunft gefordert, daß wir jedem unserer Getreuen, nicht nur den Verehrern der christlichen Religion, sondern auch denen, die, von unserem Glauben abweichend, nach den von ihren Vätern überlieferten Gebräuchen leben, das, was ihnen zukommt, nach Maßgabe der Billigkeit

* Der Zug nach dem slavischen Osten hatte damals auch viele nichtjüdische Deutsche ergriffen, die in diesen dünnbevölkerten Gebieten bessere, ungehinderte Ernährungsmöglichkeiten zu finden hofften.

erhalten, ihren Gewohnheiten Dauer, ihren Personen und Gütern Frieden gewähren.“ Friedrich I. schützte bei Beginn des von ihm unternommenen Kreuzzuges die Juden vor Verfolgungen und zog auch den Erzbischof von Köln zur Verantwortung, weil er von den Juden zur Schmach des Kaisers Geld erpreßt hatte. Strenge Strafe wurde denen angedroht, die sich an Juden vergingen: „Wer einen Juden anrührt und ihn verwundet, dessen Hand wird abgehauen, und wer einen Juden umbringt, wird umgebracht.“ Der Schutz des Kaisers mußte allerdings durch Zahlungen erworben werden; ein jüdischer Zeitgenosse berichtet jedoch, „der Kaiser forderte nur wenig von ihrem Vermögen.“ Wie die Nachfolger Barbarossas nach und nach ihre Vorrechte Vasallen und Städten überließen, verzichteten sie auch zugunsten einzelner Fürsten auf ihre Schutzherrschaft über die Juden und die daraus fließenden Einnahmen (Judenregal). Otto IV. versicherte dem Erzbischof von Mainz, daß die Juden seiner Städte vonseiten des Reiches zu keiner Steuer herangezogen werden sollen. Friedrich II. dehnte diese Zusage auch auf Worms aus und versprach, die Steuern der dortigen Bürger und Juden nur noch durch den Bischof erheben zu lassen. Während dieser Kaiser in Italien weilte und sein Sohn Heinrich für ihn die Reichsgeschäfte erledigte, nahm Graf Egin von Freiburg i. B. die dortigen Juden gefangen. Weder der Stadt noch ihrem Grafen war bis dahin das Recht, Juden halten zu dürfen, verliehen worden. Darum zahlten sie auch nur dem Kaiser Steuern. Weil sie sich weigerten, auch an die Stadt und den Grafen Abgaben zu entrichten, ließ sie Graf Egin einkerkern. Obschon diese Eigenmächtigkeit einen Eingriff in die kaiserlichen Rechte bedeutete, verzieh der Reichsverweser Heinrich 1230 dem Grafen, dem er „allen Groll und Unwillen erläßt und verbietet, ihn auf Klage eines Juden zu beschweren und zu schädigen.“ Von jetzt an hatten die Freiburger Juden dem Kaiser, dem Grafen und der Stadt Abgaben zu entrichten. Dafür übernahm die Stadt ihren Schutz. Als z. B. ein Raubritter im Höllental „Liebekinden den Juden“ von Freiburg gefangen genommen hatte, erwirkte die Stadt hierwegen eine Sühne von dem Räuber, sowie für den Gefangenen Genugtuung und Schadenersatz.

Obwohl Friedrich II. an einzelnen Orten auf das Judenregal verzichtet hatte, dehnte er es 1236 auf alle Juden seines Reiches aus. „Indem wir für die Sicherheit und Ruhe der Juden Deutschlands sorgen wollen, glauben wir allen Juden, die unmittelbar zu unserer Kammer gehören, eine besondere Gnade erweisen zu sollen, daß in Nachahmung und Befolgung der Festsetzung unseres Großvaters wir ihnen das Privileg und seinen Inhalt, so wie er es den Wormser Juden und ihren Genossen freigebig zugestanden und gewährt hat, aus angeborener Gnade bestätigen.“ Dadurch wurden alle in Deutschland lebenden Juden, gleichgültig, wo sie wohnten, als „Kammereckliche“ dem Reiche zugehörig, und jeder, der sie ohne des Kaisers Erlaubnis inne hatte, mußte auf die Einkünfte von ihnen verzichten, wenn das Reich es forderte. So wurde den Bürgern von Konstanz 1255 unterfagt, Juden zu Geldleistungen heranzuziehen. Auch dem Grafen von Freiburg

gegenüber behauptete Rudolf von Habsburg das Recht des Kaisers auf die Juden dieser Stadt. Nur in einzelnen bischöflichen Städten hatte sich der Kaiser tatsächlich niemals im Besitze des Judenregals befunden, da die Juden, wie die anderen Bürger, bereits vor Entstehung der Kammerknechtschaft dem Bischof unterworfen waren, und der Kaiser aus Zweckmäßigkeitsgründen dieses Verhältnis nicht ändern wollte. Über das Recht der Landesherren und der Städte, die Juden auch zu Landessteuern oder Gemeindeabgaben heranzuziehen, entstanden mannigfache Streitigkeiten. Sie endeten schließlich damit, daß die Juden des Friedens und der Sicherheit wegen, auch an Städte und Fürsten ihre „Schätzung“ (Aufenthalts- oder Schutzgeld) entrichteten. Oftmals mußten sie zur Befestigung und Bewachung der Stadt beisteuern. In Konstanz sollen sie sich, wie eine Chronik berichtet, bereit erklärt haben, als Entgelt für ihre Aufnahme in die Stadt einen Turm erbauen zu lassen, welcher den Namen „Judenturm“, später „Ziegelsturm“ erhielt. Auch das pfälzische Städtchen Heidelesheim hatte ein Judentor. In Fällen der Not ließ des Kaisers Hilfe meist lange auf sich warten und mußte, wenn sie wirklich einmal erfolgte, noch besonders bezahlt werden. Dem Kaiser war es zumeist um die Gefälle zu tun, die ihm aus der Judenschutzherrschaft zustanden. Die Sorge um eine Minderung der Judensteuer war es auch, die Rudolf von Habsburg (1286) veranlaßte, eine Massenauswanderung deutscher Juden nach dem heil. Lande durch Gefangennahme des Führers, Rabbi Meir v. Rothenburg o. d. L. (vordem war er Rabbiner in Konstanz gewesen), zu verhindern. Und Kaiser Ruprecht v. d. Pfalz verordnete 1407, die Juden nicht mit ungewöhnlichen Forderungen zu beschweren, damit sie nicht zur Auswanderung genötigt würden; denn dadurch würden dem Kaiser und Reich, den Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städten Zinsen, Renten und sonstige Einkünfte vermindert werden und verloren gehen.

Als Kammerknechte waren die Juden mit Person und Vermögen Eigentum des Kaisers, oder der Schutzherrn, an die die Kaiser das Judenregal übertrugen. So bemächtigte sich Rudolf v. Habsburg 1286 des Vermögens der aus den rheinischen Städten flüchtig gewordenen Juden. Ohne Einwilligung des Schutzherrn war ihr Wegzug nicht gestattet und konnte nur nach Entrichtung einer Abfindungssumme erreicht werden.* In Freiburg mußte, wer abziehen wollte, es zwei Monate vorher „in der kilchen (Kirche) uff dem kanzel“ verkündigen lassen. Starb ein Jude, so gingen seine Forderungen und Schulden zunächst an seinen Schutzherrn über, und dieser hatte die Pflicht, sich mit den Schuldnern und Gläubigern des Verstorbenen auseinanderzusetzen, wofür ihm — wie beim Hinscheiden jedes Hinterlassenen oder Eigenmannes — bestimmte Teile der Erbschaft, der sog. „Sterbfall“, zufielen. Das Schutzrecht war — wie alle

* Das Recht der Freizügigkeit war im Mittelalter auch anderen Bevölkerungsschichten sehr erschwert. Der Bauer war „an die Scholle gebunden“, der Hörige war Eigentum seines Grundherrn, sodaß $\frac{1}{3}$ des Volkes in der Bewegungsfreiheit gehemmt waren.

Privilegien des Mittelalters — ein von dem, der es verliehen hatte, persönlich ausgeübtes Recht, das mit seinem Tode erlosch und vom Nachfolger wieder neu erworben werden mußte. So mußten sich die Juden von jedem neugekrönten Kaiser, dessen Schuß durch eine besondere, recht ansehnliche Abgabe zusichern lassen. Zum Geldgeschenk, das die deutsche Judenschaft Kaiser Sigismund bei seiner Krönung zu überreichen hatte, trugen die in Wertheim 400 fl. bei*. Als Abgabe für die Krönungskostengelder des nächsten Kaisers wurde der dritte Pfennig (3 v. H. des Vermögens) erhoben. Das machte für die Wertheimer Juden gerade 1000 fl, und als dieser Kaiser schon nach 2 Jahren starb, mußte wiederum derselbe Betrag dem Nachfolger geleistet werden.

Der Schuß der Kaiser bezog sich nur auf die Hilfe gegen Dritte und bot keine Sicherheit vor der Gewalt, die er selbst ausübte. So entwickelte sich immer mehr die Gepflogenheit, daß der Kaiser bei Geldverlegenheiten die Juden eines Landes oder einer Stadt seinen Gläubigern mit der Befugnis verpfändete, ihre Häuser und Habe verkaufen zu dürfen. Rudolf v. Habsburg verpfändete 1279 alle Juden der Straßburger und Basler Diözese an den Bischof von Basel. Kaiser Albrecht I. überließ 1303 dem Grafen von Wertheim die Steuer der dortigen Juden auf acht Jahre, wobei er den Grafen ermahnte, keine unmäßigen Dienste zu verlangen oder zu erpressen. Besonders unter Ludwig von Bayern wurden viele derartige Verpfändungen vollzogen. Für das hier darzustellende Gebiet kommen in Betracht: 1315 übertrug er sämtliche Abgaben der Juden im Hochstift Speyer dem dortigen Bischof Emich. Dem Burggrafen Friedrich v. Nürnberg und dem Grafen Rudolf v. Wertheim verpfändete er 1324 die Juden in Würzburg. 1330 überließ er dem Bischof von Worms und dem Ritter von Cronberg des Reiches Juden in Ladenburg, dem Grafen von Nellenburg auf 3 Jahre die zu Konstanz und dem Grafen von Zollern die von Überlingen. Bei seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Ruprecht I., verpfändete Ludwig 1339 die Juden in Speyer und 1346 die zu Worms.

Die Verhältnisse führten schließlich dahin, daß die Nutzung der Juden gleich anderen Regalien als Pfand, Gnadenakt oder Belohnung für geleistete Dienste für bestimmte Zeit an Fürsten und Städte übertragen wurde. Am weitesten ging mit solchen Verleihungen wiederum Ludwig der Bayer. So gestattete er 1324 den Grafen von Fürstenberg die Nutzung seiner Juden in Willingen. Den Pfalzgrafen Ruprecht I. belieh er 1346 mit dem Judenregal in Worms und Speyer, und 1338 verlieh er den Herren von Adelsheim die besondere Gnade, daß sie in ihrer Feste zu Adelsheim oder anderswo vier seßhafte Juden mit ihrem Gesinde haben und halten sollen.

Schließlich hatte Kaiser Ludwig fast die gesamten Einkünfte des Judenregals verpfändet und vergabt. Nun erhob er Sonderabgaben von

* 1 Goldgulden entsprach während des Mittelalters 2½ Pfund Heller oder 600 Pfennigen.

1345 verpfändete Kaiser Ludwig für den Herzog v. Bayern von
Ried, daß für 4 Juden in Bubenheim (Lübzigheim)
halten sollten. (Urk. d. Gründung des Judentums 1345)

den Juden in Form von Beisteuern zur Kriegsführung. Zuletzt erfand er eine neue Steuer, die unter dem Namen der „Guldene Opferpfennig“ noch lange von seinen Nachfolgern erhoben wurde. Jeder Jude und jede Judenwitwe, die mindestens 12 Jahre alt waren und ein Vermögen von mehr als 20 Gulden besaßen, mußten jährlich einen Gulden Kopfsteuer für den kaiserlichen Schutz entrichten. Durch diese Abgabe, zu deren Erhebung der Kaiser als Nachfolger der römischen Imperatoren berechtigt zu sein glaubte, waren alle Juden innerhalb der Reichsgrenzen dem Kaiser wieder regelmäßig steuerpflichtig geworden. Mehrfach waren jüdische Kommissare mit der Erhebung dieser Steuer betraut, z. B. unter Kaiser Ruprecht von der Pfalz die Juden Elias aus Weinheim und Isaak aus Oppenheim (1402). Die Reichsstände erhielten Weisung, diese königlichen Boten zu unterstützen und ihnen unter Entbindung von jedem Zoll sicheres Geleit zu geben. Diese Beauftragten des Kaisers hatten gleichzeitig Auftrag, nach Vergehungen ihrer Glaubensgenossen Umschau zu halten und mit etwaigen Übeltätern über die dem König zukommende Geldstrafe zu verhandeln. Der vierte Teil der eingegangenen Beträge war ihr Lohn. Später erhielt der Kaiser die Hälfte von dem, was die Juden alljährlich ihrem Landesherrn oder der Stadt zu entrichten hatten.

Auch sonst hatten die Juden dem Kaiser bei außerordentlichen Aufwendungen die Mittel aufzubringen. In den Jahren 1414—1418 fand das Konstanzer Konzil statt. Als der neugewählte Papst Martin V. in pomp-hafter Prozession durch die Stadt geführt wurde, kamen ihm in feierlichem Zuge auch die Juden entgegen. Mit Gebetmänteln und Sterbekleidern angetan und brennende Kerzen tragend, reichten sie unter goldgesticktem Baldachin auf rotem Samt die Torarollen dem Papste mit der Bitte, ihre Freiheiten zu bestätigen, wie dies auch von früheren Päpsten geschehen sei. Der Papst nahm die heiligen Bücher nicht an, aber Kaiser Sigismund nahm sie in Empfang und sagte: „Moses Gebot war gerecht und gut, aber sie weltind die nit recht verston.“ Nun sprach auch der Papst mit ihnen und sagte zuletzt: „Omnipotens deus auferat velamen ab oculis vestris, ut possitis videre lumen aeternae vitae“ (Der allmächtige Gott entferne den Schleier von euren Augen, daß ihr das Licht des ewigen Lebens schauen könnt!) Dann segnete er sie und ritt fürbaß durch die Gassen der Stadt. Zur Bestreitung der großen Kosten des Konzils belegte der Kaiser sämtliche Juden des Reiches mit einer besonderen Steuer. Da diese aber zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichte, ließ er eine nochmalige Steuer mit der Begründung von ihnen erheben, er habe auf die Bitte der Juden zu Konstanz den Papst Martin V. gebeten, die alten Freiheiten und Rechte der Juden zu erneuern und zu bestätigen und ihnen darüber eine Bulle zu geben, was nicht ohne Geld und Kosten abging. Die Erhebung dieser Bullengelder besorgten u. a. Lazarus und Lewe aus Konstanz. Zur Führung der Hussitenkriege wurde von den Juden wiederum eine Sondersteuer erhoben. Markgraf Bernhard I. von Baden war 1422 von Kaiser Sigismund beauftragt, zu diesem Zwecke von

Privilegien des Mittelalters — ein von dem, der es verliehen hatte, persönlich ausgeübtes Recht, das mit seinem Tode erlosch und vom Nachfolger wieder neu erworben werden mußte. So mußten sich die Juden von jedem neugekrönten Kaiser, dessen Schutz durch eine besondere, recht ansehnliche Abgabe zusichern lassen. Zum Geldgeschenk, das die deutsche Judenschaft Kaiser Sigismund bei seiner Krönung zu überreichen hatte, trugen die in Wertheim 400 fl. bei*. Als Abgabe für die Krönungskostengelder des nächsten Kaisers wurde der dritte Pfennig (3 v. H. des Vermögens) erhoben. Das machte für die Wertheimer Juden gerade 1000 fl., und als dieser Kaiser schon nach 2 Jahren starb, mußte wiederum derselbe Betrag dem Nachfolger geleistet werden.

Der Schutz der Kaiser bezog sich nur auf die Hilfe gegen Dritte und bot keine Sicherheit vor der Gewalt, die er selbst ausübte. So entwickelte sich immer mehr die Gepflogenheit, daß der Kaiser bei Geldverlegenheiten die Juden eines Landes oder einer Stadt seinen Gläubigern mit der Besugnis verpfändete, ihre Häuser und Habe verkaufen zu dürfen. Rudolf v. Habsburg verpfändete 1279 alle Juden der Straßburger und Basler Diözese an den Bischof von Basel. Kaiser Albrecht I. überließ 1303 dem Grafen von Wertheim die Steuer der dortigen Juden auf acht Jahre, wobei er den Grafen ermahnte, keine unmäßigen Dienste zu verlangen oder zu erpressen. Besonders unter Ludwig von Bayern wurden viele derartige Verpfändungen vollzogen. Für das hier darzustellende Gebiet kommen in Betracht: 1315 übertrug er sämtliche Abgaben der Juden im Hochstifte Speyer dem dortigen Bischof Emich. Dem Burggrafen Friedrich v. Nürnberg und dem Grafen Rudolf v. Wertheim verpfändete er 1324 die Juden in Würzburg. 1330 überließ er dem Bischof von Worms und dem Ritter von Cronberg des Reiches Juden in Ladenburg, dem Grafen von Nellenburg auf 3 Jahre die zu Konstanz und dem Grafen von Zollern die von Überlingen. Bei seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Ruprecht I., versetzte Ludwig 1339 die Juden in Speyer und 1346 die zu Worms.

Die Verhältnisse führten schließlich dahin, daß die Nutzung der Juden gleich anderen Regalien als Pfand, Gnadenakt oder Belohnung für geleistete Dienste für bestimmte Zeit an Fürsten und Städte übertragen wurde. Am weitesten ging mit solchen Verleihungen wiederum Ludwig der Bayer. So gestattete er 1324 den Grafen von Fürstenberg die Nutzung seiner Juden in Willingen. Den Pfalzgrafen Ruprecht I. belieh er 1346 mit dem Judenregal in Worms und Speyer, und 1338 verlieh er den Herren von Adelsheim die besondere Gnade, daß sie in ihrer Feste zu Adelsheim oder anderswo vier sechshafte Juden mit ihrem Gesinde haben und halten sollten!

Schließlich hatte Kaiser Ludwig fast die gesamten Einkünfte des Judenregals verpfändet und vergabt. Nun erhob er Sonderabgaben von

* 1 Goldgulden entsprach während des Mittelalters 2½ Pfund Heller oder 600 Pfennigen.

1345 verpfändete Pfandbrief für Herzog v. Bayern von
Rudol., für 10 J. in Wertheim (Ludwig v. Nellenburg)
Ludwig v. Nellenburg. (Urk. v. Gründung des Klosters 1345)

den Juden in Form von Beisteuern zur Kriegführung. Zuletzt erfand er eine neue Steuer, die unter dem Namen der „Guldene Opferpfennig“ noch lange von seinen Nachfolgern erhoben wurde. Jeder Jude und jede Judenwitwe, die mindestens 12 Jahre alt waren und ein Vermögen von mehr als 20 Gulden besaßen, mußten jährlich einen Gulden Kopfsteuer für den kaiserlichen Schutz entrichten. Durch diese Abgabe, zu deren Erhebung der Kaiser als Nachfolger der römischen Imperatoren berechtigt zu sein glaubte, waren alle Juden innerhalb der Reichsgrenzen dem Kaiser wieder regelmäßig steuerpflichtig geworden. Mehrfach waren jüdische Kommissare mit der Erhebung dieser Steuer beauftragt, z. B. unter Kaiser Ruprecht von der Pfalz die Juden Elias aus Weinheim und Isaak aus Oppenheim (1402). Die Reichsstände erhielten Weisung, diese königlichen Boten zu unterstützen und ihnen unter Entbindung von jedem Zoll sicheres Geleit zu geben. Diese Beauftragten des Kaisers hatten gleichzeitig Auftrag, nach Vergehungen ihrer Glaubensgenossen Umschau zu halten und mit etwaigen Übeltätern über die dem König zukommende Geldstrafe zu verhandeln. Der vierte Teil der eingegangenen Beträge war ihr Lohn. Später erhielt der Kaiser die Hälfte von dem, was die Juden alljährlich ihrem Landesherrn oder der Stadt zu entrichten hatten.

Auch sonst hatten die Juden dem Kaiser bei außerordentlichen Aufwendungen die Mittel aufzubringen. In den Jahren 1414—1418 fand das Konstanzer Konzil statt. Als der neugewählte Papst Martin V. in pompöser Prozession durch die Stadt geführt wurde, kamen ihm in feierlichem Zuge auch die Juden entgegen. Mit Gebetmänteln und Sterbekleidern angetan und brennende Kerzen tragend, reichten sie unter goldgesticktem Baldachin auf rotem Samt die Torarollen dem Papste mit der Bitte, ihre Freiheiten zu bestätigen, wie dies auch von früheren Päpsten geschehen sei. Der Papst nahm die heiligen Bücher nicht an, aber Kaiser Sigismund nahm sie in Empfang und sagte: „Moses Gebot war gerecht und gut, aber sie weltlich die nit recht verston.“ Nun sprach auch der Papst mit ihnen und sagte zuletzt: „Omnipotens deus auferat velamen ab oculis vestris, ut possitis videre lumen aeternae vitae“ (Der allmächtige Gott entferne den Schleier von euren Augen, daß ihr das Licht des ewigen Lebens schauen könnt!) Dann segnete er sie und ritt fürbaß durch die Gassen der Stadt. Zur Bestreitung der großen Kosten des Konzils belegte der Kaiser sämtliche Juden des Reiches mit einer besonderen Steuer. Da diese aber zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichte, ließ er eine nochmalige Steuer mit der Begründung von ihnen erheben, er habe auf die Bitte der Juden zu Konstanz den Papst Martin V. gebeten, die alten Freiheiten und Rechte der Juden zu erneuern und zu bestätigen und ihnen darüber eine Bulle zu geben, was nicht ohne Geld und Kosten abging. Die Erhebung dieser Bullengelder besorgten u. a. Lazarus und Lewe aus Konstanz. Zur Führung der Hussitenkriege wurde von den Juden wiederum eine Sondersteuer erhoben. Markgraf Bernhard I. von Baden war 1422 von Kaiser Sigismund beauftragt, zu diesem Zwecke von

der Judenschaft in „eczlichen unsern und des riches landen“ den dritten Pfennig ihrer Nahrung einzufordern. Die Frankfurter Juden wurden, weil sie die Zahlung dieser Abgabe verweigerten, mit der Reichsacht belegt.

So waren die deutschen Juden, als sich ihre zerstreuten Überreste nach dem Massenmord des schwarzen Todes sammelten und wieder in ihre alten Wohnstätten zurückkehrten, nur noch dem Namen nach Kammerknechte des Kaisers. In der von Karl IV. erlassenen „Goldenen Bulle“ (1356) wird den Kurfürsten das Recht erteilt, in ihren Ländern nach Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen, sonstigen Metallen und Salz graben zu lassen; außerdem sollen sie Juden halten und die Einkünfte von den Zöllen erheben dürfen. Auch anderen Reichsfürsten und Städten wurde in der Folge das Judenschutzrecht verliehen, so den Grafen von Wertheim durch Karl IV (1373) und dem Markgrafen Bernhard von Baden (1382) durch Kaiser Wenzel. Das Judenschutzgeld und sonstige von ihnen eingehende Abgaben bildeten eine beträchtliche Einnahmequelle der Fürsten und Städte. Wenn alle vom Juden einen Vorteil suchten, wollte die Kirche auch nicht zurückstehen. Sie erhob den Zehnten für Häuser und Grundstücke der Juden, anfänglich nur einmal beim Erwerb von Nichtjuden, später aber alljährlich von der gesamten unbeweglichen Habe.

Nach dem Vorbilde, das der Kaiser ihnen gegeben, versetzten auch die Landesherren die Judensteuer an ihre Gläubiger, so Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz an Straßburger und Frankfurter Juden. Oftmals wurde mit den Juden einer Stadt oder eines ganzen Landes, die für eine bestimmte Zeit zu entrichtende Steuer im voraus vereinbart. Dabei gelang es den Steuerpflichtigen manchmal, von ihrem Schutzherrn kleine Rechte zu erlangen, die ihre Lebensweise erleichterten. Die Steuer wurde ursprünglich der Gemeinde in ihrer Gesamtheit auferlegt, und diese setzte den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag fest. In der Zwischenzeit Hinzuziehende mußten bei ihrer Aufnahme der Gemeinde den sie treffenden Anteil nachzahlen. So kam Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz mit den Heidelberger Juden 1360 überein, daß sie ihm für die nächsten 6 Jahre alljährlich auf Martini 100 Pfd. Heller zu zahlen haben, zu weiteren Abgaben aber nicht gedrängt werden sollen. Nach 6 Jahren wurde dieser Vertrag auf die gleiche Zeit erneuert. Später (1381) wurde das Abkommen auf eine Genossenschaft von Gemeinden (Heidelberg, Ladenburg, Weinheim, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Wiesloch, Eppingen, Bretten) für drei Jahre ausgedehnt, für welche Zeit die Juden nicht mehr als 600 Gulden steuern sollten. Ähnlich hatten auch die Freiburger Juden mit ihrem Stadtherrn Vereinbarungen getroffen. Die Vertragszeit betrug 6 oder 10 Jahre, die Steuersumme wurde im voraus für die ganze Vertragsperiode entrichtet. Dafür versprachen die Grafen von Freiburg ihren Juden Schutz und Schirm; sie wollen „der Juden gewohnheiten bessern und in enkeinen weg ergern.“ — Friedrich der Schöne gewährte 1317 den Juden in Konstanz auf 4 Jahre volle Steuerfreiheit für die Dienste, die sie ihm geleistet, d. h. für das Geld, daß sie ihm vorgestreckt hatten.

In Gebieten, wo kein Jude wohnen durfte, mußte von Durchreisenden oder zu kurzem Aufenthalt weilenden Juden beim Betreten des Landes eine Abgabe entrichtet werden, die als Leibzoll oder Judengeleitgeld jahrhundertlang eine verhängnisvolle Rolle spielte. Bei den unsicheren Verhältnissen des 13. und 14. Jahrhunderts kam es häufig vor, daß Durchreisende, besonders Kaufleute, den Landesherrn um bewaffneten Schutz angingen, der auch gegen Bezahlung gewährt wurde. Mosbach, Wimpfen und Mergentheim waren „von der Pfalz wegen“ Geleitstätten. Ein besonderer Knecht hatte die Reisenden zu „vergeleiten“. Er erhielt für jede Meile 2 Albus, von Juden das Doppelte. Die Hälfte hiervon hatte er der Herrschaft abzugeben. Den Juden gegenüber wurde diese Abgabe, auch nachdem die Wege sicherer geworden waren, zur stehenden Einrichtung und mußte neben dem Zoll für mitgeführte Waren entrichtet werden. In der Mitte des 15. Jahrhunderts verfügte der Kurfürst von der Pfalz, daß alle Juden für jede Meile Weges, die sie zurücklegen, einen Gulden Geleitgeld zu zahlen haben. Pfalzgraf Friedrich (der Pfälzer Friß) gab einem Juden von Heilbronn und seinen Angehörigen auf 10 Jahre Geleit durch die Pfalz. „Wanne ir eyner von Heilbronnen gein Heidelberg wil, so soll er geben zu Geleit gelt ein Rinischen gulden; item von Heidelberg gein Worms ein gulden. Deyglichen so er widerump an der genannten ende eins will, so sol er aber zu gleite geben, als jetzt gemelt ist. Wanne aber ir eyner oder sie alle in andern unsern landen und Gebieten wandeln, riten, faren oder geen wollen ushwendig der genannten unser ampt, so sollen sie by dem alten Geleit bleiben und über solches von unns oder den unsern nit wytter beswert oder me von ine zu gleitsgeld genommen werden.“ Im Jahre 1495 wurden 41 Juden aus verschiedenen Gegenden, die durch pfälzisches Gebiet gezogen waren, wegen Geleitbruchs gefangen genommen und erst, nachdem sie Urfehde geschworen und eine Buße von 2100 rheinischen Gulden erlegt hatten, freigelassen. Mancherorts mußte das Geleitgeld nur von den fremden, nicht im Landesgebiet aufgenommenen Juden, anderwärts auch von den landesansässigen, sobald sie ihren Wohnort verließen, entrichtet werden. In manchen Hoheitsgebieten wurde kein Leibzoll erhoben, in anderen war den Juden nur die Durchreise oder kurzer Aufenthalt mit der Auflage gestattet, daß sie ihre Anwesenheit nicht zur Schädigung der heimischen Geschäftsleute benutzen, also keinen Handel treiben, und in noch anderen Gebieten war Juden die Durchreise überhaupt verboten. Sogar für Verstorbene, die zur letzten Ruhe in fremdes Gebiet verbracht wurden, mußte noch Leibzoll entrichtet werden, so z. B., wenn eine jüdische Leiche aus baden-durlachischem Gebiet nach dem in speyerischem Gebiet liegenden Verbandsfriedhofe bei Obergrombach überführt wurde. In Wertheim mußte 1499 für die Einführung eines toten ausländischen Juden ein halber Gulden entrichtet werden. Der Leibzoll für Juden und Tiere bestand noch vielfach bis ins 19. Jahrhundert. In Baden wurde er 1804 aufgehoben.

So bildeten Opferpfennig, Krönungssteuer und Ehrengeschenke bei Regierungsantritten, Schatzungen in Kriegszeiten, Beiträge für Reichstage und Konzilien, sonstige „Gefälle“, Bußen, Besserungen“ usw. die Freundschaft erhaltende „Schenkungen“, Geleitgelder und Zölle einen dornenreichen Strauß jüdischer Steuern, zu denen sich noch Abgaben an die Wohngemeinde, an Kirchen, Klöster u. a., sowie Pflaster- und Brückengelder beim Betreten anderer Orte gesellten. Rechnet man hierzu noch die oft nicht unbedeutlichen Beisteuern zur Erhaltung der jüdischen Gemeindeeinrichtungen, so kann füglich behauptet werden, daß der Jude den größten Teil seines Erwerbs wieder als Steuer abzugeben hatte.

2.

Nach dem ersten Kreuzzuge vollzog sich allmählich auch eine berufliche Umschichtung der Juden. Bisher versorgten sie vorwiegend die deutschen Höfe und den Adel mit orientalischen Waren und holten aus den slavischen Gebieten, jenseits der östlichen Grenzmarken, Sklaven, für die sie willige Käufer fanden. Die weiten Reisen, die sie teils zu Pferd und Wagen, teils zu Schiff unternahmen und die Unsicherheit der Verkehrswege brachten es mit sich, daß sie im Gebrauch der Waffen erfahren waren. In einer etwa 1220 hergestellten Abschrift des sächsischen Rechts, dem „Sachsenspiegel“, die sich im Besitze der Heidelberger Universitätsbibliothek befindet, ist der Jude mit Waffen abgebildet. Die Art ihrer Verteidigung gegen die Kreuzfahrer beweist ebenfalls, daß sie die Waffen zu gebrauchen verstanden. In den rheinischen Städten Köln, Mainz, Worms, Speyer, wurden die Juden zur Verteidigung der Stadt herangezogen. In Straßburg, wo sie in die Kriegsverfassung der Stadt mit einbegriffen waren, hatten sie um 1200 die Stadtfahne zu stellen. Auch noch in späteren Jahren werden tapfere Juden erwähnt, die sich im Heeresdienste auszeichneten, so Michel Jud von Landau, der 1261 vom Grafen von Eberstein als Hauptmann gedungen worden war. Bei der Verteidigung von Tiengen bei Waldshut (1499) wird ein jüdischer Schütze rühmend erwähnt. Er erstach, wie eine alte Handschrift berichtet, im Schwabenkrieg sehr viel Mann und erschoss den Fähnrich und den Büchsenmacher von Freiburg i. U., der als vorzüglicher Schütze bekannt war. Um den Tod ihres Meisters zu rächen, ruhten die Freiburger nicht, bis sie des Juden habhaft geworden waren. Er wurde ihnen ausgeliefert. Sie hängten ihn an den Füßen auf, überließen ihn einen Tag und eine Nacht seiner Qual und schlugen ihm sodann den Kopf ab.

Die Verkehrsverhältnisse brachten es mit sich, daß fast jeder Jude reifen konnte. Auch jüdische Frauen bestiegen nicht selten das Roß. In einem Fahndungsbriefe der kurpfälzischen Regierung gegen den Juden

* So hatte z. B. die Judenschaft der Stadt, in der der Kaiser gerade Hof hielt, Pergament für die Kanzlei, Betten für den Hof und Kessel für die Küche zu stellen.

Eine jüdische Armee von 30000 Mann im 13. Jahrhundert.

Wir entnehmen der Zeitschrift „Sulamith“ folgenden Bericht:

„Der Kaiser Adolph von Nassau fuhrte gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in einem Kriege gegen Frankreich an dreißigtausend Juden bei seiner Armee. Cuspinianus aber, ein Chronikschreiber jener Zeit, der uns dieses Faktum aufbewahrt hat, fügt hinzu: „nicht weil er in ihre Tapferkeit ein besonderes Vertrauen setzte, sondern daß sie, im Vordertreffen aufgestellt, den ersten Angriff des Feindes auffangen möchten.“ Eine grausame, unmenschliche Absicht! — Hätte man sie als treue, mannhafte Verteidiger des Vaterlandes aufgestellt, warum sollten sie nicht ebenso tapfer gefochten haben, als die christlichen Streiter? Kommandierte doch ein Jude, Salomon Ben Jochain, im Jahre 1190 die Armee in Portugal als oberster Feldherr ebenso glücklich als rühmlich.¹⁾ Verteidigten doch die Juden im sechsten Jahrhundert die Stadt Neapel tapfer und ehrenvoll gegen die wiederholten Angriffe des Belisar.²⁾ Standen sie doch den Christen zur Vertreibung der Räuber aus Böhmen herzhast bei und erhielten zur Belohnung ihrer Tapferkeit eine Synagoge zu Prag³⁾ Befestigten sich doch die Juden im Jahre 1346 in Burgos und verteidigten sich glücklich gegen die Anfälle des Mörders ihres Regenten. Vieler Beispiele aus der neueren Geschichte nicht zu gedenken, die von der Tapferkeit und Klugheit der Juden im Kriege Zeugnis geben.

Uebrigens erzählt auch Dietrich in seiner Schrift: „De Jure et statu Judaeorum in Republica Christianorum pag 26., daß zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts 30000 Juden bei der französischen Armee, unter Philipp dem Schönen, gedient hätten. Er behauptet, diese Anekdote aus einer alten, unter Heinrich dem Löwen abgefaßten Chronik genommen zu haben; wahrscheinlich aber hat der Chronikschreiber dieselbe Begebenheit verwechselt, und Adolph von Nassau mit dem gleichzeitigen Philipp dem Schönen verwechselt.“

Soweit die Notiz in der „Sulamith“. Man könnte die Nachricht für ein Märchen halten, stände sie nicht in einer so ernsthaften und gediegenen Zeitung, Jahrgang II B. 1, S. 293, wo auch die Quellen angegeben sind. Der namhafte Historiker Scheppler fügt in seiner Arbeit über „Die Aufhebung des Leibzollens“, S. 96, noch hinzu, „der Kaiser wollte seiner Armee durch die Juden eine größere Ausdehnung geben und das Zentrum seiner Truppen decken.“ Ueber diese Mitteilung dürften Fachleute weitere Aufklärung bringen. Uns drängt sich nur die Frage auf: Woher kamen die 30000 als Feldsoldaten ausgebildeten Juden in jener Zeit?

Mitgeteilt von L. Hornitz, Kassel.

1) Bosnaga: Histoire des Juifs, Lib. III Cap. VIII.

2) Procopius in Histor. Pell. I Cap. VIII.

3) Scheppler am ang. Orte S. 96.

Die Geschichte eines

Nach handschriftl. russischem Material

Aufzeichnungen des russisch-jüdischen Soldaten **Abraham Barskij**, der in den Kämpfen gegen die Banditen, Plünderer und Räuber seinen tragischen Tod fand. Die Aufzeichnungen vervollständigte und setzte fort der jüdische Einjährig-Freiwillige und Inhaber des St.-Georgordens **Jizchag Lobbini**.

Als in den ersten Tagen der russischen Märzrevolution 1917 vom Höchstkommmandierenden **Kerenskij** der Befehl zur Formierung nationaler Truppenteile herausgegeben wurde, erging gleichzeitig an die Befehlshaber der einzelnen Regimenter der Armee die Weisung, alle Mannschaften nicht-russischer Nationalität innerhalb der Truppen zu entlassen. Somit war auch den Mannschaften ukrainischer, polnischer, georgischer, armenischer und litauischer Herkunft im Bezirk **Odessa** auf Anordnung des Generals **Ebelov** der Austritt aus dem allgemeinen Heeresverbande gestattet. Nur den Soldaten einer Herkunft kam dieses Vorrecht damals nicht zugute — den jüdischen. Erst nach dem Abgang des eben erwähnten Generals gelang es unter dessen Nachfolger, dem General **Marx**, den Führern einer besonderen Organisationsgruppe, und zwar den Unterleutnants **Rachmalnikov** und **Raz** und dem Soldaten ohne Charge **Bogorelski**, die Erlaubnis zur Formierung eines „Jüdischen Bataillons“ zu erwirken.

Nach Lautbarmachung dieser Erlaubnis stellten sich aber eine Reihe von Schwierigkeiten zur praktischen Verwirklichung dieses Gedankens heraus. So wurden, obgleich die Verfügungen, betreffend die Kasernierung, durch das Hauptkommando von **Odessa** erfolgten, seitens des Magistrats die in Rede stehenden Quartiere verweigert. Dennoch gelang es dank der Opferwilligkeit des schon genannten Unterleutnants **Rachmalnikov**, der als Hausbesitzer sein Grundstück zur Unterbringung des jüdischen Bataillons zur Verfügung stellte, zur Organisation dieses Truppenteils zu schreiten.

War somit die Kasernierungsfrage behoben, so zeigte sich andererseits wieder eine neue Schwierigkeit: Die Intendantur, welche auf Grund eines eigenen Fassungssetats alle Truppenteile mit Lebensmitteln und Fourage versorgte, versagte diese überaus wichtige Existenzbeihilfe dem jüdischen Bataillon und erst durch die Intervention des Hauptquartiers wurde es der neuen Formation „**anheimgestellt**“, auf eigene Kosten für ihre Verpflegung zu sorgen, und ihr großmütig ein — Verpflegungsjournal übermittelt.

S. 28 w. 47

Thiengen a. R.

Ein jüdisches Schicksal v. Dr. M. Kayserling

M. G. W. J. XII (1863) S. 111 ff.

(Valerius Anselm, Berner Chronik II, 420)

Stena, Cypriolische Beschreibung usw. I, 343

S. 77

Die Errichtung der hebr. Druckerei in Thiengen

Dr. M. Wiener

M. G. W. J. XIII (1863) S. 273 ff.

Erach + Cyralor Sect II Nr 28, S. 22, 48, 50

Mone in Z. G. R. 1862, S. 472 u. 476

" Z. G. R. 1861, S. 486⁺

Franz: Zur Geschichte usw. 1862 S. 472

The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a standard page of prose, possibly a chapter or section of a book, but the characters and words cannot be discerned. The page is otherwise blank with some minor scanning artifacts.

Die Juden in Markelfingen bei Kempten lebten auf
einem vom Bischof von Kempten abhangigen Hofgut
~~...~~ im Jahr 1400, besaen aber von 1400 an bis zum
1566, unter dem Kurfrsten Maximilian II. (1550-1551) bis
zur Aufhebung der Hofgutgrndung, nur in den
ausgezeichneten Hofgutgrnden frcht man immer den
Zusatz: ~~...~~ (oder ~~...~~ frchten) die Juden
haben.

Kurfrst Ludwig () gab dem jdischen Arzte Solomon von
Mannheim wegen der Dienste, die dessen Vater Sondernjann ihm
geleistet hat, den Namen gabeser fr, da Solomon in
seinem niedrigen Amt die Kurfrstenkronen grndete.
gestattet 1530 dem jd. Arzte Mose in Zweibrcken, in
den sdlichen 4 Jhren mit einem Knaben umgezogen zu
sein. Seine Zelle zu zahlen, in der Pfalz in Metz zu wohnen und
den dortigen Hofgut zu betreiben.

Lundenstein f. 34 n. 35

dem jd. Arzte im Markelfingen (1422) f. 51/52

Schul aus Landau (1556) wird von diesem als Besonderheit vermerkt, da
er Feuerbchsen mit sich fhre, und in einer Anklageschrift gegen den Juden
Mayer aus Sthlingen (1599) wird diesem vorgehalten, „seiner Kleidung
und Habit nach, mit gefeuerter Bchs am Sattelbogen, brunschwigischem
Hut, antragenden ungarischen Stiebeln“ hatte er nicht wie ein Jude aus-
gesehen, sondern fr einen vornehmen Kriegsmann gehalten werden knnen.

Der Erwerb von Husern zur persnlichen Bentzung war in den
meisten Hoheitsgebieten gestattet. Im Wrzburgischen bertrugen die Juden
ihre Liegenschaften der Kirche, um sie sich von dieser als Lehen zurckgeben
zu lassen. Man glaubte, seinem Eigentum durch diese bertragung sicheren
Schutz verschafft zu haben. Mancherorts durften die Juden auch Grundstcke
besitzen. Jud Herz von Heidelberg besa in Neuenheim zwei Morgen Reben.
Auch die Juden in berlingen und in Weinheim hatten Weinberge, die sie
mit ihrem Gesinde bestellten. Nach einer Urkunde von 1294 verkaufte
Burkart, der Schenk von Schenkenzell, einem Brger von Wolfach all
sein Gut im benachbarten Kubach, das bisher der Bayer, der Jude und
Konrad Bone bauten.

Frher noch als von christlichen Laienrzten wird von Judenrzten am
Oberrhein berichtet. Sie hatten keinen standigen Wohnsitz, sondern wurden
von Frsten oder Stadten auf gewisse Zeit aufgenommen und genossen oft
wegen ihrer Kunst mancherlei Rcksichten. Manche gelangten als Leib-
rzte von Bischfen, Frsten und Kaisern zu hohem Ansehen und Einflu.
Dem Arzte Walhen (Wallach) in Weinheim wurde 1355 von Ruprecht I.
das Schutzgeld ermagigt. Derselbe Kurfrst nahm 1362 den Juden Godliep
(Gottlieb) um der Dienste willen, die er „dicke und oft“ ihm und seinem
Hofgesinde geleistet und noch leisten wird, als Arzt in Schirm und Gnade.
Neben seiner rztlichen Praxis durfte Godliep auch Geldgeschfte betreiben
ohne hierfr Steuer zahlen zu mssen. Auer beiden genannten wird noch
von mehreren jdischen rzten in der Pfalz berichtet. In Freiburg wurde

Ferdinand

1373 Meister Guotleben, der Arzt von Kolmar, aufgenommen. Auch im
Wrzburgischen treffen wir Judenrzte. Die dortige Judenrztin Sara mu
sich ganz besonderen Ansehens erfreut haben. Sie wurde 1419 in den Besitz
eines ritterschaftlichen Guts in Lauda eingewiesen. Zur Sicherung der Er-
werbung unterschrieb der ganze frankische Adel die bertragungsurkunde.
Wiewohl auch mehrfach die Befragung jdischer rzte untersagt war, ge-
nossen sie doch, auch in christlichen Kreisen, groes Vertrauen und Zuspruch.
Von jdischen Handwerkern begegnen uns neben Rheinschiffern
Maurer, Stein- und Bildhauer, Schmiede, Schlosser, Schwertfeger, Gerber,
Buchbinder, Kartenmaler, Mnzarbeiter, Petschierer und Brillenmacher.
Zwei Goldschmiede von Schaffhausen verbrachten um 1490 ihre Lehrzeit
in Nrnberg, wo dieses Kunstgewerbe damals in besonderer Blte stand.
Um 1420 lebte in Freiburg der Jude Elias Verwer, dessen Beinamen auf
den Frberberuf hindeutet, der wohl von diesem Manne oder in seiner
Familie betrieben wurde. Dem jdischen Fallmacher Mose in Worms
wurde 1530 vom Kurfrsten gestattet, sich in den zur Pfalz gehrenden

Nachbarorten mit seinen Fellen zu begeben und diese zu verkaufen. Jüdische Beamte gab es nur in österreichischen Landen bis zu Barbaroffas Zeiten.

Der Handel der Juden war zunächst noch vorwiegend Warenhandel. Friedrich Barbarossa erlaubte ihnen, Gold, Silber und alle Arten Metalle, ebenso jederlei Handelsware zu verkaufen und nach herkömmlicher Weise zu erwerben, auch Grundbesitz und Waren zu vertauschen. Der Verkauf selbstgefertigter Waren war also noch möglich. Durch die Züge nach dem Orient knüpften seit dem 12. Jahrhundert auch christliche Kaufleute Verbindungen mit fremden Völkern an und begannen einen ausgebreiteten Handel zu treiben. Dies war die Zeit, in der die Städte einer ganz neuen Blüte entgegengingen und sich Zünfte und Innungen bildeten. Auch die Kaufleute schlossen sich in Genossenschaften (Gilden) fest zusammen, zu welchen dem verachteten Juden der Zutritt versagt war. Er durfte nicht mehr den Großhandel betreiben, nicht mehr auf Messen und Märkten erscheinen. Dadurch wurde er vom Welthandel zurückgedrängt und auf den Schacher und Wucher beschränkt. Nur noch einzelne Warenarten, in Freiburg der Getreidehandel, anderwärts der Viehhandel, blieben ihm übrig. Auch der Erwerb von Grund und Boden, der überdies angesichts der Unsicherheit des Niederlassungsrechtes nicht begehrt wurde, war erschwert, und da die Zünfte den Juden die Aufnahme versagten, konnten sie nicht leicht ein Handwerk erlernen und betreiben. So wurden sie zum Geldleihgeschäft, das im Mittelalter allgemein als „Wuchern“ bezeichnet wurde, gedrängt. Die Kirche hatte den Christen das Zinsnehmen (Wucher) als Sünde untersagt. Sie hatte aber nichts dagegen, wenn Juden diese Sünde auf sich nahmen. Durch die Erfahrung war man zur Überzeugung gelangt, daß das zinsbare Darlehen nicht völlig zu umgehen sei und war deshalb froh, daß es den Juden nicht verboten war und das Bedürfnis auf diesem Umwege befriedigt werden konnte. Viele Christen überließen insgeheim ihr Geld den Juden, um damit zu wuchern. Dem Wucher verdankte es der Jude bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts, daß ihm trotz allen nationalen Hasses und aller religiösen Unduldsamkeit der Aufenthalt gestattet wurde. Ihm hatte er es aber auch zuzuschreiben, wenn von Zeit zu Zeit sich jener Haß und jene Unduldsamkeit in grauenerregender Weise Luft machten. Das Bedürfnis, in Zeiten der Bedrängnis Geld geliehen zu bekommen, ließ die Juden als willkommene Mitbewohner erscheinen; aber die drückende Last der Schulden, die Höhe der schnell anwachsenden Zinsen und der Neid, mit welchem die Christen auf die von einzelnen Juden sammelte Reichtümer sahen, fachte auch wieder die Luft an, sich der verachteten und verhassten Gläubiger zu entledigen, sie zu berauben und zu morden.

Darin, daß man das zinsbare Darlehen nicht entbehren konnte, lag die wesentliche Ursache zur Schonung und Duldung der Juden. Bernhard von Clairvaux mahnte 1146 von Judenverfolgungen mit dem Hinweis ab,

* Das Wort „Wucher“ hat erst allmählich seine heutige Bedeutung erhalten. Im Mittelalter war wucher = Ertrag, Gewinn, Zins.

1) Inzwischen 1332 Kaiser Rudolf IV. v. Oesterreich
 Grafen Ulrich von Saltsburg vom Fürsten Friedrich
 in Genua in Konstanz im 1200 J. h. h. h. h.
 14 Tage nach Ostern zu Leiden in anstehender
 zur Hofkapelle von seinem Bruder, Kaiser Rudolf
 in Leiden von Hofmann, h. h. h. h. h. h.
 was über den Hofmann Ulrich von Saltsburg
 habe, mit Maximilian zu Leiden, von Leiden
 zum Hofmann Ulrich von Saltsburg
 stellt.

Opfer n. v. O. 59

daß die christlichen Wucherer noch übler als die Juden verführten. In der Tat geißeln christliche Dichter, Schriftsteller und Kanzelredner des ganzen Mittelalters und noch später das Gebaren der nichtjüdischen Wucherer, die sie „Christenjuden“ nennen und die trotz des Verbots der Kirche ihre Nächsten auszubeuten verstanden, in schärfster Weise. In Lindau trieben (1344) Bürger den Zinsfuß bis auf 216% v. H. Daher war die Bürgerschaft froh, als sich ein jüdischer Wechselniederlieh, der sich mit geringeren Zinsen begnügte. — Ein Graf von Fürstenberg rief 1367 den Papst um Hilfe an wegen der Wucherzinsen, die sein Gläubiger, ein Edelknecht in Villingen, von ihm erpreßte und noch fortwährend zu erpressen suchte. Der Papst ordnete eine Untersuchung dieses Falles an, die sich aber auch darauf erstrecken sollte, ob sich nicht etwa der Kläger selbst ähnlicher Vergehen schuldig gemacht habe. Der würzburgische Fürstbischof Julius Echter wetterte 1574 gegen den Wucher christlicher Untertanen, der teilweise von solchen Personen (Geistlichen) verübt wird, die es ihrem Stande nach viel lieber ändern verweisen und wehren, weder selbst tun noch gebrauchen sollen.

Wenn Fürsten, Herren, Bischöfe, Abte oder Stadtverwaltungen in Geldverlegenheiten waren, machten sie Zwangsanleihen bei den Juden und nötigten sie, ihnen Geld gegen Pfänder zu leihen, oder die von ihnen bei Gläubigern verpfändeten Pfänder auszulösen. Als Pfänder galten Einkünfte von Ämtern, Zölle, Zehnten und Abgaben von Ländern und Städten. Auch Grundstücke wurden häufig verpfändet. Diese mußten jedoch nach Verfall, da der Jude keinen Grund und Boden besitzen durfte, innerhalb einer bestimmten Zeit weiterveräußert werden. Auch bewegliche Sachen, Möbel, Schmuck u. a. wurden als Pfand angenommen. Kirchengewänder durfte der Jude nicht beleihen, auch auf „nasses und blutiges Gewand“ keinen Vorschuß gewähren, weil diese Gegenstände vom Geldsuchenden auf unrechte Weise erworben sein konnten. Bei Darlehen gegen Schuldschein leisteten oft Bürgen Sicherheit. Manchmal stellte auch der Schuldner bis zur Begleichung der Schuld dem Gläubiger Geiseln, die auf des Schuldners Kosten verpflegt werden mußten. In Konstanz hatten die Bürgen oder ihre Stellvertreter acht Tage nach erfolgter Mahnung außerhalb ihrer Wohnung zweimal am Tage in einer offenen Wirtschaft zu „leisten“, d. h. sich hier einzulagern. Zwei Monate nach dem Fälligkeitstermin mußten sie, ob sie geleistet hatten oder nicht, die Stadt verlassen und durften nicht eher zurückkehren, bis der Gläubiger völlig befriedigt war. Auswärtige jüdische Gläubiger erhielten zum Einkassieren der Schuld freies Geleit.

Die Zinsen waren infolge der unsicheren Zeitverhältnisse und der Geldknappheit recht hoch. Auf dem Bundestage der Städte in Worms (1254) wurde den Juden gestattet, einen Zinsfuß von 33% bis 43% v. H. zu nehmen. Ausländern gegenüber war der Zinsfuß unbeschränkt. In Konstanz wurden 1282 lombardische (christliche) Geldwechsler aufgenommen, wo sie zu einem jährlichen Zinsfuß von 43% v. H. allen Einwohnern Geld leihen

V. Maxyl. Finanziers: Glaser, n. u. O. 7. 45ff

gewesen sein, an die Pfalzgraf Ruprecht sogar zugunsten seines Oheims, des Markgrafen Rudolf von Baden, seine Krone verpfändet hatte. Markgraf Rudolf (Anfang des 14. Jahrhunderts), der stets in Geldnöten war, war auch an die Straßburger Juden verschuldet. Später verklagte er die Gläubiger auf Erlaß der geforderten und Rückerstattung bereits gezahlter Zinsen. Auch der Basler Juden Geldgeschäfte erstreckten sich vielfach auf badisches Gebiet. Der Breisacher Jude Moses war um 1300 Geldgeber des Markgrafen von Hachberg. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war Süßkind von Weinheim, der später seinen Wohnsitz nach Frankfurt verlegte, eine bedeutende Finanzgröße.

Neben dem Geldgeschäfte waren die Juden auch als Geschäftsvermittler (Makler) tätig. Die Ritter von Strahlenburg verkauften 1291 dem Herzog Ludwig von der Pfalz ihre Güter in Bergheim, wobei der Jude Moses von Luttenburgk (Ladenburg) als Zeuge erwähnt wird. Beim Verkauf eines Dorfes an das Kloster Schönau (1301), wird Anselm, „unser Jude zu Heidelberg“ genannt. In der Kurpfalz werden auch jüdische Steuererheber nachgewiesen. Ruprecht I. übertrug 1364 Mose Nürnberg in Heidelberg „gegen jegliche Widerrede der pfälzischen Beamten oder Untertanen“ das Ungeld und die Judenbete* in Heidelberg, die auf Martinstag fällig ist, und alle um diese Zeit in Heidelberg „und in der Marke daselbist“ fälligen Zinsen, „dazu die Zinse, die uns vallende sind jares von den Kramen zu Heidelberg (von den herrschaftlichen Kramläden) und davon sol er uns unsern wingarten zu Heidelberg buwen und die wechter auf unsern zwen borgen (Bürgen) und auch die wechter in unser stat zu Heidelberg ussrichten“, und was übrig ist, soll er zu des Kurfürsten Bau (für die Erweiterung der Heidelberger Stadtbefestigung) verwenden und allezeit hierüber auf Verlangen Rechnung ablegen.

3.

Ein nichtjüdischer Schriftsteller sagt über die Behandlung der Juden im Mittelalter: man habe sie sich zuerst wie einen Schwamm vollsaugen lassen, um sie dann auspressen zu können. Immer wurden neue Methoden erfunden, um in den Besitz ihres Vermögens zu gelangen oder um auf leichte, mühelose Weise der Schulden an die Juden ledig zu werden. Die geringen Rechte, die ihnen eingeräumt waren, wurden oft mißachtet, ohne daß die Rechtsbrecher zur Verantwortung gezogen wurden. So entstand auch die Ansicht, daß der Kaiser und die Landesherren, denen das Judenregal übertragen worden war, über ihr Gut und Blut nach Gefallen verfügen dürften. Durch ihre Hinmordung waren aber die drückenden Judenschulden nicht immer getilgt. Oft behaupteten der Kaiser oder die Landesherren nach solchen Radikalkuren, daß die Judenforderungen nunmehr auf

* Ungeld = Einkommenssteuer; Bete (Bede) = Abgabe vom Vermögen, ins besondere von Immobilien.

sie übergegangen wären. Darum bedienten sich Kaiser und Landesherren eines anderen Mittels. Sie erklärten die Schuldforderungen der Juden für nichtig ermäßigten sie auf einen bestimmten Teil oder verordneten, daß die Schulden verfallen seien. Solche Schuldenerlasse waren zur Zeit der Kreuzzüge von Päpsten und in allgemeinen Notzeiten von Kaisern mehrfach angeordnet worden. So entband Benedikt XII. 1336 den Bischof von Würzburg des eidlichen Versprechens, seine Schulden an jüdische Gläubiger zu zahlen. Die gewaltsame Rückforderung der Schuldbriefe ließ bei den Untertanen die Meinung aufkommen, was dem weltlichen und geistlichen Oberhaupt erlaubt sei, müsse auch ihnen billig sein, und so verlangten auch sie ihre Schuldscheine von den Juden zurück. Dabei kam es an mehreren Orten, u. a. in Krautheim, zu blutigen Zusammenstößen. Wenn Rudolf von Habsburg 1290 der Stadt Mühlhausen i. E. eine Schuld an den Juden Salman von Neuenburg erließ, so lag hierin noch eine Berechtigung; denn der Gläubiger war wegen Hochverrats seiner Güter für verlustig erklärt worden. Ebenso kann es als eine politische Maßnahme angesehen werden, wenn Ludwig der Bayer 1315 Rat und Bürger der Stadt Eßlingen, die für ihn bei den Überlinger Juden ausgesprochen hatten, von ihren Bürgerschaftspflichten lossprach, weil die Gläubiger für den Gegenkaiser Friedrich von Österreich Partei ergriffen hatten. Etwas anderes aber war es, wenn später die Kaiser vereinzelt als Gnadenbeweise zu dem Mittel griffen, Judenschulden zu erlassen. Kaiser Albrecht schlug z. B. zugunsten des Klosters Eberbach (1299) die Zinsen bei den Juden nieder. Größeren Umfang nahm die Ermäßigung oder Nichtigkeitsklärung der Judenschulden unter den Kaisern im 14. Jahrhundert an. So befreite, wie bereits erwähnt, (S. 33) Karl IV. den Markgrafen von Baden von seinen Judenschulden. Und als derselbe Kaiser der Markgrafschaft Baden die Reichsgrafschaft Ortenberg überließ, sprach er sie von allen Schuldforderungen frei, welche ihre Hinterlassen an die Juden des Reichs hatten. Ganz besonders aber war es Kaiser Wenzel (1378—1400) vorbehalten, durch den Schuldennachlaß die Juden in systematischer und großzügiger Weise auszurauben. Er verstand es, nicht bloß den Schuldnern hierdurch Erleichterung zu verschaffen, sondern auch einzelnen Städten und ganz besonders seiner stets leeren Kasse beträchtliche Summen zuzuführen. Auf seine Anregung trafen die schwäbischen Reichsstädte, darunter Konstanz und Überlingen, 1385 die Vereinbarung, daß alle Judenschulden, die innerhalb Jahresfrist gemacht wurden, zinslos zurückzuzahlen seien. Bei älteren Schulden sollen Kapital und Zinsrückstände zusammengerechnet und davon dann drei Viertel entrichtet werden. Die Schuld war aber nicht an den jüdischen Gläubiger, sondern seiner Obrigkeit zu zahlen. Am gleichen Tage wurden sämtliche Juden der 38 Reichsstädte in Haft genommen und ihrer Pfänder nebst Schuldurkunden beraubt. Für die Genehmigung des Planes erhielt Kaiser Wenzel 40 000 rheinische Goldgulden, und die beteiligten Städte hatten außerdem alljährlich die Hälfte des Ertrages des nunmehr auf sie übergehenden Judenregals an das Reich zu zahlen.

Der Vertrag versicherte die schwäbischen Reichsstädte für die nächsten zwei Jahre der Gnade des Kaisers und des Reichs für alle Nutzungen, die sie von den Juden ziehen werden. Das bedeutete: nachdem vertragsgemäß die Forderungen der Juden auf die Städte übergegangen waren, stand es in deren Ermessen, sich nach Belieben mit den Juden abzufinden. Was dabei für diese noch übrig blieb, läßt sich leicht denken. Mit diesem Handel hatte Wenzel auch noch ein zweites erreicht: Viele der gegen ihn unbotmäßig gewesenen Adelligen wurden ihren ärgsten Widersachern, den auf Seiten des Kaisers stehenden Städten, ausgeliefert.

Nachdem aber Wenzel mit den Fürsten und Herren einige Jahre später ins Reine gekommen war, wollten auch sie ein Zugeständnis, und ihnen gewährte Wenzel 1390 auf die Verpflichtung hin, „Kaiser und Reich einen redlichen Dienst zu tun“ (d. h. der Reichskasse einen Teil des Ertrags zuzuwenden), daß sie und ihre Untertanen von der Begleichung ihrer Schulden an die Juden gänzlich befreit sein sollen. So war der hohe und niedere Adel auf die bequemste Art eingegangener Verpflichtungen ledig geworden. Ruprecht der Ältere v. d. Pfalz, der Graf v. Wertheim und viele andere, die an Frankfurter Juden, besonders an den geldgewaltigen Süßkind von Weinheim und seine Gemahlin Jorline verschuldet waren, konnten nun befreit aufatmen. Einzelne Reichsstädte sträubten sich aber, den adeligen Schuldner zu ihrem von Wenzel gewährten Rechte auf Schuldenerlaß zu verhelfen. Besonders Konstanz leistete beharrlichen Widerstand, sodaß der Kaiser die Reichsacht über die Stadt verhängte. Schließlich (1393) erklärte sich der Rat bereit, die Zinsen der adeligen Schuldner an die Juden und die Hälfte des Kapitals als gestrichen anzusehen und dem Kaiser die von ihm geforderte Zahlung zu leisten. Über die Schuldenregelung der Bürger enthält die Vereinbarung keine Angaben. In Überlingen erhielten schon zwei Jahre vorher die Edelleute „Brief, Pfand und Hauptgut“ von den Juden zurück, und was die Bürger schuldig waren, „das soll man halb fahren lassen und keinen Schaden (Zins) an ihnen nehmen“. Angesichts dieser Handlungsweise wirkt es fast wie ein Hohn, wenn Wenzel in der gleichen Urkunde, in der er die Stadt Konstanz zu dieser unehrlichen Handlungsweise veranlaßt, die Bürger anweist, daß sie sowohl diejenigen Juden, welche gegenwärtig bei ihnen sind, als auch diejenigen, welche später zu ihnen kommen, von jezt an auf 12 Jahre „halten, einnehmen und vor Gewalt schützen und schirmen“. Hingegen darf die Stadt ihre Einnahmen aus Abgaben der Juden zur Hälfte selbst behalten, während die andere Hälfte, statt des bisherigen Fixums und einschließlich des alljährlich zu entrichtenden Judenfennigs dem Kaiser „als kunig von gottes gnaden und zu allen Jyten merer des riches“ zu überweisen ist. Die Treu und Glauben verletzende Maßnahme Wenzels frug mit dazu bei, sein ohnehin schon sehr gesunkenes Ansehen noch mehr zu mindern, bis er 1400 der Kaiserwürde für verlustig erklärt wurde.

Was Wenzel im großen ausübte, erlaubten sich andere Reichsstände im kleinen. Die Grafen von Hachberg z. B. suchten eine Judenschulden-

tilgung auf eigene Faust vorzunehmen, indem sie einige Basler Juden gefangen setzten und ihnen ihre Schuldbriefe wegnahmen, die sie bei den Schuldnern geltend zu machen suchten. Allein die Stadt legte dem unbefugten Treiben beider Brüder bald das Handwerk. Durch Wenzels Politik hatten die Juden wohl den Hauptschaden; sie waren größtenteils durch einen Federstrich um Hab und Gut gebracht worden, und das Gespenst des Schuldenerlasses drohte ihnen von nun an dauernd, wenn auch die folgenden Kaiser in ihren Privilegien den Juden gegen eine entsprechende Abfindungssumme zusicherten, innerhalb bestimmter Zeit von diesem Mittel keinen Gebrauch machen zu wollen. Daß diese kaiserliche Zusicherung aber nicht überall beachtet wurde, beweist die Angelegenheit des Juden Eberlin von Gochsheim. Wegen einer Missetat an einer Leibeigenen des Grafen v. Eberstein mußte er nicht allein dieser zur Sühne 42 fl. zahlen, sondern auch ihrem Herrn neben anderem alle Forderungen, die er an ihn und alle ebersteinischen Untertanen hatte, rechtmäßig übertragen (1427). Ein noch radikaleres Mittel wandte zur gleichen Zeit der insolge verschwenderischer Regierung stark verschuldete Bischof Johann II. von Würzburg (1413—1440) an. Er ließ alle Juden seines Bistums auf einen bestimmten Tag nach einem geheim gehaltenen Orte bringen und gab sie erst nach Erlegung eines Lösegeldes von 60 000 fl. wieder frei, das je hälftig ihm und seinen Gehilfen zukam.

4.

Kaiser Wenzel hatte durch die Nichtigkeitserklärung der Judenschulden den Landesherrn und Stadtverwaltungen gezeigt, wie man ohne große Mühe zu Geld gelangen kann. Wenn auch dieses Mittel in der Folge nicht mehr angewandt wurde — die folgenden Kaiser mochten doch dessen Verwerflichkeit erkannt haben —, so war die Gier nach dem Vermögen der Juden erhalten geblieben. Und dieses suchte man sich nun zu verschaffen, indem man die Juden des Landes verwies und sie zwang, den größten Teil ihrer Habe zurückzulassen, die dann auf den Schutzherrn überging. Um Gründe für diese Tat war man nicht verlegen. Ganz besonders wurde geltend gemacht, die Juden saugten durch ihr Geschäftsgebahren, hauptsächlich durch übermäßige Zinsforderungen, die Bevölkerung aus. In der Kurpfalz hatten die Juden unter Ruprecht I. ein erträgliches Dasein. Sie fanden unter diesem Kurfürsten jederzeit kräftigen Schutz und Beistand und wurden in mehreren Orten des Landes geduldet. Obwohl in Heidelberg eine Judengasse bestand, durften die Juden auch außerhalb derselben wohnen. In den Gesetzen der von ihm 1386 gegründeten Universität hatte er u. a. die Bestimmung aufgenommen, daß die Studierenden sich gegen irgend einen Juden Mißhandlungen oder Beleidigungen nicht erlauben dürften. Zuwiderhandlungen sollten mit Geld- und Karzerstrafen belegt werden. Der Tod dieses milden Fürsten (1390), der, wie bereits erwähnt, zur Zeit der Verfolgungen während des schwarzen Todes den Juden eine gastliche Freistätte gewährt hatte, wurde nicht nur von den Juden in der Pfalz

tief beklagt. Ruprechts Nachfolger, sein gleichnamiger Nefse, behandelte die Juden hart und verfügte, als er kaum ein Jahr regierte (1391), deren Ausweisung aus der Pfalz. Ihre Häuser zog er an sich und verkaufte oder verschenkte sie. Die in Heidelberg vermachte er der Universität. Die Synagoge wurde zu „unser Frauen Kapelle“ geweiht. Die Ausweisung aus der Kurpfalz war jedoch keine vollständige; denn in den folgenden Jahrhunderten treffen wir immer wieder vereinzelt Juden in der Pfalz, die mit Rücksicht auf die Steuer, die sie dem Kurfürsten und seinen Lehensträgern zahlten, geduldet wurden, obwohl Ruprecht III., der gleichzeitig deutscher Kaiser war (1400—1410), angeordnet hatte, „daß ewiglich kein Jude oder Judynne in slossen und lande der pfalz wonen, seßhaftig oder blibehaftig sin soll“. Diese Bestimmung, die von den folgenden Kurfürsten stets erneuert wurde, hielt ihn und seine Nachfolger indessen nicht davon ab, mehrere Juden auf pfälzischem Gebiete in Schutz zu nehmen. So meldet eine Urkunde, daß 1427 in Gochsheim, das damals zur Pfalz gehörte, aber den Herren von Eberstein zu Lehen gegeben war, der Jude Eberlin in pfälzischem Schutze stand.

Auch aus Freiburg wurden die Juden mehrmals ausgewiesen. Zum erstenmale die bei der Hinschlachtung zur Zeit des schwarzen Todes (1349) verschont Gebliebenen. Aber schon nach wenigen Jahren durften sie wieder zurückkehren. Die zweite Ausweisung erfolgte 1401. Es sollte von nun an nie wieder ein Jude in Freiburg sein, es sei denn, daß es der Herrschaft von Österreich, der die Stadt seit 1368 unterstand, belieben sollte, und dieser beliebte es 1411, wieder Juden aufzunehmen. Zum dritten Male erfolgte ihre Vertreibung 1424 im Einverständnis mit Kaiser Sigismund. Gleichzeitig wurden auch die in Waldkirch ausgewiesen. Sie siedelten sich in den benachbarten Orten Krozingen, Gottenheim, Neuershausen an und hielten ihre Beziehungen zu Freiburg aufrecht, bis 1543 die Stadt allen ihren Angehörigen verbot, mit Juden Geschäfte zu machen. Einzelne Vertriebene fanden auch in Dörfern der oberen badischen Markgrafschaft und des Bistums Basel (Sulzburg, Schliengen, Weil) Aufnahme. Fortan durften Juden nur noch in Begleitung eines Stadtknechtes Freiburg betreten und mußten vor den Toren warten, bis ihnen der Rat einen solchen herauschickte.

Überlingen, dem 1378 Pfalzgraf Friedrich bei Rhein die Gnade gewährt hatte, wieder Juden zu Bürgern aufzunehmen, verjagte sie 1431 infolge Blutbeschuldigung (S. 14), nachdem Kaiser Sigismund kurz zuvor den Bürgern von Überlingen Gewalt gegeben hatte, daß sie mit den Juden und Jüdinnen in ihrer Stadt handeln mögen, wie es recht ist und sich gebührt. Mit all ihrer Habe könnten sie nach ihrem Nutzen verfahren, ohne daß sie jemand daran hindere. Falls die Juden vertrieben werden, soll ihr Friedhof dem Spital zum hl. Geist gehören. Auch sprach der Kaiser die Stadt Überlingen aller Forderungen los, die er an sie der Juden wegen hatte. Die Stadtväter beschloßen daraufhin, „auf ewige Zeiten keinen Juden oder Judin bei ihnen oder ihren Gerichten haushablich wohnen zu lassen“, was jahrhundertlang befolgt wurde. Synagoge und Friedhof gingen in kirch-

lichen Besitz über. Damit die Stadt fernerhin nicht von Juden belästigt werde, erwirkte sie 1547 von Karl V. wegen der Wohlthaten, die Überlingen dem Kaiser während der schmalkaldischen Empörung gezeigt hatte, ein Wuchermandat gegen die Juden, dem 1553 ein vollständiges Handelsverbot folgte.

In Konstan z durften sich nach dem großen Sterben bald wieder Juden niederlassen. ~~1383 erteilte der Bischof der dortigen Judengemeinde eine Friedhofordnung.~~ Da verbreitete sich 1390 das Gerücht, sie hätten ein Christenknäblein geschlachtet, und das gab Anlaß, viele Juden hinzumorden. Beim Umbau eines Hauses in der Rosgartenstraße wurde 1905 ein Goldschatz gefunden, der aus 1450 Goldmünzen der verschiedensten deutschen und außerdeutschen Ländern bestand. Wahrscheinlich sind die Münzen während dieser Judenverfolgung von dem damaligen jüdischen Hausbesitzer hier versteckt worden. Ein Jude hatte sich taufen lassen, um dem Tode zu entgehen. Er empfand aber hierüber Reue und wurde auf sein inständiges Bitten öffentlich verbrannt. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die Lage der Konstanzer Juden einigermaßen erträglich. 1424 erwarb der Jude Abraham die „alte Raß“, die erste Trinkstube der Patrizier und baute das alte Geschlechterhaus zur Synagoge um. Die Ruhe dauerte aber nicht lange. Unter dem 1429 entstandenen Gerüchte von der Ermordung eines Knäbleins in Ravensburg hatte auch die Judenschaft in Konstan z zu leiden. Ob schon ihre Unschuld erwiesen wurde, beschloßen 1439 der kleine und große Rat, künftig keine Juden mehr in der Stadt zu halten, weil sie ihretwegen in großen Schaden und Abgang gekommen sei. Doch gab es 1443 noch solche in der Stadt. Als in diesem Jahre in Meersburg wiederum das Gerücht von einem Ritualmorde auftauchte, wurden die Konstanzer Juden gefangen genommen und ihre Häuser nach verborgenem Gelde durchsucht. Die Gefangenen befanden sich fast fünf Jahre in Haft. Kaiser Friedrich III. hatte dem Markgrafen v. Baden die Untersuchung übertragen. Weder er noch ein kaiserlicher Gesandter konnte die Angelegenheit schlichten. Da verpflichteten sich 1446 die wohlhabenden Juden unter den Gefangenen, die Kosten einer neuen Konstanzer Gesandtschaft, der sich auch ihre Vertreter anschließen dürften, zu bestreiten. Diese legten dem Kaiser die Bitte vor, er möchte sie aus der Haft befreien, sie wollten sogar der Stadt Konstan z die Kosten „für Aßung und Pflege“ während ihrer Gefangenschaft samt Zinsen erstatten. Zugleich beantragten sie, der Kaiser wolle sie mit Leib und Gut seinem Bruder, Erzherzog Albrecht, überweisen. So geschah es auch 1448. Nun lebten noch bis 1537 Juden in Konstan z. In diesem Jahre wurde ihnen aus wirtschaftlichen Gründen der dauernde Aufenthalt in der Stadt untersagt. Mit ihrer Vertreibung schwanden nicht nur ihre Kapitalien, sondern auch — trotz hoher Zinsen — eine stark begehrte Quelle des Kredits. Nur noch auf kurze Zeit und unter schweren Bedingungen durften sie sich vorübergehend in Konstan z aufhalten.

So waren die Juden zur Freude der nichtjüdischen Geschäftswelt beseitigt. Nun konnten die christlichen Krämer und Wucherer in den juden-

zu Konstan z, Markgraf auf dem Zins.

reinen Ländern und Städten ihr Geschäft noch besser und schrankenloser als die Juden ausüben und nach Herzenslust schalten, sodaß das kaufende oder geldbedürftige Volk lieber wieder die Juden zurückgerufen hätte. Der Kanzleiverwalter von Aberlingen holte sich 1650 in Rottweil Auskunft, wie es dort mit der Aufnahme von Juden gehalten werde. Er erhielt zur Antwort, es wohnen nur zwei Juden dort, aber „es ist für die Christen zwar nicht rühmlich, allein die Wahrheit zu bekennen, kann ich im Vertrauen wohl sagen, solange dieser Jude hier ist, erhält man fast alle Waren und Gewürze wohlfeiler denn zuvor.“ Kurfürst Friedrich I., der „Pfälzer Fritz“, nahm 1466 auf Bitte der Bewohner Pfeddersheims dort einen Juden auf, „damit die armen lute daselbst nit ursach nemen mochten, gen Worms unter die juden zu laeufen, inen großen schaden und verßümenisse zu thun“. So kam es, daß in manchen Ländern und Städten die Ausgewiesenen nach kurzer Zeit gerne wieder Aufnahme fanden. Die Ausweisung und Wiedenzulassung der Juden bildet eine der traurigsten Erscheinungen, die vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert reichte.

III. Jüdisches Leben.

Die Juden waren im Mittelalter viel mehr als heute in Dörfern und kleinen Städten sesshaft. In einem Ort durften sich in der Regel nicht mehr als zwei Familien niederlassen; 10 jüdische Familien an demselben Orte waren schon eine seltene Ausnahme. Großgemeinden mit 1000 und mehr jüdischen Einwohnern gab es außer Prag nicht. Die Freiburger Gemeinde bestand 1326 aus acht steuerzahlenden Hausvätern, wozu noch ihre Hinterlassen, nämlich arme Verwandte, Lehrer, Gehilfen und Bediente zählten. Das waren oft Leute mit eigenem Hausstand und Gewerbe, die nach außen hin in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Begüterten erschienen, damit sie von der Stadt geduldet wurden und keine Abgaben zu entrichten hatten. Insgesamt dürften es 50—60 Personen gewesen sein. Überall, war ihre Zahl auch noch so gering, suchten sie sich so rasch als möglich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen, die in einem Gebetsaale oder einer kleinen Synagoge, die allerdings nur mit behördlicher Erlaubnis eröffnet werden durfte, ihre gemeinsamen Gottesdienste abhielt. Auch in der kleinsten Gemeinde fehlte es nicht an einem Lehrer, der die Jugend im Gotteswort unterrichtete und auch mit den Erwachsenen, den Familienvätern (דיןאָן אַרבען), alltäglich, mindestens aber an Sabbaten und Feiertagen, Tora und Talmud lernte. Eine Urkunde von 1399 erwähnt den Judenschulmeister Dodorus (Theodor) in Freiburg. Behufs Erwerb eines Begräbnisplatzes schlossen sich die kleinen Gemeinden eines Bezirkes zu einem Verbande zusammen. Der unter großen Geldopfern erworbene Friedhof, von einzelnen Gemeinden oft stundenweit entfernt, war manchmal so entlegen, daß er, besonders im Winter, nur mit Mühe erreicht werden konnte. In größeren Gemeinden wurden neben dem Gotteshaus und dem

schied mancherorts auch das jüdische Gericht. An einigen Orten, z. B. in Würzburg für das ganze Bistum, trat in diesem Falle ein aus jüdischen und christlichen Richtern bestehender Gerichtshof zusammen, der vor der Synagoge saß. Zeugnis mußte für oder gegen einen Juden durch zwei unverbrochene Christen und zwei unverleumdete Juden, die ihre Feinde nicht sind, erbracht werden. Oftmals war ein Rat und Judenmeister über die Juden eines ganzen Bezirkes eingesetzt. So erhielten der „Hohemeister der Juden“ Lebelang in Weinheim, Symelin und noch drei Heidelberger Juden vom Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz die Vollmacht, die Juden diesseits des Rheins, die „Unbescheidenheit treiben“, zu strafen und die Umkleute anzustellen, die die Strafen vollstreckten. Die Stellung des Hohemeisters muß eine sehr angesehenere gewesen sein. Denn 1365 erlaubte Ruprecht I. dem Hohemeister Lebelang, in Heidelberg „oder in andern unsern slossen by dem Rine, wo er wonen wil“, zu wohnen und auch eine Schule zu errichten „in aller der masse, als andere homeister der juden in des richs steden duont.“ Auch die Gäste, die in diese Schule kamen, sollten den kurfürstlichen Schutz genießen. Für diese Freiheiten, welche Lebelang für sechs Jahre bewilligt wurden, hatte er dem Vogt von Heidelberg jährlich 20 Pfund Heller zu entrichten. Ähnliche Vorrechte wurden auch ein Jahr später dem Weinheimer Juden Salman eingeräumt. Dem pfälzischen Hohemeister war demnach die Gerichtsbarkeit über die Juden seines Bezirkes übertragen; „alle Juden sollen vor kein anderes Gericht gerufen, sondern nur von ihrem Hochmeister nach jüdischem Recht abgeurteilt werden“. Kaiser Ruprecht von der Pfalz ernannte 1407 einen „königlichen Reichshochmeister“ in der Person eines Rabbi Israel aus Rothenburg, der wahrscheinlich in Nürnberg lebte. Sämtlichen Hochmeistern und Juden in Deutschland wurde bei Androhung der königlichen Unnade zur Pflicht gemacht, Israel als ihren obersten Hochmeister anzusehen und ihm in seinen nach jüdischem Recht erlassenen Verordnungen gehorsam zu sein. Dieser Eingriff in das Gebiet der jüdischen Selbstverwaltung wurde aber von den deutschen Juden, die gewohnt waren, in jedem auf sie bezüglichen Regierungsakte eine ihnen drohende Schädigung zu erblicken, als etwas Unerhörtes angesehen, sodaß der Kaiser sich schon kurze Zeit später genötigt sah, die Anerkennung Israels durch Strafandrohung zu erzwingen*, die aber nicht beachtet wurden.

Die Judenverfolgungen während des ersten Kreuzzuges verursachten in der seelischen Verfassung der deutschen Juden eine völlige Umwälzung. Wie eine schwere Krankheit in dem Genesenen Spuren zurückläßt, die sich nicht mehr verlieren, so haben sich auch der Schrecken und die Furcht, welche den Juden damals in die Glieder gefahren sind, nicht wieder ganz

* Nach neuerer Auffassung soll die Absicht des Rabbi Meir von Rothenburg nach Palästina auszuwandern, darauf zurückzuführen sein, daß Kaiser Rudolf v. Habsburg ihn zum Oberrabbiner der deutschen Juden ernennen wollte. R. Meir habe sich aber dieser Auszeichnung, die ihn in die Lage versetzt hätte, seinen Glaubensgenossen hohe Steuern abzufordern, durch die Flucht entziehen wollen.

verwischen lassen, und was wir in der Folge von Weltflucht und Kopfhängerei wahrnehmen, ist Ausfluß und Nachwirkung jener Leidenszeit, die, weil sie sich immer wieder erneute, umso schwerer der Vergessenheit anheimfallen konnte. Aber nicht bloß die nervenzerrüttende fortgesetzte Bedrohung von Leib und Leben bildete den Juden bis zur Schwelle der neuesten Zeit zu dem scheuen, gedrückten Wesen um, wie es in der Gestalt des „Ahasver“ in der deutschen Dichtung dargestellt wurde. Auch die Beschäftigung, die ihm nach und nach aufgedrängt wurde, und die Erfahrung, daß er sich nur durch den Besitz von Geld Schutz und Geltung verschaffen könne, machten ihn nach außen hin knechtisch, hinterhältig, verschlagen, spitzfindig und habgierig. Einzig und allein der Lebensbejahung, seinem zähen Lebenswillen, ist es zuzuschreiben, daß er sich in diesem Meere von Leiden erhalten konnte, und der Trost, aus dem er stets Mut, Zuversicht und Standhaftigkeit schöpfte, war Gottes Wort, seine Erforschung und Beobachtung. In keiner Zeit hat das Psalmenwort (119,92): „Wäre nicht deine Tora meine Ergözung gewesen, ich wäre in meinem Elende zugrunde gegangen“ seine Wahrheit so erwiesen, als bei unsern Vorfahren während ihrer mittelalterlichen Leidenszeit. Sie wußten aber auch, was sie an ihrer Tora hatten, und darum war ihnen ihre Pflege, das Studium der Tora, die heiligste Angelegenheit. Die weiten Reisen, die sie, solange noch der Welthandel in ihren Händen lag, unternahmen, dienten nicht allein Geschäftszwecken, sie wurden gleichzeitig dazu benützt, das wissenschaftliche Interesse zu befriedigen; sie gaben Gelegenheit, die bei den Juden anderer Länder üblichen religiösen Gebräuche und Einrichtungen, sowie neue literarische Erzeugnisse kennen zu lernen.

Gleich den jüdischen Lehrhäusern in Spanien, Italien und Frankreich entstanden auch in den großen rheinischen Gemeinden vom 10. Jahrhundert an Hochschulen (תלמוד) deren Glanz bald weithin erstrahlte und eine Menge Talmudbeslissener anlockte. Wir wissen z. B., daß Raschi, der bekannteste jüdische Bibelerklärer, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von seiner französischen Heimat nach Worms ging, um dort Talmudvorträge zu hören. Über das Ansehen und die Bedeutung der rheinischen Schulen sagt ein Gelehrter des 13. Jahrhunderts aus Wien: „Von unseren Lehrern in Mainz, Worms und Speyer ist die Lehre ausgegangen für ganz Israel, und seitdem Gemeinden in den Rheinlanden, in ganz Deutschland und in den slavischen Ländern gegründet wurden, hat man sich an ihre Vorschriften gehalten.“ Erst die Verfolgungen von 1349 haben die Lehrfähigkeit der Schulen am Rhein unterbunden. Mit der Auswanderung der Juden nach dem Osten wurde auch der Schwerpunkt der jüdischen Wissenschaft verlegt und zwar zunächst in die österreichischen Länder, später nach Polen.

Neben der Lehrfähigkeit hatten die damaligen hervorragenden Talmudlehrer oft einen umfangreichen Briefwechsel zu erledigen. Es handelte sich meistens um die Beantwortung von Anfragen, die aus allen Gegenden einliefen, und die zumeist des Rabbi Ansicht über eine schwierige Rechtsfrage

Israelitisches Gemeindeblatt

Offizielles Organ der Israelitischen Gemeinden Badens

Abonnementspreis für Nichtmitglieder monatlich 30 Rpf.
Anzeigen nach Tarif
Postscheck-Konto Karlsruhe 181 49
Geschäftsstelle Mannheim P 7, 4 / Fernsprecher 305 79, 207 79

Das Israelitische Gemeindeblatt
erscheint monatlich ein Mal

Alle für die Schriftleitung bestimmten Zuschriften sind an
Herrn Dr. Max Grünewald
Mannheim, Rheinstraße 1, zu richten / Fernsprecher 238 71

1. Jahrgang

Mannheim, den 25. Juni 1928 — 7. Tammus 5688

Nummer 6

Das Juliheft des Gemeindeblattes ist ausschließlich Fragen des Unterrichts und der Erziehung gewidmet. Wir bitten daher, von der Einsendung größerer Beiträge für dieses Heft abzusehen. Es erscheint am 23. Juli.

Redaktionschluß: 13. Juli

An die Vereine

Wir ersuchen eindringlich, uns in Zukunft sämtliche Vereinsberichte in gedrängtester Fassung zuzuschicken, da die Redaktion sonst gezwungen ist, im Interesse des übrigen Inhaltes Kürzungen nach ihrem Ermessen vorzunehmen.

Die Schriftleitung.

Das Judenbad in Offenburg

B. Rosenthal, Mannheim.

In den Orten unseres Heimatlandes, in denen sich bereits im 13. Jahrhundert Juden niedergelassen hatten, zählt auch die vor-malige Reichsstadt Offenburg. Die älteste Aufzeichnung, die vom Vorhandensein von Juden in dieser Stadt Nachricht gibt, stammt zwar aus dem folgenden Jahrhundert. Unter den am 4. Dezember 1338 von Meister und Rat in Straßburg für 16 jüdische Haushaltungen ausgefertigten Schutzbriefen werden „Lenit von Offenburg und sin Kint“ sowie „Gumprecht von Offenburg und sine Kint“ erwähnt.¹⁾ Neben dieser Urkunde besteht aber noch ein Dokument, welches unwiderleglich nachweist, daß schon mindestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Juden in Offenburg ansässig gewesen sein müssen, nämlich das Judenbad.

Im Jahre 1857 entdeckte man in einer Kellerwand des Hauses Glaserstraße Nr. 6 in Offenburg ein zugemauertes Eingangstor. Nach Entfernung der Mauersteine innerhalb des Quadergewänds gewährte man eine Treppe, die noch weiter in die Tiefe hinabführte und stieß zuletzt auf ein unterirdisches Gemach, in dessen Mitte sich ein Bassin zur Ansammlung des Grundwassers befindet. Man war sich sofort klar darüber, daß es sich hier um ein mittelalterliches Judenbad handelt, wie solche noch in Speyer, Worms und Friedberg erhalten sind. Architekt G. Arnbruster in Offenburg unterzog 1882 die Anlage einer eingehenden Untersuchung und fertigte einen Plan darüber an. Die vom Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts eingesetzte Kommission für Denkmalspflege

in Baden sieht in dem Judenbade zweifellos „eines der interessantesten Denkmäler“ der an Kunstwerken reichen Stadt Offenburg und stellte es unter den Schutz der Denkmalspflege. In dem von Durm und v. Dechelhaeuser herausgegebenen Monumentalwerke „Die Kunstwerke des Großherzogtums Baden“ (Bd. VII, S. 520 f.) wird die Anlage folgendermaßen beschrieben:

„Vom Keller des genannten Wohngebäudes tritt man durch ein 1,17 Meter hohes rundbogiges Eingangstor mit sauber behauenen Quadergewände in den nach unten führenden tonnen-gewölbten Treppengang mit 36 Treppen, der bis zur 19. Treppe zirka 2 Meter hoch und 1,23 Meter breit ist; dann verengert er sich auf 1,70 Meter Höhe und 1 Meter Breite und endlich führt, nach Aufhören der Treppe, ein 3,73 Meter langer Gang, zu dessen Seiten je eine rundbogige und eine Nische mit geradem Sturz angebracht sind, zu einer rundbogigen Tür von ähnlicher Behandlung wie oben. Die erwähnten Nischen sind m. A. nach nicht erst später zugemauert. Durch dieses Tor betritt man einen quadratischen Raum, der noch etwa 2,20 Meter tiefer ausgemauert ist als der aus gewachsener Erde bestehende Fußboden. In der Mitte des Raumes ist ein kreisrundes, 1,30 Meter im Durchmesser weites und zirka 2,20 Meter tiefes Bassin zur Aufnahme des Grundwassers, das meist bis zu 2 Meter hoch in demselben steht. Nicht ganz einen halben Meter über dem Erdboden sind an der einen Seite zwei Konsolen angebracht, wohl zum Auflager einer Sitzbank. Der quadratische Schacht, mit tadelloser Quaderausmauerung, ist vom Fußboden aus zirka 4,5 Meter hoch, oben mit einer Platte abgeschlossen, die von vier frei herausgearbeiteten, kantigen Rippen getragen, welche sich in einen runden Steinring vereinigen. Darüber folgt der etwa 7 Meter hohe, kreisrunde engere, ebenfalls in roten Sandsteinquadern ausgemauerte Schacht, welcher an der Erdoberfläche in einen runden Steinring endet.“

Die Anlage des Bades, das sich beinahe 12 Meter unter dem Niveau der Straße befindet, seine solide Bauausführung und Einrichtung berechtigen zu dem Schlusse, daß sich zur Zeit seiner Errichtung eine stattliche, kapitalkräftige Judengemeinde in Offenburg befand. Wann der Bau zustande kam, läßt sich genau nicht feststellen. Während das architektonisch reicher ausgestattete Judenbad in Speyer wohl dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts angehört, dürfte, „den frühgotischen Konsolen, den Rippen nach, mit der doch noch durchgehenden Verwendung des Rundbogens unser Monument in das Ende des 13. Jahrhunderts“ gehören.

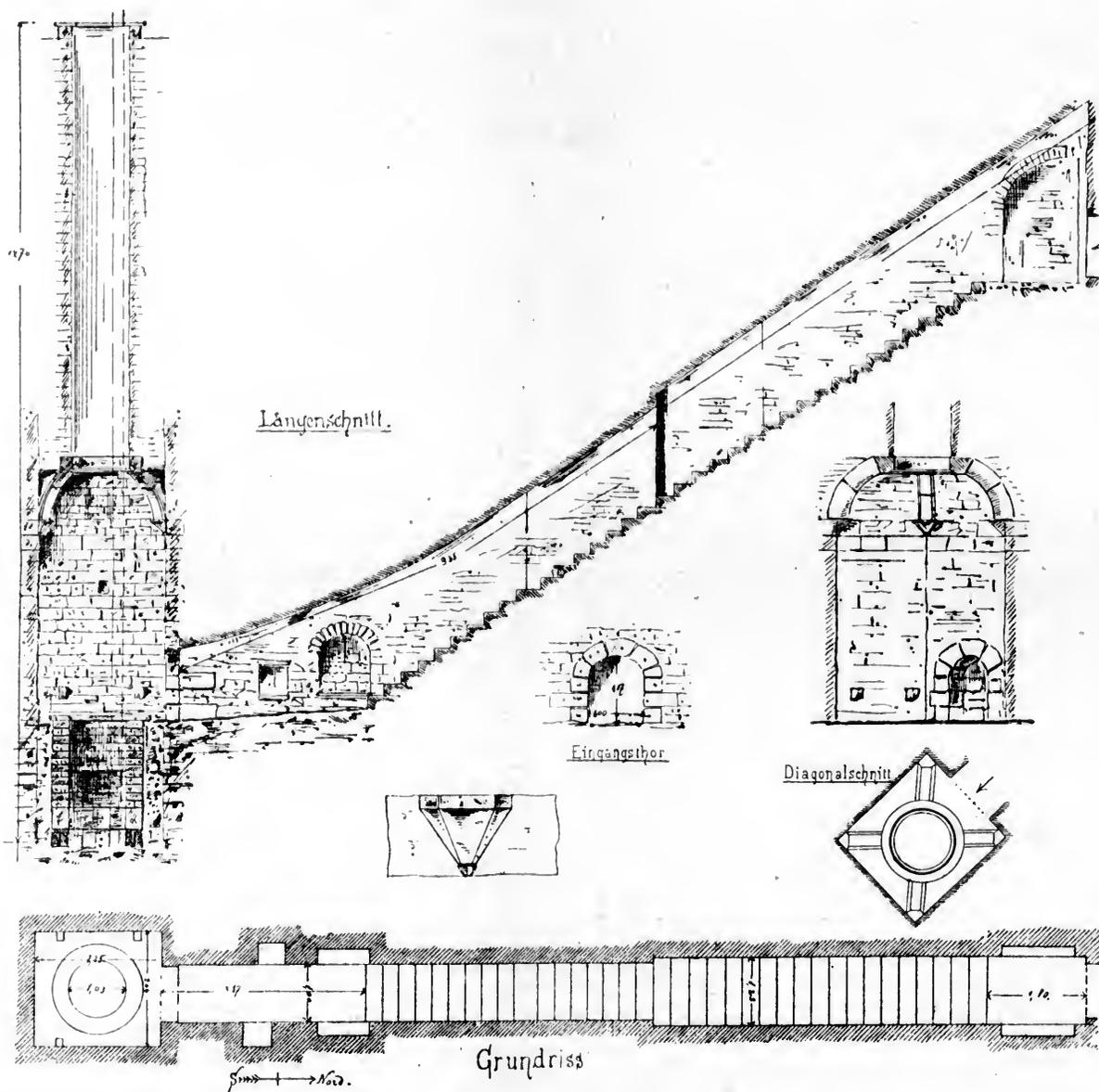
Unter großen Mühen und Geldopfern hatte sich die Offenburg-Judenschaft ein Tauchbad geschaffen, das allen religions-gesetzlichen Vorschriften entsprach und zu allen Zeiten, auch wenn die Stadt von Feinden eingeschlossen war, aufgesucht werden konnte. Die Vermutung, daß das Gebäude auch die Gebetsstätte der Gemeinde enthielt, wird durch örtliche Ueberlieferung bekräftigt. Nach ihr soll die erste Synagoge Offenburgs in diesem Hause gewesen sein.

¹⁾ vergl. Glaser, A., Gesch. d. Juden in Straßburg S. 65

Aber nicht lange sollten sich die Erbauer ihres Besitzes erfreuen. Denn 1349, als der schwarze Tod wütete, mußte auch die Judenschaft Offenburgs das Schicksal ihrer Glaubensgenossen in den umliegenden Dörfern und Städten teilen. Sie wurden ein Opfer der Volkswut, die die Juden der Brunnenvergiftung beschuldigte. Ein Schreiben des Rats von Offenburg an den in Straßburg vom Februar 1349 gibt über die Vorgänge in Offenburg Aufschluß. Es lautet in modernes Deutsch übertragen²⁾:

„Dem ehrbaren, weisen Herrn Klaus Zorn, den man von Bulach nennt, dem Meister und Rat zu Straßburg entbieten wir, der Schultzeiß, der Meister und der Rat zu Offenburg unsern Dienst mit Treuen. Da ihr uns entboten habt um das Vergehen, das unsere Juden vergingen, sollt ihr wissen: Als wir unsere Juden fingen, war ein Fremder unter ihnen, den von uns keiner erkannte. Den stellten wir zuerst zur Rede und er sagte aus

mit Daumen und anderen Sachen. Er wollte aber dazumal nichts gestehen, und wir ließen ihn wieder ab, weil es schon spät am heiligen Abend (Weihnacht) war. Wir warteten bis zum nächsten Tage, gingen mittags zu ihm und setzten ihn wiederum zur Rede. Da gestand er ungezwungen, daß Schälklin, der Jude von Rottweil, Kerfolz von Haslach, Süßkind und er selbst vor dem Herbst in seiner Stube in Offenburg beisammen gewesen seien. Sie gedachten der Ereignisse in Schwaben, wo man die Brunnen verunreinigte und beschloßen gemeinsam, es in Offenburg auch so zu tun. Da gingen wir wieder zum Juden Süßkind und setzten ihn zur Rede. Er wollte aber nicht sofort gestehen. Da hieß man ihn an die Daumen hängen. Nach einer Weile bat er, man möge ihn ablassen, er wolle sagen, was er weiß. Das taten wir. Nun gestand er, daß Schälklin, Kerfolz, Schade und er am letzten heil. Kreuztag (14. September 1348) hier in Schadens Stube



Das Judenbad in Offenburg (Nach einer Aufnahme von 1882)

freien Stücken (d. h. ohne Anwendung der Folter), ein Jude namens Süßkind, der hier wohnte, habe ihm gesagt, er hätte ein Säcklein von Kerfolzen aus Haslach (i. K.) gebracht. Das gab er Schade, dem Juden, der auch hier wohnte und sprach, er wisse wohl, was er damit zu tun habe. Da kamen sie beide überein, daß sie es in einen Brunnen unserer Stadt werfen. Nachdem uns dieser (der Fremde) die beiden Juden Süßkind und Schade angegeben hatte, zogen wir sie zur Verantwortung. Süßkind gestand, daß er von Kerfolz in Haslach ein Säcklein erhalten hatte, das er dem Juden Schade bringen möge. Der wußte wohl, was er damit zu tun habe. Da kamen sie beide überein und warfen es in einen Brunnen, genau so, wie der fremde Jude zuvor angegeben hatte. Da vernahmen wir Schade und taten ihm gar wehe

beschloßen, die Brunnen zu vergiften, was sie auch taten. Wir fragten ihn, weshalb sie das gemacht hätten. (Der folgende Satz kann, da er an drei Stellen größere Lücken aufweist, nicht mehr genau entziffert werden.) Wir kamen nun überein, daß man sich der Juden entledigen sollte. Als das die Juden erfuhren, sandten sie nach unserem Rat und baten: lieber als daß man sie hinschlachte, entmanne und allesamt ermorde, möge der Rat ein Feuer entfachen lassen oder er kaufe von der Juden Gut ein Haus, darin sie verbrennen können. Wir (der Rat) redeten mit ihnen: falls einer, zwei oder alle, Männer sowie Frauen, bei Tag oder Nacht die Stadt verlassen wollten, so wollen wir sie eine halbe Meile begleiten (d. h. unter sicherer Bewachung weggehen lassen). Auch dürften sie ihr Gut wegtragen oder führen. Wollten sie dies aber nicht, so wollen wir sie gern heißen ein Feuer anstecken. Aber wir wollen sie nicht zwingen, hineinzugehen. Tun sie es

²⁾ Der Originaltext ist abgedruckt im Straßburger Urkundenbuch, Bd. V S. 184 Nr. 196

doch, so geschieht es aus ihrem eigenen Antriebe. Da gingen sie auch hinein. Außer den beiden Angeeschuldigten (Süßkind und Schade) hat keiner über Vergehungen, weder von euren noch von sonstigen Juden ausgesagt als das, was oben angegeben ist. Der Brunnen, den sie erwähnten, wurde ausgeschöpft. Man fand aber nichts darin."

So weit der Bericht. Zu seiner Beurteilung wäre zunächst zu beachten das geheimnisvolle Auftauchen des unbekanntem Juden, der seine Aussagen „ungezwungen“ machte. In manchen Orten, z. B. in Breisach, wurde auf die Anschuldigung getaufter Juden hin Anklage gegen ihre früheren Glaubensgenossen erhoben, und anderwärts gestanden Nichtjuden, absichtlich Gift in die Brunnen gelegt zu haben, um die Richtigkeit des auf die Juden gelenkten Verdachtes zu erweisen.³⁾

Von der beliebten Formel, die Angeeschuldigten hätten ohne Marter und Wehtun, d. h. ohne Anwendung der Folter ausgesagt, weiß der Geschichtskundige, zu welcher sophistischen Auslegungen dieser Klausel die im Verfall begriffene Rechtspflege jenes Zeitalters sich verstriegen hat und welche wahnwitzigen Geständnisse den Juden damals allerwärts und insbesondere am Oberrhein durch die Folter und die Furcht vor ihr erpresst worden sind. Ungezwungen sagte der Angeeschuldigte aus, was er nicht während seiner Folterung gestand (v. Amira).⁴⁾ Merkwürdig ist ferner, daß die zweite Vernehmung Süßkinds, trotz Anwendung der Folter, keine wesentlichen neuen Tatsachen erbrachte. Sodann ist zu beachten, daß bei Abfassung des Berichtes die Angeeschuldigten nicht mehr zugegen waren, wodurch einer Widerlegung der Angaben unmöglich wurde. Das gilt auch gegenüber dem angeblich milden Vorgehen des Offenburger Rats gegen seine Juden. Es mag sein und wäre auch verständlich, daß die Gequälten und Geängstigten lieber den schnellen Feuertod der Verjagung vorzogen, da sie ja außerhalb der Reichsstadt dasselbe Schicksal erwarteten. Es möchte aber eher scheinen, daß die im Berichte verzeichnete Milde der Stadtverwaltung auf unrichtigen Angaben beruht, die als Ausdruck einer erwachten Klagenjammerstimmung zu werten sind. Die Stadt hatte sich an den königlichen Kammerknechten vergangen und befürchtete die Strafe des Schutzherrn, der sich durch die Hinschlachtung seiner Juden in seinen Einkünften geschmälert sah. Und so lag es nahe, daß die Stadtoberhäupter nach außen hin den Eindruck zu erwecken suchten, als hätten die Juden aus freien Stücken den Tod in den Flammen gewählt. Die Berichte von Konstanz, Basel, Freiburg, Straßburg und anderen Orten lassen denselben Vorgang in anderem

Lichte erscheinen, und es ist nicht gut einzusehen, daß gerade den Offenburger Rat Anwandlungen von Edelmut überkamen. Am bezeichnendsten ist wohl die Schlußbemerkung, man habe den Brunnen ausgeschöpft, aber kein Gift darin gefunden.

So war auch Offenburg judenrein geworden⁵⁾ und blieb es durch die Jahrhunderte. Vor seinen Toren, in Ortenberg, hielt sich im 16. Jahrhundert ein Jude auf, dem der Geschäftsverkehr in der Reichsstadt gestattet war.⁶⁾ Auch in den folgenden Jahrhunderten wurde zu diesem Zwecke und zur Erledigung von Rechtsgeschäften Einlaß gewährt.⁷⁾ Erst nach Durchführung der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit (1862) konnten sich in Offenburg wieder dauernd Juden niederlassen, und bald entstand dort eine Gemeinde, die 1926 das 50-jährige Bestehen ihrer Synagoge feiern durfte.

Neben dem Judenbade sind noch Grabsteine, die an verschiedenen Stellen der Stadt gefunden wurden, Zeugen der ersten Gemeinde. Wie in Ueberlingen, Basel, Straßburg und anderen Orten wurden sie nach Vertreibung der Juden zu Bauzwecken verwendet und in den letzten Jahren bei Abbruch- und Grabarbeiten wieder zu Tage gefördert. Sie sind jetzt auf dem Offenburger jüdischen Friedhofe aufgestellt, aber leider noch nicht entziffert. Vielleicht veranlassen diese Zeilen den dortigen Synagogenrat, diese Steine im Interesse der örtlichen und Heimatgeschichte zum Sprechen zu bringen.

⁵⁾ Es ist anzunehmen, daß 1349 nicht alle Juden Offenburgs in den Flammen umkamen. (Auch die in Haslach wurden, wie das Nürnberger Memorbuch verzeichnet, hingemordet). Um dieselbe Zeit tauchen nämlich in Gengenbach, wo seither keine wohnen, plötzlich Juden auf. Vermutlich solche, die aus Offenburg hatten entfliehen können und hier Aufnahme fanden. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mußte der jeweilige Pfandherr der Reichsstadt Gengenbach, auf den die Besitzrechte des Reichs gegenüber der Stadt übergegangen waren, u. a. geloben, „die Juden bei ihrem Rechte zu erhalten“. Als aber im 15. Jahrhundert auch in Gengenbach infolge einer Empörung der Zünfte diese das Stadregiment an sich rissen, werden wohl auch die Juden, wie anderwärts aus Gengenbach haben verschwinden müssen. (Vergl. Dum u. v. Dechelhauser, a. a. D. S. 341.) Da sich, was mir von verschiedenen Seiten beglaubigt wird im Nachbarorte Schutterwald heute noch eine „Judenstraße“ befindet und nach örtlicher Ueberlieferung Juden dort wohnhaft gewesen sein sollen, ist die Annahme, daß ein anderer Teil der aus Offenburg Vertriebenen in Schutterwald, vor den Toren der Reichsstadt, Aufnahme fand, nicht von der Hand zu weisen. Vielleicht gelingt es der Forschung, namentlich dem rührigen historischen Verein für Mittelbaden, hierüber zuverlässige Ergebnisse an den Tag zu fördern.

⁶⁾ Rosenthal a. a. D. S. 74

⁷⁾ Mayer, J., Jubiläumsschrift d. jüd. Gemeinde Nonnenweiler, S. 13

³⁾ vergl. Glas, a. a. D. S. 75 und Rosenthal, Heimatgeschichte der badischen Juden, S. 17

⁴⁾ vergl. Rosenthal, a. a. D. S. 15

Vertrauenssache



ist die Wahl eines erstklassigen und einwandfreien Hautpflegemittels.

Extraparfümiert **Kaiser Borax**

dem täglichen Waschwasser zugesetzt erfrischt, reinigt, klärt und befähigt die Haut aus eigener Kraft gesund und schön zu sein.

Heinrich Mack Nachf., Ulm a. D.

Norddeutscher Lloyd Bremen

Die **beste Erholung** ist eine **Seereise!**

Skandinavien - Ostseefahrt

mit D. „Lützow“ 8716 Br.-Reg.-T.
vom 3. August bis zum 17. August
Fahrpreise v. **Mk. 320.-** an aufwärts

Anlaufhäfen: Bremerhaven—Oslo—Kopenhagen—Stockholm—Riga—Danzig (Zoppot)
:: Holtenau—Brunsbüttel—Bremerhaven ::

An Bord streng rituelle Küche
unt. Aufsicht d. Bremer Rabbiners

Kostenlose Auskunft und Prospekte durch unsere sämtlichen Vertretungen
Norddeutscher Lloyd Bremen

Lloyd-Reisebüro Gold'arb, Karlsruhe, Kaiserstr. 39/181

Jubiläumsfeier des Landeswaisenvereins

Welche Ueberraschung ward all denen zuteil, die sich am Donnerstag, den 17. Mai, in der Karl Friedrich-Loge in Karlsruhe, einer Einladung des Landesvereins zur Erziehung israelitischer Waisen in Bruchsal folgend, eingefunden hatten, um mit diesem sein 40 jähriges Jubiläum festlich zu begehen. Das war ein Gedränge und Geschiebe, bis sich die in ungemein großer Zahl erschienenen Delegierten aus allen Teilen des Landes einander begrüßt hatten! Die prominentesten Vertreter der badischen Juden waren erschienen, Vertreter der Behörden, Rabbiner, Lehrer, die Führer der Wohlfahrtspflege und zahlreiche Mitglieder des Vereins. Der Logensaal erwies sich als zu klein für die vielen Freunde des Landeswaisenvereins.

Und war sie denn so wichtig, diese Jubiläumsfeier, verdiente sie denn die große Beachtung? Ja und nochmals ja. In Allen, die erschienen waren, in den hundertten von Herzen quoll der Dank über für die segensreiche Institution, für die Gründer, für die bisherigen und heutigen Mitarbeiter. 641 Waisen wurden im Laufe von 40 Jahren betreut. 641 mutter-, oft elternlose jüdische Kinder wurden beschützt vor der Not des Alltags, vor dem Umhergestoßenwerden, vor dem Losreißen vom Mutterherzen, durch die treue und unermüdete Fürsorge des Landeswaisenvereins. Welch gültige Herzen haben die Männer gehabt, die vor 40 Jahren zusammentraten, um den Verein zu gründen. Sie wollten nichts von einer Anstalt wissen. Das vaterlose Kind sollte wenigstens die Liebe seiner Mutter genießen dürfen, ihr sollte bei der Erziehung ihrer Kinder beigegeben werden. Für elternlose Kinder sollte eine zweite Heimat gesucht werden, in der das vom Schicksal heimgesuchte Kind Liebe findet. Dem Wunsche der Gründer ist Erfüllung geworden. Auch heute, in unserer schnellebigen Zeit, möchten wir nichts ändern an diesen Wünschen der weitaus-

schauenden Gründer, denn wir durften an vielen Schülzlingen den Segen der Familienpflege erleben.

Mit dem gleichen Verständnis und der Liebe, mit der der Vorsitzende, die Bruchsaler Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin für unsere Waisen arbeiten, haben sie auch uns eine Feierstunde geschenkt, wie sie harmonischer und schöner nicht gedacht werden kann. Von Orgelvorträgen, Gesang und Rezitation (Herr Adolf Mann, Herr Oberkantor Mehger, Frau Dr. Hemmerdinger, Fräulein Gerti Dreifuß) umrahmt, hielt Herr Stadtrabbiner Dr. Schiff die kurze Festansprache, ließ uns der Vorsitzende, Herr Jakob Oppenheimer, einen Blick in sein gültiges Herz tun, und sprach Herr Rechtsanwalt Adolt Straus aus Bruchsal Worte der Zuversicht. Es wurde der verstorbenen und noch lebenden Gründer in Liebe und Verehrung gedacht (zwei derselben verschönten das Fest durch ihre Anwesenheit). Eine ganz besondere Weihe verlieh Rabbiner Dr. Eschelbacher aus Düsseldorf der festlichen Stunde, der begeisterte Worte für die von seinem sel. Vater angeregte Gründung fand, Grüße und gute Wünsche seiner Mutter, die mit diesem Lebenswerk ihres Mannes aufs innigste verbunden ist, überbrachte. Warme Worte der Anerkennung und des Dankes zollte der Oberrat der Israeliten Badens, Herr Prof. Dr. Stein, der segensreichen Institution, den Männern Bruchsal, die den Gemein Sinn und die Wohlfahrtspflege vorbildlich pflegen.

Tief ergriffen lauschten alle Erschienenen den hehren Worten, den prachtvollen Vorträgen. Und sie brauchen sich nicht zu schämen, diejenigen, denen wiederholt die Augen feucht geworden. Denn sie haben gewiß innerlich auch das Versprechen abgelegt, den Landeswaisenverein, dessen Tätigkeit sie jederzeit anerkannt und hochgeschätzt haben, von der sie aber in dieser Stunde erkennen mußten, was er geleistet hat und wie er es geleistet hat, weiterhin hochzuhalten, zu fördern und ihn vor allem materiell zu unterstützen. Jeder, den Gottes Güte in geordneten Verhältnissen leben läßt, sollte seinen Dank auf diese Weise abtragen. S. W.

Aus den Gemeinden des Landes KARLSRUHE

Gottesdienstanzeige.

- Freitag, 29. Juni:
Sabbatanfang 7 Uhr.
- Samstag, 30. Juni:
Morgens 8.30 Uhr.
Predigt 9.45 Uhr.
Jugendgottesdienst 3 Uhr.
Sabbatausgang 9.30 Uhr.
- Werktags: Morgens 6.45 Uhr.
Abends 7 Uhr.
- Freitag, 6. Juli:
Sabbatanfang 7 Uhr.
- Samstag, 7. Juli:
Morgens 8.30 Uhr.
Jugendgottesdienst 3 Uhr.
Sabbatausgang 9.25 Uhr.
- Werktags: Morgens 6.45 Uhr.
Abends 7 Uhr.
- Freitag, 13. Juli:
Sabbatanfang 7 Uhr.
- Samstag, 14. Juli:
Morgens 8.30 Uhr.
Barmizwahfeier — Neumondweihe.
Jugendgottesdienst 3 Uhr.
Sabbatausgang 9.20 Uhr.
- Werktags: Morgens 6.45 Uhr.
Abends 7 Uhr.
- Freitag, 20. Juli:
Sabbatanfang 7 Uhr.

- Samstag, 21. Juli:
Morgens 8.30 Uhr.
Jugendgottesdienst 3 Uhr.
Sabbatausgang 9.10 Uhr.
- Werktags: Morgens 6.45 Uhr.
Abends 7 Uhr.

Barmizwahfeiern:

16. Juni: Hans David, Sohn des Herrn Max David und seiner Ehefrau Helene geb. Freidels. Max Klein, Sohn des Herrn Hermann Klein und seiner Ehefrau Flora geb. Strauß.
14. Juli: Ernst Weil, Sohn des Herrn Jakob Weil und seiner Ehefrau Cora geb. Mantel.

Trauungen:

8. Mai: Josef Pfeiffer mit Johanna Rosenbusch.
27. Mai: Dr. Karl Mayer mit Käthe Ellinger.
5. Juni: Julius Stengel mit Käthe Henninger.

Sterbefälle:

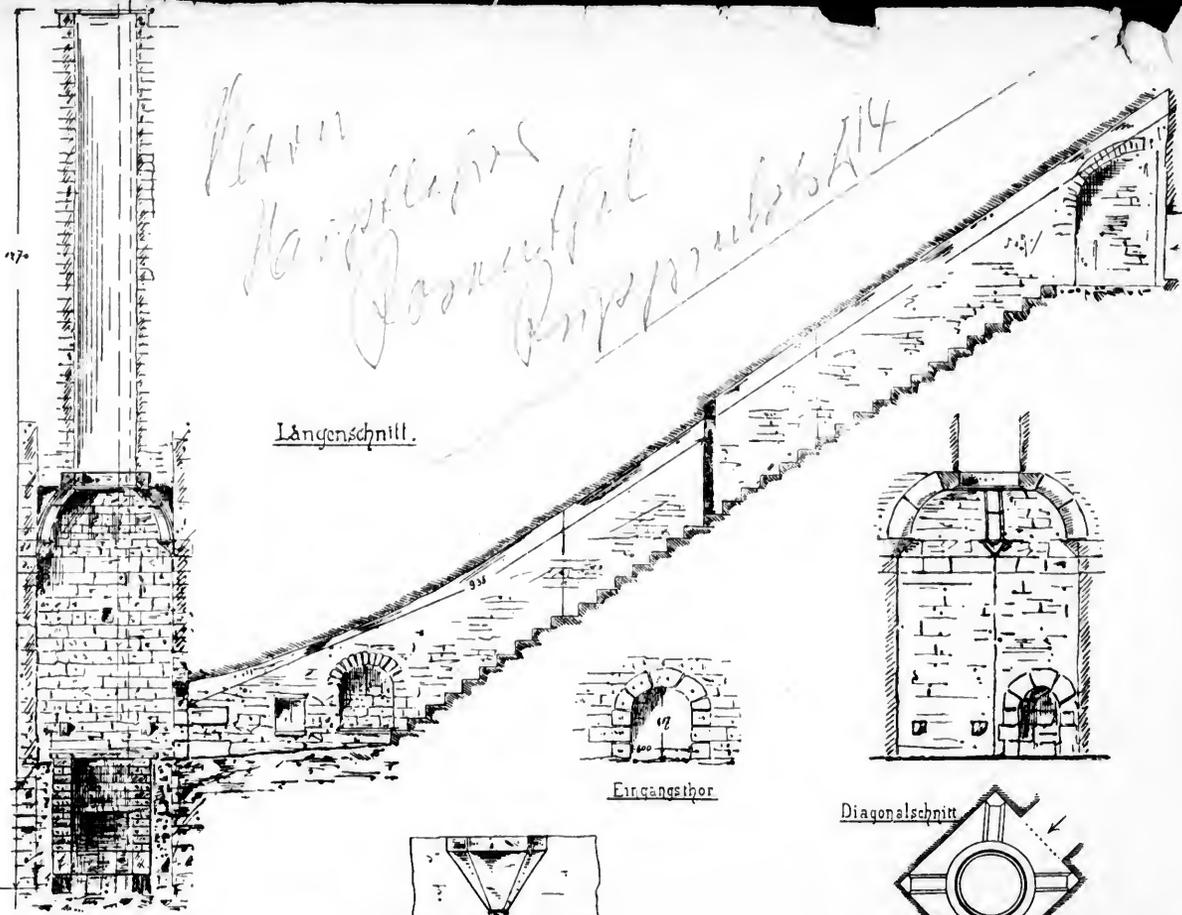
12. Mai: Karoline Levy-Grossinger geb. Alexander.
16. Mai: Adolf Schnurmann.
31. Mai: Heinrich Körner.
10. Juni: Sonja Teicher.

Geburtstagsfeiern:

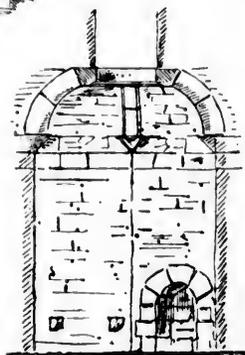
Der rüstigen 85 jährigen Jubilarin Frau Hannchen Stern geb. Wolf entbieten wir zum 26. April, dem jugendlichen 75 jährigen Jubilar Herrn Ferdinand Marum zum 24. Mai die besten Glückwünsche.

*Plan
Hauptplan
Darmstadt
Bismarckstr. 14*

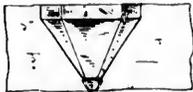
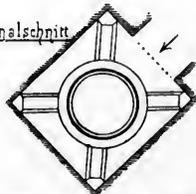
Längenschnitt.



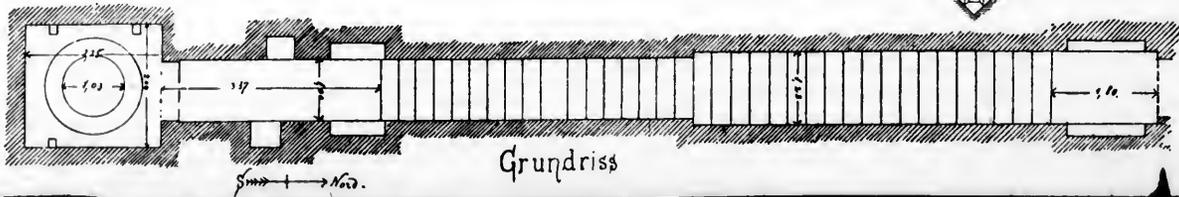
Eingangsthor



Diagonalschnitt



Grundriss



1800	-	5560	-	תקס לפ"ק
1796	-	5556	-	תקנו לפ"ק
1805	-	5565	-	תקסה לפ"ק
1801	-	5561	-	תקסא לפ"ק
1796	-	5556	-	תקנו לפ"ק

Ihre ganzere Ihre Respektful.

Ganz besan bin die Inschriften für die ältesten
 Gedenkbücher mit dem fünfzigsten Jubiläum, die die
 Jahre haben wollten. Wenn ich ab jetzt alle
 ungeschriebenen können, hätten die ab von leucht,
 aber ich konnte das nicht und mußte warten,
 bis das fünfzigste Jubiläum ab mich gemacht hat.

Auf Wunsch will es mich die ganze Inschrift
 abgeben, die brauchen ab mich bloß wissen
 zu lassen. -

Im Alter hat man sich also gewöhnlich geübt.

Unter Munkelant konnte ich Ihnen mit herzlichem
 Dank das Gedenkbuch von 1928 danken.

Mit den besten Wünschen für Ihre Arbeit
 und herzlichem Gruß

Von

Julius Sager.

Offenbach

Konstanz 26.8.30.

• Mein geschätzter Herr Rosenthal:

Zu Ihrem Brief stand ich in Mannheim: 1383
entschieden v. Kräfte u. Kraft. der ...
...
zu ...
...
in Kraft. ...
...
...

• ...
zu ...
...
...

Absender:

Wohnort:

Straße, Hausnummer,
Gebäudeteil, Stockwerk

Postkarte

HEBENSPEICHER

SPARTE

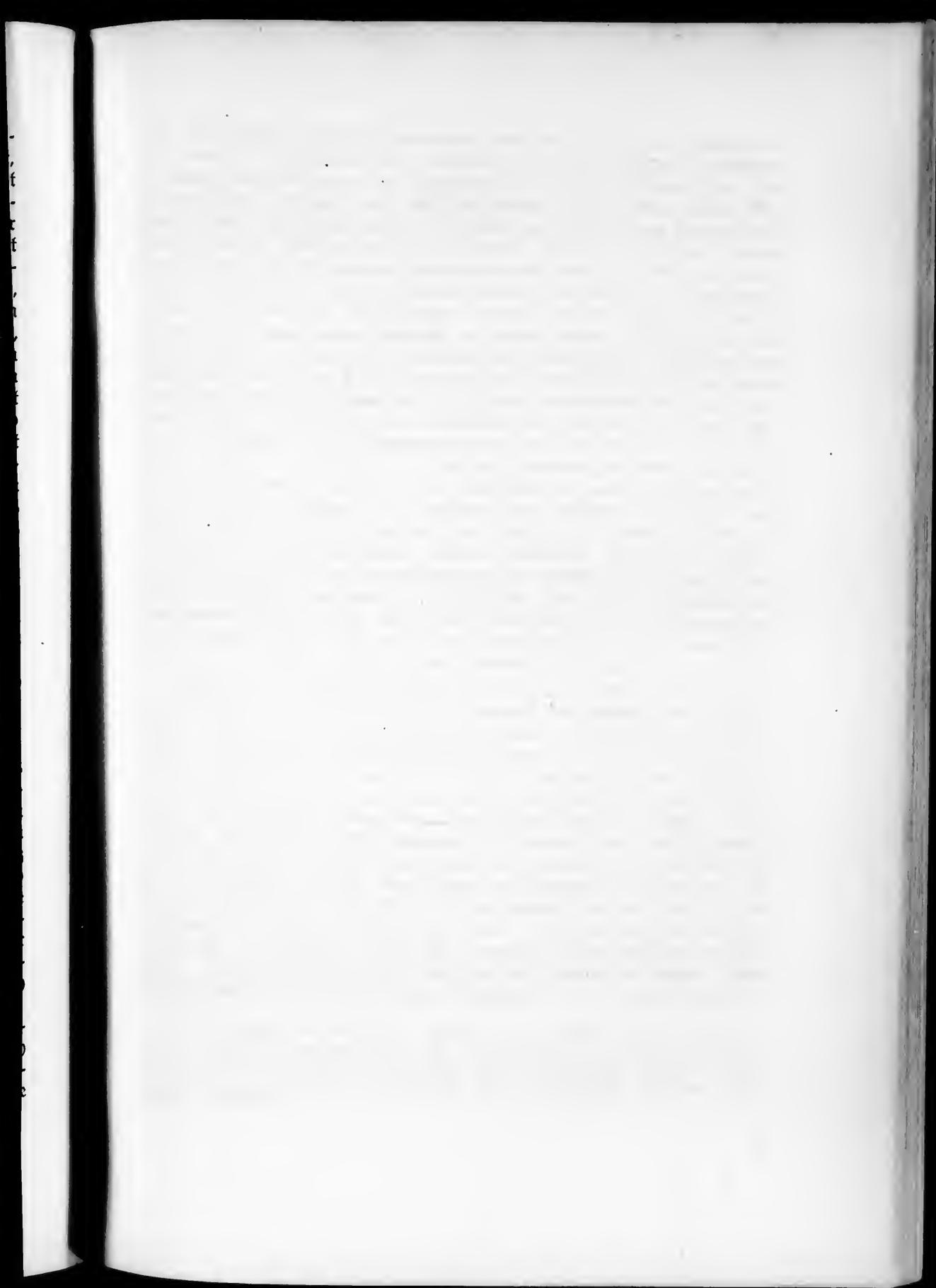
ZEITUNG GELD



From Gimpelstr
B. Rosenthal

in Mannheim

Straße, Hausnummer,
Gebäudeteil, Stockwerk



oder eine strittige rituelle Angelegenheit erbat. Diese zum großen Teil noch erhalten „Anfragen und Antworten“ (שאלות ותשובות) gewähren in ihren Entscheidungen und Gutachten ein aufschlußreiches Bild des mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftslebens. Die bedeutendsten Gelehrten jener Zeitspanne waren: R. Juda der Fromme aus Regensburg (Anfang des 13. Jahrhunderts), der in seinem „Buch der Frommen“ unsere Vorfahren in jeder Lebenslage, insbesondere in Handel und Wandel, gegen jedermann zu sittlich, religiösem Tun aufforderte*; R. Meïr von Rothenburg, dessen Schicksale und Wirksamkeit bereits erwähnt wurden; Maharil (eigentlich R. Jakob Halevi Möllin), der in der zweiten Hälfte des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts in Mainz und Worms lebte. Während des Mittelalters waren die Gebefordnungen für die häuslichen und öffentlichen Andachten durch Hinzufügungen, sog. Piutim, erweitert worden, ganz besonders für die Gottesdienste der ausgezeichneten Sabbate, Fest- und Bußtage. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts kam dieser Ausbau zum Stillstand, und seit dieser Zeit bestanden die auf uns überkommenen Gebefordnungen in wenig veränderter Weise, bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in der Zeit der Reformen, wieder Änderungen erfolgten. Ein Schüler des Maharil sammelte die bei den deutschen Juden in den Gottesdiensten und im Hause bei allen Ereignissen üblichen Gebräuche, Sitten und Gebefordnungen und schuf damit unbeabsichtigt eine lebensvolle Kulturgeschichte unserer Vorfahren, besonders der rheinischen Gemeinden. Maharils bedeutendster Schüler war R. Jakob Weil (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts) in Nürnberg, dessen auch in Baden weitverzweigte Nachkommenschaft heute zu den ältesten Judenfamilien Süddeutschlands zählt.

Während die christliche männliche Jugend der adeligen Kreise, soweit sie sich nicht dem geistlichen Berufe zu widmen beabsichtigte, nur Waffenübungen oblag und die wissenschaftliche Erziehung als pfäffisch und weiblich ansah, die Jugend der untersten Schicht in dumpfer Unbildung aufwuchs und nur die handelsbessene Jugend der Städte notdürftig Lesen, Schreiben und Rechnen lernte, war der Unterricht der jüdischen Jugend viel gründlicher. Die jüdischen Männer konnten in der Regel die Bibel in der Ursprache lesen und hebräisch schreiben. Sie lernten zuerst im Pentateuch, dann trafen leichtere Stellen aus Mischna und Gemara hinzu. Die Achtung vor der Bildung und die Verachtung des Unwissenden (פראגה עץ) war so allgemein, daß die Eltern keine Kosten scheuten, um ihren Söhnen eine einigermaßen gelehrte Erziehung zu geben. Gelehrsamkeit wurde höher eingeschätzt als Reichtum. Die Eltern waren darauf bedacht, für ihre Töchter gelehrte Männer, selbst wenn sie arm waren, zu wählen. Viele Familien hielten sich ihren eigenen Hauslehrer. Es ist unzweifelhaft, daß

* Wohl enthält das damalige Schrifttum auch manche feindliche Äußerung gegen die christliche Umgebung; aber „für jeden Tropfen Tinte, welchen die unterdrückten Juden jener traurigen Zeiten zum Niederschreiben von lieblosen Bezeichnungen für ihre Unterdrücker gebrauchten, sind vorher Ströme jüdischen Blutes geflossen“ (Berliner).

außerdem die Rabbiner und Geschäftsleute auch deutsch lesen und schreiben konnten; ja man geht, da zu den letzteren alle jüdischen Männer und viele Frauen gehörten, kaum mit der Behauptung fehl, daß diese Kenntnisse verhältnismäßig unter den deutschen Juden verbreiteter waren als unter ihren christlichen Mitbürgern, und diese Zweisprachigkeit erzeugte einen regen, aufgeweckten Geist. Neben dem Unterrichte wirkte aber auch das häusliche Beispiel und das Gemeindeleben erziehend auf die Kinder. Das Judentum beeinflusste stark das kindliche Gemüt. Das religiöse Leben im Elternhaus, die Vorbereitungen für den Sabbat und die Feiertage und ihre Feier, die freudigen und traurigen Ereignisse mit ihren Gebräuchen und Vorschriften hinterließen dauernde Eindrücke in der Kindesseele. Der Vater ließ seine Knaben im Gotteshause neben sich stehen und hier lernten sie von selbst die Gebetordnung und Vorschriften des öffentlichen Gottesdienstes kennen. Der Schulunterricht dauerte in der Regel bis zur Bar mizwa. Nunmehr war der Knabe ein Jüngling „bachur“ geworden und schon im väterlichen Geschäfte tätig. Oftmals ging er aber von seinen Eltern weg, um in der Fremde, in der Jeschiwa eines berühmten Rabbi, das Talmudstudium weiter zu pflegen, dem er häufig auch noch nach der Verheiratung oblag, wobei er von Schule zu Schule, von Stadt zu Stadt zog, während seine Frau durch geschäftliche Tätigkeit den Lebensunterhalt erwarb.

Weniger Sorgfalt wurde auf den Unterricht des weiblichen Geschlechts verwendet, wiewohl auch die Gelehrsamkeit einzelner jüdischer Frauen rühmende Erwähnung findet. Die Mädchen sollten lediglich für ihre der-einstigen Frauen- und Mutterpflichten und für die Besorgung der häuslichen Geschäfte erzogen werden. Da sie schon frühzeitig, oft mit dem 14. Lebensjahre, verheiratet wurden, blieb auch wenig Zeit für ihren Unterricht. Sie lernten wohl hebräisch lesen und schreiben, verstanden aber die hebräische Sprache in der Regel nicht, sodaß ihnen empfohlen wurde, in der Landessprache zu beten. Man verfaßte deshalb für das weibliche Geschlecht deutsche Übersetzungen der Bibel und anderer Schriften. Auch besondere Andachts- und Erbauungsbücher in deutscher Sprache mit hebräischen Schriftzeichen, dem sog. Jüdisch-Deutsch, wurden in großer Zahl für Frauen und Mädchen bearbeitet.

War die Beobachtung und Erforschung der Gotteslehre die eine Grund-säule, die unsern Vorfahren Halt und Stütze bot, so bildete ihr inniges, sitten-strenges Familienleben einen weiteren Eckpfeiler. In der Häuslichkeit fand der Jude Trost in schweren Tagen und nach allen Unbilden, die ihm seine Umgebung zufügte. Hier schöpfte er Mut für seine Geschäftsgänge, die so oft mit Widerwärtigkeiten verbunden waren. Seine Frau war seine wackere Gehilfin, zu der er verehrungsvoll aufschaute, und die ihm Gram und Sorgen verscheuchte. Sie suchte das Familienleben in jeder Weise zu verschönen und die Sabbate und Festtage zu wahren Feiertagen zu gestalten. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern war ebenso herzlich, trotzdem der nötige Ernst in der Erziehung nicht fehlte. Besonders an Ruhetagen, wo jeder Erwerb untersagt war, scharte sich die Familie um ihr Ober-

haupt. Der Vater ließ sich von der Mutter über den häuslichen Verlauf der Tage, die er meistens über Land hatte verbringen müssen, berichten und überzeugte sich selbst, welche Fortschritte die Kinder in der Schule gemacht hatten, indem er sie „verhörte“. Wohlthätigkeit und Gaffreundschaft sind Grundzüge jüdischen Wesens, und diese Tugenden wurden stets von unseren Vätern, auch in frühesten Zeit, geübt. Sabbathe und Feiertage waren nicht vollkommen, wenn nicht ein zugereister Wanderer an den Mahlzeiten teilnahm und nicht vorher ein Armer durch eine Gabe, sei sie auch noch so gering gewesen, erfreut werden konnte. Alle festlichen Ereignisse in der Familie waren durch religiöse Weihe verklärt. Jeder Abschnitt im Leben des Menschen, von der Geburt bis zum Grabe, war mit religiösen Handlungen verbunden, an denen sich größtenteils die ganze Gemeinde beteiligte. Manche dieser Gebräuche waren der Umgebung entlehnt, wurden aber in jüdischem Sinne umgedeutet. Viele sind nur aus den mystischen und abergläubischen Vorstellungen, an denen das Mittelalter unendlich reich war, zu begreifen. Sie gingen aus christlichen Quellen ins Judentum über, und merkwürdigerweise beschuldigte man die Juden später als Urheber dieses Aberglaubens.

Wenn sich der Jude auch in seine ungünstigen äußeren Lebensverhältnisse ergebungsvoll hineingefunden hatte und seine Erscheinung einen wenig erfreulichen Eindruck hervorrief, wenn er auch alle Streitpunkte mit seiner Umgebung ängstlich mied, so erwachte aber seine Leidenschaft, wenn seine Religion auf dem Spiele stand. Dann richtete sich seine gebeugte Gestalt auf, sein sonst verschleiertes Auge blißte. Aus dem stillen Dulder wurde ein Held. Die religiöse Überzeugung war sein Lebenselement. Für sie war er bereit, stillschweigend die unmenschlichsten Martern zu ertragen. Für seiner Väter Glauben konnte er aber auch das Schwerste vollführen, was man einem Menschen ansinnen: die Hand an Frau und Kinder legen, damit sie vor noch schlimmeren Qualen bewahrt blieben oder nicht mit Gewalt dem Judentum abwendig gemacht würden. Dieser Glaubensmut, der zum äußersten Opfer befähigte, erzeugte einen berechtigten Stolz auf den eigenen inneren Wert. Der jüdische Minnesänger Suezkind von Trimberg (um 1220) gibt dem Gedanken, daß nicht der „Zettel“ (das Diplom) den Adel begründe, sondern die sittliche Gesinnung, in einem Liede Ausdruck:

„Wer adelichen tuot, den wil ich han vür edel
sowie man sins adels achtet nicht gen eine zedel;
nu siht man doch bekommen rosen von dem dorne.
Wa sich mischet vil untugenden zuo dem adel
da mak daz adelkleit wol werden ze einem hadel;
wer nicht si von hohem namen
unt sich untugenden welle schamen,
darzuo sin dink zuo dem besten kan gezamen
den heiz' ich edel, sowie er nicht si von adel der geborne.“

Trotz aller Leiden und Entbehrungen war der Jude von dem natürlichen Bedürfnisse erfüllt, in dem Lande, in dem er lebte, in dem die

Gebeine seiner Väter ruhten, und mit dem sein Dasein durch tausendfältige Beziehungen verflochten war, das ihm selbst durch schmerzliche Erinnerungen und Erlebnisse wertvoll wurde, sein Vaterland zu erblicken. Deutschland war seine Heimat, und er war bestrebt, mit den andersgläubigen Mitbewohnern in ein freundliches Verhältnis zu gelangen. Das beweisen die deutschen Vornamen, die wir bereits bei vielen Juden antrafen, das beweist der Gebrauch der Landessprache in Wort und Schrift und die Annahme von Sitten — aber auch mancher Unsitten — der Umgebung. Die Juden waren mit den Vorgängen im Staate vertraut, nahmen an den Bildungsbestrebungen Anteil und wußten das Gute, das sich ihnen in der christlichen Welt darbot, zu schätzen. Es wäre unrichtig zu glauben, die Umfassungsmauer des Ghettos hätte jeglichen außergeschäftlichen Verkehr zwischen Christen und Juden verhindert. Wenn auch im großen und ganzen die Stimmung gegen die Juden war, so gab es immer einzelne Fürsten, Bischöfe und Stadtverwaltungen, die ihnen ein wenig Sonne gönnten. Eine allzuinnige Vertraulichkeit wurde von beiden Seiten bekämpft. So berichtet ein altes Konstanzer Ratsbuch, des Juden Gutmann Sohn habe 1378 mit eines Christen Tochter sträflichen Verkehr gepflegt. Des jungen Mannes Vaters mußte dafür 100 Pfd. Heller (ungefähr 40 fl.) Buße hinterlegen, und das Mädchen wurde, mit einem Judenhute bekleidet, auf einem Karren durch die Stadt geschoben und alsdann ewiglich aus der Stadt gewiesen. Aus dem Jahre 1388 meldet dieselbe Chronik: Maiger der Jud*, der alt, hat versprochen, d. h. ausgesprochen für einen jungen Juden, den man in einem argwenigen (verrufenen) Hause bei Frauen ergriffen hat. Dieser Fall dürfte wohl mit folgendem, der den Konstanzer Rat einen Monat später beschäftigte, in Zusammenhang stehen. Salme, des Maigers Sohn aus Lindau, verkehrte im Hause der Margaret des Wahlen mit zwei christlichen Frauen. Sie haben miteinander gespielt und gekartet, sind „gewarlich bi einander gessen und gestanden und auch understunden gangen.“ Frau Margaret erhielt wegen Beihilfe auf zwei Jahre Stadtverweis und die beiden anderen Frauen wurden, „umb die gemainsame (Vertraulichkeit), die sie gewarlich mit den Juden gehabt hand“ ewiglich aus der Stadt verwiesen — es sei, daß sie der große Rat wieder zurückberiefe. Der Hauptsünder Salme, der zu und von den Christenfrauen „dick (oft) und vil gangen ist und gefarlich und argweneclich mit ihnen gewandelt hat“, mußte 50 Pfd. Heller bezahlen, ebenso auch, wegen obgeschriebener Schuld, Gutkind, der Jud, für Maiger und seinen Sohn verkrösten (bürgen).

Die gegenseitige Abschließung konnte indes nicht verhindern, daß ab und zu Christen zum Judentum übertraten. Der umgekehrte Fall, gefördert durch unzählige Verfolgungen, war jedoch häufiger, da die Kirche die Rettung verirrter Schafe stets als ein besonders gottgefälliges Werk ansah.

* Vielleicht ist dieser Maiger derselbe, der gemäß einer chronikalischen Aufzeichnung des Klosters Salem diesem 1396 für die Romfahrt des Meisters Hans Egner 150 fl. vorschob.

Die deutsche Dichtung des Mittelalters fand auch im Ghetto ihren Widerhall. Fast alle von ihr behandelten Stoffe wurden auch in jüdisch-deutschen Schriften bearbeitet, so die Artussage, Wieland der Schmied, Tristan und Isolde, Eulenspiegel u. a., und man kann getrost behaupten, die deutsche Nationalliteratur fand im Mittelalter ebensoviel jüdische Leser und Verehrer als christliche. Jüdische Übersetzer führten der deutschen Literatur Stoffe, besonders aus der orientalischen Dichtung zu, wie auch jüdische Sagen und Legenden in christliche Volks- und Unterhaltungsbücher übergingen.

Dieser hohe Grad der geistigen Regsamkeit ist umso staunenswerter, wenn man berücksichtigt, wie schwierig und zeitraubend während des Mittelalters die Beschaffung der Bücher war. Wie mancher Mönch die Herstellung eines Messbuches als seine Lebensarbeit ansah, so waren auch viele jüdische Schreiber jahrelang mit dem Abschreiben jüdischer Schriften beschäftigt. An den Zierbuchstaben und dem Bildschmuck, die die künstlerische Auffassung der jeweiligen Zeit widerspiegeln, und welche sie besonders in Gebetbüchern, Machsorim, Pefachaggadot anbrachten, erkennen wir oft eine hohe künstlerische Befähigung dieser Schreiber (Soferim). Solche Handschriften, von denen leider viele wertvolle aus Unverstand vernichtet wurden, befinden sich noch da und dort in Privatbesitz oder bilden Schmuckstücke jüdischer oder allgemeiner Altertumsammlungen und Büchereien. So besitzt u. a. die Darmstädter Landesbibliothek eine mit reichem, künstlerisch wertvollem Bildschmuck versehene und mit prächtigen Anfangsbuchstaben geschmückte Haggada, die im 14. Jahrhundert von dem Heidelberger Sofer Israël ben R. Meïr geschrieben wurde. Auch die badische Landesbibliothek in Karlsruhe verfügt über einige wertvolle hebräische Handschriften. Die hohe Bedeutung der Buchdruckerkunst wurde früh von den Juden anerkannt, obwohl sie bald fühlen mußten, daß mit Hilfe des Buchdrucks viel rascher und leichter als bisher haßerfüllte Flugschriften unter die Menge geworfen werden konnten. Eine der ersten hebräischen Buchdruckereien in Deutschland wurde in Tiengen bei Waldshut (1559) errichtet. Auch in Freiburg wurden, obwohl damals keine Juden mehr dort wohnen durften, gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts hebräische Bücher gedruckt.

Nur einer ungewöhnlichen Willenskraft war es möglich, unter Verhältnissen, die oft zu seelischer Erschlaffung führen, den Geist für die höheren Regungen des Menschentums wach zu erhalten. War der Gesichtskreis unserer Vorfahren auch in manchen Dingen eng — außerhalb des Judenviertels war er nicht weiter —, so beweist ihr zäher Lebenswille, daß sie sich mit beispielloser Spannkraft des Geistes den Sinn für Bildung und Gesittung zu erhalten suchten. Trotz fortgesetzter äußerer Drangsal versäumten sie nicht, an der Veredelung der Menschheit mitzuarbeiten, so viel sie vermochten.

L. Hauptstadt im 1544 von jüdischen Schriftsteler in Leipzig
im 1586 einen Hofen in Gurlalburg.

Quellennachweis.

- Amira, R. v., Das Endinger Judenspiel. Halle a. S. 1883.
 Aronius, J., a. a. O.
 Bader, J., Geschichte der Stadt Freiburg i. B. Freiburg 1882/83.
 Baier, H., Chronikalische Aufzeichnungen aus d. Kloster Salem. *JO DR. NF.* 28.
 Brann, M. und Freimann, A., Germania Judaica a. a. O.
 Baumann und Lumbült, Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenbergischen Archive. Tübingen 1894 und 1902.
 Berberich, a. a. O.
 Berliner, A., Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter. Berlin 1900.
 Cahn, J., Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. 1. Teil: Konstanz und das Bodenseengebiet im Mittelalter. Heidelberg 1911.
 Caro, G., Die Juden des Mittelalters in ihrer wirtschaftlichen Betätigung. *MO.* WJ. 48.
 Caro, G., Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden. Leipzig 1908 und 1920.
 Dubnow, S. a. a. O. IV.
 Einsburger, M., Die Juden in Basel. *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertum VIII*, 2.
 Gräß, a. a. O. VII. u. VIII. Bd.
 Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland. Wien 1880, 1888.
 Hansjakob, H., Sommerfahrten. Stuttgart 1904.
 Häußler, L., Geschichte der rheinischen Pfalz. Heidelberg 1925.
 Hilgard, A., Urkunden der Geschichte der Stadt Speyer. Straßburg 1885.
 Hirz, J. N., Historisch-topographische Beschreibung des Amtsbezirks Waldkirch. Freiburg i. B. 1865.
 Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882.
 Italiener, Die Illustrationen d. Pessach-Haggadah. *MOVB.* 1925 3/4.
 Karpeles, G., Geschichte der jüdischen Literatur. Berlin 1909.
 Kracauer, J., Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1925.
 „ Urkundenbuch z. Gesch. d. Juden in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1914.
 Krieger, A., Topogr. Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Heidelberg 1904.
 Lauer, Ch., R. Meier Halevy aus Wien und der Streit um das Großrabbinat in Frankreich. Frankfurt a. M. 1924.
 Lewin, A., Die Juden in Freiburg. Trier 1890.
 Löwenstein L., Geschichte der Juden am Bodensee. Selbstverlag 1879.
 „ Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt a. M. 1895.
 „ a. a. O. (Wertheim.)
 Marmor, Die Juden in Konstanz. Badenia 1860.
 Mone, a. a. O.
 Neufeld, S., Die Einwohnerzahl Freiburgs im 14. Jahrhundert mit Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung. *Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Altertums- und Volkskunde von Freiburg XXVII.*
 Näbbling, E., Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ulm 1896.

*Kuno u. Verhelhauser, via Kämpfendmiller d. Gröfz. Baden.
 Bd. VII. Konv. Offenkündigung. Tübingen 1908*

Ehler, R. Gröfz. v. J. in Hauptstadt, Frankfurt a. M. (1924).

Kracauer, J. Mittelalterliche Synagogen, Berlin 1927.

Heinschneider, M. - Jahrb. für die Geschichte der Juden in Deutschland. Bd. I.
Waller, N. - Die Juden in Offenbürg, Offenbürg?

- Remling, F. H., Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Mainz 1852/54.
" Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Mainz 1852/53.
Riezler, Geschichte des Fürstl. Hauses Fürstenberg. Tübingen 1883.
Roder, Die Juden in Villingen. ZGOR. N. F. XVIII.
" Zur Geschichte der Juden in Überlingen. ZGOR. N. F. XXVIII.
Rosmann, P., Geschichte der Stadt Breisach. Freiburg i. B. 1851.
Salsfeld, S., Bilder aus der Vergangenheit der jüd. Gemeinde Mainz. Mainz 1903.
" Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuchs. Berlin 1908.
Schreiber, H., Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. Freiburg i. B. 1828/29; N. F. 1863/66.
Schulte, A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900.
Singermann, F., Über Juden-Abzeichen. Berlin 1915.
Stern, M., Die isr. Bevölkerung der deutschen Städte. 1. Überlingen am Bodensee. Frankfurt a. M. 1890.
Stobbe, Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.
Süßmann, Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel. Berlin 1907.
Weiß, Geschichte der Stadt Weinheim a. B. Weinheim 1911.
Weigel, M., Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt und Amtsbezirk. Selbstverlag 1912 und 1923.
Wiener, M., Regesten z. Gesch. d. Juden in Deutschland. Hannover, 1862.
Winter und Wünsche, Die jüdische Literatur seit Abschluß des Kanons. Trier 1894.
Wirth, H., Die Stadt Mosbach. Badenia I (1864).
Wolfram, G., Prozeßakten eines angeblich durch Juden verübten Christenmords zu Endingen. ZGOR. N. F. II.
Zehner, J. A., Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. ZGOR. N. F. XI.
Zimmels, H. J., Beiträge z. Gesch. d. Juden in Deutschland i. 13. Jahrh. insbes. a. Grund d. Gutachten des R. Meir von Rothenburg. Wien 1926.
Junz, L., Synagogale Poesie des Mittelalters. Frankfurt a. M. 1920.
— Denkschrift zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Synagoge in Weinheim a. B. Weinheim 1906.
— Fürstenbergisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Fürstl. Hauptarchiv in Donaueschingen. Tübingen 1877/1891.

*

Dritter Abschnitt.

Von der Reformation bis zum westfälischen Frieden. (1500—1648)

I. Übersicht.

In den Lehrbüchern der Geschichte pflegt mit dem Jahr 1500 das Mittelalter aufzuhören. Der Beginn der Neuzeit um die Wende des 15. Jahrhunderts brachte vorerst noch keine wesentliche Änderung in der Behandlung der Juden. Die Zeit der Juden- ausweisungen, des Geleitwesens, der Judenabzeichen und der Blutbeschuldigungen war noch nicht vorüber. Wo der Jude nach dem großen Sterben (1349) geduldet war, erblickte man in ihm ein Besteuerungs- objekt, aus dem sich möglichst viel herauspressen ließe, und das man, wenn man seiner überdrüssig geworden war, nach Belieben aus dem Lande weisen könne. Eine Anekdote schildert treffend die Meinung, die zu Ende des 15. Jahrhunderts über die Juden herrschte: Bei der Krönung Maximilians I. hätten die Juden dem Kaiser in der Absicht, dessen Gunst zu erwerben, einen Korb voll güldener Eier geschenkt. Der Kaiser habe aber befohlen, die Spender einzusperrten. Als sie nach dem Grunde dieses Verfahrens fragten, habe man ihnen geantwortet, der Kaiser hätte angeordnet, daß Hühner, die so kostbare Eier legen, nicht frei herumlaufen, sondern verwahrt werden sollten. Und Maximilian verstand es ebensogut wie seine Vorgänger, bei außerordentlichen Aufwendungen die Lasten auf die Juden abzuwälzen. So wurden sie z. B. gezwungen, die Kosten für das neuerrichtete Reichs- kammergericht in Frankfurt aufzubringen und dieses zu unterhalten.

Wiederholt suchte im 16. Jahrhundert die Reichsgesetzgebung die Juden- frage zu lösen. So befaßten sich die Reichstage 1530 und 1532 mit dem Judenwucher. Auf ersterem hatte sich die Erkenntnis durchgerungen, daß die allseitig beklagte Schädlichkeit des Judenhandels lediglich eine Folge der ihnen aufgezwungenen Lebensführung sei, und so beschloß dieser Reichs- tag, „daß die Juden, so wuchern, von niemand's gehäuset, gehalten oder ge- handhabet werden, daß sie auch im Reich weder Fried noch Geleit haben

und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, geholffen (werde); damit sie aber dennoch ihre Leibs-Nahrung haben mögen, wer dann Juden bey ihm lenden will, der soll sie doch dermaßen bey ihm halten, daß sie sich des Wuchers und verbotener wucherlicher Kauff enthalten und mit ziemlicher Handthierung und Hand-Arbeit ernehren, wie eine jede Obrigkeit dasselbig seinen Untertanen und dem gemeinen Nutz zum nützlichsten und trüglichen zu seyn, ansehen und ermessen würde.“ Diese Anordnung war aber vorerst wirkungslos; die Juden blieben Wucherer, da man des zinsbaren Darlehens nicht entbehren konnte und die Christen noch weniger geneigt waren, die Juden zu bürgerlicher Nahrung zuzulassen. Deshalb mußte die Reichspolizeiordnung von 1548, die allen Reichsständen bis auf die Reichsritterschaften und Reichsstädte hinab das Judenschutzrecht als Ausfluß ihrer Landeshoheit übertrug, auch den Juden eine Zinsentnahme bis 5 v. H. zugestehen. Ferdinand I. erneuerte 1562 das von seinem Vorgänger 1544 erlassene Mandat in der Weise, daß es den Juden zu ihrem Nutzen und ihrer Nothdurft einen höheren Zinsfuß als den Christen zu fordern erlaubt. Denn die Juden, heißt es in der Begründung, werden vom Reich viel höher als die Christen besteuert, dürften dabei aber keine liegenden Güter erwerben, noch andere Handierungen, Amter oder Handwerk haben und treiben, wovon sie ihre Abgaben erfassen und ihre Nahrung bekommen, „außerhalb des so si von iren parschaften zu wege bringen.“ Die Reichspolizeiordnung von 1577 hob dieses Vorrecht indessen wieder auf und ließ es bei 5 v. H. bewenden.

War schon vor Ausbreitung der Reformation das kanonische Zinsverbot nicht mehr in seiner ursprünglichen Strenge befolgt worden, so verlor es seit Luthers Auftreten allmählich seine völlige Gültigkeit, und der bisher von den Juden fast allein betriebene Geldhandel ging ihnen immer mehr verloren. Diese Unterbindung drängte sie zum Hausiergewerbe, und dadurch zogen sie sich die Feindschaft der Krämer und Zünfte zu. Erschwert wurde das Geschäftsleben noch durch den Reichstagsabschied von 1551, der einen Protokollzwang für alle Leih- und Handelsgeschäfte der Juden anordnete. Nicht öffentlich protokollierte Schuldkontrakte wurden für ungültig erklärt. Durch diesen Beschluß wurde ein durch Karl V. vorher schon einzelnen Reichsständen gewährtes Privileg zur allgemeinen Norm erhoben. Vor allem die Städte, besonders die freien, suchten den Juden das Leben so schwer zu machen, daß Kaiser Friedrich III. sie schon 1457 warnte, die Juden würden sich unter das Patronat der Landesherrn begeben, wodurch des Reiches Einkünfte geschmälert würden. Die größeren Städte, die schon im 15. Jahrhundert bestrebt waren, keine Juden mehr aufzunehmen und sich der vorhandenen zu entledigen (siehe Überlingen, Konstanz, Freiburg u. a.), verfolgten ihre judenfeindliche Politik weiter, sodaß die Juden im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts ernstlich mit dem Gedanken umgingen, nach dem Orient auszuwandern (David Reubeni). Da sich dieser Plan aber nicht verwirklichen ließ, suchten sie in kleineren Städten und Dörfern festen Fuß zu fassen. Solange dies nicht einigermaßen gelungen

war und das erworbene Niederlassungsrecht nach Ablauf der Schutzfrist aufgehoben werden konnte, fehlte ihnen die Seßhaftigkeit. Sie treten bald da, bald dort in kleineren oder größeren Gruppen auf und verschwinden wieder. Dieser Siedelungswechsel erstreckte sich bis ins 18. Jahrhundert.

Neben den in ihrer Rechtslage und sozialen Stellung begründeten Unbilden nahmen die Juden auch noch an den allgemeinen Beschwerden der Zeit Anteil. Es ist jedoch bemerkenswert, daß sie in den Bauernkriegen (1525) viel weniger als Adel, Städte, Geistliche und Klöster zu leiden hatten. Ein Beweis dafür, daß die fortwährenden Klagen über den Wucher und das Geschäftsgebaren der Juden doch größtenteils Übertreibungen waren. Im Frankenlande, wo sich die Wut der Bauern ganz besonders auslebte, hatte der Bauernkrieg merkwürdigerweise keine Bedrückung oder Verfolgung der Juden zur Folge. Es fanden wohl einzelne Ausschreitungen statt, die aber ohne besondere Bedeutung waren. In den 12 Artikeln, die die Odenwälder Bauern dem Bischof in Würzburg überreichten, stand nichts von der Abschaffung der Juden, wohl aber von Minderung der Feudallasten u. a. Und ein Beschluß des Haußens lautete: Welcher Jude Aufnahme begehrt, soll sie ohne Zwang erhalten; diejenigen, die von der Bewegung nichts wissen wollen, sollen in Ruhe gelassen werden, nur dürfen sie nicht ihre Häuser verlassen und nichts nach auswärts verbringen, auch keine Briefe an andere Juden oder Edelleute schicken. (Unter den besiegten Bauern, die 1525 in Würzburg hingerichtet wurden, befand sich ein Jude.) Auch aus Südbaden werden, mit Ausnahme der Plünderung eines Juden in Offnadingen bei Staufen, keine Gewalttätigkeiten gegen Juden gemeldet. In den 12 Artikeln der Allgäuer, Bodenseer und Baltringer Aufständischen ist von den Juden nicht die Rede. In der vom Bauernauschuß in Heilbronn als Zentralkongreß beratenen allgemeinen Reichsreform wird als 12. Forderung „Beschränkung des Wuchers und der Willkür der großen Wechselhäuser im Interesse der Volksgemeinschaft“ aufgestellt. Bekanntlich waren aber die damaligen Inhaber der großen Wechselhäuser Nichtjuden. Da seit Jahrhunderten alles Schlimme als Judenmache angesehen wird, sei als Selbstverständlichkeit verzeichnet, daß auch die Bauernerhebung von einem Zeitgenossen als ein Werk der Juden dargestellt wird. Sie und die Reichsstädte hätten gemeinsam die Bauern aufgehetzt, um nach Beseitigung jeglicher geistlichen und weltlichen Autorität eine freie Handelsrepublik aufzurichten zu können.

Wohl hatte sich im allgemeinen der menschliche Blick so geweitet, daß sich die Greuel des 13. und 14. Jahrhunderts nicht mehr im früheren Umfange wiederholten. Dafür kam aber neben der immer wieder auftauchenden Ritualmordlegende eine neue Verdächtigung auf: die Schriften der Juden, insbesondere der Talmud, enthielten Aussprüche, die das Christentum und dessen Stifter in verletzender Weise herabwürdigten. Ganz besonders waren es Juden, die, nachdem sie von ihrem Glauben abtrünnig geworden waren, das Gerücht von der Gefährlichkeit des Talmuds in Umlauf brachten, obwohl ihre Bekanntschaft mit dem jüdischen Schrifttum meist gering war.

1525

Lesen wir dem argenlichen Linnenskrantz, als in Antonschmiedhant
des, Linnenskrantz von Linnenskrantz von Linnenskrantz und Linnenskrantz
denke zu Linnenskrantz, Linnenskrantz die Linnenskrantz Linnenskrantz 1513
mit Linnenskrantz der Linnenskrantz, die sie Linnenskrantz im Linnenskrantz
von Linnenskrantz in der Linnenskrantz Linnenskrantz, zu Linnenskrantz Linnenskrantz.
"Klagen über jüdische Linnenskrantz Linnenskrantz 1513 abant Linnenskrantz wie
Linnenskrantz Linnenskrantz Linnenskrantz."

Rosenkrantz, A. des Linnenskrantz I. 7. 278

II. Zwei Anwälte der Juden.

a) Johann Reuchlin.

Im Jahre 1509 hatte der getaufte Jude Johann Pfefferkorn — er war ursprünglich Metzger gewesen und zum Christentum übergetreten, um wegen eines Diebstahls der Todesstrafe zu entgehen — auf Veranlassung des Kölner Dominikanerpriors und Inquisitionsrichters Hogstraten ebenfalls diese Beschuldigung erhoben. Er hatte sogar ein kaiserliches Mandat erworben, das ihn berechtigte, alle jüdischen Schriften vernichten zu dürfen. Am Rüsttage des Sukkosfestes 1509 begann Pfefferkorn in Frankfurt a. M. mit der Beschlagnahme der jüdischen Bücher und verbot den Juden, in der Synagoge Gottesdienst abzuhalten, was eine Überschreitung seiner Vollmacht bedeutete. Die Frankfurter Juden wandten sich sofort hilfesuchend an den Erzbischof von Mainz, Uriel von Gemmingen. Dieser war über Pfefferkorns Vorgehen, da es ohne sein Wissen erfolgt war, sehr aufgebracht und versprach, die Beschwerde der Juden beim Kaiser zu unterstützen. Er selbst wandte sich an Kaiser Maximilian und bat, weil er Pfefferkorn wegen seiner ungenügenden Kenntnisse in den heiligen Schriften als ungeeignet für den ihm gewordenen Auftrag ansah, es möge eine tauglichere Person für die Vollstreckung ernannt werden. Da Pfefferkorn vorerst sein Treiben einstellen mußte, begab er sich zu dem damals in Italien weilenden Kaiser. Auch die Juden hatten einen Bevollmächtigten dahin entsandt, der in dem zum kaiserlichen Gefolge zählenden Markgrafen Ernst von Baden einen warmen Fürsprecher fand. Maximilian erließ ein Dekret, wonach die Erledigung der ganzen Angelegenheit dem Erzbischof v. Mainz übertragen wurde. Unter denen, die sowohl vom Kaiser als auch vom Erzbischof v. Mainz zu einem Gutachten in dieser Sache aufgefordert wurden, befand sich der Rechtsgelehrte und Humanist Johann Reuchlin aus Pforzheim. Aus Neigung hatte er von Jechiel Loans, dem jüdischen Leibarzte Kaiser Friedrichs III., die hebräische Sprache erlernt und galt als der beste christliche Kenner des jüdischen Schrifttums. Als erster Christ hatte er eine hebräische Grammatik in lateinischer Sprache verfaßt und war dafür eingetreten, daß an den Universitäten Hebräisch gelehrt werde. An Reuchlin, der sich damals in Stuttgart aufhielt, hatte sich Pfefferkorn, sobald er das erste kaiserliche Mandat erwirkt hatte, mit dem Ansinnen gewandt, ihm bei der Vernichtung der jüdischen Bücher behilflich zu sein. Für Pfefferkorn wäre die Mithilfe Reuchlins eine schätzenswerte Empfehlung gewesen. Allein Reuchlin lehnte ab, da ihm weder der Mann, noch sein Begehren zusagte. Das von Reuchlin 1510 erstattete Gutachten, das der Geschichtsschreiber Ranke „ein schönes Denkmal reiner Gesinnung und überlegener Einsicht“ nennt, trägt die Überschrift „Ratschlag ob man den Juden alle ihre Bücher nehmen, abthun und verbrennen soll.“ Eine Vernichtung der biblischen Bücher stehe außer Frage. Den Talmud kennt Reuchlin nur aus Schriften, die gegen ihn geschrieben seien. Er habe ihn nie gelesen, weil er

trotz größter Bemühung sich kein Exemplar beschaffen konnte.¹ Es möge wohl manches gegen das Christentum gesagt sein und sich auch sonst Seltsames darin befinden. Abweichende Ansichten müsse man aber widerlegen und dürfe nicht mit Fäusten dreinschlagen. Aber nur der dürfe über den Talmud ein Urteil fällen, der auch seine Sprache verstehe. Wenn es Menschen gebe, die im Talmud nur Böses finden, so liege das an den Menschen selbst. Es sei auch Gutes darin enthalten. Manches sei nicht nach dem Buchstaben, sondern in höherem Sinne zu nehmen, wie bei allen heiligen Schriften. Die Kirche habe nicht das Recht, über jüdischen Glauben und Unglauben zu urteilen; denn die Juden seien keine Ketzer und unterstehen darum auch nicht der Gerichtsbarkeit der Kirche. Die jüdisch-kabbalistischen Schriften verteidigt Reuchlin, der selbst leidenschaftlich kabbalistische Studien betrieb und aus ihnen die Wahrheit des Christentums abzuleiten suchte, mit besonderer Wärme und betont, daß Papst Sixtus IV. selbst kabbalistische Bücher ins Lateinische habe übersetzen lassen. Die hebräischen Erklärungen für die biblischen Bücher seien für die Kenntnis der heiligen Schrift dringend erforderlich. Auch der christliche Bibelerklärer Nikolaus de Lyra hätte Raschis Kommentar benutzt, und wollte man daraus alle von Raschi stammenden Bemerkungen entfernen, so bliebe wenig mehr übrig.² Predigt- und Andachtbücher dürfe man den Juden auch nicht entziehen, denn diese brauchen sie für ihren Gottesdienst, der ihnen gemäß kaiserlicher und päpstlicher Verordnung gestattet sei. Von den übrigen noch nicht erwähnten Schriften, sagt Reuchlin, kenne er nur zwei, die Schmähungen enthalten; sie seien aber von den Juden selbst abgetan. Wenn die Juden die Gottheit Jesu' nicht anerkennen, so sei dies keine Schmähung, sondern reine Glaubenssache. So kommt Reuchlin am Ende seines Gutachtens zu dem Ergebnisse: Es sei zwecklos und schädlich, die Bücher der Juden zu unterdrücken oder zu vernichten. Der Kaiser möge eher verfügen, daß 10 Jahre lang an jeder Universität zwei Professoren angestellt werden, die die Studenten in der hebräischen Sprache unterweisen sollen, und die Juden sollten die notwendigen Bücher herleihen, bis diese durch Druck oder Abschrift vervielfältigt seien.

Reuchlin stand mit seinem Gutachten allein. Alle übrigen hatten die Beschlagnahme der hebräischen Schriften verlangt. Nur das der Heidelberger Universität hatte die Berufung einer Prüfungskommission beantragt. Der Erzbischof von Mainz übergab sämtliche Gutachten nebst einem Begleitschreiben, in dem er sich dem Urteil der Mehrheit angeschlossen, dem Kaiser. Dieser überwies die Angelegenheit zur Berichterstattung einer Kommission, und trotzdem auch diese auf Einziehung der hebräischen Bücher mit Ausnahme der Bibel antrug, entschied der Kaiser, die Sache auf dem nächsten

¹ Eine in der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe befindliche Talmudhandschrift trägt die von Reuchlin 1512 eingetragene Bemerkung, daß er bis zu diesem Jahr kein Talmudexemplar zu Gesicht bekommen habe.

² Der Kommentar des Nikolaus de Lyra wurde wenige Jahre später auch von Martin Luther zu seiner Bibelübersetzung benutzt.

Reichstag zu verhandeln. Sie ist aber weder auf dem folgenden noch auf einem anderen zur Sprache gebracht worden. Die Angelegenheit verlief im Sande, und selbst der Papst erlaubte wenige Jahre später die Drucklegung des Talmuds.

Die Wut Pfefferkorns und seiner Hintermänner richtete sich nun gegen Reuchlin. In einer unter dem Namen Pfefferkorns herausgekommenen Schmähchrift „der Handspiegel“ wurde Reuchlin u. a. verdächtigt, daß er von den Juden durch Geldgeschenke zur Abfassung eines ihnen günstigen Gutachtens veranlaßt worden sei. Reuchlin blieb auf diese ehrverletzenden Anwürfe die Antwort nicht schuldig. In seinem „Augenspiegel“ rechnete er mit Pfefferkorn und den hinter ihm stehenden Kölner Dominikanern gründlich ab. In dieser Schrift, die größtenteils seiner eigenen Rechtfertigung dienen sollte, kam er mehrfach auf die Juden zu sprechen und verlangt u. a., „das wir und sie eins einigen römischen reichsmittbürger sind, und in ainem bürgerrecht und burckfrieden sitzen“, eine Forderung, mit der Reuchlin um einige Jahrhunderte seiner Zeit vorausgeeilt war. Der Streit zwischen Reuchlin und den Dominikanern tobte noch mehrere Jahre mit Heftigkeit. Reuchlin, auf dessen Seite das vorurteilsfreie, geistige Deutschland stand, durfte sich des rühmen, daß er durch sein mutiges Vorgehen der Kirche, die bisher gegen jede ihr nicht genehme Meinung mit dem Scheiterhaufen zu antworten pflegte, einen kräftigen Stoß versetzt hatte und dadurch jene Bewegung förderte, die die Mißstände in der Kirche beseitigt wissen wollte. Pfefferkorn und die Dominikaner hatten es darauf abgesehen, das Judentum an seiner Wurzel zu treffen. Reuchlins Wahrheitsliebe und mannhaftem Eintreten ist es zum großen Teile zuzuschreiben, daß unser Schrifttum erhalten blieb, sogar das Interesse an der hebräischen Sprache in christlichen Kreisen erstarkte.

Reuchlins Nefte war der in B r e t t e n geborene Philipp Melanchthon, bekannt als Luthers Gehilfe am Werke der Reformation der Kirche. Auch er besaß das Gerechtigkeitsgefühl seines Oheims, das er ebenfalls in einer jüdischen Angelegenheit bewies: Der Kurfürst von Brandenburg hatte 1510 mehrere Berliner Juden, die des Hoftiendiebstahls beschuldigt waren, foltern und dann verbrennen lassen. Fast 30 Jahre später wurde durch Philipp Melanchthon glaubhaft nachgewiesen, daß die Ermordeten unschuldig den Flammentod erlitten hatten, da dem Geistlichen, der damals die Beichte des wirklichen Täters angehört hatte, von seinem vorgesehten Bischofe verboten worden war, etwas zu verraten. Melanchthon hatte diese Tatsache von dem Geistlichen, der sich inzwischen zum Protestantismus bekehrt hatte, selbst erfahren und erzählte sie in Gegenwart der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen. Diese Feststellung machte auf beide einen solchen Eindruck, daß sie ihre Judenausweisungsbefehle zurücknahmen.

*

b) Rabbi Josel aus Rosheim.

Die ersten Strahlen einer freieren Weltanschauung hatten im Talmudstreit den Sieg über den Geist der Dunkelheit davongetragen. Auch die Judenpolitik des Kaisers und der Reichstage ließ die allmähliche Einsicht erkennen, daß der schädliche Judenwucher lediglich eine Folge der den Juden aufgezwungenen Lebensführung sei. Noch aber bestanden zahlreiche Hemmungen, die überwunden werden mußten.

Das Niederlassungsrecht der Juden war gewöhnlich in der Weise geregelt, daß Fürsten oder Städte sie für eine Reihe von Jahren in ihren Schutz nahmen. Nach Ablauf der Frist wurde das Aufenthaltungsrecht entweder wieder erneuert, oder auf Antrag einer der beiden vertragschließenden Parteien verließen die Juden das bisherige Schutzgebiet. Oftmals kam es aber vor, daß der Schutzherr, ganz gegen den Wortlaut des Vertrags, vor Ablauf der Schutzfrist seine Juden vertreiben wollte. Der Vermittlung angesehenen Glaubensgenossen gelang es manchmal, diese harten Beschlüsse rückgängig zu machen. Ein solcher Anwalt (יְהוָה), und stets hilfsbereiter Beistand seiner Glaubensbrüder im 16. Jahrhundert war Rabbi Josel von Rosheim.

Im Jahre 1470 waren in Endingen am Kaiserstuhl die Juden einer Blutbeschuldigung wegen gefangen und getötet worden (S. 15). Nur Josels Vater Gerson, der sich damals bei seinem Onkel in Endingen aufhielt, gelang es, zu entkommen und sich im Elsaß niederzulassen, wo Josel um 1478 geboren wurde. Etwa 1520 siedelte er nach Rosheim im Elsaß über. Er hatte sich eine große Vertrautheit mit dem jüdischen Schrifttum erworben und war auch im allgemeinen Wissen unterrichtet. Josels umfassende Tätigkeit für die Juden war zunächst aus seiner regen Anteilnahme für deren Ergehen hervorgegangen, erhielt aber mit der Zeit amtlichen Charakter. Wer ihn in sein Amt einsetzte, ist nicht genau festzustellen. Es scheint, daß ihn die Juden zu ihrem obersten Parneß u Manhig (Führer und Leiter) ernannten, und er so allmählich bei den Behörden als Bevollmächtigter und Regierer der Juden anerkannt wurde. Seine amtliche Wirksamkeit erstreckte sich auf die unter kurpfälzischer Verwaltung stehende Landvogtei Hagenau, wahrscheinlich auch noch auf die österreichische Landvogtei Ensisheim, zu der damals auch jetzt zu Baden zählende Gebiete, wie Freiburg, Breisach, Krozingen, Villingen u. a. gehörten. In einer Urkunde, die auch von einem Joslin aus Krozingen unterzeichnet war, unterwarfen sich die Juden der Landvogtei Ensisheim in einem Falle Josels Urteilspruch. Dasselbe Interesse aber, das er für die Glaubensgenossen seiner Heimat zeigte, brachte er allen Juden, die sich in Not befanden, entgegen. Sie wandten sich hilfesuchend an ihn und bevollmächtigten ihn zur Vertretung ihrer Angelegenheit. Wenn die Judenpolitik der Kaiser in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine mildere war als vordem, so ist das Josels Wirksamkeit mit zu verdanken.

Auch bei Streitigkeiten unter den Juden selbst wurde Josel oftmals als Schiedsrichter angerufen. Dank seiner Vertrautheit mit den jüdischen Vor-

schriften, seines strengen Gerechtigkeitssinns und seiner überzeugenden Beredsamkeit konnte er manchen Unfrieden in den jüdischen Gemeinden beiseitigen. Unter seiner Mitwirkung kam auch der Beschluß zustande, daß kein Rabbiner eines anderen Ortes das Recht haben sollte, einen Juden seinem Heimatgerichte zu entziehen oder gegen ihn irgend eine Verordnung zu erlassen. Er hatte aber auch darüber zu wachen, daß die Juden in ihrem Verkehr mit den Christen sich keine Unbilligkeit zuschulden kommen ließen. Kraft seines Amtes hatte Josel richterliche Befugnisse in rein rechtlichen, jedoch nicht in religiösen Angelegenheiten; auch in Streitsachen zwischen Juden und Christen amte er als Richter. Als Strafmittel konnte er Geldbußen und den Bann verhängen; widerspenstige Juden durfte er sogar ausweisen. Andererseits hatte Josel durch Vorstellungen bei Stadthäuptern, Fürsten und dem Kaiser jede Ungerechtigkeit gegen seine Juden abzuwenden. Und in dem Bestreben, die seinen Glaubensgenossen gewährleisteten Rechte und Privilegien zu erhalten, scheute Josel keine Mühe und ließ sich von keinem Mißerfolge abschrecken. Den größten Teil des Jahres war er in Angelegenheiten der Judenheit auf Reisen und ertrug alle daraus entstehenden Strapazen, die dadurch, daß er strenge die Speisegesetze beachtete, noch bedeutend erhöht wurden. Sein Amt versah er in uneigennützigster Weise. Er nahm keine Belohnung für seine Bemühungen an, höchstens ließ er sich seine Barauslagen ersetzen. Er war gewöhnt, mit den Richtern sowohl des kaiserl. Hof- und Landgerichts in Rottweil als auch des Reichskammergerichts in Speyer, mit kaiserlichen Räten, Bischöfen, Fürsten und dem Kaiser selbst zu verkehren. Bei der Krönung Karls V. (1520) erlangte er ein Privileg für alle Juden Deutschlands. Verstöße hiergegen sollten mit Geldstrafen von 50 M. lötligen Goldes belegt werden, wovon die Hälfte in des Reiches Kammer und die andere Hälfte „gemelter jüdischeit“ zu bezahlen sei.

Während des Bauernkrieges (1525) wurde Josel von zwei Bauernhauptleuten benachrichtigt, daß sie am folgenden Tage Rosheim besetzen wollten. Josel gab hiervon noch in derselben Nacht dem Bürgermeister der Stadt Nachricht, der die Tore abschließen ließ. Als die Bauern trotzdem gegen die Stadt vorzugehen beabsichtigten, gelang es Josel, gegen ein Geschenk von 80 Goldgulden einen Schutzbrief für die Stadt zu erlangen. Die Stadt Rosheim quittierte Josels Gemeinsinn folgendermaßen: „Das hat er nit allein gethon um unserntwegen, sunder mehr von sin und gemeiner judischeit wegen; hatte er und seine judischeit freiheit gewiß, sie wurden unser lixel gedacht haben.“

Als Josel 1530 in Augsburg weilte, wurden ihm von den dort zum Reichstage versammelten Fürsten Klagen über die Unehrllichkeit der Juden vorgetragen. Josel machte darüber der „gemeinen judischeit allenthalben“ Mitteilung mit dem „ernstlichen begeren“, daß sie nach Augsburg Bevollmächtigte entsenden, die über die Abstellung der Beschwerden beraten sollen. Die Juden folgten dieser Aufforderung, und es wurden gemeinsam 10 Artikel abgefaßt, wie Mißstände im Handel und Wandel beseitigt werden sollten. Mit der Überwachung wurden die mit der Leitung größerer

Bezirke betrauten Parnosim betraut. Auf dem gleichen Reichstage wurde Josel das Judenprivileg von 1520 nach dem Muster des von Kaiser Sigismund bewilligten Privilegs erneuert, „damit sie hienfuro in heil. reiche deſter ruwiger ſitzen, whonen und beleiben mogen.“ Da dieſes Privileg aber nicht beachtet wurde, erwirkte Josel 1541 auf dem Reichstage in Regensburg ein weiteres kaiſerliches Mandat, in dem alle Untertanen aufgefordert werden, „den Juden außerhalb ihrer Wohnorte keine beſonderen Zeichen an den Kleidern aufzuerlegen, ſie nicht mit neuen Zölln zu beläſtigen und ihnen die freien kaiſerlichen Märkte nicht zu verſperren, bei einer Strafe von 10 Mark in Gold.“ Und in einem Privileg von 1544 wurde beſtimmt, daß kein Jude oder keine Jüdin, die nach des Kaiſers Krönung im Reiche gewohnt haben oder noch darin wohnen, ohne beſondere kaiſerliche Erlaubnis ausgeſchrieben werden ſollen, wie dieſes ſchon früher (1530) angeordnet worden ſei. Als Gegenleiſtung für dieſe Zugewandnisse hatten die Juden für die Kriegführung des Kaiſers eine außergewöhnliche Steuer von 3000 Goldgulden zu entrichten, die von Josel erhoben und dem Kaiſer ausbezahlt wurde. Während des Schmalkaldiſchen Krieges wußte es Josel zu erwirken, daß die Plünderung ſpaniſcher Soldaten bei den Juden eingeteilt wurde. Nur mußten ſie die durchziehenden Truppen mit Lebensmitteln verſehen.

So war Joſels ganzes Leben ein Dienſt an den Seinen. Nicht nur als Beiſtand in Zeiten der Gefahr bewährte er ſich in uneigennützigter Weiſe; durch ſein reiches jüdiſches und allgemeines Wiſſen wußte er auch alle Angriffe gegen die jüdiſche Religion ſchlagfertig zu entkräften. Als Kaiſer Karl V. (1530) gegen die Türken kämpfte, wurden die deutſchen Juden beſchuldigt, „Angeber“ bei den Türken zu ſein. Joſel widerlegte dieſe ſchämliche Verdächtigung in einer Abwehriſchrift, die er dem Kaiſer überreichte. Deſgleichen verwahrte er ſich gegen den von katholiſcher Seite erhobenen Vorwurf, die Juden beeinflüßten die Lutheraner zum Abfalle von der katholiſchen Kirche. Dieſe Anſchuldigung konnte ſehr leicht durch die jüdenfeindlichen Schriften Luthers und anderer Reformatoren widerlegt werden. In ihrem Haß gegen die Juden gab es zwiſchen Katholiken und Proteſtanten keine Meinungsverſchiedenheiten.

Leider waren Joſels Erfolge von kurzer Dauer. In den unruhigen Regierungsjahren Karls V. und inſolge der Nachgiebigkeit ſeiner Nachfolger pflegte ein kaiſerliches Mandat nur beachtet zu werden, wenn es zum Vorteil gereichte. Die Städte und Fürſten ſchalteten daher ſchrankenlos mit ihren Juden, verboten ihnen den Beſuch der Märkte, das Feilhalten marktgängiger Waren, ordneten ihre „Ausſchaffung“ d. i. Ausweiſung an und kümmerten ſich auch nicht im geringſten um die Urteile des Landes- und Reichskammergerichts, wenn ſie nicht in ihren Kram paßten. Es fehlte eben an einem ſtarken Arme, der den Mandaten des Kaiſers und den Urteilen der Gerichte Geltung zu verſchaffen wußte. Und bei dieſer Ohnmacht der kaiſerlichen Gewalt, die in der Folge immer noch zunahm, konnte auch die Lage der Juden, nicht gebessert werden, wenn auch einzelne erfreuliche Verſuche hierzu als ſchüchterne Vorboten einer neuen Zeit zu verzeichnen ſind.

V 1427 nimmt Herzog Johann v. Pfalzgrafen für den
in Wertheim in seinem Besitz ist
Heffner L. 8. 61.

III. Die Juden in den einzelnen Hoheitsgebieten.

Über die Verhältnisse unserer Vorfahren während des zu besprechenden Zeitraums in den verschiedenen Hoheitsgebieten des jetzigen badiſchen Landes liegen genauere Berichte vor.

a) In der Grafschaft Wertheim, in Kurmainz und im Fürstbistum Würzburg.

In der Grafschaft Wertheim gab es Juden in Wertheim, Wenkheim, Vertingen und Urphar. Ruprecht von der Pfalz verlieh 1401 dem Grafen von Wertheim neben anderen Einkünften aus Geleit, Zoll und Münze auch die seiner Juden. Diese Rechte wurden 1408 unter ausdrücklichem Hinweis auf die Juden in Wertheim und Kreuzwertheim erneuert. Nach dem Weistum von Königheim von 1422 oblag der Schutz der dortigen Juden ebenfalls den Grafen von Wertheim, „sust nyemand anders“. Abgesehen von einer kurzen Unterbrechung im 14. Jahrhundert, nach dem schwarzen Tode, ist die Anwesenheit von Juden in Wertheim dauernd nachweisbar. Unter dem, was am Geschworenenmontag der Gemeinde zu verkünden ist (1428), befand sich auch die Bestimmung, daß bei des gnädigen Herren Schuld niemand einem Juden Unles zufüge mit Worten oder Werken. Hat jemand an einen Juden eine Forderung, so soll er sie auf dem Rechtswege austragen. Wer das übertritt, ist dem Grafen mit Leib und Gut verfallen. Friedrich III. bestätigte 1442 den Grafen von Wertheim das Privileg ihrer Juden und Judenfreiheit. Um jene Zeit hatten die Wertheimer Juden schon eine Synagoge, die 1447 von der durch die Predigten des Franziskanermönchs Capistrano aufgehetzten Bevölkerung zerstört wurde. An ihrer Stelle erstand eine Marienkapelle, in der eine Inschrift besagt: „Anno Domini 1447 ist hie zerbrochen und verstorft eine Judenschule und angehoben diese Kapelle.“ Zwei Jahre später nahm der Graf wieder Juden auf. Im Jahre 1495 beklagte sich Graf Almus von Wertheim beim Bürgermeister und Rat von Ulm, daß man ihm ein Stübbich (Packsack) mit Spielkarten, das er durch seinen Juden Salomon in Ulm habe abholen lassen wollen, vorenthalte, worauf der Rat erwiderte, daß rühre daher, daß sich dieser Jude verstoßenerweise mehrere Tage in Ulm aufgehalten habe, während in dieser Stadt kein fremder Jude über Nacht bleiben dürfe. Der alte Friedhof genoss besonderen Schutz. Eine Urkunde von 1499 besagt: Der jüdische Friedhof „auswendig unser statt Wertheim gelegen“, soll für alle Juden, die jetzt oder künftig daselbst seßhaft sind, „begnadet und gestreyt“ sein, wie es die Vorfahren des Grafen stets getan, sodaß die Juden weder der Grafschaft noch der Stadt Bete, Steuer noch Dienst dafür geben sollen, als jährlich 3 fl. Zins an den Grafen. Auswärtige Juden dürfen auf dem Friedhofe gegen ½ fl. Zoll beerdigt werden. Die Wertheimer Stadtforderung vom Anfang des 16. Jahrhunderts untersagte bei Leib und Gut, bei Juden oder Christen Wucher zu nehmen und zu geben. Bei einer auf Veranlassung

V Allg. med. Arzt ¹⁷⁷¹ 1561 J. in ^{Frankfurt} Frankfurt am
Main, hat den Befehl von Herzog Ernst, seinen gegen
die jüd. Ärzte erlassenen Befehl zurückzuziehen.

Landau R. Gyps. d. jüd. Ärzte, Berlin 1895 S. 105 n. 107

Stolbe Krauss, J. Gyps. d. jüd. Ärzte, Wien 1830 S. 65.

ein jüdischer Arztmeister, Arzt, Dr. Abraham Klein, ließ sich
1627 als Arzt in Frankfurt nieder. Er starb 1675 im
Alter d. 104 Jahren (Betz S. 151)

Quelle mit demselben Titel

Schumann Deringer bezieht sich 1519 in dem Befehl hat
Grafen von Wertheim. Jahrb. IV S. 98.

L einem jüdischen Meister Hessa von Landau wurde der
Frankfurter Rat 1472 ein städtisches Haus in der Finken-
gasse.

Dietz a. O. S. 180

Schmidt vermischt in dem Register

„Von den Medicis oder Jüden - Ärzten“
(II 382-405) unter fränkischer Jüden.
deser Schlam (Typhom?) und sein Sohn
Isaac n. Abraham ^{Klein} von Wertheim

Huy Dietz (1393) benutzte dieser Schornstein
1595 des Hof z. Lannenbaum, 1617 z. alten Herrsch.
z. Straß 1631. vgl. Schultze z. Geff. d. Jern. Wallst.
MGN 49 7. 190.

machens, Kurierens und anderes dergleichen, damit sie mehr Schaden denn Nutzen schaffen, gegen den Christen allerdings verboten haben lassen.“ Im Jahre 1624 wohnten wieder 13 jüdische Familien in Wertheim. Aus jener Zeit werden drei jüdische Händler erwähnt, die der Wertheimer Münzstätte Silber lieferten. Jede Familie hatte neben dem Schutzgelde (6—30 fl.) an die Stadt 4 fl. Frongeld als Entgelt für die den Juden obliegende Reinhaltung der Straßen und des Schloßbergs zu zahlen. Gegen eine jährliche „Recognition“ von 100 fl. wurde vom Tragen des gelben Ringleins abgesehen. Zu gleicher Zeit wurde den Wertheimer Juden gestattet, einen Rabbiner zur Schule, Kinderlehre und für ihren Gottesdienst unter der Bedingung zu halten, daß er sich „gegen Ihro Gnaden allen schuldigen Gehorsam unverweisklich erzeige, und daß er sich alles Zwanges oder richterlichen Amtes enthalte.“ Für den Rabbiner waren jährlich 12 und für die Synagoge 10 fl. zu zahlen. In einer späteren Judenordnung wurde als neue Steuer von jeder Hochzeit 10 fl., von jeder Beschneidung 5 fl., an die Herrschaft zahlbar, eingeführt.

In den zu K u r m a i n z und dem Fürstbistum W ü r z b u r g gehörenden Gebieten des badischen Hinterlandes gab es in dem zu besprechenden Zeitabschnitte mehrere Judengemeinden. Im Obererzstifte Mainz treffen wir sie in Buchen, Walldürn, Kilsheim, Tauberbischofsheim und Lauda schon wieder in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Den Juden in Buchen verließ Erzbischof Verlach von Mainz 1358 die Gnade, daß sie nur vor dem Amtmann zu Miltenberg zu Recht stehen oder verklagt werden sollen. Und Erzbischof Adolf versicherte 1378 den Juden seiner neun oberen Städte, wozu Walldürn, Buchen, Kilsheim und Tauberbischofsheim gehörten, keine weitere als die übliche Steuer und Bete von ihnen zu erheben oder sie zu „besweren mit lihen odir mit geben“. Auch versprach er, sie zu schirmen, zu verteidigen und ihnen beim Einzug ihrer Forderungen behilflich zu sein. Streitigkeiten untereinander sollen durch den Judenhochmeister Isaak in Dieburg geschlichtet werden. Sie, ihre Weiber, Kinder und ihr Brodgesinde sind von allen Zöllen auf dem Main und Rhein befreit; allen Zollschreibern und Zöllnern wurde untersagt, Juden zum Landen zu zwingen und Zoll von ihnen zu erheben. Derselbe Bischof gab auch dem „bescheidenen“ (d. h. in seinen Ansprüchen mäßigen) Juden Endegut in Lauda für eine Schuld an ihn weitgehende Bürgschaften und Sicherheiten. Aber die Schicksale dieser Juden in den beiden folgenden Jahrhunderten liegen keine Aufzeichnungen vor. Da für Aschaffenburg der Aufenthalt von Juden in jener Zeit nachgewiesen ist, und auch sonst die meisten Mainzer Bischöfe den Juden im Obererzstifte wohl wollten, darf angenommen werden, daß sie auch aus den übrigen Orten nicht verjagt wurden. Das bezeugt auch der jüdische Friedhof in Kilsheim, dessen Alter auf annähernd 600 Jahre geschätzt wird, und wo die Juden des oberen (jetzt badischen) Bezirks des Obererzstiftes begraben sind.

Weniger erfreulich war die Lage der Juden im Würzburgischen. Nachdem sich der Bischof 1373 das Judenregal hatte übertragen lassen, siedelten

sich viele im Bistum an. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erhielt Judenmeister Süßlin einen Freibrief auf 6 Jahre. Er war steuerfrei, durfte Schüler annehmen und über die Juden des Bistums zu Gericht sitzen. Kaiser Ruprecht belegte Süßlin wegen widerrechtlicher Abnahme von Judengeldern mit dem Banne. Er erhielt 1410 vom Bischof einen weiteren Freibrief, der ihn berechtigte, sich gegen feindliche Angriffe der Juden und anderer Judenmeister selbständig zu wehren. Unter Bischof Gottfried von Limpurg (1450) erhielten mehrere Juden Aufnahme im Bistum, so in Lauda, das inzwischen würzburgisch geworden war. Aber schon 1453 wurden, veranlaßt durch die Predigten Capistranos und die Beschlüsse der Diözesansynode in Bamberg, alle Juden ausgewiesen. Sie kehrten jedoch bald wieder zurück. Unter den nächsten Bischöfen erfolgten mehrfach Ausweisungsbefehle, teils durch den Zwang des Domkapitels, teils durch den Geschäftsneid der Bürger veranlaßt. Sie wurden aber meistens nicht oder nur unvollständig durchgeführt. Viele bedeuteten nur Schreckschüsse, um für die Zurücknahme hohe Geldabfindungen von den Juden erpressen zu können. Man brauchte auch die Juden im Wirtschaftsleben viel zu nötig. Dem Kapitel und der bischöflichen Kammer waren sie zu Münz- und Geldgeschäften unentbehrlich. Deshalb fand man sich mit ihnen ab und suchte bei jeder Neubesetzung des Bischofsstuhles möglichst hohe Schutzabgaben von ihnen zu erhalten, wobei immer der Vorbehalt gemacht wurde, daß Bischof und Kapitel sie jederzeit abschaffen können. Als 1542 im Franklande die Pest wütete und in Würzburg Mangel an Friedhöfen war, wollte der Bischof den Begräbnisplatz wegnehmen, auf dem alle Juden des Bistums ihre Toten zollfrei beisetzen durften, und bei dessen Überlassung sich Bischof Gottfried von Limpurg verpflichtete, daß auch seine Nachfolger die Abmachungen des Kaufbriefes heilig hielten. Konnte diesmal die Gefahr noch abgewendet werden, so waren alle Bemühungen, sogar der Einspruch des Kaisers wirkungslos, als Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn 1576 auf dem „Judengarten“ den Grundstein zu dem heute noch bestehenden Juliuspital legte. Dieser unbeugsame Regent machte auch mit der Vertreibung der Juden Ernst. Hatte sein Vorgänger sie nur aus der Residenz entfernt, so verwies er sie aus dem ganzen Bistum. Dasselbe tat damals auch die Stadt Grünsfeld und übernahm es, dem Grundherrn die hierdurch ausfallenden 20 fl. Bete jährlich zu ersetzen. Die meisten Juden fanden in den zahlreichen, im Bistum zerstreuten Reichsritterschaften Aufnahme. Fürstbischof Julius verlangte vergebens von ihnen die Ausweisung aller Juden. Die Ritter stützten sich auf ihre Souveränität. Die Drohung des Kaisers hatte der Fürstbischof lächelnd mißachtet, aber gegen den Troß der Ritter war er machtlos. In späteren Jahren nahm Fürstbischof Julius wieder einige Juden auf, die sich vom Warenhandel ernährten. Auch die Juden der Gebiete, die die Bischöfe an Lehensträger abgegeben hatten, wurden weiter geduldet, falls diese Lehen wieder an das Bistum heimgefallen waren. Ein — allerdings ungenaues — Verzeichnis der würzburgischen Judenschaft von 1621 enthält bereits wieder 56 Familien,

Fürstb. Willen
 in Sulzheim
 in Lulligheim
 bis vor 30 Jahren
 Müßle zur Kapplung & Kl. Sulzgef.
 fürst. fürst. von
 Juden müßle

1387 nennt in Speyer für Moses von Bredheim
Rathschald L. die Führungsmänner in Mainz, Speyer u. Altona
S. 38.

wonon 7 in Schweinberg bei Hardheim lebten. Auch in Großrinderfeld und
und Gamburg wohnten damals Juden (S. 60).

b) In der Kurpfalz.

Kurfürst Ruprecht II. hatte 1391 die Juden aus der Pfalz ausgewiesen. Wie in anderen Ländern war diese Vertreibung jedoch keine vollständige, und es wurden in den folgenden Jahren wieder neue Schutzaufnahmen, besonders in den jetzt hessischen und bayerischen Gebieten, aber auch vereinzelt in der heute badischen Pfalz vollzogen. Zu dem vom Erzbischof von Mainz 1516 angeregten Fürstentage, der die Vertreibung aller Juden aus Westdeutschland erwirken sollte, (S. 60) hatte Kurfürst Ludwig V. auch einen Vertreter entsandt. Nur dem, vermutlich durch R. Josef v. Rosheim veranlaßten Veto des Kaisers ist es zuzuschreiben, daß dieser Plan scheiterte. Wenige Jahre vorher war in der Kurpfalz ein alter Jude wegen Verhöhnung des Kreuzifixes angeklagt und, obwohl seine Zurechnungsfähigkeit stark anzuzweifeln war, zum Feuertode verurteilt worden, ein Vorfall, der für die Gesamtjudentum, besonders aber für die Frankfurter, unangenehme Folgen hatte. Nach einem Verzeichnisse von 1550 standen damals etwa 150 jüdische Familien in pfälzischem Schutze, die jährlich ungefähr 650 Goldgulden Schutzgeld zu entrichten hatten. Auf heute badischem Gebiete gab es um jene Zeit Juden in Wiesloch, Michelfeld, Hockenheim, Handschuhsheim, Heidelberg, Großsachsen, Leutershausen, Heidelzheim, Flehingen, Eppingen, Weingarten, Diedelsheim, Gondelsheim, Rinklingen, Neckarelz, Weiler, Juzenhausen, Ehrstädt und Neckarzimmern. Da in jedem dieser Orte nur eine oder zwei jüdische Familien zugelassen waren, konnte sich ein richtiges Gemeindeleben nicht entfalten. Eines Rabbiners wird nicht erwähnt. Die Entscheidung religiöser Fragen und die Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten erfolgte durch den Rabbiner in Worms. Auf dem dortigen alferwürdigen Friedhofe werden auch die Toten ihre letzte Ruhe gefunden haben. Die Schirmzeit dauerte in der Regel 6 Jahre und wurde nach deren Ablauf wieder erneut. Das Schutzgeld war für die ganze Vertragszeit festgesetzt und mußte im voraus erlegt werden. Friedrich II. erneuerte 1554 seiner gemeinen Judentum den Schutz auf weitere sechs Jahre, wofür die Juden 1000 Gulden zu zahlen hatten. Der Kurfürst verpflichtete sich, die Juden in allen billigen Dingen zu schützen. Kurz vor dem Ableben des genannten Kurfürsten (1556) versuchte ein Jude, in höchst verhängnisvoller Weise in die pfälzische Politik einzugreifen: Der Jude Lazarus von Heidelberg erschien am Sterbelager des Kurfürsten und teilte dem Hofprediger den vermutlich von der bayerischen Linie der Wittelsbacher ausgegangenen Plan mit, nach welchem die Kurfürstin noch einige Jahre an der Regierung bleiben sollte, während man den Thronfolger Ott Heinrich leicht mit Geld abfinden könne. Unterdessen werde der König von Frankreich herbeikommen und die Pfalz für seinen Tochtermann wegnehmen. Lazarus wurde ob seines Ansinnens festgenommen und bezeichnete auf der Folter

je einen Glaubensgenossen aus Münster a. d. Nahe, Godramstein, Worms und Landau als Urheber und Mitwisser seines Planes. Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit geben die Akten keine Auskunft.

Ott Heinrich (1556—1559), der Erbauer des schönsten Teiles des Heidelberger Schlosses, verwendete auch große Sorgfalt auf die Bereicherung der Universitätsbibliothek durch Erwerbung seltener Handschriften, worunter auch hebräische waren. Diese befinden sich heute zum größten Teil in der vatikanischen Bibliothek in Rom, wohin sie zur Zeit des 30jährigen Krieges gebracht wurden. In der Universitätsordnung war bestimmt, daß keinem „Pfaffen, Mönch, Juden, Weibsbild und anderen Landfahrern“ erlaubt sei, ohne genügenden Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung die ärztliche Praxis auszuüben.

Eine große Sorge der Kurfürsten bildete der richtige Eingang des Geleitgeldes, das landstremde Juden für ihren Aufenthalt in der Pfalz zu entrichten hatten. Seit 1571 wurde Geleit für inländischen Aufenthalt zu Geschäftszwecken völlig versagt. Die Amtsleute wurden folgendermaßen angewiesen: „Wollte aber ein Jude in eine andere Herrschaft sich begeben und hierzu unsere Sicherung und Paß begehren, dem habt Ihr eine redliche Person, die sich nicht korrumpiren lasset, für ein lebendig gleit auf Kosten der Juden zuzuordnen, welcher sie durch unser Churfürstentum begleite und hiefür soviel Geleitgeld nehmen, als zuvor von ein schriftlich gleit. Sollte einer durch unser Land ohne Geleit passieren, oder diejenigen, die einmal Geleit außer Lands genommen, sich wieder einschleichen, so sind sie sogleich in Haft zu nehmen und an unsere Kanzlei zu berichten.“ Strenge Strafe traf diejenigen, die sich gegen diese Anordnung verfehlten oder im Lande verbotenerweise Geschäften nachgingen. Besonders zum Besuche der Frankfurter Messe schmuggelten sich oftmals Juden, namentlich aus Worms, durch das Land. Sie fuhren bei Nacht den Rhein hinab bis an die hessische Grenze. Da sie hierdurch „Zoll, Geleit und andere gegebene Ordnung mänglich überschreiten“, sollen die Beamten, wenn sie am rechten Rheinufer einen unvergleiteten Juden treffen, ihn bis auf weiteren Bescheid in Haft nehmen. Ein Jude, Veiel aus Westheim (bei Landau), erhielt ein Generalgeleit. Er wurde vom Kurfürsten „zu etlichen sonderbaren Sachen bestellt und gebraucht“ und hatte sich „zur Verkundschaftung, Greifung und Einziehung etlicher Juden, die der Pfalz Geleit höchlich mißbraucht“ ziemlich brauchbar gezeigt.

Das Geleitwesen wurde später (1598) so geregelt, daß Kurfürst Friedrich IV. allen deutschen Juden auf zwei Jahre freies Geleit gewährte, wofür sie ihm jährlich 1200 Gulden zu zahlen hatten. Sie durften sich nicht länger als einen Tag — außer bei Erkrankung — in einem Orte aufhalten, keinen Wucher treiben und keine Märkte besuchen. An allen Orten, die sie berührten, mußten sie sich einen Geleitschein, wofür jede Person einen

* Vgl. hierüber des Verfassers Darstellung „Ein gefährlich Spiel“ im Mannheimer „Jkr. Gemeindeblatt“ 1926, Nr. 7.

Handwritten text in German, likely a historical document or letter, discussing matters related to the Pfalz and Jewish affairs. The text is written in a cursive script and is somewhat difficult to decipher due to its age and handwriting.

Churfürstl. Pfälz. Landts-Ordning

Heidelberg 1582 / 9. 25. 4.

*Antw. Ludwig. soll das Abgeschickung befehlen.
Befehl f. den Juden, das Land zu verlassen. In demselben Briefe. Hat die Kurfürstliche Pfalz zu
erkennen. Die Juden ist nicht aus dem Lande zu lassen.*

Der Herr der Welt

(Der Hymnus Adon olam deutsch)

Der Herr der Welt, er König schon
eh all Gebild erschaffen war,
Sein Namensruf ward „König“ dann,
als sein Befehl das All gebar,
Er bleibt, wenn allzuend das All,
der König, einsam-urfurchtbar,
Er ist's, der war, er ist's, der west,
er ist's, der wird, in Strahlen klar,
Und einzig Er, kein Zweiter ist
zu Gleichnis da, da ihm zupaar.

Ohn' Uraufgang, ohn' Allausgang, —
ihm beut der Sieg, die Macht sich dar.
Mein Gott, ist Er, mein Löser lebt,
mein Felsenhort im Unheilsjahr,
Mein Banner er und Schutzbanner mir,
mein Kelch, wenn je ich hilfbar,
in seine Hand geb' ich den Geist,
ob schlaf, ob wach, ich, in Verwahr.
Mit meinem Geist auch meinen Leib!
ist Er nur mein, — wo gäb's Gefahr!

Gelobt!

Ja, Herr Dich
dich rühme ich;
dein Recht, durch mich

Wer gab d. Kraft?
wer Wissenschaft?
wer ruff dich einst?

Bekennen dich
und nennén dich,
der du schufst

den Geist der menschl.

Bagen zu zahlen hatte, ausstellen lassen, auf welchem ihr Reiseziel vermerkt war. Dieser Geleitvertrag wurde mehrmals erneuert, u. a. von Friedrich V. 1618. Dabei verpflichtete sich die Wormser Judenschaft, dem Kurfürsten zwei Jahre lang jährlich 1500 fl. für Geleit und 150 fl. für den Zoll auszu- zahlen. Somit war die Wormser Judenschaft die Pächterin des Geleits ge- worden. Jeder ausländische Jude, der pfälzisches Gebiet betreten wollte, mußte sich seitdem zuvor in Worms einen Geleitzetteln oder ein Taschengeleit verschaffen. Nur Juden, die den Wormser Geleitchein vorzeigen konnten, durften noch die pfälzischen Zollstellen überschreiten. Da die Wormser Juden für die pünktliche Ablieferung des Pachtgeldes verantwortlich waren, hatte der Kurfürst der Pfalz Interesse an der Erhaltung seiner Schuldner. Aus diesem Grunde sah sich auch Friedrich V. (1615) verpflichtet, den Wormser Juden, als sie von den dortigen Bürgern bedrängt wurden, beizu- stehen.* Er ließ seine Truppen in die Stadt einrücken, die bald Ruhe und Ordnung herstellten.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ging das Bestreben einiger Kurfürsten, besonders nach Einführung der Reformation, dahin, die Juden abzuschaffen. Durch die Landesordnung von 1577 sollten sie gänzlich aus dem Lande ausgeschlossen werden. Zur vollständigen Ausweisung kam es jedoch nicht.

c) In den badischen Markgraffschaften.

Nach dem schwarzen Tode war die Zahl der Juden in der badischen Markgraffschaft sehr gering. Daß Juden hier ansässig waren, geht daraus hervor, daß Kaiser Ruprecht 1401 dem Markgrafen Bernhard von Baden seine Reichslehen, darunter die Juden, verließ ^{und} Friedrich III. seinen Kommissar 1443 beauftragte, die Krönungsabgabe bei den Juden im Lande des Markgrafen von Baden einzutreiben. Auch von der Überstiedelung badischer Juden nach der Pfalz wird berichtet, so 1463 von Pforzheim nach Heidelberg. Im gleichen Jahre beauftragte Kaiser Friedrich III. den Markgrafen Karl I. von Baden, von den Juden den 10. Teil ihrer liegenden und fahrenden Habe, sowie den güldenen Opferpfennig überall einzutreiben, Widerspenstige zu ächten und an Leib und Leben zu strafen. Die Endinger Ritualmordbeschuldigung (S. 15) warf ihre Schatten auch auf badisches Gebiet. Markgraf Karl I. ließ mehrere Juden aus „Verdenknuß und Schein, als ob sie Christenblut haben müssen und darauf Missetat und Übel begangen haben,“ martern, hinrichten und ihrer Güter berauben. Kaiser Friedrich III. erblickte hierin einen Eingriff in seine Befehlsgewalt und erließ 1470 unter Berufung auf die Erklärungen der Päpste bezüglich der Blutbeschuldigung der Juden einen Gebotsbrief an alle Fürsten, Amtleute und Untertanen. Mit Rücksicht darauf, daß „die gemeine Jüdisch- heit Uns als Römischen Kaiser von des heil. Reiches wegen unmittel- bar allein und niemand anders unterworfen sein und zugehöre“, ordnete das kaiserliche Mandat die sofortige Freilassung der noch gefangenen Juden

*V. Markgraf Bernhard von Baden hat 1422 die Stadt Pforzheim
 um einen Pfennig die Finkenwälder in der Pfalz zu kaufen, mit
 möglichkeit ein feilhaftes Grundstück zu kaufen, da er
 ihn aufgeben und die Finkenwälder zu kaufen.
 (Glasper, a. a. O. S. 44 f.)*

*als [Anmerk.]
 Krönung 1443*

5 * Am 10. August 1443 wurde die Krönung des Kaisers Friedrich III. in Prag vollzogen. In diesem Zusammenhang wurde die Krönungsabgabe bei den Juden im Lande des Markgrafen von Baden einzutreiben. Im gleichen Jahre beauftragte Kaiser Friedrich III. den Markgrafen Karl I. von Baden, von den Juden den 10. Teil ihrer liegenden und fahrenden Habe, sowie den güldenen Opferpfennig überall einzutreiben, Widerspenstige zu ächten und an Leib und Leben zu strafen. Die Endinger Ritualmordbeschuldigung (S. 15) warf ihre Schatten auch auf badisches Gebiet. Markgraf Karl I. ließ mehrere Juden aus „Verdenknuß und Schein, als ob sie Christenblut haben müssen und darauf Missetat und Übel begangen haben,“ martern, hinrichten und ihrer Güter berauben. Kaiser Friedrich III. erblickte hierin einen Eingriff in seine Befehlsgewalt und erließ 1470 unter Berufung auf die Erklärungen der Päpste bezüglich der Blutbeschuldigung der Juden einen Gebotsbrief an alle Fürsten, Amtleute und Untertanen. Mit Rücksicht darauf, daß „die gemeine Jüdisch- heit Uns als Römischen Kaiser von des heil. Reiches wegen unmittel- bar allein und niemand anders unterworfen sein und zugehöre“, ordnete das kaiserliche Mandat die sofortige Freilassung der noch gefangenen Juden

und Rückerstattung des ihnen genommenen Gutes bei einer Strafe von 100 M. löstigen Goldes an und forderte die Reichsstände auf, die Juden von des heil. Reiches und des Kaisers wegen zu schützen und zu schirmen und nicht zu gestatten, daß sie oder ihr Gut von jemandem angelangt oder beschwert werde.

Die ersten zuverlässigen Nachrichten über die Wiederzulassung von Juden in badischen Landen stammen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert. Unter dem Einflusse der Schriften seines Landsmannes und Zeitgenossen Reuchlin nahm Markgraf Philipp I. seit 1524 Juden u. a. in Pforzheim, Huchenfeld, Weingarten*, Ettlingen, Niefern und Stein (b. Pforzheim) auf. Der Schutz erstreckte sich auch auf die Ehefrau, die Kinder und das „Brotgesinde“. Das Aufenthaltsrecht war durch Schutzbrief zugesichert. Bei vorherigem freiwilligem Wegzuge mußte Abzugsgeld entrichtet werden. Das Schutzgeld war verschieden festgesetzt. Seine Höhe wurde mit jedem einzelnen, je nach Vermögens- und Geschäftslage vereinbart. Außer der Abgabe an den Landesherrn oblagen die Juden, obwohl sie nicht das Ortsbürgerrecht besaßen, den bürgerlichen Gemeindeleistungen, Ungelt, Wachen, Fronen usw. Den Juden Seligmann und Hana, welche ebenfalls 1524 in Pforzheim Aufnahme fanden, wurde außer ihrem Handel gestattet, „die Kunst der Wundarznei in der Markgrafschaft, wer das an sie gesinnet, um eine zimbliche Belohnung zu gebrauchen.“ Ihr Recht sollten die Juden vor den landesherrschaftlichen Gerichten suchen. Liegenschaften, die sie als verfallene Pfänder oder bei Zwangsvollstreckungen erhalten hatten, mußten sie innerhalb eines Jahres wieder an Inländer veräußern und während des Besizes die gebührende Schätzung (2 ½ v. H.) entrichten.

Im Jahre 1535 wurde die badische Markgrafschaft in zwei Herrschaftsgebiete geteilt.

1. Die Markgrafschaft Baden-Baden.

Unter Markgraf Philipp II. (1535—1588) wohnten Juden in den Ämtern Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim und Steinbach. Im ehemaligen badisch-windeckischen Kondominat Bühl scheinen damals für die Aufnahme von Juden entweder vollständig oder teilweise die Herren von Windeck zuständig gewesen zu sein. Junker Georg von Windeck verglich sich 1579 mit den zu Bühl eingewiesenen Juden wegen des Schirmgeldes. Die markgräflichen Amtleute wurden angewiesen, den Juden zur Einbringung ihrer Forderungen behilflich zu sein. Wenn sie aber einigen Argwohn hätten, daß einer oder mehrere der schirmverwandten Juden sich auf flüchtigen Fuß begeben wollten, so sollten sie diesem zuvorkommen, die Betroffenen anhalten und dem Markgrafen „deselben so tags, so nachts berichten“. Die unter Philipp II. ausgestellten Schutzbriefe enthielten die neuen Bestimmungen, daß über Ankäufe von Gold und Silber Anzeige zu erstatten

* Weingarten war damals von der Kurpfalz an Baden verpfändet, ging später wieder in kurpfälzischen Besitz über.

ist und bei des Inschußgenommenen Ableben dessen Witwe und Kinder noch ein Jahr schußberechtigt sein sollen. Die Bestimmungen über das Geleit wurden in der Weise erleichtert, daß dieses von ausländischen Juden nicht mehr bei der markgräflichen Kanzlei erwirkt werden mußte, sondern von den Amtleuten gegen Erlegung von 5 Bahen für jede Aufenthaltswoche sowie $\frac{1}{2}$ Bahen „Drinkgelt“ erteilt werden konnte. Bei Überschreitung der Landesgrenze mußten sie sich beim Schultheißen des nächsten Ortes melden, der sie dann auf ihre Kosten mit einem Boten an den Amtsiß zu schicken hatte.

Die anfänglich milde Gesinnung des Markgrafen Philipp II. gegen die Juden hielt jedoch nicht lange an. 1584 verfügte er ihre Ausweisung. Um die Juden möglichst rasch aus seinem Lande zu bringen, übernahm er alle Judenschulden seiner Untertanen. Die Amtleute wurden beauftragt, alle Forderungen der Juden, sie seien gewiß oder ungewiß, verloren oder unverloren, genau zu erkunden, aufzuzeichnen und im Namen des Markgrafen einzuziehen, indem sie sich mit Geld, Wein oder Getreide bezahlt machten. Wie die Juden abgefunden wurden, ist in keinem Dokumente verzeichnet. Nur die beiden reichsten Familien wurden des Silberkaufs, Geldwechsels und Pferdehandels wegen im Lande belassen, je eine in Rastatt und Ettlingen. Jede zahlte 500 fl. Schußgeld.

Auch sonst scheint die Ausweisung keine vollständige gewesen zu sein. Denn 1587 wies der Pfälzer Kurfürst auf Ersuchen des Markgrafen Philipp von Baden-Baden seine Beamten an, den Juden Samuel Schampffer aus Kuppenheim, der als „Federsteuber“ für des Markgrafen Hof- und Hausstaat „allerhand Federwaar“ auf der Frankfurter Messe einkaufen soll, gegen Erlegung des gewöhnlichen Judenzolls und Geleits durch die Pfalz reisen zu lassen. Kurz vor seinem Tode erließ der Markgraf eine Landesordnung, in der den Untertanen bei Leibesstrafe verboten wird, „sich hinfürto mit bemelten Juden in ainigen Contrakt mit Entlehen, oder anderem, wie das Namen haben möchte nit einzulassen, sondern derselbigen in Allem durchaus mueßig zu gehen. Da auch über das ainer oder mer Contrakt fürginge, solle doch derselbig Krafft dieser unser Ordnung von Unkräften und cassirt, auch der Christ dem Juden nichts zu gelten oder zu geben schuldig sene.“ Diese Landordnung trifft auch strenge Anordnungen hinsichtlich fremder, das Gebiet durchziehender Juden. Ihnen wird jegliche geschäftliche Tätigkeit verboten. Nur der Besuch freier Messen und Märkte ist ihnen gestattet.

Philipps Nachfolger Eduard Fortunat (1588—1594) hatte von seinem Vorgänger eine starke Schuldenlast übernommen, die durch sein verschwenderisches Leben noch bedeutend vermehrt wurde. So mochte es ihm nicht unerwünscht sein, durch Aufnahme von Juden sich Einnahmen zu verschaffen. Unter seiner Regierung wurden Juden in Bühl und Ettlingen anäßig. Der Schuß wurde auf 10 Jahre gewährt. „Blutig Gewand, nasse Häute, ungedroschen Frucht, zerknitschte Kelch und alles was zur Meh gehört“, sowie sonstige gestohlene Sachen dürfen sie weder kaufen noch

darauf leihen. Zu Darlehen von über 50 Gulden oder auf Liegenschaften bedürfen sie amtlicher Genehmigung. Beliehene Pfänder dürfen vor Ablauf eines Vierteljahres nach Verfall nicht verkauft werden. Der Schutz soll sich auch auf verheiratete Kinder in den beiden ersten Ehejahren erstrecken, während welcher sie ohne Tribut im Elternhaus wohnen bleiben dürfen. Das Schutzgeld schwankte zwischen 10 und 20 Gulden.

Die Schuldenlast des Markgrafen Eduard Fortunat wurde immer drückender. Die Gläubiger versuchten, sich in den Besitz fürstlicher Güter zu setzen. Als Kaiser Rudolf II. das Land unter Zwangsverwaltung zu stellen drohte, besetzte Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach 1594 die baden-badischen Lande, deren Verwaltung bis 1622 von der baden-durlachischen Linie erledigt wurde. Unter Ernst Friedrich wurde in Kuppenheim Isak Jud von Gunstetten bei Hagenau „ohne Tribut“ aufgenommen; „doch hingegen uns uff unsern Häusern er die Bethgewandte (Bettbezüge) in dem mit ihm überkommenen lohn soll der gebühr nach säubern, bereiten und waschen“. Um die gleiche Zeit erfolgten auch Schutzaufnahmen in Rastatt. Neben dem Schirmgeld (Tribut) hatten die Aufgenommenen noch Schatzung und Bede zu entrichten. Außerdem waren sie verpflichtet, für die Dienste der Herrschaft und ihrer Beamten Pferde zur Verfügung zu stellen und zwar nicht nur für Reisen, sondern auch zu Jagden und anderen Zwecken. So erging 1605 an die Ämter Rastatt, Ettligen und Bühl der Befehl, jedem Juden des Bezirks aufzugeben, daß er „ohne Verzug einen guten Klepper, nicht wie bishero, sondern mit Sattel und Zaum wohl versehen, zu bevorstehender Hirschjagd allhero zum fürstl. Marstall verschaffen wolle.“ Den Beamten war die Benutzung der Judenpferde nur für Dienstreisen gestattet. Allein es blieb dabei nicht. Sie verwendeten die Tiere auch für private Zwecke, sodaß die Pferde oftmals „also abgemartert und verderbt zu Haus wiederumb geschickt“ wurden, daß sie nur noch die Hälfte wert waren. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Pferden bestand noch bis etwa 1622. In einem Befehle von 1613 wird angeordnet, daß die Juden innerhalb 14 Tagen 8 gute Klepper mit Sattel und Zeug versehen zur Hofstaff in Durlach zu bringen hätten; die Ettlinger drei, die Rastatter zwei und die Bühler drei.

Im Jahre 1604 übernahm Markgraf Georg Friedrich (derselbe, der bei Wimpfen 1622 von Tilly besiegt wurde) die Verwaltung des Landes. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts bestand eine markgräflich-durlachische Post, die von Pforzheim bis Rötteln fuhr und einem Privatunternehmer aus Pforzheim übertragen war. Sie hatte in erster Reihe die Aufgabe, die herrschaftlichen Dienstsendungen und die Beamten auf ihren Dienstreisen zu befördern. Diese Post sollte nun in einen Staatsbetrieb umgewandelt werden, für dessen Kosten die Juden aufzukommen hätten. Auf 7. November 1605 waren alle baden-badischen Juden, 13 an der Zahl, nach der Karlsburg in Durlach geladen, um über den zu leistenden Beitrag zu verhandeln. Obwohl festgestellt wurde, daß höchstens 4 oder 5 von ihnen etwas haben und vermögen, die übrigen aber alle „arme Tropfen“ seien, die zum Teil

von den Besitzenden erhalten werden müssen, wurden die Juden doch nach langem Sträuben genötigt, jährlich 350 Gulden für die Post aufzubringen; hingegen sollten ihnen die übrigen Abgaben erlassen werden, auch sollten sie Beamten für Privat Zwecke keine Pferde mehr zu stellen brauchen. „Wann in Ew. fürstl. Gnaden Verrichtungen wir unsere Pferd dargeben sollen, darzu wir uns ganz willfährig und schuldig erkennen.“ Diese Vereinbarung legte die markgräfliche Kanzlei so aus, daß die jährliche Zahlung von 350 Gulden nur an Stelle des Schußgeldes trete, Schätzung und Bede aber weiter zu entrichten sei. Da die Juden dieser Auffassung nicht beitraten, kam es zu neuen Verhandlungen, die damit endeten, daß die Juden jährlich 400 Gulden für die Post bezahlten. Alle übrigen Abgaben an den Markgrafen kamen hierdurch in Wegfall.

„Zieht man in Betracht, daß nach damaligen Preisen ein gutes Pferd etwa 40 Gulden, ein Malter Hafer 26 Bazen, ein Ohm Wein 3 Gulden kostete, so kann man sich ein Bild von der enormen Höhe der Abgaben machen, welche von den Juden gefordert wurden. Es ist aber auch leicht verständlich, warum die Juden, als sie die Summe bewilligten, zur Bedingung machten, daß die markgräflichen Beamten angewiesen werden müßten, ihnen in der Eintreibung ihrer ausstehenden Forderungen kräftige Hand zu leihen; denn die Juden, welche nichts anderes treiben durften als Handel und Wucher, mußten das, was sie an die landesherrliche Kasse zu zahlen hatten, eben wieder aus den christlichen Untertanen heraus schlagen und schließlich waren doch diese es, welche die Last zu erarbeiten und aufzubringen hatten.“ (Zehnter.) Noch ein anderer Mißstand wurde in jener Zeit beseitigt: Die baden-badischen Juden waren gezwungen, die abgängigen Pferde aus dem Marstalle in Durlach um den Preis, den der Stallmeister bestimmte, zu übernehmen. Wo sie die Pferde, die wegen ihrer Schwere und Stärke im Lande keine Käufer fanden, los wurden, war den Juden überlassen. In ihrem Bittgesuche um Aufhebung dieser Unbilligkeit führten sie aus, nachdem sie auf die Armut der meisten Haushaltungen hingewiesen, die nicht wußten mit Weib und Kindern das liebe tägliche Brot zu erwerben, sie seien doch auch „Landeskinder“, man möge ihnen „ein Werk der Barmherzigkeit erzeigen und sie von dieser Auflage befreien, da sie sonst ganz zugrunde gerichtet würden.

Im Jahre 1607 wurden den Juden neue Schußbriefe ausgefertigt und den Ämtern hiervon Auszüge mit der Weisung übersandt, diese den Untertanen bekanntzugeben und alljährlich bei den Vogtrichtern zu wiederholen, die Untertanen zur strengen Beobachtung der sie angehenden Vorschriften anzuhalten und sich (die Ämter) selbst genau darnach zu richten. Die Juden waren jedoch mit einzelnen Bestimmungen der Schußbriefe nicht einverstanden und verweigerten ihre Anerkennung. Es kam zu Verhandlungen in Durlach, wobei von den Juden drei Punkte beanstandet wurden: Das Ansinnen, sie sollten beim Angebot verdächtiger Waren den Verkäufer fest-

* Schätzung = Einkommensteuer; Bede = Abgabe von Grundstücken.

halten und dem Gerichte überweisen, wurde als undurchführbar erklärt. Der bewilligte Zinsfuß, 7 v. H., wurde, da den Christen 8 v. H. zu nehmen gestattet war, als ungenügend angesehen, weil ihnen dieser Satz nicht erlaube, Weib und Kind zu ernähren und den versprochenen Tribut zu erobern. Endlich sollte nicht schon bei Darlehen von 30 Gulden, sondern, wie bisher, erst bei solchen von 50 Gulden an amtliche Genehmigung eingeholt werden. Der Markgraf entsprach diesen Vorstellungen, setzte aber die Schutzfrist von 10 auf 5 Jahre herab. So wurden die neuen Schutzbriefe 1609 ausfertigt und von den Juden folgendermaßen anerkannt: „Darauf ich obgenandter N. N. zu N. bei der Juden Eid versprochen, Alles dasjenig zu vollziehen und zu halten, was obinscribter Schirmbrief ausweist und mit sich bringen thut, währlichen und ohne Gefährde. Und des zu Urkundt hab ich neben meinem unterschriebenen Namen mein Petschaft (Siegel) hiefür gedruckt.“

Mit der Zahlung des versprochenen Tributs hatte es freilich bei der Armut der meisten Juden Schwierigkeiten. In einem Berichte des Amtes Ettlingen von 1611 ist bemerkt, von den beiden Juden in Ettlingen sei der eine so arm, daß er schon zweimal seinen Tribut nicht habe zahlen können. Ein Jude namens Schmoll floh im Jahre 1611 vieler Schulden halber aus dem Lande. Es galt damals überhaupt das Sprichwort: „Arm wie ein Judenwucherer.“ Wucher und Handel waren das einzige, womit die Juden sich ihren Unterhalt erwerben konnten. Jeder Eingriff der Juden in die Erwerbsrechte der zünftigen Handwerker wurde von diesen eifersüchtig überwacht und zurückgewiesen. In einer Eingabe von 1607 begründet Jud Jsaak von Kuppenheim seine Unfähigkeit zur Zahlung eines Beitrages an den 400 Gulden u. a. damit, daß er „von den Glasern, welches Handwerk er ziemlichermaßen erlernt und zu täglicher Unterhaltung bisher getrieben, nicht mehr gestattet, sondern davongetrieben werde.“ Einzelne Juden hingegen genossen beim Markgrafen großes Vertrauen. So wurde Hirsch und Lazarus aus Ettlingen zum Zwecke ihres Ausweises 1606 beurkundet, daß sie vom Markgrafen beauftragt seien, für dessen Marzfall in Württemberg, bei Hechingen oder anderswo, Pferde anzukaufen.

Seit 1614 fehlen Nachrichten über die Juden in Baden-Baden. Es scheint, daß sie Markgraf Georg Friedrich, der in seinen späteren Jahren ein heftiger Gegner der Juden wurde, gleich denen seines Landes abschaffte. Auch das Geleit für ausländische, durchreisende Juden wurde verschärft und erhöht. Die Juden, die „zu Badensfahrt Zeiten“ nach Baden kamen, wurden genau kontrolliert. Es ist hieraus ersichtlich, daß schon vor dreihundert Jahren die Heilquellen in Baden-Baden von Juden aufgesucht wurden.

2. Die Markgrafschaft Baden-Durlach.

Ernst, der erste Markgraf dieses aus drei unzusammenhängenden Gebieten bestehenden Ländchens (die Gegend von Durlach-Pforzheim, die von Emmendingen und die von Müllheim-Lörrach), ordnete 1537 das Geleit für die „gemeine Jüdischheit“, d. h. für die Juden insgesamt. Es wird ihr zu-

gestanden, „daß sie durch unser Fürstentumb frei und sicher ziehen, handeln, wandeln, auch kaufen und verkaufen mögen, doch mit der Maß, wie andere Ufländige soliches in gedachtem Fürstenthum sich gebrauchen, und mit dem bedingten Fürworten, daß sie in solichem kaufen und verkaufen nit gebrauchen sollen einen wucherlichen Handel oder Contract. Dazu sollen auch dieselbigen Juden nichts leihen, noch sonst einigen wucherlichen Handel üben.“ Das Geleit wurde 1551 auf Veranlassung der Juden in Heidelberg, Weingarten und Diedelsheim dahin erweitert, daß ihnen auch das Recht, Geld auf Zins auszuleihen, zugestanden wurde. Von einem Gulden durfte wöchentlich nicht mehr als höchstens ein pfälzischer Pfennig Zins genommen werden. Als Gerichtsstand sollten nur die landesherrlichen Gerichte gelten ohne weitere Appellation. Für die Geleitbewilligung hatte die „gemeine Jüdischeit“ acht Jahre lang alljährlich 101 Gulden in Landeswährung zu zahlen.

Außerdem fanden unter Markgraf Ernst auch Schutzaufnahmen statt: in der unteren Markgrafschaft in Durlach, Staffort, Stein und Wöflingen. In letzterem Orte nur für die Dauer des „Sterbens“ (Pest) in Diedelsheim. Das jährliche Schutzgeld schwankte zwischen 100 und 200 Goldgulden. In Durlach hatte sich ein Jude auf trügerische Weise in den Besitz eines Schutzbriefes zu setzen gewußt. Als man den Betrug entdeckte, wurde Gottschalk, so hieß der Jude, verhaftet und in den Turm gesetzt, auf Bitten seiner Frau und anderer Juden aber gegen Zahlung von 300 Talern wieder freigelassen. Im Oberlande erfolgten Schutzaufnahmen in Sulzburg, Wolfenweiler, Weil* und Teningen. Als Schutzgeld war außer Bargeld noch Kleiderstoff (Samt und Damast) ausbedungen. Es handelt sich hier vornehmlich um Vertriebene aus Freiburg (1543). Zu ihren Gunsten mahnte Markgraf Ernst, allerdings ohne Erfolg, die Stadt Freiburg, die ihren Bürgern jeden Verkehr mit Juden untersagt hatte, die Geldbeträge, die Freiburger Einwohnern auf Glauben und Verschreibungen geliehen worden waren, zurückzuzahlen. Den Sulzburger Juden, denen schon vorher erlaubt worden war, in ihren Wohnungen „eines jeden Jars uff den langen Tag ein Synagog und Schul zu halten, unverbindert männiglichs“, wurde 1546 gestattet, „eine Schul oder Synagoge aufzurichten und dazu einen Vorsinger oder Schulmeister, der sie, ihre Weiber, Kinder und Gesinde nach ihrem Gebrauch und Gewohnheit lehre, samt des Vorsingers Weib und Kinder in ihren Behausungen bis zum Ausgang ihrer Schutzzeit zu halten.“ Der Vorsinger durfte jedoch weder selbst noch durch einen Gehilfen Wucher oder Handel treiben, hatte aber Schutzberechtigung gleich anderen Juden. Für diese Bewilligung waren

* Wiederholt wurde im 16. Jahrhundert der Basler Bürgerschaft von ihrem Bürgermeister und Rat bei hoher Strafandrohung jeglicher Handel und Verkehr mit den Juden in Weil und anderen Nachbarorten untersagt und den Juden der vorübergehende Aufenthalt sehr erschwert. In Basel selbst waren kurz nach dem schwarzen Tode wieder Juden zugelassen worden. Als aber 1397 neuerdings die Pest in der Stadt auftrat, und die Juden hierdurch eine neue Verfolgung zu befürchten hatten, verließen sie die Stadt, und seitdem durften sich, bis zu Beginn des 19. Jahrh., abgesehen von einzelnen Ausnahmen, keine Juden mehr dort niederlassen.

40 Gulden sofort und alljährlich 8 Gulden zu entrichten. Um jene Zeit dürfte auch der jüdische Friedhof in Sulzburg angelegt worden sein. Später bewilligte der Markgraf noch einen zweiten Vorsinger, wofür jährlich 8 weitere Gulden zu zahlen waren.*

Unter Markgraf Karl II. (1552—1577) wurden weitere Juden in Schutz genommen. Jedoch war das Bestreben, die Schutzfrist so kurz zu bemessen, daß man sie rasch abschaffen könne. Das Recht zum Wuchern war sehr eingeschränkt. Nach Ablauf der Schutzzeit durfte der Jude unbehelligt abziehen, mußte jedoch 10 Kronen Abzugsgeld zahlen. Als die Landstände der unteren Markgrafschaft 1554 auf dem Landtage zu Pforzheim dem Markgrafen Mittel zur Schuldentilgung und Führung des Hofhaltes genehmigen sollten, knüpften sie an die Bewilligung u. a. die Bedingung, daß „auch die Juden uß dem Land weg- und abgeschafft“ würden. Der den Ständen hierauf zugegangene Bescheid lautete: „Wiewohl Sr. Fürstl. Gnaden allerhand Mittel und Wege gesucht, wie die Juden aus dem Lande gebracht werden könnten, auch mit etlichen wegen Nachlaß der ihnen gewährten Schutzzeit verhandelt habe, so vermag sie Sr. Fürstl. Gnaden doch nicht ohne Verletzung seines sel. Vaters Brief und Siegel vor Ausgang ihrer Schutzjahre zu vertreiben. Sobald aber diese Zeit herangekommen sei, sie abzuschaffen, sei der Markgraf selbst nicht mehr geneigt, sie zu behalten oder andere anzunehmen.“ Mit einigen Familien verglich sich der Markgraf gütlich, daß sie das Land verlassen. Die Geleitbedingungen wurden dahingehend geändert, daß Durchreisenden das Wuchergeschäft verboten war. Bezüglich der Juden in Durlach wurde 1560 verfügt, daß sie nur in Gegenwart zweier Schaumeister der Mehgerzunft schächten durften. Die Hinterviertel hatten sie um billigen Preis an die Mehger abzugeben, und nur wenn diese das Fleisch nicht nehmen wollten, durften sie es an Christen verkaufen, wozu ihnen zwei Mehgerbuden in der Stadt eingeräumt wurden. Trotz der angedrohten Abschaffung vollzog Markgraf Karl im Unter- und Oberland neue Schutzaufnahmen, in den bereits vorhandenen Judenorten und erstmalig in Kandern. Dem Schirmsverwandten Jakob Juden in Pforzheim wurde 1569 gnädiglich bewilligt, „daß er die Mängel an Rüstungen und Gewehren, so sich in jüngster Musterung in unser oberen Markgrafschaft und Herrschaften befunden, ergänzen und unseren Untertanen umb leidenliche Bezahlung geben solle.“ In Müllheim sollte 1576 ein Jude wegen Diebstahls an den Galgen geknüpft werden, an den schon zuvor ein Jude gehängt worden war. „Haben sich beide kaufen lassen, sonstn wären sie an die Füß gehenkt worden. Der Letzte ist aber doch nicht beständig geblieben.“ Noch jetzt heißt, vermutlich seit jener Zeit, ein Gewann in Müllheim „zum Judengalgen“.

Nach Karls Tod beschloß der Vormundschaftsrat seiner drei minderjährigen Söhne, alle Juden nach Ablauf ihrer Schutzfrist aus dem Lande zu treiben, nachdem 1582 auch die landständischen Ausschüsse von Sausenburg, Rötteln und Badenweiler verlangt hatten, „hinsüro mit keinen Juden beschwert zu sein“. Auch diesmal scheint die Abschaffung keine vollständige

* Der Sage zufolge, als 1551 in Künzing ein großer Brand
ausbrach, wurde nicht nur kein Kain, sondern kein
Jude zu haben, sondern, daß der Künzinger Jude
Abraham Levi immer noch in Künzing geblieben, und
erhalten ließ der Fürst mag.
Künzing: Pfanzgrubt Künz. Juni 1930 B. 293

Verfügung vom 1560
Abraham Levi im Künzinger
Geldverleih Geschäft am Künzinger
Dietz, Künzing v. J. 1560 B. 44 J. 115

gewesen zu sein. Denn durch eine Urkunde von 1608 wird belegt, daß in Pforzheim noch mindestens zwei Juden in Schutz saßen. Markgraf Georg Friedrich, derselbe der auch die baden-badische Markgrafschaft verwaltete und die dortigen Juden zu Abgaben für die Post nötigte, war den Juden übel gesinnt. Er verbot seinen Untertanen bei Strafe an Leib und Gut jedes Geschäft mit Juden. In seinem Testamente bestimmte er: „Und zu mehrerer Erhaltung des einigen wahren Gottesdienstes dick besagter (lutherischer) Religion haben wir auch allbereit alle Juden aus unserem Fürstenthume usw. ausgeschafft, weil darin dieselben unseres einigen Seligmachers verlästern. So legen wir hiermit allen künftigen regierenden Markgrafen ernstlich auf, daß ihrer keiner zu ewigen Tagen einigen Juden oder Judengenossen einkommen oder wohnen lasse, bei Vermeidung unseres ewigen Heilands Ungnad und unausbleiblicher Strafe.“ Durchziehenden Juden wurde jeglicher Geschäftsverkehr untersagt. Sie hatten von Amt zu Amt einen Geleitbrief zu lösen, der für einen Mann 24 kr., für eine Frau 12 kr. und ein Kind 6 kr. kostete. Juden, die sich an einem Orte mehrere Tage aufhalten wollten, hatten bei der Regierungskanzlei Erlaubnis hierfür einzuholen und dafür eine angemessene Gebühr zu entrichten. Es kam aber trotzdem zuweilen vor, daß anstelle der Einzelgeleitbewilligung eine Gesamtbewilligung trat, die dem Inhaber das Recht gab, gegen eine mit ihm vereinbarte einmalige Zahlung für bestimmte Zeit in der Markgrafschaft zu verkehren. Ein solches sogenanntes Taschengleit wurde dem Juden Hirz in Grumbach (Untergrombach), der mit dem fürstlichen Marstall häufig Geschäfte machte, für Weib, unverheiratete Kinder und Diener auf zwei Jahre bewilligt; jedoch dergestalt, „daß sie sich sammt und sonders in Zeit des wählenden Geleits geleitlich halten, auch gegen (des Fürsten) Untertanen mit Kaufen und Verkaufen durchaus kein Kontrakt (außerhalb an Jahr- und Wochenmärkten, die doch auch nicht wucherlich sein sollen) oder ander Handlung, in die oder ander weg, anmaßen noch gebrauchen, sonder uff solchen Fall mehrgedachter Jud und obenbenannte Personen in seine Ungnad und hohe Strafe zu erster Erfahrung gefallen, dazu auch diese Befreiung ipso facto verwirkt haben sollen“.

d) In südbadischen Hoheitsgebieten.

1. Fürstenberg, Hwen, Stühlingen.

Während die Zahl der Juden im 15. und 16. Jahrhundert im nördlichen Landesteil gering war, treffen wir sie um jene Zeit im südlichen Baden, am Oberrhein, in den Seitentälern des Schwarzwaldes und auf der Saar häufiger in Vorderösterreich und anderen reichsunmittelbaren Gebieten.

So lebten in der Landgrafschaft Fürstenberg u. a. in Weisingen* im 15. und 16. Jahrhundert einzelne Juden, und die Grafen gestatteten auch

* 1518 wurden die Juden in Weisingen beschuldigt, ein Christenkind ermordet zu haben. Auch die in Aach und Stockach waren in diese Angelegenheit verwickelt.

ausländischen den Verkehr im Lande, z. B. 1492 dem Juden Jößlin in Willingen und seiner Frau, daß sie zu ihren Geschäften durch seine Herrschaft, Zoll und aller Dinge frei und sicher gegen ein jährliches Geleitgeld von 1 fl. wandeln dürfen. Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts vertrieb aber Fürstenberg „dem gemeinen Nutzen und seinen Untertanen zu Gutem die schädlich, arglistigen Juden, als die dem almechtigen, auch der natur und christenlicher Ordnung heßig, verschmecht und widerwertig seind.“ In dem kurze Zeit zu Fürstenberg gehörenden Dorfe Ortenberg (bei Offenburg) wohnte 1549 ein Jude. Er bat, weil er sich die ganze Zeit so gehalten, daß die ganze Gemeinde Ortenberg, die Stadt Offenburg und das ganze Land ihn leiden mögen, den Grafen, er möge ihn, seine Frau und seine acht kleinen, unerzogenen Kinder in Schutz bleiben lassen. Obwohl dieses Gesuch vom Obervogt in Haslach i. K. befürwortet war, erging vom Grafen der Befehl: Der Jude muß weg, „wan das wetter milter vor Johannis.“ Den fürstenbergischen Untertanen wurde geboten, daß keiner mehr bei Juden etwas entlehne oder sich mit ihnen in einen wucherlichen Handel einlasse. Die Amtsleute sollten die Güter der Übertreter dieses Mandats zu des Grafen Händen einziehen dürfen. Obschon dieses Gebot bei den Jahresgerichten in der ganzen Grafschaft bekannt gegeben und in die verschiedenen Landordnungen aufgenommen wurde, hatten sich 1548 wieder 400 fürstenbergische Untertanen mit Juden, besonders aus den vorderösterreichischen Orten Nach und Bränlingen in Handel eingelassen, Geld von ihnen entlehnt, ihnen Güter verseht, „Eisen, Kerzen, Häringe, Bettet und allerlei Kramerei abgekauft und Gänsefedern, Korn, Haber u. a. verkauft“. Denjenigen, die vom Propst dafür Gnade begehrten, wurde ihre Übertretung verziehen, die andern traf strenge Strafe.

In Engen gab es im 15. Jahrhundert, als die Grafschaft Hewan noch von den Herren v. Lupfen beherrscht wurde, einige jüdische Familien. 1496 schwur Mosse Judt, Bürger zu Engen, Urfehde, wobei u. a. ein anderer dortiger Jude als Zeuge mitwirkte. 1546 verhiessen die Grafen v. Lupfen auf Bitten des Rats von Engen, keinen Juden in der Stadt, überhaupt in der Herrschaft Hewan, die später zu Fürstenberg kam, zu dulden. Schon im Jahre zuvor gab Karl V. den Grafen von Lupfen das Recht, daß ohne ihre Bewilligung kein Jude und keine Jüdin ihren Untertanen auf unbewegliches oder liegendes Hab und Gut fernerhin irgend etwas leihen dürfen*.

Eine alte Judengemeinde befand sich in Stühlingen, der Hauptstadt der gleichnamigen, ebenfalls von den Grafen von Lupfen beherrschten Landgrafschaft. Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts wurde in Frankfurt eine Ehe getrennt, bei welcher sich der Geschiedene Abraham ben Jizhak ben Nesanel aus Stühlingen nannte. Während die Grafen von Lupfen die Juden aus ihrer Herrschaft Hewan fortschafften, durften sie in der Landgrafschaft Stühlingen bleiben. Nur galt für sie auch die dem Grafen ge-

* Im November 1925 soll in Engen die vormalige Synagoge abgebrannt sein. Es dürfte sich hier wohl um das Haus handeln, in dem sich einst der Betsaal der wenigen Judenfamilien befunden hat.

L. „Wußt er schon im Mittelalter und fortan im 16. Jhd. zu
 den fast 1000 nicht unbedeutend vermehrt worden.
 Gemein fast allen heißt er sich wisse, aber den sind fast alle von
 zins fast der Landgrafschaft in Stühlingen am 11. Jhd. von
 Brandel, G. Gaff. v. H. n. d. vormal. Landgrafschaft Stühlingen
 Stühlingen 1927

währte kaiserliche Freiheit, daß sie ohne Bewilligung auf liegendes oder fahrendes Gut keine Darlehen geben. Als 1582 das lupfener Grafengeschlecht im Mannesstamm ausstarb, übertrug der Kaiser die Landgrafschaft Stühlingen an die Erbmarschälle von Pappenheim. Aus einer Anfrage des Grafen Konrad an die Sequesteramtleute geht hervor, daß um 1600 mehrere jüdische Familien in Stühlingen saßen, die bereits einen eigenen Friedhof hatten¹. Am 19. März 1601 übergab der kaiserl. Notar und Stadtschreiber Michael Rubin von Villingen im Auftrage des Abts von St. Blasien dem Landgericht Stühlingen zwei Abschriften des dem Gotteshause von Rudolf II. verliehenen Mandats wider den Judenwucher, wovon ein Exemplar für die stühlingischen Juden bestimmt war. Als Zeugen der Überreichung werden erwähnt die Juden Phaal und Mausche von Ofteringen und Jäckle von Untereggingen². Einen Juden namens Isaak hatte der Landgraf 1598, angeblich wegen Ehebruchs, Meineids u. a. Verbrechen verhaften lassen. Der in Dortmund (Westfalen) wohnende Sohn Mayer unternahm am Hofe Kaiser Rudolfs II. und auch anderwärts für die Freilassung seines Vaters Schritte und erwirkte auch ein günstiges kaiserliches Mandat. Inzwischen hatte aber Graf Konrad den alten Isaak, dessen Vergehungen nicht erwiesen werden konnten, aus der Haft entlassen, ihn zur Leistung der Urfehde gezwungen, ihm eine Buße von 12 000 fl auferlegt, sowie seine Person und sein Vermögen mit Arrest belegt. Der kaiserliche Entscheid hatte Isaak ermöglicht, unter Zurücklassung seiner Frau und seines Besitzes nach Lach zu fliehen. Als Mayer die Schuldverschreibungen dem Vater bringen wollte, wurde er unterwegs angehalten und als Gefangener nach Engen gebracht, wo er über ein Jahr verweilen mußte. Die Angelegenheit, die sich bis 1603 hinzog — Isaak war inzwischen gestorben — rief mehrere kaiserliche Befehle an den Grafen von Pappenheim hervor, der aber des Kaisers Anordnungen mißachtete. Auch der Herzog von Württemberg, den Rudolf II. in dieser Sache zum Kommissarius ernannt hatte, war dem rabiaten Erbmarschall gegenüber machtlos (siehe Anlage II).

Das Drausgängertum des Grafen Konrad war nicht auf seinen Sohn und Nachfolger Maximilian (seit 1603) übergegangen. Unter ihm scheinen die stühlingischen Juden in günstigen Verhältnissen gelebt zu haben. Das geht aus einem Privileg (Satzbrief) hervor, das er 1615 seinen Juden gewährte, und das für die damaligen Verhältnisse den Juden weitgehende Rechte und Freiheiten zugestand:

Der Landgraf verspricht in dem Schutzbrieft, die Juden Phalen (Raphael), Meyerle, Lema, Sandele, Jekle, Herkle, Costen (Koschmann) und Jerkaffen mit ihren jetzigen und künftigen Weibern, Kindern, Knechten, Mägden und all ihrem

¹ Trotz mehrfacher Bemühungen wollte es nicht gelingen, genaue Angaben über die Lage dieses Friedhofs zu erhalten. Seine Spuren sind völlig verwischt. Mutmaßlich hat er sich jenseits der Wutach an einem Waldhange befunden. Dort ist ein ebener Platz, dessen Anlage wohl ähnlichen Zwecken gedient haben mochte. „Später aber diente diese Stelle den Zwecken des Wäsenmeisters.“

² Durch diese Tatsache wird die Gailinginger Tradition, daß ein Teil der dortigen Juden aus Untereggingen zugewandert sei, bestätigt. f

In diesem Verfa. verordneten am 17. 10. 1598
Herrn Kaufmann v. J. Jess. d. jünger. Freyherrn. J. Mayr 1598
J. 429 (abgeschlossen durch d. Reichsrat auf jener Seite)

Hausgesinde in Stadt und Dorf Stühlingen und ihren allbereits habenden sechs Häusern gleich seinen anderen Bürgern, Untertanen und Hintersassen (doch von Fron, Wachen, Steuern, Reisen, Abzug, auch allen anderen bürgerlichen Diensten und Beschwerden befreit) von jetzt an 14 Jahre lang in Schutz und Schirm zu nehmen. Sie genießen alle Freiheiten, die sie und andere Juden von Kaisern und Königen erlangt haben oder noch erlangen werden, wofern sie gegen der Stadt und Landgrafschaft wohlhergebrachte Privilegien, Statuten, Rechte und Gebräuche nicht streiten, sowie auch die vorerwähnten Privilegien usw. Sie dürfen mit Einheimischen und Fremden allerlei Handel treiben außer mit Salz und Eisen, doch ohne einen öffentlichen Laden zu haben und mit Vorwissen eines Amtmannes den stühlingischen Untertanen ohne den jüdischen Wucher, den Ausländern aber mit oder ohne Wucher leihen. Streitigkeiten untereinander oder mit stühlingischen Untertanen sind vor Stühlinger Gerichten auszutragen und nicht vor ausländische, rabbinische oder andere Gerichte zu ziehen, wie auch Landrichter, Schreiber und Landboten Anweisung erhalten werden, den Juden (doch gegen Erstattung der Kosten) gleich anderen Untertanen Recht widerfahren zu lassen. Wenn sich wegen argwöhnischer und gestohlener (verpfändeter) Sachen Späne (Zerwürfnisse) zutragen, haben die Juden solches dem Landgrafen zur Erkenntnis anheim zu stellen und was für gestohlen erachtet wird, dem rechtmäßigen Eigentümer, falls es noch vorhanden ist, unentgeltlich zurückzugeben, im andern Fall ihm das darauf geliehene Geld zu erstatten. Wissenliche und rechtmäßige Unterpänder haben aber die Juden niemanden vor Entrichtung der darauf geliehenen Summe Geldes und der nach jüdischem Gebrauch gegen Fremde verfallenen Zinsen hinauszugeben. Sie dürfen bei ihrer jüdischen Opinion ihren Gesatz und Ordnungen mit Ausnahme des rabbinischen Gerichtszwangs, mit Mehgen, Verkaufen des Fleisches nach jüdischem Gebrauch, auch ihrer bis jetzt innegehabten Begräbnis gänzlich verbleiben und mögen ihre Feste, Feiertage, Laubreisen nach jüdischer Wohnheit mit oder unter ihnen selbst oder fremden Juden begehen, doch sollen sie den von auswärts zu ihnen kommenden Juden und Jüdinnen nicht allzulange Aufenthalt und Unterschluß gewähren. Den Juden ist weiter gestattet, daß ihre verheirateten Kinder bei ihnen in ihren Häusern wohnen oder sich mit landgräflichem Vorwissen zu Stühlingen hausmäßig einlassen und selbständig handeln, schalten und walten mögen. Weitere Häuser dürfen sie aber ohne landgräfliche Erlaubnis in Stadt und Dorf Stühlingen käuflich nicht an sich bringen. Das Kaufhaus können sie gleich den andern landgräflichen Untertanen und Hintersassen besuchen und dort kaufen und verkaufen. Haben sie vor dem kaiserlichen Kammer-, Hof- und anderen Gerichten etwas zu schaffen, so wird ihnen der Landgraf auf ihr Ersuchen und ihre Kosten mit Schriften und andern tauglichen Mitteln gleich den übrigen Hintersassen behilflich sein. Weitere Juden will der Landgraf nicht hausmäßig einkommen lassen, und diese sollen sich samt den andern an ihren Sabbaten still, züchtig und ohne Tumult verhalten und an den Sonntagen die Untertanen mit Eintreiben der Schulden unangefochten lassen. Sie haben die Gassen und Unreinigkeit in und außer den Häusern zu säubern. Ihre Weiber und das Gesinde haben sich aber der Waschung von unreinem Geschirr, Fleisch und Kleidern ob dem Brunnen gänzlich zu enthalten. Bei hoher Buße ist ihnen verboten, schadhafes Rind- oder anderes Vieh oder ein den vier Hauptmängeln unterworfenenes Roß einzukaufen oder auf die Weide zu schlagen. Die Juden sollen die Untertanen und diese die Juden im Kaufen und Verkaufen nicht hindern. Für diese Begnadigung und Freiheiten geben die sechs Hausseß jährlich auf Ostern dem Rentamt für Saßgeld 10 fl. und dann für Reichssteuer, Zoll und andere Beschwerden 7 fl., auch zur Erhaltung eines Pferdes jähr-

lich 5 Malter Haber und der Stadt Stühlingen (nebst der Darlehung eines Pferdes auf 5 Tage von jeder Haushaltung) jährlich 3 fl. Doch sind Lema, Sandel, Jockle und Cost des Saßgeldes für 1616 enthoben. Dagegen sollen Stadt und Dorf Stühlingen jedem Hausfassen wie von altersher 4 Haupt Vieh auf die Weide zu schlagen zulassen. Will einer der Juden innerhalb der 14 Jahre fortziehen, so hat er weiterhin Saßgeld und Reichssteuer mit Ausnahme des verfassenen nicht zu geben.

Die Stühlinger Juden unterhielten rege Geschäftsbeziehungen mit der Schweiz, besonders mit Basel, wo damals keine Juden wohnen durften und auswärtigen der Zugang zeitweilig nur unter großen Schwierigkeiten möglich war. Von zwei Stühlinger Juden berichtet das Basler Kleinratsprotokoll von 1621, daß sie verhaftet waren, aber wieder freigelassen und wegen ihrer Geschäfte an den Stadtwechsel, d. h. an die Basler Wechselordnung verwiesen wurden. Als 1633 Stühlingen von den Kaiserlichen gebrandschaft wurde, sollen sich die dortigen Juden an den steilen Hang des Ruckwalds geflüchtet und dort in tiefen Höhlen versteckt haben, die heute noch Judenhöcher heißen.

2. Klettgau.

Im Klettgau, der ursprünglich von den Herren von Sulz, seit 1687 von den Grafen von Schwarzenberg beherrscht wurde, gab es seit dem 15. Jahrhundert in Tiengen einige jüdische Familien. Des jüdischen Schützen, der sich 1499 bei der Verteidigung der Stadt rühmlich hervortat, geschah bereits an anderer Stelle Erwähnung (S. 28). Die Heldentat dieses Mannes sollte für die übrigen Juden in Tiengen schlimme Folgen haben. Denn der schweizerische Hauptmann behielt sich bei Übergabe der Stadt vor, etliche Juden nach seinem Gefallen strafen zu dürfen.

Die Tat des wackeren Verteidigers war in Tiengen bald vergessen. Die Bevölkerung verglich sich nämlich 1544 mit Graf Johann zu Sulz, daß er die fünf jüdischen Familien zu ehester Gelegenheit abschaffe. Das hielt den Grafen jedoch nicht davon ab, zwei Jahre später zwei weitere Juden, Jakob und Menlin, in Tiengen aufzunehmen. Beide bekennen, daß sie mit gnädiger Bewilligung der gräflich sulzischen Vormünder, durch Vogt, Baumeister und Räte der Stadt Tiengen auf sechs Jahre wie andere Juden als Hinterfassen dort angenommen werden und versprechen demnach, alljährlich auf St. Andreastag, wenn Bürgersteuer erhoben wird, 30 fl. zu entrichten, wogegen ihnen gegönnt sei, für ein Haupt Vieh und nicht mehr den Weidgang zu benutzen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gründeten Josef ben Naftali und Elieser ben Josef Herz in Tiengen eine jüdische Druckerei (S. 47). Die Absicht ihrer Errichtung gab 1559 dem bischöflich konstanziischen Vogt zu Kaiserstuhl Veranlassung, seinem Herrn zu berichten, „wie die Juden zu Thüngen ain trückeren auffrichten welln“. Ich bin glaubwürdig berichtet, meldet der Vogt, daß die Grafen von Sulz hinter dem Landvogt und Land-schreiber (d. h. ohne deren Wissen) im Klettgau den Juden zu Tiengen eine Druckerei zugelassen und verwilligt haben. Derhalben sind die guten, armen Bürger zu Tiengen ganz unruhig und in großen Sorgen, sie möchten

des (halb) zu verderblichem Schaden kommen. Und derweil der Juden Druckerei in Ew. Fürstl. Gnaden Bistum aufgerichtet werden soll, was gemeiner Christenheit zu großem Nachteil gereichen möchte, will ich das aus schuldiger Pflicht, ganz untertäniger Meinung und im Geheimen berichtet haben. Der Bischof erwiderte hierauf, daß er in dieser Angelegenheit vom Vogt weitere, fleißige Berichte erwarte. Die Juden, fügte er noch hinzu, stünden z. Zt. (1559) beim Kaiser in großer Gunst; er lasse zu, daß Christen und Juden miteinander hantieren und den Juden kein Leid zugesügt würde, sie vielmehr bei ihren bürgerlichen Gewohnheiten, ihrer Lehre, ihren Schulen, Synagogen und Begräbnissen gänzlich bleiben dürfen. Wenn daher die Juden in Tiengen nur Bücher und Büchlein in ihrer hebräischen Sprache Gewinns oder ihrer Nahrung halber drucken ließen, könne man ihnen solches nicht wehren, müßte vielmehr die Abstellung dem Papste oder Kaiser, wie auch allen Buchdruckern deutscher Nation überlassen. Wenn aber die Juden ihres Glaubens Sachen in deutscher Sprache in der Meinung und mit dem Vorhaben drucken lassen wollten, daß sie auf diese Weise ihren Glauben dem einfältigen, armen, schlichten Manne einzuprägen und ihn zu verführen suchen würden, so wolle er, sobald man dies glaubwürdig erfahren haben würde, die zu errichten beabsichtigte Druckerei mit Vorwissen seines Erzbischofs in Mainz abschaffen. Der Vogt möge deshalb in aller Stille nachspüren, was für Bücher die Juden in Tiengen, ob deutsche, lateinische oder hebräische, drucken lassen und womöglich Exemplare davon einsenden, worauf sodann das nötige erfolgen werde. Die Druckerei konnte sich — wahrscheinlich durch diese Plakereien mitverursacht — nur kurze Zeit halten. Sie ging schon im folgenden Jahre (1560) ein. Unter den hergestellten Schriften, wovon noch fünf bekannt sind, ist ein Gebetbuch mit kabbalistischen Erklärungen des Naphthali Treves.

3. Vorderösterreich.

In Vorderösterreich bestanden während des 15. und 16. Jahrhunderts zahlreiche Judengemeinden. Ein Privileg des Herzogs Albrecht von Österreich, gegeben Breisach 1446, lautete für die Juden im Elsaß, Sundgau, Breisgau, Turgau und in Schwaben recht günstig. „Wer einen Juden erschlägt oder verlegt, dessen Leib und Gut, er sei, wer er wäre, soll man unverzüglich richten.“ Mit allen Rechten, die Christen zustehen, soll sich auch der Jude behelfen. Sie dürfen sich auch allerorten einen Platz kaufen oder pachten, wo sie ungestört ihre Toten beerdigen usw. Dieses Privileg, das in den folgenden Jahrhunderten mehrfach erneuert wurde, fand aber nicht immer Beachtung. Besonders in den mit Sonderrechten begabten Städten machte sich im 16. Jahrhundert immer mehr das Bestreben bemerkbar, die Juden fortzuschaffen. Von Konstanz, das 1548 österreichisch wurde und Freiburg war bereits die Rede (S. 37 f.). Neuenburg wurde 1429 gestiftet, die Aufnahme von Juden abzulehnen. In Waldkirch lebten um 1500 wieder einige Familien, die vom kaiserlichen Landvogte Leo von Staufen

*V. vgl. Vorderösterreich. Almanach 17:
Musikanten & Israd, Rabbinen in Tiengen
in Stühlingen.
n. Löwenstein: Prodensec 1. 73*

* Um 1784 lebte ~~der~~ Abraham Daniel.
Mh. RP 1784 B. 2

† Weistum fassle jedu König über den Ansehens von Juden
in Oberbayern bei dem Kaiser Maximilian II. 18. September 1519
brüderliche Gebot von 1503-1549 in Bamberg
1503 Hofrat Anton und Michael des Obersten Randege im Auf-
trage in der Synagogenstadt für den Kaiser Maximilian II. Auftr.
Frankfurter Befehl des Königs Maximilian II. in Bamberg
Tänzer, der Guss. S. J. in Ebenhausen u. Gesslingen
S. 113

† Weistum fassle jedu König über den Ansehens von Juden
in Oberbayern bei dem Kaiser Maximilian II. 18. September 1519
brüderliche Gebot von 1503-1549 in Bamberg
1503 Hofrat Anton und Michael des Obersten Randege im Auf-
trage in der Synagogenstadt für den Kaiser Maximilian II. Auftr.
Frankfurter Befehl des Königs Maximilian II. in Bamberg
Tänzer, der Guss. S. J. in Ebenhausen u. Gesslingen
S. 113

Geleit hatten. Dieser führte ihretwegen mit der Stadt Freiburg, die allen
Juden das Betreten des Stadtgebiets verboten hatte, einen Prozeß, der
vom Kaiser Maximilian dahin entschieden wurde, daß ihnen der Durchzug
durch Freiburg zu gestatten sei. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatten die
Juden in Vorderösterreich und den benachbarten Gebieten immer noch unter
Ritualmordbeschuldigungen zu leiden. In Langendenzlingen entstand 1503
das Gerücht, ein Vater habe an zwei Juden aus Waldkirch für 10 fl sein
vierjähriges Kind unter der Bedingung ausgeliefert, daß es ihm nach
geringer Blutzziehung wieder zurückgegeben werde. Ein wegen Dieb-
stahls Inhaftierter gab 1504 an, Juden hätten ihm Geld gegeben, daß er
für sie Kinder fange und töte. Außerdem wäre er zweimal zugegen ge-
wesen, als Juden hinter Waldkirch ein Kind ermordet und das Blut nach
Villingen gebracht hätten. Auf diese Aussage hin wurde vom Kaiser be-
fohlen, sämtliche Juden in Waldkirch, Villingen, Freiburg, Stockach, Aach
und in elsässischen Orten zu inquirieren. Die in Waldkirch und Villingen
wurden gefangen genommen. Die Freiburger nahmen alle, deren sie hab-
haft werden konnten, fest und suchten, entgegen dem kaiserlichen Befehle,
durch Anwendung der Folter Geständnisse von ihnen zu erpressen, so u. a.
von Laembli und seinen beiden Söhnen aus Waldkirch und einem Juden aus
Bräunlingen. Die Untersuchung der Angelegenheit, wobei kein Geständnis
zu erlangen war, zog sich sehr in die Länge, bis zuletzt der kaiserliche
Kommissar in Ensisheim, wo der Sitz der vorderösterreichischen Regierung
war, die Sache in die Hand nahm. Über den weiteren Verlauf fehlen die
Nachrichten. In Waldkirch treten seitdem keine Juden mehr auf. Ihren
Friedhof im Dettelbachale, der wohl auch von Freiburg mißbenutzt worden
war, erhielten die Herren von Staufeu als Weideplatz. Auch Endingen er-
wirkte 1517 die kaiserliche Erlaubnis, seine Juden auszuweisen. Dieses
Privileg wurde von den folgenden Kaisern erneuert. Außer den genannten
Orten lebten noch Juden in Kenzingen, Breisach, Wolfenweiler, Meyers-
hausen, Krozingen, Staufeu, Rheinfelden, Säckingen und Waldshut.

In der ebenfalls zu Vorderösterreich gehörenden Landgrafschaft Nellen-
burg und auf der Baar lebten Juden in Stockach, Aach, Tengen, Mengen,
Bräunlingen und Villingen. Der Jude Mann in Stockach bekennt 1518,
daß er mehrere Jahre daselbst hausähnlich gewohnt habe. Weil aber die
Stadt ihn und andere Juden nicht länger in Schirm behalten wolle, habe
sie ihm 1517 den Vertrag aufgekündigt. Da Mann aber in der Auf-
kündigungsfrist ohne großen Schaden nicht abziehen könne, bat er den
Bogt von Nellenburg um Fürsprache und erreichte, daß er noch bis 1519
in Stockach wohnen dürfe, dann aber unweigerlich gehen müsse, was er
eidlich versprach.

Da um jene Zeit erstmals in Aach Juden erwähnt werden, scheinen
die aus Stockach nach ihrer Ausweisung dahin übergesiedelt zu sein. Ein
Jude von Aach hatte 1533 einen Armenmann (Leibeigenen) von Disingen
wegen geliehenen Geldes in die Acht gebracht. Als der (württembergische)
Urtmann in Tufflingen verbot, dem Armenmann den Achtbrief zu eröffnen

und auszuführen, nahm der Graf zu Fürstenberg auf Anrufen des Juden in Nach, obwohl dieser nicht in seinem Schutze stand, zwei Öfinger gefangen, brachte sie nach Geisingen und ließ sie schwören, sich dort in einem Wirtshause als Geiseln aufzuhalten, bis die Streifsache erledigt sei. Da hierdurch die Rechte des Fürstentums Württemberg verletzt wurden, befahl der Kaiser dem Grafen zu Fürstenberg, beide Gefangene sofort ohne Lösegeld freizulassen. (Das Dorf Öfingen war Gemeinschaftsbesitz von Württemberg und Fürstenberg. Der Graf zu Fürstenberg nahm sich des vorderösterreichischen Juden in Nach wohl deshalb an, weil der Tuttlinger Amtmann seine Befugnisse überschritten hatte.) — Um 1540 ist von einem Juden Stecklin in Nach die Rede. Aus den Jahren 1551 und 1583 sind Schutzbrieve der Juden in Nach vorhanden. Der ersterwähnte, für 10 Jahre gültig, wurde, obgleich die Bürger in Nach die Fortschaffung ihrer Juden gewünscht hatten, vom nachmaligen Kaiser Ferdinand I. für fünf Haushaltungen bewilligt, da sie sonst von anderen Nachbarn aufgenommen und die von Nach dadurch noch mehr beschwert würden. Der Gebetraum befand sich in der Nähe des Stadttores. Auf des Rates Wunsch soll ihnen ein anderer Raum angewiesen werden, wo sie bei ihrer jüdischen Ordnung ihre Fest und Laubreisen halten dürfen. Mehr als 4 oder 5 fremde Juden dürfen sie gleichzeitig nicht beherbergen und keinen länger als 40 Tage behalten. Als Friedhof wird ihnen „die hohe Halbe“ angewiesen, wofür dem Rate jährlich 5 fl zu entrichten sind. Bei der Beisehung fremder Juden sind 2 fl. für mannbare und 1 fl für nichtmannbare zu zahlen. Da sich die Bürger von Nach darüber beschwerten, daß sich die Juden stets unterm Tor aufhalten und alle Lebensmittel, Eier, Fische u. a., die in die Stadt gebracht werden, vorwegkaufen, soll das untersagt werden. Alle hereingebrachten Waren sind den freien Kaufleuten zu bringen, die sie gleichmäßig an Christen und Juden abgeben. Ihre Brieve gegen die Bürger in Nach dürfen sie nur beim dortigen Stadtschreiber schreiben lassen. Im übrigen enthält dieser Schutzbrief die sonst damals üblichen Bedingungen. Der von 1583 zählt 10 schutzberechtigte Familien auf und hatte für fünf Jahre Gültigkeit. Obwohl ihnen bisher ihre Versammlungen zur Vollbringung ihres Gebets und Gesangs, wie auch Schul und Schulmeister gestattet worden, so sollen sie doch fürderhin sich bei Strafe ihres Gefanges gänzlich enthalten, auch einige Schul und Schulmeister nicht mehr halten. Fremde Juden dürfen nicht länger als 8 Tage in Nach bleiben. Für jeden weiteren Tag sind 3 kr. Zoll zu zahlen. Den Juden, ihren Weibern, Kindern und dem Hausgesind ist verboten, im Felde in Erdbeer, Kriechen (Kirschen) und allem Obst zu schaffern; auch darf keiner mit eigener Fuhre Holz u. a. einführen, oder Handel mit Salz, Schuh, Leder und ähnlichem treiben.

Zwei Juden aus Bräunlingen, Nathan und dessen Sohn Hirsch, wurden 1522 bei Falschmünzerei ertappt. Im Keller ihrer Behausung fand man falsches Geld und Werkzeuge zu dessen Herstellung. Kelche und Patenen waren in der Erde vergraben. Beide Verbrecher erlitten den Feuertod.



Schick, G. ZOR 45 H. F

Um massgeblichen u. kritischen Prüfungs
des aufzuführenden Kofz beim Anfall
im Jahre.

Konvention für Tuberkularerkrankungs-
interessenmengen

G. L. A. Kofz gen. 2594 u. Abg. d. 19. IV. 1892.

Um Abt. u. Einkommenzahlung bei Aufnahm.
im in der Höhe der Aufnahmestunde u. Abt.
mengen von mindestens 3000 fl.

Bei 1795 lag der gesamte Falschhandel im
den Jahren d. j. mit. Kapitalistern Schmalz (3)
u. Seeligmann.

G. L. A. Kofz gen. 5515/16 u. Abg. d. 11. XII. 1795

Umsatzmengenvergleich für Aufnahmen in der
Lange-Abt. = Grundabrechnung

Martin Josef Funk

Der Kampf der markantilistischen mit der
physiokratischen Doktrin in der Kaiserzeit
Neue Geschichte des Jahres 1914

In Mannheim nachher 1802 (18028 fin.
nachher) 2155 Jüden = 11% F. 434

Die Bevölkerung der Kurf. Pfalz
bevölkert zwischen 1600 u. 80 J. Der Posten
von was sie abwand fürher. F. 442

Kammern des Hofes in d. Pfalz mit 200
Jünglingen nachher. Die meisten des Hofes
Ausbildungszeit beim Hofe u. Hofmeister
nach 1801 eingeführt. F. 443

Über Jüden nach

Q. L. d. Pfalz Gen. 7906 F. 444

Wenn man sich nachher nachher
nicht zur Zeit der Überwindung der Hof- u. d. d. d.
nachher der Pfalz auf F. 446

Der Hofmeister des Hofes
für münd. Jünglinge aller Hofl. Hofmeister u. d. d.
F. 447

"Überwindung" der Hofmeister in
Landschaft F. 451

Überwindung der Hofmeister in
Landschaft F. 456

Überwindung Schlock

Die Hofmeister des Hofes beim Hof
in Landschaft.

Egon Graf zu Fürstenberg berichtete 1548 an den kaiserlichen Statthalter zu Schorndorf: Über den in Geisingen im Gefängnis liegenden Juden Salmon von Bräunlingen ist ein großes Geschrei ausgegangen, daß er Urban Keller von Unadingen habe ein Knäblein abkaufen wollen und daß dieser willfahrt hätte, wenn die Hausfrau nicht dagegen gewesen wäre. Keller ist daraufhin Soldat geworden und steht jetzt in Schorndorf. Er soll nun in Haft genommen und unter dem Vorwande, der Jude habe gestanden, ohne sondere Pein um den Grund der Sache gefragt werden. Inzwischen lag der Jude Salmon, den man auch des verbotenen Handels mit fürstenbergischen Untertanen beschuldigte, im „Tiefen Thurm“ wohlverwahrt. Die anderen Juden wissen, was mit ihm gehandelt worden ist, und daß er nicht bekannt hat, das mag daher kommen, daß er, als er peinlich befragt wurde, so schwach gewesen ist, daß man sich nicht getraute, ihn in den Turm hinabzulassen, sondern eine Weile wieder auf dem Hause im Stüblein liegen ließ. Das Weib Salmons konnte der fürstenbergische Landvogt nicht verhaften, weil es hochschwanger war. Inzwischen bekannte Urban Keller in Schorndorf ohne strenge Strafe, aber bei Androhung der Marter, daß er seinen Sohn, weil er sonst nichts zu verpfänden habe, dem Juden als Pfand für 7½ fl. angeboten habe*. Wenn er ihn nicht binnen 3 Jahren eingelöst habe, sei sein Sohn dem Juden eigen. Deshalb sei er (Keller) in kaiserliche Dienste getreten, um sein Kind vom Juden loskaufen zu können. Da Keller weder lesen noch schreiben könne, habe er die Abfassung der Schuldurkunde dem Juden überlassen. Daraufhin wurde Salmon gefoltert, gestand aber den Handel nicht ein, leugnete auch, etwas von dem unweit Schaffhausen aufgefundenen toten Kinde, dessentwegen er ebenfalls verdächtig war, zu wissen. Die Juden von Nach reichten für Salmon in Geisingen eine Bittschrift ein. Der Graf zu Fürstenberg verlangte von Kaiser Karl V., daß Salmon und Keller vor kaiserlichen Räten in Augsburg einander gegenübergestellt würden. Da trotz aller Bemühungen von Salmon kein Geständnis erpreßt werden konnte, mußte er Urfehde schwören. Er versprach bei jüdischem Eide, für sich und gemeine Judenheit, sein Gefängnis nicht zu rächen. Forderungen gegen fürstenbergische Untertanen will er nicht rothweilischer oder anderer Gerichtsbarkeit vorlegen. Ohne Erlaubnis des Grafen und seiner Amtleute will er nicht mehr in die Herrschaft kommen oder mit den Untertanen handeln und auch anderen Juden dazu keine Anleitung geben. Er wird alle Untertanen, mit denen er wucherische Kontrakte geübt hat, anzeigen. Als Strafe und Ersatz der Unkosten gibt Salmon 70 fl. in Münze.

Nach dem großen Sterben (1349) werden in Willingen erstmals wieder Juden zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt. Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz nahm 1420 den Juden Löb aus Willingen in Eppingen auf. Von bedeutendem Umfange müssen die Geldgeschäfte des

* Es handelt sich hier also um ein Personalpfand, das nach jüdischem Rechte unzulässig war, aber als altdeutscher Rechtsbrauch damals noch angewendet wurde.

Juden Leo von Willingen gewesen sein. Ein anderer, der im „Spiel sonderlich beromt und erfahren“ war, unterrichtete die Edelleute der Umgebung im Karten- und Gewinnspiel. Ein vom Räte ausgefertigter Schutzbrief von 1498 zählt 5 jüdische Haushaltungen in Willingen auf. Viel größer dürfte ihre Anzahl auch nie gewesen sein. Aber das Vorhandensein eines Friedhofes fehlt jeder Anhalt. Die Blutbeschuldigung von 1504 (S. 79) veranlaßte die Einsperrung aller jüdischen Mannspersonen in die Stadtkürme. Trotz vielfacher schriftlicher Anfragen des Rats bei den beteiligten Städten und Beamten und peinlichen Vorgehens gegen die Juden konnte nichts gegen diese erwiesen werden, sodaß deren Freilassung erfolgen mußte. Anfangs des 16. Jahrhunderts machte der Jude Jöslin von Willingen (S. 74) viel von sich reden. Der „Judenmaier“ (Obervorsteher der Juden) in Ensisheim bezeichnete ihn in einem Briefe als „halb Jud, halb Christ, halb geistlichen, halb weltlichen Mann.“ Unter Umgehung seines zuständigen Judenmeisters in Bergheim (Elsaß), dem Rede zu stehen er sich beharrlich weigerte, hatte er sich an den Judenhochmeister in Worms gewandt, wofür er mit dem Bann belegt wurde. Die Willinger unterstützten Jöslin, da nach ihren Privilegien kein Bürger oder Hinterfasse in erster Instanz vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden könne und kamen der Aufforderung des kaiserlichen Landvogts, Jöslin gefangen zu nehmen und seine Briefe, Kleinodien und Wertsachen nach Ensisheim zu senden, erst nach, als ein kaiserlicher Befehl vorgezeigt wurde. Nun erbat der Magistrat für den Juden die Hilfe des Grafen von Zollern, der sich auch für Jöslin beim Kaiser verwandte. Auf des Grafen Rat gaben die Willinger Jöslin frei, der dann nach Hohenzollern übersiedelte.

Weshalb die Juden 1510 aus Willingen ausgewiesen wurden, erzählt in ergötzlicher Weise etwa 80 Jahre später der reformierte Pfarrer Josua M a l e r: Sein Großvater Balthasar war noch als 100jähriger Mann zu Fuß zur Frankfurter Messe und zurück gereist. Auf der Heimreise wurde er unterwegs in ein Bett gelegt, das gar unsauber und von Schweiß und Unrat einer mit bösen Blattern behafteten Person verwüstet war, ohne daß der alte, müde Mann das wahrnahm, weshalb er auch die Sucht bekam. Da aber diese Plage damals noch neu und den Ärzten unbekannt war, konnte ihm niemand helfen. Nun unterwandten sich die Juden in Willingen, ihn zu „arznen“, gingen aber so langsam mit der Sache um, daß er seine übrigen fünf Jahre in großer Not abgestorbet und durch der Juden Unbilligkeit und Verzauern um Hab und Gut kam. Als damals

* Das Kartenspiel scheint um jene Zeit leidenschaftlich betrieben worden zu sein. So beschwerte sich 1520 Josef Jud aus Landau für seinen Tochtermann, den Schulklopfer und Kartenmaler Mayer Chayn, daß reiche und arme Juden in anderen Orten Spielkarten kaufen und zum Schaden seines Tochtermannes feil bieten, des sie doch nicht nothdürftig wären. Der Rat möge dies verbieten, daß Josefs Tochtermann und seine Kindlein nicht verjagt würden, sondern bei den anderen Juden bleiben können. Wenn allen handeltreibenden Juden der Verkauf von Spielkarten untersagt würde, könnte Mayer sie anfertigen. Der Rat beschloß in diesem Sinne.

Lieber Gung: Das Judentum in der christlichen Welt.
Jungmanns, Senal (Friedrichs) 1924

P. 24: Hermann Stalmanns Briefe vom
Königreich von 1456

Lieber Herr Junker Bilgim von Reusbach entbiete
ich, Leo, Jüde zu Willingen, meinen willigen Dienst.
Ich habe Euch vormals mit meinem offenen versiegel-
ten Brief der Schulda halben so der edle u. stunde
herr Hans von Klingenberg Ritter u. Ihr mit nach
Lant meines versiegelten Briefs, den ich von Euch
inhabt, schuldig sind, mit Bezahlung zu thun ge-
mahnt, dem Ihr nach Euren Zusagen, mir gethan,
nicht nachgegangen: mich zumal unbillig an Euch
bedünket. Fordere u. mahne ich Euch abermals
an Eure Treue an rechten Eides Statt mit diezem
meinem offenen versiegelten Brief, mit der ehe-
genannten maner Schulda, Hauptzins, Gewinn u.
Zins nach Lant meines Briefes in diesen nächsten
acht Tagen ohne ferneres Verziehen zu bezahlen. Denn
wenn Ihr das nicht thätet, mag ich mit lassen, ich
muß mich über Euch beklagen und meinem
Brief nach seinem Inhalt nachgehn."

Kaiser Maximilian nach Villingen kam, fragte er auch nach dem alten Maler, der ihm in mehreren Kriegen treu gedient hatte. Der Kaiser, von Balthasars Schicksal gerührt, ordnete die sofortige Ausweisung aller Juden in Villingen an und befahl, daß sie hier fürbaß keinen Platz und Unterschlupf mehr haben sollten, „da sie bisher in großer Zahl hier gewohnt und auch eine eigene Synagoge gehabt hatten.“

Bereits 1526 erließ der spätere Kaiser Ferdinand I. als Erzherzog von Österreich gegen die Juden beschränkende Verordnungen, die, weil sie wirkungslos blieben, 1547 verschärft wurden. Auf Ansuchen seiner vorderösterreichischen Landstände erließ Ferdinand endlich 1573 ein sog. „Wuchermandat sowohl Christen als Juden betreffend“, das anordnete, daß bis 1. Juni 1574 sämtliche Juden aus diesem Gebiete fortzuschaffen seien und nach Ablauf der gesetzten Frist keiner mehr dort geduldet werden dürfe. So verschwanden mit einigen Ausnahmen die Juden im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts nach und nach aus Vorderösterreich. Manche von ihnen fanden bei den unabhängigen Territorialherren in der Nachbarschaft Unterkunft.

4. Bistum Basel.

Einige dieser Flüchtlinge — meist aus dem linksrheinischen Vorderösterreich — fanden damals im Fürstbistum Basel Aufnahme, so auf rechtsrheinischer Seite in Istein und Schliengen. In letztgenanntem Dorfe erhielten schon 1542 zwei jüdische Familien bischöflichen Schutz, zu denen in den folgenden Jahren noch mehrere hinzukamen. Nach einem Verzeichnisse von 1576 gab es in Schliengen sieben Judenfamilien, deren Satzbriefe sich auf Anverwandte und Dienstboten (beides Begriffe, die sehr dehnbar sind) erstreckten. Außerdem saßen in Steinenstadt zwei, in Haltingen eine, in Mauchen (bei Müllheim) zwei und in Istein zwei jüdische Familien. Auch in Huttingen haben um 1560 Juden gewohnt**. In den Schaffneirechnungen werden häufig außer dem pflichtschuldigen Satzgeld Einnahmen „aus Frevel und Bußen“ verbucht, mit denen die Juden offenbar reichlich bedacht wurden. Der Jude Isaak in Schliengen war 1580 beschuldigt worden, gestohlene Kirchenggeräte gekauft zu haben. Er wurde verhaftet und mehrfach vernommen, es fanden Hausdurchsuchungen bei ihm statt, und schließlich gab man sich, angeblich auf Fürbitte seiner für ihn bürgenden Familie, mit einer Erklärung zufrieden, in der er „um der Tortur und malesizrechnung anlangend“ enthoben zu werden, alles, was man von ihm verlangte, unterschriftlich zugestand. Er mußte einen jüdischen Eid schwören, nie und nimmer gegen seine Ankläger, gegen den Bischof und dessen Hofrat irgend

* Das ist offenbar eine Übertreibung. Nachdem 1498 fünf Haushaltungen schutzberechtigt waren, konnten sie nach damaligen Verhältnissen 1510 nicht „in großer Zahl“ anwesend gewesen sein.

** Als Begräbnisplatz dürfte den Juden des Bistums Basel zuerst der in Zwingen, später der in Sulzburg gedient haben.

etwas zu unternemen, „weder mit Worten, noch mit Werken und in keinerlei Weis“ und verpflichtete sich, gegen Niederschlagung der Klage eine, wie er sagen muß, wohlverdiente Strafe von 300 Pfund zu zahlen.

Die Aufnahme der Juden im Bistum Basel fällt mit einer Periode großer Geldschwierigkeiten zusammen, unter welchen die Bischöfe sehr schwer zu leiden hatten. Die aus den Niederlassungen fließenden Gelder dürften somit der Hauptgrund gewesen sein, den Juden Wohnrecht zu gestatten. Als 1575 das Bistum verwaist war, wurde dem neugewählten Bischof die Abschaffung der Juden zur Pflicht gemacht. Er wollte sein Wort einlösen. Da aber die Christen den wegziehenden Juden ihre Schulden nicht sofort abtragen konnten, gewährte er ihnen eine Verlängerungsfrist von zwei Jahren, die auf Wunsch des Domkapitels nochmals hinausgeschoben wurde. Ein Gesuch der Juden um abermaligen Aufschub blieb erfolglos, und so verließen sie nach und nach, die letzten 1581, das rechtsrheinische Gebiet des Bistums, während sie auf der linken Rheinseite noch weiter wohnen durften. In den Rechnungen der Schaffnei werden im Amt Schliengen 1579/80 nur noch 5 Haushaltungen erwähnt, und in der nächstjährigen fehlen die Einnahmen aus dem Judensahgeld vollständig. Eine Randbemerkung des Schaffners fügt erklärend bei, daß ein Teil der Juden fortgezogen, ein Teil gestorben sei.

Nach dem 30jährigen Kriege siedelte Nathan Frank von Neuenburg nach Schliengen über, jedoch nur zu vorübergehendem Aufenthalt. Über weitere Niederlassungen von Juden in badischen Orten des früheren Bistums Basel liegen keine Berichte vor.

IV. Während des Dreißigjährigen Krieges.

Im 17. Jahrhundert gab es Zeiten, wo jeder Unterschied zwischen Juden und Christen, insbesondere die Ungleichheit ihrer Rechtslage, aufgehört hatte. Das war während des 30jährigen Krieges. In den Ländern, in denen die Kriegsfurie wütete, war damals die Not allgemein; Jude und Christ wurden gleichmäßig von ihr betroffen. Kein Wunder, wenn alle ohne Ausnahme darauf bedacht waren, in diesem wirren Durcheinander, in einer Zeit, in der jede gesellschaftliche Ordnung zu bestehen aufgehört hatte, möglichst ihr Leben zu erhalten und ihren persönlichen Vorteil zu wahren. Der Wahlspruch des Bauern in „Wallensteins Lager“:

„Nehmen sie uns das Unsre in Scheffeln,
müssen wir's wieder bekommen in Löffeln,

war die allgemeine Losung und richtete sich nicht nur gegen die herum-schweifenden Soldaten und die Marodeure. Ein zeitgenössischer Schilderer der damaligen Verhältnisse, der in Willstätt bei Kehl geborene Satyriker Moscherosch, hält alle Stände für gleich wert: Den Kommissarius und den Juden. Müller, Schneider und Weber sind einander in die Haare geraten, weil sie sich dreierseits Diebe gescholten. Dem Juden wird sogar bezeugt,

daß man solche seines Glaubens findet, „welche in ihren äußerlichen Handlungen redlicher, ehrlicher und gewissenhafter als manche Christen handelten.“ Es ist also eine Verkennung und Entstellung der geschichtlichen Tatsachen, wenn man einseitig die Juden während dieser Zeit selbstüchtiger Handlungen und unlauterer Ausnützung der allgemeinen Notlage beschuldigt. Besonders unsere Heimat wurde zu Beginn des unseligen Krieges, am meisten jedoch in seinen letzten Jahren, schwer heimgesucht. Die beste Schilderung der kulturellen Zustände jener Zeit, Grimms Hausens trefflicher „Simplicissimus“, gibt ein getreues Spiegelbild der leiblichen und seelischen Nöte des zu Ende gehenden Krieges in unserer Heimat. Denn der Verfasser, der in den letzten Jahren des Krieges als Soldat das badische Land durchstreifte und nach Friedensschluß in Renchen lebte, hatte die Verheerung mit eigenen Augen mitangesehen. An mehreren Stellen seines Romans läßt er auch Juden auftreten, so in der Reichsfestung Philippsburg, wo ein Jude beauftragt wird, für den ganz heruntergewirtschafteten Simplicissimus Pferd und Kleider zu beschaffen. Die Juden mußten den Soldaten ihre Beutestücke abkaufen und waren, um üblen Folgen zu entgehen, darauf bedacht, die Gegenstände im gegnerischen Lager wieder loszuwerden. Grimms Hausen bringt hierfür folgendes Beispiel: „Nach Mitternacht ritten wir (mit erbeuteten Pferden) weiters und kamen gegen Mittag an die äußerste Grenzen der Schweizer. Und dieweil wir uns lustig machten, schickte der Wirt nach zwei Juden, die uns die Pferde gleichsam nur um halb Geld abhandelten. Es war alles so nett und just bestellt, daß es wenig Wortwechsels brauchte. Der Juden größte Frage war, ob die Pferde kaiserlich oder schwedisch gewesen, und als sie vernahmen, daß sie von den Weimarschen herkämen, sagten sie: „So müssen wir solche nicht nach Basel, sondern in das Schwabenland zu den Bairischen reuten“ über welche große Kundschaft und Vertreulichkeit ich mich nicht wenig wundern mußte.“ Ein weiteres schauriges Bild zeigt uns Grimms Hausen: „Als ich noch ein wenig umschaute, sah ich unweit von uns (in der Gegend von Breisach) einen Kerl stockstill an einem Baum stehen; solchen wies ich dem Olivier (seinem Begleiter) und vermeinte, es wäre sich vorzusehen. „Ha, Narr!“ antwortete er, „es ist ein Jud, den hab ich hingebunden; der Schelm ist aber vorlängsten erfroren und verreckt.“ Und in dem ging er zu ihm, klopfte ihm mit der Hand unten ans Kinn und sagte: „Ha, du Hund, hast mir auch viel schöne Dukaten gebracht.“ Und als er ihm dergestalt das Kinn bewegte, rollten ihm noch etliche Dublonen zum Maul heraus, welche der arme Schelm noch bis in seinen Tod davonbracht hatte. Olivier griff ihm darauf in das Maul und brachte 12 Dublonen und einen köstlichen Rubin zusammen.“

Aber auch geschichtliche Aufzeichnungen bekunden die jammervollen Zustände, unter denen die Juden mitzuleiden hatten. Im Frankenlande ließen die Schweden ein genaues Verzeichnis der gesamten Judenschaft anfertigen und ihnen dann den Befehl geben, „daß alle Juden am 20. April 1632 sich in Würzburg einzufinden hätten, weil ihnen ein Vorhalt gemacht

werden solle.“ Dieser „Vorhalt“ bestand in einer riesigen Zwangsanleihe ohne jede Aussicht auf Rückzahlung und in einer außerordentlichen, hohen Kriegssteuer. Nachdem die Schweden wieder abgezogen waren, wurde die Herbeischaffung der Gelder für die zerstörten Festungswerke in Würzburg den Juden des Bistums auferlegt. Mit den rohesten Gewaltmitteln presste man ihnen das Letzte heraus.

War die Soldateska verschwunden oder einigermaßen Ruhe eingekehrt, so wurden auch wieder die kleinlichen Anordnungen zur Drangsalierung der Juden hervorgeholt. Im Würzburgischen sollten sie während des Krieges mehrmals ausgewiesen werden. In Wertheim beschwerte sich 1633 ein Beamter beim Grafen, weil die Juden kein gelbes Ringlein am Rocke trugen. Die Judenschaft begründete die Unterlassung eines teils damit, daß das Tragen dieses Abzeichens seit 30 Jahren nicht mehr gefordert wurde und in den benachbarten Städten auch nicht mehr verlangt werde. (Tatsächlich hatte der Bischof von Würzburg 1623 das von einem seiner Vorgänger erlassene Ringmandat aufgehoben, um den Juden den Einkauf von Lebensmitteln zu ermöglichen.) Außerdem wurde geltend gemacht: „Würden wir bei jetzigen Kriegszeiten diese Ringlein tragen müssen, so wären wir unseres Lebens nicht sicher, wie erst neulich der Jude Männlein, als er auf der Straße ging und ein Soldat erfuhr, daß er Jude sei, von diesem ohne allen Grund mit einem Stein zu Boden geschlagen wurde und fast tot war, auch bis jetzt noch nicht geheilt ist. Wir könnten, wenn die gelben Ringlein wieder eingeführt würden, keine Geschäfte mehr machen und keine Abgaben mehr bezahlen, bitten deshalb um Abweisung der Klage.“ In einer Beschwerde von 1628 führen die Wertheimer Juden Klage darüber, daß das erst neulich wieder hergestellte Häuschen auf ihrem Friedhofe eingerissen und verwüstet wurde. Aber auch uralte Grabsteine wurden zerstört „daß einem, den es angeht, das Herz weinen möchte.“ Ein Pfad wurde über den Friedhof gezogen, das Bleich Tuch darauf gelegt und alles zum Ärgsten verwüstet, welches von Alters her nie gewesen. „Weil wir nun über solchen Friedhof uralte Briefe und Freiheiten in Händen, wir auch von solchem und der Synagoge dem Fürsten jährlich hohe Zinsen zu geben schuldig und bis auf diese Zeit dabei sind manutentiert und gehandhabt worden, so bitten wir, uns auch ferner zu schützen.“ (Es ist nicht gesagt, daß diese Verwüstungen lediglich eine Kriegsfolge waren; derartige Roheiten ereigneten sich zu allen Zeiten und haben auch heute noch nicht aufgehört.) Wiederholt wurden die Juden zu Kriegssteuern, die neben den sonstigen Abgaben zu entrichten waren, herangezogen. Darin werden sie aber wohl das Schicksal ihrer Mitbürger geteilt haben. Im Jahre 1631 führen die Wertheimer Juden an, „daß sie zur Abwendung von Gefahr und Unterhaltung von Kriegsvolk 4—5000 Taler beischaffen müssen.“ Die Würzburgischen mußten 1636 dem Juliuspital 1000 Rtlr. als Zwangsdarlehen vorstrecken. Die Wenkheimer Juden beschwerten sich über die dortigen Burschen, die sie nächtlich schmähen, ihre Haustüren öffnen und Kräuter, Essig, Butter oder was sie sonst finden, wegtragen. Hierdurch werden die aus anderen Orten

hierher zum Wein kommenden Soldaten veranlaßt, mit ihnen zu verfahren, wie die in Ober- und Unteraltertheim einquartierten Reiter, die sie gebrandschaft und geplündert hätten. Eine Witwe in Wenkheim bat um Nachlaß des Schußgeldes, da „ihr Mann vor zwei Jahren von den schwedischen Bagageknechten bei Bischofsheim darniedergehauen“ wurde. In einer anderen Bittschrift wird geschildert, wie lindenauische Reiter den Juden in Laudenbach 85 Taler abgepreßt, die Häuser verwüstet, Truben zererschlagen und alles rein auspoliert hätten, sodaß sie einen Schaden von 600 Talern erlitten. Die Schwierigkeit, die Schußgelder beizubringen, war so groß, daß in Wertheim beantragt wurde, die mit der Zahlung Rückständigen nicht zur Tora zu rufen, was damals auch anderwärts angeordnet wurde.

„Sämtliche Juden zu Speyer, Bruchsal, Grumbach und uff dem Kraichgau“ ersuchten 1625 den Markgrafen von Baden-Durlach um Rückgängigmachung der 1619 erfolgten Erhöhung des Judengeleits. Dieses, so führten sie in der Begründung an, sei damals erhöht worden, „nachdem der Reichstaler angefangen uffzusteigen und die Hardtmünzen geringert gewesen. Folgendes aber, als der Taler wiederumb valuert und herunter uff den alten Fuß geseht worden, sei doch das Geleit in seiner Steigerung geblieben. Die weil aber sie arme Juden in den gemeinen Landesverderbungen sowohl vom Feind als Freind merklich gelitten und außs äußerste ruiniert worden seien, gefalt sie noch uff alle begebende Durch- und Anzüge das Außerst hergeben und sich verfolgen lassen müßten, daher seien sie so erarmet und erarmten noch, daß sie bei so hohem Geleitgeld das markgräfliche Land nicht durchreisen und benützen könnten“. Die markgräfliche Kanzlei betonte hingegen, das Geleitgeld sei 1619 „bei ganz baarem, gutem Geld beschehen und eines der Medien gewesen, welches von der Kanzlei vorgeschlagen und dem damaligen Markgrafen approbiert worden sei, um die Entraden (Einkünfte) zu vermehren.“

Noch ein Bild aus der Zeit des zu Ende gehenden Krieges: Im letzten Kriegsjahre (1648) beauftragte der Kommandant der Festung Breisach den Juden Mathias in Markolsheim (Elsaß), zur Verpflegung französischer Truppen Vieh einzukaufen. In der Absicht, in der Gegend der Waldstädte (Waldshut) das Vieh zu beschaffen, machte sich Mathias auf den Weg. „Bei dem Feuermörzell der Stadt Breisach“ angekommen, traf er einen in seine Heimatstadt Basel reisenden Kaufmann, mit dem Mathias ein Strecke fuhr, und dem er vorsichtshalber bei der Trennung sein Geld anvertraute. Auf seinem weiteren Wege begegnete ihm das Edelräulein Masquin aus der Gegend von Weiszenburg, das ihm, als es den Zweck seiner Reise erfuhr, mitteilte, es habe bei Bauern in Hertingen (bei Müllheim) Vieh eingestellt, welches aber schlecht gepflegt würde und deshalb verkäuflich wäre. Mathias fuhr nun über den Rhein und meldete sich sofort beim markgräflich badischen Obervogt in Rheinweiler, den er aber nicht zu Hause traf. Alsdann kaufte er das Vieh in Hertingen unter der Bedingung, daß ihm die Tiere ins nächste elsässische Dorf gebracht werden müssen. Der

Pfarrer, der Vogt und andere Bürger waren beim Handel zugegen. Der Pfarrer gab sich sogar als Verwalter des Viehes aus. (Im Hinblick auf die späteren Angaben des Vogts ist dies zu erwähnen nötig.) Am anderen Tage reiste Mathias mit dem Pfarrer nach Basel, um ihm den Kaufpreis auszuführen. Nach Empfang des Geldes versicherte dieser, „bei priesterlichen Ehren“ Wort zu halten. Als Mathias aber an den verabredeten Ort kam, war das Vieh nicht eingetroffen. Die Verkäuferin benachrichtigte ihn, sie habe das Vieh nach Rheinweiler treiben lassen, dort habe es aber der markgräfliche Vogt beschlagnahmt, weil der Käufer ohne Geleit ins Badische eingedrungen und da sogar über Nacht geblieben sei. Der Vogt meldete den Vorfall der markgräflichen Regierung, die damals aus Sicherheitsgründen in Basel ihren Sitz hatte. Sie ordnete an, das Vieh müsse nach Dillingen (bei Lörrach) gebracht werden, und der Vogt hätte den Juden nicht laufen lassen, sondern „ihn am Kopf nehmen sollen, wonach sich in Zukunft zu richten sei.“ Mathias meldete den Vorfall seinem Ausfraggeber und führte aus, er (Mathias) habe nichts Ungebührliches begangen, viel weniger sich einer Majestätsbeleidigung, deren er geziehen werde, schuldig gemacht, noch auch das Geleit gebrochen, „als welches niemals bei diesen Kriegszeiten gehalten und genommen worden, da man auch die Juden bei solchen nicht, wie in Friedenszeiten, schützen könne.“ Er habe sich „uff den erhaltenen königlichen (französischen) Schutz verlassen, durch welchen er bis anhero in der Markgrafschaft in allen Orten viel Jahr her sicherlich gehandelt und niemals dergleichen einigem Juden zugemuthet oder von selbigem begehrt worden.“ Mathias bat schließlich den Kommandanten, ihm behilflich zu sein, daß er „entweder zu dem Vieh oder zu dem Geld, so ihm sonst zu erstatten unmöglich, wieder gelangen oder außer Schaden möge gesetzt werden“ und gab der Meinung Ausdruck, daß der Markgraf „so er die rechte Beschaffenheit der Sache wissen sollte, in diesem Verfahren kein Belieben haben werde.“ Der Kommandant verlangte nun vom Vogt in Rheinweiler die Herausgabe des Viehs. Dieser erwiderte, er habe, um den Vorteil seiner Bauern zu wahren, die Ablieferung verhindert. Sie hätten die Tiere mit großen Kosten überwintert, und jetzt, wo sie einen Nutzen erhofften, sei es ihnen unverantwortlicher Weise entzogen worden. Sie hätten geglaubt „ohnangesehen sie bei Geldmitteln nicht wären, jedoch solches anderweit zu erlangen Leute hätten und wüßten, daß umb den Preis der Jud es erkaufft, ihnen solch Vieh werde bleiben und gelassen werde.“ Übrigens habe nicht er (der Vogt) die Beschlagnahme ausgesprochen, sondern der Margraf, an den sich der Kommandant wenden möge; was auch geschah. Die markgräfliche Kanzlei antwortete dem Kommandanten von Breisach: Man wolle nicht annehmen, daß er willens sei, das Recht der Regierung zur Wegnahme des Viehes zu bestreiten. Indes sei man nicht gemeint, ihm das Vieh vorzuentshalten, vorzusetzen, daß er den Juden zur Regierungskanzlei schicke, damit man sich mit ihm vergleiche. Hiermit endigt die aktenmäßige Darstellung. Wie die Sache ausging, ist nicht ersichtlich.

Damit diesem Kulturbilde das Gegenstück nicht fehle, sei noch von dem Juden Vebus (Vaif) in Philippsburg — es mag dies der Jude von Philippsburg sein, den Grimmelshausen im „Simplicissimus“ erwähnt — berichtet: Vebus hat als bischöflich speyerischer Schutzjude bald nach Kriegsende den badischen Markgrafen um Bewilligung eines Jahresgeleits im badischen Ländchen und gab als besondere Begründung an, er sei, wie bekannt, während des Krieges für die badischen Untertanen, die viel in Philippsburg amtlich zu tun hatten, bei dem französischen Gouvernateure und anderen hohen Offizieren eingetreten, er habe ihnen auch mit Geld vorgeholfen, einiges Interesse (Zins) aber daraus niemals empfangen, auch keins begehrt. Da sein Gesuch unbeantwortet blieb, legte er das Zeugnis einer Reihe von Gemeindefchultheißen vor, die bekundeten: Ihre Gemeinden hätten in der Zeit, da Philippsburg von den Franzosen besetzt war, „viel unterschiedliche Lohndienste leisten müssen.“ Es sei oft vorgekommen, daß die Kontributionen nicht pünktlich entrichtet werden konnten, „wodurch entweder wir oder gemelte Bürgermeister mit Reutter oder Musketeren abgeholt, nach besagtem Philippsburg gefänglich geführt und daselbsten entweder arretirt oder ins Gefängnis geführt worden sind.“ In solchen Fällen sei nun Vaif, der der französischen Sprache mächtig war, ihr Fürsprecher gewesen und habe ihnen alle Hilfe geleistet. Nach Beendigung des Krieges besorgte er den Gemeinden zur Abtragung ihrer Kriegsauslagen, in einer Zeit, wo sie „in anderen Ort in schneller Eil kein Geld zu entlehnen gewußt hätten,“ die nötige Summe. Deshalb baten die Schultheißen von Linkenheim, Neureut, Schreck (heute Leopoldshafen), Hochstetten, Graben, Liedolsheim und Rufheim „für gemeldeten Fleiß des Juden und für seine erzeugte Freundschaft“ seinem Ersuchen zu entsprechen. Eine Anzahl Schultheißen aus dem Amte Stein bezeugten Vaif weiter: „Daß wir ihn vielfach angesprochen, daß er unser Dolmetsch ist gewesen, in unsern Nöthen geholfen und auch etlich Mal Geld fürgestreckt. Auch hat er uns gewarnt und unsern Schaden gehindert, soviel als in seinem Vermögen ist gewesen. Hiermit bezeugen wir nit anders als Liebs und Guts, das uns von ihme geschehen ist.“ Trotz alledem wurde das Gesuch abgelehnt. —

Zum Schlusse muß noch erwähnt werden, daß auch jüdische Soldaten am dreißigjährigen Kriege teilnahmen. In Überlingen bewarb sich während des Krieges ein Jude, der vorher Soldat gewesen war, um Aufnahme. Er wurde jedoch unter Berufung auf ein altes kaiserliches Privileg abgewiesen. Besser war ein anderer Jude daran, der sich bei der Verteidigung der Stadt Zabern i. E. 1622 durch besondere Tapferkeit hervorgetan hatte. Zum Danke für seine Leistung erhielt er in Zabern das Wohnrecht.

*

Quellennachweis.

- Aberl, J. F., Die Wahlkapitulation d. Würzburger Bischöfe bis zum Ende d. 18. Jahrh. Archiv d. hist. Vereins v. Unterfranken u. Aschaffenburg, 46. Bd.
- Appel, M., Der Humanist Reuchlin als Verteidiger d. jüd. Schrifttums. Im Deutschen Reich 1908.
- Amrhein, A., Gottfried IV. Schenk v. Limpurg, Bischof v. Würzburg u. Herzog zu Franken. Archiv d. hist. Vereins v. Unterfr. u. Aschaffenburg, 50. bis 53. Band.
- Bader, J., Das badische Land u. Volk, Freiburg i. Br. 1856.
- Badische hist. Kommission. Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt. Fränkische Rechte, 2. Abt. Schwäbische Rechte, Heidelberg 1895 u. f. J.
- Bamberger, M. L., Ein Blick auf d. Gesch. d. Juden in Würzburg. Würzburg 1905.
- Bamberger, S., Historische Berichte über d. Juden d. Stadt u. d. ehemaligen Fürstentums Aschaffenburg. Straßburg 1900.
- Baumann u. Tumbült, a. a. D.
- Verberich, a. a. D.
- Bohrer, M., Die Juden i. Hochstift Würzburg i. 16. u. am Beginn d. 17. Jahrh. Inaug. Dissert. Freiburg i. Br. 1922.
- Brinkmann, C., Reichartshäuser u. Meckesheimer Zent. 1. Abt. 1. Heft d. Bad. Weistümer und Dorfordinungen.
- Carlebach, R., Badische Rechtsgeschichte. Heidelberg 1906 u. 1909.
- Fecht, Gesch. d. Stadt Durlach, Heidelberg 1869.
- Feilchenfeldt, L., Rabbi Josef v. Rosheim, Straßburg 1898.
- Gothein, E., Die bad. Markgrafschaften i. 16. Jahrh. Neujahrsbl. d. bad. hist. Kommission 1910.
- Gräß, H., a. a. D.
- Grimmelshausen, Der abenteuerliche Simplicissimus (Ausgabe R. Buchwald), Leipzig (Inselverlag).
- Häufiger, L., a. a. D.
- Hirz, J. N., a. a. D.
- Kracauer, a. a. D.
- Krieger, A. a. a. D.
- Löwenstein, L., Juden a. Bodensee, a. a. D.
- „ Juden i. d. Kurpfalz, a. a. D.
- „ Juden i. Wertheim, a. a. D.
- „ Zur Gesch. d. Juden i. Großh. Baden. Geigers Zeitschr. f. Gesch. d. Juden i. Deutschland, Jahrg. 2 u. 3.
- Mays, A. u. Christ, K., Einwohnerverzeichnis d. Stadt Heidelberg v. J. 1588, Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg, Bd. 1.
- Mone, a. a. D.
- Mosherosch, Gesch. d. Philanders v. Sittenwald. Herausg. v. F. Vobertag. Berlin und Stuttgart (Spemann).

Rosenkranz, A. *Das Lützelthal, die Verhältnisse der
fürstenthümlichen Lützelthaler * i. J. 1493-1517.
Gerdau, 1924.*

Nordmann, A., Gesch. d. Juden i. Basel. Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertums-
kunde XIII/1.
" Über d. Judenfriedhof i. Zwingen u. Judenniederlassungen i. Fürstbistum
Basel. Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altert'kunde VII.
Nübling, a. a. D.
Reinfried, K., Das ehemalige badisch-windeckische Kondominat Bühl, „Die
Ortenau“ 4. Heft.
" Gesch. d. Stadt Bühl. Freiburg i. B. 1877.
Remling, a. a. D.
Riezler, a. a. D.
Roder, Villingen, a. a. D.
Römbach, K., Die Juden i. Frankenslande. Der Main- u. Tauberbote 1853.
Rossmann, a. a. D.
Salsfeld, Mainz, a. a. D.
Scherer, Die Rechtsverhältnisse d. Juden. Leipzig 1901.
Seith, K., Das Markgräflerland und die Markgräfler im Bauernkrieg 1525
(Heimatblätter „Vom Bodensee zum Main“ Nr. 28). Karlsruhe 1926.
Tumbült, G., Das Fürstentum Fürstberg v. s. Anfängen bis z. Mediatisierung
i. J. 1806. Freiburg 1908.
Weech, Fr. v., Bad. Geschichte, Karlsruhe 1890.
Wehel, a. a. D.
Wiener, M., Die Errichtung d. hebr. Druckerei in Tiengen. MÖWJ 12. Jahrg.
Wille, J., Johann Reuchlin, ZÖR N.F. XXXVII.
Zehner, J. A., a. a. D.
" Zur Gesch. d. J. i. d. Markgrafschaft Baden-Durlach, ZÖR N.F. XI
und XII.
— Fürstbergisches Urkundenbuch, a. a. D.

*

Vierter Abschnitt.

Die Zeitenwende.

(1650—1809)

I. Übersicht.*

Mun war wieder Frieden im Lande! Die Fürsten und Fürstchen waren aus ihren freiwilligen und unfreiwilligen Zufluchtsstätten in ihre Residenzen eingezogen und begannen wieder zu regieren. Wenige Jahrzehnte waren verflossen, da suchte einer den andern durch Entfaltung eines glänzenden Hofhaltes nach dem Vorbilde des „Sonnenkönigs“, in dem sie das Ideal des Herrschers von Gottes Gnaden erblickten, zu überbieten. Die Staatskassen waren aber ständig leer. Da brauchte man wieder die Juden. In den kleinen Hoheitsgebieten sah man sie als Besteuerungsobjekte recht gern. Die Judenschutzgelder, die Erträgnisse des Judengeleits und ihre sonstigen Abgaben waren eine schätzenswerte Summe. In den Prunktschlössern und Gartenanlagen in Würzburg, Mannheim, Schwetzingen, Waghäusel, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Favorite u. a. steckt auch jüdischer Schweiß und jüdisches Geld.

Neben den regelmäßigen Abgaben, dem Schutzgeld und den damit verbundenen Nebengefällen als Martinsgänsen, Fastnachtshühnern u. dgl. wurde das Geleitgeld bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts mit unnachsichtiger Strenge erhoben. Als Moses Mendelssohn 1776 — damals schon eine weltberühmte Persönlichkeit — nach Dresden reiste, wurde er an der sächsischen Landesgrenze angehalten und gezwungen, für seine Person einen Leibzoll nach der Tare für einen „polnischen Stier“ zu zahlen. Dazu kamen noch Sonderabgaben an Staat und Gemeinde. Im 18. Jahrhundert kamen manche Fürsten auf den Einfall, ihre außerordentlichen Aufwendungen von den Juden zahlen zu lassen oder zur Förderung der Industrie ihre Juden zum Vertriebe der in den fürstlichen Fabriken (Manufakturen) hergestellten Waren zu zwingen. Das bekannteste Beispiel ist die Porzellansteuer Friedrichs II. von Preußen. „Jeder Jude in Preußen mußte bei seiner Verheiratung für eine bestimmte Summe Porzellan aus der neu-

* Als vorzügliche Einführung in diesen Zeitabschnitt sei „Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert“ von Dr. Felix Priebatsch empfohlen.

gegründeten Porzellanmanufaktur in Berlin entnehmen, und zwar nicht nach eigener Wahl, sondern nach dem Belieben der Manufaktur, die sich auf diese Weise natürlich ihre Ladenhüter vom Halse schaffte. So bekam Moses Mendelssohn, der damals schon bekannte und geachtete Mann, zwanzig lebensgroße, massiv porzellanene Affen, von denen sich noch einige in der Familie erhalten haben.“

Nur einzelne Fürsten erkannten, daß die Juden zur Wiederbelebung des Wirtschaftslebens beitragen könnten und nahmen sie deshalb auf, wenn sie aus anderem Gebiete verjagt worden waren. Denn noch immer waren sie Schutzjuden, die man nach Ablauf der vereinbarten Schutzzeit des Landes verweisen durfte. Die im vorigen Zeitabschnitte eingetretene Umsiedelung war noch immer nicht zum Abschlusse gekommen. Sie wurde noch erhöht durch schwere Verfolgungen, denen die Juden im Osten, namentlich in Polen 1648 und 1658 ausgesetzt waren. Vollständig verarmt flüchteten diese wieder nach Westen und Süden. Obwohl sich der Hauptstrom der Auswanderer nach Holland und Italien ergoß, berührte er auch deutsche Gemeinden. Die Flüchtlinge erweckten in den an und für sich nicht sehr befruchteten deutschen Siedlungen Wanderlust, und auch manche deutsche Judenfamilie schloß sich den Vertriebenen an. So wurden die Juden immer weiter nach Westen und in Gegenden gedrängt, wo sie bisher kaum oder gar nicht ansässig waren. Die Ausweisung der Juden aus Wien und den österreichischen Ländern (1670) verstärkte noch diese Judenwanderungen.

Noch immer gab es in den Städten Judenviertel, und das Judenabzeichen war noch nicht überall verschwunden, so daß in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Italiener, der Deutschland bereifte, in Hamburg darüber erstaunt war, daß die dortigen Juden „kein Zeichen am Hut oder sonstwo, wie das in anderen Ländern gebräuchlich ist, zu tragen brauchten.“ Die Lage der deutschen Juden war eine derartige, daß der berühmte französische Staatsmann Mirabeau die Judengesetzgebung des aufgeklärten Königs Friedrich II. von Preußen als „würdig eines Kannibalen“ charakterisierte. Und der preussische Kriegsrat Dohm schilderte 1781 in seiner Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ ihre Verhältnisse folgendermaßen:

„In einigen Staaten hat man ihnen den Aufenthalt ganz versagt und erlaubt nur für einen gewissen Preis den Reisenden, des Landesherrlichen Schutzes für eine kurze Zeit (oder für eine Nacht) zu genießen. In den meisten andern Staaten aber hat man die Juden nur unter den lästigen Bedingungen nicht sowohl zu Bürgern als zu Einwohnern und Untertanen aufgenommen. Nur einer gewissen Anzahl jüdischer Familien ist es meistens erlaubt, sich in einem Lande niederzulassen, und diese Erlaubnis ist gewöhnlich nur auf gewisse Orte eingeschränkt und muß allemal mit einer ansehnlichen Summe Geldes erkauft werden. . . Hat ein jüdischer Vater mehrere Söhne, so kann er gewöhnlich die Begünstigung des Daseins im Lande seiner Geburt nur auf einen derselben fortpflanzen, die übrigen muß er mit einem abgerissenen Teile seines Vermögens in fremde Gegenden ausschicken, wo sie mit gleichen Hindernissen zu kämpfen haben. Bei seinen Töchtern kömmt es darauf an, ob er glücklich genug ist, sie in einer der wenigen Familien

seines Ortes einzuführen. Selten kann also ein jüdischer Vater das Glück genießen, unter seinen Kindern und Enkeln zu leben, den Wohlstand seiner Familie auf eine dauerhafte Art zu gründen. Denn auch der Wohlhabende wird durch die notwendige Trennung seiner Kinder und die Kosten ihres Etablissements an verschiedenen Orten zu einer beständigen Zerstückung seines Vermögens gezwungen. Hat man dem Juden die Erlaubnis, sich in dem Staate aufzuhalten bewilligt, so muß er dieselbe jährlich durch eine starke Abgabe wieder erkaufen, er darf sich nicht ohne besondere Erlaubnis, die von gewissen Umständen abhängt, und nicht ohne neue Kosten verheiraten; jedes Kind vermehrt die Größe seiner Abgaben, und fast alle seine Handlungen sind damit belegt. . . und bey diesen so mannigfaltigen Abgaben ist der Erwerb des Juden auf das äußerste beschränkt. Von der Ehre, dem Staat sowohl im Frieden als im Krieg zu dienen, ist er allenthalben ganz ausgeschlossen; die erste der Beschäftigungen, der Ackerbau, ist ihm allenthalben untersagt, und fast nirgends kann er liegende Gründe in seinem Namen eigenthümlich besitzen. Jede Kunst würde sich entehrt glauben, wenn sie einen Beschneidener zu ihrem Genossen aufnähme, und daher ist der Hebräer fast in allen Landen von den Handwerken und mechanischen Künsten ganz ausgeschlossen. Nur seltenen Genies (die wenn vom Ganzen der Nation die Rede ist, nicht gerechnet werden können) bleibt bey so vielen niederdrückenden Umständen noch Muth und Heiterkeit, sich zu den schönen Künsten oder den Wissenschaften zu erheben, von denen, zugleich als Weg des Erwerbs betrachtet, nur allein Mathematik, Naturkunde und Arzneygelahrtheit dem Hebräer übrig bleiben. Und auch diese seltenen Menschen, die in den Wissenschaften und Künsten eine hohe Stufe erreichen, sowie die, welche durch die untadelhafteste Rechtschaffenheit der Menschheit Ehre machen, können nur die Achtung weniger Edlen erwerben; bey dem großen Haufen machen auch die ausgezeichnetsten Verdienste des Geistes und Herzens den Fehler nie verzeihlich — ein Jude zu seyn. Diesem Unglücklichen also, der kein Vaterland hat, dessen Tätigkeit allenthalben beschränkt ist, der nirgend seine Talente frey äußern kann, an dessen Tugend nicht geglaubt wird, für den es fast keine Ehre gibt — ihm bleibt kein anderer Weg des vergünstigten Daseyns zu genießen, sich zu nähren, als der Handel. Aber auch dieser ist durch viele Einschränkungen und Abgaben erschwert, und nur wenige dieser Nation haben soviel Vermögen, daß sie einen Handel im Großen unternehmen können. Sie sind also meistens auf einen sehr kleinen Detailhandel eingeschränkt, bei dem nur die öftere Wiederholung kleiner Gewinne hinreichen kann, ein dürftiges Leben zu erhalten oder sie werden gezwungen, ihr Geld, das sie selbst nicht benutzen können, an andere zu verleihen.“

Nur wenige Ausnahmen erhellen diese düstere Zeichnung. Sie werden gebildet durch die sog. Hofjuden, bezw. Hof- oder Milizfaktoren. Da wir fast in jedem hier zu besprechenden Hoheitsgebiete einen oder mehrere antreffen werden, bedarf deren Stellung und Wirksamkeit besonderer Erwähnung:

Die „adligen Herren kümmerten sich selbst nicht gern um wirtschaftliche Dinge; unter ihren Bauern hatten sie kaum jemanden, der dazu taugte. Mit den Juden fuhren sie aber in der Regel gut, da diese ihren Schützer brauchten und ihn daher eifrig und treu bedienen mußten. Solche Erfahrungen veranlaßten immer mehr Herren und Fürsten, schließlich auch größere Landesherren, gewandte Juden mit der Vertretung in zahlreichen Geschäften zu betrauen. Im 17. und besonders im 18. Jahrhundert ist die Institution des Hofjuden in ganz Deutschland bekannt und selbst in den Gebieten, in denen sonst den Juden jeder Aufenthalt verboten war,



Van Judelsohn bis Ballin

Das verhängnisvolle Treiben der Hofjuden in Deutschland

Ein besonders wichtiger und entscheidender Abschnitt im Geschichtsbuch der Juden in Deutschland ist ohne Frage das Kapital der „Hofjuden“. Sie hat das Gold und die schier unerschöpfliche Fülle ihrer Kapitalquellen emporgetragen und ihrer Herrschaft das Vertrauen der Kaiser und Könige erschlossen. Die historische Quellenforschung hat heute mit einer gründlichen Untersuchung des Judenproblems in Deutschland auch diesem „Phänomen“ seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und das Hofjudentum in seiner geschichtlichen Rolle schonungslos in ein helles Licht gestellt. Mit aller Sachlichkeit aber auch Gründlichkeit hat Schrifttum und Forschung der Gegenwart die Sünden vergangener Epochen ausgeräumt und mit ihren Veröffentlichungen endlich eine Lücke geschlossen, die bislang das Geschichtsbild der Juden in Deutschland völlig entstellte. Das gilt vor allem von den sogenannt

Bei Kopfschmerz, Migräne, Neuralgie

helfen schnell die bewährten **Dolormin-Cachets**

Packungen zu 5 und 12 Stück. In den Apotheken.

nannten „Hofjuden“, aus deren Existenz und Wirksamkeit die entscheidendsten Erkenntnisse über die Ursachen und Macht des Judentums gewonnen werden kann. Im Stürmer-Verlag hat Julius Streicher jetzt ein Buch herausgegeben, das der Historiker und Gelehrte der Berliner Universität Dr. Deeg verfaßte. An Hand eines literarischen und archivalischen Quellenstudiums bringt er das Hofjudentum in seiner ganzen unheilvollen Bedeutung zur Darstellung.

Wohl kaum ein Hof der vielen großen und kleinen Dynastien der Vergangenheit blieb von dem wucherischen, blutsaugerischen Treiben dieser „Finanzaristokratie“ verschont. Es ist geradezu beschämend, wie sich deutsche Fürsten immer wieder bereitfanden, die Hilfe des Juden in Anspruch zu nehmen und mit seinem ergaunerten Geld die finanziellen Sorgen ihrer Hofhaltungen zu beheben. Prachtliche und Luxus verschlangen große Summen, doch immer war ein Jude zur Stelle, der gegen entsprechende Privilegien und Wucherzinsen die Mittel herbeizuschaffen versprach. Zumeist kümmernte sich der Landesherren wenig darum, mit welchen Methoden das geschah. Als der Jude ins Land kam, war er arm und mittellos. Unsaubere Geschäfte, Wucher, Hehlerei, Diebstahl, ja jedes Verbrechen war ihm recht, um seinen Reichtum zu begründen. War aber ein Vermögen erlangt, so fand seine Griffenheit auch den richtigen Weg, sich den Fürsten zu nähern.

Trotz der Urfehde, die die Juden unter dem Kurfürsten Joachim I. aus Brandenburg vertrieb, gelang es ihnen bereits unter seinem Nachfolger, wieder Fuß zu fassen. Joachim II. konnte die Judenabgabe gut gebrauchen und war daher nicht abgeneigt, sie unter seinen besonderen landesherrlichen Schutz zu nehmen. Mit 20 000 rheinischen Gulden erschlich sich der Hofjude Michael das Vertrauen des Kurfürsten, und kaum dreißig Jahre nach der beschworenen Urfehde beginnt wieder die Invasion der Juden in Brandenburg. Ihr Einfluß auf das Fürstentum erreichte seinen Höhepunkt unter dem Nachfolger Michaels, des Prager Juden Judelsohn Lippold, der wegen Falschmünzerei aus Prag flüchten mußte. Ihn erhob Joachim der II. zum staatlichen Münzmeister, Schatzbewahrer, Kammerdiener, Hofjuden und Oberaufseher über alle Juden der Mark. Als staatlicher Hofbankier

betrieb er gleichzeitig das Gewerbe eines privaten Geldverleihers, und in kürzester Frist geraten Städte, Städte und Pöble in seine Schuldknechtschaft. Ehe ihm 1573 der Prozeß gemacht wurde — der Nachfolger Joachims II. überführte ihn zahlreicher Verbrechen und ließ ihn dafür viertelten —, betragen allein die bei ihm vorgefundenen Gold- und Silberpfänder über hunderttausend Taler an Geldeswert, eine Summe, die nach heutigen Werten ein unermeßliches Vermögen darstellt. Dem Prozeß Lippold folgte eine abermalige Ausweisung der Juden. Hundert Jahre blieb Brandenburg daraufhin verschont.

Wie stark die Geldmacht der Juden schon in früheren Jahren gewesen sein muß, das zeigt ihr Unwesen am geistlichen Hof zu Trier. Hier drängten sie ihren fürstlichen Schuldnern ohne Schwertfurchen, mit papierernen Wechseln ganze Städte und Dörfer, ja sogar Länder ab und trotz der Volksaufstände in den Jahren 1348 und 1349 gelangt es ihnen, die auch hier Münz- und Zollregalien verwalteten, die Verbannung des aufrechten Predigers Malton, der seine Stimme gegen diese Schmach erhob, vom Trierer Erzbischof zu erzwingen. Aus dieser Sippe der geistlichen Hofjuden, die im Laufe der Jahrhunderte zwischen den westdeutschen Bistümern wechselten, stammten die im Rheinland und Westfalen zu großem Einfluß gelangenden Kölner Hofbankiers Oppenheim, später königlich preussische Kommerzienräte und Freiherren. Sie haben mit zahlreichen deutschen Adelsgeschlechtern das Blut gemischt. Auch Frankfurt ist mit einem Zweig dieser Sippe beglückt worden, der u. a. auch der Jud Süß Oppenheimer, der berühmte Finanztyrann Würtembergs, entsprang. Der Frankfurter Bankier und britische Generalkonsul Charles Oppenheimer wurde 1890 englischer Baronet.

Im Fürstbistum Hildesheim sind es die Schen, auch Schae genannt, die den Ton unter den Hofjuden angeben. Eine Reihe von Prozessen und Ausweisungen kennzeichnen den Weg dieser in Norddeutschland bis zur Küste herlichstigen „Wärdensträger“, denn es ist ihnen immer wieder gelungen, in den Genuß neuer und erweiterter Vorrechte zu kommen. In Ungarn wird später ein Zweig dieser Schae geädelt, dessen Abstammung im 19. Jahrhundert mit hohen Würden ausgezeichnet werden und sich den Frankfurter Rothschilds verschwägern. Von den nach Preußen Ubersiedelten dieses Stammes reihen während des deutschen Niederganges zwei, die Brüder Kotter, alias Schae, gemeinsam mit Moses Goldmann auch Max Reinhardt genannt, die Berliner Kunstbühnen an sich. Aber auch nach England greift die Verpöpfung über. Dort mischen sie sich mit den Abkömmlingen des aus Frankfurt stammenden Bankiers Worms, österreichischer Freiherr, und finden so den Anschluß an die internationale in sich immer wieder verschwägerete jüdische Hochfinanz des 19. und 20. Jahrhunderts.

Diese internationale Verschlingung, die in viele Jahrhunderte zurückreicht, und deren wichtigste Ausstrahlungen an die Namen Rothschild, Gumpert, Oppenheim, Schen, Todesco, Lehmann, Mardochai, Speyer und andere gebunden sind, verfilzen immer mehr und wurden schließlich zu einer überstaatlichen, zwar nicht sichtbaren aber in allen historischen Entscheidungen spürbaren Macht. Politik und Nachrichtendienst, Staatsfinanzen, Wirtschaft und Handelsgebräuche empfingen schon im ausklingenden Mittelalter den Keim jüdischen Einflusses. Schon

lange vor Einbruch der Rothschilds in das internationale Finanzspiel trieben ähnliche Judentonzerne ihr Unwesen, als deren bedeutendsten einer der Stamm Gumpertz auch Gumpertz, oder Gumpel, zu nennen ist. Fast in jeder größeren Hauptstadt Europas richteten sich seine zahlreichen Sprößlinge ein, um im 19. Jahrhundert aus der Reihe der gewöhnlichen Hofjuden zu Staatsräten, Ritttern und Freiherrn emporzusteigen.

Vor allem aber verstanden sie es, die kriegerischen Auseinandersetzungen der Fürsten zu nützen und oft für beide Parteien als Kriegslieferant, Bankier und Menschenhändler tätig zu sein. Selbst Friedrich der Große, dessen Judenpolitik eine allmähliche Beseitigung der Eindringlinge zu erreichen versuchte, erlag dem Zwang der Notwendigkeit, sich ihrer zu bedienen und dem einzelnen Vorrechte und Pflichten einzuräumen. Seine schwachen Nachfolger haben diesem Einfluß nicht mehr zu widerstehen vermocht, und so ist es schließlich zu erklären, daß sich aus einer Fülle von Einzelbevorrechtigungen in Preußen und im übrigen Deutschland die übermächtige Stellung der Judenherrenschaft und die endgültige Emanzipation zu Beginn des vorigen Jahrhunderts entwickelten. „Dem vorsch gewordenen Preußen des 19. Jahrhunderts“, so lesen wir bei Deeg weiter, bleibt es vorbehalten, die Judengesetzgebung des großen Friedrich vom Jahre 1750 als schlecht und unzeitgemäß zu bezeichnen. An Stelle des weisen Gelehrtes des bedeutendsten Hohenollern steht sein schwacher Großneffe Friedrich Wilhelm III., das Judenstaatsbürgergesetz von 1812, dessen verantwortlicher Urheber kein geringerer als Hardenberg, der Staatskanzler, ist.“

Es war um die gleiche Zeit, als 1814 König Max von Bayern seinen Hofjuden Aron Elias Seligmann zum königl. Bayerischen Reichsfreiherrn von Eichthal mit dem Wappen der ausgestorbenen ehrbaren Familie von Thalman erhob. Abstammung seines Stammes verschwägerten sich mit dem Frankfurter Wechselmakler Isaac Speyer, dessen Vorfahren um die Mitte des 17. Jahrhunderts Aufnahme in der Frankfurter Judengemeinde finden und zu kaiserlichen Hofjuden aufsteigen. Söhne und Enkel dieser Sippe sind die Gründer der Lazarus-Speyer-Glissen-Banken, die ihren Reichtum aus erfolgreichen Wertpapierspekulationen zwischen der Alten und der Neuen Welt herleiteten. In Neuyork und London entstehen Filialen. Ein Sprößling, Sir Edgar Speyer, erhält den englischen Adel und heiratet 1902 die Tochter des Grafen Ferdinand von Stosch. Zu den Speyer kommen gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Hamburger Veits, die 1910 von Wilhelm II. unter dem Namen Veit von Speyer geädelt werden.

Mit diesen verwandt und verschwägert über das Feld der internationalen Diamantjuden ist der Berliner Bankhaus Mendelssohn u. Co. und — gemäß dem es laut Eintrag des Berliner Zollbuches aus dem Jahre 1743 heißt, es passierten an diesem Tage: „Ein paar Ochsen, ein paar Schafe, ein paar Schweine und ein Jüd, heißt Mendelssohn.“ Seine Stämmlinge sind die späteren Inhaber des mächtigen Berliner Bankhauses Mendelssohn u. Co. und gewinnen Wilhelm II. zum Freunde, der, geblendet von dem Luxus dieser Hofjuden, ihnen den Erbadel verleiht.

War es in Preußen Hardenberg, so haben in Oesterreich Metternich und sein Gehilfe Genz sich zum eigenen Vorteil und ohne Rücksicht auf die Ausbeutung des Volkes den Juden verschrieben. „Ge stärkt“, so schreibt Deeg, „acht aus den napoleoni-

schen Kriegen allein das Hofjudentum hervor. Kaum ist in den Jahren 1814 und 1815 der Krieg gegen Napoleon beendet, und der Wiener Kongreß eröffnet, als auch schon der Habsburger Hofjude Simon v. Lamel und sein Sprößling sich einstellen, um im Verein mit den Eichthal, Rothschild, Arnsteins und anderen hofjüdischen Kriegsgewinnlern das Werk der Emanzipation des Hofjudentums in den Staaten Europas zu vollenden. Zwar gelingt es in letzter Minute dem diplomatischen Genie des bremischen Gesandten Smidt die allgemeine staatsbürgerrechtliche Gleichstellung der Juden in den deutschen Einzelstaaten noch längere Zeit zu verhindern, der Kongreß aber bleibt in dem größ-



Modische Krawatten
und Schleifenbinder bieten
wir in reicher Auswahl —
mit Blumen-Ornamenten
und heraldischen Motiven,
kleinen Mustern und Streifen,
die dem Anzug des
Herrn eine elegante und
gediegene Note verleihen.

Mey & Edlich
SPEZIALGESCHÄFT FEINER HERRENARTIKEL

Alles für IHN!

P 6, 22
Fernruf 26771

ten Teil seiner Glieder im Bann der Judenclique.“ Die Gesandten des Wiener Kongresses geben sich am Vormittag den Türhüter zum Bankbüro Nathan v. Arnsteins in die Hand und erscheinen nachmittags und abends zu den Tees und Ballen der Baronin Bögeler, seiner Frau, ihres Tochter. Der Kongreß tanzt im Palast des Juden.

Eine Parallele hierzu bietet der Fall Gerson Bleichröder in Berlin. Er ist nicht nur der Nutznießer des preussischen Machtzuwachses nach den erfolgreichen Kriegen von 1866 und 1870, auch er weiß sich das Vertrauen der höchsten Staatsstellen zu erhalten und wird der engste Finanzberater Bismarcks. Die Hohenollern nennen ihn Freund, und Söhne und Enkel finden Aufnahme im preussischen Adel, werden Offiziere, vergessen aber nie, daß sie Juden sind. Ihre Residenz war ein prächtiges Palais, das Bleichröder im Kriege in Versailles sah, kaufte, abtragen, verfrachten und am Tiergarten in Berlin Stein für Stein wieder aufbauen ließ.

Ein vielleicht noch engeres Verhältnis, das in mehrfachen Versicherungen immer wieder die Freundschaft erneuerte, unterhielt Wilhelm II. zu seinem Hofjuden Ballin. Auf ihn sei zum Schluß noch kurz verwiesen. Ehemals Auswandereragent, bezog der spätere Generaldirektor der Hapag mit 29 Jahren als Leiter der Passagierabteilung ein Gehalt von 60 000 Mark. Unter rücksichtsloser Ausschaltung der Konkurrenz schuf er sich eine Monopolstellung und verstand es, während des großen Krieges den Einkauf für den Nahrungsmittel- und Rohstoffbedarf der Nation an sich zu reißen. 6,5 Milliarden Mark betrug die Umsätze dieser Einkaufsgesellschaft, die unter seiner Leitung aus der Not des Volkes schmutzige Geschäfte machte. Dieser Jude, der es vorzog, durch Selbstmord zu enden, da man berechnete Zweifel in seine Kriegsgeschäfte setzte, war einer der engsten Ratgeber Wilhelms II. Als der Zusammenbruch kam, war er wie viele seiner Rassegenossen bereit, sich der Republik als „Hofjude“ anzubiedern. Sie hat es gewiß bedauert, daß sie von dieser „verheißungsvollen“ Offerte keinen Gebrauch mehr machen konnte.

Was machen die Straßenmeistereien?

Die Pflege der Reichsautobahnen im Sommer und Winter

Wenn wir im Kraftwagen mit dem Gefühl größter Sicherheit über die Reichsautobahnen dahineilen, ist das nicht zum geringsten Teil den wackeren Männern zu verdanken, die in den Straßenmeistereien in Hitze und Kälte, bei Regen und Sonnenschein, in Sturm und Wetter, jahraus, jahrein unverdrossen ihre Pflicht tun. In Abständen von durchschnittlich 50 Kilometer sind an den Autobahnen Straßenmeistereien errichtet, deren Aufgabe es ist, die Straßen ständig fahrbereit zu halten. Sie bestehen im allgemeinen aus einer großen Halle, in der die Wagen und Geräte untergebracht sind, und aus einer Werkstätte für kleinere Reparaturen an eigenen Wagen, ferner aus deren Dienstgebäude mit den Verwaltungsräumen und den Wohnungen des Straßenmeisters und seines Stellvertreters. Ein weiterer Flügel enthält u. a. einen Sanitätsraum, einen Aushaltsraum für das Personal, einen Raum zum Trocknen der Kleider sowie eine Küche, in der die Männer Gelegenheit haben, sich ein warmes Essen zu bereiten.

Die Fahrbahnen ständig unter Kontrolle

Die Reichsautobahnen stehen, wie die Strecken der Reichsbahn, ständig unter schärfster Kontrolle. Die Fahrbahnen werden durch Streckenwächter, denen bestimmte Bezirke zugewiesen sind, abgegangen. Ferner fährt der Straßenmeister die zu seinem Bereich zählenden Fahrbahnen ab, um sich von ihrem Zustand zu überzeugen. Telefonleitungen entlang

Nicht unterkriegen lassen!

Wenn Sie unter Appetitlosigkeit, Abspannungs- und Ermüdungserscheinungen leiden, die während der Wintermonate durch eine leichte Störung des Stoffwechsels verursacht werden können, so nehmen Sie Bioferin, das blutbildende Kräftigungsmittel.



der Autostraßen ermöglichen die sofortige Weitergabe von Meldungen an eine Straßenmeisterei. Diese wiederum sind unter sich verbunden, so daß sich die Straßenmeisterei jederzeit über den Zustand der Straßen in den Nachbargebieten unterrichten kann.

Harte Arbeit im Winter

Im Winter werden durch Schnee und Glätteis naturgemäß die stärksten Anforderungen an die Straßenmeistereien gestellt. Schon bei geringem Schneefall müssen die Schneepflüge eingeseht werden, um die Straßen schneefrei zu halten. Die ungehente Arbeit, die allein bei Schneefall von dem Personal zu bewältigen ist, mögen folgende Zahlen beweisen: Dreimal muß ein Schneepflug die 7,5-8-Meter breite Fahrbahn abfahren, bis sie völlig von Schnee frei ist. Um die beiden Fahrbahnen einer Bahnmeisterei zu räumen, muß also ein Schneepflug sechsmal 50 Kilometer, d. h. 300 Kilometer, abfahren. Selbstverständlich teilen sich mehrere Schneepflüge innerhalb des Bereiches einer Straßen-

Von deutscher Landschaft und deutschen Menschen

Die Weihnachtsausstellung der Mannheimer Künstler in der Kunsthalle

II.

Neben den begabten Edgar John tritt mit zwei recht beachtlichen Delgemälden sein Bruder Walter John, der in den „Wiesenblumen“ eine schöne Probe geschickter Komposition und geschmackvoller Farblichkeit gibt, und von dem Vater Hugo John wird ein Ausschnitt aus Nürnberg manchem Nürnbergfahrer liebe Erinnerungen wecken. Das einzige Pastell der Ausstellung ist die liebevoll mit dem bunten Stift umschmeichelte „Kalla“ von Emmy Klett-Glaser. Mit einem farbkräftigen und über das Nur-Ähnlische zur Wesensdeutung vorstoßenden Damenbildnis überrascht Adolf Krapp und in Bruno Krölls Arbeitsdienstler kommt das gesunde Wesen der neuen deutschen Jugend überzeugend zum Ausdruck.

Die inbrünstige Naturverienkung Hermann Kunze's, der im Kleinen die Größe des Kosmos gespiegelt sieht, offenbart sich in den „Königskerzen“ ebenso schön wie in der „Schierlingswiese“, um im „Württemberger Wald“ einen erfolgreichen Anlauf zur Ausweitung in jeder Hinsicht zu nehmen: die Art, wie hier die Nähe mit der Ferne malerisch und geistig zur Einheit gebunden wird, verrät schon viel von der künftigen Entwicklung des Landschafters Kunze. A. Lange aquarelliert geschmackvoll einen Bauernhof aus Weinheim, seinem Wohnsitz. Strandstimmung an der Ostsee kann man die beiden Delbilder vom Nigaschen Meerbusen überschreiben, die Albert Ludwig aus dem Osten mitgebracht hat, man schmeckt die salzige Brise. Heinrich Merkel's sichere Art hat zu ihrem Vorteil einen Schuß mehr Temperament bekommen, der seine Malweise flatter macht. Das unruhewolle der Karwendellandschaft ist ausgezeichnet erfasst und um die „Feudenheimer Fähr“ spielt die allen Farben sibirische Töne vermittelnde Mannheimer Luft. Wilhelm Moran'o wählt ganz schlichte, fast lyrische Motive und baut sie in einem eigentümlich schrägen Pinselstrich auf sparsamen Farbtönen auf; er erreicht damit eine koloristisch feine geschlossene Wirkung. Wie Alfred Noë einen Gebirgsbach sieht und malerisch wiedergibt, das zeugt von Selbständigkeit des Blicks. Richard Papasch erfreut durch zwei hübsche Blumenbilder. An Alexander Kellers Selbstbildnis gefällt neben der malerischen Benützung die poseselose Natürlichkeit, die auch der reizvolle „Herbstmorgen am Rhein“ bestätigt.

Von Karl Stöhrer, dessen leichte Hand sich an samtig gemalten „Pfirsichen“ erneut bewährt, sieht man anerkennend einen „Dorfwinkel“, der aller Vorzüge seiner gepflegten Malweise aufzeigt: die Sicherheit im Formalen wie die Kraft einer niemals aufdringlichen Farblichkeit. Von den drei gut gemalten Blumenstücken, die Ludwig Straub ausstellt, verdient wohl der blühende Kaktus den Vorzug sowohl durch die selbstverständliche Geschlossenheit des Bildaufbaus als auch durch den glücklichen Zusammenklang der beherrschenden Farben grün und weiß und die innere Lebendigkeit, mit der hier der Organismus der wachsenden Pflanze sich ausdrückt. Weniger dieses Lebendige als das Gewordene sehen wir in dem streng und sachlich gemalten roten „Mohn“ von Otto Scheffels, der auch dieses Mal den natürlichen Formen mit solcher zeichnerischer Genauigkeit folgt, daß das Atmosphärische um die Pflanze im Ackerfeld fast ein wenig zu kurz kommt. Helene Schmid-Meffer gibt ihrem Seebild durch die Schilfhalme eine eigene Note. Else Wolf-Görnung entwickelt als Bildnismalerin eine schöne Fertigkeit, das beherrschte Handwerk in den Dienst ansprechender und doch nicht oberflächlicher Porträtwiedergaben zu stellen.

„Mädchen“ von K. Trummer und „Torso“ von F. Gelb. Trummers überlebensgroße weibliche Figur (in engl. Zement) ist aus dem Block heraus empfunden. Obwohl sie schreitet, ist die Statik stärker betont als die Dynamik. Die Haltung hat etwas feierliches, erwartungsvolles. Bei Gelbs Torso ist die Form bewegter und die Realistik härter. Gertrud Beilung modelliert Köpfe und mit besonderem Erfolg Kinderköpfe von anmutigem Liebreiz, aber frei von jeder Süßlichkeit. In die Männerköpfe, strenger geformt, versucht sie eine größere Linie zu bringen, indem sie eine vereinfachende Deutung anstrebt. Roderich J. von Safft ist das Ehrenmal für Mannheim-Seckenheim übertragen; das Modell zielt die Stirnseite des Ausstellungsraumes; es ist glücklicher Ausdruck des Helbischen und Kämpferischen. Voll Leben ist sein Säbelschaber. An Grete Fleischmanns zwei Plastiken kann man die künstlerische Geschlossenheit und den Ernst überlegter Durchgestaltung vorbehaltslos rühmen.

Man wünscht dieser Ausstellung, deren abwechslungsreiche Fülle wir kurz skizziert haben, was ihr bei der Eröffnung die Männer der Partei gewünscht haben: verständnisvolle Besucher und willige Käufer!

Dr. Erik Hammes

Die Ersten durch die Eiger-Nordwand

Fritz Raspapel (Wien) berichtet mit Lichtbildern im Alpenverein

Man weiß von den vier wackeren Bergsteigern, die im Sommer die 1800 Meter hohe Eiger-Nordwand, die letzte unbezungene Wand der Westalpen durchstiegen, daß sie großartig gefeiert, auf Breslauer Sportfest eingeladen und vom Führer empfangen wurden. Fritz Raspapel, der lange genug hinter der Wand her war, eine Reihe von Ski- und Trainingstouren im Berner Oberland unternahm, für gründliche Vorbereitung, viel Proviant, Nebstnahrung, Karabiner und Haken sorgte, brachte gestern neben besonders bergsteigertechnisch ausgezeichneten Bildern viel interessante und lustige Einzelheiten vor; und kräftiger Beifall im vollbesetzten Casinoaal dankte ihm.

Er beginnt vorweg mit dem Schluß: den Ovationen und Festessen, den 2000 Autogrammen, den erfrorenen Füßen und Händen, um das hinter sich zu haben. Die beiden Partien, die getrennt marschierten und vereint schlügen, sind von Anfang an vom Flugzeug und durchs Teleskop genau beobachtet worden, und als sie endlich durch waren, kamen ja auch schon die Freunde und Bewunderer trab-trab den Berg rauf gelaufen. Es hat dann viel Gastfreundschaft und Geschenke gegeben, Reporterbelagerung und ein Märchen von 20 000 Mk. in bar für die Besteigung. Man kam nach Sonthofen, von da nach Breslau; sie mußten im Stadion eine Ehrenrunde in gewaltigen Filzpantoffeln Nr. 47 machen. „Noch nie sind wir uns so blöds vorgekommen!“ versicherte Raspapel, aber es mußte wohl sein. 20 unvergeßliche Minuten beim Führer, ein Bild mit ausführlicher Widmung, Erholung auf einer Norwegenerreise mit dem „Columbus“, und noch mal Feier in Wien.

Aber zurück zum Anfang und zum Ernst des Bergsportes. Eine erschütternd sachliche Schilderung und Rekonstruktion der Geschichte der Besteigung des 3984 Meter hohen Gipfels seit 1867, der

Freispruch von der Anklage fahrlässiger Tötung

Wieder ein Verkehrsunfall vor dem Schöffengericht

Der Angeklagte Dr. A., der vor einiger Zeit auf der Fahrt von Schwenningen nach Mannheim, in Rheinau infolge nötig werdenden Bremsens mit seinem Wagen ins Schleudern kam und dabei einen Motorradfahrer tötete, einen anderen erheblich verletzte, wurde durch die Mannheimer Schöffen von der Anklage der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Nachweislich war ihm der Zustand der an der Unglücksstelle aufgesprengten Straße, der das Bremsen veranlaßt hatte, nicht bekannt gewesen.



** Eine Mittelschule wird auch in Mannheim auf Ostern 1939 eingerichtet und der Haupt- und Grundschule angegliedert. Die Aufnahme in die Mittelschule setzt den erfolgreichen Besuch der vier unteren Klassen der Grundschule voraus. Ueber den Anmeldezeitpunkt für diese Schule, die zwischen Grund- und höheren Schule steht, wird Näheres rechtzeitig bekanntgegeben.

hatte, und übernehmen nun die Führung, das verstand sich ganz von selber. Von Stund an Zusammenarbeit über die verschiedenen Eisfelder, die Rampe, den Trichterquergang usw. Harrer brach einmal in ein Loch ein, und mußte sich schimpfend gefallen lassen, daß er erit geknipst wurde. Raspapel machte seinen ersten 18 Meter tiefen Sturz, ohne daß was passierte, Hedmeier stürzte auch gründlich, aber es ging gut. Es gab ganze Serien von Lawinen und manchmal war man dicht vor'm Abschneiden. Auch Raspapel bekam die Hand zerschlagen, ließ sie zu fest verbinden und erfroren sich obendrein noch die Finger. In Nächten, die bis zu 16 Stunden dauerten döste man bis zu drei Stunden. Da mußte man denn alles auf eine Karte setzen, 25 Kg. Ausrüstung flog über die Kante, man wollte es leicht haben und durchkommen . . .

Und es gelang, über den Ostgrat ward schließlich der Gipfel erreicht, wenn auch durch die Feuchtigkeit mit ebenso schweren Rücksäcken wie beim Einstieg. Gelebt hatte man die beiden letzten Tage von Dvornakine und einigen Haserflocken. Durch die Trainingstouren kannte man den Abstieg gut, und die Triumpfhahrt konnte beginnen. Ewig denkwürdig aber wird es bleiben, daß aus zwei Seilschaften im Wettbewerb Bergfreunde werden, die gemeinsam das Ziel erreichten!

Hr.



Optiker Platz im Kaufhaus Lieferant sämtl. Krankenkassen



ganz geläufig. Ihre Tätigkeit umfaßte bald nicht bloß Ein- und Verkäufe, namentlich von Raritäten, Geldbeschaffung für den Fürsten, Auskünfte oder die Erledigung dunkler Affären, mit denen man die adeligen Hofleute oder die Staatsbeamten nicht befaßen wollte; selbst bei Ehestiftungen in fürstlichen Häusern, bei Stellenbesetzungen (Amterkauf) wirken sie mit, und in allen Nöten und Fährlichkeiten des Hofes haben sie ihm zu dienen.

Sie übernehmen umfassende Lieferungen für Verpflegung und Ausrüstung der Heere, beschaffen durch ihre Verbindungen, namentlich nach Holland hin, wo die reichen Glaubensgenossen saßen, die erforderlichen Anleihen, sie pachten mit Vorliebe die Münze, die Lotterie und andere staatliche Monopole.

Sie erhielten meist ein Hoffaktorpatent, das in der Regel ein Prachtstück an Ausstattung, auf Pergament geschrieben in rotem Sammet gebunden und mit gelben Schleifen geziert war. Der Inhaber durfte Waffen fragen und hatte überall besonderen Schutz der Behörden zu fordern. Oft hatten sie auch den Gerichtsstand direkt vor dem Fürsten. Eine eigentliche Besoldung erhielten sie natürlich nicht*, aber sie bekamen Spezialprivilegien, wonach sie überall, wo der Hof weilte, Handel treiben durften, besaßen Freiheit von Leibzoll, oft auch von allen anderen jüdischen Sonderzollsätzen; sie fanden bei der Verwaltung oder Pacht von Monopolen oder in Kriegszeiten durch Lieferungen oder billige Erwerbung konfiszierten Gutes reichliche Gelegenheit zu verdienen, und sie konnten auch durch die Vorsteherschaft über ihre Glaubensgenossen, die sie sich leicht zu verschaffen wußten, durch die ihnen zufallende Abmessung der Umlagen, durch Einrichtung neuer Betschulen usw. sich bequem bereichern. Sie erhielten oft auch Empfehlungsbriefe, die ihnen den Einlaß in sonst verschlossene Städte erwirken sollten und sicherten sich gern mehrfache Heimatberechtigungen, was für Notzeiten recht nützlich war.

Denn ein ungetrübtes Glück winkte keinem von ihnen. Ihr Vermögen, so groß es war, erschöpfte sich durch die ewigen Vorschüsse und Anleihen für den Herrn oder die Darlehen und Geschenke, die sie allen irgendwie einflußreichen Leuten geben mußten. Oder es wurde ihnen oder ihren Erben durch einen Gewaltstreich genommen. Denn diese Hofjuden hatten mehr als andere Hofleute vor jedem Thronwechsel zu zittern und mußten stets fürchten, durch die allgemeine Feindschaft, die dem hochgestiegenen Juden überall folgte, durch Parteien am Hofe oder durch Rabalen neidischer Glaubensgenossen gestürzt zu werden. Und dieser Sturz brachte immer auch den finanziellen Ruin, da jede Verurteilung von einer Konfiskation begleitet war.

Alles in allem genommen war aber die Tätigkeit dieser Hofjuden für ihre Glaubensgenossen von großem Vorteil. Viele bemühten sich, um emporkommen zu können, in Sitten und Redeweise der christlichen, vornehmlich der Hofgesellschaft ähnlicher zu werden, französisch zu lernen, sich ohne Vernachlässigung zu kleiden. Trotz aller Eifersucht gegen ihre eigenen Glaubensgenossen mußten die Hofjuden viele von ihnen heranziehen; sie fühlten sich trotz der fürstlichen Gunst in den Städten so isoliert, so gehemmt in der Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse, daß sie eine Menge jüdischer Diener und Hilfskräfte für Haus und Geschäft anstellen mußten. Dadurch bildete sich in allen Residenzen in der Stille eine kleine jüdische Gemeinde, die anwuchs, da viele der Diener sich allmählich zur Selbständigkeit emporarbeiteten**.

* Wie die späteren Ausführungen dartun werden, ist diese Behauptung nicht allgemein zutreffend.

** Siehe Priebatsch a. a. O. S. 576 ff.

Daß aber bei der Lebenslage der großen Masse ihre Bildung, das was wir heute Umgangsformen zu nennen pflegen, manches zu wünschen übrig ließ, ist begreiflich. Es gab wohl, meistens in den Städten, einzelne Familien, die infolge ihrer weitausgedehnten geschäftlichen Beziehungen oder ihrer Stellung ein großes Haus führten, in dem hohe und allerhöchste Herrschaften nicht nur zum Abschluß von Geldgeschäften verkehrten, sondern von der jüdischen Gastlichkeit gern Gebrauch machten. Die Mehrheit der Juden aber, was auch aus vielen amtlichen Feststellungen hervorgeht, führte ein ärmliches Dasein und ein zurückgezogenes Leben. Not und Elend waren so groß, daß die Zahl der das Land durchziehenden Betteljuden beängstigend anwuchs und die Regierungen zu fortgesetzten Anordnungen veranlaßte. Erwerbseinigungen und namentlich die fast völlige Unmöglichkeit der Niederlassung für zweit- und nachgeborene Söhne bewirkten, daß mancher jüdische Mann sich den damals überall auftauchenden Räuber- und Diebesbanden anschloß. Wenn etwas dabei wundert, so mag es der Umstand sein, daß die Zahl der auf Abwege Gerathenen nicht größer war. Jüdische Tradition und jüdisches Leben bewirkten auch hier, daß derartige Auswüchse Einzelercheinungen blieben, die nicht jüdischer Eigenart, sondern äußeren Einwirkungen zuzuschreiben sind.

Mit der übrigen Bevölkerung kam die jüdische Masse nur durch geschäftlichen Verkehr in Berührung. Dieser Abschluß von der Umgebung unterband die Fortentwicklung der Sprache, und ihre Umgangssprache wurde ein mit hebräischen Ausdrücken vermisches, zurückgebliebenes Deutsch, das vielfach nicht einmal als solches anerkannt wurde. Der seit Jahrhunderten auf ihnen lastende Druck beeinflusste auch ihre seelische Einstellung und gab ihrem Wesen nach außen hin etwas Scheues und Unterwürfiges, das Spott, Verachtung und Kränkung stillschweigend von Andersgläubigen hinnahm, während sich im Umgange mit ihresgleichen der angefammelte, in sich hineingefressene Mißmut oft kleinlicher Ursachen wegen entlud und Streitereien hervorrief, die der Gemeinschaft Unehre und Schaden brachten. So entstand die im Gedächtnis unserer Zeit noch haftende Figur des hinterhältigen Juden, der — selbst von seinem Schutzherrn ausgebeutet und von jedem bürgerlichen Erwerbe ausgeschlossen — darauf bedacht war, im Kleinen das zu erschachern, was man im Großen ihm abverlangte. Nur durch das Geld konnte er noch Einfluß und Macht ausüben. Das Geld machte ihn für den kleinen Mann wie für den Fürsten fast unentbehrlich. Dem Geld allein hatte er seinen Schutz zu verdanken. Es ist natürlich, daß er es deshalb mit allen Mitteln zu erlangen und zu vermehren suchte, und das wurde oft sein Fluch.

Im jüdischen Hause jedoch herrschte reges geistiges Leben und Streben. Das Studium des jüdischen Schrifttums, besonders des Talmuds, gehörte nach wie vor zum religiösen Pflichtenkreise jedes Mannes. Das Geschäftsleben und die vielfachen Verhandlungen mit den Regierungsbeamten zwangen dazu, auch die Landessprache schriftlich zu beherrschen. Die jüdisch-deutschen Schriften sorgten vorwiegend für die Erbauung und Belehrung

des weiblichen Teils. Wie im Mittelalter wurden auch die Erzeugnisse der deutschen Dichtung bearbeitet und in jüdisch-deutschem Druck, gleich den Bibel- und Gebetbuchübersetzungen, zugänglich gemacht. Auch Werke über Geschichte aller Gebiete und Reiseliteratur wurden vielfach gelesen. Die in hebräischer Sprache abgefaßte Weltgeschichte des Prager Rabbi David Gans, (דוד גאנץ), der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte, wurde mehrfach gedruckt. In reichen jüdischen Häusern fanden auch fremde Sprachen und Musik Pflege. Hierüber geben die „Denkwürdigkeiten der Glückel von Hameln“, deren Schreiberin von 1646—1724 lebte und ein in jeder Hinsicht vorzügliches Kulturbild der deutschen Juden jener Zeit zeichnete, ein ergötzliches Beispiel. Dieser Drang zum Wissen, verbunden mit der strengen Innehaltung aller Religionsvorschriften, der innigen Feier der Sabbate und Festtage, der Reinhaltung des Familienlebens und der angeborenen Nüchternheit erzeugten in dem damaligen Juden eine Geistigkeit und Gemütsstärke, die ihn — trotz der traurigen Figur, die er nach außen abgab, und die ihn dem öffentlichen Gespött auslieferte — nicht nur hoch über seine Umgebung stellte, sondern auch über viele seiner heutigen Glaubensbrüder, ungeachtet ihrer zeitgemäßen Aufmachung.

Wie im eigentlichen Mittelalter bildeten die Juden eine streng von der Umgebung abgeschlossene Genossenschaft mit ziemlich weitgehender Eigenständigkeit. An der Spitze der Gesamtjudentum stand jedes Hoheitsgebiets ein oder mehrere Judenschultheißen oder Vorgänger, die entweder vom Landesfürsten ernannt oder von der Judentum gewählt und von der Regierung bestätigt wurden. Ihnen unterstanden die Bezirksvorsteher, in manchen Gebieten auch Anwälte genannt. Sowohl diese, mehr aber noch die Schultheißen, hatten weitgehende Disziplinargewalt und konnten die von ihnen verhängten Strafen, besonders Geldbußen, die meist zur Hälfte der Staatskasse zuflossen, mit Staatshilfe vollziehen. Der Rabbiner besaß eine große Macht. Ihm war nicht nur die Aufsicht über das religiöse Leben der Einzelnen und der Gesamtheit übertragen, die sich mitunter auf die kleinste häusliche Zeremonie und den Zwang zum Besuch der Gottesdienste erstreckte, er war auch vielfach Richter in Straf- und Privatprozessen. Ihm unterstanden Ehesachen, Hinterlassenschaftsteilungen, Testamentvollstreckungen und manchmal auch das Vormundschafswesen. In gewissen Zeitabständen, meistens alle drei Jahre, war die Gesamtjudentum eines Gebiets verpflichtet, an einem Ort zur Beratung zusammen zu kommen. Da wurden die gemeinsamen Angelegenheiten besprochen, Streitfälle geschlichtet, Strafen verhängt und die Beiträge festgesetzt, die jeder zu den öffentlichen Abgaben und zum Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen (Gehälter der Rabbiner, Verbandsfriedhöfe, Armen- und Krankenpflege u. a.) zu leisten hatte.

Zwischen den beiden maßgebenden geistigen Zentren des damaligen Judentums — Deutschland und Polen — trat gegen Ende des 18. Jahrhunderts erstmals eine Spaltung ein, die sich aber schon lange vorbereitet hatte. Begonnen hatte sie mit dem Auftreten von Sabbatai Zewi. Dieser

abenteuerliche Schwärmer hatte sich 1665 in seiner Geburtsstadt Smyrna zum Messias ausgerufen. Nicht nur bei den orientalischen Juden, auch bei denen des Abendlandes rief sein Auftreten einen begeisterten Taumel hervor, trotzdem nüchtern beobachtende Männer zur Besonnenheit mahnten. Allenthalben verkauften die Juden Hab und Gut und rüsteten sich zur Auswanderung nach dem Lande der Väter. Selbst der Übertritt Sabbatais zum Islam konnte viele nicht von dem Wahne heilen. Über die Wirkung von Sabbatais Auftreten berichtet ebenfalls Glückel v. Hameln.*

Nicht ohne Beeinflussung Sabbatais und anderer Schwärmer, ebenfalls wie diese genährt durch kabbalistische Ideen, entstand um 1750, als Rückwirkung gegen die einseitige Bevorzugung des Talmudstudiums, in Galizien die Sekte der „Chassidim“, denen der sog. Rabbinismus keine Befriedigung mehr gewähren konnte und diese in der eigenartigen Ideenwelt der jüdischen Mystik suchten. Auch in Deutschland machten sich die Einflüsse der Kabbala bemerkbar; aber hier weniger im Sinne einer religiösen Lebensauffassung, vielmehr als Un- und Aberglauben. Bis zum heutigen Tage wirkt er, in Form von Amuletten und unjüdischen Bräuchen in weiten jüdischen Kreisen, auch in solchen, die sich über das Wesentliche des Judentums schon lange hinweggesetzt haben.

Während die rechtliche Stellung und die Behandlung der deutschen Juden seit ihrer Erklärung zu kaiserlichen Kammerknechten noch keine tiefgreifende Besserung erfahren hatte, ließen sich doch in der Mitte des 18. Jahrhunderts nachhaltige Stimmen vernehmen, die verlangten, daß allem, was Menschenantlig trägt, eine aus dem Menschsein abzuleitende Summe von Menschenrechten einzuräumen wäre. Diese Forderung, als Rückwirkung gegen die ungeheuerliche Ausbeutung des Volkes infolge der Verschwendungssucht der Oberschicht, insbesondere der Herrschenden, machte sich zuerst in Frankreich bemerkbar. Die Lehren der Wortführer dieser Bewegung (Voltaire, Diderot u. a.), die man allgemein Encyklopädisten oder Väter der „Aufklärung“ nannte, drangen auch in die außerfranzösischen Länder und beeinflussten ganz besonders die deutsche Literatur. In Deutschland sängen sogar einzelne Fürsten, angeregt durch den Geist der Aufklärung, an, das Joch ihrer Untertanen, besonders der Bauern, im Rahmen der damaligen absolutistisch-patriarchalischen Regierungsform in mancher Hinsicht zu erleichtern. Die Juden merkten allerdings wenig vom Hauch der Aufklärung. Die ersten Erwägungen zur Besserung ihrer Lage erstickten in der Regel schon in den Amtskanzleien.

Manche Regungen und Strömungen schlummern oft im Unterbewußtsein ganzer Geschlechter, bis endlich ein Erwecker erscheint, der das mit klaren Worten ausspricht, was in Generationen gebunden war. Anfangs nur von wenigen verstanden und deshalb von der Masse mit Neid und Argwohn betrachtet, überragt dieses Genie seine Zeit ganz gewaltig; es

* Jakob Wassermann schildert im Vorspiel seines Romans „Die Juden von Zirndorf“, allerdings mit der ihm zustehenden dichterischen Freiheit, die Wirkung von Sabbatais Auftreten bei den Juden in Fürth.

eilt ihr oftmals um Jahrhunderte voraus — erst nach und nach lernt die Menge seine neuartigen Gedanken verstehen und begreifen, bis zuletzt jeder einzelne glaubt, die neuen Ideen seien so einfach und klar, daß es keines besonderen Genius bedurft hätte, sie aufzuzeigen. Ein solcher Erwecker erstand dem Judentum im 18. Jahrhundert in der „Lichtgestalt“ des Moses Mendelssohn (1729—1786), den die Tradition mit Recht auf die gleiche Stufe mit unserem großen Lehrer Mose und dem großen Philosophen Mose ben Maimon stellt.

Nicht dem Mendelssohn, dem es als erstem deutschen Juden unter Aufwand von zäher Willenskraft und nach unsäglichen Entbehrungen gelang, sich durch seine philosophischen und ästhetischen Schriften in der deutschen Literaturgeschichte einen Platz zu sichern, auch nicht dem Freunde und Mitarbeiter Lessings, der Mendelssohns Schlichtheit, Weisheit und Güte im „Nathan“ verewigte, gilt hier unsere Verehrung, sondern dem Juden Mendelssohn, der als erster Jude seine christliche Umgebung auf das jahrhundertelange Unrecht hingewiesen hat, das sie seinem Stamme zugefügt, der aber zugleich seinen Glaubensgenossen durch sein Vorbild zeigte, daß man guter Jude sein, sein Judentum bis zum letzten Gebote erfüllen und doch an der Kultur der Umgebung Anteil nehmen kann. Und Mendelssohn war ein guter, strenggläubiger Jude! Das geht ganz besonders aus dem ihm vom Züricher Prediger Lavater aufgezwungenen Streite hervor. Mit überlegener Ruhe und vornehmer Festigkeit wies er Lavaters Ansinnen, die ihm vorgelegte Schrift „Beweise über das Christentum“ zu widerlegen oder den Glauben seiner Väter zu verleugnen, zurück, indem er sagte: „Ich begreife nicht, was mich an eine, dem Ansehen nach so überstrenge, so allgemein verachtete Religion fesseln könnte, wenn ich nicht im Herzen von ihrer Wahrheit überzeugt wäre. Ich bezeuge hiermit vor dem Gott der Wahrheit, Ihrem und meinem Schöpfer und Erhalter, bei dem Sie mich in Ihrer Zuschrift beschworen haben, daß ich bei meinen Grundsätzen bleiben werde, so lange meine Seele nicht eine andere Natur annimmt“. Auch aus seiner Hauptschrift „Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judentum“ spricht dieses Bekenntnis zum überlieferten Väterglauben. Gewiß waren seinen jüdischen Zeitgenossen viele Gedanken, die er hier äußert, neuartig; aber keiner konnte, als gegen den Geist des Judentums verstößend, angegriffen werden. Ebensovienig vermögen wir seine bedeutsamste Tat für die damaligen deutschen Juden, seine Übersetzung der Psalmen und des Pentateuchs in reines Schriftdeutsch, durch welche er seinen Glaubensbrüdern die Pforten zum deutschen Schrifttum unmittelbar erschloß, als unjüdisch ansehen, wenn auch zeitgenössische Eiferer den Gebrauch dieser Übersetzungen als sündhaft bezeichneten.

Aber nicht allein der Lehrer seiner noch im Banne des Mittelalters befangenen Brüder wollte Mendelssohn sein, er suchte auch ihre Befreiung aus ihrer unwürdigen rechtlichen und wirtschaftlichen Lage anzubahnen. So ließ er die von Menasse ben Israel um 1650 dem englischen Parlament vorgelegte Schrift „Retzung Israels“, durch welche seiner Zeit die Wieder-

ausnahme von Juden in England bewirkt werden sollte, ins Deutsche übersehen und versah sie mit einer Vorrede, die mit zum besten gehört, was Mendelssohns Feder entfloßen. Und als die elsässischen Juden, die damals unter schwerem Drucke litten, sich hilfesuchend an ihn wandten, gewann er den in seinem Hause verkehrenden Kriegsrat Dohm als beredten Anwalt der gesamten Judenheit. Dohms bereits erwähnte Schrift, zu deren Entstehung Mendelssohn nicht wenig beitrug, war die erste Bresche in die Ghettomauern. Wenn der wackere Kämpfer selbst auch nicht mehr den vollen Erfolg seiner Mühe sehen durfte, so war ihm doch noch zu erleben vergönnt, daß die Vereinigten Staaten Nordamerikas sofort nach ihrer Unabhängigkeitserklärung in ihrer Verfassung alle religiösen Hindernisse beseitigten und so als erster Staat den Juden völlige Gleichberechtigung gewährten. Und aus Osterreich kam noch kurz vor seinem Hinscheiden die Kunde, daß der reformfreundige Kaiser Josef II. auch den Juden Freiheiten und Rechte zugestand. Als 1789 in Frankreich die große Staatsumwälzung anhub, da entzündete sich an Mendelssohns Feuer eine starkloodernde Flamme, die altes Unrecht und Vorurteil besiegte, und die auch den französischen Juden Anteil an den für alle errungenen Menschenrechten brachte.

Auch Mendelssohn konnte wie jeder Große dem Schicksale, daß sein Werk mißverstanden und mißbraucht wurde, nicht entgehen. Gerade die, die ihm am nächsten standen — er feilt hierin das Los mancher Führer in Israel —, seine Kinder und Lieblings Schüler, glaubten die Bindungen, die der Vater und Lehrer als zurechtbestehend und heilig anerkannte, lösen und sogar Mendelssohn als Kronzeugen für ihren Abfall anrufen zu können. Ganz besonders in Berlin hatte um die Wende des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Zahl von Juden eine unselige Verwirrung und Wurzellosigkeit ergriffen. Das Streben nach bürgerlicher Gleichstellung und die Sucht, in der deutschen Kultur völlig aufgehen zu wollen, hatten eine der jüdischen Überlieferung feindselige Stimmung erzeugt, die verheerende Folgen gezeitigt hätte, wenn sie auf die übrigen Judengemeinden übergegangen wäre.

Heute wird Mendelssohn ab und zu beschuldigt, er habe durch sein Werk die Einheit des Judentums zerrissen und durch sein Wirken für die Gleichberechtigung die Verwischung der jüdischen Eigenart hervorgerufen. Es läßt sich heute schwer sagen und wäre auch ein müßiges Beginnen, darüber zu streiten, was geworden wäre, hätte Mendelssohn nicht gelebt. Das darf aber wohl behauptet werden: Der Drang nach Teilnahme am Kulturleben und das Streben nach gleichem Rechte wäre bei den Juden auch ohne Mendelssohn erwacht. Durch ihn wurde aber das Streben, aus dem Ghetto herauszukommen, trotz der Entgleisung der ihm Nächststehenden, in die richtigen Bahnen geleitet, sodaß das lebenswürdige, schlichte Bild des Wegbereiters uns dauernd als Symbol jüdischen Fühlens und Wollens vor Augen stehen darf.

*

Die Kunst der Buchführung ist die Kunst der
sicheres Rechnens.



Schriesheim an der Bergstraße in alter Zeit.

Ein Beitrag zur Volks- und Familienkunde in der Pfalz.

Von Friedrich Fuhr, Heidelberg.

Das älteste Kirchenbuch der Gemeinde Schriesheim, beginnend mit dem Jahr 1650, also unmittelbar nach dem dreißigjährigen Krieg, ist eine Fundgrube interessantester Aufzeichnungen, aus denen der Geschichtsforscher allerhand Material für „lokale und regionale Zeitgeschichte“ gewinnen kann.

Schon auf den ersten Blättern, die den eigentlichen Kirchenbuchaufzeichnungen über Taufen, Trauungen und Beerdigungen vorausgehen, finden sich wertvolle chronologische Aufzeichnungen aus der Pfälzer Kirchen- und Profangeschichte, die zugleich eine Art Chronik der Gemeinde Schriesheim darstellen.

Aus dem alten Einwohnerverzeichnis.

Für die Feststellung der Einwohnerschaft Schriesheims stehen zwei Verzeichnisse zur Verfügung: u. a. die Anno 1609 von Albrecht Dlinger verfaßte „Schriesheimer Renovation“, worin alle Abgabepflichtigen und Steuerzahler der Gemeinde aufgezählt sind. Darnach waren vor dem dreißigjährigen Krieg folgende Familien ansässig: Ortlieb 3 Familien, Maß 2 Familien, Frank 2 Familien, Sommer 1 Familie, Schmied 2 Familien, Baumann 1 Familie, Hölzel 1 Familie, Hofmann 1 Familie. — Außer diesen sind natürlich noch viel mehr Familien ansässig gewesen, die infolge ihres geringen Besitzes nicht in jener Steuerliste („Renovation“) aufgeführt wurden.

Ferner ist noch vorhanden das „Einwohner-Verzeichnis“ des evangelischen Pfarrers Johann Agricola, der nach dem Orleanischen Krieg über seine arg mitgenommene Gemeinde eine Art Statistik aufstellte. Darnach waren 1698 an evangelischen Einwohnern noch vorhanden: 1 Familie Ortlieb mit 3 Köpfen, 8 Familien Maß mit 58 Köpfen, 1 Familie Frank mit 6 Köpfen, 3 Familien Sommer mit 14 R., 1 Fam. Schmied mit 5 R., 1 Fam. Baumann mit 3 R., 2 Fam. Hölzel mit 5 R., 4 Fam. Hofmann mit 16 R. — Vergleichsweise sei hier die Zahl der Familien mit denselben Namen nach der Statistik von 1909 angegeben: Ortlieb 7 Fam., Maß 11 Fam., Frank 4 Fam., Sommer 11 Fam., Schmied (jetzt Schmitt) 36 Fam., Baumann 4 Fam., Hölzel 9 Fam., Hofmann 5 Familien.

Im Jahr 1651 waren im Ganzen noch 56 Familien vorhanden; der dreißigjährige Krieg hatte die Bevölkerung furchtbar dezimiert. Im Jahr 1661, also schon nach 10 Jahren, war die Gemeinde Schriesheim bereits auf 113 Familien, also auf die doppelte Zahl, angewachsen, wohl hauptsächlich durch die Einwanderung, die bald nach Beendigung des dreißigjährigen Krie-

ges einsetzte und durch die Pfälzer Kurfürsten sehr begünstigt wurde.

So tauchen schon im Jahr 1661 folgende neue Namen auf: Wolf, Stumpf, Salsinger, Kling, David und Boruch (letztere beide sind jüdischer Konfession). Eine Statistik aus dem Jahr 1698 weist folgende Bevölkerung im Ganzen auf: Reformierte 675 Seelen (267 Eltern, 362 Kinder, 13 Knechte, 33 Mägde), Lutherische 68 Seelen, Katholische und „Fremde“ 65 Seelen, zusammen also 808 Seelen.

Unter den „Fremden“ oder „Ausländischen“ ist genannt eine „Planetenerbin“ und ihre Tochter; also scheint sich diese Frau mit Astrologie, d. h. Sterndeuterei, beschäftigt zu haben. Die Bevölkerungszunahme in dem ersten halben Jahrhundert nach dem dreißigjährigen Krieg weist nach: 1651 = 56 Familien, 1661 = 113 Fam., 1698 = 160 Familien.

Eingewanderte Schweizer.

Interessant ist der Anteil der Schweizer an der neu zugewanderten Bevölkerung, der ziemlich beträchtlich ist. Folgende 18 Familien sind nachweisbar Schweizerischer Abkunft:

1. Würz: 3 Familien mit 11 Köpfen; sie stammen aus dem „Züribiet“ und werden im Schriesheimer Kirchenbuch schon 1652 erwähnt. (1908 sind es 4 Familien dieses Namens).
2. Salsinger: Eine Familie m. 5 Köpfen; sie stammen aus dem „Bernerbiet“ und erscheinen im Schriesheimer Kirchenbuch erstmals anno 1655. (1909 sind es 2 Familien dieses Namens).
3. Haas: 3 Familien mit 13 Köpfen aus dem „Züribiet“. (1909: 17 Familien).
4. Hartmann: Erstmals wird 1661 erwähnt: Emmanuel Hartmann aus Biel, Kanton Bern mit 6 Kindern (1909: 24 Familien).
5. Ulrich: 3 Familien mit 19 Köpfen; sie stammten aus Reifswyl, Kanton Bern und sind 1682 eingewandert (1909: 16 Familien; sie schreiben sich jetzt Ulrich).
6. Müller: 4 Familien mit 21 Köpfen aus dem Aargau (1909: 10 Familien).
7. Stumpf: 2 Familien mit 18 Köpfen; sie stammen aus Buntershausen, Kanton Bern und sind 1657 eingewandert (1909: 5 Familien).
8. Bauer: 4 Familien mit 16 Köpfen, „aus der Schweiz“, (1909: 13 Familien).
9. Ewald: Eine Familie mit 5 Köpfen „aus der Schweiz“ (1909 eine Familie).
10. Grüber: Eine Familie mit 4 Köpfen; „aus der Schweiz“ (1909: 13 Familien!)
11. Jäck: Eine Familie mit 4 Köpfen; sie

stammte aus Ammerswyl, Kanton Thurgau und ist 1672 eingewandert (1909: 10 Familien!)

12. Weidner: Eine Familie mit 6 Köpfen „aus der Schweiz“ (1909: 3 Familien).
13. Wolf: Eine Familie mit 8 Köpfen aus Boringen, Kanton Schaffhausen, eingewandert 1695 (1909: 11 Familien!)
14. Herzberger: Eine Familie mit 8 Köpfen „aus der Schweiz“ (1909: 1 Familie).
15. Merkel: 1 Familie mit 7 Köpfen „aus der Schweiz“ (1909: 12 Familien!)
16. Lauer: 1 Familie mit 4 Köpfen „aus der Schweiz“ (1909: 4 Familien).
17. Schuhmann: 1 Familie mit 8 Köpfen „aus der Schweiz“ (1909: 13 Familien!)
18. Simon: 1 Familie mit 5 Köpfen „aus der Schweiz“ (1909: 3 Familien.)

Unzweifelhaft fremde Einwanderer sind auch folgende im Kirchenbuch erwähnte Namen: Hans Dikraz (1650 „aus den Niederlanden“), Jakob Rirsch (1652 aus Sirig in Lothringen), ein „Stallschweizer allhier im Dienst“, 1651 Ulrich Thum „aus Lothringen“, Elisabeth, Tochter des Bendikt Barth aus Wohl bei Bern.

Außerdem finden sich im Kirchenbuch noch manche Namen von Einwanderern, deren Abkunft nicht feststeht, bei denen aber die Wahrscheinlichkeit für die Schweiz spricht.

Hugenotten in Schriesheim.

Schließlich darf man die seinerzeit aus Frankreich eingewanderten Hugenottenfamilien nicht vergessen, von denen jetzt noch einige Nachkommen der Familien Carqué und Morast (ehemals „Mauraste“ geschrieben) vorhanden sind; die unzweifelhaft französischen oder wallonischen Familien Dehoust, Jacquin, Girard und Monsieur sind entweder ausgestorben oder weggezogen, ihre Namen finden sich heute in der Gemeinde Schriesheim nicht mehr, dagegen sind einige von ihnen noch heute in Orten der Umgebung, z. B. in Friedrichsfeld, zahlreich vorhanden.

Es ist also auch in Schriesheim, wie in vielen anderen Pfälzer Gemeinden, ein starker „Schuß“ fremdes Blut in der Bevölkerung nachweisbar vorhanden; ob diese „Rassenmischung“ allerdings immer zum Vorteil der Einheimischen sich auswirkte, dürfte eine umstrittene Frage sein. Sicherlich aber sind diese Fremdlinge in der ortsansässigen Bevölkerung im Lauf der Jahrhunderte vollständig aufgegangen. Und heute wissen die wenigsten ihrer Nachkommen noch etwas von ihrer ursprünglich fremden Abstammung, wenn nicht die neuerdings stark in Aufnahme gekommene und sehr begrüßenswerte Rassen- und Familienfor-

schung Licht in diese Dinge brächte; das ist allerdings nicht immer ganz leicht, weil genaue schriftliche Unterlagen oft fehlen. Zuverlässig sind meistens nur die noch vorhandenen Akten und Kirchenbücher der Pfarreien, die oft viel wertvolles Material für die Feststellung der Familiengeschichte enthalten. Man muß dabei allerdings auch berücksichtigen, daß in diesen Büchern die Namen oft falsch geschrieben oder dialektisch verändert erscheinen, besonders wenn es sich um fremde Namen mit ungewöhnlicher Schreibweise handelte.

Was die Geschichtsbücher erzählen...

Was nun die Geschichte der Stadt bzw. des „Flecken“ Schriesheim und besonders der evangelischen Kirchengemeinde angeht, so sind nach dem im Vorwort zum Schriesheimer Kirchenbuch vom Jahr 1650 öfters erwähnten „Cosmographia“ Seite 875 und 879 folgende Angaben besonders interessant:

„Anno 1470 hat Pfalzgraf Friedrich dem Herzog Ludwigen von Beldenz und Zweibrücken die Städte Schriesheim und Bensheim abgenommen, und zwar Stadt und Schlösser, aus Schriesheim ein Dorf gemacht und Mauern und Tore zerbrochen. Er hat (siehe „Pergamentbrief“ vom Jahr 1491) Schriesheim und die Einwohner mit ihrem Leib und Gut in redlicher Fehde mit dem Schwert erobert, das vordem eine Stadt gewesen, jetzt aber ein offenes Dorf und zehntbar geworden, so nach der Eroberung auf die Zehnt hat geloben (schwören) müssen. Dies geschah durch Simon von Balschhofen, Burggrafen zu Starkenburg, so hernach unter Kurfürst Philippen anno 1491 zu Heidelberg Bauth (Bogt) gewesen ist.“ „Siehe Pergamentbrief de anno 1491.“ (Was übrigens die oben erwähnte „Cosmographia“ betrifft, so dürfte es sich um die vor dem dreißigjährigen Krieg erschienene „Cosmographia Palatina“ handeln; sie scheint sehr umfangreich gewesen zu sein, wie aus der obigen Angabe der Seitenzahl 875/879 hervorgeht).

Aus dem Jahr 1556 finden sich in dem erwähnten Kirchenbuch von Schriesheim folgende Einträge:

„Unter Otto Heinrich, Pfalzgraf und Kurfürst ist die reformierte Religion auch in Schriesheim eingeführt worden. — Als Schriesheim zu dieser Zeit einen Haag (Zaum) hatte, welchen die dem Kaiser 1547 zuziehenden und in der Gerstenernte 1548 allhier im Felde liegenden Spanier abgebrochen hatten, ist der Ort Schriesheim hernach vom Pfalzgrafen und Kurfürsten wieder mit einer Mauer umgeben, mit Pforten versehen und wieder zum beschlossenen Flecken gemacht worden, welche beiden Stücke der alte Nikel Lindensfelder anno 1625 bekannte, daß sie bei seinem Gedenken geschehen sind.“

Eine weitere Notiz in dem Kirchenbuch von 1650 besagt:

„Anno 1621 acht Tage vor Martini ist Schriesheim von Sillisch-Bayrischen Truppen das erste Mal eingenommen worden, und ist die ganze Pfalz unter fremde Obrigkeit geraten. Anno 1632, als die schwedischen Tragner (Dragoner) in Schriesheim lagen, Metternich mit den Bayrischen aber noch in Heidelberg war, ist dieser 14 Tage vor Michaeli an einem Freitag hinter dem Berg (wohl Schloßberg) allhier eingezogen, hat den Flecken geplündert und in Brand gesteckt, wobei der Ort meistens samt der Kirche verbrannt und die Kirchtür gesprengt worden ist; gleich darauf hat er den Flecken wieder verlassen.“

Ferner: „Anno 1649 ist durch gemeinen Friedensschluß zu Münster und Osnabrück Friedrich V., Pfalzgrafen und Kurfürsten ältester Sohn Karl Ludwig wieder nach Heidelberg in die Untere Pfalz als Kurfürst restituieret worden und ist daselbst am 7. Oktober 1649 Sonntags morgens eingezogen, darin ihn und seine Nachkommen Gott der Herr in Frieden beständig erhalten wollte. Damals ward Tobias Meßler, Schriesheimensis (d. h. aus Schriesheim), ehemals kurfürstlicher Kammerdiener, jezo in Schriesheim „Keller“ (Verwalter des Zehnteinkommens); ferner waren allda: Wilhelm Hennig Bernas Schultheiß zu Schriesheim, Hieronymus Mack, Hieronymi filius, Centgraf zu Schriesheim, Bernhard Rücker, Amwald (Stabhalter und Gerichtsbescheide),

und denen waren zugeordnete Ratsherren: Stefan Hölzel, Hans Kefler, Philipp Gerhard, herrschaftlicher Weingärtner, Kilian Pauß, Hans Ultras, Hans Will, Georg Rambusch.“

Franzosen im Land.

„Anno 1674 den zehnten Juli ist der dermalen wieder wohlherbaute „Flecken“ Schriesheim durch die Franzosen unter Suremme sehr verwüstet und der beste Teil abgebrannt worden, nachdem die Franzosen bei Wieblingen über den Neckar gegangen, und die Kaiserlichen bis nach Zwingenberg verfolgt und Weinheim geplündert hatten.“

„Anno 1680 den achtundzwanzigsten August ist der Durchlauchtigste Kurfürst Karl Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, abends gegen sechs Uhr zu Dedingen (heute Edingen) nach achttägiger Schwachheit, als er sich nach Heidelberg hat wollen tragen lassen, unterwegs seelig verschieden. Im gleichen Jahr, den sechzehnten Dezember wiederum abends gegen sechs Uhr hat sich eine erschreckliche lange und hohe Wulke aus dem Westen gen Osten am Himmel sehen lassen, so etliche Stunden gestanden und immer größer und heller worden ist; womit der Höchste Gott seinen Zorn über unsere begangenen Sünden dartat. Doch gebe der Höchste Gott, daß wir es nun mit bußfertigen Herzen erkennen und von Grund unserer Herzen uns zu Gott befehlen möchten, damit wir die Bedeutung derselben recht empfinden mögen, und er auch solche Strafe in Gnaden von uns abzuwenden Ursach habe.“

„Anno 1690 den zweiten September ist Ihre Durchlaucht Herr Philipp Wilhelm Kurfürst zu Pfalz bei Rhein in Wien seelig verstorben, und den 8. September hat Ihre Kurfürstliche Durchlaucht Herr Johann Wilhelm, der Kurprinz von Düsseldorf, die Erbhuldigung zu Heidelberg Stadt und im Oberamt Heidelberg wie auch allhier in der Schriesheimer Cent vorgenommen durch Ihren hochadeligen und gestrengen Herrn Lorch von und zu Dornstein und den Herrn Vicekanzler Pastoren.“

„Anno 1693 den zweiundzwanzigsten Mai ist Heidelberg von den Franzosen wiederum eingenommen und in Asche gelegt, auch Schriesheim wiederum völlig ausgeplündert worden; und anno 1694 den sechzehnten Dezember haben die Franzosen morgens nach drei Uhr Schriesheim abermalen überfallen und haben die Pfälzischen Offiziere ausheben wollen, so ihnen aber glücklich entronnen sind, während viele Bürger völlig ausgeplündert und malträtieret wurden.“

Aus dem kirchlichen Leben.

„Anno 1698 im Oktober ist von Kurfürst Johann Wilhelm das Exerzitorium Simul-

tanum auch in der Kirchen zu Schriesheim eingeführt worden (das bedeutet, daß von nun an das Gotteshaus beider Konfessionen, d. h. den Katholiken und Protestanten, eingeräumt werden mußte); im folgenden Jahr 1699 im Februar ist der katholische Priester wider alles Protestieren in das evangelische Pfarrhaus zu Schriesheim einlogiert worden; aber anno 1706 ist das Simultaneum wieder aufgehoben worden, sodaß der katholische Priester zu Schriesheim, das reformierte Pfarrhaus wieder hat räumen müssen.“

Der letzte geschichtliche Eintrag in den Vorbemerkungen zum Kirchenbuch von 1650 lautet folgendermaßen:

„Anno 1750 den zweiten Mai ist die Huldigung des Oberamts Heidelberg und der Schriesheimer Cent durch Ihre Excellenz Herrn Hofmarschall H. von Baden und Herrn Regierungsrat von Wreden für Kurfürst Karl Theodor zu Weinheim eingenommen worden, und hat am ersten Tag das Oberamt und alle Unterbeamten und Bedienten, den fünften Mai aber die gesambte christlich-protestantische Religion huldigen müssen.“

Diesen geschichtlichen Angaben im ältesten Schriesheimer Kirchenbuch schließt sich eine hochinteressante „Series pastorum et diaconorum“ (Verzeichnis der Pfarrer und Diakone) an, worüber in einem besonderen Aufsatz berichtet werden soll.

Unter den 34 evangelischen Pfarrern und 19 Diakonen der Gemeinde Schriesheim befinden sich einige interessante Persönlichkeiten, die später als „Wissenschaftler“ auf hervorragenden Stellen als Lateinschulrektoren, oder als theologische Fachgelehrte an verschiedenen Universitäten (einer auch in Heidelberg!) wirkten. — Der Verfasser dieses Aufsatzes selbst war von Oktober 1895 bis Oktober 1896 als Pfarrverwalter in Schriesheim tätig, wo er damals auch seinen eigenen Hausstand begründete. Dieser Umstand und das besonders große Vertrauen, das ihm diese seine erste selbständige Gemeinde entgegenbrachte, ist wohl auch der Grund, weshalb der Verfasser immer noch für den „Marktflecken Schriesheim“ ein besonders lebhaftes Interesse sich bewahrt hat.

Die Stunde des Lebens.

Skizze von Lotte Krieser.

Die erste Woche des Monats brachte Sonne und Frühlingsluft. Der Schnee begann als Fruchtwasser in die Erde zu sinken. Die Bäume um das Krankenhaus bekamen einen violetten Schein.

Dann kam der Rückschlag. Drei Tage lang lag der Sturm über dem Land. Zuerst fiel Regen — dann fing es an zu schneien — dann fror es.

Im Krankenhaus begann das große Sterben. Es war, als gäbe das Leben die Hoffnung auf, den Frühling wiederzusehen. Die kleinen Flammen brannten zu Ende.

Der „Vorhof des Todes“, wie der Assistenzarzt das Zimmer getauft hatte, in das man die Sterbenden schob, war dauernd belegt. Oft wanderten die großen, grünen Schirme in die Säle, wo man die Betten mit ihnen umstellte, so dem Tod wenigstens eine kleine Zelle der Einsamkeit sichernd. Auch Thereschen starb in diesem Monat, bevor es Frühling wurde. Ihr Bett wurde gleich wieder mit einer Frau im Rindbettfieber belegt, von der auch nicht anzunehmen war, daß sie durchkommen würde.

Eine schwere Zeit für Olivia. Wenn die Schwestern auf den Gängen den Nachchoral sangen, hörte man ihre Stimme nicht länger aus den anderen heraus.

Sie war in sich geschlossen gewesen und stark und hatte gedacht, das Leben an sich wäre etwas Gutes und Fröhliches, etwas, das einen reinen Atem hatte, wie die Wälder ihrer Kindheit. Ja, sie hatte lange geträumt.

Sanzlied.

Von Conrad Ferdinand Meyer.

In der Nacht, die die Bäume mit Blüten deckt,
Ward ich von süßen Gespenstern erschreckt,
Ein Reigen schwang im Garten sich,
Den ich mit leisem Fuß beschlich;
Wie zarter Elfen Chor im Ring
Ein weißer lebendiger Schimmer ging.
Die Schemen hab' ich tet befragt:
Wer seid ihr, lustige Wesen? Sagt!
„Ich bin ein Wölkchen, gespiegelt im See.“
„Ich bin eine Reibe von Stapsen im Schnee.“
„Ich bin ein Seufzer gen Himmel empor!“
„Ich bin ein Geheimnis, geklüffert ins Ohr.“
„Ich bin ein frommes, gestorbenes Kind.“
„Ich bin ein üppiges Blumengewind —“
„Und die du wählst, und der's beschied
Die Günst der Stunde, die wird ein Lied.“

II. In der Kurpfalz.

Durch den 30jährigen Krieg war die Rheinpfalz ganz besonders hart betroffen worden. Schon in den ersten Kriegsjahren wurde das Land durch die Truppen der Union und Liga schwer heimgesucht. Kurfürst Friedrich V., der sich zur Annahme der böhmischen Krone hatte überreden lassen, verlor Land und Krone und beschloß sein Leben als Flüchtling in der Fremde. Sein Sohn und Nachfolger Karl Ludwig begann, als er nach Kriegsende die Kurpfalz zurückerhielt, das Land, das besonders während der letzten Kriegsjahre gelitten hatte, von den Wunden der Verheerung zu heilen. In den Niederlanden, wo er die Jahre der Verbannung verbracht hatte, konnte er beobachten, welchen Aufschwung das Land mit Hilfe der Juden nahm, die im 16. und 17. Jahrhundert aus der Pyrenäenhalbinsel und Polen dahin geflüchtet waren und hier eine gastliche Zuflucht gefunden hatten, und wie sie mit dazu beitrugen, dem Wirtschaftsleben der Generalstaaten, namentlich Handel und Gewerbe, zu hoher Blüte zu verhelfen. Wiederholt erteilte deshalb Karl Ludwig den in seinem Lande wohnenden Juden Schutzbriefe, so 1662 für 108 Haushaltungen auf 4 Jahre und 1669 für 77 Haushaltungen auf 3 Jahre. Für den Pächter des Geleits der gemeinen deutschen Judenschaft innerhalb der Geleitshoheit der Pfälzer Kurfürsten, der Judengemeinde Worms, wurden mehrfach Geleitkonzessionen ausgefertigt, und Karl Ludwig verstand es, den Ertrag des Geleitwesens stetig zu steigern, wie er auch durch Erhöhung der bestehenden und Einführung neuer Abgaben für die eingeseffene Judenschaft die leeren Staatskassen zu füllen suchte. Das gelbe Ringlein spukte noch immer. Es mußte zwar in Städten und Flecken nicht mehr getragen werden, dafür war aber eine Abfindung von 50 fl.* für jede Konzessionsperiode zu entrichten. Als Kind seiner Zeit hielt Karl Ludwig am hergebrachten Judentum fest. Wenn er,

* Zum Verständnis des Münzwesens in den hier zu behandelnden Gebieten im 17. und 18. Jahrhundert ist zu beachten:

1 Gulden =	15	Basen =	30	Albus =	60	Kreuzer =	240	Pfennige =	480	Seller
1 "	2	" =	4	" =	16	" =	32	" =	16	"
1 "	1	" =	2	" =	8	" =	16	" =	8	"
			1	" =	4	" =	8	" =	2	"

In manchen Gegenden gab es auch Groschen zu je 3 Kreuzern. Im 18. Jahrhundert waren vielfach 20 Kreuzerstücke im Umlauf, die — nach dem ausgeprägten Kopfe des Münzherrn — kurzweg Kopfstücke genannt wurden. Größere Münzen waren: 1 Reichstaler = 1½ Gulden = 90 Kreuzer. Daneben gab es noch Konventions-, Spezies-, Kronen-, Brabanter- oder Kreuztaler, deren Kurs schwankte. Goldmünzen waren der Dukaten zu 5 Gulden mit einigen Abarten und über ihm der Karolin, der eigentlich ein zwei Dukatenstück darstellen sollte. In Gebieten, die mit dem Elsaß in Berührung kamen, wurde vielfach nach Louisdors gerechnet, die am Anfang des 18. Jahrhunderts in sehr verschiedenem Werte, von 1 bis über 3 Dukaten schwankend, ausgeprägt wurden, seit 1726 jedoch ungefähr 2 Dukaten entsprachen. Über die Kaufkraft des Geldes ist anzugeben, daß um 1680 in Mannheim ein Pfund Rindfleisch 3—4 Kreuzer und gegen Ende des 18. Jahrhunderts 5—6 Kreuzer kostete.

wie gemeldet wird, den Sängern, die in der (Mannheimer) Judenschul mit-
gefangen haben, Geldgeschenke gemacht hat, so ist das wohl als Ausfluß
einer augenblicklichen Fürstenlaune anzusehen. Der Versuch des Kurfürsten,
den jüdischen Philosophen Baruch Spinoza als Professor für die Heidel-
berger Universität zu gewinnen, zeugt jedoch von einer großzügigen Auf-
fassung, die Karl Ludwig weit über seine Zeitgenossen stellt und seine Vor-
urteilslosigkeit im Dienste der Wissenschaft im hellsten Lichte erstrahlen läßt.

Als Karl Ludwig daran ging, die jüngste Gründung in der Pfalz, das
1606 zur Stadt erhobene Mannheim, wiederum zu bevölkern — ob sich
unter den allerersten Bewohnern der Stadt auch Juden befanden, läßt sich
nicht mehr feststellen —, und aus allen Ländern Ansiedler herbeikamen,
nahm er auch unbedenklich Juden auf. Es waren 5 Familien aus Pfedders-
heim bei Worms, die sich um 1650 hier niederließen.

Ihre Zahl erhöhte sich in den folgenden Jahren. Das Hausbesitzer-
verzeichnis auf dem Stadtplane von 1663 erwähnt 15 Juden, darunter
2 portugiesische. Karl Ludwig legte großen Wert darauf, portugiesische
Juden herbeizuziehen. Von ihnen versprach er sich großen Nutzen für das
Erwerbsleben der jungen Stadt. Die in Mannheim eingewanderten
Familien Carcassone und Astrouque stammten aus Südfrankreich. Die
deutschen und portugiesischen Juden vertrugen sich nicht besonders. Die
Portugiesen hatten infolge ihrer höheren Allgemeinbildung und ihres
Reichtums größere Vorrechte erhalten. Das und rituelle Verschiedenheiten
führten zu Zwistigkeiten, so daß der Rat die streitenden Brüder mehrmals
zum Frieden zwingen mußte. Die Rechtsverhältnisse der Juden regelte
der Kurfürst 1660 durch Konzessionen. Mit allen in der Stadt bereits
wohnhaften deutschen Juden, sowie allen noch ferner dahin ziehenden,
wurde folgendes vereinbart:

1. Jeder soll ein Haus von zwei Stockwerken, daran der Vorgiebel von Steinen
sei, bauen lassen. (Mit Vorliebe überwies man ihnen Eckplätze, deren Be-
bauung höhere Kosten verursachte.)
2. Bis 1672 (solange währte die der Stadt verliehene Zoll- und Schatzungs-
freiheit) sind sie von der Zahlung eines Schutzgeldes befreit.
3. Sie sollten mit Ausnahme der Zollfreiheit auf Holz und Wein an allen
übrigen Privilegien der Bürger teilnehmen. Wein und Holz für den Haus-
gebrauch sind zollfrei.
4. Nach Ablauf der Freijahre entfällt auf jede Familie ein Schutzgeld von
10 Reichstalern. Die Judengemeinde hat den Gesamtbetrag zu entrichten
und ihn von den Familien nach ihrem Vermögen zu erheben. Witwen
brauchen nicht mehr als 5 Reichstaler zu entrichten. Außerdem sind, wie
von den anderen Bürgern, Schatzung und Beschwerden zu erheben.
5. Wegen „Wasser, waidt, dienst und wachen“ sollen sie sich mit dem Stadt-
rat vergleichen und alle Bürgerlasten tragen.
6. Sie dürfen allerlei Handwerke treiben.
7. Solange die Zoll- und Schatzungsfreiheit (3. 2) der Stadt währt, sollen sie
sich wegen Lösung des Taschengelds mit der Wormser Judenschaft abfinden.
Sobald sie aber Schutzgeld u. a. Abgaben leisten müssen (nach 1672), sollen
sie hiervon befreit sein.

50 Jahre Handwerks

Handwerkliche Qualitätsarbeit un

Im Verlaufe seiner Geschichte hat das deutsche Handwerk eine Reihe von Organisationsformen entwickelt, die sich den jeweiligen zeitlichen Verhältnissen anpaßten und geeignet waren, dem Berufsstand einen Schutz im Kampf um seine Erhaltung zu bieten. Den in den aufblühenden mittelalterlichen Städten in Zünften zusammengeschlossenen einzelnen handwerklichen Berufen kam aber damals nicht nur „als wirtschaftlichen Zweckverbänden eine kommunalpolitische Bedeutung zu, sie stellten darüber hinaus auch Lebens- und Erziehungsgemeinschaften für einen großen Teil der städtischen Bevölkerung dar“. In Mannheim ist der Boden für eine derartige Entwicklung zunächst nicht günstig gewesen und sie hat hier erst eingesetzt, als sich das Zunftwesen in anderen Städten bereits seinem Ende zuneigte. Kollnig schreibt in seiner Volkskunde: „Es war eigenartig genug, daß in Mannheim überhaupt Zunftzwang und wirtschaftliche Bindung Wurzel fassen konnten, da doch die Privilegien des 17. Jahrhunderts Mannheim als eine Stadt der wirtschaftlichen Freiheit priesen, in der kein Zunftzwang jemals herrschen sollte.“ Bekanntlich sollten nach Artikel 12 der Mannheimer Stadtprivilegien aus dem Jahre 1652 „kein Handwerk oder Handwerksleut zu Mannheim unter Zünften stehen, sondern mag ein jeder allda arbeiten nach seinem Belieben, und zwar mit so viel Knechten und Instrumenten, als er gut finden wird ohne Taxarbeitslohn, nichts destoweniger sollen alle die, so zu Mannheim ein Handwerk gelernt haben, auf ihr Meisterstück und Prob in andern kurpfälzischen Städten und Dörfern nicht verstoßen werden.“ Unsere Stadt darf demnach als eine Schrittmacherin der späteren Gewerbefreiheit gelten, die in den ökonomischen und sozialen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts eine so gewichtige Rolle gespielt hat und in jüngster Zeit wiederum umstritten ist. Trotz der damals verbürgten Gewerbefreiheit erwachte bei den Mannheimer Handwerkern des 17. Jahrhunderts selbst der Wunsch nach einer Vereinigung in Zünften, weil man dieses Selbstschutzes gegenüber der sich mehrenden Unordnung im handwerklichen Wirtschaftsleben bedurfte. Von Pfuschern und Scharlatanen war die Gewerbefreiheit offenbar häufig mißbraucht und die handwerkliche Leistung dadurch in Mißkredit gebracht worden. Die von dem Kurfürsten Karl Ludwig versuchte Zunftfreiheit in Mannheim wurde daher schon in den Stadtprivilegien von 1690 durch die Bestimmung modifiziert, daß „kein Handwerk oder Handwerksleute unter Zünften stehen sollen, wenn sie selbiges aufzurichten nicht selbst gut finden.“ Die Stadtprivilegien von 1733 haben dann den endgültigen Zunftzwang auch in Mannheim gebracht und die Bestätigung der Zunftordnungen durch die kurpfälzische Regierung. Wie überall ist auch das Mannheimer Zunftwesen schließlich an dem Eigennutz, Konkurrenzneid und an der Kleinlichkeit der einzelnen Zunftgenossen, die durch mannigfache Bestimmungen die Ausübung des Handwerks eingeschränkt wissen wollten, zugrunde gegangen.

Das Zeitalter des Liberalismus mit seinem technischen und industriellen Fortschritt hat mit den alten Zunftverfassungen endgültig aufgeräumt und Männer auf den Plan gerufen, die nach einer Neugestaltung des Handwerks drängten. Von solchen fortschrittlichen Kreisen wurde beispielsweise der 1842 entstandene Mannheimer Gewerbeverein getragen, der die Auffassung einer allgemeinen Gewerbefreiheit vertrat. Die dann im Jahre 1862 proklamierte Gewerbefreiheit hat sich jedoch für das Handwerk keineswegs so segensreich ausgewirkt, wie es ihre liberalen Verfechter erwartet hatten. Deshalb wurde die Forderung nach einer starken Berufsvertretung im Interesse des durch die maschinelle Produktion bedrohten Handwerkerstandes immer zwingender. Aber erst im Jahre 1908 trat eine Besserung der Verhältnisse ein. Die bisherige Gewerbefrei-

Mitteilung für den Städtischen Ausschuss Nr. 55



Stene's Mannemer rote
Kreiz mit 75, die Frei-
willig Feierwehr mit 100,
d'r Mannemer Ruderver-
ein Amicitia mit 75 un die
Handwerkskammer mit 50
Johr beteiligt sin. All hawe

se, genau aa wie unser unzählige Juwelfirme ihrn
Einfluß uff die Stadtentwicklung ausgeübt.

Finfesiewzig Johr hawe also drei Generatione
Mannemer Neckardamm - Spaziergänger an de
Owende un Sunndage die Männer vun d'r Amicitia
ihr energisches „Horuck“ rufe höre könne. 335 Ru-
derer könne sich rühme, in dere Zeit fascht
3000 Siege errunge zu hawe. Dodazu kumme noch
die 480 Siege vun de 42 Steuerleit. Wann d'r Ernst
Gaber 150 Siege un seiñ zwee Schwäger Hans un
Gustav Maier jr. 131 un 82 Siege heem bringe, dann
is des eñ Leischtung, die uffhorche loßt. Nit an-
nerscht is des beim Dr. Carl Aletter mit 118 un
beim Wilhelm Reichert mit 114 Siege. Keñ Wunner,
daß unner so viel Siege aach Deutsche Meeschters-
schafte, Eiropa-Meeschterschafte un sogar Olym-
pia-Siege sin, die Silwer- und Goldmedaille ein-
gebracht hawe. So was kann sich in ere Vereins-
gschicht höre losse. Unser Stadt hot Grund, uff
unser ruhmreich Amicitia stolz zu seiñ. Die Sieger
und Siege hot mañ also im Feschtkatalog vun unse-
rer Amicitia erfasse könne, awer nit die viele, viele
Schweeßdroppe, wo beim Trainiere vergosse worre
sin. Un wer hot die Seufzer gezählt, wann uff d'r
Uewungstreck die tausend odder zweedausend
Meter hawe gar nit all werre wolle? D'r Jo vun
Lautere werd schun de Nagel uff de Kopp getroffe
hawe, wann er in seim Gedicht behaupt: „Oh Feide-
mer Brück, oh Feidemer Brück, / du wersch mer
lang gedenke, / die erscht Radaddel, wo ich krieg, /
werr an dein Pahl ich hänke.“

Bei allem Fleiß un bei allem Schweiß hawe unser
Ruderer en Humor groß gezücht, wie er bloß am
Neckar un am Rheiß gedeihe kann. For de Humor
hawe jo alleeñ schun die „Lohbrüder“ vun jeher
gsorgt, die en Verein im Verein bilde. Die viele
Spitzname, die sich die Vereinsbrüder unner sich
gewe un unner denne se sich besser kenne, wie
unnerm Familienname, verrote tatsächlich schun
Humor genug. Wie mer jo in d'r Juwelschrift lese
können, gibts do odder hots do unner annere en
Athlet, en Daume, en Littl, en Wambediddel un
sogar en Tätschler gewe.

Finfezwanzig Johr jinger wie die Amicitia is
unser Handwerkskammer, die am nägschte Sunn-
dag eñ halwes Johrhunnert alt werd. Sie is also
noch verhältnismäßig jung, dann es ghöre e(h)re
Betriewe añ, die um die Hälfte, 's Doppelte odder
um noch mehr älter sin. Vun so Betriewe werr ich
berleicht in de nägschte Epischtle eñmol verzähle.
Ich hab mer sage losse, daß in dere Kammer fascht
hainzehausend Betriewe sin. Mañ muß sich do
grad wunnere, was in so eñ Kammer nit alles neiñ
geht. In meiñ Speisekammer geht bedeutend wen-
iger. Awer ich will nit schenne, sie is mer groß
genug, dann sie steht meischtens so wie so leer un
die Mäus springe drin mit de verheulte Aage rum.
Neilich hot mich aach meiñ Enkel gfrogt, was eñ
Handwerkskammer eigentlich wär, un ob do die
Kammerjäger drinn jage däte. Do haw ich em awer
erklärt, daß des Wort Kammer sein Ursprung in d'r
„Schatzkammer“ vun de fränkische König hot. Spä-
ter hot sich des iwertrage uff den Ort, wo die
Ferschte ihr Añgelegenheite „preisend un mit viel
scheene Reden“ verhandelt hawe. Heit gibts jo
Handelskammere, Aerztekammere un so weiter. Des
sin alles Standes- un Berufsvertretunge. Sie sin
Vermittler zwischem Berufsstand un d'r Regierung.
Sie erstatte d'r Regierung Berichte, Añtrdg un Gut-
achte. Die Berufsvertretung vum Handwerk sinn
also die Handwerkskammere, die dies Johr mei-
schtens aach in de annere Kammerbezirke ihr fuff-
zigjähriges Juwiläum feiere. Im ganze Bundesgebiet
ham mer 46 Handwerkskammere. Sie unnerstütze
die Fachverbänd un vertrete die Interesse vun alle
Handwerker, ob Meeschter, Gsell odder Lehrbu.

Wie ich meim Enkl erscht gsacht hab, daß bis-
her iwer 12 Millione deutsche Facharweiter aus
d'r Meeschterlehr vum Handwerk vorgange sin,
ohne daß d'r Vatter Staat norr een Penning d'for
lot zu berappe brauche, hot er Aage gemacht, wie
en Reitschulgaul und hot dazu Maul un Nas uff-
sperrt. Uff alle Fäll hot 's heitige Handwerk mit
eine 900 000 Betriewe un seine iwer drei Millione,
wo ihr Brot dorchs Werk vun ihre Händ verdiene
und dodabei en Johresumsatz vun zwanzig Milliarde
Mark erziele, allen Grund dazu, de Ehredag vun de
Handwerkskammere als eegeni Ehr mitzuerlewe.
Grad in denne letschte fuffzig Johr hot sich jo d'r
Handwerker bsunders dapper um seiñ Haut zu
wehre ghabt, dann 's Handwerk, des jo immer noch
en goldene Bode hot, is weit größere Gfahre aus-
gesetzt und hot mit viel größere Schwierigkeite zu
kämpfe, wie früher. Awer gschafft werds, un so is
es recht!

Zu 3.5. Wegen Abreise, Abbruch u. Pfanzgericht

Hofrath Straus, R. von Fürstengarnichte Regenbüding
im nachgelassenen Mittelalter A. 110
Gardeloberger Abhandlungen zur mittelalt. u. neuere
Geschichte Bd. 61 Gardelberg 1932

Zum Rufzuge 1666 pfanden Rindfleisch Recht-dienlich auf fremd-
wirthschaftlichen ^{im Alh.} Kaufmanns ^{im Alh.} 100 Alth. Marktstücker das geordnete Pfand
für den, der diesen Alth. Markt ^{im Alh.} abhandelt von dem Rindfleisch
nach ^{im Alh.} Buchführung ganz ^{im Alh.} geordnet ^{im Alh.} zu sein.

Uollin G. von wirthschaftl. - fremdwirthschaftl. Colonie in Kammheim
Geschichtsbücher d. Rindfleisch ^{im Alh.} Gynonymen Martinus Jahn II, Bd. 14, S. 19

re
lic
w
ge
S
m
ne
ha
stä
en
sic
M
B
un
hä

Ku
sie
geg
wi
zei
sich
gab
än
es,
Alt

6
5
4
3
2
1

Monte. Publizet von Hh.
4 1682

Genevve. N^o 11.21

des Kontrollbeamten

des Statters

Unterschriften

Im nach der Raupfängerzucht vom 1559
zugehöriger Goldzylinder enthält 2,503g Feingold
der selbe einen Inhalt von 7,00 Goldmark

Joseph. P.: von Klingenberg von Altmühl
Hartstadt 1906 A. 63.

1562/3

Warenpreise

1/2 Kopf Schin	9 s
1 " "	18 s

~~Engelhorn Halb 2 s~~

2 Kopf Schin	8 kr.
2 Gyforn	4 Sz = 16 kr
2 " "	8 "
2 Kopf Schin	8 kr
4 T flüpf	8 kr
2 T "	13 s

~~10 kr f. 1 Groat z gruben für 7 Rck~~

~~26 s Schinfe 2 fl~~

2 Kulture Guld . 20 Sz.

1 fl. 43 kr. f. 15 h. Al.

Aus dem Wärmes. „Erzinnen Buch“

8. Es wird ihnen gestattet, ihren eigenen Rabbi, Vorsänger und Schulmeister zu ihrer Schul zu halten, die schutzgeldfrei sind. Auch die Anlegung eines Friedhofes wird zugestanden. Nach Ablauf der Freijahre ist von jeder Hochzeit 3 fl., von jeder Geburt 1½ fl. und ebensoviel von jeder Beerdigung zu zahlen. Die von dem Rabbiner oder den Vorstehern ausgesprochenen Geldstrafen sollen hälftig der Stadt und dem jüdischen Almosen zufließen.
9. Sie sollen von keiner anderen Judenschaft in oder außerhalb der Pfalz abhängig sein, sondern allein unter sich zu schalten und walten haben.
10. Verheiratete Kinder dürfen ein Jahr bei ihren Eltern und 2 Jahre in einem Mietshause wohnen. Alsdann hat das Ehepaar ein vorschriftmäßiges eigenes Haus (3. 1) zu bauen. Vom Beziehen der Mietwohnung an sind jährlich bei der Stadt 10 fl. zu deponieren, die, falls der Bau nicht ausgeführt und das Paar aus der Stadt gewiesen wird, verfallen sein sollen.
11. Wer eines verstorbenen Juden Haus erbt, ist der Baupflicht enthoben, hat aber beim Einzug 10 Rtlr an die Staatskasse und ebensoviel an die Stadt „so zum gemeinen Bauwesen anzuwenden ist“, zu zahlen.
12. Juden, die sich in Mannheim niederzulassen gedenken, haben sich zuerst bei der Stadtverwaltung zu melden, nach deren Gutachten die Aufnahme durch den Kurfürsten erfolgt.

Diese Konzession gab der jungen jüdischen Gemeinde, die bisher vom Wormser Rabbinat abhängig war, nicht nur eine große Selbständigkeit in religiösen Dingen, sie gestand ihr in öffentlich-rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht Rechte zu, die bisher wohl nirgends in Deutschland eingeräumt worden waren. Die Konzession der Portugiesen ist nicht mehr erhalten. Sie gewährte ihnen größere Freiheiten als ihren deutschen Glaubensgenossen. So bestand für sie keine Baupflicht und kein Taschengeleitzwang. Hingegen mußten sie, wie aus den Ratsprotokollen ersichtlich ist, bei Heiraten die Genehmigung des Stadtrats einholen, was die deutschen Juden nicht nötig hatten. Es ist leicht zu verstehen, wenn die Zahl der Juden in Mannheim ständig zunahm. Die meisten betrieben den Vieh- oder Getreidehandel, entweder auf eigene Rechnung oder als Beauftragte. Manche erwießen sich auch als brauchbare Zwischenhändler bei der Weinausfuhr. Bei dem Mangel an Märkten und den schlechten Verkehrsverhältnissen waren die Bauern der umliegenden Ortschaften froh, wenn ihnen die Vieh-, Korn- und Weinjuden ihre Erzeugnisse abnahmen und sofort bares Geld aushändigten.

Die Stadtbevölkerung, die aus aller Herren Länder dem Aufrufe des Kurfürsten hierher gefolgt und begreiflicherweise Jahrzehnte brauchte, bis sie zu einträchtigem Zusammenleben erzogen war, zeigte in ihrer Abneigung gegen die Juden eine seltene Einmütigkeit. Es verdroß sie, daß diese nicht, wie anderswo, in einem besonderen Viertel wohnen mußten und kein Abzeichen zu fragen brauchten. Am Sonntage während der Predigt mußten sich die Juden „still und eingezogen“ verhalten, damit sie kein Argernis gaben. Jedes Zusammenarbeiten mit ihnen wurde von den Christen äußerst ängstlich gemieden. Zu den Obliegenheiten der Einwohnerschaft gehörte es, die Stadtgräben eisfrei zu halten. Als es sich 1679 um Verteilung dieser Arbeit handelte, wurden von jüdischer Seite ernste Bedenken dagegen er-

hoben, die Juden mit den Christen eisen zu lassen, da Zänkerei und wohl gar Mord und Totschlag daraus entstehen könnte.

Noch mehr aber war die den Juden zugebilligte Gewerbefreiheit ein Stein des Anstoßes. Bald beschwerten sich die Schneider, daß ihnen die Juden die besten Kunden wegnähmen, daß sie mit zu vielen Gesellen, sogar mit Soldaten arbeiten und die christlichen Meister ihrer Konkurrenz nicht standhalten könnten. Die Schuster beklagten sich, weil die Juden in ihren Läden Schuhe feilboten. Darum bat der Stadtrat 1681 den Kurfürsten Karl, keine Juden mehr zuzulassen. „Damit dieselbigen mit der Zeit sich nicht über die Christen erheben und also jene stärker und mächtiger als diese werden, auch mithin den Christen allen Handel und Nahrung, die ohne das anjeko gar schlecht ist und zerfällt, gänzlich entziehen und benehmen mögen.“

Von dem Rechte, sich eigene Gemeindecinrichtungen zu schaffen, machten die Mannheimer Juden sofort Gebrauch. Die Portugiesen bildeten ursprünglich eine Gemeinde für sich, die aber bald in der deutschjüdischen aufging. Schon 1664 wurden eine Synagoge und ein Bad erstellt. Wo diese standen, ist unbestimmt, ebenso ob das die „artig, wohlgebaute“ Synagoge ist, die Liselotte, die bekannte pfälzische Prinzessin, in einem Briefe erwähnt. Auch der Platz für einen Friedhof wurde nach mehrjährigen Verhandlungen 1661 erworben. Bisher waren die Toten in Worms bestattet worden. Da die Juden den Kaufpreis von 300 fl. nicht sofort entrichten konnten, verpflichteten sie sich unter Verpfändung ihrer gesamten Habe, alljährlich bis zur Tilgung der Schuld einen Rtlr. Zins und auf ewige Zeiten jährlich 2 Rtlr. Bodenzins zu entrichten. Dieser Friedhof — in einer Bastion, dem sog. Brüderbollwerk, jetzt in F 7 — war bis 1839 in Gebrauch und bildet heute noch mit seinen teils verfallenen Grabsteinreihen ein stimmungsvolles Erinnerungszeichen Alt-Mannheims, dessen pietätvolle Erhaltung Herzenssache der jüdischen Gemeinde ist. Wenige Jahre nach der Errichtung des Friedhofs (1674) wurde die heute noch bestehende „Berdigungs-Bruderschaft“ (Kippe) gegründet. Das Betätigungsfeld dieses nachweislich ältesten jüdischen Vereins in Baden ist: Besuch der Kranken, Ausübung der üblichen religiösen Handlungen an Sterbenden und Hingeschiedenen, Leichenbestattung, Armenunterstützung und Ausstattung armer, vaterloser Waisen. Einer der ersten Rabbiner der jungen Gemeinde war R. Isak Brilin, ausgezeichnet durch hohe Gelehrsamkeit, die auch vom Kurfürsten Karl Ludwig anerkannt wurde. Eine angesehene Persönlichkeit der jungen Gemeinde war auch der Judendoktor Hayum, der Karl Ludwig während seiner letzten Krankheit behandelte. Hayum war aber auch ein unternehmender Geschäftsmann und Bauspekulant.

In Heidelberg lebten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fünf jüdische Familien, die alle Oppenheim hießen. Samuel und Moses Oppenheim war der Einzige der neueingeführten „Juden-Rekognitionsgelder“ übertragen. Die die pfälzischen Juden mit Ausnahme der Mannheimer neben ihrem Schutzgelde zu zahlen hatten (jährlich 1000 fl.), was in jenen

*Die Rabbiner in Heidelberg sind 1684 R. Isak Brilin
mit Oppenheim (K. Isak Brilin, R. Isak Brilin, R. Isak Brilin)
übertragen. Die die pfälzischen Juden mit Ausnahme der Mannheimer
neben ihrem Schutzgelde zu zahlen hatten (jährlich 1000 fl.), was in jenen*



Chanukaleuchter in der Synagoge in Heidelberg.
(Stiftung des kaisert. Hofaktors Samuel Oppenheim in Wien
gegen Ende des 17. Jahrhunderts.)

Gift für 10. 11. 1908 nicht angedeutet



Chandeliers in der Synagoge in Seidelberg.
(Stiftung des kaiserl. Hofaktors Samuel Oppenheim in Wien
gegen Ende des 17. Jahrhunderts.)

U. 17. 11. 17. 17. 17. 17. 17. 17.

wirtschaftlich ungünstigen Jahren eine recht schwierige Aufgabe war. Außer den Schutz- und Rekognitionsgeldern an die Regierung waren „altem Herkommen gemäß“ an sämtliche kurpfälzische Geheim- und Regierungsräte von der Stadt- und Landjudenschaft jährlich auf Neujahr Zuckerhüte und Zitronen abzuliefern. Die Heidelberger Juden, die hier den Geldhandel allein in Händen hatten, erboten sich 1656, das Silber für die von Kurfürst Karl Ludwig zu errichtende Münze herbeizuschaffen. Samuel Oppenheim verlegte später seinen Wohnsitz nach Wien, wo er als kaiserlicher Hoffaktor, Bankier und Diplomat eine sehr einflussreiche Stellung am Kaiserhofe einnahm. Nicht nur dem Kaiser, auch anderen Fürsten, z. B. dem Markgrafen Ludwig Wilhelm v. Baden-Baden (Türkenlouis), beschaffte Oppenheim die Mittel zur Kriegsführung. Seine guten Beziehungen ermöglichten es ihm, seinen bedrängten Glaubensbrüdern beizustehen. Sein Haus stand allen Notleidenden offen, denen er von seinem Reichthume mit vollen Händen mittheilte. Die von ihm gesammelten seltenen jüdischen Bücher und Handschriften waren der Grundstock der berühmten Bibliothek seines Neffen, des Prager Rabbiners David Oppenheimer. Sie kam nach vielen wechselvollen Schicksalen an die Oxforder Universität und bildet noch heute eine kostbare Zierde der Bibliotheca Bodleiana. Ein von Samuel Oppenheim gestifteter Chanukaleuchter befindet sich in der Synagoge in Heidelberg.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts lehrte an der Heidelberger Universität der in Mannheim geborene Professor der orientalischen Sprachen Johann Eisenmenger. In einem umfangreichen Werke „Entdecktes Judentum“ wiederholte er alle die Anschuldigungen, die seit Jahrhunderten gegen die Juden, besonders gegen das jüdische Schrifttum, erhoben wurden. Samuel Oppenheim und der aus Worms ebenfalls nach Wien übergesiedelte kaiserliche Hoffaktor Simson Wertheimer*, erwirkten einen kaiserlichen Erlaß, der den Verkauf dieses Buches untersagte. Es wurde aber später in Königsberg neu gedruckt und bildet, obwohl sein Inhalt mehrfach widerlegt wurde, bis zum heutigen Tage die trübe Quelle, aus der fast alle Judengegner ihr Wissen über den Talmud u. a. jüdische Schriften beziehen.

Die kurze Regierungszeit des Sohnes Karl Ludwigs, des Kurfürsten Karl (1680—1685), war für die Juden der Pfalz unerfreulich. Bei fast jeder Erneuerung des Geleitvertrags mit der Wormser Judenschaft wurden unter ihm die Pauschalsumme und die damit verbundenen Nebengebühren erhöht. Neuzulassungen von Juden sollten nur erfolgen, wenn der darum Nachsuchende mindestens ein eigenes Vermögen von 300 fl. nachweisen konnte. Wiederholt wurden außerordentliche Kriegssteuern erhoben, zu welchen die Juden verhältnismäßig höher herangezogen wurden als die Christen. Bezeichnend für den engherzigen Geist der damaligen Zeit ist die Anordnung dieses Kurfürsten, daß „Christen, welche den Juden am

* Simson Wertheimer stammte, wie schon sein Familienname besagt, aus Wertheim. Er ließ 1714 den dortigen Friedhof auf seine Kosten erweitern, ummauern und die schadhafte gewordenen Grabsteine wieder herstellen. Eine Gedenktafel erinnert heute noch an diese Wohltat des edlen Stifteres. *Am 17. März 1874*

Sabbat Feuer anmachen und Lichter anzünden, nichts weiter für sie tun dürfen und sich jeweils vorher bei der Obrigkeit des Ortes deshalb anmelden haben.“ Der von den Heidelberger Juden vor ihrer Vertreibung angelegte Friedhof, der sich vermutlich ebenfalls vor dem Klingentor befand, war inzwischen für andere Zwecke verwendet worden, und so bestatteten sie seit ihrer Wiederzulassung ihre Toten in Wiesloch, wo es seit etwa 1660 ein jüdisches Begräbnis gibt. Aus derselben Zeit (1665) stammt auch der älteste Grabstein des Friedhofs in Hemsbach, dessen Anlage jedoch schon früher erfolgt sein dürfte*. Infolge der unruhigen Zeiten dachten auch die Heidelberger Juden daran, sich wieder einen eigenen Friedhof anzulegen. Die bereits erteilte Genehmigung wurde aber widerrufen. Obwohl schon einige Tote auf dem Platze beerdigt worden waren, mußte, „was an selbigen Begräbnisplatze gebaut und zuerichtet“ war, alsobald niedrigerissen werden.

Nach dem Tode des Kurfürsten Karl (1685) ging die pfälzische Regierung auf Philipp Wilhelm (1685—1690) über, mit dem die neuburgische Linie zur Herrschaft gelangte, und wodurch die verhängnisvollen Erbansprüche Ludwigs XIV. für seine Schwägerin Lisolette hervorgerufen wurden. An der Ausbringung des Huldigungsgeschenks für den neuen Herrscher mußte sich neben der pfälzischen die gesamte deutsche Judenschaft kraft ihres mit Kurpfalz abgeschlossenen Geleitvertrags beteiligen. Gleich nach dem Regierungswechsel wandten sich sämtliche zünftig gelernten Metzger der Pfalz an den neuen Regenten. Sie wiesen darauf hin, wie bisher die Kurfürsten die Juden als Schädlinge vom Lande fernhielten, diese aber sich während des 30 jährigen Krieges doch einzuschleichen verstanden hätten. Seitdem hätten sie den ganzen Rindviehhandel an sich gezogen und überall Metzgerschranken errichtet. Was sie da nicht verkaufen könnten, verschickten sie entweder in andere Städte und Dörfer, oder gingen damit haufieren. Das sei gegen die ihnen gewährten Privilegien, die ihnen nur freien Handel in Krämerei und Schacherei gestatte. Nur allein die Metzger müßten sich einen solchen Eingriff in ihr Gewerbe gefallen lassen. Sie bitten deshalb, den Juden möge der Viehhandel gänzlich verboten und das Schlachten nur für den Hausbedarf und unter Aufsicht christlicher Metzger gestattet werden.

Dem Mannheimer Stadtrate wurde dieses Gesuch zur Begutachtung vorgelegt. Die wirtschaftlichen Vorteile besiegten die Abneigung gegen die Juden. Denn er führte in der Erwiderung aus: „Wo die christlichen Metzger allein herrschen, regieren sie die Obrigkeit nach ihrem Willen, wie das Beispiel der Residenzstadt Heidelberg ergibt. Bei den Juden kann der Soldat und arme Mann dasselbe Fleisch, wofür er das Pfund bei den Christen mit 4 kr. bezahlen muß, um 3 kr. haben, bekommt also das Brot dazu noch umsonst.“ Nur der Konkurrenz der 12 jüdischen Metzger ist es überhaupt zu verdanken, wenn die Christen noch um jenen Preis verkaufen.

* Angabe des Herrn S. Dokow, vormalig Lehrer in Hemsbach.

Heidelberg, d. 21. XI. 1688
Ansprüche über die Belagerung Mannheims:

„Die Fürsten sind gebühret worden, nicht nur für die Hilfe zu leisten.“
Mitsamt der Güter auf dem Rücken ihrer Pferde erfüllen
s. die Fürsten in. Dürre sey wegen d. Bomben in den Aussen
rückfallen, Attribut habe in der Nacht ist worden.

C. L. R. Pfalz Jan: 3700

J. v. Raumer: die Propädeutik d. Pfalz v. 1688 f. 293

Der Judenvorsteher hatte dem Gutachten noch einen Sonderbericht beigelegt, in welchem sich die Mannheimer Judenschaft entschieden dagegen verwahrt, daß sie sich „eingeschlichen“ habe. Es sei allgemein bekannt, daß die Juden nicht von selbst herbeigekommen seien, sondern daß Karl Ludwig durch seine Plakate und Patente sie aus vielen Landen berufen und mit Versprechung aller Gnaden, Benefizien und Immunitäten eingeladen habe. Unter den Privilegien sei die völlige Handels- und Gewerbefreiheit das vorzüglichste. Der Juden Viehhandel sei den Untertanen eine große Erleichterung, da sie bisher von der Gnade der bevorrechteten Metzger hätten leben müssen. Daß die Juden das Fleisch billiger als die Christenmetzger verkaufen, käme daher, „weil die Metzger, wenn sie außerhalb Vieh holen, solches mit Reiten, mit köstlichem Leben und Aufwartung verrichten, solche große Unkosten aber notwendig aufs Fleisch geschlagen und vom armen Mann bezahlt werden müssen; der Jude hingegen in der gleichen Fällen mit einem Stück Brot im Sack sein Vieh einkauft und heimbringt und daher auch das Fleisch zu der Leute Bestem wohlfeiler geben kann.“ Auch verkaufe der Bauer viel lieber dem Juden, der ihn sofort bar bezahlt, während die Christenmetzger das ihrige nicht allein borgen, sondern häufig mit ihrem Nebenmenschen noch Prozesse führen und durch das Hin- und Herspringen den Untertanen noch große Unkosten verursachen.

Auf diese überzeugenden Ausführungen hin wurde die Forderung der Metzger abgewiesen. Wiederholte Vorstellungen in derselben Angelegenheit fanden die gleiche Erledigung.

Die von Ludwig XIV. 1689 angeordnete Verwüstung der Pfalz, unter welcher benachbarte Gebiete mit zu leiden hatten, brachte auch den Juden Tage des Schreckens. In Mannheim waren die Juden vom Bürgerwehrdienst gegen eine jährliche Abgabe von 6—8 fl. befreit. Nur bei Belagerungen wurden sie zu Schanzarbeiten befohlen. Als die Franzosen herannahen, flüchtete die Bevölkerung, soweit es ihr möglich war. Die Zurückbleibenden suchten wenigstens ihre Kostbarkeiten zu retten. Die Mannheimer Juden brachten Hab und Gut in die Obhut ihrer Frankfurter Glaubensgenossen. Nach den Verteidigungsmaßnahmen des Gouverneurs sollten Maurer, Zimmerleute, Wiedertäufer und Juden in die vier Teile der Stadt verlegt werden und in Zeiten der Not mit gebühlichem Löschwerkzeug dem Brand wehren. So hatten auch die Juden während der Belagerung der Stadt mit nassen Ochsen- und Kuhhäuten „zur Bedeckung des Pulvers und Bedämpfung der einwerfenden Feuerkugeln aufzuwarten.“ Als es an Geld für die Löhnung der Truppen mangelte und niemand wagte, zu dessen Herbeischaffung eine Reise nach Frankfurt zu unternehmen, zwang der Gouverneur der Festung die Juden, indem er drohte, ihren Rabbiner und die Vorsteher aufhängen zu lassen, zu dieser gefährlichen Reise. Wirklich gelang es einem Boten durch die feindlichen Linien zu kommen und Geld herbeizuschaffen. Der noch fehlende Betrag mußte von den Einwohnern aufgebracht werden, wozu die Juden selbstredend auch herangezogen wurden. Nachdem die Festung gefallen und von dem Feinde

besezt worden war, hatten die Juden ebenfalls unter drückenden Einquartierungslasten zu leiden. Die Franzosen bezogen bis zu der von Paris befohlenen völligen Einäscherung der Stadt Bürgerquartiere und stellten an ihre Wirte hohe Anforderungen. In einem mitliederweckenden Briefe baten die Mannheimer Juden ihre Wormser Stammesbrüder, ihnen nicht nur die an sie zu leistende Zahlung zu stunden, sondern ihnen auch zu einem Darlehen von mindestens 1000 Talern zu verhelfen.

In diesem im Archive der jüdischen Gemeinde in Worms befindlichen, in hebräischer Sprache abgefaßten Schreiben heißt es: Infolge der vielen Drangsale und Widerwärtigkeiten, die uns in letzter Zeit trafen, konnten wir eure Anfrage nicht beantworten. Auch ist es uns wegen der uns umgebenden Spione augenblicklich unmöglich, euch Geld zu schicken. Aber dies haben wir allen unseren Besitz an Waren, Silber, Gold und anderen beweglichen Gütern vor dem Herannahen der Feinde nach Frankfurt gebracht und können deshalb unsere Schuld nicht begleichen. Dazu kommen noch die vielen Einquartierungslasten und andere unzählige Auflagen, die uns seit Beginn dieses Jahres bedrücken. Es ist leider zu befürchten, daß unsere Einigkeit nosleidet, wenn Gott nicht auf uns herabschaut und unsere Augen erleuchtet, auf daß wir die Möglichkeit finden, durch eine Anleihe 2000 fl. oder wenigstens 1000 Rtlr. zu erhalten, bis wir uns wieder rühren und in Besitz unseres Vermögens setzen können. Da wir erfahren haben, daß ihr euch 3. Zt. auch um ein Darlehen bemüht, bitten wir euch, ihr möchtet bei dieser Gelegenheit gemeinsame Sache mit uns machen und auch für unsere Gemeinde Geld beschaffen, ohne daß ihr hierfür Bürgschaft leisten braucht. Nur behilflich sollt ihr uns sein, daß wir gegen genügende Sicherheit, in deutscher, jüdischer oder lateinischer Sprache abgefaßte Wechsel oder andere Schuldscheine, das Geld erhalten, von dem ihr dann zuvor eure Forderung wegnehmen könnt. Den Rest wollen wir dazu verwenden, die Schwachen und Wankenden zu stützen. Hoffentlich können wir euch diese Guttat bald vergelten. (Niedergeschrieben wurde dieser Brief im Auftrage der Bittsteller von Vorbeter Pinchas Seeb Wolf in Mannheim, am 12. Tebet 5449 (1689).

In Heidelberg halfen die Juden ebenfalls wacker mit, den Brand der Stadt einzudämmen. Ein Augenzeuge berichtet: „Bei diesem Brand haben die Juden auch eine große Errettung getan, sowohl mit löschen als Geld geben, wie dann ich selbst gesehen, daß 2 Soldaten mit Strohwischen (ein Haus) anzünden wollen, so abgewendet worden.“ Da die Stadt Heidelberg verhältnismäßig wenig Schaden gelitten hatte, suchten die Juden der völlig verwüsteten Umgebung, besonders die aus Mannheim, hier eine Zuflucht und hofften über Winter dableiben zu können. Allein der Kurfürst ordnete an, daß Juden, die in Heidelberg kein Wohnrecht haben, die Stadt wieder zu verlassen hätten. Der Bürgermeister verlangte sogar, daß dies innerhalb 24 Stunden zu geschehen habe, weil sie der Bürgerschaft in ihrem Handel Abbruch tun könnten. Auch in anderen Orten wollte man die Flüchtlinge nicht dulden. In einem vom Stadtschultheiß, Bürgermeister und Rat von

V. Stadtgult für die Aufnahme

Mannheim empfohlenen Gesuche wandten sich deshalb die Unglücklichen an den Kurfürsten mit der Bitte, daß ihnen vorerst der Aufenthalt in Heidelberg und anderen pfälzischen Orten gestattet werde. Das Gesuch trägt die Unterschriften der Vorsteher Natan Fult, Isaak Kann, Löb Hayum, Samuel Lorsch u. a. Dem wurde endlich entsprochen, aber nicht ohne Geldopfer. Die Flüchtlinge mußten zu den Einquartierungskosten der Stadt Heidelberg mit der Hälfte des Betrags der dort wohnberechtigten Juden beisteuern.

Noch bevor der Winter 1689/90 vorüber war, hatten einige Juden Schutt und Trümmer weggeräumt, um im Frühjahr mit den Bauarbeiten beginnen zu können. Allmählich kehrten die Versprengten wieder nach Mannheim zurück. Die letzten wurden 1697 vom Stadtrat aufgefordert, sich zu einem Konvent in Neu-Mannheim auf 17. Januar 1698 einzufinden „um wegen der neuen Konzession und anderer allgemeinen Angelegenheiten gemeinschaftliche Beratung zu pflegen“. Als Rabbiner wirkte in Mannheim während jener Zeit Isaac Aron Worms, der 1693 nach Metz übersiedelte.

Um den raschen Wiederaufbau der Stadt zu fördern, hatte Kurfürst Johann Wilhelm (1690—1716) neue Privilegien erlassen, die allen, welche sich in Mannheim häuslich niederließen, auf 30 Jahre besondere Freiheiten einräumten. Damit auch die Juden dieser teilhaftig wurden, gab ihnen der Kurfürst 1691 eine neue Konzession, die im wesentlichen auf der von 1660 fußte. Nach ihr sollten 84 Judenfamilien in Mannheim wohnen dürfen. Neben der Baupflicht, den damals üblichen Vorschriften über Handels- und Gewerbebetrieb und den Abgaben an Regierung und Stadt, wurde den Juden ungehinderte Religionsübung, die Anstellung je eines Rabbiners und Vorsingers, zweier Lehrer, eines Spitalmeisters und eines Schulkleppers* zugesichert. Der Rabbiner war befugt, Zivilstreitigkeiten unter den Juden zu schlichten und Geldstrafen bis zu 20 Rtlr. zu verhängen, wovon je die Hälfte der Stadt und der jüdischen Armenkasse zufiel. Als Besonderheit ist zu vermerken, daß den Juden gestattet wurde, „die Medizin zu praktizieren, wann einer dazu qualifiziert und von unserer medizinischen Fakultät zu Heidelberg behörent examiniert“. Bei Erneuerung der Konzession (1698) wurde das Wohnrecht auf 150 Familien ausgedehnt. Damit sich nur wohlhabende in der Stadt niederlassen konnten, mußte jeder außer dem, was er zum Hausbau verwendete, noch 1000 Taler mitbringen und durch einen Judeid diesen Besitz bekräftigen. Kurfürst Karl Philipp (1716—1742) gewährte bei seinem Regierungsantritte eine neue Konzession. Sie enthielt im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen. Nur wurde die Zahl der zugelassenen Familien auf 200 erhöht. Es sollte aber niemand ohne vorheriges Gutachten der Vorsteher aufgenommen werden. Jeder Neuzuziehende hatte der Judengemeinde behufs Mitbenutzung der jüdischen

* Der Schulklepper hatte jeden Morgen durch ein bestimmtes Klopfzeichen die Gemeindeglieder zum Besuch des Gottesdienstes zu wecken. Die Redensart: „Er klopft zur Schul und legt sich wieder“ erinnert noch heute an die einstige Tätigkeit des Schulkleppers.

Gemeindeeinrichtungen ein angemessenes Einkaufsgeld zu entrichten. Die Zahl der Lehrer wurde auf 4 erhöht und die Anstellung eines Testament- (Store*)schreibers und eines Schächters erlaubt. Der Rabbiner und die Vorsteher erhielten die Genehmigung, Ehepakten abzuschließen, bei Todesfällen den Vermögensbestand aufzunehmen und Erbteilungen zu vollziehen. Als Strafen durfte auch noch der kleine und große Bann verhängt werden.

Mit regem Eifer wurde der Wiederaufbau betrieben. Als 1707 das hundertjährige Bestehen der Stadt gefeiert wurde, war Mannheim schon wieder ein ziemlich geordnetes Gemeinwesen. Für das Jubiläumsschießen hatte die Judenschaft zur „Bezeugung ihrer Freud und Devotion“ zwei silberne Becher samt einer verguldeten Schale als Preise gestiftet. Die Stadt gewann an Bedeutung, als 1720 Kurfürst Karl Philipp seine Residenz nach Mannheim verlegte und mit seinem Hofstaate, Gerichts- und Verwaltungsapparate dahin übersiedelte. Weil das Schloß noch nicht erbaut war, nahm er in einem der schönsten Bürgerhäuser Wohnung. Es gehörte Emanuel Oppenheimer, dem ältesten Sohn des Hofaktors Samuel Oppenheim und wurde aus Dank dafür, weil Kurfürst Johann Wilhelm dem kaiserlichen Obermilizfaktor aus bedrängter Lage geholfen hatte, erbaut. (Es ist dies das Haus R 1, 1, das heutige Casino).

Wenn auch die Konzessionen den Juden manche Berechtigungen verliehen, die sonstwo nicht bestanden, herrschte doch unter der Beamtenerschaft und der Stadtbevölkerung ein engherziger Geist, der — wie überall — darauf bedacht war, den Juden durch kleinliche Quälereien das Leben zu vergällen, obwohl sie stets bürgerlichen Gemeinsinn bewiesen und in den häufigen Geldnöten helfend eingriffen. Der städtischen Miliz durfte kein Jude angehören. Weil sie aber nicht mitgezogenen, mußten sie Beiträge für das Pulver leisten. Später zog man sie zu den Kosten für die Anschaffung der Gewehre und zu anderen Speesen bei, obschon der Stadtrat in einer seltenen Anwendung von Duldsamkeit es lieber gesehen hätte, wenn die gesamte Bürgerschaft herangezogen worden wäre, weil dadurch „bessere Einigkeit unter denen christlichen und jüdischen Einwohnern hätte unterhalten werden können“. Selbst das Tragen des damals zur männlichen Kleidung gehörenden Galanteriedegens und von Pistolen war ihnen untersagt. Nach der Rheinbrückenordnung von 1732 hatten Juden, die an Sonn- und Feiertagen die Brücke überschritten, eine besondere Gebühr zu entrichten. Juden, die eigene Kutschen besaßen, durften bei Vermeidung der Beschlagnahme keinen Christen darin fahren lassen. Das Reiten und Fahren an Sonn- und Feiertagen war ihnen gänzlich untersagt.

Daß bei einer solchen Geistesrichtung auch alte Märchen, die dazu angefan waren, die Juden zu schädigen, willigen Glauben fanden, ist begreiflich. Im Jahre 1727 war ein Kind verloren gegangen. Sofort verbreitete sich das Gerücht, die Juden hätten einen Ritualmord verübt. Da trafen aber die Vorsteher mit aller Schärfe auf und verlangten gründliche

* Vom Aramäischen רש = Schriftstück, Urkunde.

Moses David

Oppenheimer

Leopold v. Köber

für das Jyloß

Waller I 1431

Untersuchung des Falles, aus der sich die völlige Grundlosigkeit der Verdächtigung ergab.

Heflige Auseinandersetzungen gab es häufig mit den Zünften, denen die jüdische Konkurrenz, besonders die Herabdrückung der Preise, ein stetes Argernis war. Obschon nur Angehörige christlichen Glaubens zunftfähig waren, verlangten die Ältesten der Krämerzunft, als diese neue Zunftprivilegien erhielt, die Juden müßten einen Teil der hierbei entstandenen Kosten übernehmen, da auch sie aus den Errungenschaften Vorteil hätten. Die Juden waren auch hierzu bereit, wenn ihnen auf die Zunftverwaltung Einfluß eingeräumt würde. Mit Entrüstung wiesen die Zunftmeister dies „hoffärtig jüdische Anmuten“ zurück, „als sie (die Juden) lediglich unter herrschaftlichem Schutz stehen und daher zwischen ihnen und einem christlich ehrbaren Bürger ein gar großer Unterschied ist“. Infolge dieser Schwierigkeiten gab es nur wenige jüdische Handwerker in der Stadt. Es wird nur von einem Wappenstecher erzählt, der infolge seines Gewerbes von der Vaupflicht befreit wurde. Die christlichen Metzger waren immer noch erbost auf ihre jüdischen Genossen, von denen sie behaupteten, von den 15 jüdischen Metzgern verkaufe einer mehr als vier Christenmetzger zusammen. Sie beschwerten sich 1726 über den neueingeführten Schlachthauszwang, der für Judenmetzger nicht bestehe. Daraufhin mußte auf Anordnung des Kurfürsten ein besonderes Judenschlachthaus am Rhein erbaut werden, das bis 1837 als solches benutzt wurde. In diesem Jahre erhielten die jüdischen Metzger einen abgetrennten Raum im allgemeinen Schlachthaus.

Die meisten Juden waren also Kaufleute. Ihren Geschäftseifer und ihre Tüchtigkeit mußten auch ihre christlichen Konkurrenten anerkennen. Der Weinhandel war ganz in ihren Händen. Auch den Getreidehandel hatten sie im Besitz. Es konnte damals kein Krieg ohne die Mithilfe der jüdischen Finanzagenten und Armeelieferanten geführt werden. Auch die pfälzischen Kurfürsten bedienten sich gerne jüdischer Geschäftsleute, die infolgedessen eine angesehene Stellung einnahmen und denen der Titel „Milizfaktor“ oder „Hof- und Milizfaktor“, auch „Oberhof- und Milizfaktor“ verliehen wurde. Einzelne jüdische Familien in Mannheim gelangten auf diese Weise zu großem Wohlstand. Das machte sich auch nach außen bemerklich, als das unangebrachte Auftreten mancher Juden öffentliches Argernis erregte. Der Stadtrat erließ deshalb 1717 eine Kleiderordnung, durch welche den Juden das Tragen spanischer Ryden, wie auch kostbarer Kleider und Mäntel von Damast und Seide verboten wird, „hingegen dieselbe wie in Frankfurt, Worms und anderen Städten mit gemeinen schwarzen oder anderen Mänteln, jedoch ohne Schabesdeckel auf die Straßen aufziehen sollten, deren Weibern und Töchtern aber das kostbare Gold- und Silbertragen verboten sein. Rabbiner und Vorsteher haben diese Anordnung mit Nachdruck zu publizieren“. Als sich 1718 die Juden über die Höhe der ihnen auferlegten städtischen Abgaben beschwerten, wies dies der Stadtrat folgendermaßen zurück: Die Juden bewohnten in den vornehmsten Straßen die schönsten Paläste und Häuser; sie kämen aufs

prächtigtste in Kutschen gefahren und feierten ihre Hochzeiten mit dem größten Pomp, „da sie nämlich zum Östern mit brennenden Fackeln und öffentlichem Spiel auch Vorhertanzung eines Hofnarren ihren Aufzug solchergestalten auf das prächtigtste über die Gassen nehmen, ihre Zimmer noch dazu mit Soldaten bewachen lassen, so daß bei manchmalen in die 9 Tage lang fürwährenden dergleichen Judenhochzeiten es nicht wohl gräßlicher oder fürstlicher zugehen könnte“. Das Wohnen unter der christlichen Bevölkerung war ebenfalls ein wunder Punkt, dessen Beseitigung man, vorerst aber stets vergebens, anstrebte. Besonders scharf wurde darauf geachtet, daß die Juden ihrer Baupflicht nachkamen. Nur in seltenen Fällen wurde Nachsicht geübt. Als der linke Flügel des neuen Rathhauses zu einer katholischen Kirche ausgebaut werden sollte, die nötige Bausumme aber nicht vorhanden war, wurde gestattet, daß den Juden ihre Baupflicht erlassen werden sollte, wenn sie zum Kirchenbau 160 fl. beisteuerten.

Ob schon die konfessionsmäßige Zahl von 200 jüdischen Familien in Mannheim selten erreicht wurde, es waren in der Regel 160—180 Haushaltungen, bildeten die Juden etwa $\frac{1}{8}$ der Gesamtbevölkerung, sodaß Mannheim scherzweise „Neu Jerusalem“ genannt wurde und Liselotte 1720 in einem Briefe bemerkte, man sage, in Mannheim wohnen mehr Juden als Christen. Ein zeitgenössischer Beobachter, Karl Ludwig v. Pöllnitz, schrieb 1730 über die Mannheimer Juden: Sie haben eine große Synagoge. Sie sind sehr zahlreich; zwei Drittel der Häuser gehören ihnen, sei es, weil sie sie selbst gebaut haben oder weil sie ihnen verpfändet wurden. Es sind sehr reiche Leute unter ihnen, die sehr gute Geschäfte mit den Juden von Mek, Frankfurt und Amsterdam machen. Sicher ist, daß sie die Halsabschneider der christlichen Kaufleute sind und daß sie hier nicht redlicher sind als irgendwo anders“.*

Im Jahre 1705 wurde eine Synagoge auf dem Platze der jetzigen erstellt. Die Baukosten betragen 6000 fl. Über ihre Anlage und Einrichtung berichtet Rieger: „Gegen die Straße schließt eine Mauer mit einem Geländer den dazu gehörigen viereckigen Vorhof ein. Im Hintergrunde steht das Gebäude in einfachem Style aufgeführt, mit einigen hebräischen Inschriften. In ihrem Innern erblickt man die, den jüdischen Gesetzen entsprechende, Einrichtung. In der Mitte stehen die Stühle der Vorsänger mit Verzierungen. Die Weiber haben ihre eigene Schule, aus welcher vergitterte Fenster in die Hauptschule gehen, um sie den Männerblicken zu entziehen, und damit kein Teil den andern in der Andacht störe.“

Schon früher sollte ein Spital erbaut werden. Die Stadt untersagte aber die Aufnahme von Kranken innerhalb ihrer Mauern. Erst 1711 konnte die Judenschaft im heutigen Quadrate C 5 ein Haus zur Aufnahme und Beherbergung armer und fremder Juden erwerben. Es wurde mehrfach ver-

* Die „Mannheimer Geschichtsblätter“ (XXVII, 12) sagen allerdings von Pöllnitz: „Als eleganter Cavalier suchte er sein Glück in der Liebe und im Spiel, pumpte alle Welt an, prellte seine Gläubiger um ihr Geld und die Wirte um ihre Zechen. Er starb, von niemand betrauert, als von seinen Gläubigern.“



Ein Kulturbild aus dem Mannheim um 1700

Der Kurfürstlich-pfälzische Hofjude Lemle Moses

Der Hofbankier der Kurfürsten Johann Wilhelm und Carl Philipp

Als im Herzogtum Württemberg der 1692 zu Heidesberg geborene Joseph Süß Oppenheimer — „Süß Süß“ — um das Jahr 1733 seinen unheilvollen Einfluß auf den Herzog und die Regierungsgeschäfte zu gewinnen begann, ruhte in Mannheim der Hof- und Obermittelsfaktor Lemle Moses schon zehn Jahre auf dem jüdischen Friedhof von 1646, der bis vor kurzem im heutigen Duadrat F 7 lag. Sein Grabstein wies in einem Schilde, den zwei Löwen hielten, ein Sämmlein als Anspielung auf seinen Namen. Lemle Moses, der nicht so unvergessen die verbrecherrischen Geheime Finanzrat offenbarte, war einer der vielen Hoffaktoren, oder wie sie der Volksmund kurzweg nannte „Hofjuden“, die im Zeitalter des Absolutismus die zur Beistellung eines unerhörten Luxus der Hofhaltungen notwendigen Gelder beschaffen mußten. Wir wissen, daß die Wege zur Beschaffung niemals, auch dort, wo sie nicht zu so ungeheuren Bedrückungen und Erpressungen führten wie in Württemberg, gerade Wege waren. Wir wissen aber auch, daß die Fürsten durch ihre enge finanzielle Zusammenarbeit das Emporkommen der Juden unmittelbar begünstigten, da sie von ihren Geldgebern mehr oder weniger abhängig, diesen manchen Wunsch in bezug auf ihre Passengewölben erfüllten, und vieles duldeten, was üble Bräute tragen mußte. Die Geschichte des jüdischen Einflusses auf die politischen Geschäfte der einzelnen kleinen deutschen Staaten muß nun geschriebe werden, nachdem außer den dynastischen auch die „Rück-sichten“ auf die Juden weggefallen sind.

Politischen Einfluß im eigentlichen Sinn scheint der Hofjude der Kurfürsten Johann Wilhelm und Carl Philipp, des Gründers des Mannheimer Schlosses, nicht gehabt zu haben. Er war in erster Linie der Hofbankier der Kurfürsten und stand sich dabei nicht schlecht, da er außerdem Beziehungen zu Hofjuden in anderen Residenzen unterhielt und beispielsweise dem kaiserlichen Klerikar zu Wien 400 000 Gulden vorschloß. Es war nun keineswegs so, daß die Herren Hoffaktoren sich mit Schuldscheinen begnügten. Sie wollten schon mehr in der Hand haben als ein Stück Papier, auch wenn ein fürstlicher Name darauf stand. Sie ließen sich daher von ihren Herren gewisse Einkünfte verpfänden, Monopole und Privilegien geben. Damit war es in ihre Hand gelegt, sich für ihre geldliche Hilfeleistung sogulagen selbst zu beschaffen. So steht am Anfang des Aufstiegs des Lemle Moses das Monopol auf den Salzhandel in der Kurpfalz, das er vom Kurfürsten Johann Wilhelm für sich und ein Konvortium des Naac Beer auf zehn Jahre bewilligt bekam. Als Gegenleistung erhielt der Kurfürst 120 000 Gulden. Die Geldgeber haben gewiß kein schlechtes Geschäft gemacht, denn in allen kurpfälzischen Landesstellen war die Verwendung anderer als des Monopolatzes bei einer Strafe von 200 Goldgulden (!) verboten.

Mit dem Salzhandel wurde viel Geld verdient, was noch heute in einem östpreussischen Sprichwort zu erkennen ist, das sagt: „Jener geht den Hofweg, de andre den Softweg.“ Ein andermal besorgte Lemle dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, Ernst Ludwig, 100 000 Gulden für den Bau des Darmstädter Schlosses, wofür ihm die Einkünfte des Amtes Blankenstein und des Grundes Breitenbach verpfändet werden. Als Lemle Moses starb, bestand sich nur wenig bares Geld in seinem Besitz, aber weit über eine Million Taler in Obligationen, Bancobriefen und Anweisungen sowie eine eiserne Truhe, die einen ungeheuren Schatz an Edelsteinen und Perlen sowie Goldschmuck barg.

Es war ein weiter Weg, den der in Rhein-aubenheim dem armen Moyses Mendel und seiner Frau Süßche als ältester von fünf Brüdern geborene Lemle bis in sein prunkvoll eingerichtetes Haus in der Breiten Straße zu Mannheim zurückgelegt hatte. Einundzwanzig Jahre alt zog er vom Dorf in die Stadt, wo er zunächst sein altes Gewerbe, den Pferdehandel, weiterbetrieb, nachdem er in die „Branche“ eingetreten hatte. Doch saß er kaum zwei Jahre als Schutzjude in Mannheim, als die Franzosen die Stadt zerstörten; er flüchtete nach Heidelberg und als es dort brenzlich wurde, nach Mosbach, kam aber sofort zurück, als die Kriegsläute beendet schienen. Er muß schon damals in sehr günstigen Vermögensverhältnissen gewesen sein, die ihm erlaubten, in einer Zeit großer Verarmung und Geldnot in der Gegend zu erwerben, und er wird zweifellos, wie seine ebenfall nach Mannheim gekommenen Brüder, beim Wiederaufbau der Stadt damit einträgliche Spekulationsgeschäfte gemacht haben. Um die Jahrhundertwende begann-

nen dann die Geldgeschäfte mit dem Hof, dem er unter zwei Kurfürsten sich unentbehrlich zu machen wußte, zumal als der Schlossbau Carl Philipps gewaltige Summen beanspruchte.

War es da ein Wunder, daß den früheren Hof-tätlicher der Kaiser nach und daß er, im großzügigen Stil lebend, immer übermütiger wurde? Der mit Vorräten ausgetattete Hof-Overmilz- und Oberkriegsfaktor — daß alsobald seine Brüder Abraham und Süßkind Decrestieranten wurden, war wohl nur ein Zufall! — wußte, daß ihn sein Kurfürst nicht würde fallen lassen, der zu wiederholten Malen „Judenverfolgungen“ der gedrückten Bevölkerung auch die anderen Juden in Mannheim groß und frech und traten derart aufreizend in der Deffentlichkeit auf, daß sogar die Regierung den „übermäßigen Kleideraufwand“ und das

Krügerol das albewährte Hustenbonbon

echt nur im Orangebeutel

„Beschängen mit Schmutz“ untersagen mußte. Das überreizende Nachahmen der Sitten und Unsitte der großen Herrn bei Hofe durch die Juden erregte immer wieder den Unwillen der Kurfürstlichen Hof- und führte zu Verhörungen bei dem Stadtdirektor. Aber die Regierung war reichlich nachsichtig, und wenn sie einmal Strafen aussprach, waren sie äußerst gelinde. Der Mannheimer Vokalhistoriker Leop. Göller erzählt einige Beispiele für den Uebermut und die Mißachtung der christlichen Würdiger, die sich der Jude Lemle Moses vor mehr als 200 Jahren erlauben durfte. Er kannte keine Rücksicht auf die religiösen Gefühle der Bürger, die ihre Feterstage zu halten gewohnt waren. Ungeniert ließ er auf seinem weislich der Stadt gelegenen Landgut, der Mühlan, von seinem Verwalter Abraham und jüdischen Arbeitern landwirtschaftliche Arbeiten verrichten.

Einmal wurde sogar, als eine päpstliche Mission in Mannheim war, an einem Freitag Dehnd gemacht. Ein Wachkommando brachte die Arbeiter, die schnell ihre Rechen wegwarfen, in Arrest. Es gab eine Unteruchung, und Lemle sollte 50 Taler Strafe strafen. Aber er protestierte!! Wegen die Behörden trat er derart hochfahrend auf, daß man ihn einmal wegen Heißköpfigkeit zu 100 Tufaten Strafe verurteilte. Dagegen ging er anscheinend frei aus bei einem frechen Streich, den er im Herbst 1718 verübte. Göller berichtet: „Auf einer kleinen Insel, der Fontänen, unterschalt seines Hofgutes, sah er eine Anzahl fremder Pferde und Küllen weiden. Er ritt hinzu und trieb mit seinem Gefinde die Pferde durch seinen Hof in den Stall. Da gab es einen großen Spaß. Der Hofmann Abraham und Lemles Leibgarbier gingen in den Stall und schnitten sämtlichen Pferden die Schwewe ab. Der Hoffaktor selbst lag auf der „halbbrüchigen“ Stallüre und schante schmutzgelb zu. Die geschändeten Pferde wurden jetzt wieder herausgelassen und Lemle ritt davon.“ Das gab natürlich eine gewaltige Aufregung in der Bürger-

Bestellen Sie jetzt den gewünschten

Vefour-Boden-Belag

bei **H. Engelhard** Nachf. Kunststraße nur O 4, 1

dem ältesten Teppich- u. Tapeien-Spezialgeschäft am Platze

schaft. Die Bekker klagten bei der Regierung, ein großer Apparat wurde in Bewegung gesetzt — aber, heißt es bei Göller, man sieht in den Akten „nicht so mehr weiter davon.“

Es ist, wie dieser kleine Abriss vom Leben eines jüdischen „Finanzmanns“ erkennen läßt, schon um die Wende des 18. Jahrhunderts gewesen wie später im 19., daß die Funktionlosigkeit der Dynastien das Emporkommen des Judentums erst ermöglichte. Schon vor der sogenannten Judenemanzipation konnten sie auf dem Umweg über das Geld zu Ehren und Einfluß kommen, und sie dankten es durch Uebermut und Annahung. Und wenn berichtigt wird, daß Lemles Erbe nach Berlin und Wien, nach Jerusalem und Stymwegen gegangen ist, und daß er zusammen gearbeitet hat mit dem Wiener Geldgeber des Kaiserlichen Hauses und Armeelieferanten Oppenheimer und mit dem Berliner Kriegsfaktor Elias Jacob Gomburg — wer sieht da nicht die Säden eines goldenen Reges laufen, in das Sänder und Wölfer zu ihrem Unheil verstrickt waren? hs

größert und diente neben der Armen- und Krankenpflege und der Berberbergung durchreisender armer Juden noch mancherlei Zwecken. So waren die Mehrgerschranne und der Gemeindebackofen hier untergebracht. Seit ungefähr 1840 wird das Gebäude nur als Kranken- und Pfründnerhaus verwendet. Eine heute noch bestehende Einrichtung, der „Gewalterschaftsverein“, wurde 1727 ins Leben gerufen, um unbemittelten Familien einen Beitrag zur Bris-milafeier zu gewähren und arme Wöchnerinnen zu unterstützen.

Es ist begreiflich, daß eine große und reiche Gemeinde wie Mannheim, deren Mildtätigkeit weithin bekannt war, auch von vielen Bettlern aufgesucht wurde. Aus Gründen der Ordnung und Gesundheitspflege wurden 1733 Torschreiber und Wachtposten angewiesen, herrenlosem, auch sonst liederlichem Judengesindel den Eingang in die Stadt zu verwehren. Nur solche, die einen ordnungsgemäßen Schutzbrief oder Passierschein besitzen, sind durchzulassen. Unterstützungen seitens der Judenschaft sollen vor der Stadt verabreicht werden.

Die bedeutendste Persönlichkeit unter den damaligen Juden in Mannheim war Lemle Moses Reinganum. Etwa 1680 kam er von Rheingönheim (daher sein Name) nach Mannheim. Nach dem Wiederaufbau der Stadt gelangte er am kurfürstlichen Hofe wegen seiner Geschäftsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu hohem Ansehen und wurde zum Hoffaktor ernannt. Er ließ mehrere stattliche Häuser errichten und erstellte gegen den Rhein hin „einen kostbaren Garten und ein Lusthaus zum Decor der Statt“. Lemle Moses war einige Zeit Pächter des Salzmonopols; auch erhielt er die Mühlau in Erbpacht, die er durch zweckmäßige Bewirtschaftung in ein Mustergut umwandelte. Als Beauftragter des Kurfürsten weilte er 1703 in Wien, um den für die Pfalz vom Kaiser bewilligten Jahreszuschuß in Höhe von 400 000 fl. zu erheben.

Seinen Einfluß benutzte Lemle Moses auch zum Wohle seiner Glaubensbrüder. Durch sein Eintreten beim Kurfürsten und seinen Räten wurde mancher schlimme Plan, der gegen die Juden entworfen war, vereitelt. Sein für die damalige Zeit gewaltiges Vermögen diente aber auch zur Unterstützung Notleidender und zur Förderung religiöser Einrichtungen. Gerade dieser Umstand ist es, der Lemle Moses Namen für alle Zeiten lebendig erhalten wird. Schon zu Lebzeiten stiftete er die heute noch bestehende Klaus, ursprünglich eine Stätte zur Pflege des Studiums der jüdischen Schriften, besonders des Talmuds. Im September 1708 wurden die Klaus und die dazugehörige Synagoge, denen durch die Konzession von 1717 besondere Rechte verliehen wurden, durch Oberrabbiner David Ulf im Beisein anderer namhafter Gelehrten feierlich eingeweiht. Die Studienordnung der Jeschiwa wurde von dem Stifter genau festgelegt. Zehn Rabbiner sollten zur Forschung und Lehre ununterbrochen tätig sein. Um seine Gründung dauernd zu erhalten, verfügte Lemle Moses in seinem Testamente, daß zur Sicherstellung seines Lehrhauses von seinem Nachlasse 100 000 fl. zu einer Stiftung abgetrennt wurden, deren Erträge zum

Unterhalte von 10 Klausrabbinern und 3 Kinderlehrern verwendet werden sollen. Am Todestage des Stifters müssen an Arme Kleidungsstücke und an die Angestellten der Klaus Sonderzuwendungen gegeben werden. Falls vom Zinsertrage noch Erübrigungen erzielt werden, sind diese zur Ausstattung armer Verwandter des Stifters zu verwenden. Eine Reihe namhafter Gelehrter, deren Namen und Verdienste im Memorbuche der Klaus verzeichnet sind, wirkte im Laufe der Jahre an dem Lehrhause*, und viele Schüler, die zur Mehrung der Tora beitrugen, gingen aus ihm hervor. Auch in den schlimmen Zeiten war es möglich, das von Lemle Moses geschaffene Werk zu erhalten, sodas seine Schöpfung noch heute, nach mehr als 200 Jahren, eine der segensreichsten jüdischen Einrichtungen Mannheims bildet. Sie hat wohl, dem Wandel der Zeiten gehorchend, ihren Aufgabenkreis geändert und ist heute vorwiegend bestrebt, der schulpflichtigen Jugend ein erweitertes hebräisches Wissen zu übermitteln. Durch die mit der Klaus verbundene Synagoge, in der der Gottesdienst in altergebrachter Weise abgehalten wird, blieben der jüdischen Gemeinde Kämpfe erspart, die anderorts zur Spaltung führten. So hat die Erinnerung an den 1724 verstorbenen Lemle Moses Reinganum, trotzdem ihm leibliche Nachkommenschaft versagt war, Jahrhunderte überdauert; seine Stiftung wurde zu einem Eckpfeiler, der Einigkeit und jüdisches Wesen in Mannheim stützen half.

Gleichzeitig mit Lemle Moses lebte in Mannheim der Oberhof- und Milizfaktor Michael May, der dem Kurfürsten auf einmal 80 000 fl. leihen konnte. Die von ihm gegründete Klaus ging bald wieder ein. Den Namen dieses einflussreichen Mannes, der ein bewährter Fürsprecher und Helfer seiner Glaubensbrüder war, künden heute noch die von ihm gemachten wohlthätigen Stiftungen zur Unterstüzung Studierender und zur Ausstattung von Bräuten. Erwähnenswert sind noch Oberhof- und Milizfaktor Süskind, sowie Kabinettsfaktor Emanuel Mayer. Letzterer verschaffte gemeinsam mit anderen Glaubensgenossen der in Zahlungsschwierigkeiten geratenen staatlichen Tabakmanufaktur die zum Weiterbetrieb nötigen Gelder. Nach dem psälzischen Hofkalender von 1734 gab es damals acht jüdische Hoffaktoren in Mannheim. Diese waren außer Michael May und Emanuel Mayer noch der Hofkammer- und Milizlivrant Jakob Ullmann, der Hoffaktor Wolf Wertheimer, Marg und Moses Schlesinger, Samuel Levi und der Hoffaktor und Garde-Möbellivrant Moses David Oppenheimer. Im gleichen Jahre ernannte Karl Philipp den in Heidelberg geborenen Süß Oppenheimer zum psälzischen Oberhofkriegsfaktor und beauftragte ihn mit der Einrichtung der kurpsälzischen Münze. Schon früher hatte Süß vorübergehend in Mannheim gewohnt und die Lieferung des Stempelpapiers an die kurpsälzische Regierung gepachtet. Er unterhielt damals

* Als bedeutendster ist der 1798 in Karlsruhe geborene Jakob Ettlinger zu erwähnen. Er war einer der ersten deutschen Rabbiner mit Universitätsstudium. An der Klaus wirkte er seit 1825. 1836 wurde er als Oberrabbiner nach Altona berufen, wo er 1872 starb.

von 1724 - 1732

~~Klausur~~ ~~Abm...~~ (Kauf) der Thronfolgerzeit
für die kurpsälzische Münze in Mannheim.
(vergl. Redenhal, Unbekannte Gärten in Frankfurt
Abh. Gesch. Bl. XXX, 5. S. 108 ff)

Michel Beer Oppenheim Rabbiner in
Friedberg

Zgg. 4 8. 131
Wachstein: Pinkas Runkel.

eine Haushaltung, die ihn jährlich 15 600 fl. kostete. Als Geh. Finanz-Rat des Herzogs Karl Alexander von Württemberg wurde Süß wenige Jahre später eine ebenso einflußreiche als verhaßte Persönlichkeit. Seine staatsmännische Laufbahn, seine Lebensführung und seine 1738 erfolgte öffentliche Hinrichtung gaben mehrfachen Anlaß zu dichterischer Darstellung.

Als Rabbiner wirkten in Mannheim um jene Zeit der gelehrte David Alf (1706—1719) und R. Samuel Hellmann (1726—1751). In dem damals noch tobenden Streite um Sabbatai Jemi und seine Anhänger, solche gab es auch in Mannheim, stellte sich Hellmann auf die Seite der Gegner des Sabbatianismus und wirkte in Wort und Schrift gegen diese Bewegung. Er siedelte 1751 nach Meß über.

Die Pacht des Geleitwesens in der Pfalz ging um 1700 auf die Familie Oppenheim in Heidelberg über. Da „die Kammergefälle möglichst erhöht werden sollen,“ bekamen die Beamten Weisung, von jedem Juden, den sie unterwegs trafen, sich das Taschengeleit zeigen zu lassen. In einer späteren Anordnung heißt es, die Zollbereuter, Zöllner und Amtsknechte sind anzuweisen, von jedem Juden, den sie unterwegs „zu Fuß oder zu Pferd oder auf einigerlei andre Weiß, auch auf ordinari oder extraordinari Landkutschchen und Fuhren antreffen,“ das Taschengeleit abzuverlangen. Die Mannheimer Juden, die während der Dauer der Privilegien vom Geleit Zoll befreit waren, mußten Freibriefe* vorzeigen. Damit aber die Gemeinden auch einen Genuß von den Durchreisenden hatten, wurden sie ermächtigt, von ihnen Weggelder zu erheben.

Die Verhältnisse der außerhalb Mannheims in der Pfalz lebenden Juden regelte Kurfürst Johann Wilhelm in seinem sog. Judenschutzbrief 1698 in der Weise, daß er 125 Familien auf 12 Jahre in Schirm nahm**. Er gestattete ihnen, alle ehrliche Handlung ohne Hindernis zu treiben und wöchentlich von 1½ fl. höchstens einen Pfennig Zins zu nehmen (14 v. H.). In ihren Wohnorten durften sie neue Häuser bauen oder schadhafte ausbessern und auch Friedhöfe anlegen. Von letzterem Zugeständnisse wollten die Heidelberger Juden sofort Gebrauch machen. Da ergaben sich aber mancherlei Schwierigkeiten. Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Kurfürsten und der Stadt erhielten sie 1702 die Erlaubnis, vor dem Klingentor eine Begräbnisstätte zu eröffnen. Dieser Platz wurde ausgesucht, „weil er wegen seiner Entfernung und der dazwischen liegenden Krümme von der Stadt aus wenig und von der Kaserne aus gar nicht gesehen werden kann, an keiner Straße gelegen und sonst Niemand hinderlich und verdrießlich ist.“ Dieser Friedhof, obwohl seit 1876 geschlossen, ist noch erhalten. Die am Eingangstore angebrachten Figuren einer Taube und Sichel sind ein Hinweis auf die Stifterin des Tores. Sie hieß „Täubche Sichel“.

* Ein solcher Freibrief befindet sich im Besitze des Mannheimer Altertumsvereins.

** Ein Reisender aus Dresden, der 1691 bei Steinsfurt pfälzisches Gebiet betraf, schrieb in sein Tagebuch: „Juden gibts in der Pfalz sehr viel. Ich seufze hierbei billich: das arm verführte Volk, o Gott, bekehr.“

Für die Gottesdienste war im Hause des Feist Oppenheimer ein Bet-saal errichtet. Wiederholt beschwerte sich das in der Nähe befindliche Jesuitenkollegium über die Störung, die ihm durch die Judenschul verursacht werde und beantragte deren Entfernung. Nach langen Verhandlungen mit der Regierung und Streitigkeiten unter den Juden wurde 1714 in der großen Mantelgasse, wo die jetzige Synagoge steht, ein Haus erworben, das als Gotteshaus umgebaut wurde. Die Streitigkeiten unter den Gemeindemitgliedern waren hiermit aber noch nicht beendet.

Die Zahl der Juden in Heidelberg war durch drei kurfürstliche Verordnungen auf drei Familien beschränkt worden. Diese Zahl wurde jedoch durch mehrfache Gnadenakte zum Leidwesen der Bürgerschaft überschritten, so daß der Stadt 1746 zugesichert wurde, „die bisher übermäßige Anzahl der jüdischen Familien auf den altvorigen Fuß nach und nach zu vermindern.“

Auch in anderer Hinsicht waren die Heidelberger Juden kleinlichen Quälereien ausgesetzt. Während in anderen pfälzischen Städten (Bretten, Weinheim, Mosbach u. a.) gemäß der Zusicherung des Judenschutzbriefs von 1698 den Juden jeder ehrliche Handel gestattet war, suchte man schon im folgenden Jahre den Juden in Heidelberg Schwierigkeiten zu bereiten. Besonders der Krämerzunft wollte es nicht behagen, daß jüdische Verkäufer auf Märkten ihre Buden aufschlugen oder offene, zu ebener Erde gelegene Läden aufmachten. Dieser Geschäftsneid wuchs noch, als 1720 der kurfürstliche Hof und mit ihm die meisten Beamten nach Mannheim übersiedelten und hierdurch den Krämeren ein großer Ausfall erwuchs. Gestützt auf ihre Zunftordnung, wollten sie den Juden das öffentliche Feilbieten von Waren auf Märkten und in Läden verbieten. Die Juden hingegen beriefen sich auf ihre Konzession, die ihnen jeglichen Handel erlaubte. Die Feindseligkeit gedieh soweit, daß Wolf Oppenheimer in Folge Zusammenrottung der Krämer gezwungen wurde, seine für den Jahrmarkt bereits errichtete Bude wieder abzubauen. Unter Bezugnahme auf einen Reichsabschied sollte den Juden nur der Handel mit alten Kleidern, Lumpen und sonstigen, einem ehrsamem Christen widerstrebenden Dingen gestattet sein. Auch die Eröffnung eines Ladengeschäftes durch einen Juden erregte die Wut der Krämer. Sie beschwerten sich darüber beim Kurfürsten, weil der Jude Mortie mitten auf der obern Straße, wohin er jetzt gezogen ist, und wo doch sonst nie ein Jude wohnen durfte, einen offenen Laden hat. Während die Juden früher nur in Nebengassen wohnen und ihre Waren nur in Winkeln oder in der Höhe haben durften, halten sie jetzt „auf der Erde und im untersten Stockwerk Gewölber und offene Kräme“. Diese offenen Läden seien gewissermaßen ein täglicher Jahrmarkt, und den Juden sei ja das Feilhalten auf Märkten untersagt. Einem anderen Juden wurde verboten, Waren zum Fenster seiner im oberen Stockwerk gelegenen Mietwohnung herauszuhängen und dem Hausbesitzer anbefohlen, den Juden aus dem Hause zu schaffen. Da Bürgermeister und Rat auf Seiten der Krämer standen, erfolgte der kurfürstliche Beschluß, daß Juden keine

offenen Läden halten und auf Jahrmärkten nicht mehr feilbieten durften. Auch die Metzgerzunft führte dauernd Beschwerde gegen das Schlachten der Juden.

Zu diesen geschäftlichen Widerwärtigkeiten gesellten sich noch Belästigungen seitens der studentischen Jugend. Die Judenschaft Heidelbergs beschwerte sich 1714, „es sei dahin gekommen, daß kein Jude auf der Straße mit Sicherheit vor den Studenten mehr gehen könne. Es käme sogar vor, daß sie in ihren eigenen Häusern belästigt und mißhandelt werden. Da die Übelstände nicht beseitigt wurden, mußte die Behörde noch mehrmals um Schutz angerufen werden. Mehrere Ausschreitungen, höchstwahrscheinlich von Studenten herrührend, kamen zur Anzeige. In der Synagoge sind solche Greuel verübt worden, „daß wir die ganze ausgestandene schwere Kriegszeiten hindurch dergleichen Zerstörungen uns nicht entsinnen können.“ Die strenge Weisung der Regierung an die Universität, diese Ausschreitungen zu verhindern, konnte dieses rohe Treiben nicht beseitigen.

Auch manche Professoren bekundeten den Juden gegenüber eine recht engherzige Auffassung. Im Jahre 1728 wollten Elkan Levi Bacharach aus Mannheim und ein anderer jüdischer Kandidat zum medizinischen Doktorexamen zugelassen werden. Bacharach berief sich auf die Mannheimer Judenkonzeßion, erinnerte daran, daß schon sein Vater (Hayum) Leibarzt des Kurfürsten Karl Ludwig war, und daß früher schon ein Ladenburger Jude die medizinische Doktorwürde erlangt hätte. Die Fakultät hatte schwere Bedenken, da doch die Juden „sonsten aller Ehrenstellen ohnfähig seien“. Die Mehrheit zeigte sich schließlich dem Gesuche günstig, überließ aber die Entscheidung dem Kurfürsten, der das Gesuch mit einigen Einschränkungen genehmigte.

Der Druck von außen förderte aber bedauerlicherweise nicht die innere Einigkeit. Die Zänkereien und Streitigkeiten der Heidelberger Juden untereinander, besonders aber die Sucht, Neuzuziehende zu verdrängen, nahmen überhand. Deshalb erging 1708 die Weisung, daß, um alle unnötigen Streitigkeiten zu vermeiden und damit die Regierung weniger behelligt werde, künftig jeder Jude, der gegen einen andern oder die Judengemeinde klagen will, zuvor 1000 Dukaten zu hinterlegen habe. (Dieselbe Bestimmung ging 1717 auch in die Mannheimer Konzeßion über.)

Neben den regelmäßigen Abgaben wurden die pfälzischen Juden wie die übrige Bevölkerung, aber meist mit verhältnismäßig höheren Beträgen als diese, zu den vielen damaligen Kriegsabgaben und Sondersteuern herangezogen. So wurde für den Wiederaufbau der Heidelberger Stadtmauern gesteuert, es mußten Donativgelder (Ehrengaben bei der Thronbesteigung eines neuen Kurfürsten) und Fräuleinsteuer (für die Ausstattung verlobter Prinzessinnen) geleistet werden. Die Erstellung der Prunkbauten erforderte hohe Beträge, die unter allen möglichen Vorwänden aus der Bevölkerung herausgeholt wurden. Die Erhebung geschah bei den Juden in der Weise, daß man die festgesetzte Summe von den Vorstehern vorschüßlich zahlen ließ, und diese mußten dann zusehen, wie sie zu ihrem Gelde kamen,

Trotz dieser mannigfaltigen hohen Abgaben waren die Juden in geschäftlicher Hinsicht allen möglichen Schwierigkeiten ausgesetzt. So bemühte sich die Stadt Mosbach (1725 und noch mehrmals) zu erwirken, daß die Juden mit Wein und anderen genießbaren Dingen nicht handeln dürften. Im Herbst sollten sie nur soviel Wein einlegen, als für den Hausbedarf nötig sei. Das Vorgehen der Stadt hatte zunächst Erfolg. Das ausgesprochene Verbot mußte aber bald wieder aufgehoben werden; nicht, weil die Juden es als konzessionswidrig erklärten, sondern weil Nachbarorte um seine Beseitigung nachsuchten, „da sie sonst ihren Wein nicht verkaufen und auch ihre Abgaben nicht entrichten können“.

An der Spitze der pfälzischen Juden stand ein von der Regierung anerkannter Obervorsteher. Er vertrat seine Glaubensgenossen bei der Regierung und war für den richtigen und pünktlichen Eingang der Abgaben verantwortlich. Dieses Amt bekleidete in der Regel ein Glied der Familie Oppenheimer in Heidelberg. Über die Judenschaft eines jeden Amtes war ein Vorsteher gesetzt. Als solche werden um 1700 genannt: Herz von Ladenburg, Marx von Weinheim, Herz von Eppingen und Calme von Mosbach. In der Regel trat die Gesamtjudenschaft alle drei Jahre unter Vorsitz des Obervorstehers zusammen. Jeder war bei Strafandrohung verpflichtet zu erscheinen. Bei diesen Beratungen wurde das Vermögen jedes einzelnen festgestellt; auch sonstige Angelegenheiten der Gesamtheit kamen zur Besprechung. Seit 1702 war in Heidelberg der Sitz des pfälzischen Landrabbiners. Im Jahre 1722 wohnten außer in Mannheim und Heidelberg in folgenden pfälzischen, jetzt badischen Orten Juden: Handschuhsheim, Dossenheim, Ladenburg, Schriesheim, Großsachsen, Weinheim, Hemsbach, Laudenbach, Meckesheim, Wiesloch, Walldorf, Hockenheim, Schwefingen, Reilingen, Leimen, Rohrbach, Seckenheim, Mosbach, Eberbach, Sinsheim, Steinsfurt, Richen, Hilsbach, Kirchart, Eppingen, Bretten, Heidelsheim, Weingarten, Borberg, Angeltürn und Sachsenflur.¹ In den Gebieten der sog. Niedergerichtsherrn, gab es Juden in Ilvesheim, Leutershausen, Siegesbach, Weiler und Stebbach. In der ganzen Pfalz waren 1733 — abgesehen von Mannheim — 375 jüdische Familien schutzberechtigt. Als Obereinnehmer der Schutz- und Rekognitions gelder werden um 1730 erwähnt: Moses Carlebach in Heidelberg, Moses Löw in Walldorf und Lazarus Löw in Weinheim; als Untereinnehmer u. a.: Samson Oppenheimer in Hemsbach, Lemle Isak in Bretten, Liebmann Joseph in Mosbach, Abraham Goldschmid in Heidelberg und Veitel in Weinheim.

Wie die Sonne, ehe sie am abendlichen Himmel untertaucht, mit ihren letzten Strahlen noch einmal die ganze Landschaft mit zauberischem Lichte erfüllt, so entfaltete sich unter Karl Theodor (1742—1799), der eigentlich der letzte pfälzische Kurfürst war, eine Zeit höfischen Glanzes und Wohllebens. Mannheim zählte damals zu den tonangebenden Kulturstädten Deutschlands.

¹ Während der Regierung Karl Theodors lebten in der Pfalz außerdem noch Juden in Feudenheim, Sandhausen, Ruffloch, Ober- und Untergimpfern, Schluchtern, Mühlbach, Diedelsheim, Zwingenberg, Strümpfelbrunn und Großscholzhelm. V

v. Pechelhauser

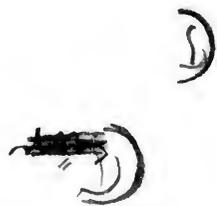
Im Rumpfdenkmäler der Großherz. Baden

~~Im Zin. Leppingen~~

se. Land.

Das große Felsbild in der Gießgrube, die „alte Jüden-
pfule“ mit zügemündeter Felsaufsicht, zeigt über der Zeit der
Jahreszeit 1749. Dieser stehen sie die von einer mächtigen Fels-
aufsicht der Gießgrube von Kitzfurt sind von Gemmingen
eingemündet sind darüber ein alter Stein mit der Jahreszeit
1897. Dieser steht darüber Felsaufsicht, ist unbekannt.
Das Felsbild zeigt sich auf demselben Land d. Gemmingen
beziehen, der die Ottilienkapelle gestiftet hat sind von Gemmingen
eingemündet sind Kitzfurt d. Bergischen gestiftet
worden sind.

P. 161



Draw

Silvnan b. N., 3. XV. 28

Deje yuzvitej sine Rodlye!

In der großen Literatur oder Aufsätze findet sich nicht über
den Aufstand von Dindia in N. In Petersburg (bis zum
Jahre 1800) waren sie für keine für unpolitisch; später russ. Ein
Trotzdem sie nicht für eine neue Bewegung der Eigenen der besten
In 30 jährigen Krieg sind alle Akten der Aufständischen in
Rückführung. In demselben Dokument sind es für eine
Thematik; ob diese russ. Sinne Ablegen muss Oj. vorflucht
haben?

Mit voll. G. G. G.

A. L. L. L., Oberster

Absender:

Wohnort:
Straße, Hausnummer,
Gebäudeteil, Stockwerk

Postkarte

Nimm dir einen
Fernsprechanruf
Er spart
Zeit und Geld.



Berthold Rosenthal

Mannheim, Supprechtstr. 14

Postfachnummer: 111111

in

.....
Straße, Hausnummer,
Gebäudeteil, Stockwerk

ה'רל יהודא מדכי בן ה'רל
משה מאיר אופפדיים מדוי"נום
זל ואצ"תו הצנועה והקסידה
חרת רבקה בת נפסלי אליעזר
זל שנת אלול תפכ לפק

Meyer
Moses Oppenhe. voll künig.
Hainichen Hofmann Handlungsin

* Kauf d. RP 5. II. 1683 2. 64.

n. 13. Aug 1706. 12. Jüne 1711

Ludwig Schmittwald 1857
verhandelt

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alice Bensheimer

L 12, 18.

Bärlmann Frankfurt - Sachsenhausen
Louis Simon Südfisch. N^o 37
H. Jürid.

erl. 21^{ten}. 

Herz Appenheimer
v. Ladenburg

RP 1706, 26. II.

Maurus Brühl Bamberg

Melchior Bacharach d. 1700 Bekanntmachung
 Heidelberg, ausgegeben in der
 1. Wachstein. Druckerei in B. 111 n. 122

L. Als ausgegeben von Dr. G. Fränkel in Heidelberg
(Bekanntmachung) (Kaufmann, B. J. Bacharach S. 71)

T. Am 1780 mit Dr. David in Heidelberg ausgegeben
von Dr. Fr. 1780 731 ausgegeben

~~Am 1787 mit dem Dr. Kaufmann in Heidelberg
ausgegeben in B. 1787 S. 192, 553
in Heidelberg ausgegeben~~

M. R. P. 27. Jun. 1752 mit Dr. Isaac in Oberrhein
ausgegeben 782

Das johannannische Wörterbuch ausgegeben von Dr. G. Fränkel in Heidelberg

V. Am 1780 mit Dr. David in Heidelberg ausgegeben
von Dr. Fr. 1780 731 ausgegeben

(ausgegeben in Heidelberg ausgegeben in B. 1787 S. 192, 553
in Heidelberg ausgegeben)

Am Hofe Karl Theodors weilten hervorragende Vertreter der Kunst und Wissenschaft. Das Nationaltheater war eine der ersten Bühnen Deutschlands und hat sich seinen Ruf durch die Erstaufführung von Schillers „Räuber“ für alle Zeiten gesichert. Die kurpfälzische Akademie der Künste und Wissenschaften, die von Karl Theodor angelegten Bücher- und Kunstsammlungen, die Pracht seiner Bauwerke und Gartenanlagen in Mannheim und Schwetzingen und sein glanzvolles Hofleben trugen den Ruhm der Pfalz und ihres Beherrschers in alle Lande.

Dieses schöngeistige, genußreiche Leben verschlang jedoch gewaltige Summen, deren Aufbringung Aufgabe der Untertanen war. Mit Vorliebe wurden die pfälzischen Juden dazu ausersehen, die leeren Staatskassen aufzufüllen. Schon bald nach Karl Theodors Regierungsantritt wurde die Rekognitionssumme für die nächsten 12 Jahre auf 45 000 fl. erhöht. Außerdem brachten die Judenschutzgelder jährlich gegen 15 000 fl. ein. In der Konzession von 1744 wurde die Gesamtzahl der in der Pfalz (ohne Mannheim) wohnberechtigten jüdischen Familien auf 300 festgesetzt, denen alle ehrlichen Handlungen, insbesondere die Mehlgerei, gestattet waren. Streitigkeiten zwischen Juden und Christen sollen vor die öffentlichen Gerichte gebracht werden. Wer in jüdischen Glaubens- und Zeremonialsachen sich widerspenstig zeigt, kann von den Vorstehern mit Strafen bis zu 12 Rtlrn. belegt werden, die je hälftig der Hofkammer und dem jüdischen Almosen zufallen. Überall, wo sie wohnen, dürfen sie Begräbnisplätze anlegen. Leibzoll ist nicht zu entrichten, hingegen Taschengeleit. Verheiratete Kinder dürfen noch ein Jahr bei den Eltern wohnen; sie können in Schutz aufgenommen werden, wenn sie entweder als Erstgeborene 600 fl., oder als Nachgeborene 1500 fl. Heiratsgut besitzen. Fremde, die eine Einheimische heiraten, müssen zur Aufnahme 2000 fl. nachweisen. Wegziehende haben noch ein Jahr Schutzgeld zu zahlen. Neben dem Rekognitions- und Schutzgeld (letzteres betrug 30 fl. für jede Familie) waren noch zu zahlen: von jeder Hochzeit, jeder Beerdigung und jedem Fuder Koscherwein* 1 Rtlr. Von Personaleinquartierung blieben sie verschont. In ihrem Wohnorte haben sie für Wasser und Weide eine billige Rekognition zu zahlen. Sie dürfen einen Oberrabbiner, 2 Vorsteherbediente und für jede Synagoge einen Schulklopfer halten, die persönlich von allen Abgaben befreit sind, für die aber die Gesamtjudentenschaft jährlich 2400 fl. nebst 20 Tlr. Kanzleitarfe zu erlegen hat. Jedes Jahr dürfen sie eine Versammlung abhalten.

Die Vorsteher der Landjudenschaft und der Landrabbiner David Ullmann in Heidelberg sprachen gemeinsam dem Kurfürsten in einem Schreiben ihren Dank für die gnädigst erteilte Konzession aus und baten, daß, wie seither, arme alte Juden von allen Abgaben befreit werden mögen. Obergeldeinnehmer der Landjudenschaft war damals Aron Seligmann von Leimen. Als Untereinnehmer werden erwähnt: Salomon Moses in Walldorf, Feißt Joseph in Hemsbach, Isak Kalman in Mosbach und Meier Herz in Bretten.

* Diese Abgabe, die schon früher eingeführt worden war, mußte für den zum eigenen Gebrauch bestimmten Wein geleistet werden.

Die Landjudenschaftskonzession wurde im Laufe der Jahre mehrfach abgeändert. Besonders erwähnenswert ist die für alle pfälzischen Juden geltende Anordnung von 1749, daß alle Handelsbücher und Handelsurkunden in deutscher Sprache zu führen seien. Verstöße hiergegen sollen durch Entziehung der Konzession bestraft werden. Solche, die keine Handelsbücher führen, sind in Klagesachen abzuweisen und als Betrüger zu bestrafen. Als beglaubigter Übersetzer wurde ein Landjudenschaftsschreiber angestellt, der insbesondere die hebräisch abgefaßten Eheverträge ins Deutsche zu übertragen hatte. Die Zahl der Juden nahm in der Pfalz in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zu; sie betrug um 1775 insgesamt 823 Familien. Als neue Abgabe wurde 1782 das „Husarengeld“ eingeführt.

Während der Regierung Karl Theodors trieben in der Pfalz viele Räuberbanden ihr Unwesen. Die Armut unter den Juden, verbunden mit Niederlassungsschwierigkeiten, war so groß, daß sich auch manche von ihnen, die nichts mehr zu verlieren hatten, unter das lichtscheue Gesindel begaben. 1747 wurde eine ganze jüdische Diebesgesellschaft, deren Anführer man „Isak den Schnapp“ nannte, in Mannheim abgeurteilt. Die Haupträdelsführer wurden teils erhängt, teils „zu Todesängsten“ verurteilt. Die weniger Schuldigen trafen Rutenstreich und Brandmarkung. Ein anderer Straßenräuber, Lemle Salomon, wurde später abgeurteilt. Noch einer, Jossel Eppelborn, ein „famoser Dieb“, sollte mit dem Strang hingerichtet und sodann aufs Rad geflochten werden. Da er sich aber vor der Hinrichtung taufen ließ, wurde er zum Tode durch das Schwert begnadigt. Seine drei Kinder kamen ins Waisenhaus und erhielten da eine christliche Erziehung. Ein Maier Levi sollte 1744 wegen verschiedener Betrügereien öffentlich gestäubt werden. Bei seiner ungewöhnlichen Körperlänge war die vorhandene Bank zu kurz, so daß zuvor eine neue angefertigt werden mußte. Ein Wechselfälscher, Samuel Edenkoben, sollte gehängt werden. Da er aber die Flucht ergriffen hatte, wurde sein Bild an den Galgen geschlagen. Die falschen Wechsel heftete man dem Bildnisse auf die Brust. Von einem anderen Juden wird erzählt, er habe sich, um der über ihn verhängten Todesstrafe zu entgehen, evangelisch taufen lassen. Als man ihn fragte, warum er sich nicht zur „Römischen Partey“ bekannt habe, antwortete er, daß er dieses erspare auf den Fall, wenn er etwa noch einmal in dergleichen mißliche Umstände geraten sollte.

In Heidelberg herrschte noch immer eine unfreundliche Stimmung gegen die Juden. Karl Theodor mußte, wie bereits erwähnt, 1746 der Stadt privilegieren, die übermäßige Anzahl der jüdischen Familien nach und nach auf den vorigen Fuß zu vermindern. Wiederum erregte es Argerniß, weil ein Jude „zur allgemeinen Bestürzung der Bürgerschaft“ sogar auf der Hauptstraße ein Geschäft eröffnet habe, und die Zünfte beantragten, die Juden „nach altem Herkommen“ in einer besonderen Gasse wohnen zu lassen. Dem Wunsche wurde zwar nicht entsprochen, aber den Juden das Wohnen in der Hauptstraße untersagt. Die Reibereien waren hiermit nicht beendet. Noch 1799 wurden für Heidelberg nur zwei jüdische Handlungen gestattet. 1802 wurde



Goldener Becher aus der Synagoge in Mannheim aus dem 18. Jahrhundert.
(Stiftung der Nachkommen des Elias Hagum.)

Das linke Bild stellt die beiden Kundschafter, eine Weintraube tragend, dar;
das rechte Bild zeigt Bileam, dem ein Engel mit gezüchtigtem Schwerte entgegentritt.



Goldener Becher aus der Synagoge in Mannheim aus dem 18. Jahrhundert.
(Stiftung der Nachkommen des Elias Hanum.)
Das linke Bild stellt die beiden Kundschafter, eine Weintraube tragend, dar
das rechte Bild zeigt Bileam, dem ein Engel mit gezücktem Schwerte entgegenritt.



dem Samuel Levi Maier, sowie Herz und Mendel Ubenheimer das Ladengeschäft eingestellt und nur den Gebrüdern Zimmern und Salomon Ruben gestattet. Noch 1806 sagte die badische Regierung der Heidelberger Krämerzunft die Einschränkung des jüdischen Langwarenhandels (Ellenwaren) zu. Die Stadt erhob von allen reisenden Juden Weggeld, und für die Benützung der Brücke mußte jeder Brückengeld bezahlen. Als diese Abgabe, die von Christen nicht erhoben wurde, auch nach Herstellung der neuen Neckarbrücke (1784) noch weiter verlangt werden sollte, entschied Kurfürst Karl Theodor, dem wohl die Bestrebungen Mendelssohns und die Schrift von Dohm nicht fremd geblieben sein mochten, „daß Juden als Handelsleute und Mitmenschen zu betrachten seien und daß daraus, daß der Reisende ein Jude sei, ohnmöglich auf die Erhöhung von Zöllen oder andere Abgaben geschlossen werden könne“. Leider blieb diese damals ungewohnte gerechte Auffassung eine einmalige Erscheinung. Noch 1799 setzte es die Stadt Heidelberg durch, daß die Zahl der Judenfamilien möglichst eingeschränkt werden sollte.

Für den Unterricht der Jugend durften 1747 zwei Lehrer angestellt werden, zu deren Unterhalt auch die Landjudenschaft beizutragen hatte. Im gleichen Jahre wurde auch eine Chewra kaddischa, ein Wohltätigkeitsverein für Krankheits- und Sterbefälle, gegründet. Als Oberrabbiner Ullmann 1762 gestorben war, wurde auf Antrag der Landjudenschaftsvorsteher (Manis von Nußloch, Raphael Hürz von Bretten, Moses Carlebach von Heidelberg*, Leser Löw von Großsachsen und Löb Levi von Mosbach) der bisherige Rabbiner von Mergentheim, Hirsch Moses Kagenellenbogen, als Nachfolger bestätigt. Er hatte seinen Wohnsitz in Leimen, von wo er 1768 nach Mannheim übersiedelte — hier starb er 1800.

Als Karl Theodor zur Regierung gelangt war, bat auch die Mannheimer Judenschaft unter Betonung ihrer unter der Regierung von fünf Kurfürsten geleisteten Dienste für Stadt und Land um Erneuerung ihrer Konzession. Diese erfolgte 1744, nachdem zuvor 15 425 fl. als Entschädigung geleistet worden waren. Der Inhalt weicht nur wenig von der früheren ab. Der Lemle Moses Klaus Stiftung wurden besondere Rechte erteilt; für die Aufnahme war nebst einem Sessel in der Synagoge ein Vermögen von 2000 fl. verlangt; in der Hauptstraße durfte kein Jude wohnen, sie sollen nach und nach alle „in die Gegend ihrer Synagoge, Spital und Begräbnis“ ziehen. An die Stadt ist bei der Aufnahme für den Feuereimer, der in jedem Hause vorhanden sein mußte, 1 fl. 30 kr. zu zahlen. Als Karl Theodor nach längerer Abwesenheit 1747 wieder nach Mannheim zurückkehrte, wurde ihm auch von den Juden ein feierlicher Empfang bereitet. Ein besonderer Festgottesdienst wurde veranstaltet und ein überschwängliches, in hebräischer und deutscher Sprache abgefaßtes Festgedicht dem Kurfürsten überreicht.

* Über diesen kurpfälzischen Kabinettsfaktor vergleiche Carlebach, A., „Moses Carlebach (1692—1775)“ im Mannheimer „Jsr. Gemeindeblatt“ 1926 Nr. 5 und 7.

Beamtentum und Bürgerschaft hatten ihre Gesinnung gegen die Juden nicht geändert. Das Tragen von Gold und Silber auf den Kleidern, von Reifröcken und Mantillen war bei Strafe von 3 fl. zugunsten des Landesfundus untersagt. Ihre Festmahlzeiten sollen sie beschränken und ökonomisch leben. Zu den Kosten des Denkmals auf dem Marktplatz mußten sie einen Beitrag leisten und vom kurfürstlichen privilegierten Kalender 215 Stück abnehmen. Die Krämerzunft fand die Zahl der jüdischen Krämer zu hoch. Es seien schon 16 jüdische Kaufleute hier, die mit „Ziß, Cotton und Leinwand“ handeln. Der langegehegte Wunsch der Bevölkerung, die Juden in ein besonderes Viertel zu verweisen, sollte 1765 bei Neufassung der Konzeption erfüllt werden. Es war die unabänderliche Willensmeinung des Kurfürsten, daß die Juden ihre Wohnstätten im Bezirk ihrer Schule, ihres Begräbnisses und Spitals aufschlagen. Alle Vorstellungen seitens der Juden blieben erfolglos. Innerhalb dreier Jahre sollten die Häuser außerhalb des genannten Bezirks verkauft sein. Die Anordnung konnte aber nie streng durchgeführt werden, sodaß immer ein Teil der Juden außerhalb des Judenviertels wohnte.

Im Jahre 1761 lebten in Mannheim 225 jüdische Familien. Neben der Hauptsynagoge gab es noch drei Beträume, und zwar in der Lemle Moses-schen Klaus, in der Michael Mayschen-Klaus und in der sog. „Stuttgarter Schul“*, die mit der Elias Hanumischen Klaus verbunden war. Die beiden letztgenannten Lehrhäuser wurden jedoch auf kurfürstlichen Befehl 1765 aufgelöst, da die an ihnen wirkenden 39 Rabbinen von allen Abgaben befreit waren und wie der Stadtrat ausführte, „durch diese Klausen eine Menge fremder Juden in hiesige Stadt gezogen, durch dieselbe die Judenschaft vermehrt und also gnädigster Herrschaft sowohl, als dem Publico Nachteil erwachse.“

Wie im damaligen öffentlichen Leben die Regierung in jeder Weise ihre Untertanen bevormundete und ihre Angelegenheiten bis ins kleinste regelte, so glaubten auch die Kirchen, das Leben ihrer Angehörigen aufs genaueste überwachen zu dürfen. Das äußerte sich auch in den jüdischen Gemeinden. Daß diese Einmischung in die ureigensten Angelegenheiten des einzelnen oft zu Auflehnungen und Zwistigkeiten führte, ist wohl begreiflich. Dem Rabbiner war für geringe Streiffälle unter den Juden richterliche Gewalt übertragen. In Glaubens- und geringen Beleidigungssachen konnte in der Regel gegen sein Urteil keine Einsprache erhoben werden. Bei Streit-sachen aber, deren Wert mehr als 6 fl. überstieg, war eine Berufung an das ordentliche Gericht möglich. Deshalb wurde angeordnet, daß die Verhandlungsberichte in deutscher Sprache abzufassen und auch nichtjüdische Anwälte zur Verteidigung zuzulassen seien, was seitens der Juden auf heftigen Widerstand stieß. Dem Rabbiner oblag ferner die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit (Ehesachen, Erbschaftsteilungen usw.). Diese richterliche Tätigkeit muß eine umfassende gewesen sein; denn 1807 wirkten in Mann-

* Der Stifter war von Stuttgart nach Mannheim übergesiedelt.

Eröffnung der Frühjahrs
in Wien.

erste öffentliche Vorlesungen
in Wien

Pras. L. von Jüden in
Wien (Wien 1928)

S. 44f.

✓ Raja Muzung 3 A. 597

heim außer dem Oberrabbiner noch sechs Rabbinatsassessoren (Dajanim), die den größten Teil ihrer Tätigkeit der Rechtspflege zu widmen hatten.

Über den Geist der damaligen Rechtspflege belehrt folgender Fall: Bei einer Vorsteherwahl — bei solchen stießen die Gemüter häufig aneinander — hatte sich Gumprecht Abraham Oppenheimer in öffentlicher Synagoge mit Schimpfen und Fluchen widersetzt, weshalb er „mit Anbrennung einer Kerze bei haltender Schule und halbjährlicher Suspendierung von den Zeremonien“ bestraft wurde. Auf Einspruch des Bestraften ordnete der Stadtrat an, die Kerze sei sofort auszulöschen und die weitere Untersuchung abzuwarten. Die Angelegenheit war damit noch nicht erledigt. Die Gemeindevorsteher stützten sich auf ihr gutes Recht, wurden aber unter Strafverhängung gezwungen, „den Juden Gumprecht augenblicklich aus dem Bann zu tun und ihn allen Zeremonien anwohnen zu lassen.“

Noch andere Fälle berichten aus jener Zeit, wie halstarriger Eigensinn das friedliche Zusammenleben störte und das Ansehen nach außen schädigte. Auch die fortwährenden gegenseitigen Anklagen der Direktoren der Lemle Moses Klaus-Stiftung und ihrer Rabbiner konnten der Mannheimer Judenschaft nicht zum Vorteil gereichen.

Die führenden Persönlichkeiten der damaligen Judenschaft in Mannheim waren Elias Hayum und sein Sohn Mayer Elias. Der erstgenannte wurde 1746 in Stuttgart ausgewiesen, weil er Jud Süß Oppenheimer „als Ohrenbläser und Helfershelfer gedient“ habe. In Mannheim gelangte Elias Hayum zu großem Ansehen und war lange Jahre erster Vorsteher der Gemeinde. Seiner Umsicht und Tatkraft ist es zu danken, daß trotz der damaligen Finanzwirren das in Darmstadt angelegt gewesene Stiftungskapital der Lemle Moses'schen Klaus gerettet werden konnte. Auch eine von ihm gemachte Aussteuer-Stiftung hat seinen Namen der Gegenwart erhalten. Die jüdische Gemeinde besitzt noch von ihm einen goldenen Becher mit kunstvoll getriebenen Verzierungen. Der Sohn Mayer Elias, der den Familiennamen Bingen annahm, machte sich als Führer und Fürsprecher der Mannheimer Juden verdient. Ihm wurde 1759 „in Ansehung des bei der zur Reichsrekultionsarmee gestellten Kriegskontingents (während des Siebenjährigen Kriegs) und bisheriger guter und richtiger Lieferung sich erworbenen Verdienstes, auch zugesicherten Beeiferung“ das Hof- und Milizfaktorenpatent ausgefertigt, und auch bei späterer Veranlassung (1777) fand „seiner in letzten Kriegsjahren sowohl, als in andern Aufträgen allenthalb betätigter Treue und Geschicklichkeit, auch anderer erspriesslicher Diensten“ rühmende Erwähnung. Seine beiden Söhne waren ebenfalls Hoffaktoren. Über die Bedeutung der Mannheimer Juden im Wirtschaftsleben berichtet der damalige Geschichtsschreiber Finsterwald, „daß wohl zwei Dritteile der Häuser in Mannheim Juden gehörten (aus dem Wörtchen „wohl“ ist die Übertreibung ersichtlich) und diese (die Juden) einen wichtigen Handel mit den Juden zu Meß, Frankfurt und Amsterdam betrieben.“

Als Rabbiner amte von 1752—1767 David (Tebele) Hefz, der in eine Ehescheidungsangelegenheit verwickelt war, die damals unter den jüdischen

Gelehrten in Wort und Schrift lebhaft besprochen wurde (der sog. Clever Geffreit).

Karl Theodor war 1777 durch Erbvertrag das Herzogtum Bayern zugefallen, und er verlegte zum Leidwesen der Mannheimer seine Residenz nach München. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts schien es, als ob die ersten Strahlen einer beginnenden neuen Zeit auch in die Pfalz dringen wollten. Das Bestreben, den Luxus durch Verordnungen einzudämmen, lag im Zuge jener Zeit. Die Hochzeitsfeiern durften infolge einer vom Landjudenschaftsvorsteher angeregten Anordnung nur einen Tag dauern. Musik war nur am Hochzeitsstage und in der darauf folgenden Nacht gestattet. Der Brauch, der Braut entgegenzureiten, wurde untersagt. Bei Beschneidungen durften ohne die Frauen höchstens 12—15 Personen anwesend sein, und die Mahlzeit sollte nicht mehr als 12—15 fl. kosten.

Aber in der bürgerlichen Stellung der Juden traten doch Erleichterungen ein. Für die zu zahlenden Konzeptionsgelder erhielt die Mannheimer Judenschaft eine gewisse Zahl unausgefüllter Schutzbriefe, die seit 1782 für ärmere Glaubensbrüder kostenlos ausgefertigt wurden. Der aus Frankreich nach Mannheim übergesiedelte Josef Lallement erhielt das volle Bürgerrecht; Salomon Aberle ward Schutz- und Personalfreiheit sowie Befreiung von Schatzungsabgaben zuteil. Musikanten und Zahnoperateure erhielten besondere Privilegien, und die jüdische Hebamme bekam freien Schutz, Personal- und sonstige Freiheit von allen Abgaben, sowie die Erlaubnis, sich mit wem sie wolle, auch ohne konzeptionsmäßiges Vermögen zu verheiraten. Unter der jüdischen Bevölkerung Mannheims befand sich der Graveur Hillel Hayum, der mit seiner Tochter und Gehilfin Sara für die Zeit, in der sie das Kunstgewerbe betreiben, von Schutzgeld und Personalschatzung frei waren. Auch ein Koscherschneider und ein Wachszieher werden erwähnt. Zu jeder Zeit gab es in Mannheim jüdische Gemeindeärzte, die die Armen kostenlos zu behandeln hatten. Außer Elkan Bacharach (S. 117) werden noch genannt: Dr. Natan Cannstatt, sein Sohn Kosmann und N. N. Baruch.

Die jüdische Gerichtsbarkeit wollte mit der Zeit vielen nicht mehr zusagen, besonders die Zuständigkeit des Rabbiners in Ehe- und Vormundtschaftsachen. Die Judenschaftskonzeptionserläuterung von 1784 unterstellte der rabbinatischen Rechtspflege das Erkennungsrecht über die zwischen Juden vorkommenden Zeremonial- und Zivilstreitigkeiten, Ehesachen, Ehescheidungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Erbteilungen und Vormundtschaftswesen. Gegen die Entscheidungen war keine „Provokation“ zulässig. Der Storeschreiber Jakob Halle war zugleich verpflichteter Taxator und hatte als solcher bei allen Erbteilungen mitzuwirken.

Um die Jahrhundertwende war in Mannheim eine reiche, wohlgeordnete Judengemeinde, in der reges jüdisches Geistesleben blühte. Einzelne Familien nahmen an den geistigen Bestrebungen der Zeit Anteil. Zahlreiche jüdische Vereine und Stiftungen förderten das Torastudium oder übten Wohltätigkeit an Armen, Kranken und Verstorbenen. So wurde



Vermutliche, z. T. als sicher festgestellte Stamm Tafel der Familie Seeligmann

Isaak Seeligmann

N. N. Seeligmann (1721 in Akten z. d. Sammlung alt. Konvinkten in Pflanzgymn.)
 ∞ M. N. Zedich

Araron, Vorstand der Jüdenschaft.
 * 1717.....
 † 1774.... II. Leimen
 ∞ Hanneken.....
Meyer
Guetche
 ∞ Beer

Grafhain in Niederbay.

Chaia La
 ∞ Schalem
Hendecken

Meyer
Liebmann Elias
Araron Elias Hoffaktor u. Ober Hoffaktor, auch
 Hofagent genannt, Pfister der Salzverwaltung
 in Linzfeld u. Kürnberg.

nachfolgt 1815 in Heidelberg.

Eduard
 post: von Weling, Zig Fabr. Bamby.
Simon, Kgl. bay. Hofbankier, gring. Akkredit.

post: Fhr. v. Eichthal (s. Semigotha)
 * 1778.... Leimen
 † 1854. 28. VII. München
 ∞ Julie Meyer, * 1789.... † 1855. 17. XI. München

Quellen: Gemeindeakten Leimen.
 Gen. Land. Archiv. Kroat. 5 + 6
 Fußfall ung (Doro.) des Postamtes
 Carlismunni n. b. 30000 fl.
 Rabbina Pinkus, in Ulbry hat Original.

1723 13.VII. ist Daniel Bohly Wtw. dem Seeligmann 300 fl schuldig worden
1736 zahlt Eberhard Weideäer 15 fl an den Schutzjuden Seeligmann
1735 2.V. gibt Jud Seeligmann dem Bärenwirt Rihm 1239 f, auf Hypothek
1735 22.III. kauft Seeligmann eine Behausung im Johannesgäßlein um 200 fl.
1732 8.V. gibt Georg Frey dem Schutzjuden Seeligmann einen Schuldbrief über
550 fl.

nach 1800 gehören der Familie Seeligmann ein ganzer Strassenzug der
Südseite der Hauptstrasse in Leimen mit Ausnahme der reformierten
Schule und ein Haus neben der Fabrik Ehrhardt. Im Ganzen ca 10 Häuser
Ausserdem besitzen sie ein Haus im Johannesgässel, im weißen Gässel,
im Ziegelgraben und in der Höll.

Hoffaktor Aaron Elias besitzt neben seinem Schloss in Rohrbach, das
1795-99 gebaut wurde und nach seiner eigenen Angabe 80 000 fl kostete,
auch ein Haus in Mannheim, Er scheint mehr dort gelebt zu haben, als
in Leimen.

1804 wird dem kurba~~gr~~rischen Hofagenten Aaron Elias Seeligmann gestattet,
durch die Stadtmauer eine Türe nach seinem Garten zu brechen, Jedoch
nur gegen Unterhaltspflicht, jederzeitigen Widerruf und 15 xr jährl. Zs.

1817 wird auch für hiesige Juden das Schutzverhältnis aufgelöst und sie wie
christliche Hintereassen behandelt. Dafür haben sie auch gleiche Lasten
und Frohnden wie diese. Es befanden sich zu der Zeit 7 jüd. Familien hier
Sie bekamen lt Verfügung in dem Jahre feste Namen.

- 1 Wolf Seeligmann = Seeligmann Wolf Vorsänger
- 2 Moises Jakob = Moises Jakobi Viehhändler
- 3 Edel Hajum Jakob = Edel Hajum Jakobi Metzger u. Kramhändler
- 4 Majer Auerbach = bleibt so. Spezereiladen
- 5 Veit Majer Auerbach, bleibt so Trödelhandel
- 6 Samuel Levi = Samuel Schirf Leih- u. Trödelhandel
- 7 Majer Zodik = Zodik Majer Spezerei- u. Tuchwaren.

1721 lt Renovation entrichtet Zodich und sein Tochtermann Seeligmann we-
gen Krahm und scheidens jährlich 60 fl. Mordje judt w gen scheidens
40 fl. Die übrigen (Juden seindt arm. Es sind Gerson, Moises und Benedic.
Die Seeligmann sind also anscheinend eingeheiratet,

1738 hat Gerson der judt den kleinen Zahnten von seinem Haus zu zahlen.

Ebenso Aaron der Judt. ebenso Judt Seeligmann der alt. dto. Mordje der Judt
Seeligmann der Judt.

1745 gibt für Fourage, so die Gemeind an französische und ungarische Truppen
geliefert 306 und 537 fl vorschüsslich.

Die Jsraeliten zahlen alljährlich an die Gemeinde sog Husarengelder und besonderen Wasserzins für ihre Badstube. z.B

1770 Seeligmann Aaron juniaor und Senor, Natham Jsaa k Mordje, ,Machel Simon, Affron, Gerson und Mordige.

1770 Zahl der isr. Gde. 17 männl. 15 weibl. 14 Söhne, 16 Töchter, 9 Knechte 12 Mägde.

1798 männl. 9, weibl. 11, Söhne 13, Töchter 13 Knechte 2.

1744 Gerichtsprotokoll: soll keinem Juden erlaubt sein, ,mehr als ein Bürger zu treiben. (gemeint ist Geschäft)

1754 desgl. Soll kein Krämer und kein Jud sich unterfangen an Sonn =und Feier= tagen vor der Kirche einen Kramladen aufzuschlagen.

1779 wird zum ersten male von Aaron Elias Seeligmann petitioniert wegen Er= richtung einer Tabakfabrik. Erlaubnis dazu erhält er 1. IV. 1779. Er betreibt die Fabrik als A. G. unter dem Namen Seeligmann u. Co. Anfangs setzt er 50000 fl um und beschäftigt ca 30-50 Arbeiter. Er gibt sie später an seinen Neffe Eduard ab, bzw. an dessen Vater, den Liebmann. Eduard verkauft sie 1819 an den Handelsmann Emanuel Rost aus Frankfurt. 1811 wurde die Hauptfabrik nach Bamberg verlegt, weil die Privilegien von der bad Regierung nicht so er= neuet wurden, wie sie unter Kurpfalz bestanden. Es war dies eine Kurz= sichtigkeit der bad. regierung. Heute ist die Fabrik Ehrhard zu eigen und flo= riert gut.

G. Müller

Ihr ergebener

Hinstweilen beste Grasse

Leimen, 1.IV.28.

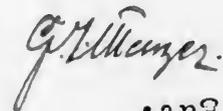
Sehr geehrter Herr Kollege!

Anliegend erhalten Sie meine Ortsgeschichte Rohrbach. Es sollte mich freuen, wenn ich Ihr Werk recht bald lesen dürfte. Die Angaben, wie ich sie Ihnen beifüge, sind in aller Eile zusammengestellt. Sobald ich an die nähere Bearbeitung komme, werde ich Ihnen alles Wissenswerte zustellen.

In nächster Zeit gebe ich einen Überblick über die Fabrik Ehrhardt (ehemals Seeligmann) heraus und werde Ihnen einen Abzug übermitteln. Die Notizen erbitte ich nach Auszug wieder zurück. Für etwaige Ergänzungen und Richtigstellungen wäre ich sehr verbunden. Es würde für Sie sicher von Interesse sein, den Seeligmannschen Grabstein in Wiesloch zu entziffern. Er ist hebräisch geschrieben, sonst hätte ich es schon selbst getan. Herr Rabbiner Dr. Pinkus kann Ihnen sicher auch so manchen wertvollen Aufschluss geben. Vielleicht interessieren Sie sich auch für die angezogenen Konvolute aus dem G.L.A.

Einstweilen beste Grösse

Ihr ergebener



riert gut.

NB. Die Auszüge halten sich meist an den Wortlaut. Die Kürze wird Ihnen, als mit der Materie vertraut, sicher genügen. Es sollte mich sehr freuen, wenn ich mit dem Wenigen wenigstens einigermaßen gedient hätte. Falls Sie vorbeikommen nach Wiesloch, bin ich gerne bereit, mitzugehen.

D.O.

א. עות

הקצין התורני

היקר ראצק הירוש

בן הקצין המפורסם

פומ המסאר כהרר

מאיר שיפוטגארד שי

חמנהיים

זהל^x זרבה^x לבית^x יאה^x

לפק

5550

נדב'ה

הא'ח הקצי'נה
היקרה מ' חיילה

בת הקצי'ן המפורסם
פ'מ' וש'תדל'ץ דמד'י'נה
כהור' אהרן ש'י
מולי'מן
נגמר בחדש סיון
לפרט

1791

6
5
10
50
4
2
5
30
2
10
400
10
5
6
5

$$5550 = 1790$$



Alt-Heidelberg

Wochenbeilage zum Heidelberger Tageblatt

Zur Geschichte des Leimener Rathauses.

Von G. L. Menzer.

Von allen Rathhäusern der Landorte im Bezirk Heidelberg fällt das in Leimen aus dem allgemeinen Rahmen herauf, daß es in seiner ruhigen Bornehmtheit wohl als das schönste bezeichnet werden darf. Die Gemeinde kann auf diesen Besitz stolz sein und besitzt in ihm ein schönes Denkmal aus der Baugeschichte des vorvorigen Jahrhunderts, wie es unter kommunalen Baulichkeiten der Landgemeinden selten oder gar nicht zu finden ist.

Um seine Geschichte nun voll zu würdigen, ist es zuerst vonnöten, auch auf die seines Erbauers einzugehen.

Dieser ist der Schutzjude Seeligmann, nachmals Freiherr von Eichtal. Als Schutzjude ist das Geschlecht schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts in dem damals noch besetzten Ort ansässig gewesen. Gegen Erlegung einer bestimmten Summe Geldes bekam der Jude das Recht, in der Gemeinde zu wohnen. Hierüber wurde ihm ein Schutzbrief ausgestellt. Oft lautete dieser nur auf eine Reihe von Jahren und mußte nach Ablauf derselben erneuert werden; konnte auch verweigert werden. Auf Grund dieses Briefes genoss er den Schutz der Gemeinde. Bürgerrecht zu erwerben, war ihm nicht möglich. Für die Kinder mußten wieder besondere „Briefe“ erworben werden.

Unser Seeligmann war nach Leimener Alten um 1721 „Krauthändler und schlechter“, also Händler mit allerlei Waren und Metzger, denen der Verkauf des rituell geschächeten Fleisches an die 50 bis 60 Köpfe starke Judengemeinde oblag. Nebenbei betrieben sie das einträgliche Geschäft des Geldverleihens. In der Steuererschätzung ist der Anschlag mit 60 Gulden angegeben, für jene Zeit eine hübsche Summe, die auf beträchtlichen Wohlstand schließen läßt. Ihre Wohnung war in der Judengasse, bei der Fleckensmauer. Eine ganze Reihe von Vaterpersonen stand bei ihnen tief in der Kreide und zahlte für die Darlehen 5—7 „Perzent“. — Auch die Gemeinde mußte ihre Hilfe des öfteren anfragen. Dabei scheint der Wohlstand der Familie ziemlich rasch gewachsen zu sein.

In den Kriegsjahren des zweiten schlesischen Krieges (1744) liefert Seeligmann für die einquartierten Franzosen auf Rechnung der Gemeinde für über 700 Gulden Fourage und steckt in folgenden Kriegsjahren des öfteren die Kriegskontributionen von mehreren 1000 Gulden vor.

Der Sohn des ältesten Seeligmann vergrößerte sein Geschäft wesentlich und scheint es trefflich verstanden zu haben. Er heißt Elias Aron Seeligmann. Unterm 11. 3. 1779 bekam er das kurfürstliche Privileg der Tabak- und Schnupftabakfabrikation und baute sich eine Schnupftabakmühle. Dazu kam 1786 noch das Salzmonopol, dessen Betrieb in der heutigen Ehrhardischen Tabakfabrik sich befand.

1773 ist er in der Lage, ein Legat von 30 000 Gulden zu stiften, zur Ehre Gottes und seiner Seele. Dessen Ertrag wurde der israelitischen Schule, dem Unterhalt des Lehrers, des Rabbiners, des Vorsängers und den Bedürfnissen armer israelitischer Kinder zugewendet. Während der Nachkriegsjahre stellten sich die Nachkommen des Seeligmann ein, um die Zinsen dieses Kapitals abzuheben, scheinen aber keinen Erfolg gehabt zu haben. Die Inflation wird auch diese Stiftung restlos in ihre weiten Taschen haben verschwinden lassen.

Auch die damaligen Kurfürsten, Karl Theodor (1777—1799) und Max Joseph (1799—1803) scheinen die geldliche Hilfe des Seeligmann in Anspruch genommen zu haben, und davon wird auch der Titel „Hofaktor“ und „Hofagent“, den er seit 1786 führt, herkommen.

Nachdem die rechtsrheinische Kurpfalz im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß badiß geworden war, scheinen die Seeligmann ihrem Vöner nach München nachgezogen zu sein.

Unterm 22. September 1814 wird Aron Elias Seeligmann aus Paimen in den erblichen bayrischen Adelsstand erhoben und führt von nun an den Namen „Freiherr von Eichtal“. Als Wappen wird ihm das der ausgestorbenen Familie von Thalman verliehen. Es hat dieses im Bilde zwei silberne, gezackte Felsen, über welchen zwei goldene Sterne schweben. Auf dem silbernen Helme befindet sich ein silberner, offener Flug mit blauen Balken. In den Balken ist ein goldener Stern. Die Decken sind silbern und blau. Das Thalmanische Wappen war etwas anders und führte statt des silbernen Felsens solche in Schwarz. Das Schild war gepaltes und hatte im vorderen goldenen Felde einen schwarzen Adler.

Von München aus scheinen die neugeborenen Barone mit der siebenzackigen Krone Leimen und ihr Schloß oft besucht zu haben. Jedenfalls fand am 22. August 1815 dort die Hochzeit der freiherrlichen Tochter Sophie von Eichtal mit dem Leopold Ebler von Laemel aus

dem Ghetto in Prag statt. Getraut wurden beide durch den Provinz-Rabbiner Gottschalk Allenz. Als Zeuge fungiert Wolf Seeligmann, Vorsänger in Leimen.

Siebzehn Jahre von da an war das Schloß noch im Besitz der Freiherren. Im Jahre 1832, am 24. August, verkauft es der Bevollmächtigte, Steuereinnahmer Sachs aus Mannheim, an Peter Matthäus Müller, der früher Wirt zu Heidelberg gewesen war, samt der „Orangerie“ um den Preis von 9000 Gulden. Auftragegeber ist der Münchener Freiherr Simon von Eichtal, seines Gewerbes „Banquier“. Müller hatte schon vorher die ganze Tabakfabrik gekauft und in Betrieb genommen.

1841, unterm 26. 3., ging nun das Grundstück von Peter Matthäus Müller an die Gemeinde (samt Spiegel und Gemälde) über. Kaufpreis 8000 Gulden. Um ungefähr denselben Zeitpunkt verkaufte Müller auch die Fabrik an Ehrhard und zog nach Karlsruhe.

Seit jener Zeit ist das Schloß im Besitz der Gemeinde und diese ist um seine Erhaltung eifrig bemüht.

Doch nun zum Rathaus selbst.

Seine Bauzeit fällt um 1694 bis 1698. Baumeister und Baupläne sind leider nicht mehr zu ermitteln. Vielleicht glückt dies später doch noch einmal. Die ganze Anlage zeigt den schönen harmonischen Stil, wie ihn die Zeit des aufstrebenden Klassizismus in hellenisch-römischer Sinne unter der Einwirkung des berühmten Forschers Winkelmann hervorgebracht. In breiter Front fällt der ganze Bau aus dem Rahmen der Umgebung vollständig heraus und ist mit seinen Ausmaßen ungewöhnlich überragend. Dem Beschauer, der in der Ortsgeschichte fremd ist, drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Wie mag dieser Bau in diese Umgebung kommen?

Ein Balkon mit kunstvollem, schmiedeeisernen Geländer ziert die Vorderfront. Auf ihm stand im Jahre 1818 bei der Heimkehr der Okkupationsstruppen der russische Kaiser Alexander, nachdem er durch die Spitzen der Gemeinde feierlich empfangen und bewirtet worden war.

Weiter zeigt die Vorderseite mit ihren 32 Fenstern reichhaltige Formen klassizistischer Baukunst und ist mit einem Türmchen (Dachreiter) geziert, dessen Glocke aus dem alten Rathaus beim Verkauf mit herübergenommen wurde.

Unter dem Balkon führt eine breite Eingangstür in das helle, lustige Treppenhaus, das in doppeltem Ausgang zu dem oberen Stock führt und ebenfalls ein eisernes Geländer hat, das ein Kunstwerk der Schlosser- und Schmiedekunst darstellt.

Das ganze Haus birgt etwa 30 Räume, die zum Teil als Diensträume, zum Teil als Wohnungen dienen. Unter ihnen ist der Rittersaal (heute Bürgeraal) der bemerkenswerteste. Seine ganze Anlage ist wohl geeignet, als Empfangs- und Festaal zu dienen.

Die Innenausstattung desselben läßt in ihrer Auffassung und Bearbeitung auf Künstlerhand schließen, die leider nicht mehr zu erforschen ist. Die Vorwürfe sind, dem Baustil entsprechend, aus der griechischen Mythologie entnommen und wirken zusammen mit den Spiegeln der Vorderfront, den Reliefs und der Stukkaturarbeit äußerst vornehm und stilvoll.

Neben tanzenden Putten und Supporten, die grau in grau gehalten sind, befinden sich zwischen vier Gemälden in Öl zwei Darstellungen von Amor und Psyche, nach dem Roman des Apuleios. Sie wirken über den breiten Kaminen (auf beiden Seiten in den Ecken befindlich) besonders gut.

Die fünf Gemälde stellen, wie oben bemerkt, Szenen aus der griechischen Mythologie dar. Das erste (rechte Seite) Ganymed, den Sohn des Troz und der Nymphe Kalliohoe, den schönsten unter den griechischen Jünglingen, der aus goldener Schale den Nar des Jupiter trinkt. Er erscheint hier ohne die sonst meist übliche phrygische Mütze.

Das zweite, gegenüberliegende Bild zeigt die Blumengöttin (oder Bacchantin?) beim Kostanz, umgeben von zwei Amoretten. Im Hintergrund griechischer Tempel.

Die restlichen zwei Gemälde zeigen Szenen aus dem Leben des Bacchus, des Gottes der Reben und der fruchtbringenden Erde. Das eine läßt ihn in weinroher Laune auf rebenbefränktem Wagen in Begleitung von Pan und Bacchanten durch üppiges, erntereifes Land fahren, das andere stellt ihn schlafend dar, wie er von Bacchantinnen und einem eben ankommenden Jüngling geweckt wird.

Letzteres könnte jedoch auch — was bei der Religion des Auftragebers nicht unmotiviert ist — den blinden Tobias, wie die Apokryphen, Buch Tobias, Kapitel 11, ihn schildern, darstellen.

Der ankommende Jüngling wäre dann sein Sohn, der ihm die heilende Fischgalle bringt, und die Mädchen etwa seine Töchter oder Sklavinnen. Jüngling im Wanderkleid und geschlossene Augen des vor seinem Hause sitzenden Greises lassen mich glauben, daß letztere Annahme zur Erklärung des Vorwurfs die richtigere ist.

Der Komponist der Bilder ließ sich leider nicht ermitteln, ähnliche Bilder im Obergeschoß der städtischen Heidelberger Sammlungen lassen jedoch auf den bekannten Maler Deurer schließen.

Die Gemeindeverwaltung ließ es sich angelegen sein, im Jahre 1902 durch den Karlsruher Kunstmaler Karl Bloch die dem Verfall nahe- stehenden Bilder restaurieren zu lassen. Er stellte die Bilder nach dem Kettenloferschen komplizierten Restaurationsverfahren in mühevoller Arbeit wieder her. Dabei mußte er die Bilder völlig auflösen und mit Hilfe von Tapiabalsam, Alkoholdämpfen und sonstigen chemischen Pro-

dukten langsam Fäden für Fäden auf neue Leinwand aufziehen. Dadurch gewannen sie an Farbenfröhlichkeit und Haltbarkeit und seinem Verdienste ist es zuzuschreiben, daß sie nicht für die Nachwelt verloren wurden. — In diesem Jahr (1926) unterzog sie Kunstmaler Bette von Karlsruhe einer erneuten Reparatur.

Hinter dem Schloß, wo heute das schöne neue Schulhaus steht, war eine Orangerie, deren Anlage in die Jahre 1802—1805 fällt und zu der die Schwedinger Orangerie als Vorbild gebildet haben mag. Sie war mit Wasserleitung, Springbrunnen, Treibhäusern usw. ausgestattet und muß nach ihrer Fertigstellung recht vornehm gewirkt haben.

Ihr Zerfall dürfte in die Zeit Müllers fallen, der sie beim Kauf noch übernahm, beim Verkauf aber nicht mehr aufführt. In Anbetracht der gewiß kostspieligen Unterhaltung ist ihr Eingehen, wenn auch bedauerlich, durchaus begreiflich.

Das erdgeschichtliche Alter des Menschenstammes. Neue Hypothesen.

Der Münchener Paläontologe und Geologe Edgar Dacqué hat in einer naturhistorisch-metaphysischen Studie*) sein Glaubensbekenntnis über das Alter des Menschen niedergelegt, das in grundstürzendem Gegensatz zu den bisherigen von der Fachwissenschaft vertretenen Anschauungen steht. Ob Dacqué mit seinem Glauben und seinen Hypothesen das Richtige trifft oder nicht, möge hier unerörtert bleiben; seine Darlegungen sind aber so wesensverschieden von allem Anderen auf diesem Gebiete, daß sie mindestens unser Interesse verdienen, zumal sie von feurigem Ernst durchglüht und, wenn auch stark irrational fundiert, doch den großen Wissenschaftler verraten. Wer nur Kritik üben will, kann dies natürlich bei jeder Zeile des Dacqué'schen Buches, das mit dem Motto geschmückt ist: „Denen, die erkennen, daß wahres Verstehen Glaube ist“; wer aber neue Ideen vorurteilslos in sich aufnehmen will, möge unserm kurzen Gang sich anschließen.

Die moderne Paläontologie betrachtet es als eine wissenschaftlich genügend gesicherte Tatsache, daß der Mensch erst in der geologischen Neuzeit, im Tertiär oder Diluvium als vernunftbegabtes Wesen aufgetreten sei. Sie begründet diese Anschauung erstens mittelst der Abstammungs- oder Deszendenzlehre und zweitens mit den bisher gefundenen fossilen Skeletteilen, die in den oben erwähnten geologischen Schichten entdeckt wurden. Weidern — der herkömmlichen Deszendenzlehre und der Auswertung der Skelettfunde — erklärt Dacqué den Krieg.

Die Lückenhaftigkeit, die die Vertreter der Abstammungslehre selber zugeben müssen, bringt ihn auf die absurd klingende Ansicht, daß die ganze Deszendenzlehre auf falscher Fährte sei, und daß ihr gekünstelter Stammbaum, nach welchem sich aus einem Urwesen allmählich die niederen, dann die höheren Tiere entwickelt hätten, und der schließlich in der Herausbildung des Menschen gipfelt, daß dieser Stammbaum mit neuen Hypothesen weit natürlicher zu erklären sei.

Der aufsteigenden Entwicklungsreihe stellt Dacqué die parallel nebeneinander herlaufende Entwicklung von wesensverschiedenen Grundtypen gegenüber. Also nicht ein neutrales Urwesen, sondern verschiedene charakterologisch festgelegte Urtypen bilden die Mannigfaltigkeit der Lebewelt aller Zeiten. Der heutige Typ Mensch, Reptil, Fisch usw. reicht nach Dacqué's Theorie in weit ältere geologische Zeitalter zurück, als man es bisher anzunehmen wagte. Nicht in ihrer seelischen Entwicklung, sondern in ihrer äußeren Formgestaltung haben sich die Organismen stark verändert, und nach Dacqué ist es der größte Irrtum der modernen Naturwissenschaft, daß sie aus rein äußerlichen Formverschiedenheiten auch auf innere Entwicklungsgehalte zurückschließt. Dacqué stellt dieser vergleichenden Anatomie sein Gesetz der Zeitformenbildung gegenüber, d. h. jede geologische Zeitperiode bildet bestimmte Formen oder Organe heraus, so daß ein Lebewesen, das diese Form oder jenes Organ trägt, dem Zeitalter nach zu bestimmen ist, auch ohne daß zufällige Fossilfunde vorliegen, deren Zustandekommen ohnehin von so vielen mitbestimmenden Faktoren abhängt, daß es uns nicht zu wundern braucht, wenn die Zahl der geretteten und von der Wissenschaft ausgewerteten Skelettreste als äußerst spärlich bezeichnet werden muß.

Die parallel verlaufenden Typenkreise haben demnach alle jene Zeitformen angenommen, die durch die jeweilige Epoche bedingt waren;

**) Edgar Dacqué, „Urwelt, Sage und Menschheit“. Verlag Oldenbourg, München.

d. h. also, daß der Mensch schon als vernunftbegabtes Wesen, — wenn auch graduell infolge der Entwicklung des Großhirns verschieden — in einer amphibischen oder reptilhaften Gestalt im geologischen Altertum, in der Permzeit lebte. Hornpanzerung und vollentwickeltes Stirnauge gehörten mit zur Zeitfigur jener Periode. (Die Sagen vom stirn- äugigen Polyphem, vom horngepanzerten Siegfried und manche andere, gewinnen unter solcher Betrachtungsweise bei Dacqué vielversprechenden Wirklichkeitswert.) In späterer Zeit, in der Trias, finden wir die Zeitfigur der Beuteltiere, die wir nach der vergleichenden Anatomie der Zeitformenbildung auch auf den Menschenstamm übertragen müssen. In der Kreidezeit endlich erscheint die typische Säugetierform auch äußerlich, die innerlich schon von Anfang an vorhanden war. Und in der Tertiärzeit, d. h. in der geologischen Neuzeit, haben wir den Zeitcharakter der Affen vor uns, den selbstverständlich auch der Menschenstamm annahm. Wir selbst leben heute in einer geologischen Zeitperiode, in welcher „die Zeitfigur unserer Menschenstadiums herrscht. Dieses bevölkert heute die Erde wie im paläozoischen Zeitalter wohl das scheitel-längige, amphibienhafte, im metazoischen Zeitalter das beuteltier- harte Menschenwesen.“ Umgekehrt haben sich in Nordamerika fossile Reptilskelette gefunden mit ausgesprochenem säugetierhaften Raubtier- charakter und halb aufrechtem Gang; ein Beweis dafür, daß die Theorie der Zeitfigur sich sehr wohl zur Erklärung der Mannigfaltigkeit der Formen gebrauchen läßt. Gerade mit dieser Theorie füllt Dacqué eine Lücke aus, die die Deszendenztheorie zeigte. „Wenn man nämlich von den äußersten Zweigen eines Stammbaumes immer weiter herunter- steigt, so müßten die Formen immer weniger mannigfaltig werden, bis wir schließlich am Grunde des Stammes bei dem primitiven Urwesen ankommen. Die paläontologische Wirklichkeit überzeugt uns aber vom Gegenteil. Mit Hilfe der Typenkreistheorie, bei der wir natürlich häufige gegenseitige Ueberschneidungen annehmen müssen, klärt sich dieses Rätsel auf die natürlichste Weise auf; denn nach ihr sind die verschiedensten Urtypen von Anfang an da und machen lediglich eine der jeweiligen geologischen Epoche zukommende Entwicklung durch.

Auf solche Weise stellt Dacqué der anerkannten Deszendenztheorie seine Typenkreistheorie gegenüber und kommt somit für den Menschen auf ein Alter, das bis in tiefe geologische Schichten hinabreicht, während die heutige wissenschaftliche Welt den Menschen erst in den neuzeitlichen geologischen Schichten annimmt. Die Tatsache, daß heute Dacqué mit diesen Anschauungen oder, wie er sich mit Vorliebe ausdrückt, mit diesem Glauben wohl allein dasteht in der wissenschaftlichen Welt, soll uns aber nicht davon abhalten, seine Ideen zu prüfen, zu verwerfen, was schlecht ist, anzuerkennen, was an ihnen gut ist. Wer natürlich heute die Abstammungslehre bekämpft, die von uns allen als ein stark fundiertes Ergebnis glänzender wissenschaftlicher Forschung anerkannt wird, der begegnet selbstverständlich demselben Widerspruch, wie er den Vorkämpfern für diese Lehre seinerzeit bereitet wurde. Man erinnert sich, daß der Streit zwischen Cuvier und St. Hilaire in der Pariser Akademie im Jahre 1830 unseren Goethe in Weimar weit mehr ergriff, als die ganze Julirevolution der gleichen Tage. Und wenn man einem alten Philosophenwort Glauben schenken darf, daß sich schon manchmal bewährt hat, daß ein Einzelner die Wahrheit wohl eher findet als die große Masse, so ist es wohl berechtigt, daß man die Dacqué'schen Theorien wenigstens nicht töttschweigend.

Prof. L. B a s n i z l i, Heidelberg.

Taifun.

Taifun!

Der saugende Tod! — Wer in seine Klauen gerät, ist verloren. — Hoffnungslos! — Rettungslos dem Verderben preisgegeben sind die Schiffe, die in den Strudel seines Zentrums hineingerissen werden. — Ruhlos ist der Kampf, zwecklos und tödlich, gegen ihn anzugehen. Hat Buddha es so bestimmt, versinkt alles in dem sich auf- bäumenden schwarzen Loch. Die drohende Säule von Wasser, Meeres- sand, toten und lebenden Fischen, Schiffstrümmern und Menschen, die nicht mehr zu leiden brauchen, reißt alles, was sich in den Weg stellt oder nicht schnell genug mehr entrinnen kann, in die Tiefe. — Oer- gelb, mit schwarzen Streifen durchzogen, sibt grinsend das Unheil am Horizont, sahl von der kraftlosen Sonne beschienen.

Ein Lustloch! — Luftblase. — Totenstill ist es ringsum. Zwei von Tokio kommende alte Segler liegen wie tote Riesenfische auf dem

trübe scheinenden Wasser. — Ganz ruhig ist es, mit einem Ruderboot, könnte man spazieren fahren.

Nun wettet es am Firmament, eine Rauchwolke, langsam, wie ein dünnes zerflattertes Seelchen, stiehl sich am Horizont empor. — Wahrhaftig, ein Dampfser fliehet vor dem Zyklon, ganz kurz hinter ihm her muß der Taifun dahinzufahren.

Wird es ihm gelingen, zu entkommen? — Nur der Dampfer mit seiner starken Maschine hat Aussicht auf ein Entrinnen, für die Segler gibt es nur zweierlei: Windstille — oder zerfetzte Segel. Schon sind Kamin und Ruderbrücken zu erkennen, die Flagge weht trotz im fahlen Schein der wie hinter einer gelben Glasscheibe verborgenen Sonne. Rotes Zeichen im weißen Feld. — Auch sie sind Kinder Rip- pons, versuchen mit äußerster Maschinenkraft, zu entkommen. — Ver- geblich! Menschenhand, Maschinenkraft sind machtlos, wenn Natur- gewalten sprechen. —

Ein leises Pfeifen in der Luft, die oberen Luftschichten beginnen, sich zu verschieben. Vögel jagen oben, Hunderte von Metern hoch in der Luft, Wolkensegen mit sich reisend, zu Nebel zerstäubend. — In dem stillen, kein Lüftchen regt sich. —

Die letzte Gnadenfrist vor dem Tode, die Seeleute auf den Seglern wissen es und erwarten ihn. — Wie der Mensch, wenn er vor der größten Frage seines Lebens steht — oft an Nichtigkeiten sich hängt, scheinen die „Todesgeweihten“ ihr Schicksal leicht zu nehmen. — Vielmehr interessiert es diese mongolischen „Lebensverächter“ in ihrer Todesstunde, ob es dem Dampfer gelingen wird, was ihnen wegen der absoluten Windstille verwehrt ist, ob es ihm gelingen wird . . . dem Taifun noch im letzten Augenblick zu entgehen.

Mit dem ihrer Rasse eigentümlichen Fatalismus fügen sie sich für sich selbst in das Unvermeidliche und eine Frage beherrscht sie alle nur: „Muß der Kamerad mit hinunter?“

Jetzt braust der Dampfer an den stillliegenden Segelschiffen vorbei . . . nein . . . nicht vorbei . . . er versucht längsseitig zu gehen und gegebenenfalls die Segelbesatzung mit seinen Booten zu übernehmen. Da . . . der erste Stoß rast über die Wasserfläche, deren Spiegel sich in eine „dampfende“ schäumende Nebelgicht verwandelt, und trennt die Schiffe auf Hunderte von Metern mit einem Schlag. —

Die Holz- und Eisenkonstruktionen biegen und knaden, stöhnen auf, als wollten sie beim ersten Angriff die Waffen strecken.

Weiter saust der Dampfer mit „geschlossenen“ Ventilen und schreckensbleicher Mannschaft, dem Taifun entgegen. — Riesige schwarze Wolkensäulen jagen heran, knallweißen Schaum vor sich hertreibend. Die gereiften Segel blähen sich, brohen, von dem ungeheuren Winddruck zu plagen, — die vordem ruhige Lage wandelt sich in saufende Fahrt. — Immer näher kommt die in sich selbst rotierende Wand, man kann deutlich die zusammengewundenen Wolken und die Wasserfäule erkennen. — Eine Flucht auf Tod und Leben beginnt. Der Taifun treibt seine eigene Beute vorläufig noch vor sich her. — Längst überholen die bis an die Backbordreegel im Wasser überliegenden, von dem ungeheuren Winddruck getrieben, mit knatternden Segeln dahinfliegenden Schiffe, den Dampfer. Wieder einmal siegt die Natur über die Technik.

Ein tosendes Brüllen, Regenschauer, dahinjagende Wolkensegen, dann der sich drehende schwarze Schwund.

Menschenmacht ist hier umsonst. —

Jetzt wird der Dampfer in den Strudel hineingerissen, beginnt in rasender Fahrt, vom saugenden Tode gefesselt, mitten in die Wasserfäule hineingedreht, einen Kreis zu beschreiben. — Alles an Deck wird heruntergerastert, das fressende Meer nimmt alles, Lademaften, Steuerhaus mit sich, mit samt den sich anklammernden und festgebundenen Menschen spülen die toll gewordenen Wogen über Bord. — Dann schwarze Nacht!

Der Taifun rast weiter, seine Opfer wieder ausspeind. — Meist mit gebrochenen Gliedern kriechen aus den unteren Räumen die überlebenden Mannschaften auf das Spiegelblank gefegte Deck hinauf, um nicht in dem sinkenden Leib zu ertrinken. Oben an der Sonne stirbt es sich leichter!

Stunden vergehen, lange Stunden, die Nacht bricht herein, der Morgen kommt. Hart nach Backbord über liegt der sinkende Schiffskörper, seiner sämtlichen nautischen Attribute beraubt. —

Rauchfahnen am Horizont! Rettung naht! Die halbe japanische Marine ist unterwegs, von den Opfern des Taifuns noch zu retten, was zu retten ist.

Bei Kabashina stoßen sie auf das erste Wrack, es ist der „Uwai Maru“, und nehmen die überlebenden Matrosen an Bord. M. H.

Was noch zu erforschen bleibt.

Nach der Ueberfliegung des Nordpols hat die jahrhundertlange Epoche des Ringens um diesen Erdpunkt ihren Abschluß erreicht, und der geheimnisvolle Nimbus, der über den Erdpolen lag, ist gelüftet. Die Neugier der großen Masse ist freilich durch solche Entdeckungen befriedigt, und ihre Anteilnahme an weiteren Forschungen läßt nach, aber der Wissenschaft werden dadurch neue Wege der Arbeit erschlossen, und wie noch jedes erreichte Ziel neue Fragen und neue Probleme hat aufzutauchen lassen, so eröffnen auch die letzten großen geographischen Erfolge nur einen Ausblick auf weite Forschungsgebiete der Zukunft. Es gibt ja noch so mancherlei auf der Erde zu entdecken, wie Prof. Otto Baschin in einem Aufsatz von „Reclams Universum“ ausführlich. Beim Nordpol handelt es sich doch nur um einen einzigen Punkt, der zwar wichtige Eigentümlichkeiten besitzt, aber um diesen Punkt herum liegen Millionen von Quadratkilometern Landfläche, die noch nie von eines Menschen Fuß betreten wurden. In der Südpolarregion sind die noch völlig unbekannt Gebiete an Flächengröße sehr viel umfangreicher als der Erdteil Europa. Sogar von den Küstenumrissen dieses großen Südkontinents hat man nicht einmal die Hälfte gesehen; der größte Teil ist von Eismassen verperrt, die kein Schiff je durchdringen konnte. Im Polargebiet ist das Innere Grönlands noch zum großen Teil zu erforschen. Hier befindet sich eine zusammenhängende Gletschermasse, die mehrere tausend Meter dick ist und alle Gebirge bis zu den höchsten Bergspitzen unter sich begraben hat. Diese Eiswüste ist auf mehreren Schlittenreisen durchzogen worden, aber noch etwa 2 Millionen Quadratkilometer sind unerschlossenes, nie betretenes Gebiet. Von den zahlreichen Inselgruppen des Polarmeeres kennt man — mit Ausnahme Spitzbergens — meist nur die Küsten. Gewaltige Landgebiete sind im nördlichen Kanada noch so gut wie unerforscht. Die Urwaldgebiete zwischen den Nebenflüssen des riesigen Amazonasstromes und im Fluggebiet des La Plata-Stromes in Südamerika sind nur stellenweise von Europäern betreten und harren zum

wichtigsten Teil noch der ersten Erkundung. Die Wüste Sahara, deren topographische Aufnahme neuerdings von den Franzosen eifrig betrieben wird, birgt ungeheure Strecken, die bisher höchstens von eingeborenen Nomaden durchzogen wurden, allein in ihrem östlichen Teil schätzt man die unbekannt Flächen auf etwa 2 Millionen Quadratkilometer. Sonst sind allerdings die weißen Flecke auf der Karte Afrikas, die noch vor wenigen Jahrzehnten den größten Teil des Erdteils bedeckten, bis auf kleine Reste verschwunden. In Asien ist wohl das größte noch unbekannt Landgebiet das südliche Inner-Asien. Dort harren auch noch in den Tundren des nördlichen Sibiriens, sowie in den Wüsten Zentralasiens riesige Gebiete der Entschleierung. Im Innern Australiens schrumpfen die unerforschten Flächen von Jahr zu Jahr immer mehr zusammen. Werden diese weißen Stellen auf der Karte unseres Erdballs in demselben Tempo weiter ausgefüllt wie in der letzten Zeit, so dürfte schon um die Mitte unseres Jahrhunderts für Entdeckungsreisen alten Stils kein Raum mehr übrig sein. Aber außer den Sandwüsten der Subtropen und den Eiswüsten der Polargebiete harren auch noch die Wasserwüsten der Ozeane der Erforschung, und selbst die feste Erdrinde wird man in den Kreis der Entdeckungen hineinziehen. Andererseits ist uns die Lufthülle der Erde durch das Flugzeug erschlossen, und eine ungeheure Aufgabe besteht darin, die Beziehungen aller dieser Sphären zu einander zu ergründen. Fast sämtliche bekannten Wissenschaften werden dazu beitragen müssen, unsere Kenntnisse von der Erdoberfläche und ihren Veränderungen im Lauf der Zeit zu vertiefen. In der letzten Zeit hat man sich ja hauptsächlich mit oberflächlichen Erkundungen begnügt, die mehr sportlichen Charakter trugen und die möglichst schnelle Erreichung eines bestimmten Ziels verfolgten. Dazu tragen die neu erschlossenen Verkehrsmittel bei, das Automobil und das Flugzeug. Wenn aber erst einmal durch diese kühnen Erkundungsfahrten die großen Rüge im Antlitz der Erde uns im allgemeinen bekannt sind, dann wird die intensive Forschungsarbeit beginnen müssen, die sich in Einzelheiten vertieft und diese Entdeckungen auch wirklich wissenschaftlich nutzbar macht.

Eine Reise um die Erde in 21 Tagen.

Die Reise, welche der berühmte französische Schriftsteller Jules Verne seinen Helden Phileas Fogg in 80 Tagen um die Welt machen ließ, ist schon vor 20 Jahren durch den Oberleutnant Burnley-Campbell zu einer geringfügigen Leistung gestempelt worden, der mit Hilfe von gewöhnlichen Bahn- und Dampferverbindungen nur etwas über die halbe Zeit, nämlich nur 41 Tage 19 1/2 Stunden brauchte. — Vier Jahre später, 1911, stellte Mr. Nears einen neuen Rekord auf dadurch, daß er gelegentlich Automobile benutzte. Er brauchte für die Tour nur 35 Tage 10 Stunden. — Dieser Rekord ist bisher nicht wieder überboten worden, trotz des Versuchs von amerikanischen Fliegern. Verschiedene Unfälle und schlechte Witterung ließen sie 5 Monate vergeuden. —

Jetzt wollen nun zwei Amerikaner, der Flieger Wells und ein Geschäftsmann namens E. S. Evans, nur 21 Tage oder im Notfall 26 Tage brauchen. —

Die Route ist, einen hinreichend kurzen Erdumfang zu wählen. Während der Äquator 24855 (engl.) Meilen mißt, beträgt der Erdumfang in der Londoner Breite nur 15500 Meilen. —

Die beiden neuen Rekordbrecher haben ihre Rundreise-Route zwischen den 41. und dem 56. Breitengrad gelegt, und sie sieht wie folgt aus:

Von Newyork wollen sie nach Victoria in Britisch-Kolumbien fliegen, 2500 Meilen. Die nächste Etappe besteht aus einer Dampferfahrt nach Hakodate in Japan, 4800 Meilen. — Eine zweite Dampferfahrt bringt sie nach Wladiwostok, 480 Meilen. —

Jetzt folgt die schwierigste Strecke: 4000 Meilen im Flugzeug nach Moskau. Die russische Regierung hat zugesagt, für eine genügende Zahl von Zwischenlandungsplätzen zu sorgen. Bekommt sie das nicht fertig, so müssen die Reisenden eine neuntägige Fahrt auf der transsibirischen Bahn einschleichen, was zu einem Zeitverlust von fünf Tagen führen würde. —

Der Flug von Moskau nach London — 1700 Meilen — würde über Berlin und Amsterdam führen. — Von London gelangen die Weltumreisenden im Flugzeug nach Southampton. — Die Schnellampferfahrt Southampton-Newyork ist die Schluß-Etappe. — Es wurde auch eine Route im hohen Norden erwogen, die nur 8 Tage in Anspruch zu nehmen brauchte, aber sie ist vorläufig noch nicht ausführbar. — Auf der gewählten Route müssen täglich durchschnittlich 800 Meilen zurückgelegt werden, wenn 21 Tage ausreichen sollen. —

Aus aller Welt.

Das siebenundzwanzigste Kind. Aus Innsbruck wird geschrieben: Im Hause des Wenner Bauern auf der Mut in Südtirol kam in diesen Tagen das siebenundzwanzigste Kind zur Welt. Der zahlreiche Nachwuchs entstammt allerdings zwei Frauen. Die erste Gattin starb dem Bauern während des Krieges, nachdem sie ihm achtzehn Kinder geschenkt hatte. Kurze Zeit darauf heiratete er wieder, ein zwanzigjähriges Mädchen. Die zweite Frau hat ihm nunmehr das neunte Kind geschenkt und das Ehepaar denkt gar nicht daran, dem reichen Segen Einhalt zu gebieten. Dabei hat er nur eine farge, magere Scholle und er muß sich furchtbar abradern, um die siebenundzwanzig hungrigen Mäuler zu stillen.

Ein fehlgegangener Schwindlertrick. Aus Wien wird gemeldet: Vor einiger Zeit wurde hier eine Verordnung erlassen, nach der die Organe der öffentlichen Sicherheit verschiedene Uebertretungsfälle am

Tatort abhuden und sofort die Strafe bis zu einer bestimmten Höhe einfassieren können. Diese Verfügung hat sich der Bäckergehilfe Joseph Dallinger zunutze gemacht, um gleichfalls auf der Straße Einfassierungen vorzunehmen. Er hielt verschiedene Radfahrer in der Dämmerung an, gab sich als Geheimpolizist aus und forderte jeweils den Betrag von zwei Schilling. Schließlich wurde er verhaftet. Beim Polizeiverhör erzählte er, daß er bei seinem Geschäft keinerlei Erfolg aufzuweisen hatte. Keiner der angehaltenen Radfahrer fiel auf den Schwindel herein, im Gegenteil, einer derselben gab ihm statt der verlangten zwei Schilling eine wichtige Ohrspeiche.

Gefährliche Körperstellen. Vielfach wird behauptet, daß der „schwächste Punkt“ am menschlichen Körper das sog. „Sonnengeflecht“ sei, das dicht unter dem Zwerchfell auf der Vorderseite der Aorta liegt und mit sämtlichen Eingeweidenerven innig zusammenhängt. Andere wieder halten die Gegend des Herzens dafür. Wissenschaftliche Untersuchungen der letzten Zeit haben aber ergeben, daß die verwundbarste äußere Stelle am Körper der sog. „Abamsapfel“ ist, der Schildknorpel des Kehlkopfes, der bei den Männern bekanntlich stärker hervortritt als bei den Frauen. Ein leichter Schlag auf den Abamsapfel genügt, um dauernde Schädigungen des Organismus hervorzurufen, da die Atmung und das Schlucken dadurch sehr behindert werden können. Selbst ein Druck mit dem Daumen an diese Stelle kann schon Schädigungen hervorrufen, und ein starker Schlag kann den Tod zur Folge haben. Man hat bei diesen Untersuchungen festgestellt, daß die Japaner seit langem über eine genaue Kenntnis dieser schwächsten Punkte des menschlichen Körpers verfügen; denn die Kunst des Jiu-Jitsu ist auf einer genauen Beobachtung dieser gefährlichen Stellen aufgebaut. Ein Schlag mit der flachen Hand über den Schläfen oder den Ohren kann einen Bruch des Schädels oder Gehirnerschütterung hervorrufen. Ein plötzlicher Druck hinter die Ohren macht den stärksten Mann wehrlos. Schläge in das Genick sind ebenfalls sehr gefährlich. Andere Stellen, die für Schmerz besonders empfindlich sind, sind die Unterlippe und der Unterleib.

Allerhand Aengstche.

Wie ich noch als Käni Krott behäm war, do habe mer e Rinnermädel g'habt, des hot Christine g'häße, unn die hot mit aller Gewalt r e i ch werre wolle, unn zwar uff anner Leit ihr Koschte. An 'me schäne Dwend hot se uns verzählt: „Ihr lieve Rinner, jekt hab ich schon drei Näch nochennane r die Nummer 777 im Draam g'hört, — ich glaab, es is mein guder Geischt, wo se mer verröte hot, — ich schbiel in der Lotterie unn promier emol mein Glück unn seh uf die Nummer 777. Jekt gebt mer halt e Fedes aus seim Schbarläschel 'n Gulde dazu, — unn wann ich gewinn, dann dhäle mer ehrlich. Der Haupttreffer sin a ch t z i g d a u s e n d G u l d e, — unn der niederstcht sin z e h n G u l d e. Wenn ich also 's g r o ß L o o s gewinn, dann krieg ich v ä r z i g d a u s e n d G u l d e unn Ihr kriegt v ä r z i g d a u s e n d G u l d e, — do falle uf jeden Kopp von Eich zehndausend Gulde. Unn wann ich 's niederstcht gewinn, dann krieg ich fünf Gulde, — unn jedes vun Eich kriegt ään Gulde unn fünfzehn Kreizer, dann habt 'r als noch fünfzehn Kreizer v e r d i e n t. Unserm Bruder, — er war e rechter Profitmichel — hot des Ding eingeleicht, er hot also der Christine 'n Gulde aus seim Schbarläschel gewe, mir drei Mädcher have aa ebbes v e r d i e n e wolle, unn sin dem gude Weischbiel g'folgt. „Iht have mer noch vier Woche bis zur Ziehung“, hot die Christine g'sagt, unn ihr gut, rund, dumm G'sicht hot nor so g'schrahlt vor Pläsier.

Unnerstcht war's mit uns Rinner, — „ach Gott, ach Gott“, have mer gedenkt, „was fange mer mit dem Geld an, — wo dhun mer's verschtedle, daß der Babbe niz devun merkt!“ So gut unser Babbe nämlich ääneshäls war — so schtreng Grundfäs hot 'r annerndhäls g'habt, unn war immer b'sorgt, daß mer nit zu vertraulich mit 'm Personal sein soll, — „fän Commer's mit de Leit“, — unn's Lotterie-Schbiel hot 'r in Grund unn Bodde verdammt. Ich hab alle Dwend gebet: „Ach liever Gott im Himmel, dhun mer doch den änzige G'falle, unn mach, daß die Christine 's groß Los nit g e w i n n t, — ich will aa ganz, ganz brav sein vun jekt an“, — unn ich bin heit noch fescht überzeigt, mein G'schwister have 's genau so gemacht. Wann se doch die zeh'n G u l d e gewinne dhät, unn nit die a ch t z i g d a u s e n d, hab ich gewünsche, — fünfzehn Kreizer — die kann mer leicht verschnäke mit Drops unn Baweljotte, ohne daß der Babbe ebbes devun merkt. —

Je näher 's uf die Ziehung zugange is, desto gedrückter ware mer alle Vier, unn an 'me schäne Dag sagt die Mamme zum Babbe, „do guck emol, wie die Rinner aussehe, grad wie die dheier Zeit, — morge muß der Dokter her.“ Der Dokter is also kumme unn hot uns — W o r m s a m e verschriwe — jeden Morge unn jeden Dwend e Kaffeelöffelche voll in Appel- oder Quetche-Mus. Zu allem annere aa noch d e s M a ß e r.

Der „große Dag“ is also angebroche — schtrahlend wie e jungi Braut am Hochzigmorge is die Christine aus ihrer Kammer kumme — unn mir Rinner have wahrhaftig nit 's Herz g'habt, aus der Schul hääm zu gehe. Do sehe mer se, langsam und bedücht, wie wann 'r die Sintle 's Brod wegafresse hätte — unn mit 'me G'sicht, so lang wie am Jämmerlesdag, die Gäß erunner kumme, — e Subelschrei — 's Wadderland war gerett!

Una Sommer.

Mark-Twain-Anekdoten.

Mark Twain ging auch zur Kirche. Einmal besonders angereizt durch die Predigt des Pastors, daß seine Predigt nur fünfzehn Minuten dauern würde, interessant und erquickend sei.

Das ging zuerst ganz gut. Der Dichter war so erfreut, daß er innerlich beschloß mindestens hundert Dollar in den Klingelbeutel zu tun. Leider hielt der Pastor nicht sein Versprechen, dafür die Predigt länger.

Nach dreißig Minuten reduzierte Mark Twain sein Geschenk auf fünfzig Dollar.

Nach vierzig Minuten war er willig, nur noch zehn zu geben. Und als endlich der Klingelbeutel zu ihm kam, der Pastor egalweg weiter predigte, stahl der Dichter kurz entschlossen zwanzig Cent's.

Weil Mark Twain einen ganz großen Mandarin beleidigt hatte, bekam er acht Tage Gefängnis. Das war noch in seiner Jugendzeit.

Später fragte ihn ein Reporter über seine Eindrücke. „Ach Gott, lieber Freund, wenn man im Gefängnis näher zusieht, dann entdeckt man, daß es auch da Schurken gibt, wie überall.“

Der Dichter unn die Räuber.

Der Adolar, e blonder Jüngling,
Der schreibt unn reimt druff los wie doll,
Er hot — es is nit überdriewe —
Schun iwer hundert Hester voll;
Verfaßt Romane unn Novelle,
So, wie'n halt der Geischt grad treibt, —
Aa manche lhrische Gedichter
Sin selner Sammlung einverleibt.

Seit schafft'r wieder wie besesse —
Es is schun lang noch Nitternacht, —
Zwää resolute Räuber have
Sich hämlich uff de Weg gemacht.
Der Adolar, er sieht se kumme,
Begrüßt se höflich unn galant,
Kumplimentiert se in de Sessel
Unn drückt 'n warm unn fescht die Hand.

Flint schtürzt er nunner in de Keller
Unn holt drei Flasche vun sei'm Wein
(Es war e alter Muskateller)
Unn macht se uff unn schenkt'n ein.

Dann bringt er g'schwind sein Manuskripte
Unn lest 'n vor bis morgens früh.
Die Räuber spiße Mund unn Ohre,
U n n l a c h e — l a c h e — w i e n o c h n i e !

Großmütig uf de Tisch legt Jeder
Vor'm Weitergehn fünf Mark in bar —
Der Dichter war im siebte Himmel —
Es war sein erschetes Honorar.

Una Sommer.

Rätsel-Ecke.

Auflösung zum Kreuzworträtsel.

Senkrecht: 1. Tasse, 2. Sonne, 5. Apfelswein, 7. Regen, 8. Eisen, 12. Eifer, 13. Aviso, 14. Irene, 15. Ohelm, 16. Degen, 17. Salta.

Wagerecht: 3. Rad, 4. Lob, 6. Tropfen, 9. See, 10. Sem, 11. Kreis, 12. Epaminondas, 18. Feige, 19. Engel, 20. Rhone, 21. Manna.

Auflösung zum Würfelsprung.

Durch den Irrweg führt sein gutes Glück
Manchen auf die wahre Bahn zurück;
Doch den Irrweg drum zum Führer wählen,
Selbst erst recht den rechten Weg verfehlen,
(Anastastus Grün.)

Auflösung zum Silbenrätsel.

Eichendorff — Morgengebet.

1. Eisenbart, 2. Fofde, 3. Cherub, 4. Sebse, 5. Ent-
hauptung, 6. Katron, 7. Dame, 8. Obillenberg, 9. Römer,
10. Gandango, 11. Faulbaum.

Auflösung zum Logogriff.

Saut — au.

Auflösung zum Versrätsel:

Aus drei Reichen.

Krabbe — Krabbe — Grabbe.

Aron u. sein Sohn Seligmann grüßten den Falzpunkt
in Schiltkumburg 1759.

Jüd. Gotteshäuser u. Friedhöfe in Württem.
Augsburg 1932

J. 11.

(wahrscheinlich 1775) der männliche Kranken-Unterstützungsverein gegründet, der neben seiner eigentlichen Zweckbestimmung alle Jahre eine Mädchenaussteuer ausloste. Aus der 1798 ins Leben gerufenen „Verwaltungsbruderschaft“ ging der weibliche Krankenunterstützungsverein hervor. Alle drei üben heute noch als „Vereinigte israelitische Kranken-Unterstützungs-Vereine“ in segensreicher Weise, ihrem Zwecke entsprechend, werktätige Liebe an Kranken und Toten.

Von 1782 an war Michael Scheuer Oberrabbiner*. In seine Amtszeit fiel das goldene Regierungsjubiläum Karl Theodors. Dieses Ereignis beging die jüdische Gemeinde durch einen Festgottesdienst mit Predigt des Oberrabbiners. Als 1803 die Pfalz an Baden überging und die Mannheimer ihrem neuen Kurfürsten Karl Friedrich feierlich huldigten, hielt Scheuer in Anwesenheit des Fürsten und seiner Familie eine Predigt, die auf Veranlassung des Gemeindevorstandes in Druck gegeben wurde. Während Scheuer 1809 an einer Versammlung in Karlsruhe teilnahm, ereilte ihn dort nach kurzer Krankheit der Tod. Als Vorstände werden damals genannt: Abraham Salamon Nauen, Wolf Gabriel Mayer, David Ullmann, H. S. Otterberg.

Von den Juden außerhalb Mannheims ist besonders die Familie Seligmann in Leimen, in deren Verwaltung sich viele Jahre die Landjudenschaftskasse befand (S. 119), zu erwähnen. Aron Seligmann hatte in Leimen eine Tabakmanufaktur begründet, der, samt ihren Arbeitern, vom Kurfürsten Karl Theodor weitgehende Privilegien verliehen worden waren, u. a. daß jüdische Arbeiter kein Schutzzeld zu zahlen brauchten und jährlich vier andere jüdische Familien vom Schutzzeld befreit werden. Nach Aufhebung dieser Privilegien erhielt Liebmann Seligmann, Arons Bruder, für sich, seine Mutter und 4 Brüder Schutzfreiheit. Aron Elias, ein Nefse beider, bekam 1799 für sich und seine Kinder und Tochtermänner „als Belohnung seiner Verdienste um das Land“ das volle Bürgerrecht. Aron Elias Seligmann, der lange Jahre Landjudenschaftsvorsteher war, siedelte später nach München über, wo er zum Christentum übertrat und als Baron von Eichthal geadelt wurde**.

* Er war ein Sohn des berühmten Oberrabbiners David Michael Scheuer in Mainz (S. 151), dessen Nachfolger er auch werden sollte (1783). Da er jedoch vertraglich 10 Jahre in Mannheim gebunden war und ihn die Gemeinde nicht freigab, konnte er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen.

** Der erstgenannte Aron Seligmann errichtete vor seinem Tode (1774) eine Stiftung von 30 000 fl., deren Erträgnis zu Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken verwendet werden sollte. Das von Aron Elias Seligmann im letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts erbaute palastähnliche Wohnhaus, das in seiner ganzen Anlage und Innenausstattung den schönen, harmonischen Stil klassizistischer Kunst zeigt, dient heute der Gemeinde Leimen als Rathaus. Im Museum jüdischer Altertümer in Frankfurt a. M. befindet sich der Altmemor der einstigen Synagoge in Leimen. Dieses, ebenfalls in klassizistischem Stile ausgeführte Vorlesepult war eine Stiftung der Tochter des Landjudenschaftsvorstehers Aron Elias aus dem Jahre 1790. Die Stifterin war die Schwiegertochter des Mannheimer Vorstehers Maier Stuttgart (Wingen), des einzigen Sohnes von Elias Hanum.

unter
ging!

Der in Schwefingen wohnhafte Lazarus Raphael (Traumann) verpflegte 1795 die ausrückende Mannheimer Garnison ohne sofortige Bezahlung und hatte 1797 an die Heeresverwaltung 140 000 fl. zu fordern; 1799 gelang es ihm, den einrückenden Feinden bedeutende Getreidevorräte zu entreißen. Als 1808 eine Belagerung befürchtet wurde, war es ihm möglich, 8000 Malter Korn in 10 Tagen herbeizuschaffen. Sein Gesuch um Genehmigung zum Kauf eines Hausallmend's, bestehend in Aekern und Wiesen, wurde ihm von der Gemeinde Schwefingen jedoch abgeschlagen, da Juden kein Grundeigentum erwerben sollen. Umsonst war Raphaels Hinweis auf seine Kriegslieferungen und darauf, daß 1759 bereits der Schwefinger Schußjude Löw Samuel und dessen Ehefrau Grundstücke besaßen.

Die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts brachten unruhige Zeiten. Die französischen Revolutionsarmeen eroberten die linksrheinische Pfalz, und mit anderen Flüchtlingen suchten auch manche Juden der besetzten Gebiete in Mannheim Zuflucht. Aber auch hier waren sie nicht sicher. Die Franzosen überschritten den Rhein und zogen in Mannheim ein, das 1795 von österreichischen Truppen belagert und beschossen wurde. Eine Bombe flog in das Haus des Salomon Gundersheim, dessen Sohn hierdurch verwundet wurde und sein Leben einbüßte.

Mit den Revolutionäern waren aber auch die bürgerlichen Erregenschaften der Franzosen über den Rhein gekommen. Die Forderungen „Freiheit und Gleichheit“ wurden auch dem Pfälzer Volk geläufig, und die Regierung mußte sich dazu verstehen, Zugeständnisse zu machen. So fragte 1801 das kurfürstliche General-Landeskommissariat bei dem Vorstand der Landjudenschaft und der Mannheimer Juden an, wie die Judenschaft „veredelt“ werden könne. In der Antwort heißt es, „daß nur dann von einer Veredelung die Rede sein könne, wenn die vollständige Gleichberechtigung in allen Teilen durchgeführt und jede durch das religiöse Bekenntnis bisher begründete Einschränkung aufgehoben werde.“ Der Stadtrat konnte sich dieser Auffassung noch nicht gänzlich anschließen. Hingegen glaubte das pfälzische Oberamt Boxberg, dem wie allen Ämtern diese Frage zugegangen war: „Das gerechteste, vielleicht auch zweckmäßigste Mittel, die Juden zu veredeln, wäre wohl, sie den Christen in Absehung der Staatslasten gleichzustellen und sie zu allen Gewerben und Erwerbungen zuzulassen.“

Die von der Judenschaft und den Ämtern eingegangenen Berichte wurden von drei Regierungsräten begutachtet. Einer (Herr v. Schweickhart) will den Juden Grundbesitz, Wissenschaft, Kunst, Handwerk und Fabriken zugestehen. Doch sollen sie erbliche Familiennamen annehmen, Standsregister führen und sich im Geschäftsleben nur der deutschen Sprache bedienen. Die Juden sollen „Mosaisiten“ werden und vom Talmud lassen. Deshalb soll die Klaus in ein „mosaisches Lehrinstitut“ umgewandelt werden. Durch Preisaussschreiben soll ein deutsches Lehrbuch der „mosaischen Reli-

gion“ geschaffen werden. Der „talmudistische Jud“* muß verschwinden. Ein neuanzustellender Rabbiner müsse im Voraus sein Bekenntnis zur reinen mosaïschen Lehre ablegen. Der zweite Gutachter (v. Manger) möchte die Juden erst dann Bürger werden lassen, wenn sie sich zur Erfüllung aller Bürgerpflichten befähigt haben werden. Solange sie nicht als Soldaten und Beamte dem Staate dienen können, haben sie noch Schutzgeld zu zahlen. Allmählich mag einer oder der andere das Bürgerrecht erhalten, aber den Bürgernutzen nur der, der Soldat war. Der dritte Gutachter (v. Lamezan) meinte, erst müsse von christlicher Seite der erste bedeutende Schritt zur Einsetzung der Juden in die bürgerlichen Rechte getan werden, dann könne auch von den Juden verlangt werden, daß sie ihre religiöse Eigenart, die jede Verschmelzung verhindere, abändern.

Die Erwägungen über diese Vorschläge schwebten noch, als 1803 Teile der Pfalz an Baden übergingen. Der Landjudenschaftsvorstand richtete an den neuen Landesfürsten sofort ein Gesuch um Verleihung des Bürgerrechts an alle, die schon die Fähigkeit hierzu haben. „Haben Euer Kurfürstliche Durchlaucht,“ sagen die Bittenden, „dem erstaunten Deutschland das Beispiel gegeben, die Fesseln der Knechtschaft der Christen zu zerbrechen, so wird auch nichts den Großmut hemmen, die nicht minder schmachvolle Ausschließung der Juden von den Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft aufzuheben, dadurch einer nicht geringen Anzahl Familien ein Vaterland, dem Staate statt Verachteter und nur gedrückter Fremdlinge treue und gute Bürger zu geben.“

III. Unterm Krummstab.

a) Im Bistum Straßburg.

Ein großer Teil des heutigen badischen Landes stand vormalig unter geistlicher Herrschaft. In vielen Bistümern, Abteien und geistlichen Stiften wohnten im 17. und 18. Jahrhundert nur selten und in geringer Anzahl Juden. Ausnahmen bildeten die Bistümer Straßburg, Speyer, Mainz und Würzburg.

Das Bistum Straßburg besaß rechts des Rheins die beiden räumlich voneinander getrennten Oberämter Oberkirch und Effenheim. In beiden Amtsstädten lebten zu Ende des 17. Jahrhunderts Juden**. Auch in Renchen gab es Juden bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts; 1301 wurden sie das Opfer einer Ritualmordbeschuldigung. Nach den Hinschlachtungen zur Zeit des schwarzen Todes scheinen sich keine mehr dort niedergelassen zu haben. In einem Gesuche von 1686 beklagte sich Abraham Bloch im Namen sämt-

* Diese Unterscheidung zwischen Mosaismus und Talmudismus rührt von den Berliner Reformern Friedlaender und Genossen her.

** Unter den Flurnamen Effenheims findet sich ein „Judenloch“. Der Name soll uralt sein. Woher die Benennung stammt, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden. Vielleicht ist dies eine Stelle, wo dereinst Juden hingerichtet und begraben wurden.

V In Effenheim finden wir ein altes Bild auf
 Wandgemälde d. St. J. d. Ringel. Die Landes-Maria
 in Fülle, die in Effenheim abgefallen 1660
 Justizgalt in Effenheim: Effenheim
 (Jahrbuch 1870 N. F. XII S. 415)

licher „Inngesessenen Schirmsverwandten Judten zu Ettenheimb, da man ihnen übergebührlisches Schirmgeld und Akzis von dem für den eigenen Bedarf nötigen Fleisch abverlangte.“ Zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges hatten sich die Ettenheimer Juden sowohl dem Bischofe als auch seinen Untertanen nützlich und unentbehrlich machen können. Zu den Quartierlasten und Lieferungen, die die Stadt abwechselnd an beide kriegsführende Parteien zu leisten hatte, zahlten sie pflichtschuldigst ihre Beiträge. Um 1710 waren 7 jüdische Familien im Städtchen, die berechtigt waren, für den eigenen Bedarf Häuser zu erwerben, und durch keinerlei Handelsbeschränkungen eingeengt wurden. Neben dem Schutzzelde hatten sie dem Bischof jährlich ein Pferd zu liefern. Diese Auflage wurde später in eine Geldabgabe, das sog. „Kleppergeld“ umgewandelt. Da sie auch offene Kramläden zu halten berechtigt waren und das Eisenhandelsmonopol fast ganz in ihre Hand gebracht hatten, gab es Unzuträglichkeiten. Deshalb erbot sich die Stadt 1716 auf Betreiben der geschädigten Krämer, dem damaligen Kardinal Rohan* für die Abschaffung der Juden aus Ettenheim eine einmalige Entschädigung von 2760 fl. und die alljährlich ausfallenden Schutzzelder zu zahlen. Der Kardinal ging darauf ein. Um die gleiche Zeit kaufte sich auf dieselbe Weise auch Oberkirch von seinen Juden los. Die Ettenheimer siedelten nach den benachbarten Dörfern Altdorf, Kippenheim und Schmieheim, von welchen jedes einem anderen Hoheitsgebiet angehörte, über; in der Hoffnung auf baldige Rückkehr weigerten sie sich aber, ihre eigenen Häuser in Ettenheim zu veräußern, so daß sie ihnen zwangsweise versteigert wurden. Ihr Anerbieten, der Stadt 2260 fl. zu zahlen, wenn sie wieder fünf jüdische Familien aufnahme, hatte den Erfolg, daß die weisen Stadtväter schon nach kurzer Zeit den Landesfürsten mit der Begründung um ihre Wiederzulassung baten, „daß ihnen die Juden nicht so schädlich seien, wie sie vermeint hätten, und deshalb gerne sehen täten, wenn wieder einigen Familien gestattet würde, in Ettenheim Aufenthalt und Niederlassung zu nehmen.“ Bald darauf durften nach und nach wieder fünf Haushaltungen dahin übersiedeln. Die Eröffnung von Kramläden war ihnen allerdings untersagt.

Die gegenseitigen Beziehungen wurden 1717 durch einen Vertrag geregelt. Die Stadt verpflichtete sich, den Juden eine Fortdauer ihres Aufenthaltes in der Weise zuzugestehen, daß jeweils die Familie eines Sohnes in die Stelle der abgehenden väterlichen nachrücken sollte. Handelsfreiheit wurde mit der Einschränkung zugebilligt, daß die eingewanderten Bürger und Handwerker keinen Grund zur Klage haben sollen. Die Stadt will die fünf aufgenommenen Familien schützen und nie wieder ihre Abschaffung beantragen. Jeder Jude sollte sich wieder ein eigenes Wohnhaus erwerben dürfen und den Genuß an Wasser und Weide gegen die üblichen Abgaben erhalten. Hingegen verpflichteten sich die Juden, auf keinerlei Weise den Eisenhandel allein in ihre Hand zu bringen. Außer dem jährlichen Schutz-

* Die folgenden Bischöfe waren ebenfalls aus dem Geschlechte Rohan.

⌈ Auf Oberkirch, vor 1729 von Juden verlassen, Kämpfe bis
1729 Jüdische Häuser

* In einem Reskript des Kaisers Johann I. an
Oberkirch gegen den Jungkaiser von Frankreich
in Mannheim war die Jüdische der Juden Lager und Ball-
man von Oberkirchheim erwähnt. (1729)
All. Rats Prot. 11. Juli 1729 (S. 567)

oder Schirmgeld von 18 fl. hatten sie wie die anderen Untertanen an den Bischof noch den sog. Römermonat, Kreisgeld und Palastgeld (für Verschönerung des Residenzschlosses in Zabern*) zu zahlen. An die Stadt richteten sie auch Geleitgeld, das bald einzeln, bald in einer Pauschalsumme erhoben wurde.

Zu einem innigen Verhältnisse zwischen den Juden und der christlichen Bevölkerung scheint es aber vorerst nicht gekommen zu sein; denn 1736 mußte der Bischof ein Dekret erlassen, das verbot, die Juden zu necken oder zu mißhandeln, weder einheimische noch fremde, weder arme noch reiche. Wiederholte Streitigkeiten wegen der örtlichen Abgaben und Naturalleistungen führten ebenfalls zu Mißhelligkeiten. Dazu kam, daß der Bischof, der der Stadt zugesichert hatte, die Zahl der Schutzjuden nicht über fünf zu erhöhen, so oft er Geld brauchte, neue Juden in Effenheim aufnahm, sodaß endlich wieder acht Familien da wohnten. Als die Stadtverwaltung dagegen Einspruch erhob, erhielt sie die tröstliche Antwort, „der gnädigste Landesfürst sei ihr souveräner Herr und könne mit ihnen machen, was er wolle, und könne Juden annehmen, so viel er wolle, dagegen könne die Stadt nichts machen“. Auch gegen die Eröffnung von Kramläden seitens einiger Juden war die Stadt machtlos.

Wie in den benachbarten Gebieten bildeten die Juden des Bistums unter sich eine staatlich anerkannte Genossenschaft, an deren Spitze ein Obervorsteher stand, der — wie die Vorsteher der Einzelgemeinden — von der Regierung ernannt wurde. Diese Beamten hatten die herrschaftlichen Anordnungen bekannt zu geben, Überschreitungen zu bestrafen, die Steuern für die Regierung und die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse festzusetzen und zu erheben und innerhalb ihrer Gemeinde für Ordnung zu sorgen. Die Rabbiner waren ebenfalls durch den Landesfürsten bestätigt. Sie übten die Gerichtsbarkeit in religiösen Angelegenheiten und bei Zivilstreitigkeiten aus und hatten die Verteidigung der Juden vorzunehmen. Auch die Ehesachen, Erbschaftsteilungen und Vormundschaftsfachen waren ihnen anvertraut. Gegen die Urteile der Rabbiner konnte bei der Regierung in Zabern Einspruch erhoben werden. Alljährlich fanden eine oder zwei Zusammenkünfte der Gesamtjudentenschaft statt, wozu jeder zu erscheinen verpflichtet war.

Obwohl die Zahl der Effenheimer Schutzjuden gering war, scheint sich dort ein geordnetes Gemeindeleben entwickelt zu haben. Nur 1768 gab es einen unangenehmen Zwischenfall: Nach dem Tode des Vorstehers wollte keiner dieses Amt übernehmen. Da auch kein Rabbiner im Städtchen ansässig war, hörte keiner mehr auf den andern, die herrschaftlichen und anderen Gelder wurden nicht mehr eingezogen. Wiederholt, aber erfolglos hatte der Judentenschaftsvorsteher des Bistums zur Vornahme einer Wahl aufgefordert. Endlich griff die Regierung selbst ein und ernannte Hirzel Liebmann zum Vorsteher. Er wurde ermächtigt, alle Abgaben für die ein-

* Straßburg und Speyer standen als freie Reichsstädte nicht unter bischöflicher Herrschaft.

zeln festzusetzen, und der Judenschaft wurde bei 3 fl. Strafe anbefohlen, dem Vorsteher zu gehorchen. Es war ein Bethaus vorhanden und auch ein Bad. Als dieses 1778 böswillig zerstört wurde, überließ die Stadt der Judenschaft einen Platz am Stadtgraben zur Erbauung eines neuen. Der Friedhof war in Schmieheim. (Eine Dorfordnung von 1624 berichtet erstmals von Juden in Schmieheim; der Friedhof ist jünger). Da einzelne Juden, besonders die Familie Levi, (es werden auch noch Liebmann, Gombrieh und Wehl erwähnt) zu Wohlstand gelangt und auch die Mißhelligkeiten mit der Stadtverwaltung beseitigt waren, erfreuten sie sich, von kleinen Zwischenfällen abgesehen, um 1790 eines erträglichen Daseins. Als in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in Effenheim kurze Zeit die Granatschleiferei eingeführt worden war, verlegten sich die Juden auf den Handel mit diesen Steinen. Anfangs 1784 ließ Machol Gombrieh aus Effenheim daselbst für den französischen Heereslieferanten Behr in Straßburg 80 000 Duzend Mehl- und Hafersäcke anfertigen. Für das Duzend wurden 7 Groschen bezahlt. Der Faden wurde von den Anfertigern gestellt. Es war zwar kein Verdienst dabei zu machen, meldet der Chronist, aber die Beschäftigung war im Winter doch willkommen, da sie bares Geld eingebracht hat.

Nachdem infolge der französischen Revolution die linksrheinischen Gebiete des Bistums Straßburg für den französischen Staat eingezogen worden waren, besann sich Kardinal Rohan, der bisher größtenteils am Königshofe in Paris gewohnt und da eine große Rolle gespielt hatte, darauf, daß er auch deutscher Reichsfürst sei und verlegte, obwohl er kaum Deutsch verstand, 1790 seinen Wohnsitz nach Effenheim. Um sich den Bürgern seiner neuen Residenz erkenntlich zu zeigen, verfügte er, daß die Zahl der damals 12 Familien starken Judengemeinde wieder auf fünf herabgemindert werde und diese in eine besondere Gasse ziehen müßten. Die Stadt erhielt sogar, nachdem sie dem Kardinal ein Darlehen von 12 000 fl. gewährt hatte, noch die Sonderzusicherung, daß sie von nun an keinen Juden mehr aufzunehmen brauche. Da alle Schritte, diesen Beschluß rückgängig zu machen, erfolglos waren, wandten sich die Juden Effenheims an das Reichskammergericht in Wehlar. Die Schrift Dohms, das Wirken Mendelssohns, die Judengesetzgebung Kaiser Josephs II., die Aufhebung des Leibzolls im Elsaß (1784), die allerdings auf das Bistum Straßburg nicht übernommen worden war und die Erklärung der Menschenrechte in Paris hatten die Effenheimer Juden angeeifert, ihr Recht zu verteidigen. Sie beantragten ein Mandat, „daß sich die (bischöfliche) Hofkammer keine unbefugte Entscheidung in vorliegender Sache anmaße, vielmehr sich mit dem Wege Rechts begnüge und ihre Dekrete selbst unverzüglich wieder aufhebe, die Stadt aber den vorliegenden Verträgen, Vergleichungen und rechtskräftigen Entscheidungen ferner nicht zuwiderhandle, desfalls hinlängliche Kaution leisten und alle verursachten Schäden und Kosten ersetzen solle“. Dem Mandate möchte auch noch eine geschärfte Verwarnung angefügt werden, „daß man die Judenschaft den Rekurs nicht entgelten lasse“.

Der Prozeß schwebte längere Zeit, und die beiderseitigen Anwälte beschriebenen manchen Aktenbogen in dieser Angelegenheit. Das Reichskammergericht hob 1793 durch ein Zwischenurteil die Ausweisung und die Übersiedelung der Juden in die Vorstadt einstweilig auf. Die Begründung zeigt, daß im Gegensatz zu Kardinal Rohan, der noch ganz im ancien régime verwurzelt war, sich die Richter des als die rückständigste Einrichtung verschrieenen obersten Reichsgerichts zu zeitgemäheren Rechtsanschauungen bekannten. „Die Juden“, führte das Urteil aus, „sind ebenfogut Staats-Untertanen wie die andern auch. Sie werden zu den Lasten beigezogen, müssen also auch ihre Rechte genießen. Die Judenschaft hat durch den Vertrag (von 1717) und die rechtskräftigen Urteile, welche von der Stadt und Regierung anerkannt seien, ein rechtmäßiges Eigentum erworben, und aus diesem könne sie nicht vertrieben werden.“

Die endgültige Entscheidung ließ aber noch lange auf sich warten. Inzwischen war auch der rechtsrheinische Teil des Bistums Straßburg säkularisiert und Baden zugesprochen worden. Auch Kardinal Rohan hatte das Zeitliche gesegnet. Die badische Regierung fand die Prozeßakten vor und war bestrebt, die Streitsache durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen. Obwohl der Bericht des mit der Angelegenheit betrauten Hofrats alles weniger als judenfreundlich war, kam er doch zum Ergebnis: „Wenn man die Juden in ihrem vermögensrechtlich erworbenen Eigentum beläßt, so sei der Prozeß zu Ende. Wird diese Erklärung, daß man die Judenschaft in Ettenheim belassen wolle, vom Oberamt den Juden eröffnet, so werden diese sehr froh sein, daß sie ihre vertragsmäßige Existenz gegen Aufkündigung des Rechtsstreites bewahren könnten“. Anfangs 1804 wurde dies der Ettenheimer Judenschaft eröffnet, und sie erklärte ihr vollkommenes Einverständnis mit dieser Regelung. Auch die Mißhelligkeiten, die wegen der Abgaben und des Beizugs der Juden zu Kriegsdiensten und Fronden entstanden waren, wurden bald darauf durch Vermittlung des Oberamts Mahlberg aus der Welt geschafft.

In den an das Bistum grenzenden oder ihm benachbarten schwäbischen Ritterschaftsgebieten (Kanton Ortenau) wohnten Juden in Diersburg, Nonnenweier, Ruff, Orschweier, Altdorf und Schmieheim in großer Zahl. Ihre Ansiedlung dürfte, abgesehen von letzterwähntem Orte, erst während oder nach dem 30-jährigen Kriege erfolgt sein. In Nonnenweier sind sie erst seit 1707 nachweislich. Die Judenschaft der erwähnten Orte und die der mahlbergischen Gemeinden Rippenheim und Friesenheim hatten mit der nassauischen Herrschaft Lahr einen Geleitvertrag abgeschlossen, ebenso die genannten nichtbadischen Gemeinden mit dem Oberamte Mahlberg. Die Gemeinden erhoben die auf sie entfallenden Beträge von ihren Gliedern in der Weise, daß für jedes nach diesen Hoheitsgebieten verhandelte Stück Vieh Akzise in die Gemeindekasse entrichtet werden mußte. Der gemeinsame Friedhof — auch für die mahlbergischen Orte — befand sich in Schmieheim. Er wurde im 17. Jahrhundert angelegt. Seit Ende des 18. Jahrhunderts war Schmieheim auch der Sitz eines Rabbiners. Als erster (1790)

Handwritten notes in German:
 Die Juden in Ettenheim von 1717 bis 1793
 Rabbiner in Ettenheim
 der R. Antonius Weil (7. 221) von 1717 bis 1793.
 Lorenz von Ettenheim Weil 17. 20. 70
 Dage von groß Levi in Ettenheim „den Juden im Geleitvertrag“
 fraße König Antonius Weil 17. 80 ff.

wird R. David aus Bollweiler erwähnt. Ihm folgte Josle Günzburger, der während der französischen Revolution ebenfalls von Bollweiler nach Schmieheim übersiedelte. Als Nachfolger wirkte sein Schwiegersohn R. Kaufmann Roos aus Lichtenau. Im 19. Jahrhundert entwickelten sich Schmieheim, Altdorf, Nonnenweier, Rust und Diersburg zu großen Gemeinden. Viele ihrer Angehörigen, die außerhalb ihres Geburtsortes, auch im Auslande, zu Ansehen und Vermögen gelangten, hängen immer noch mit Liebe an ihrer Heimat, was in Geschenken und Stiftungen an ihre Geburts-gemeinde und die Landesynagoge beredten Ausdruck findet.

Außer dem Bistum Straßburg lag auch die elsässische Grafschaft Hanau-Lichtenberg teilweise auf der rechten Rheinseite, wo es in den Orten Bodersweier, Rheinbischofsheim, Freistett, Lichtenau und Willstätt Juden gab. Kehl gehörte zu Baden-Baden. Die Grafen von Hanau hatten ihren Juden schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts gestattet, offene Kramläden zu halten, sehr zum Leidwesen der Straßburger Kaufmannschaft, die, gemeinsam mit anderen Städten 1717 verlangte, daß die Läden wieder geschlossen werden und den Juden jeder Handel, außer mit Lumpen, Vieh und Gelddarlehen, verboten würde. Der Conseil, die französische Verwaltungsstelle des Elsaß, erließ daraufhin ein den Erwerb der Juden einengendes Verbot, das aber der Graf von Hanau nicht anerkannte. Auch sonst widersetzten sich die Grafen von Hanau den französischen Anordnungen gegen die Juden, besonders wenn sie auch ihre eigenen Rechte beeinträchtigten, so z. B. als der König von Frankreich das Judenregal vollständig an sich zu ziehen versuchte. Sinegen — vielleicht auch aus Widerspruch gegen die aus Frankreich kommende Anordnung — konnte sich der Graf von Hanau nicht dazu verstehen, die von Ludwig XVI. 1784 erfolgte Aufhebung des Leibzolls auch auf sein Gebiet zu übertragen. In der Grafschaft und im Bistum Straßburg wurde der Leibzoll noch weiter erhoben. Ihre Toten bestatteten die rechtsrheinischen Juden des Hanauerlandes in Kuppenheim. Der jüdische Friedhof in Rheinbischofsheim entstand erst im 19. Jahrhundert.

b) Im Bistum Speyer.

Die Gebietsteile des Bistums Speyer lagen ebenfalls zu beiden Seiten des Rheins. Während in der Reichsstadt Speyer die Anwesenheit von Juden seit 1084 bezeugt ist, wird der Aufenthalt im Landgebiete wohl erst vom 14. Jahrhundert an beurkundet, reicht aber bestimmt weiter zurück. 1337 verglich sich Bischof Gerhard mit der Judenschaft zu Landau, Bruchsal, Waibstadt und Udenheim (Philippsburg)*, daß sie ihm jährlich 700 Pfund Heller für den Schutz Bede geben soll, statt aller einzelnen Steuern und Dienste. Der Bischof verspricht, auswandernde Juden vier Meilen weit geleiten zu lassen. Auch sollen keine weiteren Juden ohne die Zustimmung der in Landau und Bruchsal aufgenommen werden. In Geldverlegenheiten

* Könnte auch Odenheim bedeuten.

L Rehfuss (pag. 335)

L 1739 freientet am 7. mit Lechtenau die
Kupfer und Kupff. Französischen
Erschließlicher v. m. P. 1739/44

Hilfsbuch Nr. 73

* In der Kapitulatsurkunde vom 22. VII. hat Karl in Art. 1.
 für die Kaiserin Konstanze v. Aragonien, Kaiserin v. Spanien,
 mit dem Herzog v. Burgund, Philipp dem Reichen, vaterlos
 sein Sohn Philipp den Jüngeren, geboren am 22. VII. 1366, als
 er die Krone v. Frankreich, von Philipp dem Reichen, mit
 sich führte.

Erst Karl der Fünfte, K. v. Spanien Philipp der Erste
 1504, 1505.

Wien 5. II. 1929.

Sehr geehrter Herr!

Gestatten Sie einem begeisterten

Leser Ihres Werkes „Heimatgeschichte

der badischen Juden einige einschlägige Fragen an Sie stellen.

Ich erlaube mir dies deshalb

zu tun, weil ich aus vielen Stellen

Ihres Büchles ersehen habe, daß

Ihnen weit mehr archivalisches

Material bekannt ist als zu ver-

öffentlich möglich war.

Frage I. über die Familie des Oberhof-
faktors Samuel Oppenheimer:

Wer waren seine Großeltern (u. Urgroßeltern)?

Wie hieß die Gattin seines (früher =
storbener) Sohnes Daniel Moses Oppenheimer?

Wo ist näheres über Sam. d. Schwieger-
~~eltern~~ Manoah n. Sandela de Carac
ssone zu erfahren?

Frage II. Im liber regis des Kaiser Leopold I
befindet sich ein Reskript dieses Kaisers
als König von Ungarn an den Magis-
trat der Stadt Tyrnau wegen der
Beschwerde dieser Stadt über

den Marktenden Salomon des (~~badischen~~
(badensischen) u. Piepenthalischen
Regiments und Hauptmann Spannes
Compagnie, der sich unerlaubter
Weise in Tyrnau ¹⁶⁸⁶ aufhält.
In einer Conscription vom J. 1722
erheint in dem Dorfe Spacra
bei Tyrnau ein Mann Einwohner
namens Salomon Josef aus
Philippsburg. Es handelt
sich also offenbar um einen
badensischen Jüden, der sich
einem kaiserlichen Regimente

während der Türkenkriege angeschlossen
hat.

Frage III. Ist Ihnen, sehr geehrter Herr,
bei Ihren historischen Forschungen
bei badensischen Familien je
der Familienname Diamant
vorgekommen.

Ich wäre Ihnen für eine Beant-
wortung meiner Anfragen zu
großem Danke verpflichtet
und bin zu Gegen diensten
stets bereit.

Wim I. Schottenring 3, H. Paul Diamant

G LA Pfalz Gen. 6876. Supplicatio d. Jt. wegen des Jells

Regensburg 9. VIII. 1630. Philipp Christoph. fuzbist in Rff. d. Trar, biff. d. Speyer
an Maximilian d. Bayern (ang. Moderation d. Jells).

d. Jff. an Ruff Speyer ficht Supplicatio ang. die nuelig des d. Rff. Rg. in Gbg.
Beyzugten Jzells in Galant in. bitel im Intercession. Wasam bcknuße wust
ausfaffen, da d. Biffet wust dafin fult, daß ^{der} ~~der~~ ~~roman~~ Jff, die ang. ffet wuffen Am
fassung an d. Pfalz fultre sonst zu ffet Gunderung wustet d'nd wif ein Komme
kinnen, aber das nachbud. in lautenliche Gucken man odet seufe fides illi das andere
Kunflustfuff biffet, in Baigung zuffen z. lassen, Biffel odet Klammung d. Rff.
sein wust. Zudem fur d. Juff d. Jff. se gering, daß d. Pfalz wust fortwahren
Hortel wif klauße d'rounⁿ wuffen wust.

Reinkfurt: 19. IX. 1630. An Rg. in Gbg. z. Biffet.

N. V. des Bekümd Speyer Jffigantwante in. n. d. Künigk. Rg. z. Gbg. fuffente Jff.
an Biffet Philipp Christoph. (Original 1630)

Vn Gulg. Saumten wulungen n. d. d. Jell = in. Galantfuffen.
wiffet den Bedarf n. d. den fuffen, se ffet die d'nfuffen wuff, noch einem Alk.
des wuf wullige d'fuff wuffen, daß z. Jt. ill d. Pfalz wif in einem Guetffuff
befant, an d'ffe ffet die ganze von Spanferon fuffente Jff. d'nd d. d'loempffe
Rogung. die Jell = in. Galantfuffen zuffen wuff amon gewiffen wuffen. die d'et
zuffe gestuillen d'ffuffe kinn die d'et wuff sammuffen. guffen, fuffen fuff
Jff. guffen wuffen wuff mit d'et ffet am zuffen galaganen Guetffuff d. Jell in. Galant
fuffen wuffen d'ffuff z. wuffen. die ffet d. Ruff. Rg. in Baigung zuffen die im
ffet fuffen Jff., die ffet d'nfuffe b'wuff, Jell in. Galantfuffen gegen fuffen
d. 2 Ruff od 2 Jell fuff. wuff die d'ffuffen in. d'nfuffen am fuffen Jell
in. Galantfuffen fuffen gegen d'ffuff fuffen z. lassen guffe d'wuffen. die ffet
d. Bekümd Speyer in. d'nfuffen Galant fuffen die Rff. d. Bayern ab'wuffen im

Moderation der Käufung mittels Supplication geboten. Der Bischof noch keine
 Resolution erfolgte d. da Supplicatio abfentet. da dem Bischof angelegte Gen.
 Aschaffen wir maßen drück, wir für die längeren Hertzog in bester
 Handtaten z. besorgen haben, weil für die Abfertigung von Angewandte von
 Einweisung stütz. Gebot nicht fügen können, bitten für den Bischof im Inter-
 cession, damit für die diesem minnliche so lang gewandte Angelegenheiten
 fast bei uns d. Genue. Mediat. Gentespersonen von sich in Achtung. Supplicatio
 was nicht ganz libere, doch moderat u. z. vantage dem vorerwähnten Kurstul.
 Bischof gemäß beauftragt werden

1. Anlage: Gelatzenhof d. St. Lazarus in Worms d. 13. IX. 1629 aufgeführt d. t.
 Kurstul. Reg. in Kreuznach. Hertzog der mit t. Schlosser Joff. ab.
 geschlossenen Vertrag darauf mit Juni, Kurfürst in Gegenwart von Just
 lung in dem Kurstul. Jurisdiction in das Pfand dem Gebot d. Kurf.
 verfahren. (Copie)

2. Anlage: Regent. August 1630 der Zollzinsen. in Gegenwart des in
 d. in dem Kurf. befürchtete, dass St. Abtuforn d. Ingenheim
 zücht. bei Abtuforn d. 24. et. 25. Gelatzenhofen bei t. Kurstul. Reg.
 t. in dem Kurf. seit abtuforn St. nach dem Vertrag nicht
 mehr als 36 Rthl. unterste, wir jetzt wir: in in dem Kurf. St. der
 kein Justizgelatzen befügt, was t. Kurf. stulle nicht mehr als 20 Rthl.
 an Gelatzenzinsen bezugbar müssen.

V. V. Gültigen d. Reg. über feuerung t. Kurf. sollte t. Schlosser Joff. mit t. Reg.
 ein Abkommen getroffen. Jedoch nicht zu geben, das dieser Syng. Klagen nicht
 geteilt, da Gelatzen lösen, da werden St. da in t. Contract nicht begriffen
 waren müssen wir beider geteilt wir t. Rthl. zahlen. Der t. In dem St. ein nicht
 mehr d. Schlosser Genossenpflicht vorgefunden, sollten für die geteilt wir t. Rthl. zu
 zahlen. St. soll die Stelle bei der Resolution d. 23. IV. 1629 anbleiben.

In diesem Buch angelegt
 am 21. 1630 durch den J. C. D.

Juni 1661. Kaufmann, Jt. v. Grumbach für sich n. im Namen verordnet an
Ringsitz Leuten verantwortl. Jt. an R.C. (Resonkammer)
Obfften für die Jt., die sog. Altst. n. Unschuldigensatz t. Räfte an Rathfest
halten, daser nicht zu bezollen beunthigen, was würde unrichtig. Das Befehl
bekannt, sonder alle fommen n. d. Pfalz müßte ungelassen Jt. nächste Rath
zuste zu bezollen fittan. Bitte, diese Klüßungen verordnet müßig haben.

Margasmit d. Jt., so fernm participiren wollen:

Von Bruchsal: Schmuhl, Jockel, Seligmann, Mayor, Simon, Berle

" Unter Grumbach: David, Salomon, Koschman

" Ober " Kauffmännle, Jacob

" Rothenberg: Schmuhl, Gajum

" Gochsheim: Aberlein, Mosche,

" Malsch: Aberle, Michel, Wolff

Hon. Ruffen pflegen die Angelegenheiten mit jederzeit Pflicht zu fulten.

10. VII. 1661. v. Amtschiffers z. Bruchheim soll gleichfulten Information anfragen,
was ad mit d. Rath mit d. Jt. d. Räfte Rathfesten gehalten würde
n. sich von d. Suppl. befragen lassen, daß sie pfändig am Rathfest
zu isten Lieber Rathfest fulten.

28. VI. 1661. Amtschiff. in Bruchheim an R.C.

Im Amt Bruchheim seit mit 2 Jt. verfahren, die pfändig am Rathfest
fulten nänd. Joseph in Heidelheim n. Isaac in Weingarten. Die Bruch
Jt. in Eppingen pflegen nach meistentheils müßig fulten, jedes fulten man
für unverschuldet müßig ohne Pflicht.

24. VII. 1661. Verf. an R.C.

Vierz Umfangen würde fupersatz, daß mit Altst. d. Jt. Rathfest jedeszeit
für vor; für die Räfte n. so fern muß als d. Pflicht bei sich fulten, müßten
für abzustanden soll ablegen. Hon. den Jt. mit einliegenden müßig. Bitte fulten
mit Hymil d. Schiffs, Kaufmännle d. Ob. Grumbach n. Aberlein d. Pfalz. Pfändig
an Rathfest.

wandten sich die Speyerer Bischöfe wiederholt an ihre Juden. Die Stadt Bruchsal wurde 1340 angewiesen, von der an den Bischof zu entrichtenden Bede 300 Pfund Heller an die Jüdin Jutta, Jeklins Witwe, in Speyer zu zahlen. Und im folgenden Jahre versprach der Bischof den Juden in Bruchsal und Landau, die ihm von ihnen vorgestreckten 400 Pfund Heller auf die nächstfällige Judensteuer anzurechnen. Um 1344 gab es in Bruchsal eine Judengasse (das heutige Openloch) und eine Synagoge. Demnach scheint eine ansehnliche Gemeinde dort bestanden zu haben. Nach Fecht (Geschichte der Stadt Durlach) sollen die Bruchsaler Juden damals schon das Bürgerrecht besessen haben, was insofern glaubhaft erscheint, als die Juden im benachbarten Speyer in jener Zeit auch städtische Bürger werden konnten. So verzeichnet das Speyerer Bürgerbuch von 1344—1349 neun Juden, die während dieser Jahre das Bürgerrecht aufhoben oder erwarben. Unter letzteren befand sich 1345 „Schoulin, die judin von Bruchsal“. Durch die Judenverfolgung 1349 wurde auch die Bruchsaler Gemeinde vernichtet. Gänzlich waren aber die Juden nicht aus dem Bistum verschwunden. Denn im gleichen Jahre verpfändete Karl IV. die ihm von den hochstiftischen Juden zustehenden Zinsen an ihren Bischof Gerhard von Speyer. Die nächste Kunde von Juden im Bistume rührt aus dem Jahre 1468. Der damalige Bischof forderte seine Juden auf, ihren Irrglauben aufzugeben. Er hatte aber damit keinen Erfolg. Deshalb ordnete er an: Jeder Jude über 5 Jahre soll einen gelben Ring offen auf der Brust tragen und sich in der ganzen Kleidung von den Christen unterscheiden. Jede Jüdin soll zwei blaue Streifen am Schleier als Kennzeichen haben. Juden dürfen keine christlichen Dienstboten halten und an christlichen Gesellschaften und Vergnügungen keinen Anteil nehmen. An Sonn- und Feiertagen war der Handelsbetrieb untersagt. An diesen Tagen haben sie bei verschlossenen Türen und Fenstern in ihren Wohnungen zu bleiben. Des nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verbotenen Wuchers haben sie sich gänzlich zu entschlagen. Auch Bischof Georg eiferte 1517 gegen den Umgang, Handel und Verkehr „mit den verfluchten Juden“. Auf dem Reichstage zu Regensburg (1541) erneuerte Karl V. dem Bischof Philipp II. von Speyer das seinem Vorgänger erteilte Wuchermanat gegen die Juden des Erzstifts. Aufzeichnungen aus dem Jahr 1583 über eine Erbteilung bezeugen die Anwesenheit von Juden gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1617 wird dem Hochstift mitgeteilt, daß die Juden den „Gulden oder Opferpfennig dem kaiserlichen Comibarius“ zu zahlen haben.

Wie bereits erwähnt, wohnten zur Zeit des 30jähr. Krieges Juden in Philippsburg und Grombach. Nach diesem Kriege mehrte sich die Zahl der Juden im Bistum. Bischof Lothar Friedrich v. Metternich ließ 1671 an sämtliche Untertanen für alle Gemeinden den öffentlichen Befehl ergehen, „daß wann hinsüro einrige Menschen, es seien Beamte, Bediente oder Untertanen, Geist- oder weltlich, niemand ausgenommen, sich gegen einheimisch, ausländisch oder fremde Juden mit plagen, schelten oder einigen ohngebührlicher Anfechtungen vergreifen oder beleidigen würde, der oder

dieselbe allzdann ohnnachlässiger Strafe solle verfallen sein.“ Bischof Johann Hugo von Orsbeck übertrug 1685 Schmul in Bruchsal und dessen Beistand Herz die Befugnis, Juden, die in Ceremonialsachen straffällig erfunden wurden, ebenso auch was unter ihnen Ungebührliches vorkommt, abzustrafen. Die Juden wurden aufgefordert, den beiden Vorgesetzten Gehorsam zu leisten. In Bruchsal lebten damals 18 jüdische Familien, die sich Häuser und Weinberge erwerben durften. Die Zahl der Juden scheint aber dem folgenden Bischof Heinrich Hartard v. Rollingen zu groß gewesen zu sein; denn nach seinem Regierungsantritt (1712) erhielten alle Juden, deren Schußbrief nicht erneuert worden war, die Aufforderung „in Zeit von drei Monaten Gelegenheit anderwärts zu suchen und das Hochstift zu räumen.“

Über die Verfassung der Judenschaft des Hochstifts melden die nicht zahlreich vorhandenen Akten aus jener Zeit, daß 2 Obervorsteher, einer für die linksrheinischen und einer für die rechtsrheinischen Gebiete, vom Bischof ernannt worden waren. Die Bruchsaler und andere Judengemeinden des Hochstifts hatten 1656 einen mit dem Wormser Rabbiner bestehenden Vertrag erneuert, laut welchem dieser ihre Rabbinatsfunktionen vorzunehmen hatte. Die beiden Vorsteher berichteten 1685 an den Bischof Johann Hugo von Orsbeck, der gleichzeitig auch als Kurfürst das Bistum Trier beherrschte: Nach althergebrachter Gewohnheit hat die Judenschaft alle drei Jahre im Bistum eine Zusammenkunft zu halten, wozu jedesmal der Rabbiner von Worms zugezogen wurde, um nach jüdischen Sitten und Gebräuchen die allgemeinen Angelegenheiten zu ordnen und gegen Übertreter Strafen auszusprechen. Bis jetzt seien diese Versammlungen von der Regierung auch stets genehmigt worden. Nun sei aber einer namens Rafael unter der Judenschaft, der versuche, die althergebrachte Gewohnheit, die Zuziehung des hohen Rabbiners von Worms, zu verhindern und Uneinigkeit anzustiften. Dieser Rafael, der sich Wizerabbiner nenne, halte sich für berechtigt, der Versammlung vorzustehen und die Beihilfe des Wormser Rabbiners entbehrlich zu machen, wozu er „nit capabel“ sei. Daß die Zusammenkunft auch im kurfürstlichen Interesse sei, gehe daraus hervor, daß vor 3 Jahren ziemlich viele Straf gelder an den Landtschreiber abgeliefert werden konnten. Deshalb baten die Vorsteher (Sender aus Kirrweiler und Hirtz aus Bruchsal), daß ihnen auch die bevorstehende Zusammenkunft bei Anwesenheit des Wormser Rabbiners gestattet werde.

Die Bitte wurde erfüllt, und die Beamten waren angewiesen, den Juden in jeder Weise behilflich zu sein. Als sie aber anfangs 1686 in Kirrweiler (50 an der Zahl) beisammen waren, eröffnete ihnen der dortige Schaffner, sie dürften ihre Verhandlungen nicht vornehmen, bis neue Anordnungen des Bischofs einträfen. Der bereits genannte Rafael und seine Anhänger hatten das inzwischen zuwege gebracht. Erst als zwischen Rafael Jud und Schmul, Judenschultheiß von Bruchsal und Konsorten in punkto separationis eine Einigung erzielt worden war, durfte die Zusammenkunft ungehindert abgehalten werden. (Weder die Art der Streitpunkte noch ihre Erledigung ist aus den Aufzeichnungen zu ersehen.)

R. Jakob Eppstein im 1725

קובלנות ופי"א ופרורי

מגל. דינעוועלען. בליטען מענט.
III | 56

Eine weitere Versammlung fand 1698 auf Bitten der Vorsteher Hirk aus Bruchsal und Leser aus Philippsburg statt, damit — nachdem durch den Krieg die regelmäßigen Zusammenkünfte hätten unterbleiben müssen — im Beisein eines unparteiischen und bequemlichen Rabbiners „ein richtiger Ort unter der Judenschaft gemacht und erhalten werde“. (Der Versammlungsort ist nicht angegeben.) 1707 wurde eine Zusammenkunft in Bruchsal abgehalten zur Erledigung von Disputen und Vornahme der Schatzung.

Als 1712 der Wormser Rabbiner gestorben war, wollte ein Teil der Juden einen eigenen Rabbiner für das Bistum anstellen. Dagegen wandte sich aber der damalige Judenschultheiß Süßel, der seit 1704 fast 50 Jahre dieses Amt bekleidete und als bischöflicher Hofjude eine vielvermögende Persönlichkeit war, ganz energisch. In einem Berichte an den Bischof führte er 1713 aus: Schon vor mehr als 100 Jahren hat sich die Judenschaft mit der zu Worms verglichen, daß der jeweilige dortige Rabbiner in allen benötigten Fällen sich bei uns einfinde, wofür er jährlich 10 Rtlr. empfängt. Es ist bisher so gehalten worden, damit den Schutzjuden nicht nur geringe Kosten aufgebürdet würden, sondern auch um jederzeit eines solchen Mannes versichert zu sein, der ohne Privatnuzen wäre und keine Person anzusehen Ursache habe. Die Wormser Judenschaft habe jüngstens, nach dem Ableben des seitherigen Rabbiners, angefragt, ob wir dieses Verhältnis fortsetzen wollten. Wir sind hierzu geneigt und bitten um bischöfliche Konsens hierzu. Wir mußten aber wider Vermuten vernehmen, daß dem zugegen ein und andere Juden zu Philippsburg gefinnt seien, einen eigenen Rabbiner zu creieren und zu halten, der sogar Weib und Kind haben soll*. Das würde jährlich 4—500 fl. kosten und wäre eine unnötige und doch sehr große Beschwernis. Sollte aber ein solcher Rabbiner von ein und anderen en particulier seine Besoldung und alimentation haben, so ergibt sich schon von selbst daraus, daß er alsdann nach seiner Patronen Pfeife tanzen müßte, somit man sich von ihm gar keiner „ohnparteilichkeit“, welche doch, sofern man große Zwistigkeiten vermeiden will, hier notwendig erfordert wird, zu versehen hätte. Deshalb möge der Bischof befehlen, daß „ermelte“ Juden von ihrem nichts wertigen Beginnen unter willkürlicher Bestrafung untersagt abstehen, „die bisherige observanz des Wormser Rabbiners, so die Judenschaft nur eine bagatelle jährlich kostet, anbey auch außer allem ungleichen Verdacht ist“, fernerhin halten. Der Bischof gestattete hierauf noch weiters, doch „ohne consequenz und praejuditz“ den Wormser Rabbiner zu gebrauchen.

Die nächste Versammlung fand 1715 in Kirrweiler statt. Sie wurde mit dem Bemerkten genehmigt, „daß sich die Juden bescheiden und ohne Tumult aufführen, auf den einfallenden Neujahrstag so viel möglich sich in Häusern halten und den Christen weder Unruh noch einiges Skandal verursachen und die Vorsteher bei Aussprechung von Strafen Sr. Hochfürstl.

* Es handelt sich hier offenbar um den Rabbiner Jaak Salomon Kaan, der noch im gleichen Jahre zum Landrabbiner der baden-durlachischen Judenschaft gewählt wurde (S. 203).

Interesse genau beobachten sollen“. Als Unterzeichner erscheint Süß oder Sießel aus Bruchsal. Die letzte Versammlung, von der Meldung vorliegt, war 1719 in Obergrombach. Hier befand sich auch die Begräbnisstätte für den rechtsrheinischen Teil der Judenschaft. In einer Verfügung der baden-durlachischen Regierung wird sie 1672 erwähnt; die Gründung des Friedhofs erfolgte jedoch schon anfangs der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts. Ein zweiter Friedhof war in Waibstadt vor 1690 errichtet worden, an dem sich auch die Judenschaft der benachbarten pfälzischen und ritterschaftlichen Orte beteiligte.

Um den andauernden Mißhelligkeiten zwischen Fürstbischof und der Reichsstadt Speyer, deren Bevölkerung größtenteils reformiert war, zu entgehen, verlegte Damian Hugo Philipp, Graf v. Schoenborn, als ihm 1719 das Hochstift übertragen worden war, seine Residenz nach Bruchsal. Mit ihm war eine Herrennatur von hohen geistigen Fähigkeiten, seinem Kunstsinne und praktischem Blick zur Regierung gelangt. Durch seine wirtschaftlichen Maßnahmen kam wieder Ordnung und Wohlstand in das während der letzten hundert Jahre durch fortgesetzte Kriege schwer heimgefuhrte Ländchen. Das von ihm erbaute Schloß in Bruchsal, eines der edelsten Rokokogebäude in Deutschland, gibt heute noch Zeugnis von seinem vornehmen Geschmacke. Wie er sich um jede Angelegenheit, auch um die kleinste, in seinem 25 Quadratmeilen großen Reiche kümmerte, so sah er auch mit aller Entschiedenheit darauf, daß seiner hohen Würde stets die gebührende Achtung erwiesen werde. Den Schultheißen wurde 1725 ein Verweis erteilt, weil sie in Klag- und Streitsachen Jurisdiktion ausübten, „dergleichen Juden-Schultheißereien sich schon bei den früheren Bischöfen eingeschlichen hätten“. Als Damian Hugo nach dem Ableben des Elias Weyl in Philippsburg (1728) dessen Hinterlassenschaftsverzeichnis vorgelegt wurde, rügte er das dortige Amt, weil es dem Judenvorsteher Süßel, der die Versiegelung vorgenommen hatte, gestattete, „sein Pestschaft mit beizudrucken. Da habt Ihr übel getan, maßen nicht nur, daß eines Juden Pestschaft bey dem herrschaftlichen sehr irrespektirlich, sondern auch das herrschaftliche Pestschaft anselbsten von Autorität seyn muß und ist also, daß es kein privat Pestschaft mehr erfordert.“

Seine Juden behandelte der Fürstbischof und spätere Kardinal von Schoenborn lediglich als Ausbeutungsobjekte, von denen er möglichst viel herauszupressen suchte. Noch ehe er als Regent in sein Land eingezogen war, betrieb er die Anwerbung einer 34 Mann starken Leibwache. Deshalb ließ er den Juden befehlen, die Pferde nach genauer Vorschrift der Größe und des Alters ungesäumt anzuschaffen. Es sollten nur vermögende Juden in seinem Lande wohnen. 1732 suchte der Jude Raphol aus Philippsburg um Schutzaufnahme nach. Das Amt meldete, des Gesuchstellers Aufführung und bisheriges Verhalten sei gut, seine Eltern und Voreltern wären schon im Orte ansässig gewesen, er habe aber kein Vermögen, und ob die Braut solches mitbringe, sei unbekannt. Der Bischof lehnte das Gesuch mit der Randbemerkung ab: „Was helfen uns Betteljuden im Land; da Christen

Spaziergänge in Bruchsal.

Aller Judentriedhof.

Diesen Gang sollte man entweder frühmorgens, wenn der Tau noch auf Gras und Blumen liegt, oder wenn der Nachmittag sanft sich dem Abend zuneigt, machen. Dann ist es leichter, über das Stückchen sonnige Untergrombacher Landstraße zu wandern. Immer aber ist es schön, durch den Buchenwald im Eichelberg zu schreiten.

Es ist ein besinnlicher Spaziergang. Vom Werden und Sein reden der grüne Wald, die braunen Käfer und die Ameisenschar, die schillernde Eideckse und das schwellende Moos. Am Ende aber steht das Unausbleibliche jeden Geschehens: das Vergehen. Aber es

hat nichts Sentimentales, nichts, das uns schauern macht. Deshalb liebe ich auch diesen alten Judentriedhof so sehr. Es ist, als ob über ihm geschrieben stünde das Wort des Psalmes: Der Mensch ist wie das Gras, er blühet wie eine Blume — —

Werden und Vergehen ist naturgemäß. Man fühlt, es kann und darf nicht anders sein, wenn man auf diesem Waldfriedhof steht. Ganz nahebei, südlich, ist ehemals eine Römerfiedlung gewesen; im Anfang dieses Jahrhunderts hat man hier Nachtgrabungen gehalten und noch 1 Meter unter der Erdoberfläche die Leitungen eines Bades festgestellt. Seit Jahrzehnten und Jahrhunderten diente dieser Friedhof nicht nur den Bruchsalern, sondern auch den Juden der ganzen umliegenden Gemeinden als Beisetzungsstätte und wird z. T. heute noch dazu benutzt. Und nun wollen wir ein wenig durch den Friedhof wandern, es gibt uns nur eine tiefere Verbundenheit mit der Natur, eine Verbrüderung mit Baum und Strauch und Gras und Blume, die hier wild und üppig wachsen. 50 Jahre lang pilgern die Angehörigen zu dieser Stätte und legen, bevor sie gehen, einen kleinen Stein daneben: „siehe ich bin dagewesen“. — Uralt ist diese Begräbnisstätte. Die Sandstein-Profilstücke des Eingangs am kleinen Häuschen, die sich trotz verschiedener Brände erhalten haben, müssen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammen. Ein ehrwürdiger, abgenutzter Steintisch, auf dem die Leiche gewaschen wurde und der Ziehbrunnen, der das Wasser dazu hergab, sind Zeugen vergangener Zeiten. Der erste Schläfer, den man hier im Jahre 1532 bettete, war ein unbekannter Soldat.

All diese alten Steine aus Sand-, Muschelkalkstein und Quarz sind schön, weil sie aus der Landschaft herausgewachsen sind. Nur die neuen, schwarzen Steine stören, sie passen nicht hierher, ebenso wie ein paar Einfriedigungen. Hier ist der Sinn des Waldfriedhofes nicht erfasst. Wir sehen Steine in romanischer Form, Frührenaissance und Barock sind vertreten, auch die Stillosigkeit einer noch nicht lange überwundenen Epoche, immer aber leuchtet aus allen der tiefe Sinn der Gesehstafel heraus. Einer der schönsten Steine aber ist ein weißer Odenheimer Sandstein von edelsten Proportionen. Ein Philippsburger Steinhauer, Johann Ruh, hat ihn vor langer Zeit einmal gemeißelt. Unweit des Grenzsteins mit dem fürstbischöflichen Wappen und der Jahreszahl 1760 liest man noch deutlich den Namen: „Wolf Huttenbach, geb. in Worms, Rabbiner in Bruchsal“. Daneben liegt der Vorsteher der israelitischen Gemeinde, Jakob Sühel, der am Hofe des Kardinals Schönborn war.

Den Rücken an die uralte Eiche gelehnt, blicke ich verjorinnen in die Weite, auf die Felder, die der Reife entgegenstreben. Vom Abendlicht umspinnen, noch reicher und hingebener als sonst, die Hügel des Kraichgaues. Ein Vogellied ruft mahnend: Freue dich!, freue dich! Der Odem Gottes umweht mich, ich fühle den Trost und die köstliche Weisheit der Worte: „Ein Mensch ist in seinem Leben wie Gras und blühet wie eine Blume auf dem Felde; Wenn der Wind darüber hingehet, so ist sie immer da, und ihre Stätte kennt sie nicht mehr.

Hauspeter Moll.

Bra. Presse 9. VII. 1930. Nr. 392

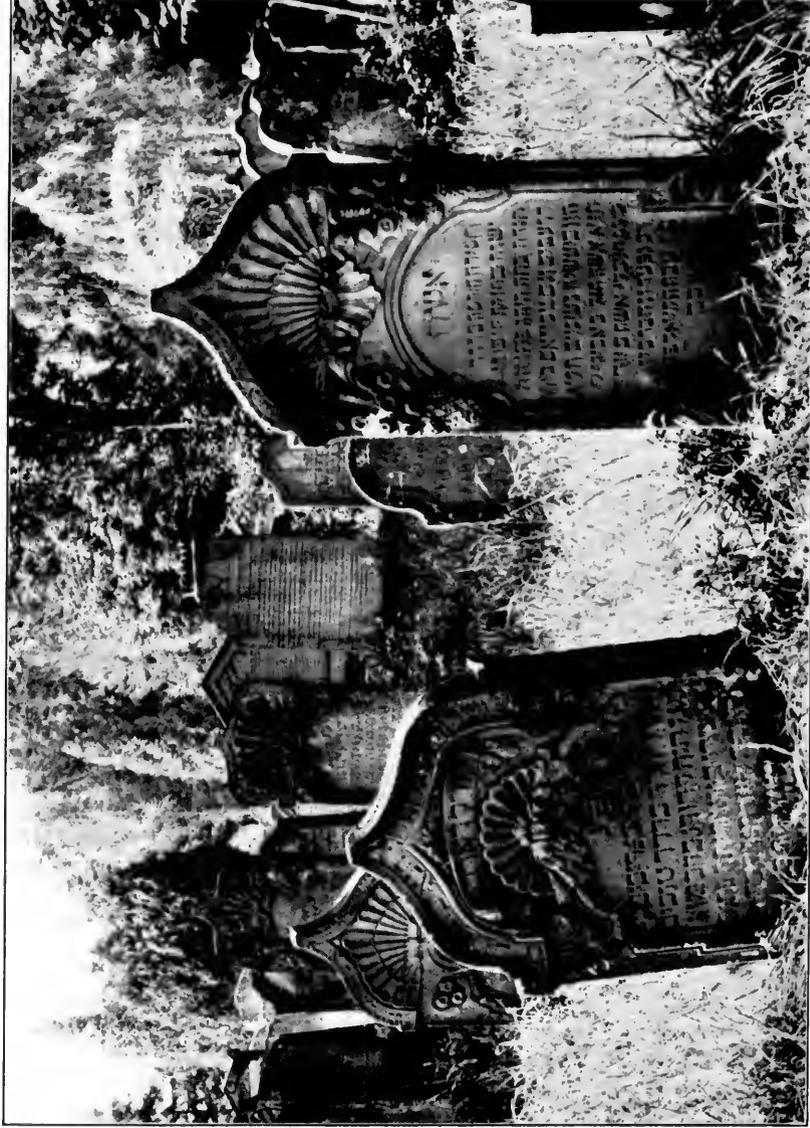
Über den Judentum in Obergumburg
Jst. Gem. del. Mh. (Umlagen B) 1932 N. 1-12.

Die Gumpenwieder

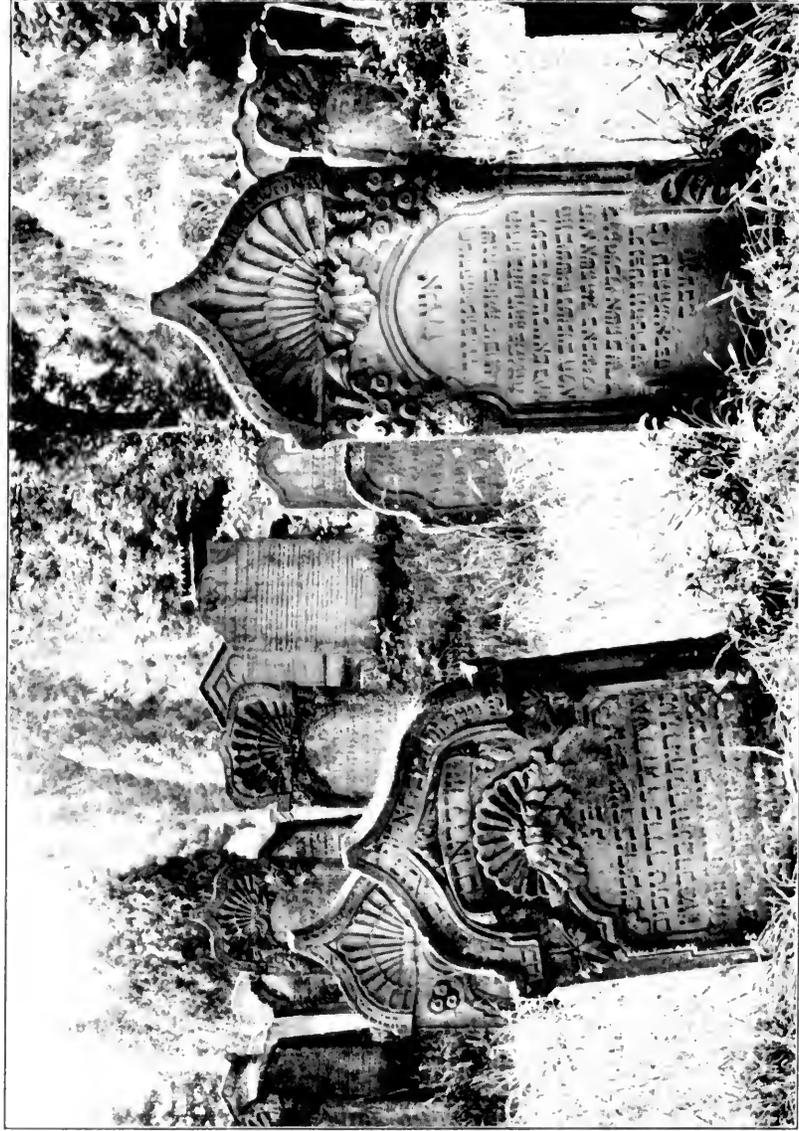
Als während des Spanischen Erbfolgekriegs (1701-1714) als Reichsfestung geltenden Stadt Philippsburg besetzten dem Bischof mancherlei Unannehmlichkeiten, weil sie aber zu seine Hoheitsrechte verletzten mussten. Während jener Zeit lebten zwei Juden in Jbg., Israel Joseph u. Cosman Jwi. Als während der Belagerung Freisinger B. (1713) der ^{Kapitulant} ~~Belagerer~~ Major von Mohrenfeld die ^{Belagerer} ~~Freisinger~~ schwächlich im Stiche ließen, kamen die beiden Philippsburger Juden auf Aufforderung des Prinzen Eugen eilends zu den Belagerer Truppen zur Hilfe, die seit zwei Wochen ohne Lebensmittel waren & aus retteten sie vor sicherem Hungertode.

Selma Stern: The Court Jew, Philadelphia 1950, P. 270 Note 3

7. Krüppelmann Jurgis in Leipzig (1750) 27
" des ordinari Fürstengrafen von H. H. H.
Erzbischof v. Salts für ...
von u. XVIII. Papst.
Krüppelmann v. Graf d. Zeit. ...
Lipsitz (1750) 9. 95



Teilansicht des jüdischen Verbandsfriedhofs bei Waibstadt.



Teilansicht des jüdischen Verbandsfriedhofs bei Waiblingen.

ein gewisses im Vermögen haben müssen, warumb nicht auch die Juden?" Der junge Raphol war aber mit der Abweisung nicht zufrieden und ließ sich die Niederlassungs- und Heiratsurlaubnis vom Festungsgouverneur erteilen. Das brachte Schoenborn, der an und für sich mit den Philippsburger Gouverneuren manchen Zuständigkeitsstreit auszufechten hatte, stark in Erregung. „Es scheint, man wolle ihn uns aufzwingen,“ schrieb der Kardinal, „und müssen wir alles geschehen lassen. Es wird sich aber beim End des Lieds schon finden. Die Annahme des Schutzgeldes durch den Beamten war übel gefan, und es ist ihm (Raphol) wieder zurückzugeben.“

Bald darauf (1735) sollen die Ämter feststellen, ob es sich wirklich so verhält, daß Schutzjuden ihre verheirateten Kinder bei sich halten ohne Erlaubnis und ohne Entgelt an den Bischof. Gegebenenfalls wäre zu erfragen, wer die Genehmigung hierzu erteilte, und was dafür gezahlt wird. Ganz besonders besorgt war der Kardinal darum, daß das Vermögen seiner Untertanen nicht ins Ausland verschleppt werde. Kein Untertan, ebenso auch kein Jude darf ohne Erlaubnis das Land verlassen, insbesondere, wenn er seine Gebühren nicht alle vorher entrichtet hat. Auch bei Verheiratung von Kindern außer Landes ist Genehmigung nötig. „Nachdem sowohl unserer christlichen Untertanen Söhne als auch Töchter, wann sie aus unserem Lande zu ziehen die gnädigste Erlaubnis erhalten, gewisse Manumissionen und Abzugsgelder zu erstatten verbunden seyn; also ergibt sich hiermit die Frag, ob dann auch ein gleiches den Juden und deren Söhne und Töchter nicht bezahlen; dann wir nicht sehen, warumb sie mehrere praerogation haben sollen.“ Als das Amt Bruchsal 1724 anfragte, ob für des dortigen Schutzjuden Herz Tochter, die nach Nordstätt (Nordstetten) im Schwarzwald zu heiraten beabsichtigt, die übliche Gebühr angefordert werden soll, bemerkte der Bischof an den Rand: „Silt gleich, daß mensch ist aber von hier, also muß sie auch die conceßion haben.“ Damit keine Hinterziehungen vorkommen können, soll der Judenvorsteher Süßel in jedem Falle gefragt werden, „welcher gestalten der Jud im Vermögen stehe,“ und der Vater hat durch einen Judeid die Richtigkeit seiner Angaben zu beschwören. Auch wäre festzustellen, „ob nicht die Besreunden in unserem Land und Hochstift zu besserer Aussteuer und Fortbringung noch was daneben in Geld beitragen, wodurch das Geld außer Land gezogen und unser fürstl. Regale geschwächt wird.“ Als Abzugstaxe war der zehnte Pfennig (10 v. H.), für das erhaltene Dekret a parte ein Speziesdukat und dem Dekretaussteller 1 fl. zu entrichten. Auch die richtige Abgabe von Erbschaften, ebenfalls der zehnte Pfennig, verursachten große Überlegungen. Die Überprüfung der Hinterlassenschaft soll durch bischöfliche Beamte, nicht durch Juden erfolgen. Des Verstorbenen hebräisch geführten Handelsbücher sollen durch Vorsteher Süßel, der zuvor vereidigt werden muß, übersetzt werden (1728). Später scheinen die Erbteilungen wieder allein vom Vorsteher vorgenommen worden zu sein. Das war Grund zu neuem Mißtrauen. „Wer macht denn das Fazit, was uns an Abzugsgeld gehört? Wir können unter unseres Judenschultheißen Spruch, als der Landesherr und

Fürst, nicht stehen. Daher müssen uns die Teilungsinstrumente vorgelegt werden, sonst können wir auch nicht befriedigen, so in diesem casu und allen geschehen muß. Dann sonst werden wir blind geführt, wovon wir kein Liebhaber sind" (1739). Daß auch von Heiratskontrakten, Verschneidungen, Begräbnissen usw. die bei Christen üblichen jura stola erhoben wurden (seit 1724), bedarf zwar keiner besonderen Erwähnung, soll aber zur Vervollständigung der Abgabenlisten verzeichnet werden. Die Schutzbriefe und Neujahrgelder — letztere betragen 10 Stück Goldes à 10 Dukaten = 100 Dukaten — der etwa 80 Judenfamilien erbrachten 1740 ohne die sonstigen Gefälle allein 2344 fl., die dem Landesherrn „für seine große, tagtägliche, schwere Landesorgfalt, Mühe und Arbeit ad privatum" angehörten. Im rechtsrheinischen Gebiete lebten um diese Zeit 49 Judenfamilien und zwar in Bruchsal 11, Obergrombach 8, Untergrombach 10, Östringen 5, Mingolsheim 4, Malsch 3, Philippsburg 3, Waibstadt 3 und Gernsbach, das Gemeinschaftsbesitz von Speyer und Baden-Baden war, 2. Im Reichsstift Odenheim und in den domkapitelischen Ämtern Jöhlingen und Ketsch, die ebenfalls der Herrschaft der Speyerer Bischöfe unterstanden, lebten Juden in Odenheim, Jöhlingen und Ketsch.

Und doch war dem Kardinal die Zahl seiner Juden zu groß. „Weilen die Judenschaft in unseren Landen allzusehr anwachset und verschiedene Klage deßhalb eingelanget seindt, und sich auch der überfluß solcher leuthen ihnen Juden in ihren Handell und wandell selbst verhinderlich und schwehrllich fallet, also daß Viele bettelarm und sich kaum ernähren können“, erging (1740) „ein Landes Väterliches und selbst zu der Judenschaft Besten gereichendes Dekretum an den Judenschultheißer“. Es bestimmte: Vom 25. Lebensjahre an hat jeder ledige Jude volles Schutzgeld zu zahlen, (obwohl er nicht als Schutzbürger galt). Verheiratete Söhne und Töchter dürfen nicht länger als 6 Wochen bei ihren Eltern leben. Der Judenschultheißer ist für die richtige Beachtung dieser Anordnung verantwortlich.

Große Sorge verursachten auch die herumziehenden Zigeuner, Gaukler und Betteljuden, und ihretwegen ergingen mehrere Verordnungen. Eine 1727 gemeinsam vom Bischof von Speyer und den beiden badischen Markgrafen erlassene Poenal-Ordnung forderte auf, die Pöcke und Bündel der Betteljuden zu durchsuchen, da in ihnen gestohlene Dinge vermutet wurden.

Wie sich Kardinal Schoenborn die Pferde für die Leibgarde von seinen Schutzjuden stellen ließ, so zwang er sie auch, ihm das damals zur Beleuchtung seines Schlosses und seiner Kirchen nötige Wachs zu liefern. Anfangs 1732 erging folgende Anordnung: Unsere und fremde Juden und Christen kaufen das Wachs auf und bringen es außer Landes, und wir müssen unsern Bedarf im Auslande decken. Vom 1. Februar 1732 an haben deshalb sauber, rein und ganz feines gelbes Wachs abzugeben: ein verheirateter Jude 2, Witwer oder Witwe 1, Junggesell oder Mägdelein über 12 Jahr $\frac{3}{4}$, Bub oder Mädel von 7—12 Jahren $\frac{1}{2}$ Pfund, es seien Knecht oder Magd. Das Wachs jeder Gemeinde soll zu einer Scheibe zusammengeschmolzen und mit dem Namen der Ablieferer ver-

1 Speyer

lassen und der Pfarrer hat ohnerantwortlich hierzu still geschwiegen, sie haben öffentlich einzug gehalten usw.“ Zuletzt befahl der Kardinal: „Wir wollen diese Sache untersucht und darüber referiert haben. Denn es ist bey Christen Skandalos und getrauen Wir als Bischof einen solchen Vor gott nicht zu Verantworften.“

Der Hofkammer war die Erregung Sr. Eminenz im höchsten Grade unangenehm. Sie forderte sofort das Oberamt Kirrweiler zur Verantwortung über diesen unerhörten Vorfall auf, und die übrigen Ämter wurden angefragt, wie es in ihren Bezirken bei „denen Judenhochzeythen“ zuzugehen pflege. Das Amt Kirrweiler gab den Sachverhalt zu, fügte aber bei, alles hätte sich ohne sein Wissen und Wollen abgespielt.

Von den zur Berichterstattung aufgeforderten Ämtern meldete Rotenberg: Seit Menschengedenken sei im Bezirk nur eine Judenhochzeit, beim Schutzjuden Kaufmann in Malsch, abgehalten worden. Dabei sei es aber ganz still zugegangen. Das Hochzeitspaar wurde „in ihrem eigenen Hof durch den Rabbiner zusammengegeben, in ihrem Haus die Mahlzeit gehalten“ und auf dem Rathaus sei ihnen der Tanz verstattet worden. In Waibstadt aber würde die Braut in Begleitung „reuthender Junger Judenschaft“ in die Stadt hineingeführt, im übrigen aber ginge die Feier wie in Malsch vor sich.

Das Amt Philippsburg meldete, seit 20 Jahre sei keine Judenhochzeit mehr gewesen. Die Meldungen der Ämter Bruchsal und Untergrombach befinden sich nicht bei den Akten.

Der Stadtrat Weidesheim berichtet: Die eingeladenen ledigen Juden tragen ein Band an dem Hut und reuten dem Hochzeiter oder der Hochzeiterin, sobald eines dieser beiden dem Ort zukommt, entgegen. Die Hochzeiterin „schucket ein Schnupstuch“ unter die Reiter, und derjenige, der es auffängt, darf es behalten. Die Instrumente der Musikanten werden mit vielfarbigen Bändern geziert. Bei wirklicher Kopulation wird das stipulierte Geld bei den Reichen gleich, bei den etwas geringer Vermögenden aber vier Wochen nachher im Beisein des Rabbiners und der Angehörigen des Brautpaares ausbezahlt, die Fahrnisse werden verzeichnet und von beiderseitigen Eltern schriftlich aufbehalten. Hiernach wird bei den Reichen die Hochzeit 5—6, jeweiligen auch mehrere Tage unter vielem Essen, Trinken und Lustbarkeiten, bei den geringeren Vermögens aber 2—3 Tage gefeiert.

Das schwere Verbrechen des Veranstalters der prunkvollen Hochzeit mußte streng geahndet werden, und so erhielt Moises Abraham in Kirrweiler, das war der Name des Brautvaters, eine Geldstrafe von 50 Reichsthalern. In einer Bittschrift an den Landesherrn um Erlassung der Strafe führte der Verurtheilte aus, „daß er ohne sonderlichen Befehl und Geheiß dergleichen zu thun sich nicht würde erdrecht haben“. Aber die am Hochzeitsstage im Gefolge des Kardinals in Kirrweiler anwesenden „cavaliers“ und der Reichsgraf von Schoenborn (wohl ein Verwandter des Kardinals) hatten „das Belieben gehabt, mir durch einen Heyducken anbefehlen zu lassen, daß die Copulation im Amthofe in Gegenwart der hohen Herr-

schaften stattfinden soll. Nicht aus Frechheit, sondern aus untertänigem Respekt eines so gnädig und liebeichen Herrn fand die Trauung im Amtshofe statt.“

Der Kardinal bemerkte aber an den Rand des Gesuchs u. a.: „Die Kavaliere und der Reichsgraf haben im Bistum nichts zu befehlen. Dem Supplikanten ist vom Amt verboten gewesen, es nicht zu tun“, und unser guter Moises Abraham mußte seine Strafe entrichten, die der immer leeren Kasse des Kardinals zuflöß, was ja schließlich die Hauptsache der Angelegenheit gewesen sein mag.

Damit sich aber im Bistum Speyer nicht wieder eine derartige Ungeheuerlichkeit ereigne, erging am 27. Juni 1743 eine Verfügung an sämtliche Ämter. Sie ordnete an, daß bei Judenhochzeiten weiters keine Zeremonien zuzulassen seien, „als daß die jungen Leute dem Brautpaar eine halbe oder ganze Stunde entgegenreiten und in das Hochzeitshaus einführen, wo die Copulation unter freiem Himmel geschehe und solcher gestalten mit Spielleuten aus und ein vom Hochzeitshaus bis in die Schul geführt würden, da sie dann nach Vermögen der Eltern, die die Hochzeit veranstalten, gastirt würden und nach Beschaffenheit der Zeit und Gelegenheit tanzten“. Tanzerlaubnis war zuvor einzuholen. Die Ämter wurden noch streng angewiesen, „ostentation und Pracht bei dergleichen Fällen“ in der Folge zu melden.

Schoenborns Nachfolger, Kardinal Franz Christof von Hutten, fand bei seinem Regierungsantritte (1743) ein wohlgeordnetes Staatswesen vor. Als geschmackvoller Lebemann entfaltete er einen prunkvollen Hofhalt und vervollständigte die Innenausschmückung des Bruchsaler Schlosses. Dazu brauchte er auch der Juden Geld, deren Schuß in allen seinen Formen er als den weitaus ergiebigsten „Fundus“ ansah. Bald nach Hutten's Regierungsantritt reichte die Judenschaft eine Bittschrift ein, in der sie ihre Hauptschmerzen vortrug. Am meisten bedrückte sie der Eid, mit dem bei Verheirathung von Kindern außer Lands seither die Eltern die Mitgift spezifizieren und manifestieren mußten. „Wenn ein Vater eine Tochter oder Sohn aussteurret oder Verheurathet, so wird eine Beordnung, auf Judisch stoor genannt, zwischen Braut und Bräutigam, schweher und gegen-schweher, nach dem Buch Ruth am 4. Kapitel bei dem jüdisch genannten Mantelgriff errichtet, welcher Kontrakt als schon andschwöhrig zur Besthaltung bekräftigt und konfirmiret.“ Bei einem Abzuge müsse deshalb eine Sache, die schon beschworen ist, nochmals durch Eid bekräftigt werden. Sodann wünschten sie, daß den Eltern erlaubt werde, ein verheiratetes Kind bei sich zu behalten, und zuletzt, daß bei Ausgabe der neuangefertigten Schußbriefe das Schußgeld, wie in anderen Gebieten, auf die Gesamtheit umgelegt werde. Für Gewährung dieser Wünsche erboten sich die Bittsteller, ad privatum 450 Speziesdukaten (2600 fl.) zu erlegen.

Dieses Anerbieten verfehlte seine Wirkung nicht. Der Regierungspräsident äußerte als Gutachter in der Sache: Es würde genügen, wenn der Judenvorsteher auf seine Verantwortung und Gefahr das Vermögen

der Juden attestiere, „welchenfalls dann das in dergleichen zeithero üblich gewesene Jurament nachgelassen werden könnte, da wir zu freundschaftlicher willensbezeugung stets bereit verbleiben.“ So wurde denn am 27. März 1744 den Juden ein Freiheitsbrief ausgestellt, der im Sinne der Bittsteller gehalten war. Das für die Gewährung eines einigermaßen erträglichen Lebens an den Bischof gerichtete Dankschreiben beweist, wie freudig die damaligen Juden die milde Gesinnung ihres Landesherrn anerkannten und wie sehr sie das Zugeständnis heute selbstverständlicher Rechte begeisterte. In dem Briefe, der den überschwänglich-unterwürfigen Stil des Absolutismus widerspiegelt, heißt es: „Dafür (für die Ausfertigung des Freiheitsbriefes) erstatten Ew. Hochfürstl. Gnaden wir samt und sonders mit unseren Weibern, mündigen und unmündigen Kindern untertänigsten, treugehorsamsten und demütigsten Dank, wünschen, der barmherzige Gott wolle Ew. Hochfürstl. Gnaden das bisher verliehene hochfürstliche Leben in Gnaden noch weiters dahin in aller Vergangenheit verlängern, damit wir bei derselben höchstglücklichen Regierung unter solchem gütigsten Schuß und Schirm dergleichen gnädigst verwilligte Jahre mehrmalen untertänigst, treugehorsamst ein ruhiges und stilles Leben darunter führen unter der gewissen Versicherung, daß wir jederzeit uns dahin beschleßigen werden, Ew. Hochfürstl. Gnaden und dem ganzen hohen Bistum jederzeit in der Tat erweisen können, daß wird sind und zeitlebens verharren, Ew. hochfürstl. Gnaden untertänigst treue, gehorsamste Schußjuden.“ Auch 1748, als die Judenvorsteher (Süßel und Mordche Löser aus Obergrombach), baten, es möge in den künftigen Schußbriefen bestimmt werden, daß „die Judenschaft aller Orten nach uralt hergebrachter Gewohnheit ratione Wasser, Weid und übrige Beschwerden füröhin gehalten und von keiner Kommun weiters beschwert werden solle,“ bekennen sie eingangs dieses Gesuches: „Von Ew. Hochfürstl. Gnaden hochgesegnetem Regierungsantritt hat die sämtliche Judenschaft im Hochstift die erwünschte Ruhe und Glückseligkeit fast 5 Jahre lang genossen.“ Dem Wunsche wurde aber nicht entsprochen, da eine Erhebung ergab, daß fast in jedem Orte andere Beträge geleistet wurden. Mit dem gefürchteten Manifestationsseide war auch das Abzugsgeld in Wegfall gekommen. Ein Bescheid von 1765 besagt, der Jude Simon aus Östringen sei wegen der 1000 fl. Heiratsgut, so er seiner außer Land verheirateten Tochter mitgegeben, gemäß § 2 des Privilegs von 1744 keinen Abzug zu geben schuldig. Hingegen habe aber die Tochter nach Ableben des Vaters von der ihr zustehenden Erbschaft den zehnten Pfennig zu geben. Auch die Zahlung des Schußgeldes der volljährigen Unverheirateten kam durch das Privileg in Wegfall.

Es scheint, daß das dem Fürstbischof gespendete Lob in ihm die Meinung aufkommen ließ, den Juden ginge es zu gut; denn von 1749 an häuften sich wieder Unordnungen zum Nachtheile der Judenschaft. Zunächst war es die Befürchtung, allzugroße Mitgiften und Aussteuern an zu verheiratende Kinder — teils außer Land — würden den Vater entkräften, so daß er seine creditores nicht mehr befriedigen könne. Die Beamten

sollen vorzüglichen Bedacht hierauf nehmen und jede erreichbare Ungebühr beizeiten abstellen. Dann folgte die Bestimmung, daß Gesuche in Schutzangelegenheiten des Vermögens halber vom derzeitigen Judenschultheiß zu unterschreiben sind. Es wurde ferner (1755) erwogen, ob nicht die Judensöhne, die kurzhin auf Ersuchen ihrer alten, sehr abgelebten Väter in Schutz aufgenommen und ihre Väter vom Schutzgeld befreit worden waren, wegen ihrer Aufnahme nicht eine recognition zahlen sollten. Je nach Vermögensstand wurden 6, 8, 10 oder 12 Dukaten vorgeschlagen. Aber die Ausführung dieses Antrags ist aber nichts erwähnt. Wegen der Neujahrgelder, die neben dem Schutzgelde eine ständige Abgabe waren, wurde 1756 angeordnet, daß sie am Jahresbeginn voll für das beginnende Jahr zu zahlen sind. Als 1760 die Schutzbriefe erneuert wurden, sollten sich die Beamten davon überzeugen, ob dies auch bei allen Juden geschah. Für jeden Monat, den sie ohne Schutzgeldderneuerung verstreichen ließen, war ein Gulden Strafe zu zahlen (1762).

Eine schwierige Frage tauchte 1757 auf, als der Witwer Meier Abraham aus Kirrweiler sich mit einer Ausländerin wieder verheiraten wollte. Seine Sponsa (Braut) habe bis 100 Dublonen Werts, und er glaube, auf Grund des Privilegs von 1744 ohne weiteres hierzu berechtigt zu sein. Das Amt fragte nun an höchster Stelle an, ob die Juden nach Wohlgefallen sich weiters verheiraten und fremde Weiber in hiesige Landen einbringen dürften, umsomehr, als, wie verlautet, die Sponsa so wenig Vermögen als der Sponsus besitzen soll. Obwohl nach Ansicht eines Amtes der Standpunkt des Sponsus richtig sei, beschloß der Fürstbischof auf Grund eines Gutachtens der Hofkammer: Es muß Genehmigung nachgesucht werden, Christen müssen es auch, und die zu leistende recognition ist an die Rentkammer abzuführen. Die Kellerei Kitzlau berichtete 1767: „Durch den täglichen Einlauf und Aufenthalt der fremden Juden wird den inheimischen fast die gänzliche Nahrung benommen, die unterthanen aber hiedurch äußerst ruiniert.“ Der ausländische Jude zahlt 3 kr. Leibzoll für drei Tage, „kaum ein quart soviel als ein inheimischer.“ Gegen den fast nicht zu rechnenden geringen Leibzoll schafft er das „Geld ganz ungehindert außer Landt. Und warum solle nun ein solch schädliches ungeziefer wo nicht gänzlich zu vertreiben doch wenigstens den Inheimischen und dem arario einträglicheren den Schaden und Nachteil zu mindern, nicht auch billig seyn.“ Es wäre deshalb von diesen Ausländern ebenfalls eine jährliche Recognition zu verlangen. Die Entscheidung hierüber ist in den Akten nicht zu finden.

Vom inneren Leben der Judenschaft in jener Zeit ist nur wenig angegeben. Der alte Süßel klagte 1750, er habe seit seiner 46 jährigen Vorstandschaft keinen solchen Verdruß gehabt als jetzt, da jeder unter den Schutzverwandten sein eigener Herr sein, die Anordnungen des Vorstehers nicht mehr respektieren will und dadurch die menschliche Gesellschaft unter den Juden täglich mehr in Zerrüttung kommt. An die Judenschaft erging sofort Befehl, alle Anordnungen des Schultheißens zu befolgen. Süßel

1752*

starb ~~nach~~ im ~~selben~~ Jahre, ohne Kinder zu hinterlassen. Das von ihm bewohnte Haus (in der Huttenstraße) ging nach dem Tode seiner Anverwandten in das Eigentum der jüdischen Gemeinde mit der Bestimmung über, daß es als Rabbinerwohnung dienen soll, wozu es heute noch verwendet wird. Die im Dachstocke von Süßel eingerichtete Synagoge, damals die Gebetsstätte der Bruchsaler Juden, ist noch in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten und dürfte somit das älteste jüdische Gotteshaus in Baden sein. Stiftungsgemäß wird heute noch zweimal im Jahre Gottesdienst darin abgehalten. Dieser ehrwürdige Gebetsraum, dessen ganze Inneneinrichtung an die Architektur des Bruchsaler Schlosses erinnert, erfüllt jetzt noch den Besucher mit heiligem Schauer. Es ist ihm, als wäre die Zeit still gestanden; er sieht sich umringt von den Urahnern, die, in der Tracht des 18. Jahrhunderts angetan und in ihre Gebetmäntel gehüllt, ihre Bitten und ihren Dank zum himmlischen Vater emporsenden. Wie sehr Kardinal Hutten die religiöse Lebensführung seiner Juden schätzte, geht aus einem Erlasse bezüglich der Heiligung der Sonn- und Feiertage hervor, in dem ausgeführt wird, die Juden, die in ihrer Sabbathheiligung so sorgsam und genauer Haltung sind, werden durch die Entweihung der Sonn- und Feiertage durch die Christen gröblich geärgert. Allerdings sollten aber auch die Juden durch Unterlassung ihres Geschäftsbetriebs keinen Anlaß geben, daß Christen diese Tage entheiligen.

Die Judenvorsteher Hanum Löb (Obergrombach) und Simon Lemle, (Bruchsal) fragten 1755 an, ob die von der Zahlung des Schutzgeldes Befreiten auch von der gemeinen jüdischen Umlage frei seien. Der als Gutachter vernommene Feist Seligmann aus Bruchsal, der zu Lebzeiten des Vorstehers Süßel bei Veranlagung der Juden stets zugegen war und deshalb am besten Auskunft geben konnte, bejahte die Frage. Die Extraordinarigelder, die für allgemein jüdische Bedürfnisse erhoben wurden, liefen spärlich ein, weshalb 1757 Vorsteher Hanum Löb um die Erlassung eines Befehls nachsuchte, daß die Rückstände bis Neujahr zu erledigen seien. Die Zahl der Schutzjuden betrug zu Hutten's Zeiten rechts des Rheins 53 Familien.

Mit Damian August Karl Philipp, Graf v. Limburg-Stirum bestieg 1770 das „Muster eines Verwalters und Finanzmannes wie eines trohigen Despoten vom reinsten Wasser“ den Bischofsstuhl. Wie seine Vorgänger sah er in den Juden lediglich Ausbeutungsgeschöpfe. Hatte man ihnen aber bisher wenigstens die Möglichkeit eingeräumt, ihren Erwerb im Lande zu finden, so wollte sie der neue Herr veranlassen, auf fremdem Boden zu grasen, um dadurch einen noch größeren Nutzen aus ihnen zu ziehen. Gleich bei seinem Regierungsantritte wies ein findiger Hofrat darauf hin, daß vom vorigen Bischof bewilligte Privileg, welches den Juden sogar die Möglichkeit gegeben habe, die Abzugsgelder für ihre Kasse einzuziehen, sei nicht „von einem hohen Domkapitul zugleich pro perpetuo mit konfirmiert, insofnglichen ein solches Personalia,“ welches von Bischof Hutten erlassen und mit dessen Tod abgetan sei und nun erneuert werden müßte. Ob auch die

x *Prinzipal Jankowicz auf d. Obergrombacher Güter.*

„
 Wiler ^{Wiler} Mordechai b. Chaim Katz und ^{Obergrombach} b. Bronchmal
 1757 5. 11. 1757 Anfangs Nr. 23.“



Synagoge im Rabbinats Hause in Bruchsal.
(Errichtet vom Hofjuden Süßel in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.)



Synagoge im Rabbinatshaus in Bruchsal.
(Errichtet vom Hofjuden Süßel in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.)

von Schoenborn eingeräumte Vergünstigung, einen Rabbiner halten zu dürfen, ein erloschenes Personalrecht wäre, sei ebenfalls zu prüfen. Das Hutten'sche Privileg war damit beseitigt. Kurz darauf entschied der Bischof, die Juden haben allemal auf Grund eines Manifestationseides ihre Abzugsgelder zu entrichten. Die Ämter wurden angewiesen, darauf zu achten, daß, sowie den Christen die Heirat ausländischer Frauen ohne Bewilligung verboten ist, auch die Juden um Erlaubnis nachzusuchen und Recognition zu zahlen hätten, was auch bei Wiederheirat von Witwern zu geschehen habe. Für vermögenslose Witwer wurde 1773 auf Ansuchen der Vorsteher in diesem Falle die Recognition auf ein Viertel des anfänglich bezahlten Schutzgeldes festgesetzt. Die volljährigen Ledigen ohne eigenen Hausstand mußten wieder volles Schutzgeld zahlen, und die Schutzbedingungen wurden 1772 wesentlich verschärft. Die Zahl der Haushaltungen sollte nicht vermehrt werden. Zur Aufnahme war für In- und Ausländer ein Mindestvermögen von 400 fl. nötig. Inländische, minderjährige Judensöhne, die sich noch bei ihren Eltern aufhalten, hatten bei der Schutzaufnahme $\frac{1}{4}$, Ausländer $\frac{1}{2}$ von ihrem angegebenen Vermögen zur Rentkammer zu zahlen — weniger nicht. Die Schutzbriefe mußten alle 5 Jahre erneuert werden. „Es ist darauf zu halten,“ lautet eine bischöfliche Randbemerkung, „daß das wahre Vermögen durch Manifestationseid und übrige Mittel eruiert wird.“ Einem Beamten genügte das aber noch nicht. Er regte an, außer dem Viertel vom eigenen Vermögen und dem Heiratsgut der Frau, sei auch beim Ableben der Eltern ein Viertel von deren Erbschaft zu entrichten. Das Schutzgeld wurde von 1792 an allmonatlich erhoben. Das Neujahrsgehalt mußte pünktlich auf 1. Januar bezahlt werden, da sonst wegen Ablebens des einen oder anderen die Herrschaft geschädigt werden könnte. Die Kellerei Kislau fragte 1773 an, ob für den im März gestorbenen, noch mit dem Neujahrsgehalt rückständigen Wolf aus Mingolsheim der volle Betrag oder pro rata zu zahlen ist. Der Beschluß lautete: Der volle Betrag.

Das strenge Vorgehen des Bischofs hatte zur Folge, daß viele Juden verarmten und manche das Hochstift verließen. Ihre wirtschaftliche Lage ergibt sich aus einem Gesuche von 1784. Die Bittsteller führten aus, wie sehr ihr Geschlecht in allen Orten des Hochstiftes, besonders jenseits des Rheins, abnehme und dadurch ihre ohnvermeidliche Zerstörung bevorstehe. Auch in Philippsburg, wo nur noch eine Familie lebe, in Mingolsheim, Östringen, Ober- und Untergrombach sei ihre Zahl im Abnehmen. Es sei unmöglich, geordnete Gottesdienste abzuhalten, da zudem die meisten, ohngeacht der rauhesten Witterung und anderen vielen Ungemachs aus ihren weit voneinander entfernten Wohnorten an den bestimmten Ort ihrer Schule sich begeben müßten. Die Christen Untertanen verabscheuen alle communication mit den Juden, folglich haben sich diese in Nothfällen keiner menschlichen Hilfe, keines Rats und Trostes, nicht einmal der Darreichung eines Trunks Wassers zu versprechen. Sie sind und bleiben halt unglückliche Sklaven ihres betreffenden Schicksals, die Armen ohne Brot, die Kranken ohne Labung und die Alten ohne Unterstützung. Als Ursache dieser Noth-

lage wird angegeben, „weil die alten, unvermögenden und gebrechlichen Juden bis zum Absterben für die onera des Schutzes haftend bleiben und die Kinder nirgends, auch nicht im Bistum, Aufnahme finden.“ Sie bitten deshalb, 6—8 arme alte Juden sollen vom Schutzgeld befreit werden und an ihre Stelle ebensoviele vermögliche Landeskinden eintreten. Unterschrieben ist das Gesuch von Vorsteher Bonfil Levi aus Bruchsal, dem Neffen Süßels, Josef Marg, Vär Libmann, Aron Värle aus Grombach, Simon aus Mallich (Malsch), Maier aus Hstringen, Kaufmann und Feist aus Bruchsal. Die Begutachter der Wünsche der Juden meinten, der Vorschlag wegen des Schutzgeldes sei so ungereimt, als dadurch nicht nur die Zahl der Haushaltungen wieder merklich übersezt, sondern auch jene, für welche die Befreiung gesucht wird, der Herrschaft ganz unnütz und überhaupt dem Staate nur zur Last wären. Die Zahl der Juden sei seit Schoenborns Ableben im Ganzen gleichgeblieben. Abgänge auf der jenseitigen Rheinseite seien durch diesseitige Zugänge ausgeglichen. Rechtsrheinisch leben bereits 11 Witwen ohne Vermögen, sowie 3 notorisch Arme, die kein Schutzgeld bezahlen. Aus kameralischen Gründen könnte zwar dem Ersuchen entsprochen werden. Man sollte aber neue Niederlassungen wie bisher möglichst nur an Grenzorten gestatten, weil die Juden da größtenteils von fremden Untertanen leben. Allzuwiele Juden an einem Orte reiben die Bauern und sich selbst auf. Da aber ohne Judenviehändler kein Viehmarkt bedeutend sein wird, könnten einige Juden wohl aufgenommen werden. Der Bischof bemerkte hierzu: „Hat viele Bedenklichkeit.“ In dieser Angelegenheit wurde auch der Judenvorsteher Bonfil Levi beauftragt, über den Handel und die Vermögenslage der Juden zu berichten. Dies geschah am 7. Juni 1785 folgendermaßen: „Der Handel der Juden ist nicht genau anzugeben, da dieser den Umständen gemäß häufig geändert wird. Ebenso das Vermögen. Keiner besitzt liegende Gründe, sondern das Geld ist im Handel und Gewerbe versteckt, wobei einer bald reich, bald arm sein kann. Mancher muß seine Forderungen aus Mangel an Bargeld verleihen und muß dabei verderben“. Der Bericht schließt mit folgender, die damalige Zeit treffend bezeichnenden Formel: „Euer Hochfürstl. Gnaden werfe ich mich übrigens mit gesamter Landjudenschaft unterthänigst zu Füßen und bitten um Höchstdero fernere Huld und Gnade; ich aber insbesondere ersterbe mit tiefester Unterwerfung“.

Das Ergebnis verschweigen die Akten. Die wirtschaftliche Lage besserte sich nicht, sodaß die Hofkammer 1792 vorschlug, Schutz- und Neujahrgelder der Juden sollten in den Oberämtern unter alle nach eines jeden Vermögen und Handel jährlich repartiert werden. Denn „die Zeiten, da der Jud durch Betrug erworben hat, sind schon lange vorüber, solche arme Juden müssen sich mit Botengehen, täglichem Laufen nach altem Zeug und mit Viehtreiben auf die Märkte ernähren und sollen doch dasselbe Schutzgeld bezahlen wie die Reichen“. Der Bischof ließ jedoch den Vorschlag zunächst auf sich beruhen, da den Reicheren keine härteren Bedingungen, als jene, unter welchen sie den Schutz erhalten haben, nach der Hand auf-

erlegt werden können. Kurz darauf wurde der Judenvorsteher Bonfil Levi jedoch benachrichtigt, daß in Zukunft Schutzaufnahmen nur dann erfolgen können, wenn sich die Judenschaft für die richtige Zahlung verbindlich und für die Selbstzahlung haftbar erklärt. Der Judenvorsteher meldete hierauf (31. Juli 1792): „Die übrerrheinische Judenschaft erklärte, daß sie sich bey gegenwärtigen, gefährlichen und bedenklichen Kriegszeiten so geschwind nicht entschließen, sondern sich ihre schuldige Erklärung nachzubringen vorbehalten haben wolle. Die hiesige Judenschaft hingegen hat sich über diesen Gegenstand nicht vereinigen können und am Ende erklärt, daß sie selbst bei Sr. Hochfürstl. Gnaden eine untertänigste Vorstellung einzureichen vermähliget sene“.

Auf Beschwerde des Bruchsaler Judenwirts gegen verschiedene dortige Juden wegen störenden Weinschanks und Beherbergung fremder Juden wurde 1777 befohlen, daß täglich die Nachtzettel der bei hiesiger Judenschaft logierenden fremden Juden dem Bischof eingesandt werden müssen. Die Aufnahme von Bettlern war bei 5 fl. Strafe untersagt. Diese Anordnung wurde 1782 dahin verschärft, daß „allen Juden und sonstigen Bürgern, die keine Schildgerechtigkeit besitzen, verboten wird, fremde Juden zu bewirten“. Alle Stabhalter, Zollgarde und Bürger haben über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen. Schon im ersten Jahre der französischen Revolution (1789) wurde bekannt gegeben, daß flüchtige Juden aus dem Elsaß nicht im Lande geduldet werden sollen.

Vom Gemeinschaftsleben erfahren wir aus jener Zeit nur, daß 1782 nach langer Unterbrechung wieder eine Zusammenkunft der Gesamtjudenschaft stattfinden sollte. Gemäß der vom Judenvorsteher Bonfil Levi vorgelegten Dokumente wurde, der früheren Gewohnheit entsprechend, die Wiedergestattung von der Hofkammer empfohlen. Im Jahre 1785 wohnten im rechtsrheinischen Hochstift 60 Judenfamilien, und zwar in Bruchsal 14, Obergrombach 8, Untergrombach 10, Östringen 7, Mingolsheim 6, Malsch 6, Philippsburg 2, Gernsbach 4 und Waibstadt 3 Familien-
namen wie in der Pfalz und Baden treten noch nicht auf. Die auf Calvaria folgenden Rabbiner waren Wolf Hüttenbach, Jakob Weil und Juda Oppenheim.

Als Philipp Franz Wilderich Nepomuk, Graf von Waldersdorf, 1797 als letzter Bischof die Regierung des Hochstifts übernahm, war das Land bereits von französischen Truppen überflutet, die den Landesherrn zur Flucht nötigten. Die linksrheinischen Gebiete waren im gleichen Jahre französisch geworden. Über Wilderichs Verhältnis zu den Juden berichten die Akten sehr wenig. Ein aus seiner Regierungszeit stammender gedruckter Schutzbrief beweist, daß die strengen Maßnahmen des Vorgängers teilweise aufgehoben worden waren. Die wenigen Paragraphen dieses Schutzbrieftes besagen:

Der in den Schutzaufgenommene darf nirgends als im Schutzhorte wohnen, nur eine Behausung eigentümlich erwerben, außer Kindern und Brotgesinde niemand zu sich nehmen und keine andere Weib- oder Mannsperson ohne Vor-

Handwritten text in cursive script, likely a continuation of the document's content or a related note.

wissen und Erlaubnis der Beamten über drei Tage beherbergen. Kinder dürfen, bevor sie in Schutz aufgenommen wurden, im Hochstifte nicht heiraten. Das Schutzgeld betrug jährlich 20 fl., nebst 2 fl. 45 kr. Neujahrsgeld. Wer ein Jahr im Rückstande blieb, ging des Schutzes verlustig. Almende, Fronen und andere Verschwerden waren mit der Wohngemeinde zu vereinbaren. Geld durfte nicht über 5 v. H. verliehen, noch sollten sonstige Wuchervorteile ausbedungen werden. Der Schutzjude soll gute Waren führen und sich mit Redlichkeit betragen. Der Schutzbrief soll alle 5 Jahre erneuert werden. Drei Monate vor dem Erlöschen ist der alte Schutzbrief bei Strafe von 1 fl. pro Monat nebst den Zeugnissen des Wohlverhaltens der fürstl. Hofkammer zu übergeben. Für die Erneuerung ist nur die Kanzleitage zu zahlen.

Befreiung vom Schutzgeld wurde nur in dringenden Einzelfällen bewilligt, so z. B. 1801 für Wolf Jesaias in Untergrombach, dem infolge eines Einbruches alle Habseligkeiten gestohlen wurden, und der darum keinen Handel treiben konnte. Das Gesuch wurde zunächst abgewiesen, auf erneutes Bitten jedoch eine zweijährige Befreiung gestattet. Noch 1807, als das Bistum bereits vier Jahre zu Baden gehörte, entschied das Großh. Hofratskollegium die Anfrage, ob für Neujahrs gelder dieselben Nachlässe als für Schutz gelder gewährt werden dürfen: Die Juden, die gänzlich schutz geldfrei sind, brauchen kein Neujahrs geld zu zahlen — die übrigen den vollen Betrag.

Seit 1798 war Pelta Epstein Rabbiner in Bruchsal. Er stammte aus Offenbach a. M. und war lange Jahre Talmudlehrer an der Model'schen Stiftung in Karlsruhe. Mit seinem dortigen Schwager Hirsch Moses Wormser leitete er eine hebräische Buchdruckerei, zuerst in Rastatt, später in Karlsruhe, die Gebetbücher, wertvolle Bibelausgaben mit Übersetzungen und Erklärungen u. a. Werke herausgab. In Epsteins Amtszeit fällt der Bau der ersten Bruchsaler Synagoge (1802). Sie stand bis 1878 an dem Orte der jetzigen, die 1881 eingeweiht wurde.

In dem in badisches, spenerisches und pfälzisches Gebiet eingestreuten Kanton Kraichgau der schwäbischen Ritterschaft gab es Juden in Babstadt, Berwangen, Binau, Dühren, Ehrstädt, Kleineicholzheim, Eichersheim, Flehingen*, Gemmingen, Gochsheim**, Grombach (b. Sinsheim), Heinsheim,

* In Flehingen, der Geburtsstätte mehrerer namhafter jüdischer Gelehrten, sind schon im 16. Jahrhundert Juden nachweislich. Nach der völligen Verwüstung des Dorfes im 30jährigen Kriege nahm der Grundherr v. Wolff-Metternich 1650 Juden auf. 1688 überließ er ihnen einen an steilem Berghange liegenden öden Platz als Begräbnisstätte. Als Melac mit seinen Horden auch in Flehingen einrückte, waren alle Bewohner des Dorfes geflohen, mit Ausnahme des Juden Abraham (Alfrohmler). Bei ihrem Abmarsch hatten die Franzosen im Schloß, Pfarrhaus und in der Dorfmühle Feuer gelegt, um auch dieses Dorf einzuzüchern, was der mutige Israelit mit großer Lebensgefahr vereitelte, wofür ihm der Grundherr freien Schutz gab.

** Gochsheim war einer der drei württembergischen Orte, wo Juden wohnen durften. Erstmals werden sie 1427 erwähnt (S. 36). In einem Vertrag von 1678 zwischen dem Herzog von Württemberg und der Gräfin von Ebersheim darf zu den drei eingefessenen Juden kein neuer mehr zugelassen werden. Aufnahmen können überhaupt nur mit Erlaubnis des Hauses Württemberg erfolgen. Kraft

Lea, August d. R. Wei
Garnel 27 und Flugzeug

april. 14. Ans 5473

Hof d. R. Simpson

12112

Wassermotoren
S. 25

V Trappklingen (Grünungen - Grotzenburg)

Um 1747 zuerst in Jüt Kaufmann Jacob v. Trappklingen
veräußert (Hh. Rull. Prot. 1747, F. 192, 553 in n.)

Neidenstein

Witwe J. H. Luchsmann, die seit 1654.
wieder als einzige Zivildenkmalin in West-
falen der Ostpfalz mit d. Gemälde d. 38 jähr.
Kriegs wieder in die Gesellschaft zivildenkmal.
Witw, was befand sich als letzter

Friedr. Jakob Casel.

Heid. u. n. d. J. 27

Krieg d. Ostpfalz d. 1796 in der ihm bei-
gefügten Tabelle d. Gemäldebesitzer befunden
sich damals 11 mit Gemäldestellungen in 1
Zivildenkmal im Westf. Heid. p. 32 f.

Hochhausen a. N., Hoffenheim, Hüffenhard, Ittlingen, Menzingen, Michelfeld*, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Rappenaу, Rohrbach b. Sinsheim, Tairnbach und Wollenberg. Das von Kaiser Ferdinand I. 1559 den fünf Vierteln der schwäbischen Ritterschaft bewilligte Kontraktverbot der Juden wurde 1601 von Rudolf II. „im Hinblick auf die getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste, so ihre Vordereu weiland Unseren Vorfahren, Uns und dem hl. Reich, auch Unserem löbl. Haus Osterreich und sie, die jetzt noch lebenden, samt und sonder nunmehr etlich Jahre bei diesem Hauptkrieg wider der Christenheit Erbfeind durch wirklichen Ritterdienst gutwillig und unverdrossen erzeigt und bewiesen haben und fürder nicht weniger zu tun gelobt“ erneuert und bekräftigt. „Damit Juden und Jüdin sich nicht beklagen, daß ihnen alle commercia gesperrt, oder sie rechtlos gesetzt würden, so mag sie in der Ritterschaft Obrickheiten und Gebiet um bar Geld aufrichtig und redlich kaufen und verkaufen.“ Die Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. bestätigten dieses Mandat 1620 und 1652. Ob diese Juden, ähnlich wie die im fränkischen Ritterschaftskanton Odenwald (S. 161), organisiert waren oder ihre religiösen Einrichtungen mit denen der größeren Nachbargebiete gemeinsam hatten, konnte nicht ermittelt werden. Der alte Friedhof bei Oberöwisheim (sein Alter läßt sich einwandfrei nicht feststellen), dürfte vorwiegend von der jüdischen Bevölkerung von Münzesheim und den umliegenden ritterschaftlichen Ortschaften belegt worden sein. Dasselbe gilt auch für den jüdischen Friedhof in Heinsheim**, der schon im 16. Jahrhundert angelegt worden sein soll.

der württembergischen Landesordnung ist den Juden jeglicher Handel mit den Untertanen verboten. Ein kurz vor Vertragsabschluß neu aufgenommenener Jude war innerhalb eines Monats zu emigrieren. Juden, die ohne Geleitchein die Stadt verlassen, sind dem Amtmann vorzuführen, der von ihnen $\frac{1}{4}$ Wein zu erhalten hat. Wächter, die in der Ausübung dieser Überwachung saumselig sind, sollen nebst der Entrichtung des Judengeleits 5 Schilling Strafe zahlen.

* In Michelfeld wohnten schon im 16. Jahrhundert Juden. Nach dem 30jähr. Kriege nahmen die Herren v. Gemmingen-Hornberg neuerdings Juden in Schutz. Als 1725 die Ostringer Judenschaft wegen Ritualmordanschuldigung in größter Gefahr war, trugen zwei Michelfelder Juden zur Ermittlung des Mörders bei. Er war ein christlicher Kesselflicker, der in der Wut ein 4 jähriges Kind erschlagen und, um die Täterschaft von sich abzuwälzen, die Leiche neben die Scheune eines Juden gelegt hatte. 1745 beschwerte sich die Ortsgemeinde über die Aufnahme weiferer Juden, 1807 zählte die jüdische Gemeinde 125 Seelen = $\frac{1}{5}$ der Bevölkerung, unter denen einige, insbesondere der Tuchfabrikant Zacharias Oppenheimer, durch Unternehmungsgelbst hervorragten.

** Der Verbandsfriedhof Heinsheim wurde früher von manchen jetzt württembergischen Gemeinden benutzt. Die verstorbenen Juden von Schluchtern (zwischen Eppingen und Heilbronn) fanden hier ihre Ruhestätte, ebenso die der einstigen Reichsstadt Wimpfen, die heute zu Hessen gehört. In dieser Stadt wohnten schon im 13. Jahrhundert Juden. Bekannt ist Süßkind Wimpfen aus Frankfurt, dem es 1307 gelang, die Leiche des R. Meier von Rothenburg, 14 Jahre nach seinem Tode, gegen hohes Lösegeld loszukaufen und in Worms zu bestatten. Als einzigen Lohn hatte Süßkind verlangt, an der Seite des großen Gelehrten bestattet zu werden, was auch geschah. Ludwig d. Bayer erteilte 1332 Wimpfen das Recht, Pfaffen, Laien oder Juden als Bürger aufnehmen zu dürfen, nachdem

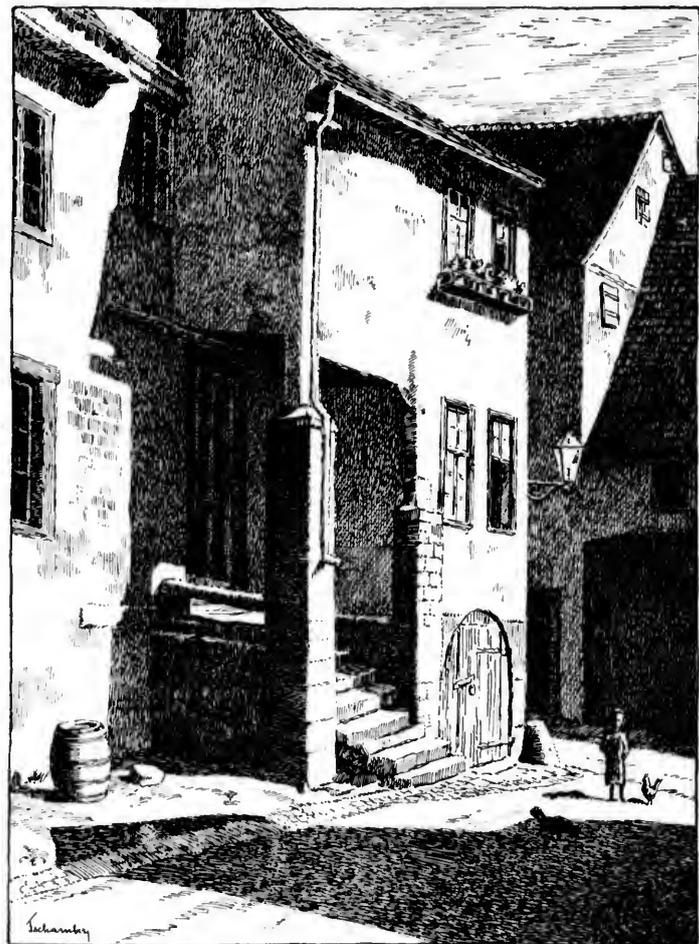
c) Kurmainz.

Im Obererzstifte treten nach dem 30 jährigen Kriege außer in den bereits aufgezählten Gemeinden (S. 61) noch Juden in Osterburken und Neudenu auf. Hier wird 1667 ein vor der Stadt befindlicher Judenfriedhof erwähnt, der aber schon längere Zeit bestand. Als weitere Judenwohnorte kommen noch in Betracht: Billigheim, Krautheim*. Ballenberg, Königshofen, Königheim, Uffigheim, Dittwar, Hochhausen, Unterschüpf, Stein a. K. und Eschelbach b. Sinsheim. An der Spitze der Judenschaft des Erzstiftes standen der Oberrabbiner von Mainz und zwei Landesvorgänger, einer für den oberen, heute badischen, der andere für den unteren, heute überwiegend bayerischen Bezirk. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der obererzstiftischen Juden waren im wesentlichen dieselben wie in den umliegenden Gebieten. Da die Regierung in Erfahrung gebracht hatte, daß „ein und der ander Jud im Amte Aschaffenburg öffentlich Pistolen, Hirschfänger u. a. Waffen zu brauchen unterstehe, was aber unzulässig,“ wurde dieser Unfug 1670 untersagt. Das Schußgeld der Juden des Obererzstiftes betrug 1691 etwas über 1500 fl. und war von den Vorgängern zu erheben. Alle anderen Auslagen, mit Ausnahme der Schätzung für Häuser und liegende Güter, kamen in Wegfall. Als der Erzbischof 1700 eine Landmiliz errichtete und alle Untertanen zu deren Erhaltung und Montierung hohe Beiträge zu leisten hatten, sollten die Juden hierzu auch beisteuern. Deshalb mußte jeder zur Fortführung des Stückgießens von jedem Gulden seiner Schätzung ein Pfund unverfälschtes Kupfer abliefern.

Es sind aber auch Anordnungen zu verzeichnen, die von einer milderen Gefinnung zeugen und aus denen das Streben ersichtlich wird, auch den Juden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wie anderwärts hatten die erzstiftischen Juden unter dem Geschäftsneide der Mehger, Krämer u. a. zu leiden, sodaß 1738 bekannt gegeben wurde, man sei keineswegs gemeint, die vom Kurfürsten erteilten Privilegien zu ändern. Falls Pfarrer in Städten, Dörfern oder Flecken sich einen Eingriff anmaßen sollten, hätte sie die Judenschaft namhaft zu machen, worauf Abhilfe erfolgen soll. Eine

er schon 1324 der Witwe Frawelin und ihrem Sohne dort Schuß gewährt hatte. Trotz mehrmaliger späterer Ausweisungen kehrten die Juden immer wieder in die Reichsstadt zurück, sodaß ihr fast ununterbrochener Aufenthalt nachgewiesen werden kann. Da die an die Stadt zu leistenden Abgaben außerordentlich hoch waren, konnten nur vermögende Juden Wohnrecht erlangen. Unter anderem mußte die Judenschaft in Wimpfen 1627 dem Ehrhamen Raf ein gutes Reitpferd zu seiner Verfügung in den Marstall stellen.

* Das Alter der jüdischen Gemeinde Krautheim reicht nachweislich ins 13. Jahrhundert zurück (S. 7). Von einer alten Torarolle in Krautheim geht die Sage, sie sei während eines Hochwassers von der Jagst angeschwemmt worden. Sobald sie ein Christ ans Land ziehen wollte, hätten sie die Fluten wieder weggetrieben. Erst als ein Jude nach ihr griff, konnte sie geborgen werden. (Eine ähnliche Sage wird in Worms von der dort befindlichen Torarolle erzählt, die R. Meier v. Rothenburg während seiner Haft in Ensisheim geschrieben hat.)



Alte Judenschule. in Buthen

Bitte der Krämer um Einschränkung des Judenhandels wurde 1745 abgewiesen: der den Juden privilegierte Handel soll nicht geschmälert werden. Wegen der „Schabbesmägde“, die in einzelnen Orten verboten worden waren, wurde 1752 angeordnet, „die Juden bei der bisherigen Observanz zu lassen und sie bei den durch Christenmägde oder Knechte an Sabbaten und Festtagen verrichtenlassenden Dienst- und Hausarbeiten zu manufenerien.“ Wiederholt waren Juden wegen der Übertretung von Vorschriften bestraft worden, die ihnen zuvor nicht bekanntgegeben worden waren. Deshalb erging 1775 der Bescheid, daß den im Orte wohnenden Juden durch den Herberger auch „die gemeine Gebott und Verbott mögten bekannt gemacht werden.“ Den Bürgermeistern wurde zwar erlaubt, Verfehlungen der Juden zu rügen oder zu bestrafen, von dem Vollzuge aber abzusehen, wenn beim Amte oder dem Oberkeller Einsprache erhoben werde. Zeigten sich der Kurfürst und seine Räte in manchen Dingen auch großzügiger als in benachbarten Gebieten, so konnten sie sich trotzdem 1783 noch nicht dazu verstehen, einer Bitte um Aufhebung des Leibzolls zu willfahren. Sinegegen wurde den Juden 1784 mit geringen Einschränkungen gestattet, überall Grundstücke zu erwerben und Ackerbau zu treiben. 1799 vom persönlichen Dienst beim Landsturm ausgeschlossen, hatte jeder Schutjude ein gutes kalibermäßiges Munitionsgewehr mit Bajonett abzuliefern.

Während die auf uns überkommenen Niederschriften der damaligen Regierungsstellen in der Regel nur Ungünstiges von und über Juden verzeichnen, Rühmendes aber meistens unerwähnt lassen, sind wir, dank des reichen Aktenmaterials der israelitischen Gemeinde Aschaffenburg in der Lage, auch Blicke in das religiöse Leben der obererzstiftischen Juden zu werfen, das erfreuliche Züge aufweist. Die erzstiftische Judenschaft bildete einen festgefüzten Verband, der für die an den Kurfürsten zu leistenden Abgaben aufzukommen hatte und auch für die religiösen Bedürfnisse des Landes Mittel schuf. Dabei machte man nicht an den Grenzpfählen halt, sondern sprang auch anderwärts ein, wo es galt, jüdische Einrichtungen zu unterstützen. Als die Wormser Judenschaft für den Wiederaufbau ihrer 1698 abgebrannten Synagoge durch Sendboten Beiträge einsammeln ließ, steuerte die obererzstiftische Judenschaft 25 Goldgulden bei. Die gemeinsamen Angelegenheiten wurden unter Leitung des Oberrabbiners in Mainz auf Landtagen beraten, die nach Bedarf stattfanden, und zu deren Teilnahme jeder Schutjude verpflichtet war. Der Oberrabbiner erhielt für seine Reise einen Geleitbrief, in welchem alle Beamten aufgefordert wurden, ihm Schutz und Hilfe zu leisten. Auf dem 1770 abgehaltenen Landtage beschloß die Judenschaft auf Anregung des Oberrabbiners David Michael Scheuer, im Obererzstifte zwei Schulen zur Hebung des Torastudiums zu errichten, eine für den unteren und die andere für den oberen Bezirk. Es wurden 18 Männer bestimmt, die die Satzungen dieser Schulen entwarfen. Die von ihnen getroffenen Anordnungen geben über die damaligen Verhältnisse der obererzstiftischen Juden, über ihr häusliches, geselliges und geschäftliches Leben sprechenden Aufschluß.

Die Schulen sollen erst eröffnet werden, sobald ersichtlich ist, daß für ihren Unterhalt jährlich mindestens 600 fl. eingehen. Der Oberrabbiner soll dann zwei Lehrer (möglichst aus dem Obererzstifte) ernennen, die nicht nur die Kinder unterrichten, sondern auch fähig sein sollen, den Erwachsenen den rechten Weg zu zeigen. Sie sollen auch in rituellen Fragen entscheiden, jedoch nur im Auftrage des Oberrabbiners, dem sie in jeder Hinsicht unterstehen. Jeder soll neben freier Wohnung und Befreiung von allen Abgaben jährlich 100 fl. Gehalt beziehen. Dafür sind sie verpflichtet, je 10 obererzstiftischen Kinder, einerlei ob arm oder reich, umsonst zu unterrichten. Es darf aber kein Kind angenommen werden, das nicht wöchentlich wenigstens eine Seite Gemoro zu bewältigen vermag. Melden sich für jede Schule mehr als 10 Kinder, so soll unter denen, die schon Gemoro lernen können, das Loß über die Aufnahme entscheiden. Die Nichtgetroffenen müssen vorerst zurückstehen. Wenn eine Schule mehr, die andere weniger als 10 Schüler hat, so soll durch Austausch ein Ausgleich hergestellt werden. Finden sich aber nicht genügend einheimische Schüler, dann können auch ausländische angenommen werden. Hieraus dürfen aber den Gemeindegürgern keinerlei Lasten erwachsen. Jedem Lehrer sollen wenigstens 4 Kinder aus den ärmsten Familien in Kost und Wohnung gegeben werden, damit sie neben der Tora auch noch sonstiges Wissen und Anstand lernen. Für jedes Kind ist wöchentlich aus der Schulkasse 1 fl. Kostgeld zu zahlen. Sind keine vier arme Kinder vorhanden, so können die fehlenden aus dem Mittelstande unentgeltlich verpflegt werden. Söhne der Höchstbesteuerten sind hiervon ausgeschlossen. Der Lehrer muß aber solche zum Unterrichten annehmen, soweit die Zahl noch nicht erreicht ist.

Zur Verwaltung soll in jedem Ort, wo sich eine Synagoge befindet (als solche werden badischerseits aufgezählt: Krautheim, Neudenu, Königshofen, Ballenberg, Hochhausen, Bischofsheim, Königheim, Külsheim, Buchen und Walldürn), ein Erheber (Gabbai) bestellt werden, welcher die von ihm eingezogenen Beträge den für jeden Bezirk ernannten zwei Obererhebern (Obergabboim) zu übergeben hatte. Einer führte die Kasse, der andere als Gegenrechner die Bücher. Die Rechnungsprüfung oblag dem Oberrabbiner.

Die Mittel sollten in erster Reihe durch freiwillige feste Jahresbeiträge aufgebracht werden. Außerdem mußte jede Familie täglich 2 Pfennig beisteuern. Auch suchte man durch Spenden, Abgaben, Strafgeder und Ablösungen bestehender Bräuche die Schulkassen zu füllen. Wer an נְתִיבָה (letzter Tag d. Pesach- und Schuwosfestes und 8. Tag d. Hüttenfestes) zur Tora gerufen wird, ob Einheimischer oder Fremder, soll je nach seinem Vermögen mindestens 9 bezw. 18 Pfennige spenden. Gevatterleute haben 18 kr. bezw. $\frac{1}{2}$ fl. zu zahlen, brauchen aber auch keinen Verteil, Brof und Schnaps oder was sonst üblich ist, zu machen. Eine zum erstenmale wieder in die Synagoge gehende Wöchnerin zahlt 9 bezw. 18 kr. Dafür fällt die Aufwartung von Lebkuchen und Schnaps weg. Bei Hochzeiten soll fñrderhin kein Gegenritt mehr veranstaltet und vom Brautpaar kein Flor und

*Über Synagogenverwaltung u. Erhebungsziffer nach. Gedenkbuch 38 תנ"ך ופסוק
u. Neudenu Weil: „Ich möchte anfangen was zu gewinnen kommt,
da im Oberrabbinat durch den Tod in viele Gegenden die Synagogen
nicht mehr sind. Die Verwaltung ist folgende: Jeder soll im
Synagoga leben, nicht die Synagoga zu dem Oberrabbinat
kommen, sondern die Synagoga soll nicht, wie das beim
Synagoga üblich ist zu verfahren ist.“*

Mann zum Dallerim bringen gese,
was muß er an?

Mann zum Massim bringen
es was bezugt die Klüßel?

Was bezugt die Lezanim?

Einigkeit 3: Tendlan 293

Cyranwald H., als imfaran
bringen. (Kl. Schulungen d. Ges. f. jüd.
Mittelstände 1898 H. 1. S. 29)

Lezanim = Anblick für
den, der sich hat.

Tendlan A. (Jugendbücher n. R.
denkmalen d. jüd. Kultur Nr. 243
Frankfurt a. M. (1860?))

Schnupftuch mehr gegeben werden*. Statt dessen hat es je nach Höhe der Mitgift 1 bezw. 2 fl. zu zahlen. Zieht ein Brautpaar außer Landes, so muß es einen, seiner mutmaßlichen Mitgift entsprechenden Beitrag geben. Ebenso sollen der bisher üblich gewesene Schlafzucker und das Hänfelgeld**, die manche Mißhelligkeit verursachten, in Wegfall kommen. Das Brautpaar hat statt dessen $\frac{1}{4}$ bezw. $\frac{1}{2}$ fl. zu entrichten. Alle, die im Bezirke heiraten, haben beiderseits 1 v. S. ihres Beibringens zu geben. Zieht das junge Ehepaar außer Landes, so ist nur von einer Seite zu zahlen. Sind Braut und Bräutigam Fremde, so verfähre man nach pfälzischem Brauch. Jeder Mahnführer hat 18 kr. zu entrichten. Der übliche Wein und Freiverteil bleibt bestehen. Der Ertrag des für einen Bräutigam gekauften $\pi\eta\eta$ fließt der Armenkasse zu. Was er aber an Verteil schuldig ist, soll nunmehr unterbleiben, und statt dessen muß er, auch wenn er nicht in der Synagoge war, $\frac{1}{2}$ bezw. 1 fl. zur Schulkasse zahlen. Damit dieser Betrag nicht im anderen Bezirke nochmals von ihm verlangt wird, stellt ihm der Gabbai Quittung aus. Kranke, die für ihre Genesung Geld spenden, sollen außer dem gelobten Betrage noch $\frac{1}{2}$ zur Schulkasse geben. Der Vater eines Barmizwakhnen hat 9 bezw. 18 kr. abzuführen.

Wer beim Gottesdienst unnötig spricht, zahlt 18 Pfennig. Wo derartige Strafgeelder bereits dem Almosen zugeführt werden, soll es hierbei verbleiben. In Gemeinden, die einen Vorsteher haben, kann dieser aber bestimmen, wohin

* Daß die Hochzeitbräuche durch diese Anordnungen jedoch nicht verschwanden, geht aus einer Verfügung von 1782 hervor, durch welche ein Schultheiß aufgefordert wurde, den Juden, es seien Einheimische oder Fremde, bei 10 Tlr. Strafe zu unterjagen, dem Hochzeiter oder der Braut entgegen zu reiten. Für jeden Schuß, der von Juden oder den Nachbarn abgegeben wird, hat er sofort einen Tlr. Strafe zu erheben. Dagegen habe er zu verhindern, daß die Juden durch Nachbarn oder Gefindel gestört werden. Wegen des sog. Flor und Schnupftuchs ist nichts abzugeben, auch das Hänfelgeld ist zu unterlassen. Die Hochzeit ist so zu veranstalten, daß sowohl im Hochzeitshaus, als sonst im Dorf durch die Gäste und die beikomenden Armen keine Unordnung entsteht.

** Trotz mehrfacher Bemühung war es nicht möglich, eine einwandfreie Erklärung dieser damals unter der Judenschaft üblichen Bräuche zu erhalten. Wie die ganze Gemeinde bei traurigen Ereignissen Anteil nahm, wollte sie sich auch an Hochzeiten und sonstigen fröhlichen Anlässen beteiligen. Zum mindesten mußte den Glückwünschenden eine Aufwartung (Verteil) geboten werden, die nach Form und Art durch Herkommen genau geregelt war. Bräutigam und Braut konnten Schabernack und Hänfeleien, denen sie am Hochzeitsfeste — besonders seitens des Jungvolkes — ausgesetzt waren, nur dadurch von sich abwenden, daß sie eine Abfindung in Geld (Hänfelgeld), Leckereien (Schlafzucker) oder Getränken leisteten. Diese, teilweise der nichtjüdischen Umgebung entlehnten Gewohnheiten halten mit der Zeit zu Unzuträglichkeiten geführt, und gegen Ende des 18. Jahrhunderts suchten rabbinatische Erlasse, Gemeindebeschlüsse und Steuerordnungen diese Bräuche einzuschränken oder zu beseitigen. Es gelang aber nicht völlig. Spuren dieser Sitten finden sich heute noch in manchen Landgemeinden. (Vergl. des Verfassers Aufsatz „Aus den Jugendjahren der jüdischen Gemeinde Karlsruhe“. M. W. 33. 71.)

von jetzt an solche Strafgeelder abzuführen sind. Da schon mehrfach dadurch Unannehmlichkeiten entstanden, daß Frauen oder Mädchen allein in Geschäften oder zum Vergnügen über Land gingen, wird angeordnet, daß von jetzt an Frauen oder Jungfrauen nicht mehr ohne Begleitung ihren Wohnort verlassen dürfen. Wer dagegen handelt, soll 18 kr. bezw. 18 Bagen Strafe zahlen. Bei nochmaliger Verfehlung soll diese Person rücksichtslos in der Synagoge öffentlich ausgerufen werden. Bleibt auch dieses Mittel wirkungslos, so ist dem Oberrabbiner Anzeige zu erstatten, der den Bann über die Widerspenstige verhängt. An Chanuka, Purim und bei Hochzeiten sind Spiele und jegliches Getändel zwischen Männern und Frauen bei Strafe verboten. Außerdem ist jedes Tanzvergnügen, außer bei Hochzeiten, rücksichtslos und strengstens untersagt. Übertreter haben 18 Bagen zu zahlen. Verstößt aber einer der Vornehmsten hiergegen, so ist dem Oberrabbiner Anzeige zu erstatten. Da bekannt wurde, daß sich einige Bürger, besonders junge Leute, mit dem Messer rasieren lassen, soll strenge gegen diese Übertreter vorgegangen werden.

Manche Händler pflegen, um das Futter zu sparen, über Sabbat Zugtiere bei Christen einzustellen, die sie dann am Ruhetage zur Arbeit verwenden. Das ist bei Strafe untersagt. Auch muß es als große Gottesslästerung angesehen werden, wenn einer den anderen aus Neid und Haß verleumdet, ihn bei seinen Geschäften zu schädigen sucht oder, während jemand ein Geschäft zu machen im Begriffe ist, hinzukommt und Schwierigkeiten bereitet. Solche durch Zeugen erkannte Denunzianten zahlen, wenn es sich um einen Ochsen oder eine Kuh handelte, $\frac{1}{2}$ fl., bei einem Roßhandel 1 Tlr. Strafe und haben außerdem den Gewinnausfall zu ersetzen. Wer aber glaubt, unbegründeterweise einer solchen Schädigung geziehen worden zu sein, kann seine Unschuld durch zwei einwandfreie Zeugen oder in deren Ermangelung durch Handschlag erweisen. Sobald er sich dessen aber weigert, hat er die Strafe zu zahlen. Ist der Angeschuldigte ein Gabbai oder sein naher Verwandter, so hat in diesem Falle der Ortsälteste den Handschlag abzunehmen oder dem Bezirksvorgänger Anzeige zu erstatten. Hat einer mit einem Christen gemeinsam ein Tier gekauft, so ist es strafbar, wenn ein anderer des letzteren Anteil ohne Wissen des ersteren zu erwerben sucht. Wer sich mit Unwissenheit entschuldigt, dies aber durch Zeugen nicht erhärten kann, hat Handschlag zu leisten. Manche Bürger erfreuen sich, ohne etwas hiervon zu verstehen, Torarollen auszubessern. Wer nur einen verblaßten Buchstaben aufzustrichen unternimmt, soll 18 Bagen Strafe zahlen.

Da mehrere Bürger trotz rücksichtsvoller steuerlicher Einschätzung sich bis jetzt geweigert haben, einen freiwilligen Jahresbeitrag zur Schulkasse zu leisten, sollen ihre Kinder bei Aufnahme in die zu gründende Schule erst in zweiter Reihe berücksichtigt werden.

Als Obererheber für den oberen Bezirk wurden durch Los bestimmt: R. David aus Königshofen und R. Nathan aus Bischofsheim.

Ob diese Schulen tatsächlich ins Leben traten, ist nicht ersichtlich.* Die Schulfrage beschäftigte noch einmal (1784) den Landtag, diesmal auf Veranlassung der kurmainzischen Landesregierung. Sie wollte 1783 und 84 die Lage ihrer Juden verbessern und namentlich die Jugend durch regelmäßigen Schulbesuch bilden. Deshalb erwog man im Kurstaate, entweder mit Genehmigung der Orts-Schul-Kommission und Regierung jüdische Elementarschulen zu errichten, oder die Juden sollten ihre Kinder in die christlichen Land- und Stadtschulen, Real- und Normalschulen oder Schulen sonstiger Art schicken. Hierzu erklärte der Landtag, die Judenschaft könne vorerst wegen ihrer zerstreuten Wohnorte, ihrer minder zahlreichen und wenig bemittelten Gemeinden keine eigenen, allgemeinen Judenschulen errichten. Der Kurfürst ordnete hierauf an, daß die Juden Kinder die christlichen Schulen besuchen und sich dort zu tüchtigen kurfürstlichen Untertanen bilden sollen. Ihr Schulgeld darf nicht höher sein als das der Christen Kinder. Lehrer und Mitschüler sollen ihnen mit Rücksicht begegnen und sie liebevoll behandeln. Obwohl die Absicht bestehe, die Juden zu ihrer eigenen Glückseligkeit der Bildung zuzuführen, soll ihrer Gewissensfreiheit kein Zwang auferlegt werden. Für Erteilung des Religionsunterrichts ist deshalb in Aschaffenburg und Buchen je ein Judenlehrer mit 200 fl. Jahresgehalt anzustellen, die zuvor nach den Anordnungen des Generalkreiskreises geprüft und autorisiert werden müssen.

Die durch fremdes Gebiet führende und infolge der damaligen Verkehrsverhältnisse beschwerliche Verbindung mit Mainz brachte die obererzstiftische Judenschaft mehrfach auf den Gedanken, einen eigenen Rabbiner anzustellen. So wirkte um 1720 in Aschaffenburg R. Isaak Ethausen als Bezirksrabbiner, ein weithin berühmter Gelehrter, der später vom Kurfürsten als Oberrabbiner nach Mainz berufen wurde. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war R. Feist Baruch Rabbiner des Bezirks Aschaffenburg. Zwischen ihm und den Vorstehern war ein Zuständigkeitsstreit entstanden, der von der Regierung in der Weise geschlichtet wurde, daß Unterrabbiner und Vorgänger gemeinsam in Streitigkeiten zu entscheiden hätten, dem Rabbiner aber vor dem Vorgänger der Vorzug zu belassen wäre. Nach dem allgemein betrauertem Ableben des Oberrabbiners David Michael Scheuer in Mainz (1782), bekam die obererzstiftische Judenschaft wiederum die Erlaubnis zur Anstellung eines Rabbiners. Kurze Zeit wirkte nun 1784 R. Israel Isserl aus Eibenschütz (Mähren) in Aschaffenburg, dem 1787 Hillel Wolf Sondheimer, vormals in Fürth, folgte.

Wenn der eben genannte R. Israel Isserl in einem Eintrage den großen Eifer, mit welchem man sich im Obererzstifte dem Torastudium hingab, und die Opfer, die die Gemeinden hierfür brachten, rühmend hervorhebt, so ist das keine bloße Höflichkeitsphrase. Das beweist heute noch manche jüdische Einrichtung im vorigen Obererzstifte. Als letzte Aus-

* Lange dürften sie wohl nicht bestanden haben. Denn 1781 beschloß der untere Bezirk für sich in Aschaffenburg eine Talmud-Toraschule zu errichten, wobei die oben angeführten Bestimmungen im wesentlichen übernommen wurden.

strahlung dieser rühmenswürdigen Tradition mag der in Kilsheim 1843 gegründete Männerverein verzeichnet sein, der neben Krankenpflege und -unterstützung bis vor wenigen Jahren, da die Abnahme der Gemeinde es unmöglich machte, allabendlich nach dem Gebet seine Mitglieder zu religiöser Belehrung versammelte.

d) Im Bistum Würzburg.

Die in den vorigen Jahrhunderten beliebte Ausweisungspolitik (S. 62) suchten die Bischöfe im 17. und 18. Jahrhundert durch straffe Organisation und rationelle Verwaltung zu ersetzen, um aus den Juden möglichst hohen Nutzen zu ziehen. Wohl mußten die 1642 und 1673 neugewählten Bischöfe in ihrer Wahlkapitulation die Austreibung der Juden versprechen. Dies hatte aber nur die einzige Wirkung, daß sie aus der Hauptstadt Würzburg verschwanden, wo auch bis 1809 nur wenige Wohnrecht erhielten. Nur die Erwerbung von Räumen zur Unterbringung von Waren, aber nicht von Handlungsgewölben, war ihnen gestattet. Auf dem Lande nahm aber ihre Zahl im 18. Jahrhundert stetig zu, sodaß 1796 nahezu 400 Schutzjuden im Bistum wohnten.

Für sie hatte die bischöfliche Regierung um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine Organisation geschaffen, deren Zuschnitt allerdings für dieses kleine Gebiet zu weit geraten war. An der Spitze der Gesamtjudentenschaft stand der in Heidingsfeld wohnende Oberrabbiner. Er war oberster Richter in religiösen, teilweise auch in zivilrechtlichen Streitfachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unterstützt wurde er zeitweilig von einem Unterrabbiner, der Stellvertreter und Aktuar war. Die Judentenschaft des Hochstiftes war in 8 (später in 7) Bezirke (Distrikte) eingeteilt, an deren Spitze je ein Land- oder Distriktvorgänger stand. Die Vorgänger hatten die Interessen der Juden, vornehmlich ihres Bezirkes zu wahren, den Oberrabbiner besonders in der Rechtspflege zu unterstützen und für richtigen Eingang der der Judentenschaft obliegenden Zahlungen zu sorgen; auch konnten sie im Namen der Judentenschaft Verträge abschließen. Sie besorgten ihr Amt ohne Gehalt, erhielten aber für ihren Aufwand Entschädigung aus der Judenkasse. Da sie vom Bischofe ernannt waren, fühlten sie sich als öffentliche Beamte, erlaubten sich manche Übergriffe und verwalteten die Judentenschaftsgelder nicht immer nach Gebühr. Zur Kontrolle war jedem Vorgänger ein Deputierter beigegeben. Ursprünglich von der Judentenschaft zur Wahrung ihrer Vorteile gewählt, wurden sie später von den Vorgängern, deren Kreaturen sie meist waren, vorgeschlagen und vom Judenamt bestätigt. Als besoldete Beamte hatte die Gesamtjudentenschaft außer dem Oberrabbiner noch einen Anlageschreiber, der die Schutzzettel schrieb und einen Judenlandboten, des Rabbiners und der Vorgänger Diener.

Die örtliche Verwaltung oblag dem Ortsvorgänger, welches Amt die Landvorgänger in ihrem Wohnorte gleichzeitig innehatten, den Ortsdepu-

tierten und dem Pfleger. Der Ortsvorgänger (Parneß) hatte die Gottesdienstordnung zu überwachen und den Gemeinerechner (Pfleger) zu bestellen. Die Deputierten waren seine Gehilfen. Am wenigsten begehrt war das Pflegeramt, das alljährlich wechselte und dessen Annahme niemand verweigern konnte. Denn der Pfleger hatte die Pflicht, sobald in der Gemeindekasse Ebbe war, zinslose Vorschüsse zu leisten.

Außer diesen Organen bestand noch eine bischöfliche Verwaltungsabteilung für Judenangelegenheiten, das Judenamt. Es war die Stelle, bei der gegen Entscheidungen des Oberrabbiners und der Vorgänger Einsprache geltend gemacht werden konnte, und gegen deren Erkenntnisse nur noch die fürstliche Regierung selbst anzurufen möglich war. Sie bot tatsächlich mehrmals Hilfe gegen die Übergriffe mancher Vorgänger. Das Judenamt hatte über alle jüdischen Angelegenheiten die Oberaufsicht, bestätigte die Distrikts- und Ortsdeputierten, erhob die Judenabgaben und hatte über Gesuche um Schutzaufnahme an den Bischof zu berichten. Der Judenamtman, sowie der ihm zugeteilte Aktuar und Kammersehuhbote mußten von der Judenschaft besoldet werden.

Wie die Organisation war auch das Judenabgabewesen im Würzburgischen fein ausgeklügelt. Wohl in keinem Gebiete verstanden es die Regierenden so meisterhaft wie in diesem geistlichen Staate, den Juden als Steuerobjekt zu gebrauchen und durch ihn die Untertanen auspressen zu lassen. Das jährliche Schutgeld (10 bezw. 12 fl.) war zwar verhältnismäßig gering. Hingegen mußte die Schutzaufnahme* teuer erkaufte werden. Es waren hierfür zu entrichten:

- 12 Dukaten an den Bischof,
- 25 kr. für das lebenslängliche Zollzeichen,
- 30 fl. zum fürstl. Arbeitshaus,
- 4 Duk. für den Judenamtman,
- 30 kr. für dessen Bedienten,
- 1 Duk. für den Aktuar,
- 1 Duk. für die fürstl. Geheimkanzlei,
- 1 Duk. für den Kammerdiener,
- 1 Duk. für die Judenschaftsvorgänger,
- 30 kr. für den Kanzleidiener,
- 30 kr. für den Judenlandboten.

Neben dem Schutgelde, das von jedem einzeln erhoben wurde, waren zur „Versicherung des Friedens“, d. h. um gegen böse Nachbarn geschützt zu sein, von der Gesamtheit noch Extragelder an die Hofkammer zu leisten, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts jährlich 744 fl. betragen, wozu noch 200 fl. Straßenbaugelder kamen. Bei außerordentlichen Kon-

* Im Würzburgischen gab es Schutjuden, die ihren Schuttbrief vom fürstl. Kabinett hatten und Hofkammerschutjuden, die von der Hofkammer ihre Aufnahme erhielten. Letztere waren meist solche, die mit angekauften oder angefallenen ritterschaftlichen Besitzungen übernommen worden waren und zu deren nutzbaren Gefällen gehörten. Sie waren von einigen Abgaben befreit.

tributionen (Kriegssteuern, Rekrutengeldern u. a.) wurden die Juden selbstverständlich nicht übersehen. Da den Juden der Weinbau und Weinhandel nicht gestattet war, mußten sie alljährlich zum Ankauf und Kellern der Trauben für die Herstellung des Koscherweins besondere Erlaubnis erwirken.* Für diesen Koscherbrief waren zu entrichten:

- 20 Dukaten an das fürstl. Kabinett,
- 10 Dukaten an den Judenamtman,
- 10 fl. an den Aktuar,
- 2 Dukaten an die Geheimkanzlei.

Der Beginn eines bürgerlichen Jahres war der würzburgischen Judenschaft besonders deutlich ins Gedächtnis geschrieben. Am Neujahrstage erschienen die Vorgänger in schwarzen Mänteln im Kammerdienerzimmer der fürstlichen Residenz, um dem Bischof den Glückwunsch der Juden darzubringen. Da er in Form von 275 blanken Konventionstälern überreicht wurde, nahm ihn der Landesvater huldvollst entgegen. War dies erledigt, so begaben sich die Vorgänger zu allen Beamten des Hofes und der Verwaltung, mit denen Juden während des Jahres in Berührung kamen, und überreichten ihnen, je nach ihrem Range, Neujahrsglückwünsche im Betrage von 50 fl. bis herab zu 30 kr. Ein Verzeichnis dieser Gaben zählt 36 verschiedene Stellen auf, die die Vorgänger zu beehren hatten. Im ganzen hatte sie dieser Rundgang, ohne das, was Sr. Eminenz zugekommen war, 872 fl. 27 kr. gekostet. Den höheren Beamten war überdies noch eine Gabe von Zucker und Spezereien zu liefern.

Da der Judenschuß mit dem Tode des jeweiligen Bischofs erlosch und von seinem Nachfolger wieder erworben werden mußte, ging bis zu dessen Wahl das Regal auf das Domkapitel über. Dieses ließ sich für die Weitergewährung 20 000 fl. bezahlen. Bei häufigen Interregnen wirkte diese Abgabe katastrophal. Dem Neugewählten war ein Huldigungsgeschenk von 1000 Dukaten zu überreichen, und der bei dieser Gelegenheit ausgesprochene Wunsch, daß der Bischof lange leben möge, dürfte — wie selten einer — aufrichtig und herzlich gemeint gewesen sein.

Beim Umzug des Hofes in eine andere Residenz hatte die Judenschaft Reitpferde zu stellen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde diese Verpflichtung gegen eine jährliche Ablösung von 200 fl. aufgehoben. Dagegen mußte die Judenschaft die abgängigen Pferde des Marstalls, falls sich keine anderen Käufer fanden, zu vorgeschriebenen Preisen übernehmen. Für außer Landes zu bringende Mitgiften und Erbschaften war Nachsteuer zu entrichten, die später teilweise aufgehoben wurde.

Neben diesen Leistungen an den Staat bestanden selbstverständlich auch noch Abgaben an die Wohngemeinde. In Lauda betrug sie z. B. 11 und in Dittigheim 10 fl. jährlich. Damit der Ortsgeistliche in seinen Einkünften nicht geschädigt werde, war er berechtigt, bei Judenhochzeiten,

* Der Koscherwein war im rebenreichen Main- und Tauberggau eine so wichtige Sache, daß der Oberrabbiner 1715 eine 18 Punkte umfassende Anweisung für dessen richtige Herstellung erließ.

Beerdigungen und Beschneidungen die Stolgebühren zu erheben, die ihm von Christen in ähnlichen Fällen zustanden. Sie wurden ihm im Laufe der Jahre von den Juden des Ortes als Pauschalsumme zu Neujahr überreicht.

Waren diese unzähligen Abgaben erledigt, dann mußten auch die örtlichen und allgemeinen religiösen Bedürfnisse, zu denen jeder nach seinem Vermögen beizutragen hatte, bestritten werden. Hierzu kamen noch Beiträge für Friedhöfe, manchmal für Synagogenbauten und die nicht unbeträchtlichen Ausgaben für Verpflegung und Unterstützung der zahlreich durchwandernden Betteljuden, die, je nach Vermögen der Hausväter, jährlich 20—300 fl. erforderten. (In einem Dorfe zählte man in einem Jahre 1500 durchreisende jüdische Bettler).

Es ist begreiflich, daß diese hohen Abgaben nicht immer aus laufenden Mitteln aufgebracht werden konnten. Man mußte Anleihen aufnehmen, die sich zusehends steigerten. Im Jahre 1800 hatten sie eine Höhe von 60 000 fl. erreicht, für die noch nicht einmal die Zinsen aufgebracht werden konnten. Dies war im gleichen Jahre, in dem der völlig erschöpften Judenschaft eine Kriegsaufgabe von 20 000 fl. zugemutet wurde.

Die der Judenschaft zugestandene freie Religionsübung suchte man durch kleinliche Anordnungen zu erschweren. Wollte eine Gemeinde eine Synagoge erbauen, so mußte die Erlaubnis durch eine besondere Abgabe an den Bischof erkaufte werden. Der Ortsgeistliche sorgte dafür, daß dieses Gotteshaus in Form und Lage die Kirche nicht in den Schatten stellte. Das Einweihungsprogramm war zuvor dem Bischof zur Genehmigung vorzulegen. Jedes öffentliche Gepränge war hierbei, wie auch bei Hochzeiten und anderen Feiern, zu unterlassen. So wurde 1745 die Judenschaft zu Dittigheim um 12 Rtlr. gestraft, weil sie durch Entfaltung zu großen Gepräuges bei der Einweihung einer Torarolle öffentliches Argernis erregt hatte.*

* Wie es bei einer solchen Feier zugeht, schildert ein Geistlicher anläßlich eines anderen Falles in einer Beschwerdeschrift 1763 wie folgt: Um 5 Uhr morgens versammelten sich alle Juden des Dorfes im Hause des Stiffters der Torarolle, sangen und schrien zwei Stunden lang. Hierauf trat der Stifter mit einem turmähnlichen Behältnis, das um und um mit Taft behängt, mit silbernen hebräischen Buchstaben geziert und mit einer goldenen Krone bedeckt war, auf die Straße. Ihm folgten der Judenschulmeister in seinen besten Kleidern, mit dem Schabbesdeckel auf dem Haupt, der Vorgänger, sämtliche Juden und Jüdinnen, Paar um Paar, alle mit schwarzen Gürteln umgürtet. Vor dem Bethause angekommen, wurden sie von der jüdischen Jugend mit vielem Frohlocken und Jubelgeschrei empfangen und in die Schule geführt. Diese feierliche Prozession durch einen langen Distrikt des Dorfes erregte Argernis bei der christlichen Mehrheit der Dorfeinwohner. Nach einem andern Berichte wurde die gestiftete Torarolle unter einem seidnen Traghimmel unter dem Vortritt von Musikanten und der mit Fähnchen wehenden Jugend, gefolgt von der gesamten Judenschaft, zwei zu zweien, die Männer und Vorsinger brennende Kerzen tragend, aus des Stiffters Haus feierlich in die Synagoge getragen. (Im Besitze des Verfassers befindet sich das „Programm für die feierliche Überbringung einer neugeschriebenen Torarolle in die Synagoge zu Liedolsheim am 6. Juni 1863“. Vom Geburtshause des Verfassers, als dem von der Synagoge am weitest entfernten, bewegte sich der Festzug in folgender

Wenn Zeitgenossen und Darsteller der Geschichte der würzburgischen Judenschaft von deren damaligem geistigen und sittlichen Zustande, namentlich inbezug auf Geschäftsmoral und Bildungsgrad, ein düsteres Bild entwerfen, so mag dies im großen und ganzen zutreffen. Aber eines vergessen diese Geschichtsschreiber: sie lassen die Gründe, die einen derartigen Tiefstand hervorriefen, unberücksichtigt, wie auch die allgemeine Erkenntnis, daß jedes Land die Juden hat, die es verdient.

In heute badischen, vormals zum Bistum Würzburg gehörenden Orten gab es damals Juden in Freudenberg, Dittigheim, Grünsfeld, Hainstadt, Hardheim, Impfingen, Lauda und Schweinberg. Die Juden in Gamburg standen unter der Schutzherrlichkeit des Juliusspitals in Würzburg, das gleich der dortigen Universität und den Ritterstiften die Judenschutzherrlichkeit in seinen Besitzungen ausübte. Als Friedhöfe wurden größtenteils die in Allersheim und Unterbalbach benützt.

In den in kurmainzischem und würzburgischem Gebiet liegenden fränkischen Ritterschaften (Kanton Odenwald) hielten sich zahlreiche Juden auf, so in Adelsheim, Balbach, Bödighheim Cubigheim, Eberstadt, Giffigheim, Hüngheim, Merchingen,* Messelhausen,** Neunstetten, Rosenberg, Sennfeld,

Ordnung: 1. Fahnenträger, 2. Musiker, 3. Schuljugend, 4. Baldachin, unter dem die Torarolle getragen wurde, 5. der Rabbiner (B. Willstätter in Karlsruhe), 6. Die Mitglieder der Ortsbehörden, 7. die übrigen Festteilnehmer.)

* In M e r c h i n g e n haben sich erst nach dem 30jährigen Kriege Juden angesiedelt. 1737 kauften die etwa 40 Haushaltungen ein Haus, das zur Synagoge umgestaltet wurde. 1741 ließen sie an allen Eingängen und Straßen Schranken und Schlagbäume (sog. Eruwim) errichten, wofür die Grundherrschaft v. Berlichingen jährlich 2 fl. Schrankengeld erhielt. Zur Beherbergung von Gästen und Fremdlingen wurde 1767 ein Haus für 500 fl. gekauft und als Armenhaus eingerichtet. Im folgenden Jahr erwarb die ziemlich starke Gemeinde einen eigenen Friedhof, der 1812 durch einen anderen ersetzt wurde. Für Benutzung von Wasser und Stegen war (1779) alljährlich 5 fl. an die Ortsgemeinde zu entrichten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wohnten über 300 Juden im Dorfe. Bis 1883 war Merchingen Rabbinatssitz. Unter den Rabbinern sind erwähnenswert: Zacharias Staadecker, Dr. Fürst und Flehinger, (Verfasser einer größeren und kleinen biblischen Geschichte.) Jetzt ist die jüdische Gemeinde sehr zusammengeschmolzen. „Das Zeugnis darf ihnen nicht versagt werden, daß sie innerhalb des Dorfes freundlich und friedlich sich betragen, daß unter ihnen ein reglamer und strebsamer Sinn zu finden ist; nicht selten haben junge Leute aus ihrer Mitte, oft mit großen Opfern vonseiten ihrer Eltern, sich angesehene Stellungen errungen“, (Renz, Geschichte Merchingens).

** Von den Juden in M e s s e l h a u s e n erzählt Zehnter in der Geschichte dieses Dorfes: Der erste Jude ließ sich 1783 dort nieder. In der Pfarrchronik heißt es: „Den 10. Hornung 1783 ist dem Messelhausen, welches von jeher von allen Religionsvermischungen rein war, das Unglück begegnet, daß nebst den Reformierten, deren eine ganze Haushaltung schon 1782 dahier angekommen war, auch eine Judenhaushaltung hier eingezogen ist“. Der Mann hieß Feist und befaßte sich mit der Heilkunde, weshalb man ihn allgemein „Doktor Feist“ nannte. An den Grundherrn, Freiherrn v. Zobel, war Grundzins von den Häusern zu zahlen, sowie die ritterschaftliche Schatzung. Das Schutzgeld betrug 8 fl. und 1—2 Fastnachtshühner. Jeder Beamte erhielt einen Rtlr. Neujahrsgeld. Für die Gemeinde bestand Handronpflicht. Der Pfarrer erhielt zu Neujahr 6 Bazen, deren Eingang einer mit folgender Bemerkung verbuchte: „Wollte Gott, daß solch neue Jahre samt denen Juden zum Tempel hinauswichen“.

Gaimstadt

nach Gatzelmann, Ambraspfort
Gaimstadt i. Baden

Wirtzberg 1922

- Z. 110: Die Föhren, die bündelweise gerichtet stehen
s. Gatzelmanns Gaimstadt, aufgeführt in 2 Bänden
Lg. (1804)
- Z. 115: 1744 vertrieben und s. Kasse Gaimstadt
Föhrenberg die Föhrenberge Jakob
u. Samuel von Rieben überfallen
Jakob vertrieb die Gaimstadt abgebrannt,
Samuel unterrichtete. Im gleichen Jahr
vertrieb er dasselbe Volk der Kasse
s. Simon Gaimstadt in Bienen unter
dort.
- Z. 203 f. Hans Wern u. 1676 besetzt in G. vom
Föhrenberg s. Gaimstadt. Föhrenberg
Hirn, Gaimstadt Gaimstadt.

N. 208: 1701 haben wir v. vitzgräfften
Antheil d. Dorfes v. Spitzbrunn
gekauft.

209: Rittersheim geäußert Rittersheim
n. v. Gatten u. Riedt v. v. vitzgräfften.
Kathar, T. v. Lieberson gekauft
1747 n. will sein Rittersheim
Kupfer kaufen, was sein v. Rittersheim,
das Kupfer, dem 3/4 v. vitzgräfften,
kauft mit 10.

210: Jahr 1751 gekauft v. v. 10 fl. Kupfer
im Rittersheim (Kupfer 6 fl.) hat v.
Kupfer 10 fl. der Rittersheim
kauft, hatten alle von Kupfer
was für Kupfer gekauft. Rittersheim
wie bleibt im Rittersheim
Rittersheim hat mit Kupfer
der Kupfer n. Rittersheim
mit dem Rittersheim

Gaimstadt.

N. 299: Bericht v. Kallat d. 1761: Der Ort sei
besucht mit Futen angefüllt, das gut
ist. Doppelt u. Heifung besucht ist.

N. 300: 1776 warden im witzelstern Teil
19 Ft. gemindert.

" 1777 nimmt Rüdts am d. Löttsheim
an der Lohr gut. Abtrot mit 7 Lüben
auf, die Fest Zacharias zu Fuß nehmen
müß. Rüdts gut mit den „Forkeljenden“
(Falk), der d. Rüdts abgemindert
werden wird, ungenügend.

N. 301: 1649 aufhalten Futen, die Löhren Gut
lassen müßten, in Gaimstadt d. Fütz.

N. 302: 1650 wird anrufen, das der Abtrot
Futen, ~~der~~ v. Kallat gutten „gutes“
haben. Der Fute zu dem nach dem Fute
in dem Fute werden.

N. 303: 1752 Der Abtrot ~~ist~~ ^{in dem Fute werden} ~~ist~~ d. d.
Ft. 3-4 ft, der Kallat 2 ft. Kallat
gut.

N. 302 : für Festsetzung eines Tabacksteu-
zusses d. J. 1775 gesetzl. 2 fl.
Futur zulle 12 kt. Fünftel.
Der Herrsch. Befehl 1772 für entsprechende
Reduktionen 1 1/2 fl.
Die im 1600 abwärts Pommern nach dem
1719 geschlossenen von Simon Schickelbauer
d. Hof Schatzmann gegeben. 1719 nach
der Maria Theres. Befehl. Die Gemeinde
zulle Summe ca 30 Familien.

Merchingen

Kind v. Gersten v. Rottmund Jungfrauen v. 29. XI. 1899

Die Klage gegen die Gräfin v. Gersten ist schon seit Jahren im Auslande
gegen die v. Gersten v. Rottmund durch den v. Gersten v. Rottmund
mit Passau in H. vorgebracht die schon mehrere Jahre lang
beizubehalten versucht. Aber nun - nun nun nun nun nun nun
beim vorgehenden Prozess durch die v. Gersten v. Rottmund
Prozess für die v. Gersten v. Rottmund, dass sie ist vorgebracht
Passau vorgebracht, ihre v. Gersten v. Rottmund v. Gersten v. Rottmund
ihre v. Gersten v. Rottmund v. Gersten v. Rottmund v. Gersten v. Rottmund
unterstützen die v. Gersten v. Rottmund Prozesskosten bezahlen müssen.
Am.

12. II. 1890 Hauptmann Simon Löns Ballin, Oberst. Adolf
Rosenthal, Oberst. Ludwig Stadtecker, Oberst. Karl Strass
v. Gersten v. Rottmund v. Gersten v. Rottmund in H.

7. III. 1890 Simon Löns Ballin, Simon David Schlescher
v. Gersten v. Rottmund v. Gersten v. Rottmund v. Gersten v. Rottmund
Bestimmung d. v. Gersten v. Rottmund

v Grafen Orlow

v Fürstlich b. Oberstam Junkt von 1768-1793
Lönnersten Kus. West F. 76

L. H. H. H.



Der Wartturm

Heimatblätter für das badische Frankenland

Der israelitische Bezirksfriedhof zu Bödighcim.

Von Lehrer Wertheimer, Buchen.

Vor etlicher Zeit erschien im Verlag des Buchener Bezirksamtes, herausgegeben von Landrat Rozzoli, ein prächtiges Bilderwerk, betitelt „Abseits der Heerstraße“ (Wanderungen durchs badische Frankenland). Unter den herrlichen Aufnahmen macht u. a. einen besonders starken Eindruck das stimmungsvolle Bild „Alter Judenfriedhof in Bödighcim“, über welchen hier in Kürze Einiges berichtet sei.

Neben den Wertheimer und Rülshheimer Judenfriedhöfen zählt der Bödighcimer zu den ältesten des badischen Frankenlandes. Durch Urkunde vom Jahre 1345 erteilte Kaiser Ludwig der Bayer dem Popo Rüdert von Collenberg zu Bödighcim das Recht, „Juden in Bödighcim zu halten.“ Wir dürfen deshalb annehmen, daß die ältesten Teile des an einem sanften Hügel außerhalb des Dorfes gelegenen Friedhofs ins 14. Jahrhundert zurückreichen, daß wir es also mit einem nahezu 600 Jahre alten Friedhof zu tun haben. Ursprünglich bestand der Friedhof nach alter Ueberlieferung in einem kleinen Acker, ohne Ummauerung, auf dem Eichen gepflanzt waren. Eine uralte Eiche wurde erst vor etlichen Jahrzehnten gefällt.

Das älteste datierte Grabmal stammt aus dem Jahre 1752. Es bezeichnet das Grab des aus Mainz gebürtigen gelehrten Bödighcimer Rabbiners Salomon Wolf. Doch sind ungezählte Grabmäler, deren Inschriften verwittert sind, aus früheren Jahrhunderten vorhanden. Etwa 4000 Israeliten haben hier ihre Ruhestätte. Einst begrub man hier die Toten aus 30 Orten. Es seien u. a. genannt: Bogberg, Cubigheim, Uiffingen, Berolzheim, Merchingen, Ballenberg, Hüngheim, Rosenberg, Adelsheim, Sennfeld, Korb, Waldhausen, Bofsheim. In vielen dieser Orte starben inzwischen die israelitischen Familien aus, in anderen wurden eigene Friedhöfe angelegt, sodaß heute nur noch 10 Gemeinden dem Bödighcimer Bezirksfriedhof zugehören. Es sind dies: Buchen, Hainstadt, Wollbüren, Bödighcim, Eberstadt, Sindolsheim, Groß- und Kleineicholzheim, Angelthürn und die Hälfte von Strümpfelbrunn. Die ältesten Grabmäler, zumeist aus rotem oder weißem Sandstein bestehend, sind tief in die Erde eingesunken und ganz mit Moos überwuchert. Diese altchwürdigen Steine sprechen eine eigene

Sprache. Sie sind Zeugen der großen Geschichte eines alten Volkes. Ohne Rang- und Standesunterschiede ruhen hier der Reihe nach, wie sie starben, die Toten, der Auferstehung harrend.

Im alten Teil des Friedhofs fallen uns drei Grabmäler ihrer Größe und ihrer Inschriften wegen besonders auf. Es sind dies die Grabstätten hervorragender gelehrter religiöser Männer aus der Mitte des letzten Jahrhunderts. Es handelt sich um den Bödighcimer Rabbiner Mez, einen Abkömmling des zur Zeit Kaiser Rudolfs von Habsburg lebenden Groß-Rabbiners der deutschen Juden Rabbi Meier aus Rothenburg. Mez war ritterschaftlicher Rabbiner des Würzburgischen Oberrabbinats Heidingsfeld. Ferner um den Rabbiner Dreifuß, sowie den Buchener Rabbiner Richter. Ein Walldürner Gelehrter hat unweit davon seine Ruhestätte. Diese Grabmäler künden davon, daß einst große israelitische Gemeinden sich rings um Bödighcim und Buchen befanden, Gemeinden mit 15—40 israelitischen Familien.

Die Grabmäler besitzen neben der hebräischen Inschrift oft noch besondere Merkmale oder Ornamente, wir beobachten z. B. ausgebreitete Hände, eine Wasserkanne, ein langgezogenes Horn, Täubchen, verwelkte Blumen, Davidssterne u. w. Hände und Kanne berichten, daß hier Angehörige des Stammes der Priester und Leviten ruhen. Das Horn bedeutet, daß ein religiöses Mitglied der Gemeinschaft schlummert, das an den hohen Feiertagen (Neujahr und Versöhnungsfest) synagogale Funktionen ehrenamtlich ausübte. Der auffliegende Vogel ist das Symbol des wahrhaften Glaubens an das Emporschweben der Seele zu Gott, das geknickte Bäumchen, oder die verwelkte Blume erinnern an einen allzufrüh Dahingeschiedener. Die heraldischen Figuren Löwe und Hirsch, zwei steinerne Gesehestafeln mit den 10 Geboten tragend und von einer Krone überragt, weisen auf den Vers hin: (Sprüche der Väter V, Vers 23) „Sei stark wie ein Löwe im Glauben und so schnell wie der Hirsch im Ausüben der göttlichen Gebote“. Die Krone und die 10 Gebote bezeugen, daß der Tote ein Rabbi oder ein Lehrer von ausgezeichnetem Namen und Ruf (Sprüche der Väter IV, Vers 17) war. Menschliche Darstellungen finden

wir auf den Grabmälern nicht, da solche nach dem Gesetz verboten sind. Eine einzige Ausnahme finden wir: Eine menschliche Figur in Reliefform, einen Weisen (d. h. guten Mann) mit einem Wanderstab, an welchem ein Hund (oder ein Löwe) emporspringt, darstellend. Es ist dies am Grabmale eines hochangesehenen Mannes, des 1840 verstorbenen Löß Gutmann aus Buchen oder Merchingen. Die Figuren sind also Namenssymbole.

Auf manchen Gedenksteinen beobachtet man kleine Häufchen Steine oder auch Gras: Symbole treuer Liebe und inniger Verbundenheit über den Tod hinaus. Verläßt der Besucher die Gräber seiner Angehörigen oder Freunde, so legt er Steinchen oder Gras auf die Steine, da Kränze und Blumen traditionsgemäß nicht üblich sind.

Ungefähr in der Mitte des Friedhofs befindet sich ein Kriegerdenkmal zum ehrenden Gedenken der im Weltkrieg 1914—1918 gefallenen 23 Helden. „Nach die Helden sind gefallen ...“ (Sam. II. Kap. 1,27) kündigt die hebräische Inschrift des schlichten Gedenksteines. Eine davorstehende steinerne Ruhebank und zwei schattenspendende Lindenbäume geben der geweihten Stätte das Gepräge eines kleinen Ehrenhaines. Wuchtige Eichen und dunkle Fichten werfen ihre Schatten über die Gräber, über die erhabene Ruhe, das ernste Schweigen des Todes gebreitet ist. Sträucher verschiedener Art,

sprießende Gräser und Blumen der Allmutter Erde weben einen bunten Teppich. Ein idyllisches, ehrwürdiges, überaus stimmungsvolles Bild!

Der Totenacker der Israeliten auch Beth-Aulom „ewiges Haus“, Beth-Hachajim „Haus der Lebenden“, vollstündlich auch „Guter Ort“ genannt, besitzt auch eine Leichen- bzw. Aufbahrungshalle. Von dieser aus gelangt man zum neuesten Teil des Friedhofes, der seit 6 Jahren zur Bestattung dient. Man findet hier moderne Muschelkalk-, Sand-, zuweilen auch Marmor- und Granit-Gedenksteine, welche Zeugnis von der heutigen Grabmalkunst ablegen. Man hat hier der neueren Zeit Rechnung getragen und die Gräber mit Einfassungen versehen. (Im alten und ältesten Teil sind keine Einfassungen vorhanden).

Alljährlich, vier Wochen vor dem Neujahrsfest, gewöhnlich im Monat August, wird die Stille des so verträumt liegenden Friedhofs unterbrochen. Viele Besucher wandern in diesen Tagen zu den geweihten Ruhestätten ihrer Lieben, um dort im stillen Gebete Zwiegespräche zu halten.

Dann herrscht wieder Ruhe! Durch die mächtigen Eichen und die dunklen Fichtenwipfel geht ein großes, dumpfes Rauschen und Flüstern: Das Schlummerlied für die stillen Schläfer.

Die Straße Mudau—Eberbach: Eine Römerstraße.

Von Prof. Wilh. Köhler, Pforzheim.

Da ich um die Mitte der 70er Jahre als Pennäler die damals ganz neu aussehende Straße von Mudau gegen Eberbach zum erstenmal beging, um im Auftrag des damaligen Pfarrherrn von Mudau einen Sprößling seines Pudels Zampa über Schollbrunn zum befreundeten Amtsbruder (Voch, früher in Steinbach) nach Neckargerach zu bringen, wunderte ich mich, wie man eine Straße anlegen konnte, die, von Oberscheidental abgesehen, an allen Orten in größerer oder kleinerer Entfernung vorbeizieht.

Da lagen zur linken Seite Langenelz, Unterscheidental, Balsbad, Wagenschwend, Weisbad, Schollbrunn, zur rechten (Wald)Muerbach, Reisenbach, Müllben und Strümpfelbrunn; denn auch dieses hat sich erst mit einigen Bauten neuerer Zeit aus dem Tal an die auf der Höhe ziehende Straße herangemacht.

Als ich eine Reihe von Jahren später von einer äußeren und inneren römischen Befestigungslinie und von der Feststellung eines römischen Lagers in Oberscheidental hörte, da ging mir über die Anlage der Straße ein Licht auf.

Die Straße, sagte ich mir, war vor den Orten da. Sie diente als Etappenstraße vom Neckar (Eberbach) her zum römischen Lager, bei dem wohl bald auch eine Siedlung entstand.

Die meisten Siedlungen entstanden erst nach der Völkerwanderung, als die wandernden Stämme zur Ruhe kamen und sich ansässig machen wollten.

Für die Anlage der Siedlungen waren selbstverständlich nicht alte vorhandene (von den Römern angelegte) Militärstraßen maßgebend, sondern Lage, Bodenverhältnisse, Trinkwasser usw. Als sich zwischen den Siedlungen ein Verkehrsbedürfnis geltend machte, suchte man Wegenanlagen, soweit sie von den Römern her noch vorhanden waren, zu benützen und richtete sie wieder her. So erscheint die Straße von Mudau über die Höhen von

Oberscheidental — Wagenschwend — Strümpfelbrunn nach Eberbach als die Erneuerung dieser alten Römerstraße, zu der sich die Orte von rechts und links Zufahrtswege schufen.

Anders verhält es sich mit der Straße, die hinter dem Limes (Grenzwall) diesem entlang zieht. Diese hatte von Anfang die Bestimmung, die Kastelle, Lager, Stationen etc. der Grenztruppen zu verbinden. Sie verbanden also auch die bei diesen Stellungen entstandenen Siedlungen. Die ersten Siedlungen dieser Art gingen wohl bis zur Zeit der Errichtung dieser Befestigungen zurück. Eine solche Straße ist die von Neckarburken (Mosbach) her über Trienz—Robern—Wagenschwend nach Oberscheidental—Schlossau führende. Die Strecke von Wagenschwend nach Oberscheidental fällt fast ganz mit der Etappenstraße zusammen. Eine Straße von Eberbach her zum römischen Lager in Oberscheidental entsprach auch einem Handelsbedürfnis und muß so als eine römische angesehen werden. Auch zeigt die ganze Anlage über die Höhe hin römischen Charakter. Ueber ihre Fortsetzung vom Lager in Oberscheidental nach Mudau und von da zum Hohen Kreuz am Wege Mudau—Steinbach bleibt noch Aufschluß zu geben. Solcher ergibt sich aus dem in den Aufsätzen über die „Alte Straße“ und Bostiofsteine von Steinbach Gesagten. Die Mannschaften des Lagers in Oberscheidental und des Kastells in Schlossau, die zur Anlage der Militärstraße Neckarburken—Miltenberg bei Steinbach kommandiert wurden, erstellten auch die Zugangswege dorthin, also die Straße Schlossau—Mudau und Oberscheidental—Mudau und deren Fortsetzung gegen Steinbach. Auch die Straße Mudau — Rumpfen — Unterneudorf — Buchen, die von Mudau aus zunächst für einige Minuten mit der nach Steinbach zusammenfällt und dann in gerader Linie über die Höhen zieht, während die nach Steinbach nahezu in einem rechten Winkel nach links sich wendet, ist offenbar auch schon römischen Ursprungs und um die gleiche Zeit, wie die anderen in der Gegend, angelegt.



Der Burgfried von Bödighheim

phot. Kratt, Karlsruhe

Bödighheim im Odenwald

Burg und Schloß, Dorf und Gottesacker

Von Emil Baader, Buchen

Wer vom burgenreichen, romantischen Neckartal in das landschaftlich ganz anders geartete Frankenland kommt, ist überrascht, wenn sich ihm auch hier hin und wieder Landschaftsbilder von einer Größe und Schönheit aufstun, wie er es hier nicht erwartet hätte. Einen überraschend schönen Anblick bieten z. B. — auf der Bahnstrecke Seckach-Miltenberg — Tal, Dorf, Schloß und Burg Bödighheim.

Die alte Bödighheimer Burg, von Ritter Weiprecht Rude ums Jahr 1296 hoch über dem Dorf auf dem „Tauchfelsen“ erbaut, zählte zu den stärksten des alten Ritterkantons Odenwald. Der Burgfried — die weiß-rote Rüdtsche Flagge weht an schönen Tagen von seinen Zinnen, Turmfalken nisten in ihm und umsegeln kühn das alte Gemäuer — ist einer der besterhaltenen und größten von allen Odenwaldburgen. Er hat eine Höhe von 32 Metern. (Die Sage berichtet, daß er ebenso tief in die Erde hinabreicht.) Er ist neben den Grundmauern des Pallas der letzte Rest der alten Weiprechtischen Burg. Der stolze Pallas, gleich dem Bergfried ein herrlicher Schmuck der ganzen Landschaft, wurde laut Inschrift in den Jahren 1597 bis 1599 von „Hans Rüdts von und zu Bödighheim und Collenberg“ erbaut. Der Renaissancegiebel des Pallas ist von besonderer Schönheit. Auch die beiden schönen Burgtore stammen aus der Zeit des Hans Rüdts. Sie führen in den alten Burghof, in welchem vor etlichen Jahren unter dem Protektorat des Grafen Ludwig Rüdts von Collenberg-Bödighheim Paul Heyfes „Kolberg“ von Ortseinwohnern aufgeführt wurde. Besonders stimmungsvoll ist das alte Burggärtlein zwischen Pallas und Burgfried. Eine steinerne Bank, reich an schöner Barock-



Schloß Bödighheim, Pallas

phot. Kratt, Karlsruhe

ornamentik, ladet zum Verweilen. Die übrigen Teile der alten Burg wurden im 30jährigen Krieg, dem auch beinahe das ganze Dorf Bödighheim zum Opfer fiel, zerstört.

Zu Füßen der alten Burg, die rundum von hohen Bäumen umgeben und von Epheu malerisch umspinnen ist, liegt das „neue Schloß“. Begonnen vom Freiherrn Wolf Ernst (1688 bis 1744), dem Ahnherrn der jetzigen Bödighheimer Linie, wurde es von dessen Sohne Karl Ernst Rüdts (1723 bis 1779), der mit Magdalena von Berlichingen verheiratet war, vollendet. Das neue Schloß ist ein Barockbau von ruhigen Formen. Über dem Portal befindet sich das Rüdts-Berlichingensche Allianzwapen. Im Archiv des Schlosses befinden sich Urkunden, die bis zum Jahre 1300 zurückreichen. Ein herrlicher Park mit einem schönen barocken Parktor befinden sich neben dem Schloß. Im Ahnensaal des Schlosses feffelt unter anderm das Bildnis des Grafen Ludwig Rüdts, der um die Mitte des letzten Jahrhunderts badischer Staatsminister war.

„Mein Heimatland“ 19. Jänner 1932.



Grabmäler auf dem Judenfriedhof

phot. Kratt, Karlsruhe

Schön sind Schloß und Burg Bödighheim zu jeder Jahreszeit. Schön im Winter, wenn die Schwarzmuscheln und Meisen im verschneiten Schloßhof gefüttert werden, schön im Frühling, wenn die Nachtigallen im Gebüsch schlagen, schön im Sommer, wenn der Jasmin im Schloßpark duftet, schön im Herbst, wenn das Blattwerk der alten Bäume im Park rot wie Feuer brennt.

Das Dorf Bödighheim, 1050 erstmals erwähnt, gehörte ursprünglich zum Kloster Amorbach. Durch den 30jährigen Krieg und durch die Pest im Jahre 1652 sank die Einwohnerzahl auf etwa 30 Seelen. Interessant sind die eigenartigen Vier- und Sechsröhrenbrunnen. Das Dorf hat bedeutenden Obstbau und Obstverfand, sowie einen vorzüglichen Viehstand; reinrassiges Simmentaler Vieh wird jedes Jahr eingeführt.

In der Kirche, die aus dem Jahre 1686 stammt, befinden sich viele Grabmäler der Rüdtschen Familie. Auf dem Friedhof gewahrt man eine Rüdtsche Familiengruft neueren Datums. Vom Friedhof aus genießt man auch einen prächtigen Überblick über Tal, Schloß und Burg.

Sehenswert ist der Bödighheimer Judenfriedhof¹, malerisch am westlichen Dorfausgang gelegen, der interessanteste und stimmungsvollste, wohl auch der älteste aller Judenfriedhöfe des Odenwalds. Kaiser Ludwig der Bayer verlieh bereits 1345 dem Ritter Popo Rüdts von Collenberg das Recht, „Juden zu halten“. Auf jene Zeit dürfte wohl die Entstehung des Friedhofs zurückreichen. Etwa 4000 Juden haben hier ihre letzte Ruhestätte. Aus dreißig verschiedenen Orten der weiten Umgegend wurden hier seit altersher die Juden begraben, darunter diejenigen aus den Städten Abelsheim, Ballenberg, Borberg, Buchen und Walldürn. Manche der dreißig Orte bekamen inzwischen eigene Judenfriedhöfe, in anderen starben oder wanderten die Israeliten aus, so daß heute nur noch zehn Orte dem „Bezirksfriedhof Bödighheim“ zugehören.

¹ Vgl. „Wartturm“, Heimatblätter für das badische Frankenland, Buchen, 6. Jahrg. Nr. 4, 1931: W. Wertheimer, Der israelitische Bezirksfriedhof zu Bödighheim.



Grabmäler auf dem Judenfriedhof

phot. Kratt, Karlsruhe

Ein eigener Zauber liegt über diesem an die 600 Jahre alten jüdischen Gottesacker. Tief in die Erde versunken, ganz mit Moos und Flechten überwuchert, von den Kronen mächtiger Bäume überschattet, wahrhaft in einem heiligen Hain stehen die alten ehrwürdigen, zumeist aus bodenständigem Sandstein geschaffenen Grabmäler: die auf dem Stein geschriebene Geschichte der Juden einer weltfernen deutschen Landschaft. Die Inschriften der ältesten Grabmäler sind verwittert. Das älteste Grabmal, dessen Inschrift deutlich zu lesen ist, stammt aus dem Jahre 1752. Es kündigt von dem aus Mainz gebürtigen Bödighheimer Rabbiner Salomon Wolf. Auf dem Bödighheimer Friedhof ruht auch ein Nachkomme des Rabbi Meier aus Rothenburg o. d. Tauber, der zur Zeit Kaiser Rudolfs von Habsburg Großrabbiner der deutschen Juden war: der ritterschafliche Rabbiner Meß, welcher um die Mitte des letzten Jahrhunderts in Bödighheim wirkte. Er war dem würzburgischen Oberrabbinat Heidingsfeld unterstellt. Viele Grabmale fesseln durch besondere Embleme wie Krone, Horn, Hände, Täubchen, Davidstern u. a. Dieselben haben jeweils symbolische Bedeutung. Auf einem der Grabsteine finden wir auch die Darstellung einer menschlichen Gestalt, was nach strenger jüdischer Gesetz bekanntlich verboten ist. Es handelt sich um das Reliefbild eines Mannes mit Wanderstab, an dem ein Hund (oder ein Löwe?) emporspringt. Die Darstellung soll den Namen des hier ruhenden, 1840 verstorbenen „Löb Gutmann“ versinnbildlichen.

Inmitten des Friedhofs befindet sich ein Denkmal zu Ehren der 23 im Weltkrieg gefallenen Juden der Umgegend. „Ach, die Helden sind gefallen . . ." (Sam. 11 Kap. 27) kündigt die hebräische Inschrift des schlichten Males.

Wer auf einer Odenwaldwanderung nach Bödighheim kommt, in dessen malerische Schloß die Herren von Rüdts bis zum heutigen Tage ihren Sitz haben, versäume nicht diesem stimmungsvollen, altherwürdigen Judenfriedhof einen Besuch abzustatten.

Ein eigener Zauber liegt über diesem jüdischen Gottesacker im Odenwald.

Volksglauben in Ibesheim am Neckar

Von Karl Ring, Mannheim-Sedenheim

Meine Arbeit über Volksglauben in Ibesheim am Neckar stützt sich auf Aufzeichnungen, welche von Schülern und Schülerinnen der 5., 7. und 8. Klasse gemacht wurden, sowie auf eigene Erfahrungen. Von 71 Aufzeichnungen bezogen sich auf:

Unglück	38	rund 53 %
Glück	10	" 14 %
Besuch	4	" 6 %
Wetter	10	" 14 %
Sonstiges	9	" 13 %

1. Unglück und Unangenehmes

Träume können nach dem Volksglauben Unglück vorheranzeigen. Tiere können durch ihr Verhalten, Pflanzen durch ihr Aussehen, Tote durch offene Augen, der Mensch selbst durch Ungeschicklichkeit Unglück oder doch wenigstens Unangenehmes hervorrufen. Ja, selbst der Zufall kann den Tod eines Menschen bewirken.

Wenn jemand träumt, es fällt ihm ein Zahn aus, so geschieht am andern Tag ein Unglück, wenn der Zahn schmerzt beim Ausfallen, so stirbt jemand, wird aber ein ausgefallener oder gezogener Zahn grün, wenn man ihn in die Hand nimmt, so stirbt ein Verwandter. Träumt man von Kirichen, so stirbt jemand, träumt man nun gar, man habe schwarze Trauben gepupft, dann stirbt jemand in drei Tagen. Träumt man von Ragen, so hat man falsche Leute um sich. Und träumt man endlich von faulen Eiern oder von Salz, das auf den Boden gefallen ist, so gibt es Streit.

Daß Tiere durch ihr Verhalten und Gebaren Unheil künden können, sollen folgende Darstellungen zeigen. Ein Hund, der Gras frisst oder aus dem „Rannel“ (Straßengraben) Wasser säuft, zeigt den Tod eines Menschen an, ebenso ein Hund, der heult. Heult der Hund morgens, dann stirbt jemand innerhalb zwei Tagen. Auch der Kater, der nachts über den Weg läuft, bringt jemanden den Tod. Ein Vogel, der abends an das Fenster pickt, wenn noch Licht in der Stube ist, bringt den Tod. (Ich glaube, daß es sich hier nicht um einen Vogel dreht, sondern um den kleinen Totenkäfer *Blaps mortisaga* L.) Wo eine Eule oder ein „Steinkäuzel“ wohnt, stirbt jemand. Der Totenvogel ruft zum Sterben, besonders Kinder; diese sterben dann innerhalb acht Tagen. Unangenehm sind auch die Mäuse, denn sie fressen alles, was man an Neujahr strickt.

Unachtsamkeit, Zufall und Tote selbst können jemandes Tod herbeiführen. Wenn man zwischen Weihnachten und Neujahr wäscht, stirbt jemand noch im selben Jahr, hängt dann die Wäsche gar noch in der Neujahrnacht, so stirbt jemand aus der Familie. Wenn die katholische und evangelische Kirche zu gleicher Zeit beendet sind, muß ebenfalls jemand sterben. Die Rübe auf dem Felde, die weiße Blätter hat, bedeutet den Tod eines Menschen. Auch eine Beerdigung Sonntags bringt einem Ortseinswohner den Tod. Nun die Toten selbst. Wenn zwei Familienangehörige sterben, muß ein drittes folgen. Hat ein toter Erwachsener die Augen auf, so stirbt jemand von den Bekannten oder Verwandten, hat aber ein totes Kind die Augen auf, so stirbt jemand aus der Familie nach.

Noch einige Volksglauben, die sich auf Unglück beziehen, aber keiner besonderen Gruppe angehören. Wenn eine Braut am Hochzeitstage einen Spiegel zerbricht, hat sie kein Glück in der Ehe. Überhaupt bedeuten Scherben von Spiegeln Unglück, und zwar sieben Jahre lang, während andere Scherben Glück bedeuten. Eine Beerdigung Freitags, Samstags oder Sonntags bringt eine Ehescheidung (Beerdigung Sonntags bedeutet also Tod oder Ehescheidung). Interessant dürfte auch noch folgendes sein. Wenn man Eier „holt“ (kauft) und zerbricht drei davon, stirbt jemand. Hat man bei den Eiern, die man aus der Scheuer (also aus dem Nest) holt, ein kleines sogenanntes „Unglücksei“ dabei, dann stirbt jemand in der selben Woche.

2. Glück

Beim Glück, das durch den Traum vorhergesagt wird, spielt scheinbar nur die Laus (*Pediculus capitalis*) eine Rolle. Träumt man nämlich von Läusen oder von einer großen Laus, dann hat man am andern Tag Glück. Man kann sich auch das Glück auf ein Jahr bannen, wenn man an Neujahr Sauerkraut isst. Eine große Möglichkeit das erwünschte Glück zu erhalten ist folgendes: Wenn man sich im Sommer einen Nusskeim unter den Nagel einer Zehe schiebt, barfuß läuft und den Reim verliert, dann „hat man Glück“, d. h. das Erwünschte wird eintreten. Sagt man zu gleicher Zeit das selbe Wort oder sieht man eine Sternschnuppe, so darf man sich etwas wünschen. Der Volksmund verrät aber nicht, ob das Gewünschte in

Erfüllung geht. Das gefundene Hufeisen bringt hier, wie fast überall Glück. Ein besonderer Anzeiger für Glück ist die linke Körperhälfte. Zucken und Beissen der linken Hand bringt Geld, Schellen des linken Ohres Lob.

3. Besuch

Nicht nur Glück und Unglück, auch der Besuch wird vorher angezeigt. Als Zeichen gelten hier:

1. Wenn sich die Raze oder der Kater pupst — hoher Besuch.
2. Wenn man dreimal hintereinander niesen muß — Besuch.
3. Wenn man einen Strohalm in der Küche findet — Besuch.
4. Wenn Messer, Gabel oder Schere herunterfallen und stecken bleiben — Besuch.

4. Wetter

Der summende Ofen und der Dachs, der am 2. Februar seinen eigenen Schatten sieht, bringen Kälte. Regen gibt es, wenn man etwas verkehrt „an hat“, wenn man einen Wurm zertritt, wenn die Füße stechen, wenn die Raze Wasser säuft und der Hund Gras frisst. (Auch hier eine doppelte Deutung: Wenn der Hund Gras frisst stirbt jemand oder es gibt Regen). Die Hühner, die früh schlafen gehen, bringen schönes Wetter. Hierher gehört auch folgender Brauch: Man legt in der Neujahrnacht zwölf halbe Nusschalen vor die Haustür oder auf das Fenstergesims. Wenn am andern Morgen die Schalen trocken sind, gibt es schönes Wetter, wenn sie feucht sind, Regen.

5. Sonstiges

Zum Schluß noch einiges, das weder auf Glück noch auf Unglück noch auf sonst etwas von dem eben Geschriebenen Bezug hat, das also Schlechtes und Gutes bedeuten kann, je nach den Umständen.

Wenn am Ofentürchen „Blut“ d. h. glühende Kohlen (beim Schüren) hängen bleiben, so bekommt man etwas. Dieses „etwas“ kann sein: Ein Geschenk, Geld, Schelte, Krankheit. Wenn eine Frau ein Ei mit zwei Dottern hat, bekommt sie Zwillinge und wenn die Raze Wasser säuft, ein Kind. (Letzteres hat auch die Bedeutung: es gibt Regen.)

Bei einer Aufzeichnung ist interessant, daß hier Volksglauben und Märchen verwachsen sind, d. h. daß an den alten Volksglauben ein Anhängsel gehängt wurde, wie wir es in vielen Märchen finden. Die Aufzeichnung lautet wörtlich: Wenn man träumt, es wäre jemand gestorben, wird's hundert Jahre alt, und wann's (wenn's) nicht stirbt, noch älter.

Ich habe nicht alles aufgezeichnet, was ich gesammelt habe, einmal wegen des Platzes und dann deshalb, weil manche Dinge schon allgemein bekannt sind. Z. B.: Wenn die Nase beißt, „wird man was inne“ und dergleichen mehr. Noch ein dritter Grund hält mich ab, alles anzuführen, manche Aufzeichnungen der Kinder widersprachen sich oder waren so unklar, daß ich sie nicht verwerten konnte.

Der Fähnrichsmord zu Handschuhshheim

Aus den „Nachgelassenen Schriften“ eines Heidelberger Originals veröffentlicht von Ulrich Rienholt, Heidelberg

Nur wenige wußten wahrscheinlich, daß der Mann, von dem die nachfolgende heitere Moritat stammt, selbst ein „Dichter“ war. Man wußte im allgemeinen nur, daß er mit Leidenschaft und einem etwas brüchigen Organ Gedichte und auch kleinere dramatische Szenen vortrug; auch wurde gesagt, er habe vor langen Jahren ab und zu im alten Heidelberger Theater als Statist mitgewirkt, bis er eines Tages eine Aufführung dadurch belebte, daß er aus den Kulissen laut und vernehmlich „Bravo, Barwette!“ rief, als die Heldin einen faden Cavalier abfahren ließ.

Sein eigentlicher Beruf war die Schuhmacherei; aber anscheinend konnte ihn dies ehrsame Handwerk auf die Dauer nicht restlos befriedigen, denn er vernachlässigte es mehr und mehr in einer Weise, daß es schließlich auch den treuesten und nachsichtigsten seiner Kunden peinlich bemerkbar wurde und sein Schusterhammer immer weniger zu tun bekam. Schließlich war ihm einzig eine studentische Korporation noch treu geblieben, bei der er einmal Fag gewesen war; bei ihr war es Ehrensache, daß man seine reparaturbedürftigen Schuhe dem alten Andres brachte. Daher und von seiner den Philistern lächerlichen Dichterbegeisterung kam auch sein Spitzname, unter dem ihn die meisten nur kannten: d'r verrickt' Studenteschuster.

So reichten dem anspruchlosen alten Junggesellen die geschmälerten und unregelmäßigen Einkünfte gerade noch hin, Miete und bescheidenstes Auskommen zu decken. Dazu kam, daß

er sich als ein zweiter Diogenes zwar keine Sonne, aber ein Fäffel als häufigen und durch die Gutmütigkeit des Wirtes und der Gäste kostenfreien Unterschlupf erwählt hatte: er wurde allmählich Ehrenstammgast in jenem alten Barockhaus in der Heidelberger Altstadt, an dem als Zeichen der Ausschankgerechtfame und als Wink für durstige Kehlen ein vergoldetes Fäffel über die Straßenecke hängt. Wenn an heißen Sommertagen die Fenster geöffnet waren, konnte man aus den dunkel-kühlen Wirtsräumen die Stimme des „verrückten Schusters“ hören, wie er mit lächerlich-rührendem Pathos Balladen und Monologe vortrug.

Er liebte, wie er mir einmal anvertraute, das Heroische und das Tragische; beim Toggenburger oder der Lenore war er so recht in seinem Element. Aber nur seinen eigentlichen Vertrauten trug er seine eigenen „Gedichte“ vor; etwa das mit dem großartigen Anfang: „Der Mondschein braust durchs Neckartal . . .“, oder das andere, von dem mir die zwei ersten Strophen unverlierbar wie ein Gefangbuchvers im Gedächtnis sitzen:

„Schaurig-trübe Wolken heulen
durch den nächtlich dunklen Forst,
Waldkauz ruft den Schleiereulen
und der Ahu krächzt vom Horst.“

Horch! was wimmert da so kläglich?
welcher Ton klagt durch die Luft,
herzzerreißend und unsäglich,
furchtbar wie aus toter Gruft?“

Von hier, dem „Fäffel“, aus hatte er es auch nicht weit zum Bremeneck, das in jenen Jahren noch Wirtschaft war und unter dessen schönen alten Kastanienbäumen er manchen Sommerabend zubrachte inmitten jüngerer und älterer Semester, die sich durch Spendierung von Abung und Trank für die Lebensweisheit erkenntlich zeigten, die aus seinen schnurrigen Erzählungen und Weltbetrachtungen floß.

Hier im alten Bremeneck-Garten war es auch, daß er mir an einem schönen Sommerabend die Geschichte vortrug, die hier nun zum erstenmal das offizielle Licht der Öffentlichkeit erblickt. Man hörte und sah es ihm an, daß diese merkwürdige Historie sein Stolz und das Lieblingskind unter seinen poetischen Erzeugnissen war. „Des heft aach keen Scheffel besser fertiggebrocht“, sagte er stolz schmunzelnd, und „unser Scheffel“ war für ihn, den alten Heidelberger und einstigen Studentendiener, der leuchtende Stern am deutschen Dichterhimmel seit Schiller und Goethe. Dem aber, der es etwa noch nicht wissen oder nicht gemerkt haben sollte, fügte er nach erfolgter Rezitation erklärend bei, daß die ganze Geschichte zusammenge stellt sei aus den Familiennamen von Einwohnern Handschuhsheims.

Dort, im alten Aghelhof, war er geboren; und wenn er auch in der Altstadt sesshaft geworden war, seine Liebe gehörte nächst seinem Kanarienvogel Handschuhsheim und seinen rebenumrankten Gassen. So hatte er sich daran gemacht, aus den Namen seiner Handschuhsheimer Mitbürger diesen fröhlichen Kranz zu winden. Alle waren sie darin vertreten, die Alteingefessenen wie die „Reingeschneiten“, und als ihn eines Tages ein Hendsfemer schwer beleidigte, nahm er die grimmigste Rache, die ihm möglich war: er merzte seinen Namen aus der Historie vom Fährnichsmord aus. Und die größte Genugtuung und schönster Triumph war es ihm, wenn ein Wissender an der betreffenden Stelle ihn unterbrach: „Halt, Andres, hier fehlt etwas; der Fährnich ließ sich doch noch einen Apfel bringen.“ Dann leuchteten seine sonst so friedfertigen Augen in gestilltem Rachedurst: „Nig is mit em Appel; des war emol; es hot sich ausgeäppelt.“

Zweimal schon hatte ich die Geschichte gehört und er war hart geblieben; es mußte ein ganz besonders schöner Sonntag kommen, die alten Kastanien im Bremeneck-Garten hatten all ihre Kerzen aufgesteckt und vom Schloß herunter kamen verwehte Klänge fröhlicher Musik: da gab er meinen Bitten nach und gab mir das Manuskript, das er sorgfältig zusammengelegt in seiner Rocktasche hatte, zur Abschrift; aber ich mußte ihm versprechen, daß ich es nicht veröffentliche, solange er noch am Leben sei. „Ann wann Ge's später emol veröffentliche dhun: der Appel muß draußebleibe, anders geww' ich's Ihne nit.“ —

Der Andres ist tot; in jenen verrückten Jahren der Inflation war er eines Tages still gegangen. Er saß in seiner Junggesellenbude vor seinem Kanarienvogelkäfig; ein Herzschlag hatte ihm Krankheit und beschwerliches Alter erspart. Und so stehe nun als letzte Spur von seinen Erdentagen die Glanznummer seines dichterischen Repertoires hier, und manchem Heidelberger und Handschuhsheimer wird er dadurch wieder lebendig werden, der verrückt' Studenteschuster. —

„Im „Grünen Baum“ in der Hillengäß gings Hochherr. Allerhand Volk aus aller Herren Lender saß da beisammen: ein Baier, ein Bremer, ein Schweizer, der immer Islele sagte statt Eisele, ein Heß aus einem Nest an der Eder; ein Preiß durfte natürlich nicht fehlen, aber auch ein Unger saß dazwischen mit einem dressierten Bär und Wolf, sogar ein Bolack und ein Mohr. Es ging Lustig zu. Ein Lautenschläger sang mit vollendeter Kunst ein Liedel; er war ein Greiß, aber der Gute Kirsch, den man in dem Weisel beRamm, machte, daß er aus voller Brust schmetterte wie ein Fink mi Grünenwald, und ein Pfeifer mit Feistem Bäuchle blies Wacker dazu.“

Waldürner Stadt- und Landbote

Zweites Blatt.

Tagespost für Hardheim und Höpfingen.

Zweites Blatt.

Nummer 280.

Waldürn, Donnerstag, den 4. Dezember 1930.

63. Jahrgang.

Aus dem Kreise.

Waldürn, 4. Dez. (Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold.) Von Nürnberg und Ansbach kommend, sprach am Samstag abend im dichtgefüllten Saale „zur Kette“ in Wertheim unser Kamerad und Reichstagsabg. Herr Friedr. Ebert aus Berlin. Auch unserm Städtchen Waldürn stattete er am letzten Sonntag einen Besuch ab. Mittags 1 Uhr traf er, begleitet von 25 Kameraden, zum Teil Spielleute aus Mannheim, hier ein. Beim städt. Wasserwerk wurde er durch die Vorstandschast der hies. Ortsgruppe aufs herzlichste begrüßt. Unter schneidigem Marschtempo eines Pfeifer- und Trommlerkorps ging es zum „Klosterstübli“, woselbst die Kameraden zunächst ihre Quartiere zugeteilt erhielten. Um 1/4 Uhr eröffnete der Ortsgruppen-Vorsitzende mit einem kurzen Willkommen die gutbesuchte Versammlung und erteilte Herrn Ebert das Wort. Mustergültig entledigte er sich seiner Aufgabe und mit gespannter Aufmerksamkeit lauschten die Zuhörer seinen Ausführungen. Besonders scharf rechnete er mit dem Nationalsozialismus ab. Reicher Beifall bekundete das Einverständnis mit dem Vorgetragenen. Verschiedentlich hörte man das Bedauern aussprechen, daß Herr Ebert zur Reichstagswahl nicht hier sprechen konnte. Mit Worten des Dankes an den Redner und mit dem Hinweis, daß Deutschland nur auf dem Wege der Demokratie und der Völkerveröhnung gesunden könne, schloß der Vorsitzende die schön verlaufene Versammlung. Nicht vergessen sei auch der Dank an die freigebigen Quartiergeber für die vorzügliche Bewirtung. W. R.

Waldürn, 4. Dez. (Schweinemarkt.) Zugeführt waren 115 Milchschweine und 16 Läufer; erstere kosteten 20—55 Mk., letztere 60—80 Mk. Verkauft 90 Prozent.

— **Bezirksratsitzung.** Am letzten Freitag war der Bezirksrat Buchen zur letzten Sitzung seiner Amtsperiode zusammengetreten. Auf der Tagesordnung standen u. a. eine Beschwerde gegen die Stadt Waldürn wegen Versagens einer Armenunterstützung, die abgewiesen wurde; desgleichen gegen die Gemeinde Hettlingen, diese wurde vertagt. — Eine Beschwerde des Gemeinderats Buchen gegen Bürgermeister Schmitt von dort wurde abgewiesen, das Verfahren endete mit Freispruch des Bürgermeisters. — Genehmigt wurde ferner der Stadt Buchen eine Kapitalaufnahme von 13 100 Mk. zur Deckung des persönlichen Aufwandes am Realgymnasium, derselben Gemeinde die Einführung der Biersteuer, Bürgersteuer und allgemeinen Wertzuwachssteuer; ferner der Gemeinde Hettlingen ein Holzlieb von 4000 Fmtr. zur Deckung der Schulhausreparatur. Genehmigt wurden ferner den Gemeinden Gattersdorf und Reinhardtsachsen die Einführung der Biersteuer. — Am Schlusse der Sitzung dankte Landrat Rozzoli den ausscheidenden Mitgliedern für die streng sachliche und von hohem Pflichtgefühl getragene Mitarbeit in einer wirtschaftlich, sozial und finanziell äußerst schwierigen Zeit.

Höpfingen, 2. Dez. (Ein Bienenschwarm im November.) Am letzten Donnerstag hatte sich auf der Hofraite des Riefers Böhler beim Friedhof ein fremder Bienenschwarm angehängt. Das ungewöhnlich warme Wetter hatte die Bienen verlockt, Ende November einen Ausflug zu machen.

Rütschdorf. Bei der Bürgermeisterwahl wurde der seitherige Bürgermeister Wilhelm Odenwald zum drittenmal als Gemeindevorstand gewählt. — Die Gemeinden Bollmersdorf und Dornberg führen infolge Umlageerhöhung die Bier- bzw. Bürgersteuer ein.

Merchingen, 3. Dez. Heute Nacht gegen 1/3 Uhr brach in dem Anwesen des Landwirts Heinrich Ulrich II. Großfeuer aus, dem das ganze Wohnhaus nebst Scheune, Stallungen und Schuppen zum Opfer fiel.

Wenkheim, 2. Dez. Ein frecher nächtlicher Einbruch wurde im Kolonialwarengeschäft Peter Moser verübt. Die Ladenkasse, die über 400 Mk. aufwies, Schokolade, Zigarren und Zigaretten, kurzum was sie schleppen konnten, ließen sie mitgehen und verschwanden.

Simpfingen, 2. Dez. Montag Nacht brach in der Scheune des Gastwirts Rahm („Zum Sternen“) Feuer aus, das an den zahlreichen Futtermitteln, die darin gelagert waren, reiche Nahrung fand. Auch die Stallung wurde ein Opfer der Flammen. Noch in der gleichen Nacht wurde ein hiesiger Mann wegen Verdachts der Brandstiftung in das Amtsgefängnis Tauberbischofsheim eingeliefert.

Sr. Bezirks-Friedhof Böttigheim.

Von Lehrer Willi Wertheimer, Buchen.

Im letzten Jahre erschien im Verlag: Bezirksamt Buchen ein Werk mit Bildern „Abseits der Heeresstraße“ (Wanderungen durchs badi'sche Frankenland), das Herr Landrat Rozzoli-Buchen herausgab und allerorts großen Beifall fand. Unter diesen herrlichen Bildern fällt neben anderen selten schönen Aufnahmen auch das Bild auf: „Alter Judenfriedhof in Böttigheim“. Ueber diesen Friedhof soll der geschätzte Leser an dieser Stelle Näheres und sicher für viele gar manch' Neues und Interessantes hören.

Unweit vom Ausgang des Ortes Böttigheim in Richtung Waldhausen, auf sanft ansteigendem Hügel liegt still geborgen der israelitische Bezirksfriedhof. Wann dieser Gottesacker hier errichtet wurde, darüber geben keinerlei Urkunden Aufschluß. Nach mündlicher Ueberlieferung und einer Aufzeichnung im Protokollbuch aus dem Jahre 1907 soll er schon seit vielen Jahrhunderten bestehen. Es dürfte dafür die Zeit vor oder während des 30-jährigen Krieges in Frage kommen. Die Gräber aus jener Zeit sind noch vorhanden; aber der Zahn der Zeit ging auch an ihnen nicht spurlos vorüber, sodaß ganz bestimmte Daten aus damaliger Zeit nicht mehr festzustellen sind. Der älteste Stein ist aus dem Jahre 1752: das Grab eines Gelehrten Salomon Wolf, Böttigheim. Aus der Inschrift, die übrigens recht deutlich zu lesen ist, zu schließen, dürfte der in Böttigheim wirkende Rabbiner aus Mainz stammen.

Von diesem Jahr (1752) an sind also genauere Angaben — auf Grund von Feststellungen an diesen alten Steinen — ununterbrochen bis zum heutigen Tage vorhanden. Einst begrub man hier die Toten aus 30 Gemeinden. In vielen Orten starben die israelitischen Familien aus, in anderen wieder wurden selbständige Friedhöfe angelegt, sodaß heute nur noch 10 Gemeinden diesem Bezirksfriedhof angehören. Es sind dies Buchen, Hainstadt, Waldürn, Böttigheim, Eberstadt, Sindolsheim, Groß- und Klein-Eichholzheim, Angelthürn und ein Teil von Strümpfelbrunn. Im Laufe dieser 300 Jahre wurden hier etwa 4000 Abgeschiedene zur Ruhe getragen. Im ältesten und im alten Teil des Friedhofes sind die Grabmäler, meistens aus roten oder weißen Sandsteinen, eingesenken und mit Moos überwuchert. Diese alten, ehrwürdigen Steine sprechen eine eigene Sprache, sind Zeugen einer nie ersterbenden Geschichte eines alten Volkes. Der Reihe nach, wie sie starben, ohne Rang- und Standesunterschied liegen hier die Entschlafenen und schlummern bis zur Wiederauferstehung. Im alten Teil fallen dem Besucher des Friedhofes besonders 3 Steine durch ihre Größe und längere Inschrift aus. Es sind dies die Ruhestätten von gelehrten, religiösen Männern aus der Mitte des letzten Jahrhunderts. So entnimmt man aus den Inschriften, daß hier ruhen: Ein Rabbi mit Namen Mez, ehem. Rabbiner in Böttigheim, — ein Abkömmling des zur Zeit Kaiser Rudolfs v. Habsburg in Deutschland lebenden Groß-Rabbiners der deutschen Juden,

Rabbi Meier von Rothenburg o. d. Tauber —, ein Rabbi Dreißfuß, ein Rabbi Richter aus Buchen. Auch ein Waldürner Gelehrter liegt unweit davon. Sie kündeten davon, daß einst blühende, fromme Gemeinden um Buchen und Böttigheim lagerten, Gemeinden von etwa 15—40 Familien Israeliten.

Die Grabmäler besitzen aber neben der hebräischen Inschrift im allgemeinen noch besondere Merkmale (Ornamente). Man sieht zuweilen Hände, eine Kanne, ein langgezogenes Horn, einen aufliegenden Vogel, ein geknicktes Bäumchen, eine verwelkte Blume oder zwei ineinandergelegte Dreiecke (Davidsstern).

Hände und Kanne kündeten davon, daß hier ein Verbliebener ruht, der zum Stamme der Priester und Leviten gehörte. Das Horn bedeutet, daß darunter ein religiöses Mitglied der Gemeinschaft schlummert, das an den hohen Feiertagen (Neujahr und Versöhnungsfest) synagogale Funktionen ehrenamtlich ausübte. Der aufliegende Vogel ist das Symbol des wahrhaften Glaubens an das Emporschweben der Seele zu Gott, das geknickte Bäumchen, auch Baumstumpf als Grabstein, oder die verwelkte Blume erinnern an einen allzufrüh Dahingeshiedenen. Löwe und Hirsch, beide 2 steinerne Gesestetafeln mit den 10 Geboten tragend und von einer Krone überragt, weisen auf den Vers hin: (Sprüche der Väter V, Vers 23) „Sei stark wie ein Löwe im Glauben und so schnell (eifrig) wie der Hirsch im Ausüben der göttlichen Gebote.“ Die Krone und die 10 Gebote bezeugen, daß der Tote ein Rabbi oder ein Lehrer war von ausgezeichnetem Namen (Sprüche der Väter IV, Vers 17).

Auf manchen Gedenksteinen (hebräisch Mazewoth genannt) liegen kleine Häufchen Steine oder auch ab zu Gras. — Symbole treuer Liebe und inniger Verbundenheit auch über den Tod hinaus. Verläßt der Besucher die Gräber seiner Leuten oder seiner Freunde, so legt er Steine oder Gras auf die Steine, da Kränze und Blumen traditionsgemäß nicht üblich sind.

Ungefähr in der Mitte des Gesamtfriedhofes befindet sich ein Kriegerdenkmal zum ehrenden Gedenken der im Weltkrieg 1914—18 gefallenen 23 Helden. „Ach die Helden sind gefallen . . .“ (Sam. II. Kap. 1,27) kündigt eine hebräische Inschrift dieses schlichten Gedenksteines. Eine davorstehende steinerne Ruhebank und zwei schattenspendende Lindenbäume geben dieser geweihten Stätte das Gepräge eines kleinen Ehrenhaines. Wichtige Eichen und dunkle Fichten werfen ihre Schatten über die Gräber, über die erhabene Ruhe, das ernste Schweigen des Todes gebreitet ist. Sträucher verschiedener Art, sprießende Gräser und Blumen der Allmutter Erde neben hier einen bunten Teppich. Ein idyllisches, altehrwürdiges, überaus stimmungsvolles Bild!

Der Totenacker von den Israeliten, auch Beth-Aulom „ewiges Haus“, Beth-Hachajim „Haus der Lebenden“, volkstümlich auch „Guter Ort“ genannt, besitzt auch eine Leichen- bzw. Aufbahrungshalle. Von dort aus gelangt man zu dem neuesten Teil des Friedhofes, der seit 6 Jahren zur Bestattung dient. Man findet hier moderne Muschelkalk-, Sand-, zuweilen auch Marmor- u. Granit-Gedenksteine, welche beredtes Zeugnis von der Grabmal-kunst ablegen. Man hat hier der neueren Zeit Rechnung getragen und die Gräber mit Einfassungen versehen. (Im alten und ältesten Teil sind keine vorhanden.)

Alljährlich — oder wenn ein Abgeschiedener zur Ruhe getragen wird — vier Wochen vor dem Neujahrsfest (d. i. gewöhnlich im Monat August) ist der sonst so verträumt liegende Friedhof von seiner Stille unterbrochen. Viele Besucher wandern an diesen Tagen zu den geweihten Stätten ihrer Lieben, um dort im stillen Gebete Zwiegespräche zu halten, um Trost und inneren Frieden zu finden, um neue Kraft und neuen Mut für den Kampf des Lebens zu schöpfen.

Und dann wirds wieder still! Durch die mächtigen Eichenkronen und dunklen Fichtenwipfeln geht ein großes, dumpfes Rauschen und Flüstern. — Das Schlummerlied für die stillen Schläfer. —

Freien ^{igebau}
749 19. 30

Sehr geehrte Herr Kollege!

meinige Verehrung ist Ihnen
sehr wohl zu Ihrer Aufzucht!

Auch 1 kleiner Aufsatz, der Sie
sicherlich auf interessanten wird.

Wo fahre Sie hin, um ~~unser~~

die älteren Kollegen für

Sie freundlich B. für? In Wirklichkeit

sein Lapsus Ich. liegt nicht

nicht vor. Der freundliche Satz
Lapsus ist in der älteren Zeit

Sie von 1854 gefunden.

oder gibt es irgendwo, in der

Bavaria in Wirklichkeit) sein

Aufgabe, wenn man Auftrieb

der freundliche bewirkt wird?

Wo werden die Beweise im
100-200 Jahre nach dem Tode
ausgegeben? Beweise?

Es kann schon sein, dass die
Beweise?

Vielleicht würde dieses Werk
im Rahmen eines ^{der} ~~früheren~~
ausgegeben werden! Vielleicht
Es ist vielleicht schon mal
begeben!

Da keine Gut. Leute ~~festen~~
nicht ~~später~~ so ~~sehr~~ ~~offen~~
Ihre ~~mit~~ ~~bringen~~ ~~mit~~ ~~Witz~~
(Es ~~meiner~~ ~~mit~~ ~~ih~~ ~~gefügten~~
Korrespondenz.)

Auf ~~so~~ ~~any~~. ~~Phonol~~ ~~Ostmann~~,
Reich ~~haltig~~ ~~mit~~ ~~Karlsruhe~~
Waldhof. ~~die~~ ~~Freigelehrten~~
A. L. ~~aus~~ ~~dem~~, ~~der~~ ~~gute~~
Hals ~~Lebens~~ ~~legt~~ ~~mit~~ ~~Freude~~

ab ~~u.~~ ~~zu~~ ~~ist~~ ~~zu~~ ~~unterstellen~~
(~~Spez.~~ ~~über~~ ~~die~~ ~~jüd.~~ ~~Religionen~~

Gebäude, ~~Mythen~~ ~~n.~~ ~~p.~~ ~~us.~~)
auf ~~noch~~ ~~so~~ ~~gute~~ ~~den~~ ~~jüd.~~

Stadtdiener, ~~die~~ ~~Vielleicht~~ ~~fast~~
sind ~~der~~ ~~from~~ ~~Rabb.~~ ~~(liberalen~~
~~Leistung!)~~ ~~Interpre~~ ~~haben~~,
die ~~hat~~ ~~Karlsruhe~~ ~~zu~~ ~~leben~~.
In ~~der~~ ~~Zeit~~ ~~ist~~ ~~man~~ ~~hat~~ ~~so~~
~~so~~ ~~manig~~.

Mit ~~g.~~ ~~Freude!~~

Rothmann

7. Jüdisch!

Sindolsheim und Waldhausen*. Zum Verdrusse der würzburgischen Bischöfe fanden die von ihnen vertriebenen Juden bei diesen Rittern gerne Aufnahme. Einige wiesen ihnen sogar in ihren Schlössern Wohnung an. Da diese ritterschaftlichen Gebiete meist geringen Umfanges waren, dehnten die Juden ihren Geschäftskreis auch auf bischöfliche Orte aus. Dies und der Judenschutz überhaupt führten zu mancherlei Unzuträglichkeiten zwischen dem Bischof und der Ritterschaft, die sich am schlimmsten in den Ortschaften auswirkten, die — wie Balbach und Hainstadt — zum Teile ritterschaftlich und zum anderen Teile würzburgisch waren. Für ihren Geschäftsbetrieb im Hochstifte zahlten die ritterschaftlichen Juden Leibzoll und Handelsurlaubnis. Auch die vom Juliuspital aufgenommenen waren hierzu verpflichtet. Außer den an den eigenen Schutzherrn schuldigen Abgaben hatten die Ritterschaftsjuden dem Bischof von Würzburg ein Neujahrsgeschenk von 225 Konv.-Tln. und jedem Neugewählten ein Huldigungsgeschenk zu überreichen. Die ritterschaftlichen Juden waren in gleicher Weise wie die würzburgischen organisiert und hatten mit ihnen den Oberrabbiner in Heidingsfeld gemeinsam. Auch die Juden des Juliuspitals unterstanden den ritterschaftlichen Vorgängern. Doch gab es auch ritterschaftliche Unterrabbiner. Ein solcher hatte in Bödighheim seinen Sitz. Der letzte, Gedalia Mez, aus der Familie des R. Meier von Rothenburg, starb 1850 und ist auf dem dortigen Friedhofe beigesetzt. Dieser wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts angelegt und diente vielen Gemeinden als Begräbnisstätte. Zwischen der stiftischen und ritterschaftlichen Judenschaft entstanden wegen Verwaltungsangelegenheiten und Beiträgen oftmals Streitigkeiten, die, obschon 1772 durch eine Vereinbarung in Arnstein ein Ausgleich versucht wurde, nie ganz behoben werden konnten.

Die heute badischen Gebiete der Bistümer Würzburg und Mainz, die Odenwälder Ritterschaften und einige pfälzische Ämter wurden 1803 zum Fürstentum Leiningen vereinigt, das aber nur bis 1806 bestand und infolge seiner kurzen Dauer keine wesentlichen Änderungen in der Judengesetzgebung vornahm.

* K o r b, wo ebenfalls Juden wohnten, kam erst 1843 an Baden. Vorher war es württembergisch.

IV. In südbadischen Hoheitsgebieten.

Im südlichen Baden gab es mit Ausnahme der zu den badischen Markgraffschaften gehörenden Gebieten nach dem 30jährigen Kriege nur wenige Judengemeinden. Da Vorderösterreich, abgesehen von einer Ausnahme, keine Juden duldete, die Reichsstädte Überlingen und Offenburg seit Jahrhunderten keine mehr aufnahmen — in den Reichsstädten Pfullendorf, Gengenbach und Zell a. S. läßt sich der Aufenthalt von Juden nicht nachweisen — konnten sie nur in kleineren Hoheitsgebieten und Grundherrschaften Aufnahme finden, die aber mancherorts nur von kurzer Dauer war.

a) Im Nellenburgischen.

Der 30jährige Krieg hatte in der zu Vorderösterreich (Landvogtei Breisgau) gehörenden Grafschaft Nellenburg ganz besonders schlimme Verheerungen angerichtet. Das nellenburgische Oberamt Stockach hielt es deshalb für richtig, daß sich in den Ritterschaftsgebieten dieser „ganz ausgemergelten und in höchste Armuth gerathenen“ Gegend im Einverständnis mit den Niedergerichtsherrn Juden ansiedelten, um überhaupt Menschen herzubringen, die außerdem durch ihre Abgaben einen Steuerertrag für die entgangenen Einkünfte aus dem verwüsteten Ackerboden schafften. So ließen sich um 1655 sechs jüdische Familien in Gailingen nieder, die auf dem Lande „schachern“ durften. Die Reinachischen Freifrauen in Randegg, die über Gailingen die Grundherrschaft ausübten, gewährten den Zuzüglern für 18 Jahre das Wohnrecht, wofür sie jährlich gemeinsam drei Dukaten zu entrichten hatten. Außerdem verlangte die Bürgergemeinde Gailingen von jeder Familie 2½ fl. jährlich und die Nachbargemeinde Dießenhofen für das Betreten ihres Ortes jährlich 2 fl. von jeder Haushaltung. Am Sonntag durfte kein Hebräer die Rheinbrücke betreten, außer zu Arzt und Apotheke. Die Schutzaufnahme erfolgte im Namen des Kaisers, dem als Landesherr von Vorderösterreich die höhere Gerichtsbarkeit, wozu auch der Judenschutz zählte, zustand, durch den Landgrafen von Nellenburg auf Grund eines auf 25 Jahre lautenden Schutzbriefes, in dem der aufgenommenen Judenschaft in allen billigen Sachen, überhaupt wider „alle Beschehen mögende Zutringung“ Unterstützung zugesagt wurde. Die Juden dürfen privat und öffentlich ihre Zeremonien beobachten, einen Rabbiner halten, bei Streitigkeiten jüdische oder bürgerliche Gerichtsbarkeit anrufen und in der ganzen Landgrafschaft Handel treiben. Die auf Grund dieses Privilegs 1676 ins Leben gerufene Chewra kaddischa besteht heute noch. Sie erwarb bald nach ihrer Gründung von der Gutsherrschaft einen kleinen Platz zur Bestattung ihrer Toten, der im Laufe der Jahre mehrfach vergrößert wurde. Die Anwesenheit eines Rabbiners läßt sich erst vom Anfang des 19. Jahrhunderts an nachweisen. Das Schutzgeld, für das die nellenburgische Judenschaft gesamtverbindlich haftbar war, betrug ursprünglich 100 Dukaten, später 500 bzw. 600 fl. Der Schutz er-

* Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die Juden in
 Rheinfelden im Rheinfelden Banngebiet von Pfaffenbrunn übergeben
 den. Unter dem Herzogtum, die für die Abgaben zu zahlen,
 besaß sich ein die Kaufleute, die für die Abgaben zu zahlen
 sollten. Die Juden sollten sich dem Pfaffenbrunn übergeben
 und für die Abgaben zu zahlen. Am 15. März 15. J. in dieser
 Kaufleute die für die Abgaben zu zahlen, die für die Abgaben
 zu zahlen, wie in anderen Orten, die für die Abgaben zu zahlen.
 (Durch Reichthamer, die Pfaffenbrunn übergeben. 1677, 344)
 Ob die Juden, die in dieser Gegend wohnen, die für die Abgaben
 zu zahlen, wie in anderen Orten, die für die Abgaben zu zahlen.
 sind, betraf nur die gemeine Kaufleute.

V. Juden in Gengenbach
 In Gengenbach ^{wurde} ^{im} ^{Jahre} ¹⁶⁷⁷ ^{die} ^{Juden} ⁱⁿ ^{die} ^{Stadt} ^{von} ^{den} ^{Herren} ^{von} ^{Gengenbach} ^{übergeben}
 betrafen u. v. in Anbetracht der Anwesenheit eines großen Anzahl Juden
 von der Stadt Gengenbach, die für die Abgaben zu zahlen, die für die Abgaben
 zu zahlen, wie in anderen Orten, die für die Abgaben zu zahlen.
 sind, betraf nur die gemeine Kaufleute.

Hinzuz.: Franziska von Gengenbach 1677.

Über Schutz- & Schutzgeld der Juden in
Gailingen wähl. Mangold, die sammlige
Kaiserliche Hofkanzlei 1792 Nr. 46 A. 63 ff.

streckte sich nur auf die „alte Judenschaft“, d. i. die Gesamtheit der bereits vorhandenen Haushaltungen und ihre unverheirateten Kinder. Neuerwählte konnten gegen Erlegung von 150 fl. in den Schutzverband aufgenommen werden. Diese außergewöhnlich hohe Lage bewirkte von selbst, daß sich die Zahl der Judenfamilien nicht übermäßig erhöhte. Dazu kam noch, daß in Gailingen den Juden verboten war, sich mit einem fremden Judenknecht in eine gemeinschaftliche Handlung einzulassen. Trotz dieser Vorbeugungsmaßnahmen vermehrte sich nach Ansicht der Bürgergemeinde die Gailinger Judenschaft, die 1734 auf 18 Familien angewachsen war, zu stark. Und als in den folgenden Jahren Zuzügler aus fürstenbergischen und anderen Ortschaften die Judengemeinde noch mehr verstärkten, weigerten sich (1793) die christlichen Hausbesitzer, Juden in Hauszins zu nehmen, und die Bürgergemeinde wollte von jeder an Juden vermieteten Christenwohnung jährlich 2 fl. Wohnsteuer erheben.

Außer dem Schutzgelde hatte die nellenburgische Judenschaft für ihre sämtlichen Angehörigen einen Aversalbetrag für den Leibzoll zu entrichten, der jährlich 200—225 fl. ausmachte, und wofür jeder einen Passport erhielt, den er stets bei sich tragen mußte, wenn er nicht besonderen Leibzoll zahlen wollte. Für die Toten, die von Wangen in Gailingen bestattet wurden, erhob Dießenhofen, durch dessen Gebiet die Leichen geführt werden mußten, Zoll „weil von allen Waren Zoll erhoben werde“. Zu all diesen Abgaben kam noch für jeden Juden ein jährliches Kopfgeld von 1½ fl. an die nellenburgische Regierung, und die Landgerichtsboten hatten das Privilegium, so oft sie in Amtsverrichtungen vor einer der vier nellenburgischen Synagogen vorbeikamen, einen Zehrpennig zu verlangen. Zur Ehre der nellenburgischen Regierung muß festgestellt werden, daß sie sich von ihren Juden nicht nur hohe Abgaben leisteten, sondern ihnen auch mehrfach Schutz angedeihen ließ, namentlich gegen die Gailinger Bürgergemeinde und die fortgesetzten Belästigungen der Dießenhofener. So verhinderte sie die Ausführung des Beschlusses der Gailinger, keinen Juden mehr in Miete zu nehmen und veranlaßte die Waldbesitzer, kein Holz nach auswärts zu verkaufen, ehe sämtliche Juden beliefert seien. Die Beamten betrieben auch die Freilassung eines Gailinger Juden in Dießenhofen, den man bei Wasser und Brot solange in Haft halten wollte, bis der Stadtschreiber, der auf den Juden mit dem Messer losgegangen war, einen Reinigungseid geleistet hatte.

Die Grundherrschaft ließ sich von jedem Gailinger Juden um 1734 jährlich 13 fl. zahlen. Von jedem Tiere, das geschlachtet wurde, erhielt sie noch die Zunge oder 6 kr. Außerdem waren beim Begräbnis eines Erwachsenen 1 fl. und eines Kindes 30 kr. zu entrichten. Bei jeder Verehelichung bekam der Grundherr ein „present von Silber“ und bei Erneuerung der Schutzbriefe eine „namhafte Diskretion“. Für das Jahr 1781 hatte sich Chajims Daniel für 15 fl. von der Grundherrschaft das Recht erworben, daß ihm alle abgabepflichtigen Zungen abgeliefert wurden. Er machte dabei aber ein schlechtes Geschäft. Denn man lieferte ihm nur die kleinen Zungen

ab, anstatt der großen mußte er sich mit den ersatzweise vorgesehenen 6 kr. begnügen. Da sich im folgenden Jahre kein Jungenpächter fand, mußte der Judenvorsinger und Schächter für die Grundherrschaft von jeder Schlachtung 6 kr. Jungengeld einziehen. Der damalige Grundherr war der bischöflich konstanziſche Domkapitular v. Liebenfels, ein von josefiniſchem Geiſte durchdrungener Herr, der auch väterlich für seine Juden ſorgte. Er ließ sie nicht mehr nach Dießenhofen zu Gericht gehen, wo man „mittelft Einfürmung der Untertanen Urteile“ erpreßte. Auch erreichte er, daß die Juden während eines Durchmarsches der Kriegführenden durch Gailingen in Dießenhofen Unterschlupf fanden.

Der Bürgergemeinde Gailingen zahlte jede jüdische Haushaltung von 1666 ab jährlich ein Beisassengeld von 5 fl. Dafür hatte sie keine Fronen und Feldwachen zu leisten und keinen Bodenzins zu entrichten. Hingegen hatten die Juden zum Straßenbau beizutragen, da ihnen Luft, Wasser, Steg und Weg gleich dem Bürger zustanden. In der Betreibung des Beisassen- oder Judensatzgeldes war die Gemeinde mitunter rücksichtslos. So drohte sie im Winter 1764 allen Juden, die in drei Wochen ihre Schuld nicht beglichen hätten, Ausweisung an.

Die Blütezeit der jüdischen Gemeinde Gailingen fällt in das 19. Jahrhundert. Nach einer Feststellung von 1809 lebten 88 jüdische Familien dort und um 1820 etwa 140, welche Zahl sich gegen Ende des Jahrhunderts noch erhöhte. Die in einem kleinen Orte verhältnismäßig starke jüdische Bevölkerung schuf unter Führung bewährter Rabbiner, Lehrer und weisichtiger Bürger ein musterhaftes Gemeindeleben mit allen Einrichtungen für religiöse, geistige und Wohlfahrtsbedürfnisse, die auch anderwärts als nachahmenswert befunden wurden. Das Zusammenleben in großer Zahl begünstigte nicht nur die Erhaltung überlieferter Bräuche (Purimfeier u. a.), sondern erzeugte auch Heimatstolz, ein starkes jüdisches Bewußtsein und die Bereitschaft, jedes Unrecht von der Gesamtheit abzuwenden und Angriffe mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Zugleich mit der Niederlassung von Juden in Gailingen dürfte auch im Nachbardorfe Randegg, das derselben Grundherrschaft angehörte, ihre Ansiedelung unter den gleichen Bedingungen erfolgt sein. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangte der Vorsteher der dortigen Judengemeinde, Michael Levi, zu großer Bedeutung. In Hohenems (Vorarlberg) geboren, kam er schon in jungen Jahren nach Randegg, wo er sich niederließ und verheiratete. Während der Koalitionskriege machte sich Levi um die Verproviantierung der österreichischen Armee sehr verdient, sodaß ihn Kaiser Franz II. 1796 zum kaiserlichen Hoffaktor ernannte. Im Ernennungsdiplom wird hervorgehoben, daß Levi nicht nur seine Untertanenpflichten jederzeit mit größter Treue erfüllt, sondern auch der Judengemeinde Randegg durch eifrige Lehren und Beispiele als Muster der Treue und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus vorzustehen sich immer bemüht habe. Außerdem sei er einer der ersten gewesen, „der sich nebst seinen Kindern um ein Creditiv beworben habe, um zu Unseren Armeen Lieferungen zu über-



sozialen Fürsorge innerhalb und ausserhalb der jüdischen Gemeinschaft betätigte und die Philantropie als eine Wissenschaft betrieb. Herr Tuck, der in seinen Fusstapfen geht, habe ebenfalls seinen Namen mit dem des College eng verbunden. Der Chief Rabbi des Britischen Reiches, Dr. H. Hertz, wies darauf hin, dass eine englische Universität, die in Cambridge, als erste in der Welt jüdische Wissenschaft gepflegt hat. Heute hat die Londoner Universität die Führung, indem Sie sich eine jüdische Bibliothek und ein jüdisches Museum angegliedert hat. Die englische Judenheit ist dankbar für diesen weiteren Beweis von Toleranz und wahrer Kultur in einer Zeit rassistischer Vorurteile innerhalb vieler akademischer Körperschaften ausserhalb Englands. Chacham Dr. M. Gaster, der zum Schluss sprach, erinnerte daran, dass Juden viele grosse Universitäten begründen halfen.

Alt-Gailingen.

Erinnerungen und Aufzeichnungen
von Abraham Erlanger s. A.

Herr Abraham Erlanger s. A. in Luzern, dessen 1. Jahrzeittag kürzlich begangen wurde, unterrichtete im Jahre 1931 den Gailinger Rabbiner Dr. Bohrer in einem Schreiben von allerlei Aufzeichnungen über das alte Gailingen, woher er stammte und bis 1874 seine Jugend verbrachte. Aus dem Schreiben, das uns Herr Dr. Bohrer freundlichst überliess, publizieren wir die folgenden Reminiscenzen.

Sie fragen mich an, seit wann in Gailingen der Almemor von der Mitte der Synagoge nach vorn verlegt wurde und seit wann das beim Ausheben zu sprechende Gebet Brich Schemej nicht mehr gesagt wird? Bei der Renovation der Synagoge in den sechziger Jahren wurde der Almemor nach „vorn“ verlegt und das Gebet Brich Schemej, welches beim alten Oraun Hakaudesch auf der Innenseite der linken Türe angebracht war, nicht mehr angeschlagen. So wurde es in der Folge auch nicht mehr angeschlagen. So wurde es in der Folge auch nicht mehr gesagt. Damals wurde auch das Gitter in der Frauenschule entfernt und das Generalkadisch eingeführt. Bis dahin wurden die Kadeischim nur von einzelnen Personen vorgetragen; aber es kam manchmal mit Leuten zu Unstimmigkeiten, die die ganze Woche auf der Reise waren und auch Kadisch sagen wollten und sich daher nicht an den Turnus hielten.

In Gailingen wurde bis zum Jahre 1837 auch „gelernt“ und zwar im Cheder. Dakam als junger Rabbiner Rabbiner Koppel Loewenstein s. A. und

führte auf Veranlassung des Oberrates einen systematischen Religionsunterricht ein. Rabbiner Loewenstein kam 1852 nach Tauberbischofsheim. Sein Nachfolger wurde Rabb. E. Willstätter. Er war kein frommer Rabbiner und starb 1862. Ihm folgte Dr. Sondheimer, welcher später sogar den zweiten Tag Jontef abschaffen wollte, was ihm aber nicht gelang. Die Barmizwoh-Jungens wurden einfach aufgerufen, ja 1869—71 sogar erst zu Minchoh. Die Barmizwoh-Jungen hatten es leicht, sie brauchten keine Sidro zu lernen. Ich erinnere mich noch, dass es als grosse Tat empfunden wurde, als bei der Barmizwoh eines Domi Moos (den Jahrgang weiss ich nicht mehr) es nach langer Zeit gestattet wurde, dass dieser „vorlainen“ durfte. Notabene war ich bei dieser Barmizwoh über Schabbos in Gailingen. Sondheimer kam 1872 nach Heidelberg; Rabbiner Loewenstein kam als Bezirksrabbiner nach Gailingen.

Als in Gailingen noch die Mazzen gebacken wurden, da wurde von Haus zu Haus herumgegangen und Geld eingezogen; dabei wurde ein Kreuzer und auch manchmal mehr gegeben; dieses Geld wurde der Gemeinde übergeben, die davon Mazzos buk, welche am Rüsttag des Pessachfestes auf den Almemor gelegt wurden und als Eiruwchazeirus dienten. So hat jedermann seine Pflicht, zum Eruw beizusteuern, gewissenhaft erfüllt.

Ich besitze ein Sepher Newijm Ukesuvim („Nach“), welches einem Salomon Wolff Levi Spiro, Landrabbiner in Gailingen, gehörte, aus dem Jahre 1815. Den Sohn desselben, Reb Elias Levinger, habe ich noch gekannt. Ein Sohn des letzteren wohnte in Gailingen, ein anderer in Mainz und war dort Mitglied der Religionsgemeinschaft. Zufällig erfuhr ich, dass jüngst in Konstanz ein Salomon Levinger seinen 70. Geburtstag gefeiert hat; er ist ein Urenkel des oben zitierten Landrabbiners. Es ist interessant und befremdend zugleich, dass in dem jüngst erschienenen Buch „Heimatgeschichte der badischen Juden“ von Rosenthal, 1927, nichts von diesem Rabbiner erwähnt wird, ebensowenig Rabbiner Willstätter, welcher, wie erwähnt, von 1856—62 in Gailingen amtierte.

Noch eine Episode. Als in den 60er Jahren die Emanzipationsfrage im Gemeinderat Gailingen zur Sprache kam, sagte ein Gemeinderat: „Wenn die Juden einmal Bürger werden, dann müssen sie auch Bürgermützen haben und dann müssen sie wie andere Bürger von der Gemeinde auch Holz und Wellen bekommen.“ Da sagte Bürgermeister Heidel: „Was sagt Ihr? ‚Prügel‘ müssen sie bekommen“ (den Unterschied zwischen Wellen und Prügel können Sie sich erklären lassen). Anno 1863 wurde in Gailingen die 50jährige Gedenkfeier der Völkerschlacht bei Leipzig begangen. Neben der Wirtschaft zum Löwen war eine grosse Versammlung; es wurde auch ein Podium errichtet, auf welchem Herr Dr. Sondheimer die vaterländische Rede hielt. 1866 z. Zt. des Krieges gegen

ALLIKAR

Neues, geruchloses

Knoblauch-Präparat

mit heilkräftigen Alpenkräutern
und Blutkohle.

Durch die günstige Verbindung heilkräftiger Alpenpflanzen mit Knoblauch u. Blutkohle ist ein wertvolles Mittel geschaffen worden zur Säuberung des Darmes von Stoffwechsel-Schlacken, Fäulnisstoffen, Gasansammlungen u. Parasiten. ALLIKAR reinigt den Körper von Darmgiften und bekämpft Schwindelgefühl, Kopfweh, Blähungen, unregelmässige Darmtätigkeit, Ermüdungs- und Alterserscheinungen. — Fragen Sie den Arzt. 1 Glas mit 50 ALLIKAR-Tabletten Fr. 4.—, 1 Glas mit 150 ALLIKAR-Tabletten Fr. 11.— Prospekt kostenlos.

Victoria-Apotheke Zürich

H. Feinstein vorm. C. Haerlin / Bahnhofstrasse 71, Tel. 34.028

Grand Café de la Terrasse & Bellevue Bar

Vornehmes Familien-Café.
Täglich Künstlerkonzerte der Hauskapellen
Walter Hofer u. Gebr. Cattaneo.
Kaltes Buffet. Auserlesene Weine
Ausschank der Haldengut-Biere

Es empfiehlt sich der neue Besitzer: E. Lüthi

Preussen, war der Hass gegen Bismarck riesengross, sodass man ihn direkt verunglimpfte.

Die Behörden in Radolfzell und Konstanz waren damals sehr judenfreundlich gesinnt. 1870 kurz nach der Ernennung von Bürgermeister G u g g e n h e i m s. A. war Firmung in Gailingen. Der Bischof von Vicari kam aus Freiburg nach Gailingen, Bürgermeister Guggenheim kam ihm halbwegs Randegg, mit seiner Amtskette versehen, entgegen, hielt eine Ansprache und begleitete ihn zusammen mit dem Gemeinderat und viel Volk nach Gailingen. Damals wurde noch in die Schul „geklopft“; das Schulklopfen wurde in „Stund“ rufen geändert.

1870 wurde ein neuer Friedhof eingeweiht; damals starben in kurzer Zeit sehr viele Personen. Es war ganz unheimlich. Man sagte damals, es sei ein „Chet“ in der Kehille; da wurde der Zaun, welcher den neuen vom alten Friedhof schied, weggerissen, um so e i n e n Friedhof herzustellen. Betrachten Sie nur einmal bei Gelegenheit die ersten zwei Reihen auf dem Friedhof.

In R a n d e g g war eine Zollstätte erster Klasse. Die Postkutschen kamen alle durch Randegg. Die Post musste jeden Tag mit einem Boten von dort abgeholt werden; es war ein jüdischer Briefbote. Daher wurde die Post an Sabbath und Feiertagen durch Familie Handloser von Randegg nach Gailingen gebracht. So blieb es bis Ende der 50er Jahre. Anfangs der 60er Jahre wurde dann in Gailingen ein eigenes Postbüro eröffnet.

Auch R a b b i n e r aus Gailingen hat es gegeben, und zwar Rabbiner Süssel (Isidor) E r l a n g e r. Er hat in Weissenburg (Elsass) viele Jahre lang amtiert. Sein Sohn Michel Erlanger übersiedelte nach Paris und gehörte lange Jahre dem Consistoire Israélite an; ein Verwandter von ihm war der Komponist Camille Erlanger, Verfasser des Stückes „Der polnische Jude“, „Le Juif Polonaise“; er war auch der Leiter des Synagogenchors der Hauptsynagoge an der Rue de la Victoire in Paris.

Auch L e h r e r aus Gailingen stammend habe ich 1870 getroffen, und zwar aus der Familie R i e s. Lehrer Ries fungierte in Buchau als Lehrer und Chasen. Ein Gimple (Gustav) B l o c h war Lehrer in Bühl und später in Pforzheim; ein gewisser Guggenheim in Kippenheim.

Eine der erste Frauen, welche in Gailingen ohne Scheitel erschien, war die Frau des Elias Weil aus Stockach, die von Hechingen sich nach Gailingen verheiratete und nachher Schule machte.

Rabbiner Koppel Loewenstein s. A. ist in der Sturm- und Drangperiode gegen die Reformer, besonders gegen Kreizenach, aufgetreten. Er hat auch ein kleines Buch zu diesem Zwecke verfasst. Ich habe es einmal besessen; leider ist es mir abhanden gekommen. In der Zeitschrift „Jeschurun“ ist er s. Zt. auch gegen das Mannheimer Reformgebetbuch mit Erfolg vorging.

(Schluss folgt.)

MAISON
FRANCIONI

HAUTES MODES

ZÜRICH

Bahnhofstrasse 36

Aus der Schweiz.

Verband Israel. Religionlehrer und Kantoren in der Schweiz.

Unsere Jahreshauptversammlung findet statt am Sonntag, 1. Januar 1933, in Baden, Pension Bollag, Badestr. 1. Die öffentliche Sitzung beginnt um 14 Uhr 30 nachmittags. Herr Rabbiner B r o m, Luzern wird einen L e r n v o r t r a g halten. Interessenten sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand:

Zürich. Der Synagogenbau der Isr. Cultusgemeinde. Im „Tagblatt“ ist von der städtischen Baupolizei das Projekt der Synagoge mit Gemeindehaus der Isr. Cultusgemeinde an der Lavaterstr./General Willestrasse ausgeschrieben. Das Projekt ist durch hohe Gerüststangen abgesteckt und erregt die Aufmerksamkeit der Anwohner und Vorübergehenden. Der genaue Plan liegt bei der Baupolizei an der Talstrasse 83 zur Einsicht auf.

Zürich. Der Verband jüd. Frauen für Kulturarbeit in Palästina veranstaltet Dienstag den 3. Januar um 3 Uhr 30 im Savoy-Hotel ein gemütliches Beisammensein, zu dem alle Mitglieder und Freunde herzlich eingeladen sind. Es werden an diesem Nachmittag genaue Informationen über eine Gesellschaftsreise, welche die Wizo zu Purim nach Palästina veranstaltet, gegeben werden. Es sei hier nur kurz bemerkt, dass die Reise, die zu sehr vorteilhaften Preisen durchgeführt wird, einen Aufenthalt von 10 oder 23 Tagen in Erez Israel vorsieht, und dass das ganze Land, d. h. die Städte, Kolonien und Institutionen der Wizo, unter kundiger Führung besichtigt werden, sodass Gewähr für eine viel gründlichere Information als während einer Alleinreise geboten ist. Die Anmeldungen zu dieser Reise, an der auch Herren und Nichtmitglieder der Wizo teilnehmen können, müssen bis spätestens 31. Jan. erfolgen. Das ausführliche Programm (genaue Preise, etc.) wird in der nächsten Nummer bekannt gegeben.

Zürich. Brith Ivriith Olamith (Hebräischer Weltverband). Samstag, 31. Dez., 3 Uhr, findet im Jugendheim, Hornerg. 12/III die regelmässige »Messiba« statt. Auf Wunsch der Mitglieder eröffnet der Vorstand einen Zyklus von Tnach-Vorträgen. Diesen Samstag wird A. Yehuda ein einleitendes Referat über das Buch Hiob vortragen; daraufhin wird der Prolog des Hiobbuches gelesen und kommentiert werden. Alle Züricher Hebräer wie auch Gäste und Freunde sind freundlichst eingeladen.



DIE MARKE DES KENNERS

50 Jahre Frauenverein Luzern

Luzern. Montag, 19. Dezember, beging im festlich geschmückten Dulac-Saale der hiesige Frauenverein sein 50jähriges Jubiläum. Es sollte keine pompöse Feier sein, wie die Präsidentin Frau Hurwitz besonders betonte, aber gerade dieser bescheidene Rahmen — mit Ausschluss der Männer — brachte die Frauen einander näher, liess die harmonische Stimmung immer mehr anwachsen bis zum Höhepunkt des Abends: dem mit so viel Liebe und Hingebung inszenierten, eigens für diesen Abend verfassten wunderwirkenden Festspiel. Den Uebergang von alltäglicher Unterhaltung zu freudig-ernster Sammlung bildete ein Präludium, in gewohnter künstlerischer Vollendung von Fr. Hurwitz vorgetragen, das uns auf den Fittichen der Musik hinübergleitend liess ins Reich der Kunst. Und so liess man denn, in schon gehobener Stimmung, den von Frau Irma Erlanger verfassten und von Fr. Reline Erlanger gesprochenen Prolog an sich vorbeirauschen. Man erlebte noch einmal die alten Zeiten, stand an der Wiege des Frauenvereins und schaute sein Werden und Wachsen.

Und schon kamen leichtbeschwingte Füsschen und trillierten in die lenzerfüllte Luft. Das war ein beglückendes Singen und Jauchzen, die Kindersymphonie mit den feinvermischten Farbtönen von Natur u. Kunst, für das man unserer lb. Frau Hurwitz und Fr. Evi, der unermüdeten Kapellmeisterin, gar nicht genug danken konnte. Als man sich dann ein wenig körperlich gestärkt hatte, lauschte jeder mit ungeteilter Aufmerksamkeit den klaren Ausführungen unserer lb. Präsidentin. Jeder interessierte sich, aus ihrem Munde Einzelheiten zu vernehmen von vor 50 Jahren und mit sichtlicher Wehmut gedachten alle der edlen, unvergesslichen Gründerin des Vereins: Frau Bertha Erlanger-Herz. — Und wie das Licht des Gemilus Chesed schel Emes jener seltenen Esches Chajil voranleuchtete, so gelobten auch wir, nie zu ermatten im Dienste der Liebe. So liessen wir uns denn tragen auf den Flügeln der Freundschaft hinüber aus dem Gedankenreich des Ewigen in das schvesterliche Sich-Nahesein des Heute. Die Programmnummer «Alles bringt Lokales» mit der originellen Schnitzelbank der wissenden Bauersfrau S. Roos brachte gar manchem Gemeindeglied einen Denkwort, der die Lachmuskeln reizte. Und schon mit Selbstironie geladen, wartete man auf die von Frau Rabb. Brom aus dem Geisterreich heraufbeschworenen Genien. In formvollender Grösse führte Fr. Terry Bernheim in einem besonderen Prolog dieses «Schatten-

spiel» ein. Es ist unmöglich, im Rahmen eines Berichtes ein solch inhaltschweres Stück wiederzugeben, dessen Schönheiten nichts zuletzt in den feinen Wendungen des Dialogs steckte. So wenn «im Namen des ständigen Gekränktheits und des krankhaftesten Betätigungsdrives» die bald hysterische, bald in Gott verzückte Konaud gerufen wird, wie sie mit gespreiztem Wesen einhertänzelt, wie, in erschütternder Rede, vom Gespött der andern Genien begleitet, sie ihre Krankheiten und Komplexe zu weiser Begutachtung unterbreitet, wie dann in alles verstehender Liebe die mütterliche Frau die «Schwester» tröstet und ihre wahre Herkunft an Gottes Thron aufdeckt, wer vermag das zu schildern? Immer kamen neue Höhepunkte. In modernem Tanz, vom Sparte gestählt, tritt der Zeitgeist auf und sein unwiderstehlicher Rhythmus reisst alle mit sich fort. Sie hängen «am Narrenseil der Zeit» «Zum Ende?» Es gibt kein Ende, ruft in prophetischem Schauen Esches Chajil aus. Und in diesem Erfühlen der Ewigkeit gedenken sie der in Gott ruhenden «kraftvollen Frau», die vor 50 Jahren unsern Verein gegründet. — Wir hoffen, dass es die Verfasserin gefühlt hat, wie echt der Dank und die Freude der Zuhörerschaft waren. Die ausführenden Damen (Frau Js. Erlanger, Frau N. Erlanger, Frau C. Braun-Lang, Frau Holtz, Frau N. Braun-Barth und Frau Neufeld) beherrschten ihre schwierigen Partien nicht nur technisch vollkommen, sondern haben sich mit solcher Hingabe in den Geist des Stückes eingelebt, dass der Eindruck der Aufführung der erfreulichste war.

Erwähnung verdienen noch das aufrichtige Glückwunschsreiben sowie die hochherzige Gabe der Jüd. Gemeinde Luzern zur Errichtung einer Stiftung zur Erziehung und Ausbildung jüdischer Töchter, sowie die zahlreichen Telegramme von nahen und fernen Freunden und Gönnern des Vereins.

Basel. Ausserordentl. Generalversammlung der Chevroh Kadischo. Traktandum: Ergänzung des Vorstandes. Infolge Ablebens der Herren L. Eisenmann und J. de A. Mayer-Sommer, deren Verdienste um den Verein der Vorsitzende Herr J. Bollag-Dreifuss in eingehender Weise würdigte, wurde es notwendig, eine neue Kommission zu bestellen. Das Ergebnis der Wahl ist folgendes: Präsident Herr Samuel Eisenmann, Mostackerstr. 18. Vicepräsident Herr J. Bollag-Dreifuss, Klingelbergstr. 29. Sekretär Herr Dr. L. Hausmann, Leimenstr. 69. Kassier Herr Armand Rhein, Elisabethenstr. 56. Beisitzer Herr Charles Nordmann, Kornhausgasse 8. Der Verein, der in vielen Fällen für sämtliche Kosten, die ein Todesfall mit sich bringt, aufkommt, ist auf die Spenden und freiwilligen Gaben seiner Gönner angewiesen. Allfällige Zuwendungen für den Verein können an die Adresse des Kassiers gerichtet werden. Möge die Chevroh Kadischo unter Leitung der neuen Kommission sich weiter aller Sympathien erfreuen, die ihr bis anhin entgegengebracht wurden.

Basel. Jüdische Orchestervereinigung. Der Präsident, Herr Simon Picard, erstattete zum Jahresschluss einen Jahresbericht, in dem es u. a. heisst: Den Umständen und der Zeit entsprechend können wir mit Stolz auf unsere diesjährige Tätigkeit zurückblicken. Wenn wir auch bezugnehmend unserer bisherigen Tätigkeit noch wenig an die Öffentlichkeit traten, so muss darauf hingewiesen werden, dass unser Verein noch jung ist und sowohl in aktiver wie in passiver Hinsicht noch auf die Hilfe unserer jüdischen Gemeinde-Mitglieder angewiesen ist. Wenn ich von Aktiven und Passiven spreche, so muss auch daran gedacht werden, dass wir in aktiver Hinsicht Musik-Freunde benötigen. Ein regelmässiger Besuch unserer



כשר Erdnussfette

z. Kochen, Braten, Backen — und alles gerät ausgezeichnet, selbst der zarte Kuchenteig für das Festgebäck.

בהשגחת ראב"ד ק"ק לוצערן
Rabbinat Luzern.

Astra-, Feff- u. Oelwerke A.-G.,
Steffisburg.

Depot: R. Grünwald, Kolonialwaren, Luzern, Bruchstrasse 47



**Kohlen
Koks und Brikets
Brennholz**

Robert Böhringer

Aktiengesellschaft

Telef. 31.757 u. 31.758 Bureau: Ötenbachg. 28
Zürich 1

nehmen, und daß er die 1793 kontraktmäßig übernommene Militär-Naturalien-Expedition von Radolfzell bis Waldshut und Rheinfelden bis jetzt ohne mindeste jemals vorgekommene Beschwerde mit größtem Fleiß, Eifer und Mühe besorge, wobei er die Expedition derselben mit großer Mühe und Kosten von Radolfzell zu Wasser über Schaffhausen bis Waldshut und Rheinfelden ausfindig gemacht und in sehr guten Stand gesetzt, dadurch aber Unserm Ararium eine ansehnliche Ersparnis zuwege gebracht habe, wie er es dann auch bei der durch schlechte Wege gehinderten und äußerst kostspielig gewordenen Zufuhr in dortigen Gegenden, durch seine Tätigkeit und unermüdeten Fleiß, dahin gebracht habe, daß anderen Magazinen mehrmalen von seiner Station aus geholfen worden sei.“ Als kaiserlicher Hoffaktor stand Michael Levi das Recht zu, auf seinen Reisen Waffen (Degen und Pistolen) zu tragen und nebst seinen Angehörigen und Angestellten überall ungehindert, ohne Geleit und von allen Judenabgaben befreit, verkehren und sich aufhalten zu dürfen. Kraft seiner Stellung und seines Ansehens war Levi eine hochgeachtete Persönlichkeit mit weitausgedehnten Verbindungen. In seinem Hause verkehrten hohe geistliche Würdenträger, Generale und Diplomaten. Auch Erzherzog Karl von Osterreich war sein Gast. Angesehene Juden von weither, u. a. der alte Umschel Rothschild von Frankfurt a. M., bemühten sich, ihn kennen zu lernen. Michael Levi starb als 84jähriger 1824 und wurde auf dem jüdischen Friedhofe in Randegg bestattet. Randegg war lange Jahre Sitz eines Ortsrabbiners. Um 1800 wirkte Rabbiner Wolf Kahn dort.

Schon vor der Ansiedelung der Juden in Gailingen gab es solche in Wangen am Untersee. Als 1611 im Turgau die Pest auftrat, schob man die Ursache den Juden zu. Sie mußten fliehen und setzten sich teilweise in Wangen fest. Einer Überlieferung gemäß wurde die Gemeinde noch durch Zuzügler aus Hohenems verstärkt. Die ursprünglich aus Holz erbaute Synagoge wurde 1826 durch einen massiven Neubau ersetzt. In Worblingen erinnert heute nur noch der Friedhof, der von den Angehörigen der dort Schlummernden pietätvoll unterhalten und besucht wird, an das ehemalige Bestehen einer jüdischen Gemeinde.

b) Im Fürstenbergischen.

In dem aus mehreren Landgrafschaften und Herrschaften bestehenden, vom Fürsten von Fürstenberg regierten Gebiete bestanden kurze Zeit Judenniederlassungen in Donaueschingen, Engen und Stühlingen. In Donaueschingen dürften sich die ersten Juden während oder kurz nach Beendigung des 30jährigen Krieges niedergelassen haben. Ein Saßbrief von 1662 gibt 9 Haushaltungen für 10 Jahre das Schutzbürgerrecht. Eine bei den Akten liegende Abschrift des von den Reinachischen Freistauen in Randegg für 5 jüdische Familien in Gailingen gewährten Schutzbriefes dürfte bei der Schutzaufnahme in Donaueschingen als Muster gedient haben. Der Saß wurde 1683 für 6 Haushaltungen auf 30 Jahre erneuert. Jeder

Schutzbürger durfte ein verheiratetes Kind bei sich haben, sodas insgesamt 12 Familien wohnberechtigt waren. Der Schulmeister sollte, ob verheiratet oder nicht, weder eigenen Haushalt führen, noch Handlung treiben.

Obschon die Aufgenommenen alle miteinander verwandt oder verschwägert waren — fast alle führten den Familiennamen Weil —, scheint unter ihnen kein richtiges Einverständnis geherrscht zu haben. Um den Mißhelligkeiten ein Ende zu bereiten, beriefen sie 1699 den Rabbiner Götsch von Hedingen und Haigerloch und Rabbi Löb von Eendingen im Schweizerland, die ein Reglement entwarfen, wie sich die Juden zu Donauessingen verhalten sollen. Es wurde festgesetzt: Alle Anlagen sollen zu $\frac{1}{4}$ auf die Haushaltungen, zu $\frac{3}{4}$ nach Schätzung umgelegt werden. Das Satzgeld fällt nicht hierunter, dieses hat jeder direkt der Herrschaft zu entrichten. Das Aufrufen zur Tora soll nach Maßgabe des Heiratsjahrs erfolgen. Jeder darf sich einen oder mehrere Schulmeister dängen. Einer sei Vorsänger, doch muß dieser solches der gemeinen Judenschaft ansagen, und diese hat ihm, mit oder ohne Kost, mit dem dritten Teil behilflich zu sein. Wenn einer in seinem Hause eine Schul errichten will, so muß der meiste Teil der Judenschaft damit kontent sein. Es soll dann einer soviel Freiheit haben als der andere. Wer die höchste Umlage zahlt, darf für sich und seine Frau den ersten Platz beanspruchen. Ihm folgt der Nächsthöchstbesteuerte usw. Bei Gleichveranlagten entscheidet das Hochzeitsjahr. Bei Erkrankung von zugereisten Fremden, Knechten oder Mägden hat sich die Gesamtheit an den Heilkosten zu beteiligen. Bei Besuchen von Verwandten und Freunden darf man kein Pollet* herausgeben. Wenn aber ein Rabbiner, Vorsänger oder sonst ein ehrlicher Mann kommt, welcher wegen Schamheit kein Pollet nehmen möchte und 2 Tage ohne Pollet bei einem bliebe, so müsse man dem Gastgeber 2 Polleten geben. Falls der Fremde aber länger bleibt, so ist man keine weiteren mehr zu geben verpflichtet, es sei denn, daß die gemeine Judenschaft sich damit einverstanden erklärt. Einer soll die Schlüssel zu den Polleten und der andere die Büchse haben, damit kein Bedenkung sei und es wahrhaftig zugehen möge. Jedes Vierteljahr sollen zwei andere hierfür gewählt werden. Streitigkeiten untereinander, Malefizhändel ausgenommen, sollen vor Rabbinern ausgetragen werden. Schmul Weil und Samuel Weil werden als Vorgesetzte bestimmt, durch welche die Judenschaft geführt wird.

Der letztgenannte Samuel Weil erfreute sich der besonderen Gunst des damaligen Fürsten Egon Anton von Fürstenberg, der als Statthalter Augusts des Starken von Sachsen meist landesabwesend war. Von Dresden, wo Samuel den Fürsten in geschäftlichen Angelegenheiten aufgesucht

* Die Wanderarmenfürsorge war damals in den jüdischen Gemeinden ohne Armenhaus in der Weise geregelt, daß auf jeden Hausvater, je nach seiner Steuereinschätzung eine gewisse Anzahl von Quartierzetteln (Pläten, Polleten, Blätten = Bilette) ausgestellt wurde. Jeder zureisende Bettler bekam vom Armenpfleger einen solchen Zettel, und die Familie, deren Namen darauf verzeichnet war, mußte dem Armen für Kost, Nachlager und Wegzehrung bis zur nächsten Verpflegungsstation sorgen.

hatte, brachte er 1709 die Erneuerung des 1713 zuendegehenden Sachbriefes für sich, 3 Söhne, einen Schwiegersohn und zwei Brüder mit nach Donaueschingen. Er galt für 8, höchstens 16 Haushaltungen auf die Dauer von 30 Jahren. Der Schächter darf einen besonderen Haushalt führen, aber keinen Handel treiben. Wohnen dürfen sie in gedüngten oder eigenen Häusern, die sie aber zuvor auf ihnen angewiesenen Plätzen zu bauen und von welchen sie die ordentlichen Abgaben zu leisten haben, wie es denn auch bei dem zum Begräbnis ihrer Toten ihnen verliehenen Ort gegen Abstattung der schuldigen Gebühr sein Verbleiben hat*. Für die neue Sachaufnahme waren 240 fl. zu zahlen, das jährliche Sachgeld betrug 18 fl., für den Schächter 1½ fl. Von örtlichen Abgaben, es sei denn, daß sie eigene Häuser hätten, waren sie befreit, auch vom Juden- und Pferde Zoll. Von allem durchführenden Kaufmannsgut war Ungeld und der Stadt Weisingen Brückenzoll zu entrichten. Es war ihnen gestattet, mit allen zulässigen Handlungen (Salz, Stahl und Eisen ausgenommen) zu handeln, offene Läden zu halten, die Kaufhäuser in Donaueschingen, Vöhrenbach und Weisingen zu besuchen, dort zu kaufen und zu verkaufen. Sie sollen aber niemanden im Kaufen oder Verkaufen verhindern und keinem in den Kauf fallen.

Es müssen bedeutende und ergiebige Geschäfte gewesen sein, die Samuel Weil für seinen Herrn erledigt hatte. Denn außer dem Sachbriefe erwirkte er, die gute Laune des Fürsten benutzend, für sich das Eisen- und Tabakhandelsmonopol, sowie Anteil an den Strafen von den wider dieses Privileg handelnden Vergehungen. In den folgenden Jahren treffen wir Samuel Weil noch als Lieferanten der Dragonerpfede und der Uniformstücke, zudem übertrug ihm der Fürst noch die Oberaufsicht über seine Viehzucht und Ochsenmastung. In Ansehung seiner Verdienste um die Viehökonomie wurde ihm 1712 der Hoffaktortitel nebst einer jährlichen Besoldung von 200 fl. verliehen.

Sein Amt als Vorgesetzter der Donaueschinger Judenschaft handhabte Samuel Weil in streng patriarchalischer Weise. Die dortigen Juden waren alle mehr oder weniger von ihm abhängig. Deshalb verlangte er unbedingte Unterordnung von ihnen. Ob es ihm wirklich um die Beseitigung unehrender Elemente oder mehr um die Wegschaffung unangenehmer Konkurrenten zu tun war, als er 1712 die Ausschaffung von 4 Familien beantragte, ist heute schwer zu ergründen. Von zweien der Abzuschaffenden machte er geltend, sie seien im letzten Sachbriefe überhaupt nicht inbegriffen, und wenn man sie beliebe, würden sie Wolle, Häute u. a. Materialien von den Bauern teurer als nötig aufkaufen. Er erbot sich sogar, für diese beiden Abzuschaffenden solange das Sachgeld zu entrichten, bis zwei andere vermögliche Juden an ihrer Stelle sich in Donaueschingen niederließen. Vom dritten behauptet er, er sei ein unruhiger Kopf — sein Vater schon habe durch Necken und Zanken sein ganzes Vermögen eingebüßt —, und beim Einfall der Franzosen in Donaueschingen (1711) habe er den Soldaten

* Ob dieser Friedhof in Donaueschingen oder in dessen Umgebung war, konnte nicht festgestellt werden.

plündern helfen. Vom vierten weiß er nur anzugeben, er sei ein armer Mann, der Schulden mache und mit der Zahlung des Satzgeldes im Rückstand wäre. Noch hätte er gerne einen fünften, seinen Mitvorgesetzten Schmul Weil, abgeschoben. Das wagte er aber nur mit den Worten anzudeuten, mit ihm „werden Ew. Hochfürstl. Gnaden nach gnädigem Gefallen zu disponieren wissen“. Des weiteren beantragte Samuel, als Vorgesetzter Geldstrafen bis 6 Tlr. verhängen zu dürfen, die er anfänglich je zur Hälfte der Rentkammer und dem Almosen zuweisen will, aber, um sein Ziel besser erreichen zu können, in mündlicher Verhandlung gänzlich der Rentkammer zugesteht.

Zwischen den beiden Vorgesetzten Samuel und Schmul Weil scheint ein gespanntes Verhältnis bestanden zu haben. Bei der Satzeneruerung (1709) hatte es Samuel fertig gebracht, seinen Rivalen gänzlich auszuschalten, sodaß dieser — Samuel hatte inzwischen nochmals um Ausschaffung der ihm Mißliebigen nachgesucht — 1714, nachdem er sich zuvor mit seinem Gegner ausöhnte, um seine weitere Belassung in Donaueschingen bat. In diesem Gesuche schildert Schmul, wie Samuel und die Seinen ihm und seiner Frau den Besuch der Synagoge durch Rangstreitigkeiten so verleidet hätten, daß er sie seit 2 Jahren gemieden habe, daß ihm der Einkauf koscheren Fleisches unmöglich gemacht worden war, und erbot sich, zu seinem Satzgelde noch 6 Louisdors freiwillig zu zahlen, wenn alle seine Anliegen wunschgemäß erledigt würden, wogegen die fürstliche Hofkammer kein Bedenken erhob. Die übrigen Juden aber, die Samuel angegeben hatte, mußten die Stadt innerhalb 4 Wochen verlassen.

Samuel Weils Herrschergewalt war aber von kurzer Dauer. Mit dem Tode seines Gönners (1716) schwand auch sein Einfluß. Schon während des Franzoseneinfalls waren ihm Verluste erwachsen, und die nach des Fürsten Egon Anton Ableben eingesetzte Vormundschaftherrschaft war ihm nicht gewogen. Seine an die Hofkammer geltend gemachten Forderungen wurden angezweifelt, sie erhob Gegenforderungen, es gab ein langwieriges Abwickelungsverfahren, sodaß Weil 1720, er nennt sich jetzt „gewesener Hoffaktor“, bat, da er durch diese innegehabte Charge um alles gekommen sei, möge man ihn als einen sonst hilflosen, vorher aber wohlhabend gewesenen Mann von den Anforderungen lössprechen.

Von 1720 an schweigen die Akten über die weiteren Schicksale der Juden in Donaueschingen. Aus den Stühlinger Akten ist aber zu ersehen, daß nach Ablauf der Satzfrist (1743) alle das Land verlassen mußten. Wohin sie sich wandten, ist nicht bekannt. In den folgenden Jahren gaben die Fürsten zeitweilig einer Familie das Wohn- und Aufenthaltsrecht in Donaueschingen. Das war die des fürstlichen Hoffaktors, der für Serenissimum, seine Beamten und Bedienten ein unentbehrliches Faktotum war. So wurde 1768 Kaula Raphael von Hedingen „in mildester Rücksicht der Uns von ihr käuflich jederzeit zugebrachten verschiedenen gut und anständigen Geschmuck- und Handelswaren“ zur Hoffaktorin ernannt. Sie erhielt freies Geleit und Zollfreiheit für „Waren, Pferde und Jubelen“,

V. d. h. Wenzel: Gussf. v. Jüden in Reichshausen P. 1874.
n. 166.

Gamsjakele: Maria Markmann 5. u. 6. April P. 1914.

die sie dem Fürsten, seinem Hofstaate und Privatpersonen besorgte*. Ihr Bruder Jakob Raphael erhielt 1780 das gleiche Patent. ✓

Durch die Kaula war der damalige Fürst Josef Wenzel mit ihrem Schwager Salomon Isaak Regensburger aus Hechingen, einem gebildeten Manne voll kühner Finanzpläne, bekannt geworden. Josef Wenzel, ein kunstsinziger Herr, ausgezeichnetes Klavier- und Cellospieler, suchte seiner Residenz durch Neubauten und Anlagen größere Geltung zu verschaffen und zeigte sich Regensburgers Ideen zugänglich. Da damals (1774) stark in auswärtigen Lotterien geseht wurde, fand Regensburgers Anregung, eine fürstbergische Lotterie ins Leben zu rufen, günstige Aufnahme. Der Plan scheiterte jedoch aus Mangel an Teilnehmern. Nach Jahresfrist etwa legte Regensburger dem Fürsten den Entwurf einer Umgestaltung der gesamten Hof- und Landesverwaltung vor. Er enthielt u. a. die Minderung der Bar- und Naturalbezüge der Beamten und Geistlichen, Errichtung einer Beamtenwitwenkasse mit Zwangsbeiträgen, Begründung einer Brandsteuerkasse, Umgestaltung und strengere Kontrolle der Hof- und Landesverwaltung, Einführung einer Stempelsteuer und Erhöhung der Erträge der fürstlichen Domänen, Fronhäuser, Mühlen u. dergl. Das Projekt fand solchen Beifall beim Fürsten, daß er Regensburger kurz hernach zum Hoffaktor ernannte und ihm auf 25 Jahre ein Jahresgehalt von 2000 fl., sowie jährlich 25 Malter Weizen und 10 Malter Hafer auswarf.

Hatten die hohen Beamten schon beim Lotterienprojekt des Juden Eingreifen mit neidischen Blicken verfolgt (Regensburger behauptete, nur infolge ihrer geheimen Umtriebe sei es gescheitert), umso mehr mußten sie jetzt über ihn erbost sein, da ihre eigensten Interessen auf dem Spiele standen. Noch im letzten Augenblicke gelang es dem Kanzler, die Unterschrift des Fürsten unter das gefährliche Dekret zu verhindern. Es schien ihm bedenklich und anstößig, daß ein von einem Juden aufgesetztes Dekretum öffentlich in pleno publiziert werden sollte. Die meisten in ihm enthaltenen Punkte seien bereits in dem von der Regierung bearbeiteten Reorganisationsentwurfe enthalten, und es wäre für die höchste Unterschrift Serenissimi und die Regierung schimpflich, wenn ein solches Dekret in die Öffentlichkeit träte. Nicht genug damit, verstanden es der Kanzler und die Räte außerdem, den Fürsten gegen Regensburger so einzunehmen, daß er anfangs 1775 die Zahlstelle anwies, dem Hoffaktor fernerhin weder Geld noch Früchte zu verabsolgen, und den Kanzler des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen bat, das von Regensburger „erschlichene“ Dekret abzuverlangen und zurückzusenden. Es gab nun eine langwierige Verhandlung. Regensburger, dessen formvollendeten, eigenhändig niedergeschriebenen Äußerungen und protokollarischen Angaben den klugen Mann verraten, war nicht

* In den letzten Jahren des Jahrhunderts hielt sich die Hofjüdin Kaula aus Hechingen in Ulm auf, wo sie ihre Geschäftstüchtigkeit in großartigen Militärlieferungen zu verschiedenen Bedürfnissen zeigte. Sie ist die Begründerin des Bankhauses Kaula & Cie., das im 19. Jahrhundert zuerst in Hechingen, später in Stuttgart zu großer Bedeutung gelangte.

gewillt, sich unterkriegen zu lassen und drohte mit Klage gegen den Fürsten Josef Wenzel beim kaiserl. Reichshofrat in Wien. Dort wolle er fragen, „was die Unterschrift und das Siegel eines Reichsfürsten zu besagen habe.“ Der hohenzollernsche Kanzler nahm die ihm übertragene Mission, deren Rechtswidrigkeit er sofort erkannte — dem benachbarten Fürsten gegenüber konnte er den Gefälligkeitsdienst nicht abschlagen —, mit größter Vorsicht in die Hand und riet zu einem Vergleiche, worauf der Fürstenberger auch einging, da ihm bei der Sache, die er nicht gerne in die Öffentlichkeit gebracht wissen wollte, gar nicht wohl war. Es entstand nun ein beiderseitiges Feilschen, wobei der Schachergeist des Fürsten und seiner Räte den des Juden bei weitem übertraf. Regensburger gab endlich die in seinem Besitze befindlichen Dekrete zurück und erhielt eine Abstandzahlung von 45000 fl., sowie je 25 Malter Weizen und Hafer. Der hohenzollernsche Kanzler aber gratulierte nach Schlichtung des Streites nach Donaueschingen, „daß ein äußerst verdrüssiges und nach vielen Betrachtungen für das hochfürstliche Haus onangenehmes Geschäft auf eine so gute Art berichtigt“ sei.

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wohnte in Donaueschingen der kaiserl. königl. Magazin-Lieferant David Kusel aus Mühringen. Die Krämer in Donaueschingen, Hüfingen und Geislingen verlangten, gestützt auf eine fürstliche Bekanntmachung im „Donaueschinger Wochenblatt“ von 1794 mehrfach seine Ausweisung, da er „durch Aufopferung beträchtlicher Handlungsvorteile die empfindlichste Seite der sogenannten Sprecher des Volkes berühre, die nun in und außer ihrem Amte den Satz behaupten, daß der Jude nicht nur kein entbehrliches, sondern ein wirklich nützlich Mitglied der Untertanenschaft sei“. Ferner beschuldigten ihn die Kaufleute, er habe, als die Franzosen 1795/96 Donaueschingen besetzten, mit seiner Frau die Stadt verlassen, ohne an den Einquartierungslasten teilzunehmen. „Auch an dem Schaden der Handelsleute, sowohl hinsichtlich der von den Franzosen gemachten Einkäufe gegen nichtsgeltende Assignats oder Mandats“, teils durch ihre unentgeltliche Entnahme von Waren habe er nicht teilgenommen. Kusel, der damals in Heereslieferungsgeschäften abwesend war und unterwegs schwer erkrankte, konnte bei seiner Rückkunft die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen entkräften sowie nachweisen, daß er nichts anderes getan habe als seine Ankläger selbst. Und der zur Berichterstattung aufgeforderte Hofrat, der, wie aus der Einleitung seines Gutachtens ersichtlich ist, den Juden nicht wohlgesinnt war, muß zugestehen, daß gegen Kusel noch keine Klage eingekommen sei. Wohl aber habe er schon von sehr vielen glaubwürdigen Personen vernommen, daß Kusel die Leute, die bei ihm kaufen, sehr leidentlich behandelt, sich mit seiner Familie untadelhaft führt und durch seine kaiserliche Lieferung den Untertanen große Verdienste zugeschanzt habe. Daß er den hiesigen Armen und Kranken viel Gutes getan habe, müsse ihm auch bezeugt werden. Die Verhältnisse machen es rätlich, fährt das Gutachten fort, daß noch ein weiterer Kaufmann sich in Donaueschingen niederlasse. Die jetzigen verkaufen die Waren zu den von ihnen vereinbarten Preisen und hätten, falls Kusel ausgeschafft würde, die Käufer in

ihrer Gewalt, sodaß diese die Waren von Schaffhausen und Freiburg, auch nach Zuschlag des Portos, um ein merkliches wohlfeiler als hier beziehen könnten. Der Antrag des Gutachtens, Kusel auf Wohlverhalten weiter zu dulden, fand indessen keine Berücksichtigung; 1797 mußte er mit seiner Familie Donaueschingen verlassen und sich jeglichen Warenhandels im Fürstenbergischen enthalten.

Ein Jahr später erhielt Hirsch Samuel Rothschild, wahrscheinlich von Randegg, Niederlassungsrecht in Donaueschingen und 1818, da er sich bisher nicht nur untadelhaft geführt, sondern auch mehrere Geschäfte und Lieferungen für den Fürsten und Hof gut und redlich besorgt hat", den fürstenbergischen Hoffaktortitel, der auch auf seinen Sohn überging. Noch 1852 erbat sich Hoffaktor H. S. Rothschild, damals in Mannheim, ein Zeugnis wegen seiner Lieferungen, die er 1805 für die fürstliche Regierung zur französischen Armee übernommen hatte.

In Engen wohnte 1670 eine jüdische Familie. Der Rat der Stadt verlangte jedoch auf Grund des 1546 von den Grafen von Lupfen verliehenen Privilegs (S. 74) deren Ausweisung und drohte bei weiterer Mißachtung seines Wunsches mit Klage. Der Landgraf gab nun dem Juden und seinem Sohne Satzrecht in Schlatt „unter dem hohen Kränen“. Bis 1781 verlautete nichts mehr von Juden in Engen. Damals berichtete das Obervogteiamt an die fürstl. Regierung und Hofkammer in Donaueschingen, hohenhewische Untertanen würden durch das von der Judenschaft eingebrachte Stell- oder Mietvieh geschädigt, da neben dem Fürwachs von jedem Stück 4 Viertel Kernen abgegeben werden müssen. Dadurch werde eine außerordentliche Summe außer Landes geschafft, die Bauern besäßen kein eigenes Stück Vieh und kämen außerstande, ihrer Verpflichtungen gegen die Herrschaft nachzukommen. Eine amtlich angeordnete Feststellung ergab, daß im Bezirke unter 288 Stück solchen Mietviehs 13 von Juden eingestellt worden waren. Um 1780 wohnte Maier Bloch in Engen, wurde aber 1784 ausgewiesen. Im „Donaueschinger Wochenblatt“ war vorher bekannt gemacht worden, daß alle Juden innerhalb eines Jahres ihre Forderungen an fürstenbergische Untertanen angeben sollen, ansonst diese für erloschen gelten und keinem Juden gestattet sei, fürstenbergisches Gebiet zu betreten.

Die bedeutendste Judengemeinde in Südbaden, die auch während des 30jährigen Krieges bestand, war bis zur Mitte des 18. Jahrh. Stühlingen. Der für 20 Jahre geltende Satzbrief von 1671, im wesentlichen dem von 1615 (S. 75) nachgebildet, erwähnt 13 Haushaltungen und einen Schulklepper oder Vorsinger. Da jeder Hausvater ein verheiratetes Kind bei sich wohnen lassen durfte, waren also 28 Familien zugelassen. Um dieselbe Zeit (1676) beschwerte sich Stühlingen gegen die Erhebung des Judenleibzolls in Schaffhausen. Schon 1658 hatte es gemeinschaftlich mit Nellenburg und Sulz gegen die Judenausweisungen aus dieser Stadt Schritte unternommen. Diesmal sicherte sich Stühlingen dadurch Erfolg, daß es drohte, bei Unnachgiebigkeit Schaffhausens von seinen Bürgern ebenfalls beim Betreten der Landgrafschaft Leibzoll zu erheben.

Bemerkenswert in dem Saßbriefe von 1671 ist:

Da in früheren Jahren die Wahrnehmung gemacht wurde, daß vielfach allerhand vagierende Juden sich bei unseren Schutz- und Schirmverwandten eingeschlichen haben, dadurch sie selbst belästigt, als auch die Bürger geärgert und in große Gefahr gesetzt wurden, daß durch dieses widerliche Gesindel ansteckende Seuchen in die Stadt eingebracht werden könnten, so sollen die einheimischen Juden selbst gute Vorkehrung treffen und fremd ankommende Bettler nicht länger als eine Nacht oder über Sabbat bis zum folgenden Sonntagmorgen beherbergen. Auch dürfen die Juden, wie bisher geschehen, zum Nachteil des Umgeldes keinen Weinkauf in ihren Häusern halten oder mit dem Trunk Leute in ihre Häuser einziehen (locken) und durch Zutrinken vorteilhafte Händel mit ihnen abschließen, die hiermit pro null erklärt werden. Nachdem es sich mehrmals ergeben, daß die Juden unter sich selbst Zank anstiften und die Amtsleute damit belästigen, wird zugelassen, daß sie fernerhin ihre Rabbiner als Schiedsrichter hierfür anrufen. Malefizsachen, und was wider die Judenordnung oder die göttlichen mosaischen Gesetze ist, gehören vor das Amt, sowie auch Einsprachen gegen das Urteil des Rabbiners. Für die Schutzgewährung waren eine sofortige Rekognition von 500 fl. in bar zu entrichten und an liquidirten Schulden des Landgrafen an stühlingische Untertanen ebenfalls 500 fl. zu übernehmen. Das jährliche Saßgeld war 18 fl. für die Familie und eine Gans bezw. 1 fl. „so zu unserer Wahl steht“, und aus einer Hand zu entrichten. „Wenn wir für unsere Beamten und Diener zu unseren Diensten Pferde vonnöten und von uns oder unseren Beamten unsererwegen erfordert werden, sie dieselben gegen Reichegung notdürftiger Fütterung ohne Entgelt darzugeben schuldig sein sollen.“ Der Stadt Stühlingen soll zu deren Ergötzlichkeit jede Haushaltung jährlich mindestens 3 fl. für Weidebenutzung und weitere 3 fl. für ihre schuldige onera personalia entrichten. Auch kann die Stadt jährlich 5 Tage lang die Ueberlassung eines Pferdes zur Bebauung der Gemeindeäcker unentgeltlich von gesamter Judenschaft verlangen.

In Ansehung der schweren Kriegszeiten und um anderer erheblicher Ursachen willen wurde der 1692 abgelaufene Saß 1696 für weitere 20 Jahre erneuert. Er galt für 13 Familien in Stühlingen und 5 in umliegenden Dörfern. Als Neuerung gegenüber den vorigen Saßbedingungen ist zu erwähnen:

Die Hälfte der vom Rabbiner verhängten Strafen ist dem Rentamt zu überweisen. Eigene Häuser dürfen nur mit Erlaubnis erworben oder gebaut werden. Ersteigerte Güter sind innerhalb 12 Wochen an Nichtjuden zu veräußern. An der dem Lande auferlegten außerordentlichen Kriegskontribution haben sie teilzunehmen. Von Einquartierung sollen sie, derweilen die Juden von den Soldaten allerhand Ungemach leiden müssen, dergestalt befreit sein, daß sie der Bürgerschaft eine Geldentschädigung gewähren. Von der Hergabe von Pferden an die Herrschaft, die Anzutraglichkeiten hervorgerufen hatte, wird abgesehen. Außer dem bisherigen jährlichen Saßgelde ist eine einmalige Rekognition von 1500 fl. in bar zu leisten, sowie eine Schuld des Grafen von 500 fl. + 150 fl. Zins zu übernehmen. Säumige Zahler sollen des Saßes beraubt werden, wie auch die Judenschaft berechtigt sein soll, falls einer so unruhig und zänkisch wäre, daß der größte Teil nicht neben ihm wohnen möchte, diesen mit des Grafen oder der Amtsleute Wissen aus dem Saß zu tun oder gar wegzuschaffen. Sollten die Juden aber infolge Kriegszeiten des Schutzes auf längere Zeit nicht genießen können, so soll bei ihrer Rückkunft ein Nachlaß des Saßgeldes erwogen werden.

* Ob infolge dieses Verfalls die Juden zu Stühlingen
zur Anwesenheit von 13 Familien nicht mehr
haben können, ist nach den Akten nicht zu erfahren.

Nach Ablauf dieser Satzfrist (1716) wollte die für den minderjährigen Fürsten Josef Ernst eingesetzte Vormundschaftherrschaft die Juden nicht länger dulden. Von der Stadt Stühlingen waren Klagen eingelaufen, die Juden schickten ungesundes Vieh auf die Weide, sie schädigten durch ihren Handel die eingeseffenen Handwerker und Krämer und störten das religiöse Leben. Deshalb erbat die Bürgerschaft die Wegweisung der Juden. Durch die Vermittlung des Abtes von St. Blasien, an den sich einige Stühlinger Juden gewandt hatten, war es möglich, das Unheil abzuwenden. Er wies die Vormundschaftherrschaft darauf hin, daß der überstürzte Einzug der Ausstände die Untertanen in große Unannehmlichkeiten brächte und deshalb eine kurzfristige Ausschaffung unvorteilhaft wäre.

Da die Schuldsforderungen, die in Einzelfällen die Höhe von 30 000 fl. erreichten, bei dieser Geldklemme und armseligen Zeit nicht ohne Härte einzutreiben gewesen wären, wurde 1717 der Satz bis zur Volljährigkeits-erklärung des Regenten für 13 Familien erneuert.

Verheiratete Kinder und andere, im Satzbriefe nicht erwähnte Juden, sollen nicht mehr geduldet werden. Der Handel hat in dem Maße zu geschehen, daß andere Bürger und Untertanen neben ihnen auch leben und ihr Brot verdienen können. Wenn ein Tuchmacher, Strumpfwirker, Rot- oder Weißgerber vorhanden ist, sollen die Juden ihre Handelswaren zunächst bei ihm kaufen. Nur wenn sie diese bei ihm nicht finden, können sie sie anderswo erstehen. Aus fremden Orten eingebrachtes Vieh darf nur auf die Weide getrieben werden, wenn durch Urkunde nachgewiesen ist, daß es seuchenfrei und von der örtlichen Tierschau be- sichtigt ist. An Sonn- und Feiertagen, Samstag abends und auch täglich beim Aveläuten haben sich die Juden gebühlich zu verhalten. Jede Haushaltung hatte eine sofortige Rekognition von 50 fl. zu leisten.

Als 1723 der junge Fürst die Regierung übernahm, wollte er den Judenschutz in Stühlingen und Horheim nicht erneuern. Zur Ordnung ihrer Angelegenheiten und Emigration war der Judenschaft ein Termin von 3 Monaten eingeräumt worden. Die Bitte um Rückgängigmachung des Ausweisungsdokrets gegen Erlegung des gewöhnlichen Tributs und schuldigster Erkenntnis hatte den Erfolg, daß im gleichen Jahre noch ein Satzbrief für 13 Familien in Stühlingen, für je eine in Horheim und Donaueschingen auf 20 Jahre gegen eine Rekognition von 4000 fl. bewilligt wurde. 2 Familien erhielten überdies in Gnaden (satzgeldfrei) Aufnahme. Das Recht, ein verheiratetes Kind aufzunehmen, war wieder zugebilligt; im übrigen blieben die Bestimmungen des vorigen Satzbriefes. Für Horheim wurden während der Satzperiode noch einige Aufnahmen bewilligt, auch in Ebersingen durften sich einzelne Familien niederlassen.

Die Handelsbeziehungen der stühlingischen Juden erstreckten sich nicht allein auf die Landgrafschaft und die übrigen fürstbergischen Gebiete, sondern auch auf die benachbarten Schweizerkantone (insbesondere Schaffhausen*), die Landgrafschaft Schwarzenberg, Vorderösterreich und die Abtei

* Ein Aktenblatt berichtet, daß Stühlinger Juden 1697, weil sie Pferde in die Schweiz verkauft hatten, Geldstrafen erhielten.

St. Blasien. Zwischen letzterer und der stühlingischen Judenschaft war 1712 eine Vereinbarung getroffen worden, wonach ihr gegen Erlegung von jährlich 100 fl. freier Handel bis zum Widerruf des jeweiligen Prälaten im Gebiete des Gotteshauses gestattet war. Trotzdem ereignete es sich, daß 1735 beim St. Fideismarkt in Grafenhausen jüdische Kaufleute aus Stühlingen und Tiengen, die seit Jahren schon ihren Stand dort aufgerichtet hatten, vom Oberamtmanne in Bonndorf ihre Waren beschlagnahmt bekamen. Außerdem sei wiederholt Mastvieh, das stühlingische Juden im St. Blasischen gegen Bezahlung auf die Weide gegeben hatten, weggeholt und geschlachtet worden. Auch hätten stiftische Beamte mehrmals den Juden Stellovieh fortgenommen.

Wenn Souverän und Räte im eigenen Lande ihren Juden in der Regel auch wenig Entgegenkommen zeigten, so hatte sie für die Unbilden, die ihnen im meist feindlichen Auslande widerfuhr, oft großes Verständnis. War doch gewissermaßen Serenissimi Hoheitsrecht durch den Angriff auf seine Juden verletzt, und da eine frisch-fröhliche Fehde gegen den Herrn Nachbar nicht mehr zeitgemäß war, entwickelte sich ein langwieriger Federkrieg zwischen den beiderseitigen Kanzleien. Wollte jemand auf den Gedanken verfallen, eine Lese unhöflicher Briefe aus dem galanten Zeitalter zu sammeln, so könnte er in solchen Federfehden eine reiche Ausbeute finden. So war es auch in dem Falle zwischen dem Obervogt in Stühlingen, dem sich die schwarzenbergische Kanzlei in Tiengen angeschlossen hatte und dem stiftischen Oberamtmanne in Bonndorf. Dieser hatte die geschädigten Juden unter Umgehung der Obervogtei Stühlingen zu einer Verhandlung nach Bonndorf laden lassen, was der Stühlinger Obervogt als einen Gewaltakt und Übergriff auffaßte, derentwegen die gebührende Satisfaktion specialiter reserviert werde. Die „beleidigten“ Juden könnten überdies den Bonndorfer Oberamtmanne nicht als Richter in eigener Sache anerkennen. Stühlingen drohte sogar mit Gewaltmaßnahmen, wenn die Angelegenheit nicht raschestens befriedigend geregelt werde. Die Hofkanzlei in Donaueschingen war für eine friedliche Lösung und schlug auf Kosten der stühlingischen Juden an drittem Orte eine Zusammenkunft vor. Nachdem sich Schwarzenberg und St. Blasien 1737 — nach nahezu 2 Jahren — in Waldshut geeinigt hatten, daß die den Juden in Tiengen weggenommenen Waren unter Berechnung der Unkosten wieder herausgegeben werden sollten, kam bald darnach auch zwischen Fürstenberg und St. Blasien eine ähnliche Abmachung in Löffingen zustande.

Inzwischen hatte aber — „wie die Judenschaft geforchtet hat“ — der Prälat den Handelsvertrag, was schon vor dem Grafenhausener Vorfall beschlossen worden sei, aufgekündigt. Er wurde aber mit der Judenschaft der Landgrafschaften Stühlingen und Schwarzenberg 1737 erneut* und ihr mit Bezug auf eine Verordnung von 1666 in den Ämtern Bonndorf, Ewattingen, Gutenburg und Bettmaringen gegen jährlichen Akkord für das Geleit Handel gestattet.

* Dieser Vertrag ist das einzige gedruckte Dokument bei den Akten.

~~Handwritten text, partially illegible~~
L ~~Handwritten text~~ in der ersten Hälfte des 17. Jhs. in Stühlingen
notiert.

F Um 1650 nicht als *Leifer Chajjim b. Abraham*
Kaufmann, v. u. n. o. f. 426

F *Handwritten note:* *Musmann Weil dürfte nachmittags des 1659 in Stühlingen*
erschossen sein, wenn dem Herrn Herrmann
Kaufmann von Jochims Buchholz 7. Alter in Lenzel (S. 221):
"als sie aus nicht langer Zeit aus dem Städtchen
Stühlingen, das sich der Pfalz der jüdischen
Wohnung befand, dessen Behälter nämlich aber zum
Walden kommen mußte, da die Wälder in Stühlingen
das Übrige zu halten vermögen war." Jüdische
Kaufmann, v. J. G. f. d. jüdischen Buchst. J. 1898 f. 425.

Beim Betreten des Territoriums ist ein Geleitzeichen zu lösen, pro Person 8 kr. und für jedes Pferd 4 kr., sowie Warenzoll zu entrichten. Geleitzeichen und Zoll gelten nur für einen Tag und ersteres nur in dem Amt, in dem es gelöst wurde. Nur Bargeschäfte sind erlaubt. Auf Jahrmärkten dürfen sie Vieh, Rost, Früchte und dergl. kaufen, verkaufen und tauschen. Die Nachgabe ist bar zu zahlen. Anstelle des Geleits sind für den Marktbesuch 5 Baken zu zahlen. Jeder Kauf, Verkauf oder Tausch ist beim zuständigen Amt zu protokollieren. Alle Untertanen haben ihre Verkäufe an Juden dem Zoller oder Vogt anzuzeigen, damit der Pfundzoll richtig erhoben werden kann.

Die jüdische Gemeinde Stühlingen dürfte um 1710 — abgesehen von Mannheim und Breisach — die größte im heutigen Baden gewesen sein. Der Vertrag mit St. Blasien von 1712 nennt 32 Juden aus dem Stühlingischen, wovon höchstens 6 in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt ihren Wohnsitz hatten. Diese selbst zählte keine 1000 Einwohner, weshalb der jüdische Einschlag dort stark zur Geltung gekommen sein mag. Als Familiennamen werden seit der Wende des 17. Jahrhunderts erwähnt: Bloch, Bickart, Bernheim, Guggenheim und Wieler. Am zahlreichsten waren, wie in Donaueschingen, die Weil. Einer, Moses Meir (Maharam), ließ sich ~~nach 1672 in Stühlingen nieder~~. Dieser ebenso gelehrte als reiche und wohlthätige Mann soll auf eigene Kosten eine neue Synagoge erbaut haben, wobei der hierzu verwendete Kalk, wie bei den alten Münsterbauten, mit Rotwein zu Mörtel bereitet worden sein soll. Nach dem Sachbriebe von 1717 stand sie vor der Stadt. Heute soll sie im sogenannten Judenwinkel als Scheune verwendet werden. Das Nachbarhaus mochte dem Rabbiner als Wohnung gedient haben**. Die Einrichtung dieses Gotteshauses, das wohl, dank der Größe der Gemeinde, des Reichtums und Opfersinns einzelner Glieder, an Torarollen, Schmuck, Vorhängen und sonstigem Zubehör reich ausgestattet gewesen sein mag, wurde wenige Jahrzehnte später spurlos in alle Winde geweht. Nur eine Erinnerung ist noch erhalten: bei den Akten im fürstenbergischen Archive liegt die Abschrift des Gebetes für den Landesfürsten Joseph Ernst (1716—1762), das auf hölzerner Tafel hebräisch und in deutscher Übersetzung angebracht war. Vier Jahre nach der Ausschaffung der Juden, wahrscheinlich, als die Synagoge profanen Zwecken zugeführt wurde, fand man diese Tafel so beachtenswert, daß man beschloß, sie zu verewigen. Das Frauenbad soll in einem neben dem Rathause noch stehenden Hause gewesen sein; die Quelle sei noch vorhanden. Einige Grabsteine werden heute noch als Dohlendeckel verwendet. F Neben dem Vorbeter und Schächter wird in dem Sachbriebe von 1717 auch der Rabbiner Salomon Bloch erwähnt. Er selbst bezeichnete sich

* Maharam war der Großvater des nachmaligen badischen Oberlandrabbiners Natanael Weil, der 1687 in Stühlingen das Licht der Welt erblickte.

** Nach Mitteilung des Herrn Marko Bloch in Randegg, dessen Vater nach 1862 nach Stühlingen übersiedelte und lange Jahre dort wohnte, sollen vor etwa 30 Jahren noch die Messias an der früheren Rabbinerwohnung angebracht gewesen sein. Der damalige Besitzer, ein strenggläubiger Katholik, habe ihre Entfernung nicht gestattet.

Handwritten note: *... von einem ... in*
Stühlingen ... (S. 221). ...
... ist unbekannt. ...

in einer eigenhändig abgefaßten Bittschrift bescheiden als Judenschulmeister, der sich nur mit Instruierung der Jugend ernähre. Er hatte das Amt von seinem Schwiegervater übernommen und möchte, da er bereits 70 Jahre alt ist, daß sein Sohn Isak als Schußjude aufgenommen werde, wofür er sofort 25 Dukaten zu entrichten bereit wäre. Auch ein Toraschreiber Ephraim wird genannt, der als Anfertiger und Übersetzer von Heiratsverträgen u. a. Urkunden amtlich verpflichtet war. An der Spitze der Gemeinde standen zwei Vorgesetzte; lange Jahre hießen beide Marum Weil, wovon der eine kurzweg der „Dicke“ genannt wurde. Als Belohnung für Wahrung des Interesses der Herrschaft bei der Erbteilung der Löb Guggenheimischen Hinterlassenschaft erhielt Marum 1735 einen in Stühlingen frei gewordenen Saß, der bis zur Verheiratung eines seiner Kinder offen bleiben soll, sowie seiner Handlung wegen gegen Rekognition von 120 fl. noch einen Saß in Horheim, ebenfalls für ein Kind oder sonst einen Verwandten. Gleichzeitig war der dicke Marum fürstenbergischer Hofjud und auch in Donaueschingen saßberechtigt. Die Vorgesetzten waren gewissermaßen die Vertrauensleute der Regierung und hatten, namentlich bei Erbteilungen, deren Interesse wahrzunehmen.

Wie alle größeren Judengemeinden wurde Stühlingen, das an einer verkehrreichen, von Schwaben in die Schweiz führenden Straße lag, häufig von Betteljuden aufgesucht. Auch fremde Kaufleute und Hausierer, die die umliegenden Messen und Märkte, namentlich die in Zurzach, zu besuchen pflegten, richteten es in der Regel so ein, daß sie Sabbat oder Feiertage in dem Wutachstädtchen verbrachten, wo sie bei Glaubensgenossen gastliche Aufnahme fanden. Mitunter waren aber auch lichtscheue Gesellen unter diesen Fremden, die ihre Gastgeber in große Unannehmlichkeiten brachten. Über einen solchen Fall berichten die Akten:

Am Tage vor dem Schuwoszfeste 1737, kurz vor der Zurzacher Pfingstmesse, baten fremde Juden den Samuel Weil in Stühlingen um Unterkunft über die Feiertage. Da sie ihm verdächtig vorkamen, fragte er zuvor den Obervoigt, ob er sie beherbergen dürfe, was ihm auch gestattet wurde. Nach Feiertagsende gingen sie wieder weg. Am gleichen Tage wurde in Schaffhausen ein Diebstahl verübt, wobei einer dieser Gesellen handfest gemacht und „mit Ruten aufgestrichen“ wurde. Da man Samuels Angaben glaubhaft befand, blieb er straffrei. Die Gesamtjudentenschaft erhielt den Auftrag, keine fremden Juden mehr ohne Genehmigung zu beherbergen. Die fürstliche Regierung war mit dieser Lösung nicht zufrieden. Sie hatte erfahren, daß der in Schaffhausen Ausgepeitschte auf der Rückreise wieder bei Samuel eingekehrt sei, und dadurch käme Stühlingen in schlechten Ruf. Bei seiner Einvernahme in Donaueschingen gab Samuel an: „Über die Feiertage seien über 30 fremde Juden in Stühlingen gewesen. Er habe 4 im Hause gehabt. Diese waren von Frankfurt und wollten nach Zurzach. Unterwegs trennten sie sich. Drei habe er in Zurzach wieder gesehen. Nach der Messe haben ein Pefschierstecher, ein Brillenmacher und ein Taschenspieler aus Dettensee (Hohenzollern) bei ihm übernachtet. Der in Schaffhausen aufgegriffene

~~Um die Mitte des 17. Jhdts. wurde der Saßrat Abraham Chajtm
h. Abraham.~~



Judenwinkel in Stühlingen.
(Die Scheune hinter dem Brunnen war die ehemalige Synagoge, das Haus rechts daneben
die Wohnung des Rabbiners.)

Dieb sei nach seiner Haftentlassung auch gekommen, habe „sein Bettbüchel samt dem Paß, wo er allda vergessen“, abgeholt und übernachtet.

Da am gleichen Tage der Hofsjud und Vorgesetzte Marum Weil auch in Donaueschingen war, wurde auch er wegen des Vorfalls vernommen. Er hat zwar, man möge ihm das nicht zumuten, „inmaßen, wenn solches den anderen zukommt, sei er nicht mehr seines Lebens sicher“. Erst nach Hinweis auf seinen Eid und seine Dienstpflichten gab er an, die Fremden seien etwa 14 Tage bei Samuel Weil gewesen. Ein zweiter wäre auch in Zurzach ausgepeitscht worden. Samuel habe oft schon 6, 8 und mehr Fremde beherbergt. Vor etwa 3 Jahren seien etliche Verdächtige bei ihm gewesen, die auf Marums Anzeige von der Synagoge weg aus der Stadt verwiesen wurden.

Die Einvernahme fand wenige Tage vor der Zurzacher Spätjahrsmesse statt, weshalb Samuel, der vorher in Untersuchungshaft gehalten worden war, gegen Hinterlegung von 75 fl. entlassen wurde. Erst nach vier Jahren fand die Sache ihren Abschluß. Da gegen Samuel inzwischen nichts Nachteiliges bekannt geworden war, schlug der den Fall bearbeitende Rat vor, ihm die Kaution, deren Nutzen ihm solange entgangen war, zurückzugeben. Es wurde aber verfügt, nur 50 fl. zurückzuzahlen.

Im 3. und 4. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte der Übertritt einiger stühlingischer Juden zum Christentum große Erregung in die Gemeinde. 1720 kam die in Donaueschingen bedienstete Sara Guggenheim aus Stühlingen mit zwei zu Philippsburg getauften Juden zum Pfarrer in Stühlingen und bat um Unterweisung im christlichen Glauben und Beförderung zur Taufe. „Um dieses heilsame Seelenwerk zu fördern und den in solchen Fällen zu erwartenden Intrigues der Judenschaft zu begegnen,“ wurde die Jüdin in das Haus eines vertrauten Bürgers gebracht. Die Taufe, bei der sich der Regentschaftsverweser und die verwitwete Landgräfin als Paten vertreten ließen — es waren gegen 3000 Personen hierzu herbeigekommen — und das sich hieran anschließende Festmahl fanden auf Kosten des Grafen statt. Die neubekehrte Karolina Antonia Hofferin heiratete später einen Gerber in Engen und führte einen langwierigen Prozeß mit ihren Brüdern Josef und Samuel Guggenheim in Stühlingen und Gailingen wegen Herausgabe des ihr drei Jahre vor ihrem Übertritt zugesicherten Heiratsguts.

Dreizehn Jahre später (1733) sprach ein Judenknabe in Horheim, der seit längerer Zeit den Bauern bei ihrer Arbeit half, den Wunsch aus, sich taufen zu lassen, was auch geschah. Der Judenschaft in Stühlingen wurde bei Androhung hoher Strafe und Unnade eröffnet, dem Knaben nichts in den Weg zu legen oder ihn vom neuen Glauben abwendig zu machen. Auf Kosten des Fürsten lernte er das Schuhmacherhandwerk. Wenige Wochen später beantragte auch der jüngere Bruder, ein achtfähriges Kind, die Taufe. Aus der aktenmäßigen Darstellung dieses Falles ist zur Genüge ersichtlich, daß damals eine systematische Judenmission in der Gegend ihr Unwesen trieb. (Auch aus anderen Gebieten wird im 18. Jahrhundert von einzelnen

Übertriften berichtet. Am plan- und zielvollsten scheint das Juliuspital in Würzburg die Judenmission betrieben zu haben. Von 1646 bis zu den Zeiten der Befreiungskriege wurden hier gegen 3000 Juden dem katholischen Glauben zugeführt.) Ihren Werkzeugen, einfachen Bauern, stellte man die Seelenrettung als ein verdienstvolles Christenwerk dar. Diese zogen die ohne richtigen Unterricht und mangelhafte Aufsicht heranwachsenden Kinder der in Landorten einzeln lebenden Judenfamilien in ihre Häuser und verstanden es, sie teilweise durch schöne Worte und Verächtlichmachung der jüdischen Lehre, teilweise mit Gewaltmitteln, die von oben stillschweigend geduldet und übersehen wurden, sie zum Abfall zu bringen. In obigem Falle trug man wohl Bedenken, ob der Knabe bei seinem Alter schon gekauft werden könnte, oder ob man noch einige Jahre zuwarten, ihn aber solange der Gewalt seiner Eltern entziehen sollte*. Die Judenschaft in Stühlingen war ob dieser Gewalttat aufs heftigste erregt. Unter Führung des dicken Marum Weil, eines Verwandten des entführten Knäbleins, begab sie sich vor des Obervogts Behausung. Beide Vorgesetzte traten in des Vogts Stube, der „Dicke“ trug die Sache mit Hitze und Gewalt vor und wollte die Herausgabe des Buben erzwingen. Alles war erfolglos. Die Drohung, daß die Juden, wenn man ihnen die Kinder wegnähme, nicht länger im Lande bleiben wollten, wurde erst recht nicht ernst genommen. Als das Kind von Stühlingen nach Donaueschingen verbracht wurde, ritten ihm Vater und Mutter nach. Sie hofften, es zur Heimkehr überreden zu können. Alle Bemühungen waren vergebens, das Kind wurde noch im gleichen Jahre gekauft, obwohl die Anordnung des Papstes Martin V. von 1421, daß Juden unter 12 Jahren nicht in den Kirchenverband aufgenommen werden sollen, noch zu Recht bestand. Der Obervogt von Stühlingen war Lauspate, und „die gnädigste Herrschaft hat das Bübel das Barbiergewerbe lehren lassen.“ Um dieselbe Zeit werden auch noch zwei Judenmädchen erwähnt, eines aus Stühlingen, das andere aus Donaueschingen, die katholisch wurden**.

Erfreulicherweise scheint unter der stühlingischen Judenschaft ein gutes Einvernehmen bestanden zu haben. Es sind eigentlich nur zwei Streitfälle in den Akten enthalten, mit denen sich Amtsstellen zu befassen hatten. Das eine Mal war der dicke Marum Mitbeteiligter. Es ist begreiflich, daß dieser Mann, gewissermaßen als Organ und Befehlsvermittler der Regierung, der den und jenen vielleicht auch seine Macht und seinen Einfluß als Vorgesetzter und Hofjude fühlen ließ, manchen Anfeindungen ausgesetzt war. Es waren aber lediglich geschäftliche Reibereien, die 1729 und 1730

* Wer schon erfahren hat, mit welchen Schwierigkeiten der heutige Gesetzgeber die Entziehung der elterlichen Gewalt umgab, und mit welcher Vorsicht der Richter dieses Erziehungsmittel als ultima ratio anwendet, den muß es mit Grauen erfüllen, wenn er — wie obigem Falle — beobachtet, wie gewissenlos und leichtfertig die gute, alte Zeit mit dem heiligen Elternrechte umgehen konnte, besonders wenn es im Dienste der Religion erforderlich war.

** Eine eingehende Darstellung dieser Bekehrungsfälle gibt der Verfasser Aufsatz „Die Judenmission vor 200 Jahren“ in der „Jüdisch-liberalen Zeitung“ 6. Jahrgang (1926) Nr. 43 und 48.

zwischen Samuel Weil und ihm zu Zerwürfissen führten. Dieser Samuel Weil (nicht zu verwechseln mit dem bereits (S. 176) erwähnten), war in Stühlingen nicht saßberechtigt. Er war auf Wohlverhalten geduldet und konnte, obschon er das übliche Saßgeld zahlte, jederzeit ausgeschafft werden. Der allgewaltige Obervogt Michel in Stühlingen, dem Samuel in mehreren Angelegenheiten gefällig gewesen war, hätte ihm gerne zum Saßrechte verholfen. Die Regierung in Donaueschingen war aber anderer Ansicht und verfügte, höchstwahrscheinlich durch den dicken Marum beeinflusst, Samuels sofortige Entfernung. Dieser fand zwar in Emmendingen Schutz, betrieb aber dennoch seine Aufnahme in Stühlingen weiter. Er glaubte sie dadurch zu erreichen, daß er ein höheres als das bisher übliche Aufnahme- und Saßgeld anbot und ferner versicherte, er könne die fürstlichen Lieferungen und Besorgungen des Hofjud Marum besser und einträglicher als dieser erledigen. Das Angebot hatte keinen Erfolg; Samuel erhielt neuerdings die Aufforderung, unverzüglich das Land zu verlassen. Die Angelegenheit hatte begreiflicherweise alle Gemüter erregt. Der auf Seiten Samuels stehende Obervogt schilderte in einem Berichte die Stimmung in Stühlingen folgendermaßen: Unter der Judenschaft haben sich zwei Parteien gebildet und Mißverständnisse eingestellt. Hauptsächlich, weil der dicke Marum an den Schulden der Gemeinde, die sie für Erlangung des Saßes und wegen eines Vorschusses an die Herrschaft (den sie zu 4 v. H. überlassen mußte, während sie ihn selbst mit 5 v. H. zu verzinsen hat), nicht teilnehmen will. Er bestehet darauf, den Saß unentgeltlich erhalten zu haben. Die Gegenpartei beschwerte sich über Marums Eigenwilligkeit. Er und seine Anhänger wollen 1000 Reichstaler daran wagen, daß Samuel an den Pranger gebracht werde. Der andere Marum Weil, der Mitvorgesetzte, könne noch mancherlei hierüber aussagen. Er (der Vogt) habe den Ausschaffungsbefehl noch nicht eröffnet, weil er immer noch hoffe, Samuel dürfe bleiben. Von Donaueschingen kam aber strenger Befehl, die Ausschaffung sofort zu vollziehen. Der Obervogt soll sich nicht gelüsten lassen, einen ferneren Aufschub zuzugestehen.

Der andere Streifall ereignete sich 1732. Ein Moses Bloch war mit der Tochter des Simon Weil in Donaueschingen verlobt. Das Mädchen ließ sich aber taufen. Der Erbräutigam reiste dann, ohne sich ordnungsgemäß abzumelden weg und hielt sich in der Schweiz auf. Von hier aus schrieb er dem dicken Marum, der ein Onkel seiner gewesenen Braut war, einen Brief beleidigenden Inhalts. Moses kam nach Verlauf einiger Zeit wieder nach Stühlingen, ohne sich beim Vogt anzumelden und glaubte, sein Ungehorsam und seine Injurien seien vergessen. Der Vogt verurteilte ihn aber zum Turm. Dessen weigerte er sich, und sein Bruder Abraham versuchte, ihn auf dem Wege in den Arrest zu befreien. Nur durch Aufbietung von Hilfskräften war es möglich, den Widerspenstigen in den Turm zu bringen. „Es ist nicht zu beschreiben“, schließt die Meldung, „wie diese Bloche vom Großvater bis auf die Enkel hartnäckige, ungehorsame und strittige Leute sind.“ In Anwesenheit eines Ausschusses der Gemeinde und

der Judenschaft erging über beide Übeltäter folgendes Urteil: Der noch ledige Moses verliert den Saß und hat das Land zu verlassen. Sein Bruder ebenfalls, kann ihn aber in Ansehung seiner zahlreichen Familie durch Erlegung von 50 Akkrn. in der Erwartung künftigen Wohlverhaltens wieder erlangen. Moses hat außerdem eine von seiner frühren Braut erhaltene goldene Kette zurückzugeben.

Im Spätjahr 1738 machten sich Anzeichen geltend, daß Fürst Joseph Ernst nicht wieder gesonnen sei, den Saß nach dessen Ablauf zu erneuern*. Obervogt Michel berichtete an die Regierung: Die Nothdurft verlange, daß sämtliche Judenschulden beschrieben und die Amtsangehörigen auf bestimmte Zahlungstermine angehalten werden, da die Juden, nachdem sie in der Herrschaft St. Blasien für alle Zeit ausgeschlossen bleiben und die Stadt Schaffhausen nach Beendigung des gegenwärtigen Saßes nachfolgen wird, auch in Stühlingen in futur nicht mehr zu gedulden sein werden. Tatsächlich erfolgte 1739 eine dahingehende Verfügung und die Anordnung, daß die Untertanen bei Juden keine Schulden mehr machen dürfen. Der stühlingische Obervogt legte im Anschlusse hieran eine Denkschrift über die Rückzahlung der Forderungen der Juden vor. „Ich übergehe — bemerkt er einleitend — die gewaltthätig, fortheilhaft und betrügliche Kauf-, Tausch-, Darlehen- u. a. Kontrakte gegen denen armen Untertanen, welche aus Noth und Armut bei denen Juden Hilfe suchen müssen**.“ Als Liquidationsmaßnahmen werden vorgeschlagen: Die Ausstände, deren Qualität zuvor zu prüfen ist, sollen in 4 Jahresterminen unverzinslich assigniert werden. Die Landschaft (Steuerkasse) hat gegen leidentlich Interesse einen Kredit aufzunehmen und die Judenforderungen abzuführen. Sie soll aber, um keine Verluste erleiden zu müssen, von den Untertanen höheren Zins verlangen. Aus dem Zinsmehrerlös ist die Verwaltung zu bestreiten. Ausstände, die wider die Verordnung zustande kamen (d. h. solche, die nicht protokolliert wurden) und solche von mehr als 50 fl. wären zu konfiszieren oder als Strafe einzuziehen. Eine Aufstellung der Judenforderungen ergab den Betrag von etwas über 36 000 fl. an 22 Gläubiger. Den Höchstbetrag (annähernd 8000 fl.) hatte Jonas Suggenheim, den niedersten (232 fl.) der Vorsinger Daniel zu fordern.

* Nach einer in Südbaden verbreiteten Sage soll der Fürst von Fürstenberg aus Arger über einen mit einem Stühlinger Juden abgeschlossenen Pferdehandel die Ausweisung der dortigen Juden innerhalb Tagesfrist befohlen haben. Diese Überlieferung entspricht, namentlich was die Frist betrifft, nicht den geschichtlichen Tatsachen. Ein solches Vorgehen wäre, auch nach damaliger Rechtslage, nicht zulässig gewesen.

** Es ist unmöglich, die Wahrheit dieser Behauptung heute nachzuprüfen. Die erhaltenen zahlreichen Akten verzeichnen nicht einen Fall des geschilderten Geschäftsgebarens. Das Geständnis, die Untertanen mußten aus Noth und Armut bei den Juden Hilfe suchen, bedarf keines weiteren Zusatzes. Die gnädige Herrschaft, die den bemitleideten Untertanen keinen Heller an ihren Abgaben nachließ und auch keine ländliche Kreditgewährung ins Leben rief, hielt offenbar die Zeit für gekommen, den ihrer Ansicht nach vollgesogenen Schwamm auszudrücken.

Hiergegen machte die stühlingische Judenschaft in Donaueschingen geltend: Da der Satz noch 5 Jahre dauert, wäre die Liquidation und das Kontraktverbot wider das im Satzbrief bewilligte freie commercium und würde auf Märkten und bei sonstigen Geschäften den Kredit schwächen. Nachbargebiete, wo jetzt noch freier Handel möglich, könnten sich dem stühlingischen Vorgehen anschließen, und die Juden wären genötigt, bis zur Beendigung des Satzes ihre Vermögen aufzuzehren. Der freie Handel müsse mindestens gestattet werden. Da diese Vorstellung unberücksichtigt blieb, appellierte die Judenschaft an das Hof- und Regierungsratskollegium, sowie auch wegen des am 1. Oktober 1739 ergangenen Dekrets über den Schuldeneinzug, das nur noch Geschäfte gegen bar zuließ.

In dem vom Vertreter der Judenschaft vorgelegten Schriftsatz wird als besonders schädigend bezeichnet, daß zum Einzug der Ausstände Termine bis zu 16 Jahren — von 1743 an beginnend — vorgesehen seien. Im vergangenen Frühjahr war unter den Leuten eine große Armut und Fruchtteuerung, daß sie fast Hungers sterben mußten. Damals ordnete der Obervogt an, daß die Juden den Leuten Getreide gäben. Nun soll der Einzug dieser Fruchtschulden zinslos in 4—6 Jahresterminen erfolgen. Die Judenschaft selbst hat etliche 1000 fl. Gemeindeschulden, und viele haben Privatschulden abzutragen. Für deren Rückzahlung wurden weder Termine noch Zinslosigkeit zugestanden. Eine richtige Tilgung wird hierdurch unmöglich. Daher und gleichwie sie hoffen, glauben und wissen, — heißt es am Schlusse — „daß eine hochfürstl. Regierung uns, ob schon Juden, dennoch gleiches Recht, Justiz und die Billigkeit ebenso wohl als den Christen halten und angedeihen läßt“, glauben sie die mit St. Blasien getroffene Vereinbarung zur Nachahmung vorzuschlagen. Diese sah vor, daß Schulden unter 20 fl. auf Martini und höhere hälftig diese und nächste Martini nebst den seit der Liquidation angewachsenen Zinsen zurückzuzahlen sind.

Obervogt Michel, über die Sache verhört, glaubt, daß seine Anordnungen, wenn der völlige Ruin der Untertanen vermieden werden soll, nicht anders lauten konnten und alles seinen guten Grund habe. Die Regierung sah indes ein, daß die Handelseinschränkung für die Juden doch zu hart wäre, und erledigte die Einsprache folgendermaßen: Kontrakte sind behördlich zu protokollieren. Als Zahlungstermin hat der nächste Martini zu gelten. Zins darf nicht berechnet werden. Kann der Schuldner den Termin nicht einhalten, so ist Zahlung samt Zins (vom Verfalltage an) auf einen abermaligen Termin zu verschieben, bei dessen Nichteinhaltung Exekution eintritt. Im übrigen hat es bei den Anordnungen des Obervogts zu verbleiben, die, der Billigkeit gemäß, nicht anders gemacht werden können. Ihre Forderungen in außerstühlingischen, zu Fürstenberg gehörenden Herrschaften sollen ebenso behandelt werden. Die Klausel des Satzbriefes, die den Juden die Anrufung eines „ausländischen“, dem fürstbergischen übergeordneten Gerichts untersagte, schloß jeden weiteren Rechtsweg aus.

Der Ausschaffungstermin kam immer näher. Die Judenschaft versuchte, den Fürsten zur Rücknahme seines Beschlusses zu bewegen. In einem Gesuche (Januar 1742) bittet sie, „von uraltem jüdischem Geblüt herkommend, schon etlich hundert Jahr in Protektion“, um weiteren Saß. Bei der dermaligen Kriegskonjunktur wäre ein Wegzug hart, da nirgends unterzukommen sei. Die teilweise seit Jahrhunderten in jüdischem Besitze befindlichen Häuser müßten mit großem Verlust verkauft werden, der Einzug der noch verbleibenden Ausstände verursache große Schwierigkeiten. Die Herrschaft selbst werde durch Rückgang der Märkte, Zölle, des Mühlenertrags und Verlust des Saßgeldes geschädigt. Der meiste Handel vollziehe sich zudem in Schwarzenberg, St. Blasien und Schaffhausen. Wenn die Ausschaffung unvermeidlich sei, soll sie wenigstens bis Beendigung der Kriegsuntüben verschoben werden, damit die Umsiedelung allmählich erfolgen kann. Der Fürst beharrte jedoch auf seinem Beschlusse, ordnete aber an, die Juden bis dahin vor Gewalt und Unfug zu schützen und ihnen, „soweit es die Umstände zulassen“, Recht zu verschaffen. Da die Bauern ihre Schulden sehr saumselig zahlen, sollen die Vögte energischer einschreiten, vor Exekution und Vergeltung nicht zurückschrecken.

Noch einmal bat eine Deputation der Judenschaft (anfangs 1743) den Fürsten, der sich damals in Frankfurt aufhielt, seinen Befehl rückgängig zu machen. Josef Ernst blieb unerbittlich. Nur der dicke Marum soll als Hofjude in Donaueschingen in Gnaden weitergeduldet werden. Er darf seinen alten Vater, einen seiner Söhne und zwei arme Juden — diese als Dienstboten — zu sich nehmen. Marum verzichtete auf diese Gunst und zog es vor, in die Schweiz zu wandern. Vermutlich am 1. April 1743 ging die mehrfach verschobene Ausschaffung vor sich. Auch da gab es noch Störungen. „Wann nicht anders bei mir selbstem überzeugt wäre, — schrieb Rat und Obervogt v. Lemppenbach nach Donaueschingen — daß dem allerhöchsten Gott durch die gnädigst beschehen Ausschaffung der Juden ein besonderes Gefallen geschehete, so wollte hieran der Ursachen fast zweifeln, da sich bei jedem Termin neue Hindernisse einstellen“. Diesmal war der dicke Marum schwer erkrankt und eines anderen Frau in die Wochen gekommen. Ihnen wird noch eine Bleibefrist bis zur Genesung eingeräumt — man verstand sich sogar hierzu, ohne eine besondere Aufenthaltsgeld zu erheben. Erst im Juli 1744 war Stühlingen judenrein. Die Vertriebenen zogen teils in die Bodenseegemeinden Gailingen, Randegg u. a., einige fanden auf markgräflich badischem Gebiete (Emmendingen, Eichstetten, Ihringen) Schutz, die meisten jedoch begaben sich in die Schweiz, wo ihre Nachkommen in Endingen und Lengau — soweit sie inzwischen nicht nach Zürich u. a. Schweizerstädte übersiedelten — noch heute leben.

Wohl führte den einen oder anderen noch der Weg in die alte Heimat. Aber man verstand es, ihnen den Aufenthalt zu verleiden. Der nach Gailingen ausgewanderte Meier Bloch hatte 1745 einem christlichen Handelsmanne ein Pferd, zahlbar nach Ablauf des Aberwands (Gewährschaft) verkauft. Da aber Juden jegliches Ausborgen untersagt war, zog das Ober-

amt den Betrag ein. Bloch glaubte, diese Bestimmung beziehe sich nicht auf Geschäfte unter Handelsleuten und bat um Herausgabe des Geldes. Der Obervogt berichtete hierüber an die Regierung: Obwohl Bloch sehr arm sei und ihn die Beschlagnahme hart träfe, wäre eine Rückgabe nicht ratsam. Von Zeit zu Zeit sei ein Exempel zu statuieren, daß die Hebräer nach und nach ihre alte Zuflucht meiden.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts durchzogen ab und zu jüdische Hausierer das Land. Der Aufenthalt und Handel mit bestimmten Waren und in bestimmtem Umfange war ihnen erlaubt, so das Hausieren in Beamtenhäusern und der Besuch von Jahrmärkten. Krämer und Zünfte wachten streng über die Einhaltung dieser Bestimmung. Dem Knecht des David Kusel aus Mühlingen (S. 170) wurden 1773 Schnupftücher, Barchent, Kleider- u. a. Stoffe wegen verbotenen Handels weggenommen (der Anzeiger erhielt $\frac{1}{2}$ des Wertes als Prämie), da aber der Vertrieb dieser Waren außerhalb stühlingischen Gebiets zulässig war, wieder freigegeben. Eine vom Obervogt befürwortete Denkschrift der ehrsamten Weberzunft in Stühlingen, die 1777 ein Verbot jeglichen Judenhandels nach Ablauf der bewilligten Handelserlaubnis erstrebte, darf als ein in gelehrte Phrasen gekleidetes, mit halbverstandenen, damals schon überlebten merkantilstischen Schlagworten verbrämtes Dokument zünftischer Engstirnigkeit, läppischer Überheblichkeit und eigensüchtiger Kirchturmspolitik angesehen werden. Welchen Erfolg dieser Vorstoß hatte, geht aus den Akten nicht hervor, dürfte aber ein Handelsverbot veranlaßt haben.

Der eben erwähnte Knecht, Moses Hienle aus Haigerloch, hatte sich inzwischen selbständig gemacht und durchzog mit einem Angestellten das stühlingische Gebiet meist auf der Durchreise ins St. Blasische. Da er mit Waren, die im Land weder fabriziert noch von inländischen Krämern geführt werden (Bettwaren und Kattun) handelt und sich so ehrlich führt, „als man es noch von Juden erwarten kann“, darf er 1781 gegen eine jährliche Rekognition von 10 fl. nebst Leib- und Warencoll im Stühlingischen hausieren.

Die im „Donauessinger Wochenblatt“ 1784 veröffentlichte Bekanntmachung bezüglich der Ausschaffung und des Handelsverbots der Juden gab den Kauf-, Handelsleuten und Professionisten in Stühlingen wiederum Anlaß zu bitten, daß der Jud Moses Hienle abgeschafft und fremden Krämern und Florwelschen* das Hausieren eingestellt werde. Die Erneuerung des Handelsverbots sei auch dem dahier liegenden militärischen Kommando zur gehörigen Beachtung in die Hand zu geben. Nach dem Berichte des Amts habe sich Hienle gegen das Handelsverbot noch nicht vergangen, mithin sei ihm die unschädliche Niederlage der Waren für seinen Handelsbetrieb in St. Blasien im Wirtshaus zum Adler weiterzugestatten. Bis 1794 reichen die Gesuche, die Hienle alljährlich wegen seines Durchzugs und seiner Warenniederlage einzureichen hatte.

* Florwelsche waren ausländische (welsche) Hausierer mit feinen Webstoffen.

c) In der Landgrafschaft Schwarzenberg.

Im Klettgau, der 1687 „Fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft“ geworden war, bestand in Tiengen dauernd eine Judengemeinde. Die Überlieferung, daß auch in Breitenfeld Juden gewohnt hätten, konnte aktenmäßig nicht belegt werden. Der Vogt von Schwerzen hatte 1650, als noch die Herren von Sulz Regenten über den Klettgau waren, ohne vorheriges Befragen seines Gebieters den Juden Lema in der sulzischen Herrschaft Wutental aufgenommen. Dieser Eingriff in die landesherrliche Souveränität trug dem eigenmächtigen Vogte eine scharfe Rüge ein, und der Jude mußte sofort ausgeschafft werden. Der Pächter der gräflichen Wirtschaft und Mühle in Oberlauchringen wurde 1674 verpflichtet, auch auf diejenigen Juden, „so ihm den landgräflichen Geleitsbrief vorzuweisen schuldig sind, fleißig Obacht zu haben.“ Ein Jude zu Fuß zahlte (1686) 4 und einer zu Pferd 14 Kreuzer.

Merkwürdige Rechtsverhältnisse, die zu mehrfachen Zuständigkeitsstreitigkeiten führten, herrschten in der auf stühlingischem Gebiete liegenden Hauptstadt Tiengen. 1653 verlangte die stühlingische Herrschaft von den Juden in Tiengen Warenzoll und für den verwilligten Schutz Saßgeld. Da die Grafen von Sulz stets den Judenschuß ausgeübt und die Herren von Lupfen nie derartige Ansprüche erhoben hatten, durften die Juden in Tiengen den stühlingischen Beamten weder Zoll noch Schutzgeld zahlen und mußten jede Angehörigkeit melden. Die Stühlinger ließen sich wegen dieses Befehls nichts anfechten. Alle in Tiengen und anderswo wohnenden Juden mußten, so oft sie stühlingisches Gebiet auf der Hin- oder Rückreise betraten, jedesmal einen Rtlr. solange bezahlen, bis die dem Landgrafen zustehende Gebührnis der Judenschaft in Tiengen eingebracht sein wird. Die sulzischen Räte verboten aber den Vögten des unter sulzischer Gerichtsbarkeit stehenden Wutentals, dieses „Geleitgeld, Zoll oder wie ihr's zu taufen gemeint“, abzuverlangen. Und den stühlingischen Amtleuten wurde angedroht, „wenn den Juden fernerhin der wenigste Heller wider Herkommen abgenommen werden sollte, werden wir's bei den Eürigen, sie seien Christen oder Juden wieder zurückholen, um so dieser täglich sich mehrenden gehässigen Annachbarschaft, darauf Ihr gleichsam Profession zu machen Euch ansehen lasset, entgegenzustehen.“ Der Frieden wurde 1654, wie üblich auf Kosten der Juden, wiederhergestellt. Sie hatten von nun an dem stühlingischen Rentamt jährlich 20 fl. zu entrichten. Diese Abgabe wurde durch Rezess von 1752 dahin geändert, daß neben dem Zoll für jede jüdische Haushaltung in Tiengen aus einer Hand 3 fl. zu zahlen waren. Die Geschäftsbeziehungen einzelner Juden weisen nach den vorderösterreichischen Nachbargebieten. Geleitbriefe für das Hauensteiner Land wurden 1718 und 1754 ausgefertigt. Letzterer war für Salomon Bernheim ausgestellt. Weitere Nachrichten über die Judengemeinde Tiengen, deren Angehörige, wie heute noch, entweder Bernheim oder Guggenheim hießen, und die um die Mitte des 18. Jahrhunderts 15 schußberechtigte Haushaltungen

*Wzgl. n. n. (21775) Brandenburg: Graf v. Pückler-Liebenow
v. 224ff. (Ansprüche an mittelalt. poln. Herrsch.)*

Alte Rubrikat in Tiengen vom 1653 R. Herzogin v. Adonija
Israel See erwirbt. Er war ein tüchtiger Kaufmann
R. Simon Bacharach in Adonijah.
Kaufmann, v. J. Hoff- u. Jun. Freytag.

198 1898
S. 425f.

zählte, liegen nicht vor. Aus dem Schriftwechsel mit der stühlingischen Obervogtei ist zu ersehen, daß die Grafen von Schwarzenberg ihren Juden gegenüber rücksichtsvoll waren und solche, die infolge Krankheit und Alter in Not geraten waren, von ihren Abgaben befreiten, während Stühlingen nur zögernd und mit Vorbehalt Nachlässe gewährte. Eine Synagoge wurde erst 1793 erbaut. Bis dahin hielt die Gemeinde ihre Gottesdienste im Hause eines ihrer Mitglieder ab.

In Unterlauchringen wohnten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. auch einige Judenfamilien. Da die niedere Gerichtsbarkeit den Grafen von Schwarzenberg, die hohe den Fürsten von Fürstenberg zustand, einigten sich beide 1752 dahin, daß Aufnahme und Entlassung von Juden gemeinschaftlich erfolgen und das Saßgeld von beiden zu gleichen Teilen bezogen wird. Eine Rachel Gugenheim gab 1766 an, sie wohne schon lange, seit acht Jahren als Witwe, in Unterlauchringen, wo sie Haus und Acker besitze. Ihr Knecht will nun heiraten, und sie sei allein nicht imstande, ihre sieben Kinder — darunter ein blindes —, sowie ihren Feldbau zu besorgen. Nun habe sie Gelegenheit, wieder zu heiraten und bittet um Erlaubnis hierzu. Sie erhält diese mit der Bedingung, daß die Kinder zweiter Ehe keinen Schutzanspruch haben sollten. Ein Sohn Rachels aus erster Ehe, der sich aber nicht Gugenheim, sondern Salomon Levi nannte, berichtete 1770 nach Stühlingen, er hätte, wenn er beim Ableben seines Vaters schon volljährig gewesen wäre, rechtmäßig dessen Saß zu beanspruchen gehabt. Als er 1766 heiratete, habe er stillschweigend seinen Saß angetreten und auch 2 Freijahre genossen, ohne daß sich jemand darüber aufgehalten habe. Nun zeige aber sein Stiefvater Jakob Josle Lust nach seinem Hause, habe ihn beim Obervogteiamte angezeigt, weil er unbefugt im Saß säße, weshalb er verjagt wurde. Seiner Bitte um Wiederaufnahme wurde nicht entsprochen. Eine weitere Saßaufnahme — es handelte sich um Jaak Bernheim, einen nachgeborenen Sohn aus Tiengen, der dort nicht sesshaft werden konnte und Unterlauchringen begehrenswert fand, da die Nähe von Tiengen den Besuch der dortigen Synagoge ermögliche — wurde 1767 von Stühlingen abgelehnt. Man wollte dort nicht haben, daß das Judenvolk gestärkt werde und alles, was der Landesfürst verordnet, in kurzem gehemmt oder vereitelt werden dürfe. In anderen Fällen legte wieder Schwarzenberg sein Veto ein, worin aber Fürstenberg eine Verletzung der Vereinbarung von 1752 erblickte.

Zwischen Tiengen und Waldshut, gegenüber dem schweizerischen Dorfe Koblenz, befindet sich auf einer früheren Rheininsel, dem sogenannten „Judenäule“ ein alter jüdischer Friedhof. Im 17. Jahrhundert soll auf dem Rheine ein Schiff gestrandet sein, wobei auch einige nach Basel zu Markt fahrende jüdische Kaufleute aus dem Surbtale tödlich verunglückten. Sie wurden auf dieser Insel beigeseht, die von da an auch von den Juden der beiden Schweizerorte Endingen und Lengnau als Begräbnisstätte benützt wurde, bis sie 1745 einen eigenen Friedhof anlegen durften. Beide Gemeinden erwarben 1812 von der Stadt Waldshut die Judeninsel für ewige

Zeiten, und jedes Jahr besuchte die Chewra kadischa an einem bestimmten Tage die Gräber und sorgte für deren Instandhaltung. Erst in den letzten Jahrzehnten hörte die Fürsorge für diese ehrwürdige Stätte auf. So verfielen die Grabsteine nach und nach oder wurden von den umliegenden Bewohnern zu Bauzwecken entwendet. Heute sind noch drei Steine aus den Jahren 1690, 1699 und 1708 vorhanden. Da die Insel, die während des Krieges 1914—1918 ein sicherer Schlupfwinkel für Schmuggler war, immer mehr in Zerfall geriet, läßt sich neuerdings das Bezirksamt Waldshut ihre Erhaltung angelegen sein. ✓

d) Im Breisgau.

In der österreichischen Landvogtei Breisgau gab es, abgesehen von vorübergehenden Ansiedelungen in Neuenburg und Stausen, nur in Breisach Juden. Die dortige jüdische Siedelung war jahrhundertlang die einzige in Vorderösterreich und bildete gleichsam einen Schonbezirk, in dem eine bestimmte Anzahl jüdischer Familien geduldet wurde. Bald nach ihrer Ausweisung zur Zeit des schwarzen Todes durften sie wieder zurückkehren. Sie wurden aber 1424 gleichzeitig mit denen der benachbarten Städte (Freiburg u. a.) vertrieben, und die Stadt Breisach erhielt fünf Jahre später die Zusage, daß sie zur Aufnahme von Juden nicht genötigt werden soll. Wenige Jahrzehnte später gab es aber wieder Juden in der Stadt, die scheinbar eine bevorzugte Stellung einnahmen. Der breisgauische Statthalter Ulrich von Pfirt gelobte 1473 in die Hand und schwur zu den Heiligen, daß er der Stadt Breisach die Juden lassen wolle. Auch von der allgemeinen Judenausweisung aus Vorderösterreich (1574) sind die in Breisach nicht betroffen worden, was ihr um 1550 angelegter Friedhof bezeugt. Ihre Zahl war beträchtlich. Von den 6 Ratsfreunden jeder der drei Staffeln der Bürgerschaft waren je zwei, die allerdings den Adelsgeschlechtern angehören mußten, für die Judenschaft gewählt. Als aber in späterer Zeit die Stadt an Junkern solchen Mangel hatte, daß mit ihnen nicht mehr alle 6 Stellen besetzt werden konnten, begnügte man sich damit, den zweiten Judenrat der beiden ersten Staffeln eingehen zu lassen und in der dritten Staffel die beiden Patrizier durch Bürgerliche zu ersetzen.

Eine Aufzählung der Breisacher Juden von 1710 enthält 30 Familienhäupter, außer dem Rabbiner, Vorsänger und andern Gemeindebediensteten. (Als Familiennamen werden erwähnt: Etklinger, Geismar, Günzburger, Levi, Liebel, Meß, Mock, Netter, Rießer und Wurmser.) In dieser Stärke verharrte die Gemeinde lange Jahre. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wuchs ihre Zahl. Im Jahre 1809 waren 86 Judenfamilien in Breisach.

Da die an die Regierung zu leistenden Abgaben der Breisacher Juden keinen hohen Ertrag brachten, hielt man sich an die in Nachbargebieten wohnenden. Jeder, der im österreichischen Breisgau seinen Geschäften nachgehen wollte, mußte Leibzoll in Form eines jährlich zu lösenden Handels-

Schmidlin J. Baisacher Geschichte.
Baisach 1936.

8.24 1156: Leupen sind 12 gültige Güterfalsch
von offentlichem in Oberpost
verboten.

(Rosmann 151 ff. n. Quell. n. 139)

8.37. 1121: Groggen für ein d. Offentlich gelobt,
da ihm sein Reich angehöret hat
bei ihm alten Kotten zu belassen,
n. d. n. für mich zur Führung a.
fürten zu neigen.

(Joz. 17)

8.77. 1654: Die allwissende Comtongie schick
(1654) Hiffion, die fürten sind beifind zu
ankommen n. die Hoff. Ratschen
am zu fulten.
Rosmann H24 f. n. Coste 256 n. 324 f.

8.79. 1703: Die Gränzen und Grenzen des weltlichen
Kraut. Hofes von jenen beyden
Grenzen für beidseits.

1.88. 1772 Supplemente d. Hitzgerichte von d.
Leyenspflichten d. Jäten.

Literatur:

Romann: Geogr. v. Pott Pörsach Gränzen

Coste de: Notice historique et topographique
sur la ville de Vienne-Touraine
Moulins 1860

Opell: Vörsung v. Pott Altsiedlung
Kammern im G. d. A.

✓ vgl. Dr. Florence Czuggenheim: Der Friedhof auf der
Judeninsel im Rhein bei Koblenz (Zürich 1956).

Jüdischer Friedhof (Judenfriedhof in Breisach)
für Gedenkbücher im Münster

* Alt Rabbiner von Gersheim n. der Anwesenheit seiner
der Kreuz wurde im 1700 Lieb Schnapper, Sohn des
Abraham Rabbiner R. Aaron Teomin, d. Kaufmann
R. J. Ch. Bacharach H. S.

geleits entrichten. Ursprünglich wurde Handelsurlaubnis nur in einzelnen Fällen erteilt, so 1679 und in den folgenden Jahren Juden aus Klingnau in der Schweiz für Waldshut und 1718 an Handelsleute in Tiengen für die Herrschaft Hauenstein. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war das Judengeleitwesen eine ergiebige Einnahmequelle geworden und erstreckte sich auf die Juden der baden-badischen, baden-durlachischen, bischöflich-straßburgischen, schwarzenbergischen, ritterschaftlichen und schweizerischen Gebiete. Im Jahre 1758 erbrachte das Judengeleit von 123 nichtösterreichischen Judenhaushaltungen 461 $\frac{1}{4}$ fl. Die Beamten, die die Geleitzeichen auszufertigen hatten, erhielten noch eine Sondergabe. Die Abrechnung von 1754 bemerkt hierüber: „Der Buchhaltung seynd für den Zucker und Kaffee freywillig als ein honorarium gegeben worden 3 Dukaten = 12 fl. 45 kr.“ Auch die landesansässige Judenschaft in Breisach hatte, obwohl sie jährlich 200 fl. Judensteuer an das Kameralamt nach Freiburg zahlen mußte, Leibzoll zu entrichten. Er betrug jährlich für Bemittelte 8 fl. 20 kr. und für Arme die Hälfte. Die Einreihung in beide Klassen, die vom Vorsteher vorgenommen wurde, erregte oft Unzufriedenheit, sodaß ein Beamter 1763 an die Regierung meldete: „Der Mißgunst unter den Juden ist so groß, daß sie nicht bergen, mir zu sagen, es käme halt nur auf die Protektion ihres Barnaß an; dem er wohlwolle, den setze er unter die Zahl der Hausarmen.“

Im 18. Jahrhundert gelangten in Breisach einige Männer durch Geschäftstüchtigkeit und Unternehmungsgeist zu großem Ansehen und Vermögen. Von Josef Günzburger und seinem Sohne David wird an anderer Stelle die Rede sein (S. 201). In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts war es Sidion Jakob Uffenheimer, der durch seine industriellen Unternehmungen zur Hebung des Landes wesentlich beitrug. In Breisach errichtete er eine Woll-, sowie eine Lein- und Seidenfabrik. Gothein sagt über ihn in seiner „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“: „Um 1785 pachtete Goetz (Sidion) Uffenheimer das Zuchthaus in Breisach und richtete eine Hanf- und Leinenspinnerei ein. Zugleich beschäftigte er in den österreichischen Dörfern am Kaiserstuhl gegen 330 freie Arbeiter. Auch nach der Saar suchte der unternehmungslustige Mann überzugreifen, dem es auch gelungen ist, die teilweise Freiegebung des Lederhandels zu erwirken. Er, der Freiburg nicht betreten durfte, hatte dicht vor den Toren der Stadt Macht über Hunderte von Arbeitern.“ Auch der Amtmann von Neustadt im Schwarzwald setzte sich mit ihm 1756 wegen Einführung der Hausindustrie für Baumwollspinnen in jenem Bezirk in Verbindung.

Die Verhältnisse der österreichischen Juden erfuhren 1782 eine Wendung zum Besseren. Kaiser Josef II., der allen Bewohnern seiner Länder ein erträglicheres Dasein zu bereiten suchte, ging als erster deutscher Fürst daran, die Lage seiner Juden zu erleichtern und sie aus dem Ghetto zu befreien. In seinem Toleranzedikte forderte er von den Christen, daß sie die Juden als Nebenmenschen achten und behandeln, und von den Juden verlangte er, daß sie sich allenthalben als rechtschaffene Bürger betragen. Die jüdischen Kinder wurden zum Besuche von Volks- und Mittelschulen

verpflichtet. Wo keine eigenen Schulen, die unter Staatsaufsicht gestellt wurden, errichtet werden konnten, mußten sie die christlichen besuchen, wo alles für ihren Glauben Anstößige vermieden werden sollte. Die Vorbildung der Lehrer für die vorderösterreichischen jüdischen Schulen sollte in Freiburg erfolgen. Das Erlernen von Handwerken, Künsten, Wissenschaften und der Zugang zu Universitäten wurde gestattet, der von den Juden selbst und ihren Angehörigen besorgte Ackerbau erlaubt. Die Handwerke sollen sie bei christlichen Meistern erlernen und betreiben, „ohne sich zünftig einlassen zu müssen“. Die hebräische Sprache durfte nur beim Gottesdienst verwendet werden. Für den mündlichen und schriftlichen Verkehr war nur noch deutsch zugelassen. Jede Familie mußte sich einen erblichen Namen zulegen. Mit der obligatorischen Standesbeurkundung wurden die Rabbiner betraut. Alle Sonderbestimmungen über Kleider-, Bart- und Haartrachten verschwanden, ebenso der Leibzoll, Passierschein, Nachtjettel und ähnliche Einrichtungen, durch welche die Juden jahrhundertlang gequält worden waren. Den Bürgern noch nicht völlig gleichgestellt, genossen sie wenigstens die Rechte der christlichen Einsassen. An der Universität Freiburg erhielt 1791 zum erstenmal ein Jude den medizinischen Dokortitel.

Die Reform kam, wie alle josefinischen Neuerungen, für alle Teile zu unerwartet und zu schnell. Besonders die Christen konnten sich nicht daran gewöhnen, im Juden den Nebenmenschen zu sehen und auf seine Sonderabgaben zu verzichten. Die Stadt Breisach erhob nach wie vor von Zuziehenden und Einheimischen, die ihren eigenen Hausstand gründen wollten, Schurmeinkaufsgeld (20—40 fl.), sowie das regelmäßige Schurm geld, das für Bemittelte jährlich 8 fl. 20 kr. und für Arme die Hälfte betrug. Die Stadt vertrat den Standpunkt, durch das Toleranzedikt sei nur das landständische, nicht aber das städtische Schurmgeld aufgehoben worden. Auch noch andere Abgaben blieben bestehen. Die Städte Freiburg und Emdingen hielten ihre Tore immer noch für Juden verschlossen. Der Vorsteher Wolf Mock hatte namens der Breisacher Judenschaft 1782 gebeten, daß ihr wenigstens in Emdingen der Zutritt gestattet werde. Ein gleiches Gesuch war von der baden-durlachischen Judenschaft durch den Emmendinger Oberamtmann Schlosser (Goethes Schwager) eingereicht worden, „da nun des jetzt regierenden Kaisers Majestät jedem Menschen in allen österreichischen Staaten ohne Unterschied der Religion Zutritt erlaubt“. Die Stadt Emdingen stützte sich jedoch auf ihr 1517 von Maximilian I. erworbenes und von seinen Nachfolgern bestätigtes Privilegium, und die vorderösterreichische Regierung war nicht willens, ein Machtwort zu sprechen, durch welches ein zu Unrecht erworbenes Privileg beseitigt worden wäre. In einem Punkte jedoch gab die Regierung 1791 dem Drängen der breisgauischen Landstände nach. Diese wollten das Wuchermandat von 1551 mit der Begründung wieder aufleben lassen, das vielfältige Kontrahieren der Untertanen mit Juden, das „bei noch immer fortdauerndem Geldmangel und so lange nicht aufhören wird, als nicht eine öffentliche Leihbank im Lande, als dies einzige den Wucher steuernde Mittel existieret“ mache „sehr er-



Freiburg i. Br. den 6. Juni 1929.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Infolge dringender anderer Arbeiten komme ich leider erst heute dazu, Ihnen zu antworten. Für Ihre freundlichen Mitteilungen und die Zusendung des Israelitischen Gemeindeblattes mit Ihrem interessanten Aufsatz über Schlosser danke ich Ihnen verbindlichst. Sie machen mich darin auf einen Punkt aufmerksam, der tatsächlich noch nicht ganz geklärt zu sein scheint. Die Angabe, dass durch Josef II. 1785 das Aufenthaltsverbot der Juden für Endingen aufgehoben worden sei, entnehme ich den Arbeiten Heinrich Schreibers und Karl von Amiras, die über das Judenspiel in E. schrieben. An der Tatsache dieser Aufhebung zweifle ich nicht. Dass die Praxis aber nicht diesem Erlass entsprach, konnte ich schon dem Aufsatz Mourers im Schauinsland entnehmen, der bemerkte, dass erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts sich Juden in E. ansiedeln durften. Es steht fest, dass vor den 60 er Jahren keine Juden in Endingen gewohnt haben. Wahrscheinlich bezog sich der erwähnte kaiserliche Ukas auf die Aufhebung der Vorschriften, die den Juden sogar das Betreten der Stadt und des Bannes verboten. Sie durften die Stadt nicht betreten, selbst wenn sie in der Nachbarschaft z. B. in Emmendingen oder Eichstetten ansässig waren, auch nicht zur kurzen Erledigung von Handels- oder Darlehensgeschäften. Das Wort Verbannung umfasst einen engeren und einen weiteren Begriff in diesem Falle. Die Verfügung von 1785 bezog sich demnach nur auf das strenge Verbot, Stadt und Bann zu betreten, während das Niederlassungsverbot auch weiterhin aufrecht erhalten blieb. Die Aufhebung des Niederlassungsverbots ist aber schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts, spätestens 1830 erfolgt, wie ich aus mündlichen Angaben alter Leute erfuhr. Im Rahmen meiner Arbeit konnte

ich diesen Einzelheiten nicht weiter nachgehen. Ihre wertvollen Ausführungen werden mir Anlass sein, gelegentlich die Sache *womöglich* ganz aufzuklären. Das Ergebnis werde ich Ihnen dann gerne mitteilen.

Mir freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Franz Hirtler

L, Simon Hochheimer und Weitzheimer u. K.,
maj. Lämmerlein L., Z. Guss. v. Finken in Fürtth.
Jupelung's jüd. Archivschriften Kap. III, P. 68.

V Die man aber auch in Forderungen der Juden im Reichsgerichts-
sach annehmen konnte und man sich um die Gemachtung der
sich durch die Gusselste abgrenzen.

Hocher, Franz Forderungen u. Kaiserstuhl

in Freiburg u. B. (Laut. J. 1929) P. 2157

Die Chronicon Neissenheimense
 26. Februar 1586 ~~angeordnet~~: In der Grosspfalz Lahr
 wurden sich viele zwischenmenschliche Verträge in Friesenheim,
 Friesenheim, denen für Geld geschlossen. Ein willkür-
 licher Überfall, bewirkt durch die Pfälzer, ist ihnen
 über Nacht widerfahren, welche würden nicht anders,
 alle ihre Habe, alle ihre Güter, alle ihre Besitztümer, über
 keinen von ihnen gespart.

Neu, Chronicon Neissenheimense
 Lahr 1907 (P. 13)

*Markgraf Philipp v. Baden regierte 1580
 in Friesenheim Isaak Geyum in Seligmann in
 Friesenheim in 1580
 G. L. A. Lahr = Mahlberg 315.*

wünschlich und nötig, daß die ehevor so heilsam bestandene Schuldigkeit", alle Geschäftsabschlüsse obrigkeitlich protokollieren zu lassen, wieder allgemein eingeführt würde.

So brauchte das Toleranzedikt lange, bis es sich durchgesetzt hatte. Trotzdem segneten die österreichischen Juden den guten Kaiser für das Geschenk, und die in den Nachbarstaaten Wohnenden hofften, daß auch ihnen das Beispiel Kaiser Josefs II. bald Erlösung bringen werde.

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte der Stadt Breisach unruhige Zeiten. Mehrmals wurde sie von den Franzosen beschossen. Am meisten waren die Juden dem feindlichen Feuer ausgesetzt. Die Not der Breisacher Juden um 1800 geht aus einem amtlichen Berichte hervor, in dem es heißt: Beim Bombardement von Breisach haben „die Juden allda, welche gegen den Rhein hinzu ihre Häuser hatten, folglich dem Kanonen- und Bombenfeuer am stärksten ausgesetzt waren, am meisten gelitten, indem nicht nur ihre sämtlichen Häuser, sondern auch alle Habseligkeiten ein Raub der Flammen wurden“. Daraufhin mußten die Juden einige Jahre elend herumwandern. Jetzt wären sie noch nicht in der Lage, ihr rückständiges Schutz- und Schirmgeld zu entrichten, da neuerdings die Judenschaft wieder durch feindlichen Druck zu leiden habe.

V. Die badischen Markgraffschaften.

a) Baden-Baden.

Als 1622 die Regierung wieder an die baden-badensche Linie der Zähringer zurückfiel, gab es keine Juden im Ländchen. Während des 30jährigen Krieges, wo man es nicht so streng nahm, siedelten sich einige in Bühl an. Auch in der ~~1629~~ angefallenen Herrschaft Mahlberg gab es *Israhel Lungen* Juden in Rippenheim und Friesenheim. Ein gewisser Löwenstein von Durlach erwirkte 1674, daß sämtliche Forderungen, die Samuel Oppenheim aus Heidelberg in den badischen Markgraffschaften hatte, gesperrt wurden, bis dieser seine Schuld an Löwenstein abgetragen hatte. Die Zahl der sich Niederlassenden mehrte sich, sodaß um 1700 in Rippenheim, Friesenheim, Bühl, Rastatt, Kuppenheim, Malsch, Muggensturm, Gernsbach, Hörden und Baden, später auch in Durbach, Juden saßen. Nur während der Verwüstung des Landes durch die Franzosen (1689) flüchteten sie über den Rhein. Die Zahl der Schutzberechtigten wurde 1698 auf 42 festgesetzt. Verheiratete Kinder durften ohne Schutzberechtigung nicht im Lande bleiben. Insgesamt waren 600 fl. Schutzgeld zu zahlen, das von den Einzelnen nach ihrem Vermögen ausgebracht wurde. Außerdem mußte jeder jährlich auf Martini eine fette Gans an die Hofküche liefern, oder an deren Stelle 1 fl., das sog. Küchengeld, und später kam noch das „Gardegeld“ zum Unterhalt der markgräflichen Leibwache hinzu. Wie die christlichen Untertanen hatten sie auch noch Schatzung und Bede zu leisten, außerdem nahmen sie an den außerordentlichen Quartier- und Kontributionslasten teil. An die Wohn-

gemeinde, an deren Vermögen und Verwaltung sie keinen Anteil hatten, war für Benützung der Wege, Brücken, Stege, des Wassers und der Weide, sowie für den Schutz der Gemeindegewachen eine Gebühr zu entrichten, woraus häufige Zwistigkeiten erwuchsen. In Rippenheim und Bühl kam es wegen Benützung der Weide durch die Juden zu Mißhelligkeiten und Beschwerden. An erstgenanntem Orte gab es auch noch Klagen der Mehger gegen die Juden, weil jedem gestattet war, jährlich ein paar Stück Vieh zu schlachten, und sie das Fleisch, das sie nicht essen dürfen, um billigen Preis verkauften. Das Recht, Eisenwaren verkaufen zu dürfen, wurde 1673 den Juden Aron von Bühl, Isaak von Ettlingen und Aron Fränkel von Durlach für die Markgrafschaft und die Abtei Schwarzach übertragen. Im gleichen Jahre verbot die Amtspolizei-Ordnung von Steinbach den Rebauern, den Juden zu gestatten, daß bei Troctung (Keltern) der Trauben die Juden „unter dem Vorwand, wann sie den Wein nicht selbst trocten, ihne auch nicht genießen dürfen und also selbst auf das Troctbrett steigen und die Trauben treten, und solchem nach sie den Vorlauf und das Bäfte (Beste) hinwegnehmen und das Schlimme hinterlassen“. Dadurch werde die Herrschaft geschädigt, da vom übriggebliebenen der Zehntwein entrichtet werde und der Ruf des Reb- und Weinlandes beeinträchtigt.

Ganz eigenartige Verhältnisse bestanden in Gernsbach, das gleichzeitig unter badischer und bischöflich-speyerischer Herrschaft stand. Das Schutzgeld der Juden und die übrigen Gefälle fielen beiden Herrschaften hälftig zu. Für den Handel in der „privativen Markgrafschaft“, d. h. in den Baden-Baden allein gehörenden Gebieten, mußte besondere Gebühr bezahlt werden. In der Abtei Schwarzach, einer badischen Schirmvogtei, wohnten seit 1582 vereinzelt Juden in Schwarzach und Stollhofen. Sie wurden bald vom Markgrafen, bald vom Abte aufgenommen. Judenschutz und Judengeleit waren ständige Streifobjekte zwischen beiden. Als 1775 der Markgraf in Schwarzach einen Juden aufnahm, protestierten der Abt und die Ortsbewohner dagegen. Es mußten einige Husaren aufgeboden werden, um dem Juden Aufnahme zu erzwingen.

Nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges setzte die für ihren minderjährigen Sohn regierende Markgräfin Sibylla eine Untersuchungskommission ein, die die mehrfachen gegen die Juden eingelaufenen Beschwerden prüfen und die Verhältnisse der Juden neu regeln sollte. Neben den Strafen und Ausweisungen, die die Kommission verfügte, entwarf sie auch eine Judenordnung, die 1714 in Kraft trat. Sie ist die erste umfassende einheitliche Regelung der Rechtsverhältnisse der baden-badenschen Juden.

Sie ordnete an, „daß kein Jud beim Christen in einem Haus, viel weniger nahe an einer katholischen Kirche oder einem Kirchhof wohnen, sondern entweder eine eigene, von Kirchen und Kirchhöfen entfernte Wohnung selbst aufbauen (wozu denselben auf ihr Anmelden ein bequemer Platz wird angewiesen werden) oder aber von Christen zu ihrer Wohnung ein Haus mieten oder mit unserm gnädigsten Consens kaufen oder steigern solle.“ Die Beamten haben strenge darauf zu achten, daß keinem Juden „eine zwischen Christen auf der Hauptstraß liegende Wohnung verstatet“ werde. In Bühl mußten die Juden infolgedessen im sog. Sänferdorf und

Aus der Franzosenzeit im Elsenzthal 1799

Von Gustav Seybach, Unterschwarzach bei Mosbach

Neue Mh. 18. 32

Man schrieb das Jahr 1799. Wieder einmal lagen die Franzosen mitten im deutschen Land. Ganz Süddeutschland war überschweimt von der Gefahr. Keine Gegend war vor ihnen sicher. Glaubte man sie am Main, dann tauchten sie ganz gewiß nach wenigen Tagen am Neckar auf, brandschalteten die Dörfer und jagten die Bevölkerung in Nacht und Kälte hinaus. Der Dilsberg, das wunderbar gelegene Bergdorf zittert noch einmal unter der Beschließung durch die Franzosen. Doch — ganz anders als in Heidelberg ist hier der Kommandant —

Die Obenwälder Bauern hielten die Burg

und damit das Bollwerk, das den Weg nach Heidelberg deckt.

Es sind keine rosigen Zeiten im Land, denn die Franzosen haben ihr Lager bei Alglasterhausen, sie sind bei Neckarelz über den Neckar gezogen und kamen das Schwarzbachtal hinunter, um die bei Herrenberg—Balzfeld—Eichelbach liegenden Truppen der deutschen Reichsarmee zu bekämpfen. Aber es schien nicht leicht, die deutschen Truppen zu verdrängen. Deshalb lagerten sich die Franzosen in der Nähe von Eichelbrunn, Waibstadt und Hoffenheim. Leichtes Vorpostengefächte, die wenig Bedeutung hatten, beunruhigten die Bürger der Dörfer, denn draußen auf dem Felde stand der Hafer in der Gelbreife und sollte geschnitten werden. Doch wer sollte es tun? Das besorgten die Pferde der Husaren, die 5 Wochen lang im Haferflur der Gemeinde Hoffenheim „weldeten wie die Schafe.“ Wohl versuchte der

Schultheiß von Zuzenhausen

die Lage zu bessern, doch vergeblich. Eine Eingabe an den französischen Kommandanten, den späteren Marschall Ney, war ergebnislos. Der Schultheiß flog nach seinem mannhaftesten Eintreten für die Gemeinde ins Gefängnis. Die Gemeinde Zuzenhausen mußte noch schwerere Lasten tragen. Es kamen kaum erschwingliche Kontributionen. In einem Abstand von kaum 10 Tagen verlangten die Franzosen 800 Bauernlaib Brot, 20 Sack Mehl, 1000 Rationen Hafer, 100 Rationen Heu, 14 Rinder, 5 Ochsen, 20 Hammel, 150 Krüge Branntwein, 2 Fuder guten Wein u. a. mehr.

Kaum waren 12 Tage ins Land gezogen, da erschienen von Neuem die Franzosen und verlangten weitere Lebensmittel für Mensch und Tier. Dem Schultheiß wurde es ganz schwindlich bei der neuen Forderung. Er reitet mit den Franzosen nach Hoffenheim, wo General Ney sein Lager hatte. Der General war sehr schlechter Baune. Wohl hörte er den Bürgermeister an, erklärte aber, er müsse auf

dieser Forderung bestehen bleiben und der Schultheiß möge sich nicht mehr unterstehen, ihn zu inkommodieren. Als der Schultheiß nicht so rasch ging als es dem Franzosen lieb war, warf dieser den wiederem

Zuzenhausener Bürgermeister eigenhändig aus dem Zimmer hinaus.

Dann saßen ihn zwei Franzosen und sperrten ihn zum zweiten Mal ein. Dem Handelsmann Kallmann, einem Juden, war es zu danken, daß der Schultheiß wieder befreit und die Gemeinde nur die Hälfte der Lasten zu tragen hatte.

Noch war die Leidensstunde für die Gemeinden nicht zu Ende. Ehe die Franzosen im November 1799 nach Wiesloch zogen, legten sie den Gemeinden noch sehr harte Kriegskontributionen auf.

Zum letzten Male sollte der Schultheiß für die Feinde sammeln müssen. Es ging leichter, wie er sich es gedacht hatte und bald standen die Wagen fahrbereit und rückten gegen Wiesloch ab. Da aber die Franzosen schon aus dem Wieslocher Lager aufgebrochen waren und Philippsburg zumarschierten, wurden die Wagen wieder nach Hause in froher Stimmung gefahren. Bald erklangen frohe Bieder aus den Wirtschaften. Eitliche der Becher sanken aber auch unter den Tisch, sodaß das Abladen der Wagen auf den nächsten Tag verschoben werden mußte. Der Schulz hatte sich zufrieden in sein Bett gelegt und gedachte gut auszuschlafen, da weckte ihn ein starker Schlag an seine Fensterläden. Vor dem Hause halten 2 Offiziere und 80 französische Husaren, die die fällige Kontribution und den Schulzen dazu verlangten. Die Bauern wurden rascher nüchtern, als ihnen lieb war. Am Morgen rückte die Kolonne ab, der Schulz wie ein Verbrecher an den Sattel eines Pferdes gebunden.

Bis nach Wiesloch ging es. Dort wurde der Schulz ohne viel Verhör zu 14 Tage strengen Arrest verurteilt, die in der unteren Mühle zu Wiesloch abzusitzen waren. Nicht der Arrest war es, der den Schulzen so peinigte, sondern die gemeine Behandlung durch die Wachen. Der Schultheiß bringt auch die 14 Tage strengen Arrest herum, geht nach Hause und steht wieder seiner Gemeinde vor, die ihm eine kleine Entschädigung geben soll für seine Abwesenheit von Haus und Hof und ein Schmerzensgeld für sein „Prison“.

Weil der Bentschöffe Maurer von Medesheim die Forderung seines Kollegen nicht anerkennen will, so kommt die ganze Sache vor das Gericht, deren Akten der Pfarrer Glock aufstübert und der Nachwelt erzählt und so die Erinnerung an die Franzosenzeit im Elsenzthal aufleben läßt.

J. f. Matis, Sohn des Mase, aus der Familie Trjuf (Wappen).
Rebeka, Tochter von Josef. Kohen - zede². Kehilla
Kassat. Jahr 1664. Heirat - Katan.

Zu nachstehender Tafel müßte es folgen die Namen

- 1.) Schweiker ist zweifelslos richtig in Schweiker von Falz-
pferding.
 - 2.) Kohen - zede² (wahrscheinlich Abstammung) scheint sich auf den
Tafelkopfnamen des Juffur (Josef aus Buhl, der
demals Zuten - Kultort in B. war) zu beziehen.
 - 3.) 2 = Kehilla; 4.) Das Jahr 5664 = 1703.
- Das weitere zumeist unleserliche Buchstaben wären in Zusammenhang
zu bringen, bezogen für nach. unter Aufsicht oder Aufzeichnung
des Mose. Es bedarf es mancher Arbeit in den beiden folgenden
Tafelzeichnungen in die Gemeindefahrt in M. über diese Tafel zu
unterstützen. Mit Recht. Größten Theils nach H. Transaktionen

H. TRANSLATEUR

LEHRER UND KANTOR

RASTATT I. B.

Telefon 2438

Postscheckkonto: Karlsruhe 78889

Bankverbindungen:

Badische Beamtenbank Karlsruhe

Rhein. Kreditbank, Rastatt, Vereinsbank Rastatt

Städt. Sparkasse Rastatt

RASTATT, den 8. Mai 1921

Bitte beachten Sie die Adresse!

Anbei erhalten Sie ein ausgearbeitetes Fotoalbum

das man sich selbst anfertigen kann.

Das Album ist in folgender Ausführung:

„Matthias Schweicher (geb. Schweiger) Hochfürstlicher

(R) Markgräflicher Badischer Hof-Jud 1703.

מתית בר משה ממשפחת טריפוס רבקה



בת יוסף כ"ץ ק' רשטט

שנת תסד לפ"ק

THE FIRST PART OF THE HISTORY OF THE
REIGN OF KING CHARLES THE FIRST
BY PHILIPps BARTRAM

IN TWO VOLUMES

LONDON: Printed and Sold by J. BENTLEY, in Pall-mall; and R. CLAYTON, in St. Dunstons Church-yard, 1739.

Bei Aufzeichnung des Wappens in einem alten Buche in
der Nähe des Kaputtat Schlosses fand man 1938 eine Gedächtnis-
tafel, die deutlich erkennen läßt, daß der gezeichnete Jude
Herrmann in unmittelb. Nähe des Hainrichs Schrotzger dieses
Jahrs 1703 ~~in~~ erbauten ließ.

Nach Hainrich Schrotzger f. Lehmann 2000 N. F. XI. P. 382
Mh. Jhr. Cymbelblatt 1930 N. 5
ausgl. Jhr. Jhr. Jhr. Jhr. Cymbel Mh. 1930 N. 10

V Um dieselbe Zeit wurde ein gegen die Juden - Bedingungen zu dem
Akte eine Verurteilung über die jüdischen Häuser in
jüdischen Gebäuden zu dem jüdischen ~~Verurteilung~~
i. J. 1702. (Gedenkbuch zur Erinnerung an den Kaiser Rudolph II.)
S. 457 ff.

Nach Juden in Ellingen Jhr.
Schrotzger, L. Guss. t. Post Ellingen, Ellingen 1902
S. 109 f.

Unter den Badgästen befinden sich auch Juden. Zu den Banlichkeiten des Bades gehört seit etwa 1730 für diese Gäfte ein sogenanntes „Judenhüttlein“. Das Haus wird mehrfach umgebaut und hat sich in veränderter Form bis auf den heutigen Tag erhalten. Vorübergehend befindet sich 1784, als das Bad besonders großen Zulauf hat, „der Dankboden“ in ihm. Das Haus ist eine kulturhistorische Besonderheit. Es hat den Zweck, den oft weither — aus Lothringen, dem Elsass und der Ortenau — und besonders auch aus dem nahen Mühl kommenden Juden eine abgesonderte Unterkunft und Badegelegenheit zu geben.

Bei der durchs ganze Mittelalter gehenden, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen scharfen Sonderstellung der Juden haben strenge Vorschriften der Volkerverordnungen dafür gesorgt, daß die Juden sich eigene Badstuben errichteten. Mit Andersgläubigen zu baden, wird geahndet. Aber auch nach ihrem Ritus verlangt die aus vielfältigen Gründen entstandene „Unreinheit“ — besonders der Frauen — besondere Vabereichtungen. Dazu gehören nach jüdischer Ansicht „rechte“ Bäder. Das Badwasser muß „lebendiges Wasser“ sein, aus Quellen fließend, und wo diese nicht vorhanden, muß Regenwasser genommen werden; zumit wird ist gebrdet.

Aus den Mineral- und Thermalbädern, die diesen rituellen Ansprüchen am besten entsprechen würden, ist uns während des Mittelalters kaum von Sonderbädern der Juden berichtet. Fast allgemein sind letztere von der Teilnahme ausgeschlossen, nur von Teplitz, von Baden bei Wien und Baden im Markau kennt man abgesonderte Badeeinrichtungen und Wohnungen. In Baden-Baden gibt es eine „Judenquelle“. In Schinznach wohnen im 18. Jahrhundert die armen Juden im „Judenhüttchen“, während die wohlhabenderen unter den andern Gäften wohnen, aber für sich rituell kochen und essen. So wird es auch in der Sub gewesen sein.

Das Judenhaus der Sub stellt also eine nicht so häufig vorkommende Einrichtung dar, die jedenfalls darauf hinweist, daß der jüdische Besuch zahlreich gewesen sein muß. Aus den Gäfterechnungen ist das zu erkennen. Doch werden hier die jüdischen Badgäfte ohne Namen, einfach „6 Juden aus dem Elsass“ oder „1 Jüdin aus Karlsruhe“, aufgeführt. Dabei wird darauf hingewiesen, daß sie einen besonderen Leibzoll zu bezahlen haben. Dieser ist auf Grund von Geleitsbriefen zu erheben, welche die Juden für die Durchreise von Amt zu Amt zu lösen haben. „Für eine Mannspersohn sind 24 Kreuzer, für eine Weibspersohn 12 Kreuzer und für ein Kind 6 Kreuzer guter Reichsmünz zu zahlen.“

Nach den Rechnungen von der Markau...

Gerke, H. v.: Die Sub des Markau bei Baden-Baden
im Oktober 1932.

Das Pflastergeld der Rastatter Juden.

Im 17. Jahrhundert berichtet uns der Chronist aus diesem öblichen Marktsteden, wie es dort wiederholt zu Ausweisungen der Juden kam. Einmal war dies die Folge eines Ritualmordprozesses. Aus der gleichen Zeit erfahren wir auch, daß die Juden bei den Fürsten nicht besonders gut angesehen waren, es sei denn, der Fürst verstand es, sie in geldlichen Angelegenheiten zu seinem Vorteil auszunützen.

So konnte es auch einmal geschehen, daß einem Fürsten das Aussterben der Juden unerwünscht war. Für jeden Juden, den man einst in Ruppenheim begrub, mußte dem Markgrafen eine besondere Steuer entrichtet werden. Die Zeit der Judenschutzbrieve kam dann, in der jede Judenfamilie dem Landesherrn dafür eine Art Leibzoll zahlte, daß dieser sie im Lande duldet und für eine ganz bestimmte Zeit in seinen Schutz nahm. Deutlich war mit dieser Maßnahme ausgesprochen, daß die Juden als Fremdlinge nur geduldet und keineswegs dem deutlichen Bürger gleichgestellt waren. Ein Judenvogt war überdies eingesetzt, der darauf zu sehen hatte, daß alle Juden ihre Pflichten gewissenhaft erfüllten, daß ihnen kein Anteil an den Bürgerrechten zukam und daß sie im Falle rechtswidrigen Betragens sofort des Landes verwiesen wurden.

In diesem Zusammenhang muß für Rastatt eine Judensteuer der Markgräfin Augusta Sybille erwähnt werden, die sie erlassen hat, um das erforderliche Geld für die Pflasterung ihrer neuen Residenz Rastatt aufzubringen. Die Beträge, die jede Familie aus diesem Anlaß neben dem Schutzgeld aufzubringen hatte, schwankten zwischen 34 und 155 Gulden. Nicht zu vergessen ist aber, daß die Rastatter Juden dieses Pflastergeld noch lange Jahre an den Fiskus zahlen mußten und zwar bis 1818, als die Pflasterung der Stadt schon längst beendet und Baden Großherzogtum geworden war.

Im Jahr 1711
Rastatt im
R. S. Sommer
Rastatt im
R. S. Sommer

in den Seitengassen wohnen. Das Bettlokal befand sich bis zur Erbauung der jetzigen Synagoge (1832) in dem heute noch stehenden altertümlichen Hause am Ende der Schwanengasse am Mühlbach. Dieses Haus, bei der „Eich oder Sinnung“ gelegen, gehörte um 1720 Isaak Bodenheimer.

In keinem Hause dürfen zwei jüdische Familien beisammen wohnen. Kein Jude soll Aufnahme finden, der nicht neben einem guten Leumund ein Vermögen von 1000 fl. „welches zum Handel allein destinirt sein soll — der für den Erwerb einer Wohnung nötige Betrag ist nicht inbegriffen — besitzt.“ „Unseren geistlichen Pfarrern und Kaplänen, auch Amtleuten, Bedienten und Vorstehern deren Gemeinden (sollen die Juden) allen gebührenden Respekt und Submission erweisen, sich alles Spottens und Verachtens gegen die christliche Religion und derselben Gottesdienst bei unausbleiblicher schwerer und empfindlicher Straf enthalten.“ Die Schutzfrist beträgt 3 Jahre und ist jedesmal nach Ablauf „durch Erlegung eines erklecklichen Stück Geldes“ zu erneuern. Bei der Neuaufnahme in den Schutz war zu zahlen: Rezeptionstage 20 fl., Expeditionsgebühr 7 fl. 30 kr., Siegel des Schutzbriefts 1 fl., Stempelpapier 2 fl. 15 kr. Zusammen: 30 fl. 45 kr. Von den Handelsbedingungen ist zu erwähnen, daß „das von denen christlichen Krämern eingeklagte Hausieren in Städten und Dörfern, von denen christlichen Krämern eingeklagte und von denen Gerbern den Handel mit rauhen Häuten und Leder fürs künftig ernstlich abgestellt“ sein soll. Nur das Feilbieten auf Märkten war gestattet und das Schlachten für den Hausbedarf, Handel mit Häuten und Leder aber vollständig untersagt.

Da die Juden mit dieser Ordnung nicht zufrieden waren, wurde sie nach mehrfachen Verhandlungen 1715 durch Erläuterungen etwas gemildert. Die von den katholischen Kirchen entfernten Wohnungen auf Hauptgassen dürfen, wenn ein früherer Verkauf unmöglich ist, bis zum Tode des Inhabers von diesem bewohnt bleiben. Wenn in einem Hause für zwei Haushaltungen Platz vorhanden ist, „soll eine christliche und eine jüdische Familie darin wohnen dürfen, dergestalten jedoch, daß durch eine Scheidewand beide Theile gänzlich voneinander separirt wohnen sollen“. Der Handel mit rohen Häuten wurde erlaubt, aber anbefohlen, „keine Häute eines Viehes, so durch ansteckende Seuche verreckt, in den Handel mitzunehmen, sondern jedes Mal beglaubte attestations, wo sie selbige her haben, mit beizubringen“. Die alle drei Jahre nötige Schutzeroberneuerung sollte kostenlos und, falls die Nachsuchenden sich wohlverhielten, ohne Schwierigkeit erfolgen. Das jährliche Schutzgeld wurde auf 700 fl. erhöht, wovon die einzelnen je nach ihren Verhältnissen 10—30 fl. zu zahlen hatten.

Die Markgräfin Sibylla wollte zur Verschönerung ihrer Residenz Rastatt die Straßen pflastern lassen. Da aber die Herrschaft und auch die Stadt die Kosten hierfür nicht aufbringen wollten, verfiel die Regierung auf dasselbe Mittel, das schon früher, bei Einführung der Post, angewendet worden war: es wurde 1721 angeordnet, daß die auf 6000 fl. veranschlagte Pflasterung Rastatts von den Juden des Landes bezahlt werden mußte. Diese Summe wurde als außerordentliche Auflage von den Juden nach Maßgabe ihres Schutzgeldes erhoben. Wer nicht zahlte, wurde ausgewiesen, und die Zurückgebliebenen hatten für sein Betreffnis aufzukommen. Da aber die 6000 fl. nicht ausreichten, mußten die seit 1721 neu aufge-

nommenen Juden das Fehlende aufbringen, und es wurde von da an (1742) zur ständigen Übung, daß jeder neu in den Schuß Aufgenommene von seinem und seiner Frau Vermögen 6. v. H. an die Rastatter Pflastergeldkasse zu zahlen hatte. Diese Abgabe bestand noch bis ins zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

In Baden-Durlach wurde 1745 eine neue Judenordnung eingeführt. Einige Bestimmungen daraus fanden auch in Baden-Baden Annahme, und so gab es 1746 eine neue Judenordnung, die aber 1758 wiederum durch einen „Anhang, Erklärung und Erneuerung der Judenordnung von 1746“ ergänzt wurde.

Die Schußerneuerung nach drei Jahren kam in Wegfall. „Die Dauer unseres gnädigsten Schutzes hange von ihrem Wohlverhalten und richtiger Abreichung der herrschaftlichen Abgaben ab.“ An christlichen Sonn- und Festtagen ist den Juden jeglicher Handel, auch untereinander, untersagt. „Und wann ein Christ an gemeldten Tagen ihnen Juden dergleichen zumühen und in solcher Absicht in ihre Häuser von selbstem begeben wollte, so sollten sie selbigen abweisen.“ Die Handelsbedingungen sind gegen früher wesentlich erweitert. Es wird den Juden gestattet, Spezereien als Kaffee, Tee, Zucker, Zimt usw. in ihren Läden zu führen und zu verkaufen. Auch im Handel mit Kramwaren sollen sie den Christen gleichgestellt sein. Ihren Büchern soll, wenn sie richtig geführt sind, wie andern Kaufmannsbüchern geglaubt werden. Bei Geschäftsabschlüssen im Betrage von mindestens 10 fl., „als da sind Geldlehen, Viehkauf und -täuſche“, muß das Geld vor Amt oder dem Ortschultheißen in Gegenwart zweier Zeugen dem Christen dargezählt und über den ganzen Vorgang eine Niederschrift gemacht werden. Auf die in dem Kramladen erborgten Waren soll sich diese Anordnung nicht beziehen. „In offenen freien Messen und Jahrmärkten jedoch ihnen, Juden, wegen ihrer Viehhändel und Täuſche diese Protokollation zu Beförderung des commercii nachgelassen sein solle.“ Neben dem erlaubten Zinsfuße dürfen nicht noch allerhand Natural- oder Arbeitsleistungen (Butter, Eier, Hanf, Flachs, Heu, Stroh, Hafer, Gerste, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wein u. a. Früchte) ausbedungen werden. Das Weidrecht, das bisher für Handelsvieh nicht gestattet war, soll allgemein, aber nur für gesunde Tiere, freigegeben werden.

Diese Judenordnung wurde 1767 durch eine Verordnung ergänzt, die Juden verpflichtet, wenn ihnen ein verdächtiger Fremder Waren anbietet, ihn dem Vorgesetzten vorzuführen. Dasselbe soll der Jude auch tun, wenn ihm Dienstboten, Söhne oder Töchter von Bürgern unter verdächtigen Umständen etwas verkaufen wollen. Zuwiderhandlungen sollen mit fünfzig Reichstalern oder im Falle der Unbeibringlichkeit „mit Schanzarbeit in Springen“ bestraft werden. Für Schulmeister, Vorsinger oder Präzeptoren ist der Schußjude, der den betreffenden in Kost und Lohn hat, zur Hälfte verantwortlich. Vermag der Vorsinger usw. die andere Hälfte nicht zu zahlen, so soll er statt dessen mit Schanzarbeit belegt werden. Wer zum zweiftenmale gegen diese Verordnung verstößt, verliert sein Schußrecht; falls er nur in Kost und Lohn steht, wird er mit Leibesstraf durch Scharfrichters Hand und mit Landesverweisung bestraft*.

* Die gleiche Verordnung wurde damals auch für Baden-Durlach erlassen.

Das Geleitwesen für ausländische Juden war seit 1733 so geregelt, daß bei geschäftlichem Aufenthalt in der Markgrafschaft (Handelsgeleit) für je zweitägigen Aufenthalt 24 kr. und für die Durchreise (Passiergeleit) ebensoviel, aber für achttägige Dauer, bezahlt werden mußte. Wenn die Juden der Markgrafschaft in die Reichs-Landvogtei Ortenau reisten, die damals baden-badisches Lehen war, hatten sie dort ebenfalls Geleit zu zahlen. Die Bühler Juden hatten sich mit der markgräflichen Regierung auf einen Jahresbetrag von 75 fl. geeinigt.

Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten die Juden der Markgrafschaft ihre Selbstverwaltung, die von der Landesherrschaft anerkannt wurde. An der Spitze standen zwei Judenschultheißen, die mit Zuziehung des Rabbiners in Durlach die „jederzeit ihren jüdischen Gesetzen zuwiderlaufenden Fehler corrigieren und der Gebühr nach abstrafen“ durften, „was aber von einer wichtigen Sache und mehreres als ihre jüdische Ceremonien und ritus betrifft, also unter ihnen allein nicht decerniert werden kann“, bei der fürstlichen Kammer anzuzeigen ist. Der im „Ausland“ lebende Rabbiner war bei Dienstgeschäften in der Markgrafschaft geleitsfrei. Anstelle des Durlacher Rabbiners wählten die Juden später den von Hagenau, Benjamin Wolf, als ihren „Regenten und Obrigkeit“.

Die Dienstführung der Schultheißen erregte bald Unzufriedenheit. Man beschuldigte sie, sie richteten sich nicht nach der vom Rabbiner vorgenommenen Einschätzung, sondern legten die Gelder nach ihrem Gutdünken um, indem sie sich selbst schonen. Die drei Schultheißen, Isak in Ettlingen, Maß in Baden und Josef in Bühl hätten bisher nicht einmal die Hälfte von dem bezahlt, wozu sie verpflichtet waren. Die Judenschaft verlangte deshalb Absetzung der Schultheißen und Anordnung, daß alle drei Jahre Schultheißenwahl stattfinden habe. In der Tat fand bald darauf in Rastatt eine Versammlung statt (1712), wobei Hayum Flürscheim (er nannte sich auch Flürscheim und ist wahrscheinlich Ahne des in Gaggenau geborenen Sozialreformers gleichen Namens), Moses Schweitzer und Salomon gewählt wurden. Später werden Kassel aus Rastatt und Schmaul (Schmul) aus Bühl erwähnt und 1724 Mayer aus Ettlingen, sowie Moses Schweitzer aus Rastatt und Isak Bodenheimer aus Bühl.

Um diese Zeit etwa wurde die Organisation in der Weise umgeändert, daß an die Spitze der Judenschaft des Landes ein Schultheiß trat und unter ihm für jeden der vier Amtsbezirke ein sogenannter Anwalt. Als Isak Moses Bodenheimer 1730 Schultheiß wurde, erhielt er eine besondere Instruktion für seine Amtsführung. Der nächste Schultheiß war Samson Schweitzer aus Rastatt. Er erhielt, wie sein Vorgänger, ein Jahresgehalt von 40 fl. und wurde „in gnädigstem Betracht seines zu Unseren (des Markgrafen) Interesses bis hierhin bezeugten und zu demselben noch ferneres anfordernden Diensteifers“ zum Oberschultheiß ernannt. Seine Dienstführung erregte jedoch unter der Judenschaft große Unzufriedenheit, sodaß er 1749 vom Markgrafen abgesetzt wurde. Auf Vorschlag der Judenschaft wurde Raphael Jakob von Bühl zum Nachfolger ernannt.

Er bezog kein Gehalt, sondern Ersatz für Unkosten und Auslagen. Samson Schweizer beruhigte sich aber nicht mit seiner Absetzung. In wiederholten, erfolglosen Klagen und Bittgesuchen suchte er wieder zu Amt und Würden zu gelangen. Seit 1750 etwa wurde kein Schultheiß mehr bestellt. Es gab nur noch vier Bezirksanwälte.

Zu den Obliegenheiten des Judenschultheißen und der Anwälte gehörte die Feststellung des Nachlasses der Verstorbenen. Als bei einem Sterbefalle in Muggensturm der Amtmann beantragte, daß die Inventarisierung unter Aufsicht des Amtes erfolge, ordnete die Regierung an, daß von nun an dieses Geschäft in Gegenwart eines landesfürstlichen Beamten zu geschehen habe. Hieraus ergaben sich jedoch Unzuträglichkeiten. Denn durch die zwei bei dem Geschäfte mitwirkenden Instanzen entstanden doppelte Kosten. Bei dem Ableben der Mutter des Emanuel Marx Weyl in Rippenheim* (1758) verursachte die Tätigkeit der fürstlichen Beamten eine Auslage von 34 fl. 21 kr., wozu noch für die Zehrung 13 fl. 8 kr. kamen. Der Beamte, hierwegen zur Verantwortung aufgefordert, gab u. a. an: Der jüdische Rabbiner, der Judenanwalt und der Judenschreiber bezögen bei Inventuren noch höhere Diäten, als die herrschaftlichen Offizianten und seien ebenfalls daneben zehrungsfrei. Es sei aber landbekannt, daß der Judenanwalt Emanuel Weyl bei dergleichen jüdischen Teilungen fast jedesmal betrunken weggehe. Im vorliegenden Falle wäre zwar mehr verzehrt worden, als bei Christen erlaubt sei; aber daran sei wohl in erster Reihe der Wirt zum Ochsen schuld, der wohl in der Erwägung, daß ihm die erbenden Juden „auch schon manchmal die Zech teuer gemacht hätten“, seine Rechnung überseht habe. Zudem, führte der Amtmann noch aus, brauchten die Judenanwälte für solche Fälle viel längere Zeit, sodaß oft „mehr als eine Töchterportion an Kosten“ aufgehe. Aber wegen ihres „albernen Gesezes“ getrauten sie sich nicht, sich über ihre Vorgesetzten zu beschweren.

Da auch noch andere strittige Punkte vorhanden waren, umschrieb die Judenordnung von 1758 den Wirkungskreis des Judenschultheißen und der Anwälte ganz genau. Die Erbteilungen wurden ihnen wieder völlig überlassen. Dem zuständigen Amtmanne war jedoch eine Übersetzung des hebräisch abgefaßten Inventars zu übergeben. Dem Schultheißen und den Anwälten wurde die Befugnis erteilt, in religiösen Angelegenheiten, bei wichtigen Fällen unter Beiziehung des Landesrabbiners, Geldstrafen bis 6 fl. auszusprechen. Der Betrag ging je hälftig an die Staatskasse und an den Juden-Armenkassier. Eine Beschwerde gegen die verhängte Strafe war nicht möglich. Bei Zivilstreitigkeiten unter Juden sollten Schultheiß und Anwälte zunächst einen Vergleich herbeizuführen suchen. Falls dieser nicht zustande kam und der Gegenstand des Haders keine 50 fl. überstieg, sollten sie einen Schiedsspruch fällen, gegen den Einspruch möglich war.

* Ihr Gatte Elieser, ein Stiefbruder des Oberlandrabbiners Natanael Weil in Karlsruhe, war von Stühlingen nach Rippenheim übergesiedelt.

Alle übrigen Streiffälle waren dem ordentlichen Gerichte zu überweisen. Der Judenschultheiß, die vier Anwälte und „5 bis 6 aus denen verschiedenen Judenklassen gekieiste Beisitzer“ sollten unter Vorsiß des Rabbiners alle 3 Jahre den Schatzungsfuß erneuern, sowie die anderen Abgaben umlegen und einziehen. Für allgemein jüdische Bedürfnisse dürfen ebenfalls Umlagen erhoben werden, über deren Verwendung jedoch der Judenschaft Rechenschaft zu erstatten war. Bei Vornahme von Erbteilungen von über 200 fl. und anderen Dienstobliegenheiten steht dem Schultheißen und den Anwälten eine Gebühr zu, die im Orte 1 Rtlr. und außerhalb 2 fl. täglich beträgt. Als Landesrabbiner wirkten nach dem Ableben des R. Benjamin Wolf in Hagenau wieder die baden-durlachischen Landesrabbiner. Es scheint aber auch im Lande selbst torakundige Männer gegeben zu haben. So wird ein R. Isak aus Rastatt und ein Schriftgelehrter aus Oberbühl erwähnt. Den Juden in Rastatt wurde 1747 gestattet, Samuel Weil, den Sohn des Karlsruher Landesrabbiners, als Lehrer anzustellen. Er war von Zahlung des Schußgeldes und der Personalabgaben befreit.

Synagogen gab es in der Markgrafschaft Baden-Baden keine. Die Gottesdienste wurden in Betfälen abgehalten; in Rastatt im Hause des Daniel Kassel. Da sich aber die Nachbarschaft wegen Störung und Streitigkeiten, die sich während der Gottesdienste zugetragen hätten, beschwerten, ordnete der Markgraf an, daß die Juden ihre Schule fortan nicht mehr in der Stadt, sondern über der Brücke im Dörfle halten sollen. Später, 1741, wurde ihnen sogar jeglicher gemeinsame Gottesdienst verboten; vielmehr sollte jeder seine Gebete bei sich in seinem Hause verrichten. Die Begräbnisstätte war etwa seit 1690 in Kuppenheim*, für Friesenheim und Rippenheim in Schmieheim. Das an die Landesherrschaft zu entrichtende Begräbnisgeld betrug für eine erwachsene Person 3 fl., für ein Kind 1½ fl. Im Gemeinschaftsgebiet Vernsbach mußten 10 Rtlr. bezahlt werden. Zur Beherbergung durchreisender Bettler hatten die Juden in Bühl 1770 ein Armenhaus gemietet. Auch gab es dort eine jüdische Garküche (Wirtschaft).

Die Erwerbstätigkeit der Juden konnte sich im Hinblick auf die Judenordnung nur auf den Handel erstrecken. Die meisten betrieben den Vieh- und Hausierhandel. Nur einige hatten Kramläden. Ihre Vermögensverhältnisse waren größtenteils recht dürftig. Das Amt Bühl berichtete 1720 hierüber: „Sie leben so miserabel, daß ja ihre Weiber und Kinder gleichsam herumgehen wie die Geister. Und ist nur zu besorgen, daß vermittelst ihrer

* Über die Entstehung dieses Friedhofes berichtet die Sage: „Ein Graf von Eberstein war einst mit einer vornehmen Jüdin vermählt. Sie mußte ihren Glauben ablegen, blieb ihm aber insgeheim noch treu, was ihren umwohnenden Glaubensgenossen nicht unverborgen blieb. Vor ihrem Tode bestimmte sie, daß ihre Leiche von einem Ochsengepann führerlos weggeführt werde. Da, wo die Tiere Halt machten, wollte sie begraben sein. An der Stelle des jetzigen Judenfriedhofes blieben sie stehen. Im Hinblick auf die Standhaftigkeit ihrer Glaubensgenossin haben die Juden den Ort allgemein als Begräbnisstätte gewählt.“ (Diese Sage, die starke Anklänge an einen biblischen Vorgang (1. Samuel Kap. 6) aufweist, geht übrigens auch noch von anderen jüdischen Friedhöfen.)

noch beständig wachsenden Not und Armuth in der vielen Judenschaft, so allhier, eine Krankheit entstehe und damit auch die Christen angesteckt werden.“ Die Armut war so groß, daß sogar das Schutzgeld herabgesetzt wurde. Nur von wenigen wird berichtet, die in einigermaßen geregelten Verhältnissen lebten, so z. B. von Josua Uffenheimer in Rippenheim. Er hatte ein größeres Ladengeschäft und brachte durch seinen Kommissionshandel mit „Konstanz im Tirol“ und mit der Schweiz der landesherrlichen Kasse viel Zoll ein. Dieser Josua Uffenheimer ließ sich u. a. 1754 vom Abt von Effenheimmünster, der Stadt Effenheim und 3 benachbarten Dörfern eine aus Kriegslieferungen entstandene Forderung an die kaiserliche Armee über 4100 fl. zum Einzug übertragen. Man fand es für besser, an der Schuld zu verlieren, als noch länger zu warten, sodasß man, wenn wieder Krieg einfallen sollte, vielleicht keinen Baßen mehr zu erhoffen gehabt hätte. „Es ist kein Zweifel,“ sagt der Berichterstatter, „daß der Jud ein Namhaftes gewinnt; das Schmieren wird ihn aber auch kosten.“

Im 18. Jahrhundert treffen wir zum erstenmal Zunamen bei den Juden an, die nach und nach zu Geschlechtsnamen wurden. In Rastatt gab es Schweizer, Flürscheim, Kassel und Vola; in Bühl Bodenheimer, Herz und Koppel; in Ettlingen Jost und in Rippenheim Weil und Uffenheimer. Später trafen noch die Familiennamen Wertheimer, Auerbacher, Kosel (Kusel) hinzu.

Im Jahre 1771 starb der letzte Markgraf von Baden-Baden. Das Land wurde einem Erbvertrage gemäß mit Baden-Durlach vereinigt.

b) Baden-Durlach.

Während des 30-jährigen Krieges ließen sich auch in diesem Lande vorübergehend Juden nieder. Jakob Ettlinger aus Durlach pachtete 1636 das Salzmonopol, und Baruch Kaufmann aus Grombach (bei Bruchsal) wohnte vorher abwechselnd in Pforzheim und Durlach. Als aber 1648 der Markgraf wieder ins Land zurückgekehrt war, wurden die Juden abgeschafft. Für ausländische Juden war 1651 das Geleitgeld gemäß einer Bestimmung von 1619 auf 12 Baßen für eine männliche und 6 Baßen für eine weibliche Person festgesetzt. Das war den Juden zuviel. Vaiz von Philippsburg ersuchte namens „gemeiner Judenschaft“, das Geleitgeld zu ermäßigen. Er wies darauf hin, wie die Juden während der schweren Kriegsjahre völlig verarmt seien, das hohe Geleitgeld nicht zahlen könnten und deshalb das markgräfliche Land meiden müßten, so daß der Markgraf selbst nur Schaden von der Erhöhung habe. Diese Voraussage erfüllte sich. Es ging fast kein Geleitgeld mehr ein; auch die Erträge des Warenzolls verminderten sich, und so wurde 1652 das Geleitgeld für eine Mannsperson auf 6 Baßen, eine Frau auf 10 Kreuzer und ein Kind auf 5 Kreuzer ermäßigt. Das erste Taschengeleit (für Jahresdauer) erwarben sich Nathan Frank zu Neuenburg, der später nach Schliengen übersiedelte und Isak Schwab zu Rheinfeldern, „um die Wochen- und Jahrmärkte zu besuchen“.

Erinnerung an das 50jähr. Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr
in Ladenburg am 27. Juni 1909.
Aufenthalt im Altershaus. — Großelterliches Haus der Gebr. Kaufmann.



Se. Königl. Hoheit Großherzog Friedrich II. v. Baden spricht
zum 2. mal mit dem Vorstand der israelitischen Gemeinde,
Herrn Julius Kaufmann II.



Geht mer dorch
die Welt derdorch
S' gitt känn zvettes
Ladeborch.



1. M. Blaess, 2. Oekonomierat
Kuhn, 3. Pfarrer Schäfer, 4. Julius
Kaufmann II., 5. Bürgermeister
Reinmuth, 6. Prof. Metzger, 7. Geh.
Rat v. Babo, 8. Stadtdirektor Becker,
9. Stadtrat Günther, 10. Se. Königl.
Hoheit Grossherzog Friedrich II.,
11. Stadtrat Remelius, 12. Adjutant
v. Seuter.

Nathan Ulmer aus Staufeu erhielt zwar kein Taschengeleit, aber die Erlaubnis, im Lande Handel zu treiben. „Dann, ob zwar gewiß, daß kein Jud, er wisse dann seinen guten Gewinn dabei, sich in Handlung leichtlich pflegt einzulassen, so würde doch auch den Untertanen schwer fallen, wann sie in Verkaufung ihrer Viktualien, auch Pferd, Rindvieh u. dgl. mit diesem oder andern Juden nicht sollen dürfen kontrahieren und dadurch einen baaren Pfennig in die Hand bringen“. Der Jude Schön aus Unter-Grombach, mit dem der Markgraf Pferdegeschäfte abschloß, war vom Geleit befreit, mußte aber dafür auf Martini zwei fette Gänse zur Hofstatt und einen Goldgulden an die Kanzlei abliefern. Das Geleitwesen erbrachte aber sehr geringe Erträge, da „zweifelsohne aus allgemeinem und kundbarem Geldmangel“ wenig Juden im Lande verkehrten.

Unter dem Markgrafen Friedrich VI. (1659—1677) erhielten Juden aus Philippsburg, Weingarten, Unter- und Obergrombach Taschengeleite auf Jahresdauer, ebenso Daniel und Samuel Oppenheim aus Heidelberg, die mit dem Markgrafen in Geschäftsverbindung standen. Dem Zuwandel folgte bald auch die Wiederaufnahme einzelner Judenfamilien im Lande. Die ersten siedelten 1666 wegen der Kriegstrübel im Bistum Speyer von Grombach nach Staffort über. Seit 1670 gab es auch wieder Juden in Pforzheim. Einer, der während der Mittagspredigt Vieh durch die Stadt trieb, mußte 6 kr. Strafe zahlen, „die aber leider die Torwartin vertrank“. Ein markgräflicher Geh. Rat und Kammermeister erkundigte sich 1682 in Ruffheim, was es mit der dortigen Mastweide für ein Bewenden habe, wieviel Stück darauf getrieben werden können, und welches Weidgeld verlangt werde, da ein Jud Wolf aus Pforzheim Mastvieh darauf weiden lassen möchte. In Durlach wohnte der Hofjud Oberländer, der 1676 den gesamten Eisenhandel für diese Stadt pachtete und auch später den ausschließlichen Branntweinhandel für die untere Markgrafschaft übernahm. Außer ihm durfte niemand Frucht- oder Weinbranntwein kaufen, verkaufen oder brennen. Dieses Branntweinmonopol mußte aber infolge überhandnehmenden Schmuggels bald wieder aufgehoben werden. Die der Stadt Durlach verliehenen Privilegien v. 1672 gewährten den Juden, die in der Vorstadt ein modellmäßiges (d. h. den Bauvorschriften entsprechendes) Haus erstellen, den markgräflichen Schutz, sowie auch alle Vergünstigungen, welche die Juden anderswo im Lande (freie Religionsübung, Freiheit von der Leibeigenschaft, Befreiung von Fronen) genossen. Ähnliche Bestimmungen wurden auch für Mühlburg erlassen. Wie aus Verordnungen von 1664 und 1669 bezüglich des von Einheimischen und Fremden im Oberlande zu entrichtenden Begräbniszeldes hervorgeht, waren auch in verschiedenen Orten der oberen Markgrafschaft Schutzaufnahmen vollzogen worden. Mit Ausnahme von Sulzburg und Lörrach sind aber diese Judenschutzhorte nicht mehr zu ermitteln.

Die unterländischen Juden bestatteten ihre Toten auf dem Friedhofe bei Obergrombach im speyerischen Gebiete, die oberländischen in Sulzburg und seit etwa 1670 in Lörrach. Im 15. Jahrhundert war auch in Durlach ein jüdischer Friedhof. Durch die mehrfachen Verjagungen aus dieser Stadt

21. Wilhelm, jüd. von alten Linzungen für den
 Anstalt. in Linz Linz u. Klaffen (1624)
 Linz 1932

wurde er jedoch (wahrscheinlich während des 30jährigen Krieges) verwüstet. Der Flurname „Judenbusch“ am östlichen Abhange des Turmberges dürfte wohl heute noch an die einst dort gelegene Begräbnisstätte erinnern.

Der folgende Markgraf, Friedrich Magnus (1677—1709), nahm im ersten Regierungsjahre Juden in Grözingen auf. Er übertrug auch Wolf und Moses Reutlinger in Pforzheim das alleinige Recht, im Unterlande mit Häuten, Leder und Wolle zu handeln. Während der wiederholten Franzoseneinfälle, durch welche das Land fast 40 Jahre schwer zu leiden hatte, flüchteten viele Juden. Die in Durlach zurückgebliebenen mußten 1689 zur Verpflegung der dort einquartierten deutschen Kreisstruppen monatlich 5 Zentner Fleisch beisteuern. Als 1689 nach der völligen Verwüstung des Landes die geflüchtete Bevölkerung wieder in die Trümmer von Pforzheim und Durlach zurückkehrte, bat sie zur Hebung ihres Gemeinwesens um die Abschaffung der Juden. Obschon in den folgenden Jahren in Durlach Emanuel (Männle) Reutlinger Schutz gewährt wurde und auch in Grözingen drei Familien wohnten, wovon zwei zwar keinen Schutzbrief besaßen aber Schutzgeld entrichteten und stillschweigend geduldet wurden, erwog der Markgraf später, seine Juden auszuweisen und auch fremden Juden den Handel im Lande zu verbieten. Nur auf Jahrmärkten sollten sie noch erscheinen und gegen bar handeln. Allein die Ratgeber machten geltend, „es sei nicht im Interesse der Untertanen und namentlich nicht in dem der Landwirte, die Juden gänzlich auszuschließen. Denn die Untertanen bedürften der Juden, um ihnen ihr Vieh zu verkaufen und einen Pfennig bar Geld in die Hand zu bekommen, und wenn man keinen Juden ins Land lasse, so werde die Folge nur die sein, daß die Untertanen die Juden außer Landes aufsuchten. Damit verlören aber die Untertanen nicht nur ihre Zeit und verursachten sich Kosten, sondern die Gefahr, von den Juden im Ausland betrogen zu werden, sei größer, als wenn die Untertanen mit Juden im Lande handelten“. Der Markgraf kam hierdurch von seinem Vorhaben ab und nahm seit 1699 Juden in Durlach, Grözingen, Stein, Königsbach,* Pforzheim, Mühlburg und Liedolsheim in Schutz auf. Im 18. Jahr-

* In Königsbach bestanden ähnliche Verhältnisse wie in Gernsbach. Das Dorf gehörte teils zu Baden-Durlach, teils dem Grundherrn von St. André. Für jeden Juden, den der Markgraf im Dorfe aufnahm, nahm der Grundherr 4 auf. So wohnten um 1750 auf badischer Seite 3, auf der grundherrlichen aber 12—15 Juden, sodaß 1751 die markgräfliche Regierung dem Freiherrn v. St. André eröffnete, wenn er sich nicht an eine proportionierliche Aufnahme von Juden halte, werde die markgräfliche Regierung erwägen, ob sie nicht den St. André'schen Juden jeglichen Handel im Badischen verbieten wolle. Die Synagoge befand sich auf der St. André'schen Seite, in einem von der freiherrlichen Verwaltung gemieteten Hause. Da sich diese aber häufig in die jüdischen Angelegenheiten einmischte und viele Strafen auferlegte, erhielten die Juden Erlaubnis, auf der markgräflichen Seite ein Gotteshaus zu bauen. Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung. Als Sonderabgabe verlangte die St. André'sche Grundherrschaft von ihren Juden Jungengeld — anstelle der ursprünglich abzuliefernden Jungen der von ihnen geschlachteten Tiere. Sie hatten außerdem der Herrschaft jährlich 6 Pfund Werg zu spinnen und eine Gans fett zu stopfen. Auch waren sie zur persönlichen Leistung von Botengängen verpflichtet, wovon sie sich später um 20 fl. jährlich loskauften.

Lettenheim

Vorf. dessen Grundstück 1813 wegen der unstatthaft
jeldan Antrags des Pfand auf Karlsdorf gegen
förmliche Genehmigung 788

bei 1813 Ritzfeld

Karlsdorf ^{vermilt} Altenburg.

Lyonville, 17. Nov. 1768.

Joseph Bepin des fuy. Offizier. Schimmel, der fuy mit des Jhr. u. Littelsherrn
Jacobles Wiffner Sara zu Anwesenheit der Anwesenden in
f. Bepin 350 fl. ohne Wirt in. n. Geben.

Joseph ist 32 Jahre alt; einziges Kind; bezeugt 46 fl. Wirt,
f. Bepin 350 fl. ohne Wirt in. n. Geben.

G. L. A. Platz G. 3027. Admonition 1772 Nr. 53

Anzeige mit f. Bepin u. 26. VII. 1768 liegt bei, übersetzt u. L. Bepin, f. Bepin
Schnapier

Frankfurt, 5. 11. 32.

Ist ganzeta für Respektful!

Ist immer auf dem Oeffentlich von Zofuta in Z. G. O. Z.
war mir sehr unwohl.

Unter den Namen die in in Oltam fund, befinden sich 2,
die bei Zofuta nicht abgedruckt sind. in Liedollheim :
zwei Mordorfer, in Düffel zwei Mörner. Wenn in
diese mit diesen neuen Namen veröffentlicht werden sind
sie vielleicht unter dem Namen bei Zofuta
eingefügt? Sind Sie in der Lage, das Buchstaben zu
können?

Besten Dank und freundl. Grüße
Freybunns J. Jacob

Absender:

Wohnort:
(auch Zustell- oder Leitpostamt)

.....
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil,
Stockwerk od. Postschließfachnummer

Hermann Jacob
Karlsruhe-Beiertheim
Karollenstr. 5

Postkarte
mit Antwortkarte

ab: mit der
Schw. Post auf den
Schwarzwald in Freiburg



From Jungblut
Luiffold Rosenthal

in *Mannheim*

Rüggstr. 14.

.....
Straße, Hausnummer
Gebäudeteil, Stockwerk

Juden in Liedolsheim:

Urn-heraum	Hochstätten	Rosenthal	Cahn
1748	Mendel (= Emanuel)	Menschorn	Judel
1760 - 1814	Abraham ben Mendel	Jakob ben Menachem	Mela - Kindig (Kirsch b. Judel)
1807			Mela
1814			Katan
1815 - 1843	Abrah. b. Mendel	Jakob ben Menachem	Mela Kirsch b. Judel
"	Judel b. Abrah.		Judel b. Katan - Henri Y ^o
1828	gest. Breile Frau J. Abr.		
1841	J Wolf b. Judel		
1845	Abrah. b. Mendel		
1845	Judas (= Judel b. Abr.)	Nathan Jakob Rosenthal	Judel (b.) Nathan
1850		Baron R.	
1850		Josef R. Wittiger, freundl	Babette Cahn
1852	Ant v. Judel zc. gest.		
1854			gest. Mela Judel Hirsch Y ^o
1856		gest. Leon R.	
1858, 1859, 1860		gest. Heinrich v. Josef R.	
1859			Babette C. gest.
1860	gest. Leinwand H. v. Judel	Emmanuel R. Fr. J. Jak. freundl	
1862		Leini Frau (Lab.) Hochst. Frau	
1867	Judas H.	U. Wolf R.	Rudolf C.
1865	gest. H. gest. C. J. Judel		gest. Salomon Fr. Raphael C.
1866	Judas H.	Wolf R.	gest. Judas Fr. Nathan C.
1867			Rosa C.
1868		gest. Maria R.	Charlotte C.
1869			gest. Babette Fr. Judas
1872		gest. Jakob R.	gest. Julius Fr. Nathan (Kind)
1872		gest. Hännchen Fr. Wolf	Rivolf C.
1872	gest. Ester H. Fr. Judas	Wolf R.	
1880	Jakob H.		
1883	Judas H. gest.	gest. Karoline Fr. Jakob	Josef C. gest. C. J. Nathan
1885			Berta Fr. Nathan C. (Kind) gest.
1888			
1893			
1895			
1899	gest. H. v. Freundl f. f.	gest. Abraham R.	
1900	gest. Julie Fr. Jakob H.	gest. Emanuel R.	
1901		Wolf R. gest.	
1914			
1917	gest. Jakob H. (im Graben)		
1919		gest. Babette Fr. Emanuel R.	
		in Lahn	

! 1848 lebten in Liedolsheim 27 Personen (im Graben 25 P.).
 1961 gest. Jakob Bodenheimer. 1858 gest. Nanette Samuel.

Mitteilung

von

an

B. R. Dr. Grzymisch

Herrn Gangstleber L. Rosenthal

Bruchsal, den 27. Nov. 1932

Mannheim

Herrn Gangstleber:

Geschrieben Dank für Ihre freundliche Mitteilung. — Was Sie mir über Herr Rosenthal (m. B. 1. 12) mitteilt, so habe ich bisher noch nicht erfahren können. Ich habe mich bemüht, meine Aufmerksamkeit für diese Angelegenheiten zu richten, und will Ihnen darüber berichten. Ich besitze mir ein Grundstück, das an ihm für die gleiche allgemeine Bestimmung als Grundstück gegeben. — Wenn mir ein Wunsch kommen sollte, so würde ich mich an Sie wenden, allerdings nicht aus d. 12. Jahrgang. Ich habe Ihnen den Namen der Familie Rosenthal: Valer, Rosenthal, Heidegger (oder gut ist das am allgemeinen nicht ein einziges Material, und deshalb der Ihre in Familie betreffende Teil in diesem Falle zu befragen. Ich gratuliere Ihnen für Ihre gute Arbeit. Ich bin, wie Sie, ein
Dr. Grzymisch

ref.
ffe
im
olf
nit
n-
te,
ur
5
es
im
m
ch
in
ef
n,
en
ie
en
in
en
ig
ns
en
ur
en
lt
r-
s-
r-
rf
en
so
n,
e,
ie
en
f-
ch
en
s-
be
n-
e.
ne
en

hundert kamen hierzu noch die Juden in Graben, Tiefenbronn und den an Baden-Durlach angefallenen Orten Münzesheim* und Gondelsheim. Im Oberlande wird 1686 Löwel, der Jude zu Kandern, erwähnt, der Agent des Markgrafen war. Ein weiterer Jude aus Kandern (Simchob bar Mosche) wurde 1709 in Hegenheim (Elsaß) bestattet.

Die Schutzbriefe enthielten als neue Bestimmungen die Forderung, daß die Juden die abgängigen Pferde des Markgrafen um billigen Preis zu übernehmen und frische Pferde „um gleichmäßig billigen Preis und ohnparteiischen Anschlag herbeizuschaffen“ hätten, wie sie überhaupt „Willfährigkeit in Geschäften des markgräflichen Hofstaats“ zeigen sollen. Das Vieh, von dem sie Fleisch genießen wollen, sollen sie bei einem christlichen Metzger schächten und ihren Bedarf kaufen, sich selbst aber jeglichen Fleischverkaufs enthalten. Das bisherige Recht hatte jeder Haushaltung das Schächten für eigenen Gebrauch gestattet. Das Fleisch, das zum Genuß un-erlaubt war, durfte pfund- oder viertelweise verkauft werden. Dagegen beschwerten sich aber die christlichen Metzger, weshalb die neuen Schutzbriefe eine Erschwerung brachten, die aber nach einigen Jahren wieder beseitigt wurde.

Eine weitere Beschwerde trugen 1698 die Durlacher Kaufleute vor: sie fühlten sich dadurch geschädigt, daß 18—20 Juden aus dem Speyerischen, Baden-Baden und anderen Nachbargebieten die Märkte bezögen und das Geschäft verdürben. Sie baten, dem „ausländischen Gesindel“ möge das Feilhalten verboten werden. Dem wurde zwar nicht entsprochen, aber angeordnet, daß die Juden in einer besonderen Gasse ihre Stände aufzuschlagen hätten.

Da den Juden freie Religionsübung zugesichert war, hielten sie in Durlach gemeinsame Gottesdienste ab, wo auch um 1680 der Rabbiner Aron Frank lebte. Nach dem orleanischen Kriege wurden diese Gottesdienste in Grödingen, im Hause des Jud Moses, abgehalten, der eine Dachkammer als Betfaal hatte herrichten lassen, wo sich auch die Juden der Umgegend einfanden. Der lutherische Geistliche wollte diese Gottesdienste aber nicht dulden (1699). Die auf Beschwerde der Juden von dem Pfarrer vorgebrachten Gründe bilden ein bezeichnendes Dokument dafür, wie sich damals im Gehirn eines studierten Menschen die Welt widerspiegelte und welche engherzige Unduldsamkeit vorwaltete. „In der Erteilung des Schutzes“, führte er aus, „liege noch nicht das Recht, eine Synagoge zu errichten, indem viele Christen selbst von römisch-katholisch und reformierter Seiten in herrschaftlichem Schutz und bürgerlichen Freiheiten stünden, denen doch, ohnerachtet ihres Christentums, sonderbare conventus zu Übung ihres Gottesdienstes zu halten, verboten seye“. Wenn auch die Juden vor dem Kriege religiöse Zusammenkünfte in Grödingen gehalten hätten, so stehe ihnen, „nachdem sie durch den Krieg die possession solchen Greueldienstes ver-

* Das evangelische Pfarramt Münzesheim besitzt Aufzeichnungen über die Standesbeurkundungen der dortigen Juden, mit 1656 beginnend. Es dürfte dies das älteste Dokument seiner Art in Baden sein.

loren hätten“, nicht mehr frei, solchen eigenmächtig und ohne Spezialerlaubnis wieder aufzunehmen. Er, der Pfarrer, habe zu seinem Vorgehen allen Grund gehabt, da der sog. Gottesdienst der Juden gar kein Gottesdienst, „sondern ein rechter Greuel- und Teufelsdienst ist. So dürfen sie sich auch ihres Gebets vor gnädigster Herrschaft Wohlfahrt nicht viel rühmen, indem hingegen nicht nur aus ihrem böshaften Gemüth, sondern aus ihren Gebetbüchern selbst zu erweisen stehet, was vor imprecationes und execrationes sie gegen das römische Reich und alle christliche Obrigkeit zu führen pflegen. Ob bei ihren Zusammenkünften nichts, so den Christen nachtheilig sei, passire, will ich anjeho zu untersuchen und das Gegentheil zu erweisen die Mühe sparen, indem ja schon dieses dem Christentum nachtheilig genug, daß sie die Glieder derselben in denen sog. Schabbas-Mägden zu instrumenten ihres Greueldienstes mißbrauchen und die Christen ihrer so schrecklichen Sünden theilhaftig machen, davon dann eine nicht geringe Verantwortung unter anderem auch auf die Prediger fällt“. Zuletzt glaubt der Diener Gottes, eine solche Satansschule könne da abgehalten werden, wo dieses Geschmeißes Begräbniß sich befindet (in Obergrömbach). Der Markgraf schloß sich der Ansicht des Predigers der Liebe aber nicht an und gestattete die weitere Abhaltung von Gottesdiensten in Grözingen. Nur hätten sich die Juden dabei still und gebührend zu verhalten, auch dürften sie keine fremden Juden dazu „admittieren“.

Die Beherbergung und Verpflegung durchreisender Betteljuden gab Anlaß zu mancherlei Zänkereien. Die Menge und die Art der Zuteilung der Pfenen unter die einzelnen Haushaltungen erregte mancherlei Mißhelligkeiten. Es kam mitunter auch vor, daß die Bettler selbst gegen ihre Quartierwirte tätlich vorgingen. Zur Behebung des Streites mußte schließlich das Oberamt den Schatzungsfuß festsetzen, nach welchem jeder Familie Bettler zuzuweisen waren. In der Residenzstadt Durlach wurden keine Betteljuden geduldet und anderswo nicht länger als über Nacht oder über Schabbos.

Als Markgraf Karl Wilhelm (1709—1738) zur Regierung gelangte, lebten in der unteren Markgrafschaft 24 jüdische Familien und zwar 5 in Durlach, 5 in Grözingen, 3 in Stein, 1 in Königsbach, 2 in Mühlburg, 5 in Pforzheim und 3 in Liedolsheim. Als Geschlechtsnamen treffen wir: Reutlinger, Faber, Löwe und Maß in Durlach, Schlesinger, Liebmann, Model (dieser hatte den Titel „Hofjud“) in Pforzheim und Misah* in Liedolsheim. Der Markgraf, der den Juden im großen und ganzen wohlwollte und trotz der Bitte der Durlacher, die ihre Abschaffung wünschten, ihr ferneres Verbleiben im Lande duldete, befand sich bei Übernahme der Regierung in großen Geldnöten. Deshalb sollten die Juden für die Schuherneuerung einen einmaligen Betrag von 1000 Gulden sofort bezahlen, und das jährliche Schutzgeld, das bisher in der Stadt 40 fl., auf dem Dorfe 25 fl. betrug, sollte einheitlich auf 60 fl. erhöht werden, und davon seien 1500 fl. „vorschüsslich“

* Misah, Abkürzung für Misera aharon hakohen, ist gleichbedeutend mit Kahn; die Abkömmlinge nannten sich Kaf, was ebenfalls Kahn bedeutet.



Judenhandel vor 200 Jahren

In Königsbach gab es seit alten Zeiten sogenannte Freihäuser, deren Bewohner sich unter den beiden ortsanfässigen Herrschaften, der markgräflich badischen und der St. André'schen, die ihnen genehme aussuchen durften. Da dies für die betreffende Herrschaft ein Einnahmezunwachs bedeutete, war jede eifrig darauf bedacht, die verschiedenen Hausbesitzer auf ihre Seite zu bringen. So war im Jahre 1764 ein solches Freihaus zum Verkauf gestellt, und Baden ließ es auf Anraten seines Amtmannes in Stein durch einen Strohmann um 700 Gulden kaufen. Nach dem Kauf erwies es sich aber als Beamtenwohnung ungeeignet und in so schlechtem Zustand, daß die Regierung die Kosten für die Herrichtungsarbeiten nicht aufwenden wollte und das Haus wieder zum Verkauf stellte. Bei der anberaumten Versteigerung bot lediglich ein Schutzjude namens Meyer Moses 400 Gulden. Nach mancherlei Hin und Her wurde dann der Verkauf im Geheimen um die Summe von 450 Gulden abgeschlossen. Die Verhandlungen hatten sich bis in das Jahr 1767 hingezogen. Raum war dem Juden das Haus zugesagt, als er eine Eingabe machte, man möge ihm gestatten, dieses Haus mit einem andern Bürger zu tauschen. Jener wolle in das Freihaus drei Wohnungen einbauen lassen, alle Lasten auf sich nehmen und markgräflicher Untertan sein. Im Falle der Genehmigung wolle er, Meyer Moses, für das soeben um 450 Gulden gekaufte Haus sogar 600 Gulden bezahlen. Das klingt so schön, daß man versteht, daß die Regierung ohne weiteres auf den „vorteilhaften Handel“ einging. Wir kennen aber diese Art der „Geschäfte“ zur Genüge, um nicht stutzig zu werden. Und siehe da: das Aktenbündel enthält in der Folge eine Eingabe der Gemeinde Königsbach vom 6. Oktober 1767, die uns die Hintergründe dieses Handels erhellt. Darin beschwert sich die Gemeindeverwaltung im voraus gegen die bis jetzt nur gerichtlichweise Verhandlung eines Hauses an den Juden. In der Eingabe wird festgestellt, daß vor etwa 10 Jahren (also 1757) die Regierung dem Schutzjuden Chayum erlaubt habe, in Königsbach ein eigenes Haus zu kaufen. Sofort habe die Herrschaft St. André auch ihrerseits ihrem Schutzjuden Aron Lasco das gleiche gestattet. Auf die Beschwerden der Gemeinde hin habe man feierlich versprochen, daß in Zukunft kein Jude mehr Haus oder Grundstücke erwerben dürfe. Eine Wiederholung dieser Zusage durch die Behörde, bestehend aus Obervogt Ruef von Pforzheim, Baron von St. André, Amtmann Reinhard von Stein und seinem Aktuar Varber, liegt in beglaubigter Abschrift bei. Diese Zusage sei bisher gehalten worden. Werde sie nun gebrochen, so werde St. André sicher dasselbe tun, und es

„würde die Folge nach sich ziehen, daß die Juden sich

Der Besitz eines Hauses brachte dem Juden nämlich das Bürgerrecht, das ihm sonst nicht zugänglich gewesen wäre. Der gesunde Sinn der Bauern wehrte sich aber gegen eine Zusammenarbeit mit dem rassenfremden Gast.

Aber auch der andere Grund ist sichhaltig und stellt dem klaren Blick der Königsbacher Bauern das beste Zeugnis aus, die wissen, daß ein solcher Fall zum Beispiel für andere wird.

Das einzig solide und feste, Grund und Boden, werden damit Handelsware.

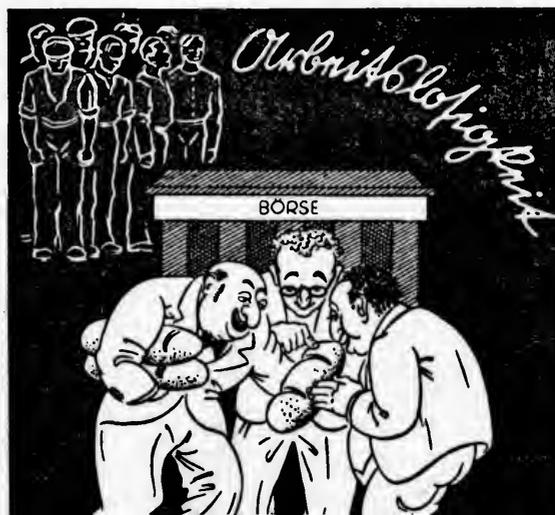
Der Bauer wird entwurzelt, das Volk dem Stand jenes Zigeuner- und Hirtenvolkes zugetrieben, das mit Zelten als Wohnung zufrieden ist, und die Weide nach der Abgrasung verläßt. Voll Erschütterung lesen wir den Bericht der Bauern, denen der Boden seit Jahrtausenden heilig war.

Und noch größer wird unsere Erschütterung, wenn wir den Fortgang dieser Geschichte betrachten. Der Jude schrieb sofort — und hieran merkt man, wo seine Freunde saßen — eine Gegeneingabe. Darin bot er an, nicht nur sein Schutzgeld weiter zu bezahlen, sondern sämtliche Belastungen des Hauses weiter zu entrichten, zuzüglich 2 Gulden Fronngeld, wozu er bisher nicht verpflichtet war.

Das Geld, reiner Kapitalismus, siegte über das Blut.

So sehr schon war die Herrschaft dem bäuerlichen Wesen entfremdet, daß dieser augenblickliche Geldvorteil den Ausschlag gab und der Jude seinen Einzug als Bürger halten konnte. Die Eingaben der armen Bauern kamen „ad acta“.

So geschehen im Jahre 1767 in der Gemeinde Königsbach, laut Akten im Generallandesarchiv in Karlsruhe. S.



Erinnerungen an Hamburg

Ein Rückblick auf die 2. Reichsnährstandschau



Am vergangenen Sonntag, abends 8 Uhr, wurden die Tore der 2. großen Reichsnährstandschau in Hamburg geschlossen. Das Ergebnis dieser Schau stellt den vorjährigen Ausstellungserfolg in Erfurt in den Schatten. Nicht zuletzt sind diese großen Leistungen auf die herzliche Aufnahme und das große Entgegenkommen zurückzuführen, die die Stadt Hamburg und ihre Bürger boten. Der Reichsernährungsminister und Reichsbauernführer R. Walther Darré hat deshalb im Namen des gesamten Landvolkes und damit des Reichsnährstandes dem regierenden Bürgermeister der Stadt Hamburg den Dank ausgesprochen. Der Reichsbauernführer gab in seinem Telegramm der Hoffnung Ausdruck, daß die Hamburger Reichsnährstandschau für die Zukunft ein Vorbild und Beispiel in ihrer Organisation und ihrer Durchführung sein möge. Aus seinem Dank an die große Handelsstadt geht auch der Wunsch hervor, daß die während der Schau erfolgte enge Fühlungnahme zwischen den Führern des Reichsnährstandes und den maßgeblichen Hamburger Seefahrts- und Seehandelskreisen die erfolgreich aufgenommene Zusammenarbeit zur Förderung der deutschen Gesamtwirtschaft vertiefen möge.

Neuer Geist

Wahrhaftig, noch stärker als im letzten Jahre bewies diese Hamburger Schau, daß die Grundgedanken, der Aufbau und die Methoden zur Durchführung der Ausstellung von denjenigen der früheren D.R.G.-Ausstellungen ganz erheblich abwich. Wohl ist Bewährtes übernommen worden. Die neue Zeit stellt aber neue Forderungen.

Naturgemäß ist die Ausstellung der Maschinen und Geräte, der Tierrassen und der übrigen Leistungen der deutschen Landwirtschaftstechnik in breitem Umfange gewürdigt worden. Den Kern und die Schlüsselstellung bildete jedoch die Darstellung in Bild und Wort der weltanschaulichen Haltung des neuen deutschen Menschen. Deshalb war an den Anfang der Ausstellung die Schau im „Haus des Reichsnährstandes“ gestellt, die anschaulich das Leben und die Kämpfe der ver-

flossenen Generationen auf dem deutschen Boden darstellte, Brauchtum und Sitte aus der Vergessenheit heraus hob und auf die starke Bedeutung von Blut und Boden als Grundlage für den Werdegang unserer Nation hinwies.

Feld und Markt

Die große Mission des Bauernstandes auf ernährungswirtschaftlichem Gebiete wurde dem Bauern und dem Städter im „Haus der Erzeugungs-schlacht“ recht eindeutig vorgestellt. Das hervorragende Bildmaterial vermittelte jedem Besucher den Eindruck, daß des Bauern Handeln in der Erzeugungs-schlacht von einer großen nationalen Idee getragen ist: der Liebe zur Freiheit des Vaterlandes.

Einen ziemlich engen Zusammenhang boten die Ausstellungen im „Haus der Marktordnung“ und im „Gansehaus“. Während im letztgenannten der Zusammenbruch der Wirtschaftsordnung der deutschen Gänse durch den Einbruch des kapitalistischen Wirtschaftsdenkens dargelegt war, wies die zweite Schau auf den vom Nationalsozialismus herbeigeführten Abschluß der aus dem Kapitalismus hervorgegangenen Auffassung von der schrankenlosen Wirtschaftsfreiheit hin und behandelte anhand einer außerordentlich eindrucksvollen Darstellung den Sinn und die Bedeutung der Marktregelung für den Ausgleich und die Beruhigung des deutschen Wirtschaftslebens.

Die badische Milchwirtschaft

Gleich neben dem „Haus der Marktordnung“ befand sich das „Haus der Milch“, in welchem die verschiedenen Milchwirtschaftsverbände die Leistungen der deutschen Milchwirtschaft darlegten. Auch der Milchwirtschaftsverband Baden-Pfalz beteiligte sich wie im Vorjahre mit einer Sammelausstellung an dem Preisbewerb anlässlich dieser Schau. Neben einer außerordentlich regen Beteiligung bemerkten wir besonders, daß die Markenmilcherzeuger sich erstmalig in diesem Jahre geschlossen am Preisbewerb beteiligten.

Vom Milchwirtschaftsverband Baden-Pfalz wurden 144 Proben von Milch, Butter, Käse, Quark und Schlagsahne eingesandt. 113 Proben erhielten Preise. Das bedeutet eine Auszeichnung von fast 80 Proz. aller eingesandten Proben.

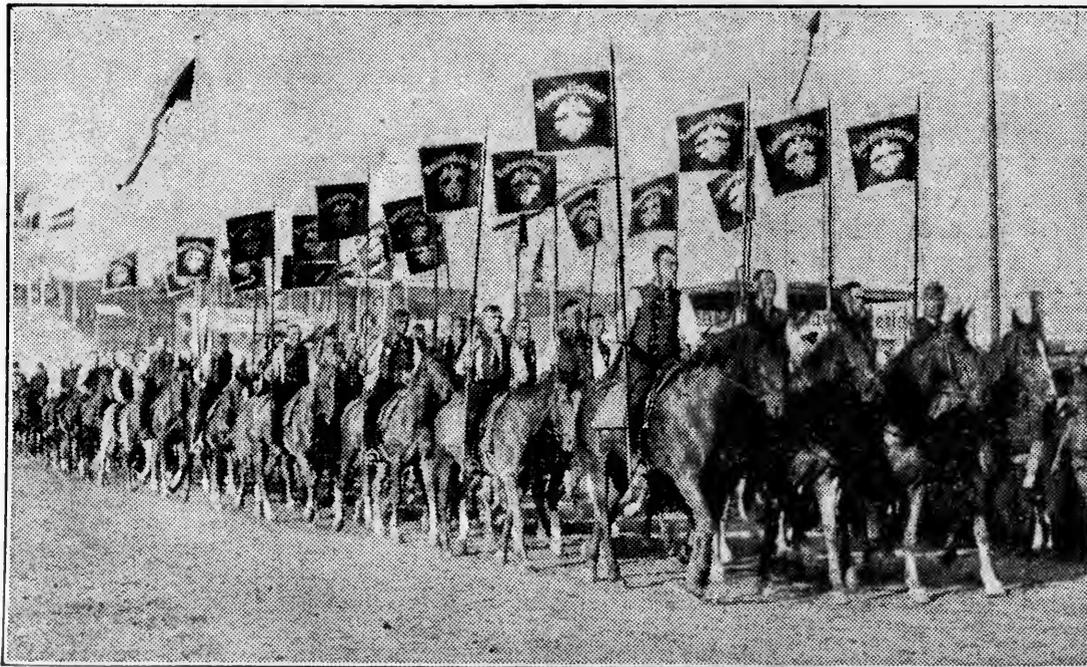
Ein besonders erfreuliches Ergebnis konnte auch bei den 90 eingesandten Milchproben erzielt werden, da 73 mit Preisen ausgezeichnet wurden.

Das Verzeichnis der Preisträger werden wir demnächst veröffentlichen.

Badens Tierzucht

Mehr im nordöstlichen Teil der Schau fanden wir die Abteilung Tiere, die in diesem Jahr ein geschlossenes Ganzes bildete. Aus fast allen Gebieten des deutschen Landes war die Auslese der einzelnen Zuchtgebiete versammelt. Besonders stark sind naturgemäß die Schleswig-Holsteiner, Oldenburger und Hannoveraner vertreten gewesen.

Fast 500 Rinder wurden in den ausgedehnten Stallungen untergebracht, die sich in erster Linie als Tieflandrinder vorstellten. Aber auch das Fleckvieh der bayerischen und badischen Zuchtverbände war gut vertreten. Leider mußten die sieben von der württembergischen Arbeitsgemeinschaft vorgesehene Tiere mit Rücksicht auf die ausgebrochene Maul-



Jungbauern reiten in den „großen Ring“

Schneider

Die Anfänge des Jyloß in. Markt Karlsruhe

Zygor 46 (N.F.) S. 423 ff.

Bezügliche auf „Katholischer Hülfsgestalt
des Regenten in.“

von Georg Jaenderer, folio a. Richtenfeld.
Frankfurt a. Mayn 1709.

Anweisung der werckstättlichen
Jahre auf die bestige Huchdruckerei.
Der Herrschafft unglück i. n.

Religionenfreiheit solle für Jüden,
Frisken, Gatten, Spänker n. alle die Welt
wie in Gallien, wiewohl mit die fins
schwierig in ihrer Religion = Religion
nicht möglich und zu leben.

Hülfsgestalt S. 44/47

Zygor. n. n. O. S. 436.

Rasse u. Volk
Kammlungsbeilage des „früher“ 12. VIII. 1934 Nr. 32

In der Schule konnte in Münzesheim ein altes Steinkreuz der Vergessenheit entrissen werden. „Am Leipfert“ wurde der Stein, der nur noch mit dem Kopf, wie ein anderer: Ackerstein aus dem Boden schaute, durch Beseitigung des Erdreichs der Besichtigung zugänglich gemacht. Eine Sichel ist in ihn eingegraben. Es wird erzählt, daß zwei Knaben mit Sichel in's Geißenfutter gingen, unterwegs bekamen sie Streit und verletzten sich so schwer, daß sie verbluteten. Nach anderer Wendung schlugen sie sich die Köpfe ab. Nach dritter Lesart sollen ein Jude und ein Christ an dieser Stelle in Streit geraten sein, weil der Christ dem Juden Geld schuldig gewesen war. Da beide bewaffnet waren, der Jude ging ins Geißenfutter, der Christ ins Holz — hieben sie sich im Streit die Köpfe ab.

„Ein Hochfürstlich Badisch = Hochlöbliche Provisorische Regierungs = Commission zu Gengenbach hat in den dort vorkommenden Akten viele Fälle gefunden, in welchen die Unterthanen von ausländischen Juden auf die auffallendste und unerhörteste Art betrogen worden sind, und deswegen in Ansehung aller nicht in öffentlichen Aemtern stehenden Unterthanen, wozu jedoch geringere, als die ersten Ortsvorsteher nicht zu rechnen sind, einst weilen provisorisch verordnet,

1. daß keine von einem Christen an einen Juden ausgestellte schriftliche Geld = Verschreibung gültig seyn soll, wenn nicht das Geld in Gegenwart der Orts = Vorgesetzten und zweener Bürger aus dem Wohnort des Schuldners demselben dargezahlt, und die Schuldverschreibung von diesem zugleich mit unterschrieben worden, wie dann auch die Stipulie = oder Bedingung eines höheren Zinses als 6 vom Hundert und die Ausdingung anderer Nebenabgaben gänzlich verboten, und wenn dabei von einer oder der andern Seite Naturalien gegeben werden, dieselben im wahren Werth angeschlagen werden sollen.

2. daß kein Kauf oder Tausch zwischen Christen und Juden über Vieh oder andere den Werth von 10 fl übersteigende Fahrnisse, mit Ausnahme der Kramladen = Waaren, und der Fälle, wenn gleichbaldige gänzliche Zahlung in baarem Gelde geleistet wird, gültig seyn solle, wenn nicht dabei eben die beobachtet worden.

3. daß keine Abrechnung zwischen einem Christen und Juden gültig sein solle, wenn nicht dieselbe auf eben diese Art geschehen, und denselben jeder einzelne Posten, und woher er rühre, eingetragen; Vieh, Wein, Früchten und dergl. im wahren Werthe angeschlagen und die Zinsen von der Hauptsumme gehörig abgesondert werden.

4. daß, wenn kein Zins stipuliert worden, nur auf 5 vom Hundert erkannt und von auf Kredit gegebenen Waaren erst nach Verfluß eines Jahres Zins fassiert werden solle.

Welches also C. C. Bürgerschaft zum hieruntigen Benehmen andurch eröffnet wird.

Dissenburg am 4. „März“ 1803
Ex Mandato Pr. Kanzlei allda.

r-
en
s-
ch
n,
en
nd
u
en
u
g
u
r
e
of
l,
r
n
r
n
o
g
-
s
-

In einer im Besitze der israelitischen Gemeinde Eichstetten befindlichen Urkunde von 1721 werden die Verdienste Josef Günzburger's folgendermaßen gepriesen: „Gott war mit Josef, so war er ein glückbringender Mensch, der mit der Fülle seiner Weisheit und seines Einflusses fürsprach beim Markgrafen für die aus der Schweiz und anderen Orten vertriebenen Flüchtlinge Israels, die Verstoßenen zu sammeln in unsere Wohnungen im oberen und unteren Bezirke (gemeint sind hiermit die baden-durlachischen Ämter Rötteln und Hochberg). Auflebte der Geist Jakobs, der heiligen Schafe, die umstürmt und verstoßen waren von Verfolgung zu Verfolgung, krank, zerstört und geplündert. Die Ermatteten fanden Ruhe und leicht ward ihr Fuß. Gott möge seines (Günzburger's) Verdienstes eingedenk sein, daß seine Sprossen ihm gleichen“.

Als Familienname der Oberländer Juden werden angegeben: Zivi, Mayer, Schwab, Geismar, Bickert, Weil, Wolf, Rieser, Bloch, Sidion, Braunschweig, Heilbronner, Wertheimer, Seligmann, Mosesheim, Grombach, Wieterich u. a.

Da sich die Zahl der Unterländer Juden erheblich vermehrt hatte, wandte sich Abraham Lipmann von Pforzheim in ihrem Namen 1709 an den Markgrafen mit dem Ersuchen, für die Landesjudenschaft einen Schultheißen zu ernennen, der gemeinsam mit einem noch zu bestellenden Rabbiner unwichtige Streitigkeiten nach jüdischem Rechte schlichte. Die Bittschrift schlug den Hofjuden Model aus Pforzheim „samt seinem bei sich habenden Rabbinen“ für beide Ämter vor. Die Regierung war geneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen und wollte in Bruchsal über die Organisation der speyerischen Juden Erhebungen anstellen lassen. Da erwachte aber der Geist der Zwietracht und der Mißgunst unter den Juden. Emanuel Reutlinger aus Durlach trug vor: Die Juden brauchten keine eigenen Vorgesetzten; sie wollten lieber unmittelbar unter der landesherrlichen Justizverwaltung stehen. Die Organisation unterblieb deshalb vorerst. Auch sonst gab es in Durlach Zank und Unfrieden über die Rangordnung beim Aufrufen zur Tora und andere Dinge, sodaß wiederholt der Markgraf eingreifen mußte, der schließlich anordnete, daß „da die Streitigkeiten der Durlacher Juden, sowohl in als außer der Schule, nur in Neid und Eifersucht ihren Grund hätten, sachlich aber von keiner Bedeutung seien, zur gänzlichen Beilegung dieser Händel sämtliche Juden zu Durlach sich in Gegenwart des Oberamts miteinander versöhnen sollten“. Sobald aber das Gezänk von neuem anfinge, sollten Geldstrafen von 100 Rthl. oder Schutzentziehung verhängt werden.

Da die Streitigkeiten trotz alledem nicht aufhörten und die Juden mit ihrer Wohngemeinde keine Rechtsgemeinschaft bildeten, dachte die Regierung 1713 daran, ihnen eigene Vorgesetzte zu geben. Auch die Juden waren der Händel überdrüssig, durch welche sie sich „bei allen in anderen Ländern wohnenden Juden beschämen lassen mußten und verachtet waren“. Die Juden in Gröningen und Durlach batem deshalb, einen Rabbiner kommen lassen zu dürfen, der ihre Streitigkeiten schlichte. Gegen eine Taxe

von 5 Rtlr. wurde die Erlaubnis erteilt. Die getroffenen Maßnahmen sollten niedergeschrieben und in deutscher Sprache der Regierung vorgelegt werden. So wurde denn der Rabbiner aus Philippsburg, Isaak Salomon Kaan, berufen. Das Ergebnis der Verhandlungen war eine Ceremonialordnung, die genaue Vorschriften über die Ordnung beim Gottesdienst und über das gegenseitige Verhalten in geschäftlicher Hinsicht aufstellte. Wie die Kirchen damals gegen säumige Gottesdienstbesucher strafend vorgehen durften, so setzte die Ceremonialordnung Strafen für diejenigen fest, die unbegründet den Hauptgottesdiensten fernblieben. Es wollte aber trotzdem immer noch kein Frieden einkehren; auch an anderen Orten kamen Streitigkeiten unter den Juden vor. So wurde denn eine Versammlung der Gesamtjudentum im Hause des Emanuel Reutlinger in Durlach auf 27. Nov. 1713 anbefohlen, zu der jeder sich bei Vermeidung von 30 fl. Strafe einzufinden hatte. Bei dieser Versammlung nahmen sie Isaak Salomon Kaan zum Landrabbiner an, wählten Model aus Pforzheim und Reutlinger aus Durlach zu Schultheißen und außerdem zwei Anwälte. Ferner setzten sie eine Judengerichtsordnung fest, welche die Amtsbefugnisse der gewählten Vorgesetzten genau umschrieb. Die Beschlüsse fanden die Genehmigung der Regierung. Sie hoffte, daß jetzt Ruhe und Frieden einkehren würde und die Beamten mancher Verdrießlichkeiten überhoben blieben. Späterhin wurden gemeinsame Angelegenheiten vom Schultheißen unter Beizug von gewöhnlich 6 Deputierten, 2 von den Höchstbesteuerten, 2 von den Mittelbesteuerten und 2 von den Mindestbesteuerten, beraten. Der Landesrabbiner hatte seinen Sitz in Durlach. Er war schutzgeldfrei, und auch die der Judentum für dieses erteilte Privileg auferlegte Jahresrekognition von 50 fl. wurde erlassen, nachdem sich die Regierung davon überzeugt hatte, daß auch anderwärts eine derartige Abgabe nicht bestand. Der Rabbiner Isaak Salomon Kaan, der später seinen Sitz nach Pforzheim verlegte, blieb nur drei Jahre im Amte. Seit 1717 versah Natan Uri Kahn, geboren in Meß, damals Lehrer in Pforzheim, die Rabbinergeschäfte in der unteren Markgrafschaft und wurde vom größten Teil der Judentum als Unterrabbiner vorgeschlagen. Mit ihm hatte sich noch Josef Cohnmann aus Essen, der sich gerade bei seinem Schwager in Karlsruhe aufhielt, um diese Stelle beworben. Ein von ihm verfaßtes Büchlein über „jüdische Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten“, das in Durlach große Verbreitung gefunden hatte, veranlaßte den Hofdiakon Hölzlin, das Werkchen daraufhin prüfen zu lassen, ob es keine anstößigen Stellen enthalte, was die zwei bestellten christlichen Gutachter verneinten. Als Oberrabbiner sollte R. Samuel Weil in Rappoltsweiler bestellt werden. Der Markgraf entschied auch in diesem Sinne, da Uri's Schwiegervater Model aus Pforzheim sich verpflichtete, seinem Schwiegersohn in Karlsruhe ein Zirkelhaus zu bauen oder zu kaufen. R. Natan Uri Kahn siedelte um 1720 nach Karlsruhe über und bekleidete das Rabbinat bis zu seinem Tode (1749).

Auch in der oberen Markgrafschaft regte sich der Wunsch nach eigenen Vorgesetzten. Auf Veranlassung Josef Günzburger's in Breisach wurde der

dortige Rabbiner David Kahn aus Rappoltsweiler auch für die oberländischen Juden anerkannt. Die Unterländer wünschten zwar, daß die Oberländer auch unter den unterländischen Rabbiner und Schultheißen gestellt würden, dann brauche niemand mehr wegen des Rabbiners außer Landes zu laufen oder einen fremden Rabbiner zu berufen. Die oberländischen Juden waren, da die unterländischen Vorgesetzten zu weit weg wohnten, hiermit aber nicht einverstanden und brachten als Schultheißen den Sohn des Josef Günzburger, David, in Vorschlag. Zu dem hätten sie großes Vertrauen und hofften, daß er ihnen durch Fürsprache bei der vorderösterreichischen Regierung und sonst bei hohen Herrschaften gute Dienste leisten könnte. Die Regierung billigte diesen Vorschlag trotz ihrer anfänglichen Bedenken, daß nun beide Vorgesetzten außer Landes wohnten und blieb auch bei ihrem Beschlusse, als die Unterländer nochmals um Änderung in ihrem Sinne baten. „Die Bestallung des Günzburger und des Kahn in Altbreisach“, führten sie aus, „sei auch für die markgräfliche Herrschaft bedenklich, da es sich leicht ereignen könne, daß die österreichische Regierung oder die Stadt Breisach künftig es als ein Recht beanspruchen möchte, daß die markgräflichen Juden des Oberlandes unter dem Schultheißen und Rabbiner zu Altbreisach ständen, ohne Rücksicht darauf, ob diese von dem Markgrafen oder von Osterreich eingesetzt seien“. Diese Vorstellung hatte lediglich den Erfolg, daß dem Rabbiner Kahn auferlegt wurde, seinen Wohnsitz im badischen Gebiete zu nehmen. Daraufhin siedelte er nach Sulzburg über. Um 1717 durfte in Emmendingen ein jüdischer Friedhof angelegt werden.

Die Vermögensverhältnisse der Juden in Baden-Durlach waren um 1730 mit geringen Ausnahmen recht bescheiden. Bezeichnend für ihr Erwerbsleben sind folgende Angaben der Pforzheimer Juden: „Aller Erwerb ist bekanntlich dermalen schlecht, daß Christen und Juden genug zu tun haben, um das liebe Brot zu gewinnen. Wo die Juden hinauswollen, stoßen sie an andere umliegende Länder, wo ihnen aller Handel und Wandel verboten. Durch andere Länder zu gehen koste großen Zoll. Die Juden dürfen weder Gewerbe treiben, noch Feldgüter haben. Ihr einziger Nahrungszweig ist die Handlung auf Kredit, womit sie sich mühsam und elendiglich fortbringen und kaum das Schutzgeld und die anderen Kosten aufbringen können“.

Wenigstens konnten sie jetzt ohne allzugroßes Bangen vor Ausweisung leben. Ehe, eheliches Güterrecht, Erbrecht, Vormundschaftswesen u. a. durften sie nach jüdischem Rechte regeln, und die Behörden ließen ihnen hierin freie Hand. Nur bezüglich des Heiratsalters mußten die landesgesetzlichen Bestimmungen befolgt werden. In ihrer Religionsübung waren sie ungestört und genossen hierin eines gewissen Schutzes. Ein zum Christentum übergetretener jüdischer Lector linguae orientalis zu Tübingen wollte 1730 mit markgräflicher Erlaubnis mit einigen der unterrichteststen Juden über den einen oder anderen Glaubenssatz öffentlich oder in der Synagoge disputieren. Es wurde dem Bittsteller zwar gestattet, mit den Juden gütlich

zu verkehren, um sie von ihren Irrthümern abzubringen, aber ohne der Juden Zustimmung dürfe er ihre Synagoge nicht besuchen.

Natürlich fehlte es auch nicht an Neidern, die den Juden die etwas freiere Lebensmöglichkeit mißgönnten und die Zahl der im Lande wohnenden Juden unerträglich fanden. Da war z. B. der Pforzheimer Obervogt, der den Juden verbot, während des Ostersfestes auf die Straße zu gehen, bei Strafe von 10 Rthl. und Einsperrung in den Eselsstall. Auch die Geschäftsleute aller Art waren über die jüdische Konkurrenz erbittert. Ganz besonders wollten die Klagen der Metzger nie verstummen. Um ihnen entgegenzukommen, wurden die verschiedensten Maßnahmen angeordnet: Die jeder jüdischen Haushaltung zum Schlachten gestattete Anzahl von Tieren wurde ermäßigt. Der Schächter, durch dessen eigenes Verschulden ein Tier für Juden ungenießbar wird, soll jedesmal 1 Tlr. Strafe zahlen. Die Tiere sollen in Gegenwart eines Deputierten vom Gericht geschächtet werden. Der Hausierhandel mit Fleisch wurde verboten. Schließlich wurde den Juden das Schlachten für sich selbst überhaupt untersagt; sie sollten bei den Metzgern schächten lassen und ihnen Fleisch abkaufen. Nur einzelnen privilegierten Hofjuden und denen in Karlsruhe war es weiterhin gestattet. Nun beschwerten sich die Juden über die Übergriffe der Metzger, aber ohne Erfolg. Als in Gröningen 1734 anlässlich einer Einquartierung die Metzger mit dem Fleischpreis aufschlagen wollten, war die Bevölkerung sehr froh, und die Regierung gestattete es auch, daß die Juden um den amtlichen Preis — 3 kr. für das Pfund — Fleisch aushackten.

Andere Anstände gab es wegen des Verkaufes von schlechtem, ausländischem Eisen und wegen Mißbrauchs der städtischen Privilegien. Um Betrügereien in Konkursfällen vorzubeugen, mußte seit 1734 die Verzeichnung des Vermögens der Juden durch die Amtsschreiber erfolgen. Die Schußaufnahme wurde durch die Nachweisung eines Vermögens von mindestens 800 fl. erschwert, das Schußgeld auf 75 fl. für Städte und 40 fl. für Dörfer erhöht. Gegen die Anforderung eines Mindestvermögens für solche, deren Eltern sich schon im Schutze befinden, wurde durch die beiden Schultheißen David Günzburger und Salomon Mayer Einsprache erhoben. Bei Zulassung fremder Juden seien sie mit dem Nachweise eines Mindestvermögens einverstanden, damit nicht so viele arme Juden ins Land kämen. Auch die Erhöhung des Schußgeldes sei bei den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der meisten Juden unberechtigt, da es ohnedies schon viel höher als in den Nachbargebieten war. Das Gesuch wurde abgelehnt, jedoch zugestanden, bei Aufnahme von Kindern inländischer Juden im Einzelfalle je nach Umständen einen Teil des Schußgeldes nachzulassen. Erst als Günzburger 1733 auf den Nutzen hinwies, den er dem Markgrafen durch seinen Fruchthandel und durch Mehrertrag der Ohngeldpacht im Oberland bereitet hatte, verfügte der Markgraf für das Oberland, daß der Nachweis eines Mindestvermögens und die Erhöhung des Schußgeldes bei Aufnahme von Söhnen inländischer Juden keine Anwendung zu finden habe. Für die

Bewilligung hatte Günzburger eine Tare von 300 fl. in die markgräfliche Schatzkammer zu entrichten.

Im Jahre 1715 legte Markgraf Ludwig Wilhelm den Grundstein zu seiner neuen Residenzstadt *Karlsruhe*. Sofort, nachdem mit dem Bau des Schlosses begonnen war, erließ der Markgraf den damals üblichen Aufruf zur Ansiedelung in der neuen Stadt unter Verheißung weitgehender Rechte und Freiheiten. Jeder mußte ein modellmäßiges Haus bauen, wozu er den Platz und das Bauholz kostenlos erhielt. Sofort ließen sich auch Juden aus den umliegenden badischen, pfälzischen und speyerischen Orten in *Karlsruhe* nieder. In dem ergänzenden Freiheitsbriefe von 1722 wird wegen der Juden, derer im ersten Privilegienbrief nicht gedacht wurde, ausgeführt: „So werden und wollen wir daraufhin auch alle diejenigen, die sich in dieser neuen Stadt *Karlsruhe* häufig niederzulassen gedenken, ohne einigen Unterschied der Nation und Religionen, sofern solche in dem heiligen Römischen Reich recipirt und üblich sind, ohne Entgelt mit Gnaden aufnehmen, und ihrer jedem ohnbefchränkte Gewissensfreiheit und Religionsübung widerfahren und unbeeinträchtigt gedeihen lassen, sie auch dabei gegen alle etwa besorgliche Beunruhigungen nachdrücklich schützen. Nur dieses wollen wir uns vorbehalten haben und zu einem Jeden gnädigst versehen, daß derselbe nicht mit leerer Hand sich einzulassen unterstehen, sondern wenigstens in capitali 200 fl. eigenes Vermögen einbringen, dergleichen einzukommen verlangende Juden aber nicht unter 500 fl. eigenthümlichen Guts liquidiren und mit sich bringen werden.“ So hatten nur die Juden Anspruch auf die Privilegien, die gemäß dem ersten Privilegienbrief, ein modellmäßiges Haus bauten oder kauften und außerdem 500 fl. Vermögen besaßen. Es wurden aber auch solche aufgenommen, welche den Bedingungen der Freibriefe nicht entsprechen konnten. Diese hatten jedoch keinen Anspruch auf die *Karlsruher* Vorrechte und mußten Schutzgeld bezahlen, das jährlich nur 6 fl. betrug, später aber auf 40 fl., für Witwen auf 20 fl., erhöht wurde.

Einer der ersten jüdischen Ansiedler in *Karlsruhe* war der „*Baujud*“ *Josef Jakob* aus *Ettlingen*, der 1719 mit einem Zimmermeister den Bau des markgräflichen Markstalls übernahm. Ihm wurde auch später das Kommando über die Juden übertragen, die im Falle eines Schloßbrandes nebst Kindern und Gesinde mit Feuereimern zu erscheinen und Löscketten zu bilden hatten. 1720 gab es 9 und 1733 schon gegen 60 jüdische Familien in der Stadt. Als Familiennamen werden 1726 angegeben: *Meyer*, *Wormser*, *Maß*, *Bühler*, *Riedesheimer*, *Schweizer*, *Benjamin*, *Reutlinger*, *Ettlinger*, *Willstätter*, *Faber* und *Homburger*. Diejenigen, welche die Voraussetzungen erfüllt hatten, genossen nach dem Aufnahmebrief von 1722 „gleich andern in *Karlsruhe* wohnenden Bürgern und Einwohnern die der Stadt erteilten Privilegien und Freiheiten ohne die geringste Hinderung“ und waren 30 Jahre, so lange währten die Privilegien, von allen herrschaftlichen Auflagen, Land- und Pfundzoll auf Waren und Fronden befreit. Auch sollten ihnen nach Ablauf der Freijahre alle den Einwohnern eingeräumten

stauennmeister, Variennmeister, ...
waren mit wichtigen Aemtern bedacht. Auch die Juden hatten anzutreten' Im Artikel 31 der im Jahre 1724 erlassenen Feuer-Ordnung für das Schloß zu *Karlsruhe* heißt es:

„Sollte der *Bau-Jud* auch alle Hof- und übrige Schirms-Juden mit ihren Kindern und Gesinde gehalten seyn, bei entstehender Feuer-Gefahr mit Feuer-Gemern und genugsamen andern Wasser-Geschirr zu erscheinen, und unter dem Commando besagten *Bau-Judens* sich in die Wasser-Reihen zu stellen, auch solange allda zu verbleiben, bis das Feuer gänzlich gedämpft und dieselbe zum Löschen nicht mehr nöthiget seyn werden.“

Rechte zustehen. Bei Todesfällen während der Freijahre gingen die Rechte auf die Erben über. Wegzug war jederzeit ohne Verbindlichkeiten möglich. Nur zu den Kosten der städtischen Verwaltung war beizutragen.

Wie sehr der damaligen Zeit die Förderung des Großgewerbes angelegen war, beweist folgende Bestimmung: Nach Ablauf der Freijahre soll „zu ewigen Zeiten von allen denen Capitalien, die zur Anlegung und Fortführung einiger Manufacturen, es seye an Wolle, Seiden oder Leinwand, auch andren mer, werden angewendet werden, nicht das Allergeringste, es seye unter was Nahmen es auch immer wolle, weder zu Unseres Fürstl. Hauses, noch allgemeinen Reichs und Creyses Nothwendigkeiten bezahlet werden, sondern alle diese Capitalia, so lange sie bloß allein in denen Manufacturen gebraucht und daraus die Handwerker im Land gefördert werden, aller und jeder Auflagen und Beschwerden frey und ledig bleiben“. Später (1734) durfte kein Jude mehr ohne landesherrliche Erlaubnis ein Haus bauen und so die städtischen Privilegien erwerben.

Den Juden selbst war daran gelegen, ungeeignete Elemente fernzuhalten. Ihre Sprecher trugen dem Markgrafen 1736 vor, durch die fremden armen und „luderlichen“ Juden werde aller Handel und Wandel „verstümpelt und ruiniert“, wodurch die alteingesessene Judenschaft, die sich mit vielen Kosten ansässig gemacht, in gänzlichen Verderb geführt werde, sodaß es schließlich nur noch Betteljuden in der Residenz gebe. Man möge deshalb mit der Aufnahme solcher mittellosen „Lumpen“ Einhalt tun und künftig nur solche fremde aufnehmen, die eine Karlsruher Judentochter heiraten. Den Vorstehern sollten künftig alle Aufnahmeversuche vorgelegt werden, damit sie über das Vermögen der Nachsuchenden sich verlässigen könnten. Auch das Amt Karlsruhe und die Stadtverwaltung waren für eine Einschränkung der Juden. Ersteres meinte, man sei bisher in der Aufnahme zu nachsichtig gewesen und letztere klagte 1738, es säßen jetzt schon 86 Judenhaushaltungen mit starken Familien in der Stadt. Sie treiben ein der Bürgerschaft schädliches Gewerbe, können vielfach nicht einmal das Schutzgeld bezahlen und wenige nur haben das gesetzliche Vermögen von 500 fl. Da auch von Regierungsseite eine ungünstige Denkschrift vorgelegt worden war, die jede Vermehrung der Juden als schädlich bezeichnete und empfahl, kein Schutzjude dürfe im Lande mehr als ein Kind verheiraten, erging 1738 die Anordnung, daß künftig weder den in Karlsruhe noch den im übrigen Lande wohnenden Juden gestattet werde, mehr als ein Kind, Sohn oder Tochter, aus einer Familie innerhalb des Landes wieder unterzubringen, und zwar solle dabei Serenissimo vorbehalten sein, das Kind auszuwählen, auch unter Umständen jede Aufnahme zu verweigern. Kinder, welche so in Karlsruhe aufgenommen werden, sollen die Freiheiten ihres Vaters genießen.

Schon 1719 bat der von Durlach herübergezogene Emanuel Reutlinger um Ernennung zum Schultheißen der Karlsruher Judenschaft. Das wurde zwar abgelehnt, er wurde jedoch zum „Rüger aller unter der Judenschaft in der Synagoge und sonstn führgehenden strafbaren Händel bestellt und autorisiert“. Für seine Mühe erhielt er „ein Quart von den auf sein An-

bringen fallenden Strafen.“ Diese Funktion wurde Reutlinger, der übrigens durch verfehlte Bauspekulationen sein Vermögen fast ganz einbüßte, späterhin infolge seines zänkischen Wesens entzogen. Zum eigentlichen Schultheißen für Karlsruhe und die unterländische Judenschaft wurde 1724 der Hofjud Salomon Mayer aus Wesel, des Hofjuden Model Schwiegersohn, ernannt. Er war 1717 von Pforzheim nach Karlsruhe übergesiedelt und wurde eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der jungen Stadt, an deren Aufschwung er in hervorragendem Maße beteiligt war. Neben mehreren Häusern besaß er ein großes Ladengeschäft. Als baden-durlachischer, baden-badischer und württembergischer Hof- und Kabinettsfaktor vermittelte er wichtige Geldgeschäfte und erwarb sich im Siebenjährigen Kriege als Armeelieferant ein bedeutendes Vermögen. In einer Eingabe gab er an, er gebe 12 Karlsruher Juden Arbeit. Sein Haushalt war so groß, daß er wöchentlich 80 Pfund Fleisch benötigte, da er nie ohne Gäste war. Salomon Mayer blieb bis zu seinem Tode (1774), also fast 50 Jahre Judenschultheiß. Durch sein hohes Ansehen war es ihm möglich, die Lage der badischen Juden zu verbessern. Unermüdllich war er bestrebt, die Gesamtheit zu fördern und einzelnen Notleidenden helfend beizustehen. Wohl mußte er anfangs manchmal streng vorgehen, um Ordnung in das Gemeindeleben zu bringen, aber seine Gemeinde sah, daß er nur das Beste im Auge hatte und verehrte ihn deshalb wie einen Patriarchen. Salomon Mayer machte sich auch als Förderer der jüdischen Wissenschaft verdient. Er stiftete in Karlsruhe ein jüdisches Lehrhaus (Jeschiba) — die sog. Model'sche Stiftung —, für welches er viele Bücher anschaffte, und das er in seinem Testamente mit einem Legate von 6000 fl. bedachte.*

Es ist begreiflich, wenn in der Karlsruher Judenschaft, die aus aller Herren Länder zusammengekommen war, auch Unstimmigkeiten hervortraten. Dem zielbewußten Vorgehen Mayers ist es aber zuzuschreiben, daß die Streitigkeiten von geringem Umfange waren und das Leben der Gemeinde sich in geordneten Bahnen entwickelte. Da Mayer häufig auf Reisen sein mußte, wurden 1736 dem Schultheißen noch drei Assistenten beigegeben, als welche Isaak Ettlinger, Löw Lorch und Löw Willstätter gewählt wurden. Wie anderwärts wurde auch in Karlsruhe 1737 für die Juden eine Kleiderordnung erlassen. Sie verbot den Frauen mit Reifröcken und mit Krägen, die mit Gold und Silber besetzt waren, in der Synagoge zu erscheinen. Zwei jüdische Frauen wurden 1739 gestraft, die eine, weil sie einen schwarzen Samtkragen mit silbernen Spitzlein, die andere, weil sie einen weiten Rock trug. „Besonders des Vorstehers Mener Frau sei in allem neumodisch“.

Schon vor 1725 hatte die junge Gemeinde ein Haus nebst Hof und Garten in der Kronenstrasse erworben, wo die Synagoge und ein Badhaus erbaut wurden. Außerdem besaß sie damals „nächst dem Rittberger (Rüppurter)-Tor“ ein Haus als Spital und Armenhaus, sowie einen Be-

* Die Nachkommen von Salomon Mayer legten sich den Familiennamen Model bei. Die jetzt noch lebenden Abkömmlinge gehören größtenteils nicht mehr dem Judentum an.

gräbnisplatz. Um nun die Kapitalien und Zinsen, sowie die übrigen Ausgaben bestreiten zu können, beschloß die Gemeinde in einer von Landrabbiner Natan Kahn und Schultheiß Salomon Meyer geleiteten Versammlung die Einführung mehrerer Abgaben. Von allen Schlachtungen bei Metzgern und anderen Gemeindeangehörigen mußte eine Steuer in die Gemeindegasse abgeführt werden. Neuverheiratete, die sich in Karlsruhe niederließen, hatten außer dem festen Betrage von 6 fl. ein ihrem Heiratsgut entsprechendes Einkaufsgeld zu zahlen. War der Bräutigam Ausländer, so war die doppelte Tare zu entrichten. „Sind beide Parteien fremd und mit dem hiesigen Schutze begnadigt, so müssen sie von ihrem ganzen Vermögen 2 v. H. bezahlen“. Bei Erbschaften hatten auswärts wohnende Erben ebenfalls 2 v. H., solche, die in Karlsruhe geboren waren, nur 1 v. H. zu entrichten. Als Dienstwohnung für den Rabbiner und die übrigen Gemeindebeamten wurde 1729 das neben der Synagoge befindliche Haus „zum roten Ochsen“ erworben. Um die dadurch vermehrten Schulden abtragen und den erhöhten Gemeindeaufwand bestreiten zu können, mußte die Steuer-schraube noch fester angezogen werden. Es wurden neben dem Zwang, beim jedesmaligen Aufrufen zur Tora eine Spende zu geloben, einer Fleischsteuer, dem Ohmgeld von den Wirten, noch eine Reihe anderer Abgaben eingeführt, sodaß die Beiträge für Gemeindebedürfnisse recht erheblich waren*.

Neben dem Rabbiner und Vorbeter stand im Dienste der Gemeinde noch ein Storeschreiber, der gleichzeitig die Stelle des Waisenrichters versah. Große Unannehmlichkeiten bereiteten die Bettler, denen ohne Geleitbrief der Zugang zur Stadt untersagt war. Die jüdische Gemeinde errichtete vor dem Mühlburger Tor ein Judenbettelhaus, damit ihre Bettler hier nächtigen können. Diese gingen aber unerlaubt in die Stadt, einer wurde sogar beim Diebstahl erwischt. Die Oberämter wurden daraufhin angewiesen zu verordnen, „daß Betteljuden nicht ins Land gelassen werden, und den inländischen Juden zu verbieten, diesem Gesindel, falls einer oder der andere sich einschleiche, Herberge oder Unterschlupf zu gewähren“.

Markgraf Karl Wilhelm starb 1738. Sein Thronfolger und Enkel Karl Friedrich war damals erst 10 Jahre alt. Bis zu seiner Volljährigkeitserklärung (1746) besorgte ein Vormundschaftsrat die Regierungsgeschäfte. Die Zahl der Juden hatte sich während der Regierung Karl Wilhelms von 24 auf mehr als 160 Familien, wovon 67 in Karlsruhe, erhöht. Als neue Familiennamen treten auf: Ruf, Dukas, Guggenheim, Bernheim, Weiler, Ellenbogen, Ullmann, Wormser und Pfeifer.

Beim Thronwechsel wurde seitens der Regierung eine Erneuerung der Judenschutzbrieve unterlassen. Erst 1746 entdeckte ein sündiger Beamter diese Unterlassung und machte die Rentkammer mit dem Bemerkten, die Erneuerung der Judenschutzbrieve liege jedenfalls im Interesse der Landes-

* Vergl. hierüber des Verfassers eingehende Ausführungen „Aus den Jugendjahren der jüdischen Gemeinde Karlsruhe“, a. a. O.

herrschaft, darauf aufmerksam. Daraufhin wurden sämtliche Juden des Landes (außer den Karlsruher Privilegierten) aufgefordert, ihre Schutzbriefe erneuern zu lassen, wozu neue Formulare mit verschärften Bedingungen Verwendung fanden. Für die Ausfertigung hatte jeder 6 fl. zu zahlen. Während der folgenden 25 Jahre nahm die Zahl der Juden noch zu, sodaß 1771 über 1000 Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach lebten. Im Oberlande suchten viele Elsässer um Aufnahme nach. Da sich unter ihnen manche zweifelhafte Elemente befanden, wurde die Schutzgewährung erschwert und verursachte den darum Nachsuchenden erhebliche Kosten.

Gleich nach dem Regierungswechsel baten die beiden Schultheißer Günzburger und Mayer um Beseitigung der in den letzten Lebensjahren Karl Wilhelms angeordneten Erschwerungen. Vor allem sollte den Juden ein höherer Zinsfuß als 5 v. H. gestattet werden, da sie selbst mit 8—10 v. H. verzinsen müssen. Bei dem niederen Zinsfuße könnten sie keine Gelder verleihen, und die christlichen Untertanen müßten dann, falls sie ihre Abgaben nicht entrichten können, für Vollstreckungskosten mehr zahlen, als die früher üblichen Zinsen betragen. Sie, die Juden, wären bei dem niederen Zinsfuße auch nicht fähig, das hohe Schutzgeld aufzubringen; denn schon ein altes Sprichwort sage, „der Judenzins sei der Juden Acker und Pflug“. Auch in den umliegenden Ländern wäre den Juden ein höherer Zinsfuß zugebilligt. Außerdem verlangten sie die Aufhebung der Bestimmung, daß nur ein Kind wieder Schutzaufnahme finden sollte. Man möge lieber die Aufnahme fremder Juden einschränken, als den Kindern die Möglichkeit nehmen, sich im Lande niederzulassen. Das Schutzgeld soll auch für die unterländischen Juden wieder auf den vor 1733 üblichen Betrag (25 und 40 fl.) herabgesetzt werden. Diese Wünsche wurden zunächst abge schlagen, nach ihrer Wiederholung in bezug auf das Schutzgeld — aber nur für Kinder von Schutzbürgern — erfüllt. Als Zinsfuß für Juden und Christen wurde bestimmt: bei Darlehen bis 25 fl. 10 v. H.; 25—50 fl. 8 v. H.; 50—100 fl. 6 v. H. Die Niederlassung der Kinder von Schutzbürgern wurde jedoch erschwert und durfte nur nach ausdrücklicher Bewilligung des Markgrafen erfolgen. Die Oberämter wurden angewiesen, ohne sehr triftige Gründe keine Judenaufnahme mehr zu beantragen und sich vorher genau über das Vermögen und die Führung der Nachsuchenden zu erkundigen. Die Neuaufgenommenen erhielten die Bemerkung im Schutzbriefe, daß ihre Kinder keine Aussicht auf Schutzaufnahme hätten. Um 1750 wurde sogar die schriftliche Erklärung verlangt, daß sie für Kinder keine Schutzaufnahme beantragen wollen. 1748 wurde auch erreicht, daß die Inventarisierung wieder durch den Rabbiner und den Schultheißer vorgenommen werden durfte.

Die unfreundliche Gesinnung, die zu Beginn der Regierung Karl Friedrichs gegen die Juden herrschte, gab auch der Bevölkerung, vor allem den Zünften, Mut, die jüdische Konkurrenz zu beseitigen. Ganz besonders die Pforzheimer Bevölkerung tat sich damals in der Bekämpfung der Juden hervor. Die beiden Zunftmeister legten der Regierung 1738 eine Denkschrift vor, in der sie auf die herrschende Not hinwiesen und als Hauptverursacher

der traurigen Geschäftslage die Juden angaben. Als das Oberamt Pforzheim die einzelnen Zünfte im Auftrage der Regierung über ihre Beschwerden mündlich vernahm, waren alle in ihren Anschuldigungen gegen die Juden einig: die Mehger, Schuhmacher, Gerber, Zeugmacher, Schmiede, Wagner, Nagelschmiede, Schlosser, Goldschmiede, Glaser, Strumpfwirker, Schneider, Handelsleute und Krämer waren alle der Überzeugung, daß nur durch Einschränkung der Juden Handel und Wandel auf den vor alten Zeiten üblichen Fuß eine Besserung der schlimmen Wirtschaftslage erfolgen könne. Die Juden würden die Untertanen zu deren eigenem und der Herrschaft Schaden ausfaugen, „während dagegen ein bürgerlicher Handels- und Handwerksmann, in Betracht seiner bürgerlichen Pflichten und aus Liebe zu seinen Mitchristen, denen Landesuntertanen gegen einen zulässigen Zins und Profit gerne mit Geld und War aushelfe und an die Hand gehe, welches von denen Juden als unchristlichen und unverpflichteten Leuten weder zu hoffen noch zu glauben sei.“ Die Feindseligkeit war so groß, daß die Zünfte erklärten, sie seien bereit, der Regierung gegenüber, falls sie die Juden ausweise, für den Ausfall des Schutzgeldes aufzukommen. Das Oberamt Pforzheim gab in seinem Beibericht zu diesem Protokolle zu, daß die Juden den Bürgern in vielerlei Weise schädlich seien, führte aber gemäß der absolutistischen Zeitauffassung weiter aus, „die Herrschaft könne sich aber von den Bürgern keine Vorschriften machen lassen, wie sie es mit den Juden halten wolle.“ Das Angebot der Zünfte, der Herrschaft den Betrag eines zwei- oder dreifachen Judenschutzgeldes für ewige Zeiten zu bezahlen, sei nicht ernst zu nehmen, wenigstens seien sie dermalen dazu nicht imstande. Die ganze Angelegenheit, sowie auch eine von der Pforzheimer Bürgerschaft inzwischen vorgelegte Beschwerdeschrift gleichen Inhalts hatte den Erfolg, daß es wegen der Juden vorerst sein Bewenden bei den bisherigen Anordnungen behalte.

Allerdings wurde den Pforzheimer Juden eine Bestimmung aus dem Jahre 1686 in Erinnerung gebracht, wonach sie kein Tuch unter 1 fl. für die Elle verkaufen durften. Dagegen führten sie aber aus: Als die Verordnung 1686 ergangen sei, seien in Pforzheim 40 und mehr begüterte Tuchmacher gewesen, jetzt aber seien es nur 5, die keine Häuser und für ihre geringe Produktion genügend Absatz hätten. Die Juden und ihre Vorfahren hätten schon seit 27 Jahren die Stadt Pforzheim „wegen dene gemeine Tücher, ohne mit Ruhm zu gedenken, in einen Renommé gebracht.“ Von 9 und 10 Stunden weit kämen die Bauersleute aus dem Württembergischen und dem Edelleutischen (den Reichsritterschaften) zu ihnen nach Pforzheim und brächten durch Pfundzoll und Akzis der Herrschaft und durch ihre Einkäufe und Zehrung auch der Stadt viel Nutzen. In der Zeit von 1686 seien nicht so viele Kaufleute und Juden in Pforzheim gewesen wie jetzt, auch hätten sich damals weder in Tiefenbronn noch in Königsbach Kaufleute befunden, „die mit gemeinen Tüchern gehandelt“. Jetzt aber seien auch in dem nahen (kurpfälzischen) Bretten, das wegen seiner Handelschaft längst berühmt sei, 7 wohlhabende Judenkrämer, die „capables“ seien, drei Landschaften mit derlei Tüchern zu versehen. Auch die christlichen Kaufleute

daselbst verkauften das schönste Meißener Tuch um 36, 40 und 44 kr. die Elle, wie kein Pforzheimer Tuchmacher es herstellen könne. Wenn man daher den Verkauf von gemeinem Tuch in Pforzheim verbiete, seien die Leute gezwungen, das Geld nach Bretten außer Lands zu tragen. Man könne überhaupt jetzt Tuch um 1 fl. kaufen, wie man es 1686 nicht um 1 Tlr. erhalten habe. Übrigens seien zu jeder Zeit auch in Pforzheim geringe Tücher geführt worden, obwohl daselbst stets Tuchmacher gewesen seien. Wenn man den Verkauf geringer Tücher verbiete, so führe man die Juden nicht nur ihrem Ruin entgegen, auch die Bauersleute müßten schlecht bedeckt gehen, wenn die Juden ihnen nicht borgten. Diese Ausführungen leuchteten sogar dem markgräflichen Hofratskollegium ein, und es hob 1740 das Verbot von 1686 auf, da nicht genügend dargetan sei, daß die Pforzheimer Tuchmacher das vorhandene Bedürfnis an solchen Tüchern ausreichend befriedigen könnten.

Auch aus dem Oberlande kamen Beschwerden. Bis etwa 1750 waren Klagen der Metzger nicht eingelaufen, da sie sich mit den Juden bezüglich des Schächtens und Fleischhandels friedlich geeinigt hatten. Als aber die Metzgerzunftordnung von 1755 den Juden das Schächten verbot und sie anwies, ihr Vieh christlichen Metzgern zum Schächten zu übergeben, beriefen sich die Juden auf ihre Schutzbriefe, die ihnen das Recht des eigenen Schächtens gestatteten. Die Streitsache wurde in der Weise geschlichtet, daß in den künftig auszufertigenden Schutzbriefen ein Recht zum Schächten nicht mehr eingeräumt werden sollte. Den bereits vorhandenen Juden sollten aber ihre Rechte belassen werden. Sie durften nur das für sie ungenießbare Fleisch nicht verhausieren, sondern mußten es von einem Verkaufsstande aus absetzen. Andere Klagen bezogen sich auf die Vermehrung der Zahl der Aufgenommenen. Besonders in Müllheim war die Abneigung gegen die Juden sehr groß, und der Markgraf machte der Stadt 1754 die Zusage, daß keine weiteren Juden mehr aufgenommen werden, vielmehr die Zahl von 13 Familien tunlichst vermindert werden soll.

Der in Opfingen wohnende Jsaak Hänlein wollte 1762, seiner Kinder wegen, mit markgräflicher Genehmigung seinen Wohnsitz nach Kirchen, Eimeldingen oder Fischingen (alle drei bei Lörrach) verlegen. Die Gemeinde Eimeldingen wehrte sich gegen diese Übersiedelung, da, wie sie ausführte, die Aufnahme „die Zusammenrottung von läuderlichem Gesindel und von Betteljuden zum Besolge haben werde, welche sich meistens mit Stehlen ernährten und unter dem Vorwand, die Judenschaft zu besuchen, öfters ganze Dörfer in Schrecken setzten.“ Obwohl die Karlsruher Judenschaft für Hänleins Schutzgeld garantierte, wollte ihn keine der genannten Gemeinden aufnehmen. Auch Müllheim und Ihringen fanden sich nicht bereit. Die Regierung versuchte nun, auf Kirchen einen sanften Druck auszuüben. Das Oberamt Lörrach wurde beauftragt, der Gemeinde Kirchen „unter dienlichem Jureden wissend zu machen,“ daß man es gerne sehe, wenn sich Hänlein da niederlassen könne. Aber die Kirchener waren nicht gefügig; sie baten vielmehr, „man möge die Gemeinde mit weiteren Juden verschonen und sorgen,

Das Kurth. ii. Grundbesitzkataster d. 16. IV. 1819 gab den Grundbesitzern des
Reichs, die Hälfte d. ~~Steuergeldes~~ zu zahlen. Damit wurde d. Adel von Abgabe
entlassen, die Steuer in seinen fünfzig Jahren für die landbesitzenden
Klassen in Anspruch genommen wurde, und im Abdrückung zu jungen fassenden
Kriegsgeld dient, jedoch nicht abzugeben und ungenutzt für d. Kurth. Klasse
zu beanspruchen. Die anderen Grundbesitzer konnten überführt nicht werden. (In
zwischen durch Gesetz d. 1828 aufgehoben).

Mangold n. n. D. S. 63 ff.

Land. Amt. d. 29. V. 1811 (Regel. 1811 N. 16)
Eröffnung d. Punctbesitzer

e
n
e
n
e
n.
n
e-
n
10
3-
3-

en
ch
ie
ie
en
en
ab
ht
er
re
de
ahl
en
ge,
ahl

der
en,
nde
rte,
pon
len
ers
für
den
Die
Das
hem
da
iel-
gen,

daß die vorhandenen sich nach Maßgabe ihrer Schutzbriefe verhielten“. Die Kirchner hatten tatsächlich mit dem aus dem Elsaß herübergezogenen Salomon Ullmann recht schlimme Erfahrungen gemacht. Er und seine Frau waren mit Hinterlassung vieler Schulden und ihrer Kinder entlaufen, sodaß die Gemeinde besorgt war, die Kinder könnten noch mit dem Feuer ein Unglück anstellen.

Der Vorstoß der Pforzheimer Zünfte und Bürgerschaft gegen die Juden, der zunächst erledigt schien, hatte doch weitere Folgen. Geheimrat Stadelmann erstattete 1740 ein mehr als 20 Bogen umfassendes Gutachten, worin er der Regierung nahelegte: Es seien jetzt 9 jüdische Haushaltungen in Pforzheim, wovon 4 mit allerhand Kramwaren handeln. An ihrer Stelle könnten aber, wenn die Interessen der Stadt richtig gewahrt worden wären, ebensoviele christliche Handelsleute dort sein, die im Großen und im Detail mit Wollwaren zu handeln in der Lage wären. Nachdem er noch die Schädlichkeit der Juden ausführlich behandelt hatte und zum Schlusse der Überzeugung Ausdruck gab, der wirtschaftliche Ruin des Unterlandes sei durch die 600 Handwerksmeister und die 100 Juden verursacht, kam Stadelmann zu folgenden Forderungen: 1. Es darf kein Jude im Lande mehr auf- und angenommen werden. 2. Diejenigen, die in Karlsruhe kein modellmäßiges oder einem solchen gleichwertiges Haus besitzen, sind auszuweisen. 3. Alle außerhalb Karlsruhe in den letzten 10 Jahren Aufgenommenen haben innerhalb eines Jahres, vom Ablauf ihres Jahres-Schutzes an gerechnet, das Land zu verlassen. 4. Die Verbleibenden dürfen keine neugemachten oder alten Kleider in das Land einführen und verkaufen. Alle Waren, die sie einführen, sind daraufhin in Gegenwart des Pfundzollers oder Bürgermeisters genau zu untersuchen und den Juden alle Nachreisen verbieten*. Auch die Waren, die sie außer Landes verbringen, sind genau zu prüfen. Stellt sich dabei heraus, daß es sich um Hohlringe handelt, so soll der Ausführende nicht allein seinen Schutz verlieren, sondern auch „neben Ersetzung alles daraus erfolgten Schadens und Kosten entweder mit Ruthen ausgehauen oder ins Zuchthaus etliche Monat empfindlich gezüchtigt und hiernach des Landes verwiesen werden.“ 5. Es soll kein Jude mit einem Christen einen Handel abschließen, es sei denn in Gegenwart zweier christlicher Zeugen. Die Kramläden sollen genügend Licht haben, daß man die Waren gründlich prüfen kann, und der Verkauf fertiger Kleider darf nur in Gegenwart eines Schneiders geschehen, der — falls die Ware auf Borg abgegeben wird — die Summe in des Juden Handelsbuch einzutragen hat. Das Kramladenbuch ist in deutscher Sprache und Schrift zu führen, bei Unvermögen mindestens wöchentlich ins Deutsche übersetzen zu lassen. 6. Bei Abschluß eines Geld- oder Viehhandels haben die beiden christlichen Zeugen die Schuldurkunde mit zu unterschreiben.

Die Folge der Denkschrift war die Judenordnung vom 13. Februar 1745, die, wie bereits erwähnt (S. 192), auch die baden-badenschen Judenordnung

* Dieser Vorschlag ist nur aus der damaligen „merkantilistischen“ Wirtschaftsauffassung heraus verständlich.

von 1746 beeinflusste und stark von Stadelmann'schem Geiste durchdrungen war. Sie untersagte den Juden jeglichen Geschäftsverkehr an Sonn- und Feiertagen. „Nicht weniger solle allen jüdischen, sowohl Manns- als Weibspersonen, alt und jung, aller Pracht in Kleidungen, das ist alles Sammet und ganz seidene Zeuge, auch Gold und Silber, dergleichen alle kostbare und der Ellen nach den Werth von 30 Kreuzern übersteigende Spitzen, wie auch Alles, so von gestickter Arbeit gemacht ist, wie auch die Strick- und Reiß-Röcke an und auf ihrem Leib, in und auf ihren Kleidungen, in und außer ihren Häusern zu tragen, hiermit gänzlich verboten seyn, maßen diejenige, so hierwider handeln würden, um zehen Reichs-Thaler gestraft und dabei die Verlehrung des Schußes zu gewärten haben sollen.“ Als Zinsfuß wurde für Christen und Juden allgemein 6 v. H. gestattet, wo kein Zinsfuß ausbedungen war, sollen 5 v. H. berechnet werden dürfen. Nebenabgaben, Frucht, Eier, Butter u. a. durften bei Vermeidung hoher Strafen nicht ausbedungen werden. Schuldverschreibungen aller Art sollten nur Gültigkeit erhalten, nachdem der angeführte Betrag in Gegenwart des Ortschultheißen und zweier christlicher Zeugen vom Juden dem Schuldner vorgezählt, der Vorgang protokolliert und von den Zeugen unterschrieben worden war. Ähnlich sollte auch bei Tauschgeschäften, durch welche für den Christen eine Geldschuld erwuchs, verfahren werden. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Juden sollten richtig geführte Geschäftsbücher „einen halben Beweis ausmachen“ und zur Leistung des Erfüllungseids zulassen, einem Nichtjuden gegenüber aber nur dann, wenn der Jude noch andere Beweismittel beizubringen in der Lage wäre. Bei Warenschulden, die innerhalb Jahresfrist nicht beglichen wurden, durfte stillschweigend 5 v. H. Zins angerechnet werden. Das Aufkaufen von Viktualien und Früchten in so großer Menge, daß hierdurch im Lande Mangel oder Verteuerung entstehen könne, war unstatthaft. Sehr strenge Anordnungen betrafen den Viehhandel, wobei jedem „Denunzianten“, der eine Übertretung anzeigen würde, $\frac{1}{2}$ der Geldbuße in Aussicht gestellt wurde. Zuletzt wird den Schußjuden, da höchstens eines ihrer Kinder im Lande auf Niederlassung Anspruch habe, der Rat erteilt, diese, „sobald solches dero Alter und Kräfften zulasset, bey anderen unterzubringen, oder vor solche anderwärts den Schuß zu erwerben.“

Inzwischen hatte Markgraf Karl Friedrich die Regierung übernommen, und die Juden baten ihn um Milderung der Judenordnung. Sie wurde zwar 1747 geändert, ihre Härten blieben aber größtenteils bestehen. Im Laufe der Jahre sind jedoch auf dem Verordnungswege mancherlei Ergänzungen und Änderungen an ihr vorgenommen worden. So wurde z. B. das Handelsverbot an Sonn- und Feiertagen dahin ausgelegt, daß nach Schluß des Gottesdienstes unentbehrliche Waren, die man sich am Werktag nicht anschaffen konnte, verkauft werden durften. Wegen Beseitigung der umständlichen Protokollierung der Geschäftsvorfälle war 1765 Lazarus Braunschweig aus Lörrach im Auftrage der Juden des Oberamts Rötteln vorstellig. Er meinte: Man solle eher gegen betrügerische Juden mit harten Strafen vorgehen. Die Erfahrung habe ergeben, daß es kaum möglich sei,

der Verordnung nachzukommen. Denn die Bauern wollen nicht bekannt werden lassen, daß sie auf Borg gehandelt haben, schlagen lieber den besten Handel aus oder gehen nach Basel auf den Markt, wo sie erst recht betrogen werden können. Auch schlichen sich, trotz Verbots, fremde Juden ins Land, die an die Erschwerungen nicht gebunden seien, und diese überlisteten dann die Bauern. Die Verordnung schade dem Lande mehr als sie nütze und entzöge den Juden ihren Verdienst. Tatsächlich bekundeten auch die Bürgermeister des Oberamts, daß über die eingewanderten Juden noch sehr wenig Klagen erhoben worden seien, und daß es meistens sehr schwer halte, zwei Zeugen zur Unterschrift des Kontrakts beizubringen. Die Verordnung wurde daraufhin bei geringen Händeln mit Frucht, Vieh, Kleidung u. dgl. dahin gemildert, daß beim Abschluß wenigstens ein christlicher Zeuge zugegen sein muß. Die Folgen der Anordnung trafen wirklich so ein, wie sie die Oberländer Judenschaft dargestellt hatte: die Untertanen der Markgrafschaft schlossen mit außerbadischen Juden Geschäfte ab und wurden dabei benachteiligt, so daß der Markgraf 1754 seinen „lieben Untertanen“ jeglichen Handelsverkehr mit außerbadischen Juden bei Strafe untersagte. Die Forderungen der fremden Juden sollten zugunsten des Pforzheimer Waisenhauses verfallen. Nur die vorderösterreichischen Juden waren von diesem Verbote ausgenommen. Als aber in Durlach 1756 ein Viehmarkt eingerichtet wurde, erhielten die Viehhändler vier Jahre Freiheit von Land- und Pfundzoll, die ausländischen jüdischen Marktbesucher für vier Tage Geleitfreiheit. Zur Förderung von Industrie und Handel konnte man die Juden brauchen.

In Karlsruhe wurden die Juden, die mit ihrer Baupflicht noch im Rückstande waren, aufgefordert, ihre Häuser auszubauen, widrigenfalls ihnen die städtischen Privilegien entzogen würden. Denjenigen, die an und für sich ohne Anspruch auf die Privilegien da wohnten, wurde angedroht, binnen Jahresfrist die Stadt zu verlassen. Nun zeigte sich aber, daß viele der Unberechtigten ordnungsgemäße Schutzbriefe des Markgrafen Karl Wilhelm besaßen, die ihnen, obwohl sie nicht Hausbesitzer waren, die Privilegien ebenfalls zusicherten. Die Erledigung dieser schwierigen Rechtsfrage beschäftigte das Geheimratskollegium mehrfach. Stadelmann war selbstverständlich für Ausweisung aller Karlsruher Juden, die nicht durch Erfüllung der Baupflicht ihre Daseinsberechtigung erworben hatten. Hingegen bezeichnete Geheimrat Boch diesen Standpunkt als veraltet und lächerlich und fand es als rechtlich unzulässig und moralisch verwerflich, an eine Ausweisung der Juden zu denken. Die Angelegenheit wurde erfreulicherweise im Geheimratskollegium verschleppt und begraben.

Als 1752 die Privilegien abgelaufen waren, enthielt deren Erneuerung bezüglich der Juden nur die Zusicherung, daß sie „bey ihrem Gottesdienst, insoweit solches bis daher gnädigst gegönnt worden und ohne Abbruch Unserer Uns ausdrücklich vorbehaltenen landesherrlicher Gerechtfame geschehen kann, fernerweit auch in das künftige gnädigst belassen werden“. Im übrigen wurde auf eine gesonderte Regelung der Rechtsstellung der Juden verwiesen.

Die Karlsruher Juden hatten schon vorher im Hinblick auf die Erneuerung der Privilegien den Markgrafen gebeten, er möge sie auch fernerhin dulden, die Zahl ihrer Haushaltungen auf 75 festsetzen und für Neuaufzunehmende den Nachweis eines Vermögens von wenigstens 1000 fl. anordnen. Daraufhin erging ein landesherrlicher Erlaß an die Karlsruher Judenschaft, in dem ausgeführt war: Nach Ablauf der Freiheitsjahre sei der Markgraf berechtigt, mit den Juden nach Belieben zu verfahren. Er wolle jedoch auch hier Milde üben und ihnen die Gnade erweisen, die mit dem gemeinen Besten verträglich sei. Demgemäß wolle man alle dermalen in Karlsruhe aufgenommenen jüdischen Familienhäupter, einerlei, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht, auf Lebensdauer in Schutz behalten, solange sie sich keiner Verbrechen schuldig machen oder sich nicht ihres Hausbesitzes entledigen. Dagegen sollen männliche und weibliche Abkömmlinge kein Anrecht auf Schutz haben und die eigentlichen Schutzjuden bei unordentlichem Verhalten den Schutz verlieren. Insgesamt soll die Karlsruher Judenschaft jährlich 700 fl. Schutzgeld entrichten. Im Weigerungsfalle müßten diejenigen, die nicht Hausbesitzer sind, bis Georgi 1753 das Land verlassen haben.

Eine von der Karlsruher Judenschaft gewünschte gemischte Kommission zur Regelung dieser Angelegenheit wurde bewilligt. Ihr gehörten von jüdischer Seite Schultheiß Salomon Mayer und die beiden Vorsteher Moses Abraham und Löw Seligmann an. Diese legten den Entwurf einer Judenordnung, sowie eine Abschrift der Mannheimer Privilegien vor. Auf Grund der Beratungen entstand die Karlsruher Judenordnung vom 16. Oktober 1752. Sie gibt ein so treffendes Bild vom jüdischen Leben und der Rechtsauffassung der damaligen Zeit, daß ihre wichtigsten Bestimmungen hier inhaltlich folgen mögen:

1. Die Anordnungen des Rabbiners bezüglich des Gottesdienstes sind von allen zu befolgen; weder Schultheiß noch Anwalt hat in der Schul etwas zu verordnen, sondern soll Ungebühren, die er wahrnimmt, dem Rabbiner anzeigen, der geringe Versehen sofort wehren, gröbere Vergehen jedoch nach beendetem Gebet unter Zuziehung des Schultheißen bestrafen kann. Strafen von mehr als 10 fl. sind dem Oberamt anzuzeigen. Dem Bestraften steht Einspruchsrecht beim Oberamt zu. Zur Verhütung der Uneinigkeit soll Neuzuziehenden vom Rabbiner und Schultheißen ein bestimmter Platz und Rang beim Aufrufen zugewiesen werden. An Sabbaten und Feiertagen, am Montag und Donnerstag und möglichst zu jedem anderen Gottesdienste hat jeder Jude zu erscheinen. Unbegründetes Fernbleiben wird bestraft. (Die Straf gelder gehen hälftig an die Regierung und die jüdische Armenkasse.)
2. Da die Beamten von der Judenschaft „öfters ohnnöthig überlossen“ werden, dürfen unter ihr entstandene Civilstreitigkeiten von geringer Wichtigkeit durch den Rabbiner und Schultheiß nach dem Landrechte geschlichtet werden. Das Judengericht hat das Urtheil dem Obergericht vorzulegen und um Vollstreckung zu bitten. Grobe Vergehen wie Mord, Ehebruch, Diebstahl, Falschmünzerei, Schlaghändel usw. hat der Rabbiner dem Oberamte zu überweisen. Einer Vorladung vor den Rabbiner ist unweigerlich Folge zu leisten und kann bei beharrlicher Weigerung mit dem Banne belegt werden.

3. Alles Würfel-, Karten- und Kegelspiel wird bei Strafe von 1½ fl. verboten. An Halbfeiertagen, bei Hochzeiten, Kindbetherinnen, Aderlässen und Kranken soll es zum Zeitvertreib aber so, daß kein Verlust von mehr als 4 fl. entstehen kann, gestattet sein. Übertretungen werden mit Einzug des verspielten Geldes und Geldstrafen geahndet.
4. Keiner soll gegen den andern Verleumdungen ausstreuen, wodurch dessen Kredit geschwächt wird. Damit Kauf- oder Zankhändel abgestraft werden, soll der Rabbiner dem Beklagten ein Pfand im Werte von 10—15 fl. abnehmen und dieses bis nach der oberamtlichen Entscheidung verwahren.
5. In Polizeisachen hat jeder einer Ladung vor den Stadtmagistrat zu folgen. In andern Dingen sollen sie aber nicht vorgefordert werden. Ladungen auf Sabbat- und Solemnitätsfesttage braucht nicht nachgekommen zu werden.
6. Bei Verheirathungen sind die Gesetze Moses und das Landrecht zu beachten. Es ist deshalb obrigkeitliche Genehmigung einzuholen.
7. Das Judengericht kann die Ehepakten (Stores) errichten. Der Storeschreiber ist amtlich zu vereidigen. Die Pakten sind deutsch niederzuschreiben. Das eingebrachte Heiratsgut muß von den Verlobten in Gegenwart des Rabbiners und Schultheißen körperlich beschworen werden. Das Judengericht hat auch der Verstorbenen Nachlaß zu versiegeln, die Inventuren in deutscher Sprache und Schrift aufzustellen, wovon dem Oberamt eine Abschrift zu geben ist. Ihm ist auch Anzeige zu erstatten, falls ausländischen Personen eine Erbschaft oder Vermächtnis zufällt. Testamente, die nicht in deutscher Sprache und Schrift abgefaßt sind, haben keine Gültigkeit. Das Oberamt hat gemäß den Vorschlägen des Judengerichts Vormünder zu bestellen und zu bestätigen. Letzteres erledigt auch, falls kein Christ daran beteiligt ist, Erbteilungen. Einsprüche sind beim Oberamt zulässig. Dem Judengericht unterstehen alle Juden der Ämter Karlsruhe und Durlach.
8. Bankrotteure gehen des Schutzes verlustig und können mit dem Banne belegt werden, bis sie ihre Gläubiger befriedigt haben. Ehefrauen, die sich in die Handlung ihrer Männer gemischt oder durch schlechtes Wirtschaften oder luxuriöses Leben zum Fallieren Anlaß gaben, auch in ihren eigenen Beutel gehaust haben, gelten als samtverbindlich.
9. Alle, die sich infolge ihrer Aufführung verdächtig gemacht oder in schlechten Ruf gebracht haben, sollen des Landes verwiesen werden, die anderen hingegen lebenslänglichen Schuß genießen. Dieses Recht ist aber nicht vererbbar. Dem Markgrafen steht es alsdann frei, ob und welches Kind er aufnehmen will. Der erste aufgenommene Sohn hat ein schuldenfreies Vermögen von mindestens 1500 fl. vorzuzeigen und durch Judeid zu erhärten, daß es ihm wirklich gehört. Dasselbe gilt auch für eine Tochter, die einen hiesigen Schußjuden heiratet. Ist der Bräutigam ein Fremder und will sich hier niederlassen, so muß das Vermögen wenigstens 2000 fl. betragen. Dasselbe gilt auch für Fremde, die eine hiesige Wittib heiraten und Schuß erlangen wollen. Der Sohn eines hiesigen Schußjuden, der eine hiesige Wittib zu heiraten beabsichtigt, muß 1000 fl. besitzen. Synagogenplätze dürfen nicht als Vermögensbestandteil angerechnet werden.
10. Eine Höchstzahl der aufzunehmenden Familien soll nicht festgesetzt werden. Die in Karlsruhe Geborenen sollen vor Fremden bei der Aufnahme berücksichtigt werden. Der Besitz eines eigenen Hauses ist nicht mehr erforderlich. Diejenigen aber, die Hausbesitzer sind, haben es in gutem Zustande zu erhalten.

Das Schutzgeld beträgt jährlich 12 fl., für Witwen die Hälfte und ist pünktlich vierteljährlich zu zahlen. Verheiratete Kinder haben ein Jahr Wohnrecht bei den Eltern.

11. Die Judenschaft darf einen Rabbiner, Vorsinger, Schulklopfer, Spitalpfleger, Schächter, Krankenwärter und 2—3 ledige Studenten als Hauschulmeister anstellen, die — falls sie keinen Handel treiben — vom Schutzgeld befreit sind. Die Synagoge und das Armenhaus sind abgabefrei. Die Bestallung des Rabbiners und Schultheißen geschieht durch die Regierung. Bei Anstellung der übrigen Bediensteten hat das Oberamt zuvor deren Herkunft und Wandel zu untersuchen.
12. Die Anstellung eines Judendoktors wird abgelehnt, da „an von Uns bestellten geschickten und erfahrenen Medicis kein Mangel erscheinet.“ Hingegen wird eine jüdische Hebamme, die aber Karlsruherin sein soll, genehmigt. Sie zahlt kein Schutzgeld.
13. An christlichen Sonn- und Feiertagen haben die Juden sich eines eingezogenen, sittsamen Wandels zu beleißigen. Während des Gottesdienstes ruht jeder Geschäftsverkehr. Keiner darf die Stadt verlassen. Wer an den Stadttoren angehalten wird, muß zur Bestrafung angezeigt werden.
14. Das Weidrecht steht den Juden nicht zu, aber Wasser. Wegen Einquartierung und Wachen sollen sie sich mit dem Stadtmagistrat abfinden. Wer mit Waren über Land geht, hat Weg- und Brückengeld zu zahlen.
15. Die in der Stadt und im Unterlande verstorbenen Juden dürfen gegen Bezahlung des festgesetzten Sterbegeldes auf dem hiesigen Friedhof bestattet werden. Das auf Pfingsten und für die Laubhütten nötige grüne Laub soll gegen Bezahlung aus den fürstlichen Wäldern abgegeben werden.
16. Die Judenwirte zahlen das vorgeschriebene Ohngeld, dürfen aber bei Strafe von 10 Rtlm. keinem Nichtjuden Getränke verabreichen. Wegen der Metzger wird eine besondere Verordnung erlassen. Handwerker und Handelsleute haben sich nach den sie betreffenden allgemeinen Verfügungen zu richten. Handelsbücher sind in deutscher Sprache zu führen.
17. Juden, die an einen anderen badischen Ort zu ziehen beabsichtigen, haben zuvor um Genehmigung nachzusehen. Das Oberamt hat dem Judengericht bei der Beitreibung der Almosengelder und sonstiger Beiträge behilflich zu sein.
18. „Wir wollen keineswegs gestatten, daß die von Uns mit Unserem landesfürstlichen Schutze begnadigten Juden verschimpfet oder verachtet werden, sondern selbige dagegen schützen und Ihnen gleich andern Unsern Untertanen zu ihren Rechten bei denen benachbarten Herrschaften vermittelst unserer Vorschreiben, soviel tunlich, beförderlich sein.“

Die Karlsruher Judenschaft war mit dieser Ordnung nicht in allen Punkten einverstanden und legte ihre Einwände in einer umfangreichen Denkschrift dar. Die Bedenken gegen das Einspruchsrecht bei den vom Rabbiner in Zeremonialsachen ausgesprochenen Geldstrafen sind besonders bemerkenswert: Wenn die Appellation ohne weiteres zugelassen werde, leide das Ansehen des Judengerichts. Das jüdische Zeremonialgesetz enthalte nämlich viele Vorschriften, welche den Christen lächerlich seien. So sei z. B. das Tanzen bei den Christen etwas Gewöhnliches, und eine christliche Frau würde verlacht werden, welche nur mit ihrem Manne tanze; bei den Juden sei aber diese hüpfende Lust verboten, und eine Ehefrau, welche mit einem

anderen Mann tanze, sei nach dem Gesetz strafbar. Wenn nun in solchen Dingen an den christlichen Richter appelliert, den jüdischen Anschauungen keine Rechnung getragen und der Appellant beim Oberamt freigesprochen werde, so wird dieser das Judengericht verhöhnen; denn die wenigsten Juden hätten vor ihren Schultheißen und Barnassen (Vorstehern) mehr Liebe und Achtung als vor einem Betteljuden.

Die Denkschrift hatte den Erfolg, daß 1753 mehrere Bestimmungen im Sinne der Judenschaft geändert wurden. Das Einspruchsrecht gegen Zeremonialstrafen war erst von 6 fl. ab möglich, wobei die Richter die jüdischen Gebräuche beachten sollen. In Zivilstreitsachen war eine Appellation erst bei Strafen von mindestens 10 fl. möglich. Die Zuständigkeit des Judengerichts wurde auch auf die Juden der Oberämter Stein und Pforzheim ausgedehnt. Die Tochter eines Schußjuden, welche keine Brüder hat oder keiner von diesen Schuß verlangt, soll den Söhnen gleich gehalten werden. Ein Weidrecht kann nur an Straßen und Gräben zugestanden werden. Sterbegeld soll nur von den Juden erhoben werden, die sich nach Ablauf der Freijahre (1752) niedergelassen hatten.

Die Judenordnung wurde auch späterhin in einzelnen Punkten abgeändert. Nach einer Verfügung von 1761 soll das Schußgeld für neu aufzunehmende fremde Juden 75 fl. und für solche, die in Karlsruhe geboren wurden und erst nach Beendigung der Freijahre Schuß erhielten, 40 fl. jährlich betragen. Dieser Betrag wurde aber bald wieder auf 20 fl. ermäßigt.

Außer der Tare für die Ausstellung des Schußbriefes wurde seit etwa 1750 von jedem im Lande neu aufgenommenen Juden eine einmalige Gebühr von 25 fl. für das Gymnasium in Durlach, später in Karlsruhe, eingeführt, wozu noch ein Beitrag „zur besseren Sublevation des Waisenhauses und des damit verknüpften Zuchthauses“ in Pforzheim* kam, der ursprünglich 100 bis 200 fl. betrug, später allgemein auf die Hälfte des Schußgeldes und der Kanzleitage festgesetzt wurde. Um die Insassen dieser eigenartigen Anstalt zu beschäftigen, hatte man eine Strumpf-, Tuch- und Zeugweberei in ihr eingerichtet, die später mit allen Rechten, Privilegien und den billigen Arbeitskräften an vier Pforzheimer Kaufleute überging. Schon in der ersten Zeit der Regierung Karl Friedrichs hatten sich einzelne Juden, um ihre Schußaufnahme zu fördern, erbötet, sobald sie Aufnahme gefunden hätten, dem Waisenhaus eine größere Menge Wollwaren abzukaufen. Aus diesem ursprünglich freiwilligen Angebot machte die Regierung bald einen Zwang und verlangte (nach dem Vorbilde der Porzellanmanufaktur Friedrichs II. von Preußen) von jedem neu aufgenommenen Juden vor Überreichung des Schußbriefes den Nachweis darüber, daß er der Waisenhausfabrik für mindestens 200 fl. Wollwaren abgekauft habe, die seit 1768 zur Förderung der inländischen Industrie nur im Auslande abgesetzt werden durften. Diese Steuer bestand bis 1799.

* Diesem kombinierten Zucht- und Waisenhaus wurde später auch noch ein Tollhaus angegliedert.

Bei der Unmenge und der Höhe der Abgaben ist es nicht zu verwundern, daß mit wenig Ausnahmen die meisten Juden arm waren. Das wird in vielen amtlichen Berichten zugegeben. So schrieb das Amt Emmendingen 1747: Die oberländischen Juden sind „so arm, daß sie kümmerlich ihre nothwendige Nahrung und Kleidung des Jahres hindurch erwerben könnten“. Zu den Regierungsabgaben kamen noch solche an die Ortsgemeinde für Wasser, Weid, Wachen u. a. In Kirchen z. B. (anderwärts wird es ähnlich gewesen sein) zahlte jeder Schutjude für das Wasserrecht jährlich 8 Viertel Wein. Außerdem hatten die Juden recht ansehnliche Beiträge zur Erhaltung ihrer eigenen Gemeindeeinrichtungen, für die Gesamtjudentenschaft und den Friedhofsverband zu leisten.

Auch aus dieser Zeit berichten die Akten von mancherlei Zerwürfnissen, die das Gemeindeleben trübten. Das wahrhaft Gute, das meistens geräuschlos in der Stille sich ereignet und als selbstverständlich gilt, drang auch damals nicht in die Amtsstuben und konnte deshalb der Zukunft nicht schwarz auf weiß überliefert werden. Die jüdische Tradition hat aber auch das festgehalten, und die in jener Zeit entstandenen Vereine und Stiftungen zur Förderung des Torastudiums, zur Pflege der Kranken, zur Unterstützung der Armen, zur Ausstattung von Bräuten und zur letzten Liebestätigkeit an Verstorbenen, sprechen heute noch in beredten Worten zu uns.

In Karlsruhe erregte die Amtsführung des eigenwilligen Vorstehers Löw Willstätter große Unzufriedenheit, die schließlich zu dessen Absetzung führte. Auch wegen der Wahl der Vorsteher kam es zu öfteren Mißhelligkeiten. Sie verstummten auch nicht, als 1768 ein neues Wahlverfahren eingeführt worden war. Nach diesem wurden alle Juden auf Grund ihres Vermögens in drei Klassen eingeteilt. Der Rabbiner loste aus jeder Klasse drei „Kürmänner“ aus, die in geheimer, schriftlicher Stimmenabgabe die Vorsteher zu wählen hatten, wobei Stimmenmehrheit entschied. Die Wahlbedingungen waren: Die Vorsteher sind zur amtlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Kein Wähler soll zwei unter sich oder mit dem Wähler selbst verwandten Personen seine Stimme geben. Die Erwählten sollen nur den Titel „Vorsteher“ führen. Diese sollen in Angelegenheiten der jüdischen Polizei oder bei Geldumlagen namens der Gesamtheit gemeinsam mit dem Rabbiner und Schultheißen beraten und entscheiden; nur in Sachen von besonderer Wichtigkeit ist die Gemeinde zu hören. Keiner darf gewählt werden, der unter 500 Rflr. in Schätzung liegt.

Für die Unterländer Juden außerhalb Karlsruhe wurde während der Abwesenheit des Schultheißen Mayer als Stellvertreter David Levi Bodenheimer aus Pforzheim ernannt. Da er aber sein Amt nach Mayers Rückkunft weiter versah, kam es zwischen beiden zu Reibereien, die in der Weise geschlichtet wurden, daß Bodenheimer in eilenden, sowie geringfügigen Sachen als Vorsteher über die Pforzheimer Juden amtierte; wichtigere Sachen, bei denen kein Verzug zu befürchten ist, durften nur im Benehmen mit dem Schultheißen erledigt werden.

mit großem Komplex
V. d. d. Zünfte erfüllt am 1752 im freibürger Münster
ausg. „Schlüssel f. fr. Gsch. u. Lit.“ III B. 16

Im Oberland war seit 1727 David Günzburger Schultheiß. Er war als kaiserlicher Armeelieferant zu großem Reichtum gelangt. Im Laufe der Jahre wurden auch über seine Amtsführung Klagen laut, die sich noch vermehrten, als nach dem Ableben des Rabbiners David Kahn in Sulzburg (1744) Günzburger seinen Schwiegersohn zum Nachfolger bestimmen wollte. Die Oberländer Juden erklärten, sie brauchten eigentlich gar keinen besonderen Schultheißen; sie wollten lieber unmittelbar unter dem Amte stehen. Wenn man aber statt des Schultheißen in jedem Oberamt Vorsteher einführen wolle, so wäre in jedem Amte einer genügend. David Günzburger trat ~~1750~~ zur katholischen Kirche über und lebte seitdem als Zollbereiter in Günzburg (Schwaben). ✓

Nachdem R. Natan Uri Kahn 1749 in Karlsruhe gestorben war, wurde R. Natanael Weil, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unter den Juden der badischen Markgrafschaften, sein Nachfolger. Er war 1687 in Stühlingen (S. 175) geboren und zählte kaum fünf Jahre, als sein Vater Hirsch und dessen Bruder plötzlich ermordet wurden. Von einer frommen Mutter erzogen, die in dem zarten Kinde Trost und Hoffnung in ihrem Gram um den Tod ihres Gatten fand, wuchs Natanael kräftig heran und setzte durch die frühzeitige Entwicklung seiner geistigen Anlagen und durch rasche Auffassungsgabe alle die in Erstaunen, die sich um die Förderung des Knaben bemühten. Als Natanael 10 Jahre alt war, brachte ihn seine Mutter nach Fürth, wo er sich talmudischen Studien widmen sollte. Er verweilte hier nur kurze Zeit und siedelte nach Prag über, wo damals ein reges jüdisches Geistesleben blühte. Bei seinem Onkel, einem Bruder seines Vaters, fand er ein zweites Vaterhaus. Unter der Führung seines Onkels wuchs der hochbegabte Natanael heran und erregte durch seine Kenntnisse und seinen Scharfsinn bald die öffentliche Aufmerksamkeit. Er brachte es dahin, daß er, noch jung an Jahren, schon die Vorträge des Rabbiners Abraham Brod, des berühmten Oberhauptes der Prager Jeschiba, hören durfte, zu dessen Lieblingschülern er bald zählte und dessen Nichte er heiratete. Als sein Lehrer nach Meß berufen wurde, folgte ihm Natanael Weil mit seiner Gattin dahin, um sein talmudisches Wissen noch mehr zu vervollkommen. Nach einigen Jahren siedelte Brod nach Frankfurt a. M. über. Auch dahin folgte ihm Natanael, der inzwischen nach Prag zurückgekehrt war, nach. Um ständig in der Nähe seines Lehrers sein zu können und vor Nahrungsorgen bewahrt zu sein, nahm er die Rabbinerstelle in Offenbach an. Erst nach dem Tode des Lehrers, dessen Unterricht er 18 Jahre genossen hatte, kehrte Natanael wieder nach Prag zurück und entfaltete dort eine fruchtbare Lehrtätigkeit. Dabei führte er eine kümmerliches Leben und hatte oft mit Not und Sorgen zu kämpfen; denn er wollte das Toralernen nicht als Mittel zum Lebensunterhalt benützen. Seine Stelle als Rabbinateassessor reichte kaum, um ihn vor Mangel zu schützen. Dazu kamen noch Kriegsjahre. Prag wurde 1743 belagert und im folgenden Jahre von Panduren ausgeplündert. Das Judenviertel wurde besonders hart mitgenommen. Wenige Wochen später stellte sich ein neues Unglück ein: Die Kaiserin

Maria Theresia ordnete (1744) auf die unbegründete Verdächtigung hin, die Juden hätten für den König von Preußen Spionendienste besorgt, die Ausweisung aller Juden aus Prag an.

Die vielen Schüler, die sich hierdurch aus Prag nach allen Richtungen zerstreuten, trugen den Ruf von R. Natanael's Gelehrsamkeit in alle jüdischen Gemeinden. So kam es, daß Natanael gerade in der Zeit, wo er nicht wußte, wohin er sich wenden sollte, zum Rabbiner des Schwarzwaldkreises mit dem Sitze in Mühringen, berufen wurde, wohin er 1745 übersiedelte. Fünf Jahre später wählten ihn die Juden der beiden badischen Markgraffschaften zu ihrem geistlichen Oberhaupte. Auch die Juden des auf der linken Rheinseite liegenden Dorfes Rodalben in der Grafschaft Grävenstein, die zu Baden-Baden gehörte, hatten den badischen Landesrabbiner als ihren religiösen und geistigen Führer angenommen. Beinahe zwanzig Jahre wirkte R. Natanael Weil als Oberrabbiner der badischen Juden in Karlsruhe. „Er sorgte für die Befestigung von Glauben und Lehre durch gehaltvolle Predigten, in denen er sanft mahnend und ernst warnend auf die Heiligkeit der göttlichen Lehre hinwies und deren Betätigung im Leben ihnen ans Herz legte, wie er auch eine, wenn auch kleine Zahl wißbegieriger fremder Jünglinge und verschiedene Mitglieder seiner Gemeinde im Talmud unterrichtete“. Sein eigenes Leben war der Gemeinde ein nachahmenswertes Muster der Gottesfurcht. Seine Hauptbeschäftigung war und blieb das Studium der Gotteslehre. Morgens um 2 Uhr begann er regelmäßig seine Tätigkeit, und zur Mitternacht pflegte er תפלה* zu machen. Dabei war er in seinen Lebensansprüchen überaus einfach und anspruchslos. Neben seinem Studium hatte Natanael in religionsgesetzlichen Zweifelsfällen eine Menge Gutachten, teils mündlich, teils schriftlich, abzugeben, und als dem Vorstehenden des Jüdengerichts oblag ihm eine sehr umfangreiche Arbeit. In Karlsruhe vollendete Natanael auch sein talmudisches Werk אורח חיים, das in der dortigen hebräischen Buchdruckerei hergestellt wurde und die tiefe Gelehrsamkeit des Verfassers aufs neue bekundete.

Am 1. Mai 1769 sollte in Rastatt eine Zusammenkunft von Abgeordneten der jüdischen Gemeinden in der Markgraffschaft Baden-Baden stattfinden, zu der sich R. Natanael Weil als Oberrabbiner auch eingefunden hatte. Hier erkrankte der hochbetagte Greis und starb nach wenigen Tagen (7. Mai 1769). Über seine Beisetzung berichtet die „Karlsruher Zeitung“ vom 18. Mai 1769:

„Nasanel Weil, Oberrabbiner der sämtlichen Judenschaft, sowohl der Hochfürstlichen Baden-Durlachischen, als der Hochfürstlichen Baden-Badischen Lande, welcher hier eigentlich sesshaft war, sich aber in Geschäften nach Rastatt begeben hatte, starb daselbst den 7. May nach einer kurzen Krankheit im 84. Jahre (?) seines Alters, nachdem er seinen vorgelegten beyden Judengemeinden mit voller Munterkeit, Treue und Eifer bis an seinen Tod, 20 Jahre vorgestanden, und sich derselben vollkommene Liebe und Achtung erworben hatte. Beyde Judenschaften machten an dessen Körper Anspruch; und die Judenschaft der Hochfürstl. Baden-

* Das sind Gebete, die um Mitternacht zu verrichten sind.

Von Grävenstein ^{mündlich} zusammen mit ihm auf R. Natanael Weil
 von f. Joseph Simon (gest. unter dem Titel אורח חיים
 herausgegeben (Frankfurt 1798)

Badischen Lande wollte denselben bey sich beerdigt wissen, und die hiesige verlangte dessen Auslieferung, um ihn hier bey sich zu beerdigen. Nach einem anderthalbtägigen Streit erhielt die hiesige Judenschaft aber den Sieg und den Körper zu ihrem unbeschreiblichen Vergnügen, denn des Herrn Markgrafen von Baden-Baden Hochfürstl. Durchlaucht hatten die höchste Gnade, der hiesigen Judenschaft, solchen auf ihre unterthänigste Bitte, nicht allein zuzugestehen, sondern auch, zu sicherer Fortbringung desselben ein Commando Husaren zu bewilligen, welches diese höchste Gnade, die der Hof-Factor beyder Hochfürstl. Häuser und Oberschulz der hiesigen Judenschaft, Salomon Mayer, auswirkte, desto schätzbarer machte. Den ihnen zugestandenen Körper des Oberrabbiners übernahm also die sich expres dieser wegen nach Rastatt begebene hiesige Judenschaft, nachdem die Rastatter Judenschaft, ihn, mit denen bei ihnen gewöhnlichen Ceremonien, unter Zulauf einer unbeschreiblichen Menge Volks, durch Rastatt und ein Stück Wegs hinausgetragen hatte, und trug ihn, auf ihren Schultern, zu Fuß, aus freyem Willen, und blos aus Liebe, ohne auszuruhen, oder ohne ihn jemals auf die Erde zu setzen, unter der Begleitung des ihnen zugestandenen Husaren Commando, vieler von den badischen Juden, und einer großen Menge Volks, binnen vierthhalb (3½) Stunden, die 5 Stunden des Weges hierher. — Die Jugend, die alten Juden und die Weiber der hiesigen Judenschaft gingen demselben auf eine Stunde Wegs entgegen, begleiteten ihn in sein Haus, von da er dann, nach der an ihm vollbrachten jüdischen Reinigung, unter Bedeckung eines Commando Infanterie, welches des hiesigen Herrn Markgrafen Hochfürstl. Durchlaucht aus höchster Gnade dazu zu bewilligen geruhet haben, auf ihren Gottesacker unter erwähnter Begleitung gebracht und daselbst nach einer Leichenpredigt, mit dem bey ihnen gewöhnlichen Ceremonien, zur Erde bestattet wurde. — Den 15. darauf wurde feinetwegen ein besonderer Fast- und Betttag angeordnet, und in ihrer Synagoge, bey versammelter sämtlicher Judenschaft, eine nach ihrer Art solenne Klage-, Dank- und Buß-Predigt von 3 Rabbis gehalten, welche 4 Stunden gedauert. An dem nemlichen Tage, geschah ein gleiches auch von der Judenschaft in denen Hochfürstl. Baden Badischen Landen, und wird, dem unter denen Juden gewöhnlichen Gebrauch nach, auch nach und nach in allen jüdischen Synagogen, durch ganz Europa geschehen, zur Ehre eines Mannes, der bei denen Juden, wegen seiner hohen Gelehrsamkeit berühmt, geehrt und geliebt war*.

Elf Jahre nach ihrem Gatten wurde seine Gemahlin ihm zur Seite zur letzten Ruhe gebettet. Sie war in nahezu 61jähriger, glücklicher Ehe ihres Mannes Gehilfin gewesen. Nachdem ihre Ehe reich an Kindern gesegnet war und ihr Gatte als Rabbinatsassessor kaum soviel verdiente, um seine Familie zu ernähren, scheute sie auch die gewöhnlichste Arbeit nicht, um so viel zu verdienen, daß ihr Mann und ihre Söhne sich ungestört dem Studium widmen konnten.

Natanaels ältester Sohn Jedidia, bekannt unter dem Namen Lia Weil, wurde sein Amtsnachfolger in Karlsruhe. Auch er, wie der Vater hochbefähigt, hatte in Prag unter großen Entbehrungen seine Studienzeit verbracht und war einige Zeit Rabbiner in Altiz (Böhmen). Diese Stelle gab er aber bald wieder auf und übersiedelte nach Prag, wo er, in drückenden Verhältnissen, seinen Studien oblag. Nach dem Ableben seines Vaters

* Ein damals entstandenes in sog. jüdisch-deutschen Lettern gedrucktes Gedicht schildert ebenfalls das Ableben und die Beisetzung des R. Natanael Weil.

forderte ihn die Gemeinde Karlsruhe in einem überaus schmeichelhaften Schreiben auf, ihr Rabbiner zu werden. Sie erbot sich, ihm für seine Übersiedelung 100 Rflr. und als „Einstand“ 50 Rflr. zu bewilligen. Im übrigen sollten die Bezüge seines Vaters auch für ihn gelten. Lia folgte 1770 dem ehrenvollen Rufe. Er schätzte sich glücklich, in Karlsruhe, das damals 80 jüdische Familien zählte, nach langen, entbehrungsreichen Wanderjahren das Erbe des Vaters erhalten und vermehren zu dürfen. Lia war nicht nur der religiöse und geistige Führer seiner Gemeinde*, sondern nahm an den damaligen Bestrebungen, die rechtliche und soziale Lage der Juden zu verbessern, regen Anteil. Lia Weil starb am 10. Oktober 1805, im 84. Lebensjahre. Sein Andenken und das seines Vaters lebten noch lange in der badischen Judenheit weiter**. Unter ihren Nachkommen waren viele wackere Männer und Frauen, die, dem Beispiele ihrer Ahnen folgend, der badischen Judenheit zur Zierde gereichten. Der Friedhof, auf dem Natanael und Lia Weil nebst ihren Angehörigen bestattet worden sind, befand sich in Karlsruhe da, wo heute die Stein- und Kronenstrasse in die Kriegstrasse einmünden. Er wurde 1826 geschlossen. Lange Jahre versuchte die Stadtgemeinde aus Verkehrsrücksichten die Entfernung dieses ehrwürdigen Begräbnisplatzes, der fast so alt als die Stadt selbst war, zu erreichen. Die jüdische Gemeinde setzte der Forderung aus religiösen Gründen heftigen Widerstand entgegen, bis endlich 1898 durch Entscheidung des Staatsministeriums der Friedhof zwangsweise enteignet und der Stadt zugesprochen wurde. Die Leichen wurden in der schonendsten Weise ausgegraben und auf den anderen jüdischen Begräbnisplätzen der Stadt beigesetzt.

Im Oberlande wurde nach dem Ableben des Rabbiners David Kahn (1744) dessen Sohn Isaak, der schon dem Vater in seinen letzten Lebensjahren als Gehilfe beigegeben war, Nachfolger. Er versah dieses Amt bis 1797. Sein Nachfolger war R. Abraham Weil, ein Sohn des R. Lia Weil in Karlsruhe. In den kleineren Gemeinden waren Lehrer (Bachurim) angestellt, die neben der Unterrichterteilung noch den Vorbereitungs- und Schächterdienst versahen. Sie bezogen, wie auch die Rabbiner, ein sehr mäßiges Gehalt, erhielten meistens Wandertisch (sie mußten ihre Mahlzeiten jeden Monat bei einem anderen Gemeindemitgliede einnehmen) und hatten oft unter den Launen der Vorsteher und Gemeindeangehörigen mancherlei Unbilden zu ertragen. Reichere Familien hatten ihren eigenen Hauslehrer.

Jüdische Gotteshäuser wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Gröbtingen, Müllheim und Kirchen erbaut. In Karlsruhe mußte eine jüdische Armenherberge am Rüppurrer Tor, wo später das jüdische

* Lia Weil hat eine Pesach Haggada mit hebräischer Erklärung (מרצה לספר) herausgegeben, die heute noch in mancher jüdischen Familie in Baden zu finden ist. Sein Bild ziert noch jüdische Behausungen und Gemeindestuben unseres Landes.

** Mit heiliger Scheu erinnert sich der Verfasser, der seine Jugendjahre in der Nähe von Karlsruhe verlebte, der Erzählungen seiner Großmutter, die, noch zu Lebzeiten Lia Weils geboren, von beiden frommen Männern manches zu berichten wußte.



Elias Weil Oberland-Rabbiner, in Karlsruhe.

Oberlandrabbiner Tia Weil in Karlsruhe.

Krankenhaus stand, errichtet werden. Bettler durften die Stadt nur durch dieses Tor betreten und mußten da vom Armenverwalter in Empfang genommen und zur Herberge gebracht werden. Er hatte sie auch aus der Stadt zu begleiten. Länger als eine Nacht oder über Sabbat oder Feiertag durfte sich kein Bettler in der Stadt aufhalten. Betteljuden waren vom Judengeleit befreit. Starb ein solcher Jude, so mußte die Judenschaft die Sterbeabgabe (Todsfall) bezahlen. Später wurde dies dahin geändert, daß Betteljuden, abgesehen von Erkrankung, sich nicht länger als acht Tage im Lande aufhalten durften. Starb ein Betteljude während dieser Zeit, so war kein Todsfall zu entrichten; wohl aber, wenn er die Aufenthaltssfrist überschritten hatte. Als 1770 in mehreren Ländern die Pest ausgebrochen war, wurde fremden Juden das Überschreiten der Landesgrenzen überhaupt eine Zeitlang verwehrt.

Ein Fall von Bekehrungseifer machte 1754 in Karlsruhe viel von sich reden. Das Pflegekind des Gerson Reutlinger war durch die Tochter eines Hausbewohners zur Annahme des Christentums überredet worden. Das Mädchen begab sich zum Hofprediger Dr. Stein und beehrte die Taufe. Der Hofprediger wollte das Kind zur Vorbereitung für den Übertritt ins Pforzheimer Waisenhaus verbringen lassen. Die Regierung gestattete dies jedoch nicht, da das Kind noch zu jung sei, um seinem Antrage zu entsprechen. Man müsse es auf die göttliche Fügung ankommen lassen, ob selbiges, wenn es ad annos discretionis und der zu solchem Werke nötigen Erkenntnis gekommen, seinen Voratz mit mehrerem Grund ins Werk zu setzen ein wahres Verlangen an den Tag geben werde.“ Dem Großvater aber wurde bedeutet, „daß weder er noch andere Juden gedachtes Kind sein Vornehmen mit einem üblen tractement entgelten, sondern deshalb ganz ungestraft lassen sollen.“ Die Entscheidung war allerdings nicht im Sinne der Geistlichkeit. Sie legte in einer Schrift, in der sie von „vorzüglicher Begünstigung der Juden“ sprach, Verwahrung ein, erhielt jedoch einen Verweis. Übertritte zum Christentum kamen selten vor. Außer der Taufe des David Ginzburger werden noch aus Müllheim 3 Taufjuden gemeldet. In einem Falle hatte der Täufling 51 Taufzeugen; der erste war der Markgraf selbst. Die Handlung fand in Gegenwart einiger tausend Personen statt.

c) Nach der Vereinigung.

Im Jahre 1771 wurde die Markgrafschaft Baden-Baden mit Baden-Durlach vereinigt. Um jene Zeit vollzog sich in der Regierung des Landes ein Umschwung. Die Praxis hatte gezeigt, daß die bisherige Wirtschaftspolitik, insbesondere der Abschluß der Grenzen für die Wareneinfuhr und die einseitige Bevorzugung der Manufakturen (Fabriken) den Wohlstand des Landes nicht zu heben vermocht hatten. Veranlaßt durch die aus Frankreich herüberkommende neue Wirtschaftslehre der Physiokraten, und die Reformen des Königs Friedrich II. in Preußen und des Kaisers Josef II. in Oesterreich, ging auch Markgraf Karl Friedrich daran, durch

gründliche Änderungen die Lage seiner Untertanen zu bessern. Als einer der ersten deutschen Fürsten hob er 1783 die Leibeigenschaft auf und brachte sein Land durch weise Reformen so in die Höhe, daß man in Basel zu sagen pflegte: „Wenn der Markgräfler zehn Jahre Frieden behält, so fährt er mit silbernem Pflug aufs Feld“.

Für die Juden fiel dabei, obschon 1781 die bereits erwähnte Schrift Dohms erschienen war, vorerst wenig ab. Manche althergebrachte Eingung verschwand zwar mit den Jahren. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft war auch der Judenschaft die freie Übersiedelung von einem Landbezirk in den andern gestattet, auch fiel der sog. Todesfall, die Gebührenentschädigung, die bei jüdischen Sterbefällen an den christlichen Ortsgeistlichen zu entrichten war. Aus diesem Anlasse fand am 29. Oktober 1783 in der Karlsruher Synagoge ein Dankgottesdienst statt. Die hierbei verrihteten Gebete waren von R. Lia Weil zusammengestellt und wurden in einer Druckschrift veröffentlicht. Auch die im letzten Viertel des Jahrhunderts ausgefertigten Schutzbriefe enthielten geringfügige Erleichterungen. (Anlage III). Aus ihnen geht aber auch deutlich hervor, daß noch vieles fehlte, um das Leben der badischen Juden erträglich zu machen. Wohl war die Praxis oft weniger hart als der Wortlaut der Gesetze und Verordnungen, wohl entsprach es dem milden Wesen des Markgrafen, auch in den Juden Menschen zu sehen, aber noch immer gab es Beamte, von deren Wohl- oder Ubelwollen vieles abhing, die jede Gelegenheit benutzten, um am Juden ihr Mütchen zu kühlen. Die ganze Zeitauffassung geht aus folgendem Tagebucheintrage des Markgrafen hervor: „Ich bin den Juden nicht abgeneigt, da ich weiß, daß es auch unter ihnen rechtschaffene Leute gibt. Es ist aber bekannt, daß sie den allgemeinen Ruf der Redlichkeit im Handel nicht für sich haben“. So wurde im Oberlande 1796 die Trauung eines Auswärtigen mit der Tochter eines Schutzjuden nur unter der Bedingung gestattet, daß das Brautpaar „gleich nach der Copulation sich von Sulzburg fort und in ihren Schutzhort begeben solle“. Noch 1805 wurde ebenso verfahren, nur daß das Brautpaar erst am zweiten Tage nach der Trauung zu verschwinden hatte. Als 1784 die vorderösterreichischen Juden kein Geleitgeld mehr an Baden zahlen wollten, sollten die einheimischen dafür aufkommen, was sie aber entschieden ablehnten. Sie wiesen u. a. darauf hin, daß im Elsaß überhaupt kein Geleit mehr bestehe.

Auch bei der Bevölkerung war oft die heute jedem gefühlvollen Menschen anerkennende Duldsamkeit gegenüber religiösen Übungen Andersgläubiger zu vermissen. In Karlsruhe mußten 1774 die Judenvorsteher um den bewaffneten Schuß der Schloßwache während der Feier des Versöhnungstages bitten, damit die Gottesdienstbesucher vor Belästigungen sicher seien. Der Schuß wurde gewährt. Die hierzu befohlenen Soldaten durften ihn nur mit Seitengewehr und Stock, ohne Flinte ausüben.

Die Karlsruher Judengemeinde hatte immer noch mit großen Geldschwierigkeiten zu kämpfen. Kapitalschulden, der Zinsendienst, bauliche Änderungen und Ausbesserungen an den Gemeindegebäuden sowie andere

* Als 1766 die Gemeinde Verfassung beschloß, daß die Zahl der wahlbaren Günstigen auf 15 auf 12 zurückgeführt wurde, unterließ der Markgraf, ^{die Zahl nicht} diese Verringerung der Familienzahl der Juden ohne Unbilligkeit ^{mit Rücksicht} zu berücksichtigen, ^{und} nicht ^{zu} berücksichtigen können, als Judenfreundlichkeit zu haben und sich des Wohlwollens nicht zu würdigen. ^{Da} wegen ^{der} ^{bevorstehenden} ^{Verfassung} ^{des} ^{Landes} ^{bestimmte} ^{Güter} ^{betreffend} soll ^{bestimmt} ^{werden}, ^{wann} ^{mal} ^{fast} ^{jedes} ^{Jahr} ^{ein} ^{mal} ^{zu} ^{er} ^{richten} ^{seien}.

Isael, Verfassung nicht n. folgt.
90/91

Unkosten erforderten hohe Eingänge. Der Vorstand beschloß unter Zuziehung von Deputierten 1772 die Einführung neuer Steuern. Wie anderwärts (S. 152) suchte man die bei Hochzeiten, Geburten, Beschneidungen und Barmizwafeiern eingebürgerten Aufwartungen und Gastereien durch Zahlungen in die Gemeindegasse abzuschaffen.

Nach dem Ableben des Schultheißen Salomon Mayer (1774) häuften sich unter der Karlsruher Judenschaft Zerwürfnisse und Streitigkeiten. Das Oberamt meinte 1788 in einem Berichte an die Regierung u. a., die jetzige jüdische Gemeinde sei nicht mehr so leicht zu leiten wie früher und „die Gemüther nicht mehr, wie vordem ein Salomon Mayer tun konnte, mit ein paar Maulschellen zu dirigieren.“ Zur Abstellung der Mißstände erließ das Oberamt Karlsruhe 1789 eine „Instruktion für einen jeweiligen Schultheißen der hiesigen jüdischen Gemeinde“. Sie gewährt ausschlußreiche Einblicke in die damaligen Zustände der Karlsruher Juden und beleuchtet den Polizeigeist, der mit ihr auch in die jüdische Gemeindestube eingezogen war. „Da bei der hiesigen Judenschaft — heißt es eingangs dieser Dienstweisung — seit einigen Jahren her in Absicht ihrer Vorsteher und besonders des Schultheißen Dienstes wegen verschiedene Irrungen und viele mißgünstige Faktionen entstanden, wodurch nicht nur die politische Verfassung unter der Gemeinde selbst, sondern auch das Ansehen und die Autorität ihrer Vorgesetzten sinken mußten; so wurde schon bei Gelegenheit der letzten Schultheißenwahl dem Oberamt durch verschiedene Verfügungen von hochpreislicher Regierung aufgetragen, für einen jeweiligen Judenschultheißen eine bestimmte Dienstinstruktion, wodurch ihm die Grenzen seines Wirkungskreises so genau als möglich vorgezeichnet, zu entwerfen, damit Ordnung und Einigkeit besser als bisher erhalten und ähnliche Auftritte unter diesem Volke vorgebogen werden möchten“.

Die Instruktion selbst verpflichtet den Schultheißen, seinem Diensteid und der allgemeinen Landesjudenordnung gemäß, das herrschaftliche Interesse möglichst zu fördern, in seiner Gemeinde jedem, ohne Ansehen der Person, gleiches Recht widerfahren zu lassen, der Witwen und Waisen sich anzunehmen und auf Ordnung und Einigkeit zu dringen. Wenigstens einmal im Monat soll der Schultheiß mit Zuziehung der vier Vorsteher einen Gerichtstag abhalten, wobei der Gerichtsschreiber alles zu protokollieren und auszufertigen hat. In wichtigen Fällen ist die etwaige Verschiedenheit der Meinungen dem Oberamt zu berichten. Wenn Gefahr im Verzug liegt oder die Sache über des einzelnen Grenzen hinausgeht, kann die Angelegenheit außerhalb des Gerichtstages schriftlich erledigt werden. Der Schultheiß oder sein Stellvertreter darf von sich aus gegen jeden Ungehorsamen oder der sich sonst vergeht (die 4 Schultheißen sind ausgenommen) Geldstrafen bis 3 fl. erkennen. Ist die Strafe vor Abend nicht erlegt, so kann der Verurteilte ohne weiteres bis 6 Stunden eingekerkert werden. Will sich jemand den Befehlen oder Urteilen des Schultheißen eigenmächtig und mit Vernichtung des Gebots entziehen, so wird Turmstrafe „bis auf 6 Stunden pure“ gestattet. An Gerichtstagen, wenn Schultheiß und Vorsteher ver-

sammelt sind, wird ihnen gestattet, an Geld bis auf 6 fl., und an Leib bis auf 24stündige Einfürmung zu erkennen, auch an Ehre das Anschlagen an die schwarze Tafel, wie es bisher schon üblich, zu diktieren. Verbalinjurien, Dienstbotenhändel u. a. Streitigkeiten, die sich nicht über 1 fl. belaufen, kann der Schultheiß von sich aus schlichten. Alle Einnahmen und Ausgaben vom Gemeindevermögen, die Rechnungsstellung und Abhör, die Almosenregulierung und Billetenausteilung, sowie das sog. Schulklappern muß vom Schultheißen und den Vorstehern nach Stimmenmehrheit erledigt werden. Der Schultheiß ist jedoch berechtigt, Almosen bis 1 fl. von sich aus zu bewilligen. Die Aufsicht über die Metzger und das Schlachthaus, die Lehrer und Schulanstalten, Spital, Wirtshäuser und alle öffentlichen Gebäude untersteht dem Gesamtvorstande. Jedoch soll jedem Vorstandsmitgliede allmonatlich ein bestimmtes Gebiet zur Beaufsichtigung übertragen werden. Beobachtete Mißstände sind dem Schultheißen zur einstweiligen Abstellung anzuzeigen, der hierüber an den Gerichtstagen zu berichten hat. Ist der Schultheiß mehrere Tage ortsabwesend, so hat er das Oberamt hiervon zu benachrichtigen und den ältesten Vorsteher als seinen Vertreter zu bestellen.

Für die Wahl des Schultheißen war schon vorher angeordnet worden, daß dessen Einsetzung durch den Markgrafen zu erfolgen habe, dem die Wahlakten vorzulegen sind. Die 4 Vorsteher wurden auf 3 Jahre von der Gemeinde gewählt und vom Oberamte bestätigt.

Das dem Schultheißen und den Vorstehern eingeräumte Recht, Turmstrafen zu verhängen — im Rathhaus befand sich ein gesonderetes Judengefängnis — rief in der Gemeinde heftigen Widerspruch hervor.

Unter den Beamten Karl Friedrichs gab es im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts doch einige, die sich von den Vorurteilen der Zeit frei zu machen wußten. In erster Reihe sei hier Hofrat Schlosser erwähnt, der sich nicht nur als Schwager Goethes, sondern auch als klarblickender, zielbewußter Mensch einen dauernden Namen schuf. Schon 1775 hatte er als Oberamtmann in Emmendingen die Judengemeinden seines Bezirks angeregt, ihre Söhne auch in elementarem Wissen unterrichten zu lassen. Auch empfahl er der Regierung, daß den Juden der Ackerbau und wenigstens „revocable“ Erwerbung von Ackern gestattet werde*. Der Vorschlag Schlossers fand den Beifall der Judenschaft. Zuerst wurde der Unterricht von christlichen Lehrern nebenamtlich erteilt. In Emmendingen und Eichstetten traten bald jüdische Lehrer an ihre Stelle. Berichte vom Jahre 1781 und 1783 sprechen sich über die Erfolge sehr günstig aus. Diese Einrichtung

* Wie der Merkantilismus durch Förderung des Handels und der Manufakturen den Wohlstand des Landes zu fördern glaubte, meinte die physiokratische Richtung dies durch Hebung der Landwirtschaft und des Handwerks erreichen zu können. Als vorzügliches Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles wurden Verbesserungen im Erziehungswesen angesehen. „Bauend auf die Macht der Erziehung ging man daran, die Heranbildung der im Handel bewährten Juden auch für Landbau und Handwerk zu empfehlen.“

fand in noch anderen Judengemeinden der Markgrafschaft Nachahmung. Sie bewirkte, daß Judenburschen Zugang zur Realschule und zu den öffentlichen Lektionen über Naturhistorie oder anderen ihnen nützlichen Wissenschaften gestattet wurde.

Kurz nachdem Kaiser Josef II. das Edikt über die bürgerliche Rechtsstellung der Juden erlassen hatte (1781), ließ Markgraf Karl Friedrich Berichte erheben, ob und was aus der neuen österreichischen Verordnung über die Juden in seinem Lande „appliciert“ werden könne, und „wie fern die Juden zur Erlernung der Handwerke anzuweisen, tunlich und rätlich sei, auch wie derselben Nahrungsstand ohne Nachteil der übrigen Untertanen verbessert werden könne.“

Von den erstatteten drei Gutachten ist das des Kirchenrats Tittel beachtenswert, weil es deutlich darauf hinweist, daß eine Verbesserung der Lage der Juden undenkbar sei, solange man in ihnen lediglich die Konkurrenten der christlichen Gewerbetreibenden erblicke. Die Christen wollen die Juden zu den zünftigen Metiers nicht zulassen, weil „die Juden bei ihrer bekannten Fähigkeit und Offenheit des Kopfes in manchen Stücken vorzügliche Geschicklichkeit erlangen und den besten Verdienst an sich ziehen mögen.“ Die christlichen Handwerker sollen nicht geschädigt, die Juden in eine Zunft nicht zugelassen werden. Die Ausübung des Handwerks außerhalb der Zünfte müßte dann jedem erlaubt werden, und das würde „Anderen das Brot nehmen“. Vorteilhafter wäre es, Juden zu Ackerbauern und Fuhrleuten heranzubilden. Aber die christlichen Gutbesitzer würden an Juden Land nicht verpachten, jüdische Fuhrknechte nicht in Dienst nehmen.

Am 3. Oktober 1782 brachte das „Allgemeine Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtlich Hochfürstliche Badische Lande“ ein Generaldekret, wodurch sämtliche Oberämter Bericht erstatten sollten: welche Hinderung zur Erlaubnis zünftiger Handwerke vorliege, welche Anreizmittel zu freien Künften angewendet werden können, ob das Landesgesetz den Juden den Kauf eines Gutes erlauben werde, und was für Prämien Juden gegeben werden können, die als Tagelöhner oder Besitzer das Land selbst bauen.

In den Antworten wird für die Juden auf nichtzünftige Gewerbe hingewiesen, die im Lande bisher nicht betrieben wurden, wie etwa Schwertfegerei, Verfertigen seidener Strümpfe und Tücher. Hinsichtlich des Erwerbs von Grund und Boden, schlägt das Oberamt Bühl vor, solle man sie den Christen gleichstellen und befehlen, daß sie das Feld allein und selbst bauen. Ein Amt empfiehlt, die Mittellosen auszuweisen, andere weisen auf Sabbatfeier und Speisegesetze hin, die die Beschäftigung erschweren. Das Amt Karlsruhe meinte: Der Juden „Bequemlichkeit und Liebe zur müßigen Ruhe läßt ihm auch nicht zu, seine Geistes- und körperlichen Kräfte daran zu strecken und über einem Geschäfte, wenn es nicht jußt Geldzählen ist, ein paar Stunden, geschweige wie der Handwerksmann ganze Tage, ja sogar die ganze Zeit seines Lebens hinzusetzen.“ „Die

geringsten Geschäfte in seinem Hause, die der Christ noch neben seinem Handwerke in Feiertunden verrichtet, verabscheut er.“ Zu Handwerk und Kunstgeschäften ist er seinem Nationalcharakter nach ungeeignet und verabscheut auch die Wissenschaft, „worüber er seinen Kopf eine Weile verbrecen und die Zeit in melancholischer Stille zu Hause zubringen muß.“ Tatsächlich gab es in Karlsruhe Juden, die dem Bestreben, der Jugend elementare Schulbildung zu geben, heftigen Widerstand entgegensetzten. Das Amt Emmendingen (Schlosser) schlug unter Berufung auf Dohm vor, ein reicher Jude müsse eine Fabrik errichten, von allen Abgaben befreit werden und Juden — auch solche, die nicht im Schutze stehen — beschäftigen. Schutzjuden sollten, ohne daß sie den Zünften angehören, Handwerke betreiben dürfen. Bemerkenswert, weil dem Zeitgeiste weit vorausseilend, ist die Ansicht des Amts Idar — das heute oldenburgische Birkenfeld gehörte damals zu Baden —: Die Schuld an allem Ubel sei die bisherige Einschränkung. Sie sei deshalb zu beseitigen, und die Juden sollten, wenn nicht zu Ämtern, doch zu Handwerk und Landbesitz zugelassen werden.

Im Oktober 1784 wurden die Oberämter von der Regierung aufgefordert, die Juden zu vernehmen, ob es nicht möglich sei, statt des bisher nur e i n e n Kindes, mehrere Kinder einer Familie in Schutz aufzunehmen und ferner anzuregen, daß die Kinder außer dem Lesen, Schreiben und Rechnen auch nicht zünftige Gewerbe erlernen. Von Interesse ist das Gutachten des Ökonomierats Sonntag in Lörrach. Dieses fordert für die Juden gleiche Rechte, wie sie die Christen haben, die doch auch hie und da verarmen, besonders „weil sie die Lebensart nicht ergreifen können, für die sie geeignet sind.“ Und das ist auch häufig bei den Juden der Fall, denen so vieles verwehrt ist. Die für sie vorgeschlagenen Gewerbe bringen kein Brot. Zuerst sollen sie solche Handwerke lernen, bei denen sie ihre Nahrung finden. Wo sie nicht Zunftmitglieder werden können, befreie man sie von der Zunft. Wenn sie an Arbeit und Zuhausebleiben gewöhnt sind, soll ihnen auch der Feldbau gestattet werden. Hiervon will aber der mit der Bearbeitung dieser Rundfragen betraute Regierungsbeamte (Tittel) nichts wissen. „Gegen Landbau der Juden,“ heißt es in seinem Obergutachten, „spricht, daß Grund und Boden für die Christen nicht ausreicht, und diese haben doch ein Vorrecht vor den Juden; daß ferner die Juden dadurch Bürgerrecht erhielten, was anderen Hintersassen nicht zugestanden wird; daß Viehzucht dazu gehört und deshalb den Juden Platz- und Weiderecht eingeräumt werden müßte.“ Da irgend eine andere Klasse von Menschen auf Kosten des christlichen Volkes nicht begünstigt werden darf, soll man ihnen Grundeigentum nur gleich christlichen Hintersassen und fürstlichen Bedienten mit Dispensation und der Bedingung gestatten, es allein durch Juden zu bauen. Nur ein Sohn darf zum Handel zugelassen werden. Für jeden anderen in Schutz aufzunehmenden hat sich der Vater zu legitimieren, welche „Freikunst oder ehrliche Handlung er ihm lernen zu lassen gesonnen sei.“ Irgend welche rechtliche Änderung der Lage der Juden hat diese Umfrage nicht gezeitigt.

Am 21. Februar 1791 machte das Mitglied der Karlsruher fürstlichen Polizeideputation, Baumgärtner, die Juden für den schlechten Stand des Handlungswesens, die Armut und Liederlichkeit der unteren Stände mitverantwortlich. Kein Jude im Lande beschäftigte sich mit Wissenschaft, Handwerk oder Taglohn, alle nur mit Handel. Dadurch sei dieser verdorben. Es war hart und grausam, daß man früher die Juden fortgejagt hat, umso mehr als der Staat durch ihre Behandlung die Schuld an all dem Schlimmen trage. Die Juden sollen angewiesen werden, solche Handwerke, die mit Industrie verknüpft sein müssen, wenn sie ihren Mann ernähren sollen, und die im Lande noch nicht betrieben werden, zu lernen. Ernähren würden sie sich schon damit; „denn Leute, die durch ihren Kopf es soweit bringen, daß sie mit einem elenden Handel sich ernähren, werden ihre Gewerbsamkeit gewiß auch soweit treiben, daß sie ihren fabrizierten Waren Absatz verschaffen. Ein weiterer Übelstand sei das Treiben der Betteljuden und das den nicht in Schuß Genommenen aufgezwungene Cölibat, da ihnen keine Heiratsurlaubnis erteilt wurde. Daß damit ihre Vermehrung dem Staate nicht schädlich werde, muß eine Änderung der Verhältnisse erfolgen. Alle unter 22 Jahre alten müssen ein (nichtzünftiges) Gewerbe lernen, in jedem Orte ist die Zahl der Handeltreibenden genau festzusetzen, Auswärtige werden nur aufgenommen, wenn sie vermögend sind oder eine Inländerin heiraten usw.“

Diese Vorschläge Baumgärtners wurden wiederum den Oberämtern zur Berichterstattung vorgelegt. Einzelne wollen, daß in der Sache nichts geschehe, die Juden seien unverbesserlich. Andere schlagen vor, die Juden sollen Wissenschaft, Kunst und Handwerk erlernen. Baumgärtner, der geistige Urheber der Umfrage, der inzwischen Amtmann in Pforzheim geworden war, führte in seinem Gutachten aus: Den Juden fehle die Lust zu schweren Arbeiten nicht. Sie seien nur nicht daran gewöhnt. Ihre Religion verweichlicht sie nicht, sondern übt sie im Mäßigkeit. Die Geschichte lehrt, daß sich die Juden immer als friedliche und ruhige Bürger betragen haben. „Die Nachteile, die dem Staat aus der dermaligen schlechten Beschaffenheit der jüdischen Nahrungsart erwachsen, sind erwiesen und mannigfaltig. Die Besorgnisse, die sich auf eine zukünftige allzugroße Vermehrung der Juden gründen, sind unerwiesen, unwahrscheinlich und unmeniglich.“ In anderen Ländern hätten die Juden erwiesen, daß sie Handwerker werden können. Zur Beschaffung des Lehrgeldes für arme jüdische Knaben, schlägt Baumgärtner vor, soll jeder neu in den Schuß Genommene statt der 200 fl., für welche er bei der Pforzheimer Wollmanufaktur Wollwaren zu kaufen hatte, 20—25 fl. in einen Fonds geben, aus welchem das Lehrgeld zu bestreiten sei.

Auch diese Aktion hatte mit Ausnahme der Begründung eines Instituts zur Erziehung armer Judenkinder zu nützlichen Professionen und Handwerkern keinerlei praktische Ergebnisse. In den geheimen Kanzleien aber wurde die Judenfrage noch mehrfach behandelt. Es ist mit Deutlichkeit wahrzunehmen, wie die Schriften Mendelssohns, Dohms, Jakobsohns und

Friedlaenders die Erwägungen teils günstig, teils ungünstig beeinflussen. Zur Frage des Jugendunterrichts und einer Berufsumschichtung, die aber die Christen keineswegs benachteiligen darf, tritt immer mehr das Verlangen, daß „der Wald der Zeremonien“ gelichtet werde. Die staatliche Besserstellung wird immer mehr an die Bedingung geknüpft, die Juden mögen ihr religiöses Verhalten umgestalten oder ihre Religion aufgeben — ein Moment, das bis 1862 die Gesetzgebung beeinflusste. So fordert der Referent der fürstlichen Ratskammer v. Kalm eine Prüfung der Religionslehrer und Rabbiner durch christliche Geistliche. „Warum ist man so nachsichtig gegen die Juden, daß man garnicht fragt, ob und was sie für eine Religionslehre haben?“ Die Prüfung sollte zeigen, ob die Rabbiner und Lehrer „erträgliche Kenntnisse der Moral und des Naturrechts haben, und ob sie in teutscher Sprache unterrichten können, damit auch Christen ihn hören können und wissen, ob er Unsinn, Aberglauben und schädliche Lehren vortrage? Ich bin überzeugt, daß von dieser Nachsicht vieles der bisherigen Sittenverderbnis herrührt“.

Zur Verbreitung weltlichen Wissens unter den Juden wurde die Kirchenbehörde angefragt, ob die Juden in die allgemeinen Schulen aufgenommen werden können. Sie war damit einverstanden (1798). „Aber den Juden soll ein besonderer Platz in den Schulstuben angewiesen werden, weil sie selten nur die unter Christen übliche Reinlichkeit an sich beobachten und noch weit seltener ihren idiosyncratischen Geruch ablegen oder verbergen könnten“. Allerdings, glaubt die Kirchenbehörde, würden die Judenkinder wegen der Sabbate und Festtage nicht gleichen Fortschritt halten können. Die Juden erklärten sich zumeist damit zufrieden, daß ihre Kinder christliche Schulen besuchen. Nur forderten sie andere Lesebücher, und daß der Religionsunterricht gesondert bleibe. Nur die Karlsruher Juden waren ursprünglich dagegen, gaben aber später ihren Widerspruch auf.

Im März 1801 erstattete Hofrat Ph. Holzmann einen ausführlichen Bericht „über die bürgerliche Verbesserung der Juden in den fürstlichen Badenschen Landen“, eines der ausschlusreichsten Dokumente für die Geschichte der badischen Juden. Es enthält nicht nur eine Zusammenfassung der seit 1782 gepflogenen Verhandlungen, sondern gibt auch einen geschichtlichen Rückblick über die Schicksale der Juden in den beiden badischen Markgraffschaften seit Ende des 16. Jahrhunderts und bespricht die verschiedenen badischen Judenordnungen des 18. Jahrhunderts; es gibt also einen Überblick über ihre rechtliche und wirtschaftliche Lage, über ihr Gemeindeleben und ihr geistiges Streben. Holzmanns Vorschläge zeugen von einer fortschrittlichen Gesinnung. Seine Forderungen eilten zum Teil mehr als ein halbes Jahrhundert der Zeit voraus. Die Errungenschaften der französischen Revolution und die Schriften Mendelssohns und Dohms (mit letzterem stand Holzmann in brieflichem Gedankenaustausch), waren die Quellen, die die Denkschrift befruchteten. Holzmann trat für die Teilnahme der Juden an den bürgerlichen Rechten und Verbindlichkeiten ein. „Der Staat hat sich nicht darum zu kümmern, wie die Juden es mit ihren

religiösen Meinungen halten, wenn sie nur als dessen Bürger ihre Pflicht tun, und daß sie das tun, dazu hat der Staat die wirksamsten Mittel in Händen". Ihre starke Einschränkung, nicht nationale und Rasseeigentümlichkeiten, hat ihre derzeitige Lebensweise verursacht. „Da sie nicht eine eigene Menschenrasse sind, haben Klima und Nahrungsmittel in Jahrtausenden ihre orientalische Natur umgeschaffen. Der systematische Haß der Juden gegen die Christen ist eine offenbare Chimäre, von Eisenmenger und Konsorten erfunden. Gerade umgekehrt sind sie bei dem größten Teile der Christen verhaßt. Wenn der Staat sie als seine Untertanen behandelt, wird Anhänglichkeit an ihn erstehen. Da sie als Staatsbürger noch keine Gemeindeglieder sind, sollen sie auch keinen Anteil am Gemeindegenuß haben — die Gemeinden würden sich dagegen am heftigsten widersetzen — und nicht die Gemeindelasten mittragen. Trotzdem sie geduldete Schutzbürger bleiben, werden sie als wirkliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft behandelt, und deswegen fallen alle Einschränkungen der Duldung fort.“ „Der eingeborene Jude der fürstlichen Lande genießt den Schutz des Staates als solcher und pflanzt denselben auf alle seine Kinder fort, ohne daß deshalb auf die sonst zur Judenschutzaufnahme erforderliche Vermögenssumme und auf den Unterschied zwischen erst- und nachgeborenen Kindern gesehen würde; nur müßte er sich mit den Seinigen der vom Staate angeordneten Erziehung unterwerfen und ein von demselben erlaubtes Gewerbe zu seinem Unterhalt treiben, wenn er nicht dazunehmen könnte, von den Einkünften seines Vermögens allein leben zu können“. Fremde, die das Staatsbürgerrecht erwerben wollen, sollen wie Christen in gleicher Lage behandelt werden. Ausländer, die im Lande handeln wollen, haben Passiergeleit und Handelsgeleit solange zu zahlen, als ihre Herrschaft dasselbe von badischen Juden verlangt. Befehle ist entschieden zu bekämpfen. Jetzt regen die Staatsgesetze die Christen an, die Juden zu prellen, sie zu etwas Verbotenem zu bestimmen, um die Einnahme der Reichskasse zu gewinnen. Man gestattet ihnen in den meisten Bezirken keinen Grundbesitz, weil dadurch Unzufriedenheit oder gar Widersehlichkeit der Bürger hervorgerufen werden dürfte. Auch die höchste Regierungsstelle hatte noch 1800 Bedenken, daß sie wegen der doppelten Ruhetage nicht Fronde und Militärdienst tun und ihr Landbesitz den christlichen Untertanen die Gelegenheit, sich zu ernähren, vermindern würde. Holzmann hält diese Bedenken für unberechtigt. Auch die Untauglichkeit der Juden zum Militärdienst läßt er nicht gelten. „Eine anhaltende Bildung der Juden zum Kriegsdienste wird dieselben so gut wie andere Untertanen des Staates zu brauchbaren Verteidigern desselben machen, besonders wenn sie durch menschenfreundliche und brüderliche Behandlung von ihren christlichen Streitgenossen dazu angefeuert und nicht durch Verachtung und lieblose Begegnung davon zurückgeschreckt werden“*.

* Es scheint, daß die Juden der Markgrafschaft gegen Ende d. 18. Jahrh. zum Heeresdienste verpflichtet waren. Eine Anfrage der bischöflich-straßburgischen Regierung beim badischen Oberamt Mahlberg ergab, daß die Juden in Friesen-

Die Bedingung, daß die von den Juden erworbenen Acker von ihnen selbst bebaut werden müssen (Dekret v. 11. Jan. 1799), ist vorerst be- rechtigt, damit die Juden es lernen. Wenn sie gleiche Rechte bekommen, wird diese Einschränkung unbillig sein, da dem Staate nichts daran gelegen sein kann, wer den Acker baut, sondern daß er bebaut werde. Gegen den Bodenwucher, von welcher Seite er auch betrieben wird, reichen die Landesgesetze aus. Auch die angenommene Unfähigkeit der Juden zum Handwerk, die aus ihrer Religion (Sabbate, Feiertage und Speisegesetze) und der Zunftverfassung, die ihre Zulassung ausschließt,* erwiesen wird, läßt Holzman nicht gelten. Er ist der Ansicht, die Juden würden die aus der Religionsübung erwachsenden Schwierigkeiten schon überwinden. Wenn sie keinen Meister im Lande finden, so wären jüdische Freimeister — die ihr Gewerbe ausüben, ohne der Zunft angehören zu müssen — zu berufen, bis ein Stamm jüdischer Handwerker herangebildet sein wird. Jüdische Meister in Frankfurt, Fürth, Prag oder in England, Holland und Frank- reich haben den Beweis erbracht, daß Juden ebenso Kopf und Kräfte zum Erlernen zünftiger Handwerke haben wie Christen. Zunftmeister dürfen wegen der Annahme jüdischer Lehrlinge und Gesellen von ihrer Zunft nicht beeinträchtigt werden. Die Zunftverfassung ist das Haupthinderniß der Handwerkerlernung der Juden. „Dem Staate ist es ein Vorteil, viele tätige, arbeitsame Bürger zu haben, deren Wettstreit die Güte der Waren mehrt und das Ausland als Abnehmer gewinnt. Es ist auch nicht zu be- fürchten, daß einzelne Handwerke überseht werden, weil durch Freiheit und weise gemäßigte Aufsicht der Obrigkeit bald das richtige Verhältnis jeder Art Arbeit von selbst entsteht“. An anderer Stelle schlägt Holzman, um eine Schädigung der christlichen Meister zu verhüten, vor: Die Regel sei, „daß die Juden zur Erlernung aller, sowohl im Lande befindlicher zünftiger und unzüntiger Handwerke und Professionen ohne Unterschied zuzulassen, deren wirkliche Treibung aber nur mit Rücksicht auf die Po- pulation der einzelnen Ämter und die daselbst vorhandenen, zu auswärtigem Verschleiß geeigneten und nicht auf Orts-Consumtion und Bestellung be- schränkten oder gar nicht vorhandenen Handwerke einzuschränken seien“. Die Zahl der Handeltreibenden ist für jeden Ort festzulegen. Es sollen nur die zum Handel zugelassen werden, die die Branche gehörig erlernt haben. Ledige, die keine eigene Häuslichkeit haben und noch keinen Schutz er- halten, sollen für eigene Rechnung keinen Handel treiben dürfen. Fremde Judenknechte** sind zuzulassen, wenn sie durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit

heim und Rippenheim (ebenso die unter der Herrschaft des Freiherrn v. Lürckheim stehenden in Orschweiler) Kriegsdienste zu leisten hatten, man ihnen aber, „um Inconventionen vorzubeugen“, gestattete, ihre Pflicht mit Geld abzulösen.

* Durch die Reichsschlüsse von 1731 und 1732 waren sie wohl nicht ausge- schlossen, doch war es noch nie vorgekommen, daß Juden in eine Zunft aufge- nommen worden waren.

** Nach Ausbruch der französischen Revolution hielten sich in Baden viele aus dem Elsaß geflüchtete Juden auf, die von bad. Schutzjuden als Knechte angenommen wurden. Die Anwesenheit dieser Emigranten führte zu mancherlei Unzuträglichkeiten.

sich wegen Wohlverhaltens ausweisen und ihr Dienstherr für sie einsteht, für den sie allein handeln dürfen. Es sollen fortan nur solche Juden sich im Lande niederlassen dürfen, die sich durch ein erlerntes Handwerk oder einen sonstigen erlaubten Nahrungszweig ihren Unterhalt erwerben können.

Zu öffentlichen Ämtern sollen sie, „ob ich gleich denselben an und für sich die Fähigkeit dazu nicht absprechen kann“, vorerst nicht zugelassen werden. Nicht aus Gründen der Religionsübung, sondern „der kaufmännische Geist soll vorerst durch körperliche Arbeit gebrochen“ werden. Zunächst sollen sie nur „tolerirte Untertanen“ werden, jedoch mit „Einräumung mehrerer bürgerlicher Rechte“.

Eingehend wird auch die Schulfrage behandelt. Es sollten bessere Jugendbildner, die das Wissen der Karlsruher Schulseminaristen haben (die ersten Volksschullehrerbildungsanstalten in Baden waren dem Karlsruher und Rastatter Gymnasium angegliedert), vorhanden sein. Das Kirchenratskollegium hat aber eine besondere Anstalt zur Heranbildung jüdischer Lehrer am Karlsruher Gymnasium abgelehnt, weil jüdische Kinder sich auch anderwärts die nötigen Kenntnisse erwerben könnten und „außer diesen zur Bildung eines jüdischen Schullehrers nichts als praktische Befähigung nötig sei, welche nur durch Übung unter Anleitung eines guten Lehrers erlangt werden könne“. Holzmann selbst ist in kleineren Gemeinden für die Teilnahme der Juden Kinder an öffentlichen Schulen. Der Zweck dieser Schulen ist, gute und nützliche Bürger zu erziehen. Deshalb sind sie nicht nur Unterrichtsanstalten, sondern sollen das Herz bilden durch „Einslözung richtiger Begriffe von Recht und Billigkeit.“ Alle Menschen haben „— seien sie auch für sich welches Glaubens und welcher Religion sie wollen — ein gemeinschaftliches Band, das sie aneinander knüpft, die Sittlichkeit, die sie zu Menschen macht, und die in Juden, Heiden und Muhammedanern und Christen angetroffen wird“. Für diese „gemeine Moral“, „die Sittenlehre der Vernunft“ gibt es Lehrbücher, die, statt Widerwillen gegen die Bibel, den Kindern allerlei für ihr künftiges Leben nützliche Kenntnisse bringen. Strenge Aufsicht der Lehrer und Belehrung der Eltern und der Jugend, die Juden als Brüder und Nebenmenschen zu behandeln, werde überkommene Vorurteile bald beseitigen. Die jüdische Gemeinde Karlsruhe, die größte in der Markgrafschaft (sie zählte damals etwa 140 Kinder unter 14 Jahren), sollte angehalten werden, 2—3 genügend vorgebildete Lehrer anzustellen und sie, wenn man sie im Lande nicht findet, aus Prag, Frankfurt oder Berlin zu holen, und diese Schule sollte die Heranbildung jüdischer Lehrer ermöglichen. Allen Juden des Landes soll sie offen stehen, bis in anderen Gegenden ähnliche Schulen entstehen. Auch die Stellen der „Zehngeboteschreiber, Schächter, Vorsinger, Schulmeister und anderen Offizianten“ sollen künftig nur an Inländer übertragen werden, die ihre Befähigung durch eine Prüfung dargethan haben. Diese ist, soweit es sich um jüdische Kenntnisse handelt, durch einen Rabbiner, in der allgemeinen Moral und den außer dem Teutsch, Lesen, Schreiben und Rechnen zur Erziehung der Jugend erforderlichen

Realwissenschaften durch geschickte Pädagogen in Gegenwart der Obrigkeit vorzunehmen. (Über die Aufbringung der Mittel für die Besoldung der Rabbiner, Lehrer usw. sowie für soziale Aufgaben werden ebenfalls eingehende Vorschläge gemacht.) Die Erlernung und Ausübung von Künften, wie Malen, Kupferstechen, Bildhauen, Buchdrucken, Reiten, Fechten, Tanzen, Musik, Gärtnerei war den Juden bisher nicht verwehrt. Ebenso mußte ihnen gestattet werden, sich der Philosophie, Mathematik, Geschichte, Arznei u. a. Wissenschaften zu widmen, sie zu lehren und auszuüben. „Warum sollen sie zu ausübenden und lehrenden Ärzten und Wundärzten, zu Advokaten, Feldmessern und Ingenieurs, Lehrern der Philosophie, Mathematik, Geschichte usw. weniger geschickt sein als die Christen?“

Die Gerichtsbarkeit der Rabbiner soll sich lediglich auf religiöse Angelegenheiten erstrecken. Die Zivil- und Strafrechtspflege ist den ordentlichen Gerichten zu übertragen. Bei Ehesachen bleiben, wie bei den Katholiken, die besonderen Rechte und Gebräuche maßgebend. Schiedsrichterliche Lösung von Streitigkeiten ist zulässig. Alle Handlungen, die mit dem Zwecke des Staates in Widerspruch stehen, insbesondere die zu frühe Beerdigung der Verstorbenen, sollen verboten werden. Die Lehrer und Vorsteher werden von den Gemeinden gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Die Versorgung der Armen und die Besoldung der Diener erfolgt unter obrigkeitlicher Aufsicht. Bezüglich der öffentlichen Abgaben stehen sie den christlichen Schutzbürgern gleich. Auch hat der jüdische Staatsbürger, wenn es verlangt wird, Militärdienst in Person zu leisten. Alle Kontrakte und schriftlichen Aufsätze müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein, wenn sie Geltung haben sollen. Diese Rechte und Pflichten gelten für alle schon in Schutz Stehenden ohne weiteres. Die noch nicht in Schutz genommenen haben entweder Vermögen oder ein Handwerk nachzuweisen. Keinem sei das „bloße müßige Schachern“ gestattet. Handlung muß erlernt sein und darf nur da geübt werden, wo sie nicht überseht ist.

Am Schlusse der Denkschrift (§ 124) sagt Holzmann: „Man möge sich durch die Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen. Der Anfang muß einmal gemacht werden. Wenn nicht alles, sollte doch wenigstens etwas davon durchgeführt werden“.

Die Zeit war aber noch nicht reif für Holzmanns Vorschläge. Die Denkschrift wanderte zunächst zu den Akten und führte da ein beschauliches Dasein, bis sie später wieder hervorgeholt wurde. Inzwischen (1803) waren größere Gebietssteile der Pfalz, der Bistümer Konstanz, Straßburg und Speyer u. a. an Baden gefallen, und aus der Markgrafschaft wurde ein Kurfürstentum, in dem 6500 Juden wohnten, etwa $1\frac{1}{2}$ v. H. der Bevölkerung. Die durch das Religionsedikt von 1803 erfolgte Gleichstellung der Religionsübung bezog sich nur auf die drei christlichen Konfessionen. Für die Juden erfolgte 1804 auf Anregung des braunschweigischen Hofagenten Israel Jakobsohn die Aufhebung des Geleitwesens. Der Leibzoll war hiermit noch nicht ganz abgetan, da auswärtige Juden bei Geschäftsreisen im Lande noch bis 1808 Handelsgeleit zu zahlen hatten.

an
we
ri
R
ei
be
ve
fa
S
da
m
se
de
ve
Q
di
de
an
ju
m
m
d
f
E
f
f
r
d
b
E

der Summa bey Herren General auszubitten, sie wurde aber ihme rund abgeschlagen. Den 26ten Christmonat ist dieser Officier mit seinen 23 unter ihme stehenden Soldaten, nachdem man das Geld zusammengebettlet, und dem Officier eingehändiget, um dasselbe Herren General zu überbringen, in Oberkirch freudig angelangt, und hat die 24 tausend begerhte Gulden ihme richtig überliefert; man hat diese Tage, so lange die Execution im Gotteshause gedauret, dem Officier nebst guter Kost täglich 6 Livres, den gemeinen Soldaten hingegen nebst der Kost einem jeden täglich 3 Livres bezahlen müssen.

Den 26ten Christmonat auf den Abend um 6 Uhr haben die Franzosen den Pfarrhof zu Fautenbach verbrennt.

1798.

Den 7ten Jenner ist in dem Hause (unter wärender Predigte) des Bürgers und Krämers Saß (?) ein Brand entstanden, vermutlich von den Franzosen derselbe angelegt worden. Die Flammen sind aber bald, da viele Leute zusammengeloffen und hilfliche Hände geleistet, gelöscht worden.

Den 10ten Jenner hat General Oschero seinen General Adjutanten Schaslup [früher Saslup] mit 100 Soldaten in unserm Hause zu Oberkirch eine Execution vorzunehmen scharf anbefohlen. 3 Tage lang haben wir sie auf unfrem Kosten widerwillig gehabt, bis das verlangte Geld, welches wider in vielen Louis-D'or bestunde, gegeben worden.

Den 15ten Jenner haben die Franzosen das rechte Rheinufer verlassen, und haben sich auf das Linke wider begeben.

Den 22ten Jenner ist unser gewester Secretarius Weiß, da Oberkirch ganz von den Franzosen frey und leer, der seine Ruhe eine Zeit lange zu Allerheiligen gesucht, wider auf Oberkirch zurückgegangen.

Den 19ten Merz 1798 ist jeziger Herr Prälat auf Oberkirch gereißt, alldort hat er den Hofjuden von Carlsruh, Jakob Hirschel, angetroffen, mit welchem er wegen vielen Umständen vieles zu reden gehabt. Den 25ten Merz ist der Hofjud mit seinem Sohn von Carlsruh um 10 Uhr vormittags in unserm Kloster angelangt, deme man sehr rare und künstlich verfertigte silberne Gefäße, Kirchen- und Sacristey-Sachen aus größter Noth um die Bezahlung eingehändiget hat. Dabey ist Herr Joan. Nepomuk Blätle ¹⁾, damaliger Prior des Stiftes, ein großer Promotor gewesen. —

Abtes Wilhelm Fischer von Oberkirch, die bereits am 11. Juli 1797 stattfand. Quelle: *Nomina omnium R. R. D. D. praepositorum, abbatum ac Religiosorum professorum in Canoniâ Omnium Sanctorum collecta 1742* [mit späteren Ergänzungen] S. 746 des Erz. Ordinaratsarchivs).

¹⁾ Sonst Blaidel genannt, gebürtig aus Raftatt.

Was Schaden die Franzosen dem Gotteshause zugefüget: ist nicht zu beschreiben! —

Den 24. Merz, den Tag, ehe der Hofjud von Carlsruhe zu uns gekommen, sind 2 Bürger von Oberkirch, Schrempp und Erhard ¹⁾, bey uns angelangt und haben, um Waldungen von uns zu kaufen, Accord gemacht; aus Noth wegen vielen Schulden, die die Franzosen vorige Jahrgänge uns verurfachet, haben wir ihnen dieselbe zu kaufen gegeben. Herr Nepomuk Blätel als Prior hat dapfer dazu ihnen geholfen. Mit unsrem Verlust sind die 2 Waldjuden bereichert worden und kein Schaden geliden, dann sie das gemachte Holz der Waldungen theur angebracht haben. —

Den 12ten April ist abermal der Hofjud von Carlsruh zu uns gekommen und hat wegen silbern Gefäße, Kirchen- und Sacristen-Sachen, die er von uns gekauft, das begehrte Geld richtig bezahlt: Er hat neuer Dingen von uns einen reichen und prächtigen Kirchenornat verlangt, deme man ihme nicht zu kaufen gegeben, also das Schachern ein Ende genommen.

1799.

Den 1ten Merz hat sich in dem Ortenauischen und Bischöflichen Lande ein großer Lärmen ereignet, indem die Franzosen bey Kehl wider über den Rhein bewaffnet gekommen und alles in Furcht und Schrecken gesetzt haben. In der Nacht ist Herr Baum, Doctor der Rechten, ängstig und flüchtig aus dem Grösbach zu uns gekommen, und hat sein Heil bey uns gesucht; schon auf den Abend sind die Franzosen auf Oberkirch gekommen und haben diesen Ort in Besizung genommen.

Den 2ten Merz hat sich in unsrem Kloster auf den Abend Herr General Martini mit seinem Generaladjutanten und 30 zu Pferde eingefunden. Dieser Generaladjutant begerhte aus Befehl seines Herrn 500 Louis D'or von uns; man hat ihme die Unmöglichkeit, sovieles Geld zu erlegen, vorge- schüzet und gesagt: was das Kloster schon für Schaden erlitten, er forderte als weniger und begerhte 25 Louis D'or, die man ihme auch richtig hatte erlegen müssen. Mit dem nicht zu Frieden, mußte Herr Groß-Kellerer zu Oberkirch noch 27 Louis D'or erlegen. —

Den 17. und 19ten Merz kamen französische Soldaten vom Rniebis her zu uns, denen man aus Ungefühme Essen und Trinken hat geben müssen.

Den 26ten Merz ist Herr Prälat auf Oberkirch gereißet, um allda seinen Namenstag freudig zu halten; da aber auf dieses hohe Fäst den 27ten die Franzosen zu Oberkirch wider angekommen, ist er den 28ten mit Herren Prior frühe wider auf Allerheiligen gereißet. —

¹⁾ Gerichtszwölfer zu Oberkirch, wie die Handschrift später sagt.

Sachs, R. *Spiegel d. Kurfürst Allerheiligen u. Mittel-*
badens während d. Koalitionskriege nach
d. Aufzeichnungen d. Conventualen Gottfr.
Schneider. Die Ottenau 14. Sept 1797
S. 31 ff

Am 19. März 1798 ist d. Militär von Oberkirch gezogen, vor es
den Gefährten von Ruchberg, Jakob Hirschel, getroffen, mit
dem es wegen vieler Wundwunden zu stehen hatte. Am 25. März
ist d. Gefährte mit seinem Sohn von Ruchberg in seinem
Kloster angekommen, dem man sehr viele Kämpfer anfertigte
solche Gefährte, deren n. Taktikschüler widerwärtig ist
im die Lagerung vorzuführen hat.

Am 26. März, den Tag, ist d. Gefährte von Ruchberg zu ihm
gekommen, seit 2 Längen von Oberkirch, Tschirmer n. Gefährte
und angekommen n. haben im Abhängen von ihm zu kaufen,
Abkrot gemacht; mit dem wegen d. vielen Gefährten, die die Form
geben wegen Tschirmer und anfertigte, haben mit ihnen dasselbe
zu kaufen gegeben. H. Nagel's Blätter als Preis für

Wenn Sie das obige Verzeichnis mit demselben Verzeichnis sind Sie
2. Schulzenden beauftragt werden u. haben können (Guten gelitten,
da Sie das gemachte Holz v. Schulzungen dieses unterrichten.

Vom 12. April ist abgemacht v. Gussert d. Anstalt für
nicht gekommen u. für ~~die~~ ^{für} die von nicht gekannten Personen das
Geld richtig bezogen. Es handelt sich um einen, zünftigen
Kaufmann, dem man von übermorgen zu kaufen gab.

Kunze, Hanz
Kaufmann v. Kurt Gengenbach

14. April (1924)

1396 werden in G. Angehörige v. Familie Tudenbrecher
als Besitzer v. Kloster. Kurmeyer v. ...
J. 92

Die von Berlin ausgegangene Aufklärungswelle und das Bestreben, am Leben der Umgebung Anteil zu nehmen, hatte um die Jahrhundertwende auch die süddeutsche Judenschaft teilweise ergriffen. In einem Berichte von 1799 an das Oberamt führte der Karlsruher Rabbiner Lia Weil Klage darüber, daß unter der Judenjugend eine große Sittenverderbnis eingerissen sei. Sie führe sich nicht „wie rechtschaffene Juden“ auf, sondern besuche, trotz des rabbinatlichen Verbots, maskiert Bälle und Karnevalsveranstaltungen und gebe sich da dem Tanzvergnügen hin, was aus mehrfachen religionsgesetzlichen Gründen unstatthast sei. Auch das Tragen von Haarzöpfen verstoße gegen religiöse Bestimmungen. Es gebühre sich nicht, daß sich ein Jude trage wie ein Christ. „Dieses Zopftragen geschieht nur deswegen, daß man ihn nicht für einen Juden erkennen soll, und er nach seinem Wohlgefallen auf den Straßen essen und trinken kann, da solches den Juden verboten ist, welches Exempel ich schon vielfach erfahren habe von schlechten und übelgesinnten Juden. Denn was die Zopfleute zu ihrem Vorwand vorgeben, daß sie mit Offizieren und Christen zu schaffen haben, dieses macht der Zopf nicht aus“. Die Bitte des Rabbiners ging deshalb dahin, daß den Juden der maskierte Besuch von Bällen und das Tanzen auf ihnen, sowie das Zopftragen vom Oberamt untersagt werde. Jedem jüdischen Zopfträger soll der Zopf „durch einen Polizeidiener abgeschnitten werden“. Die Zeit war aber für derartige Bevormundungen doch nicht mehr angefan. Denn die Regierung entschied, daß das vom Rabbiner und den Judenvorstehern „für sich gemachte Verbot des Zopftragens und Besuches der masquirten Bälle als auf kein Gesetz sich gründend und die Sittlichkeit keineswegs befördernd“ aufzuheben sei. Rabbiner und Vorsteher wurde empfohlen, „für die Sittlichkeit ihrer Gemeinde durch Beispiel und gute Ermahnungen“ zu sorgen.

Im Jahre 1798 wurde mit dem Bau einer hölzernen Synagoge in Karlsruhe begonnen. Baumeister war der feinsinnige Architekt Weinbrenner, dessen in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts aufgeführte Gebäude der Stadt heute noch ein charakteristisches Gepräge verleihen. Diese Synagoge bestand bis 1875, wo sie durch eine Feuersbrunst zerstört wurde.

Historisches Magazin für d. 1798
** Cpl. d. St. v. 3704*

Quellennachweis.

- Aberbach, L., Aus alten Akten (Michelfeld und Ostringen) Straßb. Jsr. Wochenblatt IX.
- Albert, J. F., a. a. O.
- Bader, J. a. a. O.
- Bad. hist. Kommission, Stadtrechte a. a. O.
- Bamberger, M. L. Dokumente z. G. d. Bischerzensur. Karlsruhe 1902.
- „ Würzburg a. a. O.
- „ S., Alschaffenburg a. a. O.
- „ Gesch. d. Rabbiner d. Stadt u. d. Bezirks Würzburg, Wandsbeck 1905.
- Baumann und Lumbült a. a. O.
- Beck, Judenrecht, Nürnberg 1741.
- Beinert, J., Gesch. d. bad. Hanauerlandes. Kehl 1909.
- Berberich, a. a. O.
- Bergdolt, W., Badische Allmenden usw., Heidelberg 1926.
- Buchner, E., Das Neueste von gestern. München 1913.
- Carlebach, A., Moses Carlebach 1692—1775. Jsr. Gembl. Mh. 1926.
- Chone, Festschrift z. 100jähr. Bestehen d. Synagoge in Wangen a. U. Konstanz 1926.
- Doctor, M., Die Judenschaft d. Bistums Speyer u. d. Wormser Rabbinat. Blätter f. jüd. Gesch. u. Lit. 1904.
- Drensfuß, E., Die Judeninsel a. rechten Rheinufer. Jsr. Wochenbl. f. d. Schweiz 1926.
- „ Das vergessene jüd. Heiligtum im Rhein. Ebenda 1926.
- Dubnow, S., Die neueste Gesch. d. jüd. Volkes, Berlin 1920, 1923.
- Eilers, Hamburgs Vergangenheit, Hamburg 1923.
- Elwenspoek, C., Jud Süß Oppenheimer, Stuttgart 1926.
- Fecht, Ch. L., a. a. O.
- „ Gesch. v. Karlsruhe, Karlsruhe 1887.
- Feder, J. v., Gesch. d. Stadt Mannheim, Mannheim 1877.
- Feigenbusch, L., Der Amtsbezirk Bretten, Bühl 1890.
- „ Der Kraichgau u. s. Orte, Bretten 1878.
- Felsenthal, S., Zur Gesch. d. isr. Kranken- u. Pfründnerhauses. E 5. 9 in Mannheim. Jsr. Gembl. Mh. 1925.
- Fickler, C. B. A., Die Erbauung Mannheims durch Kurfürst Friedrich IV., Badenia III.
- Finsterwald, Vom ganzen pfälzischen Hause. Frankfurt und Leipzig 1776.
- Gersflacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. Karlsruhe 1773/74.
- Gögelmann, A., Hainstadt in Baden, Würzburg 1922.
- Gothein, E., Beiträge z. Verwaltungsgesch. d. Margrasschaft Baden unter Karl Friedrich. ZGOR. NF. XXVI.
- „ Bilder a. d. Kulturgesch. d. Pfalz nach d. 30jähr. Kriege, Bad. Neujahrs-Blätter V.
- „ Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Heidelberg 1907.
- „ Joh. Georg Schlosser als bad. Beamter. Neujahrsbl. d. bad. hist. Kamm. 1899 (NF. 2).
- „ Mannheim im ersten Jahrh. seines Bestehens, ZGOR. NF. IV.
- „ Pforzheims Vergangenheit, Leipzig 1889.
- „ Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892.

*Riberfeld, J., Neu jüdische Verhältnisse zu Karlsruhe i. d. n. jüdischen
Verhältnisse. Karlsruhe 1898*

Grunn u. v. Bethelhausen a. a. O. (Lit. VII)

*Erschellbacher, J., Über jüd. Hausverhältnisse im XVIII. Jahrhundert
Kernverhältnisse d. jüd. Bevölkerung d. Stadt VI 97-103*

Israel, Geschichte der jüd. Volksgesch.

Krämer, G. G. v. Reilinger 1911.

Klein, Chronik von Meinhartshausen.

Leipz. 1907

Gräß, H., a. a. O. X. und XI. Band.

Gumprich, E., Ein Stück Alt-Karlsruhe. Der alte isr. Friedhof 1723—1826, dessen Zwangsenteignung und Ausgrabung 1898, Karlsruhe 1898.

Hanauer, L., Lebensbilder 3. Gesch. d. Juden von Schmicheim, Straßb. isr. Wochenschrift 1912.

Häufiger, L., a. a. O.

Heffner, L., Die Juden in Franken, Nürnberg 1855.

Hensel, S., Die Familie Mendelssohn, Berlin 1911.

Himmelfern, F. X., Die Juden in Franken. Archiv d. hist. Ver. v. Unterfranken und Aschaffenburg 1852.

Hirsch, P. R., Die Mannheimer Judenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts. Mh. Geschbl. XXIII.

„ Drei kurpfälzische Hoffaktoren. Mh. Geschbl. XXIII.

Höchstetter, Die Stadt Lörrach, Lörrach 1882.

Holzmann, Ph. M., Über d. rechtl. Verhältnis d. Juden i. Badischen. Magazin von und für Baden 1802.

Humpert, Th., Der Judenfriedhof in Kuppenheim. Raftatter Tageblatt.

Krieger, a. a. O.

Lauber, Rudolf, Die Einwohnerschaft d. Dorfes Obergrombach im 18. Jahrhundert. Inaug. Diss. Heidelberg 1920/21.

Lauer, Hemsbach Laudenbach Sulzbach. Donaueschingen 1924.

Laupe, Burg und Stadt Lichtenau, Offenburg 1922.

Lewin, A., Die Vorarbeiten f. d. bad. Judengesetzgebung. M. G. W. J. 52.

Löwenstein, L., Kurpfalz a. a. O.

„ Nathanael Weil, Frankfurt a. M. 1898.

„ Zur Gesch. d. Juden in Franken (1772—75) Weigers Zeitschr. 3. Gesch. d. Juden in Deutschland, 3. Jahrg.

Mays und Christ, a. a. O.

Meh, F., Der Kraichgau, Karlsruhe 1922.

Mehger, S., Festschrift 3. 100jähr. Jubiläum d. Synagoge in Grödingen, Karlsruhe 1899.

Meyer, J., Jubiläumsschrift d. jüd. Gem. Nonnenweiler, Freiburg i. Br. 1927.

Mopp, H., Gesch. d. Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg, Spener 1881.

Nordmann, A., Der isr. Friedhof in Hegenheim, Basel 1910.

Nübling, a. a. O.

Obser, K., Aus Karl Friedrichs hinterlassenen Papieren. ZGOR. NF. XXVI.

Defser, M., Gesch. d. Stadt Mannheim, Mannheim 1904.

Pflüger, Gesch. d. Stadt Pforzheim, Pforzheim 1862.

Priebatsch, F., Die Judenpolitik d. fürstl. Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert (Festschrift zu Dietrich Schäfers 70. Geburtstag), Jena 1915.

Reinfried, K., Ergänzungen 3. Gesch. d. Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. ZGOR. NF. XI.

Remling, a. a. O.

Renz, Geschichte v. Merchingen, Selbstverlag der Gemeinde, 1902.

Rieger, J. G., Historisch-topogr.-statistische Beschreibung v. Mannheim, Mh. 1824.

Rombach, a. a. O.

Rosmann, a. a. O.

Rößler, Gesch. d. Stadt Bruchsal, Bruchsal 1894.

Salsfeld, Mainz a. a. O.

Salinger, Spinozas Berufung nach Heidelberg, „Der Schild“ 1925.

Schmidt, J., Kirchen am Rhein, Bühl 1912.

- Schultheß, L., Bilder vom Bodensee, Zürich 1904.
- Schwarz, B., Mittelalterliche Dorfpolizeiordnung, Bad. Fortbildungsschule 1913/14.
- „ Ortsgeschichtliche Mitteilungen a. d. Umgebung von Karlsruhe, Alemannia N. F. 9.
- Sensfried, E., Heimatgeschichte des Bezirks Schwezingen, Selbstverlag 1926.
- Sievert, A. J., Geschichte von Müllheim, Müllheim 1886.
- Simon, C., Geschichte der Familie Dinkelspiel in Mannheim, Jsr. Gembl. Mannheim 1925.
- Simon, C., Die letzten Grabsteine der Judeninsel. Jsr. Wochenbl. für die Schweiz 1926.
- Solleder, F., Die Judenschutzherrlichkeit des Juliuspitals in Würzburg (Riezler-Festschrift) Gotha 1913.
- Stocker, Der bad. Amtsbezirk Bruchsal, Bruchsal 1883.
- Stocker, C. W. F. L., Chronik der Familie von Gemmingen, Heilbronn und Heidelberg 1865—1880.
- Sutter, A., Seit wann gibt es Juden in Deutschland und im Hegau? Der Hohentwiel 1922.
- Tumbült, a. a. O.
- „ Die Grafschaften des Hegaus. Mitteilungen d. Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband III.
- Unna, J., Die Lemle Moses Klaus-Stiftung in Mannheim, Frankfurt a. M. 1908.
- „ Die Verordnungen f. d. Lemle Moses Klaus-Stiftung, Jahrbuch d. jüd.-lit. Gesellschaft XVII.
- Walter, Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart, Mannheim 1907.
- Weech, F. v., a. a. O.
- „ Gesch. d. Stadt Karlsruhe, Karlsruhe 1895—1904.
- Weger, D., Die Juden i. Hochstift Würzburg während d. 17. und 18. Jahrh. Inaug. Diss. Würzburg 1920.
- Weil, S. M.- Zur Gesch. d. Gailinger Juden i. 17. u. 18. Jahrhundert, Jsr. Wochenblatt für die Schweiz 1922.
- Weiß, C. L., Geschichtliche und rechtliche Stellung der Juden i. Fürstbistum Straßburg, bes. i. d. jetzt badischen Teile, Bonn 1894.
- Wille, J., Bruchsal. Bilder a. e. geistl. Staat i. 18. Jahrh. Heidelberg 1900.
- Zehnter, J., Baden-Baden a. a. O.
- „ Baden-Durlach a. a. O.
- „ Messelhausen, Heidelberg 1901.
- „ Bilder und Geschichten a. d. Kraichgau, Bad. Heimat 1922.
- Sammlung d. Hochfürstl.-Speierischen Gesetze und Landesverordnungen, Bruchsal 1788.
- Zum 250jährigen Jubiläum d. Chewro kadischo Gailingen, Dieffenhofen 1926.

Die Grundlagen für die Geschichte der Juden im Bistum Speyer bilden größtenteils die betr. Akten des Bad. General-Landesarchivs in Karlsruhe (Speyer Generalia, Judensachen). Einzelne wertvolle Mitteilungen verdanke ich den Rabbinatsakten und Herrn Bezirksrabbiner Dr. Grzymisch in Bruchsal. Für Breisgau wurden die Akten Breisgau Generalia, Judensachen im Bad. General-Landesarchiv verwendet. Für die Juden im Fürstenbergischen und in Schwarzenberg wurden die betr. Akten des Fürstl. Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen benutzt. Die über Kurpfalz und die badischen Markgrafschaften vorhandenen gedruckten Quellen wurden durch einschlägige Akten des Bad. General-Landesarchivs, sowie der Archive der isr. Gemeinden Karlsruhe und Mannheim ergänzt. Außerdem wurden Archivalien der isr. Gemeinden Eichstetten und Nonnenweier verarbeitet.

Fünfter Abschnitt.

Vom Schutzjuden zum Vollbürger.

I. Die Edikte des Großherzogs Karl Friedrich.

Zwischen 1803 und 1810 war nach Napoleons Willen und durch das diplomatische Geschick des badischen Geschäftsträgers in Paris, des Freiherrn von Reichenstein, das heutige badische Land entstanden. Aus dem Markgrafen und Kurfürsten war 1806 ein Großherzog geworden. Unter den etwas über 900 000 Einwohnern lebten ungefähr 12 000 (etwa $1\frac{1}{2}$ v. H.) Juden. Als der greise Großherzog Karl Friedrich daran ging, die in den bisherigen Hoheitsgebieten übliche Gesetzgebung und Verwaltung einheitlich zu gestalten, war es natürlich, daß auch die Verhältnisse der Juden, über deren Verbesserung in den vorigen Jahrzehnten viele Erhebungen und Erwägungen angestellt und auf die sie mehrfach vertröstet worden waren, neu geregelt wurden. Maßgebend für die Judengesetzgebung Karl Friedrichs waren nicht bloß die in den Archiven seit langem ruhenden Gutachten und Denkschriften, sondern auch die Verhandlungen der jüdischen Notablenversammlung in Paris (1806) und die Anordnungen Napoleons I. bezüglich der Juden. Diese erregten damals in den gebildeten Kreisen diesseits des Rheins großes Aufsehen. Johann Peter Hebel brachte 1808 in seinem Kalender „Der Rheinische Hausfreund“ einen ausführlichen Bericht, „Der große Sanhedrin in Paris“ und erzählte darin, wie „der große Kaiser Napoleon“ die Lage seiner Juden zu bessern beabsichtige.

Schon vor dieser Schilderung, die gleichsam auf eine bevorstehende ähnliche Änderung in Baden hinweisen sollte, hatte das 1. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 die rechtliche Stellung der Juden vollständig umgewandelt. Die jüdische Konfession wurde im Lande als „konstitutionsmäßig geduldet“ anerkannt und der eine ganz neue Rechtsauffassung einleitende Grundsatz aufgestellt: „Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinne herrschend sein, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vorteil gewogen zu sehen oder ihren Gliedern Vorzüge für die Teilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Vorteile zu geben. Keine geduldeten Religionsgemeinschaften oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer konstitutions- oder konzeptionsmäßigen Rechte ent-

währet werden.“ Es sollen deshalb auch Angehörige einer anderen Religion als der katholischen und evangelischen von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sein. Die Regierungsgewalt und deren Ausführung in direkter und administrativer Ordnung kann jedoch nur in Händen christlicher Beamten ruhen. Übertritte von einer Religion zur andern sind nach Überschreitung der kirchlichen Erziehungsjahre (das sechzehnte Lebensjahr) ohne Einbuße bürgerlicher Rechte und Ehren statthaft, und „niemand darf ein solches freigelegtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben“ oder hierzu drängen. Der Staat gewährt allen Religionshandlungen Sicherheit gegen Störungen, keine Religionspartei darf der andern Vorschriften machen, und die Polizei muß beim Erlaß ihrer Vorschriften darauf achten, daß ihre Anordnungen mit den Lehren der anerkannten Religionen nicht verstoßen. Die Rabbiner gelten, wie die christlichen Geistlichen, bei Ausübung ihrer Funktionen als Staatsbeamte. Durch die Eheordnung von 1807 wurde die Ehe, ohne daß ihre kirchliche Natur aufgehoben wird, als bürgerlicher Vertrag erklärt.

So war eine tragfähige Rechtsgrundlage geschaffen, und das 6. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808 konnte nun die bürgerliche Stellung der Juden genauer umschreiben.

„Die Einwohner der jüdischen Nation,“ heißt es im 19. Artikel, „können in keiner Hinsicht mehr unter Leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sie sind als erbfreie Staatsbürger zu behandeln, und genießen aller allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten Konstitutionsedikt über die Kirchenverfassung nicht ausgenommen sind. Zwar sollen sie noch zur Zeit, und solange sie nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und solange nicht daraufhin etwas anderes durch die Staatsgesetze verordnet wird, an keinem Orte zur Wohnung zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubnis des Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im allgemeinen noch nicht als Gemeindeglieder, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt Uns vorbehalten, jeden, welcher wegen den Bürgerrechtserfordernissen überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmige Nahrungsart sich ausweist gleich jezo schon allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, soweit ihre künftig empfangende Schutzbrieife nichts Mehreres oder Minderes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schutzbürger und alle Gemeinschaft am Ortsrecht gleich anderen christlichen Schutzbürgern, müssen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schutzbürger obliegen, und nach gleichen Gesetzen leben, wie die Christen, soweit nicht ihre Religionsvergünstigung eine notwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Notwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des mosaischen Rechtes zu beurteilen ist. Ihr Bestreben, eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.“

Als Staatsbürger dürfen sie liegende Güter erwerben, Handel und Gewerbe betreiben und Staatsämter (allerdings innerhalb der im 1. Edikt

gezogenen Grenzen) bekleiden. Sie haben Anspruch auf den Schutz des Staates, auf den Aufenthalt im Lande, auf Gründung eines eigenen Hausstandes und auf Versorgung ihrer Kinder. Als Ortsbewohner sollen sie vorerst in der Regel noch Schutzbürger bleiben, die nur an bestimmten Vorteilen und Lasten des Wohnortes teilnehmen dürfen. Als solche haben sie kein Gemeindewahlrecht, keinen Anteil am Bürgernutzen, falls dies nicht in der Ortsverfassung oder den Schutzbriefen ausdrücklich zugestanden ist, können aber Grundstücke für den eigenen Gebrauch erwerben. Nur in Ausnahmefällen kann vorerst der Landesherr das Ortsbürgerrecht verleihen, mit welchem die Teilnahme am Gemeinderecht mit allen Vorteilen und Lasten, Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, Stimmrecht bei Gemeindeversammlungen, Anspruch auf Bürgernutzen und Teilnahme an den Vorrechten und Staatsfreiheiten des Ortes, verknüpft ist.

So war denn endlich erreicht, daß sie ein unkündbares Heimatrecht besaßen und nicht mehr auf eine bestimmte Zeit und eine gewisse Zahl von Familien in einem Orte beschränkt waren, die in der Regel nur durch die ältesten Söhne fortgepflanzt werden durften, wenn nicht ein Nachgeborener durch besondere Vergünstigung die Erlaubnis zur Heirat und Niederlassung erhielt. Noch bestand aber das Hemmnis, daß das Niederlassungsrecht nur für den Geburtsort bestand; aber für Nichtjuden gab es damals auch noch keine Freizügigkeit, und in anderen deutschen Ländern, z. B. Bayern, waren den Juden die hier zugestandenen Rechte noch lange versagt. Es war selbstverständlich, daß die Juden nunmehr auch alle Staatsbürgerpflichten zu erfüllen hatten, und dazu gehörte die Milizpflicht. Sie wurde anfänglich in der Weise durchgeführt, daß für jeden durch das Los gezogenen jüdischen Militärpflichtigen 400 fl. von den jüdischen Gemeinden seiner Provinz aufzubringen waren. Durch die Zeitverhältnisse bedingt, wurden seit 1811 auch die konskriptionsmäßigen Juden persönlich mit in das Los gezogen, „indem die Geldrestitutionen statt der persönlichen Kriegsdienste der Juden für die Zukunft aufgehoben sind.“ Diese Verschärfung beseitigte die Loskaufspflicht der Provinzgemeinden, aber nicht das persönliche, damals auch in nichtjüdischen Kreisen vielfach geübte Loskaufrecht der tauglich Erklärten. In manchen jüdischen Gemeinden wurden damals Milizenkassen gegründet, die den militärpflichtigen Söhnen ihrer Mitglieder namhafte Beträge zur persönlichen Unterstützung während der Dienstzeit oder zur Stellung eines Ersatzmannes zur Verfügung stellten. Die Bruchsaler „Milizenkasse“ konnte 1911 ihr 100jähriges Bestehen feiern.*

Von seinem Rechte, Juden das Ortsbürgerrecht zu verleihen, machte der Großherzog noch im gleichen Jahre Gebrauch. Zu den ersten hiermit Ausgezeichneten gehörten u. a. Liebmann Seligmann in Leimen, Zacharias Op-

* Die aus diesem Anlasse von Otto Oppenheimer verfaßte Festschrift gibt eine wertvolle Übersicht über die verschiedenen, durch die Zeitverhältnisse bedingten Wandlungen dieses Vereins und gleichzeitig über die Entwicklung der Wehrpflicht in Baden.

penheimer in Michelfeld, Lazarus Raphael in Schwefingen, Löw und David Zimmern in Heidelberg und Simon Samuel in Schriesheim, der auch gleichzeitig in die dortige Metzgerinnung aufgenommen wurde. In den Rahmen der gewährten Rechte paßte allerdings nicht, daß die alten Judensteuern und Abgaben noch weiter erhoben, sogar Handels- und Taschengeleit für Ausländer in manchen Gegenden neu eingeführt wurden.

Die bisherigen Anordnungen über die Rechtsverhältnisse der Juden waren Rahmengesetze, über deren Anwendung und Vollzug die verschiedensten Auffassungen bestanden. Sie bedurften einer genauen Ausführungsbestimmung. Diese brachte das neue, größtenteils von Geh. Rat Brauer entworfene Edikt vom 13. Januar 1809, das sog. Judenedikt, welches die bürger- und kirchenrechtlichen Verhältnisse im einzelnen regelte. Nachdem es einleitend hervorhebt, die Rechtsgleichheit der Juden in staatsbürgerlicher Hinsicht kann „nur alsdann in ihre volle Wirkung treten, wenn sie (die Juden) in politischer und sittlicher Bildung ihnen (den Christen) gleichzukommen allgemein bemüht sind“, ordnete es, „damit ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachteil der übrigen Staatsbürger gereiche“, bezüglich ihrer bürgerlichen Verhältnisse* an:

Bis zur Errichtung eigener jüdischer Volksschulen müssen die schulpflichtigen Kinder die bereits bestehenden örtlichen Schulen besuchen. „Ortsvorgesezte und Schullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit wie die Christenkinder angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von diesen noch vom Lehrer selbst eine geringschätzende oder gar beleidigende Behandlung widerfahre.“ Die Judenkinder können aus keinen anderen Gründen vom Unterricht ausgeschlossen werden, als aus denselben, die für Christenkinder gelten und unterstehen auch der gleichen Schulzucht. Als Hauslehrer dürfen nur solche angenommen werden, deren Unterrichtsbefähigung geprüft und als zulässig erklärt wurde. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist Angelegenheit der jüdischen Behörde. Er muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsätzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über Ceremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch die Juden mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Frieden ebenso verträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete. Diejenigen, welche für ihren künftigen Beruf einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, haben die Mittelschulen zu besuchen**; soweit sie höhere Studien betreiben, unterliegen sie in Absicht der Beziehung der hohen Landesschulen gleichen Gesetzen. Alle übrigen müssen nach vollendeter Schulzeit zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau oder in Gewerben aller Art nach den dafür allgemein bestehenden Regeln erzogen werden. Wo Zünfte oder Meister sich in den Weg legen, hat die Polizeiobrigkeit jene ordnungswidrige Anmaßung zu erledigen.

* Die Bestimmungen des Edikts bezüglich der kirchenrechtlichen Verhältnisse (Oberrat, Bezirksynagogen, Gemeindeordnung usw.) werden im nächsten Abschnitt behandelt.

** Das Mannheimer Gymnasium hatte schon seit seiner Reorganisation (1807) jüdische Schüler.

Alle diejenigen, die bei Bekanntgabe des Edikts das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können nur dann zum Gemeinds- oder Bürgerrecht und zur Niederlassung im Lande gelangen, wenn sie zu einem „auch für Christen bestehenden Nahrungszweig sich befähigen.“ Als solcher wird angesehen: 1. Der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung durch Fabrikbetrieb oder in offenen Läden mit hinlänglichem Warenvorrat betrieben wird. 2. Der freie Handel, der mit hinlänglichem Kapital in Landeserzeugnissen (Vieh, Wein, Frucht, u. a.) betrieben wird, insofern über Einnahmen und Ausgaben gesetzmäßig eingerichtete Tagebücher geführt werden. Der Nothandel, „womit sich seither vorzüglich die jüdische Nation aus Mangel der Gelegenheit zu einem freien Gewerbesfleiß abgeben hat,“ wird hierzu nicht gerechnet. Als Nothandel, ein Begriff, der in den nächsten Jahrzehnten häufig wiederkehrt, und auf dem der Verdacht des Wuchers ruht, gilt: jede Art von Mäklerei mit Ausnahme der zum Vorteil des Handels obrigkeitlich zugelassenen, der Hausier-, Trödel- und Leihhandel. Dieser Nothandel soll in Zukunft nur denen vorbehalten bleiben, die sich von einem ordentlichen Gewerbe allein nicht nähren können oder durch Unfälle außerstande sind, ein solches zu erlernen oder zu betreiben. Die bereits in Schutz Stehenden können den Nothandel weiter betreiben, müssen aber die Gattung desselben den Polizeivorgesetzten angeben und erhalten darüber einen Gewerbeschein. Wer noch kein Schutzrecht hat, aber über 21 Jahre alt ist, kann an seinem Geburtsorte das Schutz- oder nach Befinden der Befähigung das Gemeindegürgerrecht nachsuchen, „jedoch erst, wenn er das 25. Jahr zurückgelegt hat, falls er von einem ordentlichen Gewerbe oder Handel sich nähren will, und erst, wenn er das 30. zurückgelegt hat, falls er vom Nothandel leben will. In beiden Fällen nur, wenn jedes der übrigen in dem Bürgerrechtsgesetze vorgeschriebenen Erfordernisse, besonders eine gute, von allem Verdachte des Wuchers rein gehaltene Aufführung bei ihm gefunden wird.“

Heiraten kann künftig jeder, der zum Gemeinde- oder Schutzbürgerrecht aufgenommen ist oder ein ihm angeborenes Bürgerrecht angetreten, das Heiratsalter erreicht hat und alle eheordnungsmäßigen Rechtsanforderungen nachweisen kann. Dabei muß in allen die Schließung oder Scheidung der Ehe betreffenden Erfordernissen nach der bürgerlichen Eheordnung des Landes verfahren werden. Jeder jüdische Hausvater, der nicht schon einen auszeichnenden erblichen Zunamen hat, ist schuldig, nach eigener Wahl einen solchen für sich und seine noch minderjährigen Kinder anzunehmen. Jedoch darf dadurch kein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehen. Auch die mit Staatsurlaubnis neu im Lande sich Niederlassenden haben solches, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, sofort bei ihrer Aufnahme zu bewirken. An der Tilgung aller Schulden der christlichen Gemeinden ihres Ortes, die vor Verkündigung des Edikts eingegangen wurden, sowie an den Umlagen die hierfür erhoben werden, haben die Juden nicht beizutragen. Nach Antritt des Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts haben sie nichts weiteres zu tragen, als was etwa nach der Natur der Umlagen verhältnismäßig ihren besitzenden oder erwerbenden Liegenschaften oder Gewerben zufällt. Mit den christlichen Gemeinds- oder Schutzbürgern des Ortes, dem sie angehören, machen sie eine unzertrennte Gemeinde aus und müssen in allen geeigneten Vorfällen durch die Gemeindskasse in gemeinen Leistungen und Geldaufnahmen mitbegriffen und vertreten werden.

Eine eigene Gerichtsbarkeit in allem, was das bürgerliche Leben betrifft, kann ihnen ferner nicht zustehen, sondern sie müssen gleich allen andern Untertanen in peinlichen, bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben und nehmen. Nur das Recht, die Kirchenzucht in und außer der Synagoge zu üben, bleibt ihren

kirchlichen Beamten in der ihrer Religion angemessenen Art vorbehalten. In allen Kontrakten und letzten Willen unterliegen die Juden den für andere Untertanen geltenden Verpflichtungen. Bezüglich der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen findet zwischen jüdischen und christlichen Zeugen kein Unterschied statt. Von Personen, die sich vom Nothandel ernähren, oder vom Bettel oder im Müßiggang leben, soll das Zeugnis für unecht gelten, mithin keine volle Glaubwürdigkeit haben. Der ihm beizumessende Glaube soll vom sittlichen Charakter des Zeugen und seinen Aussagen abhängen. Für den Eid ist eine besondere Formel festzusetzen. Wo es die Wichtigkeit der Sache gebietet oder die Gegenpartei verlangt, muß die Vereidigung in einer hinlänglichen Versammlung in der Synagoge vor der aufgerollten Tora erfolgen. Wegen der Abgaben soll es noch solange beim bisherigen Zustande verbleiben, bis über deren Überleitung in die neuen Rechtsverhältnisse eine besondere Verordnung erfolgt.

Die Judengesetzgebung Karl Friedrichs war somit der erste, schwache Versuch einer Gleichstellung. Das seit Jahrhunderten bestehende Mißtrauen gegen die Juden und die Befürchtung, es könnten für andere Nachteile entstehen, läßt sich in jeder Zeile feststellen. Die grundsätzlich ausgesprochene Gleichbehandlung wird vielfach durch hemmende Sonderbestimmungen aufgehoben. Die ganze Richtung des Edikts ging dahin, daß die Juden ihre überkommene Eigenart aufgeben. „Es lagen zweifellos viele, gute Absichten zugrunde; da es aber vom Geiste der Bevormundung und der Einteilung der Bürger in Klassen durchdrungen war, war es durchaus nicht der Emanzipationsakt, als welcher er in der späteren Epoche der Reaktion angesehen wurde“ (Dubnow).

Und doch schauten die Juden der meisten deutschen Staaten mit einem gewissen Reide auf die Errungenschaften ihrer badischen Glaubensgenossen, und diese waren für das Erreichte von Herzen dankbar. Die Übersführung in die neuen Verhältnisse brachte begreiflicherweise manche Schwierigkeiten mit sich. Erhöht wurden sie durch manche Beamte, die sich nicht in den Geist der Zeit hineinsinden konnten und in deren Gehirn der Gedanke, daß auch der Jude nunmehr Mensch ist und Anspruch hat, als solcher behandelt zu werden, sich nicht festzusetzen vermochte. So wurde das gutgemeinte Werk Karl Friedrichs durch verständnislose und böswillige Verwaltungsmaßnahmen erschwert oder gar gehemmt. Besonders setzte sich die mittelhheinische Regierung der allgemeinen Verfassung der Juden entgegen. Es muß als ein Rückschlag in eine überwundene Zeit angesehen werden, wenn 1812 das Amt Gochsheim beantragte, den Luxus bei Beschneidungen zu verbieten. Die Kreisdirektion gestattete daraufhin die Zulassung von 4 Zeugen bei dieser Zeremonie; für jeden weiteren waren 1½ fl. zu erheben. Die im Orte wohnenden Personen durften Kuchen und Wein erhalten. Wie ein heiterer Strahl in trüben Tagen erscheint hingegen folgender Brief des Oberamtmannes von Waldner in Radolfzell aus demselben Jahre an den kaiserlichen Hoffaktor Michael Levi in Randegg (S. 164), der jetzt den Familiennamen Neumann führte: „Da Sie morgen Ihr Neujahr feiern, so wünsche ich Ihnen hiermit den Segen des Allerhöchsten, damit Sie mit Ihren lieben Angehörigen diesen wichtigen Tag

V. und fünfzigjährigste z. h. d. d. d. d. d.
(Reg. Blatt v. 1809) über die Einführung d.
Mantelkinder d. h. d. d. d. d. d.
Jahr 1811 wurde die Einführung d. d. d. d. d.
übertragen.

mit Freude und Glück antreten und auch weitere Jahre gesegnet wiederholen mögen. Gott segne alle Juden zu Randegg, damit sie täglich an wahrer Gottesfurcht, an Verstand und Tugend zunehmen, damit die Kinder gut erzogen, die Witwen getröstet, die Armen erquickt und die Nothleidenden aller Art unterstützt werden."

Diese Stimmung war jedoch vereinzelt. Die Voreingenommenheit gegen die Judengesetzgebung Karl Friedrichs ging so weit, daß 1810 deren Modifizierung ernsthaft erwogen wurde. Nur der Umstand, daß das Ansehen der Regierung dadurch nothleiden könnte, verhinderte die völlige Aufhebung.

Die Zulegung von Familiennamen, wobei solche jüdischer Herkunft und Ortsnamen ausgeschlossen waren, vollzog sich widerspruchlos, aber nicht durch Schuld der Juden, langsam. Die Durchführung dieser Maßnahme zog sich bis 1819 hin. Große Schwierigkeiten bereiteten auch die Steuerverhältnisse. Da weder Staat, Gemeinden, Grund- und Standesherrn auf ihre Ansprüche den Juden gegenüber verzichten wollten, mußten diese, allerdings unter vielem Widerspruch, die mittelalterlichen Gebühren bis zu der in Aussicht gestellten Aenderung, die indes lange auf sich warten ließ, weiter entrichten. Am 6. April 1815 endlich verkündete eine Verordnung, daß Schutzgelder der Juden an den Staat mit dem Eintreten des neuen Steuerfußes aufzuhören haben. Dieser trat am 20. Dezember 1816 in Kraft. Die Abgaben an Gemeinden und Herrschaften bestanden weiter. Durch Edikt vom 29. Mai 1811 wurde auch die Pflicht zur Führung von Standesbüchern, die eigentlich schon seit 1800 bestand, für die Juden in der Weise geregelt, daß in Orten, wo kein Rabbiner es besorgen konnte, der älteste Pfarrer hierzu verpflichtet war. Diese Obliegenheit ging jedoch 1817 mit Ausnahme von Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg völlig auf die christliche Geistlichkeit über. Auch die Anordnung von 1808, daß Verstorbene in der Regel erst 48 Stunden nach dem Ableben und nach vorher erfolgter Totenbeschau beerdigt werden dürfen, wurde den Juden strengstens anbefohlen. Der Schulbesuch jüdischer Kinder erregte in manchen Orten das Mißvergnügen christlicher Eltern, sodaß z. B. in Nonnenweier und Rippenheim die jüdischen Schüler gesondert unterrichtet werden mußten.

Zur Erledigung von Anständen, die sich bei gemeins- und schutzbürgerlicher Annahme der Juden ergaben, erging 1812 eine erschwerende Ausführungsbestimmung. Sie verordnete: Alle, die bereits das 21. Lebensjahr überschritten und kein ordentliches Gewerbe erlernt haben (Nothändler), bedürfen zum Antritt des angeborenen Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts außer den im Edikt von 1809 vorgesehenen Erfordernissen die Hälfte des Vermögens, das ein Inländer, der ortsfremd ist, nach dem Bürgerrechtsgesetz besitzen muß. „Juden aus dieser Klasse können in der Regel nur Schutzbürger und allein alsdann Gemeindsbürger werden, wenn sie keinen Nothandel treiben und sich über den Besitz des gesetzlichen Vermögens und eines gleich gut als in dem ordnungsmäßigen Wege erlernten Gewerbes, oder einer ihm gleichkommenden Kunst, auch über die hinlängliche Bildung im Lesen und Schreiben der Landessprache, auch Rechnen gehörig auszu-

weisen imstande sind". Die Bürgerannahmsgesuche der nicht als Nothändler Geltenden, es sei der erste, zweite oder folgende Fall in der Familie, sind nach den hierfür geltenden allgemeinen Gesetzen zu erledigen. Die Annahme landeseingeborener Juden geschieht durch die Bezirksämter, die der Ausländer durch das Ministerium. Diese Anordnung wurde 1819 in der Weise abgeändert, daß die Kreisdirektorien Ausländer, auch gegen den Willen der Gemeinde, falls die Annahmsbewerber den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, zu Bürgern oder Beisassen aufnehmen konnten. Nur in Fällen, wo jemand das Gemeinde- oder auch nur das Staatsbürgerrecht nachsucht und schon an einem anderen Orte bürgerlich angefassen ist, oder wo gegen bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Juden vonseiten der christlichen oder jüdischen Gemeinde selbst Einspruch geschieht, soll Bericht an das Ministerium des Innern erstattet werden. Die Bürger- und Hinterlassenaufnahme von In- und Ausländern wurde 1822 den Bezirksämtern übertragen mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreisdirektorien. Diese entscheiden, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, über Einsprachen, die gegen die bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Israeliten von christlicher oder jüdischer Seite erhoben werden. Das Ministerium des Innern entscheidet über die Aufnahme von Individuen, die zu keiner der drei christlichen Konfessionen gehören, in eine Gemeinde, in welcher noch keiner seiner Glaubensgenossen bürgerliche oder schutzbürgerliche Rechte genießt. Rekurs geht an das Staatsministerium. 1812 erfolgte eine Bestimmung über die erforderlichen Ausweise der Nothändler und 1813 über „die Ablegung des Judentums, die Eides-Vorbereitung und Eides-Formel“.

Wie schon erwähnt, bestand nun auch für die badischen Juden der Milizzwang. Anfangs gab es wegen des Dienstes an Sabbat und Feiertagen Schwierigkeiten, aber auch das regelte sich bald. Manche jüdische Jünglinge nahmen mit den badischen Truppen als Teil der napoleonischen Heere an den Kämpfen in Spanien und Rußland teil. Im Gegensatz zu Preußen und anderen deutschen Staaten fand in Baden bei Ausbruch der Befreiungskriege keine nationale Volkserhebung statt. „Die so bedeutende Konfektion des Jahres 1813 und die Landwehrorganisation haben jedoch auch manchen Judensohn ergriffen“ (Bericht aus Offenbürg). Aber nicht allein als Kämpfende erfüllten sie ihre Pflicht. Dem Handelsmann Josef Goldschmidt in Karlsruhe wurde — allerdings erst 1833 — „für seine im russischen Feldzuge vielen Individuen des badischen Armeekorps mit eigener Aufopferung geleisteten Dienste“ die goldene Verdienstmedaille verliehen. Große Verdienste um das Lazarettwesen hatte sich während der Befreiungskriege Salomon Löb Sondheimer in Mannheim erworben. Der von Wischheim i. Elsaß 1808 nach Randegg übergesiedelte Isidor Lehmann schloß sich 1812 der nach Rußland ziehenden napoleonischen Armee als Heereslieferant an, wobei er sein Vermögen verlor und nur nach Überwindung großer Schwierigkeiten wieder in die Heimat zurückkehren konnte. Die von ihm selbst niedergeschriebenen „Abenteuer und Reisebeschreibung

"
L. Vom Sondheimer vgl. Ewald, Jof. Lindner:
Ideen über die nötige Organisation der Israeliten
in christl. Staaten (Khe 1846) S. 140 ff

In dem ersten Buche des 1. Bandes
wurde die erste Auflage
aufgeführt die in der ersten Auflage
nicht und Gebirge des Landes
Lott, die Wirkung der Gänge Rothschild S. 226

nach Russisch-Polen während des Feldzuges 1812/13 nebst einigen Bemerkungen über Sitten und Gebräuche der Einwohner" bilden ein aufschlußreiches Zeitgemälde und zeugen von einer scharfen Beobachtungsgabe.* In jener Zeit hatten auch die ersten jüdischen Studierenden ihre akademische Vorbereitung beendet. Einer, Marg Meier aus Karlsruhe, der mit der Note „vorzüglich“ unter die Landeskandidaten der Philologie und des Lehrfaches aufgenommen worden war, ließ sich als Privatdozent an der Heidelberger Universität nieder. Da ihm aber keine besoldete Anstellung wurde, ließ er sich an das Karlsruher Lyzeum versetzen. Noch andere Anwärter des höheren Lehramts, Mediziner und auch Rechtspraktikanten, begannen damals ihre Laufbahn.

Kaum waren nach Beendigung der Freiheitskriege die deutschen Truppen heimgekehrt, da wollten die Häupter der heiligen Allianz, die in „Aufrufen“ ihren Völkern, sobald der deutsche Boden von Franzosen geäubert sei, weitgehende Rechte in Aussicht gestellt hatten, von ihren Versprechungen nichts mehr wissen. Schon die Verhandlungen des Wiener Kongresses bereiteten auf eine Zeit des Rückschritts vor. Auch die Juden sollten das zu fühlen bekommen. Es war beschlossen worden, daß ihnen die in den Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten bleiben sollten. Auf unlauterem Wege wurde jedoch im Schlußprotokoll das Wörtchen „in“ durch „von“ ersetzt, sodaß der Beschluß (Artikel 16 der Bundesakte) nun lautete: „es bleiben ihnen die von den Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten“. Und diese Fassung gab mehreren Regierungen die Möglichkeit, den Juden alle Freiheiten, die sie durch Napoleon oder seine Betrauten erworben hatten, zu entziehen.

Eine große Enttäuschung über die Vorenthaltung der versprochenen deutschen Einigkeit und Freiheit hatte viele Gemüter ergriffen, besonders diejenigen, die zur Vertreibung des Feindes aus Deutschland mitgekämpft hatten. Namentlich unter der studierenden Jugend, die sich in ihren Hoffnungen und Erwartungen betrogen sah und unter ihren Professoren herrschte eine große Erbitterung. Das Mißjahr 1817 und die dadurch entstandene Hungersnot und Teuerung verpflanzten die Unzufriedenheit auch in rein bäuerliche Gegenden. Der Polizeistock und die Zensur sorgten aber mit unnachsichtiger Strenge dafür, daß diese Unzufriedenheit nach oben hin nicht zum Ausbruch kam. Und so suchte die Menge der Unzufriedenen einen Sündenbock, an dem sie ihre Wut auslassen konnte, und den fand sie in den Juden. Den Regierungen kam es ganz gelegen, daß die allgemeine Mißstimmung eine Ablenkung gefunden hatte.

* Dank seiner Geschäfts- und Sprachkenntnisse genoss Lehmann, wieder nach Randegg zurückgekehrt, im Seekreis hohes Ansehen. Er war in juristischen und geschäftlichen Dingen vieler Leute Berater, beschäftigte sich gern mit Literatur und schrieb eine Denkschrift zur Verteidigung des Hausierhandels der Juden sowie eine Warnung des deutschen Volkes vor Rußland. Eine von ihm ins Leben gerufene Stärkefabrik konnte sich nicht lange halten. Lehmann war dann Verwalter des Bodmann'schen Schlosses Marbach. Als Kaiser Nikolaus von Rußland nach Paris reiste, übernachtete er in Lehmanns Haus.

Auch in Baden machte sich diese Bewegung bemerkbar. Der greise Großherzog Karl Friedrich, dessen Andenken die badische Judenschaft dauernd segnen wird, war 1811 gestorben. Sein Enkel Karl folgte ihm in der Regierung, ein kränklicher, allen Neuerungen abholder Mann. Er hatte wohl 1815 versichert, er sei nicht gesonnen, die Rechte seiner israelitischen Untertanen zu schmälern. Das hinderte aber nicht, daß das Ministerium des Innern im folgenden Jahre vom Gesamtministerium beauftragt wurde, über rätlich erscheinende Änderungen des Edikts von 1809 zu berichten. Das Ministerium des Auswärtigen hatte schon vorher als Richtlinie festgestellt: Es werde davon keine Rede sein können, den Israeliten mehr Rechte als bisher einzuräumen; es werde sich nur fragen, ob nicht Beschränkungen eintreten sollen. Vom Bundesrate würde voraussichtlich hiergegen keine Beschwerde erhoben werden. Der Berichterstatter des Innenministeriums, v. Baur, gleichzeitig auch Regierungskommissar des Oberrats der Israeliten, war der Überzeugung, „die Juden, solange sie Juden sind und wenn auch sonst gar nichts gegen sie eingewendet wird, können in einem christlichen Staate niemals den christlichen Staatsgliedern ganz gleich gehalten werden“. Wie der Adel Vorrechte vor dem Bürger und der Städter solche vor dem Landbewohner habe, so hätten die Christen Vorrechte gegenüber den Juden. Wie bei vielen andern hochgestellten Nichtjuden vollzog sich, seiner Meinung nach, der Übergang der Juden aus ihrer mittelalterlichen Rechtslage in die jetzige, ganz besonders die Berufsumschichtung und kulturelle Anpassung viel zu langsam. Die Beamtengehirne glaubten, die Spuren tausendjährigen Drucks ließen sich ebenso beseitigen, wie ein Fleck aus einem Kleidungsstücke. So kam denn das Ministerium zum Endergebnis, daß die Israeliten im Allgemeinen den Erwartungen nicht entsprochen haben, sondern noch immer an der alten Lebensweise kleben. Deshalb sei das Edikt von 1809 ganz aufzuheben. Das Ergebnis dieser Erwägungen sollte sich erst später auswirken.

In Heidelberg hatte inzwischen Professor Fries eine Schrift „Gefährdung des Wohlstandes und Charakters der Deutschen durch die Juden“ erscheinen lassen, in der er zur Ausrottung der Juden mit Stumpf und Stiel aufforderte. Wenn auch diese Heßschrift von der Polizei beschlagnahmt und der Verfasser bald darauf seines Amtes enthoben wurde, so trug sie doch zur Aufreizung der Masse bei. Die vom geistlichen Ministerialrat Ewald und dem Heidelberger Studenten Sigmund Wilhelm Zimmern (4 Jahre später ließ er sich taufen) bearbeiteten Gegenschriften konnten den angerichteten Schaden nicht mehr beseitigen. Die Ermordung des russischen Staatsrats Kozebue durch den Wirrkopf Sand (1819 in Mannheim) und dessen Hinrichtung im folgenden Jahre erregten von neuem die öffentliche Meinung. Obwohl Juden und Judentum an beiden Vorgängen unbeteiligt waren, entstand auch in Baden ein wüster Hep-Hep-Sturm, der in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und anderen Orten zu Tumulten gegen die Juden führte, die mit Waffengewalt unterdrückt werden mußten. In Karlsruhe wurden Plakate an den Häusern der

↳ Es wurden im Jahre 1819 in Gerdaburg u. anderen nicht christl.
Kirchen gegen die Juden steht, das sogenannte, "Judenstirn". Die
Verordnungen begannen gewisse damit, das sogenannte "Kirchen" in
den Kirchen stünden u. die jüd. Kirchen "eingestrichen". Soll aber begannen
die Kirchen u. Plünderen der Kirchen, so das sie die meisten
schlechten Leuten an den Kirchen "eingestrichen" werden. Das selbe
dachte, um die Kirchen in der Gegend der Kirchen "eingestrichen", die Kirchen.
an zum, "Kirchen" furcht. ("Kirchen" zum "eingestrichen").

An die Seite der stadtmännlichen Kirchen sollte sich kein jedweder
als Thier, mit einem Degen, um die Kirchen um die Kirchen
Lager der Kirchen, "eingestrichen" werden, mit einem Degen
"eingestrichen". Die Kirchen "eingestrichen" werden die Kirchen
"eingestrichen" die Kirchen (die Kirchen "eingestrichen") sind
die Kirchen "eingestrichen" die Kirchen.

Hoeningert, H. Gerdaburg Kirchen.
Hamburg. (Hamburg, Jahrbuch 1930, S. 99)
Aut: Leonhard, Hannover,
Hamburg 1854

ist die Behandlung der Nahrungsmittel im Haushalt.

Sie selbst wissen am besten, wie leicht der grösste Theil aller Speisen während der warmen Jahreszeit verderben kann und welche grosse Gefahren der Genuss verdorbener Speisen mit sich bringt. Oft steht die Gesundheit, ja sogar das Leben der ganzen Familie auf dem Spiel.

Der beste Schutz gegen derartige Verluste ist der Eis-Kühlschrank. Der Stand der heutigen Technik macht es der Hausfrau wirklich leicht, die kostbaren Nahrungsmittel im Haushalt in vorbildlicher Weise zu behandeln und frisch zu halten.

Vergleichen Sie bitte den Werth des Jahresverlustes an verdorbenen Speisen und

V Dem unfruchtbarsten Bledkney erst vñ dñ 1816 am 16ten vñ 17ten
Königsplatz, Kaspianisches goldstiffen Gewandtheil der Hofschetzgerichte
Laden in Luzny vñ Jüdisch, folgend in fingen, an der in vñ
Luffat mit vñ fuffterger Jüdisch neben dem Lamm banken ma die Jüden
für alle Jüden im Lande, vñ dñ 1816 für die ~~Ausführung~~
Ausführung ^{ausführung} der vom Hofschetzgerichte eingeführten vñ
Ausführung, vñ dñ 1816 vñ dñ 1816.

Juden befestigt, die die Polizei entfernte. Einige Tage später sammelte sich abends der Pöbel unter Hep-Hep-Rufen. Nur durch ernstes Eingreifen der Polizei und des Militärs und nach Vornahme von Verhaftungen konnte Ruhe hergestellt werden. Großherzog Ludwig hatte sich selbst in das am meisten bedrohte Haus des Hofbankiers Haber begeben und blieb dort, bis sich der Volkshaufen verlaufen hatte. Polizeistreifen durchzogen das ganze Land, die Ortsgemeinden wurden für die Angriffe einzelner gegen die Juden verantwortlich gemacht. Der reaktionäre Minister des Innern, v. Sensburg, der, als Jude geboren, später Christ geworden war, bezeichnete als Ursache der Tumulte den Widerwillen, den christliche Ortsbürger und Handwerker gegen die Teilnahme der Juden an Ackerbau und zünftigen Gewerben hätten. Ackerbau und zünftige Profession habe der Christ voraus „und will sie dem Juden nicht zulassen“. Auf der einen Seite wollte man den Juden den Handel abgewöhnen, auf der anderen sie von Ackerbau und Gewerbe fernhalten — das bezeichnet kraft die schwierige Lage, in der sie sich befanden, und aus der sie nur allmählich herauskamen.

II. Die ersten Landtage (1819—1830).

Am 22. April 1818 erhielt Baden als einer der ersten deutschen Staaten eine landständige Verfassung. Die Unterschrift unter diese hochbedeutende Urkunde mußte dem todkranken Großherzog Karl, der damals in Bad Griesbach weilte, förmlich abgerungen werden.* Die in den Vorjahren wegen Verminderung der Rechte der Juden gepflogenen Erwägungen zeigten jetzt ihre Wirkung. Der Grundsatz: „Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht“, wurde sofort durch den Nachsatz „wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet“ aufgehoben. Die Bestimmung, daß alle Staatsbürger der christlichen Konfessionen zu allen Civil-, Militärstellen u. Kirchenämtern gleiche Ansprüche haben, war ein Rückschritt gegenüber dem Edikte Karl Friedrichs, „wonach andere Religionsverwandte von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind“. Wohl spricht die Verfassung den Juden das Recht, ein Staatsamt zu bekleiden, nicht ab; aber der Wortlaut konnte eine Handhabe dafür bieten, sie auf dem Verwaltungswege auszuschließen, wie auch die Verfassungsbestimmung „die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich“ als eine Benachteiligung der Juden aufgefaßt werden konnte. Die jedem Landeseinwohner zugesicherte ungestörte Gewissensfreiheit und der in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung zugebilligte gleiche Schutz wurden später dahin umgedeutelt, daß sie sich nur auf die christlichen Konfessionen bezögen. Nur Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angefaßt sind

* Großherzog Karl starb bald darauf. Ihm folgte (1818—1830) sein Onkel Ludwig, ein Sohn Karl Friedrichs.

oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. Abgeordnete konnten nur Angehörige der christlichen Bekenntnisse werden. Die Pflicht der Besteuerung und des Heeresdienstes war für alle Untertanen gleich.

Es ist selbstverständlich, daß sich die jüdische Bevölkerung durch diesen Rückschritt benachteiligt fühlte und mit Beharrlichkeit auf Beseitigung dieser Ausnahmebestimmungen hinarbeitete. Es verging fast keine Landtagsperiode, in der nicht eine Judenpetition zur Behandlung kam. In zähem Ringen und Schritt für Schritt mußte eine Stellung nach der anderen erkämpft werden.

Dem ersten badischen Landtag (1819) hatte die Regierung den „Entwurf eines Gesetzes über Gemeindeverfassung“ vorgelegt. Die Kammern konnten ihn aber nicht in Behandlung nehmen, weil der Landtag schon nach drei Monaten vertagt wurde. Seine „unangenehmen Erörterungen und unanständigen Diskussionen“ hatten allerhöchstes Mißfallen erregt. Trotzdem führten die Rechtsverhältnisse der Israeliten innerhalb der Gemeinden auf diesem ersten Landtage zu lebhaften Debatten. Beide Kammern nahmen eine wenig freundliche Haltung ein. Während die Regierung und die freisinnigen Kammerführer beabsichtigten, den Juden schrittweise entgegenzukommen und wenigstens ihre Wählbarkeit in den Bürgerausschuß befürworteten, wollte die Mehrheit der Kammer sich nicht einmal zu diesem ersten Schritte verstehen. So führte der Abgeordnete von Städel in seinem Kommissionsbericht über Leih- und Sparkassen unter anderem aus: „Die Menschenfreundlichkeit, womit bisher viele Regierungen den Israeliten entgegengekommen sind, haben jene leider noch zur Zeit in keinem Stück erwidert. So lange diese Nation so hartnäckig wie bisher auf ihren Zeremonialgesetzen, auf ihren Feiertagen, auf dem Genuß eigener Speisen und Getränke besteht, so lange sie dadurch eine Scheidewand mit unseren Sitten und Gewohnheiten zieht, so lange ist unser Entgegenkommen gegen solche eine übel verstandene und übel angewandte Humanität“.

Aus Gailingen lief eine Petition ein, welche nach Erschöpfung der ganzen antisemitischen Terminologie wie folgt schloß: „Ist es nun möglich, ein solches Volk durch landsväterliche liberale Begünstigungen zum Untergange aller Christen mit christlichen Gemeindebürgern vereinigen und mehr Freiheiten als diese genießen lassen zu wollen? Würde es nicht soviel heißen, als Wölfe und Schafe zusammenpferchen wollen? Endlich erlaubt sich die ganze Gemeinde zu bemerken, daß, wenn ihr durch einen Nachspruch ein einziger Jude als Ortsbürger aufzunehmen aufgetragen werden sollte, sie sich ehnder zur wirklichen Auswanderung und Bemüßigung ihres anererbten Wohnortes entschließen werde“.

In der Landtagsession 1820 hatte die Regierung wiederum den Entwurf einer Gemeindeordnung vorgelegt, deren § 12 lautete: „Das Ehren- und Schutzbürgerrecht wird erworben durch das Gesetz, durch die Geburt und durch Verleihung vonseiten der Gemeinde, nach eingeholter

amtlicher Bestätigung, wenn der, welcher um Annahme bittet, ein Ausländer ist. Das Ehren- und Schutzbürgerrecht wird ferner erworben durch besondere Staatsbewilligung nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde, mit Ausnahme von solchen männlichen Individuen oder Familien, welche keiner der christlichen Konfession angehören; diese sollen in keine Gemeinde aufgenommen werden, wo sie nicht bereits durch die Geburt Anspruch darauf haben". Ferner schloß die Gesetzesvorlage alle Nichtchristen von der Wahl zum Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeauschuß aus.

Gegen diese Bestimmungen hatte der Oberrat der Israeliten sich zuerst an Großherzog Ludwig und dann an die Ständeversammlung gewandt und mit der Berufung auf Staatsinteresse, Verfassung, Vernunft und Menschenrechte gegen die drohende Verschlechterung der Lage der Juden Beschwerde geführt. In dieser Denkschrift wird daran erinnert, daß eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Zahl jüdischer Jünglinge mit Vadens ehrenvoll bekannten Kriegern das Feld der Ehre betreten haben. Andere haben sich mit rühmlichem Fleiße wissenschaftlichen Studien gewidmet und wieder andere sind mit Eifer bestrebt, nach Beendigung der Volksschulpflicht ein bürgerliches Gewerbe zu erlernen. In jeder Weise sind sie, jung und alt, darauf bedacht, ihre Bürgerpflichten zu erfüllen. „Dieses vielseitige Fortschreiten, welches in den mißlichen Zeitereignissen noch traurige Störung fand, verbannte nach und nach immer mehr die verjährten Vorurteile gegen unsere Glaubensgenossen, welche früher unzählige Reibungen und Mißhelligkeiten zur Folge hatten. Schon sahen wir die bürgerlichen Ortsgemeinden die Israeliten in ihrer Mitte liebevoll in ihren Schoß aufnehmen, und die letzteren zutrauensvoll an den bürgerlichen Verein sich anschließen. Nur die revolutionäre Gärung, welche einen Teil des Pöbels in der letzten Zeit berauschte, vermochte in wenigen Orten auf kurze Zeit diese schöne Harmonie zu stören". So möge der Landtag eine Schmälerung der den Israeliten zugesicherten Rechte nicht dulden.

Die Verhandlung in der zweiten Kammer war gleichsam ein Prüfstein der politischen Gesinnung der Abgeordneten:

Regierungskommissar von Türkheim leitete die Diskussion mit einem besonderen motivierten Vortrage ein, in welchem er den § 12 vom Standpunkte sowohl des strengen Rechtes als auch des allgemeinen Wohles zu halten suchte: er teile für seine Person keineswegs die Gefühle des Hasses oder der Verachtung gegen die Juden. Es hinge bis jetzt von der Regierung oder den Gemeinden ab, die Bürgerannahme von Nicht-Christen zu bewilligen. Wenn nun von diesen beiden Teilen gegenseitig, oder auch von der Regierung allein aus wohlwollenden Gründen auf die Ausübung dieses Rechtes hinsichtlich irgend einer Klasse von Menschen verzichtet werde, so könne weder diese noch überhaupt ein dritter über Verletzung wohlworbener Rechte klagen. Fremdartige Bestandteile dürfe man nicht ohne Notwendigkeit und außer Verhältnis in unsren auf das Christentum gebauten Staatsinstitutionen sich ausbreiten lassen. Ehemals, vor der Einräumung staatsbürgerlicher Rechte, im Jahre 1808, seien die Israeliten auf eine gewisse Zahl von Familien beschränkt gewesen, welche nur durch einen

Sohn fortgepflanzt werden durften, wenn nicht ein Nachgeborener durch besondere Vergünstigung die Erlaubnis erhielt, eine eigene Familie zu gründen. Wenn dies sich nach strengem Recht gegen Fremdlinge habe rechtfertigen lassen, so sei es doch äußerst hart gewesen, ein Volk noch ferner als Fremdlinge zu behandeln, welches über ein Jahrtausend unter uns lebe und keine andere Heimat mehr habe. Ein so großer und unvorbereiteter Schritt es daher auch gewesen, ihnen auf einmal staatsbürgerliche Rechte und damit die auf keine Zahl beschränkte Freiheit in Begründung neuer Familien an ihrem Geburtsort einzuräumen, so könne doch keine Rede davon sein, hierin wieder zurückzugehen. Es sei aber nötig, dabei stehen zu bleiben, in Begünstigung einer so beunruhigenden Progression nicht weiter zu gehen, und nun, da gesetzliche Bestimmungen an die Stelle des früheren willkürlichen Ermessens in einzelnen Fällen treten müßten, zu verhindern, daß sie sich auch da ausbreiten, wo sie nicht bereits ein Recht dazu erworben haben.

Der Abg. Winter-Karlsruhe beleuchtete nun die Entwicklung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden und zeigte, wie die Regierung Karl Friedrichs, vom Geiste der Mäßigung, Gerechtigkeit, Humanität und Freiheit getragen, auf diesem Gebiete den ersten bedeutenden Schritt vorwärts getan, indem sie in den Edikten von 1808 und 1809 die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit der Juden und Christen ausgesprochen habe. Nach den Befreiungskriegen haben einige Klassen von Staatsbürgern nichts sehnlicher, als die Rückkehr der guten alten Zeit, und mit ihr des guten alten Plunders, insbesondere aber gewünscht, daß die Juden wieder, was sie früher waren, in kaiserliche Kammerknechte verwandelt werden möchten. Einige Schriftsteller haben diese Meinung unterstützt, sie hat hier und da Eingang gefunden. Als Folge dieser Voraussetzung glaube ich die Stelle in unserer Gemeindeverfassung, von welcher heute die Rede ist, ansehen zu können. Sie zerstört mit einem Schlag, was der weise Karl Friedrich mit Sorgfalt und Humanität begonnen hat, und was seither mit gleicher Sorgfalt gefördert worden ist. Sie bildet aus den Juden eine Klasse von Staatsleibeigenen, die ihr Lebenlang an die Erdscholle gebunden sind, auf welche sie die Geburt hingeworfen hat, sie ist ein Eingriff in die Konstitution, indem sie die den Juden vorher zugestandene Gleichheit mit den übrigen Staatsbürgern vernichtet; sie untergräbt bei den Juden allen Eifer, alles Bestreben, an ihrer Ausbildung zu arbeiten; sie ist endlich ein Eingriff in die Rechte der Regierung, weil sie ihr allen Einfluß auf eine der wesentlichsten Bedingungen, unter welchen es möglich wird, die Juden einer höheren Kultur entgegenzuführen, entzieht. Der Artikel 12 der Gemeindeordnung sei deshalb zu verwerfen.

Abg. von Liebenstein: Was den Rechtsstandpunkt angehe, so müsse er bemerken, daß die Israeliten durch die Gesetze von 1808 und 1809 sich Rechte erworben hätten, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf zerstört würden. Ebensovwenig läge, was der § 12 enthalte, im Interesse des allgemeinen Wohles. Er schraube uns um einige Jahrhunderte zurück, indem er so illiberal als unmöglich sei, die Ausbreitung der Israeliten unterbinden, sie auf einer Erdscholle befestigen wolle. Im allgemeinen sei längst anerkannt, daß der gegenwärtige Zustand der Israeliten ein politisches Uebel sei; sie seien durch ihre Einrichtungen und tiefeingewurzelten Vorurteile als eine Kaste von uns abgesondert. Allein, wie ein Redner vor ihm bemerkte, die Natur mache keine Sprünge; die Israeliten könnten sich nur langsam nähern, und vielleicht sei die Erreichung des Zwecks Jahrhunderten vorbehalten. Es sei darum Sache der Regierung, die Veredelung dieser Menschen zu erleichtern und jedem Entgegenkommen derselben Ermunterung zu gönnen.

Einer sich absondernden Kaste dürfe man zwar Rechte nicht an den Hals werfen. Die Annäherung der Israeliten bestimme den Standpunkt der Rechte, die man ihnen angedeihen lassen müsse. Von beiden Seiten müßten Schritte getan werden, um zum Ziel zu kommen. Die Stiftung von Tempelvereinen, die Einführung der deutschen Sprache sei ein wünschenswertes Unternehmen, aller Unterstützung vonseiten der Regierung würdig. Sein Antrag gehe dahin, die Gesetze von 1808 und 1809 feststehen zu lassen und die Gleichheit aller Schutzbürger aufrecht zu erhalten.

Abg. Dufflinger: Er habe im vorgelegten Gesetzentwurf schon von Anfang an nur mit Verwunderung sehen können, mit welcher Härte man in einem Staat, dessen Verfassung allen Bürgern Gleichheit der Rechte zusichere, die Juden hinter die Christen zurückstoßen wolle. Man klage freilich, die Juden seien ein politisches Uebel im Staate. Wenn die Klage begründet sei, was er nicht leugne, so folge daraus nur, daß man auf Heilmittel bedacht sein müsse. Das Uebel stehe in Wechselwirkung mit dem bürgerlichen und politischen Rechtszustand, den man den Juden einräume oder nicht einräume. Beschränkungen in den staatsbürgerlichen Rechten und Ausschließungen seien daraus nicht die Mittel, den Juden aus seiner Versunkenheit emporzuheben, sondern müßten ihn immer tiefer in den Schlamm der Verdorbenheit hinabstoßen. So unbestreitbar das Dasein des Übels sei, so unbestreitbar sei es auch, daß die Ursache desselben nicht im Judentum selbst, sondern mehr in der staatsrechtlichen Behandlung oder Mißhandlung gesucht werden müsse, welche den Juden seit 1800 Jahren von den Christen zuteil geworden sei und jetzt nach dem Entwurf in unserem Staate wieder zuteil werden solle. Man hasse und verfolge ihn und verlange, daß er Teilnahme und Liebe für uns habe; man unterdrücke ihn und klage ihn an, daß er sich nicht erhebe; man stoße ihn zurück und werfe ihm vor, daß er nicht vorschreite; man wolle Bürgertugenden von ihm und entziehe ihm die Rechte des Bürgers; man verlange Fortbildung des Juden und entziehe ihm die Mittel, die allein dazu führen könnten; man schließe ihn aus, weil er nicht gebildet sei, und lasse ihn ungebildet, weil er ausgeschlossen sei. Daß die Versunkenheit der Juden nicht im Judentum an und für sich, sondern mehr nur in solcher Behandlung ihren Grund habe, werde man leichter zugeben, wenn man hinsehe auf die Christen unter Völkern, welche gegen sie ebenso wie wir gegen die Juden verfahren. Gleicher Druck von der einen Seite bringt gleiche Verderbtheit auf der andern hervor. Er erinnere nur an die Christen in Afrika. Der Christ in Rosette sei bekanntlich so feig, so mutlos, so tückisch und wertlos unter dem Drucke der Bekenner des Islam, als der Jude unter dem Drucke der Bekenner der Religion des Kreuzes. Wir müßten die Ursache des Übels heben, so werde das Uebel selbst gehoben sein. Die Regierungen hätten sich durch den heiligen Bund verpflichtet, die Grundsätze der christlichen Religion zu ihren Regierungsgrundsätzen zu machen. Die erste große Lehre derselben sei: Duldung! Was aber der Gesetzentwurf gegen die Juden enthalte, sei keine Duldung. Die deutsche Bundesakte verheißt dem Deutschen ohne Unterschied der Religion Freizügigkeit. Gewähren wir diese dem Juden, wenn wir ihn untrennbar an die Erdscholle anketten wollen, auf welche er durch den Zufall der Geburt einmal geworfen sei? Er (Redner) stimme für unbedingte Verwerfung dieses Teils des Gesetzentwurfs. Er wünsche die Herstellung eines Zustandes, wodurch die zahlreiche Klasse der Bekenner des mosaischen Glaubens statt noch mehr herabgedrückt, aus ihrer Versunkenheit emporgehoben werde. Es habe mehr Wert, bringe höheren Gewinn und fordere weniger Aufwand von Mitteln, eine schon vorhandene zahlreiche Klasse von Staatsbürgern zu tüchtigen Bürgern heraufzubilden als — neue Provinzen zu erobern.

Diese Ausführungen vermochten die Mehrheit der Abgeordneten nicht zu bekehren. Nicht einmal die vortrefflichen Worte Duttlingers, der die jüdische Frage mit einer Klarheit behandelt hatte, wie es vor und nach ihm nicht mehr geschah. Mit 47 gegen 15 Stimmen fiel die Entscheidung für die Fassung des Regierungsentwurfs. Die Minorität fühlte sich aber so wenig besiegt, daß sie namentliche Erwähnung im Protokoll beantragte.

Infolge eines Reskripts der Regierung wurde am 17. August 1820 die Gemeindeordnung auf den nächsten Landtag vertagt. Ihre Bestimmungen über den Bürgerausschuß wurden jedoch auf dem Verordnungswege 1821 provisorisch eingeführt. Es wird wohl dem Abg. v. Liebenstein, der inzwischen in das Ministerium als Referent berufen worden war, zuzuschreiben sein, daß diese Notverordnung wenigstens die Wählbarkeit für die Gemeindeausschüsse auf alle Orts- und Schutzbürger ohne Unterschied ausdehnte.

Der Landtag 1822/23 hatte sich also wiederum mit der Gemeindeordnung zu befassen. Bei ihrer Beratung beschuldigte ein Redner der II. Kammer die Juden, daß sie sich „mit den Peinigern der Griechen“ vereinigt hätten. Der Regierungskommissar v. Liebenstein fragte, was solche unverbürgte, tendenziöse Zeitungsnachrichten für das badische Gemeindegesetz bedeuten sollen. Er teile die hochherzigen Gefühle des geehrten Redners für ein unglückliches christliches Volk, das von dem ganzen zivilisierten Europa auf eine unbegreifliche Weise verlassen unter der barbarischen Geißel seiner Peiniger verblute. Allein wenn auch alles vollkommen wahr wäre, was die öffentlichen Blätter uns über die empörenden Vorgänge in der Türkei berichten, so folge daraus nicht, daß wir befugt wären, das Recht der Stimmfähigkeit unseren deutschen Juden vorzuenthalten.“ Trotz dieses Angriffs hatte die 2. Kammer einstimmig beantragt, „den Großherzog zu bitten, die zweckmäßigsten Einleitungen zu den als notwendig geschilderten Verbesserungen anzuordnen“. Diesem Antrage wurde jedoch von Regierungsseite, die mit der Volkskammer in ständigem Streite lag, nicht entsprochen. In der ersten Kammer beschwor der Vertreter der Universität Heidelberg bei diesem Anlasse eine förmliche Antisemitendebatte herauf, die seinen Freiburger Kollegen von Kottek veranlaßte, ganz entschieden von ihm abzurücken.

Wie 1819 wurde auch dieser Landtag am 31. Januar 1823 vorzeitig geschlossen, da die 2. Kammer gewagt hatte, am Militäretat Abstriche vorzunehmen. Die Gemeindeordnung blieb auch in dieser Session unerledigt und kam in den nächsten Jahren überhaupt nicht mehr zur Behandlung.

Auf anderem Gebiete hatten die badischen Juden besseren Erfolg. Durch mehrere Gesetze hatten die Landtage seit 1820 die alten, aus der Zeit der Leibeigenschaft noch stammenden Abgaben und Fronen der Bauern an Grund- und Standesherrn abgeschafft. Nach der Erklärung eines Regierungsvertreters bestanden im Jahre 1820 nicht weniger als noch 6000

verschiedene solcher Abgaben* im badischen Lande. Es war aber zweifelhaft, ob durch diese Gesetze auch die schon lange bekämpften Judenabgaben beseitigt seien.

Ein vom Landtag 1828 beschlossenes Gesetz hob endlich auch diese Sonderbesteuerung der Juden auf. § 1 dieses Gesetzes lautet: „Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionszugehörigkeit gegenwärtig noch entrichten müssen, werden vom 1. Juni 1828 an aufgehoben“. Die Ständes- und Grundherren wurden aus der Staatskasse entschädigt, die Gemeinden nicht, da durch genanntes Gesetz die Juden von nun an allen Gemeindelasten in gleichem Maße wie die christlichen Gemeindeglieder unterworfen wurden. Die Abgabeneempfänger aber wollten auf die ihnen seit Jahrhunderten zustehenden Gefälle nur ungern verzichten, und so wurde es 1845, bis dieses Gesetz endlich überall Geltung fand.

III. Versagen des Liberalismus (1831—1846).

Die Jahre 1825—1831 waren in Baden Zeiten der schlimmsten Reaktion. Der Landtag wurde 1823 aufgelöst, weil er dem Großherzog und seiner Regierung, aber auch der damals in Europa tonangebendsten Persönlichkeit, dem Herrn v. Metternich in Wien, durch sein freisinniges und freimütiges Auftreten manche unangenehme Stunden bereitet hatte. Man hatte dem Großherzog Ludwig nahegelegt, die von seinem Vorgänger gewährte Verfassung durch einen Staatsstreich aufzuheben. Aber dies wagte die Regierung doch nicht. So suchte sie mit Hilfe beispielloser Wahlbeeinflussungen eine Volksvertretung zusammenzubringen, die in allen Dingen gefügig war. Der Versuch gelang. „Es folgte ein Abschnitt für Baden, so traurig wie irgend ein gleichzeitiger in Deutschland. Die konstitutionelle Unwahrheit wurde in ein System gebracht, mit parlamentarischer Einschüchterung und Korruption die ganze eitle Spiegelfechterei dieses falschen Repräsentativwesens durchgespielt. Der Zynismus in der Wahl der Mittel, wodurch man damals Wahlen und ergebene Kammermehrheiten zustande brachte, ist noch — so schreibt Ludwig Häusser 1851 in seinen „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution“ — in traurigem Angedenken. Es war eine Kalamität für den jungen badischen Staat und seine Verfassung, daß gleich der erste Abschnitt seines öffentlichen Lebens auf diese Weise begann.“

Nach der französischen Julirevolution (1830) schien es, als ob auch in Baden die Reaktion freierlicheren Regungen weichen wollte**. Großherzog

* Anbei einige Musterbeispiele: Fräuleinsteuer, Herrenbutter, Kindbettbennen, Eselgeld, Stroh bäume, Rauch-, Fastnacht-, Herbst-, Saum-, Vogelhühner, Centbahnen, Koppen-, Schuß-, Faut-, Kauf-, Stock-, Wieshaber-, Michaeli-, Martini-, Hilariensteuer usw.

** Die Umwälzung in Frankreich machte sich für die badischen Juden zunächst in unangenehmer Weise bemerkbar. Rabbiner Elias Willstätter in Karlsruhe schreibt hierüber in seinem Tagebuche, daß dem Verfasser von Herrn Notar Dr. Appel

Ludwig war inzwischen gestorben, und sein Stiefbruder Leopold übernahm am 30. März 1830 die Regierung, ein Mann, der sich gleich bei seiner Thronbesteigung von der Regierungsweise seines Vorgängers entfernte. Die neugewählte Volksvertretung bestand fast völlig aus liberalen Mitgliedern. Es war allerdings ein eigenartiger Liberalismus, der sich sehr häufig in kleinlicher Kirchturmpolitik offenbarte. Zu großzügigen Taten konnte sich dieser Liberalismus der engstirnigen Biedermeierzeit in seinem Kleinbürgerinne selten aufraffen. Das sollten ganz besonders die badischen Juden zu fühlen bekommen, die geglaubt hatten, die Zeit für Beseitigung der für sie noch geltenden Ausnahmestimmungen sei jetzt gekommen. Von namhaften jüdischen Bürgern wurde 1831 dem Großherzog eine Denkschrift unterbreitet, welche die Wünsche der badischen Juden aussprach. In dem beigegebenen Begleitschreiben wurde der Landesfürst gebeten: „Vollenden Sie das große Werk Ihres verklärten Vaters, der in allem das Vorbild Ihres Lebens ist, sprechen Sie die völlige politische Gleichstellung Ihrer israelitischen Untertanen aus, gewähren Sie Tausenden treuer Bürger, welche gleiche Lasten und Verbindlichkeiten wie die übrigen tragen, auch deren Rechte.“

Die Regierung unterbreitete 1831 dem Landtage zwei Gesetzesvorlagen, deren Materie schon seit 1819 die Kammern mehrfach beschäftigt hatte. Die eine betraf „die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeordnung)“ und die andere „die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)“. In erstgenanntem Entwurfe hatte die Regierung das örtliche Wahlrecht sämtlichen Gemeindebürgern eingeräumt. Als Bürgermeister, Gemeinderäte und zum Bürgerausschuß sollten nur Bürger christlicher Religion wählbar sein. In § 29 war die Aufnahmefähigkeit der Israeliten in jeder Gemeinde des Landes ausgesprochen, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Aufnahme von der freien Entschliebung des Gemeinderats unter Zustimmung des Ausschusses abhängt; ein Rekurs dagegen kann nicht stattfinden. Christen war im gleichen Falle ein Rekurs eingeräumt. Wegen dieser und der staatsbürgerlichen Benachteiligung war dem Landtage eine vom Oberrat Naphthali Epstein verfaßte und von Mitgliedern des Oberrats unterzeichnete Bittschrift zugegangen. Auch mehrere israelitische Gemeinden und Einzelpersonen hatten in gleichem Betreff Gesuche eingereicht.

Aber auch die Gegner waren bei der Arbeit. Ihr Sprecher, der Heidelberger geheime Kirchenrat Dr. Paulus, hatte eine Schrift, „Die jüdische

freundlichst zur Durchsicht überlassen war: Seit der französischen Revolution wegen der berüchtigten Ordonnanzen herrscht auch in Deutschland ein unruhiger Geist, der sich besonders gegen die Juden äußert. Tatsächlich kam es am Vorabend des jüdischen Neujahrsfestes 1830 vor der Synagoge in Karlsruhe zu Tumulten. Der Pöbel drohte das Gotteshaus in Brand zu stecken und zertrümmerte die Fensterscheiben, bis ein Aufgebot von Kavallerie die Menge auseinanderjagte. Zur Erhaltung der Ruhe wurden an den folgenden Abenden Bürgerpatrouillen aufgeboden. Für den Vorabend des Versöhnungstages wurden wieder Tumulte befürchtet und der Gottesdienst deshalb gekürzt. Es ereignete sich aber keine Störung.

Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln“ verfaßt, in der alle Anschuldigungen, die im Laufe der Jahrhunderte feindseliger Geist gegen die Juden und ihre Religionsübung erfunden hatte, wiederum zusammengetragen und gegen sie ausgespielt wurden. Die Tendenz dieser Schrift wird am treffendsten durch folgende Behauptung Paulus' gekennzeichnet, für die er aber nicht den geringsten Beweis zu erbringen vermochte: „Die Judenschaft, so lange sie wirklich im rabbinisch-mosaischen Sinn jüdisch sein zu müssen glaubt, kann deswegen nicht Staatsbürgerrechte bei irgend einer anderen Nation erhalten (in Baden waren die Juden als solche bereits seit 1808 anerkannt), weil sie selbst eine abgesondert bestehende Nation bleiben will und es für ihre Religionsaufgabe hält, daß sie eine von allen Nationen, unter denen sie Schutz gefunden hat, immer geschiedene Nation bleiben müsse.“

Paulus legte seine Schrift der Ständeversammlung vor. In dem Begleitschreiben an die zweite Kammer sagte er: „Auch der aufmunterungswürdigste Liberalismus hat seine Gefahren. Die wohlwollende Freisinnigkeit kann in ein ultra übergehen durch Bewilligungen, welche das Besserwerden hindern. Zu befürchten ist dies, wofern der Erzieher oder die ihm ähnliche Gesetzgebung Vorteile, welche erst aus Besserung folgen sollen, früher gewährt, als das Besserwerden ernstlich gewollt und verwirklicht sich beweist. Eilig wird alsdann der abgelockte Gewinn hingenommen, die Selbstverbesserung aber, da sie immer das Mühsamere ist, unterlassen. Dem Zustand der Judenschaft eines jeden deutschen Staates ist innerlich und alsdann äußerlich ein gründliches Besserwerden sehr zu wünschen. Dies aber wird die Judenschaft nicht unter sich selbst zu bewirken suchen oder auch nur gerne zulassen, solange sie wie jetzt in dem Vorurteil schwebt, schon durch das, was sie ist, nicht bloß Pflichten der Schutzbürger zu erfüllen, sondern sogar die höhere Stellung der Staatsbürger, das ist die Aussicht zu Vorsteherchaften aller Art über die wirklichen Staatsbürger schon als ein Recht fordern zu dürfen.“ Dadurch, führt Paulus weiter aus, würde den christlichen Staatsbürgern die Gefahr drohen, „unter dem Einfluß einer jüdischen Denkart regiert zu werden, welche noch nie ein rühmliches Prädikat geworden ist.“ Nur die reichen Juden hätten einen Vorteil davon, die meisten, welche besonderer Verbesserung bedürfen, würden wie bisher vernachlässigte, beklagenswerte, abhängige Werkzeuge der Glücklicheren bleiben. Die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts können aber nicht zulassen, daß die Juden als fremdartige, sich sondernde Nation über eine andere, selbstständige Nation in Staats- oder Gemeindestellen Vorstände werden. „Durch Eigendünkel in Sitten, Erziehung und Lebensvorschriften beharren sie in Absonderung, in Ungleichheit, die sie bloß dadurch, daß sie gleiche Abgaben bezahlen, nicht ausgleichen. Mit dem, was der Staat den Juden bis jetzt gegeben, hätte er seiner Pflicht genügt. Er habe nur noch für gute Lehrer zu sorgen, die das Joch der fremdartigen Gesetzgeberei, das ganze pharisäische-talmudische Rabbinenwesen bekämpfen helfen.“

Die Verhandlungen der Zweiten Kammer standen ganz im Banne des Geistes, den Paulus herausbeschworen hatte. In den Kommissionsverhandlungen kam die Frage zur Sprache, ob nicht (bei § 13 der Gemeindeordnung) der Ausdruck „christliche Religion“ weggelassen werden möchte. „Dadurch wäre es möglich geworden,“ heißt es im Kommissionsberichte, „auch würdige Israeliten zu Gemeindeämtern zu wählen. Man durfte annehmen, daß, wenn wirklich eine verständige Wahlversammlung einen Israeliten als Bürgermeister oder Gemeinderat wähle, diese Wahl als Beweis des auf den Gewählten gefallenen Vertrauens präsumtiv eine Bürgerschaft seiner Würdigkeit geliefert hätte; es wäre dadurch ein Versuch gemacht worden, die Stimme des Volkes zu erfahren, inwiefern dasselbe schon die Israeliten seines vollen Vertrauens für würdig hält, es wäre zugleich ein großer Schritt zur bürgerlichen Selbständigkeit der Juden geschehen; allein nur zwei Stimmen der Kommission erklärten sich dafür, daß in Städten auch Juden als Bürgermeister, und 5 Stimmen dafür, daß Israeliten in den Gemeinderat gewählt werden. Die Mehrheit der Stimmen widersetzte sich jedoch, da man in der noch so laut gegen die Juden sich äußernden Stimme des Volkes eine Mißbilligung eines solchen Vorschlags fand, und die Erfahrung zu Rate zog, welche die Besorgnis zu gründen schien, daß teils die Israeliten, noch immer in einer innig selbstpolitisch verbrüdernten Kaste vereinigt, zu leicht die Interessen ihrer Glaubensgenossen auf Kosten der christlichen Gemeindeglieder begünstigen, teils in manchen Landgemeinden ein solches Übergewicht als die Gläubiger vieler Landleute ausübten, daß es ihnen leicht würde, Wahlstimmen für sich zu gewinnen.“

Die Petitions-Kommission hatte für die eingelaufenen Bittschriften zwei Berichterstatter bestellt, für die Minderheit den Abg. Gerbel, Obergerichtsadvokat in Mannheim und für die Mehrheit den Abg. Kettig, Kreisdirektor in Konstanz, vormalig Regierungskommissar beim Oberrat der Israeliten.

Nachdem der Minderheitsbericht die tatsächliche Rechtsstellung der Juden dargelegt hatte, besprach er die Gründe, die einer völligen Gleichstellung noch im Wege standen. Als solche werden angeführt die großen Scheidemauern, die der Vereinigung der Juden mit den Christen hinderlich sind: Der Talmud und andere von ihnen angenommene Glaubensnormen erlauben Wucher und Übervorteilung der Christen; sie belegen Ackerbau und Viehzucht mit Verachtung; sie schärfen strenge Absonderung von anderen Völkern ein, wobei die hebräische Sprache zu Hilfe komme; der Talmud gebe den Rabbinern die Regierungsgewalt; er stelle eine unreine Moral auf, die den Charakter der Juden verschroben und sie auch dem christlichen Volke, unter dem sie leben, gefährlich mache; die Juden erwarten noch täglich den Erlöser als politischen Befreier; ihre Zeremoniale, besonders die Speisegesetze, griffen störend in die bürgerliche Ordnung ein, und sie könnten wegen der Feier des Sabbats und der Feiertage keinem Gewerbe und noch weniger dem Ackerbau obliegen. Es wäre nun zu untersuchen, ob diese Vorwürfe begründet sind, und dies kann auf die Weise geschehen, daß durch die Regierung eine israelitische Synode oder Kommission zusammenberufen wird, und ihr die Fragen vorgelegt werden, welche geeignet sind, um über die mit dem bürgerlichen Leben in Beziehung

stehenden Zeremonialgesetze, Gebräuche, Observanzen usw. Aufklärung zu verschaffen und insbesondere zu untersuchen, ob sie sich auf die reinen israelitischen Religionsgesetze gründen oder die Folge der talmudischen Auslegungen dieses Gesetzes und der angenommenen verkehrten Sitten und Rabbinatgesetze sind, und ob im letzteren Falle eine Aufhebung und Abänderung für zulässig erklärt wird. Durch die Beantwortung dieser Fragen fällen sich sodann die Juden ihr eigenes Urteil. Da im Laufe dieses Landtages diese Aufgabe nicht mehr gelöst werden kann, soll vorerst der Zustand der Dinge unverrückt derselbe bleiben. Es soll den Juden bis dahin kein weiteres Recht zugestanden, aber auch keines, das sie schon besitzen, entzogen werden. „Nicht durch eine plötzliche Umkehrung der bestehenden Rechtsbestimmungen, nicht durch ein gänzlich Nichtachten des historisch Vorhandenen, sondern durch eine mit zweckmäßiger Vorbereitung allmählich voranschreitende Verbesserung der Israeliten selbst,“ kann ihre Gleichstellung verwirklicht werden. Die Minderheit beantragte deshalb, „daß das Gleichstellungsgesetz der Israeliten vorerst noch verlagert, inzwischen aber durch Zusammenberufung einer israelitischen Synode zu dem angeführten Zweck und auf legislativem und administrativem Wege, sowohl die sittliche als die politische Entwicklung der Israeliten befördert und sodann in gleichem Schritt mit diesem Voranrücken, ihnen allmählich die Rechte gegeben werden möchten, welche sie zur Zeit noch entbehren.“

Auch der Mehrheitsbericht arbeitete mit ähnlichen Beweismitteln: Die Juden aller Länder seien eine nationale Gemeinschaft mit gemeinsamer Geschichte, Sprache, gleichen Sitten und demselben Nationalgotte. Bei Aufzählung der tatsächlichen Rechtsverhältnisse wird sogar die Meinung vertreten, das dem Landesherren zustehende Recht, einzelne Juden mit dem Ortsbürgerrechte „begnadigen zu können, deute offenbar auf eine persönliche Ausnahme von der Bestimmung, daß Israeliten vorerst nicht Ortsbürger werden können. Diese Begnadigung ist, „zumal, wenn man die Bedingung der persönlichen Erhebung über die Zeremonialgesetze im Auge behält,“ eine Begünstigung „welche sich nicht vererben kann, wenn man nicht annehmen will, daß der Gesetzgeber sich Aufklärung und festen Willen als erbliche Eigenschaften gedacht und eine auf deren Besitz gegründete Ausnahme des Einzelnen von der allgemein gesetzlichen Bestimmung zu einem erblichen Familienvorrecht habe machen, sie mithin auch auf diejenigen habe anwendbar machen wollen, welche einer solchen Belohnung und Emporhebung persönlich nicht wert und nicht gewachsen sind.“ In Bezug auf Staatsanstellung meint der Bericht, die Regierung habe sich zwar Ausnahmen hinsichtlich der Exekutivstellen vorbehalten, damit aber keine Verpflichtungen gegen die Juden übernommen, von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen. Wenn die Juden es „durch vorausgehenden erprobten Verzicht auf ihre Nationalität möglich machen,“ sollen aus ihnen wahre Badener gemacht werden. Wenn nicht, mindestens verständige, gewerbtüchtige, durch liberale Behandlung gehobene, vor allen Plackereien geschützte, aber unverhohlen von aller Teilnahme an unserm Staatsregiment ausgeschlossene Fremdlinge. Um das erstere zu erreichen, wird ebenfalls die Berufung einer Nationalversammlung von Abgeordneten der badischen Juden vorgeschlagen. Sie soll einen Verzicht aussprechen: auf die Nationalsprache dadurch, daß die Unterweisung der Jugend darin gänzlich aufgegeben wird; auf das Abzeichen der Nationalität an ihren künftig geborenen Söhnen; auf ihre Absonderungsgesetze hinsichtlich der Speisen und ihres Ruhetags, den sie gleichzeitig mit dem unrigen halten sollen.“ „Sie müssen die Erziehung ihrer größtenteils ganz verwahrlosten Töchter und deren Unterweisung

in den notwendigen Kenntnissen für das bürgerliche Leben und in der Religion wesentlich verbessern, darauf aber das Anerkenntnis der Rechte und der Würde der Hausfrau und Hausmutter gründen und ihr die so wohlthätige Teilnahme an der Kindererziehung einräumen.“ (Der Sinn dieses Satzes ist äußerst dunkel!) Diese Bedingungen müssen etwa zehn Jahre lang ununterbrochen erfüllt werden und dadurch die Überzeugung begründet sein, daß die Juden ihre Nationalität aufgeben; dann erst könne an ihre uneingeschränkte Aufnahme in die Staatsgenossenschaft herangetreten werden. Werden diese Vorschläge aber zurückgewiesen, „so wollen wir sie darum nicht anfeinden, vielmehr die Verbesserung ihrer Lage und ihre Empfänglichkeit für unsere Nationalität herbeiführen“ durch die Aufhebung des Oberrats und der Bezirksrabbinat, auch sollen die israelitischen Lehrer (an Volksschulen) vom Einfluß der Rabbinen befreit und lediglich den Schulbehörden des Staates unterstellt werden. Trotzdem schaltet die Kommission den Wunsch ein, „die Gebildeten unter den Badenern möchten nicht verschmähen, den Gebildeten unter den Israeliten in dem wissenschaftlichen und geselligen Verkehr zu ihrer Ermunterung und zur Ermunterung ihrer noch zurückstehenden Landsleute freundlich die Hand zu reichen.“ Einstweilen darf in Orten, wo noch keine Israeliten wohnen, kein Israelite zur Erlangung eines ständigen Wohnsitzes aufgenommen werden, es sei unter einstimmiger Bewilligung des Gemeinderats und Ausschusses und mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Gemeindeglieder, ohne daß die Regierung gegen eine solche Verweigerung einschreiten könne. Wo bereits Juden ihre ständige Niederlassung haben, verbleiben die seitherigen Schutzbürger als staatsbürgerliche Einwohner mit dem bisherigen Rechte. Sie haben das Recht des Betriebs eines jeden Gewerbes und der unbeschränkten Erwerbung von Liegenschaften. Die dermaligen Ortsbürger behalten ihr Ortsbürgerrecht, können es aber auf ihre Kinder nicht übertragen, die es entweder wieder neu erwerben oder staatsbürgerliche Einwohner werden müssen. Auf Nothandel kann keine häusliche Niederlassung begründet werden. Sie ist aber bei gehöriger Gewerbsbefähigung und bei Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften keinem Israeliten zu versagen. Die Annahme von Ortsfremden in solche Orte kann nur bei Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Gemeindeglieder erfolgen, ebenso die Erteilung des Ortsbürgerrechts. Gegen den abweisenden Beschluß der Gemeinde findet kein Rekurs statt. Schließlich kommt der Bericht zu dem Ergebnisse, einzelne unter den Israeliten mögen reif sein zum Regieren, aber das badische Volk ist dank seinem gesunden Verstand nicht reif, sich von Ausländern regieren zu lassen; seinem hellen Blick entgehen nicht die Gefahren, welche die enge Verbindung der Israeliten unter sich in allen Ländern herbeiführen könnte. Deshalb beantragte die Kommissionmehrheit mit der Minderheit die Einberufung einer Nationalversammlung der Israeliten und außerdem „bei Veratung der Gemeindeordnung diejenigen Sätze zu genehmigen, welche für die einstweilige politische Stellung der Israeliten in dem Großherzogtum Baden durch sie in Vorschlag gebracht worden sind.“

Die Verhandlungen in der Kammer über diesen Gegenstand fanden am 3. Juni 1831 statt. Nach den Ausführungen der Berichterstatter kann das Ergebnis nicht überraschen. Bald in mild väterlicher Weise, wie man dem unvernünftigen Kinde eine Sache ausreden möchte, die ihm zum Unheil gereicht, bald in strafend zornigem Tone ließen die Volksvertreter ihre Stimme vernehmen. Sogar die Führer des Liberalismus, die Abgeordneten v. Rotteck und Dufflinger, die in den Landtagen 1820 und 1822 mit Wärme für die Gleichberechtigung der Juden eingetreten waren, hatten ihre liberalen Grund-

säße an jenem Tage zu Hause gelassen und wollten an das, was sie früher gesagt hatten, nicht mehr erinnert sein. Der Abg. Herr (Pfarrer in Kuppenheim), den, wie er sagte, die Juden seines Dorfes als ihren Freund und Vater verehrten, meinte: „Geben Sie die Emanzipation der Israeliten jetzt mit nach Hause, so gehe ich nicht mehr heim. Ich wünsche noch lieber ein anderes Geschenk nach Hause zu bringen, als dieses, die cholera morbus 3. B.; denn diese würde mich in den Stand setzen, meine Leute zu begraben und damit von dem durch die Juden erlittenen Elend zu befreien.“ Und der Berichterstatter Rettig bemerkte bei der Besprechung: die Ergebnisse des Kommissionsberichts seien die Resultate der Überlegung und Prüfung zum Teil aus der Klasse der Juden. Nur die Abgeordneten Grimm (Weinheim) und Speyerer (Heidelberg) waren für sofortige Gleichstellung. Der letztgenannte Abgeordnete rechnete auch in seiner Art mit Kirchenrat Paulus und seiner Schrift ab:

„Unter allen Schriften für und wider die Gleichstellung, womit Gelehrte unserer Entscheidung zu Hilfe gekommen sind, hat jene aus der Feder eines von mir hochgeachteten Mannes, den ich sonst überall unter den gediegensten Kämpfern für Licht und Aufklärung erblicke, mich tief betrübt. Er hat uns die Juden als eine fremde Nation vorgesehrt und den Beweis aus der ältesten Geschichte des Judentums entlehnt. Mir aber scheint, daß mit gleichem Aufwande von Scharfsinn jede Kirche der andern ihre Unzulässigkeit im Staate nachweisen könnte, und doch sehe ich nirgends das Wohl der Bürger mehr gedeihen als in den Staaten gemischter Konfessionen. Mir hat darum jene Schrift eine andere Überzeugung nicht geben können, weil ich nach der eigenen Lehre jenes Gelehrten vom blinden Glauben eben kein Verehrer bin. Einen Trost aber dafür, nicht gelehrt zu sein, hat sie mir gewährt, wenn auch die höchste Gelehrsamkeit nicht vor dem Irrtume sicher stellt, der die Schuld der Unterdrücker auf die Unterdrückten wälzt. Wo ich die Ursache des Zustandes der Juden im allgemeinen in dem unerhörten Drucke vergangener Jahrhunderte bis in unser Zeitalter hinein so nahe sehe, kann ich sie in weiter Ferne nicht suchen und was Jahrhunderte hier unwidersprechlich geschadet, das kann ein Menschenalter nicht heilen. Zu jeder Zeit und unter allen Völkern wird der Druck ein engeres Zusammenhalten der Unterdrückten nach sich ziehen und die Fortschritte hemmen. Wir brauchen die Gründe darum nicht im Judentum selbst aufzusuchen. Offenbar im Irrtume aber ist jener schon erwähnte gelehrte Mann, wenn er glaubt, daß es sich heute noch um die Frage handelt, ob den Juden überhaupt staatsbürgerliche Rechte sollen eingeräumt werden. Ihnen ist es bekannt, daß sie solche längst empfangen haben. Es bleibt lediglich noch übrig, ihre Fähigkeit auszusprechen, wenn das Vertrauen ihrer Mitbürger sie an ihre Spitze ruft.“

Der Antrag auf Veranlassung einer Versammlung von Abgeordneten der Israeliten wurde allgemein bejaht, und der Vorschlag, „wenn diese Versammlung nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, der Regierung die geeignete Fürsorge zu empfehlen,“ auf unbestimmte Zeit vertagt.

Bei Beratung der Gemeindeordnung faßte die 2. Kammer den Beschluß, die ganze Frage über das Bürgerrecht der Israeliten, ihr Verhältnis zu und in den Gemeinden auf einmal und für alle Bestimmungen der Gemeindeordnung durchgreifend an der Stelle des Bürgerrechtsgesetzes zu beraten. So kam es bei Beratung des Bürgerrechtsgesetzes nochmals zu einer

erregten Judendebatte. Es handelte sich hauptsächlich darum, ob das einzelnen Juden eingeräumte Ortsbürgerrecht vererbbar wäre oder nicht. Rotteck, Kettig und andere namhafte Kammermitglieder verneinten diese Frage, die Vertreter der Regierung bejahten sie. Schließlich fand der von Rotteck eingebrachte Antrag Annahme: „Das vorstehende Gesetz, sowie das über die Gemeindeverfassung soll an dem bisherigen Rechtszustand der Israeliten nichts, weder zu ihrem Vorteil noch Nachteil abändern, sondern sie bleiben vielmehr in dem ungeschmälerten Besiz aller derjenigen Rechte, die sie bisher nach dem Gesetz in den einzelnen Gemeinden besaßen“, der sinngemäß als § 54 in das Bürgerrechtsgesetz aufgenommen wurde.* Bei der unfreundlichen Haltung der Volkskammer, die angeblich der Ausfluß der Volksstimmung gewesen sein soll — die Volksvertretung hatte ihr in anderen Fragen weniger Achtung geschenkt —, konnten die Juden noch froh sein, daß ihnen wenigstens ihre bisherigen Rechte erhalten blieben und die geplanten Verböserungen nicht erfolgten.**

Ganz anders war die Stimmung der ersten Kammer. Sei es nun, daß die Mitglieder des Herrenhauses dem Gefallen oder Mißfallen des Volkes überhoben waren, oder mag das zwischen beiden Kammern damals bestehende gespannte Verhältnis es verursacht haben: die Adelskammer zeigte sich in der Judenfrage großzügiger und liberaler als die Volkskammer. Schon der von Staatsrat Fröhlich erstattete Bericht leitete die Angelegenheit in würdigerer Weise ein.

„Wir glauben nicht,“ sagt der Berichterstatter, „daß die Israeliten ein gegen alle anderen Völker durchaus feindlich gesinntes oder vollends zur Auswanderung bereites Volk seien. Wir glauben nicht, daß man sie, da sie nun einmal unter uns wohnen, Geloten gleich behandeln, ihnen den Zugang, die Teilnahme an den Rechten der christlichen Staatsbürger beharrlich versagen dürfe. Wir glauben vielmehr, daß die Gesetze überhaupt darauf berechnet sein müssen, jeden Stoff zu veredeln, die Juden nicht zu unterdrücken, sondern zu sich heraufzuziehen, daß ihnen nach und nach von allen Rechten so viel eingeräumt werden müsse, als sie nach dem Maß ihrer sittlichen Kräfte tragen und fordern können“. Wohl sollen auch die Israeliten entgegenkommen und was ihrer Religion von willkürlichen, außerwesentlichen Satzungen angehört, sichten und das Überlebte zum Opfer bringen.

* Dieser § 54, der in den späteren Gleichstellungskämpfen eine große Rolle spielte, lautete: „In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.“

** Es muß auffallen, daß L. Müller, der Geschichtsschreiber des badischen Landtags (Badische Landtagsgeschichte, Band 3, 77), die Behandlung der Judenfrage nur ganz flüchtig streift, während er frühere derartige Verhandlungen ziemlich ausgiebig bespricht. Es hat fast den Anschein, als schäme sich der durch und durch demokratisch gesinnte Verfasser der liberalen Volksvertretung von 1831 und suche ihr Spießbürgertum mit Schweigen zu übergehen.

Wenn auch die Herrenkammer wegen der Judenfrage den Konflikt mit der Volkskammer nicht verschärfen wollte und deshalb, alle Erweiterungsanträge verwerfend, ihre Beschlüsse gegen 2 Stimmen angenommen wurden, unterschieden sich Inhalt und Ton ihrer Verhandlung vorteilhaft von der Behandlung dieser Angelegenheit im anderen Hause. Alle Redner, Fürst v. Löwenstein-Wertheim, der frühere Konstanzer Bisstumsverweser v. Wessenberg, v. Rüdft, Fürst zu Fürstenberg, v. Türkheim, v. Göler, v. Berkheim, Prälat Hüffel und der Berichterstatter waren bestrebt, den Juden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der menschenfreundliche Freiherr v. Wessenberg betonte, was bisher für die Bildung der Juden geschah, sei nicht ohne Erfolg geblieben, obgleich dieser etwas langsam und hie und da vielleicht unmerklich wäre. Über die zu berufende jüdische Synode meinte er: „Jedenfalls kann uns kein Recht zustehen, unsere noch so helle Ansicht von der Grenzlinie zwischen dem Nationalen und Religiösen der Israeliten ihnen aufzudrängen.“ Der Fürst zu Fürstenberg beanstandete an den Gesetzen für die Israeliten, daß sie sehr verschiedener Deutung fähig seien und deshalb in den einzelnen Landes teilen uneinheitlich gehandhabt werden. Geheimer Rat v. Rüdft wies ganz besonders darauf hin, daß in den großen Städten von den Juden schon vieles zu ihrer Verbesserung geschehen sei und beantragte, „jeder Israelite kann das angeborene Bürgerrecht antreten, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse nachweist, und jeder israelitische Schutzbürger hat das Recht, die Erteilung des Bürgerrechts in dem Orte, wo er Schutzbürger ist, zu verlangen, wenn er die Erfordernisse nachweist, und ist in dessen Genuß (mit Ausnahme der Wählbarkeit zum Bürgermeister und Gemeinderat) zuzulassen.“

Die von Fürst zu Fürstenberg beanstandete Vieldeutigkeit der Judengesetzgebung war durch die Neufassung des § 54 des Bürgerrechtsgesetzes noch gefördert worden. Es ergaben sich nun Meinungsverschiedenheiten, ob das Bürgereinkaufsgeld der Juden nach dem früheren oder nach diesem, gar nicht auf sie anwendbaren Gesetze zu entrichten sei. Das Staatsministerium entschied schließlich 1846, daß, da für die Israeliten keinerlei Rechte aus diesem Gesetze hervorgehen, auch keine Rechtsansprüche gegen sie daraus hergeleitet werden können. Sind sie Schutzbürger, so zahlen sie auch kein Bürgereinkaufsgeld.

Der Mißerfolg entmutigte die badischen Juden nicht. Sie handelten nach dem Worte, das Epstein in der dem Landtage vorgelegten Bittschrift geprägt hatte, „die Ehre und das Ehrgefühl sind die höchsten Güter des Menschen und der mächtige Hebel alles höheren Aufschwunges“. Mit Stolz und Würde lehnte der Oberrat das Ansinnen ab, die religiöse Eigenart für die Gleichberechtigung hinzugeben. Er gab auf die Zumutung, mit dem Gewissen zur Erlangung der Gleichberechtigung Schacher zu treiben, die gebührende Antwort. Die Regierung hatte ihm den Landtagsbeschuß mit dem Ersuchen übergeben, einen Plan für die gewünschte Synode auszuarbeiten. Darauf erfolgte die Antwort: „Wir halten dafür, daß solche Angelegenheiten, welche dem Innern des Menschen angehören, sich überhaupt nicht für das Gebiet politischer

Verhandlungen eignen und noch viel weniger Gegenstand einer Bevollmächtigung oder eines Vertrags werden können. Wohl mögen religiöse Meinungen und Gefühle nach dem weltgeschichtlichen Gange der Entwicklung des menschlichen Geistes und Gemüths ihren äußern Ausdruck verändern und eine andere Gestalt annehmen. Es kann und darf aber dies nur aus dem ewigen Streben der Menschheit, nach dem höchsten religiösen, in jeder Konfession sich eigentümlich darstellenden Ideale hervorgehen. Eine Verleugnung der höheren Menschennatur und der Todeskeim für alle religiösen Gefühle wäre es aber, wenn Änderungen in dem Kirchen- und Religionsysteme in der Absicht zur Erreichung zeitlicher Vortheile, und seien sie auch von der höchsten politischen Wichtigkeit, vorgenommen werden. Sollten auf diese Weise Änderungen in religiöser Beziehung irgendwo stattfinden, so dehnen sie sich notwendig weiter aus, als derjenige Teil, der sie veranlaßt, selbst wünscht; sie erschüttern nämlich die ganze religiöse Grundlage des Menschen, welche die Basis aller Sicherheit und Gedeihung der Staatsgesellschaft bildet. In ihrer Glaubensstreue erlangten auch die Israeliten in mehreren größeren Staaten der alten und neuen Welt das vollkommene Staatsbürgerrecht. In einem Lande, in welchem Karl Friedrichs Geist beinahe ein Jahrhundert hindurch waltete und in dessen edlem Volke die Kultur und Zivilisation des 19. Jahrhunderts die schönsten Blüten entfalten, werden sie auch gewiß nicht veranlaßt werden wollen, jene Bahn zu verlassen, um das hohe Gut der Rechtsgleichheit zu erringen." Weiter wurde noch betont, die beantragte Synode werde ohne Erfolg bleiben, es sei denn, daß statt der religiösen Fragen solche allgemeiner, bürgerlicher Art zur Verhandlung kämen, etwa: die Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage, der Schulbildung, die Verbesserung des Kultus u. a. Auf diese Antwort hin, die für alle Zeiten ein Ruhmesblatt des badischen Oberrats der Israeliten bilden wird, sah die Regierung von der Einberufung der vom Landtag gewünschten Versammlung ab, empfahl aber dem Oberrat eine Einschränkung des hebräischen Unterrichts.

Die Vorgänge in Baden erregten auch außerhalb des Landes die jüdischen Gemüther. Besonders die Heftschrift des Kirchenrats Paulus, der das traurige Ergebnis der Landtagsverhandlungen zum großen Teile zuzuschreiben war, fand von jüdischer Seite mehrfache Widerlegung. Neben zwei Frankfurter Lehrern Creiznach und Heß trat der Vorkämpfer für die Gleichberechtigung der deutschen Juden, der unerschrockene, in gleicher Liebe für

seinen Väterglauben und seine deutsche Heimat entbrannte Gabriel Rießer* auf den Plan. Er schrieb eine Verteidigung der Juden gegen die Einwürfe Paulus', in welcher er die bedeutungsvollen Worte prägte: „Die kräftigen Klänge deutscher Sprache, die Gesänge deutscher Dichter haben in unserer Brust das heilige Feuer der Freiheit entzündet und genährt; der Hauch der Freiheit, der über die deutschen Gaue zog, hat unsere schlummernden Freiheitshoffnungen geweckt und manche frohe Aussicht ist ihnen schon seitdem geworden. . . . Wir wollen dem deutschen Vaterlande angehören; wir werden ihm aller Orten angehören. Es kann und darf und mag von uns alles fordern, was es von seinen Bürgern zu fordern berechtigt ist; willig werden wir ihm alles opfern — nur Glaube und Treue, Wahrheit und Ehre nicht; denn Deutschlands Helden und Deutschlands Weise haben uns nicht gelehrt, daß man durch solche Opfer ein Deutscher wird.“

In einer weiteren Schrift besprach Rießer die Verhandlungen der Zweiten badischen Kammer der Jahre 1831 und 1832. Sie und ganz besonders der Führer der Mehrheit, der ob seiner liberalen Gesinnung von der Regierung gemäßigtere Freiburger Professor Karl v. Rotteck, kamen dabei schlecht weg, und Rießers Behauptung ist wohl berechtigt: „Hätte der Geist, der in der Majorität der Badischen Kammer sichtbar geworden, vor 25 Jahren im Räte Karl Friedrichs gewaltet, man würde die alte Ausschließung vom Grundbesitz und von zünftigen Handwerken, vom Staatsbürgerrechte überhaupt, auch haben bestehen lassen, und jene Kammer würde dafür dieselben Gründe wie für die Versagung des Staatsdienstes (die den Edikten Karl Friedrichs widerspricht) vorgebracht haben.“

Auch ein Landeskind, der Mannheimer Dr. jur. Leopold Ladenburg, trat mutvoll für seine Glaubensgenossen ein. In einer Schrift, „Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden“, behandelte er ihre derzeitige Rechtslage und wies nach, daß deren Verschlechterung gegen Artikel 16 der deutschen Bundesakte verstoßen würde. In seiner zweiten, „den Manen Karl Friedrichs geweihten“ Schrift, „Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern“, führt er, gestützt auf statistische Angaben, den Nachweis, daß die badischen Juden in den letzten 20 Jahren redlich bemüht waren, „eine mit den Christen gleichförmige Nahrungsart“ herbeizuführen. Seine, zu einer völligen Annäherung gemachten Vorschläge sind vom Geiste der damals einsetzenden jüdischen Reform beeinflusst und enthalten alle Übertreibungen und Unklarheiten, die jede Bewegung anfänglich begleiten. Ladenburg hat auch später, wie fast alle Glieder dieser Familie, bedauerlicherweise seinen Väterglauben aufgegeben.

* In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß Rießer um 1830 sich als Privatdozent für Handels- und Naturrecht an der Universität Heidelberg niederlassen wollte. Der staatliche Kurator trug jedoch darauf an, das Gesuch Rießers zur Zeit von der Hand zu weisen. „Darauf, daß er ein Ausländer und Israelit ist, will ich kein Gewicht legen“. Auf ein zweites Gesuch Rießers ließ ihm das Ministerium des Innern eröffnen, „daß es bei der abweisenden diesseitigen Verfügung verbleibe“.

L. v. Rotteck
L. v. Ladenburg
L. v. Rießer

Im Jahre 1833 wandten sich die badischen Juden wiederum an die Volksvertretung mit der Bitte um Gleichstellung in staats- und gemeindebürgerlicher Hinsicht. Im gleichen Jahre (1833) war der „Verein zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden“ ins Leben getreten, der jahrelang unermüdlich und unerschrocken mit großer Sachkenntnis den Kampf um die Gleichstellung führte. Dieses Mal legten sie ihre Bittschriften beiden Kammern vor. Von etwa 300 badischen Juden unterschrieben, ging eine Petition ein, die ausführte: „Der Beschluß der hohen Zweiten Kammer (von 1831) hat uns nicht weitergeführt — er konnte es nicht, seiner Natur nach! — Nicht der Gebundene kann Hindernisse wegräumen, nur dem Freien bleibt die volle Tatkraft! Auch bestimmen uns Gewissen und Ehre, selbst den Schein zu vermeiden, als könnten wir uns entschließen, politische Rechte einzutauschen gegen religiöse Konzessionen. Nicht darum haben die Juden 2000jährigen Druck erduldet, um am nahen Ziele ihrer Leiden — und da sind sie, nachdem die freieren Volksvertreter in so vielen Ländern für sie sprechen — um ihr Recht zu feilschen, wie um Kaufmannsgut.“ Dr. Leopold Ladenburg sandte seine beiden Schriften mit einem Begleitschreiben ein. Eine dritte Eingabe hatte (wie schon 1831) der Lehrer Ullmann aus Wangen vorgelegt. Außerdem war jedem Abgeordneten die von Oberrat Epstein für den vorigen Landtag verfaßte Vorstellung zugegangen, der noch eine von Gabriel Rießer verfaßte Denkschrift beigegeben war. Er weist darin nach, daß weder in den Dogmen und Gebräuchen, noch in der Moral des Judentums etwas enthalten ist, was mit der modernen Zivilisation in Widerspruch steht.

Für die Petitionskommission der Ersten Kammer war Prälat Hüffel zur Berichterstattung bestellt worden.

Die Religion, meint er, wird es am wenigsten sein, was die völlige Gleichstellung hindert; ob der Sabbat oder Sonntag gefeiert wird, entscheidet im Grunde gar nichts, und wenn der Jude beide feiern wolle, so sei das seine Sache. Fremdlinge sind die Juden auch nicht mehr; denn das Gesetz hat sie zu Staatsbürgern gemacht. Aber die Israeliten der unteren Klassen scheiden sich noch zu schroff vom übrigen Volk. Sie bewahren ihre Nationalität, wodurch sie unter allen Völkern und Zonen dieselben sind. In den unteren Klassen des Volkes besteht eine Scheidewand, die von der Gesetzgebung nicht übersehen werden darf. Die Zeit der Höherbildung der Israeliten wird aber nicht ausbleiben. Deshalb beantragte die Kommission,

„die wiederholten Bitten der israelitischen Einwohner Badens um Gleichstellung in den bürgerlichen Rechten mit derjenigen Achtung und Aufmerksamkeit aufzunehmen, welche die unveräußerlichen Rechte der Wahrheit und des Guten stets in diesem Saale gefunden haben und auch forthin finden werden, und gedachte Petition zu dem Ende der hohen Regierung vorzulegen, damit nach genauer Abwägung aller Interessen die erforderlichen Maßregeln angewendet werden, um die Sache der Israeliten einem erwünschten Ziele entgegenzuführen, und ein geeigneter Gesetzentwurf vorbereitet wird, welchem Sie alsdann Ihre Zustimmung gewiß nicht versagen werden.“

Die Beratung der Petition fand am 4. September 1833 statt.

Als erster Redner sprach

Prof. Zell: Die Entscheidung dieser Frage kann nur nach den Grundsätzen der Religionsfreiheit und der möglichsten Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte geschehen. Der Grundsatz der Religionsfreiheit ist keine bloße Theorie, sondern ein Verfassungsgesetz, das auch für die Juden besteht. In einem Staate aber, der diesen Grundsatz angenommen hat, ist als Ersatzmittel die Einheit durch Gleichheit der Staatsbürgerrechte um so notwendiger. Die Israeliten sind aber nicht minder Staatsbürger als die Christen, und es ist ein schreiender Widerspruch, daß man von ihnen alle Pflichten verlangt, ihnen aber gewisse Rechte vorenthält. Es ist keine Frage der Humanität, sondern es sind Rechtsansprüche, welche zu befriedigen sind. Es handelt sich nicht sowohl um die Ehre der Juden, als um die der Christen, welche zeigen müssen, ob es ihnen mit den vielgepriesenen Grundsätzen der Zivilisation Ernst ist. Wenn man antwortet: wir enthalten diese Rechte vor, weil wir die Gewalt haben und dies unser Vorteil ist, dann kann von Recht nicht mehr die Rede sein. Die Gründe, die gegen die Juden angeführt zu werden pflegen, sind nicht stichhaltig. Redner verliest Stellen aus dem damals im jüdischen Religionsunterrichte eingeführten „Leitfaden“ von Büdinger, um darzutun, daß die jüdische Moral die besten Grundsätze lehrt. Des weiteren weist er auf den guten Stand der jüdischen Schulen hin, deren Kosten größtenteils von den Juden selbst aufgebracht werden. Angenommen, es gäbe eine Anzahl verwahrloster Juden, so können deswegen nicht allen ein Teil der Bürgerrechte vorenthalten werden. Wegen ihrer Zeremonialgesetze haben sie noch niemals Ausnahmen verlangt. Sie leisten Kriegsdienste, zahlen Steuer, ungehindert durch ihre Zeremonien, und wenn sie Staatsdienste erhielten, würden sie dieselben gleichfalls mit unbedingter Verpflichtung übernehmen. Es wäre deshalb eine Ungerechtigkeit, wenn wir ihnen Konzessionen in ihren Instituten und Gebräuchen abnötigten, um ihnen dafür Staatsbürgerrechte zu geben. Mögen unsere israelitischen Mitbürger die äußeren Formen ihrer Religion reinigen und veredeln und ihre Zeremonialgesetze, soweit es geschehen kann, mildern; aber überlassen wir dieses der Zeit, ihrem Gewissen und der Einsicht ihrer Kirchenbehörde. Möge ihnen dieses gelingen, ohne durch oberflächliche Neuerungssucht den Charakter der durch Alter und Ursprung so ehrwürdigen Religion zu entstellen, ohne die bewunderungswürdige und wohlthätige Kraft ihres Einflusses zu brechen und unglückliche Spaltungen hervorzurufen. Es muß dem gesunden Sinne des Volkes klar werden, daß die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten der Gesamtheit keine Nachteile bringt, und daß, wenn sie einzelnen mißfällig und anfangs auch lästig sein sollte, dieses nicht entscheiden kann bei einer Maßregel, welche Ehre und Gerechtigkeit gebieten.

Prälat Hüffel: Es ist ein Vorurteil, das in den unteren Klassen des Volks gegen die unteren Klassen der Juden herrscht. Ich sage es öffentlich, es ist ein Unrecht, was vonseiten vieler Christen den Juden angetan wird. Man suche deshalb nicht zu eilig an dem Gegenstande zu rütteln. Denn es könnte sein, daß mancher nur auf die Gelegenheit wartete, um die Judenemanzipation zum Vorwande von Unordnungen zu machen. Deswegen sollte man so sukzessiv als möglich zu Werke gehen. Die fortschreitende Bildung der Juden muß sie von selbst emanzipieren.

Geh. Rat v. Rüd t: Es ist ein eigenes Resultat, daß in der neueren Zeit durch unsere liberale Verfassung hauptsächlich die Interessen des Volkes befördert wurden, die Juden der einzige Teil sind, der durch die Verfassung verloren hat.

Die Bedingungen für ihre Gleichberechtigung hat ein großer Teil von ihnen erfüllt, und es ist dieses um so höher anzuschlagen, als ihnen große Hindernisse im Wege standen. Ich halte mich für verpflichtet, ihnen hier das öffentliche Zeugnis auszustellen, daß ich einen ganz besonderen Eifer unter den Juden gefunden habe, wo es gilt, ein gemeinschaftliches und gemeinnütziges Institut zu gründen. Der Widerwille, den man immer so gern gegen die Juden behauptet, ist ausschließlich nur in den Gemeinden bemerkbar, wo gar keine Juden sind. Diejenigen, die mit ihnen zusammenleben, haben viel weniger Grund, sich über sie zu beschweren, als die Ortschaften, in deren Mitte keine Juden wohnen. Eine Minorität der Kommission beantragt deshalb, die Petition mit „nachdrücklicher“ Empfehlung an das Staatsministerium gelangen zu lassen.

Freiherr v. Andlaw: In dem traurigen Zustand, in dem sich die Juden befinden, finden wir den sprechendsten Beweis für die Wahrheit des Christentums. Die Emanzipation ist der Wunsch jedes menschenfreundlichen Herzens. Aber sie kann nicht auf dem Wege, den vorliegender Antrag verlangt, erfüllt werden, sondern auf dem einzig wahren Wege der freien Überzeugung, welche unsere unglücklichen jüdischen Brüder als Brüder in unsere Mitte führen und jeden Widerspruch von selbst entwaffnen wird.

Geh. Hofrat Rau: Daß die Frage der Emanzipation jetzt nur ausgesprochen werden kann, was vor 50 Jahren unmöglich gewesen wäre, ist schon ein Zeichen bedeutender Fortschritte. Noch ist vieles zu tun übrig, und ein Mißverhältnis besteht noch immer. Noch ist jene alte Abneigung, jener verachtende Haß bei vielen Christen nicht geschwunden, noch steht ihm die bittere Empfindung der gekränkten Juden und ihre Abneigung gegen ihre Widersacher entgegen. Unter Hinweis auf Nießer warnt der Redner vor der Gefahr, eine Klasse von Menschen zu begünstigen, die mit dem Judentum zugleich alle Religion abgetan haben und gegen alles Höhere gleichgültig geworden sind. In diesem Augenblick halte ich eine völlige Emanzipation noch nicht für rätlich. Die laute Volksstimme, die sich dagegen erklärt, wenn sie auch manchmal von Übertreibung geleitet wird, ist nicht leer; es sind begründete Besorgnisse vorhanden. Eine so große und wichtige Verbesserung kann nur Schritt für Schritt erfolgen.

Fürst zu Fürstenberg: Ich kann es schwer begreifen, wie verfassungsliebende Ständemitglieder sich gegen eine bürgerliche Gleichstellung der Israeliten so entschieden aussprechen konnten. Ich kann mich nicht zu ihnen gesellen, sondern muß aus religiösen, rechtlichen und politischen Gründen mit voller Überzeugung und Wärme aussprechen, daß diese Kammer nach dem Antrage der Minorität beschließen möge. Ich betrachte es als dem Zweck und dem Gelingen des fraglichen Unternehmens zuwiderlaufend, wenn man von den Juden in religiöser Hinsicht Konzessionen verlangt, die sie, wenn sie der Gleichstellung würdig sind, am allerwenigsten machen können. Jederzeit wird mir derjenige Jude am meisten Achtung einflößen und für seine Emanzipation am reißten und geeignetsten erscheinen, der seinem Glauben mit Leib und Seele treu ergeben ist.

Oberst v. Lasojlaye: Unter den Juden und Christen sind zweierlei Gruppen wohl zu trennen. Es ist Pflicht von beiden Seiten, durch Beispiel und sonstigen Einfluß dahin zu wirken, daß die zweite Gruppe der Christen, die noch mit Vorurteilen gegen die Juden behafteten, zu anderer Gesinnung hingeleitet werde. Bei den jüdischen Mitbürgern, die zur Emanzipation reif erachtet werden, ist es ferner notwendig, allen Einfluß aufzuwenden, daß sich die zweite Klasse ihrer Mitbürger ihnen anschließe.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Minderheit mit Stimmengleichheit (7 : 7) angenommen, wobei die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend war.

Auch aus dem hier stark gekürzten Verhandlungsberichte ist nicht unschwer zu ersehen, wie manches tadelnde Wort gegen das andere Haus, besonders gegen dessen Führer Rotteck, gerichtet war. Das gegenseitige Verhältnis beider Kammern war immer noch ein gespanntes.

Die Petitionskommission der Zweiten Kammer hatte auch dieses Mal zwei Berichterstatter bestellt. Für die Minderheit sprach wieder der Abg. Verbel. Er konnte sich kurz fassen.

Er meinte, nachdem er die jetzige Rechtsunsicherheit gestreift hatte: die Juden verlangen nichts anderes von den Christen, als daß diese selbst für mündig erklären und sich durch Gesetz das Recht beilegen, in ihren öffentlichen Angelegenheiten sich der geistigen Kräfte der Juden, die wohl nicht selten ganz ausgezeichnet sind, wie ihre vorgelegten Druckschriften zeigen, dadurch zu bedienen, daß sie sie durch ihre eigene Wahl in Dienst rufen. Die Christen legen sich selbst Bande an, wenn sie sich das Recht vorenthalten, den tüchtigsten und gebildetsten Juden irgend einen Dienst im Staat zu übertragen und sich somit dieser edlen Kräfte bedienen zu dürfen. Wenn die Mehrheit der Kommission glaubt, daß die Juden durch ihren Glauben zur Verachtung oder Anfeindung Andersgläubiger angehalten werden, so kann die Minderheit diese Begründung nicht für haltbar erachten, um 19 000 Staatsbürgern die wichtigsten Rechte vorzuenthalten. Dieser Vorwurf ist zudem unberechtigt; jeder jüdische Katechismus könnte gerade das Gegenteil bezeugen, daß nämlich nur reine Moral gelehrt wird. „Der Geist der Zeit rückt unaufhaltsam vorwärts, und ihn aufhalten zu wollen, wäre eitles Unternehmen. In allen zivilisierten Staaten Europas ist man von dem Unterschied der Bürger nach der Religion abgekommen, und insbesondere beschäftigt die Emanzipation der Juden die gesetzgebenden Körper. Mehrere Staaten sind uns in freisinnigen und gerechten Aussprüchen in dieser Sache vorangeeilt.“ Der Antrag der Minderheit geht dahin:

Die Petitionen dem Staatsministerium zu überweisen, um ein angemessenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emanzipation der Juden auf sachgemäßem Weg vorzubereiten.

Für die Mehrheit berichtete v. Rotteck selbst.

Zunächst besprach er die eingelaufenen Petitionen. Während die Vorstellung Epsteins infolge der „Mäßigung des Ausdrucks und durch den achtungsvollen Ton sich ausgezeichnet,“ tragen die übrigen Schriften „den Charakter eines fast leidenschaftlichen Eifers und einer schwerlich zu billigenden Bitterkeit an sich“. Ganz besonders Nießers kritische Beleuchtung der Landtagsverhandlung von 1831, die in einem teils ungebührlich heftigen, teils wegwerfenden Ton gegen die Beschlüsse und die von einzelnen Mitgliedern gehaltenen Reden abgefaßt sei, erregte des liberalen Führers Unwillen. Die Sache selbst, meinte der Berichterstatter, sei noch ganz im alten Zustand. Die Gründe, die 1831 gegen die Gleichberechtigung sprachen, bestehen dadurch, daß die Juden den Vorschlag der Kammer mißachteten, noch fort; ein längerer Fortbestand ist wahrscheinlich geworden. Zudem sei der jetzige Augenblick, wo die allgemeine Nationalfreiheit und Verfassungsrechte bedroht, Vaterlandsfreunde angefeindet und das freie Wort gefesselt seien, für eine Lösung der Judenfrage ungeeignet. Es fehle ja auch nur wenig zur völligen

Gleichberechtigung. Die Erfüllung dieses Wunsches würde eine Änderung der Verfassung und anderer Gesetze erfordern, und das wäre zur Zeit untunlich. Die Regierung würde hierzu auch nicht geneigt sein. Die Mehrheit der Kommission wiederholt deshalb den Antrag

„auf die Tagesordnung, unter der ausdrücklichen Erklärung, ihres den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 gemäßen fortwährenden Wunsche, die Emanzipation der Israeliten bald realisiert zu sehen, sowie ihre Hoffnung, daß solches Ziel auf dem durch jene Beschlüsse angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten mißverstandenen oder abgelehnten Wege auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden“.

Die Verhandlung fand am 27. September 1833 statt. Der Antrag der Kommissionsmehrheit wurde angenommen. Die ~~Mehrheit~~ Mehrheit war aber, und das ist das einzig Erfreuliche dabei, seit 1831 von 2 auf 14 Abgeordnete angewachsen.

Aus dem umfangreichen Verhandlungsberichte sind folgende Aufzählungen bemerkenswert:

Abg. Merk: Meiner Überzeugung nach bleibt nichts übrig, als die Israeliten in die Masse der christlichen Bevölkerung mit gleichen Rechten hineinzuworfen, gleich dem in einem Flußbett hineinwallenden Kiesel sich abrunden und dem Bestehenden sich einfügen zu lassen. Richtet man den Blick auf diejenigen Länder, wo diese Gleichstellung schon hergestellt ist, so zeigt sich keineswegs die Gefahr, die man sonst davon fürchtet, und es sind die Folgen keineswegs eingetreten, mit denen einer den andern gleichsam zu erschrecken sucht. Wenn den Israeliten seine Sitten und Gewohnheiten nicht hindern, alle Verpflichtungen gegen den Staat zu leisten, wenn man andererseits keine Bedenklichkeit bei der Annahme dieser Leistungen findet, so sehe ich nicht ein, welche Bedenklichkeit in der Gestaltung der Ausübung der diesen Verpflichtungen entsprechenden Rechte liegen soll. Es ist insbesondere auch nicht zu leugnen, daß der Widerspruch gegen die Gleichstellung der Juden, die einen Stillstand in dem Gang der Zivilisation offenbar ausmacht, mit dem großartigen Aufschwung, den unsere Gesetzgebung hinsichtlich der Einführung der Rechtsgleichheit und der Ausgleichung jener verschiedenartigen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft genommen hat, in einem sonderbaren Kontrast steht. Mißstände, wie sie allerdings da sind und dem Judentum seit Jahrtausenden ankleben, können nicht in einer Generation untergehen; sie werden sich überhaupt nicht eher heben, als bis die Entfesselung geschehen ist. Es kann deshalb auch nicht von einer sukzessiven Gleichstellung die Rede sein, weil sie ja die meisten Rechte schon haben, und das was noch übrig ist, soll gerade der Antrieb zu ihrer Vervollkommnung sein, muß also vorausgehen. Man kann es sich nicht verhehlen, daß nicht wegen der Religiosität viele Stimmen im Volke gegen die Emanzipation sind, sondern wegen der Besorgnis eines Eintrags der materiellen Interessen. Wegen der Besorgnis, daß bei einer Gleichstellung durch ihre Tätigkeit die Christen noch mehr überflügelt werden. Man hat vor 50 Jahren, als man die Israeliten etwas menschlich zu behandeln begann, als man ihnen gewisse Rechte gab, daselbe Geschrei erhoben, und gleich wie man sich jetzt darüber wundert, so wird man sich in 50 Jahren darüber wundern, daß heutzutage noch von vielen ein so heftiger Widerspruch erhoben wird. Man muß bei solchen Betrachtungen nicht hinuntersteigen und den niedersten Teil des Volkes betrachten; denn wenn wir unsere Zivilisation auch nach dem unteren Teile des Volkes bemessen würden, so würde man auch manches dagegen zu erinnern haben.

Abg. Beck (Regierungskommissar beim Oberrat): Nach amtlichen Nachrichten haben wir den Beweis, daß unter den Israeliten schon jetzt 570 Handwerksmeister, 341 Gesellen, 155 Lehrlinge, 206 Landwirte, 26 Ärzte und Advokaten, 21 Künstler, 148 Wirte, 630 Handelsleute mit offenen Läden, 880 mit Landesprodukten, 1091 Hausierer, Trödler u. a. sich befinden. Die israelitischen Schulen sind in sehr glänzendem Zustande, und ich sage nicht zuviel, wenn ich behaupte, daß sie im Durchschnitt genommen, besser bestellt sind als die christlichen. Dies alles konnte nur stufenweise und ohne Geräusch geschehen. Denn das Innere des Menschen läßt sich nicht durch ein militärisches Kommando beherrschen. Mit dem von der Mehrheit des vorigen Landtags beschlossenen Antrage hatte man bezweckt, die Israeliten sollten religiöse Gebräuche oder Mißbräuche, wie man sie nannte, ablegen, um dadurch sich zu nähern und gewissermaßen es zu verdienen, daß man ihnen vollkommene Bürgerrechte gibt. Ich erinnere mich mit Erbauung an die Bemerkung eines Oberratsmitglieds: „Man nennt uns ein Schachervolk, allein mit unserer Religion wollen wir dennoch nicht schachern.“ Der Weg, den die Kammer damals erwählen wollte, kann nicht zum Ziele führen. Meine Meinung geht dahin: man soll der natürlichen Entwicklung ihren Lauf lassen und die Regierung bitten, diese Entwicklung nach Möglichkeit zu befördern und die Juden zu emanzipieren. Das soll aber nicht eine Belohnung der Aufklärung sein, sondern das Mittel, diese Aufklärung herbeizuführen. Der Israelite muß zu allen Staatslasten, auch zu denen, die für Kirchen und christliche Schulen herbeigeführt werden, beitragen. Dessen ungeachtet erhält er hiervon keinen Kreuzer für sich, sondern muß die Kosten für seinen Kultus und seine Schulen allein bestreiten. In vielen politischen Gemeinden werden Ausgaben für Kirchen und Schulzwecke gemacht. Hier wird der Israelite ganz nach seinem Steuerkapital beigezogen, als wenn er ein Christ wäre, während er gehalten ist, seine Kirchen- und Schulbedürfnisse daneben selbst zu bestreiten. Ebenso ist es mit der Armenfürsorge. Der Grundsatz, den die Kommissionmehrheit aufgestellt hat, nähert sich dem Absolutismus und Aristokratismus. Je mehr gebildete Israeliten da sind, desto mehr werden sie sich bemühen, ihre Gebräuche, sofern sie bloß Vorurteile sind, abzustreifen. Diese Betrachtung ist es besonders, die viele Israeliten zu dem Wunsche gestimmt hat, daß man sie nicht emanzipieren möge.

Abg. Grimm: Ich gehöre zu der Minderheit der Kommission. Meine Meinung in der Sache habe ich schon früher ausgesprochen und in der Zwischenzeit hat sich nichts geändert.

Abg. Sander: Das Großherzogtum Baden ist ein christlicher deutscher Staat, und um die Verneinung der Emanzipation darzutun, muß ich beweisen, daß der Begriff des Judentums mit dem Begriff des Großherzogtums Baden unvereinbar ist. Das Christentum kann zwar politische Rechte nicht geben und nicht nehmen. Wenn Baden ein deutscher Staat ist, und die Juden ihrer Abstammung nach keine Deutsche sind, so kann auch daraus allein ihre Emanzipation nicht verneint werden, denn man hat den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß die Geburt in einem Lande bei Erfüllung gewisser Bedingungen und Formen bürgerliche und politische Rechte ermöglicht. Diesen Formen unterziehen sich aber die Juden nicht. Sie erkennen dem Staate nicht das Recht zu, alle denkbaren weltlichen Verhältnisse zu regeln. Der Jude hat von seinem Gott, von seinem König und Gesetzgeber Gesetze, Gebräuche und Verordnungen erhalten, die er achtet und befolgt und dem Staat das Recht leugnet, sie zu ändern oder etwas davon abzuschaffen. Er ist Theokrat, d. h. er hat die Gottheit in den Staat herabgezogen und sich damit gegen unser Gesetzgebungsrecht in Widerspruch gesetzt. Dies ist genug, um die Emanzipation

der Juden zu verneinen. Alles in der Welt hat sich geändert, nur der Jude ist ein Jude geblieben, und starren Auges wendet er noch am Grabe seinen Blick nach Osten, von wo er seinen Erlöser erwartet. Daher auch die Erscheinung, daß der Jude in neuerer Zeit nirgends unter denjenigen gesehen wurde, die an den freisinnigen Ideen und an ihrer Ausbildung teilnahmen. Daher kommt es, daß ihre Masse die Emanzipation nicht will; denn sie weiß, daß sie ihre Nationalität aufgeben müßte, wenn sie den übernommenen Bedingungen redlich und frei nachkommen wollten. Ich glaube nicht, daß der emanzipierte Jude in unseren Tälern seine Heimat findet. Er wird nie fürchten, wenn er dieses Land verläßt, ein Heimweh zu erhalten. Er zieht umher, ohne auch nur eine Träne um seinen heimatlichen Boden zu vergießen. Ich glaube nicht, daß ihm nur im mindesten der Gedanke kommt: du hast dein Vaterland verlassen und vergessen müssen. Deshalb bleibe ich dabei, daß die Emanzipation der Juden, als eines fremden Volkes in einem deutschen Staat, nicht geschehe, bis sie erklären, daß sie zu unserer Nationalität hineigen und ihr Judentum aufgeben.

Abg. Welcker: Für mich entscheidet der große Grundsatz, auf dem die zivilisierten freien Staaten der neueren Zeit beruhen — der doppelte Grundsatz der Gewissensfreiheit und der Gleichheit der Staatsbürger, unabhängig von der Religion. Diese Grundsätze sind nicht aus der Luft gegriffen oder aus der Spekulation genommen. Sie sind Ansprüche unserer Verfassung selbst. Ich glaube nicht, daß es einer edlen Gesetzgebung würdig ist, Menschen zum Tod für das Vaterland zu zwingen und ihnen keine gleichen Rechte einzuräumen. Die Besorgnis, daß bei uns die halbe Kammer aus Juden bestehen oder die Staatsämter in die Hände der Juden kommen würden, wird beseitigt durch die Erfahrung in den Ländern, wo seit langer Zeit die Juden gleiche Rechte haben. Ich glaube, daß der Beschluß der Mehrheit mit sich selbst im Widerspruch ist; denn sie erklärt den dringenden Wunsch des Fortschreitens zu dem Ziele der Gleichstellung und doch geht sie zur Tagesordnung über. Die Tagesordnung heißt Verwerfung, und daß es in dem Inhalt anders gemeint ist, beweisen die Gründe, die man anführt. Die Mehrheit hat ihre Absicht mit Worten ausgesprochen, die solche nicht ausdrücken, und will liberal scheinen, wo sie es nicht sein will. Der Abg. v. Rotteck hat bei anderer Gelegenheit gesagt: die Emanzipation (des Bodens vom Zehnten) ist notwendig und unvermeidlich, weil sie gerecht ist; denn was gerecht ist, ist notwendig und unvermeidlich.

Abg. Wader: Wenn man den Juden zumutet und von ihnen fordert, sie sollen vorher ihre Vorurteile oder ihre Gebräuche oder Mißbräuche ablegen, sie sollen sich vorher auf eine höhere Stufe der Bildung stellen, dann werde man sie emanzipieren, so erinnert mich dieses an die Fürsten, die den unterdrückten Völkern, welche Freiheit und Verfassung fordern, zurufen und antworten: Ihr seid noch nicht dazu reif, ihr müßt euch zuerst durch Aneignung eines höheren Grades der Bildung dafür empfänglich machen und ihnen solche Bedingungen setzen, die sie nie erfüllen werden und können.

Abg. Trefurt: Die Auffassung der Mehrheit, die Israeliten seien nicht ihres Glaubens wegen, sondern um ihrer politischen Unwürdigkeit willen zurückgesetzt, ist unrichtig. Die Sache verhält sich in Wirklichkeit so: jeder Staatsbürger, ob er der würdigste oder unwürdigste sei, ist von gewissen politischen Rechten ausgeschlossen, wenn er sich zur mosaischen Religion bekennt. Der Grund der Ausschließung ist nicht die Unwürdigkeit, sondern der Glaube. Unsere Gesetzgebung ist ein zivilisierter Fanatismus, der das Judentum, wenn auch nicht mit

Scheiterhaufen, so doch mit politischer Entwürdigung verfolgt. Der Vorwurf der Unreise, ob er nun einer religiösen oder politischen Gesamtheit gemacht wird, ist immer unwahr und unrecht. Wenn das Gesamtwohl es fordern könnte, daß um der Unreisen willen auch die Reisen ausgeschlossen werden, da müßten auch viele Christen ausgeschlossen werden. Ich weise hin auf die achtbaren gebildeten Männer, die wir im eigenen Lande von der jüdischen Konfession haben. Eine Religion, der diese Männer selbst unter dem schweren Druck, der auf ihr lastet, Treue hielten, ist keine unmoralische und staatsgefährliche. Es ist Pflicht der Abgeordneten, die Bedürfnisse und Wünsche der Mehrheit des Volkes offen und unumwunden auszusprechen. Dagegen ist es aber tief unter ihrem Beruf, den Irrthümern der Menge zu huldigen. Vielmehr ist es Pflicht, mit unerschütterlicher Gerechtigkeit allen voranzuleuchten.

Abg. Rindeschwender: Niemand wird leugnen wollen, daß unser Staat eine christlich-kirchliche Grundlage hat. Sollen wir diese Grundlage wegnehmen, indem wir Juden oder Türken, den Hindus oder Chinesen unbedingte Erlaubnis des freien Kultus und damit Einwirkung auf unser christliches Staatsleben einräumen? Da der Staat die notwendige Bildungsschule ist, in welcher die Vorsehung das Menschengeschlecht erzieht, muß ich mich gegen die Gleichstellung der Juden erklären.

Abg. Wolff: Die Einwände sind um nichts besser als diejenigen, die man in England aus den Lehrsätzen des katholischen Glaubens, aus den Verhältnissen der Katholiken zu ihrem Kirchenoberhaupt gegen die Emanzipation der irländischen Katholiken geltend machte. Werfen wir einen Blick auf den gegenwärtigen Kulturstand der Israeliten, auf die raschen Fortschritte ihrer sittlichen Entwicklung, so werden wir zugeben müssen, daß sie des vollen Genußes der staatsbürgerlichen Rechte würdig seien.

Abg. Duttlinger: Daraus, daß in der Gegenwart ein größeres Maß politischer Sorgen vorhanden ist, folgert nicht, daß wir die Israeliten nicht emanzipieren sollten. Denn wir müssen der Verfassung neue Freunde und Gönner erwerben. Wir werden aber den Israeliten, den einzigen Bürgern, welche durch die Verfassung nichts gewonnen, sondern verloren haben, nicht zumuten können, unsere Verfassung zu lieben und zu verteidigen, wenn wir sie nicht daran teilnehmen lassen. Wenn, wie gesagt wurde, nur noch wenig zur völligen Gleichberechtigung fehlt, so gewähre man ihnen dieses, da es ein Mittel ist, sie zufrieden zu stellen. Wenn es wahr ist, daß sich die Juden nirgends der freisinnigen Bewegung angeschlossen haben, so kommt dies vielleicht daher, weil sie überall die Unterdrückten sind und deshalb jede Neuerung fürchten und gegen alles, was von den Unterdrückten kommt, Mißtrauen empfinden. Es wäre auch kein Wunder, wenn sie kein Heimweh kennten, das nur derjenige fühlt, der eine Heimat und ein Vaterland hat, wo es ihm wohlgeht. Das zu erlassende Gesetz müßte allerdings Einschränkungen haben: Die Einwanderung von Juden aus Ländern, wo sie noch nicht emanzipiert sind, wäre zu verbieten. Eine Übersiedelung nach Orten, wo bis jetzt noch keine Juden wohnen, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Nothändler bleiben von der Gleichberechtigung ausgeschlossen.*

Abg. Speyerer: Ich bestätige, was ich 1831 über diese Frage gesagt habe, und trete von ganzem Herzen dem Antrage der Minorität bei.

* Bei der Abstimmung schlug sich Duttlinger zur Mehrheit, da — wie er erklärte — nicht unbedingte Tagesordnung gefordert wurde, sondern etwas, was dem Antrag der Minderheit nahe komme.

Abg. Reffig: Der badische Staat ist ein christlicher Staat, das läßt sich nicht wegräsonieren. Unser ganzer Zustand ist nichts als ein politisches Christentum. Die Bemühungen des Oberrats um die Hebung der Israeliten seien zwar anzuerkennen. Aber es sei auch die traurige Tatsache zu verzeichnen, daß viele der Gewerbetreibenden wieder zurücktraten wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten, sowohl vonseiten der Christen als der Verfassung des Landes. Unter zehn Israeliten, die die erlernte Profession wieder aufgaben, sind vielleicht neun, die unverschuldet in diese unglückliche Lage kommen, die Zeit und Vermögen diesem unglücklichen Versuch geopfert haben. Die Ursache, wovon diese Erscheinung abhängt, liegt in dem starren Festhalten des Israelismus an den Formen, und solange diese Verpflichtung vorhanden ist, kann auch eine wahre Vermittelung mit der christlichen Verfassung unseres Landes nicht möglich sein. Ich zweifle sehr, ob die Petenten im Namen aller Juden ihr Gesuch vortrugen. Nicht bloß hartgläubige Juden oder Nothändler haben den Wunsch ausgesprochen, man möge sie ungestört bei ihrem Kultus lassen. Manche versicherten, die Emanzipation sei nichts anderes, als der Versuch einzelner, das Joch, das sie ihnen infolge der Ungleichheit der Glücksgüter auferlegt haben, noch schwerer und drückender zu machen. Meine Wähler in Konstanz sehnen sich von Herzen nach der Rückkehr einer Garnison. Lassen Sie aber ein ganzes Regiment einmarschieren und geben Sie ihm einen Nachtrupp von einer einwandernden Judenfamilie, so werden sie für dieses Geschenk danken.

Abg. v. Tscheppe: Die Juden sind als Fremdlinge unter allen Völkern zerstreut und doch unter sich im innigen Zusammenhang. Sind unter ihnen solche, die das Reich des Messias im geistigen Sinne nehmen, so sind sie keine echten Juden mehr. Die strenggläubige Masse wird immer den Auszug Israels erwarten, bei uns eigentlich nie zu Staatsbürgern werden und mit anderen Bürgern sich nie vermischen. Die Beschränkungen, über die sie klagen, sind bei weitem nicht so lästig, als vorgestellt wird. Viele Juden wünschen gar nicht weitere Rechte zu erhalten, am wenigsten das, bei der Gesetzgebung oder Gemeindeverwaltung mitzuwirken. Da sie im Grunde immer Fremde bleiben, würden sie als Teilnehmer an der Gesetzgebung, sowie als Richter höchst bedenklich sein.

Abg. Fecht: Die Masse der Juden befindet sich noch im Dunkeln; allein es soll auch für sie Tag werden. So wie aber der Tag nicht auf einmal kommt, so wäre es übereilt, wenn wir durch zu schnelle Anstrengung oder auch selbst durch Erzeugung von irdischen Vorteilen, diesen Tag gegen das ewige Gesetz der Natur auch in der geistigen Welt erzwingen wollten. So lange das jüdische Volk nicht bloß durch seine Pharisäer und Schriftgelehrten, die ganz das Bild der Bibelgelehrten sind, sondern auch durch die ganze vernachlässigte Erziehung des weiblichen Geschlechts in seiner Entwicklung gehindert wird, so lange wird für die Masse keine entscheidende Form hervorgehen.

Abg. Föhrenbach kann einer unbedingten Gleichstellung gegenwärtig nicht beistimmen.

Abg. Mohr: Es versteht sich von selbst, daß die Gleichheit der Rechte die gesetzliche Befähigung voraussetzt, daß derjenige, der die Bedingungen, die das Gesetz vorschreibt, nicht in sich vereinigt, auch nicht in demselben Maße an den staatsbürgerlichen Rechten teilnehmen kann, als derjenige, der dazu fähig ist. Jeder erlangt den Grad seiner Rechte nach dem Grade seiner Fähigkeit. Deshalb bin ich mit dem Antrage der Minderheit einverstanden.

Abg. Buhl: Es ist nicht eine Bewilligung von Rechten, die ihnen gehören oder zugesprochen werden sollen, sondern eine nicht unbedeutende Abtretung von Rechten oder Zersplitterung derselben in manchen Gemeinden. Ich hätte deshalb im Interesse der Israeliten gewünscht, daß sie mit ihrer Petition erst 1835 gekommen wären.

Abg. Wehler II: Die Hauptbedenken in den Gemeinden sind, daß ihnen auch arme Juden zur Last fallen können, und daß die Juden auch Ansprüche an das Gemeindevermögen stellen werden, das seit Jahrhunderten bloß christlichen Bürgern zusteht. Ich trage auf Verweisung der Petition an die Regierung an, damit auch die Juden, von denen keine Gesuche eingekommen sind, gehört werden.

Abg. Seramin: Die Juden mögen froh sein, wenn sie im Besitze ihrer bestehenden Rechte bleiben. Durch die Emanzipation würde ihnen alles weniger als eine Gefälligkeit erwiesen werden.

Abg. v. Rotteck: Ich habe mich sehr gewundert, daß eine große Zahl Abgeordneter unter dem Titel des Liberalismus und Fortschritts mit solchem Eifer für die Juden sprachen, die die allergeeignetsten Repräsentanten des Systems des Stillstandes sind. Wenn die bei ihnen festgestellten Fortschritte aber ohne Emanzipation stattfinden könnten, so werden sie auch noch einige Schritte weiter gehen können, ohne daß die Gleichstellung vorangegangen ist. Die Gründe ihrer noch einstweiligen Beschränkung fließen nicht aus religiösem Fanatismus, sondern aus den Folgen ihres Glaubens, die antisozial sind.

Abg. Gerbel: Ich war auch 1831 Berichterstatter und habe heute die erfreuliche Beobachtung gemacht, daß bei der Besprechung, mit Ausnahme einer Rede (Bader), nicht so viel Lieblosigkeit und Bitterkeit zu bemerken war, als vor zwei Jahren. Die Angriffe gegen die Minorität entsprangen der Intoleranz und Popularität. Die erstere ergibt sich daraus, daß, wenn die Juden zum Christentum übergehen, alle Anstände gehoben sind. Ich halte viel auf die öffentliche Meinung, aber ich opfere ihr nicht meine Überzeugung, besonders wenn es sich um die Gleichheit vor dem Gesetze und politische Freiheit handelt.

Demselben Landtage war auch ein Gesuch der Israeliten in Wangen um Aufhebung des § 54 des Bürgerrechtsgesetzes zugegangen, das am 1. Oktober 1833 von der 2. Kammer der Regierung zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen wurde.

Die Kammerverhandlungen von 1831 und 1833 erforderten eine eingehende Darstellung, nicht allein, weil sie der Ausgangspunkt der folgenden Gleichstellungsbestrebungen waren, sondern auch, weil sie ein genaues Kulturbild jener Zeit abgeben und ganz besonders den Liberalismus Rotteckscher Art kennzeichnen, der auf der einen Seite vor den extrem-radikalsten Forderungen nicht zurückschreckte, auf der anderen aber die Wahrheit nicht einzusehen vermochte, „daß der Liberalismus ohne das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze inkonsequent sei.“ Die badischen Juden hatten wohl die Schlacht verloren, aber sie fühlten sich nicht besiegt. In ihren Reihen hatten die Edelsten und Besten des Landes gekämpft, während die Gegner mit ihren demagogischen Schlagwörtern nur noch bei der ungebildeten Masse, die ihr leibliches Wohlbehagen bedroht glaubte, Gefolgschaft fanden.

Die Emanzipation war, weil die badischen Juden auch jetzt auf den Schacher zwischen Politik und Religion nicht eingehen wollten, auf un-

stimmte Zeit hinausgeschoben. „Neue Petitionen, mit denen die Juden, die keine Ruhe gaben, den Landtag bestürmten, ließen noch mehr als einmal das Gespenst der jüdischen Frage in den Kammern erscheinen; aber die Abgeordneten gingen dann jedesmal einfach zur Tagesordnung über“ — allerdings mit immer mehr abnehmender Majorität. So geschah es 1835 unter ausdrücklichem Hinweis auf den in den Beschlüssen von 1831 und 1833 „bezeichneten Weg zur Vorbereitung dieser Emanzipation“. Auch 1837 ereignete sich dasselbe. Eine Minderheit wollte die Angelegenheit dem Staatsministerium empfehlend überweisen, das einen die Gleichstellung der Israeliten herbeiführenden Gesetzentwurf vorbereiten möge. Trotzdem die Mehrheit der Petitionskommission 1840 nach dem Minderheitsantrage von 1837 Verweisung an die Regierung beantragt hatte, „um die Verbesserung des Rechtszustandes der Israeliten im gesetzlichen Wege zu bewirken und insbesondere zur Gleichstellung derselben mit den Christen einen, die zur Beseitigung möglicher Nachteile vorübergehend etwa wünschenswerten Modifikationen enthaltenden Gesetzentwurf vorzubereiten“, ging auch diesmal das Plenum auf Antrag v. Kottek's und unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von 1831, 1833, 1835 und 1837 zur Tagesordnung über.

In der nächsten Session (1842) beantragte der Abgeordnete Daniel Bassermann (Mannheim), die Petition mehrerer Mannheimer Israeliten dem Staatsministerium „mit der Empfehlung und dem Ersuchen zu überweisen, ein Gesetz über die völlige Gleichstellung der Juden bis zum nächsten Landtag vorzubereiten“. Die Kammer ging jedoch zur Tagesordnung über, und zwar, gemäß einem Zusatzantrage des Abg. Hecker, „unter Bezugnahme auf die früheren Beschlüsse“. Der vom Abgeordneten Fauth 1845 erstattete Kommissionsbericht enthielt wieder alle Einwände, die seit 1831 gegen die Juden geltend gemacht worden waren und erzielte auch nochmals den Erfolg, daß die Kammer über die Gleichstellungsfrage zur Tagesordnung überging. Der Geist des 1840 verstorbenen Abg. v. Kottek beherrschte noch immer die Mehrheit. Treffend sagte einmal der Abg. Welcker: „So oft diese Frage zur Verhandlung kommt, trübt sich der Ruhm der badischen Kammer.“

Die badische Regierung, die in dieser Frage jegliche Führerschaft vermissen ließ, segelte damals im reaktionärsten Fahrwasser. Es war die Zeit des Ministeriums Bittersdorff, die heute noch im Lande in unrühmlicher Erinnerung ist, und von der Ludwig Häusser, in seinem bereits erwähnten „Denkwürdigkeiten“ sagt, nachdem er den Gegensatz zwischen der — allerdings in der Judenfrage nicht zum Ausdruck gekommenen — freisinnigen Volksvertretung und Gesetzgebung einerseits und der reaktionären Regierung und Verwaltung andererseits betont hatte: „So lagen in dem kleinen badischen Staate zwei unversöhnliche Gegensätze, die sich in dem Ständesaale und außerhalb aufs bitterste bekämpften: das Beamtenwesen in der Verwaltung suchte den demokratischen Geist in der Gemeinde und in den Massen zu beseitigen, und dieser demokratische Geist strebte seinerseits, das Beamtenum zu verdrängen. Es gelang keines von beiden, aber der Kampf

V. Jura kritische Betrachtung über Landtagsbeschlüsse
 + Karl Grün im Rheinl. Anzeiger
 „Allerwichtigste Patente des jüdischen Kampfes“
 in der 2. Römmer zu Köln
 vgl. Grün, Karl: Kampf der Juden mit Luther
 Jura u. Rheinl. Anzeiger 1843.

diente wenigstens im Laufe der folgenden Zeiten dazu, den Staat zu desorganisieren, namentlich seit die Regierung selber sich mit dem bürokratischen Wesen identifizierte und den Kampf gegen die eigene liberale Gesetzgebung eröffnete.“ Die Republik und die absolute Monarchie können beide „die Wohlfahrt eines Staates erhalten und fördern. Nur eines ist durchaus verderblich: das Spiel mit repräsentativen Formen ohne Ernst und innere Wahrheit, das hat auch zu allen Zeiten, wo es bestand, Monarchien und Staaten aufgelöst.“

Der Geist dieser Zeit wird durch eine Episode treffend beleuchtet, die sich um 1845 in Mannheim ereignete, wo damals Amtmann von „Uria-Sarachaga“ der Hauptvertreter des reaktionären Systems war: Im jüdischen Krankenhause hatte sich der Verwaltungsrat zu einer Sitzung eingefunden, an die sich ein gemeinsames Essen angeschlossen. Nach dessen Beendigung wurde laut das Tischgebet gesprochen. Einige in ziemlicher Entfernung patrouillierende Schutzleute, denen der Vorfall mitgeteilt worden war, sahen ihn als Ruhestörung an und brachten die Anstifter zur Anzeige. Das Stadtamt — dem heutigen Bezirksamte entsprechend — belegte sie mit Geldstrafen. Im Berufungsverfahren wurden jedoch die Ruhestörer, die in Hofgerichtsadvokat Friedrich Hecker einen wirkungsvollen Verteidiger gefunden hatten, glänzend freigesprochen.

Am 9. Februar 1846 wurde der Landtag wegen der Haltung der Zweiten Kammer in der Deutschkatholischen-Frage aufgelöst. Als die neugewählte, in ihrer Mehrheit aus liberalen Abgeordneten bestehende Volkskammer wenige Wochen später wieder zusammentrat, fand sie auch eine Petition der badischen Juden um Gleichstellung vor. Sie trug die Unterschrift von 1315 Juden aus allen Teilen des Landes, um dadurch zu beweisen, daß die angebliche Abneigung vieler Juden gegen die Emanzipation nicht vorhanden war. Außer der Kollektivpetition waren von Einzelgemeinden noch Gesuche, teilweise um völlige Gleichstellung, teilweise um Aufhebung der Ausnahmebestimmungen in der Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetze eingegangen, von welchen einige (Keilingen, Mannheim, Aglasterhausen, Wollenberg und Hüffenhardt) auch von christlichen Bürgern unterzeichnet waren.

Den Bericht der Petitionskommission erstattete diesmal der Abg. Brentano. Nach Darstellung der Rechtslage führte er aus:

Ihre diesmalige Petitionskommission ist durchdrungen von der Überzeugung, daß die Bitten unserer israelitischen Mitbürger um völlige Gleichstellung in ihren Rechten mit den Staatsbürgern des christlichen Glaubensbekenntnisses nicht nur vollkommen begründet sind, sondern daß sich die Erfüllung dieser gerechten Forderung auch nicht mehr länger verschieben läßt und hält es für ihre heilige Pflicht, mit dem Antrage, welchen der Abg. Bassermann im vorigen Landtage gestellt hat, vor Sie hinzutreten. Seit der neuen Gemeindeordnung ist die Fessel der freien Übersiedelung für die Christen gefallen; nur der Jude kann sich nicht in der Gemeinde bürgerlich niederlassen, in welcher noch keine Juden ansässig sind. Hierin liegt ihre wichtigste und folgenreichste Beschränkung, die seither der Verbesserung ihrer gewerblichen und sozialen Zustände hauptsächlich in den Land-

gemeinden im Wege stand. Die neue Gemeindeordnung habe auch sonst noch eine Masse von Streitfragen gezeitigt, und diese werden sich noch vermehren, je mehr die Gemeindeordnung und ihre Grundsätze ins Leben eindringen und die ältere, dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessene Gesetzgebung fremdartig wird. Der ganze Zustand sei überdies eine Verletzung des Art. 16 der deutschen Bundesakte. Der Zeitpunkt, in dem diese Frage diesmal erörtert wird, scheine der Sache der Israeliten günstiger zu sein als früher, „indem der Grundsatz der Gewissensfreiheit, der Freiheit der Religionsübung und Gottesverehrung diejenige Geltung zu erlangen im Begriffe steht, welche ihm bei gebildeten Völkern gebührt.“ Die Frage, ob diejenigen, die als Sprecher der Juden in dieser Sache auftreten, auch wirklich im Auftrage der Gesamtheit handeln, ist sonderbar. Die Männer, welche der Kammer Petitionen wegen Pressfreiheit, Geschworenengerichte u. a. einreichten, wurden nach ihrer Vollmächtsurkunde nicht gefragt. „Wenn es sich darum handelt, Verbesserungen in die staatlichen Zustände herbeizuführen, ist jedes Mitglied der Staatsgesellschaft berechtigt, für sich allein vor einen der Faktoren der Gesetzgebung hinzutreten, ja, es bedarf einer solchen äußeren Anregung gar nicht, weil auch ohne diese jeder Faktor der Gesetzgebung befugt ist, die Initiative zu ergreifen.“ Die Kommission konnte sich nicht zu dem Glauben bekennen, „daß die Emanzipation (wie viele streng orthodoxe Juden glauben, weshalb diese auch dem Begehren der Petenten entgegen sind) das Grab des ganzen Judentums sei“. Die Ansicht, die jüdische Religion enthalte sittenwidrige, antisoziale und antinationale Grundsätze, sei, wie der Bericht an Hand von Belegen aus dem Talmud und aus Erklärungen von Rabbinern nachweist, irrig. Daß sittenwidrige Grundsätze, wie sie ältere Theologen im Talmud gelehrt haben sollen, und wie man sie ähnlich auch in älteren christlichen Schriften finden kann, jetzt noch bei den Juden als bindend angesehen werden, dies hat noch kein Gegner der Emanzipation behauptet und wird es auch nicht behaupten können, ohne gegen die Staatsbehörde zugleich den größten Vorwurf erheben zu wollen. Die Nationalität der Juden ist untergegangen, sie sind Deutsche geworden. Sie haben dies bewiesen und in den Befreiungskriegen auf dem Schlachtfelde mit ihrem Blute besiegelt. Sie beweisen es täglich noch durch ihre rege Teilnahme am öffentlichen Leben, und wenn sie trotz ihres minderen Rechts dennoch ihre Bürgerpflichten erfüllen, so beweisen sie dadurch umsomehr ihre Liebe zu ihrem jetzigen Vaterlande. Auch der Hinweis auf den christlichen Staat sei unangebracht. Dessen Idee bestehe nicht darin, Andersgläubige in ihren Rechten zu beschränken und nur für Christen Gerechtigkeit zu üben, sondern darin, daß die christliche Moral Grundlage der Staatsverfassung sei. Zudem habe ja dieser sog. christliche Staat den Juden schon mancherlei Rechte zugestanden. Nicht das Leben aller Israeliten stehe der Gleichstellung im Wege, sondern nur das einzelner, und diese werden auch nicht die Früchte der Emanzipation genießen, selbst wenn sie sie erhielten. Noch nie habe sich ein jüdischer Arzt geweigert, am Samstag ein Menschenleben zu retten, oder ein Anwalt, vor den Schranken des Gerichts das Recht zu verteidigen, oder ein Soldat, zur Waffe zu greifen, oder ein Unteroffizier, seine Mannschaft anzuführen. Hindert nun aber die Lebensweise die Israeliten nicht, Militärarzt oder Unteroffizier zu werden, warum soll sie ihn hindern, Offizier zu sein; können die Israeliten als Rechtspraktikanten richterliche Funktionen versehen, warum können sie nicht wirkliche Richter werden; ist ihre Lebensweise für sie kein Hinderungsgrund, in Mannheim Bürger zu werden, warum denn in Freiburg? „Wer den Mut hat, unter dem Schutze der öffentlichen Meinung für die Verwirklichung der Ideen des Rechts gegen die Gewalt in die Schranken zu

treten, der müßte auch den Mut besitzen, gegen die öffentliche Meinung anzukämpfen, wenn sie etwas Unrechtes verlangt, und wenn auch derjenige, welcher in öffentlichem Staatsleben sich bewegt, den Ruf dieser öffentlichen Meinung berücksichtigen muß, so darf er doch nicht ihr Sklave werden, namentlich, wenn die öffentliche Meinung irre geleitet ist.“ Der Judenemanzipation stehe aber nicht einmal mehr die öffentliche Meinung entgegen, sondern das Vorurteil. Das Vorurteil, das seine Grundlage im zartesten Kindesalter erhalte, wo der unreife Knabe seinen Gespielen verachten zu dürfen glaube, weil dieser ein Judenjunge sei und das der Mann schwer überwältigt, wenn er das Gift in frühester Jugend eingefogen habe. Es ist ein gewisser Hochmut, der uns abhält, den Juden, auch wenn er sich wacker, tugendhaft und gesinnungstüchtig bewährt, als unseren Gleichen, als unseren Vorgesetzten anzuerkennen, den wir als Knaben einen Juden schimpfen zu dürfen geglaubt haben. Es sei unbestreitbar, daß nur in den gemeindegewöhnlichen Verhältnissen die Grundursache zur Klage über die Lebensart der Juden zu finden sei. Die Beschränkung in der Niederlassung lasse sie nicht zur Entfaltung kommen. Lasse man sie aber sich verteilen, öffne man ihnen alle Gemeinden zur Gründung eines Nahrungszweiges, wie man ihnen die Straßen in den Städten geöffnet hat, versperre man ihnen nicht ferner den Weg, und jeder Unterschied wird schwinden.

Die Kommission schlägt deshalb einstimmig vor:

Die sämtlichen, die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen bezweckenden Petitionen dem großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Dieser Antrag wurde von der Zweiten Kammer am 21. August 1846 mit 35 gegen 18 Stimmen angenommen. Als erster Befürworter sprach der Regierungskommissar des Oberrats, Abg. Christ, — diese seine Stellung ausdrücklich betonend. Er sagte, die Kammer möge beschließen, was sie wolle, nur von dem bisherigen Antrage, durch eine israelitische Synode, die die Gleichstellung vermeintlich hindernde religiöse Eigenart zu beseitigen, möge abgesehen werden; denn die Israeliten werden nie darauf eingehen. Sie glauben auch ohne Aufgeben ihrer religiösen Einrichtungen ihre Bürgerpflichten voll und ganz erfüllen zu können. An Hand von Zahlen weist der Redner nach, daß die Kriminalstatistik für die Juden in jeder Hinsicht günstig sei. Ihre Schulen seien Musterschulen; die Prüfungen, welchen christliche Pfarrer beiwohnen, fallen regelmäßig besser aus als in christlichen Schulen. Die 100 jüdische Soldaten, die gegenwärtig dienen, hätten die besten Noten, im Untertheinkreis hätten viele Gemeinden den Juden das Bürgerrecht verliehen und ihnen Gemeindeämter übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig sei. Viele Juden treiben bürgerliche Gewerbe. So bestehe in manchen Landesgegenden schon eine tatsächliche Gleichstellung und deshalb liege der Schritt sehr nahe, diese in anderen Bezirken durch die Gesetzgebung schrittweise zu ermöglichen. „Wer längere Zeit mit diesen Glaubensgenossen umgegangen ist, wer ihre Hingebung kennt, ihren Sinn der Wohlthätigkeit und ihre Pflichterfüllung gegen den Staat, dem ist es unmöglich, daß er längere Zeit noch auf diesem Widerspruch beharrt.“ Die Abg. G o t t s c h a l k und v. J k s t e i n sind ebenfalls für allmähliche Gleichstellung, wollen aber, daß das Übersiedelungsrecht erschwert werde. Der entschiedenste Gegner der

Emanzipation, der Abg. Fauth, verlas, so wenig er sonst mit Rottecks politischen Ansichten übereinstimmte, dessen ablehnende Ausführungen von 1835 und wies darauf hin, wie Rotteck deshalb, „namentlich von einem gewissen Rießer auf das Unwürdigste behandelt worden“ sei. Auch ihm seien als Berichterstatter des vorigen Landtags dieselben Anfeindungen nicht erspart geblieben. Die Überhandnahme der Juden in den letzten Jahrzehnten werde durch die Emanzipation zum Schaden der Christen noch stärker werden. Er beantragte deshalb Ubergang zur Tagesordnung.

Der Abg. Bassermann meinte hierauf, der Bericht des Vorredners im letzten Landtage und seine heutigen Ausführungen hätten der Sache mehr genügt als viele Reden. Wenn die Juden die damaligen Ausführungen Rottecks und Fauths nicht widerspruchlos hingenommen hätten, so widerlege dies den Ausdruck: der Jude läßt sich treten und schlagen. Damals seien harte Worte gefallen, und es würde den Juden zur Unehre gereichen, wenn sie darauf ihrem männlichen Zorn nicht hätten freien Lauf gelassen. Es sei kein Wunder, wenn die Juden glauben, daß sie wie eine Pflünder betrachtet werden, von der andere leben. Zu Kirchen- und christlichen Schulbauten zwänge man sie, Beiträge zu leisten, während die Christen für ihre Bedürfnisse keinen Kreuzer aufwenden. Mannheim und Karlsruhe hätten sich nur mit Hilfe der Juden zu bedeutenden Städten entwickeln können, und das wirtschaftlich zurückgekommene Konstanz tue nicht gut daran, wenn es Juden ausschließt. Man sollte, um die Juden vom bloßen Gelderwerb abzuhalten, dafür sorgen, daß sie zu öffentlichen Ämtern gelangen. Wer in öffentlichen Diensten stehe, dessen Gedanken werden vom reinen Erwerbe abgelenkt und für allgemeine Angelegenheiten zugänglich. Wir sind so unklug, daß wir immer die Geschäfte der Juden mitbesorgen, statt daß wir sagen: Geht auch ihr hin und besorgt die öffentlichen Geschäfte. Und die Juden würden sich in gewissenhaftester Weise der Allgemeinheit widmen. Ein jüdisches Sprichwort laute: wer öffentlich wirkt, darf keine Butter auf dem Kopf haben, weil die Sonne der Öffentlichkeit sie schmilzt.

Abg. v. Siron: Wenn man sich vom Widerwillen gegen die Juden ganz frei mache, so werden die Gründe gegen die Emanzipation in nichts zerfallen. Man werde sich dann nicht mehr auf den Talmud berufen, den man nicht gelesen habe, auch nicht mehr auf den theokratischen Staat, den die Hellsehendsten nicht mehr erblicken. „Ich habe noch keine allgemeine öffentliche Meinung gegen die Emanzipation gehört, sondern immer nur ein partikuläres Privatinteresse der Örtlichkeit ist es, was gegen die Juden spricht.“ Gegen ihre Wählbarkeit werde weniger eingewendet als gegen die Verleihung des Gemeindegürgerrechts; denn das berühre Privatvorteile und Nachteile. Der Abg. Hecker zeigt sich in seinen Ausführungen schon als der spätere Revolutionsführer. Noch 1842 hatte er einen Mittelweg empfohlen, der zwischen Gebildeten und Ungebildeten unterscheidet und im gleichen Landtage eine Petition der Heidelberger Schneiderzunft gegen einen jüdischen Kaufmann, der mit fertigen Kleidern handelte, wegen Überschreitung der Konzession unterstützte. Jetzt steht er aber auf dem Boden des

Kommissionsantrags. „Ich habe mich von den Vorurteilen der Jugend losgesagt, ich habe mich losgesagt von der Tradition, die weiter nichts ist als ein fortgesetztes historisches Unrecht.“ Den jetzigen Zustand erklärt er so: „In Staaten, wo keine wahre Freiheit herrscht, wo wir uns täglich erdrückt fühlen von der Last des Polizeistaates, tut es wohl, wenn man noch einen sieht, der schlechter gestellt ist, den man verachten und knuffen, an dessen Mißhandlung man sich etwas erholen kann von der täglichen Bedrückung und Verkümmern des Polizeistaats. In der Unfreiheit der Staaten, in dem Druck, in der Verkümmern liegt es, warum wir die Juden nicht emanzipieren wollten. Indem wir die Juden knufften, glaubten wir uns selbst freier und höher stehend.“ Die Volksmeinung trete jeder edlen Bestrebung anfänglich entgegen. Die Volksvertretung sei aber berufen, dem Volk voranzugehen mit dem Grundsatz der Freiheit, daß die Menschenrechte über die Vorurteile endlich siegen werden. „Es wird eine bessere, größere Zeit kommen, wo das Volk diejenigen segnen wird, die ihnen voringen mit der Leuchte der Vernunft. Wenn wir uns selbst emanzipieren, wenn wir uns zu der sittlichen Höhe einer nahen Bürgerfreiheit erheben wollen, so müssen wir für Emanzipation stimmen, und wenn auch zwei Dritteile des Landes zur Zeit noch dagegen wären.“ Der Abg. W e l l e r möchte den Juden alle Rechte zugestehen, nur nicht die, die ihnen Teil an der Gesetzgebung des Staates geben. Der Jude fühle sich als Fremder, als etwas Besseres als andere Völker. Gäbe man den Juden Teil an der Herrschaft, so stifte man eine neue Geburtsaristokratie. Deshalb sei der Antrag abzulehnen. Der Abg. K a p p wendet sich an die Gegner der Emanzipation, die vertraulich sagen, die Regierung werde die Annahme des Antrags dazu benutzen, die Volksstimmung gegen die freisinnige Kammer zu erbittern. Das sei eine Beleidigung der Regierung und des Volkes. Der Vorwurf der Absonderung und Überheblichkeit sei aber auch gegen den Adel und vor allem gegen die romanische Kirche zu richten, die sich als die allein wahre und seligmachende ansehe. Wenn der Israelite Christ werde, dann gewähre man ihm alle Rechte ohne weiteres. Läge das Übel in der Rasse, so dürste das eben auch nicht geschehen. „Wenn sie Krebschäden sind, warum läßt man sie Kriegsdienste leisten, Steuern und Abgaben an den Staat, an bürgerliche, sogar an Religionsgemeinden entrichten und sonstige Staatspflichten erfüllen, wenn die Rechte, die diesen Pflichten entsprechen, entzogen bleiben?“ Die Emanzipation muß eine allgemeine sein, der Maßstab der Aufklärung kann nicht in Anwendung gebracht werden. Denn hierfür gibt es kein Barometer, am allerwenigsten in der Hand der Zwittergeburten des alles examinierenden und alles spionierenden Polizei- und Priesterstaates, der die steifste Orthodoxie, den empfindlichsten Mangel menschlicher Bildung, sogar schütze. Abg. B u ß: Alle, die für kirchliche Gleichgültigkeit, für die bürgerliche Anerkennung des Rongekums (Deutschkatholizismus) sprechen, müssen auch für die Emanzipation der Juden stimmen. Deshalb müsse er Gegner des Antrags sein. Auch im Interesse der Juden selbst. Ihr alter, unverehrter Glaube werde durch die Emanzipation gefährdet. „Ich

halte es für ein großes Unglück für die Juden, daß man sie mit Experimenten verfolgt hat, um sie nach und nach dem christlichen Staate anzubilden, mit Experimenten an dem höchsten Gute, das ein Mensch haben kann, an ihrem Glauben. Die Emanzipation zerrüttet ihren Glauben, unsern christlichen Staat.“ Er wünsche deshalb den Juden eine selbständige Kommunalverfassung, wodurch ihren Wünschen in mancher Beziehung genügt werde, namentlich, was die bürgerlichen Verhältnisse betreffe, aber für Verleihung bürgerlicher Rechte könne er nicht stimmen. Im Schluszworte stellte der Berichterstatter *Vrentano* fest: zum erstenmale sei diesmal in der Besprechung gegen die Petenten nicht betont worden, ihre Religion enthalte Lehren, die der Sittlichkeit widersprächen. Das sei ein Erfolg der Abwehr der Angriffe, die die Juden als ihr gutes Recht mit Entrüstung zurückgewiesen hätten. Die Gerechtigkeit erfordere die Gleichstellung. „Gleiche Lasten können nur mit gleichen Rechten korrespondieren. Teil am Allmengenutz sollen die Juden nicht haben, aber die Pflicht, ihre Söhne dem Feind gegenüberzustellen, sie auf dem Schlachtfelde aufzuopfern, sollen sie teilen, und wenn eine Gemeinde sechs Rekruten stellen muß, so nimmt sie recht gerne drei Israeliten und erspart dadurch drei Christen. Man verlangt Steuern von ihnen, aber man läßt sie nicht in die Kammer, welche die Steuern bewilligt, trotzdem bei uns der Grundsatz besteht, daß nur derjenige Steuern zahlen darf, welcher mitspricht, wenn sie bewilligt werden.“ Gerade das treue Festhalten der Juden, die Abwehr aller Zumutungen sei das aller ehrenhafteste Zeugnis für sie. Das Vorurteil, das seither geherrscht habe, müsse verschwinden. Der Grundsatz habe zu gelten: Gleichheit vor dem Gesetze!

Nach sechsmaliger Ablehnung hatte also die Zweite Kammer endlich eingesehen, daß die Gleichheit aller vor dem Gesetze auch für die Juden zu gelten habe. Der Regierung war es aber gar nicht eilig, dem Begehren der Volksvertretung nachzukommen. Sei es, weil die Judenemanzipation nicht in ihrer Richtung lag, oder aber, weil sie durch das Anwachsen der radikalen Opposition zu sehr in Anspruch genommen war. Die empfehlende Überweisung der Gleichstellungspetitionen rief aber auch an einigen Orten Volksaufläufe gegen die Juden hervor. In Mannheim kam es im Sommer 1846 zu Krawallen, zu welchen durch rote Plakate aufgefördert wurde, die einen an einem Galgen hängenden Menschen auf der einen Seite, auf der andern ein Richtbeil und in der Mitte als Inschrift „10 Uhr Abends Sep! Sep!“ trugen. Wiederholte Ausschreitungen und Beschädigungen jüdischen Eigentums ereigneten sich in Nonnenweier. Auch im Taubergrunde wurden 1847 Revolutionsaufforderungen verbreitet, die gegen die Juden heßten, wodurch diese in große Unruhe versetzt wurden. So schien es fast, als wären die Juden, trotz des errungenen Sieges, noch weiter vom Ziele entfernt als vorher.

*

IV. Revolution und Reaktion (1848—1858).

In den letzten Februartagen 1848 wehte von Frankreich her wieder einmal Revolutionswind über den Rhein und entfachte die an und für sich schon aufgeregten und erbitterten Gemüter noch heftiger. Schon einige Tage früher, am 14. Februar, wurde vom Abgeordneten Brentano in der Zweiten Kammer ein Antrag auf ungesäumte Einweisung der Israeliten in den Vollgenuß aller bürgerlichen Rechte eingebracht. Am 1. März hatten sich die Volksmassen in Karlsruhe eingefunden, um der Kammer ihre Forderungen zu unterbreiten. Schon am folgenden Tage erstattete der Abg. Welcker über die Stellung der Kommission, der die Volkswünsche überwiesen worden waren, Bericht. Sie schlug die Annahme von zwölf Forderungen vor, unter welchen sich auch die „politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses“ befand.

Die meist einstimmig von der Kammer im Sinne des Berichts gefaßten Beschlüsse wurde noch am gleichen Tage dem Großherzog persönlich überreicht, in dessen Auftrag das Ministerium des Innern — an seiner Spitze stand nunmehr Staatsrat Bekk, früher Regierungskommissar beim Oberrat — dem Kammerpräsidenten durch Schreiben vom 4. März Erfüllung der Forderungen zusagte. Schon am 16. März, — die Regierung konnte auch rasch arbeiten, wenn die Verhältnisse es erforderten, — legte sie der Volksvertretung den Entwurf einer Verfassungsänderung vor, der alle einschränkenden Bestimmungen zu Ungunsten der Juden beseitigen sollte. Die Vorlage betraf im wesentlichen nur die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden. Ihre gemeindebürgerlichen Rechte waren nicht berücksichtigt. Der Grund dafür, führt der vom Abg. Zittel erstattete Kommissionsbericht aus, liegt darin, daß ein Gesetz über die gemeindebürgerliche Gleichstellung einer sehr sorgfältigen Erwägung und Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Gemeinden und ihrer christlichen Einwohnerschaft bedarf, wenn nicht dadurch wenigstens für den Augenblick große Unbilligkeiten und Verletzungen hervorgerufen werden sollen, wodurch das Mißtrauen und der Haß gegen die Israeliten nur vermehrt und infolgedessen ihre Lage eher verschlimmert als verbessert werden würde. Im Hinblick auf die gegenwärtig vorherrschende Stimmung sei es nur zu billigen, daß die Regierung mit der gemeindebürgerlichen Gleichstellung der Israeliten einstweilen zuwartet, bis die jetzige, den Israeliten ungünstige, sehr stürmische Aufregung vorüber sei. Die Kommission sieht es als Zeitverschwendung an, die Gründe für die Annahme des Gesetzesentwurfs auseinanderzusetzen. Die Verfassungsänderung habe aber auch für die Deutschkatholiken zu gelten, die durch Staatsministerialerlasse in ihren Staatsbürgerrechten beeinträchtigt worden seien. Am 13. Mai nahm die Kammer das Gesetz nach kurzer Beratung an. In einem Punkte ging sie über die Regierungsvorlage hinaus. Sie strich im Schlusssatz der Eidesformel für Landtagsabgeordnete, der „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ lautete, die vier letzten Worte, sodaß die Formel für alle Glaubensbekenntnisse verwendet werden konnte.

Für die erste Kammer hatte Geheimrat und Domkapitular v. Hirscher Bericht erstattet. Während die Volkskammer diesmal die Zeichen der Zeit verstand und dem Drängen des Volkes nachgab, klammerten sich die Kommissionsmitglieder der ersten Kammer noch an den Grundsatz vom christlichen Staat:

„Ein Staat kann unmöglich,“ heißt es im Kommissionsberichte, „wenn ihm nicht alle Einsicht in das Christentum und alles Verständnis seines Einflusses auf den Rechtszustand, auf das Glück und Ringen der Völker abhanden gekommen ist, andere Religionen der christlichen gleich achten. Wenn nun nach der Gesetzesvorlage Gesetzgebung und Verwaltung in die Hände auch von Nichtchristen übergehen werden und Baden ein wesentlich christlicher Staat zu sein aufhören soll, so kann dieses nicht im Sinn des weitaus größten Teils des Volkes gelegen sein. Es wird nicht begreifen, daß ein durch das Christentum auf die Höhe der Zivilisation gestellter Staat Gesetzgebung und Gesetzesvollstreckung auch Juden und Heiden zu überlassen kein Bedenken tragen wolle. Der Staat habe wohl die Pflicht, jedem Bürger freie Religionsübung zu ermöglichen. Dagegen, daß ein christliches Volk jedem, ohne Unterschied des Bekenntnisses, auch die Landesgesetzgebung und Administration anvertraue, ist eine Zumutung, welche gegen das innerste christliche Bewußtsein verstößt, indem es sich kraft seiner Christlichkeit als ein höheres fühlt, somit nicht dem niederen stehenden Juden und Heiden sich leichtweg als seinem Gesetzgeber und Richter hingeben kann. Die bisherige Ausschließung der Hebräer rechtfertigt sich durch ihren Partikularismus, der sie ewig hindert, ungeteilt Teutsche zu sein. Bei alldem kann die Kommission nicht Verwerfung des Gesetzes beantragen, da sie glaubt, daß „der allgemeinen Strömung Rechnung zu tragen sei“. Das Gesetz soll aber erst in Wirksamkeit treten, wenn ein weiteres Gesetz vorgelegt und angenommen sein wird, welches das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf Grundlage der bürgerlichen Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse ordnet.

Dieser im Mai 1848 vorgelegte Bericht blieb lange unerledigt. Es bedurfte einer Aufrüttelung durch das andre Haus und die Regierung, bis endlich die Herrenkammer am 12. Februar 1849 die Beratung aufnahm.

Staatsrat v. Rüdiger wollte, da inzwischen die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte von der badischen Regierung verkündigt worden waren, die Vorlage nochmals in die Kommission zurückverweisen, um ihr eine weitere Ausdehnung zu geben und die Wortfassung der einzelnen Artikel derjenigen der betreffenden Paragraphen der Grundrechte genau anzupassen. Ministerialpräsident Beck glaubt, die gegenwärtige Fassung harmoniere mit den Bestimmungen der Grundrechte. Er halte es für unzulässig, Abänderungen der Verfassungen und Abänderungen der Gemeindegesetze durch ein und dasselbe Gesetz vorzunehmen, da die Art des Zustandekommens für beide verschieden sei. Zudem verfüge die Einführungsbestimmung zu den Grundrechten, daß die staatsbürgerliche Gleichstellung alsbald in Wirksamkeit zu treten habe, während hinsichtlich der anderen verwandten Bestimmungen besondere Gesetze vorbehalten seien. Graf v. Kageneck ist ebenfalls für Rückverweisung, weil er einem Gesetze, das dem Staat den Charakter eines christlichen Staates nehme, nicht zustimmen könne, bevor die künftigen Verhältnisse der Kirche und Schule ebenfalls gesetzlich geregelt seien. Da das Haus gegen die Zurückverweisung stimmt, wird in die Einzelberatung eingetreten. Ein Abänderungsantrag wird eben-

V. vgl. Frölich: Die bad. Gemeindeverfassung, Gießen 1857
N. 316, 3. 15

falls verworfen, da man nicht haben will, daß der Gegenstand nochmals in der Zweiten Kammer zur Besprechung gelangen soll. Den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikel beantragt Prälat Hüffel im Auftrage des abwesenden Berichterstatters wegzulassen, weil er durch die Verkündung der Grundrechte seine Bedeutung verloren habe. Freiherr v. Öler will gerade wegen dieses Zusatzartikels, dessen Annahme er dringend wünsche, die Abstimmung verschoben wissen, bis die Kommission einen weiteren Bericht vorgelegt haben werde. Nachdem der Zusatzartikel jedoch verworfen worden war, wurde das Gesetz in der Schlußabstimmung mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen und am 17. Februar 1849 von der Regierung verkündigt.

Obgleich dem Wortlaute nach nunmehr nur die Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden beseitigt wurde, forderte doch die Folgerichtigkeit, daß, nachdem die politischen Rechte aller Religionsteile gleich sein und alle Staatsbürger gleiche Ansprüche zu allen Zivil- und Militärämtern und die Wählbarkeit zur Ständerversammlung haben sollten, auch hinsichtlich der gemeindegewerblichen Rechte keine auf die Religionszugehörigkeit gegründete Unterscheidung mehr bestehe. Das Staatsministerium beschloß deshalb am 19. Februar 1849, daß nun auch § 13 der Gemeindeordnung von 1831, soweit er die israelitischen Gemeindegewerblichen von Bürgermeister- und Gemeinderatstellen ausschließt, seine Wirksamkeit verloren habe, und daß nun der Verpflichtung und Dienstverweisung eines Israeliten als gewählten Gemeinderatsmitglieds kein Hindernis mehr entgegenstehe. Das aktive und passive Gemeindegewerbliche stand aber nach wie vor den Schutzbürgern — und das war die große Mehrzahl der Juden — nicht zu.

So war die übrige Rechtslage der Israeliten durch die Verfassungsänderung nicht berührt worden. Die badische Regierung hatte wohl die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung, nach welcher durch das religiöse Bekenntnis der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte „weder bedingt noch aufgehoben“ wurde, durch Verkündung im Regierungsblatte anerkannt, wollte aber nach Niederwerfung des Aufstandes nichts mehr von ihr wissen. Nur die Aufhebung des Judeneids konnte durch die deutschen Grundrechte erreicht werden. Die badische Regierung trug ihnen durch Erlassung eines Gesetzes Rechnung, das eine einheitliche Eidesformel für alle Schwörenden ohne Rücksicht des Glaubensbekenntnisses einführt. Wer vor Gericht einen Eid leisten muß, hat sich von einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung hierüber vorzulegen.

Die Befürchtungen, die der Abg. Zittel in seinem Berichte ausgesprochen hatte, waren nicht unbegründet. Die „Allgemeine Zeitung“ meldete in ihrer Nummer 72 vom 9. März 1848 aus Karlsruhe: „Eine allgemeine Judenverfolgung hat auf dem flachen Lande begonnen, scharenweise ziehen die Flüchtlinge den Städten zu, namentlich nach Mannheim, wo die entschiedensten Freunde derselben ansässig sind. Diese Volksbewegung nimmt keine Notiz von den Theorien unserer Kammerredner. In Bruchsal zog der Haufe der Stürmer sogar vor das Haus des ultraliberalen Abgeordneten

Brentano, um dasselbe unter dem Ruf: „Nieder mit dem Judenkönig!“, wie Brentano in der Kammer heute selbst erzählte, zu verwüsten. Das Einschreiten des Militärs machte dem Aufruhr ein Ende.“

In Mannheim wurde am 8. März 1848 folgender Aufruf zum Schutze der Juden veröffentlicht: „Mit tiefem Schmerze, welchen alle wahren Freunde der Volksfreiheit und des Vaterlandes teilen, vernehmen wir die Nachricht, daß die Tage, welche die Herzen aller wackeren Bürger mit hehrer Begeisterung erfüllen, die Tage, welche unser ganzes Volk erlösen sollen von dem Drucke der Knechtschaft von Jahrzehnten, ja von Jahrhunderten, entweiht werden sollten durch blinde Zerstörungswut und Gefährdung der Personen und des Eigentums unserer Mitbürger mosaischen Glaubens, daß das leuchtende Panier der Freiheit besudelt werden will durch schmäbliche Erzesse. Mitbürger, die wir wissen, daß wir in eurer aller Sinn sprechen, wenn wir euch zurufen: Es ist eine heilige Pflicht eines jeden Ehrenmannes, der nicht mit dem Namen der Freiheit schändes Spiel treibt, der nicht ihren Namen zur Befriedigung anderer Leidenschaften mißbrauchen will, es ist eine heilige Pflicht aller Volks- und Freiheitsfreunde, mit aller Energie solch frevelhaftem Beginnen entgegenzutreten. Nur Diener der Reaktion oder von ihnen Irregeleitete vermögen zu Judenverfolgungen die Hand zu bieten, wie sie nie ein freies Land, wohl aber der Despotismus kannte.“ Unterscriben war dieser Aufruf u. a. von Hecker, Jhsfein, Soiron, Mathy und Fr. Wassermann.

So wohlgemeint dieses Manifest auch war, fand es nicht überall Beachtung. Da die Menge nicht klar erkannte, gegen wen sich ihre Erregung wenden soll, kam es im Laufe der Aufstandsbewegung in vielen Orten zu Ausschreitungen gegen Beamte, Grundherren und Juden. Aus Müllheim, Bühl, Lichtenau, Bretten, Gondelsheim, Heidelheim, Ruffloch, Walldorf, Richen, Adelsheim, Buchen, Walldürn, Eberstadt, Bödigheim und Krautheim liegen Berichte von Tumulten vor, wobei in Judenhäusern teils Fenster zertrümmert, teils Plünderungen verübt wurden. In Friesenheim, Walldorf* und Rappenu wurden jüdische Ortsbürger unter Gewaltandrohung gezwungen, auf das ihnen verliehene Ortsbürgerrecht zu verzichten. In Heidel-

* Nach den vor dem Bezirksamt Wiesloch am 1. Februar 1849 von Salomon Seckelès und Löss Kramer aus Walldorf zu Protokoll gegebenen Angaben hatte dort die Gehässigkeit gegen die Juden einen so hohen Grad erreicht, daß sie nicht nur für ihr Eigentum, sondern auch für ihr Leben fürchteten. Es wurden die fürchterlichsten Drohungen gegen sie ausgesprochen und Brandstiftungen in Aussicht gestellt. Tatsächlich kam es zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. In der Neujahrsnacht wurden in ein Judenhaus drei Kugeln geschossen. Die Lage gestaltete sich für die Juden höchst gefahrvoll, zumal die Wirksamkeit der Polizei gelähmt war und alle ihre Anordnungen verpötte wurden. Die Androhung, Gendarmen nach Walldorf zu legen, wurde damit erwidert, man werde mit diesen schon fertig werden, und wenn Militär einrückte, fürchte man sich nicht vor den Bajonetten. Als schließlich der Amtsvorstand dem versammelten Gemeinderat und Ausschuß in Walldorf die gesetzlichen Bestimmungen vorlas und ankündigte, bei weiteren Ausschreitungen Militär auf Kosten der Gemeinde zu beordern, kehrte allmählich wieder Ruhe und Ordnung zurück.

als fünf Familien dieses fremdländischen Namens; im selben Jahr ist in D.- und U.-Sch. je ein W. verzeichnet, 1619 in Dsch. Auf den Namen Werner treffen wir nur in U.-Sch., während in Ugr. ein Hirt Wörner gibt. 1618 ist offensichtlich der „Kremerbursch“ Hieronymus Hefner in U.-Sch. aus Dieppert (Dittwar) ansässig geworden, eine Familie, die heute der evangelischen Gemeinde nicht mehr angehört; der gleiche Name ist 1617 in D.-Sch. verzeichnet. (Fortsetzung folgt.)

Komm, o Mensch, tu dieses Lesen;
Wer du bist, bin ich gewesen;
Wer ich bin, wirst du noch werden:
Staub und Asche in der Erden.

(Alte Grabchrift im Kirchhof bei St. Peter zu Weinheim.)

Kriegerdenkmal in Schwabhausen.

(Zum Bild auf der 1. Seite dieses Blattes.)

Ebenso wichtig wie die formale Gestaltung eines Kriegerdenkmals an sich ist seine Umgebung und das Verhältnis zwischen Denkmal und Platz. Proportion und Größe wird beeinflusst durch die Nachbarschaft, seien es Häuser, Bäume oder der freie Blick in die Ferne. In Schwabhausen wurde in glücklicher Weise am Ende des Friedhofes eine halbrundartige, dem Chor einer Kirche ähnliche Ausbuchtung in den Hochwald geschlagen. Inmitten dieses Platzes steht das Denkmal. Vom Eingang des Friedhofes bei der alten Kirche sieht man den einfachen Denkstein mitten im Grünen in die Höhe ragen. Die großen dahinter stehenden Bäume geben einen Maßstab und wohlthuende Ruhe ab. Das Denkmal selbst ist in den einfachsten Formen gehalten in schlichtem und straffem Aufbau. Auf einem etwa 1,5 Meter hohen breitgelagerten Sockel über einer Fußplatte erhebt sich ein schlanker, säulenartiger Pfeiler von ungefähr 5 Meter, welcher mit einer Kugel abgeschlossen ist, die als einziges Symbol das eiserne Kreuz trägt. Die Gemeinde und der Architekt gingen von der Auffassung aus, daß dem schlichten Wesen der im Kriege gefallenen Soldaten auch die schlichteste, ruhigste Form entspräche. Jede Ueberkrüstung mit ornamentalem Beiwerk kann die eindringliche ernste Wirkung nur abschwächen. Gerade die mannigfachen steinernen Zeugen von Mariensäulen, Heiligszeichen, Kirchenheiligen usw., die aus der Barockzeit im Frankenlande noch vielfach vorhanden sind, zeigen, mit welcher außerordentlich taktvoller Zurückhaltung die damalige Zeit ihre Steinmetzarbeiten glücklich in die Landschaft eingepaßt hat. Gerade unsere Jetztzeit möchte als Ausdruck der Not unserer Zeitläufte sich darauf besinnen, daß nur die einfachste Form dem ersten Sinne und der schweren Arbeit des heutigen Lebens entsprechen. Dadurch wird die absolute Ehrlichkeit des Geistes gewahrt und die Schönheit aus der Zeit heraus geformt. Als Material wurde einheimischer Muschelkalk gewählt, der in scharriertem Bearbeitung Verwendung fand. Die Vorderseite trägt die allgemeine Inschrift, auf den beiden Schmalseiten sind die Namen der Gefallenen verzeichnet. Der Denkmalsplatz ist dem Gelände angepaßt, um zwei gemauerte Steinstufen erhöht, davor liegt noch ein quergelegter Vorplatz. Auf dem Denkmalsvorplatz stehen zwei einfache Bänke, der halbrunde Hauptplatz hat eine grüne Rasendecke. Gefaßt ist der ganze Platz ringsum mit einer Hecke, die beschnitten und in absehbarer Zeit der Anlage einen architektonischen Halt geben wird. Die ganze Anlage macht einen ehrenhainartigen Eindruck und wirkt in ihrer Gesamthaltung schlicht und würdig. Das Denkmal wurde mit Unterstützung der Landesberatungsstelle für Kriegerdenkmal im badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts errichtet nach dem Entwurf von Regierungsbaumeister Alfred Fischer in Karlsruhe. Die Ausführung lag in Händen des Bildhauers Josef Hofmann in Königshofen. Die gärtnerische Anlage führte Gärtner Volk aus Wöckingen aus. Der zielbewußten Arbeit des Bürgermeisters Kaufmann unter verständnisvoller Zustimmung des Gemeinderates und freudiger Anteilnahme der Gemeinde gelang die Ausführung des Planes in glücklicher Weise. A. F.

Aus der Landeskirche.

Zur Aufklärung über eine neuerdings aufgetauchte Frage scheint es uns angebracht, folgende Mitteilung der evang. kirchlichen Pressestelle in Karlsruhe zum Abdruck in unserem Blatt zu bringen.

Der Grundbesitz der Evangelischen Landeskirche.

Durch eine Reihe von Tageszeitungen sind in den letzten Wochen Nachrichten über größere Grundstückerwerbungen durch die Evangelische Landeskirche verbreitet und damit der Eindruck erweckt worden, als ob die Landeskirche etwa aus Steuermitteln diese Bodenerwerbungen finanzieren. Zur Klarstellung darf auf folgendes hingewiesen werden: Die Landeskirche selbst besitzt keinen Grund und Boden, wohl aber sind einige Fonds Eigentümer eines größeren Grundbesitzes, der ober mit sehr weitgehenden Bau- und Kompetenzverpflichtungen belastet ist. Wo fortschreitende Verkehrs- oder Baubedürfnisse nach Abgabe kirchlicher Grundstücke verlangen, werden solche gegen andere Grundstücke eingetauscht oder verkauft. Das Kaufgeld wird, wenn es irgend möglich ist, wieder in Grundstücken angelegt. Auf diese Weise sind die kirchlichen Fonds gezwungen, fortgesetzt darnach zu trachten, Grundstückerwerbungen abzuschließen. In den Tageszeitungen ist vor allem abgehoben auf den Kauf des Werthauer Hofes bei Reilingen. Die Mittel für den Erwerb dieses Hofes sind gewonnen aus der Aufwertung eines Betrages von 700 000 Mark, der aus der Veräußerung ausgedehnten wertvollen Bodengeldes in der Mannheimer Gegend herrührt. Um die Aufwertung dieser Summe durchzuführen, hat die Landeskirche die Gerichte bis zur höchsten Instanz anrufen müssen, um schließlich ihr Recht zu finden und noch eine Summe zu retten, die zu ihrem größeren Teil den Ankauf des genannten Hofes ermöglicht hat. Der Erwerb dieses Hofes ist also nicht eine Vermögensvermehrung, sondern stellt den kümmerlichen Rest eines sehr beachtenswerten Vermögensteils dar. Aus landeskirchlichen Mitteln werden niemals Grundstücke angekauft.

Dort unten in dem Grunde.

Die Judenhege von 1848 in Unterschüpf.

Von H. C. Bartholomäus Mannheim.

Antisemitische Strömungen sind das ganze Mittelalter hindurch in christlichen und mohammedanischen Ländern anzutreffen. Die gewisse Abneigung gegen die Juden, wo sie auch in der Zerstreung auftauchen, ist psychologisch damit zu erklären, daß sie stets als Fremdkörper in der Volksgemeinschaft empfunden wurden. Diese Mißstimmung verdichtet sich bisweilen durch ganz eigenartige Anlässe zu bedrohlicher Höhe, fanatische Hezer wissen diese Gärung geschickt (oft zu ihrem persönlichen Vorteil) auszunützen, Protestkundgebungen werden inszeniert, die Volkswut noch künstlich aufgepeitscht, und eine grausame Verfolgung ist im Gange.

Wir kennen solche Judenhegen zur Zeit der Kreuzzüge in den christlichen Ländern. 1291—1300 ging der Sturm gegen sie los in der ganzen Taubergegend, weil sie angeblich in Luda das „hl. Sakrament“ verunehrt hatten. In Mergentheim wurden damals einige Juden auf öffentlichen Plätzen verbrannt. Als von 1348—1350 die Pest durch ganz Deutschland zog und Hunderttausende dahinstrafte, hat sich die Bevölkerung aufs grausamste an den Juden vergangen. Sie sollen damals Brunnen vergiftet und die Krankheit verschleppt haben. Im Bistum Mainz allein mußten etwa 12 000 Juden dafür das Leben lassen (Berberich: Gesch. d. Stadt Taubersbischofsheim). Auch von der Inquisition wurden sie verfolgt bis ins 16. und 17. Jahrhundert.

Doch immer wieder, wenn die Stürme der Entrüstung abgeklaut waren, erholten sich die Juden erstaunlich rasch von ihren Heimsuchungen und saßen erneut Fuß in ihren Handelsgebieten. Daß sie als geriebene Geschäftsleute bald wieder zu Wohlstand und damit zu Macht kamen, erregte den Haß der ärmeren Volksteile immer aufs neue. Die jüdischen Händler und Geldgeber haben offenbar öfter Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben, denn der „Judenwucher“ bildete die stehende

Frage auf den Reichstagen. Es ist darum nicht verwunderlich, daß sich der Zorn der Bevölkerung bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit auf die Juden entlud, zumal bisweilen jüdische Frevler einwandfrei festgestellt werden konnten.

Zeitweise standen die Juden als sogenannte Kammerknechte unter dem Schutze der Fürsten. Doch den genossen sie nicht umsonst. Ihre hohen und vielseitigen Abgaben, die aus ihnen herausgepreßt werden konnten, machten sie sogar zu recht begehrten Untertanen.

So sind sie als „Schutzjuden“ auch im Schüpfergrund anfällig. Im Gerichtsbuch des Ritters A. von Rosenberg aus dem Jahre 1563 werden sie schon erwähnt, und in Vogtei-rechnungen von 1715 und 1798 sind mehrere Juden namentlich angeführt, die ein solches Schutzgeld zahlten.

Besonderer Beliebtheit erfreuten sie sich auch in unserer Gegend nicht. So wird erzählt, daß sich im Anfang des 19. Jahrhunderts der Gebrauch herausgebildet hatte, daß bei jeder Begegnung auf die Aufforderung eines Christen: „Jud mach mores!“ (wohl von Morah, hebr. = Angst) dieser seine Kopfbedeckung abnehmen mußte. Um 1810 begann in Süddeutschland die fast völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen. Doch schon 1814 erfolgten wieder Rückfälle in die früheren Zustände, und besonders zahlreich sind sie nach der Februarrevolution 1848.

In Unterschüpf hatten sich in den 40er Jahren viele jüdische Familien angesiedelt. Sie waren im Laufe der Zeit aus den Ortschaften des Schüpfergrundes hierher zusammengezogen. Die günstige Lage des Ortes im Umpfer- und Schüpfbachtal mag sie dazu bewogen haben. Möglich auch, daß sie nur in der einen Ortschaft Wohnberechtigung hatten. Sie bildeten eine kleine Gemeinde und besaßen eine Synagoge in der Hauptstraße Richtung Oberschüpf (Mauerteile dieser „Juden-schule“ stehen heute noch). Ihre Toten bestatteten sie im Judenfriedhof von Balbach. Von Schüpf aus gingen sie ihren Handelsgeschäften nach in der ganzen Umgebung.

Das Geschäftsgebahren der jüdischen Händler muß nicht ganz einwandfrei gewesen sein. Vielerorts wurde Klage darüber geführt, wie sie die Bürger übervorteilten. Im Güterhandel zahlten sie nur 88—90 Prozent der Kaufsumme. Rück-sichtslos waren sie mit der Eintreibung ihrer Forderungen. Es soll vorgekommen sein, daß Juden sämtliche Schulden un-bequemer Bauern einhandelten, sich zum Allein-Gläubiger machten und nicht eher ruhten, bis die verschuldeten Familien von Haus und Hof gehen mußten. Konnte der Schuldner nicht gleich zahlen, dann legten sie Beschlagnahme auf einen Teil der Ernte, auf Vieh und Möbelstücke. Die Folge war, daß die ausgezogenen Bauern den reichen Juden immer mehr die Faust in der Tasche machten. Die große Teuerung des Jahres 1843 in unserer Heimat brachte noch mehr Unzufriedenheit und Schulden ins Volk.

Als dann im Februar 1848 in den Revolutionswirren die Bande der Ordnung etwas gelockert waren, die Besitzenden es mit der Angst zu tun bekamen, und gewisse Freiheitsideen der Unterdrückten Aussicht auf Erfolg hatten, da hielten auch die Bedrängten des Schüpfergrundes den Zeitpunkt für gekommen, mit den unbeliebten Juden abzurechnen. Der 7. März war als Tag der Rache im stillen vereinbart worden. In langem Zug rückte die Schar der Unzufriedenen am Morgen die Landstraße von Schweigern her an. Besonders zahlreich waren außer den Schüpfergründern die Bobstädter, Windischbuchener und Schillingstädter vertreten. Natürlich hatte sich, wie überall, wo's was zu holen gibt, allerhand Diebesgesindel dem Zuge beigemischt. So groß soll er gewesen sein, daß die Letzten noch am „Stegweg“ marschierten, als die Spitze bereits die „Kreuzstraße“ erreicht hatte. Dort kam der Schüpfer Schult-heit dem Zuge entgegen mit den Worten: „Kommt nur her-ein, es geschieht euch nichts!“

Angeführt von Schüpfer Unzufriedenen, begann nun das Plündern der Judenhäuser. Dem ganz besonders gehafteten „Fule“ (Abkürzung des Vornamens Raphael) wollten sie so-gar ans Leben. Doch der war längst mit seinen Geldern über alle Berge und ward in Schüpf nie mehr gesehen. Wie es gewöhnlich geht bei solch geheimen Abmachungen: es war einiges durchgesickert, die Juden waren vorbereitet; und wenn ihr Spitzeldienst in den einzelnen Ortschaften auch versagt

hätte, so wären sie über das Kommando doch im Bilde ge-wesen. Es konnten sich zwei Tage vor dem Raubzug einige besonders Erbitterte nicht enthalten, verkleidet vor die einzel-nen Judenhäuser zu ziehen und durch Gebärden mit langen Messern an der Gurgel anzudeuten, daß etwas bevorstehe.

Gewaltiam drangen die Plünderer nun in die Wohnungen ein. An einem Kellereingang sind heute noch die Spuren von Urthieben von jenem Tag zu sehen. Schubladen, Schränke, Betten wurden ausgeräumt, der Raub in Ballen verpackt und durch die Fenster auf die Straße geworfen, viele Möbelstücke wurden zerschlagen, die Defen abgerissen, das Vieh aus den Ställen geholt und die Keller geleert. Der gute 1848er Wein floß die Kehlen hinunter und stand, weil unsinnig gewütet wurde, in Lachen auf Kellerbögen und in den Höfen. Am „Brückengarten“ (östl. Ortsausgang) war ein ganzes Lager von Möbeln, Betten, Kleidern und Weißzeug. Auf bereitge-stellten Wagen und Handkarren wurde die Beute weggeführt. Der Sachschaden soll über 18 000 Gulden betragen haben. An Geld fiel den Plünderern nichts in die Hände. Die reichen Juden, die besonders die Rache fürchten mußten, waren mit ihren Wertsachen in der vorhergehenden Nacht verschwunden. Die ärmeren Juden wurden von ihren christlichen Nachbarn unterstützt, zum Teil verborgen gehalten und ihre Wertobjekte in Aschenkästen und Backöfen versteckt.

Nach einigen Stunden hatte der Terror ausgewütet. Gro-ßes Elend war nun in den meisten jüdischen Familien einge-zogen. Doch hat niemand hierbei das Leben lassen müssen, wie es so oft bei derlei Judenkravallen vorkam.

Die Ereignisse in Schüpf waren nur eine Teilerscheinung der großen Revolte Landau, Landau. So meldet die „Allgem. Zeitung“ vom 9. März 1848 aus Karlsruhe: „Eine allgemeine Judenverfolgung hat auf dem flachen Lande begonnen, scha-renweise ziehen die Flüchtlinge den Städten zu, namentlich nach Mannheim, wo die entschiedensten Freunde derselben an-fällig sind. Diese Volksbewegung nimmt keine Notiz von den Theorien unserer Kammerredner . . .“

In Mannheim wurde am 8. März 1848 folgender Aufruf zum Schutze der Juden veröffentlicht: „Mit tiefem Schmerze, welchen alle wahren Freunde der Volksfreiheit und des Vater-landes teilen, vernehmen wir die Nachricht, daß die Tage, welche die Herzen aller wahren Bürger mit hoher Begeist-erung erfüllen, die Tage, welche unser ganzes Volk erlösen sol-len von dem Drucke der Knechtschaft von Jahrhunderten, ent-weiht werden sollten durch blinde Zerstörungswut und Gefähr-dung der Personen und des Eigentums unserer Mitbürger mosaischen Glaubens, daß das leuchtende Panier der Freiheit besudelt werden will durch schmachvolle Exzesse . . . Nur Die-ner der Reaktion oder von ihnen Irregleitete vermögen zu Judenverfolgungen die Hand zu bieten, wie sie nie ein freies Land, wohl aber der Despotismus kannte.“

Unterschrieben war dieser Aufruf u. a. von: Hecker, Iystein, Soiron, Matthy und Fr. Baffermann. (B. Rosenthal: Heimat-geschichte der badischen Juden.)

Vonseiten der Behörden wurde anfänglich nichts unter-nommen, den Schüpfer Juden ihr Eigentum wieder zuzufüh-ren. Wohl war ein Ausschuß gebildet worden, der die Scha-denersatzansprüche zu prüfen hatte, doch die Schuldigen konn-ten nicht einwandfrei festgestellt werden. Bei dem Durchein-ander, der in dieser unruhigen Zeit allenthalben herrschte, boten auch alle Rechtsansprüche der Geplünderten wenig Aus-sicht auf Erfolg. Sie mußten wohl oder übel die Verluste verschmerzen. Ob der Raub den Andern Glück gebracht hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls soll es noch am gleichen Abend zwischen dem Schillingstädtern und Windischbuchenern eine ausgiebige Schlägerei gegeben haben bei der Verteilung der gestohlenen Güter.

Die Juden scheinen sich nach diesem Ereignis im Schüpfer-grund nicht mehr wohl gefühlt zu haben; denn in der Folge-zeit wandern die einzelnen Familien ab nach Heidelberg, Mos-bach, Eßlingen und die meisten nach Mergentheim.

Heute wohnen in Schüpf längst keine Juden mehr. Sie kommen gelegentlich bei Märkten noch in den Ort, machen als Reisende, Viehhändler und Hausierer ihre Handelsgeschäfte und die Bevölkerung steht auf recht gutem Fuß mit ihnen.

E. S. Bartholomäus.

g!",
Ein-
ouge
r en
ver-
eren
nzes
n, ja
Swuf
g er
t be-
daß
eilige
iheit
derer
und
egeu-
ögen
wohl
von

Be-
egung
en zu
heim,
ldorf,
trauf-
enster
ldorf*
g ge-
heidel-

alomon
h hatte
e nicht
en die
Ausficht
en. In
age ge-
Polizei
robung,
diesen
vor den
raf und
jte, bei
kehrte

V Lichtenau (f. Tugendkulten u. Lichtenau
im G. & A.)

Chaim Monast von Grünwipfelbaum

Königst. Reich. Rat mit Ehrenrechte, zu 18 jähriger
Erdungsdienstzeit, Leben 1861 in

New York

Mannh. Geschichtsblätter XXXIII (1932) 246.



Gratis-Gutschein
auf der Rückseite!

Neustadt
a. d. Haardt

Haus, Karpfen, etc.

Spezialbrot

Spezialbrot

Jacob Mack, Neustadt a. d. Haardt
Älteste Eierteigwarenabrik Deutschlands.

H. P. Ein Versteigerer des Güntel des Westheimer ist im, Heiligungsbuch d. Landes.
ausgegeben d. d. Religionen Gemeinden Lesens (IV, H) abgetrieben.

Aus einem Versteigerer des Landes N. Wolf in Lennfeld am
Günstigsten A. Heiligungsbuch in Freiburg d. L. d. 17. 10. 1907.

Güntel Loh Westheimer war der Sohn des frommen
u. bewand. R. Günstigsten Nicht Günstigsten war, wofür gegen
über des Günstigsten, welche unter seiner Leitung (Rab. Günstig-
sten war Kustos) geboren wurde. Er hatte eine Tochter Rachel,
die in Lennfeld wohnhaft war u. kinderlos blieb. Eine andere
Tochter, Sarah, wofür in Lennfeld u. in der Mitte d. Günstigsten
Kampfen Rothschild in Worms. Der Sohn Günstigsten war
u. d. Tochter Loh war ein wohlhabender. Der Vater Güntel
Loh war der Günstigsten seiner Mutter; er hatte eine Tochter
samt Geld. Er war Günstigsten u. sich im Karlsruher Hof
1848 in Baden u. Umgebung wohnhaft. Er war ein
guter Patriot u. wurde, nachdem die gewisse Regierung
nicht zu unterstützen war, nach Karlsruhe zu ziehen
u. mit Kustos bei Hecker. Ein anderer Sohn, Loh war
Künstigsten war Kustos bei Breda. Letzte Nachfolge

Jede ist von mir aus. Liefert Reis mit Königsbuch. (Nicht
 mit und Königsbuch) Dieser Reis war auf ein Gut (er nannte
 man damals alle adeliche Güter). Westheim betri-
 ligte sich an d. revolutionären Zeitung. "Recht und Gut"
 dieser, dessen Leiter, Liefert Reis 1849. (Königsbuch) in
 Westheim wurde. Westh. Hof mit Gut in Lantant a. d. R. und
 Rulh. in. In Lantant am Rulh. in Rulh. eine gut.
 Wie sollte liegen lassen, pflichte er Westh. gut. im j. 1849.
 An der wurde er verhaftet. in. nach 3/4 Jahr Gefangnis.
 in Rulh. in. Rulh. wurde er für ein Jahr gefangen. 1854
 wurde er, so sagt man, von Westh. in. von Westh.

Westh. Mitter war ein geb. Kaufmann und Lantant.
 Westh. hatte diese Angaben von ihm demult 7. j. Lantant
 Reis mit Lantant, der 1848/49 in der d. Lantant. (Cincinnati)
 In einem Briefe und einer amantischen Zeitung
 (siehe unten) war in einem Briefe mit Westh. und Lantant:
 "Dann für den Lantant Lantant, f. Lantant in. Westh.
 geben es gut mit d. Lantant. Lantant. Lantant.
 Lantant in. Lantant. Lantant. Lantant. Lantant.
 nachdem die Lantant Lantant, Lantant. Lantant.

"und der er sich mit Westh. und Lantant."

Worms, den 2. Aug. 1930.

Ihr verehrtes Frau Rosenthal!

Wenn Sie ist 3. J. familiengestricheltem
Käse, die ich immer in einem gutem Jahre
für abgemacht, die Zeit nicht als einen freien
Jahre nicht ich ein wenig gewissem Beispiel
der in meinem Jahre Alter nicht zu erkennen
ist es nachher ich 2 Malen in den
Jahre 7 und 8 langlich Jahre zur Erfahrung
dazu kam, der meine ^{von 14 Jahren} Schwester, die nicht
nicht den 50 Jahre bei mir gelebt, und
in einem Jahre meine Mutter verstorben
ist. Die Jahre, ganz genug zur Klagen.

Ich will ich nicht bemerken, dass ungetrübter
nicht ich über die Begegnung nicht. Den
meinen sel. Eltern - meine Mutter hatte mich
11 Jahre bei mir - habe ich ein utmost über
meinen Vater gehört; ich bin 1848 geboren,
was also zu klein oder nach. zu jung um
über die Begegnung zu sprechen. Wenn
Gott Vater war das große Maßnahme

Der ein Jahreswangehoff betriebe. Wen unterm
Watten steht ist, daß in Baden Gumbel Lot
ein sehr tüchtiger Mensch gewesen sei, besonders
auf ein jüdischen Hofstamm. Mein sel. Lehrer
Wurzburg in Kilsheim hat mir später
erzählt, daß er seinen Onkel in Karlsruhe,
wo er Prediger war, kennen gelernt hatte
& als er ihn eines Tages umredete, daß
er als Lehrer am Kilsheim Kömml. an
gerühmter, daß auch seine Schwester
habe Lehrlin sei & das Kilsheim die
& referierte. Im Jahr 1768 kam ich zum
Sommer in Karlsruhe auf Göttingen,
wo der damals Sommer geboren war
& wurde in Karlsruhe die obere
Klasse der Operantien besetzt. Ich war
Referendar in Konstanz & meine Zeit,
eine jährliche Anwesenheit, hielt
sich in Kreuzlingen bei Konstanz und
zur Zeit auf, die später die Götting
des Hauptamts Sommer wurde.
Ich wollte zum Sommer in die

Operantien - so hielt sich in Konstanz
unseren Tagen auf. Dort zeigte mir seinen
Vater einen Jüngling aus Göttingen,
in welcher ein Nebenbuhler auf meinem
Vorhaben Onkel antworten war.
Sommer habe ich zum Sommer zum
seiner 48er Jahre gelesen. Der Jüngling
hat mir sehr gut gefallen, das die auf.
berühmte hatte, so daß ich es mir abtrug.
zu der Mitteltage, die ich them und
glänzender Gott wurde - die ich mir gelegentlich
die juvencat hatte, ist das selbe abgedruckt.
Ich glaube kaum, daß er herausragend
an der Revolution beteiligt war, sondern
der Masse folgte & wenig auf die Freiheit
unwärtlich wurde. Das wird ich mich
glauben, daß in dem Nebenbuhler der Const.
nach Götting & abtrugender Wang
unwärtlich hat. Das ist alles, was
ich weiß. Ich würde mich nicht, was Kopf.
was zu unweisen würde, die die Jungen

als jene Zeit längst vorüber ist,
Sind kein Memorien in Hecker
Sonne zu ruffen? Ist nicht
es. Aber zu finden, wenn er sich
bestimmt an der Revolution
beteiligt ist.

Mit freundlichen Grüßen

M

Rogge.

berg unternahmen Angehörige der ehrsamten Schneiderzunft, die sich durch die von ihnen befürchtete Einführung der Gewerbefreiheit in ihrer Existenz bedroht fühlten, einen Sturm auf die Läden jüdischer Kleiderhändler. Der Ersten Kammer war von 23 israelitischen Schuhbürgern zu Flehingen eine Eingabe zugegangen, worin sie im Interesse ihrer eigenen Sicherheit um Nichtemanzipation baten. Minister Bekk hatte wohl gegen jede ungesetzliche und strafbare Handlung Schutz zugesagt. Trotzdem wurden um die Osterzeit 1848 im Odenwald Flugschriften verbreitet, die zu einer allgemeinen Judenverfolgung aufforderten.

An der revolutionären Bewegung selbst nahmen die Juden infolge ihrer rechtlichen Stellung wenig Anteil. Wenn in den Reihen der Freischärler auch Juden angetroffen wurden, so waren sie größtenteils durch Zwang hierzu veranlaßt worden und ergriffen die erste Gelegenheit, sich den ungeordneten Scharen zu entziehen. Die israelitische Gemeinde Kuppenheim verrichtete täglich für die Unterdrückung des Aufstandes und die Rückkehr des geflüchteten Großherzogs ein Gebet. In seinen Lebenserinnerungen versteigt sich ein Zeitgenosse zu der Behauptung: „Getreue Anhänger hatte der Großherzog an den Juden und Pietisten.“ Nur in den größeren Städten hatten auch Juden für und wider die Volkserhebung Anteil genommen. Und als nach dem Einrücken preußischer Truppen die Revolution niedergeschlagen war und die Zeit der Standgerichte begann, wurden auch einige Juden, die freiwillig oder gezwungen sich den Aufständischen angeschlossen hatten, abgeurteilt. Manche hatten sich durch rechtzeitige Flucht ins Ausland dem Prozeß zu entziehen gewußt. Das frühe Zeitbild wird erhellt durch die Feststellung, daß jüdische Anwälte unerschrocken den größtenteils verführten Hochverrättern als Verteidiger beistanden und manchem Angeklagten das Leben retteten. So erzählt der nachmalige Lehrer Dekan Förderer in seinen „Erinnerungen aus Rastatt 1849“ von dem Karlsruher jüdischen Advokat Strauß, „der sich sehr warm seiner Klienten annahm und eine glänzende Beredsamkeit entwickelte“ und deshalb dem Verfasser noch 50 Jahre später „in angenehmer Erinnerung“ war.

Im August 1849 kehrte Großherzog Leopold wieder nach Karlsruhe zurück. Am 1. September fanden deshalb auf Anordnung des Oberrats in den Synagogen des Landes Dankgottesdienste statt. Die Reaktion machte sich nun wieder im Lande breit und war bestrebt, alle Errungenschaften der Revolution auf dem Verwaltungswege zu beseitigen.

Wenn auch die staatsbürgerlichen Errungenschaften der Juden unangefastet blieben, so war ihre übrige Rechtslage recht unklar und von der Auslegungskunst der Verwaltungsbeamten abhängig. Diese fiel häufiger zu ihren Ungunsten als zu ihrem Vortheile aus. Das Staatsministerium hatte zwar 1849 erkannt, daß mit der Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession auch die Nichtwählbarkeit der Israeliten als Bürgermeister und Gemeinderäte (§ 13, Satz 1 der Gemeindeordnung) nicht mehr länger aufrecht zu halten sei. Da aber die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung nicht förmlich im Regierungsblatte

erfolgt war, fand diese Verfügung in der Reaktionszeit nicht überall Beachtung. Deshalb ersuchten die Synagogenräte in Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg 1850 den Landtag um Aufhebung des § 54 des Bürgerrechtsgesetzes. „Denn es könne nur eine Anomalie genannt werden, wenn eine alte und veraltete Gesetzgebung, welche nach und nach dem Gedächtnis der mit ihrer Anwendung betrauten Personen entschwindet, für eine Klasse von Staatsbürgern beibehalten wird. Auch ergäben sich aus der Kollision der älteren und neueren Gesetzgebung so viele Schwierigkeiten, daß der schärfste juristische Verstand zu deren Lösung nicht hinreiche.“ Man habe eine Zeitlang geglaubt, durch die im badischen Regierungsblatt von 1849 erfolgte Verkündigung der Grundrechte des deutschen Volkes sei die völlige Gleichheit aller Bürger erfolgt, und selbst offizielle Erlasse der Ministerien hätten sich in diesem Sinne ausgesprochen. Sobald aber die politischen Verhältnisse die Anwendbarkeit der Grundrechte in Zweifel stellten, obwohl sie nirgends offiziell aufgehoben wurden, seien die alten Meinungen mit doppelt fühlbarer Strenge hervorgetreten. Im Jahr 1848 seien in Karlsruhe und Mannheim Juden in den Gemeinderat gewählt und von der Regierung bestätigt worden; jetzt wird diese Wählbarkeit wieder bestritten. In Freiburg wurde ein israelitischer Anwalt 1848 als Bürger angenommen, jetzt wird diese Annahme wieder rückgängig gemacht. In vielen deutschen Staaten sei die vollständige Gleichstellung der Israeliten durchgeführt, nur in Baden sei jener § 54 „noch stehengeblieben, als ein mahnendes Erinnerungszeichen der Unduldsamkeit vergangener Zeiten“.

Die Petitionskommission der 2. Kammer schloß sich in dem vom Abg. v. Soiron erstatteten Berichte dem Ersuchen an und fügte ihm folgende Begründung bei:

Nachdem die Landesverfassung alle Staatsbürger gleich behandelt, steht die Stellung der Israeliten zur Gemeinde mit ihrer Stellung zum Staat in einem solchen Kontrast, daß es keiner Worte bedürfen wird, diesen Widerspruch näher darzulegen. Der jetzige Zustand stehe aber auch nicht im Einklange mit den von der badischen Regierung anerkannten Frankfurter und Erfurter Grundrechten des deutschen Volkes. „Die Juden sind zum großen Teil wohlhabende, fleißige, sehr erwerbsame Bürger, und gerade der bessere Teil, der jeder Gemeinde Vorteil bringen und Ehre machen würde, dürfte durch die in allen anderen deutschen Staaten bereits durchgeführte Gleichstellung der Israeliten bewogen werden, in einem anderen deutschen Staat seine Heimat zu suchen. Sie könnten dazu umso mehr sich veranlaßt fühlen, als ihnen ohne den Erwerb des Gemeindebürgerrechts nach unsern Gesetzen weder der Betrieb des Gewerbes, noch die Gründung einer Familie gestattet ist.“ Die Petitionskommission stellte deshalb den Antrag, die drei Petitionen als Motion (d. h. als einen aus der Kammer selbst hervorgegangenen Antrag) zu behandeln, was auch die Zustimmung der Mehrheit fand.

Die Angelegenheit erhielt jedoch eine Wendung, die bei der rückschrittlichen Stimmung der Kammer nicht überrascht. Der Abg. Rettig, der schon 1831 als einer der schärfsten Gegner der Judengleichstellung aufgetreten war (S. 260), wurde nunmehr damit betraut, „den zwölften und wahrscheinlich nicht den letzten Bericht über den Gegenstand zu erstatten“.

Vom Standpunkt der Humanität seien zwar alle Menschen gleichberechtigt, heißt es in Reffigs Bericht, aber dabei dürfe nicht unbeachtet bleiben, wie die bei uns wohnenden Israeliten ihre Kräfte zum besten der Gesellschaft anwenden. Die Versuche der letzten 40 Jahre, die Juden zu Gewerbe und zur Landwirtschaft überzuführen, wären mit geringen Ausnahmen mißlungen. Es sei daher den Christen nicht zu verargen, „wenn sie mit Ungunst auf diejenigen hinblicken, die, während sie im Schweiße ihres Angesichts ihr Feld bauen oder mit Aufopferung ihrer Kräfte einem schweren Beruf leben, in ruhiger Kontemplation berechnen, welchen Vorteil sie aus den Früchten dieses Fleißes ziehen mögen.“ Diese Vereiztheit sei noch gesteigert worden, weil in den Jahren der Verwirrung die Zahlungen überhaupt und insbesondere an die Israeliten ins Stocken geraten waren und jetzt mit verstärkter Tätigkeit gerichtlich betrieben werden. Die politische Lage des Landes und die kaum beruhigte Stimmung mache es zur Pflicht, alles zu vermeiden, was in den Gemeinden Reibungen und Zerwürfnissen oder Unzufriedenheit mit der Kammer und Regierung erzeugen könnte. Die befürchtete Auswanderung der Juden werde nicht erfolgen, im Gegenteil, ihre Zahl sei seit 1831 von 18 000 auf 22 000 gestiegen. Während viele Christen jenseits des Ozeans eine neue Heimat suchten, finden unsere Israeliten die Lage in Baden erträglich genug, um fortan hier ihr Glück zu versuchen. (Das gleiche Argument hatte v. Kottdeck schon 1831 geltend gemacht). Die Kommission schlägt deshalb der Kammer vor zu beschließen, da die Einweisung der Israeliten in die gemeindebürgerlichen Rechte „zur Zeit nicht rätlich und nicht tunlich ist“, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Am 31. Januar 1851 beriet die 2. Kammer den Bericht. Der Abg. v. Soiron beantragte mit Unterstüßung des Abg. Welcker, die Israeliten, welche angeborenes Bürgerrecht haben, den übrigen Staatsbürgern, wenn auch mit Beschränkung des Allmendgenusses, gleichzustellen, die Bürgerannahme der übrigen Israeliten dem freien Willen der Gemeinden zu überlassen. Ein Antrag des Abg. Lamen, den § 54 aufzuheben, wurde abgelehnt, der des Abg. v. Soiron mit 27 Stimmen angenommen.

Die von der 2. Kammer entworfene Adresse an den Großherzog behufs Vorlage eines dem Antrage entsprechenden Gesetzes wurde jedoch von der 1. Kammer nicht mehr erledigt. Der Berichterstatter, Graf v. Kageneck, hatte unter Hinweis auf den „vortrefflich ausgearbeiteten Bericht“ des Abg. Reffig vom andern Hause beantragt, die Adresse auf sich beruhen zu lassen, weil der Schluß des Landtags keine gründliche Beratung mehr zulasse.

So war die Lage der Juden wieder nicht geklärt worden. Die revidierte Gemeindeordnung von 1851 hob zwar die Beschränkung, daß nur Bürger christlicher Religion Bürgermeister und Gemeinderäte werden können, auf. Der unheilvolle Paragraph 54, der die meisten Juden zu Schutzbürgern erniedrigte, war jedoch ein Jahr früher als § 58 in das neue Bürgerrechtsgesetz herübergenommen worden und behielt seine Wirksamkeit. Noch gab es mehrere Städte, u. a. Konstanz, Freiburg, Offenburg und Baden, die den Juden beharrlich die Niederlassung verweigerten. Noch 1861 verweigerte die letztgenannte Stadt dem Baron v. Rothschild fast einstimmig das Bürgerrecht, trotzdem die Regierung das Gesuch befürwortet hatte. Das einzelnen Städten zugestandene Vorrecht, wonach den Israeliten nur mit städtischer

Einwilligung Aufenthalt (nicht Niederlassung) gestattet werden konnte, wurde zwar schon 1835 aufgehoben und die Ausübung der dem Staate zustehenden Polizeigewalt nicht mehr an die Zustimmung einer Gemeinde gebunden. Es war den Staatsbehörden sogar ohne Einwilligung der Gemeinde möglich, Israeliten an solchen Orten, wo bisher noch keine waren, gemeinde- oder schutzbürgerlich aufzunehmen oder ihnen an solchen Orten den Betrieb eines nichtzünftigen, von dem Besitze des Gemeindebürgerrechts unabhängigen Gewerbes zu gestatten. Jedoch stand den Israeliten kein Recht zu, in solchen Gemeinden, wo bisher noch keine waren, bürgerliche Annahme oder die Gestattung eines ständigen Aufenthalts oder Gewerbebetriebs zu verlangen. Noch immer bestand das Unrecht, daß die Israeliten für ihre Schulen und Armenpflege Sonderlasten zu tragen hatten. Einzelne Gemeinden, z. B. Lörrach schon um die Mitte der 40er Jahre, befreiten die Juden vom Beitrag für die christlichen Ortsarmen. Der Landtag von 1856 hatte sich wiederum mit der Aufhebung des Ausnahmeparagraphen 58 (54) zu befassen. Dies geschah kurz und schmerzlos; die Kammer ging über die diesbezüglichen, von den Synagogenträten Mannheim und Heidelberg eingegangenen Gesuche ohne vorhergehende Besprechung zur Tagesordnung über. Die badischen Juden hatten ja seit 1831 mancherlei erfahren und konnten sich denken, daß die Reaktion noch weniger als der Liberalismus imstande war, Gerechtigkeit zu üben. Noch waren die Aussichten auf völlige Gleichstellung trübe, und doch bereiteten sich in der inneren Politik des Landes Ereignisse vor, die eine vollständige Umgestaltung herbeiführen sollten.

V. August Lamen.

Die Maßnahmen der badischen Regierung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung waren in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts, soweit sie sich nicht auf die Unterdrückung der durch die Revolution hochgekommenen freiheitlichen Regungen erstreckten, vorwiegend Auseinandersetzungen mit der katholischen Kirche. In seinem Edikte v. 14. Mai 1807, das die kirchliche Staatsverfassung des Landes regelt, stellte Karl Friedrich den Grundsatz auf: „Rücksichtlich aller in Unseren Landen vorhandenen Religionen gebührt Uns allein und dem jeweiligen Souverän die kirchliche Staatsgewalt. Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor, das Recht ihrer Religionsübung zu bestimmen; die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentierten Subjekte von Staatswegen; die Einwilligungserteilung und nach Befinden Mitwirkung bei Pfründresignationen, Pründinnungen und Teilungen; die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen, der Schullehrer und die Ordnung der Schul- und Unterrichtsanstalten; die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens.“ Diese Auffassung wurde auch in der Landesverfassung beibehalten.

Bei der evangelischen Kirche mit ihrem weniger ausgeprägten Eigenleben fand dieses Staatskirchentum, das ihren Bedürfnissen größtenteils

angepaßt war, keinen Widerstand. Die katholische Kirche hingegen, deren äußere und innere Macht- und Rechtsphäre um die Wende des 19. Jahrhunderts durch den reißenden Strom der weltgeschichtlichen Ereignisse tief erschüttert worden war, hatte die staatliche Bevormundung nur widerwillig hingenommen und war bestrebt, baldmöglichst ihre Selbständigkeit zurückzuerlangen. Nach Niederwerfung der Aufstände 1848/49 glaubte der Erzbischof von Freiburg, es war dies der hochbetagte, aber kampflustige Herrmann v. Vicari, den günstigen Augenblick für gekommen. Gestützt auf die regierungstreue Haltung, die die Kurie während der ganzen Umsturzbe-
wegung eingenommen hatte, stellte der Erzbischof seine Forderungen. Die badische Regierung, obwohl sie den Beistand der Kirche zur Beschwichtigung des Landes nicht ungern sah, beeilte sich aber nicht, auf diese Wünsche einzugehen. So war die Lage, als 1852 Großherzog Leopold starb. Da erlaubte der Erzbischof nicht, daß die seither beim Ableben des Landesfürsten üblichen kirchlichen Trauerfeiern abgehalten werden durften. In mehreren Orten nahmen damals Katholiken an den in Synagogen stattfindenden Trauergottesdiensten teil. Das Zerwürfniß zwischen Staat und Kurie spitzte sich durch diesen Vorgang noch mehr zu, der Kampf entbrannte heftiger. In seinem Kanzler Dr. Maas, einem vormaligen jüdischen Rechtskandidaten aus Hemsbach, hatte der Erzbischof einen scharfen Verfechter seiner Sache gefunden. Das Land geriet in Bewegung, Flugschriften schwirrten hin und her. Der Streit erreichte seinen Höhepunkt, als im Mai 1854 Anordnungen des Erzbischofs zu einer gerichtlichen Untersuchung gegen ihn wegen Störung und Gefährdung der öffentlichen Ruhe führten, und er infolgedessen acht Tage lang in seinem Palaste bewacht wurde.

Das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wurde jedoch niedergeschlagen, da die Regierung inzwischen ihr Vorgehen geändert hatte. Das von Prinz-Regent (seit 1856 Großherzog) Friedrich I. neu berufene Ministerium Mensenbug-Stengel glaubte durch unmittelbare Verhandlungen mit Rom eher zur Verständigung zu kommen. Nach langwierigen Unterhandlungen kam endlich 1859 eine Vereinbarung (Konkordat) zwischen der badischen Regierung und dem Papste zustande, die vom Großherzog „unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Änderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen“ genehmigt und verkündigt wurde, und die der Kurie weitgehende Zugeständnisse machte. Dem Landtag ging nun eine Flut von Bittschriften für und gegen die Annahme des Konkordats zu. Die Stimmung beider Kammern war dem Vertrage, vorwiegend aus staatsrechtlichen Gründen, recht ungünstig, und noch ehe es zur Abstimmung kam, am 2. April 1860, entließ der Großherzog sein Ministerium und ließ dem Landtage den Verzicht auf das Abkommen erklären.

In einer nach Inhalt und Form gleich ausgezeichneten Kundgebung, die als „Osterbotschaft“ in der badischen Geschichte einen dauernden Platz gefunden hat, wandte sich Großherzog Friedrich wenige Tage später an sein Volk und versprach: „Ein Gesetz, unter dem Schutze der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage ver-

bürgen. So wird meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmäßigem Wege gerecht werden, und in schwerer Probe bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen." Und zum Schlusse heißt es: „Ich wünsche, daß der gleiche Grundsatz (der freien Entwicklung) auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werde, um alle Teile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segensbringende Kraft bewahren kann. An den erprobten Patriotismus und ernstesten Bürgerfinn meines Volkes richte ich nun die Mahnung, alle Trennungen zu vergessen, welche die jüngste Zeit hervorgerufen hat, damit unter den verschiedenen Konfessionen und ihren Angehörigen Eintracht und Duldsamkeit herrsche, wie sie die christliche Liebe uns alle lehrt. . . Ohne Haß über Gegensätze, welche der Vergangenheit angehören müssen, stehet fest im Vertrauen zu einer Zukunft, die niemand verletzen will, weil sie gegen alle gerecht sein will!"

Diese Kundgebung war gleichsam der Auftakt und das Programm einer neuen Ära, die Baden den Ruf des „liberalen Musterlandes“ eintrug, und von dem es heute noch zehrt. Großherzog Friedrich bewies gleich durch die Tat, daß sein Versprechen ernst gemeint war. Er übertrug nach echt parlamentarischem Brauche den Mehrheitsführern beider Kammern Ministerposten. Oberhofrichter Stabel wurde Justizminister, und das Innenministerium erhielt der Freiburger Rechtsanwalt August Lamey.

Die Lameys haben sich, wie die Familienüberlieferung berichtet, aus Frankreich im Elsaß angesiedelt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der aus Münster i. E. stammende Andreas Lamey von Straßburg nach Mannheim berufen, wo er als kurpfälzischer Hofrat und Sekretär der Akademie der Wissenschaften eine vielseitige wissenschaftliche Tätigkeit entfaltete. Sein ältester Sohn Ernst gab das in französischer Sprache erscheinende „Journal de Mannheim“ heraus, siedelte aber, nachdem die rechtsrheinische Pfalz badisch geworden war, nach Karlsruhe über, wo ihm die Leitung der „Staatszeitung“ übertragen wurde. Hier erblickte sein Sohn August am 27. Juli 1816 das Licht der Welt. Der Vater starb schon nach sechs Jahren. Die Mutter, die den Beruf ihres Mannes übernommen hatte, legte trotz bedrängter Lage Wert darauf, ihren Kindern eine ihrer Begabung entsprechende Erziehung angedeihen zu lassen. August besuchte das Lyzeum in Karlsruhe und studierte sodann in Bonn, München und Heidelberg Rechtswissenschaft. Nach vorzüglich bestandenem Staatsexamen trat er 1840 in den badischen Staatsdienst ein, den er 1849 aufgab, um sich als Rechtsanwalt in Freiburg niederzulassen. Die freie Betätigung in unabhängiger Stellung befriedigte ihn mehr als die Gebundenheit des Staatsdienstes. Hier gründete er seinen eigenen Hausstand, hatte aber den Schmerz, schon im ersten Jahre seine Frau zu verlieren. Zum zweiten Male verheiratete er sich mit einer Tochter des Ingenieurs Dykerhoff in Mannheim, mit der er in langer, harmonischer Ehe verbunden blieb. In seinem Berufe hatte Lamey erfreulichen Erfolg. Bald galt er als der angesehenste und beliebteste Anwalt in Freiburg. Er gewann Anerkennung und Ver-

frauen der Richter und des rechtsuchenden Publikums. Mit seiner gediegenen juristischen Bildung, seinem starken Gerechtigkeitsgeföhle und seiner glänzenden Rednergabe stand er anfangs der 50er Jahre manchem des Hochverrats Angeklagten zur Seite. So wenig er die 48er Bewegung gutgeheißten hatte, so wenig konnte er das Vorgehen der Reaktion gegen die meist mißleiteten Teilnehmer am Umsturz billigen. Eine ganz besondere Auszeichnung widerfuhr dem evangelischen Rechtsanwält Lamey, als ihm Erzbischof v. Vicari 1854 in dem bereits erwähnten gegen ihn angestregten Rechtsstreite die Verteidigung übertrug. Am Schlusse eines Schriftsatzes stellte sich Lamey auf den Standpunkt, daß für die ganze Angelegenheit die Strafrechtspflege gar nicht zuständig wäre. Die Gerichte werden es der Staatsregierung zu überlassen haben, ihren Konflikt mit der Kirche selber auszutragen und sich ihre Rechte zu wahren. Der beantragten Freisprechung des Bischofs bedurfte es nicht, da ja, wie bereits erwähnt, die Angelegenheit niedergeschlagen wurde. Der Ruf Lameys war hierdurch gestiegen, und er erhielt bald darauf einen Lehrauftrag für badisches Landrecht und Zivilprozeß an die Freiburger Universität, den er, obwohl er wöchentlick 12 bis 16 Stunden zu lesen hatte, gerne annahm. Die Jahre seiner Professur zählte Lamey zu den glücklichsten seines Lebens. Der Aufenthalt in der gemüthlichen Dreisamstadt mit ihrer herrlichen Umgebung, ein beglückendes Familienleben, ein geistig angeregter Verkehr mit befreundeten Familien, wozu auch Advokat Näf zählte, der neben dem Judenwirt als erster Jude in Freiburg Aufenthaltsrecht (nicht Bürgerrecht) erlangt hatte, gewährten Lamey hohe innere Befriedigung. Und doch entsagte er dieser ihm lieb gewordenen Beschaulichkeit, als er 1859 wieder in die Zweite Kammer gewählt wurde, der er bereits von 1848—1852 angehört, an deren Arbeiten er regen Anteil genommen und sich als Anwalt der Juden eingeföhrt hatte (Seite 291).

Sein Wiedereintritt ins parlamentarische Leben fällt mit dem Zeitpunkt neuerwachenden politischen Lebens zusammen, das den schweren Druck der Reaktion von sich abzuwälzen suchte. Dieser neue Geist zeigte sich bald in der Kammerverhandlung über das Konkordat, dessen Verwerfung mit der Übertragung des Innenministeriums an Lamey endete. Mit Begeisterung wurde die Berufung dieses beliebten Parlamentariers begrüßt; wußte man doch, daß der Name Lamey eine sichere Bürgschaft für die Verwirklichung des vom Landesherrn angekündigten freiheitlichen Programms bedeutete, und daß keiner so wie Lamey befähigt war, dieses in die Tat umzusetzen.

Der Konkordatsstreit hatte die badischen Juden als solche direkt nicht beröhrt, und doch befriedigte auch sie die Art seiner Lösung. Die Annahme der zwischen dem Staate und dem heiligen Stuhle getroffenen Vereinbarung, die auf der Idee des christlichen Staates fußte, hätte ihrer Gleichstellung keinesfalls förderlich sein können. Umso mehr freuten sie sich darüber, daß die Leitung des Innenministeriums Lamey übertragen worden war, der sich bereits 1851 ihrer Sache mit Geschick und Wärme angenommen

hatte. Die Schlußworte der Osterbotschaft des Großherzogs erfüllte auch sie mit der Hoffnung, daß ihnen endlich Gerechtigkeit zuteil werde. Eine um jene Zeit erschienene Broschüre des Mannheimer Pfarrers G. F. Schlatter über „die Emanzipation der Israeliten“ widerlegte nochmals die gegen die Gleichstellung vorgebrachten üblichen Einwände und forderte aus Gründen der Gerechtigkeit, Staatsweisheit, Humanität und rettenden Liebe die Judenemanzipation.

Dem Landtag 1859/60 waren von 55 jüdischen Gemeinden gleichlautende Gesuche um Aufhebung des § 58 (54) des Bürgerrechtsgesetzes zugegangen. Die Petitionskommission (Berichterstatter Abg. Schwarzmann) hatte beantragt, „die Petitionen dem Staatsministerium, soweit es sich um die Verwandlung des Schutzbürgerrechts der Israeliten in das Gemeindebürgerrecht und um die Überlassung der Bürgerannahmen der Israeliten an die Gemeindebehörden handelt, mit Empfehlung; hinsichtlich des Rechts der Übersiedelung in andere Gemeinden aber zur geeigneten Berücksichtigung bei der neuen Ordnung des Gewerbewesens und der damit in Verbindung stehenden Heimats, und Bürgerrechtsverhältnisse — zu überweisen.“ Auf Antrag des Abg. Schaaff beschloß jedoch die Kammer, die Petitionen als Motion zu behandeln und in die Abteilungen zu verweisen.

In dem wiederum vom Abg. Schwarzmann erstatteten Kommissionsberichte wird die ungleiche Behandlung der Israeliten hinsichtlich der gemeindebürgerlichen Rechte vom Standpunkt des Rechts als nicht gerechtfertigt anerkannt. Es stehe mit der verfassungsmäßig zugesicherten völligen Gleichberechtigung des Israeliten im Widerspruch, daß sie noch immer von der allgemeinen gesetzlichen Ordnung der Gemeindeverhältnisse und besonders vom Rechte der bürgerlichen Niederlassung in jeder Gemeinde ausgeschlossen sein sollen. Die Zulassung der Juden zum Allmendenuß werde nur eine unbedeutende Schmälerung der christlichen Bürger herbeiführen. Hinsichtlich ihrer Bildung — der Tätigkeit der jüdischen Schulen und der zeitgemäß vorgebildeten Rabbiner wird gerechte Anerkennung gezollt — und der Nahrungsart sei deshalb eine Gleichstellung der Israeliten gerechtfertigt. Da bezüglich aller zünftigen Gewerbe bis jetzt noch keine Freiheit besteht, sondern deren Betrieb vom Ortsbürgerrecht abhängig ist, waren gerade die Israeliten bis jetzt vom Betriebe zünftiger Gewerbe ausgeschlossen und auf solche angewiesen, die, wie der freie Handel, nicht an das Ortsbürgerrecht gebunden sind. Die Mehrheit der Kommission glaubt jedoch trotzdem, daß die bestehenden Schutzbürgerrechte der Israeliten einstweilen belassen werden sollen, da ihre Verwandlung in volles Bürgerrecht um so bedenklicher sein müsse, wenn nicht zugleich freie Übersiedlung in andere Gemeinden eingeführt werde und beantragt deshalb Übergang zur motivierten Tagesordnung. Die Minderheit ist jedoch der Ansicht, die Erfüllung des begründeten Begehrens der Israeliten sei nicht länger hinauszuschieben und beantragt, den Großherzog in einer Adresse um Vorlegung eines den § 58 des V. R. G. aufhebenden Gesetzentwurfs zu bitten und demgemäß die Israeliten den übrigen Staatsbürgern bezüglich der gemeindebürgerlichen Verhältnisse, jedoch mit Beschränkung hinsichtlich der Bürgernutzungen und mit Ausnahme der Armenunterstützung, gleichzustellen.

Die Kammer beschloß am 2. August 1860 mit 40 gegen 15 Stimmen die motivierte Tagesordnung, aber nur „im Hinblick auf die nahe bevorstehenden

Anderungen im Gewerbewesen und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen über gewerbliche Niederlassung". Bei der Beratung wurde geltend gemacht, eine Erledigung im Sinne der Minderheit würde zu einem Zwangsgesetze gegen die christlichen Gemeinden führen. Der strengkatholische Abg. Prestinari betonte hingegen, die bestehende Ungleichheit sei eine religiöse Bedrückung, da der Jude durch die Tausche der Vorrechte der Christen, der Christ durch den Übertritt zum Judentum der Zurücksetzung der Juden teilhaftig werde. Minister Lamey versicherte, die Regierung werde erwägen, wie sie den Beschluß der Kammer auf dem Wege der Gesetzgebung verwirklichen könne. Diese Zusage des Ministers, verbunden mit den Worten des Großherzogs bei Schließung des Landtags: „Was nicht zum Abschluß gekommen, wird meine Regierung so zu ordnen bemüht sein, daß wohlbegründete Rechte zur Anerkennung gelangen,“ gaben den badischen Juden die Hoffnung, daß ihnen endlich Gerechtigkeit widerfahren werde.

Das Vertrauen, das das badische Volk seinem Fürsten und den von ihm zur Regierung berufenen Männern entgegenbrachte, wurde gerechtfertigt. Es ist hier nicht die Stelle, das Reformwerk Lamey's und seiner Mitarbeiter, wie sie den alten Polizeistaat in den Bürgerstaat umwandelten, in dem zum erstenmale die Selbstverwaltung in Bezirk und Kreis eingeführt wurde, eingehend zu würdigen. Erwähnt sei nur: die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat erfolgte in grundlegender Weise und blieb fast unverändert bis zum Inkrafttreten der jetzigen Landesverfassung. Sogar die Kurie fand sich nach anfänglichem Widerstreben mit dieser Lösung ab. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine wollte an der bisherigen Rechtsgrundlage der neben der katholischen und evangelischen Kirche aufgenommenen oder geduldeten Religionsgemeinschaften nichts ändern, sie aber nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes aller weiteren Rechte teilhaftig werden lassen. Die den christlichen Kirchen zugestandene freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird auch insofern auf die israelitische Religionsgemeinschaft angewendet, als sich die Regierung jeder Einmischung in rein religiöse Angelegenheiten enthält und die selbständige Entscheidung den kirchlichen Behörden überläßt. Religionsverschiedenheit gilt nicht mehr als Ehehindernis, und für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein. Die zunächst freiwillige Zivilehe macht eine Mitwirkung der Religionsbehörden bei gemischten Ehen nicht mehr nötig.

Die Leitung des Schulwesens ging von der Hand der Kirchen auf eine neuerrichtete Mittelstelle (Oberschulrat) über; für die Schulaufsicht, die bisher der Geistlichkeit übertragen war, wurden hauptamtliche Kreisschulräte angestellt. Eine völlige Umgestaltung des Unterrichtswesens konnte infolge der Kriege 1864 und 1866 noch nicht erfolgen, wurde aber 1869 durchgeführt. Ein neues Gewerbegesetz hob für alle Badener den Zunftzwang und das Konzessionsystem auf, und ein weiteres Gesetz gab allen Be-

wohnern des Landes die Freizügigkeit. (Über die Anwendung dieser Gesetze auf die badischen Juden siehe Anlage IV a.)

Nun bestand für die badischen Juden nur noch die Einschränkung des § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes. Es lag in der Folge der ganzen damaligen Gesetzgebung, daß endlich auch dieses letzte Überbleibsel des Mittelalters verschwinde. So brachte Lamey am 20. Januar 1862 das Gesetz über „die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten“ ein, das den vielumstrittenen Ausnahmeparagraphen beseitigen sollte. Die bisherigen Schutzbürger werden Vollbürger, und ihre unselbständigen Kinder erhalten das angeborene Bürgerrecht. In den Bürgernutzen sollen sie jedoch erst nach einer fünfjährigen Übergangszeit eintreten, nach welchem Zeitpunkte auch die jüdischen Armenlasten auf die politischen Gemeinden übergehen. (Die dem Gesetzesentwurf beigegebene Begründung der Regierung ist im Wortlaut in Anlage IV b, 3. 1 enthalten.)

Die vorgesehene Wartezeit war angebracht, um die Vorlage besonders der ländlichen Bevölkerung mundgerechter zu machen. Und das war nötig; denn die Regierung segelte, wie Lamey selbst sagte, in dieser Frage „nicht mit dem vollen Wind der Popularität“. Kaum war die Vorlage den Landständen zugegangen, so setzte ein gewaltiger Petitionssturm gegen sie ein. Ein Petitionsentwurf nebst einem lithographierten Begleitschreiben, welches zum Widerstand gegen die Gleichstellung der Juden aufforderte, wurde von unbekannter Hand an die Ortsvorstände aller Gemeinden versandt, worauf 194 Petitionen mit annähernd 18 000 Unterschriften gegen das Gesetz bei der Kammer eintrafen — meist aus Landorten, in denen keine Juden wohnten. Nur sechs Kleinstädte hatten sich angeschlossen. Noch einmal wurden alle bekannten, aber jetzt stark abgegriffenen Ladenhüter hervorgeholt: „Messiasglaube und Talmud kennzeichnen die Juden als fremde Schmaroherpflanze, als einen Nomadenstamm, der von Diebstahl und Betrug lebt, dessen Ceremonialgesetze die bürgerliche Ordnung stören und die Ausübung der Gewerbe hemmen.“

Dieses lithographierte Formular, das in Radolfzell hergestellt worden war, ging — wie von regierungsfreundlicher Seite vermutet wurde — von der katholischen Volkspartei aus. In manchen Amtsstädten wurde es in den Amtshäusern in die Briefkästen gelegt, die dort für die Boten angebracht waren, welche die amtlichen Schriftstücke für die Bezirksgemeinden abholten, sodaß bei den Bürgermeistern der Eindruck erweckt wurde, dieser Petitionsentwurf ginge vom Amtsvorstande aus, und es wäre dessen Wunsch, das Formular, mit Unterschriften versehen, an seinen Bestimmungsort gelangen zu lassen. Die Karlsruher „Bad. Landeszeitung“ berichtet von Bürgermeistern, die unter Strafandrohung Gemeindeversammlungen einberiefen und von den zwangsweise Erschienenen das Formular unterzeichnen ließen. Dieselbe Zeitung weiß ferner zu melden: „Am Tage der Rekrutenmusterung in Waldshut wurde von einem Bürgermeister seinen Berufsgenossen eine Eingabe an die Zweite Kammer gegen die vollständige Rechtsgleichheit der Juden zur Unterschrift vorgelegt“ und bemerkt hierzu: „An

Karlsruhe, den 22. Sept. 1933.

Sehr geehrter Herr Prof. Wolff!

Ist ein Mann zu wünschen, daß er pflanzlich für die
 Überwindung der Schriftstücke, die mir unbekant waren,
 und die mir sehr wohl sind. — Die Schrift von Ewald
 ist von 1816; wenn sie 1818 geschrieben haben sollte, so war
 es ein Versuch von mir. — Einem Werk wie von Ewald
 noch in ein zweites Schrift erwünscht. Ich habe sie von der
 Landbibliothek, die Oberamt-Bibl. entliehen. Ja
 die Halle König ist, schreiben sie für Herrn ab. Die
 Schrift heißt: Der Geist des Christentums und des echten
 deutschen Volkstums, dargestellt gegen die Feinde der
 Israeliten. Bemerkungen gegen eine Schrift des Hrn.
 Prof. Rühs in Berlin, von Joh. Ludw. Ewald. Carlz. 1817,
 D. R. Marx'sche Buchh. Die Schrift von Rühs heißt: Die
 Rechte des Christentums u. d. dtsch. Volkes, vertheidigt gegen d.
 Ansprüche der Juden u. ihrer Verfechter. Ewald gibt S.
 6 ff. "Proben von dem Ton der Rühs'schen Schrift." Rühs
 schreibt (S. 8 der Ewald'schen Schrift): "Rühs
 Körne, nach ^(Ewald) meiner Ansicht, keine Würdigere
 Bestimmung erhalten, als wenn heute der jüdische Dok-
 tor, Herr Wolf, vor christl. Frauen u. Mädchen, und
 morgen der christl. Kirchenrat Ewald vor heidnischen Jü-
 dinnen erbauliche Betrachtungen antelle." Ewald ver-
 wundert sich gegen diesen Spott; ~~Es~~ er sei, von anderen
 absetzen, ~~aus~~ sein so sein ab. Der Ruf Wolffe schreit
 als schon gleich mit Gedrungen zu sein, wenn ein Lr.

Ich habe die Schrift von Ewald im Jahre 1839 mit dem Titel "Der Geist des Christentums und des echten deutschen Volkstums" veröffentlicht. (1860-1875).
 Ich habe die Schrift von Rühs im Jahre 1817 mit dem Titel "Die Rechte des Christentums und des deutschen Volkes" veröffentlicht. (1860-1875).

Brief
Sonder-Karte
Wahl
für
Karlshaus
Wahl
Brief
auf
den
Einschlag
Brief
vom
18/16
Rück
Post

Abfender:

Wohnort: ..
(auch Zustell- oder Leitpostamt)

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil,
Stadtwerk od. Postschließfachnummer

Mein Postkasten ist zu frühzeitig leer
Hofend wird. #

Ihre Güte über den Empfang
ist. Unterhand bitte ich mich nicht
zu stellen; ich danke Ihnen für die
Anzeige in. Ich will sehen, ob wir in
der Oberarbeit. zu finden ist; ich
danke, ja.

Mit den besten Grüßen
Ihre ergebene

Reichard Berger

Die Schriftstücke erhalten Sie so bald
wie möglich zurück. Die wertvollsten Teile werden
Brüder auf gut an

Postkarte

AUF ZUR
N.S.GRENZLAND

KUNDGEBUNG
KARLSRUHE
9.-27. SEPT.



Herrn Gumpelhorn Rosenthal

in Mannheim

Rippmühlstr. 14.

Straße, Hausnummer,
Gebäudeteil, Stadtwerk

einem Tage, wo Juden wie Christen das gleiche Los trifft, zu den Fahnen gerufen zu werden, um gemeinsam, früh oder spät, mit ihrem Blute das Vaterland zu verteidigen, an einem solchen Tage gegen die Gleichstellung der Juden zu petitionieren, dazu gehört mehr als gewöhnliche Bürgertugend."

Am tollsten scheint es aber in Sulz b u r g zugegangen zu sein. Der „Karlsruher Anzeiger“ berichtete am 21. Februar 1862 aus dem Amtsbezirk Müllheim: „Im hiesigen Amtsbezirk, namentlich aber in der Stadt Sulzburg, herrscht unter dem Volk eine starke Aufregung gegen die Emanzipation der Juden. In Sulzburg wurde dieser Aufregung in den zwei verfloffenen Nächten dadurch Luft gemacht, daß vielen Juden die Fenster eingeschlagen wurden. Um weiteren Auftritten entgegenzutreten, wurde auf höhere Weisung die Gendarmerie von Müllheim auf heute nacht nach Sulzburg beordert. Das Volk hält die Juden zur Gleichstellung eben aus allbekannten Gründen noch nicht für würdig, es ist vielmehr der Ansicht, dieselben sollten sich vorerst in moralischer Beziehung selbst emanzipieren. (Solche bedauerliche Demonstrationen sind vor auszusehen.)“ Die Karlsruher „Bad. Landeszeitung“ weiß über denselben Vorfall noch zu berichten: „Es wurden im Hause des Rabbiners, des Vorstehers und mehrerer anderer Israeliten die Fenster eingeworfen, nachdem abends vorher dies dem israelitischen Lehrer wie zur Probe geschehen war. Dabei wurden Spottlieder gesungen, ein Haus besudelt, zur Abwechslung geschossen usw.“ Urheber der Verhöhnung war der erst wenige Wochen im Städtchen wirkende evangelische Pfarrer.

Die Abneigung gegen die Emanzipation der Juden, die sowohl in katholischen als evangelischen Ortschaften bestand, war also nicht allein auf Machenschaften der katholischen Volkspartei zurückzuführen, wenn auch diese Kreise, die den Fall des Konkordats noch nicht verschmerzt hatten, gerne jede Gelegenheit wahrnahmen, der ihnen verhassten Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Natürlich fehlte auch die niederträchtige Verdächtigung nicht, die Judenemanzipation sei die Folge reicher Gaben, welche die reichen Söhne Israels Ministern und Abgeordneten dargebracht hätten.

Auch die Presse, das Organ der öffentlichen Meinung, beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit. Die „Karlsruher Zeitung“, damals schon das Sprachrohr der Regierung, suchte die Gleichberechtigungsvorlage dem Lande mundgerecht zu machen. Unterstützt wurde sie von der liberalen Presse, besonders dem „Mannheimer Anzeiger“, der nachmaligen „Neuen Bad. Landeszeitung“, und der „Badischen Landeszeitung“ (Karlsruhe). Besonders letztere brachte im Februar und März eine Menge Zuschriften, die für die Gleichberechtigung und gegen den Petitionssturm sprachen, u. a. einen Artikel „Aus dem Bauland“ — wohl von einem Rabbiner stammend —, der eine Rechtfertigung des Talmuds unternahm. Merkwürdig war die Stellungnahme des katholischen „Karlsruher Anzeiger“. Auch er trat zuerst für die Regierungsvorlage ein und schrieb, als sich die ersten Anzeichen einer Gegenströmung bemerkbar machten: „Als Herr Geh. Rat Lameny in der Zweiten Kammer der Stände vorigen Landtags erklärte,

die Christen seien noch nicht mündig genug, um die Emanzipation der Juden ertragen zu können, haben wir diese Äußerung mit Mißfallen aufgenommen. Es scheint jetzt aber, wir müssen Herrn Lamey doch noch zustimmen.“ Als aber die Volksseele zum Kochen gebracht war, rückte er zusehend von der ursprünglichen Stellung ab, brachte wohl einige Zuschriften, die die Judenemanzipation rechtfertigten, aber bedeutend mehr solcher, die sie bekämpften.

Unbeirrt machten sich beide Kammern trotz dieser Sturmzeichen an die Arbeit. „Der Umstand, daß das Gesetz im Lande nicht beliebt ist,“ sagte Lamey in der Ersten Kammer, „darf uns nicht abschrecken; denn alle Vorurteilsfreien müssen gestehen, daß wir die Verpflichtung haben, die Juden zu vollberechtigten Bürgern des Landes zu erklären.“

Die Kommission der Zweiten Kammer hatte zu ihrem Berichterstatter den Heidelberger Historiker Ludwig Häuffer ernannt*. Die Verhandlung über den Gesetzesentwurf erfolgte in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. April 1862. Nach den Berichten der „Bad. Landeszeitung“ und des „Karlsruher Anzeiger“ spielte sie sich folgendermaßen ab:

Nach Eintritt in die Tagesordnung verbessert

Abg. Häuffer als Berichterstatter einige Unrichtigkeiten des Berichts.

Abg. Sieb spricht sich für das Gesetz aus, weil er dasselbe als einen Akt der Gerechtigkeit erblicke gegenüber den bis jetzt geschaffenen Zuständen. Es seien zwar aus seinem Wahlbezirke Bittschriften gegen den Gesetzesentwurf bei dem hohen Hause eingetroffen, allein er habe die Überzeugung, daß das gegenwärtig bestehende Verhältnis nicht mehr tauglich, und er sei ferner der Meinung, daß sein Wahlbezirk erwarte, daß er nicht anders als nach seiner Überzeugung über das vorliegende Gesetz abstimmen werde.

Abg. Paravicini erklärt sich ebenfalls für das Gesetz und bemerkt, daß er nur bei Art. 3 einen Antrag stellen werde.

Abg. Federer: Ich anerkenne, daß es unter den Israeliten einzelne gibt, welche wert sind, daß sie, wie dieses Gesetz bestimmt, von jeder Gemeinde als Bürger aufgenommen zu werden verdienen. Aber deren Zahl ist sehr gering, und zudem nehmen dieselben auch gewöhnlich eine derartige bürgerliche Stellung schon ein, daß sie von dem heute vorliegenden Gesetz wohl keinen Gebrauch machen werden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Israeliten aber treibt den Schacher-, Wucher- und Nothandel, sowie die der Landwirtschaft so verderbliche Güterzerstückelung, und betreibt diese Erwerbsarten in einer solchen Weise, daß dadurch der im ganzen Lande herrschende Widerwille gegen ihre volle Gleichberechtigung ein nur zu begründeter ist. Diese durchs ganze Land herrschende allgemeine Abneigung fand ihren Ausdruck in zum größten Teil lithographierten Bittschriften, welche von 194 Gemeinden bei der hohen Kammer eingereicht wurden. Die Gründe, worauf sich die Bittsteller stützen, sind im wesentlichen dieselben wie die, welche auf dem Landtag 1831 in gleichem Betreff von der Mehrheit der damaligen Kammer geltend gemacht worden sind. Die Bittsteller verlangen: 1. daß ein Gesetz zustande komme, wodurch der Nothandel aufgehoben werde; 2. daß bis zur Hinwegräumung der vom Landtag 1831 erkannten Hindernisse durch die

* Siehe Anlage IV b, 3. 2.

Juden selbst von einer völligen Gleichstellung für jetzt Umgang zu nehmen sei. Obgleich ich die Liste der Bittsteller aus vollem Herzen unterstütze, so will ich mein Verlangen, im Hinblick der Lage der Dinge, heute weit bescheidener stellen und bitte, es wolle die hohe Kammer diesem Gesetze erst dann ihre Zustimmung erteilen, wenn die Israeliten durch die That beweisen, daß sie allen Pflichten eines Ortsbürgers genügen können und wollen. Die Pflicht eines Gemeindegürgers besteht im wesentlichen darin, daß er durch sein Schaffen, Verhalten und Wirken nicht nur sich, sondern auch seinem Mitbürger gerecht und nützlich sei. Diesen Verpflichtungen sind die Israeliten mit wenigen Ausnahmen bis heute nicht nachgekommen, angeblich nur darum nicht, weil ihnen durch die Beschränkung der Niederlassung und des Gewerbebetriebs solches bis jetzt vielfach unmöglich gemacht war, und sie sich dadurch zu der jetzigen Lebens- und Erwerbungsweise genötigt sahen. Auf diesem Landtage sind diese Hindernisse beseitigt worden. Nunmehr hat das badische Volk nicht nur das Recht, sondern sogar die Verpflichtung, von seinen im Lande befindlichen Israeliten zu fordern, daß sie nicht mehr Schacher und Wucher, sondern reellen Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, wie jeder andere Staatsbürger, treiben. Genügen die Israeliten dieser Forderung, so, glaube ich, wird es kaum mehr eines Gesetzes bedürfen, daß sie als Bürger in die Gemeinden aufgenommen werden*.

Abg. Fischer betont, daß es gute und böse Menschen gebe; er hoffe aber, daß unter den Juden die meisten zu den Guten gehören. Sollte durch Schacher oder Wucher eine betrügerische Handlung verübt werden, so soll der Beschädigte eine Kriminaluntersuchung veranlassen. Er (Redner) spricht dies aus mit Bezug auf den Satz im Kommissionsbericht, der da sagt, daß man sich vor dem Schacher und Wucher selbst schützen und ihnen die Türe verschließen soll.

Abg. Moll erblickt in dem vorliegenden Entwurfe den Abschluß einer Reihe von Gesetzen über bürgerliche und materielle Freiheiten und spricht seine Anerkennung über den trefflichen Kommissionsbericht aus, der so schätzenswertes Material für diese Sache an die Hand gebe. Ein großer Teil der Schuld des jetzt noch herrschenden Zustandes bei einem Teil der Israeliten falle auf uns selbst zurück, und es sei darum Pflicht des intelligenteren Teils der christlichen Bevölkerung, demselben ein Ende zu machen. Das bezwecke die Gesetzesvorlage, die er mit großer Freude begrüße.

Abg. Haager: Er werde für das Gesetz stimmen, obgleich viele Petitionen aus seinem Wahlbezirke dagegen eingekommen seien, nicht nur, weil der gegenwärtige Zustand ein großes Unrecht in sich schließe, sondern weil die Juden durch das Gesetz von 1849 politisch emanzipiert seien. Man habe ein begangenes großes Unrecht wieder gut zu machen, und wer anders als das badische Volk und seine Vertreter seien besonders dazu veranlaßt, an deren Spitze ein hochherziger Fürst und eine volkstümliche Regierung die Fahne der Zivilisation für bürgerliche und materielle Freiheit voranzutragen.

Abg. Arfaria sucht die Behauptungen Federers zu widerlegen. Man soll den Zustand der Israeliten vor 50 und 60 Jahren mit dem der jetzigen vergleichen, und man werde zugestehen müssen, daß seither die Juden einen Schritt von einem Jahrtausend vorwärts gemacht haben; früher habe man unter ihnen keinen Gebildeten, ja man könnte fast sagen, keinen allgemein anerkannten

* Es ist zu bemerken, daß in Staufen, dem Wahlkreise des Abg. Federer, gar keine Juden wohnten.

Ehrenmann gefunden; jetzt zählten sie unter sich Männer, die zu den Zierden der Nation in Kunst und Wissenschaft gehören und in der bürgerlichen Gesellschaft alles Ansehen genießen.

Abg. L a m e y, P f o r z h e i m dankt der Regierung für das Gesetz, wünscht dem Lande Glück, daß solches endlich zustande gekommen und gedenkt der Abg. Grimm und Speyerer, welche schon vor 30 Jahren solches erstrebt hatten. Redner bekämpft die Einwürfe gegen die Emanzipation; die Religion komme nicht in Frage, die Nationalität sei die Hauptsache; sie sei ein so heiliges Band, daß sie die größten Veränderungen in der Welt hervorbringen könne. Die Namen Paravicini, Artaria, Prestinari, wohl auch Lamen, stammen nicht aus Deutschland, aber die Träger sind deutsch geworden. Das sei freilich bei den Juden nicht der Fall, aber nur der Druck von Jahrhunderten trage daran die Schuld. Das Wort „Wucher“ habe keinen Wert. Wenn man keine Hypothek machen und doch, um ein krankes Kind zu retten, ein Anleihen machen wolle, bei dem Christen aber um keinen Preis ein Darlehen erhalte, so zahle man dem Juden gern 10 und 20 %, wenn er nur das Geld gebe, und sei ihm noch dankbar dafür. Wenn man den Nothandel abschaffen wolle, müsse man vorher die Not abschaffen.

Abg. K i r s n e r ist von jeher für die Emanzipation gewesen, wenn aber auch nicht, so würde ihn der Bericht Häußers dazu bewogen haben, und vielleicht werde auch der Abg. Federer während der Debatte noch bekehrt. Es wäre dies erfreulich, damit dem Gesetze durch Einstimmigkeit die Krone aufgesetzt würde. Durch das Gesetz werde zwischen Christen und Juden Sympathien erweckt und das betrügerische Treiben vieler Juden allmählich verschwinden. Aus seinem Bezirke sei auch aus einem Orte eine Bittschrift gegen das Gesetz eingekommen. In den andern Orten herrsche Furcht vor dem Nothandel und Schacher; allein er glaube, daß die Wirkung des Gesetzes das Gegenteil hervorrufen werde.

G e h. R a t L a m e y: Auch die Regierung habe Grund, ihren Dank dem ganzen hohen Hause und dem Berichterstatter auszusprechen; denn es sei nicht zu verkennen, daß die Vorlage dieses Gesetzes viele Stimmen im Volke gegen sich habe. Die Regierung sei sich wohl bewußt, daß sie in dieser Sache nicht mit dem Winde der Popularität segle. Die Frage aber, wohin das Vorurteil steuert, sei nicht entscheidend. Der Abg. Federer habe mit der Behauptung wohl recht, daß es den meisten Petitionären wohl Ernst damit war, die Gleichberechtigung aus Überzeugung zu versagen. Die vorhandenen Vorurteile müsse man aber bekämpfen. Im Publikum werde die Vorlage als die Folge reicher Gaben bezeichnet, welche die reichen Söhne Israels den Ministern und Abgeordneten dargebracht hätten. Solche Stimmen könnten aber nur von Personen herrühren, welche den Grad der Bestechlichkeit an sich selbst schon erprobt hätten. Es werde in der Petition die Abschaffung des Nothandels verlangt; er sei aber fest überzeugt, daß nach dessen Abschaffung ebenso viele und noch mehr Petitionen die alsbaldige Wiedereinführung verlangen würden. Andere schützten wieder den Schacher und Wucher vor. Er glaube aber, der Hypothekengläubiger, der nur gegen doppelte Sicherheit sein Geld herausgibt dürfe denjenigen nicht schelten, welcher sein Geld ohne eine solche Sicherheit, aber um eine höhere Prämie ausleihe. Wenn man mit derartigen Begriffen und Vorurteilen rechne, sei am Ende jeder in diesem Saale ein Wucherer und Schacherer. Das Gesetz werde sehr unschädlich in seinen Folgen sein. Nur seine Aufschrift habe etwas aufgeregt; man habe es fälschlich Emanzipationsgesetz genannt. Dabei ist es nur der letzte Schritt der Emanzipation, die schon lange begonnen sei. Die Gesetzgebung Karl Friedrichs, das Landrecht,

das Gesetz vom Jahre 1849, ja die noch vor kurzem beschlossenen Gesetze über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit seien alle weit wichtiger als das vorliegende. Am wenigsten werden die Landgemeinden von ihm zu fürchten haben; es habe jemand gesagt, er stimme für das Gesetz, weil er hoffe, daß dann die Juden aus seinem Orte wegziehen. Nachdem den Israeliten die politische Gleichberechtigung gewährt ist, sie Abgeordnete und Minister werden können, wie wollte man es jetzt rechtfertigen, sie von Gemeindeämtern, von der Möglichkeit Nachwächter usw. zu werden, auszuschließen? Die einen behaupten, die Israeliten, die andern, die Christen seien dafür noch nicht reif. Was die erste Ansicht betrifft, so ist es eine schwere, ja unmögliche Untersuchung, den Zeitpunkt der Reife zu bestimmen. Es kommt aber gar nicht darauf an; denn wenn man die Reife als Erfordernis aufstellen will, müßte man alle, auch Nichtjuden prüfen lassen, und da würde mancher durchfallen. Was aber die Behauptung betrifft, die christliche Bevölkerung sei noch nicht reif für das vorliegende Gesetz, so antwortete er, sie muß reif dazu sein; denn es sei ein bloßer Akt der Gerechtigkeit. Man hat auch die Verschiedenheit der Nationalität der Juden betont. Er wolle aber nur an die deutschen Generale und Truppen erinnern, die jetzt in Amerika von den Eingeborenen auch wegen ihrer Nationalität zurückgesetzt werden. Schließlich kommt die Gleichstellung nicht bloß den Israeliten zugute, sondern auch den Christen selbst. Der Umstand, ob im Staate ein richtiges Prinzip vollständig durchgeführt ist, entscheidet über das Geschick seines Landes. Nur mit der vollständigen Emanzipation der Israeliten stellt man auch die Christen gleich und sicher gegen die Möglichkeit erneuter eigener Unterdrückung.

Abg. Hoffmeister hofft, daß die Juden nach Erlassung dieses Gesetzes von ihrem bisherigen Nahrungszweige abgehen und sich mehr den bürgerlichen Gewerben zuwenden werden.

Abg. Kusel*: Die wenigen Worte, die er bemerken wolle, spreche er nicht als Jude, sondern nach seiner beschworenen Pflicht als Abgeordneter. Die Regierung verdiene den Dank des Landes für das vorliegende Gesetz, weil sie der Ehrenpflicht nachkomme, das gegen die kleine Zahl der Israeliten begangene Unrecht wieder gut zu machen. Die Juden sind keine Fremdlinge; seit Jahrhunderten haben sie Glück und Unglück mit ihren christlichen Mitbürgern geteilt und mit ihnen auf Schlachtfeldern geblutet. Sie erkennen kein anderes Vaterland an als Deutschland. Sie verlangen keine Gnade, sondern ein Recht. In anderen Staaten sei man Baden mit dem Beispiel der Gleichstellung vorangegangen; die badischen Kammern können deshalb nicht zurückbleiben und werden aussprechen, daß in diesem gesegneten Lande niemand seines Glaubens wegen in seinen bürgerlichen Rechten beschränkt werden darf.

Abg. Federer glaubt, daß den Israeliten, wenn sie sich in geordneter Tätigkeit niederließen, auch ohne dieses Gesetz die Aufnahme in die Gemeinde gewährt würde.

Hiermit schließt die allgemeine Beratung. Das Schlusswort erhält der Berichterstatter Abg. Häusser: In früheren Jahren seien in diesem Saale nur zwei Stimmen für ein solches Gesetz gewesen; er freue sich sagen zu können, daß heute kaum 2 Stimmen gegen dasselbe vorhanden sein werden. Darin liege ein großer Triumph der freiheitlichen Entwicklung und eine Genugthuung, indem

* Dr. Rudolf Kusel, damals Rechtsanwalt in Bruchsal, später in Karlsruhe, war als erster Jude von seiner Geburtsstadt Karlsruhe in die Zweite Kammer des badischen Landtags gewählt worden.

man heute etwas als nicht mehr haltbar beseitigt, woran man vor 30 Jahren sich scheute, die Hand anzulegen. Gleichzeitig liege hierin der beste Beweis, daß der Fortschritt keine leere Theorie sei. Nur ein Mitglied des Hauses habe sich gegen das Gesetz ausgesprochen und zwar aus Gründen, die nicht mehr neu seien. Wollte man verlangen, daß die Juden sich den Christen im öffentlichen Leben gleichartig anschließen, so müsse man vor allem auch die Schranken fallen lassen, welche einen Hinderungsgrund darböten. Der Redner liefert nochmals ein geschichtliches Bild über die Leistungen und die Opferwilligkeit der Juden in vaterländischen Dingen, verurteilt die Entscheidung wichtiger Gesetze durch die Massen und hebt den Wert hervor, daß diese Frage nicht draußen, sondern hier in diesem Saale bei ruhiger Beratung erledigt werde. Der Abg. Federer leite seine Gründe gegen das Gesetz daraus ab, daß die Juden Wucher, Schacher und Nothandel treiben; man möge doch die großen Geschäfte an den Börsen vergleichen, welche Gewinne dort erzielt würden, und wie klein dann die Vorurteile gegen diese Tatsachen erscheinen! Und solche großen Juden seien sogar mit dem Erlöserorden ausgezeichnet. Es ist ein wohlfeil Ding, liberal zu sein, solange es keine Opfer kostet. Echter Freisinn bewährt sich nur da, wo man auch Vorurteile opfert, und davor werde das Land so wenig wie die Kammer zurückschrecken.

Es erfolgte hierauf die Spezialberatung, die sich vorzugsweise um redaktionelle Änderungen drehte.

Der Antrag des Abg. Federer auf Übergang zur Tagesordnung kam, da er keine Unterstützung fand, nicht zur Abstimmung. Das Gesetz wurde zum Schlusse einstimmig angenommen. Der Abg. Federer hatte sich vor der Schlußabstimmung aus dem SitzungsSaale entfernt.

Am nächsten Tage brachte die „Badische Landeszeitung“ folgenden Rückblick:

„Wieder hat die bad. Zweite Kammer einen Sieg des Rechts und der Gerechtigkeit errungen, der ihr einen Ehrenplatz in der Geschichte des bad. Verfassungslebens sichert. Die Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ist nachgerade eine von denen geworden, die als Flecken auf den Namen derjenigen Staaten lasten, in welchen die Gleichheit des Rechts sich noch nicht durchgerungen hat. In keinem gleichen Falle hat sich aber auch die siegreiche Macht der Wahrheit und der geistigen Gerechtigkeit so bewährt wie hier. Nicht daß die bad. Kammer die bürgerliche Gleichstellung überhaupt gewähren konnte, gereicht ihr zum Ruhme: Darin folgt sie nur längst gegebenen Beispielen; daß aber diese Gewährung einmütig erfolgte, nachdem kurz zuvor noch ein Bittschriftsturm dem Vorurteil und dem Interesse ein Asyl errichtet hatte, in welches sich gar manche Stimme mit dem Schein der Popularität so sehr leicht hätte flüchten können — diese Einmütigkeit ist ein leuchtendes Zeugnis echt freisinniger, von dem Geiste unerschütterlichen Rechtes getragener Denkart. Schwer ist das Opfer des Vorurteils und der vorgefaßten Meinung im einzelnen schon; bewundernswert ist es in der Gesamtheit einer aus allen Ständen zusammengesetzten gesetzgebenden Körperschaft. Gar mancher von den Männern, die so zur Sühnung eines Unrechts von Jahrhunderten beitrugen, mußte noch ernstlich zuvor mit sich zu Rake gegangen sein, ehe er sich losrang, von der angewohnten Anschauung, in der ihn noch jene Bittschriften festzuhalten trachteten. Ge-

fälscht und erzwungen waren ja die 19 000 Unterschriften derselben nicht: sie waren mehrtheils der Ausdruck einer wahrhaften Willensmeinung; einer Willensmeinung freilich, die nicht geläutert war durch organisch ausgebildetes Rechtsgefühl und hohe Gesittung. Gesetzgebend in einem Staate darf aber nur der also geläuterte Wille sein, und ihn hat die bad. Zweite Kammer betätigt zur Ehre sich selbst und dem badischen Volke, von dem selbst die Andersdenkenden die Überzeugungstreue ihrer Vertreter achten müssen, wie man sie allerwärts achten und ehren wird.“

Der Kommissionsbericht der Ersten Kammer wurde von Hofrat Prof. Adolf Schmitt erstattet. Von Freiherrn von Stözingen und Genossen, die bezüglich der Einweisung der Juden in den Bürgernutzen anderer Ansicht waren, wurde ein Separatvotum vorgelegt.* Die Verhandlung der Ersten Kammer fand am 3. Juni 1862 statt und nahm nach dem amtlichen Berichte folgenden Verlauf:

Freiherr von Lürckheim: Die Emanzipation der Juden gehöre zu den Fragen unserer Zeit, zu deren Gunsten ein an sich wahrer und gerechter Gedanke durch Ubertreibung der vorhandenen Uebelstände und der zu ihrer Beseitigung notwendigen Forderungen in einer Weise geltend gemacht werde, die nach entgegengesetzter Richtung als Eingriff in wohlbegründete Rechte zu bezeichnen sei. Es stehe so schlimm nicht mit den Juden; sie seien von keinem allgemeinen Menschen-, noch von einem staatsbürgerlichen Rechte in Zukunft mehr ausgeschlossen; nur dem Eintritt derselben in den Verband der Gemeindebürger stehen noch gewisse Schranken entgegen, indem die Aufnahme des Israeliten von dem freien Willen der Bürgergemeinde abhängt. Der Regierungsentwurf und die Majorität der Kommission verlangen, daß der Bürgergemeinde Zwang auferlegt werden solle, jeden Juden, welcher es verlangt, mit allen, nur zum Teil vertagten Folgen, in ihre Rechtsgemeinschaft aufzunehmen. Die Minorität wolle in der Hauptsache daselbe, nur wolle sie die Teilnahme am Bürgernutzen von den rechtlichen Folgen ausgeschlossen wissen. Gewiß solle niemand wegen seines Religionsbekenntnisses verfolgt oder in seinen staatsbürgerlichen Rechten beschränkt werden; allein jemand das Recht nicht zu geben, in eine Genossenschaft gegen deren Willen einzudringen, darin liege keine Härte oder Verfolgung. Der Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts mit den gesetzlich daran geknüpften Folgen sei durchaus nicht ein natürlicher Rechtsanspruch jedes Staatsbürgers. Die Juden seien zudem sehr ungleich im Lande verteilt; von etwa 1800 Gemeinden hätten nur 191 Juden; warum nun der Gemeinde Gailingen z. B. 566 Israeliten zum dereinstigen Mitgenuß an Almend und Armenunterstützung zugewiesen werden sollten, während die reiche Stadt Baden keinen aufnehmen müsse? Die neueren Gesetze eröffneten den Juden freie Niederlassung und freien Gewerbsbetrieb; man solle die Folgen dieser Gesetze erst abwarten. Das Gesetz sollte daher vertragen werden. Die Gemeinde in ihrer heutigen Bildung habe zwei verschiedene Grundlagen: sie sei einmal eine Genossenschaft mit körperschaftlicher Berechtigung und eigenem Vermögen; sie sei ferner das unterste Glied der Staatsverwaltung, welche der längst bestehenden Genossenschaft übertragen worden sei. Diese Übertragung und die folgeweise Verknüpfung der politischen und Privatrechte der Bürger sei mit Recht beklagt worden, und die Trennung der politischen von der mehr privat-

* Siehe Anlage IV b, 3. 3 und 4.

rechtlichen Gemeinde und die Einweisung der Juden in die erstere ohne Folge für die letztere wäre als eine Rückkehr zu richtigeren Grundsätzen zu betrachten. Es sei auch keine Inkonsequenz, wenn der Minoritätsantrag den Israeliten ein Recht auf Armenunterstützung geben wolle, weil die Armenunterstützung eine Pflicht des Staates sei, die nur auf die Gemeinde übertragen werde. Dagegen wird der Redner gegen jede Fassung des Gesetzes stimmen, die den Israeliten in Bausch und Bogen Anspruch auch auf den privatrechtlichen Teil des Gemeindebürgerrechts mit Zwangsrecht gegen die bestehende Genossenschaft einräumen will.

Geheimrat Dr. Lamey: Die Emanzipation der Juden habe sich, schon vor den Augen unserer Väter, nach und nach vollzogen; wir hätten nur den letzten Akt vorzunehmen; dabei könne man nur von der bestehenden Gesetzgebung ausgehen, nicht von künftigen oder gar nur möglichen Zuständen. Das einzige Merkmal, warum die Juden nicht gleichberechtigt seien, sei heute noch die Religion, und deswegen dürften sie nicht ausgeschlossen werden. Das Mittelalter habe sie als Fremde betrachtet, aber sowohl in Bezug auf ihre Rechte als auf ihre Pflichten. Die Neuzeit habe sie aber zu allen Lasten der Staatsbürger beigezogen, sie habe ihnen die Eigenschaft der Fremden genommen, und so könne sie ihnen das volle Heimatsrecht auch nicht mehr versagen. Die letzten Ueberreste der Ungleichheit sollten auch durch das vorliegende Gesetz hinweggeräumt werden. Unsere Gemeinde sei die alte Bauern- oder reichsstädtische Gemeinde nicht mehr, sondern vorzugsweise ein staatsrechtliches Institut, die Grundlage jedes politischen, z. B. des Wahlrechts, ja sogar privatrechtlicher Befugnisse, und wenn jemand nicht Gemeindebürger sei, so sei er nicht wahlberechtigt. In dem Sinne werde auch nie die Gemeindeordnung eine Abänderung erleiden, daß politische Rechte von der Religion, dem Nichtisraelitentum, abhängig gemacht werden würden; der Heide, der Feueranbeter sei von den gemeindebürgerlichen Rechten nach der heutigen Gesetzgebung nicht ausgeschlossen, nur der Jude. Deswegen aber werde ihn die künftige Gemeindeordnung nicht ausschließen. Wenn man den Übergang noch langsamer machen wolle, so verewige man die Sache und mache sie vielleicht von Momenten abhängig, über die man nicht mehr Herr sei. Man sei nun aber einmal den Juden die Gleichberechtigung zu gewähren schuldig, und was hingegen in dem Minoritätsberichte und vom Vorredner vorgebracht worden sei, gehe eigentlich mehr gegen unsere Gemeindeordnung. Man gewähre ja jedem Fremden, der Bürger werde, auch das Recht auf den Allmendingenuß; warum nicht auch dem Juden?

Freiherr von Türkheim: Man werde wohl sich nicht einfallen lassen, einen Christen im Zwangswege zum Associé eines reichen jüdischen Bankiers zu machen; warum wolle man nun die Juden im Zwangswege in eine christliche Genossenschaft einführen? Den Juden sei jedes Gute zu gönnen, nur dürften dadurch nicht die Rechte anderer geschädigt werden.

Graf von Kageneck möchte nicht gerne auf den Gemeindebeutel hin Wohlthaten dekretiert wissen. Der Zweck des Gesetzes sei, die Juden in den Gemeindevorstand eintreten zu lassen und sie zu künftigen Mitgliedern der Gemeinde zu machen. Er hoffe und wünsche dies. Allein das hänge doch nicht mit den Privatrechten zusammen, deren man sie teilhaftig machen wolle. Es werde daher am besten sein, mit dem Gesetze bis zur künftigen neuen Gemeindeorganisation zuzuwarten.

Sofrat Dr. Bluntschli hält das Gesetz für notwendig, für eine Forderung der Logik, der Gerechtigkeit und der Geschichte. Der Gegenantrag sei inkonsequent, und man müsse konsequent sein, wenn auch Neigung oder Interesse

Der Führer

AM OBERSONNTAG

Sonntag, den 4. April 1937

Folge 14 / Jahrgang 1937

Schwarzwälder

Dreihundert Jahre Kuckucksuhren



Uhrenjubiläum

Eine Rückschau von Fritz Carl

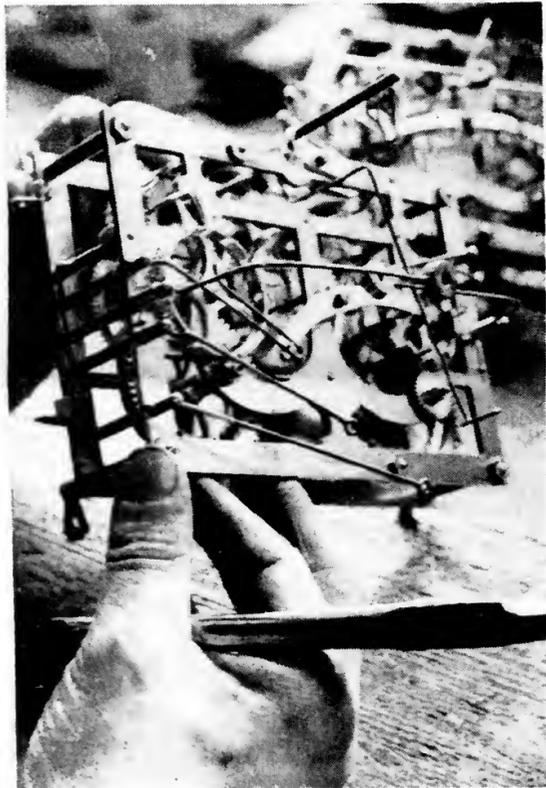


Unter der Hand des Meisters entsteht das zarte, feingliedrige Schnitzwerk, die Zierde jeder Kuckucksuhr

Seit Jahrhunderten ist die deutsche Uhrmacherkunst in der ganzen Welt berühmt. Und die Schwarzwälder Kuckucksuhr ist es, die mehr als alle anderen Uhren dazu beigetragen hat, den Ruf des deutschen Uhrmacherhandwerks bis in die entferntesten Erdteile zu tragen. Bereits vor 300 Jahren werden die Schwarzwälder „Hebelen“ in einem Schriftstück erwähnt, das heute als kostbares Dokument in Badischen General-Landesarchiv aufbewahrt wird. Auf dem „Glashof“ zu Waldau, in der Nähe von Neustadt, verfertigten die Gebrüder Kreuzer die ersten Schwarzwälder Uhren. Bald hatten es die Waldbauern in der Umgebung ebenfalls gelernt, sie waren in holzreicher Gegend groß geworden und daher von Haus aus sehr schnitzgewandt. Die Anregung, Uhren zu bauen, verdankten die Schwarzwälderbauern böhmischen Glasmachern, die unter heimischen Erzeugnissen auch primitive hölzerne Uhren mitbrachten. Die ersten Schwarzwälder „Hebelen“ waren ganz aus Holz hergestellte Gewichtsuhrn mit 3 Rädchen und einem Stundenzeiger. Als Gewicht diente ein Stein, außerdem liefen diese einfachen Zeitmesser nur einen halben Tag. Mit der Zeit kamen Verbesserungen auf, Anfang des 18. Jahrhunderts werden die Fahrwerke mit Hilfe des neuerfindenden Zahngewehrs angefertigt und schon 1720 gab es so viel Uhren, daß nach dem Vorbild der böhmischen Glasmacher die Schwarzwälder Uhrmacher auf Wanderschaft gingen. Ein berühmter Wanderuhrenhändler war Jacob Winterhalder aus Gutenbach, der hauptsächlich in Sachsen sein Glück verjüchte. Dort nahm man ihm gern seine buntemalten Hebelen ab und gab ihm dafür Kanarienvogel, deren Fucht in voller Wüte stand. Mit großem Gallo wurde Jacob Winterhalder im Schwarzwald empfangen, als er zum ersten Mal mit seinen gefiederten Sängern aus Sachsen zurückkehrte. Dieser Tauschhandel entwickelte sich zu einem einträglichen Geschäft, so daß sich Winterhalder nach wenigen Jahren mit anderen „Gändlern zusammen“, und die in zahlreichen Chroniken vielgenannte „Schwarzwälder Uhren- und Vogelhändlergesellschaft“ begründete. Franz Anton Kletterer in Schönwald baute 1750 die ersten Kuckucksuhren, die so vollständig wurden, daß wir heute unter „Schwarzwälder Uhr“ nur noch die Kuckucksuhr verstehen. Die Mechanik war so geschickt ausgeführt, daß bis heute kaum wesentliche Änderungen eingetreten sind. Um 1740 kamen auch Pendeluhrn auf. Die ersten Händler brachten die hölzernen Kunstwerke bald nach London und Paris, nach Wien und der Türkei. Kaum trat die häuslich-urwüchsigste Schwarzwälder Uhr mit dem Kuckuck, der so lustig aus dem sich öffnenden Türchen herauslugt und seinen schüchternfreundlichen Ruf erschallen läßt, ihren Siegeszug durch die ganze Welt an. 1751 fuhr die erste Kuckucksuhr über den großen Teich nach Amerika. 1810 waren schon über 1 000 Uhrmacher und Händler im Gewerbe beschäftigt, über 120 000 Uhren gingen in fremde Länder. Obgleich heutzutage die großen Fabrikbetriebe den weitaus überwiegenden Teil des gesamten Uhrenbedarfs herstellen, haben sich dennoch bis in unsere Tage zahlreiche ehebare Kuckucksuhrenmacher ihr altüberliefertes Handwerk bewahrt, und in Schwenningen, Villingen, Furzwangen, Triberg, Schramberg und Neustadt finden wir noch allorts die Meister an der Arbeit. Natürlich haben sie sich, um im Wettbewerb bestehen zu können, in vielerlei Beziehungen umstellen müssen, so beziehen sie zum Teil fertige Uhrwerke, Gehäuse, Zifferblätter und Kuckuckspfeifen, so daß sie nur noch kunstgerecht den Einbau vorzunehmen haben. So haben sich auch mehrere Sonderbetriebe herausgebildet, die einen bauen Werke und schnitzen Karkwerke und Gehäuse, die anderen fertigen Zifferblätter und Zeiger, wieder andere machen Kuckuckspfeifen und gießen Gewichte in Tannenzapfenform. Trotz alledem haben die ehrwürdigen Werkstätten ihre Romantik behalten, dieses dauernde geschäftige Tick-Tack hat doch seinen eigenen Reiz, und wenn gar zur vollen Stunde hunderte von Kuckucksvögeln ihren Ruf ertönen lassen, dann fühlen wir uns wie in einem großen, weiten Wald voll sprudelnden, überquellenden Lebens und wir sehen voraus, daß die Schwarzwälder Kuckucksuhren auch in den kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten trotz Technik und Fortschritt ihren Platz an der Sonne behaupten werden.



Der Meister beim fertigstellen der Uhr. Man sieht ganz deutlich die vom Uhrwerk betätigten kleinen Blasebälge, die die Kuckuckspfeifen nach der Uhr in Betrieb setzen



Das kleine Wunderwerk einer Schwarzwälduhr. Die verschiedenen kleinen Drahthebel setzen die Blasebälge und Pfeifen in Betrieb



Ein Uhrmacher aus Triberg in seiner Werkstatt



Hier werden die Kuckuckspfeifen und hölzernen Zifferblätter zum Einsetzen fertig gemacht. Aufnahmen: Fritz Carl, Berlin (6).



zum Gegenteil trieben. Die Juden würden von dem bestehenden Gesetz als Staatsbürger betrachtet und seien dies auch tatsächlich in jeder Weise. Nun sei aber das Gemeindebürgerrecht die Basis der ganzen Staatsverfassung, und es sei also inkonsequent, die Juden in diesem Rechtsverhältnisse nicht als gleichberechtigt mit den andern zu behandeln. Wollte man ihnen das Gemeindebürgerrecht vorenthalten, so müßte man ihnen konsequenterweise auch das Staatsbürgerrecht entziehen, sie aus der Staatsgenossenschaft wieder herauswerfen, und das sei doch unmöglich. Die zweite Opposition gegen das Gesetz richte sich nur gegen die Teilnahme der Juden am Allmendgenuß und zwar aus privatrechtlichen Gründen. Allein das Recht auf Allmende sei nicht gleich jedem anderen Privatrechte. Eine Realgemeinde existiere gegenwärtig nicht mehr. Die Bürgergemeinde sei das Eigentumssubjekt, und wer immer in diese neu eintrete, habe ein Recht auf den Mitgenuß. Und weil diese Bürgergemeinde die Vereinigung der sozialen, politischen und Nutzungs-Gemeinde zu einem Subjekt sei, habe die Gesetzgebung hier freiere Hand. Bei einer neuen Organisation könnte man vielleicht die Nutzungsgemeinde ausscheiden, auf die Religion dürfe aber dann keine Rücksicht genommen werden. Das aber sei das Unleidliche, daß die Frage, ob einer so oder so viel Klasten Holz bekomme, von der Religion desselben abhängig gemacht werden sollte.

Freiherr von Stöckingen: Die Israeliten trügen alle Lasten, sie sollen auch alle Rechte der Staatsbürger genießen. Die Gemeinden sollten aber in den Allmendgenuß aufnehmen können, wen sie wollten. Damit würde auch die Aufregung über das Gesetz schwinden. Das neue Recht der Israeliten dürfe nicht auf ein neues Unrecht gegen die Gemeinden basiert werden.

Ministerialrat von Dusch: Das Recht auf Teilnahme am Bürgergenuß sei kein Privatrecht, sondern eine öffentlich-rechtliche Berechtigung; nicht die Bürger, sondern die Gemeinde als politische Korporation sei Eigentümerin der Allmende. Die Autonomie der Gemeinde könne nicht darin bestehen, daß die jetzt lebenden Bürger mit dem Gemeindevermögen nach Belieben, zum Nachteil der künftigen Generation, schalteten; die Gemeinde dürfe nicht souverän sein. Es wäre also unbillig, die Israeliten vom Allmendgenuß auszuschließen, um so mehr, da sie das ganze Einkaufsgeld sofort bezahlen müßten.

Graf von Hennin: Die Gesetzgebung von 1808 habe die vollständige Gleichstellung der Israeliten nur verschoben, bis sie eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung angenommen. In den größeren Städten sei diese Bedingung jetzt meist erfüllt, und wenn die Israeliten sich weniger der gewerblichen Tätigkeit zugewendet, so frage die bisherige Gesetzgebung wohl die meiste Schuld daran. Die nämliche Gesetzgebung habe die ländliche israelitische Bevölkerung am Betriebe der Landwirtschaft gehindert, denn der Jude habe ja nicht das Recht gehabt, überall seinen Wohnsitz zu nehmen. Die jetzige Gesetzgebung werde beseitigen, was wir noch an ihnen zu tadeln fänden, und es sei nur billig, daß der, der die gleichen Lasten trage, auch die gleichen Rechte genieße.

Freiherr von Göler: Die Gemeinde sei nicht so ohne weiteres Eigentümerin der Allmende. Wenn sie früher den Nutzen davon bezogen, so habe sie auch die Pflicht gehabt, die Gemeindelasten davon zu bestreiten, wozu jetzt auch andere beigezogen würden, die früher nicht dazu verpflichtet waren.

Lauer wünscht, daß den Gemeinden für die Erhaltung des Städtcharakters der Allmende noch mehr Sicherheit gegeben werde. Die Israeliten würden mehr in die Städte ziehen als in die Landgemeinden.

Geheimrat Dr. Lamey: Die Gemeinde sei Eigentümerin der Allmende; allein sie bestehe aus der Genossenschaft der Bürger. Diese Genossenschaft dürfe sich nicht abschließen, sie müsse fähig sein, frisches Blut in sich aufzunehmen. Der Besitzstand, in dem sie sich befinde, und der ja immer der Feind der Nichtbesitzenden sei, dürfe nicht zur Souveränität werden, und das öffentliche Recht in ein Privatrecht verwandeln. Das dürfe man nicht zugeben, daß den Israeliten öffentliche Rechte versagt würden, und auf öffentlichem Rechte beruhe der Allmendnutzen. Wenn die Vorlage noch eine Frist von zehn Jahren einräume, so sei dies allerdings nicht ganz konsequent. Allein man komme doch damit zu einem Abschluß, während die gegnerische Ansicht die Sache wieder auf die lange Bank schieben wolle.

Hofrat Dr. Schmidt als Berichterstatter: Der orthodox-katholische Staat des Mittelalters habe sich endlich zu dem modernen Staat entwickelt, der den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte von keinem Glaubensbekenntnis mehr abhängig mache. Die Gemeinden seien keine rein privatrechtlichen Korporationen; ihr Vermögen habe also auch keinen rein privatrechtlichen Charakter. Schließlich sei es doch nur die Religion, welche die Juden, wenn auch nur von einem Teile der gemeindebürgerlichen Rechte, ausschließen solle. Wer die Juden emanzipieren wolle, müsse dem Gesetz zustimmen.

Die allgemeine Diskussion schließt hiermit. Der Antrag, das Gesetz zu vertagen, wird mit allen gegen zwei Stimmen (Graf von Kageneck und Freiherr von Türkheim) verworfen.

Bei der Spezialberatung wünscht

Geheimrat Frommherz, daß den christlichen Bürgern der Allmendgenuß ungeschmälert so lange verbleibe, bis durch einen Gemeindebeschuß oder ein neues Gesetz irgend eine andere Bestimmung getroffen werde. Dies sei auch im Interesse der Israeliten; denn nicht ihre Religion, sondern ihre soziale Stellung, ihre Stammesabgeschlossenheit sei der Grund, warum sich bisher ein bürgerliches Zusammenleben zwischen Christen und Juden nicht gebildet habe. Dazu komme durch den Eintritt in den Bürgergenuß noch ein Kampf aus materiellen Interessen. Es sei daher zweckmäßiger, den Eintritt der Israeliten in den Bürgergenuß so lange aufzuschieben, bis sich das soziale Verhältnis durch die neuen Gesetze besser gestaltet habe.

Hofrat Dr. Bluntschli gibt zu, daß die Vorurteile gegen die Juden sich auf den Rassenunterschied gründen. Allein darauf könne keine Rechtsverschiedenheit gegründet werden. Denn, wenn der Jude Christ werde, so werde er trotz der Stammesverschiedenheit vollberechtigt, und so sei es schließlich doch nur die Religion, die seiner Vollberechtigung entgegenstehe, und das sei eben kein Rechtsgrund.

Geheimrat Dr. Lamey: Ein Russe oder sonst ein Ausländer werde unbedenklich als Bürger aufgenommen, und zwar mit allen Rechten, auch dem auf den Allmendgenuß. Den Juden schließe also nur seine Religion aus, und das müsse beseitigt werden. Die Aufregung werde wiederkehren, wenn man auch das Gesetz verschiebe; sie habe sich zudem bereits gelegt.

Bei der Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit allen gegen drei Stimmen angenommen, und da die Zweite Kammer die vom Herrenhaus vorgenommene Änderung gutieß, konnte es am 4. Oktober 1862 verkündigt werden.

Eine Gegenüberstellung des Wortlauts des Regierungsentwurfs und des verkündigten Gesetzes möge zum Schlusse aufzeigen, in welchen Punkten die Volksvertretung Änderungen vorgenommen hat (die von der Ersten Kammer vorgenommene Änderung ist gesperrt gedruckt):

Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten.

Regierungsentwurf.

§ 1.

Der § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes ist aufgehoben. Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes auf das Rechtsverhältnis der Israeliten zu den Gemeinden Anwendung unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen.

§ 2.

Die seitherigen israelitischen Schutzbürger erhalten von dem im § 1 erwähnten Tage an das Gemeindebürgerrecht und übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem gleichen Tage an werden ihre Kinder, welche noch keine selbständige Niederlassung begründet haben, so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§ 3.

Die seitherigen israelitischen Schutzbürger haben für das ihnen durch das gegenwärtige Gesetz verliehene Gemeindebürgerrecht die im § 13 (früher § 12) des Bürgerrechtsgesetzes bestimmten Antrittsgebühren nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger an die Gemeinde bezahlten, zu entrichten.

Endgültige Fassung.

§ 1.

Der § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes ist aufgehoben. Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes auf das Rechtsverhältnis der Israeliten zu den Gemeinden Anwendung.

Den Israeliten stehen darnach die in § 1, Ziffer 1, 2, 3, 5, 6 des Bürgerrechtsgesetzes erwähnten Rechte der Gemeindebürger zu; in Betreff der Teilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut und des Anspruchs auf Armenunterstützung aus den Gemeindemitteln (B. R. G. § 1, 3, 4 und 7) treten die nachfolgenden Paragraphen dieses Gesetzes in Geltung.

§ 2.

Die seitherigen israelitischen Schutzbürger erhalten von dem in § 1 erwähnten Tage an das Gemeindebürgerrecht und übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger, unter Vorbehalt der in § 1, Absatz 2 erwähnten vorübergehenden Bestimmungen.

Von dem gleichen Tage an werden ihre Kinder so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§ 3.

(Wie Regierungsentwurf.)

§ 4.

Bis zum 1. Januar 1867 hängt es von dem Ermessen der Gemeinden ab, ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Israeliten den Bürgergenuß, so weit diese nicht jetzt schon Anteil daran haben, zukommen lassen wollen.

§ 5.

Nach dem im § 4 erwähnten Zeitpunkt können die noch nicht zum Recht auf Bürgergenuß zugelassenen israelitischen Gemeindebürger durch bare Entrichtung des vollen Einkaufsgeldes in die Gemeindekasse den Anspruch auf Teilnahme an den Bürgergenüßungen erwerben.

Hinsichtlich des Eintritts in den wirklichen Genuß dieser Genüßungen sind sie jedoch, so wie ihre Söhne, welche zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, das 15. Lebensjahr schon überschritten haben, den Beschränkungen unterworfen, welche in den §§ 95 bis 97 (früher 91 bis 93) des Bürgerrechtsgesetzes für den Übergang der christlichen Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht festgesetzt sind.

Dieselben Bestimmungen gelten auch bei der Aufnahme der damaligen israelitischen Schutzbürger und Gemeindebürger oder ihrer Söhne, welche beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes das 15. Lebensjahr schon überschritten haben, in das Bürgerrecht einer fremden Gemeinde.

§ 6.

Bis zum 1. Januar 1867 bleibt die Armenversorgung der Israeliten nach den bisherigen Vorschriften von der christlichen Armenunterstützung getrennt, sofern nicht zwischen der politischen und der israelitischen Gemeinde eine Aueberkunft hinsichtlich der Übernahme der Unterstützung der israelitischen Armen durch die erstere zustande kommt.

Vom gedachten Tage an geht die Pflicht zur Unterstützung der israelitischen Armen in den gleichen Fällen wie bei den christlichen Armen auf die politische Gemeinde über.

§ 4.

Bis zum 1. Januar 1872 hängt es . . . usw. (wie Regierungsentwurf).

§ 5.

Nach dem im § 4 erwähnten Zeitpunkt können, insofern nicht inzwischen ein Gesetz darüber etwas anderes bestimmt, die noch nicht . . . usw. (wie Regierungsentwurf).

Dieses Einkaufsgeld haben auch die Söhne der israelitischen Bürger, welche zur gedachten Zeit das 15. Lebensjahr überschritten haben, zu entrichten, sobald sie das Bürgerrecht antreten.

Hinsichtlich des Eintritts in den wirklichen Genuß der Genüßungen sind jedoch beide, die Väter wie die Söhne, den Beschränkungen unterworfen, welche in den §§ 95—97 (früher 91—93) des Bürgerrechtsgesetzes für den Übergang der christlichen Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht festgesetzt sind.

(Wie Regierungsentwurf.)

§ 6.

Bis zum 1. Januar 1872 bleibt in denjenigen Orten, in welchen Israeliten derzeit schon sich bürgerlich niedergelassen haben, die Armenversorgung derselben nach den bisherigen Vorschriften usw.

(Wie Regierungsentwurf.)

§ 7.

Auf die seither ausschließlich zur Unterstützung christlicher Armen verwendeten Stiftungsmittel steht den Israeliten auch in Zukunft kein Anspruch zu; ebensowenig haben die christlichen Konfessionsangehörigen Anspruch auf die vorhandenen israelitischen Armenfonds.

An die in Zukunft für die Armen ohne Bezeichnung einer bestimmten Konfession gemachten Stiftungen sind israelitische, wie christliche Arme anspruchsberechtigt.

§ 8.

Aus den durch Landesumlagen der Israeliten erhobenen Unterstützungsgeldern, welche seither teilweise zur Unterstützung ärmerer israelitischer Gemeinden verwendet wurden, ist auch fernerhin ein entsprechender Betrag der Armenunterstützung zuzuwenden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, vom Jahre 1867 an vorerst auf die Dauer von zehn Jahren über die Verwendung dieser Unterstützungsgelder bis zum Betrage von 4000 fl. jährlich zu Gunsten solcher politischer Gemeinden zu verfügen, welche zur Übernahme der israelitischen Armenunterstützung in besonderem Maße beschwert werden.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . in Wirksamkeit. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Die Freude über den endlichen Erfolg war nach den harten Kämpfen und den vielen Enttäuschungen, die die badischen Juden in mehr als fünfzigjährigem Ringen durchlebt hatten, berechtigt. Die durch Gesetz ausgesprochene völlige Gleichstellung war ein schwer erworbenes Gut, und das Andenken an den endlich errungenen Sieg wird deshalb von Badens Juden für alle Zeiten unvergessen bleiben. Seit 1862 hatte sich kein badischer Landtag mehr mit bürgerrechtlichen Angelegenheiten der Juden zu befassen. Um ihrem Danke sichtlichen Ausdruck zu geben, beschloßen Vertreter der größten israelitischen Gemeinden eine Stiftung „zur Unterstützung bedrängter Volks- und Religionschullehrer ohne Unterschied des Bekenntnisses“ zu errichten und den Großherzog um Annahme des Protektorats zu bitten. Durch Sammlung wurden 16 000 fl. aufgebracht, und diese „Friedrichstiftung“ hat — bis die Inflation auch ihr ein Ende bereitete — im Laufe der Jahre in manchem Lehrerhause Not lindern helfen.

§ 7.

(Wie Regierungsentwurf.)

§ 8.

(Wie Regierungsentwurf.)

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, vom Jahre 1872 an usw. (wie Regierungsentwurf).

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Oktober 1862 in Wirksamkeit. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Wie der Gesetzgeber vorausgesehen, führte die Neuordnung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden kaum zu nennenswerten Reibungen. Wenn eines zu beklagen ist, so wäre es die Tatsache, daß viele Juden unter schweren Entbehrungen das Einkaufsgeld aufbrachten, um in den Bürgergenuß ihrer Gemeinde zu gelangen, in vielen Fällen aber ihre Söhne und Enkel innerhalb der letzten Jahrzehnte die heimatliche Scholle verließen und die Opfer somit umsonst gebracht waren.

Zu ganz besonderem Danke aber waren die badischen Juden August Lamey, dem Schöpfer der Gleichberechtigung verpflichtet, und wie alle freiheitlich gesinnten Badener bedauerten auch sie, daß der bewährte und volkstümliche Staatsmann bei Ausbruch des Kriegs von 1866 von seinem Ministerposten abberufen wurde. Er siedelte nach Mannheim über, wo er in dem von seinem Schwiegervater ererbten, damals noch vollständig von Gärten umgebenen Hause in N 7, das heute noch zu den interessantesten Gebäuden der Stadt zählt, Wohnung nahm. Neben schriftstellerischer Betätigung behielt er seinen Abgeordnetensitz in der zweiten badischen Kammer bei, deren Präsident er von 1876 bis zu seinem Ausscheiden war. Nach wie vor beteiligte er sich rege am parlamentarischen Leben. Wiederholte Angebote, in den Staatsdienst zurückzukehren, lehnte er, um seine Unabhängigkeit nicht aufgeben zu brauchen, beharrlich ab. Mit stolzer Begeisterung begrüßte Lamey die Wiedererstehung des deutschen Reiches, obwohl er vormalig als Großdeutscher mehr für einen Anschluß an Osterreich gewesen war. Als er im Mannheimer Wahlkreise zum Mitgliede des ersten deutschen Reichstags gewählt wurde, nahm er das Mandat gerne an und bewährte sich auch im Reichstage als eifriger, sachkundiger Arbeiter, sodaß er im Hause eine angesehene Stellung einnahm. Auch Bismarck und Moltke schätzten den süddeutschen Staatsmann. Für die Gesetzesvorlagen zur Ordnung der staatsrechtlichen Stellung von Elsaß-Lothringen war Lamey als Berichterstatter bestellt. Uns, die wir mit schmerzlicher Trauer den Verlust dieser gesegneten Länder erleben mußten, mutet es heute wie eine prophetische Ahnung an, wenn Lamey damals ausführte: das Beste, was zu tun wäre, um Elsaß-Lothringen wieder deutsch zu machen, sei indessen nicht sowohl Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren, als einer treuen und ehrlichen Verwaltung, die den deutschen Geist nicht nach der Schablone des Nordens, sondern nach seiner Eigenart und seinem besonderen Charakter im Süden zu pflegen und auszuprägen bestrebt sei. Aus Gesundheitsrück-sichten mußte Lamey auf eine Wiederwahl in den Reichstag verzichten, konnte aber seine Tätigkeit im badischen Landtage, die er währenddessen aufgegeben hatte, wieder aufnehmen, bis er sich 1892 als 75jähriger, nach 32jähriger parlamentarischer Tätigkeit, vom politischen Leben zurückzog, um seine letzten Lebensjahre in wohlverdienter Beschaulichkeit zu verbringen. An der Seite seiner Gattin konnte er freudig mit ansehen, wie sich seine Kinder ihren eigenen Hausstand gründeten und eine zahlreiche Enkelschar heranwuchs. Lamey durfte aber auch in hohem Maße Anerkennung und Dank für das, was er geleistet hatte, entgegennehmen. Nicht allein sein

Landesfürst beehrte ihn durch hohe Auszeichnungen, auch das badische Volk, besonders die Gefinnungsgenossen, brachten bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck, was ihnen Lamey bedeutete. Die Städte Freiburg, Mannheim und Karlsruhe ernannten ihn zum Ehrenbürger. So war Lameys Alter ein sonniges, bis „den starken und milden, schlichten und gerechten Mann,“ wie er in einer ihm vom Oberrate der Israeliten 1893 überreichten Dankadresse treffend charakterisiert wird, am 14. Januar 1896 der Tod aus seinem arbeitsreichen Leben abberief — betrauert von allen denen, die zu schätzen wußten, was er für seine Heimat und über sie hinaus geleistet hat, besonders von Badens Judenschaft. Die Stadt Mannheim errichtete ihrem Ehrenbürger unweit des Wasserturms ein Denkmal, bei dessen Enthüllung 1904 ein Vertreter des Oberrats, Geh. Reg.-Rat Mayer, in bedeutungsvoller Rede die Verdienste Lameys für die Überbrückung sozialer und konfessioneller Gegensätze würdigte. Und als im Todesjahre Lameys der Orden Bnei Bris auch in Mannheim eine Pflanzstätte zu errichten beabsichtigte, wandten sich die mit den Vorarbeiten betrauten Männer an die Witwe des verdienten Staatsmannes mit der Bitte, der zu gründenden Loge den Namen „August Lamey“ beilegen zu dürfen. Diesem Wunsche wurde gerne entsprochen. So wird das Andenken des badischen Staatsmannes und sein Werk, solange der Orden dauert und überall, wohin er sich ausbreitet, unter den Juden in Ehren genannt werden.

Nicht um längstvernarbte Wunden wieder aufzureißen und um bittere Empfindungen wachzurufen, wurden die Gleichberechtigungskämpfe der badischen Juden in ausgiebiger Weise behandelt, sondern um eine Seite der allgemeinen Menschheitsentwicklung darzustellen, aus der überzeugend ein Fortschritt in der Rechtsauffassung und gesellschaftlichen Sittlichkeit im Laufe von kaum einem Jahrhundert hervorgeht. Was heute jeder mit gesund entwickeltem Rechtsgefühl Ausgestattete als selbstverständlich ansieht, das glaubten vor 100 Jahren noch die geistigen Führer des Volkes unter der Flagge des Fortschritts versagen zu dürfen. Es liegt uns ferne, von unserem heutigen, etwas erhöhteren Standpunkt mit diesen Kindern einer kurzfristigeren Zeit rechten zu wollen. Im Gegenteil, es darf als ein Ruhmesblatt der badischen Geschichte angesehen werden, daß Volksvertretung und Regierung den badischen Juden fast 10 Jahre früher die völlige Gleichberechtigung gewährten, als ihre Glaubensgenossen in den meisten deutschen Ländern sie durch die Reichsverfassung von 1871 erhielten.

Die Geschichte der Gleichberechtigungskämpfe soll aber auch bezeugen, daß sittlichen Ideen eine ewige Dauer verliehen ist. Es gibt Regungen und Strömungen, die nicht wahrnehmbar in der Luft liegen oder Jahrhunderte im Unterbewußtsein der Menschheit schlummern, die sich aber, wenn ihre Zeit gekommen, allen Hemmungen zum Troste melden und durchsetzen; denn „die Wahrheit ist stärker als die Menschen.“

Uns obliegt es aber, das, was unsere Vorfahren in jähem Kampfe errangen, als teures Gut zu hegen. Man hört heute ab und zu von jüdischer Seite die Behauptung: Die Emanzipation hätte dem jüdischen Volke mehr ge-

schadet als genügt; sie hätte es entnationalisiert und assimiliert. Die Gleichstellung sei von ihren Schöpfern nicht aus Gerechtigkeitsgründen gewährt worden, sondern als Konsequenz des Liberalismus. Gewiß, auch Lamen, seine Vorläufer und Mitarbeiter waren Kinder ihrer Zeit, und die nicht meßbaren und wägbaren Empfindungen, die den Verkehr zwischen Juden und Christen gegenseitig beeinflussen, werden auch bei ihnen mitgeklungen haben. Wir dürfen aber auch nicht glauben, daß unsere Altvordern aus Verblendung jahrzehntelang mit bewundernswürdiger Ausdauer ihr Recht gefordert haben. Nachdem sich ihnen 1809 die Chetkofore fast ganz geöffnet hatten, erkannten sie wohl, daß sie nur auf dem Boden der Gleichstellung in die kulturelle und staatliche Gemeinschaft zu gelangen vermögen. Zugleich waren sie aber auch, das beweist ganz besonders die überzeugungsvolle Antwort des Oberrats von 1831, von dem Willen beseelt, ihr jüdisches Bewußtsein nicht für Bürgerrechte aufzugeben, sondern es unter freierlichen Bedingungen erst recht zu wahren. Wenn auch Einzelne — leider waren hierunter auch solche oder Nachkommen derer, die am eifrigsten und männlichsten für die Beseitigung minderen Rechts kämpften — durch die Taufe Gemeinschaft und Tradition preisgaben, so ist das eine betrübliche Erscheinung, die zu allen Zeiten und bei allen Richtungen unter uns festzustellen ist.

*

Mir Kinder sollen gar nicht an Familienfalschungen,
 wann nur der Name jüdischer Herkunft anhängen.
 Aber sollen das empfinden, daß das jüdische Volk,
 nicht nur nicht als jüdisch leben, sondern auch nach jüdischen
 Regeln das Leben mit der jüdischen Kultur geistig
 nicht, jüdisch, n. Man soll ihm nicht ein Stück jüdischer
 Philosophie.

Mayer, Sign. von Hermann Jüden J. 117
 Berlin - Berlin (Lion) 1917.

Das denkende Volk ist sich immer klarer über die
 Lage, "das jüdische Volk, wann nur jüdisch der Name, nicht
 nach dem was man es jüdischen Rassen der Nation
 der jüdischen jüdischen haben, verlassen n. durch die Proklamierung
 einer jüdischen, von der jüdischen Bevölkerung jüdischen
 Auswanderung nicht mehr jüdisch jüdischen, welches
 mit jüdischen jüdischen jüdischen sein nicht n. nicht, als
 das jüdische..... Man dem Rasse, die jüdische jüdischen
 Organisationen jüdisch jüdischen n. nicht mehr jüdische Rasse.
 jüdischen in der jüdischen des jüdischen jüdischen jüdischen jüdischen
 jüdischen jüdischen jüdischen eine Klasse jüdischen. Aber jüdischen
 jüdischen jüdischen in diesem Rasse jüdischen, das jüdischen
 jüdischen mit jüdischen jüdischen, jüdischen mit jüdischen jüdischen
 nicht dem jüdischen jüdischen."

Mayer u. n. O. J. 188

MANHEIM
 DEN 1. AUGUST 1898
 SCHWESTERBUND CARITAS

Corti, zur Anweisung v. G. Rothschild

K. L. Sand = Fanatiker
im ~~ganzen~~ ^{ganzen} Verstande sind die
Völk. Unser Volk ist aufgeführt, die
unter anderem Laufall der Zerstörung
Wohn u. Gebäuden v. J. 1811/12.
Corti, v. Anweisung v. G. Rothschild
S. 226

Quellennachweis.

- Epstein, N., Gehorsame Vorstellung an die Hohe 2. Kammer der Ständevers. des Großherzogtums Baden betr. die bürgerlichen und die politischen Rechte der Badener isr. Religion. Karlsruhe 1832.
- Chore, a. a. D.
- Christ, A., Das bad. Gemeindegesetz samt allen darauf Bezug habenden Gesetzen usw. Karlsruhe 1845.
- Dove, A., Großherzog Friedrich von Baden als Landesherr und deutscher Fürst. Heidelberg 1902.
- Dreifuß, E., Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden. Frankfurt a. M. 1927.
- Dubnow, S., Neueste Geschichte des jüdischen Volkes a. a. D.
- Förderer, A., Erinnerungen aus Rastatt 1849. Jahr 1899.
- Fröhlich, Die badischen Gemeindegesetze. Heidelberg 1854.
- Goldschmidt, R., Geschichte der badischen Verfassungsurkunde (1818—1918). Karlsruhe 1918.
- Grunwald, M., Die Feldzüge Napoleons nach Aufzeichnungen jüdischer Teilnehmer und Augenzeugen. Wien und Leipzig 1913.
- Hagmaier, Das Revolutionsjahr 1849. Waldorfer evang. Gemeindebote 1915.
- Häuffer, L., Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution. Heidelberg 1851.
- Jost, J. M., Neuere Geschichte der Israeliten (1815—1845) Berlin 1846.
- Kaiser, E., Aus alten Tagen. Lebenserinnerungen eines Markgräflers 1815—1875. Lörrach 1910.
- Ladenburg, L., Die Gleichstellung der Israeliten Badens usw. Mannheim 1833.
- „ Die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Baden. Mannheim 1832.
- Lewald, F., August Lamen, Heidelberg 1904.
- Lewin, A., Geschichte der badischen Juden (1738—1909). Karlsruhe 1909.
- Müller, L., Badische Landtagsgeschichte. Berlin 1900—1902.
- „ Die politische Sturm- und Drangperiode Badens. Mannheim 1905.
- Oppenheimer, D., Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins „Milizenkasse“ in Bruchsal. Bruchsal 1911.
- Philippson, M., Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Frankfurt a. M. 1910/12.
- Rießer, G., Ges. Schriften. Frankfurt und Leipzig 1867.
- Scherrer, S., Der Aufstand in Baden und der Rheinpfalz 1849. Gaußsch 1911.
- Schlatter, G. F., Die Emanzipation der Israeliten. Mannheim 1858.
- Schnabel, F., Sigismund von Reichenstein, der Begründer des badischen Staates. Heidelberg 1927.
- Weech, F. v., Karlsruhe a. a. D.
- Zlocisti, J., Salomon Löb Sondheimer, Isr. Gembl. Mb. 1923.
- Großh. Bad. Staats- und Regierungsblatt v. 1832 an.
- Verhandlungen der Ständeversammlung d. Großh. Baden von 1819—1862.
- Bericht eines politischen Gemähltes der Großh. Baden in Bezug auf Justiz, Polizei u. Finanzen. Rastatt u. Pforzheim 1816

Sechster Abschnitt.
Innere Entwicklung
im 19. und 20. Jahrhundert.

I. Die erste Organisation der badischen Judenschaft
(1809—1820).

Nachdem sich Großherzog Karl Friedrich die kirchliche Staatsgewalt über alle im Lande vorhandenen Religionen vorbehalten hatte (S. 292), wurden auch die inneren Verhältnisse der jüdischen Gemeinschaft gleich denen der christlichen Kirchen von Staatswegen geregelt. Dies geschah in dem bereits besprochenen 9. Edikt vom 13. Januar 1809. Seine Bestimmungen lehnen sich teilweise an die im 18. Jahrhundert in mehreren Landesteilen vorhanden gewesenen Organisationsysteme an, suchen aber auch manche in den christlichen Kirchen übliche Einrichtung auf jüdische Verhältnisse zu übertragen.

Das 6. und 9. Edikt hatte die Juden den Christen in staatsbürgerlicher Hinsicht gleich gesetzt. Um auch die jüdische Religionsgemeinschaft (Landessynagoge)* dem Staatsganzen einzugliedern, brachte das 9. Edikt folgende Anordnungen:

Die Judenschaft des Großherzogtums bildet einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionsteil, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregimente steht. Er teilt sich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede ihre eigene Gemeindefsynagoge hat. Jeder Synagogensprengel kann eigene Friedhöfe, die er hat, solange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nötig wird, beibehalten. Wo keine, oder keine hinlänglich geräumigen oder gelegenen vorhanden sind, können neue eigentümlich erworben und unter Beachtung der Polizeivorschriften angelegt werden, „wogegen er (der Sprengel) auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Verleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche Begräbnisstätten landesverfassungsmäßig genießen.“ Überkommene Schulden der einzelnen jüdischen Gemeinden, sie mögen aus kirchlichen oder bürgerlichen Lebensverhältnissen entstanden sein, müssen von denen, welche sie eingingen, gedeckt und sobald es füglich geschehen kann, getilgt werden. Künftig können eigene jüdische Gemeindefschulden nicht entstehen, da für ihre kirchlichen Bedürfnisse alle Sprengel der ganzen Provinz zusammen eintreten müssen. Die jüdische kirchliche Gesellschaft des Landes hat auf die Landeskirchenkassen und auf die christlichen milden Stiftungen keinen Anspruch.

* Die Bezeichnung „Landessynagoge“ wurde erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gebräuchlich.

Singegen bleiben ihr ihre jetzigen und künftigen Kirchenkassen und Stiftungen zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung. Die Armen-, Kranken- und Waisenspflege haben die Juden allein zu versorgen und können von den Christen andere als freiwillige Beiträge oder Gnadenzuschüsse des Staates nicht beanspruchen, wogegen sie auch zu den christlichen Armenlasten nicht beizutragen haben. Falls jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen- oder Krankenversorgungsanstalt teilnehmen will, steht ihr solches gegen Leistung der verhältnismäßigen Beiträge frei, insofern die älteren Interessenten dieser Anstalt einwilligen und die Ordnung der inneren Einrichtung hierdurch keine Störung leidet. An jenen öffentlichen Anstalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen Landesumlagen unterhalten werden müssen, haben die Juden gegen Mitübernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darin fordern zu können. Solche wären aus ihren Mitteln zu erstellen. Die Erfordernisse des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Armenversorgung sind aus eigenen, nach den Vermögensverhältnissen zu berechnenden Umlagen aufzubringen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde jährlich ausgeschlagen werden dürfen.

Als Verwaltungskörper sieht das Edikt vor: Orts synagogen, Provinz synagogen und den Oberrat.

Jede Orts synagoge hat zu ihrem kirchlichen Beamten einen Orts rabbiner, der gehörig studiert haben, ordnungsgemäß geprüft, von der Behörde ernannt und von der Provinzregierung bestätigt sein muß, sowie einen Orts ältesten, der aus den gebildetsten jüdischen Bürgern ernannt und von den Beamten, unter welchen die Synagoge liegt, bestätigt sein muß. Der erstere ist für den Religionsunterricht und beide sind für die Kirchenzucht, für die Unterstützung des Vollzugs der von der Obrigkeit ergehenden Befehle, welche die Judengemeinden betreffen, und für den Vollzug der von den kirchlichen Gemeinden der Provinz synagoge erhaltenden gesetzmäßigen Aufträge verantwortlich.

Alle Orts synagogen einer Provinz sind von der Provinz synagoge abhängig, wozu diejenige bestimmt ist, in welcher die meistgebildeten und vermöglichen jüdischen Gemeindeglieder angefaßt sind, und von welcher daher die sicherste Vorbereitung einer zweckmäßigen Bildung auf die übrigen Orts synagogen der Provinz zu hoffen ist. Die kirchlichen Beamten der Provinz synagogen bestehen aus einem Land rabbiner und zwei Land ältesten, wegen deren Prüfung, Ernennung und Bestätigung daselbe wie bei den Orts synagogen gilt. Die beiden Ältesten sind von der Regierung zu bestätigen. Sie sind für die Plichterfüllung der kirchlichen Beamten der Orts synagoge, für Ertheilung der zweckmäßigen Aufträge an sie in kirchlichen Angelegenheiten und für die Betreibung des Vollzugs der an sie ergehenden Staatsbefehle und höherer kirchlicher Weisungen verantwortlich. Der Land rabbiner und jüngste der Land ältesten sind zugleich die unmittelbaren Kirchenbeamten ihrer Orts synagoge.

Sämtliche Orts- und Provinz synagogen stehen unter einem an dem Sitz der Regierung aufzustellenden jüdischen Oberrat. Dieser besteht aus einem Obervorsteher, der ein Rabbiner oder ein hinlänglich geistig gebildetes weltliches Glied der jüdischen Gemeinschaft sein kann, sonst aber weder bei der Provinz- noch bei der Ortsgemeinde ein Amt haben darf, aus zwei Land rabbinern, wovon der eine immer aus der Provinz sein muß, wo der Oberrat seinen Sitz hat, aus zwei besonders angestellten Oberräten, welche weltliche, zweckmäßig gebildete Gemeindeglieder sein müssen, aus drei zugeordneten Ober-

r ä t e n , deren jeder Landesältester einer Provinz sein muß und dem Oberrats-
schreiber. Dieser Oberrat soll teils in vollem Räte, teils durch einen Ausschuß
handeln. Jedes Jahr soll er eine Vollsitzung zur Erledigung der Hauptgeschäfte
abhalten. Durch den Ausschuß, der aus dem Obervorsteher, dem am Amtssitze
des Oberrats wohnenden Landrabbiner, den zwei ständigen Oberräten und dem in
diesem Falle stimmberechtigten Oberratschreiber besteht, werden die laufenden Ge-
schäfte erledigt und die der Vollsitzung zuzuweisenden Angelegenheiten vorbereitet.

Die erstmalige Ernennung aller Mitglieder des Oberrats geschieht durch den
Landesherrn. Später sollen für die Stelle des Obervorstehers, der ständigen Ober-
räte und des Schreibers zwei Personen vom Gesamtoerrat dem Ministerium des
Innern vorgeschlagen werden, von welchen der Landesherr die tauglichste ernannt.
Die Ernennung der übrigen Oberratsmitglieder erfolgt ebenfalls durch den Groß-
herzog nach vorher erhobenem Gutachten des Ausschusses. Die Amtseinführung
des Obervorstehers erfolgt durch einen vom Ministerium des Innern beauftragten
Geheimen Referendär; bei den übrigen Oberratsmitgliedern hat dies der Obervor-
steher zu besorgen. Landrabbiner und Landälteste werden vom Gesamtoerrat
ernannt, von der Provinzregierung, falls sie keine Beanstandung geltend zu machen
hat, bestätigt und durch einen Regierungsrat ins Amt eingeführt. Ortsrabbiner
und Ortsälteste werden vom Landvorstand der betreffenden Provinz ernannt.
Ersterer darf nur eine vom Oberrat als Rabbiner hinlänglich befähigt erklärte
Person sein. Die Einführung ins Amt erfolgt durch den einschlagenden Beamten.

Dem Gesamtoerrat obliegen außer den genannten noch folgende Geschäfte:

1. Entwurf zur ersten Einteilung der Synagogensprengel und deren jeweils
nötig werdenden Änderungen.
2. Feststellung des Schuldenstands der einzelnen Judengemeinden und ihres
Tilgungsplans.
3. Festsetzung des kirchlichen Umlagesfußes und der jährlichen Umlagesummen.
4. Ausmittlung von Anordnungen zur Verbesserung des Religionsunterrichts.
5. Beurteilung des Prüfungserfunds der anzustellenden Religionslehrer.
6. Entwurf und Verbesserung des Studienplans für künftige Religionslehrer.
7. Vorschlag einer einzuführenden verbesserten Eidesformel.
8. Verbesserung der Kirchenzucht.
9. Erstattung von Gutachten an den Regenten und die Regierungsstellen.

Als Geschäfte des Oberratsausschusses werden vorgesehen:

1. Vorbereitung aller der Vollsitzung zuzuweisenden Geschäfte.
2. Vollziehung der durch landesherrliche Sanktion gültig gewordenen Be-
schlüsse des vollen Rats.
3. Anordnung und Besorgung alles dessen, was zur laufenden Beaufsichtigung
der Kirchenverfassung gehört.
4. Die Sorge, daß wo die Anwendung bürgerlicher Gesetze Anstände findet,
die Judengemeinde darüber zweckmäßig belehret werde.
5. Die Veranstaltung, daß, solange die besondere Staatsbeurkundung des
bürgerlichen Standes noch nicht eingeführt ist, die Rabbiner alles dahin
Gehörige vollständig aufzeichnen, und nach deren Einführung keine Be-
schneidung, Beerdigung oder Trauung vornehmen, ehe ihnen der Schein der
vorgelegten bürgerlichen Beurkundung vorgelegt wurde.
6. Die kirchliche Zulassung der durch die weltliche Behörde erkannten Ehe-
trennungen.

Über Elkan Reutlinger vgl.
Girsch, Gutz: 100 Jahre Baden u. Schauen
(Karlsruhe 1928) S. 229 bis 272.

7. Die Vorstellung über gesamte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenpartei an den Regenten.

Ohne vorherige Staatsgenehmigung kann weder der Ausschuss noch der volle Rat eine Verfügung erlassen, wodurch etwas Neues eingeführt oder etwas Altes abgeschafft oder die kirchlichen Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeindeglieder unter sich geändert werden.

Die Organisation Karl Friedrichs, die in ihren Hauptzügen heute noch besteht — selbstverständlich wurde die stark zum Ausdruck kommende Autokratie und Beamtenvorherrschaft nach und nach durch das Selbstbestimmungsrecht der Gemeindeglieder ersetzt, — wurde von Badens Juden dankbar angenommen und als Erlösung von den Fesseln des Mittelalters angesehen. Auch außerhalb Badens begrüßte man die befreiende Tat Karl Friedrichs. „Ein weiseres Gesetz,“ sagt wenige Jahrzehnte später der jüdische Geschichtsschreiber Jost, „dürfte wohl in diesem Jahrhundert und vielleicht in der ganzen Geschichte der Israeliten nicht erschienen sein; denn auch selbst in den Staaten, welche alle Schranken aufgehoben haben, ist auf die innere Entwicklung und organische Behandlung nirgends so väterlich Bedacht genommen worden.“

Als ersten Obervorsteher des Oberrats ernannte der Großherzog den Hoffaktor Elkan Reutlinger in Karlsruhe*. Außer ihm wurden die beiden Rabbiner Usher Löw, Lia Weils Nachfolger in Karlsruhe und Michael Scheuer in Mannheim (S. 125) und als beständige weltliche Oberräte Hoffaktor Hayum Levi und Seligmann Ettlinger als Mitglieder dieser Behörde bestimmt. In feierlicher Weise übergab der Kommissär des Ministeriums am 30. Mai 1809 in der Karlsruher Synagoge vor versammelter Gemeinde dem Obervorsteher seine Bestallung.

* Über Elkan Reutlinger, „den man eigentlich in der badischen Geschichte in einem Atem mit dem politischen Gründer dieses Staates, dem Freiherrn von Reichenstein, nennen müßte“, teilte mir der der badischen Judenschaft leider allzufrüh entrissene Max Ettlinger in Karlsruhe aus Familienpapieren mit: „Reutlinger hat in den Kriegen nach der französischen Revolution und zur napoleonischen Zeit als Hoffaktor gedient und durch die Belieferung verschiedener Armeen große einträgliche Geschäfte gemacht. Er hat aber fast sein ganzes Vermögen dadurch wieder verloren, daß er, nachdem der badische Staat in seiner jetzigen Form auf Grund der Politik des Freiherrn von Reichenstein durch Napoleon I. zusammengestellt war, einen großen Teil der finanziellen Abwicklung mit den früheren Herren der betreffenden Gebiete für den badischen Staat vornehmen mußte. Reutlinger und sein Schwager Löw Bielefeld, in erster Linie aber Reutlinger, führten diese Verhandlungen, soweit es sich um die finanzielle Seite handelte, in Wien, Paris und Kassel, und das Ergebnis war im allgemeinen das, daß Reutlinger nicht nur seine Reiseauslagen, sondern auch die finanziellen Abfindungen vorlegen mußte und dafür Bad. Amortisations-Bonds bekam, die später ungefähr dasselbe Schicksal hatten, wie die heutigen Kriegsanleihen. So kam er schon bei Lebzeiten in Schwierigkeiten, die aber durch einen aus politischen Gründen vom badischen Staat vorgenommenen Vergleich beigelegt wurden. Seine Frau kam nach seinem Tode in Konkurs. Als Mensch war Reutlinger sicher nicht angenehm. Er führte eine große Anzahl Prozesse. Sein Haus, das heute noch gegenüber der katholischen Stadtkirche steht, ging später als Palais an den Fürsten von Fürstenberg über und ist neuerdings vom badischen Staate angekauft worden.“

Reutlinger'sche Familienbibliothek, Karlsruhe, 319
gibt die ...
S. 57.)

Zum ersten Oberratschreiber war der Bruchsaler Rabbinersohn (S. 148) Naphtali Epstein ernannt worden. Sein Vater hatte ihm eine vorzügliche Erziehung angedeihen lassen. Außer in hebräischem Wissen ließ er ihn in Deutsch, Latein, Französisch und anderen Fächern gründlich unterrichten. 1809 bezog Epstein die Heidelberger Universität, wo er Vorlesungen in Deutsch, Latein, Philosophie und Geschichte hörte. Sein Amt beim Oberrate trat er erst nach Beendigung seiner Studien an.

In manchen Beamtenkreisen hatte — wie bereits erwähnt — die Judengesetzgebung Karl Friedrichs keine freudigen Empfindungen wachgerufen. Ganz besonders der Direktor der mittelhheinischen Provinzregierung in Karlsruhe, Philipp Rudolf Stöcker, der sich schon früher durch judenfeindliche Berichte und Gutachten hervorgetan hatte, trug Bedenken, „ob es rätlich sei, einem Judenvorstand einen so ausgedehnten Bezirk wie einer Landesregierung anzuvertrauen und dadurch einen abgesonderten Judenstaat in einem Christenstaat zu bilden“.

Der Oberrat hatte inzwischen seine Tätigkeit aufgenommen. Eine der ersten Amtshandlungen war die Einberufung einer Vertreterversammlung aus allen Gebieten des Landes, die mit Genehmigung der Regierung im Juli und August 1809 in Karlsruhe stattfand. Etwa 40 der angesehensten jüdischen Bürger Badens waren hierzu berufen worden. Der Hauptpunkt der Beratung war die Berufsumsichtung der jüdischen Jugend. Um alle Jünglinge, soweit sie nicht studieren, einem Gewerbe zuführen zu können, wurde beschlossen, sechs Jahre lang jährlich 10 000 fl. umzulegen, wovon jährlich 200 Lehrlinge ausgebildet werden können. Die schon mehr als Siebzehnjährigen sollen zuerst berücksichtigt werden, ebenso die, welche Landwirte, Maurer, Schmiede, Zimmerleute u. a. werden wollen. Wer die Landwirtschaft erlernt hat, erhält 300 fl., wofür ihm Acker gekauft werden, die er 10 Jahre nach seiner Niederlassung weder verkaufen noch verpfänden darf und selbst bebauen muß. Wer von den Unterstützten Meister geworden ist, hat einen armen jüdischen Lehrling unentgeltlich auszubilden. Die Erzieher der zur Zeit 14—17jährigen noch nicht im Erwerbsleben stehenden Jünglinge sollen nachdrücklichst angehalten werden, für Erlernung irgend eines Gewerbes zu sorgen. „Durch diese Mittel,“ heißt es im Verhandlungsberichte an den Großherzog, „werden unsere Glaubensgenossen sich in kurzer Zeit die gehörige Bildung und die erforderliche Gleichheit mit anderen Staatsbürgern verschaffen, der Nothandel wird immer seltener werden und Ew. Königl. Hoheit werden bald die Früchte Ihrer wohlthätigen Einrichtungen sehen.“

Diese Beschlüsse fanden die Anerkennung der Regierung. Das Ministerium hob den guten, willigen und dankbaren Geist hervor, mit dem diese Versammlung die der Judenschaft zugewandte landesväterliche Gerechtigkeit und Wohlthat aufnahm und anerkannte, hoffte aber auch, daß „durch den gewährten Genuß bürgerlicher Vorteile, sowie durch die lästigen Empfindungen der hierbei aus ihren religiösen Disziplinar-Gesetzen hervorgehenden Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten die talmudischen Be-

griffe, Gewohnheiten und Vorurteile, welche eigentlich die Hauptscheidewand zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern bilden," verschwinden werden.

Das Wirken des Oberrats stieß in den ersten Jahren seines Bestehens auf große Schwierigkeiten. Viele jüdische Gemeinden, die seither keine Behörde über sich hatten, konnten sich nur schwer an die neue Ordnung gewöhnen. Andere waren mit den erhöhten Kosten, die die Organisation und die Lehrlingsausbildung erforderten, und an welchen sie mitzutragen hatten, nicht einverstanden. Ganz besonderen Widerstand leisteten auch viele Beamte, die den Oberrat nicht als staatliche Einrichtung ansehen wollten und seine Anfragen unbeantwortet ließen, während sie sich nicht scheuten, dem Oberrate Dekrete zur Vornachrichtung zuzustellen. Der inzwischen ins Ministerium des Innern berufene Staatsrat Stöcker (S. 320) hielt es mit dem Geist der Zeit, der wahren Aufklärung, mit der Gerechtigkeit gegen die christlichen Staatsbürger unvereinbar, daß der Oberrat in die gleiche Kategorie mit den Landesregierungen und den christlichen Oberkirchenräten stehen soll. Die „kostbare Zusammenkunft einer Menge Juden“ (gemeint ist die Vertreterversammlung) und der „kostspielige Oberrat“, sagt Stöcker weiter, müssen von den Landjuden mitbezahlt werden, von denen neun Zehntel dem Bettel nahe sind.

Mit wenigen Ausnahmen lebten die meisten Juden im Anfange des 19. Jahrhunderts in dürftigen Verhältnissen. Ein wohl übertriebener Bericht des Amtes Gochsheim von 1811 schreibt: „Armer können ihre Vorfahren nicht vor den Ziegelöfen von Ägypten gestanden sein, als diese verdorbenen Menschen in ihren elenden Hütten zu Gochsheim, Odenheim und Münzeheim liegen.“ Angesichts der traurigen Wirtschaftslage, der hohen Steuern und einer Menge altüberkommener Sonderabgaben, die noch immer auf den Juden lasteten, ist es wohl begreiflich, daß die Mittel für die Bedürfnisse des Oberrats, der Provinzsynagogen, der örtlichen Kultus- und Schulbedürfnisse und des von der Vertreterversammlung beschlossenen Fonds zur Heranbildung von Lehrlingen, sehr spärlich eingingen, sodaß der Oberrat in ständiger Geldverlegenheit war und oftmals nicht einmal die nötigen Gelder für seine Bürobedürfnisse besaß. Trotzdem war er durch Belehrung und andere Maßnahmen darauf bedacht, die jüdische Jugend dem Gewerbe und der Landwirtschaft zuzuführen. Es wurde als Erleichterung empfunden, als das Finanzministerium von 1812 ab zu den Kosten des Oberrats jährlich 500 fl. und zum Gehalt des Karlsruher Rabbiners 125 fl. aus Staatsmitteln bewilligte.

Und doch wurde der Oberrat von den badischen Juden bald als die Stelle angesehen, an die sich nicht allein in religiösen, sondern auch in rein bürgerlichen Angelegenheiten wandten, sodaß die Regierung den Oberrat auf die ihm eingeräumten Befugnisse hinweisen mußte. „Die in Geschäften anderer Art an ihn sich wendenden Supplikanten sollen an die kompetenten Behörden verwiesen werden.“

In den Tagen, als Stöber und seine Gesinnungsgenossen das Werk Karl Friedrichs aufzuheben oder einzuschränken vorschlugen (S. 321), erstattete ein anderer Beamter, Regierungsrat von Müßig, ein Gutachten, dem die Erhaltung des Judenedikts wesentlich zu verdanken ist. Müßig wollte von einem Zurückschrauben der Judengesetze nichts wissen. „Wir müssen endlich aufhören, mittelst Absonderung der Juden in eigene politische Gemeinden unter zum Teil eigenen politischen Gesetzen und Richtern sie in ihrem abergläubischen, ihrer Ausbildung vorzüglich nachteiligen Isolierungssystem zu bestärken. Wer immer sein Gewerbe ordentlich und zur Zufriedenheit des Publikums betreibt und davon sich und seine Familie redlich ernährt, ist dem Staate, sei er nun Christ oder Jude, ein nützlicher Bürger, den er dann auch mit gleicher Liebe behandeln muß.“ Der Staat hat deshalb alle Einschränkungen der Juden auf ihre bisherigen Wohnorte und in der Ausbildung der Kinder zu beseitigen. „Die jüdische Religion und ihre Kirche würden an und für sich und unter der Leitung vernünftiger und aufgeklärter Lehrer für den Staat ebenfalls eine sehr brauchbare Sittenbildungsanstalt abgeben und einen gleichen Anteil an der öffentlichen Erziehung nehmen können.“ Die gegenwärtigen Lehrer seien aber in der Regel „nur unwissende, bigotte und abergläubige Menschen,“ die noch zu sehr im Talmud wurzeln. Der Staat muß deshalb durch Aufklärung dafür sorgen, daß auch diese Kirche seinem Zwecke dienstbar wird. Die Religionslehrer müßten dieselben Vorkenntnisse wie die christlichen Kandidaten des geistlichen und Schullehrerstandes haben. Müßig bespricht noch eingehend die jüdischen Verwaltungskörper, deren Fortbestand er mit einigen zu treffenden Änderungen gutheißt. Dem gesamten Oberrat und auch dessen Ausschuß sei ein landesherrlicher christlicher Kommissar beizuordnen, teils wegen der bisher zutage getretenen Geschäftsunkenntnis, „teils aber auch um die unter den Juden so gewöhnliche, unter den Mitgliedern des Oberrats sich auch wirklich schon äußernde gehässige Leidenschaft zu unterdrücken.“

Dieses Gutachten, dem noch andere, weniger günstig lautende, gegenüberstanden, wurde im Landeshoheitsdepartement eingehend beraten und zeitigte die landesherrliche Verordnung vom 4. Mai 1812, durch welche die Zuständigkeit des Oberrats ziemlich eingeschränkt wurde.

Diese Verordnung räumt dem Oberrate den ihm gebührenden Platz unter den Verwaltungsstellen des Landes ein, um die bisherigen Zuständigkeitseinwände unmöglich zu machen. Der Oberrat und sein Ausschuß können aber künftig nur unter der Direktion eines vom Großherzog ernannten Ministerialkommissarius sich versammeln, beraten und beschließen, auch müssen alle Beschlüsse vor ihrer Ausfertigung dem Kommissar zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden. Dieser Kommissar ist zugleich Mitglied des Landes-Hoheits-Ministerial-Departements und hat alle, die jüdische Kirche betreffenden Gegenstände, welche einer Ministerialverfügung bedürfen, zum Vortrag zu bringen. In reinen Religionsfachen bleiben die Rechte des Oberrats gewahrt. Alle anderen Gegenstände, insbesondere die Ausbringung und Verwaltung der zum Kultus, Religionsunterricht und

zur Armenfürsorge gehörigen Fonds hat der Oberrat vorzubereiten und mit gutachtlichem Antrage dem Landeshoheitsdepartement des Ministeriums des Innern vorzulegen, welches die notwendigen Verfügungen an die Staatsbehörden unmittelbar, an die jüdischen Beamten durch den Oberrat erläßt. Zur Erleichterung des Geschäftsgangs haben die Kreisdirektoren und Ämter den jüdischen Kirchenbehörden mit den in ihren Wirkungskreis einschlagenden Notizen an Handen zu gehen. Die Ernennung der Landrabbiner und des Oberratspersonals mit Ausnahme der drei zugeordneten Oberräte, geschieht auf Vorschlag des Oberrats „von mehreren dazu tauglichen Subjekten“ und nach Vortrag des Ministeriums des Innern durch den Großherzog. Die Landältesten bei den Provinzsynagogen werden auf Vorschlag des Oberrats und die Ortsrabbiner auf den der Provinzsynagogen nach eingeholtem Berichte des zuständigen Kreisdirektoriums vom Landeshoheitsdepartement ernannt. Die Ortsältesten hingegen vom zuständigen Kreisdirektorium auf Vorschlag der Provinzsynagoge. Die Ernennung der übrigen weltlichen Kirchenvorstände einzelner Gemeinden geschieht von der Ortsynagoge durch Wahl. Als Geistliche und Lehrer dürfen nur Personen angenommen werden, die vom Oberrate geprüft und tauglich befunden sind. Ortsvorstände, sowie Geistliche und Lehrer erhalten ihre Bestätigung vom zuständigen Bezirksamte.

Im gleichen Jahre (1812) erfolgte noch eine Instruktion für die Ausrüstung und Verwaltung der jüdischen Kirchen- und Armenfonds. Als allgemeine Bedürfnisse haben zu gelten: der Aufwand für den Oberrat, die Besoldung der drei Landrabbiner und deren Ruhegehälter; alle dem ganzen jüdischen Religionsteil ausschließlich zugute kommenden, bereits bestehenden oder noch zu gründenden Kirchen-, Schul- oder Armenunterstützungsanstalten; Beiträge zu den allgemeinen Staatsanstalten, an denen die Juden teilnehmen und zu deren Unterhaltung die Christen aus dem Kirchenfonds beitragen müssen. Provinzbedürfnisse sind: die Verwaltungskosten der Bezirkssynagogen; Besoldung und Ruhegehälter der Ortsrabbiner, Religions- und Volksschullehrer der Provinz; die Unterhaltung der in der Provinz bestehenden Kirchen-, Schul- und Armenunterstützungsanstalten, Beiträge zu den in der Provinz vorhandenen nichtlokalen Staatsanstalten, an welchen Juden teilnehmen; Unterstützungen für leistungsschwache Gemeinden der Provinz. Als örtliche Bedürfnisse gelten: Die Besoldung der Gemeinbeamten, bezw. Beitragsleistung zu den Gehältern der von der Oberbehörde oder der Provinzsynagoge besoldeten Rabbiner und Lehrer; Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienst, Unterricht und Begräbnis nötigen Grundstücke, Gebäude und Geräte; Unterstützung der ortsarmer, kranken und durchreisenden fremden Juden im Umfange der bestehenden Landesgesetze; Beiträge zu örtlichen Anstalten (Schulen, Armen- und Krankenhäusern), welche von Juden beansprucht werden. In allen Fällen behält sich die Staatsregierung das Aufsichtsrecht vor.

Zu gleicher Zeit wurden die Ortsvorgesehenen und Ämter für den Vollzug der Bestimmungen des Edikts von 1809, soweit die den Unterricht betreffen, verantwortlich gemacht. Für arme jüdische Schüler sollen das Schul-

geld und die Unterrichtsfordernisse aus dem jüdischen Armenfonds angeschafft werden. Am Ende jedes Schuljahres haben die Bezirksämter dafür zu sorgen, daß die zur Entlassung kommenden Judenöhne zu ordnungsgemäßer Erlernung des Ackerbaus oder eines Gewerbes angehalten und die hierfür bewilligten Unterstüzungen richtig verwendet werden. Die Bezirksämter haben sich über die Fortschritte dieser Lehrlinge zu verlässigen und ihrem Kreisdirektorium alljährlich hierüber zu berichten. Die über die Annahme erblicher Familiennamen erlassenen Bestimmungen sollen unge säumt vollzogen werden.

Als erster Regierungskommissär beim Oberrat wurde 1812 Regierungsrat von Müßig ernannt. Die Arbeit des Oberrats vollzog sich jedoch noch immer unter schwierigen Verhältnissen, da es hauptsächlich an Mitteln zur Durchführung des Programms fehlte. Die schönsten Erlasse und Verordnungen waren wirkungslos, solange es an dem Gelde mangelte, das zu ihrer Verwirklichung erforderlich war. Dieses Schicksal teilte auch die 1812 vom Landeshoheitsdepartement ergangene Verfügung über die Handhabung bei der Zuteilung von Unterstüzungen an arme jüdische Lehrlinge. Es war nicht immer böser Wille der jüdischen Steuerzahler, der dem Oberrate die für sein Bestehen und die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Gelder vorenthielt; die schlimme Wirtschaftslage hatte eine derartige Armut erzeugt, daß viele nicht imstande waren, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Und doch machte die Berufsumschichtung merkliche Fortschritte. Im Jahre 1814 waren es schon 353, die sich neuen Berufen zugewandt hatten. Das Verzeichnis enthält neben Juristen, Medizinern, Philologen, Philosophen, Lehrern und Schreibern noch Graveure, Modellstecher, Musiker, Schriftsetzer, Bäcker, Bierbrauer, Bordenwirker, Buchbinder, Bürstenmacher, Dreher, Färber, Gerber, Glaser, Goldarbeiter, Goldsticker, Gürtler, Hutmacher, Kammacher, Kübler, Küfer, Kutscher, Leimsieder, Leinweber, Mehger, Pottaschsieder, Säckler, Seifensieder, Sattler, Schlosser, Schneider, Schönfärber, Schreiner, Schuster, Silberarbeiter, Strumpfw Weber, Uhrmacher, Wachszieher, Wirte, Zeugschmiede und Zuckerbäcker. Dem Ackerbau widmeten sich 54, wovon Lazarus Traumann in Schwezingen in größerem Umfange „mit gehörigem Viehstand“. (Sein Sohn arbeitete als Küfer und Bierbrauersknecht und betrieb später eine eigene Bierbrauerei in Schwezingen.) In Waibstadt bebaute Michael Levi einen ganzen Hof; in Weiler bei Sinzheim betrieb Hayum Stein mit seinen 10 Kindern die Landwirtschaft, ebenso Vorsteher Bloch in Gailingen. Einzelne Juden gründeten bedeutende industrielle Unternehmungen. Der Oberrat Hayum Levy in Karlsruhe hatte bei Grözingen eine Krappfabrik; außerdem erwarb er bei Knielingen die Rheininsel Niederheck und machte sie urbar. In Michelfeld besaß Zacharias Oppenheimer eine Militärtuchfabrik; auch ein Herzog wird dorten als Teilhaber einer Tuchfabrik genannt. In Bühl gelangten die Eisenfirmen Wertheimer und Netter zu großer Bedeutung. Die Bankhäuser Seeligmann und Salomon Haber in Karlsruhe besorgten die Geldgeschäfte der Regierung.

Unter den Mitgliedern des Oberrats selbst scheint das nötige Einverständnis gefehlt zu haben. Besonders der Oberratsvorsteher Elkan Reutlinger, dem die Regierung wegen seines großen Vermögens, seines bedeutenden Einflusses und seiner bewährten Bereitwilligkeit für das Interesse des Staates zu arbeiten, diese Würde übertragen hatte, machte die Zusammenarbeit durch sein eigenwilliges Wesen schwierig. Dem Umstande mag es auch zuzuschreiben sein, daß der schon 1809 zum Oberratschreiber ernannte Naphtali Epstein nach Beendigung seiner Studien es für unmöglich hielt, nachdem er diesen Dienst angetreten hatte, ihn beizubehalten. „Unzählige widrige Umstände,“ schrieb er an Herrn von Müßig, „die aus der innern und äußern Beschaffenheit des Kollegiums herfließen, in dessen Dienstkreis ich berufen ward,“ bewirken, daß, „alle schönen Ausichten sich mir in ein Traumbild verwandeln“. Noch 1814 bewarb sich Epstein um eine Aktuarstelle in Heidelberg, und erst „als keine Stelle für ihn offen war“, übernahm er die Oberratschreiberei, die er zum Segen der badischen Juden bis 1852 versah. Als 1814 der Geh. Referendar v. Fahnenberg an Stelle von Müßig Regierungskommissar des Oberrats wurde, erkannte er sofort dessen schwache Seite und bewirkte, da Reutlinger inzwischen in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen war, seine Absetzung. Zum Oberratsvorsteher wurde auf Vorschlag des Oberrats das seitherige Oberratsmitglied Hayum Levy ernannt, an dessen Stelle der Hofagent Salomon Haber trat.

Bei Einführung der Neuernannten in ihre Ämter (1. Juni 1814) hielt Herr von Fahnenberg eine Rede, in der er die Verhältnisse des Oberrats folgendermaßen schilderte: „Der Oberrat erkaltete nur zu bald in seinem regen Eifer für die gute Sache. Sich mehr mit Nebensachen befassend, ließ er den Hauptzweck seiner schönen Bestimmung fast gänzlich außer acht. Er geriet in Geschäftsrückstände, sein Ansehen sank immer mehr, er verlor das Vertrauen der Regierung und selbst seiner Glaubensgenossen und sah sich endlich sogar von denen ihm doch untergeordneten landesherrlichen Stellen herabgewürdigt. Eine natürliche Folge davon war, daß auch die für seine Bedürfnisse ausgeschriebenen Gelder nicht eingingen. Nun fing man an, Schulden zu machen, und als auch der dazu erforderliche Kredit aufhörte, nötigte man die hiesige (Karlsruher) Judengemeinde zu Vorschüssen und gezwungenen Anleihen. Durch diese erbärmliche Haushaltung sieht sich nunmehr der Oberrat in eine Schuldenlast von mehr als 6000 fl. gestürzt und gänzlich von allen Geldmitteln entblößt.“ Das so gesunkene Ansehen des Oberrats hatte sonst noch den nachteiligsten Einfluß; „Leidenenschaft und Parteilucht haben fast allmählich allen Gemeingeist, worin sich sonst Ihre Nation so rühmlich auszeichnet, entfernt.“ „Daß hieran vorzüglich das so eigenmächtige Benehmen und der Vermögensverfall des bisherigen Oberratsvorstehers schuld sind, unterliegt keinem Zweifel! Durch den unbescholtenen Ruf und regen Eifer seines Nachfolgers und durch vereintes Zusammenwirken sei es jedoch möglich, „daß der Oberrat bald wieder sein altes Ansehen und das ihm so notwendige öffentliche Vertrauen erhalten werde.“

Der Eingang der Gelder erfolgte aber immer noch sehr spärlich, sodaß das Ministerium die Leistung der 9000 fl. für den Unterstüßungsfonds zur Heranbildung von Ackerbauern und Handwerkern auf bessere Zeiten vertagte und 1815 nur noch 6000 fl. für die Bedürfnisse des Oberrats einzuziehen waren, die allmählich eingingen.

Das erste größere Werk des neuzusammengesetzten Oberrats war der Erlaß einer Instruktion für die Provinz- und Ortschaftsynagogen.

Ihr Geschäftskreis ist rein kirchlich und kirchenpolizeilich im Rahmen des Edikts von 1809. Jede Ausdehnung ihrer Amtsgewalt, insbesondere die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen haben sie allen Ernstes zu vermeiden. Der Wirkungskreis der Ortschaftsynagoge erstreckt sich auf die Ortsgemeinde, in der der Ortsrabbiner und Ortsälteste wohnen, sowie auf alle ihr zugehörten israelitischen Gemeinden. Die Ortschaftsynagoge ist der Provinzsynagoge untergeordnet und hat deren Verfügungen zu befolgen. Das Verhältnis zwischen Ortsrabbiner und dem Ortsältesten soll ein freundschaftliches sein. Hauptsächlich hat sich der Ortsälteste zu hüten, den Vorzug, welcher dem Ortsrabbiner vor ihm gebührt, auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen. Er hat vielmehr durch sein eigenes Beispiel die Aufrechterhaltung des so nötigen Ansehens kräftigst zu befördern. Der Geschäftsverkehr mit den staatlichen Behörden wird durch die Provinzsynagoge oder den Oberrat vermittelt. In Fällen, wo christliche Ortsvorstände über einen die Israeliten betreffenden Gegenstand Auskunft wünschen, kann sich ein Mitglied der Ortschaftsynagoge dessen auf keine Weise entziehen. Kapitalaufnahmen können nur mit Genehmigung der Provinzsynagoge vorgenommen werden. Auf Abtragung der vor dem 13. Januar 1809 bestandenen Gemeindefschulden ist besonders hinzuwirken. Außer den zur Bestreitung der ständigen kirchlichen Bedürfnisse nötigen Umlagen dürfen keine anderen ohne Genehmigung erhoben werden. Die wichtigste Aufgabe ist die Sorge für den weltlichen und religiösen Unterricht der Jugend. Die Ortschaftsynagoge hat deshalb die Pflicht, daß — solange noch keine jüdischen Volksschulen bestehen — alle schulpflichtigen jüdischen Kinder die Ortschaftschulen regelmäßig besuchen und im Weigerungsfalle nötigenfalls mit Hilfe der Polizeibehörden für Abhilfe zu sorgen. Ferner haben die Mitglieder der Ortschaftsynagoge den Schulprüfungen beizuwohnen. Der religiöse Unterricht kann der mangelnden Mittel wegen vorerst nur durch Hauslehrer erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß nur solche zugelassen werden, die polizeiliche Aufenthaltserlaubnis besitzen und ordnungsgemäß geprüft sind. Die Aufsicht über den Religionsunterricht ist Sache des Ortsrabbiners, die Ortsältesten haben ihn zu unterstützen. Milde Stiftungen sind zu erhalten und im Sinne des StifTERS zu verwalten. Bezüglich der Armenversorgung ist zu beachten, daß sich die Armen möglichst durch ihrer Hände Arbeit ernähren. Erst wenn das nicht möglich ist, kann eine gemeinschaftlich vom Ortsrabbiner und den Ortsältesten festgesetzte Unterstützung von höchstens 2 fl. für den Monat bewilligt werden. Größere Beträge können nur von den höheren Behörden angeordnet werden. Eine gute Kirchenzucht erfordert, daß die Ortsältesten für ihre Person und ihre Familie sich eines sittlichen Lebenswandels befleißigen und durch ihr Beispiel wirken. Die Gegenstände ihrer diesbezüglichen Obliegenheiten sind: die Aufsicht über sittliche Führung, über den Ehe- und Hausstand, über Verpflegung der Armen, Kranken und Waisen, über die Schulen, die Ordnung beim Gottesdienst, die Feier der Sabbat-, Fest- und Feiertage auch außerhalb der Synagoge. Die Erledigung von Mißständen erfolgt nach gemeinsamer Beratung zwischen Ortsrabbiner und Ortsältesten. Als Zucht-

mittel kommen in Betracht: Ermahnungen und Warnungen und falls diese fruchtlos bleiben, Anzeige beim Bezirksamte. Die von ihm erkannten Geldstrafen fließen jedesmal dem jüdischen Almosen zu. In den Orten, die zum Bezirke des Ortsrabbiners gehören, hat dieser gelegentlich anderer Dienstgeschäfte dort nach dem Rechten zu sehen. Bezüglich der Berufswahl haben die Ortschaftsynagogen die hierüber ergangenen Verordnungen genau zu beachten und dafür zu sorgen, daß der Nothandel, dieses große Hindernis der bürgerlichen und sittlichen Bildung der Israeliten und ihrer allgemeinen Einsetzung in die ortsbürgerlichen Rechte, immer mehr eingeschränkt werde. Der Wirkungskreis der Provinzsynagogen erstreckt sich auf ihre ganze Provinz. Sie sind dem Oberrate unmittelbar unter- und ihren sämtlichen Ortschaftsynagogen übergeordnet. Die Provinzsynagoge ist den Kreisdirektorien untergeben und hat daher in den Geschäften, wegen welcher sie mit diesen Stellen in Berührung kommt, Befehle von ihnen anzunehmen und Berichte an sie zu erstatten. Der Geschäftsgang ist zwischen dem Provinzrabbiner und den Landältesten kollegialisch. Alle Beschlüsse sind unter Vorsitz des Rabbiners zu fassen. Die Provinzsynagoge führt die Aufsicht über die kirchlichen Beamten der Ortschaftsynagogen und ist berechtigt, jede Saumsal derselben zu rügen. Endlich obliegt ihr die Prüfung der Stiftungs- und Almosenrechnungen und die Entgegennahme der von den Ortschaftsynagogen einzusendenden Jahresberichte.

Die Heranziehung geeigneter Lehrer war ein besonderes dringendes Bedürfnis. Die in vielen Gemeinden als Hauslehrer wirkenden „Wachser“ waren meistens Talmud studierende ausländische Jünglinge, denen oftmals jede Lehrbefähigung fehlte, und die deshalb eine unwürdige Stellung einnahmen. Es sollte darum ein Stamm inländischer Jünglinge in den staatlichen Lehrerseminaren herangebildet werden. Diese Kandidaten oder Aspiranten des Schulunterrichts und solcher Stellen der „mosaischen Kirche“ sollten gemäß einer Verfügung der evangelischen Sektion des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1814 an die Kreisdirektorien „neben der auf geeigneten Wegen zu erstehenden Prüfung in den Gegenständen des allgemeinen oder weltlichen Unterrichts auch über ihre Religions- und Kirchenkenntnisse und ihre Befähigung zum Unterrichte in denselben von den Provinzrabbinern geprüft werden und sich desfalls durch ein Zeugnis bei dem Oberlandesrabbiner auszuweisen haben, nach dessen Vorlage und Gutachten darüber ihnen sodann erst das dahin gehörige Patent von dem Kreisdirektorium auszufertigen und zu erteilen ist“.

Ende 1814 forderte der Oberrat ein Verzeichnis der im Lande wirkenden jüdischen Hauslehrer mit den Angaben ein, ob diese nur für Religion oder auch für weltliche Fächer befähigt sind und ordnete daraufhin an, daß die Religionslehrer von den Rabbinern geprüft werden. Manche Hauslehrer zogen es vor, vor der Prüfung das badische Staatsgebiet zu verlassen. Die Anstellung ausländischer Lehrer und Kantoren hörte aber noch nicht auf. Der Oberrat sah sich deshalb veranlaßt, durch Verordnung vom 16. Mai 1816 scharf hiergegen vorzugehen. Der Umstand, daß meistens ausländische Subjekte zu jüdischen Kirchendienern gewählt werden, sei noch eine von den überkommenen Unordnungen früherer Zeit, der man nicht genügend Aufmerksamkeit schenke. Der Mißstand rühre nicht bloß daher, weil es an tauglichen Inländern durchaus fehle, sondern weil auf

diese nicht die gehörige Rücksicht genommen und die Besetzung der Stellen mehr dem Zufall als einem festen Prinzip überlassen werde. Statt daß durch diesen Dienst manche inländische Israeliten Versorgung finden und dem Nothandel entzogen werden, wird oft durch die Annahme fremder Vorsänger, die sich in der Folge im Lande anzusiedeln suchen, die Zahl der Nothändler oder der den Gemeinden zur Last fallenden Armen vermehrt. Deshalb sollen künftig solche Stellen nur Inländern übertragen werden. Rabbiner und Vorsteher haben darum alle Mühe anzuwenden, um israelitische Jünglinge dazu aufzumuntern, sich zu Vorsängern zu bilden, denen bei erforderlicher Befähigung bei Besetzung von Stellen der Vorzug vor Ausländern zu geben ist. Besondere Rücksicht wird auf Jünglinge mit hinreichender Kenntniß der hebräischen Sprache und musikalischer Bildung genommen werden. Sämmtliche Vorsteher und Rabbinat haben dem Oberrat alljährlich über „die vorhandenen Subjekte der gedachten Art in ihrem Bezirk“ zu berichten, damit bei frei werdenden Stellen auf sie Bedacht genommen wird. Trauungen dürfen diese Vorsänger nicht vornehmen, da nur die Rabbiner als Standesbeamte ihres Bezirks gelten.

An die Stelle des Herrn von Fahnenberg trat 1817 der Geh. Referendär von Baur als Regierungskommissar in den Oberrat ein. Er war derjenige, der in derselben Zeit, da die Regierung eine Verschlechterung des Judenedikts erwog (S. 250), ein Gutachten in diesem Sinne abgab. Den Oberrat hatte er in diesem Berichte als eine Hierarchie bezeichnet, durch welche die Kultur eine Konsistenz erhalten habe, und die der Eigentümlichkeit des Ritus nicht zu entsprechen scheine. Denn ihr Gottesdienst ist bloß häusliche Andacht, wenn er auch in der Synagoge abgehalten wird. Warum wollen wir also eine Subordination der Religionsbeamten hier etablieren? Man überlasse ihnen, ihren Gottesdienst als Privatgottesdienst zu treiben, wie es ihnen gut dünkt. Man lasse nur soviel Staatseinwirkung eintreten, daß kein Schaden gestiftet und die Kultur gehörig gefördert werde. Die Errichtung von Bethäusern soll autorisiert und einer bestimmten Zahl derselben ein Rabbiner als geistlicher Beamter vorgelegt werden, der unter der bürgerlichen Obrigkeit steht. Zur religiösen Verbesserung und Durchführung der Zivilisation sei eine Kommission nötig, die aus einem israelitischen Gottesgelehrten, einem christlichen Pädagogen, einem verständigen, geachteten Israeliten und einem Ministerialkommissär bestehe. Sie soll für die Heranbildung jüdischer Volksschul- und Religionslehrer, für Religionsverbesserungen sorgen, die Prüfungen leiten, die Verwaltung des Unterstützungsfonds und die Aufsicht über die allgemeinen milden Stiftungen führen, jedoch nur beratend. Die religiöse Reformation soll vor allem durch gebildete Rabbiner, die zuerst die Universität besucht und dann Talmud studiert haben, durchgeführt werden.

Über die Bedürfnisse des Oberrats und deren Deckung unterrichtet eine Verordnung des Ministeriums d. Innern von 1821. Derzufolge betrug der Gesamtaufwand 3 670 fl. und zwar für Besoldung des Oberlandrabbiners, des Sekretärs und Dieners 1 370 fl., für Kanzleikosten 300 fl., zur Unter-

stüzung jüdischer Lehrlinge usw. 1000 fl. und für Arme in leistungsschwachen Gemeinden 1000 fl. Diese Mittel wurden auf alle steuerpflichtigen Israeliten des Landes unter Zugrundlegung des Häuser-, Gewerbe- und Grundsteuerkapitals umgelegt. Die Erhebung dieser Umlage wurde von den Rechnern der Ortsgemeinde besorgt. „Da diese Umlage übrigens nur nach dem Maßstabe und genauer Erwägung des notwendigen Bedarfs für ständige Besoldungen und Unterstützungen sowohl für Beförderung der Gewerbskultur unter die unbemittelte Klasse der israelitischen Untertanen, als in außerordentlichen Nothfällen für Arme und sonst absolut nötige allgemeine Kosten angeordnet wird, so erwartet man deren bereitwillige Leistung vonseiten der israelitischen Untertanen. Eine sich dabei auf irgend eine Weise zeigende Widerspenstigkeit würde nur strengere Maßregeln und Kostenvermehrung zur Folge haben müssen. Auch würde sich dadurch ein sträfliches Widerstreben gegen die Anordnung der Regierung und eine Mißkennung ihrer heilsamen Absichten an den Tag legen, welches keineswegs geeignet wäre, die Ungehorsamen in ein vorteilhaftes Licht zu stellen.“

Besorgniserregend für viele Amtsstellen war auch die Vermehrung der Juden. Ihre Zahl war 1817 auf etwa 16 000 angewachsen. Das bedeutete seit 1806 eine Zunahme von annähernd 25 v. H. Man berücksichtigte nicht, daß durch das Judenedikt Karl Friedrichs jeder, der einmal zum Gemeinds- oder Schutzbürgerrecht aufgenommen war, letzteres mußte jedem, der 1809 das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatte, in seiner Heimatgemeinde gewährt werden, auch heiratsberechtigt war. Hiermit war der mittelalterliche Zwang, der die Heirat an einem Orte nur einer bestimmten Zahl von Schutzbürgern ermöglichte, aufgehoben, und es war natürlich, daß nach Beseitigung dieser grausamen Anordnung eine große Zahl heiratsfähiger Leute in den folgenden Jahren daran ging, einen eigenen Hausstand zu begründen, wodurch die Zahl der Juden ungewöhnlich zunahm. Es wurden deshalb Stimmen laut, die nur noch, wie früher, dem Erstgeborenen die Schutzaufnahme zugestehen wollten, den Jüngeren nur, wenn sie ein Vermögen von 6000 fl. nachweisen könnten, oder ein zünftiges Handwerk mit eigenem Kapital betrieben. Aus verschiedenen Gegenden kamen Klagen über den noch immer herrschenden Nothandel und Schacher unter den Juden. Das Ministerium des Innern erließ 1817 eine Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in diesseitigem Lande. Wo kein Zins schriftlich bestimmt wurde, durfte nicht mehr als 5 v. H. berechnet werden. Mehr als 6 v. H. war keinesfalls gestattet. Neben dem Zins darf keine Abgabe von Viktualien ausbedungen werden, und wenn der Zins in dieser Form entrichtet wird, so sind diese zum handelsüblichen Preise zu bewerten. Schuldscheine aller Art sind nur gültig, wenn das bare Geld oder sonst ein Kaufgut in Gegenwart des Ortsvorstehers und zweier Gerichtsleute, wovon keiner an den Juden verschuldet sein darf, erlegt und die Schuldurkunde von den Zeugen mitunterschieden wurde. Dasselbe hat auch bei Tauschhändeln, bei welchen der Christ dem ausländischen Juden in Restschuld bleibt, zu geschehen. Geschieht die Zahlung sofort oder werden

unverzinsliche Zahlungsstermine gesetzt, so muß ein vom Christen zu benennender Gemeindsmann mit beigezogen werden. Bei Abrechnung zwischen Christen und Juden muß bei jedem Posten der Grund der Forderung und wenn es sich um Waren handelt, ihr wahrer Wert bemerkt werden. Die Zinsen dürfen vom baren Geld von der Zeit des Anleiheens an und von Kaufmannswaren nach Verfluß eines Jahres berechnet werden. Schlagung der Zinsen zum Kapital oder Nebenabgaben sind verboten. Forderungen, die sich auf Handelsbücher oder Viehverstellungen gründen, werden bloß nach dem Landrecht beurteilt. Die Schätzung des Viehs erfolgt durch zwei verpflichtete Schätzer, oder bei deren Abmangel durch zwei Gemeindefeute. Forderungen, die nicht auf vorstehende Art erwiesen werden können, sind nicht einklagbar. Eine weitere Verfügung will das Hausieren ausländischer Juden weitmöglichst eingeschränkt wissen.

Aber auch gegen inländische Juden wurden für den Handel Erschwerungen erwogen. Das Ministerium des Innern frug die Ämter 1820, ob das Wohl der Untertanen nicht erfordere, daß die Juden zur Verhinderung ihrer wucherischen Handlungen wieder angehalten werden, bei Schließung von Verträgen mit Christen gewisse Förmlichkeiten zu ihrer Gültigkeit zu beobachten und zu diesem Zwecke die vormalige badische Gesetzgebung wieder einzuführen sein möchte. Einige Ämter sprechen sich dagegen, die meisten dafür aus. Der Referent des Ministeriums erkennt an, daß es unter den Juden auch ehrenhafte Leute gibt. Aber es handle sich hier um den gemeinen Haufen, die eminente Mehrzahl. Das Grundübel sei die religiöse Erziehung, die talmudische Deutung und Auslegung der mosaischen Gesetze, die nach ihrem Wortlaut aufgefaßt, dazu selbst viel Stoff liefern.

Auch über den mangelhaften Schulbesuch der jüdischen Jugend bestanden Klagen. Sie vernachlässigte den Unterricht in Müßiggang und errichte durch diese sittliche Verwilderung eine neue Scheidewand gegen die christlichen Staatsbürger. Es wurde deshalb 1819 angeordnet, daß fortan regelmäßig — erstmalig auf 15. Oktober — Tabellen eingeschickt werden, auf denen alle Judenkinder beiderlei Geschlechts vom 6.—14. Lebensjahre verzeichnet sind mit der Angabe, welche öffentliche Schule sie besuchen und bei welchem Lehrer sie Religionsunterricht erhalten. Kinder, die böswillig und beharrlich die Schule nicht besuchen, sollen vom Polizeidiener beigeholt werden. Ein zweites Verzeichnis soll alle Judensöhne von 14 bis 21 Jahren und die Angabe ihres Berufs enthalten.

In diese Zeit fällt auch die Gründung der ersten jüdischen Volksschulen. Die erste wurde in Mannheim errichtet. Sie ging aus dem von Dr. S. Wolff und cand. phil. C. Straßburger 1816 gegründeten Institut, das ursprünglich als eine höhere Erziehungs- und Lehranstalt gedacht war, hervor. Durch Erlass des Ministeriums des Innern wurde dieses Institut 1821 in eine jüdische Elementarschule für Knaben und Mädchen umgewandelt und unter die Leitung einer Schulkommission gestellt. Die Schulpflicht der Knaben erstreckte sich vom 6.—13., die der Mädchen vom 7.—13. Lebens-

Heidelberg

11. X. 1820 oo Dr. phil. Georg Simon Wolff

A. S. S. Simon Wolff in Heppenheim
in. Carl v. d. Hirsch ⁱⁿ Heppenheim
mit Hana (Hirsh) Wolff, f. v. Bruck
v. d. Hirsch Wolff in Heppenheim.
Rudolph Ebenheimer

in Karlsruhe
umgeb. d. F. F. F.

jahre. Die Kinder wurden nach Geschlechtern getrennt in je zwei Abteilungen unterrichtet. Unterrichtsgegenstände waren: Religion, biblische Geschichte mit Sittenlehre, deutsche und hebräische Sprache, Schönschreiben, einiges von der Geographie, Verstandes- und Gedächtnisübungen. Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens zählte die Schule 100 Schüler, die von vier Lehrern im Gebäude der Lemle Moses'schen Klausstiftung unterrichtet wurden. Sie nahm bald einen solchen Aufschwung, daß sich ihre hartnäckigsten Gegner mit ihr ausöhnten und ihr ihre Kinder mit Freuden zuführten. Bald galt sie als Muster und Vorbild und erweckte in anderen israelitischen Gemeinden des In- und Auslandes das Bestreben, ähnliche Anstalten zu gründen. Sie bestand bis zur Auflösung der konfessionellen Schulen in Mannheim (1870).*

Auch in Karlsruhe wurde gegen Ende des zweiten Jahrzehnts, wie der 1813 dort geborene, nachmalige Oberrat Benjamin Willstätter in seinen Lebenserinnerungen aufzeichnet, eine jüdische Volksschule errichtet, „an welcher Elias Friedländer als Hauptlehrer angestellt war.“

* Über die Persönlichkeit des ersten Leiters dieser Schule schreibt Klausrabbiner Hayum Wagner im „Mannheimer Anzeiger“ (1860): „Dr. Simon Wolff wurde 1789 in Hechingen geboren, wo er die Talmudschule besuchte. Im 18. Lebensjahre verließ er das Elternhaus, wirkte an mehreren Orten als Hauslehrer und arbeitete nebenbei an seiner Weiterbildung. 1812 bezog er die Universität Heidelberg, wo er theologische, philosophische und pädagogische Vorlesungen hörte und ganz besonders mathematischen Studien oblag. Seinen Lebensunterhalt erwarb er sich durch hebräischen Privatunterricht und als Lehrer der Mathematik an dem Schwarz'schen Knabeninstitut. Nach seiner Promotion (1814) blieb er in Heidelberg, wo er vor Frauen und Jungfrauen allsabbatlich deutsche Vorträge hielt, die begeistert wirkten. 1816 übersiedelte Wolff nach Mannheim, eröffnete die oben erwähnte Knabenlehranstalt und setzte seine Vorträge fort. Während der Vakatur von Diesterwegs Lehrstelle wirkte er 1818/19 als Lehrer am Lyzeum. Nach Beendigung dieses Lehrauftrags gab ihm der Direktor das Zeugnis „eines durch Einsicht und Pflichttreue um die Anstalt wohlverdienten Lehrers“. 1819 wurde er als Prediger und Lehrer von dem neugegründeten Tempelverein nach Karlsruhe berufen, wo er mit Eifer und Umsicht wirkte. Die Zeitumstände blieben jedoch dem Wachstum der kleinen Reformgemeinde ungünstig, und so kehrte er wieder an seine inzwischen zur öffentlichen Schule gewordene Gründung nach Mannheim zurück, deren Leiter (Oberlehrer) er 1824 wurde und die er zu hoher Blüte entfaltete. Wolff ist demnach als der eigentliche Schöpfer der israelitischen Schulen in Baden zu betrachten. Ihm verdanken auch viele tüchtige Lehrer ihre Ausbildung. Sein Rat wurde von Behörden und Gemeinden bei Errichtung von Schulen eingeholt und beachtet, denn er wurde mit Recht als Autorität im Lehrfache angesehen. „Wenn unsere Gemeinde — schreibt Wagner — sich vor vielen andern an regem Eifer für Fortschritt zum Bessern auszeichnet, so ist das größtenteils dem Verdienste des wackeren Dr. Wolff beizumessen.“ Wolff war eine in der Mannheimer Lehrerschaft hochangesehene, verdienstvolle Persönlichkeit. Auf seine Anregung wurde 1846, anlässlich der 100jährigen Geburtsstagsfeier Pestalozzi's, die „Pestalozzi-Stiftung“ ins Leben gerufen, die — bis zur Inflationszeit — an die Witwen der in Mannheim angestellt gewesenen Lehrer jährlich Zuwendungen leistete. 1857 trat Wolff unter großer Ehrung von seinem Amte zurück. Die jüdische Gemeinde bewilligte ihm auch im Ruhestande volles Gehalt. Er starb 1860. Die Inschrift auf seinem Grabsteine gedenkt seines 40jährigen segensreichen Wirkens als Oberlehrer der israelitischen Volksschule. Lu

Den jüdischen Handwerkslehrlingen und Gesellen erwuchsen allerhand Schwierigkeiten. Solange es an einer genügenden Zahl jüdischer Meister fehlte, war es schwierig, sie bei christlichen unterzubringen. Das Ministerium fragte beim Oberrat an, ob nicht die Gesellen „für die Zeit ihrer Wanderschaft von der Befolgung ihrer Religionsgesetze und insbesondere von der Haltung der Sabbate wenigstens so lange dispensiert werden könnten, bis mehrere jüdische Handwerker im Lande selbst als Meister aufgenommen sind.“ Der Oberrat wollte diese heikle Frage anfänglich durch Stillschweigen übergehen, mußte aber auf wiederholte Anfrage erklären, daß eine solche Befreiung nach dem Religionsgesetze nur bei unabwendbaren Nothfällen gestattet sei. Die Gesellen sollten im Lande wandern, wo es schon jüdische Meister gäbe und ein Vertrag mit Nichtjuden eher möglich sei. Diese Antwort — eine andere war unmöglich — erregte bei der Regierung, die geglaubt hatte, einzelne Bestimmungen des jüdischen Religionsgesetzes könnten ähnlich wie in der katholischen Kirche zeitweilig aufgehoben werden, großen Unwillen. Man entsetzte sich über diese jüdische Verstocktheit. Das Stadtamt Mannheim wandte sich gegen die Befreiung armer jüdischer Lehrlinge vom üblichen „Ausding- und Loßspruchgeld“ mit der Begründung, es wäre unklug, wenn die Judenschaft von diesem Rechte Gebrauch machen würde, da hierdurch die Abneigung, jüdische Lehrlinge anzunehmen, wachsen würde. Auch die Zünfte machten in einigen Gegenden Schwierigkeiten und traten, trotzdem nach dem 6. Konstitutionsedikt niemand wegen seiner religiösen Zugehörigkeit von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte ausgeschlossen werden durfte, der Annahme jüdischer Lehrlinge entgegen. Manche Kreisdirektoren wollten sogar den Lehrlingen den zu ergreifenden Beruf vorschreiben. Die Zahl der jüdischen Landwirte vermehrte sich. In den Jahren 1817 bis 1819 erhielten drei junge Leute, Löb Willstädtler aus Graben, Liebmann Weiler aus Münzesheim und Manes Wohl aus Königsbach vom Oberrat je 300 fl. zum Ankauf von Grundstücken.

Auch jetzt noch war der Oberrat kränkender Behandlung seitens staatlicher Behörden ausgesetzt. Er wünschte deshalb vom Ministerium zu wissen, welcher Kourtoisie er sich gegen jede Klasse der Behörden des Landes zu bedienen und welche er von diesen zu erwarten habe. Ministerialkommissar v. Baur fügte noch hinzu, er möge nicht gerne einer Stelle vorstehen, „die in Gefahr ist, mehr Ansprüche zu machen, als ihr zukommen und sich dadurch lächerlich zu machen“. Das Ministerium entschied: Die Unterordnung unter das Ministerium setze den Oberrat allen diesen untergeordneten Stellen gleich.

In kleineren, nebensächlichen Dingen zeigte sich manchmal mehr Entgegenkommen. So wurden Synagogen, jüdische Friedhöfe, Armen-, Kirchen- und Stiftungssachen 1818 von Taxen, Sporteln und Stempel befreit. Wie weit die Fürsorge des Staats sich auf Oeringfügigkeiten erstreckte, beweist eine Verordnung des Ministeriums des Innern von 1819 über die Synagogenplätze. Jedem Eigentümer eines solchen wird freies Eigentums- und Verfügungsrecht darüber eingeräumt. Die Benützung ist jedoch nur unter

Beachtung der Gottesdienstordnung und unter Aufsicht der Religionsobrigkeit gestattet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch nur über das Eigentum eines solchen Platzes verfügt werden. Nach unbeerbtem Absterben eines Eigentümers fällt der Platz wieder der Synagoge zu, wenn der Erlös nicht zum Schuldzahlen verwendet werden muß. Die Religionsgemeinde hat wegen Forderungen an ein Mitglied auf dessen Synagogenplatz kein Vorzugsrecht. Wenn durch Umbau oder neue Inneneinrichtung neue Plätze geschaffen werden und sich ein Platzinhaber die Neueinrichtung nicht gefallen lassen will, so hört das Eigentum gegen Rückerstattung des auszumittelnden gegenwärtigen Wertes des Platzes auf. War dieser Platz verpfändet, so soll aus dem Erlös zuerst die Pfandschuld getilgt werden. Die neugeschaffenen und zurückgefallenen Plätze können versteigert werden. Änderungen der Inneneinrichtung einer Synagoge können nur unter Zustimmung des Rabbiners und der wirklichen Vorsteher nach Maßgabe der Religionsvorschriften erfolgen. Über die Synagogenplätze, ihre Veräußerung und Verpfändung ist ein genaues Verzeichnis zu führen. Jede in den Listen nicht verzeichnete Veräußerung oder Verpfändung ist nichtig. Die Synagogenvorstände haben hierbei die Verantwortlichkeit der Pfandschreiber auf sich. Unterzeichnet ist dieser Erlaß, eine Ironie des Schicksals, vom Minister Sensburg, einem getauften Juden. Diese Anordnung wurde 1844 wegen teilweiser Unvereinbarkeit mit dem Landrechte aufgehoben. Die Veräußerung von Synagogenplätzen war von nun an von der Zustimmung der Gemeinden abhängig.

Die judenfeindliche Strömung, die gegen Ende des zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts weite Kreise, auch die Regierung, ergriffen hatte, machte sich besonders in der Verfassungsurkunde bemerkbar, deren, die Juden betreffenden Ausnahmebestimmungen bereits verzeichnet wurden (S. 251).

II. Die ersten Reformen (1820—1852).

Die gewaltigen geschichtlichen Ereignisse um die Jahrhundertwende und die Wandlung der Lage der Juden zu Beginn des 19. Jahrhunderts mußten auch das jüdische Leben erfassen. Der Jude, der bisher — mehr oder weniger unbehelligt — sein religiöses Eigenleben führte, war nun in den Wirbel der Zeit hineingestoßen und mußte „lernen, sich in den veränderten Rahmen der sozialen und geistigen Verhältnisse einzufügen“. Das Judentum konnte, das wurde auch in konservativen Kreisen eingesehen, außerhalb des Ghettos nicht mehr dasselbe bleiben, das es im Ghetto gewesen. Mendelssohn hatte durch sein Beispiel und sein Werk gezeigt, daß das Judentum und die Kultur der Umgebung keine unüberbrückbaren Gegensätze bilden. „Mit diesem Hereinfluten der modernen Bildung und der gleichzeitigen Umwandlung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der deutschen Juden waren alle die tragischen Konflikte geschaffen, die seitdem die Seele des Judentums durchtoben, und die mit der Gewalt eines Naturgesetzes

zu den Parteibildungen und Kämpfen drängen, die dem Judentum des 19. und 20. Jahrhunderts sein charakteristisches Gepräge verleihen“ (Seligmann). So entstand der Kampf zwischen der im Überlieferten wurzelnden Orthodorie und des in der Persönlichkeit und der historischen Entwicklung begründeten Liberalismus, der in den ersten Jahrzehnten in den erbittertsten Formen tobte. Während die Orthodorie nur im Nebensächlichen Zugeständnisse machen wollte, glaubte der Liberalismus auch berechtigt zu sein, an den wesentlichen Grundlagen zu rütteln. Aus der Verschiedenartigkeit der Auffassung, deren Berechtigung beide Parteien aus den gleichen Quellen, den Grundschriften des Judentums, herzuleiten suchten, ergaben sich tiefe Gegensätze, die schwere innere Kämpfe hervorriefen. Erst allmählich konnte eine Grundlage gefunden werden, von der aus die großen gemeinsamen Gesichtspunkte gemeinsame Arbeit ermöglichen.

Viele Juden, namentlich die in sozialer Hinsicht höchststehenden in Berlin und anderen Großstädten hatten aus Verblendung und getrieben von der Sucht, den letzten Trennungspunkt von der Umwelt zu verwischen, den Glauben der Väter schönede aufgegeben (S. 100). Die große Mehrzahl jedoch war willens, der angestammten Gemeinschaft treu zu bleiben, wenn auch manche Formen des religiösen Lebens ihrem Empfinden nicht mehr entsprachen. Einige Männer wie David Friedländer, Hartwig Wessely, Israel Jakobson, Moses Philippson, Jost, Junz, Johlson u. a. gingen daran, durch Gründung von Schulen, in welchen eine Jugend, mit jüdischem Wesen und deutscher Bildung gepaart, herangebildet werden sollte und durch eine Umgestaltung des Gottesdienstes den veränderten religiösen Anschauungen entgegenzukommen. Wenn diese Reform anfänglich auch häufig über das Ziel hinausschoß und das Judentum teils in eine ethische Gesellschaft, teils in ein Zerrbild der evangelischen Kirche umzuwandeln suchte, so darf ihr doch das Verdienst nicht abgesprochen werden, daß sie den größten Teil der deutschen Juden, der mit den überlieferten Formen zerfallen war, beim Väterglauben erhalten hat.

Es ist verständlich, daß die am Althergebrachten festhaltenden Kreise die Reformer, die sich in manchen Städten in „Tempelvereinen“ zusammengeschlossen hatten, nicht auskommen lassen wollten. Es wurde aber nicht immer mit Waffen des Geistes gekämpft. Und als auch Bannsprüche die Neuerer nicht von ihrem Werke abhielten, scheute man sich nicht, den Arm des Staates, der ja damals auch die Einzelheiten der religiösen Bekenntnisse zu reglementieren berechtigt zu sein glaubte, um Hilfe anzurufen. Die Gegenpartei hat allerdings in späteren Jahren, als sie an Bedeutung und Macht gewonnen hatte, diese Unduldsamkeit mit gleicher Münze zurückgegeben.

Bereits 1819 hatten sich auch in Karlsruhe etwa 10 jüdische Familien zu einem Tempelverein nach Hamburger Muster zusammengeschlossen, der schon 1820 einen reformierten Gottesdienst einführte. Seine Mitglieder wollten „der Würde des gesunkenen jüdischen Gottesdienstes dadurch einen

Vorschub tun, daß sie, die Formen des Herkömmlichen achtend, im wesentlichen nichts geändert haben, nur einen großen Teil in der Muttersprache verrichten und mit den Gebeten auch regelmäßige Kirchengesänge und religiöse Kanzelvorträge verbinden.“ An der Spitze standen die Oberräte Haber und Kusel. Als Prediger und Lehrer war der Mannheimer Schulmann Dr. S. Wolff berufen worden (S. 330). Seine Tätigkeit vollzog sich aber unter so widrigen Umständen, daß er 1824 wieder nach Mannheim zurückkehrte. Das Ministerium ordnete an, daß diese Gottesdienste in einem Privathause abgehalten werden mußten, das nicht als Synagoge oder Tempel bezeichnet werden durfte. Die Mitglieder des Vereins mußten ihre Steuern an die Hauptgemeinde weiter zahlen und daneben den Aufwand ihrer Einrichtung aus eigenen Mitteln bestreiten. Eine Mitbenutzung der Synagoge wurde 1823 vom Ministerium abgelehnt, nachdem Oberlandrabbiner Ascher Löw ausgeführt hatte, „die Synagoge sei nur für öffentlichen Gottesdienst, nicht aber für gesellschaftliche Unterhaltungen da.“ Auch in Heidelberg machte sich damals eine Reformbewegung geltend, deren Träger der dortige Oberlehrer Rehfuß war.* Nachdem er vom Oberrat, weil er ohne Erlaubnis besondere Betversammlungen abgehalten und dabei Gebete in deutscher Sprache gesprochen habe, zur Rechtfertigung aufgefordert worden war, wurde ihm auch vom Staatsministerium aufgegeben, bei ausnahmsweise erlaubten Betversammlungen, die außerhalb der Synagoge nicht stattfinden dürfen, die Gebete nach der vorgeschriebenen Art zu verrichten. Nur der Schuljugend dürfe er im Schulraume nach beendigtem Synagogengottesdienste moralisch-religiöse Belehrungen erteilen, die sich nicht gegen die positiven Geseze richten, und bei welchen keine gottesdienstlichen Handlungen stattfinden durften.

In Mannheim scheint um jene Zeit auch eine Reformbewegung eingesetzt zu haben, die sich auf das gesellschaftliche, kulturelle und religiöse Leben erstreckte. Da die bürgerlichen Vereine nur ausnahmsweise Juden aufnahmen, entstand 1817 ein jüdischer Erholungsverein, aus dem 1829

* Über Rehfuß entnahm ich der „Bibliothek jüd. Kanzelredner“ von Dr. M. Kayserling folgende Angaben: Zu gleicher Zeit wie in Karlsruhe wurde in Heidelberg, trotz Widerspruchs des Rabbiners die Predigt auch in der Synagoge eingeführt und ein besonderer Prediger in der Person des Oberlehrers Karl Rehfuß angestellt. Er war der Sohn des Rabbiners zu Altdorf (Baden), verlor früh seinen Vater und kam als sechsjähriger Knabe zu seinem in Schmieheim als Rabbiner angestellten Oheim Jakob Simcha Rehfuß, bei dem er den ersten Unterricht im Talmud genoß. Mit dem 15. Jahre gab ihn sein Onkel behufs Ausbildung zum Lehrer in die damals berühmte Pestalozzi'sche Erziehungsanstalt nach Yverdon. Bei seinem Streben nach höherem Wissen verließ er jedoch nach einigen Jahren diese Anstalt und besuchte das Lyceum in Rastatt, sowie später die Universität Heidelberg. Nach Beendigung seiner Studien (1824) wurde er als Oberlehrer und Prediger in Heidelberg angestellt. Rehfuß verfaßte mehrere Schulschriften. „Unermüdet wirkte er im Sinne und Geiste der Zeit und eines zeitgemäßen Fortschritts und sprach in einem „Zuruf an seine Glaubensgenossen“ unumwunden aus, was dem jüdischen Gotteshause am meisten nothue. Sein Wirken zog ihm viele Kämpfe und Anfeindungen von Seiten der Orthodoxen zu.“ Er starb 1842 nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre.

die „Ressource“ hervorging, die heute noch den geselligen Mittelpunkt der jüdischen begüterten Oberschicht bildet. Zur Pflege der Kunst und Literatur gründeten 1823 jüdische Jünglinge eine Vereinigung, die sogar mehrere Jahre eine Zeitschrift, „Die Schule am Berge Libanon“ herausgab. Im Gottesdienste wurde die deutsche Predigt eingeführt und die beiden Rabbinatskandidaten Lindemann und Rosenfeld — letzterer war gleichzeitig auch Lehrer an der jüdischen Volksschule — mit deren Abhaltung betraut. Es war ein außerordentliches Ereignis, als Rabbiner Dr. Levi aus Gießen, der Vater des berühmten Wagnerdirigenten, als ihn 1835 verwandtschaftliche Beziehungen nach Mannheim führten, in der Synagoge eine Gastpredigt hielt. Sie fand solchen Anklang, daß der Synagogenrat ihre Drucklegung und Verteilung beschloß. Als Rabbiner wirkte seit 1824 in Mannheim der dort geborene Hirsch Traub. An der Universität Würzburg hatte er Philosophie und Theologie studiert. Im allgemeinen der orthodoxen Richtung angehörend, huldigte er dennoch zeitgemäßen Verbesserungen im Kultus, was er in der 1845 in Mannheim tagenden Versammlung badischer Rabbiner offen bekundete. Trotz vieler körperlicher Leiden stand er seiner Gemeinde ein Vierteljahrhundert mit Hingebung und Pflichttreue vor.

Der Oberrat hatte der Reformbewegung, die zunächst nur von einer dünnen Oberschicht ausgegangen war, keine große Geneigtheit gezeigt. Ihm war es vorerst mehr darum zu tun, die äußeren Verhältnisse der badischen Juden zu regeln, ganz besonders die ländliche Bevölkerung zu heben, überall einen geregelten, gedeihlichen Schulunterricht ins Leben zu rufen und die heranwachsende Jugend nutzbringenden Berufen zuzuführen. In diesem Streben fand der Oberrat in dem 1823 an Stelle von Baur zum Regierungskommissär ernannten Dr. Ackermann einen verständnisvollen Förderer. Der Oberrat erhielt eine neue Geschäftsordnung, die jedem Mitgliede ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuwies. Das Schulwesen erhielt Epstein, die Einteilung und Einrichtung des Synagogen- und Stiftungswesens Haber, Religionsunterricht, Studienpensum und Ehewesen Landrabbiner Ascher Löw usw.

Die Zuführung der jüdischen Jugend zu Gewerbe und Ackerbau war noch immer die wichtigste Angelegenheit des Oberrats. Er ging hierin soweit, daß ihm 1826 auf Antrag bewilligt wurde, gegen alle Eltern, wohlhabende oder arme, einen Zwang auszuüben, daß sie ihre Kinder einem Gewerbe widmen. Die fertigen Meister sollen die erhaltenen Unterstützungsgelder zurückerstatten und zur unentgeltlichen Annahme von jüdischen Lehrlingen gezwungen werden. Die Beaufsichtigung der Handwerker wurde unter Assistenz der Kreisdirektorien dem Verein der jüdischen Gewerbetreibenden übertragen. Mitglieder des Oberrats hatten schon 1821, gemeinsam mit anderen Karlsruher Juden, einen Verein zur Beförderung des Ackerbaus gegründet. Er wollte Pachtgüter schaffen und Gerätschaften besorgen. So löblich das Streben auch war, enthielt es doch die Gefahr, daß durch den Zwang manchen jungen Leuten Berufe aufgedrängt wurden, für die sie ungeeignet waren, und in welchen sie versagen mußten.

Die religiöse Reformbewegung hatte, wie bereits geschildert, im Ober-
rate, trotzdem ihm die beiden Vorsteher des Karlsruher Tempelvereins an-
gehörten, zunächst keinen Anklang gefunden. Das Vorhandensein der neuen
Richtung hatte aber das Augenmerk des Oberrats auf überkommene Miß-
stände beim Gottesdienste hingelenkt. Namentlich war es der Regierungs-
kommissär Dr. Ackermann, der die Ziele des Tempelvereins gerne ver-
wirklicht gesehen hätte. Er wußte aber, daß das Unternehmen infolge des
Widerstands der meisten Rabbiner und der hinter ihnen stehenden großen
Mehrheit der Juden ohne Gewaltmaßregeln zur Zeit undurchführbar sei.
Seine Beobachtung, daß die Altgläubigen, selbst innerlich müde mancher
Form, nur eine Veranlassung zu wünschen schienen, das Alte gegen etwas
Besseres zu vertauschen, und die Gewißheit, daß die fortschreitende Auf-
klärung sich in ihrem Gange durch nichts, am wenigsten durch Systeme und
Lehren aufhalten läßt, die sich überlebt haben, führten Ackermann zu der
Erkenntnis, daß den Rabbinern, den einzig zu fürchtenden Bekämpfern
alles Neuen, nur zwischen einem gänzlichen Umsturze des ganzen Gebäudes
und zwischen der Bereitwilligkeit zur Reformation die Wahl blieb, daß
dieses selbst eine Reform willkommen sein müsse, wenn sie dieses auch nicht
eingestehen würden, und daß es jetzt nur darauf ankomme, die Sache mit
zarter Schonung des Alten und nur nach und nach zu bewirken, daß aus
der ersten Unternehmung das Spätere und Bessere von selbst fließen muß.
Diese Reformvorschläge sollten aber aus Zweckmäßigkeitsgründen von keiner
Partei ausgehen, sondern vom Regierungskommissär selbst „als Projekte
eines Dritten u. zw. eines Uneingeweihten“.

Diese von Ackermann ausgearbeiteten Vorschläge wurden vom Gesamt-
oberrat im Spätjahr 1823 in mehreren Sitzungen eingehend beraten und
mit Ausnahme eines Punktes angenommen. Das war der Antrag, das
Gebet für den Landesherrn in deutscher Sprache zu verrichten. Da sich die
streitenden Parteien hierüber nicht einigen konnten, sollte die Entscheidung
des Großherzogs maßgebend sein. Trotzdem ein Gesuch des Oberland-
rabbiners Ascher Löw, der auch mehreren Punkten der Reformvorschläge
hinsichtlich der Ausgestaltung der Religionskonferenz des Oberrats wider-
sprochen hatte, des Oberrats Ettlinger und anderer Karlsruher Altgläubigen
den Landesfürsten bat, es bei der seitherigen Handhabung belassen zu
wollen, wünschte Großherzog Ludwig die Verrichtung des Gebets in d e u t-
s c h e r S p r a c h e.

Das Ergebnis der Beratung leitete der Ministerialkommissär zur Be-
stätigung durch die Regierung und den Großherzog weiter. Über die Vor-
schläge selbst sagte er in einer Denkschrift: Die Verhandlungen umfassen
zweierlei Dinge: die Aufhebung von Mißbräuchen und die Einführung
neuer Institute, von denen eine Veredelung der Israeliten zu erwarten ist.
Zum ersten gehört die Abschaffung der Privatsynagogen und Bekversam-
lungen, die nur noch für außerordentliche Fälle und für kränkliche Personen
vom Rabbiner oder Ortsältesten nach der in der Hauptsynagoge vorge-
schriebenen Art gestattet werden dürfen. Hierunter fallen auch „alle Neue-

rungen, die unsere Tage als Produkte des Geistes der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, ohne daß sie eine Garantie des Besseren gewähren, zum Schaden eines höheren Fortschrittes zur Verwollkommnung hervorriefen.“ Die Leitung des Fortschrittes ist in die Hände derjenigen Organe zu legen, die der Staat sich nach den Bedürfnissen des Zeitgeistes erziehen kann. Als weitere Mißbräuche wären abzuschaffen: die schwarzen Tafeln und Bannstrafen; die Versteigerung von gottesdienstlichen Funktionen in der Synagoge; das Schaukeln während des Gebets und das überlaute Beten, der Gebrauch profaner Melodien beim Gottesdienste; die Beifinger, die des Vorbeters Gesang begleiten; das Hamanklopfen am Purimfeste; die Einführung der Kinder unter 5 Jahren in die Synagoge; die Einführung fremder Vorbeter, um sich hören zu lassen; die sog. Segensprüche von denjenigen, die zur Tora aufgerufen werden, wenn sie nicht Wöchnerinnen und Kranke angehen; das Herausnehmen der Gesetzesrollen am Palmfeste durch junge Leute; die Spazmacherei am Vorabend des Freudenfestes und das Austeilen der Konfitüren durch Frauen; das Absingen der Trauergefänge am Feste der Tempelzerstörung nach Belieben von einem jeden und der dabei gebrauchten unpassenden Melodien; das Küssen der Tora; das Gehen über die Straße in Kirchenkleidern; die Vornahme von Trauungen in Höfen und auf der Straße; die Begleitung des Brautzugs mit Musik; die Abhaltung heiliger Gesänge bei Mahlzeiten zur Belustigung; die Verbindung des Vorsänger- mit dem Schächteramt. Mit der Abschaffung dieser Mißbräuche sei jedoch nicht alles getan. Die durch tausend Umstände so sehr demoralisierte Nation bedürfe einer gediegenen inneren Herzensbildung. Dazu muß sich der Staat der Lehrer und Priester bedienen. Die Bildung beider ist daher das erste, worauf man hinwirken muß. Die Rabbiner müssen zu diesem Zwecke ihre ganze bisherige Berufsweise ändern. Von den Irrwegen der Gemara müssen sie auf den geistlichen Rednerstuhl, ans Krankenbett, in die Synagoge als Hüter eines geläuterten Kultus, an die Spitze der Kommissionen und in die Schule wandern. Das jetzige Geschlecht darf hierbei nicht vernachlässigt bleiben, sonst würden die Vorurteile der Alten in den Herzen der Jugend tiefe Wurzeln fassen.

Zur Verbesserung des Bestehenden werden vorgeschlagen: die deutsche Predigt an Sabbaten, Festtagen und bei Feierlichkeiten, die, da die alten Rabbiner hierzu nicht mehr fähig sind, in die Hände der Rabbinatskandidaten zu legen wären; Einführung eines Katechismus, der den Inbegriff der gereinigten Religionslehre vollständig enthält und alles Entstellte und Unwesentliche ausschließt; Einführung der weiblichen Jugend in die Synagogen; Einführung der Konfirmation in den Schulen; Einführung von Kommissionen, die über Verbesserungen und Veredelung der Religionsgesetze wachen sollen; Verpflichtung der Rabbiner, bei jedem Gottesdienste anwesend zu sein; Einführung geeigneter synagogaler Melodien und von Knabenchören; die Verpflichtung, die Synagoge nur in anständiger Kleidung zu betreten; Einführung einer zweckmäßigen Amtstracht für Rabbiner, Vorsänger u. a.; Schaffung einer zweckmäßigen Liturgie bei der Ver-

bringung einer neuen Tora; Verbindung des Vorbeter- und Lehrer- amtes; Einführung zweckmäßiger Zeremonien bei Begräbnisfeierlichkeiten und Synagogeneinweihungen; Verrichtung des Gebets für den Landesfürsten in deutscher Sprache; Einführung eines Studienplans und einer Prüfungsordnung für Rabbiner, Elementar- und Religionslehrer; Schaffung von Religionschulen.

Über die Bildung und Prüfung junger Rabbiner und Lehrer handeln besondere Abschnitte. Für erstere wird akademisches Studium zur Bedingung gemacht. Während Elementarlehrer ein Schullehrerseminar besuchen müssen, können Religionslehrer ihre Vorbildung bei einem Rabbiner erhalten; ihre Schulmethode haben sie jedoch im Schullehrerseminar zu erlernen. Ganz besonders soll die Errichtung jüdischer Volksschulen gefördert werden.

Zuleßt, führt die Denkschrift noch aus, dürfte es nötig sein, die von beiden Religionsparteien gemachten Reformvorschläge als Verordnung ins Land gehen zu lassen. Einer Vernehmung der übrigen Landrabbiner hierüber bedürfe es nicht, da diese „an Intelligenz, öffentlichem Ruf und Vertrauen dem Oberlandrabbiner Ascher Löw sehr nachstehen und es unmöglich im Willen Sr. Königl. Hoheit liegen kann, daß das mühsam errichtete Werk, durch welches die badischen Israeliten ihre Zeitgenossen übertreffen werden, an der Stupidität und dem Eigensinn einiger Rabbiner scheitere. Es bedarf auch nicht des Einvernehmens der Gemeinden; denn diese haben den Rabbinern gegenüber keine Stimme in Religionsachen, um so weniger, als die Vorschläge vom Oberrate ausgingen, dem auch deren Ausführung zu übertragen sei.“ Da die Reformen zunächst in Karlsruhe durchgeführt werden sollen, um als Vorbild für die übrigen Synagogen zu dienen, soll, solange die Einführungsgeschäfte dauern, ein dortiger Ortsältester zu den Sitzungen des Oberrats beigezogen werden.

Der der Denkschrift beigelegte Verordnungsentwurf fand die Genehmigung des Großherzogs. Die Ausführung einer zusammenzubrufenden Rabbiner-Synode zur Abfassung eines Katechismus und anderer Lehr- und Schulbücher wurde dem Ministerialkommissär übertragen; sie trat aber nie zusammen. Die Verordnung selbst verkündete der Oberrat am 11. Februar 1824. Sie erregte in allen jüdischen Kreisen Deutschlands großes Aufsehen. Ihre Durchführung vollzog sich aber nicht so leicht und hemmungslos, als ihr Urheber gedacht hatte. In den meisten Gemeinden fehlten die Prediger, die Trennung des Vorbeter- und Schächterdienstes ließ sich nicht überall ermöglichen, die Bildung von Knabenschören war nur in wenigen Orten durchführbar, zur Teilnahme der Mädchen beim Gottesdienste fehlte der Raum in den Frauenabteilungen, die Gemeinden wollten und konnten auf die gelobten Spendern der zur Tora Gerufenen nicht verzichten usw.

Nur das jüdische Schulwesen entwickelte sich in segensreicher Weise. Im Laufe der Jahre entstanden in folgenden Orten jüdische Volksschulen: Gailingen, Randegg, Wangen, Worblingen, Tiengen, Sulzburg, Müllheim,

Breisach, Ihringen, Emmendingen, Eichstetten, Schmieheim, Altdorf, Rippenheim, Ruff, Nonnenweier, Diersburg, Bühl, Karlsruhe, Pforzheim, Königsbach, Bruchsal, Bretten, Eppingen, Untergrombach, Heidelberg, Neidenstein, Rohrbach, Hoffenheim, Eichersheim, Michelsfeld, Walldorf, Baiertal, Reilingen, Heidelberg, Rohrbach, Ladenburg, Feudenheim, Ivesheim, Leutershausen, Hemsbach, Mannheim, Binau, Billigheim, Korb, Merchingen, Buchen und Hainstadt. Eine Mindestschülerzahl für Begründung einer jüdischen Volksschule war nicht vorgeschrieben.

Die jüdischen Schulen unterstanden in pädagogischer Hinsicht der obersten Leitung und Aufsicht der beiden Kirchen-Ministerial-Sektionen, an die auch durch Vermittelung der Kreisdirektorien die Konferenzarbeiten der jüdischen Lehrer und die Befunde der Schulprüfungen durch die Dekanate einzusenden waren und zwar in ungemischt katholischen Orten an die katholische, in ungemischt evangelischen und in paritätischen Orten an die evangelische Kirchensektion. Die örtliche Aufsicht und die Abnahme der Prüfung war Sache der zuständigen Dekane; in gemischten Orten übten beide Dekane die Aufsicht gemeinsam. Den Rabbinern war nicht einmal an den Orten ihres Dienstortes die Ortschulaufsicht über die dortige jüdische Schule übertragen, was bei dem Urteile des Ministerialkommissärs Ackermann über deren Fähigkeiten nicht zu verwundern ist. Nur in Heidelberg und Mannheim wurde 1827 ein Rabbiner in den örtlichen Schulvorstand berufen. Die Anstellung der Lehrer erfolgte durch den Oberrat unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde. Die Wahl der Lehrer für so kleine Gemeinden, meinte die Kreisdirektion Mannheim, fordere große polizeiliche Rücksichten, damit nicht die früher so häufige Verbindung der Schächter-, Vorsänger- und Lehrerstelle fortdauert und dadurch „heimatloses Gesindel“ ins Land gezogen wird. Auch aus Mosbach kamen Klagen, daß noch immer Schächter unterrichten. Ausländer, die das tun, soll das Amt ausweisen und nicht gestatten, daß die Lehrlinge der Schächter unter dem Namen Schulkandidaten unterrichten. „Solange es den Judengemeinden überlassen bleibt, nach eigener Wahl bald diesen, bald jenen, bald gar keinen Lehrer zu halten, und ihn so knapp zu begaben als sie wollen, solange also der besser gebildete Lehrer von den Launen der leider noch sehr rohen Eltern abhängt, ist kein Heil für die Jugend zu hoffen. Alle von unserer Regierung getroffenen Anordnungen mögen wohl fremden Regierungen zum Muster dienen, unsern Juden aber und unserm Land nützen sie immer noch so viel wie gar nichts.“

Neben den öffentlichen Schulen bestanden noch an manchen Orten Privatschulen, deren Zustand jedoch kein rühmenswerter war, sodaß das Ministerium verfügte, daß entweder jüdische Volksschulen errichtet werden oder die Schüler die christlichen Schulen zu besuchen haben. An solchen Orten hatte der Oberrat eine öffentliche Religionschule zu errichten. Ungeprüfte Lehrer waren zu entlassen. Die Mindestbesoldung für Volks- und Religionschullehrer hatte neben freier Wohnung jährlich 150—200 fl. zu betragen. Leistungsschwache Gemeinden sollen mit einer Nachbargemeinde

einen Wanderlehrer anstellen. Die Religionsprüfungen wurden von dem Provinzialrabbiner vorgenommen.

Im Jahre 1825 gehörten dem Oberrate an: Landrabbiner Ascher Löw, Hofbankier Haber*, Jakob Kusel und Raffali Epstein (dieser hatte bei Vollsitzungen kein Stimmrecht), alle in Karlsruhe; Herz Otterburg und Wolf Hayum Ladenburg in Mannheim und David Zimmern in Heidelberg. Letzterer war anstelle des verstorbenen Oberrats Etklinger in Karlsruhe vom Großherzog ernannt worden, obschon ihn der Oberrat nicht vorgeschlagen hatte. Die letzten Jahre des dritten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts brachten eine Umgestaltung der Organisation der Landesynagoge. Die seitherige Verwaltungsmaschine war der allgemeinen Staatsverwaltung nachgebildet und hatte sich für die 17 000 Juden des Landes als zu schwerfällig, zeitraubend und kostspielig gezeigt. Die zwischen die Bezirkssynagogen und den Oberrat eingeschobenen Provinzialsynagogen hatten sich als entbehrlich gezeigt, weshalb 1827 ihre Aufhebung erfolgte. Die seitherige Einteilung des Oberrats in den Gesamtoberrat und den Ausschuß hörte auf. Der Oberratssekretär behielt das im Ausschuß ausgeübte Stimmrecht im Oberrat mit bestimmten Beschränkungen bei. Die auswärtigen Oberratsmitglieder sind in wichtigen Fällen einzuberufen oder zu schriftlichen Vorträgen aufzufordern. Die Geschäfte des Oberrats werden in der Administrationskonferenz, der Religionskonferenz und der Schulkonferenz erledigt.

Die Administrationskonferenz, die wöchentlich Sitzungen abhält, behandelt alle Gegenstände, die bisher dem Gesamtoberrat und Ausschuß zugewiesen waren, mit Ausnahme der Anordnungen für den Religionsunterricht, der Aufnahme von Rabbinatskandidaten und Lehrern und des Disziplinarrechts der Kirchendiener. Die Religionskonferenz, der alle weltlichen Oberratsmitglieder und drei Rabbiner angehören, versammelt sich zweimal jährlich. Sie hat zu sorgen, daß echte israelitische Religionsgrundsätze aufrechterhalten, gelehrt und verbreitet werden, daß der Kultus in seiner Reinheit und der Wandel der Israeliten gottgefällig erhalten bleibt. Ihr obliegt: die Entscheidung über Dunkelheiten der Religionsgesetze, über die in zweifelhaften Fällen anzuwendende religionsgesetzliche Bestimmung, über erhobene Zweifel in religiöser Beziehung, welche einen objektiven Grund haben; die Beratung über Änderungen, welche in der Lehre oder in der Anwendung des Religionsgesetzes vorgeschlagen werden. Die Religionskonferenz gilt als Religionsbehörde, die authentische Interpretationen in Religionsfachen erteilt. Sie ist, gleich den zu berufenden Synoden, mit der im Lande allein geltenden Autorität bekleidet, verbindliche Vorschriften in Religionsfachen zu erteilen. Sie entscheidet in Zweifels- und Anfragfällen, ob Ehen zulässig sind oder nicht und nimmt die kirchliche Trennung der Ehen vor, die von der weltlichen Behörde geschieden wurden. Sie hält die Prüfungen der Rabbinatskandidaten und der Schullehrer im Religionsfache ab und begutachtet, wer zum Studium der Theologie

* Haber bekam 1829 vom Großherzog den erblichen Adel verliehen.

oder für das Lehrfach zuzulassen sei. Der landesherrliche Kommissär hat bei Beratungen über diese Gegenstände kein Entscheidungsrecht, und die weltlichen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Bei auseinandergehenden Ansichten kann die Streiffrage einer Synode vorgelegt werden, die nebst dem Oberrat aus sämtlichen Rabbinern des Landes und den drei ältesten Bezirksältesten besteht, wobei die weltlichen Mitglieder kein Stimmrecht haben. Der Regierungskommissär kann die Erlassung von Entscheidungen, die mit der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen unvereinbar sind, suspendieren. Die *Schulkonferenz*, die monatlich eine Sitzung abzuhalten hatte, bestand aus je einem Mitgliede der beiden Kirchensektionen des Innenministeriums, aus sämtlichen weltlichen Oberratsmitgliedern, zwei Rabbinern und einem Karlsruher Ortsältesten. Ihr oblagen: die Angelegenheiten der jüdischen Volksschulen, die Prüfung der Lehrer in weltlichen Fächern, ihre Aufnahme unter die Schulkandidaten, ihre Anstellung und Pensionierung, die Prüfung der Rabbinatskandidaten in weltlichen Fächern, sowie alle jenen Gegenstände, welche auf die Aufrechterhaltung des Studienplans für israelitische Theologen und Lehrer in weltlichen Dingen Bezug haben, sowie die Gesuche um Zulassung zum Studium der Theologie und des Schulfaches.

Diese Neuordnung trat 1827 in Wirksamkeit. Auf Antrag des Ministerialkommissärs Dr. Ackermann sollte der Oberratschreiber Epstein allen drei Abteilungen als stimmberechtigtes Mitglied angehören, da er sich „dieses Rechtes vorzüglich würdig und eine ausgezeichnete Brauchbarkeit in allen Zweigen unseres Wirkungskreises bewiesen“ hat. Im gleichen Jahre erfolgte auch die schon lange geplante Einteilung der Gemeinden in Bezirksverbände, die zugleich Rabbinatsbezirke sind. So entstanden die Bezirks-synagogen Gailingen, Sulzburg, Breisach, Schmicheim, Bühl, Karlsruhe, Bruchsal, Bretten, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Merchingen und Wertheim. 1828 wurde noch die Bezirks-synagoge Ladenburg errichtet. Die Bezirks-synagogen werden dem Oberrat unmittelbar unterstellt. Vorsteher sind der Bezirksrabbiner und die Bezirksältesten. Sie haben monatlich eine Sitzung abzuhalten. In Angelegenheiten des ganzen Bezirks sind mindestens einmal jährlich sämtliche Ortsälteste zuzuziehen. Der Rabbiner führt den Vorsitz. Der Geschäftskreis der Bezirks-synagogen umfaßt: den Vollzug der landesherrlichen Verordnungen; die Verkündigung und den Vollzug der Oberratsverordnungen; Beratungen über die Handhabung der Kirchenzucht und der Sittenzucht; Beratungen über Schulangelegenheiten; die Verwaltung örtlicher Stiftungen und die Verteilung von Almosen; die Aufsicht über Kollekten und deren Leitung; die Vorlage des Etats über die Schulen, Synagogen und sonstige Gemeindebedürfnisse an den Oberrat, sowie der Tabellen über die Ausweise hinsichtlich der Bildung junger Israeliten zu Handwerkern und die Unterbreitung von Vorschlägen wegen Besetzung erledigter Stellen an den Oberrat.

Die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und der Bezirks-synagogen wurden schon 1826 geregelt, da, wie

die Verordnung einleitend bemerkt, bisher keine allgemeine Norm über die vorzunehmende Einschätzung bestand. Mancherorts wurde sie in Gemäßheit besonderer Statuten oder nach überlieferter Übung teils nach dem Vermögen der Gemeindeglieder, teils nach den Familienhäuptern (משפחה) vorgenommen, wobei häufige Irrungen und Zweifel entstanden. Durch Umlagen sollen nunmehr alle Bedürfnisse für Gottesdienst, Armenpflege usw. von den Gliedern der Gemeinde aufgebracht werden, sofern nicht andere Mittel oder freiwillige Gaben zur Verfügung stehen. Die Bedürfnisse der Bezirkssynagogen sind ebenfalls durch Bezirksumlagen aufzubringen. Beitragspflichtig sind die verheirateten, die unverheirateten Volljährigen, soweit sie ein Gewerbe treiben. (Weibliche unverheiratete Gewerbetreibende und Witwen zahlen die Hälfte, ledige Rentner mit einem Vermögen von wenigstens 5000 fl. höchstens 25 fl. jährlich.) Minderjährige sind mit höchstens 20 fl. nur dann umlagepflichtig, wenn sie mehr als 10 000 fl. Vermögen besitzen. Rabbiner, Schullehrer, Vorsänger, Gemeindeglieder usw. sind beitragsfrei, falls sie kein sonstiges Gewerbe nebenbei betreiben. Es soll, wo keine observanzmäßige Norm besteht, eine Besteuerung nach Klassen eingeführt werden, wie dies schon in Mannheim eingeführt ist. In jeder Gemeinde ist eine Schätzungskommission einzurichten, die entsprechend der Zahl der Steuerpflichtigen aus 3—9 Mitgliedern zu bestehen hat, wovon je ein Drittel aus der Klasse der Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerten zu wählen ist. Diese Schätzungskommission hat alle drei Jahre das Schätzungskapital jedes Gemeindeglieds oder dessen Klassifizierung zu ermitteln. Ist ein Gemeindeglied mit seiner Einschätzung nicht einverstanden, so hat es sich nach vorheriger Vereidigung selbst einzuschätzen. Das Vermögen der während einer Periode neuzutretender Mitglieder ist ebenso festzustellen, und die Ämter haben vor Ausfertigung der Urkunde über den Antritt des Bürger- oder Schutzbürgerrechts oder des Trauscheins den Betreffenden zur vorherigen Zahlung der herkömmlichen Einkaufsgelder bei der israelitischen Gemeinde und zur Regulierung seines Schätzungskapitals anzuweisen. Auf Grund der so ermittelten Schätzungskapitalien und unter Berücksichtigung der mancherorts von den Familienhäuptern aufzubringenden Beträge haben die Ortsältesten im Mai jedes Jahres die Umlagen für das am 1. Juni beginnende Geschäftsjahr festzusetzen und dem Gemeindeauschusse, oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Schätzungsrat vorzulegen. Einsprachen hiergegen sind vom Oberrate zu entscheiden. Die Jahresrechnungen der Gemeinde sind vom Ausschusse oder Schätzungsrat zu prüfen und zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Oberrat hoffte durch diese Neuordnung, in der die vorangegangenen Auseinandersetzungen wegen der Gottesdienstreform noch nachzitterten, nicht nur sich, sondern auch der Gesamtheit mehr Bewegungsfreiheit in der Förderung und Entfaltung jüdischen Lebens geschaffen zu haben. Als geistliche Mitglieder der Religionskonferenz wurden ernannt Klausprimator Jakob Aron Etklinger und Stadtrabbiner Hirsch Traub, beide in Mannheim, sowie als Vertreter des seit 1827 erblindeten, dreiundsiebzigjährigen

Landrabbiners Löw, dessen Substitut, Rabbinatskandidat Elias Willstätter* in Karlsruhe, der auch der Schulkonferenz angehörte. Die Religionskonferenz vermied es gebliffentlich, weittragende Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Angriff zu nehmen. Von ihrer Tätigkeit ist erwähnenswert: die Veranstaltung einer Kollekte zur Beschaffung ritueller Kost für Gefangene und Irre; eine Bitte an die Kreisdirektoren, daß Israeliten an Sabbaten und Festtagen nicht vorgeladen werden sollen, und daß nur in ganz wichtigen Fällen vor der Tora die Eidesabnahme erfolge; an Sabbaten soll an Bauten für jüdische Bauherren nicht gearbeitet werden; die Bezirksämter sollen aufgefordert werden, Israeliten nur bei Hochzeiten Tanzerlaubnis zu erteilen; Frauen dürfen nicht in die Männersynagoge kommen (Bräute und ihre Führerinnen sind ausgenommen). Auch ein Zensurrecht über Schriften jüdisch-religiösen Inhalts soll der Religionskonferenz eingeräumt werden. Bald gab es unter ihren Mitgliedern Streitigkeiten, wodurch deren Tätigkeit fast völlig erlahmte und Sitzungen nur im Bedarfsfalle abgehalten wurden.

Im Schulwesen wollte es trotz aller schönen Verordnungen und Bemühungen nur langsam vorwärts gehen. Viele Eltern konnten den Segen eines guten Unterrichts noch nicht einsehen. Nach einem Berichte der Konferenzrabbiner (1832) sei „unaufhörlich gegen Gemeinde, Eltern, Lehrer und Schuljugend zu kämpfen: Gegen die Gemeinde, welcher alles angelegener, als die Erziehung der Schuljugend ist. Wer keine Kinder hat, will nichts beitragen. Arme können es nicht und lassen es auch an den nötigsten Büchern fehlen, wenn der Rabbiner sich nicht fleißig davon überzeugt; auch wollen Gemeinden und besonders Gemeindsfrauen, welche bei Aufnahme, Behalten oder Entlassen der Lehrer sehr oft die Hauptpersonen spielen, den Lehrer als Magd oder Bediener ansehen, und will er sich dieses nicht gefallen lassen, so darf er, ohne Unterstützung des Rabbiners, nachdem derselbe sich von der Sache überzeugt, sich nicht schmeicheln, sei er auch der beste Lehrer, länger als $\frac{1}{2}$ Jahr in der Gemeinde zu bleiben. Gegen Eltern, welche gar zu gerne ihre 9—10jährigen Kinder der Schule entziehen, Knaben zu ihrem Gewerbe und Mädchen zu ihrer Haushaltung anhalten, und welche sich sehr häufig den notwendigsten Bestrafungen ihrer Kinder von Seite der Lehrer gewaltsam widersehen. Gegen Lehrer, welche nicht alle sehr

* Er war 1796 in Karlsruhe geboren und wurde nach Vollendung seiner Studien in Hanau und Würzburg Lehrer an einer Talmudschule — vermutlich der Modellschen Stiftung — in Karlsruhe. Das in seinem Tagebuche befindliche Verzeichnis seiner Schüler enthält eine Reihe von Namen, die später als Rabbiner und Lehrer guten Klang erhielten. Auch der Dichter Berthold Auerbach, der ursprünglich Rabbiner werden sollte, war einer dieser Talmudschüler. Nach Ascher Löws Tod (1837) zum Rabbinatsverweser ernannt, verwaltete Willstätter sein Amt mit vielem Eifer, hielt häufig Predigten und suchte manche heilsame Verbesserungen und Einrichtungen einzuführen. Obwohl er sich nicht scheute, seine Überzeugung stets offen und unumwunden auszusprechen, war er doch zu wenig Kämpfennatur, um seine Ideen durchzusetzen. „Des Friedens willen ließ er öfter seine eigene Überzeugung fallen, indem er sich der Hoffnung hingab, daß die Zeit über alle Hindernisse den Sieg erringen müsse.“

⌈ Rabbinat von der altm. Synagoge Elias Willstätter
1819 nachgelassene Handschrift.

gewissenhaft sind und oft mehr Zeit dem Vergnügen und Spaziergehen als der Schule widmen, und die oft zu schwach gegen Gemeinde und Eltern sind, daher ihrem Unwesen leicht nachgeben, und welche endlich sich die Freundschaft und Zuneigung der Gemeinde nicht besser zu erwerben wissen, als durch fleißiges Spielen mit den Gemeindegliedern. Gegen die Schuljugend, welche durch Beispiel ihrer Eltern angefeuert, weder Achtung noch Gehorsam gegen ihren oft sehr schwachen Lehrer bezeugt, wodurch aber jeder gute Unterricht und jede Bildung unmöglich wird."

Dieses düstere Kulturbild war manchen Regierungsstellen ganz erwünscht. Namentlich der 1827 Ackermann nachfolgende Regierungskommissar Kettig machte aus seiner judenfeindlichen Gesinnung kein Hehl. Er versah diesen Posten nur drei Jahre — sein Nachfolger wurde 1830 Ministerialrat Peter — war aber von 1831 an als Landtagsabgeordneter einer der getreuesten Gefolgsleute v. Rottecks in der Bekämpfung der Gleichberechtigung der Juden (S. 263). Die ungünstigen Berichte von jüdischer Seite machten es der badischen Regierung leicht, anderen Staaten (Hamburg, Hessen, Weimar u. a.), die sich an sie um Auskunft in Judenangelegenheiten gewandt hatten, von einer Gleichberechtigung der Juden abzuraten. In ihrer Befähigung zu bürgerlichen Gewerben jeder Art und deren Betreibung auf eigene Rechnung — führt Kettig in einem dieser Gutachten aus — stehe ihnen nichts im Wege, da sie ohne Anstand als Lehrlinge ausgebildet und nach erlangter Orts- oder schußbürgerlicher Annahme unter den auch für Christen üblichen Bedingungen als Meister in die Zünfte aufgenommen werden müßten. (Von den Schwierigkeiten, die sich im praktischen Leben ergaben, konnte der Herr Ministerialkommissar vom grünen Tische aus allerdings nichts sehen.) Die milde Behandlung der Juden habe bis jetzt aber nur den Erfolg gehabt, „ihren auf Erhaltung des Stammes weislich berechneten Gesetzen eine größere Wirksamkeit durch schnelle Vermehrung ihrer Anzahl zu geben: Aber ihrer sittlichen und intellektuellen Bildung und Einfügung in die bürgerliche Ordnung habe sie nicht genützt, „indem die größere Masse nach wie vor in grober Vernachlässigung dem Schachern nachzieht“. Auch sei nicht zu verkennen, daß es ihnen mit dem Landbau gar nicht und mit dem Handwerk wenig ernst sei. Sie wählen nur solche Berufe, die wenig Anstrengung erfordern oder eine Handlung im Gefolge haben; dagegen werde jede mit körperlicher Anstrengung oder Gefahr verbundene Handlung als ungebührliche Zumutung zurückgewiesen, und die große Mehrzahl gebe die Profession wieder auf und vertausche sie mit dem Handel, sobald die Niederlassung bewilligt sei. Solange ihr Nationalgeist durch gemeinsame, sorgfältig unter allen Zweigen der Nation fortgepflanzte Sprache, durch seine mit dem Nationalkultus und der frühesten Jugenderziehung verwebte Nationalgeschichte und das streng religiöse Gebot gegenseitiger Anerkennung und Unterstützung erhalten wird, d. h. insoweit als die Juden Juden bleiben, ist eine ernstliche Naturalisation in den deutschen Staaten nicht möglich, den Juden auch gar nicht erwünscht. Sodann sei nicht zu verkennen, daß sich denjenigen, denen es wirklich ernst ist, ein Gewerbe zu

treiben, sich durch die strenge Feier der Sabbathe und Festtage neben der äußern Beobachtung der Sonntagfeier, durch die Verbote in Hinsicht der Speise und des näheren Zusammenlebens mit den Christen sehr störende Hindernisse in den Weg stellen, sodaß sie in der Regel schon in kurzer Zeit verarmen. Die Überlegenheit, welche die Juden in allen Zweigen des Handels durch frühere Ausbildung des ihnen gleichsam angeborenen Spekulationstriebes, durch den Zusammenhang ihrer Nation in allen Teilen der Welt und eine durch äußeren Druck noch vermehrte Gabe der Beobachtung und Benützung des Moments vor den Christen voraus haben, ziehe sie unwillkürlich zu dem Geschäfte hin, wozu sie ihr jetziges Verhältnis bestimmt zu haben scheine. Die Regierungen sollten deshalb vorsichtig im Gewähren sein; Zurücknahme wäre härter als Verweigerung.

Soll man den Vertretern eines kleinlichen Zeitalters den Mißmut darüber verübeln, daß die Reglementierungskunst der Geheim- und Ministerialräte an den Juden nicht das in kurzer Zeit zu beseitigen vermochte, was Jahrhunderte an ihnen mißbildet hatten? Die ungeduligen Verbesserer hätten zwar in der Natur beobachten können, daß sich das junge Bäumchen mühelos durch den sanften Willen des Gärtners biegen läßt, während der knorrige Stamm nur sehr schwer die ihm aufgedrängte Entwicklungsrichtung, selbst wenn sie ihm zum Nachteile gereicht, aufgibt und durch seinen verkümmerten Wuchs das junge benachbarte Stämmchen in seiner Entfaltung hindert. Sie hätten aber auch aus der Menschheitsgeschichte, ganz besonders aus den Zuständen in der damaligen nichtjüdischen breiten Masse in Dorf und Stadt ähnliche Entwicklungsgesetze ableiten können. Aber für die Juden gab es zu allen Zeiten einen strengeren Maßstab, und der beachtete nicht, daß seit 1809 schon allerlei Erfolge erzielt waren, die bei gerechter Beurteilung mindestens als befriedigend hätten bezeichnet werden müssen. Gerade um 1830 gab es unter den badischen Juden schon eine namhafte Zahl von akademisch gebildeten Ärzten, Juristen und Rabbinern, gebildeten Kaufleuten und Fabrikanten, sowie tüchtigen Lehrern. Und auch die Zahl der Gewerbetreibenden und Landwirte war nicht gering, sodaß deren Bekanntgabe sogar die Volksvertretung in Staunen setzte.

Die Zunahme der jüdischen Bevölkerung hatte viele Gemeinden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor die Notwendigkeit gestellt, ihre Gotteshäuser zu vergrößern oder neu aufzubauen. Manche jüdische Gemeinde, z. B. Walldorf, Sandhausen und Schriesheim, erwarb nach der Vereinigung der lutherischen und reformierten Religionsgemeinschaft zur evangelisch-protestantischen Landeskirche (1821) das hierdurch im Orte freierwerdende Kirchengebäude* und verwandelte es in eine Synagoge**. In Obergrombach wurde

* Die Synagoge in Walldorf ist heute noch durch ihr Türmchen als frühere Kirche erkennbar.

** Aus der Festpredigt, die Rabbiner Salomon Fürst in Heidelberg bei der Einweihungsfeier einer dieser Synagogen hielt, verdienen folgende Worte festgehalten zu werden: „Wie alles auf Erden dem Wechsel unterworfen ist, so war es auch die Bestimmung dieses Hauses. Als evangelische Kirche wurde es erbaut,

1846 die seit dem 14. Jahrhundert bestehende Kapelle am Fuße des Schlosses an die israelitische Gemeinde verkauft, welche sie, nachdem sie zuvor den Chor hatte abbrechen lassen, zur Synagoge verwendete. Als sich die jüdische Gemeinde um 1888 dort auflöste, erwarb der Schloßeigentümer (v. Bohlen und Halbach) das Gebäude wieder und baute es zu einer evangelischen Kirche um.

Die erbitterten Kämpfe um die politische Gleichstellung der badischen Juden in den Jahren 1830—1860 beschäftigten auch den Oberrat. Seine mannhafte Stellungnahme gegenüber dem Verlangen der Kammermehrheit von 1831 (S. 265), bildet eine seiner rühmlichsten Amtshandlungen. Wenn auch der Liberalismus den Juden gegenüber versagte, so stärkte der Mißerfolg ihr religiöses Bewußtsein und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl; er zeigte ihnen aber auch die Mängel in ihren Reihen, die der Beseitigung bedurften. Als eine Maßnahme dieser Art ist der Erlaß der Schulkonferenz von 1834 über den sogenannten jüdisch-deutschen Dialekt anzusehen.

„Es ist nicht zu verkennen — heißt es in dieser Verordnung —, daß die allmähliche Beseitigung solcher Eigentümlichkeiten der unteren Klasse der israelitischen Glaubensgenossen besonders auf dem Lande, welche mit der Verschiedenheit der Religion in keiner Verbindung stehen und nur aus ihrer eigenen ehemaligen bürgerlichen Stellung hervorgegangen sind, in vielfacher Beziehung sehr wünschenswert, ja ein dringendes Gebot der Zeit ist. Es muß hierdurch nicht nur unmittelbar auf die eigene Bildung der israelitischen Glaubensgenossen wohlthätig gewirkt, sondern unzweifelhaft manche eingewurzelte Vorurteile gegen dieselben bei andern Glaubensgenossen verfilgt, manche Veranlassung zur lieblosen Verhöhnung derselben genommen, und deren freundliches Zusammenleben mit ihren christlichen Mitbürgern befördert werden. In dieser vielfachen Rücksicht verdient das Sprachverhältnis vorzügliche Beachtung. Es ist eine bekannte Sache, daß sich in früheren Zeiten ein entarteter sogenannter jüdisch-deutscher Dialekt gebildet hat. Er charakterisiert sich u. a. durch unrichtige, z. T. widerliche Aussprache und Betonung, unrichtige Konstruktion, Untermischung von verdorbenen hebräischen Wörtern, wodurch die hl. Sprache nur entwürdigt und nicht selten Stoff zu Argwohn gegeben wird, und einen — ganz dem Geiste und den ausdrücklichen Verboten der israelitischen Religion zuwiderlaufenden häufigen Gebrauch von Schwüren, Beteuerungen usw. Die Beseitigung dieses für die moralische und bürgerliche Bildung so nachteiligen Mißstandes erfordert alle Aufmerksamkeit der israelitischen kirchlichen Behörden.

bestimmt und eingeweiht, als israelitische Synagoge wurde es erworben, eingerichtet und eingeweiht. Dieses Haus war nichts anderes als ein Gotteshaus und die Himmelspforte. Oder wie? Sollte der Israelit dieses Haus, als es noch eine Kirche war, nicht als ein Gotteshaus betrachtet haben, weil unser Aller Vater auf eine andere Weise darin verehrt wurde, wie Israel ihn in der Synagoge verehrt? Dies Haus war als Kirche nichts anderes als ein Gotteshaus und die Himmelspforte, worin Gott der Vater aller Menschenkinder verehrt und zu ihm gefleht wurde. Es gereicht der hiesigen israelitischen Gemeinde zur Ehre, daß sie dieses Haus, früher ein Gotteshaus, eine Himmelspforte, als nunmehr ihr Gotteshaus und ihre Himmelspforte erworben. Dieses Haus ist auch jetzt nichts anderes als ein Gotteshaus. Die so zahlreiche Teilnahme ehrenwerter Nichtisraeliten an der Feier dieser Synagogenweihe bezeugt auf die herrlichste und erfreulichste Weise, daß sie alle in der Synagoge nichts anderes als eine Himmelspforte erkennen.“

Rabbiner, Bezirksynagogen und Synagogenräte werden daher aufgefordert, demselben bei jeder Veranlassung in ihrem Wirkungskreise auf jede Weise entgegenzuwirken. Vorzüglich aber werden die Schullehrer ermahnt, bei dem Jugendunterrichte nach allen Kräften dahin zu wirken, daß der Gebrauch jener korrupten Redensarten der heranwachsenden Generation in und außer der Schule ganz fremd bleibe. Von Seiten der Eltern erwartet man hierbei die zur Erreichung dieses Zweckes notwendige Unterstützung."

Eine Verfügung über die Ordnung bei Leichenbegängnissen suchte schon 1831 dafür zu sorgen, daß Beerdigungen in würdiger Form und unter Beachtung der gesundheitspolizeilichen Anordnungen stattfinden. Zur Verschönerung des Gottesdienstes sollten Knabenchöre gebildet werden (1841). Der Reformeifer nahm mancherorts übertriebene Formen an. In Mannheim untersagte der Synagogenrat die Verrichtung des Neumondgebets auf der StraÙe. Auch ging er rücksichtslos gegen Privatgottesdienste vor.

Um den üblen Eindruck, den die Haltung der Volkskammer den Juden gegenüber hervorgerufen hatte, einigermaßen zu verwischen, bewilligte der Landtag den von der Regierung erstmalig im Staatsbudget angeforderten Betrag von 1500 fl. „für den israelitischen Kultus“, obwohl v. Rotteck den Juden das Recht zu einem solchen Beitrage bestritt, aber da billig sein wollte, wo es sich nicht um Prinzipien handelte. Die beantragte Erhöhung des Betrages auf 2000 fl. wurde abgelehnt, wengleich der damalige Regierungskommissär des Oberrats und Landtagsabgeordnete Bekk darauf hingewiesen hatte, der Oberrat sei eine Staatsanstalt und würde noch weit mehr Kosten verursachen, wenn nicht die meisten seiner Mitglieder ehrenamtlich wirken würden. Sinegen wurde das Gesuch des Oberrats, daß auf Grund des Gemeindegesetzes, das Ortsbürgern für arme Kinder und Dienstboten Schulgeld und Krankenunterstützung aus Gemeindemitteln zubilligt, die politischen Gemeinden auch zum jüdischen Armenwesen Beiträge leisten sollen, zweimal, 1838 und 1841 abgelehnt. Ebenso die Bitte mehrerer israelitischen Gemeinden um Beiträge der Ortsgemeinden zu den jüdischen Schul- und Armenlasten. Auch die Abschaffung des verfassungswidrigen Judeineids war noch nicht zu ermöglichen.

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern (1834) trennte die Oberratskaffe von der Verrechnung der israelitischen Unterstützungsgelder, für welche in jedem Kreise eine besondere Kreisunterstützungskaffe errichtet wurde. Als jährliche Umlage wurden 2 kr. von 100 fl. Steuerkapital bestimmt. Von dem Gesamtertrage sollte zuerst der noch ungedeckte Aufwand des Oberrats bestritten und jährlich 350 fl. zu einem unter oberrätlicher Verwaltung stehenden israelitischen allgemeinen Schulfonds zinstragend angelegt werden. Der Rest kam den Kreisunterstützungskaffen nach Verhältnis ihrer jüdischen Bevölkerung zu.

Die Gemeindegesetzgebung von 1831 hatte den badischen Juden keine politischen Errungenschaften gebracht. Sie sollte jedoch verbessernd auf ihr Gemeindeleben einwirken. Eine landesherrliche Verordnung von 1833 setzte zum Ungleich an die Gemeindeordnung in jeder israelitischen Gemeinde

zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesamtheit einen „Synagogenrat“ ein. Ihm obliegt die Verwaltung des Armenwesens, der örtlichen Stiftungen und Anstalten, die Aufbringung der Mittel für die Gemeindebedürfnisse, die Anstellung der Gemeindebeamten, soweit deren Ernennung nicht dem Oberrat zusteht, die Handhabung der Synagogenordnung und Sittenzucht, sowie der Vollzug der Anordnungen höherer Behörden. Der Synagogenrat besteht, je nach Größe der Gemeinde aus 3—7 Mitgliedern, die von den selbständigen Gemeindemitgliedern durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden. Wahlleiter sind (vorerst) der Bürgermeister des Orts und zwei von ihm ernannte Urkundspersonen. Die Bestätigung der Gewählten erfolgt durch das Bezirksamt im Einverständnis mit der Bezirksynagoge. Sie ist zu versagen, falls es sich um Personen handelt, die sich schon eines Wuchers schuldig machten oder sonst in schlechtem Rufe stehen. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen und das Amt ehrenamtlich versehen. Einer der Synagogenräte wird vom Bezirksamte nach Anhören der Bezirksynagoge zum „Vorsteher“ ernannt. Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Alle drei Jahre erneuert sich der Synagogenrat zur Hälfte. Der Rabbiner muß an seinem Wohnsitz zur Beratung von Religionsfachen zugezogen werden und führt alsdann den Vorsitz. Eine Instruktion des Ministeriums des Innern umschrieb 1834 den Geschäftskreis des Synagogenrats noch genauer. Die erste Wahl der Synagogenräte erfolgte 1833 nach dem Wahlverfahren für Gemeinderäte. Durch das Los wurde bestimmt, welche der Gewählten schon nach drei Jahren auszuscheiden hatten. Die Synagogenräte wurden den Bezirksynagogen unterstellt, die in Karlsruhe und Mannheim direkt dem Oberrate. Die Bezirksynagoge ist jedoch keine Berufungsinstanz und darf Synagogenratsbeschlüsse nicht ändern.

Ein schlimmer Rest mittelalterlicher Gesetzgebung wurde endlich 1833 abgeschafft. Eine Ministerialverfügung ordnete an, daß Diebstähle nicht mehr in Synagogen durch Anschlag bekannt zu geben seien. Das sei nicht Angelegenheit der Kirche, sondern der politischen Gemeinde.

Das Schulwesen war der Brennpunkt der oberrätlichen Tätigkeit, und die auf dieses Gebiet verwendete Mühe wurde wiederholt von der Volksvertretung rühmend anerkannt und fand in der Hebung und Veredelung der Gesamtjudentum des Landes reichlichen Lohn. Die Schulpflicht erstreckte sich seit 1832 vom Ablauf des 6. für Knaben bis nach Zurücklegung des 14. und für Mädchen bis zum 13. Lebensjahre. Die Entlassung nach beendeter Schulzeit sollte für Kinder, welche die Ortschule besuchten, durch das Dekanat, und in öffentlichen israelitischen Schulen rücksichtlich des Religionsunterrichts durch das Rabbinat und des weltlichen Unterrichts durch das Dekanat in feierlicher Weise erfolgen. Als Schulbuch für den israelitischen Religionsunterricht wurde 1834 der „Leitfaden bei dem Unterrichte in der israelitischen Religion“ von Dr. Büdinger eingeführt, dem der Oberrat noch einige verbessernde Bemerkungen hinzugefügt hatte. Die Religionslehrer wurden auf des gleichen Verfassers „Anweisung für Lehrer,

wie der israelitische Religionsunterricht zu erteilen und der Leitfaden dabei anzuwenden sei" hingewiesen. Die in dem israelitischen Glaubenssystem begründete Unterrichtsweise, daß die Jugend unmittelbar aus der heiligen Schrift in der Religion unterrichtet werde, sollte durch die Einführung dieses Buches nicht aufgehoben werden. Man fand jedoch eine Anleitung zur systematischen Auffassung der Religionslehren nach ihren verschiedenen Beziehungen und in ihrem Zusammenhange für die ihrer Reife entgegengehende Jugend für zweckmäßig und den Forderungen der Zeit, sowie einer guten Methode entsprechend.

Die Ausgestaltung der Entlassungsfeier zeitigte mancherlei Vorschläge. Oberlehrer Rehsfuß in Heidelberg wollte sie in der Synagoge als Konfirmationsfeier abhalten. Die Religionskonferenz des Oberrats hielt dies nicht der religiösen Übung entsprechend. Die Entlassungsfeier sollte in der Schule stattfinden. Nur wo kein anderer geeigneter Raum vorhanden sei, könnte die Synagoge benützt werden; aber weibliche und männliche Personen müßten voneinander getrennt bleiben. Der Lehrer soll, solange keine feststehende Form dieser Feiern allgemein eingeführt ist, die zu stellenden Fragen vorher dem Rabbiner vorlegen. Die Konfirmationsfeier in der Synagoge wurde dennoch in mehreren Gemeinden (Heidelberg, Bühl, Karlsruhe und Mannheim)* eingeführt.

Die Umgestaltung des Volksschulwesens zu Anfang der 30er Jahre berührte auch die jüdischen Volksschulen. Die landesherrliche Verordnung von 1834 über die Einrichtung der Volksschulen bestimmte als Oberschulbehörde für die israelitischen Schulen den Oberrat und räumte ihm das Recht ein, zum Ortsinspektor, als welcher immer noch der Ortspfarrer vorgesehen war, in Orten, wo deren mehrere vorhanden waren, einen hiervon zu ernennen. Die Bezirksaufsicht über israelitische Volksschulen oblag dem Schulvisitator derjenigen Konfession, der ihr Ortsinspektor angehörte. Für die Schulpflege hatte jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule besaß, einen Schulvorstand einzusetzen. Er bestand aus dem Ortsschulinspektor, der den Vorsitz hatte, dem Bürgermeister und, für jüdische Schulen, den Mitgliedern des Synagogenrats. Die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, die nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, können zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Lehrer wohnen, falls nicht über ihre Person oder Dienstführung verhandelt wird, ohne Stimmrecht den Beratungen bei.

Das erste badische Volksschulgesetz von 1835 regelte die rechtliche Stellung der Schulen und Lehrer innerhalb der Gemeinden. Seine Be-

* In Mannheim kam es wegen der Konfirmation zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Stadtrabbiner Traub und Klausrabbiner Hayum Wagner. Ersterer, der die Feier in konservativem Geiste ausgestalten wollte, hatte den Oberrat auf seiner Seite, bis sich der Mannheimer Synagogenrat entschieden für den fortschrittlichen Ideen zuneigenden Rabbiner Wagner einsetzte. Traub wurde 1847 der Konfirmandenunterricht entzogen. (Näheres hierüber in des Verfassers Aufsatz: „Aus der Geschichte der israelitischen Volksschule in Mannheim.“ Jsr. Gembl. Mh. 1926, Nr. 2 und 3.)

stimmungen über die Zahl der Lehrer, über deren Diensteinkommen und Rechtsverhältnisse fanden auch auf die an israelitischen Volksschulen angestellten Lehrer Anwendung. Der für diese Schulen erforderliche Aufwand sollte, soweit nicht verfügbare Fonds dafür vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden bestritten werden. Nur diejenigen politischen Gemeinden, die zum Aufwand der christlichen Schulen aus der Gemeindegasse Mittel bewilligen, haben auch einen der Seelenzahl der Israeliten entsprechenden Beitrag zur jüdischen Schule zu leisten. Dasselbe soll auch für neuerrichtende jüdische Schulen geschehen, sobald die politische Gemeinde ihre Zustimmung zur Errichtung gegeben hat. Die Gesamtheit der Juden erhielt für ihre Schulen einen ihrer Bevölkerungszahl entsprechenden Beitrag aus der Staatskasse, der in den 1837 gebildeten allgemeinen israelitischen Schulfonds floß. Ihm wurden auch vom Oberrat die aus Umlagemitteln herrührenden 350 fl. jährlich zugeführt. Aus diesem Fonds, dem auch die Einkünfte erledigter Stellen, soweit sie nicht für einstweilige Dienstverwaltung oder als Gnadenquartale verwendet werden mußten, zusfloßen, bewilligte der Oberrat an 12 verdiente und bedürftige Lehrer Personalzulagen von 20 fl. jährlich. Beiträge an die Gemeinden sollten nur ausnahmsweise gewährt werden. Der Aufwand für Hilfslehrer ist hälftig von der Gemeinde und vom Schulfonds aufzubringen, ebenso auch Ruhegehälter. 1839 wurde ein allgemeiner israelitischer Schullehrer-Witwen- und Waisenfonds errichtet. Er wurde gebildet aus den Beiträgen und Aufnahmetagen, den alle Lehrer nach dem Volksschulgesetze zu entrichten schuldig waren, aus einem Beitrage aus dem allgemeinen israelitischen Schulfonds und etwaigen Stiftungen. Auch konnten ihm die jährlichen Überschüsse des Schulfonds ganz oder teilweise überwiesen werden. Die Verwaltung besorgte der Oberrat. Die Witwengehälter, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgelälter sollen ebenfogroß sein wie die der Hinterbliebenen christlicher Lehrer.

Für den Studiengang der Lehrer wurde schon 1833 eine Prüfung in weltlichen und Religionsfächern vor dem Seminareintritt angeordnet und beim Austritt eine Religionsprüfung vor der Religionskonferenz. Während die Regelung des Volksschulwesens größtenteils durch Staatsgesetz bedingt war, ging der Oberrat an die Ordnung des Religionsschulwesens aus eigenem Entschlusse. Durch Verordnung wurde 1835 den Gemeinden, wo keine öffentliche israelitische Schule bestand, aufgegeben, als Religionslehrer nur inländisch aufgenommene Schul- oder Rabbinatskandidaten anzustellen. (Letzterer Fall hat sich selten ereignet.) Falls sich keine inländischen Schulkandidaten um eine erledigte Stelle bewarben, so sollten andere Inländer, die vor dem Bezirksrabbiner den Nachweis der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erbrachten, berücksichtigt werden. Nur in Ermanglung von Bewerbern beider Art durften Ausländer in Betracht kommen, die sich durch Heimatschein und Zeugnisse über ihren religiös-sittlichen Lebenswandel auszuweisen vermochten und ihre Lehrbefähigung durch Prüfung vor dem Bezirksrabbiner erweisen konnten. Der mit Inländern abzuschließende Dienstvertrag mußte sich auf mindestens drei

Jahre erstrecken und war dem Oberrat zur Genehmigung vorzulegen. Handelte es sich um einen inländischen Nichtschulkandidaten, so war außerdem das Zeugnis des Rabbiners über die Befähigung des Anzustellenden, sowie die von ihm bei der Prüfung in deutscher Sprache gefertigte Arbeit einzufenden. Auch als Vorsänger sollten in erster Reihe nur Inländer angestellt werden.

Um der Stellung der Religionslehrer in ihren Gemeinden mehr Achtung und Selbständigkeit zu verleihen, wurde 1839 der sogenannte Wandertisch, die unwürdige Einrichtung, nach welcher Religionslehrer und Vorsänger abwechselnd an den Tischen sämtlicher Gemeindeglieder verköstigt wurden, untersagt. Die Gemeinde sollte dem Religionslehrer einen zur Erlangung angemessener Verköstigung hinreichenden Ersatzbetrag bezahlen. Nur in ganz dringenden Notfällen sollten Ausnahmen gestattet werden. Dieser unwürdige Zustand war in vielen Gemeinden jedoch so festgewurzelt, daß es mehrere Jahre dauerte, ihn völlig zu beseitigen.

Damit die im volksschulpflichtigen Alter stehenden jüdischen Schüler der Gelehrtenschulen, wo jüdischer Religionsunterricht nicht erteilt wurde, nicht ohne religiöse Belehrung blieben, wurden sie (1842) verpflichtet, den Religionsunterricht der am Orte befindlichen Volks- oder Religionschule zu besuchen. Die Religionsstunden sollten so anberaumt werden, daß ihn die Schüler anderer Lehranstalten ohne Störung besuchen könnten. Bei Festsetzung der Qualifikationsnoten dieser Schüler seitens der sie besuchenden Anstalt sollte auch deren Fleiß, Betragen und Fortschritt im Religionsunterricht berücksichtigt werden. Ein Gesuch der israelitischen Gemeinde Mannheim an die Zweite Kammer, daß die höheren Schulen einen Beitrag zur Besoldung des israelitischen Religionslehrers leisten sollen, wurde abgelehnt, weil grundsätzlich den Israeliten die Bestreitung des Religionsunterrichts, wo sie an christlichen Schulanstalten zugelassen werden, selbst überlassen bleibe.

Unter den Mitgliedern des Oberrats vollzogen sich um 1840 mehrfache Änderungen. Ministerialkommissär Bekk, der im Landtage mehrmals als beredter und sachkundiger Sprecher für die Juden eintrat, wurde 1837 durch Ministerialrat Brunner ersetzt, dem 1841 Dr. Christ folgte. Dem Oberrat Epstein wurde infolge leidender Gesundheit 1843 dessen Nefse, der Rechtspraktikant Meier Heimerdinger aus Karlsruhe, als Gehilfe beigegeben. Für die verstorbenen Oberräte Haber und Kusel wurden Spitalarzt Dr. Hochstätter und Hofgerichtsadvokat Veit Ettlinger aus Karlsruhe ernannt. Der Vorschlag geeigneter Männer bereitete dem Oberrate nun keine Schwierigkeiten mehr, da sich in Dorf und Stadt eine namhafte Zahl von Persönlichkeiten befand, die mit gutem Gewissen empfohlen werden konnten.

Die Verhältnisse innerhalb der jüdischen Religionsgemeinschaft schilderte der Oberrat 1844 folgendermaßen: „Gleichwie der Geist der Zeit gegen alle geschichtlichen Einrichtungen überhaupt ankämpft, so ist dies auch rücksichtlich der das innere und äußere Leben der Menschheit so tief berührenden

kirchlichen und religiösen Verhältnisse der Fall. Es entstehen Gegensätze, Parteien, Kämpfe, sehr häufig mit Beimischung von leidenschaftlichen und eigensüchtigen Bestrebungen. In solchem Zustande bedarf es einer weisen Beherrschung der Verhältnisse, wenn das Gute befördert werden und nicht Zerwürfnisse entstehen sollen, die solches zerstören. Diese Erscheinungen der Zeit haben auch das Judentum stark berührt und zwar in mancher Beziehung in einem noch höheren Grade, als es aus dem grauen Altertum in die Gegenwart hereinragt und nach seinem innern Wesen alle Lebensverhältnisse berührt. Hier ist aber eine feindselige Zersplitterung der Teile um so nachteiliger, als die Kraft des Ganzen mit den Anforderungen an dasselbe in keinem Verhältnis steht." Der Aufwand für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen müsse ohne Beihilfe öffentlicher Fonds aus eigenen Mitteln der Glaubensgenossen bestritten werden und wachse mit der Zunahme der Volksbildung, abgesehen von den mannigfachen Anstalten reiner Wohltätigkeit, die durch freiwillige Beiträge erhalten werden. Einigkeit und Frieden seien für die höhere Veredelung des Judentums nötig und könnten nur durch versöhnende Maßregeln erhalten werden. „Das Geheimnis einer guten Regierung besteht hauptsächlich in dem Vertrauen, das sie zu erwecken vermag." Dieses sei bei der fortgeschrittenen Bildung der Israeliten jetzt eher vorhanden als zu Beginn des Jahrhunderts. Damals hing ein Teil an allem Alten, auch Mißbräuchlichen, wie an einem Heiligtum," während von dem andern die wesentlichsten und heiligsten Einrichtungen bis zur Gleichgiltigkeit und Verhöhnung verkannt wurden, wodurch das Leben in Gefahr stand, allen sittlichen Halt zu verlieren. Jetzt hätten reifere Erfahrung und höhere Einsicht beide verderbliche Richtungen gemildert. „Alle Klassen sind von der Überzeugung der notwendigen Ob- sorge für die Erhaltung des Wesentlichen und Heiligen und eben dadurch auch von dem Bedürfnisse zeitgemäßer Anordnungen und Einrichtungen zu diesem Behufe durchdrungen," wenn auch, der Natur der Sache gemäß eine starke Verschiedenheit der Ansichten sowohl über den Umfang neuer Anordnungen als über die Art und Weise, sie ins Leben zu rufen, bestehe.

Der Oberrat hatte die Lage allzurosig gesehen. Die Gegensätze waren zugespitzter, als er annahm. Die Anhänger des Fortschritts hatten sich als „jüdische Reformfreunde" vereinigt und forderten eine Fortentwicklung der Religion, verwarfen die Autorität des Talmuds und den Messias, der die Juden nach Palästina zurückbringt. Der Hamburger Schriftsteller M. Honek (M. Cohen) wurde sogar wegen seiner Berichte über diese Bewegung aus Baden gewiesen.

Der hochbetagte Oberrat Ladenburg (Mannheim) trat 1845 mit der Begründung zurück, er wolle dem Oberrate bei den ihm erstehenden neuen Aufgaben kein Hindernis bereiten; denn der täglich dringender hervortretende Wunsch nach durchgreifenden Reformen mache es diesem hohen Kollegium zur unabweislichen Pflicht, die vor mehr als 20 Jahren betretene Bahn der Einführung von Verbesserungen rascher und entschiedener zu verfolgen. Da um diese Zeit auch Oberrat Zimmern (Heidelberg) infolge Ab-

lebens ausschied, waren zwei Sitze erledigt. Die Ernennung der Nachfolger verursachte erregte Auseinandersetzungen. Während bisher nur Männer aus dem nördlichen Landesteile berufen worden waren, sollte nun auch das Oberland bedacht werden. Im Oberrate selbst gab es zwei Parteien. Die Mehrheit war für entschiedene Fortschrittler, die Minderheit, welcher auch Epstein angehörte, für Männer gemäßigter Richtung. Auch die Gemeinden mischten sich in die Meinungsverschiedenheit und machten ihre Wünsche bezüglich der Neubesezung beim Oberrate und Ministerium geltend. Namentlich zeigte sich in konservativen Kreisen eine Abneigung gegen den von beiden Oberratsparteien vorgeschlagenen Fabrikanten Massenbach aus Bühl. Die Gemeinden Merchingen, Krautheim und Ballenberg gingen dabei (1846) soweit, daß sie die religiös Neuerungsüchtigen auch als eine in politischer Hinsicht gefährliche Partei verdächtigten, während der echt religiöse Jude sich stets treu und ergeben dem Vaterlande und Landesfürsten zeige. Trotz all dieser Einsprachen, die unter dem Schlagworte „Erhaltung und Wahrung der angeerbten Religion“ erfolgten, es standen ihnen aus mehreren Bezirken Vorstellungen zugunsten Massenbachs gegenüber, wurde dieser und Adolf Zimmern in Heidelberg vom Großherzog 1846 zum Ober- rat ernannt.

Anhänger der fortschrittlichen Richtung hatten die Anstellung eines weiteren besoldeten theologischen Oberratsmitglieds verlangt, das umfassende religiöse Reformen, namentlich eine verbesserte Gottesdienst- und Gebetsordnung, sowie ein zeitgemäßeres Gebetbuch bearbeiten möge. Die Konservativen wollten dagegen, daß die Stelle des Theologen beim Oberrat durch den Karlsruher Rabbiner versehen werde. Die fortschrittlichen Mitglieder des Oberrats glaubten, der Grund dieser Forderung sei der, der neuanzustellende Karlsruher Rabbiner werde, da die Mehrheit dieser Gemeinde konservativ sei, ebenfalls dieser Richtung angehören, und von ihm könne das Werk der Veredelung des Judentums nicht erwartet werden. Das Ministerium lehnte jedoch den vom Oberrate beantragten besonderen Theologen ab, da dessen Ernennung ungesetzlich sei. Für die Behandlung religionsgesetzlicher Fragen bestehe die Religionskonferenz, der drei Rabbiner anzugehören haben, und die alle Aufgaben zu lösen vermöge, welche bezüglich der Aenderung des Gottesdienstes und des Gebetbuchs an sie gestellt werden.

Die Behandlung der Judenfrage in der Zweiten Kammer von 1846 (S. 279) hatte erwiesen, daß sich im Laufe der Jahre in der öffentlichen Beurteilung der Juden und des Judentums eine Wendung zum Bessern vollzogen hatte. Auch der Verkehr zwischen Juden und Nichtjuden hatte in Stadt und Land freundlichere und innigere Formen angenommen. Das war nicht zum wenigsten der beharrlichen Kulturarbeit des Oberrats zuzuschreiben, die nach außen unmerklich, aber stetig der badischen Judenschaft den richtigen Weg wies. Ihr einsichtiger Teil erkannte auch das verdienstvolle Bemühen der religiösen Oberbehörde um die Läuterung religiösen Lebens, um die Hebung des Bildungswesens und um die Erringung der bürgerlichen Gleichberechtigung rückhaltlos an. Die Zeit hatte wohl auch

mitgeholfen, daß sich die Gegensätze weniger scharf zeigten. Inzwischen waren durch den Beitritt Badens zum Zollverein (1835) die beengenden Zollschranken gefallen. Die ersten Eisenbahnen durchfuhren seit 1840 das Land und verbanden Gegenden, die sich seither noch fremd, oft feindselig gegenüberstanden. Die Blicke weiteten sich. Die Industrie trat in das Zeitalter der Dampfmaschine ein und ahnte ihre unbegrenzten Möglichkeiten. Der Handel gewann an Bedeutung. Man erblickte im Kaufmanne nicht mehr den selbstfüchtigen Schacherer, der am Marke der Produzenten saugt, sondern den wichtigen Faktor, der den Warenaustausch nach dem Wirtschaftsgesetze von Angebot und Nachfrage regelt und dadurch Werte schafft.

Wohl fehlte es auch in dieser Zeit nicht an Rückfällen. Ein Teil des Beamtentums glaubte noch immer am Juden sein Mütchen kühlen zu dürfen. Eine Dienststelle sprach in einer amtlichen Verfügung (1842) von einer „Judenbande“. Die die Gleichberechtigung der Juden bekämpfende Presse, insbesondere die konfessionell eingestellte, ließ in ihren Spalten oft die Sachlichkeit vermissen und gebrauchte manches verletzende Wort, das trotz der Hitze des Gefechts hätte vermieden werden können. In Karlsruhe stürmte 1843, eines Ehrenhandels wegen, ein Pöbelhaufen das Haber'sche Haus und warf in anderen Judenhäusern die Fenster ein. Das Offizierkorps fand es nicht nötig, hiergegen einzuschreiten; es sah dem Treiben mit schweigender Duldung und Genugtuung zu.

Über die damalige wirtschaftliche Lage der badischen Juden geben die Verteidigungsschrift von Dr. Leopold Ladenburg „Die Gleichstellung der Israeliten Badens“ (S. 267), sowie die Landtagsberichte erschöpfende Auskunft. Es geht aus ihnen hervor, daß die Zahl der Gewerbetreibenden und Landwirte unter ihnen wohl in steter Zunahme begriffen war, aber die Erschwerung der Niederlassung die Entwicklung hemmte. In Stadt und Land mehrte sich die Zahl der jungen Leute, die akademische Studien ergriffen. Einzelne fanden Anstellung im Staatsdienste, so der berühmte Orientalist Gustav Weil aus Sulzburg, zunächst als außerordentlicher, später als ordentlicher Professor an der Heidelberger Universität. Im Verwaltungs- und Justizdienste wurden jedoch, abgesehen von einigen Aktuaren, Juden nicht geduldet. Das Bankhaus S. v. Haber & Söhne in Karlsruhe hatte dort die Maschinenbaugesellschaft, die Spinnerei und Weberei in Ettlingen und die Zuckerfabrik Waghäusel ins Leben gerufen. Das Bankhaus W. H. Ladenburg in Mannheim nahm später rühmlichen Anteil an der Gründung der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen*. Außerdem wurden in Mannheim, wo schon lange bedeutende jüdische Tuch-, Eisen-, Getreide- und Tabakhandelsfirmen bestanden, große Zigarrenfabriken, Brennereien u. a.

* In der Darstellung „Sechzig Jahre Badische Anilin- und Sodafabrik“ führt Dr. W. Voigtländer-Lehner aus: Vor Umwandlung des Privatunternehmens in eine Aktien-Gesellschaft besprach sich Engelhorn, der Gründer der Fabrik, mit seinem „stets hilfsbereiten Freund“ Seligmann Ladenburg, welcher „bereitwillig“ auf Engelhorn's Vorschläge einging. Seligmann Ladenburg war der erste Vorsitzende des Verwaltungsrats der 1865 gegründeten A.-G.

industrielle Unternehmungen von Juden eröffnet. Hier fanden auch Dichter des „jungen Deutschland“ in jüdischen Buchhändlern Verleger ihrer Werke. Die bekannte Verlagsfirma J. Bensheimer eröffnete 1838 ihren Betrieb. Auch in Karlsruhe, Heidelberg, Bruchsal, Bühl u. a. Orten trugen die Juden nach Kräften zur Entfaltung des Wirtschaftslebens bei.

Die Missernte und die ihr folgende Hungersnot und Teuerung des Jahres 1847 vernichteten indes manch zarten Hoffnungskeim. Armut und Not, verbunden mit lange aufgespeicherem Unmut über behördliche Bevormundung, Steuerdruck und Fronden hatten in den unteren Volksschichten eine Verbitterung hervorgerufen, die zu schweren Besorgnissen Anlaß gab. Wohl suchte die Regierung durch Notstandsmaßnahmen, wobei auch die jüdischen Armen berücksichtigt wurden, zu helfen. Jakob Hirsch in Mannheim, der Gründer der Getreidefirma Jakob Hirsch und Söhne, war zum Einkauf von Brotfrucht von der Regierung nach Holland geschickt worden. Aber staatliche und freiwillige Hilfsstätigkeit vermochten nicht, die Not völlig zu lindern. Die durch Agitatoren noch verstärkte Unzufriedenheit sollte sich in den Aufständen von 1848 und 49 entladen. Diesmal richtete sich zwar die Volkswut gegen alle Besitzenden. Die Juden wurden jedoch besonders in Mitleidenschaft gezogen, obwohl auch sie unter den schlimmen Verhältnissen, die eine schwere Wirtschaftskrise herbeigeführt hatten, litten. Die Karlsruher Bankhäuser Haber und Kusel wurden beim Zusammenbruch anderer Firmen mitgerissen. Dadurch gerieten auch die von ihnen finanzierten Industrieunternehmungen in Schwierigkeiten, sodaß der Staat, um die Entlassung vieler Arbeiter zu verhüten, eine Stützungsaktion vornahm.

Die revolutionäre Stimmung beeinflusste auch das religiöse Leben. Schon anfangs der 40er Jahre hatte sich eine Strömung bemerkbar gemacht, die eine Reform der katholischen Kirche erstrebte und zur Gründung des Deutschkatholizismus führte. Diese Bewegung trat auch in Baden auf, und die Staatsregierung mußte ihr mit Widerstreben Zugeständnisse machen. Die Reformbewegung unter den Juden fand hierdurch neue Nahrung. 1844 trat in Braunschweig die erste deutsche Rabbinerversammlung zusammen, der 1845 die in Frankfurt und 1846 die in Breslau folgte. Sie konnten, da sie überwiegend von Vertretern der fortschrittlichen Richtung besucht waren, keine allgemein bindenden Beschlüsse fassen. An der Frankfurter Tagung beteiligten sich auch die badischen Rabbiner Reisz (Breisach) und Schott (Randegg). Letzterer hatte auch an der Versammlung in Braunschweig teilgenommen. Er trat aber in Frankfurt mit vielen anderen aus, weil die Mehrheit gegen die objektive Notwendigkeit der Beibehaltung des hebräischen Gebets gestimmt hatte. Auch die badischen Rabbiner wurden 1845 auf Veranlassung des Heidelberger Rabbiners Salomon Fürst* zu

* Salomon Fürst (geb. 1792) wirkte zuerst als Religionslehrer seiner Geburtsstadt Mannheim. Als Witte und Vater von drei Kindern gab er aber seinen Beruf auf, um in Würzburg zu studieren, während seine Frau durch Handarbeiten für den Lebensunterhalt sorgte. Nach bestandnem Examen verwaltete er gemeinsam mit seinem Schwager Hirsch Traub die niederheinische Bezirksynagoge.

einer Versammlung einberufen, deren Beratungen Konferenzrabbiner Hirsch Traub in Mannheim leitete. Auf Fürsts Antrag wurde eine Eingabe an das Ministerium wegen Aufhebung des Judeeneids und Beseitigung alles Konfessionellen in der Eidesformel, sowie eine Petition an die Ständekammern um Gleichberechtigung der Israeliten beschlossen.

Die Tätigkeit des Oberrats war während der Revolutionszeit auch erschwert. Die Gelder gingen langsam ein, sodaß die notwendigen Aufwendungen nicht rechtzeitig aufgebracht werden konnten. Von gesetzgeberischen Werken ist nur die Ministerialverordnung von 1849 über die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und der Bezirkssynagogen zu erwähnen. Sie ersetzte die Besteuerungsordnung von 1826 (S. 343), die durch das Volksschulgesetz und Entscheidungen in vielen Punkten wirkungslos geworden war. Der nach einzelnen Häuptern umzulegende Teil darf ein Drittel der Gesamtumlage nicht übersteigen. Dieses Verhältnis kann nur durch Beschluß von $\frac{2}{3}$ der Gemeindeglieder und mit Genehmigung des Oberrats gemindert werden. Ortsabwesende Israeliten sind zu den Gemeinde- und Bezirksbedürfnissen ihrer Heimatgemeinde, nicht aber ihres Aufenthaltsortes beitragspflichtig. Im übrigen blieb es bei der seitherigen Handhabung. Den Aufwand für die Schullasten haben die jüdischen Gemeinden größtenteils aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der Staat bewilligte seit 1850 dem allgemeinen israelitischen Schulfonds jährlich 1979 fl. Einzelne Lehrer gaben ihrer Gemeinde insofern ein gutes Beispiel, als sie mit Erfolg Ackerbau betrieben und die Jugend in diese Beschäftigung einführten. Überhaupt widmeten sich um 1850 in vielen Ortschaften jüdische Bürger neben- und hauptberuflich der Landwirtschaft.

Die Reformbewegung hatte inzwischen weitere Kreise erfaßt. Ihre Anhänger waren in dem allgemeinen Landesverein für die Verbesserung der inneren und äußeren Zustände der Juden zusammengeschlossen. Sie verlangten 1847, der Oberrat möge zur Durchführung religiöser Reformen eine Synode berufen, der alle Rabbiner des Landes und die doppelte Zahl gewählter Laien sowie die Mitglieder des Oberrats angehören sollten. Ihr sollten die Beschlüsse der deutschen Rabbinerversammlungen, besonders die den Kultus, Sabbat und Festtage sowie die Trauergebräuche betreffenden, vorgelegt werden. Die Gegenseite, an deren Spitze Kaufmann Wormser

Nach deren Auflösung wurde er Bezirksrabbiner in Heidelberg, wo er bis zu seinem Tode (1872) wirkte. Im Jahre 1846 erhielt er einen Ruf als Rabbiner nach Mainz, dem er jedoch nicht folgte. Zwei Jahre zuvor hatte ihn, ohne sein Zutun, der Vorstand der Berliner Gemeinde auf die Wahlliste für das dortige Rabbinat gesetzt. Durch Predigten, Errichtung jüdischer Volksschulen und Hebung des Gottesdienstes durch Chorgesang suchte er die jüdische Bevölkerung seines Bezirks zu veredeln. Den in Heidelberg Studierenden der jüdischen Theologie erteilte er Unterricht im Talmud und förderte sie in jeder Hinsicht. Fürst huldigte dem gemäßigten Fortschritte auf dem Boden des positiven Judentums. Durch Einberufung der gesetzlich angeordneten Synoden suchte er regeres religiöses Leben zu erwecken. Er fand hierin aber nicht die Unterstützung seiner Berufsgenossen.

aus Karlsruhe stand, blieb auch nicht müßig. Sie verlangte nicht mehr und nicht weniger, als die Auflösung des Oberrats. Die Gemeinden wurden aufgefordert, gegen die Abgaben, die als „Tribut an den Oberrat bezahlt werden müssen,“ Stellung zu nehmen und die bei den schweren Zeiten als drückend empfunden werden. Dieses Vorgehen, das nur von wenigen Gemeinden befolgt wurde, rief Gegenpetitionen hervor, die die Tätigkeit des Oberrats nicht missen wollten. „Wohl mag der Oberrat,“ heißt es in einer dieser Eingaben an das Ministerium, „dieser Klasse von Leuten in ihren Bestrebungen nicht nützlich sein; wohl mag diese Behörde, immer ihre Hand am Pulse der Zeit haltend, ihnen, die die Zeit und den Geist der Zeit nicht kennen und begreifen, zur Verwirklichung ihrer Absichten nicht vorteilhaft gesinnt sein. Sie, die bisher gegen unsere bürgerliche Gleichstellung tätig zu sein sich nicht schämten*, entblöden sich jetzt nicht, diese als Grund zur Beseitigung einer Behörde hinzustellen, die selbige für uns zu erlangen immer eifrigst bestrebt war.“

Der Kampf der Parteien spiegelte sich auch im Oberrate wider. Die Mehrheit hatte 1845 die Beseitigung der Konferenzrabbiner Traub (Mannheim) und Fürst (Bühl), (letzterer hatte, noch ehe er als Rabbiner in Gailingen und später in Bühl amtierte, an den beiden ersten Rabbinerversammlungen teilgenommen) gefordert, weil ihre konservative Gesinnung jede Neuerung verhindere. Der Oberrat bewirkte die Ausschaltung beider dadurch, daß er 1848 entgegen der Verordnung, die Ernennung dreier weiterer Theologen in die Religionskonferenz vorschlug, was auch genehmigt wurde. Dem Wunsche des Oberrats gemäß wurden ernannt: Oberrat Epstein, der infolge seiner theologischen Vorbildung auch als Rabbiner galt, der gemäßigte Sinsheimer Rabbiner Weismar und der fortschrittliche Randegger Rabbiner Schott**. Als Ministerialkommissär wirkte bis 1849 als Christ's Nachfolger Ministerialrat Fröhlich der 1849 durch Ministerialassessor Nüßlin ersetzt wurde. Die Sekretärstelle nahm seit 1851 Rabbinatskandidat Josef Altman ein. Dessen Zugehörigkeit zur orthodoxen Richtung veranlaßte Oberrat Zimmern zum Austritt, da es an der nötigen inneren Übereinstimmung fehle.

Die Karlsruher Rabbinerstelle war seit Ascher Löw's Tod unbefest. Als 1842 auch Rabbinatsverweser Elias Willstätter starb, wurde dessen Bruder Benjamin die Verwaltung übertragen, den auch ein großer Teil der Gemeinde als definitiven Nachfolger wünschte. Einflußreichen ortho-

* Vergl. die Landtagsverhandlungen von 1846 (S. 280).

** Leopold Schott, eine der markantesten Persönlichkeiten unter den badischen Rabbinern des 19. Jahrhunderts, war 1807 in Randegg geboren und besuchte, ehe er die Universität Heidelberg bezog die Torahschulen in Hechingen und Karlsruhe. Nach seiner Aufnahme unter die badischen Rabbinatskandidaten betätigte er sich zuerst als Religionslehrer in seinem Heimatorte, bis ihm das dortige Rabbinat übertragen wurde. Später wirkte er noch als Rabbiner in Gailingen und Bühl, wo er 1869 starb. Er gehört zu den entschiedensten Reformern und hat in diesem Sinne mehrere wissenschaftliche Aufsätze für die „Allg. Zeitung d. Judentums“ geschrieben.

dogen Kreisen war jedoch der gemäßigt fortschrittliche Rabbinatsverweser nicht genehm, und so blieb, da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, das Karlsruher Rabbinat mehrere Jahre unbesetzt. Nachdem aber bei mehreren Anlässen, ganz besonders bei der Bestattung der 1847 beim Karlsruher Theaterbrand* umgekommenen Opfer, Großherzog Leopold die Rednergabe dieses Mannes aufgefallen war, trat er, trotz des Widerstandes der orthodoxen Gegner dafür ein, daß Benjamin Willstätter das Karlsruher Rabbinat endgültig übertragen wurde.

Einen schweren Verlust erlitt die badische Judenschaft am 14. Oktober 1852 durch das Hinscheiden des Oberrats Naphtali Epstein. Mit ihm hatte die jüdische Gemeinschaft des Landes ihren treuesten Sachwalter verloren. Fast seit Bestehen des Oberrats besorgte er dessen Geschäfte mit Hingabe und Sachkenntnis. Als Theologe und Jurist gleich hervorragend befähigt, vermochte er durch seine tiefe Herzensbildung und seine religiöse Auffassung, die, obwohl sie im überlieferten Judentume wurzelte, einer maßvollen Weiterentwicklung zugänglich war, Gegensätze zu vermitteln und durch sein schlichtes, aber doch zielbewußtes Auftreten auch das Judentum nach außen hin, besonders bei Regierung und Volksvertretung zur Geltung zu bringen. Seiner gewandten Feder entfloßen die meisten Petitionen an die Landtage um die Gleichberechtigung der Juden, deren Verwirklichung zu erleben, ihm leider nicht mehr vergönnt war, wie auch die von ihm entworfenen Denkschriften in den verschiedenen Perioden, als die Organisation der badischen Juden gefährdet war, stets günstige Wirkung erzielten. Mit ganz besonderer Liebe aber widmete sich Epstein dem Schulwesen. Er erkannte den Wert und die Bedeutung der Volksschule und fühlte, daß die Zeit nicht allzuferne sei, in der alle seine Glaubensgenossen die Bemühungen auf diesem Gebiete dankbar anerkennen werden. Er begriff aber auch, daß das Fundament einer guten Schule ein tüchtig vorgebildeter, von der hohen Bedeutung seiner verantwortungsvollen Aufgabe durchdrungener und berufsfreudiger Lehrerstand sei. Darum verwandte der schon durch Berufsarbeit vollauf Beschäftigte wöchentlich einige Stunden darauf, mit angehenden jüdischen Lehrern und Theologen zu lernen. Die jüdischen Lehrer verehrten Epstein wie einen Vater. Als sie — kurz vor seinem Tode — ihrer Dankbarkeit durch eine Ehrengabe Ausdruck verleihen wollten, wies sie der bescheidene Mann zurück. Er gab aber die menschenfreundliche Anregung, die Lehrer sollten einen Verein ins Leben rufen, der kranken Amtsbrüdern Unterstützungen und israelitischen Jünglingen der badischen Lehrerbildungsanstalten Studienbeihilfen gewähre. So entstand im Todesjahre Epsteins der „Naphtali Epstein Verein“, der heute noch unter dem-

* Bei den Rettungsarbeiten während dieses Brandes machten sich Adolf Hirsch und Moritz Reutlinger besonders verdient. Namentlich letzterem gelang es dadurch, daß er eine verschlossene Ausgangstüre gewaltsam öffnete, 36 Menschenleben zu retten. Das hielt indes böse Karlsruher Zungen nicht davon ab, den wackeren Mann noch Jahrzehnte später zu verdächtigen, er habe die Türen und Gänge des Theaters deswegen so genau gekannt, weil er sich zuvor, um das Eintrittsgeld zu ersparen, auf verbotenem Wege eingeschlichen habe.

selben Namen als „Hilfsverein für israelitische Lehrer in Baden und ihre Hinterbliebenen“ besteht. Er ist in vielen jüdischen Lehrerhäusern schon oft als Helfer in der Not eingekehrt und sucht das Andenken an einen der besten badischen Juden auch den späteren Geschlechtern zu überliefern.

Die traurige Wirtschaftslage zu Ende der 40er und die Reaktion zu Beginn der 50er Jahre hatte in der Bevölkerung des Landes ein hochgradiges Auswanderungsfieber hervorgerufen, das durch staatliche Maßnahmen noch gefördert wurde. Viele jüdische junge Leute beiderlei Geschlechts, auch ganze Familien, siedelten damals ebenfalls in die neue Welt über. Unter ihnen befanden sich manche, die, nachdem sie ihre akademischen Studien beendet hatten und im Staatsdienste keine Anstellung finden konnten, jenseits des Ozeans, wo keine konfessionelle Engherzigkeit herrschte, eine ihnen angemessene Beschäftigung zu finden hofften. Bald hatte fast jede Familie Angehörige in Amerika, und die Ausgewanderten unterhielten rege Beziehungen zur alten Heimat, deren religiöse und nationale Traditionen sie in die neue Welt verpflanzten. So wurden viele von ihnen zu wackeren Pionieren des Deutschthums in Amerika. Anstelle der Aufzählung all der Männer, die sich in dieser Hinsicht auszeichneten, sei nur der Rechtsanwalt Julius Rosenthal in Chicago erwähnt. Sein Vater Jakob war um 1815 aus Uhlfeld in Bayern, wo damals die Niederlassung der nichterstgeborenen Juden fast unmöglich war, nach Baden gekommen und fand in Liedolsheim als Hauslehrer (Wacher) bei seinem künftigen Schwiegervater einen Unterschlupf. In gleicher Weise ließen sich noch drei Brüder in Heidelberg, Rastatt und Lichtenau nieder. Als aber der Oberrat diese ungeprüften Privatlehrer nicht mehr duldeten, wurden drei der Brüder, die inzwischen Töchter badischer Schutzbürger geheiratet hatten und dadurch selbst Schutzbürger werden können, Kaufleute. Nur der in Lichtenau blieb bis zu seinem Tode dort dem Lehrerberufe treu. Der von Heidelberg nach Bruchsal übergesiedelte Michael Rosenthal gründete dort eine Hopfenhandlung, die sich zu einer der ersten im Lande entwickelte. Sein Name ist auf der Tafel der Stifter für den Neubau der Bruchsaler Synagoge verewigt. Der Rastatter gelangte als Getreidehändler zu großem Wohlstande. Auch er hat sich durch eine fromme Stiftung in Rastatt verewigt. Jakob Rosenthal lebte in Liedolsheim in bescheidenen Verhältnissen. Unter seinen zahlreichen Kindern zeichnete sich besonders sein Sohn Julius durch hohe Begabung aus, sodaß ihn der Rastatter Onkel zu sich nahm, um das dortige Gymnasium besuchen zu können. Als Primaner erlebte er 1849 die Belagerung und Besetzung Rastatts durch die Preußen. Als er um jene Zeit in den Ferien seine Eltern besuchte, trug er eine schwarz-rot-goldene Kokarde, die ihm sein Vater aber sofort beseitigte. Der bereits erwähnte Dekan Förderer in Lahr schreibt über ihn in seinen „Erinnerungen aus Rastatt 1849:“ „Zu meinen Studienfreunden gehörte ein Jude namens Julius Rosenthal von Liedolsheim, der bei seinem Onkel, dem reichen Kornhändler

* Mit einigen Kürzungen wiedergegeben.



Оберст Нафтали Епштейн.

Moses Rosenthal, freie Station hatte. Sein Quartier hatte er freilich unter den Hohlziegeln neben Michel, dem Knecht, wo ich oft mit ihm Logarithmen rechnete und Gleichungen löste, oder vielmehr er mit mir, da er mir in Algebra überlegen war. In der freien Zeit befand er sich im Erdgeschoß zu den Füßen seiner schönen und gescheiten Cousine und suchte ihr durch Vorlesen von Klassikern höhere Bildung beizubringen. Durch Privatunterricht erwarb er sich einiges Taschengeld. Julius Rosenthal studierte dann in Heidelberg die Rechtswissenschaften und mußte dort vom Gnadenbrot der Glaubensgenossen leben; er hatte Kosttage. Als ich im Priesterseminar zu St. Peter war, besuchte er mich und teilte mir mit, daß er demnächst nach Amerika auswandern werde. Er hatte keine Angst vor dem Examen, er wäre höchst wahrscheinlich der erste geworden, aber er hatte kein Geld und hatte es satt, vom Almosen zu leben. Er hätte keine (staatliche) Anstellung erhalten können und Advokat werden müssen. Darauf hätte er sich aber einige Jahre als nicht bezahlter Volontär vorbereiten müssen. Im Jahre 1864 trat in Lahr ein elegant gekleideter Herr in mein Zimmer, es war Julius Rosenthal. Die Sehnsucht nach der Heimat und nach den Freunden hatten ihn zu einem Besuche herausgetrieben. Er hatte im Anfang in Amerika sich als Hausierer herumgetrieben, teils um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, teils um die Sprache des Landes gründlich zu erlernen. Als er dann das juristische Examen bestanden hatte, fand er in Chicago Aufnahme bei „unserem“ Brentano (Hauptanführer der badischen Revolutionäre), der dort die Advokatur betrieb. Als dieser bald nachher die Redaktion der Illinois-Staatszeitung übernahm, hatte Rosenthal das Geschäft allein, verheiratete sich und erwarb sich eine geachtete Stellung. Er legte eine große deutsche Bibliothek an und war der Mittelpunkt deutschen, geistigen Lebens in Chicago. Einige Jahre später berichteten die Blätter, daß ein großer Teil von Chicago ein Opfer der Flammen geworden, und daß auch der geachtete deutsche Advokat Julius Rosenthal um seine Habe gekommen sei und namentlich seine reiche deutsche Bibliothek eingebüßt habe. Ich las nachher, daß deutsche Buchhändler ihm ihre Verlagswerke zum Geschenk machten, um wenigstens diesen Verlust zu ersetzen.“ — Mit derselben Liebe, mit der Rosenthal das Deutschtum pflegte, widmete er sich auch jüdischen Fragen und nahm in Chicago lebhaften Anteil an der religiösen Reformbewegung, zu der er schon als Rastatter Gymnasiast hingeneigt hatte.

*

III. Die Orgel in der Synagoge – Gebetbuchreform (1852–1875).

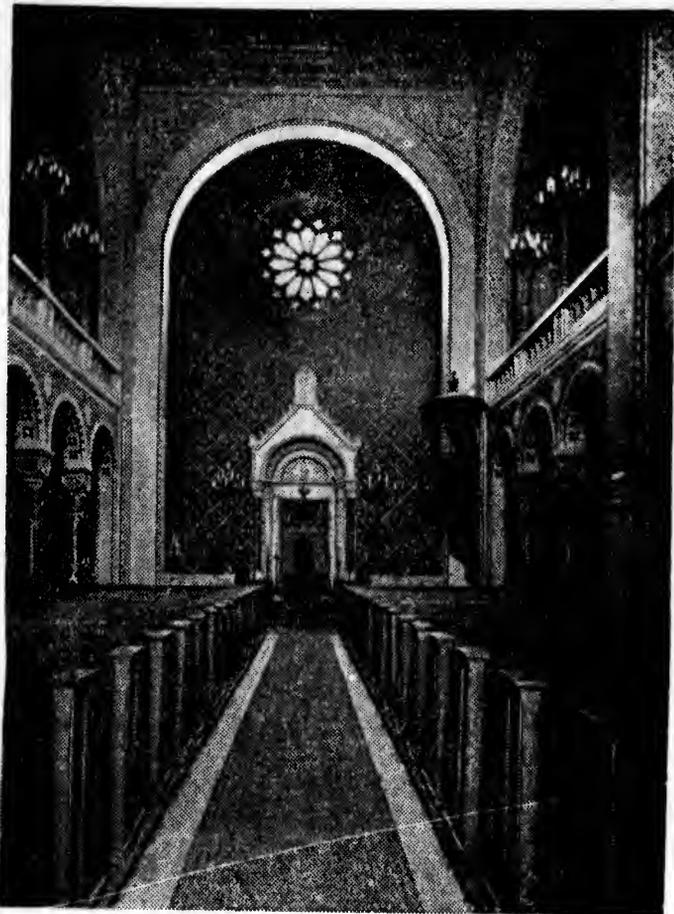
Das Bestreben, den Gottesdienst, das religiöse Leben überhaupt, zu veredeln, war von den Städten ausgegangen und drang nach und nach auch in die Landgemeinden. Neben jüngeren Gemeindegliedern, die in der Stadt ihre Lehrzeit beendeten oder dort in Stellung gewesen und für Reformen empfänglich geworden waren, und älteren, denen die Lektüre von Zeitungen und anderen Schriften den Blick geweitet hatten, waren hier vor allem die jüdischen Volksschullehrer Träger der Bewegung. Sie, die während ihrer Seminarzeit einen zeitgemäßen Religionsunterricht genossen und teilweise in die Schriften der jüdischen Wissenschaft und der Reformbewegung eingeführt worden waren, suchten nun, zu Amt und Würde gekommen, neuzeitliche Auffassungen in ihren Wirkungskreis zu verpflanzen, indem sie den Religionsunterricht der Jugend im Geiste der Reform erteilten und in ihrer ganzen Lebensauffassung moderne Anschauungen bekundeten.

Träger der Reformbewegung blieben aber die Städte, und zwar um die Jahrhundertmitte Mannheim, das bisher in dieser Hinsicht eine mehr zuwartende Haltung eingenommen hatte. 1849 war Stadt- und Konferenzrabbiner Hirsch Traub, dessen orthodoxe Gesinnung wesentliche Neuerungen nicht hatte aufkommen lassen, gestorben, und 1852 beschloß die Gemeinde, an Stelle der ungeeigneten, für die Zahl der Beter zu eng gewordenen Synagoge eine neue zu erbauen. Der Synagogerrat wollte im Einverständnis mit der überwiegenden Mehrheit der Gemeindeglieder den Orgelgottesdienst im neuen Gotteshaus einführen und ersuchte den Oberrat um Billigung dieser Maßnahme. Rabbinatsverweser Lindmann hatte diesem Ersuchen eine Denkschrift beigegeben, in der er nachwies, daß der Gebrauch der Orgel beim Gottesdienste religionsgesetzlich erlaubt, sogar das Spielen darauf an Sabbaten und Feiertagen durch Israeliten zulässig sei. Zur Begutachtung dieser Angelegenheit betraute der Oberrat die Konferenzrabbiner. Der gemäßigte Fürst (Heidelberg) kam zu dem Ergebnis, der Einführung der Orgel in den israelitischen Gottesdienst stehe kein religiöses Hindernis im Wege, sie sei sogar zur Weckung und Hebung der Andacht, sowie zur Erhöhung der Würde des Gottesdienstes ratsam und zweckmäßig. Da sie aber nicht zum Kultus notwendig sei, müßten immerhin jede Beeinträchtigung der religiösen Gefühle eines Teils der Synagogenbesucher, sowie Unfriede und Spaltung vermieden werden. Das Orgelspiel durch einen Israeliten an Sabbat- und Festtagen sei gestattet und zu empfehlen. Geismar (Sinsheim) hält die Orgel in der Synagoge, da sie dem christlichen Kultus entnommen sei, nicht für zulässig; eine Verletzung der Reinheit des jüdischen Gottesdienstes verursache sie jedoch nicht. Der reformfreundige Schott (Randegg) stimmte mit Fürst. In seinem ausführlichen Gutachten

75 Jahre Hauptsynagoge Mannheim.

Um jüdische Geschichte mit Erfolg zu würdigen, ist beides nötig: Das Gefühl für Kontinuität und der Sinn für ihre Gliederung. Ein Jubiläum, wie wir es jetzt angesichts der 75-Jahrfeier der Hauptsynagoge in Mannheim feiern, appelliert mehr an das erste, das Gefühl für Kontinuität. Es gehört eben zur „ungeheuerlichen“ Festlichkeit eines Jubiläums, daß an ihm lieber an den Zeitablauf als an den Zeitabsatz gedacht wird, daß das Trennende verschwiegen und das Dauernde betont wird. Bei alledem bleibt bestehen, daß der heutige Betrachter sich nur mit einer gewissen Anstrengung in die zurückliegenden Zeiten zurückversetzt, daß er ihre inneren Bewegungen mit seinem eigenen Wertmaß sich zurechtlegt, daß er also nicht ohne weiteres über die Rasuren jubelnd hinwegspringt.

Daß nun die bedeutsamen Einschnitte in der Geschichte der Mannheimer Synagoge nicht so zahlreich sind, liegt daran, daß sie als ein Teil der Geschichte der badischen Juden, auch an



jener Stetigkeit und Sicherheit teilnahm, mit der die badische Judenheit vor der jüdischen Bevölkerung anderer deutscher Landesteile ausgezeichnet war. Die Dauer der politischen Freiheit bewirkte neben anderem auch eine sichere religionspolitische und religiöse Haltung. Trotzdem fehlte es nicht an Erschütterungen, und sie fanden, wie die Entwicklung der badischen Judenheit überhaupt, ihren Widerhall in der Geschichte der Mannheimer Synagoge. Ihre Erbauung fiel in die Zeit des Kampfes um die „zweite Emanzipation“ und die Zeit der liberalen Reformen. Beides ging bis zur Schwelle der neuesten Zeit miteinander und oft ineinander über. Schon die Tatsache der Erstellung des Baues, noch mehr die mit ihm verknüpften kulturellen Neuerungen wurden als ein Erfolg der liberalen Sache gewertet. Um Orgel und um das reformierte Gebetbuch gab es schwere Auseinandersetzungen, die schließlich zum Siege einer gemäßigten Reform führten. Gemäßigt blieb sie unter anderem deshalb, weil diejenigen Schichten, aus denen sich die rasch anwachsende Gemeinde ergänzte, bei aller Aufgeschlossenheit der veränderten Zeitlage gegenüber, willkürliche Experimente ablehnten und in einer festen Anhänglichkeit an die Grundforderungen der jüdischen Tradition kräftig beharrten. So wurde auch der Bestimmung und Haltung nach die Einheit der Gemeinde, die die orthodoxe Minderheit und liberale Mehrheit miteinander leben läßt, vorbereitet und begründet. Wir sehen in dieser Einheitsgemeinde, die die weltanschaulichen und religiösen Gegensätze nicht vermischt, sie aber unter die höhere Kontrolle der Ge-

sichtszusammenhang stellt, eine wesentliche Bedingung und zugleich ein notwendiges Instrument für das Weiterleben des Judentums.—

Nicht die Steine feiern Jubiläum, sondern die Menschen. So sehr wir auch dem schlichten (dem Charakter der damaligen Bauherrn gemäß ein wenig nüchtern wirkenden) Bau zugetan sind, so ist es uns doch um jene Männer zu tun, die ihn mit Leben erfüllten. Zwei Gestalten beanspruchen vor allem unsere Aufmerksamkeit, der Rabbiner Präger und Rabbiner Dr. Steckelmacher, beide in ihrer Verschiedenheit mitbestimmend für die Synagoge. Der eine — Präger — ein Mann der theologischen Praxis — wirkte nur wenige Jahre an der Synagoge, und diese Jahre waren voll von Auseinandersetzungen. Er gab dem Gottesdienst die Form des Gebetbuchs, die sich bis heute nicht geändert hat. Er kämpfte um die kulturellen Neuerungen, von seiner Gemeinde geschützt, einen zähen Kampf, der mit seinem Siege und mit seinem frühen Tode endete. Der andere — Steckelmacher — war mehr ein Mann der Wissenschaft, der aus der Schule des Breslauer Seminars hervorgegangen, die geschichtliche Richtung vertrat, die Leben und Lehre, Tradition und Gegenwart in Einklang sehen will, und schon aus diesem Grunde vor die religiöse Erfahrung die Kritik der religiösen Erfahrung setzt. Beide in der Verschiedenheit ihres Wirkens und ihrer Wirkung, gehören gleichwohl zusammen. Sie sind Zeitgenossen und Kinder des Nationalismus ihres Jahrhunderts. Präger glaubte mit der Verdeutschung und „Reinigung“ der religiösen Formen auch den Weg zum reiflos deutbaren Inhalt des Judentums freigelegt zu haben; dieser Optimismus ist der gute Glaube aller Reformen. Steckelmacher wiederum war es um die Verdeutschung der sittlichen Ideen des Judentums zu tun, wobei er sich, besonders in seiner Ethik, aber auch in seinen Predigten, weitgehend Kant anvertraute. Er war ein ausgezeichnete Interpret Kants, und seine Dissertation über die Formallogik Kants wurde preisgekrönt.

Man kann an dem Fest der Synagoge nicht vorübergehen, ohne des Synagogenchors zu gedenken, der besonderen Anlaß hat, es zu feiern. Unter der Führung von Dirigenten und Kantoren — der verstorbene hervorragende Kantor Kettler sei auch hier ehrend erwähnt — wurde er nicht müde, den Gottesdienst zu verherrlichen.

Seit Prägers Tagen, der auch den Komponisten Sulzer zur Mitarbeit heranzog, kam die Arbeit, die freiwillige Arbeit an der Verschönerung der Melodien nicht zur Ruhe. Zu dem angeborenen Verständnis des jüdischen Menschen für Musik gesellt sich hier die Anregung, die aus der städtischen Musikultur kommt. Sie führt immer mehr dazu, der bodenständigen jüdischen synagogalen Melodie Raum zu gewähren. Es wäre ja auch sonderbar, wenn der Takt, der Starres von Schwächlichem, Kunst von Künstlichem zu scheiden weiß, grade vor den eigenen Schöpfungen der jüdischen Seele versagte. Die Nachahmung des Fremden scheitert letzten Endes immer an der Fremdheit des Nachgeahmten. Zu einem Gottesdienst der Gemeinde aber gehört ihre Vertrautheit mit Melodien, die sie als ihr Eigentum empfindet.

Das Leben der Gemeinde hat sich gewaltig geändert, nicht nur die Menschen, die heute, wie uns scheint, weit bewußter und energischer ihre Sache führen, sondern auch das Leben. Zu dem Gottesdienst kommen in diesen Tagen besonderer Verantwortung immer reicher und voller die Aufgaben erzieherischer und sozialer Natur, die über das Gotteshaus hinaus, aber, wie wir hoffen, auch in es zurückführen.

Wenn wir das Jubiläum in einer schlichten gottesdienstlichen Feier begehen, so liegt darin keine Unterschätzung der Bedeutung unserer Synagoge, sondern die Erkenntnis, daß in der Stille des Gedankens die Kraft des Fortschreitens sich vorbereitet. Wir feiern das Jubiläum anspruchlos, weil es unsere Zeit so verlangt, und schließlich, weil wir so am besten gerecht werden der schlichten Synagoge, die, etwas eingeeignet, in der Nachbarschaft des tätigen Lebens sich erhebt und in inniger Verbindung mit ihm durch Jahrzehnte hindurch viele Menschen aus der Enge ihres eigenen Lebens hinausgeführt hat.

Stadttrabbiner Dr. M. Grünwald.

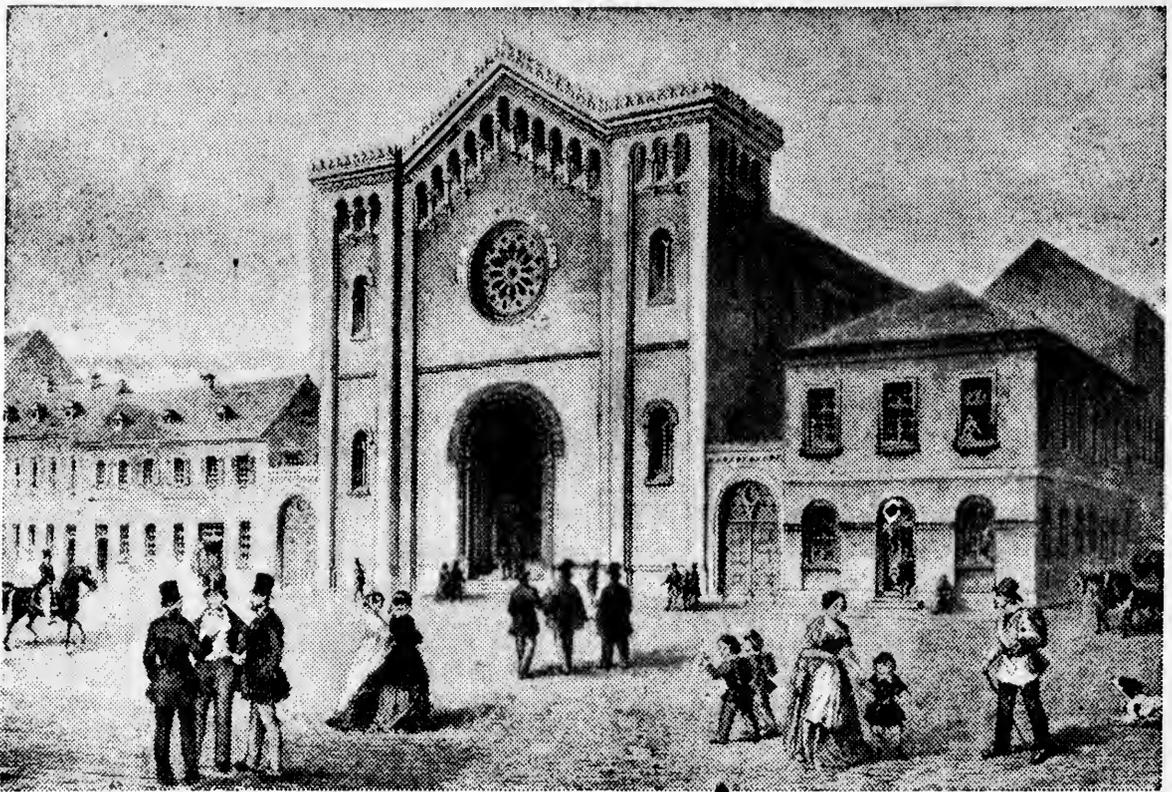
Neue Bad Landeszeitung 27. 11. 30 N. 319

Hauptsynagoge in Mannheim

Zu ihrem 75 jährigen Bestehen

In einer dem heutigen Abend-Gottesdienst sich anschließenden Feier wird man des 29. Juni 1855 gedenken, an welchem Tage die Mannheimer Synagoge nach ihrer Vollendung eingeweiht wurde, an welchem zum ersten Male der durch den Rabbiner Moses Präger reformierte Gottesdienst mit Orgel und Chorgesang, deutschen Liedern und Gebeten in Erscheinung trat. Jene Epoche vor 75 Jahren bildet einen Höhepunkt in der Geschichte der Mannheimer israelitischen Gemeinde, denn die Tempelweihe wurde nicht nur „zur Geburts-

die geräumige Galerie, gleich dem übrigen Mauerwerk aus gehauenen Sandstein gefügt. Die Säulen, nach Maßgabe der 10 Gebote 10 an der Zahl und massiv aus schwarzem Marmor von Nassau-Dieh, zeichnen sich außer der Schönheit des Materials ganz besonders auch durch ihre antik-byzantinischen, wirresartigeren, mit angemessenen Emblemen verzierten goldgeränderten Kapitälern aus. Die Wände sind mit goldverzierten Arabesken-Fresken, ähnlich wie beim Speyrer Dom bemalt... Das Ganze ist gediegen, prächtig, ohne Ueberladung.“



stunde des religiösen Liberalismus in Mannheim“, sondern brachte der Gemeinde neue Aktivität, neuen Zusammenschluß, neue Anziehungskraft. An der Spitze der Verwaltung stand damals Dr. jur.

Leopold Labenburg (1809—1899),

der im geistigen, politischen und gesellschaftlichen Leben der hiesigen Stadt eine hervorragende Rolle spielte. Er und seine Kollegen (Aberte, Lenzel, Mayer, Nauen, Nützer, Rosenfeld) waren die wichtigsten Ausschussmitglieder, die den Bau der neuen Synagoge, deren Ausführung manchen Schwierigkeiten begegnete, mit aller Kraft und Hingabe betrieben.

Der Bau der Synagoge, die an gleicher Stelle steht, auf der schon vorher zwei Synagogen errichtet waren, die erste schon im Jahre 1670, war von der Gemeinde auf Grund eines „Abstimmungszirkulars“ schon im Jahre 1851 beschlossen und begonnen worden. Der Bauplan und Kostenanschläge stammten von dem im Februar 1853 verstorbenen Baninspektor Lendorf in Heidelberg, der auch das Haus im November 1852 unter Dach brachte. Zur Oberleitung wurde nun Baurat Prof. Eisenlohr-Karlsruhe genommen, der aber gleichfalls schon 1853 starb, worauf Architekt Lang, der schon unter Lendorf die Bauaufsicht führte, den Bau selbständig vollendete. Trotz des zweimaligen Wechsels in der Oberleitung bildet die Synagoge ein harmonisches Ganze, die lange Zeit als schönste Synagoge in Deutschland galt.

Das Mannheimer Unterhaltungsblatt Nr. 163 vom Jahre 1855 schreibt von ihr: „Bis auf die kleinste Verzierung herab treu dem byzantinischen Stil, steigt der großartige Bau in einer Höhe von mehr denn 70' empor. In einer Länge von 60' erstreckt sich das Schiff des Tempels bis zum Heiligen Schrein. Die Breite des Schiffs beträgt 30'. Die Decke bildet zwei gleiche Kuppeln, deren Wölbung durch Blau mit Gold geschmückt sind. Auf Bogen und Säulen ruhend, zieht sich um das Schiff

Inzwischen ist das Innere selbstverständlich mehrfach renoviert, der Bau- und Stimmungscharakter aber immer beibehalten worden. Allerdings hat sich die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde inzwischen mehr als verdreifacht, so daß das Gotteshaus keineswegs mehr den heutigen Bedürfnissen genügt. In dem Schlußwort eines Aufsatzes des als Festnummer erschienenen offiziellen „Gemeindeblattes“ schreibt hierzu der Vorsitzende des Synagogenrates,

Professor Dr. Moses:

„Wenn die schweren Zeiten wirtschaftlicher Krisen, in denen wir stecken, beendet und die Gemeindefinanzen entlastet sein werden von den großen Anforderungen, die heute Not und Verlesung vieler ihrer Mitglieder stellen, wird zur letzten Synagoge eine neue treten müssen. Mögen sich dann wieder Männer finden, die, gleich denen vor 75 Jahren, die Opferwilligkeit zu erwecken befähigt sind und eine Gemeinde, die diese Opfer ebenso freudig wie unsere Vorfahren, auf sich zu nehmen gewillt ist!“ X

Badischer Gustav-Adolf-Verein

Jahrestagung am 6. Juli in Mannheim

Am Sonntag, dem 6. Juli wird der badische Gustav-Adolf-Verein in Mannheim seine Landestagung abhalten. Der Festgottesdienst findet um 10 Uhr in der Trinitatiskirche statt. Aber auch in den übrigen Gottesdiensten des Tages werden Freunde der Gustav-Adolf-Arbeit sprechen. Ebenso sollen die Kinder Gottesdienste die evangelischen Schüler mit dem Segenswerk des Vereins bekanntmachen.

Im Mittelpunkt der Tagung steht die Feier im Rosengarten. Der Beginn der Feier ist auf nachmittags 3 Uhr angesetzt. Die vereinigten Kirchenchöre von Mannheim werden mitwirken.

Synagoge in
Mannheim verleiht
M. Franz Eiserlohr
Mein Heimatland
1933 F. 42

Prügel in Prüg

Siehe "Die Finken in Prüg"

S. 124

sagt er u. a.: „Man muß ein für allemal entschieden zurückweisen, daß auf dem Gebiete des Judentums das Bestreben nach Kultusveredlung aus bloßer Neuerungsucht oder aus Rationalismus entspringe. Ganz im Gegenteil. Die Vorschläge zur Kultusveredlung entspringen den allerpositivsten Religionsgrundsätzen, aus dem innigst gefühlten Bedürfnisse einer kräftigeren religiösen Erbauung und wollen nur die uralte Würde des jüdischen Gottesdienstes wiederherstellen.“ Der Mannheimer israelitischen Gemeinde dürfe man daher aus voller Seele Glück dazu wünschen, daß sie im neuen Gotteshaus den Gottesdienst durch würdige Synagogenmusik ergreifender und eindrucksvoller zu gestalten suche. Sie verdiene daher, vom Oberrat in diesem schönen Streben gefördert und ermuntert zu werden.

Im Oberrat war seit 1852 der konservativ gesinnte Ministerialrat Schmitt Regierungskommissär, und Altmann versah noch immer einstweilig den Sekretärposten. Der Oberrat wollte jedoch als Nachfolger Epsteins einen Rabbiner haben, der schon längere Zeit im Amte war und schlug für den Posten die Rabbiner Willstätter, Schott und Präger (Bruchsal) vor. Das Ministerium zog die Ernennung in die Länge, da sich die Vorgeschlagenen „der Partei der sog. Reformer zuneigen, sodaß am Ende der ganze Oberrat einer Richtung huldige, die weder den Interessen des Judentums noch des Staates zusagen kann,“ während der jetzige Verwalter der Stelle „unter den rechtgläubigen Juden des Landes viel Ansehen und Vertrauen genießt.“ So kam es, daß Altmann 1858 endgiltig Epsteins Nachfolger und gleich ihm Mitglied der Religionskonferenz wurde.

Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß der Oberrat nur sehr zaghaft und behutsam der Orgelfrage näher trat. Dazu kam noch, daß von Mannheim selbst Widerstand ausging. Eine Anzahl Mitglieder der israelitischen Gemeinde wandte sich 1853 direkt an das Ministerium, es möge die Einführung der Orgel untersagen. Da die Petenten den Gottesdienst in der Klausynagoge besuchten, konnten sie einen Gewissenszwang nicht geltend machen. Hingegen verlangten sie, daß, da jedes Gemeindeglied zu den Kosten des Neubaus beitragen müsse, auch jedes berechtigt sei, dem Gottesdienste in der neuen Synagoge ohne Bedenken beiwohnen zu können.

Der Oberrat, dem dieses Gesuch zur Außerung zuging, wies auf die Gutachten der Konferenzrabbiner hin und betonte, daß bereits in anderen Synagogen die Orgel eingeführt sei. Eine Ablehnung müsse eine Spaltung der Mannheimer Gemeinde herbeiführen, deren Mehrheit sich trennen und einen Gottesdienst nach eigenem Bedürfnisse einrichten würde. Das Ministerium ließ die Angelegenheit fast zwei Jahre unerledigt. Erst 1855 überließ es dem Oberrate, „das Begehren des Synagogenrats zu Mannheim nach seiner Kompetenz zu erledigen.“ Diesem ward nun der Bescheid, „daß man vom religionsgesetzlichen Standpunkte aus gegen die beabsichtigte Einführung der Orgel nichts zu erinnern habe, daß man jedoch wünschen müsse, daß von dieser neuen Einrichtung nur ein solcher Gebrauch gemacht werde, daß hierdurch ein etwaiger Zwiespalt unter den dortigen israelitischen Gemeindegliedern vermieden werde.“

Der Bau der neuen Synagoge war mittlerweile beendet worden. Schon 1854 hatte Prinzregent Friedrich den Neubau besichtigt. Die Gemeinde hatte keine Kosten gespart, um das Gotteshaus innerlich und äußerlich würdig auszustatten. In einfachen Formen gehalten, bildet der Bau heute noch eine Sehenswürdigkeit der Stadt, der durch die Gediegenheit des Materials und dessen schlichte, aber doch edle Verarbeitung wohlthuend wirkt und den Väter in feierliche Stimmung versetzen hilft. Ein Teil der Innenausstattung (Orgel, Kanzel, Leuchter, Vorhänge, Decken, Toramäntel u. a.) waren freiwillige Schenkungen. Hierbei hatten sich ganz besonders die Familien Ladenburg und Hohenemser ausgezeichnet. Am 29. u. 30. Juni 1855 konnte endlich das Haus unter Orgelklang feierlich eingeweiht werden. Am Tage vorher beschenkte der Synagogenrat die jüdischen Armen und ließ den evangelischen und katholischen je 300 fl. überweisen. Die Weiherede hielt der neuernannte Stadtrabbiner M o s e s P r ä g e r (Sohn des Bruchsaler Rabbiners Elias Präger). In ihm hatte die Gemeinde einen des neuen Gotteshauses würdigen Seelsorger erhalten, der mit hohen Gaben des Geistes und Gemütes ausgestattet war. Ein kurz vorher von ihm herausgegebenes Andachtsbuch in schlichter Sprache und voll tiefen religiösen Stimmungsgehalts hatte rasch weite Verbreitung gefunden. Beim Festgottesdienste, dem als Vertreter des Oberrats Altmann beiwohnte, wirkte neben einem Kinderchore zum erstenmale ein zu diesem Zwecke gegründeter gemischter Chor mit, zu dem sich Frauen und Männer der Gemeinde freiwillig zur Verfügung gestellt hatten, und der mit einem von Hermann Levi, dem späteren berühmten Wagnerdirigenten, komponierten Festliede den Weiheakt eröffnete. Der Synagogenchor besteht in seiner damaligen Form heute noch und darf mit Stolz auf sein segensreiches Wirken zurückblicken*. Eine Reihe namhafter Dirigenten verstand es, ihn auf künstlerischer Höhe zu halten. Weniger glücklich war man jedoch anfänglich in der Auswahl der einzustudierenden Gesänge. Statt der Kompositionen von Sulzer, Lewandowski u. a. übte man anfänglich Gesänge ein, deren Komponisten entweder Nichtjuden waren, oder die, obwohl Juden, nicht in der Lage waren, in das Wesen der jüdischen Gebete und des überlieferten synagogalen Gesanges einzudringen. So wurden oft Gelegenheitskompositionen aufgeführt, die wohl als Konzertstücke wertvoll, aber als Synagogengesänge ungeeignet waren. Erst nach und nach fand man den Weg zu den Klassikern der synagogalen Musik, besonders seitdem der gottbegnadete Sänger Theodor Rettler, ein Schüler Lewandowskis, das Amt des ersten Kantors bekleidete. Wohl hat der Synagogenchor zur Verschönerung des Gottesdienstes beigetragen, er hat aber auch die Gemeinde zur Teilnahmslosigkeit verurteilt. Die Einführung des Gemeindegesangs neben dem Chorgesang hätte den Chor nicht entbehrlich gemacht, den Gottesdienstbesuchern aber eine regere Teilnahme ermöglicht.

* Die männlichen Mitglieder des Synagogenchores bildeten den Stamm des seit 1856 bestehenden Männergesangsvereins „Liederkranz“ der noch heute im künstlerischen und geselligen Leben der Stadt an führender Stelle steht.

Mit der Einführung der Orgel war eine Änderung der Gebetordnung und eine Umgestaltung der Gebete verbunden. Eine aus Synagogenräten und Gemeindemitgliedern bestehende Kultuskommission war mit dieser Aufgabe betraut worden. Die Hauptarbeit leistete indessen Rabbiner Präger. Die Akten der israelitischen Gemeinde Mannheim, insbesondere die über „die Einrichtung des Gottesdienstes“ beweisen, mit welcher staunenswerthem Fleiße und peinlicher Gewissenhaftigkeit Präger sich dieser Arbeit unterzog. 1855 legte er den gedruckten Entwurf des 1. Bandes des Israelitischen Gebetbuchs für die öffentliche und häusliche Andacht (Gottesdienst für Werktag, Sabbath und Festtage) dem Oberrate zur Genehmigung vor. Im Vorworte führte Präger aus, er sei von dem Grundsatz ausgegangen, „daß das deutsche Element Vertretung finden müsse, um das religiöse Bewußtsein derer zu wecken, welchen die hebräische Sprache fremd geworden, und glaubte daher die unwesentlichen hebräischen Gebete weglassen, die beibehaltenen aber so ordnen zu müssen, daß die Gemeinde beim Gottesdienste möglichst beteiligt werde“. Die hebräischen Gebete waren dementsprechend zugunsten deutscher und von Choralversen stark vermindert. Namentlich die Piutim, Opfergebete u. a. waren völlig weggelassen. Die Bitten um Rückkehr in das heilige Land, sowie die Erinnerung an die Opfer waren in der deutschen Übersetzung umgedeutet, auch sonst enthielt diese viele Freiheiten, sodaß man eher von einer Bearbeitung sprechen konnte, obwohl Präger dies nur für einzelne Gebetsstücke, die sich ihrem Inhalte nach zur Übersetzung weniger eigneten, gelten lassen will.

Das Gebetbuch wurde vom Oberrate mit der Auflage genehmigt, daß einige weggelassene Gebete (Opfer und Rückkehr nach Zion, Psalmen u. a.) teils im Text, teils als Anhang aufgenommen werden sollten. Im übrigen spricht „man“ aber die bestimmte Erwartung aus, „daß künftig keine Änderung ohne vorherige diesseitige Genehmigung eingeführt, und daher auch der in Aussicht gestellte zweite Teil des Gebetbuchs vor dem öffentlichen Erscheinen der diesseitigen Prüfung unterbreitet werde“. Da die Drucklegung bereits beendet war, wurden alle Beanstandungen als Anhang beigegeben. Nur das Verlangen, daß die Haftara wieder hebräisch verlesen werde, lehnte der Synagogenrat ab, da ihr deutscher Vortrag bei der Gemeinde großen Anklang gefunden habe. Diese Gehorsamsverweigerung rief beim Oberat eine Mißstimmung hervor, die sich besonders gegen Präger richtete.

Dieser hatte bald darauf eine Gebetordnung für die hohen Feiertage zur Genehmigung vorgelegt. Ohne die Konferenzrabbiner — außer Altmann — hierüber zu hören, erging am 30. August 1855 ein geharnischter Erlaß des Oberrats an Präger. Zunächst wird gerügt, daß die Vorlage zu spät eingereicht worden sei, als daß sie noch vor den hohen Feiertagen den Konferenzrabbinern zur Begutachtung und Entscheidung hätte zugestellt werden können, weshalb die Anträge an den bevorstehenden Feiertagen in keinerlei Weise berücksichtigt werden dürften, vielmehr die allgemein übliche Gebetordnung beizubehalten sei. Sodann heißt es weiter: „Bei dieser

Gelegenheit kann man nicht umhin, dem Herrn Rabbiner Präger über sein rasches Drängen zur Abschaffung von Gebetstücken, die durch viele Jahrhunderte, wie nicht minder durch ihre Verbreitung in ganz Israel sanktioniert, religiöse Bedeutung erhalten haben (מנהגן של ישראל תורה היא)*, das diesseitige Mißfallen zu erkennen zu geben. Ein solches Vorgehen berührt nicht bloß Mannheim, sondern übt seinen Einfluß auf alle israelitische Gemeinden des Landes und kann nicht verfehlen, vielfache Aufregung und bedauerliche Zerwürfnisse hervorzurufen. Man erwartet daher umsomehr, daß er künftig hierin mehr Achtung für bestehende religiöse Gebräuche und Einrichtungen an den Tag legen werde, da man sich sonst veranlaßt sehen würde, bei Großh. Ministerium seine Enthebung von dem Stadtrabbinat Mannheim in Antrag zu bringen."

Diese von Oberrat Altmann mit Hilfe des reaktionären Ministerialkommissärs an Präger in so schroffer Form vollzogene Maßregelung verursachte in Mannheim große Erbitterung. Synagogenrat und Gemeinde stellten sich einmütig hinter ihren Rabbiner und Seelsorger, der sich in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit die allgemeine und ungeteilte Liebe und Achtung nicht nur der Gemeinde, sondern auch aller Einwohner, die sein Wirken zu beobachten Gelegenheit hatten, sowie der Staatsbehörden erworben hatte. Der Synagogenrat hielt es für seine Pflicht, dem Oberrate die schmerzlichen Empfindungen auszudrücken, welche jener Erlaß hervorgerufen hatte. In einem so ungewöhnlichen Fall glaubt er fragen zu dürfen, wodurch der Erlaß verursacht worden sei. Die vom Oberrate genehmigte Gottesdienstreform könne zu dem Verweise nicht geführt haben; es könne nur aus der Vorlage bezüglich der Gottesdienstordnung der hohen Feiertage, die im Einverständnis der Kultuskommission und des Synagogenrats zur Genehmigung eingereicht wurde, entsprungen sein. Sollte deren Inhalt das hohe Kollegium dermaßen unangenehm berührt haben, daß es sich dadurch zu dem strengen und ganz ungewöhnlichen Verfahren bestimmen ließ, eine Entscheidung ohne vorherige materielle Prüfung der Angelegenheit durch die Religionskonferenz zu treffen, so muß das als ein Urtheil vor der Untersuchung erscheinen. Das Streben, religiöse Bedürfnisse sobald als möglich zu befriedigen, dürfe man nicht als „rasches Drängen“ bezeichnen. Der Synagogenrat hätte einen gerechten Vorwurf verdient, wenn er nicht eifrig für die Einführung eines würdigen Gottesdienstes an den hohen Feiertagen gesorgt hätte. Namentlich in größeren Gemeinden habe der bisherige Gottesdienst eine Teilnahmslosigkeit für die Religion selbst hervorgerufen, daß sogar die Kenntnis der hebräischen Sprache immer weniger und seltener wurde. Es war eine unabweisable Forderung, dieser bedauerlichen Zerfallenheit entgegenzutreten. Seit der Wirksamkeit Prägers sei die Teilnahme am Gottesdienste eine regere geworden, ein religiöser Sinn wäre wieder erwacht, und sogar die hebräische Sprache werde, um an dem umgestalteten Gottesdienste teilnehmen zu

* Die örtlichen religiösen Gebräuche sind ebenso gültig als die Gebote der Tora.

können, wieder betrieben. Einem Manne, der so erfrischend und belebend auf den religiösen Sinn der Gemeinde einwirkt, könne man nicht mit Recht den Vorwurf des raschen Drängens machen, seine Maßnahmen seien vielmehr, „heiligem Eifer für die Wiederbelebung des religiösen Sinnes“ entsprungen. Mit Ausnahme von äußerst wenigen Personen könne der bisherige Gottesdienst der hohen Feiertage die Besucher nicht erbauen. Durch die unerläßliche Einführung deutscher Gebete, der Predigt und des Chorgesangs mußten wohl Gebetsstücke wegfallen, die jedoch dem größten Teil der Väter unverständlich seien. Die Vermutung, das Vorgehen Mannheims könne Zerwürfnisse im Lande hervorrufen, kann der Synagogenrat nicht gelten lassen. Die Mannheimer Gemeinde sei nicht verpflichtet, ihr religiöses Leben aus Besorgnis der Aufregung an anderen Orten zu opfern. „Wir halten es vor allem für unsere Pflicht, Aufregungen und Zerwürfnisse in unserer eigenen, bisher gottlob ganz einigen Gemeinde zu verhüten; diese wären aber unausbleiblich, wenn dem erwachten religiösen Leben Stillstand geboten würde. Für die bevorstehenden hohen Feiertage soll zwar die alte Gebetordnung gelten; dessenungeachtet wäre aber die Vorlage der Religionskonferenz zum Beschlusse vorzulegen. Außerdem möge das Kollegium den dem Rabbiner erteilten Verweis mit allen seinen Folgen als ungerechtfertigt zurücknehmen und Präger für die ihm zugesetzte Kränkung eine angemessene Genugtuung gewähren.

Auch von Gemeindemitgliedern waren dem Oberrate zwei Proteste zugegangen. Ein von Frauen und Jungfrauen unterzeichneter, führt u. a. Klage darüber, daß der im Gebetbuchentwurf ursprünglich beseitigte, die Frauen tief entwürdigende Segensspruch, „der du mich nicht als Frau erschaffen hast“, auf Drängen des Oberrats wieder aufgenommen werden mußte, was als Vorspiel für weitere Verkümmierungen aufgefaßt werde.

Präger selbst legte dem Oberrate ein sorgfältig ausgearbeitetes Memorandum vor, in dem er die Unhaltbarkeit des jeden religiösen Fortschritt hindernden Grundsatzes, Religionsgebräuche seien den Geboten der Tora gleichzuachten, unter Hinweis auf das jüdische Schrifttum nachwies und im besonderen den Oberrat darauf aufmerksam machte, daß dieser selbst mit Recht wiederholt schon dagegen verstoßen habe. In einem Begleitschreiben führte er aus, wie ihn die herbe Zurechtweisung tief betrübt, an seiner Ehre gekränkt und in seinem Wirken gehemmt habe. Seine nunmehr 14jährige Dienstführung habe ihm noch nie einen Tadel eingebracht, vielmehr habe er vom Oberrate und dem Justizministerium für seine frühere Wirksamkeit an den Strafanstalten (in Bruchsal, wo Präger mehrere Jahre Vikar seines Vaters war) belobende und anerkennende Zuschriften erhalten. „Mein Bestreben war zu allen Zeiten und ist zur Stunde noch dahin gerichtet, die israelitischen Religionsverhältnisse, insoweit es meinen Wirkungskreis berührt, auf zeitgemäße Weise zu veredeln.“ Wenn sich nun die Behörde nicht für zuständig erklärte, die Vorlage zu beurteilen, so durfte sie sich aber auch nicht für kompetent erachten, sie zu verurteilen. Deshalb bittet er (Präger), der Oberrat möge sowohl die ausgesprochene Rüge, als auch die

Androhung der Amtsenthebung zurückzunehmen, andernfalls das Rechtfertigungsschreiben als Rekurschrift betrachten und sie dem Ministerium des Innern weitergeben, das den Beschluß des Oberrats in allen seinen Teilen als ungerechtfertigt aufheben möge.

Der Oberrat tat keines von beiden. Er nahm den Erlaß nicht zurück, gab aber auch nicht die Beschwerde Prägers an die höhere Stelle weiter. Er fühlte wohl, daß er zu weit gegangen war, wollte aber, da eine übergeordnete Stelle nie irren kann, das begangene Unrecht nicht rückgängig machen. Er glaubte, die Angelegenheit durch Schweigen wieder in die richtigen Bahnen leiten zu können und nahm deshalb auch die Behandlung der Vorlage, die soviel Staub aufgewirbelt hatte, lange Zeit nicht in Angriff. Als 1860 am politischen Himmel wieder ein stark liberaler Wind wehte, bat der Mannheimer Synagogenrat unter Hinweis auf Prägers erspriessliche Wirksamkeit und den Umstand, daß die Teilnahme orthodoxer Kreise am Gottesdienste der beste Beweis für die Grundlosigkeit der damaligen Maßregelung sei, um deren Zurücknahme. Der Oberrat glaubte jedoch, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Erst als der Synagogenrat nochmals vorstellig wurde und bemerkte, die Gemeinde wünsche dringend die Erledigung der Angelegenheit, erging ein Erlaß, der des Oberrats Freude darüber ausdrückte, daß bei der dortseits gerühmten erspriesslichen Wirksamkeit des Rabbiners Präger und dessen in jüngster Zeit bewährten Mäßigung die Befürchtungen wegfallen, die früher zu der gegen ihn ausgesprochenen Androhung geführt haben. Präger sah diese erste Äußerung auf seine Vorstellung von 1855 nicht als Genugtuung des ihm zugesügten Unrechts an. So erfreulich ihm die gewordene Anerkennung war, so schmerzlich berührte ihn, daß die unverdiente Maßregelung nicht völlig zurückgezogen wurde, weshalb er sein damaliges Ersuchen wiederholte. Sollte der Oberrat, was angesichts seines jüngsten Erlasses kaum zu unterstellen sei, hierauf nicht eingehen wollen, so erneuere er (Präger) seinen Antrag, die Angelegenheit der höheren Stelle zur Entscheidung weiterzugeben. Das geschah auch. Das Ministerium entschied, durch den jüngsten Erlaß des Oberrats sei die Maßregelung Prägers endgültig zurückgenommen. Bald darauf genehmigte auch die Religionskonferenz die Gebetordnung für die hohen Feiertage.

Der zweite Teil des Mannheimer Gebetbuchs, für Neujahrsfest und Versöhnungstag, erschien nicht. Der erste Teil ist jedoch heute noch eingeführt. Er wurde von Rabbiner Dr. Friedmann, der nach Prägers 1861 erfolgtem Ableben* an dessen Stelle trat, in fast unveränderter Weise neu herausgegeben. Die Konferenzrabbiner Schoff und Geismar beantragten,

* Von der Wertschätzung, der sich Präger in seiner Gemeinde erfreuen durfte, zeugt noch heute das ihm von ihr bereitete Ehrengrab. Die Inschrift auf dem Grabsteine aus Maleachi (2, 6): „Die Lehre der Wahrheit war in seinem Munde, und Unrecht wurde nicht auf seinen Lippen gefunden; in Frieden und Redlichkeit wandelte er, viele hielt er von Sünde ab“ kennzeichnet treffend dieses Mannes Wesen und Wirken.

ihn sämtlichen Gemeinden zur Einführung zu empfehlen, während Fürst ihn zuvor durch eine Synode nachprüfen lassen wollte. Dem Beispiele Mannheims folgte Heidelberg, das auch schon 1854 ein Harmonium in der Synagoge aufgestellt hatte. Auch in den nach 1862 neugegründeten jüdischen Gemeinden Konstanz, Freiburg und Offenburg wurde die Mannheimer Gottesdienstordnung eingeführt.

Mit dem Ausscheiden Epsteins war die belebende Kraft aus dem Oberrate gewichen. In den folgenden Jahrzehnten wich die Schaffensfreude einer Art Erschlaffung, die selten über Erwägungen hinauskam und in der Erledigung der laufenden Geschäfte ihr Genüge fand. Während vormalig der Oberrat die Forderungen der Zeit erkannte und den Gemeinden geistige Anregungen gab, sind es jetzt die Gemeinden, die ihre religiöse Oberbehörde aufrütteln und zu Taten anfeuern möchten.

Die Verwendung und Erhebungsart der allgemeinen israelitischen Umlagegelder war nicht mehr zweckentsprechend. Deshalb wurden 1862 nach vorheriger Anhörung sämtlicher Synagogenräte die 1834 geschaffenen vier Kreisunterstützungskassen aufgelöst und eine israelitische Zentralkasse unter Leitung des Oberrats ins Leben gerufen. Ihre Mittel, die gemäß eines vom Oberrate aufzustellenden und vom Ministerium zu genehmigenden Voranschlags durch Umlagen der Gesamtheit aufzubringen sind, sollen zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der Israeliten für Kirche, Schule und Armenpflege verwendet werden. Nach einer Ausführungsverordnung von 1864 sollen Unterstützungen an Arme aus der Zentralkasse nur in äußerst dringenden Fällen bewilligt werden. Bei Bewilligung von Lehrgeldern sind die vom Gemeinderat beglaubigten Lehrverträge vorzulegen sowie die Versicherung, daß das bedungene Lehrgeld den örtlichen Verhältnissen entspricht. Religionschullehrer, welche Ansprüche auf eine Personalzulage „zu haben vermeinen“, sollen ihre Gesuche bei der Bezirkssynagoge einreichen, die sie mit gutächlichem Antrage weiterzuleiten hat. Ebenso Gemeinden, die einen Beitrag zur Bestreitung des Lehrergehalts zu erhalten wünschen. Die Bezirkssynagoge hat darüber zu entscheiden, ob und welcher Teil des von der Zentralkasse bewilligten Betrags als Aufbesserung des Lehrergehalts (Gratifikation) verwendet werden soll. Die Art der Festsetzung und Aufbringung der Mittel, wobei denjenigen, die sie zu leisten hatten, kein Mitbestimmungsrecht zustand, sowie die Geringfügigkeit der Beträge, die sie leistete, machte die Zentralkasse bald unbeliebt. Man war, um die Steuerzahler zu schonen, darauf bedacht, den Umlagefuß möglichst niedrig zu halten, und so entstand das Knäusersystem am unrechten Orte, das dem Oberrat in den folgenden Jahrzehnten jede großzügige Tätigkeit verbot. Die 1865 gegründete Witwen- und Waisenkasse für Religionschullehrer und Vorsänger brachte ihre Mittel, abgesehen von dem geringfügigen jährlichen Zentralkassenzuschuß in Höhe von 150 fl., lediglich durch Aufnahmetagen und Beiträge der an und für sich gering besoldeten betreffenden Beamten auf. Das hatte zur Folge, daß nicht einmal das vorgesehene geringfügige Witwengeld von 75 fl. und das Waisengeld für

Kinder bis zum 18. bzw. 16. Lebensjahre von 15 fl. aus eigenen Mitteln zur Auszahlung gelangen konnte. Ruhegehälter für Rabbiner und Lehrer gab es überhaupt nicht, wenn die Gemeinden nicht gutfatsweise ihren Beamten, die oft jahrzehntelang in ihrem Dienste standen, nach ihrer Dienstunfähigkeit einen Gnadenpfennig bewilligten.

Die durch Landesgesetzgebung durchgeführte Schulreform berührte auch die jüdische Gemeinschaft insoweit, als auf den neugeschaffenen Oberschulrat 1862 die schulischen Befugnisse übergingen, die seither den beiden Oberkirchenräten, dem Oberrate der Israeliten und der Oberschulkonferenz oblagen. Nur bei Beratung von Fragen des Religionsunterrichts hatte der Oberschulrat Vertreter der Religionsgemeinschaften zuzuziehen. Mit der Beseitigung der kirchlichen Schulaufsicht in Gemeinde und Bezirk (1864) verblieb den Kirchen nur noch die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts. Eine Verordnung des Oberrats von 1863 überträgt diese den Bezirks- und Stadtrabbinern. Für die Schulpflege wurde ein Ortsschulrat eingerichtet, der bei Bekenntnisschulen aus dem Bürgermeister, Ortsgeistlichen des betr. Bekenntnisses, einem Lehrer und einigen von der Schulgemeinde gewählten Bürgern zu bestehen hatte.

Das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate brachte der evangelischen und katholischen Kirche eine größere Bewegungsfreiheit. Die Synagogenräte Mannheim und Karlsruhe hatten beim Ministerium angeregt, daß diese Erleichterungen sinngemäß auch auf die jüdische Gemeinschaft übertragen werden. Das Ministerium war willens, diesem Ersuchen zu entsprechen. Der Oberrat glaubte jedoch eine ganz neue Kirchenverfassung ausarbeiten zu sollen. Statt zu diesem Zwecke eine Synode zusammenzurufen, wollte der Oberrat die ganze umfangreiche Angelegenheit von sich aus bearbeiten. Es entstanden mehrere Entwürfe, die weder den Bezirkssynagogen noch den Gemeinden zusagten und auch nicht die Genehmigung des Ministeriums fanden, da der Innenminister Jolly als vormaliger Ministerialkommissär des Oberrats die Schwächen des Entwurfs kannte.

Der 1863 zwischen Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarte Staatsvertrag über die Regelung der Niederlassungsverhältnisse enthielt als Artikel 2 die aus der schweizerischen Bundesverfassung hervorgehende Einschränkung, daß nur solchen Badenern, die einer der drei christlichen Konfessionen angehören, das Recht der Niederlassung auf eidgenössischem Boden zugestanden wird. Wegen dieser Benachteiligung beschwerten sich die mit der Schweiz am meisten in Verbindung stehenden jüdischen Gemeinden Gailingen, Randegg, Tiengen, Wangen und Worblingen. In einer Petition an den Landtag, deren Abfassung sich der damalige Gailingener Bezirksrabbiner Dr. Sondheimer besonders hatte angelegen sein lassen, führten sie 1864 aus:

„Wie vorteilhaft ein solcher Vertrag auch sein möge, so dürfen die Vorteile doch nicht durch Preisgebung der Gewissensfreiheit erkaufte sein. Dies ist jedoch beim Abschluß des erwähnten Vertrages auf eine Weise geschehen, welche die

gehorsamst unterzeichneten, der Schweiz am nächsten gelegenen Israelltengemeinden in hohem Grade überrascht und eine sehr niederschlagende Wirkung bei ihnen hervorgerufen hat. Unsere liberale Musterregierung hat durch Genehmigung des Vorbehalts im Art. 2 des Vertrags die badischen Israeliten nicht allein von den Vorteilen des Vertrags gänzlich ausgeschlossen, sondern sie in einigen Kantonen nicht einmal vor Mißhandlungen geschützt. Denn in der unfreien Schweiz, einem Lande, das so oft darauf pocht, das klassische Land der Freiheit zu sein, bestehen noch, wie das die anliegende Denkschrift des amerikanischen Gesandten in der Schweiz vom 26. Mai 1859 nachweist, Verbote aus dem Mittelalter, durch welche die Israeliten in vielen Landesteilen folgenden Nachteilen unterworfen sind: Verweigerung der Niederlassung, des Grundbesitzes und der Pfandrechte, des Handels- und Gewerbebetriebes, des Aufenthalts, ja Verweigerung der Gleichheit vor Gericht. In Basel-Land wird ein Christ mit Buße und Gefangenschaft bestraft, wenn er einen Juden in seine Familie aufnimmt. In dem benachbarten Kanton Schaffhausen ist den Israeliten Niederlassung, Grundbesitz und Viehhandel verboten . . . 10 Kantone gestatten ihnen wenige Rechte, 7 Kantone behandeln sie wie Parias, und nur 7 Kantone behandeln sie liberal . . . Die holländische Kammer der Abgeordneten ist für die Prinzipien der religiösen Gleichberechtigung energisch eingestanden und hat den Gesetzentwurf verworfen. Zwischen Frankreich und der Schweiz haben Verhandlungen stattgefunden; Frankreich aber hat die Gleichstellung der Juden mit den Christen zur Vorbedingung gemacht, und da die Schweiz bis heute nicht darauf einging, den Vertrag nicht abgeschlossen. Unsere hohe Regierung hingegen hat durch Abschluß des Vertrages 24 000 ihrer Bürger der Verachtung der Schweiz preisgegeben. Denn davon wollen wir schweigen, daß die Israeliten Badens und insbesondere die des Seekreises unter der Ausnahmebestimmung des Vertrages in hohem Maße materiell benachteiligt sind, aber das ist empörend, daß die Schweizer bereits allenthalben mit Hohngelächter auf uns deuten und sprechen: Da habt Ihr Eure Emanzipation!

Durch Abschluß des Vertrages wirkt unsere hohe Regierung indirekt an der Aufrechterhaltung der Unduldsamkeit mit und besiegelt gleichsam ungerechte Zustände. Die Verfassung der Schweiz tritt die Gewissensfreiheit mit Füßen, diejenige unseres gepriesenen Vaterlandes hat Freiheit und Gleichberechtigung in ihrer ganzen Vollständigkeit zur Grundlage. Wir wissen zwar wohl, daß man die Schweiz nicht so leicht wird zwingen können, ihre Gesetze zu ändern und Duldsamkeit und Gerechtigkeit zu üben; würde aber jeder Staat Europas der Schweiz auf ihr Ansuchen nach einem Handelsvertrag unter Hinweisung auf ihre mittelalterlichen Judengesetze eine abweisende Antwort geben, so müßte die gute Sache dort bald eine andere Wendung nehmen. Und wenn es gilt, einige Handelsvorteile zu erlangen oder die Gewissensfreiheit, dies köstliche Kleinod Badens, aufrecht zu erhalten, so kann von einer Wahl gar nicht die Rede sein. Die hohe Kammer möge deshalb dem Staatsvertrag so lange die Genehmigung versagen, bis darin die Rechte sämtlicher Badener ohne Unterschied des Bekenntnisses in gleicher Weise gewahrt werden."

Der Oberrat hatte die kräftige Sprache dieser Petition für bedenklich gehalten. Auch die „Landtagskommission für Auffuchung provisorischer Gesetze usw.“ nahm Anstoß daran. Ihr Berichterstatter (Abg. v. Feder) führte hierüber aus: „Man ist zu der Unterstellung berechtigt, daß die Art der Abfassung der Petition mehr der Aufregung des Augenblicks, als einer

ruhigen Betrachtung der obwaltenden Verhältnisse zuzuschreiben ist. Hiermit mag wenigstens die Gereiztheit der Sprache entschuldigt werden, welche sich in der Petition insofern bemerkbar macht, als sie der Regierung den Vorwurf des Ausschlusses der Israeliten und eines mangelhaften Schutzes vor Mißhandlungen entgegenhält.“

„Die Beschwerde der Petenten — führte der Bericht weiter aus — kann nur dagegen gerichtet sein, daß die Großh. Regierung nicht von dem ihr zustehenden Rechte der Gegenseitigkeit Gebrauch gemacht, bzw. einen Vertrag abgeschlossen habe, welcher der badischen israelitischen Bevölkerung nicht die gleichen Vorteile in der Schweiz zusichert, welche der christlichen badischen Bevölkerung dortselbst, wie sämtlichen Schweizer Bürgern in Baden gewährleistet sind. Diese politische Seite jener Beschwerde berührt indessen nicht die Kommission, da sie lediglich zu untersuchen hat, ob jener Staatsvertrag in den Kreis der Gesetzgebung fällt, bzw. mit einem bestehenden Gesetze im Widerspruch steht.“ Einen solchen konnte aber die Kommission — im Gegensatz zur holländischen und französischen Regierung — nicht finden. „Im übrigen verkennt die Kommission nicht, daß durch den fraglichen Staatsvertrag eine Ungleichheit in der Behandlung Staatsangehöriger nicht sowohl eingeführt wurde, wie die Petenten meinen — denn jene Beschränkungen, über welche sich die Petenten beklagen, bestanden in der Schweiz nach innen und außen längst vor dem Staatsvertrage —, als vielmehr an den Tag trat, auf deren Beseitigung nach Kräften hinzuwirken ist. Man wird von der Großh. Regierung die Erwartung hegen dürfen, daß sie, wie solches vonseiten anderer Staaten geschah, keine Gelegenheit vorübergehen lassen werde, bei dem Bundesrate darauf hinzuweisen, wie, abgesehen von allen Rücksichten der Humanität und politischen Gerechtigkeit, die Rücksicht auf die internationalen Beziehungen eine Änderung jener aus den Zeiten religiöser Unduldsamkeit herstammenden Gesetzgebung notwendig mache.“

Bei Besprechung dieser Angelegenheit im Plenum (20. Juni 1864) hatte der Abg. Haager beantragt, die Petition der Staatsregierung empfehlend zu überweisen. Nachdem Ministerpräsident v. Roggenbach zugesichert hatte, in der Hoffnung auf die erfolgreiche Unterstützung Frankreichs beim schweizerischen Bundesrate die geeigneten Schritte zu veranlassen, wurde dieser Antrag, vom Abg. Kusel (S. 303) dahin modifiziert:

„Hohe Kammer möge den Wunsch oder die Erwartung aussprechen, daß die Großh. Regierung auch in Zukunft allen ihren Einfluß aufbieten werde, um diese Ungleichheit bezüglich der jüdischen Staatsangehörigen in der schweizerischen Zentralgesetzgebung zu beseitigen“.

zum Beschluß erhoben und die Petition hiermit als erledigt angesehen. War also zunächst auch nur ein moralischer Erfolg errungen, so frug der Vorstoß doch mit dazu bei, daß die schweizerischen Bundesbehörden noch im folgenden Jahre die unterschiedslose bürgerliche Gleichstellung aller Schweizer beschlossen und die hierfür notwendige Volksabstimmung diese Verfassungsänderung guthieß. So hatte das aufrechte Selbstbewußtsein und das mannhafte Eintreten für jüdische Belange, das die Judenschaft am Bodensee stets auszeichnete, ihren Glaubensbrüdern in der Schweiz die Gleichberechtigung erringen helfen.

Das innere Leben der badischen Judenschaft stand in den folgenden Jahren im Zeichen tiefgehender religiöser Gegensätze: In Karlsruhe sollte gegen Ende der 60er Jahre die Synagoge vergrößert werden. Die Gemeinde wollte, trotz Widerspruch einer einflussreichen orthodoxen Gruppe, bei dieser Gelegenheit die Orgel und den reformierten Gottesdienst einführen. Eine Gemeindeversammlung bewilligte 1868 mit großer Mehrheit einen Baukredit bis zu 60 000 fl. Diesen Beschluß genehmigte das Ministerium trotz Einsprache der orthodoxen Gemeindemitglieder. Hierauf zeigten (1869) 25 jüdische Bürger unter Führung von Baruch S. Wormser ihren Austritt aus der israelitischen Gemeinde mit dem Bemerkten an, sie hätten bereits eine besondere Religionsgenossenschaft gegründet, behielten sich jedoch alle privatrechtlichen Ansprüche aus ihrem seitherigen Verhältnis zur Gemeinde, insbesondere auf Friedhof, Krankenhaus u. a. vor. Veranlaßt zu diesem Vorgehen waren die Beteiligten, die schon früher aus Abneigung gegen den Rabbiner Willstätter am Gottesdienste in der Hauptsynagoge nicht teilgenommen hatten, durch ein Gutachten des besonders in orthodoxen Kreisen hochangesehenen Rabbiners der separierten israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M., S a m s o n R a p h a e l H i r s c h. Er hatte erklärt, dem orthodoxen Juden sei nicht einmal gestattet, Einrichtungen, die unverbrüchlich heilige Gesetze verletzen, durch geldliche Beiträge anzuerkennen, viel weniger gründen oder unterhalten zu helfen.

Der Karlsruher Synagogenrat vertrat den Standpunkt, die Austrittserklärung könne von der Weiterzahlung der Gemeindebeiträge nicht befreien, da jeder israelitische Bürger einer Religionsgemeinde anzugehören habe und die Gemeinden bei Anerkennung des Austrittsrechts in ihrem Bestand und in der Erfüllung ihrer Aufgaben (Armenwesen) gefährdet seien. Der Bezirksrat als erstinstanzliches Verwaltungsgericht erkannte auch diese Auffassung an und verurteilte die Ausgetretenen zur Weiterzahlung ihrer Kultussteuern. Inzwischen hatten Wormser und seine Anhänger auch ihren Austritt aus der jüdischen Landesgemeinschaft erklärt, und der Verwaltungsgerichtshof hob das Urteil des Bezirksrats 1869 auf. Er entschied, jeder Israelit sei berechtigt, durch seine ausdrückliche Willenserklärung sein Verhältnis zur Religionsgemeinschaft zu lösen. Die Landesverfassung gestehe jedem Landeseinwohner „ungestörte Gewissensfreiheit“ zu, weshalb kein Badener rechtfertig gezwungen werden könne, einer religiös-kirchlichen Gemeinschaft anzugehören, der er anzugehören selbst nicht Willens sei. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine habe dieses Recht sogar zur kirchlichen Bekenntnisfreiheit erweitert, als es die Bildung neuer religiöser Verbindungen ermöglichte. Der Umstand, daß der Judenschaft noch bis 1872 die Armenlasten obliegen, sei nicht geeignet, den rein kirchlichen Charakter ihrer Verbindung zu ändern. Wenn die Beklagten nur aus der Karlsruher Gemeinde ausgeschieden wären, ohne im übrigen ihre Stellung zur jüdischen Landesgemeinschaft zu ändern, so wäre dies allerdings zu beanstanden gewesen. Da sie (die Beklagten) aber auch aus der Landesynagoge austraten, so müsse jeder Zwang als eine Ver-

legung der jedem Badener verfassungsmäßig zustehenden Gewissensfreiheit erscheinen. Ebenso wäre auch eine Nötigung zur Fortzahlung der Umlagen aufzufassen. „Die Frage, welche tatsächlichen Folgen der Austritt der Beklagten für die hiesige Gemeinde hat, welche religiös-kirchliche Stellung die Beklagten nachher einnehmen werden, insbesondere ob ihre neue religiöse Verbindung einen privaten oder öffentlichen Charakter habe, und ob sie überhaupt noch als Juden zu gelten haben oder nicht, sind für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des Schritts der Beklagten ohne allen Belang, da es sich hierbei nur um Geltendmachung der persönlichen Gewissensfreiheit handelt.“

Diese, den Bestand der Gemeinden ebenso wie der Gesamtgemeinschaft bedrohende Entscheidung rief allenthalben Beunruhigung hervor. Der Ober- rat beschloß 1870 einstimmig, sich mit einer Botschaft „An die Israeliten Badens“ zu wenden. Nach Darlegung des Sachverhalts, der nicht im Entferntesten einen Religionsgrundsatz berühre, führt die Ansprache aus: Es beständen zwar in manchen jüdischen Großgemeinden zwei Kulte nebeneinander. Noch nirgends sei aber hierdurch die Einheit durch Verweigerung der Beiträge geschädigt worden. Unsere Geschichte kenne kein zweites Beispiel, daß sich Israeliten im Namen der Orthodoxie öffentlich und feierlich vom Judentum und der Judenheit eines ganzen Landes losgesagt hätten. Diese Trennung gefährde alle Gemeinden, aber auch diejenigen, die aus Gleichgültigkeit gegen Religion oder Mangel an Gemein Sinn sich von der Gemeinschaft abkehrten, da sie hierdurch sämtlicher Rechte auf Mitbenutzung der jüdischen Gemeindecinrichtungen verlustig gingen. Die große Mehrheit hänge jedoch mit religiöser Innigkeit an den Institutionen der Gemeinden, deren Gedeihen und besonnen fortschreitender Entwicklung sie freudig und opferwillig ihre Kräfte weihe. Alle durch Amt und Gesinnung berufenen Israeliten des Landes mögen mitwirken, daß die im ganzen wohlgeordnete Landes-synagoge aus dieser Krisis ungeschädigt hervorgehe.

Diese Botschaft des Oberrats rief ein Sendschreiben des Rabbiners S. R. Hirsch an die Ausgeschiedenen, die sich in Karlsruhe als israelitische Religionsgesellschaft zusammengeschlossen hatten, hervor, in der ganz besonders Oberrat Altmann angegriffen wurde, weil er als Orthodoxer dieser Ansprache zugestimmt habe. Er als das e i n z i g e theologische, fachkundige Mitglied des Oberrats (die beiden anderen Konferenzrabbiner Willstätter (Karlsruhe) und Dr. Friedmann (Mannheim) werden als nicht vorhanden angesehen) müsse zugestehen, daß das ganze häusliche und öffentliche Leben des Juden, die Aussprüche der Bibel, die Überlieferungen und Satzungen des Talmuds und der Rabbinen, sowie der durch sanktionierten Usus festgestellte Minhag, Quellen, deren Ergebnisse schließlich im Schulchan Aruch kodifiziert worden, die einzige, maßgebende Autorität seien und unverbrüchlich zu bleiben haben. An dem Rituale der Synagoge, das seit Jahrhunderten in geheiligtem Usus feststehe, dürfe deshalb nichts geändert werden, am wenigsten dürften Einrichtungen eingeführt werden, die im allgemeinen gegen ein ausdrückliches biblisches Verbot und deren Ausführung an

Sabbat und Feiertagen noch außerdem gegen rabbinische Satzungen verstoßen. Die Einführung der Orgel und des reformierten Gottesdienstes, die von der Karlsruher Gemeinde beschlossen und von deren Rabbiner vorgängig genehmigt worden sei, stehe deshalb im alleroffensten Widerspruch mit dem fundamentalsten Religionsgrundsatz des orthodoxen Judentums. Der Oberrat hätte dem Gemeindecbeschlusse, der in blindem Fanatismus ein freventliches Spiel mit dem, was man Gemeindefrieden und Einigkeit nennt, getrieben habe, durch welchen das Götzenbild der vergöffteten Gesetzesabrogation am Altar des Herrn aufgepflanzt werde, seine Zustimmung versagen müssen. Die Einheit der Religion bestehe schon lange nicht mehr, und wo diese nicht vorhanden, sei die erzwungene nur noch eine leere, wesenlose Form. „Die Anerkennung der ewigen Verpflichtungskraft des biblischen und rabbinischen Religionsgesetzes und dessen Negation bilden einen weit klaffenderen Gegensatz des Bekenntnisses als der Gegensatz der katholischen und protestantischen oder irgend einer anderen der geschiedenen christlich kirchlichen Konfessionen. In Bejahung und Verneinung des Gesetzes aber gegensätzlich auseinanderstehende Gemeinden gleichwohl in einen Landes-synagogenverband künstlich zusammen nötigen und als leitende Spitze ein Kollegium kreieren, in welchem, charakteristisch genug, dieselben klaffenden Gegensätze sich einander verneinender Bekenntnisse zum kollektialischen Zusammenwirken, freilich mit überwiegendem Gewicht des verneinenden Elements, vereinigt sind, heißt überhaupt alle positive Wahrheit im Judentum aufheben, heißt: auf dem Boden des Judentums der Gesetzesverleugnung und der Gesetzesheiligung die ganz gleiche Berechtigung zuerkennen.“ Hirsch kann deshalb den Schritt der Karlsruher Religionsgesellschaft nur billigen. Sie sei, im Gegensatz zu den übrigen orthodoxen Trennungsgemeinden (Frankfurt, Mainz, Darmstadt, Berlin Wiesbaden u. a.) infolge der Landesgesetzgebung noch in der glücklichen Lage, von aller Beitragspflicht zu einem religiösen Gemeinwesen befreit zu sein, dem sie nicht mehr angehören will. Die Befürchtung, die Wohltätigkeitsvereine und humanitären Einrichtungen könnten durch die Trennung geschädigt werden, sei grundlos. Friedlich nebeneinander gestellt, würden beide Bekenntnisse gerne in brüderlichem Zusammenwirken dem alten jüdischen Wohltätigkeitsfinne auf dem einzigen Felde Ausdruck geben, auf dem sich die beiderseitigen Überzeugungen noch einträchtig begegnen.

Das Vorgehen der Karlsruher Orthodoxie brachte nicht die schlimmen Folgen, die man befürchtet hatte. Mit Ausnahme der in Karlsruhe aus der Landes-synagoge Ausgetretenen und deren Angehörigen zog die Austrittsbewegung keine weiteren Kreise. Von den im Laufe der Jahre nach Karlsruhe übersiedelnden Israeliten schlossen sich nur wenige der Religionsgesellschaft völlig an. Manche besuchen wohl ihren Gottesdienst und gebrauchen ihre Einrichtungen (Religions-schule u. a.), ohne indessen ihre Zugehörigkeit zur Hauptgemeinde aufzugeben. Nachdem nun mehr als ein halbes Jahrhundert seit der Spaltung verstrichen ist, haben sich die anfänglich hochgehenden Wogen auf beiden Seiten geglättet. Bei der Arbeit auf

verschiedenen Gebieten der jüdischen Wohlfahrtspflege, sowohl örtlicher als allgemeiner Art, haben sich beide Parteien schon mehrfach brüderlich die Hand gereicht. Hoffentlich geht auch noch der Wunsch weiter Kreise in Erfüllung, daß sich die abgesonderte Religionsgesellschaft wieder, ohne ihre religiöse Grundrichtung aufgeben zu brauchen, in die Landessynagoge zurückfinden werde.

Durch den Rechtsstreit zwischen der Hauptgemeinde und den Mitgliedern der Religionsgesellschaft war der Synagogenneubau verzögert worden. Als jedoch Pfingsten 1871 infolge eines in einem benachbarten Grundstücke ausgebrochenen Brandes auch die Synagoge eingeäschert wurde, konnte die Gemeinde ihr Vorhaben nicht länger verzögern. Der nach Plänen des Professors Durm ausgeführte Synagogenneubau wurde 1875 feierlich eingeweiht. Um das Zustandekommen des Werkes hatte sich der langjährige Vorsteher, Buchhändler Adolf Vielesfeld, sehr verdient gemacht. Oberrat Altmann war durch sein 1874 erfolgtes Ableben dem Gewissensstreite überhoben worden, ob er am reformierten Gottesdienste der Hauptsynagoge teilnehmen oder sich der Religionsgesellschaft anschließen wolle. Seine mit vielen Aufregungen verbundene Stellung zwischen den Parteien mag wohl verursacht haben, daß den friedliebenden Mann, kaum 56 Jahre alt, der Tod ereilte.

IV. Erstarrung und neues Leben.

(1871—1892)

Die zweite liberale Ara in Baden hatte den Juden nicht nur völlige bürgerliche Gleichstellung gewährt, man war auch beflissen, diese Gleichberechtigung in die Tat umzusetzen. Schon vorher war die Regierung in manchen Dingen bestrebt, die jüdischen Belange den christlichen gleichzusetzen, z. B. im Volksschulwesen und in der Seelsorge für jüdische Geistesranke und Strafgefangene, sowie darin, konfessionelle Voraussetzungen für gewisse Staatsämter zu beseitigen. Diese Strömung hielt auch in den 60er Jahren an und zeigte sich in der Ernennung jüdischer Kreisgerichtsräte und Staatsanwälte. Nachdem 1870 durch Staatsgesetz die Möglichkeit geschaffen war, daß an Gelehrtenschulen Lehrer jeder Konfession angestellt werden können, und bei Beratung dieses Gesetzes in der Ersten Kammer Prälat Dr. Holzmann ausdrücklich betont hatte, hierdurch wäre auch die bisher nicht gekannte Anstellung jüdischer Lehrer zulässig, wurde auch einzelnen Juden das Lehramt an höheren Schulen ermöglicht. Nur an Amtsgerichten, im Notariat und an Bezirksämtern glaubte man aus der unbegründeten Befürchtung, der unmittelbare Umgang jüdischer Beamter mit der Bevölkerung könne zu Unzuträglichkeiten führen, vorerst noch keine jüdischen Oberbeamten verwenden zu dürfen. In vielen Gemeinden wurden Juden in den Bürgerausschuß und Gemeinderat gewählt. Gailingen, dessen Bevölkerung fast zur Hälfte jüdisch war, hatte von 1870 bis 1884 in der Person des Leopold Guggenheim

Hyomann Levi 1864
Kapellmeister am Hof.
Hofrat in Karlsruhe
Leut. Hyomann A. G.
Karlsruhe



Bürgermeister Leopold Guggenheim in Gailingen.

einen jüdischen Bürgermeister, dessen segensreiches Walten dort heute noch in guter Erinnerung steht. Manche Juden wurden Mitglieder der Bezirks- und Kreisverwaltungskörperschaften. Als Landtagsabgeordnete wurden außer dem bereits erwähnten (S. 303) Rechtsanwalt Dr. Kusel in den folgenden Jahren noch die Rechtsanwälte Naf in Freiburg, Dr. Elias Eller in Mannheim, der auch im Gemeindeleben führend war und Jakob Gutmann in Karlsruhe gewählt. Großes Aufsehen erregte es, als 1868 Großherzog Friedrich das Ministerium der Finanzen dem „bescheiden tüchtigen“ vormaligen Durlacher Rechtsanwalt Moritz Ellstätter „als dem ersten Israeliten in so hoher Stellung“ übertrug. Während der 25 Jahre seiner Ministertätigkeit durfte er sich des Vertrauens seines Landesfürsten und der Wertschätzung der Volksvertretung erfreuen. Unter seiner Verwaltung konnten sich die Finanzen des Landes gedeihlich entwickeln, und Ellstätters Steuergesetzgebung wurde von andern Ländern, sogar von Preußen, als vorbildlich anerkannt.

Die Befürchtung, die Juden würden sich nach Erlangung der Gleichberechtigung in namhafter Zahl in Landgemeinden mit großem Bürgernutzen niederlassen, war, wie vorauszusehen, unbegründet. Die ganze Wirtschaftslage: der Niedergang des Handwerks infolge Überhandnahme der Industrie und das Darniederliegen der Landwirtschaft durch den Freihandel, sowie die bessere Ausbildungsmöglichkeit der Kinder zogen die jüdische Bevölkerung nach den größeren Städten. Diese Bewegung, die immer größere Ausdehnung annahm, mit der Zeit zur Auflösung vieler, früher blühender jüdischer Gemeinden führte, konnte leider durch keine Gegenmittel eingedämmt werden. In den früher den Juden verschlossenen Städten Konstanz, Freiburg, Lahr, Offenburg und Baden entstanden bald ansehnliche jüdische Gemeinden, deren Glieder am Aufblühen und der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Orte durch Förderung von Industrie und Handel regen Anteil nahmen.

Als 1870 die deutschen Truppen gegen Frankreich zogen, war auch eine beträchtliche Zahl badischer Juden unter ihnen, und unter den Gefallenen und Verwundeten bei Nuits, an der Lisaine und bei Belfort befanden sich auch Juden, die Blut und Gesundheit der Neuerrichtung des Deutschen Reiches opferten. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß von den beiden jüdischen Feldgeistlichen der deutschen Armee der eine, Dr. J. Blumenstein, aus Merchingen war, und der andere, Dr. A. Lewin, später lange Jahre als Rabbiner in Freiburg wirkte.

Nach beendetem, siegreichem Kriege glaubten auch die badischen Juden, besonders diejenigen, die an den Kämpfen persönlich und zum Teil mit Auszeichnung teilgenommen und die Angehörigen derer, die ihre Zugehörigkeit zur Heimat mit ihrem Blute besiegelt hatten, die Zeit der Judenfeindschaft müsse nun für immer dahin sein. War bald sollte sich aber diese Annahme als große Täuschung erweisen. Veranlaßt durch den zuerst vom jüdischen Reichstagsabgeordneten Lasker öffentlich gebrandmarkten Gründerwindel und die ihm folgenden Zusammenbrüche, besonders in der

Reichshauptstadt, suchte man wieder einen Prügelknaben, den man als den Alleinschuldigen verantwortlich machen konnte, und den fand man — wie schon so oft in der Geschichte — in dem Juden. Damals entstand in Norddeutschland die antisemitische Bewegung, die seitdem so unendlich viel Unglück heraufbeschworen und eine Stimmung erzeugt hat, die mit Recht als Kulturschmach bezeichnet wurde. Verstärkt wurde der Judenhass noch durch die Kulturkampfpolitik Bismarcks und dessen Sozialistenverfolgung, die unbegreiflicherweise als Judenmache dargestellt wurden. Dieser in allen Kreisen, besonders in den gebildeten, eingerissene Antisemitismus entsproß nicht allein religiöser Abneigung, kleinlichem Brotneid und Bildungstreben — hatte man früher den Juden ihre Kulturfeindlichkeit vorgeworfen, so erregte nun ihr Vorwärtstreben und Bildungshunger Argernis —, sondern jetzt wurde auch noch das „Rassenmoment“ ins Feld geführt. Diese gefährlichste Abart des Judenhasses, auf schwankendem Boden der Wissenschaft aufgebaut und in den folgenden Jahrzehnten immer mehr verbreitert, sucht nachzuweisen, daß der Jude als Fremdstämmling in Deutschland sein Vaterland nicht erkennen könne und hier keine Daseinsberechtigung habe. Zudem sei die jüdische Rasse im Gegensatz zu den Edelgermanen, den einzig wahren Kulturträgern, eine minderwertige.

Wenn diese Bewegung, die von Norddeutschland aus auch über den Main drang, zunächst in Baden verhältnismäßig geringe Verbreitung fand, so ist dies der Obforge der Regierung zuzuschreiben, und der Abneigung des Großherzogs gegen das antisemitische Treiben, die er mehrfach in unzweideutiger Weise zum Ausdruck brachte. Das konnte aber nicht verhindert werden, daß nach preußischem Vorbilde Juden im Verwaltungsdienste übergegangen wurden. Die vereinzelt Beförderungen badischer Israeliten zu Offizieren der Reserve und zu Stabsärzten hörte, nachdem die badischen Truppen ein Bestandteil des preußischen Heeres geworden waren, völlig auf. In der Rechtspflege wurde keiner mehr zum Staatsanwalt ernannt, hingegen erhielten einzelne als Richter an Amts- und Landgerichten Anstellung oder rückten zum Oberlandesgericht vor. In Heidelberg wurde Jellinek und in Freiburg Rosin eine ordentliche Professur des Staatsrechts übertragen. An höheren Schulen erhielten auch einzelne jüdische Lehrer Anstellung.

Der Oberrat führte in jenen Jahren ein recht beschauliches Dasein. Anstelle Altmanns wurde Benjamin Willstätter besoldetes Mitglied und Sekretär „des Oberrats“. Als Karlsruher Stadtrabbiner wirkte an seiner Stelle seit 1875 Dr. Adolf Schwarz, ein hervorragender Kanzelredner und Gelehrter, der 1878 gleichzeitig mit Bezirksrabbiner Flehinger in Merchingen zum Konferenzrabbiner ernannt wurde. Im folgenden Jahre schied Rabbiner Dr. Friedmann in Mannheim aus dem Oberrate aus.

Nachdem 1869 die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die bürgerliche Eheschließung an besondere staatliche Zivilstandsbeamte überging, erteilte der Oberrat 1870 die Weisung, daß kirchliche Trauungen erst nach dem Nachweise der vollzogenen bürgerlichen erfolgen dürfen. Sie sind

nur von einem Rabbiner, in der Regel von dem für den Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut oder den neuen Wohnsitz zuständigen, zu vollziehen. Ein anderer Rabbiner kann diese Handlung nur im Einverständnis mit einem zuständigen vornehmen. Beerdigungen dürfen nicht vor der vom Standesbeamten festgesetzten Zeit erfolgen. Die kirchlichen Handlungen vollzieht in der Regel der Rabbiner. An Orten, wo ein solcher nicht wohnt, können sie mit Genehmigung des Synagogenrats einer anderen geeigneten Person (Lehrer) übertragen werden.

Das Gesetz über die Aufbesserung gering besoldeter Geistlicher aus Staatsmitteln (1876), das ursprünglich nur für eine bestimmte Zeit gedacht war, aber vor Ablauf bis jetzt jedesmal wieder verlängert wurde, fand auch auf geringbesoldete Rabbiner in der Weise Anwendung, daß der Landes-synagoge für diesen Zweck Staatsmittel zur Verfügung gestellt wurden.

Die Fassung des Elementarunterrichtsgesetzes von 1868 hatte den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die am Orte bestehenden Bekenntnisschulen in eine Gemeinschaftsschule zu verschmelzen. Als erste machte die Stadt Mannheim 1870 hiervon Gebrauch*. Die Novelle zu diesem Gesetze von 1876 ging noch einen Schritt weiter, indem sie anordnete, daß der Unterricht in der Volksschule sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt werden soll, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Schüler verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören. Durch diese Gesetzesänderung gibt es, wie der Kommissionsbericht der Ersten Kammer unwidersprochen feststellte, fortan „offiziell weder katholische, noch evangelische, noch israelitische Schulen; es gibt offiziell auch keine gemischten Schulen mehr; denn der Ausdruck gemischt will ja wiederum nur die Beziehung der Schule zu den Konfessionsangehörigen bezeichnen, während das Gesetz die rechtliche Grundlage sowohl der konfessionellen als der gemischten Volksschulen aufhebt. Es gibt fortan nur noch die Volksschule schlechweg. Und diese Volksschule ist konfessionslos in dem Sinne, daß das Gesetz von der nach Umständen verschiedenen Beteiligung der Konfessionen gar keine Kenntnis nimmt oder wenigstens aus derselben keine anderen Folgerungen zieht, als sich auch ohne Gesetz aus der Natur der Sache ergeben würden.“ Die örtliche Schulleitung und Schulpflege wird durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse sowie des ersten Lehrers ausgeübt. Durch Gemeindebeschluß kann diese Tätigkeit einer besonderen Schulkommission übertragen werden. Der Rabbiner ist nicht nur an seinem

* In Schluchtern sollte 1868 infolge Abnahme der katholischen Schülerzahl die Simultanschule eingeführt werden. Die Katholiken waren hiermit nicht einverstanden. Die israelitische Gemeinde kam ihnen zu Hilfe. Unter Vorantritt ihres Vorstehers gaben die jüdischen Gemeindeglieder die Erklärung ab, daß sie von jetzt an ihre Kinder statt in die evangelische in die katholische Volksschule schicken wollten. Dadurch war deren Bestand gesichert. Das Bezirksamt Eppingen stellte daraufhin fest, jetzt liege der merkwürdige Fall vor, daß durch eine katholisch-israelitische Mischschule die katholisch-protestantische Mischschule ausgeschaltet wurde.

Dienstliche Mitglied des Ortschulrats, sondern in allen Gemeinden seines Bezirks, in welchen das israelitische Bekenntnis vertreten ist. Nur sind die Ortsschulbehörden außerhalb seines Dienstliches nicht verpflichtet, ihn zu den jeweiligen Sitzungen einzuladen. Bei Besetzungen der Lehrerstellen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden. Während einer fünfjährigen Übergangszeit ist in Gemeinden, in denen bisher konfessionelle Schulen bestanden, ein Lehrer aus dem Minderheitsbekenntnis anzustellen, wenn die Zahl der Schüler des Minderheitsbekenntnisses in den letzten drei Jahren durchschnittlich mindestens 20 betrug. Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler wöchentlich drei Unterrichtsstunden aufgenommen. Der Religionsunterricht wird von den betreffenden Kirchengemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei dessen Erteilung durch die von ihnen als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Der Lehrplan für den Religionsunterricht wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche dessen Ausführung zu überwachen hat. Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen. Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem dieser Bekenntnisse besetzt sind, kann durch Anordnung der Oberschulbehörde die Unterstützung für den Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werden. Eine derartige Anordnung ist in der Regel nur dann zu treffen, wenn die Zahl der Schüler des betreffenden Bekenntnisses 20 übersteigt. (Das Schulgesetz von 1892 ermächtigte die Zahl auf 15.) Als „benachbarter Lehrer“ ist auch ein am Orte der Schule von der betr. Religionsgemeinschaft selbst angestellter Religionslehrer anzusehen. Wo die festgesetzte Mindestzahl der Schüler nicht vorhanden ist, muß für diesen Religionsunterricht der Minderheit jedenfalls das Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit hierdurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

Die das badische Volksschulwesen besonders kennzeichnende Gemeinschaftsschule hat nunmehr ein halbes Jahrhundert überdauert und manchen Stürmen standgehalten. Sie hat sich in einem Lande, dessen Bevölkerung vorwiegend konfessionell gemischt ist, als ein Erziehungsmittel ersten Ranges bewährt, indem sie Volkskreise, die sich oft fremd, ja feindselig gegenüberstanden, einander näher brachte und an gegenseitige Rücksichtnahme gewöhnte. Wenn in Baden politische und religiöse Gegensätze mit weniger Schärfe als sonstwo ausgefochten wurden, so hat die Gemeinschaftsschule sicherlich auch hierzu beigetragen. Die religiösen Belange haben insofern nicht Not gelitten, als das religiöse Leben in Baden zum mindesten auf gleicher Stufe steht als in den Ländern mit Bekenntnisschulen.

Dabei können die Nachteile, die die Einführung der Gemeinschaftsschule dem jüdischen Bekenntnis brachte, keineswegs übersehen werden. Die infolge der geringen Schülerzahl in den meisten jüdischen Zwergschulen

mögliche gründliche Durchbildung der Schüler wurde zwar durch die reichere Gliederungsmöglichkeit der Gemeinschaftsschule aufgewogen. Der Umstand jedoch, daß diese, wiewohl sie nach der Theorie des Gesetzgebers konfessionslos sein soll, praktisch jedoch auf der Kultur der Gegenwart beruht, die im wesentlichen christlich ist, bewirkt, daß die jüdische Gedanken- und Gefühlswelt nicht immer berücksichtigt werden kann. In dieser Hinsicht teilen die jüdischen Volksschüler dasselbe Schicksal mit vielen jüdischen Zöglingen höherer Schulen, wie auch beiden durch den Schulbesuch an Sabbaten ein großer Teil der Sabbatrube, besonders die Teilnahme am Hauptgottesdienste verloren geht. Die in Karlsruhe und Mannheim als Ausgleich hierfür eingerichteten Jugendgottesdienste an den Sabbatnachtsmittagen sind kein vollwertiger Ersatz. Durch Vereinbarung zwischen Oberschulrat und Oberrat (1877) können jüdische Schüler aller Schularten an den jüdischen Festtagen — mit Ausnahme des 2. und 8. Pessachtages, des 2. Schabuottages und des 2. und letzten Sukkostages vom Schulbesuche befreit werden*. Jüdische Schüler dürfen gegen ihren Willen an Sabbaten und Feiertagen auch nicht zum Schreiben, Zeichnen und zu Handarbeiten angehalten werden. Der Stundenplan soll tunlichst so eingerichtet sein, daß den jüdischen Schülern an Sabbaten und nicht schulfreien Feiertagen der Besuch des Hauptgottesdienstes ermöglicht wird — eine Anordnung, die sich in größeren, reichgegliederten Schulsystemen nicht leicht durchführen läßt.

Nachteilig war die Gemeinschaftsschule auch den jüdischen Volksschullehrern in ihrer Vorrückungsmöglichkeit, da die Anstellung jüdischer Lehrer vom Vorhandensein einer bestimmten Zahl jüdischer Volksschüler abhängig ist. Obwohl die oberste Schulbehörde diesem Mißstande Rechnung trug und die Bedürfnisse der jüdischen Minderheit stets weitgehend berücksichtigte, mußten infolge Abwanderung der jüdischen Bevölkerung aus den Landgemeinden im Laufe der Jahre viele jüdische Lehrerstellen eingehen, die in gleicher Zahl in größeren und mittleren Städten nicht neuerrichtet werden konnten. Dadurch wurde die jüdische Gesamtheit nicht nur ideell, sondern auch insoweit materiell geschädigt, als der Staat die Kosten für den Religionsunterricht der christlichen Schüler zum großen Teile, indem er die Volksschullehrer hierfür zur Verfügung stellt, aus seinen Mitteln bestreift, während der jüdische Religionsunterricht größtenteils der jüdischen Gemeinschaft zur Last fällt**.

Aus dem Umstande, daß jüdische Lehrer christlichen Schülern in allen weltlichen Fächern Unterricht erteilen, haben sich noch nie schwerwiegende Mißbelligkeiten ergeben. Durch Lehrgeschick, Feingefühl und Pflichttreue war es fast allen möglich, sich das Vertrauen ihrer Schüler, die Anerkennung ihrer Behörde, die Wertschätzung ihrer christlichen Amtsgenossen und die

* Seit 1924 ist die Wahl zwischen Schemini azeres und Simchas tora den Erziehungsberechtigten anheimgegeben.

** Diesen Mißstand erkannte bereits ein Erlaß des Minist. d. Innern vom 17. Juni 1880 an.

Achtung der Gesamtbevölkerung zu erwerben. Dabei waren sie zumeist treue Glieder ihrer Glaubensgemeinschaft. Als Religionslehrer, manche auch gleichzeitig als Vorbeter (die Ausübung der Schechita hatte das Schulgesetz unterjagt) wurden sie zu geistigen Führern der Jungen und Alten und wirkten oft über den Ort ihrer Tätigkeit hinaus. Es seien von bereits Verstorbenen erwähnt Kern, Schweizer und Frank (Mannheim), der erstgenannte versah als Rektoratsverweser längere Zeit die dortige Stadtschulratsstelle, Meyer (Nonnenweier), Bruchsaler (Sulzburg), Verfasser einer hebräischen Lesefibel, die heute noch eingeführt ist, Heidingfeld (Freiburg), der besonders das jüdische Handwerk förderte, Marg (Bruchsal), langjähriger Vorsitzender des Naphthali-Epstein-Vereins, Maier (Ihringen), Wolfsbrück (Emmendingen), Schorsch (Merchingen), Jakobsohn (Wühl) und Lehmann (Lichtenau).

Da von den Pflichtstunden des Volksschullehrers höchstens 6 für den Religionsunterricht verwendet werden dürfen, in dieser beschränkten Zeit der große Unterrichtsstoff aber nicht bewältigt werden kann, veranlaßte der Oberrat schon 1868 die jüdischen Gemeinden, daß der Lehrer wenigstens vier weitere Stunden gegen besondere Vergütung erteile. Dabei sprach der Oberrat noch die Erwartung aus, daß die Rabbiner „an der Schule ihrer eigenen Gemeinde einige Stunden Religionsunterricht in der obersten Klasse erteilen werden.“

Einem dringenden Bedürfnisse entsprach der Oberrat 1881 durch die Einführung eines Lehrplanes für den Religionsunterricht in Volksschulen und in besonderen Religionschulen. Dieses von einer aus Rabbinern und Lehrern bestehenden Kommission vorberatene Werk gibt neben der Aufzählung der zu behandelnden Lehrstoffe noch, der damaligen pädagogischen Auffassung entsprechende, methodische Anweisungen. Ein in Aussicht gestellter Lehrplan für den Religionsunterricht in höheren Schulen kam nicht zur Ausführung. Die für alle Schulen des Landes verbindlichen Stoffpläne konnten bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht überall gleichmäßig durchgeführt werden, sodaß sie im Laufe der Jahre höchstens noch als Richtlinien angesehen wurden. Die Großgemeinden Mannheim und Karlsruhe schieden den hebräischen Unterricht als Pflichtfach vollständig aus. Den Mangel des Lehrplans, daß der jüdische Geschichtsunterricht mit dem Abschluß der Bibel aufhörte, beseitigten die meisten Lehrer dadurch, daß sie mit den Schülern der obersten Klassen auch Abschnitte aus der nachbiblischen Geschichte besprachen. Als Unterrichtsbücher für biblische Geschichte hatte der Oberrat 1881 die Lehrbücher des Merchinger Bezirksrabbiners W. H. Flehinger und des Heidelberger Bezirksrabbiners Dr. H. Sondheimer empfohlen.

Eine Verordnung des Oberrats von 1883 bestimmte, daß die Vornahme von Beschneidungen nur durch bezirksärztlich geprüfte und vom Oberrate zugelassene Mohelim erfolgen und diese wichtige Handlung nur unter Beachtung antiseptischer Vorschriften erfolgen dürfe. Die im gleichen Jahre vom Oberrate anberaumte Beratung von Vertretern der Gemeinden

und Bezirksynagogen über eine gründliche Verbesserung des Besteuerungswesens für jüdische Kultusbedürfnisse verlief ergebnislos. Nur das fort-dauernde Besteuerungsrecht der Heimatgemeinde gegenüber den Wegge-zogenen wurde dahin geändert, daß nunmehr jede Religionsgemeinde* alle seit zwei Jahren am Orte wohnenden reichsangehörigen Israeliten zur Kultussteuer heranziehen darf und die Heimatgemeinde von da an keine Ansprüche mehr geltend machen kann, eine Bestimmung, über die in den folgenden Jahren noch manche Unklarheit herrschte.

Todesfälle in den Reihen der Oberratsmitglieder bewirkten 1883, daß anstelle der beiden Karlsruher Mitglieder Medizinalrat Dr. S. Homburger und Rechtsanwalt Adolf Strauß der trotz hohen Alters noch sehr arbeits-freudige Vorsteher und Stadtrat Adolf Bielefeld und Regierungsassessor Dr. David Hugo Mayer eintraten. Letztgenannter, aus Müllheim stam-mend, war der erste und lange Zeit einzige Jude, der im Ministerium des Innern, und zwar als Sekretär, Verwendung fand; später trat er als Regierungsrat in den Verwaltungshof über, dem er bis zu dessen Auf-hebung (1924), inzwischen zum Geh. Oberregierungsrat befördert, angehörte. Die Zuwahl dieses erst 29jährigen Mitglieds — ein bisher im Oberrate noch nie dagewesener Fall — erfolgte auf Anraten des Ministerialkom-missärs Joos, der Mayers kirchenrechtliche Kenntnisse und dessen Interesse für jüdische Fragen bei Bearbeitung jüdischer Kultusangelegenheiten hatte kennen lernen. Mayer gehörte bis 1920 dem Oberrate an und gab ihm während seiner Zugehörigkeit durch seine scharfumrissene Persönlichkeit sein Gepräge.

Die Zufuhr jungen Blutes war von guter Wirkung und entfachte frisches Leben. Mit Beginn des Jahres 1884 gab der Oberrat, der bisher seine Verordnungen und Bekanntmachungen in verschiedenen staatlichen Verkündigungsblättern hatte erscheinen lassen, ein eigenes „Verordnungs-blatt“ heraus. Es soll außer den für den gesamten israelitischen Religions-teil ergehenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen auch solche spezielle Entschliessungen aus der Praxis der Ministerien, des Ober-rats und des Verwaltungsgerichtshofs zur öffentlichen Kenntnis bringen, welche von allgemeinem Werte sind. Eine besondere Spalte wird Dienst- und Personalnachrichten gewidmet. In einem nichtamtlichen Anhang wird zur Erörterung wichtiger Organisations- und Verwaltungsfragen Gelegen-heit gegeben werden. Um die früheren, noch in Geltung befindlichen Ge-seze und Verordnungen zugänglich zu machen, bearbeitete Mayer 1885 eine Zusammenstellung, die einem dringenden Bedürfnisse entsprach**.

In den 80er Jahren wurde eine allmähliche Verwaltungsreform des Oberrats, der Bezirksynagogen und Gemeinden, meist nach Vorbild öffent-

* 1875 war diese Anordnung nur auf die jüdischen Gemeinden der Städte-ordnungsstädte erstreckt worden.

** Solche Zusammenstellungen wurden schon 1837 (vermutlich von Epstein, der auch die Rechtsverhältnisse der öffentlichen israelitischen Schulen [1843] bearbeitete) und 1879 herausgegeben.

licher oder christlich kirchlicher Institutionen durchgeführt, die manchmal für die kleineren Verhältnisse der Landes-synagoge zu weit waren und mitunter den Geschäftsgang schwerfällig gestalteten. Auch unter den Mitgliedern des Oberrats traten Veränderungen ein. Die Stelle des Ministerialkommissärs, die der Direktor des Oberschulrats A. Joos mehrere Jahre innegehabt hatte, ging 1887 an Geh. Reg.-Rat Becherer über, und 1889 trat der ordentliche Professor des Staatsrechts an der Universität Freiburg Dr. Heinrich Rosin hinzu, ein Mann, der infolge seiner überragenden juristischen Kenntnisse einen großen Gewinn für den Oberrat bedeutete, dem er viele Jahre als eifriger Mitarbeiter angehörte. Zu Konferenzrabbinern wurden Dr. S. Sondheimer in Heidelberg und Dr. Moriz Steckelmacher in Mannheim ernannt. Im Gegenseite zu früher fanden nun alljährlich einige Vollsitzen statt, und wichtige Angelegenheiten wurden auch den außerhalb Karlsruhe wohnenden Oberratsmitgliedern zur Stellungnahme unterbreitet.

Das neugeschaffene Verordnungsblatt hatte sich bald als Bindemittel zwischen Oberrat und Gemeinden bewährt und fand bei letzteren, die nunmehr vom Tätigkeitsgebiete des Oberrats mehr Kenntnis als früher erhielten, ungeteilten Beifall. Der Oberrat hatte in seinem Amtsblatte für sich ein Sprachrohr geschaffen, das ihm einen ungehinderten Verkehr mit den Gliedern der Landes-synagoge gestattete und ihm nun auch die Möglichkeit gab, die Jahresrechnungen der Zentralkasse sowie des Witwen- und Waisenfonds der Religionschullehrer und Kantoren zu veröffentlichen, was bisher, obwohl die Gründungsverordnungen dies vorgesehen hatten, nie erfolgt war. Das Umlageverfahren für die Bedürfnisse der Bezirkssynagogen wurde neugeregelt und die Bezirkseinteilung im Laufe der Jahre durch das Eingehen mehrerer Rabbinate neu vorgenommen. Die Bezirkssynagogen Sulzburg und Breisach wurden dem neugeschaffenen Rabbinate Freiburg zugeteilt, der Dienstsitz des Rabbinate Schmieheim von da nach Offenburg verlegt, die Landgemeinden des Bezirksrabbinate Karlsruhe den Bezirken Bühl, Bretten und Bruchsal zugeteilt, sodaß jenes mit Pforzheim zum Stadtrabbinate Karlsruhe wurde, die Bezirkssynagogen Sinsheim und Ladenburg* dem Rabbinate Heidelberg, und die Bezirkssynagogen Merchingen und Wertheim dem Rabbinate Mosbach zugeteilt. Konstanz stellte einen Stadtrabbiner an, in Randegg wirkte ein Ortsrabbiner. Für die den Rabbinern zustehenden Dienstgebühren und die ihnen zukommende Reiseaufwandsentschädigung wurden Verordnungen erlassen. Die Bezirksrabbiner werden verpflichtet, alljährlich sämtliche Gemeinden ihres Bezirks (nach dem Muster der evangelischen Dekane) zu visitieren. Die Visitation hat sich zu erstrecken auf Gemeindestatistik, allgemeine Zustände, Dienstführung des Synagogen- und Schatzungsrats, Gemeindehaushalt, Gottesdienst, Schächtwesen, Gemeindeanstalten und religiöse sowie Wohltätigkeitsvereine. Außerdem haben die Rabbiner beim Herannahen eines Feier-

* Die Rabbinategeschäfte dieser Bezirkssynagoge waren bisher mehrfach von dem jeweiligen Rabbiner der Lemle-Moses-Klaus-Stiftung in Mannheim versehen worden.

tages an die Gemeinden ihres Bezirkes Predigten zu versenden, die durch den Religionslehrer oder Vorsänger zu verlesen sind. Bei der geringen Möglichkeit der Landbewohner, die Predigt eines Rabbiners anhören zu können, wird es mit Wohlgefallen begrüßt, wenn Religionslehrer zeitweise religiöse Belehrungen im Verlaufe des öffentlichen Gottesdienstes an ihre Gemeinden richten. Die Rabbiner haben dem Oberrate alljährlich in einem Generalberichte nachzuweisen, in welchen Gemeinden sie im laufenden Jahre Religionsprüfungen vornahmen, und welche Wahrnehmungen sie gemacht haben, die etwa allgemeine Anordnungen oder Vortrag bei der vom Oberschulrat mit den Kreisschulräten abzuhaltenden Jahreskonferenz, zu welcher der Oberrat auch einen Vertreter zu entsenden hatte, nötig machten. Über die Vornahme der Religionsprüfungen erfolgte 1889 eine besondere Dienstweisung. Das Gesetz über die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen (Zwangserziehung) erforderte auch die Mitwirkung der Rabbiner.

Die Wahl der Synagogenräte kann seit 1884 ohne Mitwirkung des Bürgermeisters vorgenommen werden. (In Karlsruhe und Mannheim war diese Mitwirkung schon früher beseitigt worden.) Die Bestätigung und Verpflichtung der Gewählten durch das Bezirksamt blieb bestehen. Eine Wahlordnung für die israelitischen Gemeinden suchte die für politische Gemeinden von 1870 sinngemäß auf das Verfahren bei Synagogen- und Schatzungsratswahlen zu übertragen, und eine weitere Verordnung regelte das Verfahren für die Einberufung und Abhaltung von Gemeindeversammlungen. In den jüdischen Großgemeinden (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Bruchsal und Pforzheim) wurde die Bildung von Gemeindevertretungen (1887) gestattet. Dem Voranschlags- und Rechnungswesen der Gemeinden sowie der Verwaltung jüdisch-kirchlicher Stiftungen wird erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Rechtsgrundlage der Synagogenplätze, die Handhabung der Ordnung beim Gottesdienste und die sogenannten Einkaufsgelder neuhinzutretender Gemeindeglieder an Gemeinde und Friedhofsverband verursachten vielfache Anfragen und Entscheidungen, ebenso das Eigentumsrecht an Torarollen und anderen den Synagogen überlassenen Gegenständen. Bei den anlässlich des Aufrufens zur Tora gelobten Spenden wird dem Spender das Recht eingeräumt, den gelobten Betrag einem nach seinem Belieben zu bestimmenden Zwecke zuzuführen. Vor der Vornahme von Um- oder Neubauten sowie Hauptausbesserungen an Synagogen usw. haben die Gemeinden die Voranschläge dem Oberrate zur Kenntnisaufnahme vorzulegen. Zur Beerdigung der im Zustande der Hilfsbedürftigkeit und der an Orten ohne israelitische Religionsgemeinde verstorbenen Israeliten wurde 1887 die israelitische Gemeinde des Sterbeorts oder die ihm zunächst liegende verpflichtet, die auch die Kosten hierfür vorzüglich zu bestreiten hatte.

In der Besetzung der Religionslehrer- und Kantorenstellen hatten sich Mißstände herausgebildet, die durch Richtlinien des Oberrats beseitigt werden sollten. Eine Ferienordnung für Religionschulen und die Regelung

der Beurteilung der Religionschullehrer suchen auch auf diesen Gebieten Unstimmigkeiten zu beheben.

In einigen Bezirken hielten die Religionsunterricht erteilenden Lehrer unter Vorsitz des Rabbiners freiwillige Konferenzen ab, wobei unterrichtliche und religiöse Fragen besprochen wurden. Diese Einrichtung wurde 1892 für das ganze Land als amtliche Institution erklärt. — Die Religionschullehrer und Kantoren hatten noch keinen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt; deshalb wollte der Oberrat eine Pensionskasse schaffen. Da die Schwierigkeiten, besonders der Kostenpunkt, aber zu groß waren, mußte er hiervon absehen. Die Lehrer hatten die Sache schon 1882 selbst in die Hand genommen. Sie gründeten den „Pensionsfonds“, der durch Beiträge und freiwillige Gaben seinen zuruhegesetzten Mitgliedern sehr bescheidene Beihilfen gewährte. — Mit besonderer Sorgfalt wachte der Oberrat darüber, daß kein schulpflichtiges Kind dem Religionsunterricht entzogen werde und auch die Privatschulen besuchenden jüdischen Kinder einen Nachweis hierüber vorlegen. Die in oft recht unwürdigem und ungesundem Zustande befindlichen Unterrichtsräume der Religionschulen und deren Inneneinrichtung glaubte der Oberrat ebenfalls durch eine Verordnung bessern zu können.

Während für die christlichen Zöglinge der badischen Lehrerbildungsanstalten in staatlichen Internaten Unterkunft und Verpflegung gegen eine geringe Vergütung geschaffen war, war für die künftigen jüdischen Lehrer während ihrer Ausbildungszeit bisher keine derartige Einrichtung vorhanden. Sie wohnten größtenteils in ungeeigneten Räumen und waren auf Freitisch angewiesen. Dieser unwürdige Zustand veranlaßte 1885 den früheren Seminaristen Elias Jakob Loewe aus Diersburg, der als Kaufmann in London zu Vermögen gelangt war, dem Oberrat 8000 Mark zur Einrichtung freier Verköstigung der israelitischen Seminaristen mit der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß auch die jüdischen Gemeinden des Landes die Angelegenheit fördern helfen. Ein anderer Londoner, der aus Gröbtingen stammende Sigmund Sinauer, stellte ebenfalls 2000 Mark zur Verfügung. Eine an Purim 1886 im ganzen Lande veranstaltete Sammlung erbrachte über 15 000 Mark, wozu in den folgenden Jahren noch namhafte Spenden an Geld und Naturalien traten. Auf 1. November 1886 konnte das „Israelitische Landesstift“ mit seiner Tätigkeit in gemieteten Räumen unter Leitung des zweiten Karlsruher Rabbiners Dr. L. Treifel beginnen, dessen Stelle nach zwei Jahren eine hauptamtliche Kraft, Lehrer Daniel E i n s t e i n aus Fellheim (Bayern), zuletzt in Neuwied, übernahm. In ihm war eine Persönlichkeit gewonnen worden, die im höchsten Grade zur Lehrervorbildung geeignet war. In einer Zeit, in der die allgemeine Lehrervorbildung an mancherlei Gebrechen litt, verstand es diese, mit tiefem Wissen ausgestattete, feinsinnige Lehrerpersönlichkeit, die jüdischen Seminaristen nicht nur durch den von ihr erteilten Religionsunterricht mit Liebe für das Judentum und ihren späteren Beruf zu erfüllen, sondern sie auch durch Hinführung an die Quellen zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten an-

zuleiten. Leider konnte dieser ausgezeichnete Lehrer, der gleichzeitig auch den Sekretärposten beim Oberrate versah, nur bis 1898 dem Landesstift, seine Kraft widmen. Eine schwere Krankheit führte 1899 seinen frühen Tod herbei. Seit 1890 war das Landesstift in eigenen Räumen (Stefanienstraße 9) untergebracht, wohin auch 1898, nach Erwerbung des Nebengebäudes, die Diensträume des Oberrats, die sich bis dahin Ecke der Kaiser- und Adlerstraße befunden hatten, verlegt wurden*. Einsteins Nachfolger wurde Lehrer Jakob Driesen, seither in Tauberbischofsheim, bis zu seinem 1912 erfolgten Ableben. Da die Zahl der jüdischen Seminaristen, die anfänglich etwa acht betragen hatte, sich sehr verringerte, wurde dem Landesstift 1904 noch ein Lehrlingsheim angegliedert und die Leitung beider dem Lehrer und Kantor M. Lippmann übertragen, bis um 1920 die Anstalt aus Mangel an Bedürfnis und Mitteln einging.

Die oft geringen religiösen Kenntnisse der in die Lehrerbildungsanstalten eintretenden jüdischen Zöglinge veranlaßten den Oberrat Mindestforderungen aufzustellen, die die Aufnahmebegehrenden durch Prüfung nachzuweisen hatten. Für die kantoriale Ausbildung, wofür Reallehrer und Kantor Bloch in Pforzheim eine Anweisung ausarbeitete, wurde im Landesstift gesorgt. Eine neue Prüfungsordnung für den Nachweis der Befähigung zur Erteilung israelitischen Religionsunterrichts trat 1890 in Kraft, der 1897 eine solche für die Ablegung der zweiten (Dienst-)Prüfung folgte. Außer den Kenntnissen, die die erstgenannte Prüfung verlangt, fordert diese noch die Lektüre eines sog. späteren Propheten im Urtexte.

Um einen Überblick über die gottesdienstlichen Einrichtungen sämtlicher israelitischer Gemeinden des Landes zu erhalten, veranstaltete der Oberrat 1889 Erhebungen. Nachdem die Antworten sämtlicher Gemeinden eingegangen waren, wurde deren Ergebnis in Form einer vom Direktor des Landesstifts D. Einstein herausgegebenen Broschüre veröffentlicht. In den meisten Landgemeinden wurde der Gottesdienst mit nur geringfügigen Abweichungen in überlieferter Form abgehalten. Die übrigen hatten im Laufe der Jahre die sogenannte Piutim an Sabbaten und Festtagen entweder teilweise oder gänzlich beseitigt, und in den Stadtgemeinden war die Mannheimer Gebetordnung eingeführt. In mehreren Gemeinden war eine Trennung des Morgengottesdienstes an Sabbaten und Festtagen in einen Früh- und Hauptgottesdienst erfolgt. Die Haphtara wurde mancherorts in deutscher Sprache verlesen. In mehreren Gemeinden trugen Knaben bei ihrer Barmizwa keinen Toraabschnitt mehr vor. Eine Konfirmation der Mädchen wurde aus Mannheim, Karlsruhe, Bretten, Freiburg, Offenburg gemeldet. Seelenfeiern werden nicht nur in großstädtischen, sondern auch in ländlichen Gemeinden abgehalten. Mancherorts wurde das Andenken der Märtyrer durch Vorlesung der Memorbücher gefeiert. Des weiteren berichtet die Schrift über Jugendgottesdienst, Synagogenchöre,

* Die Geschäftsräume des Oberrats befinden sich seit 1926 in dem Hause Kriegstraße 154.

Gemeindegefang, Synagogenheizung und bringt noch die Vorschläge der Gemeinden, die zur Hebung des Gottesdienstes und zur Förderung an seiner Teilnahme gemacht wurden. Sehr viele Orte beanstandeten dessen lange Dauer an Festtagen, meist hervorgerufen durch Einschaltungen, die den meisten Betern unverständlich seien, und den Mangel an religiöser Belehrung durch Schrifterklärung und Predigt. Die Bezirksrabbiner hatten ebenfalls ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete mitgeteilt und Vorschläge beigelegt. In einem von Reg.-Rat Mayer abgefaßten Nachwort werden Anregungen zur Änderung bestehender Mängel unterbreitet. Für den Sabbat werden zwei Gottesdienstarten, die eine nach althergebrachtem, die andere ungefähr nach Mannheimer Gebetordnung vorgeschlagen, die in regelmäßiger Reihenfolge miteinander wechseln, wodurch alle Gemeindeglieder befriedigt werden. Ebenso auch an Feiertagen, wo jedoch, auch in der reformierten Gebetordnung, das Nachsor wieder mehr zur Geltung kommen soll. Nicht prinzipielle Änderung, sondern möglichste Erhaltung des Altbewährten mit den einfachsten Mitteln müsse das zu erstrebende Ziel sein. Der Oberrat selbst unterließ es, in dieser heiklen Frage Beschlüsse zu fassen und eine, wie von mehreren Gemeinden gewünscht worden war, einheitliche Gebetordnung für das ganze Land zu erlassen.

In Norddeutschland waren um jene Zeit in fast allen größeren jüdischen Gemeinden Vereine ins Leben getreten, die durch Veranstaltung von Vorträgen der jüdischen Bevölkerung die Kenntnis der jüdischen Geschichte und Literatur zu vermitteln suchten. Der Oberrat wollte diese Bestrebung dadurch fördern, daß er Themata bekannt gab, über welche die Rabbiner des Landes in den Gemeinden zu sprechen in der Lage waren. In größeren Gemeinden, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Bruchsal u. a. bildeten sich eigene Literaturvereine, die alljährlich Vorträge veranstalteten. Da diese aber meist in keinem inneren Zusammenhange standen, sondern häufig wahllos Bruchstücke aus allen möglichen Gebieten der jüdischen Geschichte und des jüdischen Schrifttums boten, konnte ihr Nutzen kein allzugroßer sein. In Karlsruhe brachte dieser Verein nebenbei noch das Gute, daß auch Mitglieder der Religionsgesellschaft ihm beitraten und als Vortragende wirkten.

Zur Förderung der Wissenschaft des Judentums trugen auch badische Rabbiner bei. Dr. Schwarz in Karlsruhe, der 1893 als Direktor an das Wiener Rabbinerseminar berufen wurde, veröffentlichte talmudische Studien. Dr. Rawicz, Offenburg, übersetzte mehrere Traktate des babylonischen Talmuds ins Deutsche. Dr. Lewin, Freiburg, pflegte mehr geschichtliche Studien. Erwähnenswert ist seine Arbeit über die Geschichte der Juden in Freiburg während des Mittelalters, sowie die im Auftrage des Oberrats, anlässlich der Feier seines 100jährigen Bestehens, abgefaßte „Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs“. Um die Erforschung der Heimatgeschichte der badischen Juden machte sich ganz besonders Dr. Leopold Löwenstein, Mosbach, verdient durch seine „Geschichte der Juden am Bodensee“, „Geschichte der Juden in der Kurpfalz“, „Licht- und

*Lehrer des in Flehingen geborenen Dr. Barth, der in Hainstadt
 als Religionslehrer wirkte.
 Dr. Barth war in Flehingen, Bar in Hainstadt
 und Eschelbacher in Hainstadt geboren.
 Dr. Barth war in Flehingen, Bar in Hainstadt
 und Eschelbacher in Hainstadt geboren.*

Schattenseiten aus der Geschichte der Juden in Wertheim", „Nafanael Weil" u. a. Auf philosophischem Gebiete betätigte sich vorwiegend Dr. Steckelmacher in Mannheim, der in seinem Hauptwerke „Das Prinzip der Ethik" nachweist, daß der von den Philosophen aus dem Leben der Erfahrung und dem Innern des Menschen abgeleitete oberste ethische Grundsatz: „Handle so, daß du und die dir zugängliche Welt bestehen und erhalten werden können", dem obersten ethischen Prinzip des Judentums entspricht. Hier sei auch noch des in Flehingen geborenen Orientalisten Dr. L. Barth, Dozent am Rabbinerseminar in Berlin und außerordentlicher Professor der dortigen Universität gedacht, sowie des in Hainstadt geborenen und von 1877 bis 1900 in Bruchsal, hernach in Berlin bis zu seinem Tode (1916) als Rabbiner wirkenden Dr. J. Eschelbacher*, dessen Vorarbeiten zu seinen geschichtlich-apologetischen Werken „Das Judentum im Urteile der modernen protestantischen Theologie", und „Das Judentum und das Wesen des Christentums" noch in seine Bruchsaler Zeit fallen. Der Mannheimer Klausrabbiner Julius Fürst verzeichnete 1890 in seinem „Glossarium Graeco-Hebraeum" nach eingehendem Studium die im rabbinischen Schrifttum enthaltenen griechischen und lateinischen Worte und erforschte ihre Bedeutung in Midrasch und Talmud. Die Geschichte dieser Wörter gewährt oft überraschende Einblicke in die damalige Kultur und die Beziehungen zwischen der jüdischen und der griechisch-römischen Welt.

*L. Jakob
75*

Als Verfasser von Schulbüchern machten sich verdient die Rabbiner Flehinger in Merchingen (S. 378) und Dr. Sondheim, Heidelberg, der seiner biblischen Geschichte eine solche für die nachbiblische Zeit folgen ließ und auch eine Pentateuchübersetzung für den Schulgebrauch bearbeitete. Seine Flugschrift über die Abschaffung der zweiten Feiertage erregte seiner Zeit großen Widerspruch, wie auch seine politische Tätigkeit zugunsten der judenfeindlichen konservativen Partei Argernis erregte. Als bewährter pädagogischer Schriftsteller ist auch der Heidelberger Hauptlehrer Samuel Müller zu erwähnen, dessen biblische Geschichten: „Ein Buch für unsere Kinder" und „Kleine Bibel" sowie seine „Jüdische Geschichte in

* Eine treffende Würdigung der Persönlichkeit Eschelbachers gibt der Chronist seines Geburtsortes, Vater Göhlmann, der u. a. von ihm sagt: „Ein dauerndes Denkmal seiner Wirksamkeit in Bruchsal ist der „Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen in Baden", der von ihm ins Leben gerufen und auch lange von ihm geleitet wurde, der von seinem Edelmut und seiner Tatkraft Zeugnis ablegt und der badischen Judenschaft ein wertvolles Erziehungswerk leistet. Eschelbacher war ein goldener Charakter von lauterster Gesinnung, ein Mann von feiner Bildung, von umfassender Gelehrsamkeit; seine gefestigte Lebensanschauung vertrat er in mannhafter und doch versöhnlicher Weise. Diese seine Lebensanschauung war die des geschichtlichen Judentums, wie Zacharias Frankel, Direktor des Rabbinerseminars in Breslau, es gelehrt hatte. Einer der letzten Schüler des 1875 gestorbenen Meisters, hielt Eschelbacher fest an dem Grundsatz der „Breslauer Schule": Versöhnung des überlieferten Judentums mit den Ansprüchen der Gegenwart auf dem Boden der Wissenschaft. In einer vierzigjährigen, von vorbildlicher Pflichterfüllung geadelten Amtsführung hat er als Rabbiner dieser freigewählten, seiner innersten Überzeugung entsprechenden Lehre gemäß gewirkt und sich für die Erhaltung jüdischer Frömmigkeit eingesetzt."

Charakterbildern“ auch außerhalb Badens große Verbreitung fanden. In seinem neuesten „Buch für unsere Mütter“ zeigt er jüdischen Frauen, wie sie den Sabbat und die Feiertage als Erziehungsmittel verwenden können, um wieder altjüdische Gemütsstiefe und Innigkeit in unsere Kinder zu verpflanzen.

Gegen Ende der 80er Jahre erlebte der Antisemitismus durch den Berliner Hofprediger Stöcker einen neuen Aufschwung. Der 1888 seinem vorurteilslosen Vater Friedrich III. in der Regierung folgende Kaiser Wilhelm II. hatte als Kronprinz den Kreisen Stöckers nahe gestanden. Deshalb glaubte der Hofprediger in dem jungen Kaiser einen Begünstiger seines judenhegerischen Treibens gefunden zu haben. Wohl rückte Wilhelm II. auf Bismarcks Drängen von Stöcker ab, der sich, nachdem er auf sein geistliches Amt notgedrungen verzichtet hatte, vollständig der antisemitischen Wühlarbeit widmen konnte und dabei Unterstützung von den der Kaiserin und anderen Hofkreisen nahestehenden Personen fand. Die Apostel Stöckers, Ahlwardt, Böckel, Bindewald u. a. kamen auch nach Baden und streuten ihre giftige Saat aus. In den fast rein evangelischen Gegenden von Heidelberg, Karlsruhe, Bretten und Müllheim fanden sie Gefolgschaft. Im „Badischen Volksboten“ schufen sie ein Verkündigungsblatt ihrer Judenfeindschaft. Der Oberrat sah sich mehrmals genötigt, gegen antisemitische Hefreden von Lehrern, Geistlichen und sonstigen öffentlichen Staatsbeamten einzuschreiten. Erfreulicherweise wurden auch in nichtjüdischen Kreisen verurteilende Stimmen gegen diese Volksverhetzung laut. Als sich Berthold Auerbach bei dem badischen Dichter Josef Viktor Scheffel über das antisemitische Treiben beklagte und ihm schilderte, wie sehr ihn diese Bewegung schmerze, schrieb Scheffel bald darauf unter dem Eindrucke dieser Unterredung in das deutsche Schriftstelleralbum „Aus Sturm und Not“ den Gedekspruch:

„Stoßt an! Ein Hoch dem deutschen Reich!
An Kühnheit reich, dem Adler gleich
mögs täglich neu sich stärken!
Doch Gott behüt's vor Klassenhaß
und Rassenhaß und Massenhaß
und derlei Teufelswerken.“

Dem Landtage 1893/94 lag eine aus Karlsruhe und Mannheim eingegangene Petition „um staatliche Prüfung der jüdischen Geheimgesetze“ vor. Die zweite Kammer ging auf Antrag des Berichterstatters Strübe — gegen eine Stimme — zur Tagesordnung über. Der Berichtstatter der ersten Kammer, Prälat D. Doll, stellte fest, es gäbe überhaupt keine jüdischen Geheimlehren. Die sie enthaltenden rabbinischen Schriften seien gedruckt, übersetzt und jeder Forschung zugänglich. Trotzdem die Kommission die im jüdischen Religionsunterricht eingeführten Lehrbücher nicht zu beanstanden vermochte, und „weit entfernt von Antisemitismus und Rassenhaß sei, verhehle sie sich nicht, daß tatsächlich das deutsch-christliche Volk sich in weiten Kreisen durch gemeinschädliche Erscheinungen, welche mit mehr oder weniger

Recht dem Judentum zur Last gelegt werden, beunruhigt fühle". Es wäre wünschenswert und beiderseits ersprießlich, daß aus dem Judentum selbst, von seinen einsichtigen, edlen und wohlgesinnten Gliedern der Protest gegen eine unleugbar bedenkliche Geltendmachung seiner Eigenart energischer als bisher erhoben würde. Gegen diese Schlußbemerkung wandten sich bei Beratung im Plenum die beiden Vertreter der Landesuniversitäten in nachdrücklicher Weise, und das Haus ging über die Petition zur Tagesordnung über.

Die Angelegenheit hatte noch ein Nachspiel: In Gailingen war 1892 eine jüdische Privathandelschule errichtet worden — sie bestand nur kurze Zeit —, deren vom Ministerium ohne vorherige Anhörung des Oberrats genehmigter Lehrplan Unterricht im „Kizzur Schulchan aruch“ vorsah. Da der Oberrat in dem der Volksvertretung eingereichten Verzeichnisse der in Baden eingeführten Lehrbücher für den jüdischen Religionsunterricht dieses Buch, von dessen Gebrauch im Lande ihm offiziell nichts bekannt war, nicht aufgeführt hatte, wurde er in der Zweiten Kammer bei Beratung des Budgettitels „Israelitischer Kultus“ von Vertretern des Zentrums und der Konservativen heftig angegriffen, und auch die Tagespresse beutete diesen „Fall“ aus. Durch Verordnung des Oberrats wurde der fernere Gebrauch dieses Buches der genannten Schule untersagt, und die Rabbiner erhielten Anweisung, darüber zu wachen, daß es auch sonst nirgends verwendet werde.

Eine weitere jüdische Angelegenheit hatte der Landtag 1898 zu behandeln, als ihm von mehreren Tierschutzvereinen eine Petition „gegen die Tötung von Schlachtieren ohne vorhergehende Betäubung“ zukam. Das bedeutete nichts anderes als einen Vorstoß gegen das Schächten. Der Oberrat trat dieser Petition in einer Denkschrift entgegen, in der er auf die humane, ethische und gesundheitsfördernde Bedeutung der jüdisch-rituellen Tötungsart hinwies und zur Bekräftigung dessen den Ausdruck des badischen Veterinärs Oberregierungsrat Dr. Lindlin anführte, der jüdische Befehlgeber scheine „in sinnreicher Weise bezweckt zu haben, daß die Schlachttiere sicher getötet, daß Tierquälereien bei dem Schlachten der Tiere vermieden und hauptsächlich, daß keine Tierquäler unter dem jüdischen Volke durch das Schlächtergewerbe ausgebildet werden“. Bei Beratung der Petition erklärte Ministerialrat Glockner namens der Regierung, daß sie seit 1864 diese Angelegenheit beobachte, und daß nach ihrer Erfahrung, übereinstimmend mit zahlreichen Gutachten von Autoritäten der Medizin und Tierheilkunde, das Schächten bei kunstgerechter Ausführung für die Tiere keineswegs mit größerem Schmerz verbunden sei als jede andere Schlachtart. Die Kammer ging über die Petition — mit allen gegen drei Stimmen — zur Tagesordnung über. Dasselbe Schicksal erlebte sie auch in der Ersten Kammer, nachdem der gleiche Regierungsvertreter darauf hingewiesen hatte, daß eine andere Art ihrer Erledigung nur die antisemitische Strömung stärken würde. Dem Oberrat gab diese Beratung Veranlassung, aufs neue daran zu erinnern, daß das dem Schächtschnitte vorangehende Niederlegen der Tiere in schonendster Weise zu erfolgen habe.

Die antisemitische Welle hatte für das Judentum das Gute, daß viele seiner Bekenner, die seither ihm sehr gleichgültig gegenüberstanden, sich wieder auf ihre Zugehörigkeit besannen und den Weg zu ihm zurückfanden. Belehrungen der Rabbiner, Lehrer und Zeitschriften stärkten in jüdischen Kreisen noch mehr als bisher das gegenseitige Verantwortlichkeitsgefühl, und jeder sorgte durch Selbstzucht dafür, daß der andere durch ihn nicht beeinträchtigt werde. Auch das lehrte der Antisemitismus, daß die Abwehr gegen Angriffe nicht allein Anderzgläubigen zu überlassen sei, sondern der Angegriffene selbst sich verteidigen müsse. So entstand 1893 in Karlsruhe, zuerst unter Vorsitz des Medizinalrats Dr. Albert Seeligmann, seit 1899 unter Rabbiner Dr. Appel, die „Vereinigung badischer Israeliten“, die in Fühlung mit dem damals in Berlin gegründeten „Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“ gegen alle antisemitischen Angriffe entschieden auftrat und ihre eigenen „Nachrichten“ herausgab. Die Vereinigung gliederte sich 1908 als Landesverband Baden dem Zentralverein an, dessen Zeitschrift „Im Deutschen Reich“ nunmehr auch den badischen Mitgliedern zuzuging.

Durch den politischen und gesellschaftlichen Antisemitismus war auch die Stellung des jüdischen Studenten an den deutschen Hochschulen immer unerträglicher geworden. Während bis dahin der jüdische Student in den studentischen Verbindungen als gleichberechtigter Kommilitone sich betätigen konnte, verschlossen sich ihm diese Stätten studentischer Erziehung und Fröhlichkeit immer mehr, und in seiner Isoliertheit war er oft das Ziel antisemitischer Angriffe. Notgedrungen schlossen sich darum auch an den badischen Hochschulen jüdische Studenten zu enger Freundschaft und gemeinsamer Abwehr zusammen, in Heidelberg zur Verbindung Badenia, später Bavaria, in Freiburg zur Friburgia, später Ghibellinia und an der technischen Hochschule in Karlsruhe zur Verbindung Badenia. Sie alle bildeten zusammen mit den jüdischen Verbindungen gleicher Tendenz an den übrigen deutschen Hochschulen den K. C. (Kartell-Convent). Diese Verbindungen stehen auf dem Boden deutschvaterländischer Gesinnung. Sie haben zum Zweck den Kampf gegen den Antisemitismus in der deutschen Studentenschaft und die Erziehung ihrer Mitglieder zu selbstbewußten Juden, die im Bewußtsein, daß die deutschen Juden einen durch Geschichte, Kultur und Rechtsgemeinschaft mit dem deutschen Vaterland unlöslich verbundenen Volksteil bilden, jederzeit bereit und imstande sind, für die politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Juden einzutreten.

Die allgemeine Wirtschaftslage und die besonderen Verhältnisse der badischen Juden erforderten auch soziale Maßnahmen. Von den 27 000 badischen Juden — nach der Volkszählung von 1885 — kamen auf die neun größten Städte 10 000. Die in den übrigen 140 Gemeinden zerstreuten Familien lebten meistens vom Kleinhandel, insbesondere Viehhandel und Produktenmäklerei. Dieser Teil befand sich aber damals in einer überaus kritischen Lage. Auf der einen Seite wurde unter Förderung von Regierung

und Volksvertretung durch genossenschaftliche Einrichtungen dem ländlichen Zwischenhandel der Boden immer mehr entzogen, auf der anderen Seite erschien der fernere Übergang zum kaufmännischen Gewerbe in den Städten, das ebenso wie die gelehrten Berufsarten überseht war, in hohem Maße bedenklich. Die Gefahr, daß sich ein jüdisches Proletariat in den größeren Städten ansammle, lag ebenso nahe wie die andere, daß die israelitische Bevölkerung auf dem Lande in einen Zustand sittlicher und sozialer Verkommenheit gerate. Angesichts dieser schwierigen Lage hatten Mitglieder des Oberrats eine Anzahl erfahrener Männer aus Stadt und Land 1889 zu einer Beratung nach Karlsruhe einberufen. Diese beschlossen, zunächst dem vor 3 Jahren in Freiburg unter Leitung des Vorsehers B. Dukas begründeten Verein zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten, der trotz seines kurzen Wirkens schon anerkanntswerte Erfolge zu erzielen vermochte, die umfassendste Ausdehnung zu geben und auf den Beitritt aller Israeliten des Landes hinzuwirken. Ein Gutachten des mit den wirtschaftlichen Landesverhältnissen wohlbekannten Nationalökonom Dr. E. Gothein, damals Professor am Karlsruher Politechnikum, legte dar, daß die meisten Handwerke bei richtigem Betriebe noch immer eine sichere Existenz bieten, daß die Juden eine hervorragende Begabung für nicht wenige Handwerke früher durch die Tat bewiesen haben und ihr stärkerer Zugang zu diesen Berufszweigen ihnen und dem Volksganzen zum Vorteile gereiche. Um allen Eltern, die dieser Anregung gemäß handeln wollen, mit Rat und Tat an die Hand gehen zu können, sei ein mit reichen Mitteln ausgestatteter Landesverein unumgängliches Bedürfnis. Außerdem soll unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten eine Umfrage über die Lage der jüdischen Bevölkerung auf dem platten Lande veranstaltet werden, namentlich in Bezug auf die Möglichkeit ihrer Überführung zur Landwirtschaft. Dieses als „Aufruf“ an die badische Judenschaft gerichtete Programm hatte lediglich den Erfolg, daß neben dem Freiburger Verein zur Förderung des Handwerks usw., dessen Wirkungskreis sich lediglich auf das Oberland erstreckte, 1890 eine gleiche Vereinigung für das Mittelland mit dem Sitz in Karlsruhe und für das Unter- und Hinterland in Mannheim ins Leben trat. (Die angekündigte Enquete unterblieb vorerst, sie wurde mehrere Jahre später (1900) von der Mannheimer August Lamen-Loge vorgenommen.) Dank der rührigen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder dieser Vereine konnte im Laufe der Jahre eine nicht unbedeutende Zahl jüdischer Handwerker herangebildet werden, die zum großen Teile heute noch ihr Gewerbe ausüben und es gar nicht bereuen, diesen Weg eingeschlagen zu haben. Das Gesamtergebnis brachte, ebensowenig wie die gleichen Bestrebungen in der ersten Jahrhunderthälfte, eine durchgreifende Umschichtung des Berufslebens der Juden. Derartige umfassende Umwälzungen lassen sich nicht durch Anordnungen und Beihilfen — so segensreich sie auch in Einzelfällen wirken mögen — erzwingen; sie können nur durch zeitliche Verhältnisse bedingt werden, die oftmals in wenigen Jahren bewirken, was Jahrhunderte nicht vermochten.

Eine überaus segensreiche soziale Einrichtung, der „Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen“ trat 1888 auf Anregung des Bruchsaler Bezirksrabbiners Dr. J. Eschelbacher und des dortigen Synagogenrats ins Leben. Örtliche Waisenvereine gab es seit 1857, durch Rabbiner Präger ins Leben gerufen, in Mannheim (mit eigenem Waisenhaus für Knaben) und seit 1874 in Freiburg. Der Landesverein sah von vornherein davon ab, ein Waisenhaus für die Unterbringung seiner Pfleglinge zu errichten. Er war vielmehr bestrebt, die in seine Obhut übernommenen Kinder — wie es auch Mannheim für die weiblichen Waisenkinder durchgeführt hatte —, wo es irgend anging, bei dem noch lebenden Elternteil oder bei Verwandten gegen Gewährung von Erziehungsbeihilfen zu belassen oder sie in geeigneten Familien unterzubringen. In den bald 40 Jahren seines Bestehens hat der Landeswaisenverein neben der Gewährung von Einzelbeihilfen für die Erziehung und teilweise für die Berufsausbildung von über 600 Kindern gesorgt, und viele konnten, in wirtschaftlich gesicherte Stellung gelangt, dem Vereine die Liebe vergelten, die er ihnen erwiesen hatte. Nach dem Weggange Dr. Eschelbachers nach Berlin übernahm Stadtrat und Vorsteher Louis Mary die Leitung des Vereins und nach dessen Hinscheiden Jakob Oppenheimer, der mit vorbildlicher Begeisterung, Liebe und Umsicht das Wohl des Vereins und der ihm anvertrauten Kinder wahrnimmt. Oppenheimers Verdienst war es, daß der Verein auch während des Weltkriegs und der Inflation, die das bedeutende Vereinsvermögen größtenteils vernichtete, seine Aufgabe weiter erfüllte und noch heute in der Lage ist, Segen zu stiften.

V. Die Syndonalverfassung.

(1892 — 1918)

Am 18. Juni 1892 erließ die badische Regierung das Gesetz über „die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse“, das auch für die Landesynagoge von einschneidender Bedeutung werden sollte. Es verleiht den Kirchen und den Religionsgemeinschaften, denen das Recht öffentlicher Korporationen zukommt, auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, soweit sie nicht durch andere zur Verfügung stehende Mittel gedeckt werden können, staatliche Hilfe. Voraussetzung hierfür ist ein auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßter Beschluß einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie die staatliche Genehmigung dieses Beschlusses. Bei Religionsgemeinschaften von weniger als 50 000 Seelen soll die Gesamtvertretung nicht unter 20 Mitglieder zählen. Sie ist von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Regierung einzuberufen. Das Gesetz wurde am 27. Februar für die israelitische Religionsgemeinschaft in Vollzug gesetzt.

Der Oberrat war von vornherein der Ansicht, daß sich die Tätigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu schaffenden Gesamtvertretung (Synode) nicht allein auf die Bewilligung der Steuern für die allgemeinen Bedürfnisse erstrecken dürfe, sondern daß ihr ein Mitbestimmungsrecht in allen Angelegenheiten der Landesynagoge einzuräumen sei und ging an die Vorbereitung dieses Werkes, das seine volle Tätigkeit (1893) in Anspruch nahm. Von anderen Maßnahmen jener Zeit sind bemerkenswert: Die Bemühung des Oberrats um Durchführung der testamentarischen Bestimmungen der Michel Weil Eheleute in Straßburg, durch welche das Zentralkonfistorium der französischen Juden in Paris als Hauptbin verpflichtet wird, einen Teil der Zinserträge den Israeliten Badens zur Verleihung von Preisen und Unterstützungen zu überlassen. Die Preise sind jeweils im ersten Jahre für besonders tugendhafte israelitische Familien und Einzelpersonen (Tugendpreise), im zweiten Jahre für würdige israelitische Witwen und im dritten Jahre für verdiente israelitische Anstalten, Autoren, Rabbiner oder Lehrer bestimmt. Die Unterstützungen sind unter arme Israeliten in Karlsruhe zur Anschaffung von Heizmaterialien zu verteilen. — Der Umstand, daß in vielen Gemeinden die urkundlichen Materialien zur Heimatgeschichte nicht mit der genügenden Sorgfalt gepflegt wurden, gab Veranlassung, die Synagogenträte zur Berichterstattung zu veranlassen über das Vorhandensein von Memorbüchern, Urkunden und Satzungen aus früheren Jahrhunderten, alten Inschriften auf Gebäuden oder Gegenständen und alten Grabsteinen. — Eine weitere Verordnung betrifft die Einführung und Pflege des Gemeindegesangs beim Gottesdienste, wofür der Oberrat eine Melodienammlung herausgab. Des weiteren wurde erwirkt, daß der Religionsunterricht an höheren Schulen auf Kosten der betreffenden Anstalt erfolgt, wenn diese dauernd, d. h. während dreier aufeinander folgender Schuljahre, von wenigstens fünfzehn israelitischen Schülern besucht wird.

Am 21. März 1894 erhielt die mittlerweile zum Abschluß gekommene Synodalordnung die landesherrliche Genehmigung. Die durch sie geschaffene kirchliche Vertretung der badischen Juden soll aus 5 geistlichen und 20 weltlichen Abgeordneten bestehen, deren Wahl nach einer dem Reichstagswahlrechte nachgebildeten Wahlordnung zu erfolgen hat. Der Synodalordnung hatte die der evangelischen Landesynode teilweise als Muster gedient. Deshalb war in Verkennung der völlig andersgearteten Verhältnisse den jüdischen Religionslehrern keine Vertretung eingeräumt worden. Im herrschenden Notablensystem war man gewohnt, sie lediglich als subalterne Organe anzusehen, ohne ihnen irgendwo oder irgendwie mitbestimmenden Einfluß zuzugestehen, obschon manche von ihnen durch ihre in jahrelanger Berufsarbeit gesammelte Erfahrung und ihre Einsicht in die religiösen Anschauungen und sozialen Bedürfnisse, besonders der ländlichen Bevölkerung, der Gesamtheit schätzbare Dienste hätten leisten können. Noch 1914 konnte der Berichtstatter der Verfassungskommission in der Synode als Willensmeinung der Mehrheit ausführen, „daß die Interessen der Lehrer ebensogut und vielleicht noch besser durch die Rabbiner vertreten werden könnten, weil

diese einen weiteren Blick besäßen als der in engerem Kreis stehende, auf die Detailarbeit angewiesene Lehrer". Die Wahl der geistlichen Abgeordneten erfolgt durch sämtliche Orts- und Bezirksrabbiner, sowie die vom Oberrat oder durch dessen Genehmigung angestellten, im aktiven Dienste stehenden Rabbiner des Landes. Die der Religionskonferenz des Oberrats angehörenden Rabbiner sind nicht wählbar. Für die Wahl der weltlichen Abgeordneten werden 16 Wahlbezirke gebildet, wovon der Bezirk Karlsruhe-Pforzheim 2, der Bezirk Mannheim 4, jeder übrige einen Abgeordneten zu wählen hat. Alle drei Jahre wird eine ordentliche Synode berufen, zu der Neuwahlen stattzufinden haben. Erforderlichenfalls können auch außerordentliche Synoden einberufen werden. Im Falle der Auflösung ist die neuwählende Synode binnen Jahresfrist einzuberufen. Präsidenten und Schriftführer wählt die Synode, die bei Anwesenheit von 17 Vertretern beschlußfähig ist. Nur bei Änderung der Synodalordnung ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich, in allen übrigen Fällen einfache Stimmenmehrheit.

Die Zuständigkeit der Synode erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der gesamten Religionsgemeinschaft. Insbesondere gehören zu ihrem Wirkungskreise: die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landessynagoge in bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und religiöses Leben; die Mitwirkung bei allen allgemeinen und bleibenden Anordnungen im ganzen Bereich der Landessynagoge, namentlich auch hinsichtlich der Besteuerung für örtliche Kirchenbedürfnisse auf Grund der Vorschläge des Oberrats oder einzelner Synodaler; die Mitwirkung bei Änderung der Rabbinatsitze und der Bezirkssynagogen; die Prüfung und Erledigung der von den Vertretungen der Synagogenbezirke an die Synode gebrachten Anträge; das Recht der Beschwerde bezüglich der Amtsführung des Oberrats, insbesondere über dessen Aufsicht über die unteren Behörden, Beamten und das Kirchengut; die Bewilligung der Ausgaben für allgemein kirchliche Bedürfnisse und deren Deckung. Die von der Synode beschlossenen kirchlichen Satzungen (Verordnungen, Vorschriften) bedürfen der Zustimmung des Oberrats, der sie mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Synode zu verkünden hat. Für alle kirchlichen Satzungen, welche nicht den Gottesdienst, sonstige Kultushandlungen oder den Religionsunterricht betreffen, ist staatliche Genehmigung einzuholen. Beschlüsse der Synode, welche Form oder Inhalt der Gottesdienste zum Gegenstande haben oder Änderungen sonstiger bestehender religiöser Gemeindevorrichtungen bezwecken, sollen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeführt werden.

Vor Schluß der Synode wird ein aus vier Mitgliedern bestehender Synodalausschuß, sowie die gleiche Zahl Ersatzmänner gewählt, dessen Wirksamkeit bis zur Bildung des nächsten Ausschusses dauert. Er ist zu den Beratungen und Entschlüssen des Oberrats über Errichtung oder Auflösung von Gemeinden, über Besetzung von Stellen im Oberrate (mit Ausnahme des Ministerialkommissärs), über Entlassung von kirchlichen Beamten und über Angelegenheiten, für welche durch künftige Verordnung

2102 ע' אברהם תר"ג
ב' יחיא ב"ר
תש"ה

2102 ע' אברהם תר"ג
ב' יחיא ב"ר
תש"ה

seine Mitwirkung erforderlich ist, zuzuziehen. Verfügungen, welche ihrer Natur nach die Zustimmung der Synode erfordern, kann der Oberrat in dringenden Fällen im Einverständnis mit dem Synodalausschusse einseitig erlassen.

Die für die Synode von der Regierung genehmigte Geschäftsordnung entspricht im allgemeinen den üblichen parlamentarischen Gepflogenheiten. Die zu beratenden Vorlagen sind den Abgeordneten schon vor Eröffnung der Synode zuzustellen. Die Vorlagen des Oberrats, die Anträge einzelner Abgeordneter und die eingehenden Petitionen sind zunächst an Kommissionen zu verweisen.

Die erstmalige Berufung der Synode mußte noch solange verzögert werden, bis von den Steuerämtern die Steuerlisten aufgestellt waren, die erst die Aufstellung eines Voranschlages für die allgemeinen Bedürfnisse der Landessynagoge ermöglichten. Noch vor ihrem Zusammentreten erfolgte eine teilweise Erneuerung der Oberratsmitglieder. Oberrat Benjamin Willstätter trat 1894 nach mehr als 50jähriger Tätigkeit im Dienste der Landessynagoge unter landesherrlicher Anerkennung seines Wirkens in den Ruhestand, dessen er sich aber nicht lange erfreuen durfte. Sein Hinscheiden erfolgte 1895. Der Oberrat beschloß, von der Wiederanstellung eines lebenslänglich besoldeten Mitglieds abzusehen. Da auch Oberrat Aberle aus Mannheim seinen Rücktritt erbeten hatte, wurden neuernannt: Dr. Albert Seeligmann aus Karlsruhe, Synagogenratsvorsteher Simon Bensheim und Rechtsanwalt Dr. Abraham Staadecker aus Mannheim. Als dritter Konferenzrabbiner wurde der Karlsruher Stadtrabbiner Dr. M. Appel (Willstätters Schwiegersohn), vormals in Mannheim, bestimmt. Die Berufung der neuen Mitglieder erfolgte entgegen der bisherigen Gepflogenheit für 5 Jahre, da man der Synode einen Einfluß auf die Zusammensetzung des Oberrats vorbehalten wollte.

Am 22. Februar 1895 fanden unter lebhafter Beteiligung die Wahlen zur ersten Synode statt. Von orthodoxer Seite war eine rührige Agitation entfaltet worden, die sich hauptsächlich gegen den Oberrat und seine Neuerungen auf religiösem Gebiete richtete und die Wiederanstellung eines orthodoxen ständigen theologischen Oberratsmitglieds verlangte. Am 18. März 1895 traten die Gewählten (16 gehörten der liberalen und 9 der konservativ-orthodoxen Richtung an) nach vorhergegangenem Gottesdienste in der Hauptsynagoge* im Sitzungssaale der zweiten Kammer zur ersten Beratung zusammen, die durch Regierungskommissär Becherer eröffnet wurde. Präsident wurde Landgerichtsrat Dr. Natan Stein**, Karlsruhe und Vize-

* Diese Abung, ebenso der Verhandlungsort wurden auch von den folgenden Synoden beibehalten.

** Natan Stein, eine Richterpersönlichkeit von tiefem Verantwortungswillen, unbeugsamem Gerechtigkeitsgefühl und schlichter Güte, war, nachdem er in Sinsheim, Engen und Mannheim als Amtsrichter und in Karlsruhe als Landgerichts- und Oberlandesgerichtsrat gewirkt hatte, von 1914 bis zu seiner Zurubefegung (1924) als erster Jude in Deutschland Landgerichtspräsident in Mannheim. Sein

präsident Rabbiner Dr. Eschelbacher, Bruchsal. Lebhaftige Zustimmung fand der Vorschlag des Präsidenten, dem Großherzog den Dank für die Gewährung der Synodalverfassung in einer Adresse auszusprechen, die persönlich überreicht wurde. Anlässlich ihrer Besprechung entwickelte im Auftrage des Oberrats dessen Mitglied Dr. Rosin in großzügiger Rede, deren Drucklegung und Verbreitung beschlossen wurde, die Aufgaben, die die Landes-synagoge zu erfüllen habe. Schon vor der Eröffnung hatte der Oberrat eine Denkschrift über seine bisherige Zusammensetzung und Tätigkeit herausgegeben. Die Hauptarbeit der Synode galt den vom Oberrate vorgelegten Verordnungsentwürfen. Der erste betraf die Bildung der Synagogenräte, durch welche die bisherige Handhabungsweise bezüglich der Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit genauer bestimmt wird. Nicht wahlberechtigt ist, wer noch kein volles Jahr im Gemeindebezirk wohnt, sowie für das verflossene Kalenderjahr zur Gemeinde noch nicht zu steuern hatte. Auf 6 Jahre gilt nicht als wählbar, wer von einem kirchlichen Amte dienstpolizeilich entlassen wurde. In größeren Gemeinden werden die Ersatzwahlen für vorzeitig ausscheidende Synagogenräte von der Gemeindevertretung vorgenommen. In Gemeinden mit weniger als 80 Seelen kann der Oberrat mit Genehmigung des Kultusministeriums die Funktionen des Synagogenrats einer Person übertragen.

Ein weiterer Entwurf betraf die Besetzung der Rabbinerstellen, der den Bezirken, beziehungsweise Gemeinden ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht einräumte. Die Einkommensverhältnisse der Religionschullehrer waren als kläglich zu bezeichnen. In einer Zeit, in der die Volksschulhauptlehrer neben freier Wohnung Gehälter von 1100—2000 Mark bezogen und diese als zu gering ansahen, hatten die meisten Religionslehrer ein festes Jahreseinkommen von 600—800 Mark, wozu noch höchstens 300—500 Mark Nebeneinkünfte kamen. Sie erhofften deshalb von der Synode eine grundlegende Änderung ihrer mißlichen Lage. Was sie jedoch auf Grund der oberrätlichen Vorschläge bewilligte, — trotz allseitigen Wohlwollens und Interesses für den wichtigen Beruf der Religionslehrer und für ihre würdige Stellung glaubte sie jedoch aus Mangel an verfügbaren Mitteln nicht darüber hinausgehen zu können, — war recht spärlich. Vom Inkrafttreten der Verordnung an durfte keine Gemeinde das Diensteinkommen oder die Gefälle des Religionschullehrers ohne Genehmigung des

hohen Staatsamt machte ihn nicht unerreichbar für seine Glaubensgemeinschaft. Er verkörperte die Traditionen einer Familie, die dem Judentum wertvolle Vorkämpfer schenkte. Als Mannheimer Amtsrichter gehörte er dem dortigen Synagogenrate an, und als Landgerichtspräsident wieder dahin zurückgekehrt, ließ er sich in die israelitische Gemeindevertretung wählen, aus der er 1926 infolge Erkrankung ausschied. Auch sonst war dieser für alle jüdischen Fragen stark interessierte Mann stets zur Stelle, wenn es galt, Not in den Reihen seiner Glaubensgemeinschaft zu lindern. Dr. Natan Stein starb 1927. Er wandelte unter uns „als ein feinsinniger Mensch von vornehmer, schlichtem Wesen, gesättigt mit deutscher und jüdischer Kultur, durch sein berufliches und menschliches Wirken dem jüdischen Namen Ehre und Ruhm bringend.“

Oberrats herabmindern. Gemeinden mit mindestens 15 volkschulpflichtigen Kindern haben ein jährliches Gehalt von mindestens 700 Mk. bei freier Wohnung oder eine Mietzinsentschädigung von wenigstens 100 Mk. jährlich zu gewähren. Bei leistungsschwachen Gemeinden hat der Oberrat dem Lehrer eine Aufbesserung aus der Zentralkasse zu bewilligen. Verheiratete Religionschullehrer sollen neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung nach Umfluß des zweiten im badischen Religionschuldienste verbrachten Jahres 800 Mark und nach Umfluß des zehnten 900 Mark erhalten, wovon bei leistungsschwachen Gemeinden die Zentralkasse bis zu 300 Mark zuschießen kann. Diese Sätze können auch ausnahmsweise unverheirateten und solchen Religionschullehrern bewilligt werden, die weniger als 15 Kinder zu unterrichten haben. An die Bewilligung der Aufbesserung kann die Bedingung geknüpft werden, daß der Lehrer den Betrag der Aufbesserung ganz oder teilweise zur Versicherung bei einer Pensionskasse oder einer Lebensversicherung verwendet. Ein Religionschullehrer kann eine auswärtige Unterrichterteilung ohne hinreichenden Grund nicht ablehnen. Die Vergütung hierfür ist nach Abzug des Aufwandes für Reisekosten in das jährliche Gehalt einzurechnen. Eine Aufbesserung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Lehrer der Betrieb eines Nebengeschäftes gestattet ist.

Die schwierigste Vorlage, mit der sich die Synode zu befassen hatte, betraf die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden und Bezirksverbände. Schon in den vorhergehenden Jahren war im Oberrate dieses Problem mehrfach erwogen worden. Das 1888 geschaffene Landesgesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse (Ortskirchensteuergesetz), das endlich auch die jüdische Bevölkerung von der Beitragspflicht zu Kirchenbauten befreite, betraf zunächst nur die christlichen Konfessionen. Erst durch eine Schlußbestimmung im Landeskirchengesetze von 1892 konnte es im ganzen oder teilweise auch auf andere Religionsgemeinschaften übertragen werden. Wenn hiervon vorerst nicht und später nur in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht wurde, so lag dies darin begründet, daß das seit Jahrhunderten übliche Einschätzungsverfahren, durch welches die persönlichen Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen weitgehendst berücksichtigt werden konnten, für die jüdischen Verhältnisse vorzuziehen war. Mängel hatten sich nur bei Einsprachen gegen die erfolgte Einschätzung herausgebildet. Wenn diese nicht auf gültlichem Wege erledigt werden konnten, was in den meisten Fällen auch tatsächlich geschah, hatte eine eidliche Selbsteinschätzung durch den Steuerpflichtigen zu erfolgen. Bei der in jüdischen Kreisen tiefeingewurzelten Scheu vor jedem Eide zahlten daher viele lieber die von ihnen als Unrecht empfundene auferlegte Gemeindesteuer, als daß sie es derentwegen zum äußersten kommen ließen. Bei einer Gesamtzahl von 5609 Eingeschätzten erhoben 1887 nur 344 (6 v. H.) Einsprache, wovon es in 31 Fällen (5 ½ v. T.) zur eidlichen Selbsteinschätzung kam. Das Ortskirchensteuergesetz hatte die Bestimmung, daß bei Austritt aus der Kirche die Steuerpflicht erst mit dem Ablaufe des zweiten auf das Austrittsjahr folgenden Kalenderjahres erlischt, wenn der Ausgetretene nicht in-

zwischen einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird*. Die israelitischen Stadtgemeinden hatten daraufhin den Landtag um Erlassung eines Gesetzes über den Austritt aus dem badischen Judenverbände gebeten, da durch diese Neuerung der Austritt aus der Landes-synagoge zu deren Schaden nunmehr ganz formlos erfolgen könne. Die Regierung wollte diese Angelegenheit vorerst auf dem Wege der Gesetzgebung nicht erledigen, glaubte aber, der Mißstand ließe sich durch einen entsprechenden von ihr genehmigten Zusatz zum Gemeindestatut beheben, der auch in der Folge von mehreren Gemeinden erwirkt wurde.

Die von der Synode beschlossene Gemeindesteuerungsordnung entnahm dem Ortskirchensteuergesetze die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzung der kirchlichen Besteuerung und über das Verfahren zu ihrer Feststellung und Erhebung. Die seitherige Umlegung des Gemeindeaufwands teils nach Familienhäuptern, teils nach dem Vermögen ist beseitigt. An deren Stelle werden die Steuerpflichtigen mit ihrem Vermögen und Einkommen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeschätzt, wobei Schulden, sowie die persönlichen und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Zur Erleichterung der Einschätzung werden die Steuerpflichtigen in 60 Beitragsklassen mit Normalsätzen von 2—1000 Mark eingeteilt. Die eidliche Selbsteinschätzung wird aufgehoben. In Gemeinden mit mehr als 600 Seelen wird ein örtliches, für die übrigen dreigliedrige Bezirkschiedsgericht eingerichtet, welche bei Einsprachen, die von der örtlichen Schätzungsbehörde nicht erledigt werden konnten, als Berufungsinstanz gelten.

Der Voranschlag und der Steuerfuß für die allgemein kirchlichen Bedürfnisse der Jahre 1895—1898 fand einstimmige Annahme. Statt der zuletzt jährlich von den Gemeinden durch Umlagen erhobenen 8500 Mark wurden nun bei einem Gesamtbedarf von jährlich 28 212 Mark auf dem Wege der allgemeinen Kirchensteuer 25 562 Mark der Zentralkasse zugeführt. Der Voranschlag sah u. a. für die Aufbesserung gering besoldeter Religionschullehrer jährlich 8000 Mark (bisher 2500 Mark) und für Pensionen an Rabbiner und Lehrer und deren Hinterbliebene 6000 Mark (bisher 2500 Mark) vor. Über den viertägigen Verhandlungen schwebte der Geist der Eintracht, des Sichverstehenwollens und Opferwillens. Ganz besonders die Vertreter der Großgemeinden waren gerne bereit, für die Erhaltung der kleinen Gemeinden einzutreten. Auch zwischen Oberrat und Synode hatte sich ein Vertrauensverhältnis angebahnt.

Dem Oberrate oblag es nun, die Beschlüsse der Synode in Vollzug zu setzen und die bewilligten Mittel erheben zu lassen. Im Anschlusse an die Reform der Gemeindebesteuerung erfolgte eine völlige Neuordnung der Gemeindeverwaltung durch Verkündigung einer Wahlordnung für israelitische Gemeinden, einer Geschäftsordnung für Gemeindeversammlung

* In der Neufassung der Kirchensteuergesetze von 1906 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß die Steuerpflicht der Ausgetretenen gegenüber ihrer seitherigen Religionsgemeinde längstens bis zum Ablauf des auf den Austritt folgenden Kalenderjahres dauert.

und
und
für
ein

rub
lan
als
Ge
fei
No
um
im

(18
gef
Sy
M
ba
an
tra
Fe
St

zir
Leb
W
Zw
zur
des
in
Au
du
an
sta
des

Br
Als
Isr
und
tra
die
in

R. i. F. bezeichnet werden.

Gailingen. (Einweihung eines Erweiterungsbaues für das Friedrichsheim.) Die Nachkriegszeit hat das Friedrichsheim (Ayl für israelitische Siehe und arme Greise) vor neue und größere Aufgaben gestellt. Angesichts der großen Anzahl Hilfsbedürftiger hat es sich als zu klein erwiesen. Die zur Vergrößerung der Anstalt erforderlichen Mittel standen aber, da das Vermögen des Vereins durch die Inflation zum größten Teil verloren gegangen war, nicht zur Verfügung, diese spendete Herr Jaak Wolf Bernheim, gebürtig in Schmieheim (Baden) und wohnhaft in Louisville, ein Philanthrop, der in Amerika großartige Stiftungen gemacht hat, aber auch trotz seines langen Aufenthalts in Amerika seine badische Heimat nicht vergessen hat. In hochherziger Weise hat er es durch Gewährung eines hohen Betrages ermöglicht, einen Anbau zu erstellen, der Raum für weitere 35 Zufluchtuchende bietet. Dieser Anbau ist nun fertiggestellt. Am 25. Mai (Pfingstsonntag) soll er durch Veranstaltung einer kleinen würdigen Feier seiner Bestimmung übergeben werden. Der Bau enthält 18 Zimmer mit 35 Betten. Die Zimmer sind mit allem Komfort versehen. Im Erdgeschoß befindet sich ein großer heller Speisesaal. Im Kellerraum befinden sich Vorratskammern, die Milch- und die Pökelschüssel, sowie Wannen- und Brausebäder. An der Front des Neubaus ist eine schlichte Gedenktafel zu Ehren des Stifters angebracht. Es darf als ein erfreuliches Zeichen gewertet werden, daß nahe und ferne Kreise dem Werke größeres Interesse als bisher entgegenbringen. Dieses Interesse wird sicherlich Verständnis für die neuen und schweren Aufgaben, die der äußeren und inneren Leitung harren, hervorrufen.

Jr. Familienblatt 13. V. 31

33 Jg. N. 20

und Gemeindevertretung, einer Dienstsanweisung für Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichte, einer Voranschlags- und Rechnungsanweisung. Auch für das Voranschlags- und Rechnungswesen der Bezirksynagogen erfolgte eine Neuordnung.

Nicht lange nach der Tagung der ersten Synode verschied in Karlsruhe der hochbetagte Oberrat und Vorsteher Adolf Vielefeld, der sich in langjähriger Tätigkeit sowohl um die Entwicklung seiner Heimatgemeinde als auch der badischen Judenheit große Verdienste erworben hat. Eine Gedenktafel in der Karlsruher Synagoge wird den Namen dieses bis in sein hohes Alter vorbildlich wirkenden Mannes der Zukunft erhalten. Sein Nachfolger im Oberrate wurde Leopold Etlinger in Karlsruhe, der trotz umfangreicher geschäftlicher Tätigkeit und zahlreicher Ehrenstellen noch immer Zeit zur Pflege jüdischen Wissens fand.

In der Rundfrage des Oberrats über die Einrichtung des Gottesdienstes (1890) war von mehreren Gemeinden die Veranstaltung von Synagogenfesten angeregt worden. Ein solches fand erstmals 1895 in der Synagoge in Bruchsal statt, wobei der dortige Synagogenchor und die von Mannheim und Pforzheim mitwirkten. Der Bruchsaler Rabbiner Dr. Eschelbacher hatte zwar aus religiösen Gründen die Abhaltung derartiger Veranstaltungen in einem Gotteshause nicht für statthaft erklärt. Dieser Ansicht traten die Konferenzrabbiner jedoch nicht bei. Der Anklang, den dieses Fest gefunden hatte, bewirkte, daß in den folgenden Jahren auch in anderen Städten des Unter- und Oberlands solche Zusammenkünfte zustandekamen.

Eine bedeutsame soziale Einrichtung trat 1895 auf Anregung des Bezirksältesten Epstein in Eichstetten ins Leben. Es galt, eine Anstalt ins Leben zu rufen, in der alte und sieche Personen, denen es an richtiger Wartung und Pflege fehlt, Unterkunft finden können. Ein zu diesem Zwecke gegründeter Verein brachte durch Sammlung nahezu die Mittel zur Erstellung eines solchen Heims auf. Anlässlich des 70. Geburtstags des Großherzogs erhielt es den Namen „Friedrichsheim“. Es wurde 1898 in Gailingen eröffnet und vermag etwa 40 Pfleglinge aufzunehmen. Sein Aufwand wird durch Beiträge der Insassen oder ihrer Angehörigen und durch die Mitglieder des zur Erhaltung des Heims begründeten Vereins, an dessen Spitze bis zu seinem Ableben Rabbiner Dr. Lewin in Freiburg stand, bestritten. Die Leitung des Vereins liegt gegenwärtig in Händen des Rechtsanwalts Dr. Kassewitz in Freiburg.

Der 1843 in New York ins Leben getretene „Unabhängige Orden Bnei Briß“ (U. O. B. B.) wurde 1882 auch nach Deutschland verpflanzt. Als erste Niederlassung dieses Bundes in Baden, der alle edeldenkenden Israeliten zur Förderung der höchsten Interessen der Menschheit sammeln und unter der Losung Wohltätigkeit, Bruderliebe und Eintracht den geistigen und sittlichen Charakter des jüdischen Stammes wecken und pflegen will, trat 1894 die „Friedrich Loge“ in Heidelberg ins Leben. Ihr folgten 1896 die „August Lamey Loge“ in Mannheim, 1898 die „Karl Friedrich Loge“ in Karlsruhe, 1900 die „Breisgau Loge“ in Freiburg, 1910 die „Jähringer

Loge" in Pforzheim und 1922 die „Makkabi Loge" in Konstanz. Mehr noch als durch die im Stillen ausgeübte Wohltätigkeit und durch die Förderung jüdisch sozialer und wissenschaftlicher Bestrebungen haben diese Logen zur Weckung jüdischen Bewußtseins und zur Erziehung von Persönlichkeiten beigetragen, die sich freudig in den Dienst des Judentums stellten. In ähnlicher Weise wie die Männerlogen wirken die mit ihnen in Verbindung stehenden Schwesternvereinigungen der Frauen von Logenbrüdern. Die älteste, der Frauenbund Caritas in Mannheim, konnte unter langjähriger Leitung von Frau Alice Bensheimer, einer durch reiche Sachkenntnis und tiefes soziales Empfinden ausgestatteten und daher zur Führerschaft in allen Frauenbestrebungen und sozialen Angelegenheiten befähigten Frau, eine segensreiche Tätigkeit entfalten. Diese erstreckte sich namentlich auf die Fürsorge um die aus dem Osten zugewanderten jüdischen Familien.

Durch den ersten Zionistenkongress in Basel (1897) wurden auch weitere jüdische Kreise auf die nationaljüdische Idee und den Hauptprogrammpunkt des Zionismus, „Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina" aufmerksam. Die ersten Ortsgruppen in Baden entstanden in Freiburg und Mannheim. Die jüdische Bürgerschaft verhielt sich ablehnend und wehrte sich anfänglich gegenüber dem Eindringen der zionistischen Ideen. Allmählich aber wuchs die Zahl der Zionisten aus den Reihen der jüdischen Jugend, besonders der akademischen heraus. In den meisten größeren Gemeinden entstanden zionistische Vereine; an den beiden Universitäten wurden zionistische Verbindungen gegründet. In den Jugendbünden „Blau-Weiß" wuchsen jugendliche Anhänger heran. Eine Anzahl Chaluzim, Jünglinge und Mädchen, ist nach dem Kriege aus Baden nach Palästina eingewandert. Die badischen Zionisten beteiligten sich lebhaft am Gemeindeleben und haben jetzt in den Gemeindevorständen, in der Landesynode und im Oberrat ihre Vertreter. Großherzog Friedrich I. war, wie aus den Tagebüchern Theodor Herzls hervorgeht, ein warmer Freund dieses Begründers des Zionismus und brachte den von ihm geleiteten Bestrebungen Interesse entgegen.

Die Jahre zwischen der Tagung der ersten und zweiten Synode dienten vorwiegend der Durchführung der neugeschaffenen Gemeindeverwaltung. Von wichtigen Anordnungen ist die Neuregelung des Beschneidungswesens (1897) zu erwähnen. Dieser religiöse Akt darf nur, falls der vom Oberrat zugelassene Mohel nicht selbst Arzt ist, in Gegenwart eines Arztes unter Beachtung aller hygienischen Erfordernisse vollzogen werden. Der Mohel wird zur Führung eines Tagebuchs verpflichtet, in das der der Beschneidung anwohnende Arzt seinen Namen und sonstige den Vorfall betreffende Bemerkungen einzutragen hat. — Das Fehlen jüdischer Krankenpflegerinnen veranlaßte den Oberrat, die jüdische Bevölkerung, namentlich die Mädchen, auf diese wichtige und edle Betätigung hinzuweisen. In den folgenden Jahren ließen sich auch, besonders durch die soziale Tätigkeit der Bnei Brisk-Logen hierin gefördert, einige jüdische Töchter für diesen Beruf ausbilden. In rein religiösen Angelegenheiten war es dem Oberrate um

Wahrung jüdischer Tradition zu tun. So gestattete er einer jüdischen Gemeinde, von der verlangt worden war, eine auf ihrem Friedhofe beigelegte Leiche ausgraben zu lassen, ohne daß die religionsgesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen, nicht, daß diesem Ansinnen entsprochen werde. Dieser Standpunkt wurde auch von der Regierung gebilligt, bei der die Abgewiesenen Beschwerde erhoben.

Um einen Einblick in das innerkirchliche Leben und die Bedürfnisse des religiösen Unterrichts der badischen Judenheit zu erhalten, veranlaßte der Oberrat 1897 die Bezirksrabbiner, Bezirksältesten, Synodalen, die israelitischen Hauptlehrer und die älteren Religionslehrer, ihre Erfahrungen und Vorschläge zu äußern. Dabei sollte beachtet werden, daß nur kirchliche Angelegenheiten zur Sprache kommen, daß auf das Vorhandensein verschiedener religiöser Richtungen Rücksicht zu nehmen sei, die Zeremonialgesetze durch Oberrat und Synode nicht geändert werden könnten, der Oberrat die Verhältnisse des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich die Gebetbuchfrage, mit Aufmerksamkeit zu prüfen und geeignete Wege zur Befriedigung hervortretender Bedürfnisse aufzusuchen habe und die Pflege des Religionsunterrichts eine Hauptaufgabe der jüdischen Gemeinschaft sei. Die hierauf eingegangenen 40 Äußerungen geben ein nicht sehr erfreuliches Bild des religiösen Lebens. Bemerkenswert sind die Klagen konservativer Gutachter über die fehlende Weihe beim Gottesdienste und der mehrfache Wunsch nach einem einheitlichen, zeitgemäßen Gebetbuche. Wünsche wurden geäußert bezüglich Herausgabe eines einheitlichen Religionslehrbuchs, Einführung des Religionsunterrichts an der Fortbildungsschule, Einrichtung von Jugendgottesdiensten, Schaffung von Jugendvereinen und Gemeindebibliotheken.

Die Frage, ob das Gebetbuch einer den Anschauungen der Zeit angepaßten Neubearbeitung zu unterziehen sei, war bereits 1895 vom Oberrate in einer Vollsitzung einstimmig bejaht und den Konferenzrabbinern die nötige Vorarbeit übertragen worden.

Die durch die Beschlüsse der Synode wohl geringfügig verbesserte, aber immer noch mißliche Lage der Religionschullehrer veranlaßte diese 1897, sich in einem Vereine zu sammeln, der die Gesamtinteressen seiner Mitglieder nach allen Seiten hin wahrnehmen, durch Besprechung von inneren Angelegenheiten des Lehrerstandes und durch Erörterung von Schul-, Unterrichts- und Erziehungsfragen den Religionslehrerstand und das Religionschulwesen heben will. Diesem „Landesverein israelitischer Religionslehrer in Baden“ traten nicht nur fast alle Religionschullehrer, sondern auch die meisten jüdischen Volksschullehrer bei, zur Förderung der idealen Bestrebungen und um den Religionschullehrern in ihren materiellen Zielen wirksam beistehen zu können. Unter Führung der Lehrer Driesen (Tauberbischofsheim), Thalmann (Wertheim), Rosenberger (Sinsheim) und Neuburger (Philippshurg) hat dieser Verein unter oft erbitterten Kämpfen seinen Mitgliedern ein erträglicheres Dasein geschaffen und für die jüdischen Religionslehrer auch soziale Geltung errungen.

Vom 24.—26. Oktober 1898 tagte die zweite Synode, deren Zusammensetzung im wesentlichen der vorhergehenden entsprach. Das Präsidium führte Dr. Sackenburg (Mannheim), Vizepräsident war wieder Dr. Eschelbacher. Neben der Bewilligung der Voranschläge für 1899—1901 (bei einem Gesamtaufwande von 32 600 Mark waren 30 900 Mark durch Steuern aufzubringen) bildete ein Verordnungsentwurf über die Gewährung von Ruhegehalt an Rabbiner und Religionschullehrer und die Fürsorge für deren Hinterbliebene den Hauptgegenstand der Beratung. Rabbiner haben nach 5, Religionschullehrer, die die Dienstprüfung bestanden haben, auf Stellen mit wenigstens 15 Schulkindern nach 10 im Dienste der Landes-synagoge verbrachten Dienstjahren Anspruch auf Ruhegehalt. Aus besonderen Gründen können Ausnahmen gemacht werden. Die nach den persönlichen Verhältnissen und dem Dienstalter der Berechtigten zu bemessenden Ruhegehälter sollen bei Rabbinern jährlich 800—2500 Mk. und bei Lehrern 500—1000 Mark betragen. Als Versorgungsgehalt für Rabbinerwitwen werden 600—2000 Mark, für Lehrerwitwen 400—800 Mark vorgesehen. Die Beträge sind vom Oberrat festzusetzen. Einsprachen hiergegen sind von einem Schiedsgerichte zu behandeln, das aus dem Regierungskommissär des Oberrats, einem auswärtigen Mitglied des Oberrats, einem Mitglied des Synodalausschusses und zwei Vertretern des anspruchberechtigten Rabbiners bzw. Lehrers besteht. Die Mittel werden außer den Zuschüssen aus der Zentralkasse und den Erträgen des zu schaffenden Pensionsfonds durch Beiträge der Rabbiner und Lehrer aufgebracht. Die seitherigen Mitglieder des Vereins „Pensionsfonds“, dessen Grundstockvermögen (über 25 000 M.) dem israelitischen Religions- und Pensionsfonds einverleibt wurde, waren von diesen Beiträgen befreit. Daß die Verordnung andere Wege einschlug als das badische Beamtengesetz, ist bei den andersliegenden Verhältnissen der Landes-synagoge berechtigt. Sie war eher in der Lage als die Staatsregierung mit ihrem Beamtenheere die Verhältnisse eines jeden ihrer Diener in patriarchalischer Weise zu regeln. Auch die vielen Vorbehalte waren, solange die Tragfähigkeit der Unterlage noch nicht erprobt war, als Vorsichtsmaßnahmen zu verstehen. Unverständlich bleibt aber, daß die Synode die aus dem Beamtengesetz übernommene harte Wartezeit guthieß und die vom Oberrat vorgesehene, durch nichts begründete Benachteiligung der Lehrer gegenüber den Rabbinern billigte.

Der Verordnungsentwurf über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Oberrats war die erste Vorlage, an der die Synode Änderungen vornahm, denen der Oberrat nicht beitreten zu können glaubte. Um die Angelegenheit in seinem Sinne zu erledigen, erwirkte der Oberrat 1899 eine landesherrliche Verordnung, wonach nunmehr die Mitglieder des Oberrats und die Konferenzrabbiner jeweils für eine sechsjährige Amtsdauer ernannt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für die Restdienstzeit ein Ersatzmann zu ernennen. Alle zwei Jahre haben zwei weltliche Mitglieder und ein Konferenzrabbiner auszuscheiden, die wieder ernannt werden können.

Eine nichtoffizielle Sitzung besprach auch die sozialen Verhältnisse der badischen Juden, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, als ungünstig bezeichnet wurden. Als Mittel zur Abhilfe wurde wiederum die Überführung der Jugend zu Handwerk und Gartenbau empfohlen. An einem oder verschiedenen Orten sollen Lehrlingsheime errichtet werden, in denen unter strenger Zucht und Aufsicht jüdische Lehrlinge zu tüchtigen Handwerkern oder, nach dem Vorbilde der israelitischen Erziehungsanstalt in Ahlem, zum Gartenbau herangebildet werden. Eine Kommission bekam den Auftrag, den Plan in diesem Sinne weiter zu bearbeiten.

Während der Tagung der Synode erfolgte das Ableben des Mannheimer Gemeindevorstehers und Oberrats Simon Bensheim, eines Mannes voll opferbereiter, treuer Pflichterfüllung. Sein Nachfolger im Oberrat wurde Vorsteher David Kahn aus Mannheim, der aber infolge leidender Gesundheit schon 1900 zurücktrat und durch Vorsteher Max Stockheim ersetzt wurde. Durch Tod schieden 1899 aus Medizinalrat Dr. Albert Seeligmann, der Schöpfer der neuen Beschneidungsordnung und Bezirksrabbiner Dr. Hillel Sondheimer, für welche Frix Homburger in Karlsruhe und Bezirksrabbiner Dr. Lewin in Freiburg ernannt wurden. Das Heidelberger Rabbinat erhielt Dr. Hermann Pinkuß, und anstelle des nach Berlin berufenen Rabbiners Dr. Eschelbacher wurde Dr. Max Doctor Bezirksrabbiner in Bruchsal.

Neben den laufenden Geschäften bewegte den Oberrat damals vorzugsweise die Gebetbuchfrage. Ein im Verordnungsblatte von Dr. Lewin veröffentlichter Aufsatz stellt den Werdegang der Gebete und der Gebetordnung dar. Der Oberrat erließ 1900 Preisausgeschrieben für die beste, in schönem und volkstümlichem Deutsch bearbeitete Liturgie des Freitagabends. Von den 19 eingekommenen Arbeiten konnte jedoch keine mit einem Preise bedacht werden, da keinem der Bewerber eine befriedigende Lösung gelungen war. Mehrere Zuwiderhandlungen gaben dem Oberrat Veranlassung zu verlangen, daß die Gemeinden bei Besetzung von Religionschullehrer- und Kantorenstellen die bestehenden Vorschriften genau einhalten und besonders die Entscheidung der obersten Religionsbehörde einholen. Zur Verbesserung der Methode des hebräischen Unterrichts ergingen Anregungen. Ferner empfahl der Oberrat 1901 die Förderung der „Gesellschaft zur Erforschung jüdischer Kunstdenkmäler“ in Frankfurt a. M. und veranlaßte die Rabbiner und Synagogenträte, über ihnen bekannte Denkmäler und Gegenstände jüdischer Kunst im Besitze von Gemeinden und Privaten der Gesellschaft Mitteilung zu machen. Als im gleichen Jahre von Berlin aus der „Hilfsverein deutscher Juden“ mit dem Hauptbestreben, die Glaubensgenossen im östlichen Europa aus wirtschaftlicher und geistiger Not zu befreien, ins Leben trat, forderte der Oberrat ebenfalls zum Beitritt zu diesem sehr notwendigen und segensreich wirkenden Vereine auf. Der Ruf hatte im Lande, besonders in den Großgemeinden guten Erfolg. Die von dem Hilfsverein im Orient ins Leben gerufenen Schulen suchten hauptsächlich die jüdische Jugend in ihrer Heimat bodenständig zu erhalten und durch

Unterricht in deutscher Sprache für deutsche Kultur und deutsches Wirtschaftsleben zu interessieren. Sie standen dadurch in einem Gegensatz zur Alliance israelite universelle in Paris, die durch ihr Schulwerk im Orient vorwiegend französische Kultur pflegte. Diese allzustarke Betonung französischer Belange verursachte, daß ein großer Teil der der Alliance angehörenden deutschen Mitglieder (auch in Baden) sich dem Hilfsvereine zuwandte.

Die dritte Synode tagte am 14. und 15. Oktober 1901. Präsident war wiederum Dr. Hachenburg, Vizepräsident Dr. Friedberg in Karlsruhe. An Vorlagen hatte die Synode nur eine Verordnung über kirchliche Trauungen und Beerdigungen zu beraten. Die Synodalordnung wurde in der Weise geändert, daß ein weiterer Sitz für die Gemeinde Pforzheim geschaffen wurde. Die aus der Mitte der Synode gestellten Anträge, auch Gemeinden unter 80 stimmberechtigten Mitgliedern sollten eine Gemeindevertretung errichten können, und die Bezirksrabbiner sollen in ihren Landgemeinden an Sabbaten abwechselnd Predigten halten, wurden dem Oberrate überwiesen. Die Voranschläge für die Jahre 1902—1904 fanden Annahme. Der Gesamtaufwand betrug 47 450 M, wovon 45 750 M durch Steuern zu decken waren. Als neue Position erschien erstmals der Posten „für soziale Zwecke“ (9000 Mark) für eine nachhaltigere und umfassendere Hilfsstätigkeit zugunsten der in sozialem und wirtschaftlichem Rückgang befindlichen Schichten der israelitischen Bevölkerung. Insbesondere war die Gründung von Lehrlingsheimen ins Auge gefaßt, als Dankeswerk der Israeliten zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs (1902). Schon gleich bei Beginn ihrer Beratung beschloß die Synode eine Dankadresse an den Staatsminister a. D. Nock für seine der israelitischen Religionsgemeinschaft zu jeder Zeit bewiesene humane Gesinnung und für sein Eintreten dafür, daß auch der Landesynagoge die zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit erforderliche Anerkennung und Förderung nicht versagt wurde.

In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts erwarb Frau Baronin Adelhaid von Rothschild aus Paris in Nordrach (bei Gengenbach) ein Sanatorium, das sie zum ehrenden Andenken an ihren Vater M. A. von Rothschild zu einer unentgeltlichen Heilstätte für jüdische Lungenkranke einrichtete und unter einen besonderen Verwaltungsrat stellte. Diese von weiblichen Kranken aller Länder besuchte Anstalt konnte, dank ihrer reichen Mittel, des geeigneten Klimas und der sachgemäßen Behandlung und Verpflegung schon mancher Inassin Heilung verschaffen. Da die Anstalt neuerdings ebenfalls unter Geldschwierigkeiten zu leiden hat, erhebt sie von vermögenden Erkrankten Verpflegungsbeiträge. Die 1906 dem Synagogenrat Freiburg unterstellte Gustav und Dr. Robert Weil'sche Stiftung soll ebenfalls Tuberkulosekranken zugute kommen.

Das Lehrlingsheim wurde 1902 in Karlsruhe eröffnet. Im gleichen Jahre überwies die Witwe des Freiburger Synodalen und Bezirksältesten Dukas dem Oberrate 25 000 Mark zur Errichtung einer gesondert zu verwaltenden „B. Dukas-Stiftung“. Die Zinsen sollen zur Heranbildung,

praktischen und theoretischen Unterweisung und Erziehung israelitischer Jünglinge und Mädchen in Baden für Landwirtschaft und Gartenbau, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an gehörig ausgebildete badische Israeliten behufs selbständiger Ausübung der genannten Berufe verwendet werden. Von den ersten Erträgen dieser Stiftung wurde im Sommer 1903 ein Unterrichtskursus für israelitische Volks- und Religionschullehrer in Gartenbau, Obstkultur und Bienenzucht in Müllheim veranstaltet, um dessen Zustandekommen und Leitung sich der dortige auf diesen Gebieten erfahrene Hauptlehrer Seligmann sehr verdient gemacht hatte. Ein zweiter Kursus fand 1906 in Baiertal statt. In der Folge gewährte der Oberrat israelitischen Lehrern aus der Dukas-Stiftung Beihilfen zur Teilnahme an solchen vom Staate eingerichteten Veranstaltungen. Zur geistigen Förderung besonders der kleineren Gemeinden errichtete der Oberrat 1904 Wanderbibliotheken, die Erwachsenen und der Jugend belehrende und unterhaltende Schriften allgemeiner Art und besonders jüdischen Inhalts leihweise zur Verfügung stellten. Zur Weiterbildung der Kantoren, fanden 1904 für die Bezirke Bruchsal und Heidelberg unter Leitung des Kantors S. Scheuermann in Heidelberg (jetzt in Frankfurt a. M.) Fortbildungskurse statt. Ein zweiter Kursus wurde für die Bezirke Bretten und Bühl abgehalten. Die Mittel hierfür waren von der Synode bewilligt worden.

Eine bemerkenswerte Entscheidung bezüglich der Friedhofsordnung traf der Oberrat 1902. Ein wegen Sittlichkeitsverbrechens Verhafteter hatte Selbstmord verübt und wurde auf Veranlassung des zuständigen Synagogenrats außerhalb der Reihe bestattet. Der Oberrat verfügte jedoch auf Beschwerde der Angehörigen des Verstorbenen, daß diese Bestattungsweise den religiösen Anordnungen und den staatspolizeilichen Vorschriften widerspreche und eine in der Stille erfolgende Wiederausgrabung und Beisetzung der Leiche zulässig sei. Der von dem betreffenden Synagogenrate erhobene Einspruch wurde vom Kultusministerium verworfen.

Die 1903 unter dem Schutze der russischen Regierung erfolgten Judenmordeleien in Kischinew und Homel hatten auch die jüdische und nichtjüdische Bevölkerung Badens mit Abscheu erfüllt. Alle Schichten beteiligten sich, den unglücklichen Opfern blinder Barbarei Hilfe zu schaffen. Dem badischen Hilfskomitee gehörten u. a. die Präsidenten des evangelischen Oberkirchen- und des katholischen Oberstiftungsrats an. Auch der Großherzog ließ eine namhafte Spende überweisen.

Die ersten veröffentlichten Probebogen des neuen Gebetbuchs erregten, wie vorauszusehen war, heftigen Widerspruch in orthodoxen Kreisen. Auch das konservativ gesinnte Oberratsmitglied Dr. Staadecker nahm hierdurch Veranlassung, nach Ablauf seiner Amtsdauer zurückzutreten. Sein Nachfolger war der bisherige Synodalpräsident Dr. Hachenburg. Eine weitere Folge war die Gründung des „Vereins zur Wahrung der Interessen des gesehestreuen Judentums in Baden“. Im Gründungsauftrufe wurde dem Oberrat Unfähigkeit zur Erweckung kräftigen religiösen Lebens und Begünstigung des den religiösen Indifferentismus sowie den Abfall fördernden

Reformjudentums vorgeworfen. Diese und andere Beschuldigungen veranlaßten eine scharfe Zurückweisung des Oberrats, in der er seine Verpflichtung, allen religiösen Parteien gerecht werden zu müssen betonte und in Aussicht stellte, daß der Gebetbuchentwurf nach seiner Vollendung dem öffentlichen Urteile unterbreitet werde. Der neugegründete Verein hatte auch den Landesverein israelitischer Religionslehrer zum Anschluß aufgefordert. Dieser lehnte aber unter Hinweis auf die im Gründungsauftrage enthaltenen Beleidigungen der jüdischen Religionslehrer das Ansinnen ab.

Bei den Wahlen zur vierten Synode konnte der konservative Flügel einige Siege gewinnen. Die Tagung nahm am 24. Oktober 1904 ihren Anfang. Zum Präsidenten war, wohl im Hinblick auf seine Persönlichkeit, erstmals ein Konservativer, Dr. Friedberg (Karlsruhe) gewählt worden. Stadtrat Rothschild (Konstanz) wurde Vizpräsident. Neben dem Voranschlag war vom Oberrat der Entwurf einer Verordnung über die Rabbinatsbezirke und Rabbiner, Bezirksverbände und Bezirkssynagogen vorgelegt worden, die mit geringfügigen Änderungen Annahme fand. Diese, von der vorigen Synode angeregte Neuordnung will die Rabbinatssprengel, Anstellung, Entlassung, Pflichten und Rechte der Rabbiner, die Aufgaben der Bezirksverbände, ihre Verwaltung und Befugnisse in zeitgemäßer Weise regeln. Die vom Oberrat vorgesehene Erhöhung des Postens: Aufbesserung der Religionschullehrer von 10 500 Mark auf 21 500 Mark führte bei Beratung des Voranschlages zu einer ausgedehnten Debatte. Während die Budgetkommission vom fiskalischen Standpunkt aus und im Interesse der Steuerzahler eine Ermäßigung dieser Position um 3 500 M beantragte, war es dem Oberrat mit Unterstützung besonders der der Synode angehörenden Rabbiner möglich, die Mehrheit von der Notwendigkeit der vollen Bewilligung zu überzeugen. Dr. Pinkuß, Heidelberg, konnte widerspruchlos feststellen, die meisten Religionschullehrer stünden in ihrem Einkommen hinter jedem besseren Arbeiter zurück. Die Einführung einer von den Lehrern gewünschten Gehaltskala lehnte der Oberrat ab. Er glaubte ihren Interessen durch patriarchalische Erledigung von Fall zu Fall besser entsprechen zu können als durch einen auf Grund von Dienstjahren erworbenen Rechtsanspruch. An die Stelle der seither auf Ansuchen bewilligten Personalzulagen traten nun Gehaltsaufbesserungen, zu deren Erlangung es der Einreichung von Gesuchen nicht mehr bedurfte, deren Höhe aber völlig dem Ermessen des Oberrats und Synodalausschusses anheim gegeben war. Einen Abstrich von 3000 Mark mußte sich allerdings der Fonds für soziale Zwecke gefallen lassen. Die veranschlagten 3000 Mark zur Drucklegung des neuen Gebetbuchs und Abfassung einer Festschrift anlässlich des 100jährigen Bestehens der Landesynagoge fanden mit Mehrheit Annahme. Von den eingegangenen Petitionen ist diejenige bemerkenswert, die das Vorschlagsrecht zur Ernennung der Gemeindevorsteher von der Bezirkssynagoge auf den Synagogenrat übertragen möchte. Sie wurde empfehlend überwiesen. Einstimmig wurde ein Antrag des Synodalen Dr. Staadecker angenommen, der die Einrichtung von Unterichtsveranstal-

tungen für die schulentlassene Jugend in Religion, jüdischer Geschichte und Literatur verlangt.

Während die Verhandlungen der Synode, abgesehen von einigen, meist auf materiellem Gebiete liegenden Meinungsverschiedenheiten, vom Geiste der Versöhnlichkeit getragen waren und auch die Tätigkeit des Oberrats in religiöser Hinsicht keinen Widerspruch gefunden hatte, wurde 1905 von orthodoxer Seite im Zentralorgan für das orthodoxe Judentum, dem in Mainz erscheinenden „Israelit“, die Verwaltungspraxis des Oberrats auf religiösem Gebiete einer sehr scharfen, beleidigenden Kritik unterzogen. Das badische Kultusministerium erhob gegen den Redakteur des „Israelit“ Strafantrag. Das Landgericht Mainz stellte fest, daß der Angeklagte den Wahrheitsbeweis der behaupteten Tatsachen nicht erbracht habe, der Oberrat vielmehr in allen angezogenen Fällen nach pflichtmäßigem Ermessen und in Anwendung der bestehenden Gesetze in schwierigster Lage gehandelt habe und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe. Sogar der vom Verurteilten als Sachverständiger geladene Führer der deutschen Orthodoxie, Rabbiner Dr. Cahn in Fulda, mußte bekennen, daß der Oberrat unter äußerster Objektivität bemüht sei, soweit möglich, zwischen den bestehenden religiösen Richtungen vermittelnd zu wirken.

Die Umgestaltung der badischen Verfassung (1904) und die mit ihr verbundene Verbreiterung der Ersten Kammer hatten in jüdischen Kreisen den Wunsch erweckt, daß auch einem Vertreter der Landesynagoge Sitz und Stimme in der Ersten Kammer eingeräumt werde. Maßgebende Kreise befürchten jedoch, die Aufrollung dieser Frage könne die Verfassungsreform gefährden. Deshalb sah man davon ab, mit einer derartigen Anregung an die gesetzgebenden Faktoren heranzutreten. Nach Erledigung der Gesetzesvorlage richteten (1905) die Synagogenräte Mannheim und Karlsruhe an den Präsidenten des Staatsministerium die Bitte, dem Großherzog zu empfehlen, daß unter den acht von ihm zu ernennenden Mitgliedern der Ersten Kammer auch eine die Interessen der Landesynagoge wahrnehmende Persönlichkeit berücksichtigt werde. Dem Ersuchen konnte nach Mitteilung des Staatsministers „unter den gegenwärtigen Verhältnissen“ nicht entsprochen werden. (Die 1911 dem Reichslande Elsaß-Lothringen von der Reichsregierung gewährte Verfassung sah für die Erste Kammer zwei Vertreter der jüdischen Gemeinschaft vor.)

Die Hebung des Religionsunterrichts, namentlich die Verbesserung der Methode beim Abersetzen, bildeten noch immer den Gegenstand vieler Erwägungen. Der Landesverein israelitischer Religionslehrer beschloß 1906 eine Kommission für die Umgestaltung des hebräischen Unterrichts einzusetzen. Gemäß einer Entschlieung des Oberschulrats von 1907 haben Schüler einer höheren Schule, an der für ihr Bekenntnis kein Religionsunterricht besteht, durch Privatunterricht oder durch Teilnahme am Religionsunterricht der Volks- oder Religionschule des Ortes für religiöse Unterweisung zu sorgen. — Der Synagogenchor Mannheim konnte 1905 sein 50jähriges Bestehen feiern, bei welcher Gelegenheit dessen Vorstandsmitglied und Mit-

begründer, Seilermeister Max Hallenstein, besonders gefeiert wurde. Zur Hebung des Synagogengesanges ermöglichte es der Oberrat 1907 den badischen Synagogenchören, die Leistungen eines Frankfurter und des Mannheimer Synagogenchores kennen zu lernen. — Zur Einführung der Invalidenversicherung und wegen ihrer Anwendung auf Kultusbeamte und Bedienstete ließ der Oberrat 1905 den Gemeinden eine Belehrung zugehen. — Der Vorsteher einer jüdischen Gemeinde, der als Mohel beharrlich die Beschneidungsordnung übertrug, wurde 1906 durch einstimmigen Beschluß des Oberrates seines Amtes enthoben. — Bezirksrabbiner Dr. Doctor, der 1906 einen Ruf als Landrabbiner nach Kassel erhielt, wurde durch Dr. Max Eschelbacher, dessen Vater das Rabbinat früher segensreich verwaltet hatte, ersetzt. Das Hinscheiden von Dr. Max Friedberg in Karlsruhe bedeutete einen schweren Verlust der badischen Judenheit.

Im ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts konnten die Gemeinden Pforzheim, Baden, Rastatt und Weinheim ihre neuerbauten Synagogen einweihen. Die drei erstgenannten, sowie die zu Straßburg, wurden unter der Leitung des Baurats Ludwig Levy, Professor an der Baugewerkschule in Karlsruhe und bautechnischer Referent beim Ministerium, erstellt.

Anläßlich des 80. Geburtstags Großherzog Friedrichs I. beschloffen Oberrat und Synodalausschuß, in Dürheim ein Hospiz für israelitische Kinder und minderbemittelte Erwachsene zu errichten, das mit Erlaubnis des Fürstenpaares den Namen „Friedrich-Luisen-Hospiz“ erhalten sollte. Nachdem die Platzfrage erledigt war, trat am 18. März 1907 die Synode zu einer außerordentlichen Tagung zusammen. Geleitet wurden die Verhandlungen von Stadtrat Louis Marx in Bruchsal; Vizepräsident war Rabbiner Dr. Rawicz in Offenburg. Die Vorlage des Oberrats, zur Beschaffung der zur Erstellung des Hospizes erforderlichen Mittel ein Darlehen von 150 000 Mark aufzunehmen, fand debattelos einstimmige Annahme. Mit der Erstellung eines Kindererholungsheims im höchstgelegenen deutschen Solbade hat die Landesynagoge ein dringendes soziales Werk ersten Ranges geschaffen. Das Zustandekommen dieser Anstalt ist ganz besonders der Begeisterung und nie ermüdenden Ausdauer des Oberratsmitglieds Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer zu verdanken, wie er auch mit Unterstützung seiner in gleichem Sinne wirkenden Gemahlin und einer hingebungsvollen Anstaltsleitung bewirkte, daß das Heim ein Lieblingsaufenthalt der jüdischen Jugend Deutschlands geworden ist. Denn das Friedrich-Luisen-Hospiz, obgleich es größtenteils aus den Beiträgen badischer Juden verwaltet wird, schaut bei Aufnahme erholungsbedürftiger Kinder nicht auf Landeszugehörigkeit. — Behufs Verbreitung des Ordnungsblattes in weiteren Kreisen bewilligte die Synode die Oberratsvorlage, wonach jedem Mitgliede des Synagogenrats und der Gemeindevertretung ein Exemplar auf Gemeindekosten zuzustellen ist. Lehrer und Kantoren können es gegen Bezahlung vom Oberrat beziehen. — Eine geplante Änderung der Wahlordnung zur Synode, durch welche zur Erleichterung des Wahlaktes und zur Erzielung einer regeren Wahlbeteiligung die Einsendung oder Übergabe

des Stimmzettels während einer hierfür vorgesehenen Frist an den Wahlvorsteher vorgesehen war, kam nicht zur Vorlage. Der Oberrat war nämlich zur Überzeugung gelangt, daß durch diesen Wahlmodus Beeinflussungen leichter möglich wären, als beim geltenden Verfahren.

Eine eingehende und erregte Besprechung rief eine Anfrage an den Oberrat hervor, ob ihm bekannt sei, daß ein Rabbiner der Landesynagoge (gemeint war Dr. Löwenstein, Mosbach) als verantwortlicher Mitredakteur eines Blattes (Der Israelit) zeichne, das den Oberrat und damit die oberste Institution der Landesynagoge fortgesetzt in beschimpfender Weise angreift. Diese und noch andere Anklagen gegen die redaktionelle Tätigkeit Dr. Löwensteins (beleidigende Ausführungen über den früheren Direktor des Breslauer Rabbinerseminars Dr. Zacharias Frankel und Gabriel Rießer) beschworen eine Abrechnung mit der unsachlichen Kampfweise der hinter dem Israelit stehenden Kreise heraus, die mit der einstimmigen Annahme eines Vertrauensvotums für den Oberrat endigte. Zu einem disziplinierten Vorgehen, das dem Oberrate gegen Dr. Löwenstein nahegelegt worden war, kam es nicht, da dieser schon vorher seine redaktionelle Tätigkeit beim „Israelit“ aufgegeben hatte.

Am 28. September 1907 starb Großherzog Friedrich I. Mit ihm verschied ein gerecht- und edel denkender Mann, der durch Berufung fortschrittlich gesinnter Männer das badische Staatswesen in liberale Bahnen leitete, wodurch auch die Lage der Juden eine Besserung erfuhr. Da er ihnen nicht Duldung, sondern Recht gewährte, wird sein Andenken zu allen Zeiten unter den badischen Juden in Ehren genannt werden.

Der von der Religionskonferenz bearbeitete Gebetbuchentwurf wurde 1906 in Druck gegeben und verbreitet. Entgegen dem Mannheimer Gebetbuche, das unzeitgemäße Gebete beibehielt, sie aber in der Übersetzung umschrieb, nahmen die Bearbeiter neben Weglassungen auch Änderungen des hebräischen Textes vor, namentlich bei den Stellen, die sich auf den Opferrdienst, einen persönlichen Messias und die Rückkehr nach Zion bezogen. Nur der Glaubenssatz von der Auferstehung der Toten wird in der Übersetzung, deren Sprache als mustergültig anerkannt werden muß, umschrieben. Wie zu erwarten war, führte der Entwurf, der bis zur Beschlußfassung der Synode im öffentlichen Gottesdienste und Unterricht nirgends verwendet werden durfte, zu lebhaften Erörterungen. Eine im Auftrage des Oberrats an alle Gemeinden, Rabbiner und Lehrer gelangte Denkschrift wies nach, daß bis ins späteste Mittelalter Änderungen an Gebetstücken vorgenommen wurden. Ein Schulmann suchte die Verwendbarkeit des Entwurfs als Schulbuch nachzuweisen, nachdem ihm im „Israelit“ die Eignung hierfür abgesprochen worden war. Mehrere (5) badische Rabbiner erließen eine Erklärung gegen den Entwurf. Auch außerbadische Rabbiner konservativer und orthodoxer Richtung schlossen sich ihnen an. Dr. D. Hoffmann, Rektor des Berliner Rabbinerseminars, erließ ein ablehnendes „Sendeschreiben“ an den Verein zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden, das dieser wiederum an alle maßgebenden Kreise ver-

sandte. Auch auf zionistischer Seite entfaltete sich eine Agitation gegen den Entwurf, weil in ihm die nationale Idee des Judentums verleugnet und das zionistische Ziel, Schaffung einer rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina, verneint wurde. Während so die ganze deutsche Orthodoxie und der gesamte Zionismus die badische Gebetbuchfrage als ihre Angelegenheit ansahen, waren die liberalen Kreise außerhalb Badens im großen und ganzen teilnahmslos und überließen den Kampf ihren badischen Gesinnungsgenossen, die sich erst im letzten Augenblicke, auf eine Anregung von Karlsruhe hin, in jüdisch liberalen Vereinen sammelten.

Nie vorher fand eine so rege Wahlagitatio n statt, als vor den Synodalwahlen im März 1908. Durch Wanderredner und Flugblätter, manche enthielten grauenhafte Übertreibungen, wurden die Wähler aufgerüttelt, von denen in mehreren Bezirken über $\frac{1}{3}$ an der Wahlurne erschienen. Das Ergebnis war: 15 entschiedene Gegner des Gebetbuchentwurfs (hierunter 2 Zionisten) und 11 Anhänger.

Hiermit war das Schicksal der Gebetbuchfrage bereits besiegelt. Die Beratungen der vom 11.—14. April 1908 tagenden 5. ordentlichen Synode wurden vom Präsidenten Dr. Staadecker (Mannheim) und dem Vizepräsidenten Louis Marx (Bruchsal) geleitet. Der erste Beratungsgegenstand betraf die Zulassung des neuen Gebetbuchs beim öffentlichen Gottesdienste in den Gemeinden, deren Gemeindeversammlung oder Vertretung die Einführung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen und an Rabbinatsräten der Rabbiner (an Stiftungssynagogen der Stiftungsrabbiner) seine Zustimmung erteilt und der Oberrat unter Mitwirkung des Synodalausschusses seine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Einführung eine Störung des Gemeindefriedens oder sonstige erhebliche Nachteile zu besorgen wären, insbesondere wenn ein erheblicher Teil der regelmäßigen Gottesdienstbesucher am alten Gebetbuch festhält und für deren gottesdienstlichen Bedürfnisse nicht anderweit ausreichend gesorgt wird, ebenso wenn es die Rücksicht auf den Vorbeter erfordert. In sinngemäßer Weise darf die Verwendung des neuen Gebetbuchs beim Unterrichte erfolgen.

Von zahlreichen Gemeinden waren gleichlautende Petitionen eingegangen, die um Annahme der Einföhrungsverordnung mit der Erweiterung baten, daß das neue Gebetbuch bei jedem öffentlichen Unterrichte zugelassen werde; nur die Erziehungsberechtigten haben zu bestimmen, welches Gebetbuch (das neue oder alte) ihre Kinder gebrauchen sollen. Eine Petition des „Vereins zur Wahrung der Interesse des gesehestreuen Judentums in Baden“ bat um Ablehnung der Einföhrungsverordnung. Die Kultuskommission kam nach langer Beratung, wobei das Gebetbuch an sich kaum zur Erörterung stand, zu folgender Entschlieöung:

„Die Synode erkennt die Absichten, welche den Oberrat und seine Religionskonferenz bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Gebetbuchs zwecks Befriedigung der religiösen Bedürfnisse eines Teiles der

L. Integrierung durch H. Heckermeister!

badischen Religionsgemeinschaft geleitet haben, ebenso an, wie die außerordentliche Mühewaltung, welche Jahre hindurch zur Erreichung dieses Zieles aufgewendet worden ist. Die Synode würdigt es auch vollständig, daß der Oberrat auch nach dem Ausfall der Wahlen sich im Sinne der Anhänger des neuen Gebetbuches verpflichtet gefühlt hat, der Synode eine Vorlage über die Voraussetzungen seiner Einführung in den einzelnen Gemeinden zu machen, und hat das volle Vertrauen zu ihm, daß er im Falle der Annahme dieser Vorlage dieselbe unter Vermeidung jedes Gewissenszwanges durchzuführen bestrebt sein würde. Die Synode kann sich jedoch der Einsicht nicht verschließen, daß in Bezug auf die prinzipielle Würdigung des Entwurfs eine Einigung in der Synode selbst und mit dem Oberrat nicht herzustellen ist. In der Absicht, das bisherige harmonische Verhältnis im Innern der Synode, wie gegenüber dem Oberrat, im Interesse der Landes-synagoge auch ferner aufrecht zu erhalten, und in der Erkenntnis, daß auch im Lande selbst eine Beruhigung der durch den Gebetbuchstreit erregten Gemüter vor allem nothut, erklärt die Synode, daß sich der Oberrat um die Interessen der Landes-synagoge verdient machen würde, wenn er auf die weitere Durchberatung seiner Vorlage und die Abstimmung über dieselbe verzichten würde."

Nachdem Rabbiner Dr. Oppenheim (Mannheim) namens der Minorität betont hatte, die Anhänger des neuen Gebetbuches würden in der Zurückziehung des Entwurfs keinen Verstoß des Oberrats gegen die liberale Richtung erblicken, erklärte Dr. Rosin als Vertreter des Oberrats, daß dieser, falls das Plenum dem Kommissionsbeschlusse einstimmig beitrete, auf die Vorlage in Betreff des Gebetbuches verzichte. Die einstimmige Annahme erfolgte, und somit war die Gebetbuchfrage erledigt.

Mit der Voranschlagsberatung war erstmals die Besprechung einer Petition des „Landesvereins der israelitischen Religionslehrer“ verbunden. Er bat: 1. Neuregelung der Gehaltsbezüge, 2. Einführung einer Gehalts-skala, 3. Gehaltsauszahlung aus einer Zentralkasse, 4. als Religionslehrer nur seminarisch Vorgebildete anzustellen, 5. der Lehrerschaft drei Vertreter in der Synode zuzubilligen. Die Budgetkommission glaubte, dem ersten Punkte der Petenten sei bereits dadurch entsprochen, daß der Budgetposten für Gehaltsaufbesserungen um 4500 Mark auf 26 000 Mark erhöht sei. Das Plenum beschloß jedoch, die Punkte 1 und 2 der Petition dem Oberrate empfehlend zu überweisen mit dem Ersuchen, Erhebungen darüber anzustellen, welche Wirkung die Willfährigkeit auf den Voranschlag ausüben würde. Punkt 3 wurde abgelehnt und Punkt 4 mit der Einfügung des Wortes „möglichst“ angenommen. Über Punkt 5, der der Verfassungskommission überwiesen worden war, ging die Synode, obwohl der Oberrat, der ein bei Schaffung der Synodalordnung begangenes Unrecht gerne gut gemacht hätte und mehrere Abgeordnete die Berechtigung des Verlangens anerkannten, zur Tagesordnung über. Bemerkenswert am Voranschlage ist die erstmalige Bewilligung von 10 000 Mark für das Friedrich Luise-Hospiz in Dürreheim.

Ein Antrag, die Synodalordnung dahin zu ergänzen, daß die als geistliche Abgeordnete nicht wählbaren Rabbiner als weltliche Abgeordnete mit den Einschränkungen des Landeskirchensteuergesetzes wählbar seien, gelangte zur Annahme. Ebenso wurde eine Petition, wonach die zur Sicherung des Wahlheimnisses im Landtagswahlgesetz geschaffenen Einrichtungen auch auf kirchliche Wahlen Anwendung zu finden haben, empfehlend überwiesen. Annahme fand auch die Vorlage einer Gottesdienstordnung (anstelle der von 1824) und die vom Oberrate nachgesuchte Ermächtigung, mehrere veraltete Verordnungen mit Zustimmung des Synodalausschusses zu ändern. Der Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung enthielt einige Klippen: das aktive und passive Gemeindewahlrecht der Reichsausländer, die Wahl der Vorsteher und die Mitarbeit von Frauen in Kommissionen. Bezüglich des ersteren einigte man sich dahin, daß Reichsausländern auf Antrag des Synagogenrats das Wahlrecht durch den Oberrat verliehen werden könne. Der Entwurf wurde schließlich angenommen, weil man, wie von konservativer Seite betont wurde, einen Bruch mit dem Oberrate vermeiden wollte und die Vorlage den Gemeinden eine freiere Stellung einräume. Hiermit war die Aufgabe dieser Synode, in der zum ersten Male tiefgehende Gegensätze zum Oberrat in die Erscheinung getreten waren, erledigt. Wenn auch den Vertreter des Oberrats, Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer, bei Schluß der Synode die vom Präsidenten dem Oberrat gewidmeten anerkennenden Worte „innig bewegt“ hatten, so klingt es doch wie eine stille Resignation, wenn er gleich darauf ausführte: Zu seinem großen Bedauern wird der Oberrat von der ihm erteilten Ermächtigung, veraltete Verordnungen zu erneuern, bezüglich derjenigen, „die sich auf den Religionsunterricht, insbesondere auf die Lehrpläne beziehen, nach den über den Gebetbuchentwurf getroffenen Entschlüssen voraussichtlich keinen Gebrauch machen können, obgleich Verbesserungen gerade auf diesem Gebiete nach der Überzeugung des Oberrats, die sich mit der der Fachmänner, der Rabbiner und Lehrer, deckt, zu den wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten der Landesynagoge gehören.“

Das Schicksal der Gebetbuchvorlage war am Oberrate nicht spurlos vorüber gegangen. Er hatte mit der Niederlage einen großen Teil seiner Schaffensfreude eingebüßt. Wohl wurden die laufenden Geschäfte mit gewohnter Pünktlichkeit erledigt, aber zur mitreißenden Führerschaft vermochte er sich nicht mehr aufzuschwingen.

Die von der Synode beschlossene Gemeindeverfassung, insbesondere das Wahlrecht der Ausländer war nicht im Sinne des Oberrats ausgefallen und bewog ihn deshalb, diese Verordnung nicht zum Vollzug zu bringen. Nur die Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder und der Vorsteher der Synagogenräte wurden, „um deren Wirkung zu erproben“, versuchsweise eingeführt.

Ebenso wurde der Teil, der die Errichtung ständiger Kommissionen in den größeren israelitischen Gemeinden zur Unterstützung der Synagogen-

räte ermöglicht, verkündigt. In Gemeinden von wenigstens 200 Seelen können, in solchen von über 600 Seelen sollen solche Kommissionen gebildet werden und zwar für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsangelegenheiten. Der Vorsteher ist jederzeit berechtigt, den Kommissionsitzungen anzuwohnen und den Vorsitz zu führen. Auch der Rabbiner ist stets stimmberechtigtes Mitglied. Für die übrige Zusammensetzung dieser Kommissionen, der bis zur Hälfte Frauen angehören sollen und können, war die diesbezügliche Bestimmung der Städteordnung vorbildlich. Das schien jedoch übersehen worden zu sein, daß den örtlichen Schulkommissionen auch Lehrer anzugehören haben*. Die Oberratsverordnung sah für die Schulkommission weder einen Lehrer, noch für die Kultuskommission einen Kantor vor.

Im Juni 1908 schied Dr. Rosin aus dem Oberrate aus, wohl veranlaßt durch das Schicksal des neuen Gebetbuchs, das ihn tief bewegt hatte; sein Nachfolger wurde der der orthodoxen Richtung angehörende Freiburger außerordentliche Professor Dr. Alfred Loewy. Nachdem die Zahl der auswärtigen Oberratsmitglieder vorübergehend von 3 auf 4 zu erhöhen genehmigt worden war, trat noch Rechtsanwalt Dr. Theodor Kaufmann aus Heidelberg in den Oberrat ein. Durch den Tod des Oberrats Max Stockheim wurde das frühere Verhältnis wiederhergestellt. Als Hilfsreferent wurde Rechtsanwalt Dr. Leopold Friedberg in Karlsruhe beigezogen. Mit seinem Übertritt in den Ruhestand (1909) schied auch Staatsrat Becherer aus dem Oberrate, an dessen Spitze er 22 Jahre gestanden hatte. Ersetzt wurde er durch Geh. Oberregierungsrat Dr. Franz Böhm, an dessen Stelle 1911, nachdem ihm das neuerrichtete Kultus- und Unterrichtsministerium übertragen worden war, Ministerialrat Viktor Schwörer trat.

Am 25. Oktober 1908 konnte in Mannheim das 200jährige Bestehen der Lemle Moses-Klausstiftung festlich begangen werden. Ein von Rabbiner Dr. J. Unna in Mannheim aus diesem Anlasse verfaßte Geschichte dieser althehrwürdigen Stätte jüdischer Geistesbildung behandelt in fesselnder Weise ihre wechselvollen Schicksale. — Die Landessynagoge feierte am 13. Januar 1909 die Erinnerung an den hochbedeutsamen Tag, an dem vor hundert Jahren Großherzog Karl Friedrich das Judenedikkt erlassen hatte. An den Denkmälern und Gräbern der Männer, die sich um die Hebung der badischen Judenheit verdient gemacht hatten, wurden Kränze niedergelegt, und dem Großherzog Friedrich II. überreichten Vertreter des Oberrats und Synodalausschusses eine künstlerisch ausgestattete Dankadresse.

Als Erinnerungsgabe erschien im Auftrage des Oberrats die von Dr. Lewin bearbeitete „Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs.“ Sie ist der erste wohlgelungene Versuch, die gemeinsamen Erlebnisse der badischen Judenschaft seit Begründung des heutigen

* Schon die landesherrliche Verordnung von 1834 hatte den Lehrern die Rechte eingeräumt, die ihnen der Oberrat noch 1908 zu versagen glaubte.

badischen Landes umfassend und lückenlos darzustellen. Die starke Betonung der Verdienste des vormaligen badischen Fürstenhauses liegt in der Zeitauffassung und im Zwecke des Buches begründet. Das Werk sollte Lewins Schwanengefang werden. Schon seit längerer Zeit leidend, war ihm zweimal ein Vikar zugewiesen worden. Auf einer Dienstreise ereilte ihn am 24. Februar 1910 der Tod. Mit ihm schied „eine starke, eigenartige und fruchtbare Persönlichkeit“, die als bewährter Schulmann, als Mann ernster Wissenschaft und als Menschenfreund nicht leicht zu ersetzen war. Lewins Amtsnachfolger wurde Rabbiner Dr. Max Eschelbacher, seither in Bruchsal, der aber schon 1912 nach Düsseldorf berufen wurde. Das Bruchsaler Rabbinat wurde 1911 Dr. Siegfried Grzymisch übertragen.

Bei den Wahlen zur sechsten ordentlichen Synode ergaben sich in der Parteizugehörigkeit der Abgeordneten keine nennenswerten Verschiebungen. Die Tagung fand vom 3.—5. April 1911 unter Leitung des Präsidenten August Oppenheim aus Mannheim statt. Zum erstenmale fand auf Antrag des Abg. Dr. Jonas Simon aus Heidelberg bei Beratung des Budgets eine Generaldebatte statt, in der eben dieser Synodale heftige Angriffe gegen den Oberrat richtete. In der vorhergegangenen Tagung habe die konservative Mehrheit dem Oberrate und der badischen Judenheit gegenüber eine große Friedensliebe bekundet. Der Oberrat habe aber dadurch, daß er die Ernennung eines überzeugten Förderers der Gebetbuchreform als Kollegialmitglied dieser Behörde herbeiführte, die zugesicherte Loyalität verletzt. Diese Handlungsweise entspringe dem seit 30 Jahren geübten Streben, die liberale Auffassung zur Geltung zu bringen und alles Konservative zu verdrängen. Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer erwiderte namens des Oberrats, es sei seine (des Oberrats) Sache, sich die geeigneten Männer auszusuchen, und nur wenn Beschwerden sachlicher Art vorgebracht werden können, habe die Synode das Recht, sich gegen diese Auswahl zu wenden und Abhilfe zu verlangen. Den allgemeinen Ausführungen Dr. Simons lägen keinerlei greifbare Tatsachen zugrunde. Ministerialkommissär Dr. Böhm entgegnete auf die Angriffe, die Dr. Simon gegen die Regierung gerichtet hatte, sie habe nicht zu unterscheiden, welcher Richtung ein Vorgeschlager angehöre. Ihr komme es darauf an, Männer zu finden, die sich der allgemeinen Achtung und des Vertrauens der Judenheit erfreuen und die für ihre Sache begeistert seien. Durch die Erwiderung Dr. Simons, der zum Schlusse ausführte: „Wenn das (jüdische Gottesgesetz) als unsere höchste Hoheit gilt, dann sitzt hier (bei den Konservativen) die Rechte und am Regierungstisch die Anarchie“, wuchs die bereits vorhandene Erregung zur Entrüstung, die auch bei des Redners Parteifreunden zum Ausdruck kam. Es war eine schwierige Aufgabe des konservativen Freiburger Rechtsanwalts Dr. Kassowitz, seinen Gesinnungsgenossen aus der Klemme, in die er sich gebracht hatte, zu befreien und die hochgehenden Wogen zu glätten. Ein angenommener Schlußantrag machte der unerquicklichen Generaldebatte ein Ende.

Mit der Einzelberatung des Voranschlags war wiederum eine Petition des Landesvereins israelitischer Religionslehrer verbunden, der seine, der vorigen Synode vorgetragene Wünsche erneute. Bei der anerkannten Notlage der Lehrer, sogar Fach- und Tagespresse hatten mehrfach darauf hingewiesen, hätte es der Oberrat in der Hand gehabt, unter Hinweis auf die daraus erwachsende Schädigung der jüdischen Gesamtheit und unter Ablehnung der Verantwortung für die hieraus entstehenden Folgen, die Synode zur Erfüllung der bescheidenen Lehrerforderungen zu bewegen. Diese ernstesten Worte wären bei den Synodalen, die die wirkliche Sachlage noch nicht kannten oder noch nicht erkennen wollten, sicherlich nicht wirkungslos geblieben. Statt dessen ahmte der Oberrat die damals ablehnende Geste der Staatsregierung gegenüber den Wünschen der Volksschullehrer nach. Dem Staate kann freilich der Milderungsgrund zugebilligt werden, daß seine Lehrer sich in weit erträglicheren Verhältnissen befanden als die jüdischen Religionschullehrer. Im letzten Augenblicke überreichte nämlich der Oberrat der Synode eine in vielen Punkten anfechtbare Denkschrift, in der er im Interesse der Steuerzahler die Notlage der Lehrer weiter bestehen zu lassen vorschlug. Das war wohl die unrühmlichste Handlung des Oberrats während der mehr als 100 Jahre seines Bestehens. Erfreulicherweise hatte die Synode mehr Verständnis für die Bedürfnisse der Landessynagoge. Sie bewilligte außer den bereits im Budget vorgesehenen Beträgen noch weitere 12 000 Mark zur Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer und Kantoren und zur Unterstützung leistungsschwacher israelitischer Gemeinden. Außerdem wurde der Oberrat in einer Resolution ersucht, wegen Verteilung der den Lehrern zu bewilligenden Gehaltszulagen mit dem Synodalausschuß und dessen sämtlichen Ersahmännern die Grundsätze der Verteilung, jedenfalls aber die einzelnen Beihilfen und Aufbesserungen in gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung festzustellen. Auch wolle der Oberrat prüfen, ob er der nächsten Synode eine Vorlage über die bei der Verteilung geltenden Grundsätze zu machen in der Lage sei. Weniger entgegenkommend zeigte sich die Synode in der Bewilligung einer Vertretung der Lehrerschaft in der Synode. In dem Entwurf einer Novelle zur Synodalordnung hatte der Oberrat u. a. einen weiteren weltlichen Abgeordneten der von den israelitischen Volks- und Religionschullehrern aus ihrer Mitte gewählt werden soll, vorgesehen. Der Vorschlag wurde trotz warmer Befürwortung seitens des Oberrats abgelehnt.

Die israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe hatte 1910 bei der obersten Schulbehörde beantragt, daß auch der Landessynagoge angehörende Schüler, die den von der Religionsgesellschaft eingerichteten Religionsunterricht besuchen, vom öffentlichen Religionsunterricht befreit werden können. Ohne Einverständnis des Oberrats entsprach der Oberschulrat dem Verlangen, nahm aber seine Verfügung wieder zurück, als der Oberrat erklärte, daß er den seiner Aufsicht nicht unterstehenden Unterricht der Religionschule der Religionsgesellschaft nicht als vollwertigen Ersah an-

sehen könne. Da zwei Kinder trotzdem vom Pflichtreligionsunterricht beharrlich fernblieben, ordnete das Karlsruher Volksschulrektorat deren zwangsweise Beiführung durch die Polizei an. Dieses in der Schulordnung begründete Verfahren erregte großes Aufsehen, beschäftigte die Presse, und auch der Landtag besprach die Angelegenheit. Mehrere Synodale nahmen Veranlassung, den Oberrat über diese Angelegenheit zu befragen. Die Anfrage, die sich auch noch auf eine Entscheidung des Oberrats bezog, in der er Eltern nahegelegt haben soll, aus der Landesynagoge auszutreten, wurde von Dr. Simon begründet, der sich eingangs wegen seiner in der Vormittagsitzung erfolgten Entgleisung — sie hatte ihm einen Ordnungsruf eingebracht — entschuldigte. Der Oberrat stellte sich auf den Standpunkt des Schulgesetzes, das eine Befreiung von einem Pflichtfache nur unter gewissen Voraussetzungen kenne, die in den zur Verhandlung stehenden Fällen nicht vorgelegen hätten. Solange der Religionsunterricht Pflichtfach sei, müssen die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. In einem einzelnen Falle sei einem von außerhalb Badens zugezogenem Vater mitgeteilt worden, daß er gar nicht nötig gehabt hätte, der Landesynagoge beizutreten. Niemals sonst sei aber seitens des Oberrats darauf hingearbeitet worden, daß Austritte stattfinden sollten. Die ausgedehnte Besprechung der Anfrage verlief insofern ergebnislos, als sie weder einen Antrag an den Oberrat noch eine Resolution zeitigte. Ebenso unterblieb eine von Dr. Kander in Aussicht gestellte Anfrage, weshalb in Karlsruhe und Mannheim entgegen den Bestimmungen des Lehrplans der hebräische Unterricht nicht als Pflichtfach gilt.

Hatten sich bisher zwischen Oberrat und Synode manche Reibungsflächen gezeigt, so vollzog sich die Beratung der Vorlagen (Änderung der Ordnung zur Wahl der Synode im Anleiche an das Landtagwahlgesetz, Änderung der Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden und Bezirksverbände) ohne Schwierigkeiten. Eine Petition des Vereins für Frauenstimmrecht, die für jüdische Frauen aktives und passives Stimmrecht bei allen kirchlichen Wahlen wünscht, wurde dem Oberrate zur Prüfung überwiesen. Zuletzt wurde der Oberrat noch angefragt, weshalb er die von der letzten Synode genehmigte Gemeindeverfassung nicht verkündigt habe.

Wenige Tage nach Schluß der Synode verschied deren Präsident, der Mannheimer Synagogenratsvorsteher August Oppenheim. Auch Elias Jakob Loewe in London, der Stifter des Landesstifts und Förderer der jüdischen Wohlfahrtsbestrebungen seiner badischen Heimat, starb im gleichen Jahre (1911). Durch letztwillige Verfügung hatte er seine Lieblingschöpfung, das Landesstift, noch reich bedacht und durch den „Elias-Jakob-Loewe-Fonds“ dem Oberrat Mittel zur Unterstützung Studierender und für andere soziale Zwecke zur Verfügung gestellt. Für den verstorbenen Oberrat Leopold Etlinger in Karlsruhe trat der dortige Rechtsanwalt Dr. Moritz Strauß in das Kollegium ein. Bezirksrabbiner Dr. Baruch Mayer in Bühl wurde zum Konferenzrabbiner ernannt. Das Freiburger Rabbinat wurde

nach Dr. Max Eschelbacher's Weggang nach Düsseldorf dem zweiten Karlsruher Rabbiner, Dr. Julius Zimels, übertragen. — Das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte machte eine Änderung der Verordnung über die Gewährung von Ruhegehalt an Rabbiner, Religionslehrer und Kantoren usw. notwendig. Am 28. Juli 1912 wurde das von Architekt Artur Lehmann in Mannheim erstellte Friedrich-Luisen-Hospiz in Bad Dürheim feierlich eingeweiht. Die von der Synode bewilligten Mittel mußten um 50 000 Mark erhöht werden. Die Inneneinrichtung konnte zum großen Teil durch freiwillige Spenden und den Ertrag eines in Karlsruhe veranstalteten Bazars beschafft werden. Auch einige Freibetten wurden gestiftet. Das Heim war ursprünglich zur Unterbringung von höchstens 50 Kindern gedacht. Infolge Erweiterungsbauten kann es jetzt über 100 Erholungsbedürftige fassen. Der 1913 in Frankfurt a. M. verstorbene Kaufmann Leopold Lindheimer, geboren in Bädigheim, vermachte der israelitischen Religionsgemeinschaft in Baden 26 000 Mark zur Errichtung einer vom Oberrat gesondert zu verwaltenden „Leopold- und Elementine-Lindheimer-Stiftung“. Die Erträgnisse sind zur einen Hälfte für wohltätige Zwecke sowie zugunsten der israelitischen Gemeinde Bädigheim und ihres Friedhofs und zur andern Hälfte als Aussteuergaben an bedürftige israelitische Bräute zu verwenden. Zugunsten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Baden soll alljährlich (erstmalig 1914) am Purimfeste eine Sammlung vorgenommen werden.

Auch unter der jüdischen Jugend begann es sich gegen Ende des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts zu rühren. Sie wollte die in ihren Reihen eingerissene Teilnahmslosigkeit in jüdischen Dingen überwinden. So entstanden auf neutralem Boden die jüdischen Jugendvereine, die junge Leute aller religiösen Richtungen sammeln und für jüdische Angelegenheiten interessieren wollten. Durch Veranstaltung von Vorträgen, Festlichkeiten, gemeinsame Wanderungen, Pflege des Sports und Turnens und Herausgabe einer Zeitschrift sollte das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und jüdisches Bewußtsein geweckt werden. Auch in allen größeren und vielen mittleren jüdischen Gemeinden Badens entstanden derartige Jugendvereine, die sich zu einem Landesverbande zusammenschlossen, der dem Reichsverbande der jüdischen Jugendvereine in Deutschland unterstellt war.

Die 1908 in Berlin ins Leben getretene Vereinigung für das liberale Judentum ging bald nach ihrer Begründung daran, einen Ausgleich zwischen dem Judentum, wie es von den meisten deutschen Juden gelebt, und dem Judentum, wie es als historisches Erbe von den Rabbinen bewahrt und gelehrt wird, zu schaffen. Die zu diesem Zwecke aufgestellten Richtlinien, durch welche die überlieferte Religion mit dem Denken und Fühlen und den Lebensmöglichkeiten der Zeit in Einklang gebracht und die religiöse Teilnahmslosigkeit und Entfremdung vom Judentum überwunden werden sollen, wurden 1912 von der Vereinigung der liberalen Rabbiner angenommen und als Ausdruck religiösen Gesamtwillens des liberalen Judentums von der Hauptversammlung der Vereinigung für das liberale

Judentum als geeignete Grundlage ihrer weiteren Tätigkeit anerkannt. Da sich auch badische Rabbiner und Mitglieder des Oberrats zu den Richtlinien bekannt hatten, nahm der Abg. Dr. Simon die Voranschlagsberatung bei der 7. ordentlichen Synode (5.—7. April 1914) zum Anlaß, diese Angelegenheit, der aus orthodoxen Kreisen heftige Gegnerschaft erwachsen war, zur Sprache zu bringen. Bezugnehmend auf eine Ministerialverordnung von 1827 verlangte er, daß die oberste Religionsbehörde für Reinerhaltung des Glaubens und der Lehre Sorge trage. Demgegenüber betonte der Vertreter des Oberrats, dieser habe der angezogenen Verordnung stets entsprochen. Der von Dr. Kassowitz unterstützte Vorstoß wurde durch die Rabbiner Dr. Chone (Konstanz) und Dr. Oppenheim entschieden zurückgewiesen, und Dr. Kander betonte zum Schluß: „Wir wünschen, daß die Herren von der Orthodoxie die Toleranz, die sie in so weitgehendem Maße für sich in Anspruch genommen haben, auch gegenüber allen gelten lassen.“

Bei Weiterberatung des Budgets wurde ein Antrag, daß die Abgeordneten keine Tagegelder mehr erhalten, abgelehnt. Ebenso die Forderung, für Heranbildung israelitischer Religionslehrer in außerbadischen Lehrerbildungsanstalten 2000 Mark einzustellen. Bezüglich der Besoldung der Religionslehrer wurde im Einverständnis mit dem Oberrate einstimmig beschlossen: Der Oberrat wird ermächtigt, im Einverständnis mit dem Synodalausschuß und mit staatlicher Genehmigung Verordnungen zu erlassen, durch welche die Gehälter und Ruhegehälter der Rabbiner, Religionslehrer und Kantoren oder einzelner Klassen dieser Beamten sowie die Versorgungsgehälter ihrer Hinterbliebenen nach der Zahl der Dienstjahre und anderen festen Merkmalen abgestuft werden. Zur Bestreitung der Kosten für die Vorarbeiten können von den im Voranschlage für Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer bewilligten Mitteln bis zu 2000 Mark jährlich bewilligt werden. Abgelehnt (zum drittenmale) wurde jedoch die Bitte der Religionslehrer um eine Vertretung in der Synode. Eine längere Besprechung verursachte die vom Abg. Kander angeschnittene Ablehnung der Müllerschen „Jüdischen Geschichte in Charakterbildern“ seitens des Oberrats, ohne daß dem Verfasser die Gründe hierfür mitgeteilt worden wären. Es kam dabei zum Ausdruck, daß bei derartigen Entscheidungen neben dem Urteile der Theologen auch das erfahrener Schulmänner maßgebend sein müsse. Die von der Lehrerschaft vorgetragene Bitte, die Schaffung eines zeitgemäßen, den Anforderungen der modernen Pädagogik entsprechenden Lehrplans für den israelitischen Religionsunterricht in die Wege leiten zu wollen, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Seitens des Oberrats war nur eine Vorlage, Änderungen der Ruhegehaltsbestimmungen für Rabbiner, Religionslehrer usw., zugegangen. Sie wurde mit dem Zusätze angenommen, daß die Verpflichtung zur Beitragsleistung für einen Ortsrabbiner von der Beitragspflicht für den Bezirksrabbiner befreit. Von Anträgen und Petitionen sind bemerkenswert: eine Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetztreuen Judentums in Baden, die wünscht, daß jeder Rabbiner verpflichtet

werde, sobald jemand aus religiösen Gründen sich von einem anderen badischen Rabbiner trauen lassen möchte, die Trauungserlaubnis zu geben. Ebenso sollen von jedem autorisierten Rabbiner religiöse Scheidungen vorgenommen werden dürfen. Nachdem der Oberrat eine zusagende Erklärung gegeben, gilt die Petition als erledigt. Ein weiterer Antrag, die Änderung des Wahlprüfungsverfahrens betreffend, wird dem Oberrate als Material überwiesen. Eine Petition der jüdischen Jugendvereine Badens um Gewährung eines Zuschusses aus der Zentralkasse wird in der Weise erledigt, daß der Oberrat eine Beihilfe aus Stiftungsmitteln in Aussicht stellt.

Der Präsident der Synode, Bankier und Synagogenratsvorsteher Max Goldschmidt in Mannheim (Vizepräsident war Rechtsanwalt Dr. Moritz Pfälzer in Weinheim), sprach bei Schluß der Tagung den Wunsch aus: „Möge dieses erspriessliche, einträchtige Zusammenarbeiten mit dem Oberrate noch zahlreiche schöne Früchte hervorbringen und unserer badischen Judenheit wie unserem Vaterlande zum Nutzen und Segen gereichen. Möge es uns die Kraft und die Freude erhöhen, unsere Pflicht als Juden wie als Bürger treu zu erfüllen.“ Er konnte, ebensowenig wie viele andere, ahnen, daß damals schon ein furchtbares Verhängnis über Europa schwebte, das sich in den letzten Julitagen entlud und den schrecklichen Weltkrieg entfesselte. Viele der hoffnungsvollen Keime, die in jahrelangem Ringen und mit zarter Sorgfalt gepflegt worden waren, fielen dem Krieg und seinen Folgen zum Opfer. Langgehegte Pläne und Hoffnungen, deren Erfüllung schon nahegerückt schien, mußten zurückgestellt werden. Vergessen waren aber auch alle religiösen Meinungsverschiedenheiten und Parteiungen. Als der Kaiser gelobte: „Ich kenne keine Parteien, ich kenne nur noch Deutsche“, da gab es keine Unterschiede mehr. Alle strömten herbei, die durch das Wehrgesetz Gezwungenen und die Freiwilligen, um das auf allen Seiten bedrohte Vaterland zu verteidigen. Auch die badischen Juden dürfen mit Stolz bekennen, in jeder Hinsicht ihre Pflicht erfüllt zu haben.

Nach den Feststellungen des von jüdischen Großverbänden Deutschlands eingesetzten Ausschusses für Kriegstatistik waren in Baden während des Krieges 4758 Juden (18,37 v. H. der jüdischen Gesamtbevölkerung) zum Heeresdienste einberufen, was dem Anteil der zum Kriegsdienst eingezogenen Gesamtbevölkerung (annähernd 19 v. H.) entspricht. Unter den jüdischen Soldaten aus Baden befanden sich 488 (10,26 v. H.) Freiwillige. An der Front waren nachweislich 3675. Die Zahl der Gefallenen, Gestorbenen und Vermissten beträgt 589. Kriegsauszeichnungen erhielten 1960; 1341 wurden befördert, hiervon 159 zu Offizieren und 70 zu Sanitätsoffizieren oder Militärbeamten im Offiziersrang. Als Feldseelsorger waren Rabbiner Dr. Chone in Konstanz, der aus Walldorf stammende Rabbiner Dr. S. Levi in Breslau, Rabbinatskandidat Lewin aus Malsch bei Wiesloch und Theologiestudierender Hugo Schiff aus Mannheim den Truppenteilen zugewiesen. Die in der Heimat Zurückgebliebenen halfen nach Kräften mit, die Leiden des Krieges zu lindern. Das bekunden zahlreiche mit dem Kriegshilfskreuz bedachte jüdische Männer und Frauen des Landes.

Unter den vielen Gefallenen ist eines Mannes zu gedenken, dessen frühzeitiger Tod vom ganzen deutschen Volke betrauert wurde. Es war dies der Mannheimer Rechtsanwalt Dr. Ludwig Frank. Als Sohn jüdischer, in bescheidenen Verhältnissen lebender Eltern durfte er in Nonnenweier in seinen Jugendjahren alle tiefwirkenden Eindrücke jüdischen Lebens einer Landgemeinde in sich aufnehmen. Die Erinnerung hieran war ihm ein steter Begleiter. An keinem Sederabend fehlte er, auch in späteren Jahren, am elterlichen Tische. Schon als Abiturient des Lehrer Gymnasiums hatte er durch seine Abschiedsrede Aufsehen erregt. Er bekannte sich darin freimütig zu sozialdemokratischen Ideen und forderte: „Wir müssen ein Herz haben für die Leiden der Tiefstehenden.“ Diesem Programme ist er auch stets treugeblieben. In einer Zeit, in der weite Kreise des deutschen Bürgertums Fürstenverehrung und Vaterlandsliebe für gleichbedeutende Begriffe hielten, drängte es Frank zur großen Masse, der er ein besseres und freieres Dasein gestalten helfen wollte. Und das Heer der Arbeiter fühlte sofort, daß Frank mit Kopf und Herz auf seiner Seite stand. Es schickte ihn als Abgeordneten in den badischen Landtag und in den deutschen Reichstag, wo der mit allen körperlichen und geistigen Vorzügen Begnadete bald zu den markantesten Persönlichkeiten zählte. Trotzdem Frank seinem ganzen Wesen nach Kriegsgegner war und vor Ausbruch des schrecklichen Brandes sich wiederholt um Völkerveröhnung bemüht hatte, trat er bei Kriegsbeginn mit allem Nachdrucke dafür ein, daß seine Partei die Kriegskredite im Reichstage bewilligte und meldete sich als 40jähriger Landsturmmann freiwillig zur Truppe. Er fühlte, daß dieser Krieg eine Änderung der inneren Zustände Deutschlands herbeiführen müsse. In einem Briefe an eine Freundin schrieb er von der Kaserne aus: „Ich habe den sehnlichen Wunsch, den Krieg zu überleben und dann am Innenbau des Reiches mitzuschaffen. Der Gedanke an meine Eltern ist schmerzlich. Sie wissen, wie sehr ich an ihnen hänge. Aber ich habe schon einmal in entscheidenden Augenblicken meines Lebens ihnen wehtun müssen, und ich kann es nicht bereuen. Als ich vor 11 Jahren mich öffentlich zur sozialdemokratischen Partei bekannte und damit manche Brücken hinter mir abbrach, zerstückte ich damit sicherlich manche Hoffnungen meiner guten braven Eltern — aber ich mußte mir mein eigenes Leben zimmern, und jetzt geht es ja um mehr!“ Nach kurzer Ausbildung kam Frank zur Front. Schon am dritten Tage, am 3. September 1914, erhielt er einen tödlichen Kopfschuß. Mit zwei anderen badischen Kameraden ruht Ludwig Frank in einem schlichten Soldatengrabe bei Vaccarat in Lothringen. Die Nachricht von seinem Tode erregte allgemeine Trauer. Auch seine politischen Gegner bewunderten Franks Heldengröße. Besonders aber das werktätige Volk beklagte das allzufrühe Hinscheiden seines Freundes und Führers, der ihm und dem deutschen Volke in späteren Jahren so sehr fehlte. Am Eingang des Luisenparks in Mannheim wurde 1924 zur Erinnerung an Ludwig Frank von Freunden und Verehrern ein schlichter Stein errichtet. Dieses Ehrenmal wird für alle Zeiten das Andenken an einen der besten, den die badische Heimat hervorbrachte, wachhalten. f

Frank-Denkmal in Mannheim geschändet

Eine höchst beklagenswerte Tat ereignete sich in Mannheim. In einer der letzten Nächte wurde das am Rande des Luisenparks zum Gedächtnis des im Weltkrieg gefallenen Reichstagsabgeordneten Dr. Ludwig Frank errichtete Denkmal in seinen wesentlichen Teilen zerstört. So hat man das Bronzemedailon heruntergerissen und die Inschrift zum Teil unleserlich gemacht. Ferner wurden die Zaden der Krönung des Denkmals zum Teil heruntergeschlagen.

Das „Hakenkreuzbanner“, die Zeitung der NSDAP, hatte gerade einige Tage vorher gefordert, daß das Denkmal den ihm gebührenden Platz auf dem israelitischen Friedhof erhalte.

Bemerkenswert ist, was das neutrale „Mannheimer Tageblatt“ zu dieser Schändung des Denkmals eines Mannes, der im Weltkrieg als einer der ersten für sein Vaterland fiel, sagt. Es schreibt wörtlich: „Auf jeden Fall bleibt diese Verstümmelung des Denkmals eines Mannes, der sein Leben für Deutschland hingegeben hat, tief beschämend. Uebereifer kann nicht als Entschuldigung ins Feld geführt werden, denn die Parteileitung der NSDAP hat oft genug klar zum Ausdruck gebracht, wie ihre Einstellung gegenüber den jüdischen Frontkämpfern ist.“

Aufbau
April 7. 1950 5

Späte Ehrung für Ludwig Frank

Eine der nazistischen Heldentaten war die Schleifung des Ludwig Frank-Denkmal im Mannheimer Luisenpark. Ludwig Frank, der sozialdemokratische Reichstags-Abgeordnete, war einer der ersten, die — als 1914 der Krieg ausbrach — keine Parteien mehr kannte, und diese Ueberzeugung als Kriegsfreiwilliger mit seinem Leben besiegelte. Jetzt wurde an der gleichen Stelle, an der einmal Franks Denkmal stand, eine Jünglingsgestalt von dem Bildhauer Blecker aufgestellt, deren Sockel eine Widmung für Ludwig Frank trägt.

*In der Nacht vom 28/29. April 1933 wurde das
 Gedenkstein von dem „nationalen Befreiung“
 zerstört und teilweise gestohlen*

Ungefähr die Hälfte der männlichen Bevölkerung stand unter Waffen. Da war es begreiflich, daß auch die Verwaltung der jüdischen Gemeinden nicht mehr in seither gewohnter Ordnung vor sich gehen konnte. Eine Notverordnung von 1916 verfügte, daß während ihrer Gültigkeit Erneuerungswahlen der Synagogenräte usw. nicht stattfinden. In besonderen Fällen, namentlich bei Eintritt von Mitgliedern in den Heeresdienst kann der Obererrat Ersatzmänner ernennen. Auch die Synode konnte nicht zusammentreten. Eine landesherrliche Verordnung bestimmte, daß der in der siebten Tagung bewilligte Voranschlag auf das Jahr 1917 mit der Maßgabe erstreckt wurde, daß einzelne Posten mit Zustimmung des Synodalausschusses geändert werden dürfen. (Diese Anordnung wurde auch auf das Jahr 1918 ausgedehnt.)

Wenn wir die Verordnungen und Berichte des Oberrats aus jenen Jahren in wahlloser Folge an uns vorüberziehen lassen, erstehen alle die körperlichen und geistigen Nöte wieder vor unseren Blicken, die Front und Heimat ergebungsvoll durchlebten. Da treffen wir Bekanntmachungen über: Feldseelsorge und Berichte der Feldrabbiner, Seelsorge für jüdische Kriegsgefangene und in Lazaretten, Fürsorge für Kriegsinvaliden, Unterstützung erblindeter Krieger, Volksspende für Kriegs- und Zivilgefangene, vermählte Heeresangehörige, vaterländischen Hilfsdienst für Männer und Frauen, Hausfrauenvereinigungen, Krüppelfürsorge, Unabkömmlichkeit der Beamten, Entschädigung von Fliegerschäden, Kriegsanleihen, Ablieferung von Goldmünzen, bargeldlosen Zahlungsverkehr, Erfassung des Alteisens, Ernährungsfragen, Mazzosversorgung und Sabbatbrote, Kohfette und rituelle Speisefette, Kohlenversorgung, Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande und trotz aller Entbehrungen in der Heimat eine Aufforderung zur Beteiligung am Hilfswerke für Palästina.

Hatte es in den ersten Kriegsmonaten, als noch heller Siegesjubiläum herrschte, den Anschein, als ob das deutsche Volk allen Hader, alle Klassen- und Rassengegensätze vergessen hätte, so machten sich bald, nachdem der Vormarsch zum Stehen gekommen war, Anzeichen geltend, die bekundeten, daß die alten Vorurteile nur leicht geschlummert hatten. Je länger der Krieg dauerte, je mehr Opfer er forderte und je mehr Entbehrungen er allen Volksteilen auferlegte, um so mehr suchte man einen Verantwortlichen, dem man die Schuld an dem maßlosen Jammer zuschieben könne. Erst leise, dann immer lauter, insgeheim und öffentlich von maßgebenden Kreisen geschürt, beschuldigte man die Juden, sie hätten den Krieg verursacht, sie würden sich jetzt durch ihn bereichern und nähmen an der allgemeinen Not keinen Anteil. Der „jüdische Drückebeger“, der sich dem Heeresdienste an der Front zu entziehen verstünde, wurde zum geflügelten Worte. Namentlich in Offizierskreisen griff diese Vergiftung der Anschauung um sich. Den Höhepunkt erreichte dieses Treiben, als das Kriegsministerium 1916 eine Erhebung anordnete, durch welche die Zahl der jüdischen Frontkämpfer ermittelt werden sollte. Die Truppenteile vollzogen diesen Befehl, teilweise unter Anwendung unlauterer Mittel, die für

die jüdischen Soldaten ein ungünstiges Ergebnis zeitigen sollten. Was nützte es, daß der Reichstag nachträglich diesem verfassungswidrigen Vorgehen heftig widersprach! Auch der badische Oberrat der Israeliten ließ dem Reichskanzler eine Vorstellung übermitteln, in welcher er die nachteiligen Folgen dieser Maßnahmen nicht nur für eine Religionspartei, sondern für das gesamte Vaterland eingehend auseinandersetzte. In der Antwort des Reichskanzlers wurde ausgeführt, der Kriegsminister habe die beteiligten Stellen nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhebungen über die jüdischen Heeresangehörigen nur zur Widerlegung von Angriffen angeordnet worden seien und die jetzige Stellung der Israeliten im Heere in keiner Weise beeinträchtigen dürften.

Um dem schwer leidenden Volke seine Bürde erträglicher zu gestalten, hatte Großherzog Friedrich II. am 7. April 1918 in einer Proklamation eine freiere Gestaltung der öffentlichen Einrichtungen in Aussicht gestellt. Eine Folge hiervon war die Neufassung des Gesetzes von 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate. Dieses „Kirchengesetz“, das ganz besonders der katholischen Kirche große Freiheiten brachte, war für die jüdischen Verhältnisse kaum von Bedeutung. Von der landesherrlichen Verordnung, wodurch für einzelne israelitische Religionsgemeinden das Ortskirchensteuergesetz im ganzen als anwendbar erklärt werden kann, machten 1918 Mannheim und Pforzheim Gebrauch*.

Privatmann Karl Haas in Karlsruhe hatte der israelitischen Religionsgemeinschaft letztwillig 40 000 Mark zur Errichtung einer „Hermann und Henriette Haas-Stiftung“ hinterlassen, aus deren Erträgen vornehmlich junge Leute, die ein Handwerk oder die Landwirtschaft erlernen und ausüben oder sich dem Lehrerberuf widmen, sowie bedürftige, bejahrte Ehepaare und einzelführende Personen zu unterstützen sind. Außerdem hatte der Verstorbene das Friedrich-Luisen-Hospiz mit 10 000 Mark bedacht.

Am 10. Februar 1918, über den Rhein herüber dröhnte dumpf das Rollen der Geschütze, kamen in Karlsruhe Vertreter aus allen Landesteilen zusammen, um die gesamte jüdische Wohlfahrtspflege in neuzeitliche Form und unter einheitliche Leitung zu bringen. So entstand als Zusammenfassung aller jüdischen sozialen und Wohltätigkeitseinrichtungen der „Bund israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden“ (W. B.). Kurz zuvor, im Dezember 1917, war, ebenfalls mit dem Sitze in Karlsruhe, der „Verband israelitischer Frauenvereine“ zustande gekommen, der die gemeinsamen Angelegenheiten der angeschlossenen Frauenvereinigungen bearbeiten und nach außen zu vertreten beabsichtigte. Vorsitzende wurde Frau Antonie Elsas in Karlsruhe, die noch heute in der jüdischen Wohlfahrtspflege zu den führenden Persönlichkeiten des Landes zählt. Vorsitzender des W. B. wurde Medizinalrat Dr. Max Rosenberg, Schriftführer Bankier Dr. Natan Stein, beide in Karlsruhe. Der W. B. will alle Bestrebungen, die der Erhaltung

* In den folgenden Jahren gingen auch die Gemeinden Karlsruhe, Baden, Offenburg und Bruchsal zu dieser Besteuerungsart über.



Mannheim ehrt Rechtsanwalt Dr. Ludwig Frank

und alle Opfer des ersten Weltkrieges durch Neuaufstellung eines Denkmals

Auf Grund eines Stadtratsbeschlusses wird am Samstag, dem 4. März, zum Gedächtnis des am 3. September 1914 gefallenen Mannheimer Rechtsanwalts und Reichstagsabgeordneten Dr. Ludwig Frank ein neues Denkmal aufgestellt. Aus diesem Anlaß einige Jugenderinnerungen eines alten Mannheimers an Ludwig Frank:

Mannheim ist zu allen Zeiten reich gewesen an bedeutenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, und wessen Erinnerung noch weit genug zurückreicht, wird so schnell nicht fertig werden mit dem Herzhähen erlauchter Namen, an die sich der einstige Ruf Mannheims als der „lebendigen Stadt“ knüpft. So sind Männer wie Beck, Martin und Kutzer unzertrennlich mit dem Wachsen und Blühen des Gemeinwesens verbunden, so haben führende Köpfe wie Bodanzky, Furtwängler, Hagemann oder Fritz Wichert dem Theater- und Kunstleben ihren unauslöschlichen Stempel aufgedrückt. Und mindestens ein Jahrzehnt lang, bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges, war das Augenmerk des ganzen politisch interessierten Deutschland auf die beiden Mannheimer Antipoden des politisch-parlamentarischen Lebens gerichtet: auf Ernst Bassermann, den Führer der Nationalliberalen, und Ludwig Frank, den „roten Kronprinz“ innerhalb der sozialdemokratischen Führerschicht. Aus heutiger Schau zurückblickend, darf man sogar sagen, daß sich im Ringen dieser beiden Exponenten der Gegensätze bereits das Werden einer neuen sozialen und politischen Ordnung vollzog.

Wer jene schon damals der Entscheidung entgegenreifenden politischen Machtkämpfe miterlebt hat, den wunderte es nicht, daß in dem vorwiegend industriellen Mannheim der junge Ruhm des Arbeiterführers Frank die Popularität Bassermanns weit überstrahlte. Die herzlichen Sympathien, die ihm aus allen Kreisen der Bevölkerung, ob bürgerlich oder „proletarisch“, ob jung oder alt, entgegengebracht wurden, waren von einer Spontanität, um die ihn manches gekrönte Haupt jener dynastischen Zeit hätte beneiden können. Buchstäblich auf Schritt und Tritt folgten ihm scheue Verehrung, in die der „Mann auf der Straße“ gleicherweise wie die großen Massenversammlungen der Partei sich teilten. Mit Vorliebe ging Ludwig Frank barhäuptig, den breitrandigen Schlapphut in der Hand, durch die Stadt, auf solche Weise den markanten Lassalle-Kopf, indessen ohne jede Koketterie, ent-

hüllend. Wie oft habe ich da mitangesehen, daß wildfremde Menschen, von der klassisch-schönen, männlichen Erscheinung fasziniert, unwillkürlich den Hut zogen oder nicht achtend der guten Sitte die Köpfe noch lange nach ihm umdrehten. Und mehr als einmal beobachtete ich, wie derbe, waschechte Mannheimer Hafenarbeiter mit einem gegenseitig zugeflüsterten: „Du, do kummt de Frank!“ die Hände blitzschnell aus der Hosentasche nahmen und ihre Kappen schnurstracks herunterrissen.

Schon als Primaner wie später als Student bin ich selbst errötend seinen Spuren durch die Straßen der Stadt gefolgt; magnetisch angezogen von der geheimnisvollen Macht seiner Persönlichkeit. Und zu Hause

konnte ich nichts Interessanteres berichten, als daß ich den Dr. Frank gesehen habe. Wenn dies eine Schwärmerei war, so entbehrte sie doch nicht eines hohen ideellen Schwunges und eines sehr klaren Zieles: „Mein ganzer jugendlicher Ehrgeiz gipfelte schließlich in dem Entschluß, auf allen meinen Lebens- und Berufswegen in die Fußtapfen dieses Mannes zu treten. Das heißt also, ein ebenso hinreißender Redner und Volksmann zu werden wie er. Darin waren alle meine Freunde mit mir einig, ob sie es offen zugeben oder nicht. Von Beruf Rechtsanwalt, stand Frank in dem Ruf, der glänzendste Verteidiger unter seinen Mannheimer Kollegen zu sein. Also benutzten wir die Semesterferien, um als Kriminalstudenten uns zu

jeder Gerichtsverhandlung einzufinden, bei der Dr. Frank als Anwalt fungierte. Wenn dann der Augenblick kam, da sein Plädoyer ein unangreifbares Schutzschild über den armen Teufel von Angeklagten hielt, ging es jedesmal wie ein Atemhalten durch den Saal, den Richtertisch nicht ausgenommen. Oft waren es nur ein paar Sätze, die er mit eindrucksvoller Geste und dem suggestiven Brustton der Überzeugung (von der Unschuld des Angeklagten) sprach, und das freisprechende, jedenfalls milde Urteil war fast immer das Ergebnis. Ob vor Gericht, im Parlament oder vor den Massen der Volksversammlung — stets und überall war seine Rede ein klassisches Beispiel forensischer Kunst, die einem römischen Volkstribun alle Ehre gemacht hätte.

Die letzte Massenversammlung, eine Kundgebung für den Frieden, auf welcher Ludwig Frank sprach, fand am 29. Juli 1914, also drei Tage vor der deutschen Kriegserklärung, im Mannheimer Nibelungensaal statt. Unvergeßlich steht mir noch heute das imposante Bild vor Augen, die Kopf an Kopf gedrängten Tausende von Zuhörern, das ebenso dicht bei dicht gefüllte Riesenspodium, auf dem wohl das Rednerpult stehen mußte, tatsächlich aber nur der prägnante Kopf des Redners sich scharf umrissen abhob. Noch einmal wogte ein Meer der Begeisterung um den Mannheimer Arbeiterführer, als er sein aus heißem Herzen kommenden Plädoyer für die Erhaltung des Friedens hielt. Am 4. August meldete Frank sich als Kriegsfreiwilliger beim Ersatzbataillon 110 in Mannheim, am 31. desselben Monats rückte er ins Feld — halb Mannheim begleitete ihn zum Bahnhof, überschüttete ihn mit Blumen und rief immer wieder: „Wiederkommen! Wiederkommen!“

Aber das Schicksal hatte es anders — ob nicht vielleicht auch besser? — mit ihm gemeint: Gleich bei seinem ersten Gefecht bei Lunéville, am 3. September, traf ihn die tödliche Kugel. Als die Kunde davon eintraf, stand wohl jedem Mannheimer das Herz für einen Augenblick still. B - r.



Dr. Ludwig Frank / Das alte Ludwig-Frank-Denkmal, das im Dritten Reich demoliert wurde

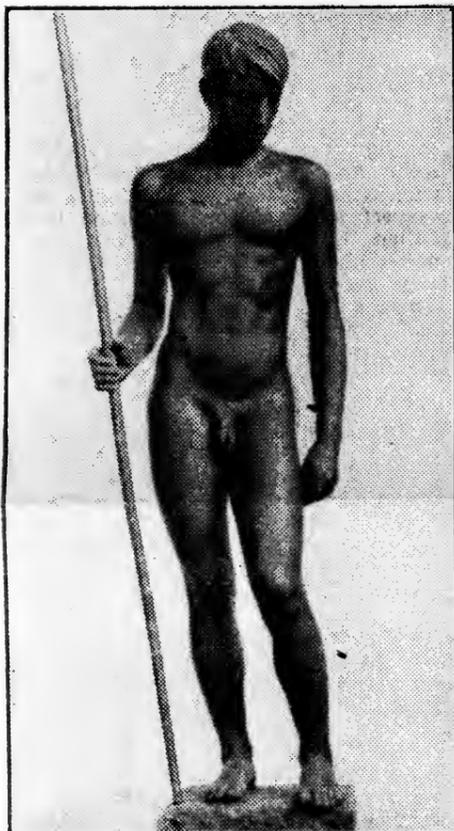


Foto: Kunsthalle, Mannheim
Bernhard Bleeker: „Jüngling mit Stab“
Das neue Ludwig-Frank-Denkmal am Eingang zum Luisenpark wurde der Plastiken-Sammlung der Kunsthalle entnommen.



Dr. Frank.



DeFaulx.

Vor zwanzig Jahren ...

— Mannheim, 8. April.

Vor zwanzig Jahren traten die Vereinigten Staaten an der Seite der Entente gegen Deutschland in den Krieg ein. Ein Staat von 120 Millionen Einwohnern stellte seine ungeheuren Reserven an Menschen und Material den kämpfenden Armeen des Feindbundes und, was noch viel wesentlicher war: den ungeheuren moralischen Kredit seiner Unterstützung den ängstlich und nervös und teilweise deprimiert gewordenen Feindbundvölkern zur Verfügung. Mit Amerika an der Seite wurde die Entente in Wahrheit unbesieglich; der Zusammenbruch des russischen Kolosses im Spätherbst des Jahres 1917 konnte den Kräftezuwachs, den die Entente durch Amerikas Eintritt in den Krieg erhielt, für uns nicht mehr ausgleichen: Deutschland starb an der materiellen, vor allem aber an der potentiellen Ueberlegenheit der anderen; an ihrer uneingeschränkten Möglichkeit, jeden Verlust an Menschen und Material, den sie erlitten, in kürzester Frist wieder auszugleichen. Einzig und allein diese Möglichkeit, den Krieg ins Ungeheimte und Unbefristete weiter zu führen, hat den anderen den Sieg gebracht; einzig und allein die Unmöglichkeit, ihn so zu nähren, hat uns den Sieg gekostet. Nicht die militärische Kraft in den Schlachten selbst, die Kräfte, die hinter den Fronten sich türmten, entschieden den Krieg; sie waren zu ungleich auf beiden Seiten, als daß das Ende den Sieg der anderen heller hätte strahlen lassen als die Tapferkeit unserer schicksalshaften Niederlage.

Daß sie so ungleich waren, das aber verdankten wir und verdankte die Entente Amerika.

Merum aber war Amerika in den

Neue Mannheimer Zeitung 8. April 1937

unserer Gemeinschaft gewidmet sind, fördern. Hierzu sind zu zählen: körperliche und geistige Fürsorge für die Jugend, Errichtung von Jugendheimen und Jugendvereinen, Erholungsfürsorge, Berufsberatung, Mittelstandsfürsorge, Altershilfe und die hierdurch nötig werdende Fühlungnahme mit öffentlichen Stellen und Ämtern. So bewiesen die badischen Juden, daß sie trotz der schweren Zeit sich ihre Spannkraft erhalten hatten und bestrebt waren, die in vielen Kreisen eingerissene Not nach Kräften zu lindern.

VI. In der Republik (seit 1918).

Die Offensiven des Jahres 1918, die günstig begonnen hatten, waren fehlgeschlagen. Das deutsche Volk, wohl durch die seit vier Jahren aufgehäuften Not zermürbt, trug mit Heldenkraft die Leiden und Entbehrungen, die ihm der Feind durch eine lückenlose Blockade auferlegt hatte. Aber an der Front waren die Reihen gelichtet, Ersatz konnte nicht mehr nachgeschoben werden. Nachdem die Türkei, Bulgarien und Osterreich, völlig ermattet, die Waffen gestreckt und die unverbrauchten, wohl ausgerüsteten und gutverpflegten amerikanischen Heere auf dem Kriegsschauplatz erschienen waren und mit Kampfbegierde eingriffen, war auch Deutschlands Schicksal besiegelt. Seine immer noch heldenhaft kämpfenden Truppen mußten Stellung um Stellung aufgeben und sich gegen den Rhein zurückziehen. Als anfangs Oktober 1918 Prinz Max von Baden zum Reichskanzler ernannt worden war, verlangte die oberste Heeresleitung von ihm die sofortige Einleitung von Waffenstillstandsverhandlungen. Dieses von maßgebendster Stelle ausgesprochene Zugeständnis der Niederlage war der Anfang des Zusammenbruchs. Am 9. November 1918 begab sich Kaiser Wilhelm II., nachdem er vorher der Krone entsagt, nach Holland. In Berlin war inzwischen Deutschland zur Republik erklärt worden. Einige wackere Männer — die Nachwelt wird ihnen den Dank hierfür nicht vorenthalten — stützten das in seinen Grundfesten wankende Reichsgebäude und sorgten dafür, daß der Zusammenbruch kein völliger wurde und in Deutschland keine Anarchie nach russischem Vorbilde entstand.

Wie in den übrigen deutschen Ländern, war auch in Baden eine Umsturz-bewegung entstanden, die am 10. November zur Bildung eines revolutionären Ministeriums führte, dem auch zwei Juden, die beiden Karlsruher Rechtsanwälte Ludwig Marum (Justiz) und Reichstagsabgeordneter Dr. Ludwig Haas (Inneres) angehörten. Eine auf Grund des allgemeinen Wahlrechts hervorgegangene Landesversammlung sollte über die zukünftigste Staatsform entscheiden. Als am folgenden Tage das Leben der großherzoglichen Familie bedroht war, war es Dr. Haas, der mit eigener Lebensgefahr ihre Abreise ermöglichte. Am 13. November verzichtete auch Großherzog Friedrich II. auf die Ausübung der Regierungsgewalt bis zur endgültigen Entscheidung der verfassunggebenden Versammlung; am 22. November erfolgte eine bedingungslose Thronentsagung. Schon am 14. November war Baden zur Republik erklärt worden.

Was vor kurzer Zeit noch von der Mehrheit des Volkes für unerhörlich gehalten worden war, hatte der Sturmwind der Revolution hinweggefegt. Angesichts des gewaltigen Druckes, der infolge des unglücklichen Ausgangs des Krieges auf allen Gemütern lastete, und der ungeahnten Wandlungen und Neubildungen, die sich auf allen Gebieten staatlichen und sozialen Lebens vorbereiteten, hielt es der Oberraf für seine Pflicht, sich an die badischen Israeliten in einer Ansprache zu wenden. „Lasset uns“, führte er u. a. aus, „auch in diesen so tief bewegten Zeiten dem Vaterlande mit allen unseren Kräften zu dienen und sein Gedeihen und seinen Wiederaufbau zu fördern suchen“. Ganz besondere Fürsorge empfahl die Ansprache für die nothleidenden Krieger, die so lange mit unvergleichlicher Tapferkeit und Ausdauer den Feind von der Heimat abgewehrt hatten. Die hereingebrochene schmerzliche Prüfung möge eine Mahnung zur Einkehr sein, daß „wir der mancherlei Gebrechen uns entledigen, die in der langen Friedenszeit sich bei uns eingeschlichen haben, und daß wir den heiligen Pflichten namentlich denjenigen die uns gegenüber unserer altehrwürdigen Religion obliegen, fortan unverwandt obliegen.“ Und der W. B. forderte in einem Rundschreiben seine Ortsausschüsse und Vertrauensmänner auf, sich des materiellen und geistigen Wohls der heimkehrenden Krieger anzunehmen. Namentlich die Jugendvereine sollten die Heimkehrenden empfangen und zur Mitarbeit heranziehen.

Im Januar 1919 fanden die Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung statt. Die von ihr beratene, am 21. März 1919 verkündigte Landesverfassung erklärt Baden als eine demokratische Republik. Über religiöse und kirchliche Angelegenheiten sagt § 18: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“

Niemand, insbesondere auch kein Beamter oder Angehöriger der bewaffneten Macht, darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen oder an der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gehindert werden.

Alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind rechtlich gleichgestellt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstbesteuerung nach den Landesgesetzen. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen.

Kirchliche und religiöse Gemeinschaften, die nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, müssen durch das Staatsministerium als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des vorigen Absatzes anerkannt werden.

Das Kirchengut und die Güter und Einkünfte der kirchlichen Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwecken und ihren bisherigen Verfügungsberechtigten nicht entzogen werden.“

Badische Verfassung, Reichsverfassung und Schule.

Artikel 113 der Reichsverfassung bestimmt: „Rechtliche Angelegenheiten der Bundesstaaten werden durch die Bundesversammlung entschieden.“ Durch diesen Artikel ist die Reichsverfassung in einem gewissen Grade von der badischen Verfassung getrennt. Am meisten auf dem Gebiet der Schulangelegenheiten, doch hinsichtlich der Organisation, der Schule wie bisher der Simultanschule sein soll. Die Reichsverfassung sieht zwar ebenfalls eine gemeinsame Grundschule für alle Kinder, also ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, als die Regel vor. Und in dem Uebergangsbestimmungen in Artikel 174 ausdrücklich bestimmt, daß auch das kommende Reichsgebiet nicht getrennt Schulen geistlich behaltet, besonders zu berücksichtigen seien. Aber Absatz 2 des grundlegenden Artikels 146 sieht auf Grund des Schulkompromisses vor, daß innerhalb der Gemeinden auf Antrag der Erziehungsverbände die Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Bekenntnisgruppen einzurichten sind, sofern dadurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne von Absatz 1, eben desjenigen, der die Bestimmung über die gemeinsame Grundschule enthält, nicht beeinträchtigt wird. Die Reichsverfassung sieht also zweifellos die Durchbrechung des Simultanschulsystems der Volksschule vor, nach der Richtung der konfessionellen Schulen wie auch der konfessionslosen. Sie bringt in den einzelstaatlichen staatlichen Charakter der Schule ein ganz neues, fremdes Prinzip, das der Erziehungsverbände dieser Grundschule dem zu erlassenden Reichsgesetzliberalen und die oben erwähnte Uebergangsbestimmung läßt es bis dahin bei der bestehenden Rechtslage. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn nicht in der badischen Verfassung selbst, so zum mindesten in dem neuen badischen Schulgesetz die Grundzüge der Reichsverfassung auf dem Gebiet der konfessionellen, beziehungsweise konfessionslosen Schulen nicht ohne Beachtung werden bleiben können. Der simultane Charakter unserer Schule ist also zum mindesten gefährdet.

Die badische Verfassung hat es vermieden, den Religionsunterricht als obligatorisch zu verurteilen, da die Sozialdemokratie hieron die Zustimmung zur Verfassung abhängig machte. Sie hat sich begnügt, zu erklären: „Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.“ Mit anderen Worten: Sie läßt es bei dem bestehenden Zustand und seiner gesetzlichen Regelung. Dagegen bestimmt nun die Reichsverfassung ausdrücklich: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen, mit Ausnahme der der Bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen.“ Auch darin hätte demnach die badische Verfassung der Reichsverfassung nachzufolgen. Sie macht ferner die Vereinerung von Religionsunterricht für einen Lehrer oder ein Kind auf Antrag der Erziehungsverbände abhängig von einer Erklärung, daß die Teilnahme gegen die „religiöse Hebung“ geht, während dagegen die Reichsverfassung eine einfache Willensklärung hierfür vorzieht.

Die badische Verfassung statuiert ferner den Bezug aller Kinder, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine der Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen. Mit anderen Worten, bis zu dem für den Besuch einer höheren Lehranstalt erforderlichen Alter müssen die Kinder in Baden alle in der Volksschule besuchen. Privatschulen auf der anderen Seite sind für diese Altersstufe ausgeschlossen. Die Reichsverfassung schlägt in das Verbot der Privatschulen eine Breche, insofern die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückbleiben und eine Sonderung der Schüler nach den Verhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Sie bestimmt ferner, daß private Volksschulen nur zugelassen werden dürfen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Bestimmung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt. Allerdings bestimmt Absatz 1 des Art. 147, daß die Genehmigung zu Privatschulen zu verweigern ist, wenn die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Darin liegt eine gewisse Sicherung z. B. bei Privatschulen über den Charakter. Aber der Standpunkt der badischen Verfassung in bezug auf die Privatschulen ist durch die Reichsverfassung zweifellos durchbrochen. Nur in einem Punkt des Privatschulwesens hat sie eine prinzipiell ablehnende Stellung eingenommen: bezüglich der sogenannten Vorrichtungen. Hier bestimmt sie: „Privatschulen sind aufzuheben.“

Nach in einigen anderen Punkten berührt die Reichsverfassung unsere badische Verfassung. So z. B. wenn sie die Auflösung der auf Gesetz, Vertrag oder Rechtsteil beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung bestimmt. Eine Angelegenheit von beträchtlicher finanzieller Tragweite. Aber am einschneidendsten ist, was sie auf dem Gebiet der Schule ausstellt. Hier treten grundlegende Änderungen ein und es werden lebhaftest Kämpfe zu gewärtigen sein. Denn selbstverständlich werden sich der

Sandtag und das neue badische Schulgesetz damit zu befassen haben.

Der Badische Volksbote. Nr. 1919

an-
lon
ck-
ten
und
an
rte
mit
er-
che
keit
ein-
ein,
gen
gen
erfe
auf,
zu-
gen

mal-
igte
lber
oner
iner

be-
keit
dert

sten
echts
Sie
men
urch

Jung
eren
iffen
echts

ngen,
hren

Über den Religionsunterricht heißt es in § 19:

„Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes. Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.“

Vor Einführung der Landes- und Reichsverfassung waren Bestrebungen im Gange, die Erteilung des Religionsunterrichts zu einer staatlichen Angelegenheit zu machen, d. h. eine für alle Bekenntnisse geeignete, gemeinsame religiöse Unterweisung aller Schüler einzuführen. Das Bekenntnismäßige sollten die kirchlichen Gemeinschaften außerhalb der pflichtmäßigen Unterrichtszeit ihren Angehörigen übermitteln, ohne hierbei einen Zwang auf die Schüler ausüben zu dürfen. Erfreulicherweise konnte sich diese, die jüdische Gemeinschaft schwer schädigende Ansicht nicht durchsetzen. Die Verfassung des Deutschen Reiches erklärte in Artikel 149 den Religionsunterricht zum ordentlichen Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien, und beantwortete hiermit die in der badischen Verfassung offengelassene Frage über den verpflichtenden Charakter dieses Lehrfaches. Während aus der Reichsverfassung das Recht der Kirchengemeinden zur Leitung des Religionsunterrichtes nicht klar hervorgeht, räumt es ihnen die Landesverfassung ausdrücklich ein. Der vom Unterrichtsministerium erlassene Vollzug über die Erklärung eines Lehrers, daß die Erteilung des Religionsunterrichts seiner religiösen Überzeugung widerspreche, und eines religionsmündigen Schülers oder von Erziehungsberechtigten, daß die Teilnahme an diesem Unterrichtsgegenstande ihrer Überzeugung zuwider sei, wurde, obschon er nicht aufgehoben worden ist, dadurch wirkungslos, daß die inzwischen erlassene Reichsverfassung die Ablehnung der Erteilung oder Teilnahme nicht von der widerstrebenden „erklärten religiösen Überzeugung“ abhängig macht, sondern sie der „Willenserklärung“ der Betreffenden überläßt. Von diesem Rechte haben jüdischerseits bis jetzt wenige Lehrer und auch nur eine geringe Anzahl von Schülern Gebrauch gemacht.

Die neue Landesverfassung hatte den Kirchen ihre gesetzliche Grundlage gewahrt, ihnen aber auch eine freiere Gestaltung ihrer Organisation geschaffen. Das Recht, ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze ordnen und verwalten zu dürfen, machte für die Landes-synagoge den 1812 eingeführten landesherrlichen Kommissar, die Ernennung der Oberratsmitglieder, Rabbiner und Synagogenratsvorsteher durch staatliche Behörden, überhaupt deren Mitwirkung bei der Zusammensetzung der Organe der Landes-synagoge entbehrlich.

Die staatliche Umwälzung bedingte deshalb eine grundlegende Umgestaltung der Verfassung der jüdischen Gemeinschaft. Bald nach Verkündung der Landesverfassung beschloß der Oberrat gemeinsam mit dem Synodalausschusse (am 1. Juni 1919) einstimmig: den gegenwärtigen

Ministerialkommissär zu bitten, eine Änderung in seiner Stellung als solcher vorerst nicht herbeiführen zu wollen; die bisherigen Mitglieder des Oberrats sollen vorerst bis auf weiteres im Amte bleiben; die auf 3 Jahre gewählte Synode von 1914 besteht nicht mehr zu Recht und kann daher nicht mehr einberufen werden; der nochmals nach den bisherigen Bestimmungen zu wählenden und einzuberufenden Synode soll eine von einer einzusetzenden Verfassungskommission festzustellende Wahlordnung für die Wahl einer außerordentlichen Synode zur Beschlussfassung vorgelegt werden; die alsdann nach den neuen Bestimmungen zu wählende Synode soll der Landes-synagoge eine neue Verfassung geben und dieser entsprechend die Gesamterneuerung des Oberrats vornehmen. Der Verfassungskommission, der die vorbereitenden Arbeiten zufielen, sollten zunächst 4 Oberräte, 4 Mitglieder des Synodalausschusses und 2 Vertreter des Landesvereins israelitischer Religionslehrer angehören. Sie sollte indessen durch Vertreter der kleinen Landgemeinden, der Orthodogie und der Jugendbünde erweitert werden können.

Ein „Auschuß zur Herbeiführung einer zeitgemäßen Umgestaltung der badisch-jüdischen Verfassung“, bestehend aus 3 Zionisten, 2 Orthodoxen und einem Vertreter der Jugendvereine, verlangte eine sofortige Umbesetzung des Oberrats auf Grund paritätischer Beteiligung aller Richtungen. Begründet wurde das Verlangen damit, das oberrätliche Kirchenregiment sei bis dahin vielfach von Rücksichten der Anpassung an nichtjüdische Einrichtungen beherrscht gewesen. Dadurch sei dem Geiste des Judentums oft Zwang angetan worden, und die Konservativen und Zionisten fühlten ihr Bestreben, die Landes-synagoge rein innerjüdischen Interessen, nämlich der Erhaltung des Judentums dienstbar zu machen, in den Hintergrund gedrängt. Das Vertrauen zum Oberrate sei bedauerlich schwach, und dies sei umso bedrohlicher, als die neue Landesverfassung die Gefahr von Lösungsbestrebungen, auch innerhalb der liberalen Richtung, heraufbeschwöre. Mit besonderer Wärme nahm sich der Auschuß der Ausländer an, bei denen der Wille zur Mitarbeit bestehe, die sich aber durch die einheimischen Juden zurückgesetzt fühlten. Gerade die Ausländer hätten besondere und starke Kräfte in sich, deren Gewinnung für das jüdische Leben in Baden zu begrüßen sei. Die demokratische Umgestaltung des Oberrats erscheine deshalb zunächst dringender als Neuwahlen zur Synode und Verfassungsreform. Ebenso müsse die Verfassungskommission paritätisch zusammengesetzt werden. Zum dritten müsse die neue Verfassung durch eine nach demokratischen Grundsätzen gewählte verfassunggebende Versammlung geschaffen werden. In den seitherigen Synoden seien die Majoritätsverhältnisse durch die Ständesvertretung der Rabbiner, die fast durchweg der liberalen Richtung angehörten, beeinflusst worden.

Die Verfassungskommission erklärte sich einstimmig gegen eine einseitige Neubesetzung des Oberrats. Dieser aber wollte dem „Auschuß“ insoweit entgegenkommen, als er sich bereit erklärte, je 2 Vertreter der Orthodogie und des Zionismus an den Sitzungen des Oberrats beratend

teilnehmen zu lassen. Eine sofortige Änderung der Oberratsorganisation sei rechtlich nicht zulässig. Der „Auschuß“ verlangte jedoch für die zugebilligten Vertreter Sitz und Stimme im Oberrat und Teilnahme an allen seinen Geschäften, was der Oberrat aber im Einverständnis mit dem Kultusministerium ablehnte.

Der Auschuß, durch diese Entscheidung nicht befriedigt, wandte sich nun an das Kultus- und später an das Staatsministerium, um durch staatlichen Druck seine Forderungen zu erreichen. Dabei wurde der Oberrat u. a. der Unterdrückung der Gewissensfreiheit und der Vergewaltigung der religiös Treugesinnten beschuldigt, und unter heftigen Angriffen auf den Oberrat sowie auf die Rabbiner der Landesynagoge das endliche Eingreifen der Staatsregierung behufs sofortiger Umbesetzung des Oberrats erbeten. Die Staatsregierung erklärte jedoch, es stehe ihr nicht zu, in die inneren Angelegenheiten der jüdischen Gemeinschaft einzugreifen, und deshalb könne sie auch keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Oberrats ausüben.

Die an dem Oberrate geübte Kritik veranlaßte ihn, die Gemeinden und Bezirksynagogen aufzufordern, ihre Beanstandungen an seinen Maßnahmen zu äußern. Es wurde jedoch keine Stimme des Tadelns laut. Aber als eine Vertrauenskundgebung für den Oberrat konnte dieses Schweigen nicht aufgefaßt werden. Denn seine Tätigkeit nach den Revolutionstagen hatte tatsächlich in weiten Kreisen — auch in solchen, die dem Ausschusse fern standen, — Mißstimmung hervorgerufen.

In der Zusammensetzung des Oberrats entstanden 1920 infolge Ausscheidens zweier Konferenzrabbiner Lücken, die mit Genehmigung des Kultusministeriums durch Ersatzmänner ausgefüllt wurden. Am 8. Februar 1919 war Stadtrabbiner Dr. Appel in Karlsruhe ~~einem langwierigen Leiden erlegen.~~ „Die Kanzel und die Schule,“ wurde an seiner Bahre ausgeführt, „der Vortragstisch und der persönliche Umgang waren die Stätten, wo er seines Amtes walten konnte und wollte. Zur Pflicht rief er, dem Rechte lieb er seine Stimme, die Schäden rügte er, die falsche Tat bekämpfte er. Und darin stand er aufrecht und mannhaft.“ Im gleichen Jahre mußte auch Stadtrabbiner Dr. Steckelmacher in Mannheim, durch eine heimtückische Krankheit gezwungen, sein Amt als Mitglied der Religionskonferenz niederlegen. Am 23. Mai 1920 beschloß er sein arbeitsreiches Leben. Mit ihm verlor die Wissenschaft einen begeisterten Jünger, das Gesamtjudentum einen der besten Kenner seines Schrifttums und einen Kanzelredner mit sprachschöpferischer Begabung, dessen Predigten auch dem geistig Hochstehenden Anregung und Belehrung gaben. Der badische Oberrat betrauerte in ihm einen treuen Berater, dessen überragendes Wissen und nie ermüdende Schaffenskraft der gesamten badischen Judenheit zugute kamen. Als Ersatzmänner wurden Dr. Zimels in Freiburg und Dr. Löwenstein in Mosbach Konferenzrabbiner. Mit der Ernennung des letzteren war ein langgehegter Wunsch der Orthodoxen in Erfüllung gegangen.

Mittlerweile waren die letzten Kriegsteilnehmer, namentlich die in Rußland, Rumänien und auf dem Balkan versprengten und die Kriegsgefangenen in die Heimat zurückgekehrt. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands war trostlos. Arbeitslosigkeit, Hunger und politische Verheerung hatten eine Stimmung erzeugt, die zu wiederholten Aufständen führte. Die deutsche Währung zerfiel zusehends; die Notpresse war ununterbrochen in Tätigkeit, vermochte aber nicht die zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse der Menge erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die reaktionären Kreise wagten sich jetzt wieder an die Öffentlichkeit und unternahmen Vorstöße gegen die deutsche Republik. Hauptsächlich richteten sie ihre Angriffe, weil an der Umwälzung auch Juden führend beteiligt waren, gegen die Juden. So kam die niederträchtige Dolchstoßlegende auf, die Verdächtigung, das internationale Judentum habe den Zusammenbruch Deutschlands verursacht, den Waffenstillstand, den Schmachfrieden von Versailles und den Zerfall der Währung herbeigeführt. Damals entstand die völkische Bewegung, die unter dem Sinnbilde des aus Indien stammenden Hakenkreuzes, das übrigens vor 2000 Jahren im jüdischen Lande zur Ausschmückung von Synagogen verwendet wurde, eine beispiellose Judenhetze entfaltete. Diese zumeist von Jugendlichen, von Personen mit bewegter Vergangenheit und von durch die Umwälzung aus ihrer Bahn geworfenen Leuten getragene Volksbetörung entblödete sich nicht, den Rassen- und Glaubenshaß in die Reihen der Jugend zu tragen. Da die Jugendwanderbünde jüdische Knaben und Mädchen nicht mehr in ihren Reihen duldeten oder ihnen die Zugehörigkeit verweigerten, schlossen sich nun auch die Kinder der Kreise, die bisher nationaljüdischen Ideen fern standen, zum jüdischen Wanderbund der „Kameraden“ zusammen, um Natur- und Wanderfreuden ohne den bitteren Beigeschmack des bloß Geduldetseins genießen zu können.

Wenn sich auch die neue antisemitische Welle in Baden dank der besseren Einsicht der Bevölkerung nicht in der erschreckenden und bedrückenden Weise wie in Bayern und in einzelnen Teilen Norddeutschlands auswirkte, so machte sie sich doch allenthalben bemerkbar. Von Norddeutschland aus waren seit 1919 wiederholt allen Lehrern Flugschriften zugegangen, die von beleidigenden Verdächtigungen gegen die Juden strotzten. Mehrmals waren der Oberrat und die Ortsgruppen des Zentralvereins genötigt, gegen gefährdende Auswüchse der antisemitischen Bewegung Stellung zu nehmen und staatliche Abhilfe zu erbitten. Die Unterrichtsverwaltung sah sich so veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen, daß Schülern und Lehrern das Tragen von Abzeichen „nationaler“ Verbände während des Unterrichts untersagt sei. Der niederträchtigen Lüge, die Juden hätten auf den Schlachtfeldern ihre Schuldigkeit nicht getan, trat der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, der auch in Baden mehrere Ortsgruppen und einen Landesverband besitzt, mit aller Entschiedenheit entgegen.

Die vom Oberrat eingesetzte Verfassungskommission hatte im Frühjahr 1920 ihre Tätigkeit beendet, und der Oberrat beschloß, den von ihr geschaffenen Entwurf über die Wahl und Zusammensetzung einer außer-

ordentlichen Synode der am 25. April gewählten ordentlichen Synode vorzulegen. Demnach sollten 35 Abgeordnete gewählt werden, nämlich je drei Vertreter der Rabbiner und Religionslehrer und 29 Abgeordnete, die von 4 Wahlkreisen nach dem Verhältniswahlverfahren zu wählen sind. Der Vorschlag, den Frauen eine Mindestzahl von 6 Sitzen vorzubehalten, fand keine Mehrheit in der Kommission.

Vom 31. Mai bis 2. Juni 1920 trat die Synode zur achten (ordentlichen) Tagung zusammen. Zum letztenmale wurde sie von einem Ministerialkommissär eröffnet. Präsident Dr. N. Stein, Karlsruhe, — Vizepräsident war Dr. J. Moses, Mannheim —, legte in seiner Begrüßungsansprache „ernstlich und feierlich Verwahrung ein gegen die schmähvollen Anfeindungen unserer Gegner, die unsere Ehre beschimpfen und unsere Vaterlandsliebe in den Staub ziehen“. Der erste Beratungsgegenstand betraf eine Änderung der Verfassung der Landesynagoge. Nach den Beschlüssen der Synode wird bis zum Inkrafttreten der neuzuschaffenden Verfassung die Synode einen Oberrat, bestehend aus acht weltlichen Mitgliedern, ferner drei theologische Mitglieder der Religionskonferenz wählen. Die weltlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der in dieser Weise gewählte Oberrat tritt an die Stelle des bisherigen. Scheidet ein Mitglied aus dem Oberrat oder der Religionskonferenz aus, so wählen die weltlichen Oberratsmitglieder gemeinsam mit dem Synodalausschuß den Ersatzmann. Die Geschäftsordnung des Oberrats wird von diesem unter Mitwirkung des Synodalausschusses festgestellt. Die bisherigen Zuständigkeiten des Kultusministeriums bei Anstellung, dienstpolizeilicher Behandlung, Beurlaubung, Entlassung und Zurücksetzung der Rabbiner gehen auf den Oberrat über. Die bei Zusammensetzung der Synagogenräte den Bezirksamtern übertragenen Befugnisse erhält der Oberrat. Der Synodalausschuß umfaßt 8 Mitglieder. Zur Schaffung des Entwurfs der neuen Verfassung der Landesynagoge wird ein Ausschuß eingesetzt, welcher aus 6 von der Synode gewählten Mitgliedern und 3 vom Oberrat bestimmten zu bestehen hat.

Bezüglich der Wahl einer außerordentlichen Synode gab es einige Meinungsverschiedenheiten, die schließlich zu folgender Einigung führten: Die außerordentliche Synode, die der Landesynagoge eine neue Verfassung zu geben, den Oberrat und etwaige sonstige Organe der Landesynagoge zu bestellen hat, besteht aus 3 Abgeordneten des Rabbinerstands, 2 Abgeordneten der israelitischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und 21 Abgeordneten der Wahlbezirke. Die Wahl hat im wesentlichen nach der bisherigen Wahlordnung zu erfolgen. Stimmberechtigt sind die im Lande sich dauernd aufhaltenden Israeliten und Israelitinnen, die am Tage der Auflegung der Wählerliste ihr 21. Lebensjahr vollendet haben und der Landesynagoge angehören. Der dauernde Aufenthalt im Lande muß mindestens seit 6 Monaten, bei Reichsausländern seit mindestens 3 Jahren, vom Tage

der Auflegung der Wählerlisten zurückgerechnet, bestehen. Von der Stimm-berechtigung ausgeschlossen ist, wer u. a. wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die israelitische Religionsgemeinschaft innerhalb oder außerhalb Badens verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und wer als Erziehungsberechtigter ein israelitisches Kind einem anderen Bekenntnisse zuführt. Wählbar sind alle Stimm-berechtigten, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Bei Beratung des Voranschlags für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 1. April 1921 fand der Antrag Annahme, die Verwaltung der badischen israelitischen Landes- und Ortskirchensteuer dem Landesfinanzamt und den zuständigen Finanzämtern zu übertragen*. Außerdem wurde der Ober-rat ermächtigt, für die Zwecke der allgemeinen Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft in Baden eine schwebende Schuld bis zu 500 000 Mk. aufzunehmen.

Durch die in den letzten Kriegsjahren und den ihnen folgenden herein-gebrochene Teuerung war die Lage der Religionschullehrer verzweifelt geworden. Der Oberrat glaubte, durch Teuerungszuschläge aus den Mehr-erträgen der Landeskirchensteuer die Notlage beseitigen zu können. Aber die Höhe und noch mehr die Art der Bemessung dieser Zulagen erregten den Unmut der Lehrer. Da schriftliche Vorstellungen die Lage nicht besserten, kam ihre ganze Verbitterung in der am 29. Mai 1919 in Mannheim statt-findenden Hauptversammlung des Landesvereins israelitischer Religions-lehrer zum Ausbruche. Der Hauptschriftleiter der Mannheimer „Neuen Badischen Landeszeitung“, der selbst dieser Tagung angewohnt hatte, be-merkte am Schlusse des in genanntem Blatte erschienenen Versammlungs-berichts: „Wer Einblick gewonnen hat in die ungemein traurige soziale Lage der israelitischen Religionslehrer, muß die Berechtigung ihrer Forde-rungen anerkennen. Sie beziehen Gehälter, mit denen selbst in Friedens-zeiten nicht auszukommen war, geschweige denn heute, und welche selbst der geringste Handarbeiter mit Recht als für ihn völlig unzureichend an-sehen müßte.“ Da der Oberrat dem Hauptwunsch der Lehrer, die von der Synode 1914 einstimmig beschlossene Schaffung einer Gehaltsskala, nicht näher treten zu können glaubte, führte diese Weigerung zu unangenehmen Presseerörterungen und einem Schriftwechsel zwischen Oberrat und dem Vorstande des Landesvereins, der auf beiden Seiten erregte Formen an-nahm, bis endlich in der Vollsitzung des Oberrats und Synodalausschusses am 1. Juni 1919 die Einsetzung einer Kommission zur Bearbeitung einer Gehaltsskala beschlossen wurde. Diese Skalakommission bestand aus Ver-tretern des Oberrats, Synodalausschusses, der Lehrerschaft und einem Be-zirksältesten. Den Vorsitz führte Bankier Max Goldschmidt in Mannheim, der seit 1915 dem Oberrate angehörte. Als Sachverständiger war noch ein Versicherungsmathematiker zugezogen worden. Die Geldentwertung be-

* Diese zur Durchführung gelangte Maßnahme erwies sich jedoch als un-praktisch und wurde deshalb — abgesehen von der mit der Vorauszahlung der Einkommensteuer zu leistenden Landeskirchensteuerbeträge — wieder aufgehoben.

wirkte, daß der anfangs Januar 1920 von der Kommission fertiggestellte Entwurf im Februar vom Oberrate selbst als unzulänglich befunden wurde. Und als die neuerdings beschlossenen Sätze (1800—6000 Mk.) in der vom Oberrate ausgearbeiteten Vorlage als Grundlage angesehen wurden, beantragte die Gehaltskommission der Synode durch ihren Berichterstatter, Hauptlehrer S. Müller in Heidelberg, die Skalaätze auf 3000—6400 Mk. zu erhöhen. Außerdem sollten Wohnungsgeld, Kinderzulagen und eine abbaufähige Teuerungszulage von 25 v. H. zu den Tariffätzen bewilligt werden.

In der Synode bestanden Bedenken dagegen, die vom Oberrate noch nachträglich vorgelegte Besoldungsordnung zu beraten, da selbst ein Vertreter des Oberrats feststellte, daß sie schon bei flüchtiger Durchsicht Schwierigkeiten zeige. So bewilligte die Synode lediglich die vorgeschlagenen Besoldungsätze und versicherte, daß die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgehälter in tunlichster Anlehnung an die diesbezüglichen staatlichen Bestimmungen unverzüglich in die Wege geleitet werden, worüber der nächsten Synode Vorlage zu machen ist. Die den Lehrern zustehenden Bezüge sollen aus der Zentralkasse insoweit gedeckt werden, als sie nicht nach Maßgabe der seitherigen Bewilligungen von den Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juni 1920 zu zahlen sind. Diese Beträge sind auf Verlangen des Oberrats an die Zentralkasse abzuführen. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner hatte der Voranschlag ebenfalls Mittel bereitgestellt.

Eine Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesehretreuen Judentums dahingehend, daß der Lehrer, der Religionsunterricht erteilen und angestellt werden wolle, sich verpflichten müsse, den Vorschriften der Religion nicht zuwider zu handeln, wurde dem Oberrat empfehlend überwiesen. Das letzte Werk der Synode war die Vornahme der Wahl der Mitglieder des Oberrats sowie des Synodal- und Verfassungsausschusses. Der gesamte Oberrat war zuvor zurückgetreten und außerdem hatte Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer erklärt, daß er eine Wiederwahl nicht annehme, da er die Arbeitslast, die mit der Führung der Geschäfte des Oberrats verbunden sei, nicht länger auf sich nehmen könne. Die Neuwahlen ergaben bei den Konferenzrabbinern keine Änderung; als weltliche Mitglieder wurden gewählt: Diplom-Ingenieur Max Ettlinger, die Rechtsanwälte Hugo Marg und Dr. Moritz Straus in Karlsruhe, Bankier Max Goldschmidt und Dr. med. Julius Moses in Mannheim, Rechtsanwalt Dr. Theodor Kaufmann in Heidelberg, Universitätsprofessor Dr. Alfred Loewy in Freiburg und Rechtsanwalt Dr. Moritz Pfälzer in Weinheim. Besonders warme Dankesworte fand der Synodale Kassewitz für die 37jährige Wirksamkeit des Oberregierungsrats Dr. Mayer, den Ministerialkommissar Dr. Schwörer den „Arbeiter“ des Oberrats, „die verkörperte Tradition der badischen israelitischen Religionsgemeinschaft“ nannte.

Zum Vorsitzenden des Oberrats wurde Dr. Straus, zum Stellvertreter Dr. Pfälzer gewählt. Nun konnten auch die seit 1916 unterbliebenen

Wahlen in den Religionsgemeinden und für die Orts- und Schiedsgerichte nach den seither geltenden Bestimmungen vorgenommen werden. Die Rabbinatsverfassung erhielt die Änderung, daß für Mannheim fortan 3 Rabbiner vorgesehen werden. Hiermit war der Klausrabbiner den anderen Stadtrabbinern gleichgestellt. Die Wahlordnung für Synagogenräte, Einschätzungsbehörden und Gemeindevertretung wurde dahingehend geändert, daß die Wahlhandlung auch in Filialorten vorgenommen werden kann. Die Ruhe- und Hinterbliebenengehaltsempfänger erhielten wiederholt außerordentliche Beihilfen.

Die in Polen und Rußland über die Juden hereingebrochene Not veranlaßte viele Personen, nach Deutschland zu flüchten. Zur Versorgung der Unglücklichen wurden Fürsorgestellen errichtet, wovon eine sich in Mannheim befand. Diese Fürsorgestellen waren bestrebt, den Flüchtlingen Pässe zur Weiterreise und den arbeitsfähigen Elementen Beschäftigung zu besorgen. Erwerbslose wurden an solche Fürsorgestellen weitergegeben, bei denen Arbeitsgelegenheit bestand. Im Sommer waren über 150 Flüchtlinge bei Landwirten beschäftigt. Der Bürgermeister einer pfälzischen Gemeinde erschien persönlich bei der Fürsorgestelle, um sich jüdische Landarbeiter zu holen, weil er mit den bereits vorhandenen außerordentlich zufrieden war.

Am 6. November 1921 trat die Synode zu einer zweitägigen, außerordentlichen Sitzung zusammen. Es war eine reine Geschäftssitzung, in deren Mittelpunkt die Beratung des Voranschlags für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1923 und die Gehaltsordnungen für Rabbiner, Religionslehrer, Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger standen. Die von der vorigen Synode bewilligten Gehaltsätze waren durch die fortschreitende Entwertung der Mark bedeutungslos geworden. Die Grundgehälter wurden auf 9600—17 000 Mark erhöht, wozu noch (auch für die Rabbiner) ein Teuerungszuschlag von 25 v. H. kam. Die Vorlagen wurden nach den Beschlüssen der Kommissionen, für welche die Abg. Schloßberger (Bruchsal) und Müller (Heidelberg) Bericht erstatteten, angenommen; ebenso die Vorlagen des Oberrats über Änderung der Gemeindebesteuerungsordnung von 1895, über Änderung der Wahlordnung für die israelitischen Gemeinden und über die durch die Besoldungsordnung notwendig gewordene Änderung der Rabbinats- und Bezirksverfassung. Der Vorsitzende des Oberrats berichtete sodann über die Tätigkeit des zur Vorberatung einer neuen Verfassung eingesetzten Ausschusses. Die Lage der Landesynagoge schilderte Präsident Dr. Stein (Vizepräsident war Eduard Bauer, Mannheim) in seiner Schlußansprache folgendermaßen: „Es wird darauf ankommen, inwieweit es angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, anderseits auch angesichts des Notstandes, den wir berücksichtigen mußten, gelingen wird, die Steuerefreudigkeit zu halten, an die wir doch recht hohe Anforderungen stellen mußten. Unser aller Aufgabe wird es sein, in unsern Bezirken und unsern Wählern gegenüber die Notwendigkeit unserer Beschlüsse zu begründen und ihnen einen Einblick in diejenigen Gedankengänge

zu verschaffen, die uns zu unseren Beschlüssen geführt haben. Dann wird es auch unerlässlich sein, daß wir die Kreise, für die die Aufbringung der Mittel in Betracht kommen, davon überzeugen, wie sehr jedenfalls bei jedem von uns der gute Wille vorhanden war, nach Möglichkeit zu helfen. Wenn wir auch nicht alle Anforderungen erfüllen konnten, glaube ich doch hier feststellen zu dürfen: das geschah lediglich mit Rücksicht darauf, daß wir auch die Steuerleistungen der großen Gemeinden in Betracht ziehen und sagen mußten, der Bogen soll nicht allzu straff gespannt werden.“

Der Präsident der Synode hatte die Verhältnisse in grauen Farben geschildert. Er, sowenig wie alle anderen Deutschen, konnten ahnen, daß sie sich noch viel schwärzer gestalteten, daß wir erst am Anfange des Niedergangs standen, daß der Währungszerfall Formen annehmen sollte, die man bisher für unmöglich gehalten hatte. Mehrmals mußten noch die Teuerungszulagen der im Dienste der Landes-synagoge Stehenden erhöht und Vorschüsse ausbezahlt werden, und jedesmal konnten bei den gemeinschaftlich mit Vertretern des Oberrats, der Rabbiner und Lehrer gepflogenen Verhandlungen deren notwendigsten Forderungen aus Mangel an verfügbaren Mitteln nicht völlig erfüllt werden. Zur materiellen Not gesellte sich ein allgemeiner kultureller und ethischer Niedergang. Die Folgen von Krieg und Revolution brachten es mit sich, daß die Erziehung der Kinder nicht so stark, wie es nötig gewesen wäre, auf den Ernst der Zukunft gelenkt wurde, sondern in oberflächlich leichten Erwerbsmöglichkeiten stecken blieb. Der Oberrat machte deshalb (1922) den Religionslehrern zur Pflicht, unter Hinweis auf die öffentlichen Berufsberatungsstellen die aus der Schule kommende Jugend darauf hinzuweisen, daß sie sich alsbald einem festen Berufe, der sie später ernährt, zuwende.

Neben der Zunahme der Mischehen und Austritte aus der Landes-synagoge machte sich ein allgemeiner Indifferentismus gegenüber jüdischen Fragen bemerkbar. Dieser Gleichgültigkeit gegenüber allem Jüdischen glaubte ein im Verordnungsblatte erschienener Aufsatz einer ungenannten, dem Oberrate nahestehenden Persönlichkeit durch Verbreitung jüdischen Wissens wirksam entgegenzutreten zu können. „Nur wer sein Judentum kennt, lernt es lieben und ist stolz darauf; wer wenig oder gar nichts davon weiß und doch seinetwegen angefeindet wird, verliert dagegen sehr oft sein seelisches Gleichgewicht oder verleugnet seinen Glauben.“ Aber nicht allein aus Nützlichkeitsgründen soll die religiöse Erziehung gefordert werden, sondern in erster Reihe als Selbstzweck. Oberrat und Synode müssen sich deshalb die Pflege des Religionsunterrichts, die Erziehung der Jugend und die Förderung und Verbreitung jüdischen Wissens angelegen sein lassen und alle dahinzielenden Bestrebungen unterstützen. Als Mittel werden empfohlen: Elternzusammenkünfte, die Fragen der religiösen Erziehung behandeln, Verbesserung der Lehrpläne und Methoden für den Religionsunterricht, Sorge für die Weiterbildung der Schulentlassenen; Weiterbildung der Lehrer und Ausgestaltung der Oberrats- und Wanderbibliothek. Einen Anfang zur Erfüllung dieses Programms machte der

Oberrat durch Regelung des Religionsunterrichts in Filialorten und Gemeinden, die selbst keinen Religionslehrer besitzen.

Den vom Landtage 1922 beschlossenen Kirchensteuergesetzen für Landes- und Ortskirchensteuererhebung lagen die seit 1920 erlassenen Reichs- und Landessteuergesetze zugrunde. Die allgemeine Kirchensteuer wird nunmehr erhoben durch einen einheitlichen Zuschlag zur Reichseinkommensteuer und zur Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb (Ursteuern), und die örtliche, wo das Ortskirchensteuergesetz in Anwendung ist, durch Zuschlag zur Reichseinkommensteuer, sowie durch eine selbständige Steuer auf die nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte. Dazu kommt für juristische Personen ein Zuschlag zur Körperschaftsteuer. Einzug und Verwaltung der Kirchensteuern kann auf Antrag der Religionsgemeinden, der vonseiten des Oberrats zu stellen ist, dem Landesfinanzamt und den ihm unterstellten Finanzämtern übertragen werden.

Im Juli 1922 hatte der Verfassungsausschuß seine Arbeit beendet, und der von ihm fertiggestellte Entwurf wurde vom Oberrate veröffentlicht, damit alle Kreise Stellung zu ihm nehmen konnten. Bevor die verfassunggebende Synode gewählt wurde, mußte am 30. Oktober 1922 nochmals eine außerordentliche Synode stattfinden, deren Leitung wiederum Dr. Stein oblag. Infolge der völlig geänderten Steuergesetzgebung und der weiteren Entwertung der Mark war die Aufstellung eines neuen Voranschlags für 1922/23 erforderlich und in engem Zusammenhange damit die Abänderung der Besoldungsordnung der Rabbiner, Lehrer und Kantoren. Die ursprünglich auf die Dauer eines Jahres festgesetzten Beiträge der Gemeinden und Bezirks-synagogen zu den Rabbiner- und Lehrergehältern entsprachen infolge der durch die Geldentwertung notwendig gewordenen Erhöhungen der Teuerungszuschläge in kürzester Zeit nicht mehr der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und den Zuschüssen der Zentralkasse. Deshalb änderte die Synode die Beitragspflicht der Gemeinden in der Weise, daß entsprechend der durch die fortschreitende Teuerung bedingten Erhöhung der Teuerungszuschläge auch die Gemeindebeiträge gleitend zunehmen sollten. Beschwerden gegen die Beitragsfestsetzung sind von einem vom Oberrat einzusetzenden Schiedsamte zu erledigen. Auch die Teuerungszulagen der Rabbiner und Lehrer usw. sollten mindestens vierteljährlich möglichst in Anlehnung an einen Index im Rahmen der vorhandenen Mittel festgesetzt werden. Der Wunsch der Rabbiner und Lehrer, in staatliche Besoldungsgruppen eingereiht zu werden, konnte nicht erfüllt werden. Der Ertrag der Landeskirchensteuer erbrachte trotz Zugrundlegung des höchstzulässigen Steuerfußes nicht die hierfür erforderlichen Mittel. Die Synode genehmigte nachträglich ein vom Oberrate bereits aufgenommenes Darlehen in Höhe von 3 Millionen Mark und bewilligte die Aufnahme eines weiteren in gleicher Höhe bei der badischen Staatsregierung, sowie eine schwebende Schuld bis zu 6 Millionen Mark zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse.

Zum ersten Male machten sich in der Synode Gegensätze zwischen den Vertretern der Land- und Stadtbezirke geltend. Während jene glaubten,

es würde ihnen zuviel aufgebürdet, wiesen diese überzeugend nach, daß die Leistungen der Landgemeinden infolge der bisher sie begünstigenden Fassung der Gehaltsordnungen, verhältnismäßig gering gewesen seien, während die Städte bedeutende Opfer für die kleinen Gemeinden gebracht hätten. Der Abg. Kassewitz erinnerte die Vertreter der Landbezirke daran, daß bei einem etwaigen Zerfalle der Landesynagoge die Stadtgemeinden ohne Schwierigkeiten ihren Erfordernissen gerecht werden könnten, die Landgemeinden aber bittere Not in seelischer und geistiger Beziehung leiden müßten. Und Dr. Jeselsohn (Mannheim) befürwortete, Vertreter des Oberrats möchten hinausgehen, die einzelnen Gemeinden über die tatsächlichen Verhältnisse aufklären und sie anspornen, mit ihren Zuschüssen zu den Rabbiner- und Lehrergehältern bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu gehen.

Die „Arbeitsgemeinschaft jüdischer Religionslehrer“* hatte neben gehaltlichen Wünschen auch Bitten bezüglich der Vor- und Fortbildung der Lehrer, sowie der Regelung der Aufsicht über den Religionsunterricht vorgebracht. Der Wittschriftenausschuß sprach seine Freude darüber aus, daß gerade von der Lehrerschaft diese Anregung ausging und anerkannte ihre Berechtigung. Im Namen der Synode glaubte der Berichterstatter aussprechen zu dürfen, es werde mit Freuden begrüßt, wenn sich das geistige Können und die Leistungen sämtlicher im Dienste des Judentums stehenden Beamten heben und sich zum Heil und Nutzen ihrer Arbeit auswirken werden.

Wie schwer sich die Not der Zeit bemerkbar machte, geht aus einer Bekanntmachung des Oberrats, kurz nach Schluß der 10. (außerordentlichen) Synode erlassen, hervor: Die gewaltige Preissteigerung der jüdischen Gebet- und Lehrbücher droht den Unterricht zu erschweren und den Gottesdienst zu stören. Der Oberrat wolle deshalb dem Anerbieten einer jüdischen Verlagsfirma, durch Massenbezug einen billigeren Preis zu erzielen, näher treten und forderte die Synagogenträte auf, ihren Bedarf an Gebetbüchern dem Oberrate zu melden.

Am 18. Dezember 1922 konnte endlich die versassunggebende Synode zusammentreten. Wie in den beiden vorangegangenen außerordentlichen Tagungen war Dr. N. Stein Präsident und Eduard Bauer Vizepräsident. Der Hauptpunkt der Tagesordnung war die Beratung des von Oberrat Dr. Pfälzer bearbeiteten Verfassungsentwurfs. Über das Wesen der neuen Verfassung führte ihr Bearbeiter, der sich durch sein verdienstvolles Werk den Ehrennamen „der badische Preuß“ erwarb, folgendes aus:

„Der Entwurf der Verfassung ist Ihnen vorgelegt. Der Oberrat hätte Ihnen gerne auch eine eingehende Begründung und zwar eine eingehende allgemeine Begründung vorgelegt, damit Sie die Grundgedanken erkennen können, von denen man bei der Ausarbeitung des Entwurfs ausgegangen ist. Eine einzelne Be-

* Infolge von Mißhelligkeiten hatten sich verschiedene Mitglieder vom „Landesverein isr. Religionslehrer“ getrennt und eine „Arbeitsgemeinschaft jüdischer Lehrer“ gegründet. Sie war nur von kurzem Bestand.

stimmung wird Ihnen noch zugehen. Ich habe den Auftrag, namens des Oberrats noch ganz kurz die allgemeinen Grundsätze, die in der Verfassung durchgeführt werden sollen, hier zum Vortrag zu bringen.

Der Herr Präsident hat die Frage erörtert, ob unser Geschlecht oder wir zur Gesetzgebung berufen sind. Die Frage wird eigentlich von uns gar nicht beantwortet werden können. Wir müssen zu einer neuen Verfassung kommen. Sie wissen, wir waren früher eine Art Staatskirche. Wir standen unter der Vormundschaft des Staates, und zwar wurden unsere Organe im wesentlichen von dem Staat ernannt. Wir haben keinen wesentlichen Beschluß, abgesehen von solchen rein religiöser Art in unseren Organen fassen dürfen ohne staatliche Genehmigung. Das ist jetzt durch die badische Verfassung weggefallen. Die Trennung von Staat und Kirche ist eingeführt worden. Wir sind deshalb in die Notwendigkeit versetzt worden, unsere Verfassung selbst diesen neuen Verhältnissen anzugliedern.

Daß man eine derartige Gelegenheit benützt, sie auch auszubauen, ist selbstverständlich. Meine Herren! Wir haben als Gesamtorganisation unsere Verfassung über 110 Jahre hindurch. Sie hat sich eingelebt und im wesentlichen bewährt. Nicht wie die sonstigen Judenheiten in Deutschland, abgesehen von Württemberg, nicht wie in den anderen Staaten müssen wir erst aufbauen, sondern wir können umbauen. Bei uns ist der Aufbau, ist das Fundament, ist alles vorhanden. Ein Pfeiler, die Verbindung von Staat und Kirche in der bisherigen Form, ist weggefallen. Die Folge davon ist, daß wir die anderen Pfeiler um so stärker verankern, daß wir die Fundamente untermauern müssen. Und der erste Grundsatz, von dem wir insorgedessen ausgehen, ist, daß wir bei der bisherigen Organisation bleiben. Sie finden in dem Verfassungsentwurf, daß die Synode, der Oberrat und auch der Synodalausschuß geblieben ist. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn man den Synodalausschuß etwas schärfer hätte herausarbeiten können, so daß er ein neues Organ geworden wäre. Denn darüber dürfen wir uns nicht im unklaren sein: die Synode als solche ist wenig aktionsfähig. Sie soll nur alle drei Jahre zusammentreten. Wegen der großen finanziellen Lasten, wegen der Tatsache, daß wir keine Berufspolitik im wesentlichen unter uns haben, ist es immer nur möglich, daß sie nur kurze Zeit tagt. Infolgedessen muß der Schwerpunkt auf dem Oberrat liegen, und es wäre erwünscht gewesen, wenn der Synodalausschuß als ein selbständiges Organ hätte ausgebaut werden können. Das war aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Ich erwähne nur den einen Grund: weil wir neben dem Oberrat nicht noch ein weiteres Organ mit eigener Verwaltung schaffen konnten.

Nun kommt aber weiter in Betracht, daß wir dieses Fundament verstärkt haben. Wir haben die Synode verstärkt, wir haben ihr eine breitere Basis gegeben. Wir schlagen vor, sowohl das Frauenwahlrecht als auch das Wahlrecht der Jugendlichen einzuführen, ferner die Synode vollständig unabhängig zu machen von den finanziellen Leistungen des Einzelnen. Die Steuereinschätzung, das Moment der selbständigen Lebensstellung, kommt nicht mehr in Betracht.

Auch der Oberrat ist verbreitert worden. Der Oberrat ist dasjenige Organ, auf dem im wesentlichen in der Zukunft viel mehr, als es bisher der Fall war, die Geschäfte und die Arbeit der ganzen Landessynagoge ruhen. Deswegen müssen wir davon ausgehen, zur Verwaltung möglichst breite Kräfte heranzuziehen. Der Oberrat — das schlagen wir Ihnen vor — soll aus 8 Mitgliedern bestehen. Aber er soll Abteilungen bilden, er soll auch andere heranziehen können, die außerhalb des Oberrats stehen. Er soll vor allem Ausschüsse bilden können und unter Umständen

auch bilden müssen. Es soll auf diese Weise das Leben der ganzen Landesynagoge in der Verwaltung möglichst auf eine wesentlich breitere Grundlage gestellt werden. — Meine Herren! Der Grundgedanke der Verfassung in dieser Richtung ist der, es sollen alle Kreise, die den Wunsch haben, herangezogen werden. Niemand soll zurückgewiesen werden, jedermann soll die Möglichkeit haben — jedermann, der sich dazu eignet —, an der Verwaltung der Landesynagoge mitzuwirken. Die Verfassung hat den unbedingten Willen, die badische Judenheit zur einheitlichen Arbeit, zur einheitlichen Betätigung und zu einem geschlossenen Ganzen zu führen — auch wegen des schweren Kampfes, den wir nach außen zu führen haben.

Es ist selbstverständlich in einer Religionsgemeinschaft, daß die Religion als die Grundlage zu gelten hat, daß wir die Religion in unserer Verfassung in gewissem Sinne verankern müssen. Das geschieht durch den § 1. Zu diesem § 1 ist eine spezielle Begründung gegeben worden. Meine Herren! Die Struktur der Landesynagoge hat sich im letzten Jahrzehnt etwas geändert. Vor dem Jahre 1900 waren wir im wesentlichen ein Verwaltungsorgan, das sich mit inneren Aufgaben beschäftigt hat. Seit 1900 ungefähr oder seit Anfang dieses Jahrhunderts sehen wir, wie sich der innere Aufbau der Landesynagoge etwas mehr nach der finanziellen Seite ausgebildet hat. Im Jahre 1900 waren die Zuschüsse, die wir den Gemeinden oder den Lehrern in irgend einer Form gaben und geben konnten, außerordentlich minimal, auch außerordentlich klein im Verhältnis zu dem Gesamtbudget, das noch im ganzen klein war. Meine Herren! Heute sind es mehr als $\frac{1}{10}$, die wir auch darauf verwenden, um die leistungsschwachen Gemeinden zu erhalten und ihnen das religiöse Leben zu sichern.

Das hat aber auch zur Folge, verbunden mit der Entvölkerung, daß wir das Schwergewicht der Verwaltung etwas verschieben mußten. In der alten Verfassung war das flache Land vertreten mit 11 Abgeordneten von 21. Wir schlagen Ihnen vor, daß nunmehr die Städte 17 Abgeordnete erhalten sollen von 27, daß das Verhältnis also 17:10 ist. Sie sehen also hier den Aufbau, wie wir den Versuch machen, auch in der Zukunft — da die finanziellen Lasten eine viel größere Rolle spielen werden und müssen, wie es bisher, wie es in den letzten Jahrzehnten der Fall war — dem Rechnung zu tragen dadurch, daß wir den Einfluß der Städte sehr wesentlich verstärken.

Wenn Sie den Aufbau der Landesynagoge betrachten, so finden Sie, daß er auf einer demokratischen Grundlage beruht. Die Synode wird gewählt durch ein allgemeines und gleiches Wahlrecht. Aber wir führen kein parlamentarisches System ein; das können wir nicht aus den Gründen, die ich vorhin angeführt habe. In der Verwaltung, im Oberrat und im Synodalausschuß, überhaupt in allen Organen sollen alle Richtungen vertreten sein. Ich habe schon betont, es ist der unbedingte Wille zur Einheit, der verkörpert werden soll. Wir erwarten, daß, wie es in den letzten Jahrzehnten der Fall war, immer und überall eine Verständigung erfolgt und auch in Zukunft erfolgen wird. Aber gerade der Wille zur Verständigung, der Zwang zur Verständigung, soll dadurch geschaffen werden, daß im Hintergrund die Verhältniswahl steht. Durch diese Verhältniswahl soll gesichert werden, daß in Zukunft keine Richtung unvertreten ist, wenn sie mitarbeiten will an dem Wohl des Ganzen.

Meine Herren! Der Entwurf gibt nur die allgemeine Grundlage und den Rahmen. Das ist aber nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist die Zukunft. Die Praxis, die Verwaltung, die Führung der Geschäfte muß den Rahmen ausfüllen, und sie muß die allgemeinen Grundsätze in die Tat umsetzen. Diese Aufgabe ist eine große. —

Der Entwurf hebt neben der sozialen Betätigung vor allem die religiöse Erziehung der Jugend hervor. Wir müssen unsere Jugend zu überzeugten Juden machen, die stolz sind auf ihr Judentum. Denn auf die Dauer können einer Gemeinschaft große Lasten nur auferlegt und zugemutet werden, wenn sie stolz ist auf die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft. Meine Herren! Wenn es uns gelingt, die Form in dieser Weise mit dem echten jüdischen Geiste, der soviel angefeindet wird zu erfüllen, dann dürfen wir, wie ich glaube, mit vollstem Vertrauen der Zukunft der Religionsgemeinschaft entgegensehen.“

Nach eingehender Beratung kam die Vorlage, für welche die Abgeordneten Dr. Kassewicz und Dr. Jeselsohn als Berichterstatter bestellt waren, mit nur wenigen Änderungen zur Annahme. Die meisten Bedenken erregte der 2. Absatz in § 1: „Sie (die israelitische Religionsgemeinschaft) fußt auf dem historischen Judentum und dessen überlieferten Glaubensgesetz.“ Der Berichterstatter Kassewicz führte im Auftrage der Verfassungskommission der Synode aus:

„Es ist klar und bedarf nicht erst der Hervorhebung, daß dies ein Satz ist, geeignet, die Vertreter der Richtung, die auf dem Boden der religiösen Entwicklungstheorie stehen, auf den Plan zu rufen und ihren Widerspruch herauszufordern. Das ist auch geschehen. Es ist eingewendet worden, es stehe gar nicht unbestritten fest, was historisches Judentum und was überliefertes Religionsgesetz sei. Es ist weiter eingewendet worden, die Verfassung solle allen Richtungen unserer Religionsgemeinschaft, nicht bloß einer Richtung gerecht werden. Es könne eine solche Bestimmung einmal zu Streitigkeiten in der Zukunft führen, und es könne die Gewissensfreiheit, die nach wie vor unter der jetzigen wie unter der alten Verfassung jedem Mitglied der Landes Synagoge gewährleistet werden solle und gewährleistet werden müsse, in Zweifel gezogen werden. Demgegenüber ist von der anderen Seite folgendes entgegengehalten worden: Eine Verfassung, die die Glaubensgenossen unseres Landes als Glaubensgenossen, als Juden, zusammenfaßt zu einem Zweckverband mit religiösem Ziel, muß einen religiösen Inhalt haben, sonst fehlt dieser Gemeinschaft und fehlt ihrer Verfassung die Seele. Wenn aber die ganze Institution auf religiöser Grundlage aufgebaut werden muß, so kann keine andere Formulierung gewählt werden als die, daß das überlieferte Judentum und das überlieferte Religionsgesetz die Basis für diese Verfassung und für die Ausführung dieser Verfassung sein soll. Damit ist durchaus nicht negiert, daß es gewisse Richtungen gibt, die über die Entwicklungsmöglichkeit, über die Verbindlichkeit der einen und der anderen Vorschrift, die über das, was zum überlieferten Religionsgesetz im engeren und im weitern und weitesten Sinne gehört, verschiedener Meinung sein können. Das schließt aber nicht aus, daß wir alle als Grundlage das historische, überlieferte Judentum für uns anerkennen. Und es ist ausgeführt worden, daß das überlieferte, historische Judentum die Basis für die religiöse Betätigung auch derjenigen Glaubensgenossen bildet, die selbst weit davon entfernt sind, das Religionsgesetz allerwegen als für sie verbindlich zu erklären; daß aber, soweit diese Glaubensgenossen überhaupt sich noch positiv betätigen, sie dies tun auf dem Boden des überlieferten, des historischen Judentums. Ich bemerke, daß in dieser Frage — und auch das hat mich mit großer Genugtuung erfüllt und das spreche ich mit großer Genugtuung aus — nicht eine vollständig reinliche Trennung nach Parteien oder, sagen wir, nach Richtungen stattgefunden hat, sondern daß vielmehr festgestellt werden konnte, daß zwei hochgeschätzte Mitglieder der Synode und des Ausschusses, die in dem, was man sonst „religiöse Parteistellung“

nennt, als Antipoden bezeichnet werden dürfen, in dieser Frage vollständig einig gegangen sind. Meine Herren! Die Kommission ist schließlich nach einer langen Aussprache dazu gelangt, Ihnen vorzuschlagen, diesen Satz in § 1 Absatz 2 stehen zu lassen und ihn so zu beschließen, wie er vom Oberrat vorgeschlagen ist."

Und Dr. Pfälzer, als Vertreter des Oberrats, bemerkte hierzu:

"Der § 1 ist der grundlegende, sachliche Paragraph der Verfassung. Wir haben dazu eine Begründung gegeben, die ich mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache zur Verlesung bringen möchte:

"Nach der Anschauung des Verfassungsausschusses und des Oberrats darf in dem Entwurf die Religion als die gemeinsame Grundlage der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft nicht unerwähnt bleiben. Der Entwurf tut dies in der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Form, wonach die Religionsgemeinschaft auf dem historischen Judentum und dessen überliefertem Religionsgesetz fuße.

Daß die Religionsgemeinschaft auf dem historischen Judentum und dem überlieferten Religionsgesetz fußt, ist eine geschichtliche Tatsache, die bisher nicht bestritten wurde, und die auch völlig den Anschauungen und der Praxis entspricht, die in der Religionsgemeinschaft seither gegolten haben. Der Oberrat und die Synode haben es als selbstverständlich angesehen und wiederholt ausgesprochen, daß das überlieferte jüdische Religionsgesetz die Grundlage für die Verwaltung der Religionsgemeinschaft bilde.

Auch die Praxis des Oberrats war nie eine andere. Alle Gutachten der Konferenzrabbiner und alle Entscheidungen des Oberrats als Religionskonferenz stützen sich auf das überlieferte Religionsgesetz und suchen es auszulegen; die Bestimmung des Entwurfs bringt also keine Neuerung, sondern sie legt das in der Verfassung nieder, was bisher völlig unbeanstandet gegolten hat.

Der § 1 will mit seiner Feststellung, daß die Religionsgemeinschaft auf dem historischen Judentum und dessen überliefertem Religionsgesetz fuße, in keiner Weise Stellung zu den religiösen Fragen nehmen; dies ist in den Vorberatungen des Entwurfs und namentlich auch im Verfassungsausschuß von allen Seiten anerkannt worden. Es wurde dort unter anderem ausgeführt, daß die Religionsgesetze der Ausgangspunkt für alle religiösen Richtungen seien und daß auch in Zukunft durch die Fassung des Entwurfs niemand innerhalb der Religionsgemeinschaft gehindert sei, dem Prinzip der Weiterentwicklung der Religion zu huldigen.

Ein Gewissenszwang liegt hiernach in dem vorgesehenen Wortlaut des Entwurfs in keiner Weise und soll auch nicht darin liegen."

Meine Herren! Der Oberrat befindet sich in Übereinstimmung mit dem Verfassungsausschuß, wie dies durch den Abgeordneten Kassowitz zum Ausdruck gekommen ist. Ich darf noch dem anfügen: Die beiden Berichterstatter haben zum Ausdruck gebracht, namentlich zu § 1 und zu einem späteren Paragraphen, daß mit dem Wortlaut: „Die Gemeinschaft sorgt für die religiöse Erziehung der Jugend und stärkt ihre Treue zum Judentum“ nicht etwa die Religionsgemeinschaft die Verpflichtung übernimmt, für die religiöse Erziehung zu sorgen, sondern daß damit gesagt werden soll, daß sie die religiöse Erziehung fördern und stärken will, daß sie auch dazu beizutragen hat, aber nicht daß an den Grundlagen irgend etwas geändert werden soll."

Mit Annahme der Verfassung erhielt der Oberrat noch die Ermächtigung, die Wahlordnung und die Geschäftsführung für die Synode mit Zustimmung des Synodalausschusses und der Staatsregierung auszuarbeiten,

sowie solche Abänderungen der Verfassungen vorzunehmen, die von der Staatsregierung zur Genehmigung der Regierung für erforderlich erachtet werden sollten.

Die Oberratsmitglieder wurden mit Ausnahme der zurücktretenden Oberräte Dr. Strauß und Ettlinger wiedergewählt. Neugewählt wurden Dr. N. Stein und Dr. Friß Strauß in Karlsruhe. An die Stelle des zurücktretenden Konferenzrabbiners Dr. Mayer (Bühl) kam Stadtrabbiner Dr. G. Oppenheim in Mannheim. Nach erfolgter staatlicher Genehmigung trat die neue Verfassung am 21. Mai 1923 in Kraft (siehe Anlage V).

Am 8. Juni 1923 wurde die Wahlordnung für die Wahlen zur Synode verkündigt. Für die Wahl der Rabbiner ist das Verhältniswahlverfahren vorgesehen; in Wahlbezirken, die mehr als zwei Abgeordnete zu wählen haben, ist dieses ebenfalls anzuordnen, wenn es von mindestens einem Viertel der Gemeindevertretung oder einem Zehntel der Stimmberechtigten der Gemeinde beantragt wird.

Durch den Zusammenbruch des Ruhrkampfes und des passiven Widerstands gegen die Besetzung der Hafenanlagen in Mannheim und Karlsruhe und des Eisenbahnknotenpunktes Offenburg durch französische Truppen war der völlige Zerfall der deutschen Währung unvermeidlich. Von Tag zu Tag verringerte sich vom Mai 1923 ab der Wert der Mark. Die gestern festgesetzten Steuerbeträge und Teuerungszulagen waren heute wertlos geworden. Während im Geschäftsleben immer mehr fremde Währungen den Berechnungen zugrundegelegt und die Preise durch einen täglich neu festgesetzten Index dem Stande der Mark angepasst wurden*, konnten Steuerbeträge noch in Papiermark entrichtet werden. Wenn auch die Staatsregierung für Erhebung der Landeskirchensteuer, die auf Grund der Hebelisten von 1922 erfolgen mußte, zuerst einen Entwertungsfaktor von 500 000 später von einer Million und zuletzt von einer Milliarde zugestand, so war dies wirkungslos, da die eingegangenen Beträge am folgenden Tage noch mehr entwertet waren. Wie alle Körperschaften, denen das Recht, Notgeld auszugeben, versagt war, litten die Landesynagoge und die Einzelgemeinden schwere Not und mit ihnen die Beamten, die in ihrem Solde standen. Manche Rabbiner und Lehrer sahen sich genötigt, ihren Beruf aufzugeben, um den Unterhalt für ihre Familien im Erwerbsleben zu finden. Zur Ergreifung des Rabbiner- und Lehrerberufs wollten sich überhaupt keine jungen Leute mehr finden. Wohl suchten sich die Gemeinden durch Anleihen bei opferwilligen Mitgliedern zu helfen, und dem Oberrate sprang die Regierung durch Gewährung von Vorschüssen bei. Als aber die Gläubiger wertbeständige Rückzahlung verlangten, waren die Schwierigkeiten unübersehbar, und das ganze Gebäude drohte auseinanderzufallen. Den schwierigsten Stand hatten jedoch die Wohlfahrtseinrichtungen. Der Landes-

* Bezeichnend für die Zeitverhältnisse, wenn auch wie ein Rückschlag in die längst überwunden geglaubte Naturalwirtschaft anmutend, ist die auf Drängen der Beteiligten vom Oberrat im Februar 1923 erfolgte Regelung der Schächtgebühren, denen der Fleischpreis als wertbeständige Grundlage gegeben wurde.

verein zur Erziehung israelitischer Waisen, das Friedrichsheim in Gailingen und das Friedrich-Luisen-Hospiz in Dürnheim hätten ihre Tätigkeit aufgeben müssen, wenn nicht einheimische Wohltäter jederzeit Spenden, vor allem Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, zur Verfügung gestellt hätten. Ganz besonders hilfsbereit zeigte sich das „American Joint Distribution Comitee“, das durch Geld- und Lebensmittelzuwendungen die Anstalten aufrecht erhielt. Durch diese Joint-Spenden konnten auch für die offene Fürsorge, namentlich für Kleinrentner und notleidende Mittelstandsfamilien, Beihilfen bereitgestellt werden.

Als am 15. und 16. Juli 1923 die Synode ihre 12. (ordentliche) Tagung abhielt, genehmigte sie den Voranschlag für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1926 in Höhe von jährlich 3 312 250 000 Mark. Das waren am Bewilligungstage noch über 70 000 Goldmark; Ende November hingegen bedeutete diese Zahl den dritten Teil eines Pfennigs. An gesetzgeberischen Arbeiten hatte diese Synode, deren Präsident Dipl.-Ing. Max Etklinger (Karlsruhe) und Vizepräsident wieder Eduard Bauer (Mannheim) waren, die Geschäftsordnung der Synode zu beraten, die nach der Vorlage des Oberrats mit einigen Änderungen angenommen wurde. Einen bedeutungsvollen Beschluß faßte die Synode, indem sie die Einreihung der Rabbiner und Lehrer in die staatliche Besoldungsordnung aussprach. Vonseiten des Oberrats wurde grundsätzlich die Berechtigung dieser Forderungen anerkannt und versprochen, in diesem Sinne auf die Bezirksverbände und Gemeinden einzuwirken. Eine rechtliche Verpflichtung zur Vornahme der Eingruppierung der Beamten in die entsprechenden Gehaltsgruppen und einen Anspruch an die Zentralkasse, den Gemeinden Zuschüsse zu gewähren, die die Eingruppierung ermöglichen würde, konnte der Oberrat nach der bestehenden Rechtslage und der finanziellen Notlage der Religionsgemeinschaft nicht anerkennen. Der Oberratsvorsitzende Dr. Stein stellte aber in Aussicht, daß die Landessynagoge sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Mittel mit größter Beschleunigung den Rabbinern und Lehrern zukommen lassen werde. Zur Regelung der Gehaltsverhältnisse der Rabbiner und Lehrer wurde von der Synode ein Ausschuß eingesetzt, dem es kurz nach Beendigung der Tagung gelang, die Zuschüsse so zu bemessen, daß die Sätze der entsprechenden Gruppen der Reichsbesoldungsordnung *a n n ä h e r n d* erreicht wurden*. Des weiteren ermächtigte die Synode den Oberrat, bei nachträglicher Änderung der Landeskirchensteuergesetzgebung hinsichtlich Erhöhung des Steuerfußes mit Zustimmung des Synodalausschusses den Höchststeuerfuß zur Grundlage der Landeskirchensteuer zu bestimmen und die darnach erhöhte Kirchensteuer zu erheben. Auch soll der Oberrat mit Zustimmung des Synodalausschusses für

* Zur Zeit sind die Gehaltsverhältnisse derart geregelt, daß die Rabbiner nach den Sätzen der staatlichen Gehaltsgruppen X und XI besoldet werden. Die Religionslehrer erhalten die Bezüge der Gruppen VI, VII oder VIII. Für die aus amtlichen Verrichtungen fließenden Nebengehälte werden den Lehrern an den Tarifsätzen 15 bis 25 v. H. in Abzug gebracht.

einzelne Gemeinden gestatten können, die Erhebung der Landeskirchensteuer nicht durch Vermittelung der Finanzbehörden, sondern in anderer Weise anzuordnen. Die Wahlen der Oberräte und Konferenzrabbiner brachten keine Änderungen. Als weiteres Mitglied des Oberrats wurde gemäß § 49, A 2 und 3 der Verfassung noch Rechtsanwalt Dr. Julius Ellenbogen in Karlsruhe zugewählt. Für zwei Bezirke, wo in einigen Gemeinden keine Gelegenheit zur Ausübung der Wahl gegeben war, mußten Neuwahlen vorgenommen werden.

Im Sommer 1923 fand in Karlsruhe die Große Deutsche Kunstausstellung statt. Sie gab auch jüdischen Künstlern Veranlassung, ihr Können zu zeigen. Besondere Beachtung fanden die mystisch-symbolischen Schöpfungen des in Ostfriesland geborenen Karlsruher Kunstschulprofessors Gustav Wolf und Bilder des Bruchsaler Malers Leo Kahn. Einen Hauptanziehungspunkt bildete der nach den Entwürfen von Architekt Richard Fuchs in Karlsruhe als Synagoge ausgestattete Raum. Leo Kahn hatte die Bemalung der Decke und Wände übernommen, und die aus Messing gedrehten Kultusgeräte waren von Ziseleur Abraham Hasgall in Gailingen hergestellt.

Ende November 1923 war es endlich gelungen, auf dem vorhandenen Trümmerfelde eine neue, wertbeständige Währung aufzubauen. Alle in jahrzehntelanger Arbeit und durch Sparsinn angesammelten Fonds und Stiftungen der Vereine, Gemeinden und Landesynagoge hatten sich, wie alle Kapitalien, die nicht wertbeständig oder in Sachwerten angelegt worden waren, verflüchtigt. Dennoch atmeten auch die religiösen Vereinigungen erleichtert auf, als sie wieder sicheren Grund unter sich fühlten. Die Reichsteueraufwertungsverordnung wurde auch auf die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer angewendet. So konnten nun auch die Kirchensteuern in Goldmark eingefordert werden, und der Oberrat war in der Lage (Juli 1924), einen auf Goldmarkbasis beruhenden Voranschlag für die Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1926 in Kraft treten zu lassen.

Nachdem so die schwersten Geldsorgen überwunden waren, konnten sich die Landesynagoge und ihre Glieder wieder Kulturaufgaben zuwenden. Als dringlichste hatte der Oberrat die Förderung des Religionsunterrichts der schulpflichtigen Jugend, die Verbreitung jüdischen Wissens unter der schulentlassenen und reiferen Jugend, sowie die Fortbildung der Religionslehrer erkannt.

Am 16. Dezember 1923 verschied Konferenz- und Bezirksrabbiner Dr. Leopold Löwenstein in Mosbach, „ein verdienstvoller geistiger Führer der badischen Judenheit, der er mehr als 50 Jahre seine Kraft und Tätigkeit gewidmet hat.“ Kurz vorher war ihm noch vergönnt gewesen, unter freudiger Anteilnahme aller Kreise seinen 80. Geburtstag feiern zu dürfen. Bei dieser Gelegenheit verlieh ihm die Stadtgemeinde Mosbach das Ehrenbürgerrecht. Als Konferenzrabbiner wurde Stadtrabbiner Dr. Anna in Mannheim gewählt. Als Bezirksrabbiner in Mosbach fand Rabbinatskandidat Julius Greilsheimer aus Friesenheim seine erste Anstellung. Das Rabbinat Breffen wurde nach der Zurechensetzung und dem Ableben des Bezirksrabbiners Dr. L.

Schlesinger (1924) mit dem Bruchsaler vereinigt. Im März 1925 konnte Bezirksrabbiner Dr. Baruch Mayer in Bühl gleichzeitig mit seinem 80. Geburtstag seine 40jährige Wirksamkeit im Bezirke festlich begehen. Auch diesem Jubilare wurde neben anderen Auszeichnungen das städtische Ehrenbürgerrecht verliehen. Mit der Zuruhesetzung Dr. Mayers, dessen Ableben 1927 erfolgte, wurde der Rabbinatsbezirk Bühl mit Offenburg vereinigt und das dortige seit längerer Zeit verwaisste Rabbinat Dr. J. Slocisti, zuerst Rabbiner in Mannheim, später pädagogischer Referent beim Oberrate, übertragen. Die Stelle des zweiten Rabbiners in Mannheim erhielt Dr. Max Grünwald. Als Stadtrabbiner für Karlsruhe, wo seit dem Ableben Dr. Appels zwei Nachfolger kurze Zeit tätig waren, wurde 1925 Dr. Hugo Schiff, vorher in Braunschweig, berufen. Nach der 1925 erfolgten Zuruhesetzung des Bezirksrabbiners Dr. Spiß in Gailingen wurde der Rabbinersitz dieser Bezirks-synagoge nach Konstanz verlegt und das Rabbinat dem dortigen Stadtrabbiner Dr. Chone übertragen.

Zur Neubearbeitung der Lehrpläne für den Religionsunterricht war schon 1920 unter Vorsitz von Bezirksrabbiner Dr. Pinkuß in Heidelberg eine vom Oberrate ernannte Kommission zusammengetreten. Die Zeit-, insbesondere die Verkehrsverhältnisse waren aber so ungünstig geworden, daß diese Kommission nur einmal tagte. Inzwischen hatte die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes von 1918, das den Religionsunterricht als Pflichtfach in dieser Schulart vorsieht, sowie die Bestimmung des Staatsministeriums vom März 1925, daß zu den Pflichtfächern der Gewerbe- und Handelsschulen auch der Religionsunterricht gehört, den Religionsgemeinschaften neue Aufgaben zugewiesen. Der auf Grund der neuen Verfassung geschaffene Schulausschuß des Oberrats sah es als seine erste Arbeit an, dieses ihm zugewiesene neue Betätigungsfeld so vorzubereiten, daß es für die schulentlassene Jugend, die bisher nur schwer für religiöse Weiterbildung zu erreichen war, segensreich bearbeitet werden könne. Um einen Überblick über den Stand des Religionsunterrichts zu erhalten, wurden Rabbiner und Religionslehrer im November 1923 aufgefordert, ihre Ansichten über die Neugestaltung des Religionsunterrichts vorzutragen. Das so zusammengekommene Material wurde nach Ostern 1924 dem durch Rabbiner und Religionslehrer erweiterten Schulausschuße vorgelegt, bei dessen Zusammensetzung die verschiedenartigen schulischen Verhältnisse berücksichtigt wurden. Unter Leitung des Bezirksrabbiners Dr. Grzymisch (Bruchsal) wurden in einer Reihe von Sitzungen Lehrpläne für den Religionsunterricht an Volks-, Höheren und Fachschulen beraten. Die Entwürfe gingen im Dezember 1924 den beteiligten Kreisen zur Begutachtung zu und werden wohl nach nochmaliger Überarbeitung, wobei die eingekommenen Ausstellungen Berücksichtigung finden, zur Einführung gelangen.

Für die Fortbildung der Religionslehrer, insbesondere zur Förderung der Beschäftigung mit pädagogischen Fragen hat der Oberrat 1924 die Erlassung regelmäßiger Preisausschreiben in Aussicht genommen. Die erste Preisfrage lautete: Wie können die Pirke Abof (Sprüche der Väter) im

Unterricht zu apologetischen Zwecken verwertet werden? Von den vier eingelaufenen Arbeiten wurden zwei mit je einem zweiten Preise bedacht.

Ein weiteres Mittel zur Weiterbildung der Lehrer war der 1924 unter Leitung des Konferenzrabbiners Dr. Unna ins Leben getretene und seitdem alljährlich wiederholte Ferienkurs in Mannheim, wobei durch den Leiter und andere Dozenten Kapitel aus Talmud, Mischna, Propheten, Schulchan-Aruch behandelt und geschichtliche sowie methodische Fragen erörtert wurden. Diese Kurse dürften wohl nach weiterer Ausgestaltung eine segensreiche Einrichtung für Lehrer und Gemeinden werden.

Der Mangel an geeigneten Vorbetern in Gemeinden ohne hauptamtlichen Kantor oder Lehrer und an Hilfsvorbetern für die hohen Feiertage führte zur Abhaltung von Vorbeterkursen, wobei sich Religionslehrer Samuel Bravmann in Eppingen, Lehrer Schwarzenberger in Bödingheim und die Kantoren Adler und Epstein in Mannheim besonders verdient machten.

Den Gemeinden war die Pflicht erwachsen, ihre Synagogen und sonstigen Gebäude, deren baulicher Zustand während der Kriegs- und Inflationszeit Not gelitten hat, wiederherstellen zu lassen. Der Oberrat, der sich für diesen Zweck Mittel hatte bereitstellen lassen, legte Wert darauf, daß hierbei auch künstlerische Gesichtspunkte gewahrt werden, und ordnete an, ihm vor der Vornahme größerer Instandsetzungen Vorlage mit Beifügung eines einfachen Handrisses zu machen. An Gemeinden und Friedhofsverbände erging die Aufforderung, sich die Pflege der Friedhöfe durch Anlegung von Gräberverzeichnissen angelegen sein zu lassen. Inschriften von Grabsteinen, die sich auf für die Ortsgeschichte bedeutsamen Personen beziehen, sind vollständig abzuschreiben, um sie für spätere Zeiten der Forschung zu erhalten. Zur Erhaltung der alten Friedhöfe in aufgelösten israelitischen Gemeinden sollen Vereine gebildet werden, denen auch auswärts wohnende Abkömmlinge der Bestatteten angehören sollen. Das Streben, heimatgeschichtliche Denkmäler und Erzeugnisse der Heimatkunst zu erhalten, veranlaßten den Oberrat zu bestimmen, daß der Verkauf oder die Abgabe von Kultusgegenständen nur mit seiner Genehmigung erfolgen dürfe. Zur Förderung der Gemeinde- und Familiengeschichte erwarb der Oberrat das von dem früheren Religionslehrer Eichstetter angelegte Familienbuch der Gemeinde Eppingen. Ein ähnliches fertigte dessen Sohn, Hauptlehrer Simon Eichstetter, für Schwellingen an. Es enthält neben der Geschichte der Gemeinde und ihrer Einrichtungen Aufzeichnungen über die ansässigen jüdischen Haushaltungen, ihre Abstammung und Verzweigungen und bildet so eine wertvolle Grundlage für die Familienforschung.

Die von der Reichsregierung auf 3. August 1924 angeordnete Gedächtnisfeier für gefallene Krieger, sowie der Volkstrauertag in den folgenden Jahren wurden auch in den jüdischen Gotteshäusern begangen, wobei in ehrenden Worten der gefallenen Krieger und der vom ganzen Volke gebrachten großen Opfer gedacht wurde.

Nachdem die Grundlagen der Landessynagoge durch die neue Verfassung eine Änderung erfahren haben, wird die Einführung einer den Zeit-

verhältnissen angepaßten neuen Gemeindeordnung die wichtigste Zukunftsaufgabe des Oberrats und der Synode auf gesetzgeberischem Gebiete sein müssen. Die Gemeinden, Rabbiner, Organisationen und Einzelpersonen sind bereits aufgefordert worden, Anregungen und Vorschläge hierzu zu äußern. Hierbei dürfte wohl das passive Frauenwahlrecht, das von orthodoxer Seite abgelehnt wird, ein besonders strittiger Punkt sein. Da diese Neuordnung reiflicher Erwägung bedarf, wurden im Einverständnis mit dem Synodalausschuß alle Gemeindevahlen, soweit es sich nicht um Ersatz für Ausgeschiedene handelt, bis 1927 verschoben.

Ein betrübendes Ergebnis zeitigte die im Juni 1925 vorgenommene Volkszählung. Die israelitische Bevölkerung Badens war auf 24 064 Personen zurückgegangen. Trotz der in den letzten Jahren erfolgten Zuwanderung zahlreicher jüdischer Familien aus Elsaß-Lothringen bedeutete dies gegenüber der Zählung von 1910 eine Abnahme von 1831 Seelen, während die Gesamtbevölkerung um 10 v. H. zugenommen hatte.

Eine schwere, hartnäckige Wirtschaftskrise, die Folge der Inflationsperiode und der Reparationsleistungen, schädigte auch viele jüdische Existenzen. Dies veranlaßte den Wohlfahrtsbund anlässlich des am 18. April 1926 in Karlsruhe stattgehabten Wohlfahrtsstages, seine ursprüngliche Gestalt grundsätzlich zu ändern. Der Wohlfahrtsbund soll durch die Beschaffung genügender Geldmittel (vonseiten des Oberrats und der Gemeinden) instand gesetzt werden, statt bisher rein organisatorischer, nunmehr praktische Arbeit zu leisten. Durch Neuerrichtung von Ortsgruppen soll eine straffe Zusammenarbeit der gesamten jüdischen Wohlfahrtspflege des Landes erreicht werden. Die Organisation der Wanderfürsorge beschäftigte bereits im Januar 1926 eine auf Anregung des Synagogenrats Mannheim dort abgehaltene Beratung, zu der sich Vertreter badischer und pfälzischer Gemeinden, sowie ein Vertreter der Berliner Hauptstelle für Wanderfürsorge eingefunden hatten. Die Versammelten stimmten grundsätzlich dem von Berlin ausgegangenen Vorschlage zu, daß sich die jüdischen Gemeinden Badens und der Pfalz einer ganz Deutschland umfassenden Organisation zur Bekämpfung des Wanderbettels anschließen, deren Provinzialkassen, die in enger Verbindung untereinander und mit der Zentrale stehen, die Wandernden möglichst weite Strecken befördern, ihre Wanderung überwachen und die Berufsbettler von den Bedürftigen aussondern. Der Wohlfahrtsbund wurde beauftragt, diese Angelegenheit weiter zu bearbeiten.

Die Tätigkeit des Oberrats erstreckte sich im Jahre 1926 neben seinen ordentlichen Aufgaben auf den Vollzug des Auswertungs- und Anleiheablösungsgesetzes, das bereits im Vorjahre Anordnungen notwendig gemacht hatte. Bezüglich der Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1926 ordnete der Minister des Kultus und Unterrichts an, daß bei Lohnsteuerpflichtigen als Steuergrundlagen die im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzten Pauschalbeträge zu gelten haben. Für die Erhebung der Landeskirchensteuer bilden im übrigen bei der Einkommenssteuer die im Kirchensteuerjahr 1926 erfolgenden Ursteuerzahlungen die Grundlagen,

soweit sie sich nicht auf die Zeitabschnitte beziehen, die vor dem 1. Januar 1925 liegen; bei der Grund- und Gewerbesteuer die Ursteuerzahlungen für das Rechnungsjahr 1926. Für die Ortskirchensteuer gelten die Ursteuersollbeträge an Einkommens- und Körperschaftssteuer für die im Kalenderjahr 1925 zu Ende gehenden Steuerabschnitte, und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1925. Bis zu ihrer Feststellung kann die Erhebung der Ortskirchensteuer vorläufig auf den für das Kirchensteuerjahr 1925 geltenden Steuergrundlagen erfolgen.

Die Vorarbeiten für die Lehrpläne für den Religionsunterricht konnten nicht zum Abschluß gelangen, wiewohl Oberrat Dr. Pfälzer in einer Denkschrift „Zum Entwurf eines Lehrplanes für den israelitischen Religionsunterricht in Baden“ vom Standpunkte des Nichtschulmannes diese wichtige Frage eingehend behandelte und das, was die religiösen Verhältnisse und Bedürfnisse erfordern, klar und überzeugend darlegte. Die Vereinbarung von 1877 zwischen Oberschulrat und Oberrat (S. 381) wurde dahin geändert, daß israelitische Schüler an Sabbaten und solchen Festtagen, an denen keine völlige Befreiung vom Unterrichte stattfindet, „während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger von der Verpflichtung zum Schulbesuch“ zu entbinden sind.

Einen schweren Verlust für die badische Judenheit brachte 1926 das Hinscheiden des Oberrats Max Goldschmidt in Mannheim. „Seine Arbeit in der Synode und im Oberrate war — wie ein Nachruf im Verordnungsblatte hervorhebt — getragen von dem Fundamente einer tiefen jüdischen Lebensauffassung, von dem unerschütterlichen Glauben an die Sendung und Zukunft des Judentums. Sein Geist war erfüllt von Wissen um Zeiten, Menschen und Dinge, auch um die Geschehnisse in Vergangenheit und Gegenwart der Judenheit; ihn adelte die Ehrfurcht vor allem Schönen und Erhabenen, so vor den hohen geistigen und sittlichen Werten des Judentums. In der Frage der Besoldungsordnung, deren Regelung ihm anvertraut war, bewährte sich seine Meisterschaft in der gerechten und wohlwollenden Behandlung schwieriger Verwaltungsprobleme, in den Budgetangelegenheiten seine hervorragende kaufmännische Begabung, die ihm im Wirtschaftsleben seiner Heimatstadt eine führende Stellung sicherte.“ Der durch Goldschmidts Hinscheiden frei gewordene Sitz im Oberrate wurde dem Synagogenrate Julius Hartog in Mannheim übertragen, einem an alle jüdischen Fragen interessierten Manne, der sich durch langjährige Betätigung besonders auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege große Verdienste erworben hat.

Aus dem Gemeindeleben ist für das Jahr 1926 die Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Karlsruher und Offenburger Synagoge zu verzeichnen. Die Gemeinde Wangen konnte das 100jährige Bestehen ihres malerisch am Bodensee gelegenen Gotteshauses festlich begehen, zu welchem Anlasse Bezirksrabbiner Dr. Chone in Konstanz eine schicke Festschrift über die Geschichte dieses Hauses und der Gemeinde verfaßte. Außerdem durfte die Chewra kaddischa in Gailingen ihr 250jähriges Bestehen feiern.



Karlsruhe, den 8. September 1933
Hinspfr. 112

Sehr geehrter Herr Professor!

Ihre Anfrage beantwortet ist folgendermaßen:

Sie haben mich für ein geplantes Erinnerungsbuch aus-
schließlich mit Epstein beauftragt, von dem ich ein Lebens-
bild zu unterfertigen habe. Es gibt nach meiner Kenntnis zwischen
10 bis 12 Sonderausgaben. Dabei habe ich Ihnen in Luga gesagt,
daß Sie mit drei Bänden zu arbeiten haben, die Sie
mit dem Namen nach außen bringen, und etwaige Ein-
stellungen ^{darüber} zu vermeiden, was dort unmittelbar gesagt
wird.

Herrn Wolff nach Paffat werden ausdrücklich erwähnt.
Ich kann Sie bitten mir Dr. Lewin und Dr. Frau
Grünatgschke⁺, Leipzig, deren Namen ich natürlich nicht
verstehe. Eine interessante Darstellung Wolffs fand ich in
der Zeitschrift von Prof. Luchs. Ewald, Deutsches Archiv für
Geschichte der Historie, Karlsruhe 1818, S. 50 bis 52.
Wolff wären ja, schenken mir, eine monographische Dar-
stellung wert; das ist das meiste meine Arbeit für jemand,

+ v. Dr. Frau Grünatgschke

Das in Manheim beschriebene Jährlich ist, wie z. B. Sie.⁺

Übrigens scheint es mir sehr wichtig, wenn die
Mitglieder an den Versammlungen miteinander Verbin-
dung halten, damit nicht, wenn die Beiträge zu-
sammekommen, sich herausstellt, daß sie zum Teil
dasselbe sagen. Diese Gefahr scheint mir besonders zu
bestehen zwischen Ihnen und mir, da ja Epstein's
Leistungen besonders für die jüdischen Schulen hervor-
zuheben. Es wäre mir sehr erwünscht, mit
Ihnen in persönlicher Verbindung zu kommen. Ein Kom-
men vielleicht anfangs nächster Woche wegen der
Fahrt früher als ich nach Manheim. Wenn Sie also
früher kommen, wäre es mir sehr erwünscht, einmal
mit Ihnen zusammenzutreffen. Ein Besuch oder eine
Auskündigung Ihres Hauses ist mir als jederzeit willkommen.

Sie schreiben noch von Dr. Epstein's und an ihn.
Ich habe auf Altar der Epst. Marins[†] die Briefe, aber
solche Briefe nicht darin gefunden. Ihr freundliches
Angebot ist mir nicht sehr willkommen, sondern seine

⁺ Sie haben zu über die jüd. Schulen Manheim schon geschrieben,
und da müßten Sie doch über W. sprechen. Ich hätte den Anlaß mir
[†] auch den Anlaß der O.K. ab.

Ich zitat. Wenn
Sie mir Expl. geben, könnten
Sie mir die schicken?

Anwesen scheint mir unerlässlich. Ich bin Ihnen also
für Übersendung des Briefs im Voraus dankbar.
Es grüßt Sie freundlich

Ihr ergebener

Reichenberger.

Eine interessante Festschrift berichtet von dem segensreichen Wirken dieses altherwürdigen Wohltätigkeitsvereins.

Am 4. und 5. Juli hielt die Landessynode ihre 13. ordentliche Tagung ab, zu der sich erstmals eine Frau, Lili Kuhn aus Mannheim, unter den gewählten Vertretern der badischen Judenschaft eingefunden hatte. Wie in der vorigen Tagung amtefte Max Ettlinger aus Karlsruhe als Präsident, Eduard Bauer aus Mannheim als Vizepräsident. Der einstimmig genehmigte Voranschlag des Oberrats für die Budgetjahre 1926—1928 ergab einen ungedeckten Bedarf von jährlich 382 850 RM, der einen Landeskirchensteuerzuschlag von 10 v. H. der Ursteuern bedingt. Zugleich ermächtigte die Synode den Oberrat, auf die Erhebung des Kirchensteuerzuschlags jeweils für das letzte Vierteljahr zu verzichten, falls im Herbst in gemeinsamer Sitzung des Oberrats und Synodalausschusses festgestellt werden kann, daß der Steuereingang bis dahin zur Deckung des erforderlichen Aufwands ausreicht. Die vom Oberrate seit der letzten Tagung der Synode erlassenen Notverordnungen wurden genehmigt, darunter die vom 1. November 1925, die Rabbinatsbezirke betr., mit dem Zusatz: „Für die Gemeinden Gailingen und Randegg wird ein Ortsrabbiner mit dem Sitz in Gailingen oder Randegg provisorisch angestellt.“ Damit geht der Wunsch beider Gemeinden, wiederum einen eigenen Ortsrabbiner zu erhalten, in Erfüllung. Aus den Beratungen des neuengerichteten Landgemeindenausschusses erwuchs die Resolution des Abg. Darmstädter, den Religionslehrern nahe zu legen, daß sie fähigen und geeigneten Gemeindegliedern Gelegenheit zur Ausübung gottesdienstlicher Funktionen, Vorbeterdienst u. a. geben. Diese Resolution wurde dem Oberrate als Material übergeben.

Nachdem in den letzten Jahren die jüdische Gemeinschaft fast aller deutschen Länder sich in Landesverbänden zusammengeschlossen hatte, gewann der Plan, einen Reichsverband der deutschen Juden zu schaffen, immer mehr Boden. An den vorbereitenden Beratungen hatten auch stets Vertreter des badischen Oberrats teilgenommen. So ersuchte er auch die Synode, sie möchte ihn ermächtigen, gemeinsam mit dem Synodalausschusse einen Beschluß zu fassen über den Beitritt der israelitischen Religionsgemeinschaft Badens zu dem zu gründenden Reichsverband, der die Landesverbände und Gemeinden zur Pflege des Gesamtbewußtseins der deutschen Juden und ihrer gemeinsamen Interessen zusammenfassen will. Außerdem hatte der Oberrat um die Ermächtigung nachgesucht, den Entwurf einer Verfassung dieses Reichsverbandes anzunehmen, an der endgültigen Beschlußfassung teilzunehmen und Vertreter mit der Zustimmung des Synodalausschusses zu wählen. Der von orthodoxer Seite gestellte Antrag, daß der badische Vertreter bei den Zusammenschlußverhandlungen in die Verfassung des Reichsverbandes die Aufnahme der Bestimmung erwirken soll: „Die vom Reichsverband unterhaltenen Einrichtungen sind auf der Grundlage des überlieferten Judentums zu führen,“ fand nach längerer Besprechung einstimmige Annahme. Die Synode beschloß außerdem einmütig: „Die Synode begrüßt den Zusammenschluß aller jüdischen Landes-

verbände zu einem Reichsverband unter Wahrung der Selbständigkeit der Landesverbände und in der Erwartung, daß der badischen Religionsgemeinschaft eine ihrer historischen Bedeutung und ihrer Seelenzahl angemessene Vertretung gewährleistet wird. Sie ermächtigt den Oberrat, mit Zustimmung des Synodalausschusses den Beitritt der Landesynagoge zu dem Reichsverband zu erklären, sobald nach deren Ermessen die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Sie ermächtigt ferner den Synodalausschuß, die notwendig werdenden erstmaligen Wahlen der Mitglieder zur Reichstagung an ihrer Stelle vorzunehmen.“ Gleichzeitig wurde der Oberrat dringend ersucht zu erreichen, daß durch die endgültige Verfassung des Reichsverbandes die vorgesehene Reichstagung in Wegfall kommt*.

Eine weitere Vorlage des Oberrats betraf die Wahlen zu den israelitischen Gemeindegörperschaften, durch welche die Wahl zu den Synagogenräten und sonstigen Gemeindeorganen einigermaßen mit dem Wahlrecht für die Synode in Übereinstimmung gebracht werden sollte, da die Neufassung der Gemeindeordnung noch nicht zu Ende gediehen sei. Es war vorzusehen, daß das den Frauen in der Vorlage zugebilligte aktive Wahlrecht — eine Petition des Verbandes israelitischer Frauenvereine in Baden hatte auch das passive gefordert — Widerspruch hervorrufen werde. Die Mehrheit beschloß jedoch das Recht zur Synagogenratswahl auf alle am Tage der Auflegung der Wählerliste volljährigen Juden ohne Unterschied des Geschlechts auszudehnen, die der Religionsgemeinschaft mindestens ein Jahr, bei Reichsausländern mindestens drei Jahre, angehören und seit einem Jahre in der Gemeinde Wohnsitz haben. Wählbar sind hingegen nur männliche Stimmberechtigte, die das 25. Lebensjahr überschritten haben. Stimmberechtigt bei der Wahl der Gemeindevertreter ist, wer zur Synagogenratswahl stimmberechtigt ist. Wählbar sind die Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Synagogenrats. Da die Aussetzung sämtlicher Gemeindevahlen bis 1927 mancherorts große Unzufräglichkeiten hervorgerufen hat, kann der Oberrat in denjenigen Gemeinden, deren Synagogenrat bis 15. Oktober 1926 einen dahingehenden Antrag stellt, die Amtsdauer der Gemeindegörperschaften für abgelaufen erklären. Die Synode befristete die Dauer dieser Übergangsverordnung ausdrücklich bis zum Inkrafttreten einer neuen Gemeindeordnung und legte in einstimmig gefaßtem Beschlusse dem Oberrat den Wunsch nahe, bis spätestens nächstes Jahr den Entwurf einer solchen vorzulegen.

Neben dieser Aufgabe, das wurde von beiden Seiten des Hauses zugegeben, muß die Verbreitung und Vertiefung jüdischen Wissens und religiösen Lebens unter den Schulklassenen und Gereiften oberstes Ziel des Oberrats und der Gemeinden sein. Letztere werden hier in erster Reihe einzuspringen haben; denn diese Fürsorge bedarf in jedem Orte wieder

* Da der preussische Landesverband den Entwurf der Verfassung des Reichsverbandes ablehnte, muß dessen Zustandekommen vorerst als gescheitert angesehen werden. Die Landesorganisationen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben sich deshalb zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

andersgearteter Maßnahmen. Aber auch dem Oberrate und der Synode erwächst die Pflicht, durch geeignete Hinweise diese Bewegung in die rechte Bahn zu lenken und sie durch Bereitstellung von Mitteln zu fördern. Neben der Wiederbelebung der Wanderbibliotheken, die den kleinen und mittleren Gemeinden geistige Kost verabreichen, kann ganz besonders durch Veranstaltung von Gemeindeabenden, verbunden mit Vorträgen jüdisch-religiösen Inhalts, jüdisches Leben geweckt werden. Dank der Rührigkeit hochstehender, pflichtbewusster Religionslehrer, die neben ihren eigentlichen Berufspflichten noch gerne diese Aufgabe freiwillig übernehmen, sind in manchen Orten vielversprechende Ansätze dieser Art vorhanden. Es wären hier die in Ladenburg durch Lehrer Rosenfelder geschaffenen Einrichtungen zu erwähnen, die beweisen, daß auch in kleineren Gemeinden geistig-jüdisches Leben erfolgreich gepflegt werden kann, wobei allerdings die glückliche Lage dieses Städtchens in der Nähe zweier jüdischer Großgemeinden besonders günstig wirkt. In anderem Orte leiden solche Unternehmungen an dem Mißstande, daß die verfügbaren Mittel nicht gestatten, auswärtige Redner zu berufen. Damit der Lehrer, in der Regel der einzige Gebende am Orte, nicht alljährlich mehrere Vorträge auszuarbeiten genötigt ist, wäre eine Zentrale zu schaffen, die den Gemeinden gegen geringe Kosten Redner vermittelt. So könnte ein und derselbe Vortrag in mehreren Orten Nutzen schaffen.

Ganz besonderer Fürsorge bedürfen die kleinen lehrerlosen Gemeinden, wo oft wenige jüdische Familien jahraus jahrein ohne geistige Führung, ohne religiöse Aufmunterung dahin leben, der geistigen und religiösen Versumpfung erliegen und dadurch Interesse und Opferbereitschaft für jüdische Belange verlieren. In diese Orte müßten ganz besonders in regelmäßigen Abständen Wanderredner entsandt werden, die den auf entlegenen Posten Verharrenden, oft nach religiöser Belehrung und Aufrichtung Dürftenden, Stärkung und Erquickung bringen. Hierher gehört auch die mehrfach angeregte Ausgestaltung des Verordnungsblattes zu einem „jüdischen Gemeindeblatt“, das mindestens jeden Monat in alle jüdischen Häuser Badens gelangt und deren Bewohner über alle wichtigen Vorgänge der Landes-synagoge und innerhalb der Gesamtjudenheit unterrichtet.

Die mittleren und großen Gemeinden wissen sich heute selbst zu helfen. In welcher Weise das Gemeindeleben ausgestaltungsfähig ist, zeigen beispielsweise die Verhältnisse in M a n n h e i m. Nach der Reformbewegung der 50er und 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts war in den folgenden Jahren nach und nach ein Stillstand im Gemeindeleben eingetreten. Der Synagogenrat war mit der Zeit lediglich ein Verwaltungsorgan geworden, dessen Hauptforge darin bestand, die Gemeindesteuern möglichst niedrig zu halten. Wie das Wohlfahrtswesen von Wohltätigkeitsvereinen ausgeübt wurde, so überließ man die Pflege religiösen Lebens und geistig-kultureller Bestrebungen der Loge, dem Literaturvereine, den Jugendorganisationen und anderen Vereinen. Erst allmählich fand sich der Synagogenrat bereit, einzelne Träger dieses Gemeindelebens durch Geldzuwendungen in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Nach Beendigung des Krieges machte sich hierin ein erfreulicher Umschwung bemerkbar. Die schweren Erlebnisse dieser Zeit und die seelischen Nöte in den folgenden Jahren hatten, gestärkt durch die nationaljüdische Bewegung und die hochgehenden Wogen des Antisemitismus, weite jüdische Schichten zu religiöser Einkehr geweckt, sie dazu veranlaßt, sich auf ihre Herkunft zu besinnen und sie wieder mit dem Gefühle jüdischer Zusammengehörigkeit zu erfüllen. Der Synagogenrat, an dessen Spitze von 1913 bis 1923 Bankier Max Goldschmidt stand und dem er bis zu seinem Ableben als Ehrenvorsitzender angehörte — sein Amtsnachfolger wurde Dr. J. Moses —, erkannte die Zeichen der Zeit und war bestrebt, das neuerwachte jüdische Interesse zu hegen. Eine der ersten Maßnahmen (1920) war die Wiedereinführung des hebräischen Unterrichts als Pflichtfach des israelitischen Religionsunterrichts an Volks- und höheren Schulen.

Während der Hochflut der judenfeindlichen Heße, am 20. März 1921, vollzog sich in der Hauptsynagoge eine würdige Feier. Sie galt den 135 Söhnen der Gemeinde, die in den Kriegsjahren 1914—1918 im Kampfe fürs Vaterland ihr Leben hingegeben hatten. Im Anschlusse hieran wurden in der Vorhalle zwei Gedenktafeln enthüllt, die auch der Nachwelt die Namen der Gefallenen erhalten und den jetzigen und späteren Vorübergehenden sagen wollen: Wir haben der Heimat gedient, wie jüdische Pflicht es befehlt.

Zur Ermöglichung innigerer Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren Führern erscheint seit September 1922 monatlich — nur während der schlimmsten Zeit der Inflation blieb es aus — das „Israel. Gemeindeblatt“. Zu seiner Einführung stellte der Synagogenrat ein Programm an die Spitze, in dem er zum Ausdruck brachte: Die „Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes erschöpft sich nicht in der finanziellen Verwaltung der Gemeinde, sondern auch inmitten schwerer, wirtschaftlicher Bedrängnis ist sich der Synagogenrat seiner Aufgabe bewußt, das jüdische Leben in unserer Gemeinde wachzuhalten, zu fördern und zu vertiefen.“ Er wird deshalb mit Ernst und Hingebung versuchen, „eine Zentrale für alle jüdischen Strebungen und Interessen zu werden“, und dabei die Einheit der Gemeinde und den Frieden innerhalb ihrer Richtungen zu erhalten und zu festigen. In der kurzen Zeit seines Bestehens ist das „Gemeindeblatt“ ein gern gesehener Gast in den jüdischen Häusern Mannheims und der Umgebung geworden. Seine Aufsätze jüdischen Inhalts, seine Beiträge zur jüdischen Heimats- und Gemeindegeschichte sowie zur Familienforschung und seine Stellungnahme zu Erziehungs- und Unterrichtsfragen finden in allen Kreisen Beachtung. Durch seine Bekanntmachungen aus dem Gemeinde- und Vereinsleben ist es zu einem starken Bindegliede geworden, das auch solche Kreise, die sich bisher der Gemeinschaft gegenüber zurückhaltend gezeigt hatten, wieder mit jüdischem Interesse erfüllt. So bietet das Gemeindeblatt mit seiner neuerdings beigelegten Jugendbeilage ein Spiegelbild des Wollens und Strebens der Mannheimer Judenschaft.

Nach Beendigung des Krieges, während und nach der Inflationsperiode galt es, die Gemeindeeinrichtungen, soweit sie noch lebensfähig waren, aus den Trümmern zu retten und wenn nötig, mit neuem Geiste zu erfüllen. In diesem Sinne ist der Gemeindevorstand dauernd zu wirken bemüht. Unterstützt wird er hierin durch die Mitarbeit von Kommissionen für das Wohlfahrts-, Schul-, Kultuswesen u. a., zu welchen sachkundige Männer und Frauen aus allen Kreisen der jüdischen Bevölkerung herangezogen werden. Die mit der Zeit erstarrte Form des Gottesdienstes in der Hauptsynagoge verlangte eine Auffrischung. Namentlich die im Laufe der Jahre inhaltslos gewordene Barmizwafeier wurde wieder nach altjüdischer Weise umgestaltet. Ein besonderer Kindergottesdienst an den hohen Feiertagen und die Schaffung eines Simchas-Toragottesdienstes sollte der Jugend religiöse Erbauung und Anregung geben. Zur Befruchtung jüdisch geistigen Lebens werden von der Gemeinde Fortbildungskurse und Vorträge veranstaltet. Der Ausbau der reichhaltigen Gemeindebibliothek und die Eröffnung eines Lesesaales erstreben das gleiche Ziel. Die Pflege der jüdischen Wissenschaft, namentlich der hebräischen Sprache, hat durch die Berufung des Rabbiners Dr. L a u e r an die Klauschule einen vielversprechenden Antrieb erhalten. — Um den beklagenswerten Mangel an Rabbinern und jüdischen Lehrern beseitigen zu helfen, beschloß der Synagogenrat nach dem Vorbilde anderer Großgemeinden und Verbände, junge Leute durch Bewilligung von Stipendien zur Ergreifung dieser Berufe zu bewegen.

Neben der Gemeinde arbeitet, teilweise von ihr unterstützt, eine nicht unerhebliche Zahl von Vereinigungen an der Förderung jüdischen Lebens. Außer der auf streng neutralem Boden stehenden August-Lamey-Loge ist hier der Ortsgruppe des Reichsbunds jüdischer Frontsoldaten und des Zentralvereins, der jüdisch-liberalen Vereinigung, der orthodoxen und zionistischen Verbände, der Vereinigung der Ostjuden, des Vereins jüdischer Handwerker, der Wandergruppen des Blau-Weiß und der Kameraden, der jüdischen Turn- und Sportvereine, sowie der akademischen Verbindung Suevia an der Handelshochschule zu gedenken, die alle auf ihre Art die geistigen Belange des Judentums zu fördern bestrebt sind. Einen wesentlichen Fortschritt für das Gemeindeleben bedeutete der Erwerb eines Gemeindehauses, das neben Verwaltungsräumen, einem Bibliothek- und Lesesaale noch genügend Platz für Vereinszwecke bietet, und das in kurzer Zeit zu einem „Versammlungshaus“ geworden ist. Hier kommen auch die Mitglieder der 1925 durch Rabbiner Dr. G r ü n e w a l d ins Leben getretenen Jugendgemeinde zusammen, und an den Freitag Abenden können hier junge Leute, denen ein eigenes Heim und Familienanschluß fehlt, Sabbatweihe, Belehrung und Unterhaltung finden. Hier gelangt neben ernstem Streben auch edle, anspruchslose Geselligkeit zu ihrem Rechte, wie auch die Festveranstaltungen des Synagogenchors, die Chanuka- und Purimfeiern verschiedener Vereine und die Geselligkeitspflege der Unterhaltungsvereine letzten Endes nur Mittel zur Weckung und Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls sein wollen.

Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege fehlt es auch nicht an Betätigungsmöglichkeiten. Die Inflation hat das bedeutende Vermögen der Vereinigten Krankenunterstützungsvereine, denen seit mehr als hundert Jahren die Armen- und Krankenpflege oblag, des 1842 gegründeten Friedmann-Vereins, des Vereins zur Beschaffung von Feuerungsmaterial und anderer alter Wohltätigkeitsvereine und Stiftungen fast völlig vernichtet. Die segensreich wirkende Institution der jüdischen Krankenschwestern und das für letztere eingerichtete Heim drohten zu verfallen. Der Ertrag der vom Synagogenchor veranstalteten Wohltätigkeitskonzerte und die nie versagende Hilfsbereitschaft der Gemeindeglieder machten es jedoch möglich, die wichtigsten gefährdeten Einrichtungen, besonders die Krankenunterstützungsvereine, wieder aufleben zu lassen. Das darf als dauerndes Verdienst des Synagogenrats, insbesondere seiner Mitglieder Hartog und des verstorbenen Hermann Kaufmann, sowie des Direktors der Gemeindeverwaltung J. Schorsch angesehen werden.

Die Jugendnot erforderte ebenfalls dringende Maßnahmen. Um die Jahrhundertwende, als durch die Judenverfolgungen in Rußland und Rumänien und das Elend in Galizien viele Juden zur Auswanderung gezwungen wurden, ließen sich auch zahlreiche Flüchtlingsfamilien in Mannheim nieder. Hier eröffnete sich ein reiches Wirkungsfeld für sozial gesinnte Frauen, die sich auf diesem ihrer ganzen Veranlagung angemessenen Gebiete der Wohlfahrtspflege ganz besonders segensreich betätigen konnten.

Zur Linderung der in den Kreisen der ostjüdischen Zuwanderer herrschenden Not 1906 die „Jüdische Frauenvereinigung“ entstanden. Ursprünglich zur geistigen Förderung jüdischer Frauen ins Leben gerufen, sah die Gründerin und erste Vorsitzende, Frau Elise Gutmann, sehr bald, daß der Frauenvereinigung ein noch wichtigeres Betätigungsfeld harre. Mit feinem sozialen Verständnisse erkannten Elise Gutmann und ihre Gehilfinnen, daß zur Bekämpfung der Armut unter den Ostjuden, neben der Fürsorge für die dringendsten Bedürfnisse, vor allem die Gewöhnung dieser bis jetzt in andersgearteter Umgebung aufgewachsenen Leute zu geregelter Erwerbsarbeit erfolgen müsse. Nicht minder wichtig war die Schaffung von Erziehungsmöglichkeiten, die der Zugewanderten Kinder, ohne sie ihrem jüdischen Anschauungskreise zu entfremden, in den jehigen Kulturkreis einzufügen suchten, und diese Einrichtungen sind der ihnen gestellten Aufgabe gerecht geworden. So wurde die Kinderstube für die Vorschulpflichtigen gegründet, die hier unter der Obhut von Kindergärtnerinnen den Tag verbringen. Gemeinsam mit ihnen werden hier auch ältere Kinder verköstigt, damit Vater und Mutter ungehindert ihrem Erwerbe nachgehen können. Die Schulpflichtigen der untersten Volksschulklassen sammeln sich nach der Schulzeit in einem Horte und werden, nachdem sie ihre Hausaufgaben angefertigt haben, angemessen beschäftigt. Ein von der Lamey Loge gemeinsam mit der Frauenvereinigung eingerichteter Jugendhort vereinigte die älteren Volksschüler. Die Mädchen fertigten unter Leitung einer Hortnerin und die Knaben unter der eines

1. Form Marshall?

Lehrers Handarbeiten oder machten Spiele und turnerische Übungen. Neben der Jugendpflege oblag der Frauenvereinigung noch die Medizinalhilfe und Wöchnerinnenfürsorge, sowie gemeinsam mit dem Frauenbunde Caritas die Stellenvermittlung für weibliche Arbeitsuchende. Ein mit der Frauenvereinigung in Verbindung stehender „Nähzirkel“ versorgt die Armsten mit Wäsche und Kleidungsstücken. Frau Elise Gutmann, die sich unter den jüdischen Frauen durch ihr segensreiches Wirken einen unvergänglichen Namen erwarb, starb 1923. Ihre soziale Tätigkeit hatte sie, vorgerückten Alters wegen, schon früher aufgegeben. Ihre Nachfolgerin, Frau Johanna Goldschmidt, ist bestrebt, das Werk im Sinne der Gründerin weiterzuführen und es gemäß den Erfordernissen der Zeit und der Verhältnisse auszugestalten.

Die Verbringung kränklicher und schwächlicher Kinder in Heilstätten, Erholungsheime u. a. bildet das Betätigungsgebiet der Ortsgruppe des W. B. und des Frauenbundes Caritas, die in Frau Frieda Jüdel für diese Aufgabe eine erfahrene, zielbewußte Kraft fanden.

Als während der letzten Kriegsjahre die Ernährungsschwierigkeiten bedrohliche Formen anahmen, richteten der Verein zur Speisung ortsfremder israelitischer Armen und die jüdische Frauenvereinigung mit Unterstützung der Gemeinde, der Loge u. a. Vereine eine rituelle Kriegsküche ein, die auch nach dem Kriege, während die Schwierigkeit der Lebensmittelbeschaffung bestand, als Mittelstandsküche solange einem dringenden Bedürfnisse gerecht wurde, bis wieder geordnete Verhältnisse einkehrten. Die Tätigkeit der Arbeiterfürsorgestelle wurde bereits in anderem Zusammenhange behandelt (S. 434). Hier sei nur noch des 1924 verstorbenen Synagogenrats Karl Jüdel gedacht, den starkes Interesse an allen jüdischen Fragen und sozialen Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung zu erfolgreicher Tätigkeit anspornte.

Die verheerende Nachwirkung der Inflationszeit hatte ein neues Gebiet der Wohlfahrtspflege erschlossen: die meist mit stillem Duldertum getragene Verarmung von Kreisen, die vordem in guten, sogar besseren Verhältnissen gelebt hatten und bisher in den Listen der Wohlfahrtsvereine als Gebende erschienen waren, erforderte eine Mittelstandsfürsorge, an die nur mit größtem Feingefühle herangetreten werden konnte. Ein auf Anregung des Frauenbundes Caritas zusammengetretener Frauenausschuß, dem aus allen Kreisen der Gemeinde Beiträge an Geld und Lebensmitteln zugehen, konnte und kann auf diesem Gebiete viel verschämte Not lindern. Als besonders segensreich erwies sich die von der Frauenvereinigung für diese Mittelstandskreise eingerichtete Medizinalhilfe. Ihre Schöpferin und Leiterin, Frau Klara Weiß, pflegt mit diesem Werke einen schönen Zweig jüdischer Hilfsbereitschaft.

Als Krönung dieses ganzen, alle Lebenslagen umfassenden Netzes jüdischer Fürsorgetätigkeit ist das seit 1926 vom Synagogenrat eingerichtete jüdische Wohlfahrtsamt anzusehen, das als Sammel- und Vermittlungsstelle aller sozialen Maßnahmen innerhalb der jüdischen Gemeinde gedacht

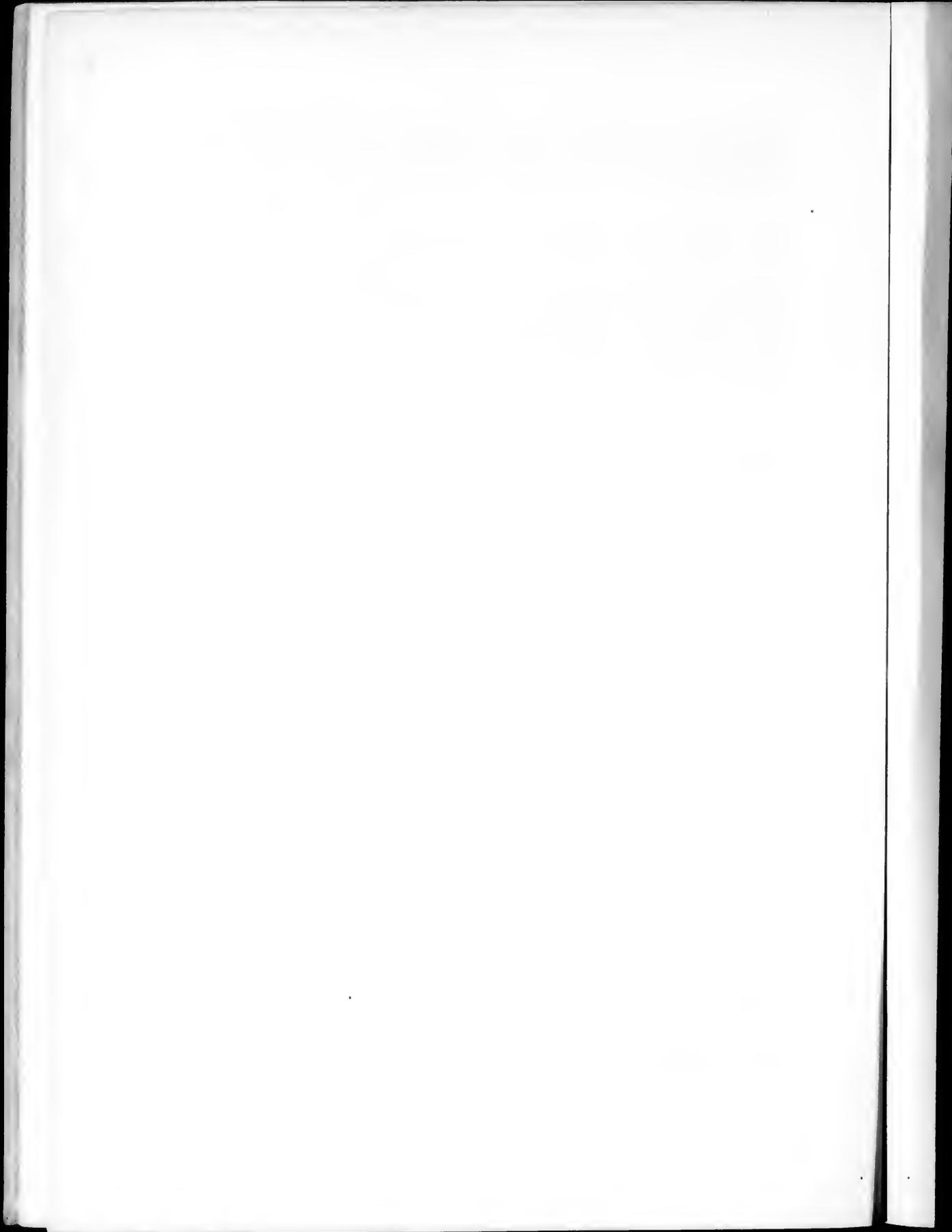
ist. Die Leiterin, Fräulein *T h a l m a n n*, eine für diesen Posten gründlich vorgebildete und durch langjährige Arbeit am städtischen Fürsorgeamt praktisch erprobte Kraft, bietet Gewähr dafür, daß diese neugeschaffene Zentrale jüdischer Wohlfahrtspflege in Mannheim eine segenspendende Einrichtung werden kann.

Das hier gezeichnete weitverzweigte, engmaschige Netz jüdischer Fürsorgetätigkeit konnte sich nur dadurch entfalten, daß es von der breiten Masse der Gemeindeangehörigen getragen wird. Der von Jahrhunderten überkommene Mannheimer jüdische Wohltätigkeitsfönn hat auch in schwersten Zeiten nicht versagt. Er steuert neben den Erfordernissen im eigenen Orte stets gerne für die jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen des Landes bei, und überall, wo jüdische Belange es erfordern, ist er bereit, mit offener Hand zu spenden, dabei für allgemeine Bedürfnisse nicht zurückstehend. Und dieser rühmensewerte, großzügige Gemeinsoinn bietet auch Gewähr dafür, daß die durch den Krieg unterbrochenen Vorarbeiten zur Erstellung eines den modernen Bedürfnissen entsprechenden jüdischen Krankenhauses in absehbarer Zeit wieder aufgenommen und verwirklicht werden können, trotzdem sich die hierfür angesammelten reichen Mittel inzwischen verflüchtigt haben.

*

Mehr als sieben Jahrhunderte badisch-jüdischer Geschichte sind an uns vorübergezogen. Sie haben die ewige Wahrheit des 121. Psalms, des hohen Liedes innigsten Gottvertrauens, bestätigt: *הַגִּבּוֹר לֹא יִשָּׁן וְהַשׁוֹמֵר יִשְׂרָאֵל* „Siehe, nicht schlummert und schläft der Hüter Israels!“ Diese Zuversicht kann auch, trotz des gegenwärtig bewölkten Himmels, den Blick in die Zukunft nicht trüben. Israel war nie verlassen, sobald es sich nicht selbst aufgab! Dieser Erhaltungswillen hat die Jahrhunderte der Verfolgung und Entrechtung überdauert. Er wird fernerhin, wenn auch die Gleichberechtigung neue Verhältnisse schuf, als erhaltende Kraft wirken, solange alle mitbestimmenden Kreise sich verpflichtet fühlen, das kommende Geschlecht mit diesem Willen zu erfüllen. Und dieser Wille zur Erhaltung der Eigenart wird den jüdischen Deutschen befähigen, jederzeit in dem Lande, wo seit Jahrhunderten die Gebeine seiner Väter ruhen, und mit dessen Geschicken er mit allen Fasern seines Seins sich verwurzelt fühlt, als treuer Bürger seine Pflicht zu erfüllen und am geistigen und wirtschaftlichen Streben der Heimat fördernden Anteil zu nehmen.

Voll Bewunderung und Staunen sehen wir, wie seit einigen Jahren jüdischer Geist und jüdische Hände altjüdischen Boden in schwerem Ringen wieder ertragsfähig machen, um für alle Bedrängten und für die, die seelischer Zwang hintreibt, im Lande der Väter neue Lebensmöglichkeiten zu schaffen. Für die, die in der alten Heimat bleiben wollen — und das wird voraus-



Die antisüdischen Kundgebungen

Die Aktionen gestern abend abgeschlossen

Mannheim gleich gestern einem aufgestörten Ameisenhaufen. Zu Hunderten drängten sich die Leute in den Hauptverkehrsstraßen und in den Seitenstraßen war zeitweise kein Durchkommen. Polizeibeamte und Angehörige der Gliederungen sorgten für reibungslose Abwicklung des Verkehrs.

In der Masse zitterte die Erregung über die abscheuliche feige Mordtat des Juden Grünspan nach und die Äußerungen aus der Menge ließen an Eindringlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die Aktionen gegen die in Mannheim ansässigen Juden, die, wie wir bereits berichtet haben, am frühen Morgen mit der Zerstörung der Hauptsynagoge und der Lemle-Moses-Glaus-Synagoge ihren sinnfälligsten Anfang genommen hatten, wurden im Laufe des Tages fortgesetzt. Dabei kam es in allen Stadtteilen zur Schließung der Geschäfte von Juden. Auch die Stagen Geschäfte mußten daran glauben. Es konnte dabei nicht ausbleiben, daß Scheiben und Einrichtungen in Trümmer gingen. Vielsach kam, vor allem in Lebensmittelgeschäften und Metzgereien, ein ekelerregender Schmutz zum Vorschein. Einige besonders graße Beispiele wurden öffentlich zur Schau gestellt. In einer Anzahl von Straßen wurden kleine Scheiterhaufen errichtet, auf denen in erster Linie jüdische Bücher und Schriftstücke verbrannt wurden. In zahlreichen Fällen wurden auch achamsterte Vorräte beschlagnahmt und dem BSB zugeführt.

Trotz aller begreiflichen Erregung hielt die Bevölkerung Disziplin und fügte sich widerspruchslos den Anordnungen der im Laufe des Tages eingesetzten Ordner. Am Spätabend wurden die Läden, deren Scheiben zertrümmert waren und deren Rollläden nicht herabgelassen werden konnten, mit Latenverschlüssen verschlossen. Zu ihrer eigenen Sicherheit mußten die Juden in Schutzhaft genommen werden.

*Der Mannheimer Botschafter
N. 11. 11. 1938 Nr. 523*

Judenfeindliche Kundgebungen in Mannheim

Die Hauptsynagoge und der Betsaal der Lemle-Moses-Claus-Stiftung zerstört Allenthalben demonstrieren große Menschenansammlungen

Die Nachricht vom Tode des durch feige Mörderhand niedergestreckten Gesandtschaftsrates vom Rath löste auch in Mannheim spontane anti-jüdische Kundgebungen aus. Noch bevor der Tag dämmerte, bildeten sich in den Straßen unserer Stadt erregte Menschenansammlungen. Im Laufe des Vormittags nahmen diese Kundgebungen an Umfang weiter zu. Die Bevölkerung gab ihre tiefen Empörung über die neueste Untat des Weltjudentums, der ein junger deutscher Diplomat zum Opfer fiel, in unmißverständlicher Weise Ausdruck. In Gesandtschaftsrat vom Rath sollte ein Repräsentant des nationalsozialistischen Deutschland getroffen werden, und auf dieses Verbrechen erteilt nun in diesen Tagen das deutsche Volk die Antwort.

Die Ansammlungen in Mannheim waren so groß, daß es mancherorts kaum möglich war, durch die Menschenmenge hindurchzukommen. Am dichtesten standen die Menschen aber in der Straße zwischen F 2 und F 3 vor der Hauptsynagoge der Mannheimer Juden. Die Synagoge war in der Frühe des Tages von einer erregten Menschenmenge heimgesucht worden und stand nunmehr der Bevöl-

kerung zur Besichtigung frei. Vor dem Eingang drängten sich die Menschen. Im Interesse der Sicherheit konnten aber nur jeweils kleine Gruppen eingelassen werden.

Die Synagoge gleicht im Innern einer Trümmerstätte. Das Gestühl ist größtenteils zerschlagen. Der Orgelraum ist demoliert. Die Wut der erregten Menschenmenge hatte sich vor allem aber am Chor Luft gemacht. Die Altarnische mit der „Heiligen Tade“ samt dem „Mnemor“ ist nur noch ein Trümmerhaufen. Die Wand des Chores ist nach dem Hofe zu durchbrochen. Auf dem Boden liegen zerborstene Säulen. Der ganze Raum ist mit Schutt und Holztrümmern bedeckt. Allenthalben tritt man auch auf Glascherben, die Reste der bleiverglasten Fenster. Die großen vielarmigen Leuchter neigen ihre Kronen geknickt zur Erde. Da und dort erkennt man Reste jüdischer Gebetsbücher und auch mit hebräischen Schriftzeichen bedeckte Papierfetzen, in denen man wohl Teile von „Thorarollen“ vermuten darf. Auch ein Gebetsriemen liegt inmitten der Trümmer dieser vor nun achtzig Jahren im maurischen Stil erbauten jüdischen Kultstätte. Man muß

vorsichtig sein, daß man sich beim Gang über die Trümmerhaufen nicht den Fuß verknagt.

Es ist nicht lange Zeit, an diesem Orte zu verweilen. Neue Gruppen warten in drangvoller Enge vor dem Eingang. So wendet man sich nach einem Seitenausgang, durch den man in das der Synagoge angegliederte jüdische Jugendheim und von dort wieder auf die Straße zwischen F 2 und F 3 gelangt. Vor der Haustür raucht ein verfohlter Papierstoß. Man hat die Bücher der Synagoge verbrannt, die letzten Flammen züngeln noch.

Auch in das Haus F 1, 11 drangen aufgebraute Volksgenossen ein. Dort befindet sich die sogenannte Lemle-Moses-Claus-Stiftung, ein alter Betsaal der Juden, der aber offenbar in neuerer Zeit einmal renoviert worden ist. Die Ausattung ist jedenfalls modern. Auch dieser Betsaal weist schwere Beschädigungen auf. Bis 11 Uhr konnte die Bevölkerung auch diesen Betsaal besichtigen. Dann aber wurde der Zugang geschlossen.

Mit der Zerstörung dieser beiden Kultstätten der Mannheimer Juden hat die Mannheimer Bevölkerung genau wie das Volk des ganzen Reiches ihrer Empörung über die feige Mordtat deutlichen Ausdruck gegeben.

Die bauruine Große Mantelgasse 1 in der Nachbarschaft der großen Neudorfer wird zur Zeit abgebrochen. Sie wird einem kleinen freien Platz Raum geben, der sicherlich diesen Teil des Neudorfstadens und der Altstadt verschönern wird.

Der Männergesangsverein der seit Jahren in der

sichtlich immer die Mehrheit sein — gilt aber heute noch die Botschaft des Propheten Jeremia, in der er vor mehr als 2500 Jahren die irregeleiteten Verbannten in Babel in göttlichem Auftrage aufforderte:

„Bauet Häuser und bewohnet sie, pflanzet Gärten und genießet ihre Frucht. Fördert das Wohl der Stadt, wohin ich euch gebracht habe, und betet für sie zum Ewigen!“

Quellennachweis

- Abler, H., Die Entwicklung des synagogalen Gesanges in Mannheim. Jsr. Gembl. Mh. 1924.
- Blum, A., Die wirtschaftl. Lage d. jüd. Landbevölkerung i. Großh. Baden. Mannheim 1901.
- Einfstein, D., und Mayer, D., Die gottesdienstlichen Einrichtungen in Baden. Karlsruhe ?
- Elbogen, J., Der jüd. Gottesdienst in seiner geschichtl. Entwicklung. (2. Aufl.) Frankfurt a. M. 1924.
- Elfaßer, R., Abriß der badischen Geschichte (Anhang zu Pinnov: Geschichtsbuch f. d. Mittelklassen höherer Lehranstalten). Leipzig, 1925, 1926.
- Epstein, N., Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen israelitischen Schulen im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1843.
- Förderer, A., a. a. O.
- Franz, H., Alter und Bestand der Kirchenbücher, insbesondere im Großherzogtum Baden. Heidelberg 1912.
- Goldberg, J., Die wirtschaftlichen Leistungen der jüdischen Gemeinde Mannheim. Inaug. Dis. Heidelberg 1920.
- Grünebaum, S., Ludwig Frank, ein Beitrag zur Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie. Heidelberg 1924.
- Orzymisch, S., Der Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen im Großherzogtum Baden in seinen ersten 25 Jahren. Philippsburg 1913.
- Hasgall, E., Zur Finanzwirtschaft der israelitischen Religionsgemeinschaft und der israelitischen Religionsgemeinden in Baden. Karlsruhe 1920.
- Joos, Gesetze und Verordnungen über Elementar- und Fortbildungsunterricht im Großherzogtum Baden. Heidelberg 1902.
- Jost, J. M., a. a. O.
- Kayserling, M., Bibliothek jüd. Kanzelredner. Berlin 1870 und 1872.
- Lewin, A., Geschichte der badischen Juden a. a. O.
- Mayer, D., Zusammenstellung der badischen auf die israelitische Religionsgemeinschaft bezügl. Gesetze usw. Karlsruhe 1885.
- Meuser, A., Aus der Schulgeschichte Mannheims. Mannheim 1891.
- Schelhäuser, A. v., Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. Tübingen und Leipzig 1901 u. f.

- Philippson, M., a. a. O.
- Rebmann, E., Gothein E., und Jagemann, E. v., Das Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1912.
- Rosenthal, B., Aus der Geschichte der israelitischen Volksschule in Mannheim. Jsr. Gembl. Mh. 1926.
- Schmidt, F., Die badische Volksschule. Karlsruhe 1926.
- Segall, J., Die deutschen Juden als Soldaten im Kriege 1914—1918. Berlin 1922.
- Seligmann, C., Geschichte der jüdischen Reformbewegung. Frankfurt a. M. 1922.
- Steckelmacher, M., Das Prinzip der Ethik usw. Mainz 1904.
- Voigtländer-Lehner, W., Sechzig Jahre badische Anilin- und Sodafabrik. Werkzeugzeitung der B. U. S. F., 13. Jahrgang.
- Wagner, S., Nekrolog (für Dr. Simon Wolff). Mannh. Anzeiger 1860 Nr. 293 und 295.
- Wolff, S., Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1913.
- Zehnter, J. A., Die Badische Verfassung. Mannheim 1919.
- Denkschrift über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Großh. Oberrats der Israeliten seit Errichtung dieser Behörde usw. Karlsruhe 1895.
 - Jahresberichte des Landesver. zur Erziehung israelitischer Waisen in Baden.
 - Jahresberichte des Friedrichsheim's in Gailingen.
 - Jahresberichte des Friedrich-Luisen-Hospizes in Dürtheim.
 - Rechenschaftsbericht d. Ver. Verwaltung d. Jsr. Krankenunterstützungs-Vereine in Mannheim (Jubiläums-Ausgabe 1816/1916).
 - Sammlung der im Großherzogtum Baden in Bezug auf die Israeliten erschienenen Gesetze und Verordnungen. Karlsruhe 1837.
 - Sammlung der im Großherzogtum Baden ergangenen Gesetze und Verordnungen usw. Waldshut 1879.
 - Staats- und Regierungsblatt a. a. O.
 - Verhandlungen der Stände-Versammlung usw. a. a. O. seit 1864.
 - Verordnungsblatt des Badischen Oberrats der Israeliten seit 1884

*

Anhang.

Anlage I.

Zur Ritualmordbeschuldigung der Juden in Pforzheim.* (1267)

Als Zehnter in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ (N. F. XI, 337 ff.) seine Studie „Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden“ veröffentlicht hatte, rief der Teil seiner Ausführungen, der sich auf die erste Niederlassung der Juden in der badischen Markgrafschaft bezog, Widerspruch hervor. Der damalige Erlanger Historiker Fester setzte im gleichen Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 638 ff.) Zweifel in Zehnters Gewährsmann Thomas von Chantimpré, ^{dieser} ~~der~~ ^{findet} der von einer Judenverfolgung in Pforzheim im Jahre 1261 berichtet, und behauptete, es hätten überhaupt um jene Zeit noch keine Juden in der Markgrafschaft gelebt. Die erste urkundliche Erwähnung von Juden in Baden erfolge später. Wenn schon vor 1349 Juden im Lande gewohnt hätten, wären die badischen Markgrafen nicht gezwungen gewesen, bei Straßburger Juden Geld zu leihen. Überdies sei das Judenregal erst 1382 Bernhard I. von König Wenzel verliehen worden. Außer der von Zehnter verwerteten Darstellung Chantimprés bezeugen keine anderen Nachrichten die Existenz einer Judengemeinde in Pforzheim im 13. Jahrhundert.

Soweit die Hauptargumente Festers. Demgegenüber sei festgestellt, daß bereits um 1250 in der Gegend von Herrenalb, das nicht allzuweit von Pforzheim liegt, Juden ansässig gewesen sein müssen. In einer Urkunde des Grafen Gotfrid von Baihingen der Güter des Klosters Herrenalb zu Ellmendingen freit (ZGOR., N. F. 1, 124), werden Juden erwähnt, deren Wohnsitz in der Umgebung gewesen sein muß. Ob aber diese Juden in der Lage waren, den badischen Markgrafen aus ihrer Geldverlegenheit zu helfen, ist heute nicht mehr festzustellen. Nur das ist bekannt, daß im 13. und 14. Jahrhundert in Ulm, Konstanz und Straßburg jüdische Bankiers wohnten, die geldbedürftigen Landesherren, Städten u. a. oftmals aushalfen. Auch Ruprecht I. v. d. Pfalz, in dessen Land damals nachweislich ziemlich viele Juden wohnten, stand mit diesen Straßburger Geldleuten in Geschäftsverbindung. Bei einem hatte er sogar zugunsten seines Oheims, des Markgrafen Rudolf von Baden, seine Krone verpfändet. Daß das Judenregal erst 1382 den badischen Markgrafen verliehen wurde, ist richtig. Das schließt aber nicht aus, daß schon vordem in einzelnen Orten Juden wohnen durften, die als kaiserliche Kammerknechte direkt unter dem Schutze des Kaisers standen. Der Wert des Judenregals bestand doch darin, daß der mit ihm Begabte berechtigt war, in seinem Hoheitsgebiete Juden zuzulassen, bzw. zu den bereits vorhandenen andere aufzunehmen oder ihnen den Schutz aufzukündigen und Abgaben von ihnen einzuziehen. Alles Befugnisse, die vorher nur dem Kaiser zustanden. Treffend läßt sich dieser Rechtszustand von Willingen nachweisen. Ludwig von Bayern gestattete 1324 den Grafen

* Diese Ausführungen entsprechen mit wenigen Änderungen den Darlegungen des Verfassers in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ (N. F. XXXX) über „Die ersten Nachrichten über Juden in der Markgrafschaft Baden“.

von Fürstenberg wegen ihrer geleisteten treuen Dienste „die Nutzung seiner Juden zu Willingen“. Obwohl diese Stadt damals noch zu Fürstenberg gehörte, besaßen sich die Juden als Reichskammerknechte unter dem unmittelbaren Schutze des Kaisers, an den sie auch ihre Abgaben zu leisten hatten. Erst durch diesen kaiserlichen Gnadenakt ging das einträgliche Judenregal auf die Landesherren über (vergl. Roder, Die Juden in Willingen, ZGOR., N. F., XVIII S. 26 ff.).

So bliebe denn noch das Fehlen anderer Quellen, die neben Chantimpré die Anwesenheit von Juden um 1260 in Pforzheim bezeugten. Es mag sein, daß nicht-jüdische Belege außer dem erwähnten, nicht vorhanden sind. Hingegen bestätigen verschiedene jüdische Quellen die Tatsache einer Judenverfolgung in Pforzheim. In den Judengemeinden war es vom Mittelalter an bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts üblich, das Gedächtnis von Männern und Frauen, die sich durch Frömmigkeit, Glaubensstreue, Gelehrsamkeit und Wohltätigkeitssinn ausgezeichnet hatten, nach ihrem Ableben in sog. Memorbüchern zu verewigen. Fester hält zwar den historischen Wert solcher Quellen, weshalb läßt er unerwähnt, für zweifelhaft. Wir sehen in ihnen aber ebenso zuverlässige Unterlagen als in klösterlichen oder kirchlichen Berichten, die ja allgemein als Geschichtsquellen anerkannt sind. Inwiefern diesen Memorbüchern geschichtliche Bedeutung zukommt, beweist sehr wirksam die Berichtigung von M. Ginzburger zu dem bereits angeführten Aufsätze Roders „Die Juden in Willingen“ (vergl. ZGOR., N. F. XVIII S. 571). Roder nimmt nämlich an, unter den von Herzog Albrecht von Osterreich nach der Kyburg gebrachten Juden wären auch die Willinger gewesen. Ginzburger weist hingegen nach, daß diese Annahme unzutreffend ist, da einige elsässische Memorbücher ausdrücklich der Erschlagenen von Willingen im Jahre 1349 gedenken. Man beschränkte sich nämlich bei diesen Aufzeichnungen nicht allein auf die eigenen Gemeindemitglieder, sondern verzeichnete auch Berühmtheiten anderer Gemeinden, insbesondere Märtyrer, die ihr Leben zur Heilung ihres Glaubens hingegeben hatten. Am bekanntesten und ausführlichsten ist das Nürnberger Memorbuch, dessen Martyrologium mit großer Sorgfalt alle Judengemeinden, die den Verfolgungen von 1096 bis 1349 in Deutschland, der Schweiz und Frankreich zum Opfer fielen, verzeichnet und dessen Angaben vielfach durch andere jüdische und christliche zeitgenössische Berichte bestätigt werden. In diesem „Martyrologium“ des Nürnberger Memorbuchs, das 1898, also nach dem Erscheinen von Jehnters Studie und Festers Einwänden, im Auftrage der historischen Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland von Dr. Siegmund Salfeld, Rabbiner in Mainz, mit sachlichen Anmerkungen versehen herausgegeben wurde, werden auch die Erschlagenen in Pforzheim namentlich erwähnt. Es waren dies der Rabbiner Rabbi Samuel, Sohn des Rabbiners Rabbi Jakar halevi; R. Isaak, Sohn des R. Elieser; R. Abraham, Sohn des R. Gerschom, die sich am Freitag, dem 20. Tammus, entleibten und hierauf aufs Rad geflochten wurden. Bezeugt wird dieses Ereignis noch durch erhaltene Elegien, die teilweise ebenfalls mit Namensnennung, den Glaubensmut der Märtyrer feiern und ihren Tod beklagen. Der Dichter einer dieser Traueroden, R. Abraham ben Baruch,* Bruder des bekannten R. Meir von Rothenburg, lebte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, woraus hervorgeht, daß die von ihm besungene Verfolgung nicht nach 1300 gewesen sein konnte. Wohl ist in allen diesen Belegen das Jahr des Ereignisses nicht erwähnt. Aber aus der Angabe des Nürnberger Memorbuchs, daß die Prozedur an einem Freitage stattfand, berechnet Salfeld

* Diese Ode ist abgedruckt in Salfeld „Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches“ (S. 332 ff.).

V. Anwaltspflichten Anwaltinnen, welche anwaltlich mit der
 Herrschaft Pappenheim verbunden sind, sind in der Regel zu
 Obenstehendem verpflichtet, daß wenn sie gewisse bestimmte
 Sachen zu thun haben, in solchen Fällen die Wirtschafft eines
 solchen Geschäftes anzustellen müssen. Das ist eine allgemeine Pflicht,
 die zur Erfüllung mit dem Hofe, ^{folgt} Hofe und in die
 zu leisten. Viele andere folgen. Rechts mußte dies in Hofe
 sein. Rath von Schrobenhausen
1473.

unter Vergleichung mit der Inschrift auf dem in der Pforzheimer Schloßkirche befindlichen Steinsarge des ermordet aufgefundenen Mädchens, den Angaben Chantimpres und einem von ihnen abhängigen Berichte aus dem 14. Jahrhundert in Pressels „Geschichte der Juden in Ulm“ über den gleichen Vorfall, daß nur ein Freitag, und zwar der 20. Tammus 5027 = 15. Juli 1267 in Frage kommen könne. Bemerkenswert ist, daß der Bericht bei Pressel fast wörtlich mit dem Nürnberger Memorbuch und den Elegien meldet: „und die wurden geredert und erhenket mit dem alten Wib; es erhantend sich ouch selb zwen Juden . . .“ Mag sich der einzelne auch über die Wundergeschichte der ermordeten Margaretha seine eigenen Gedanken machen, so wird die aus ihr hervorgegangene, mehrfach bezeugte Judenverfolgung und die Anwesenheit von Juden in Pforzheim in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden können.

Anlage II.
 Die Geschichte einer Urfehde.

Unter den Judenakten im Fürstlich Fürstenbergischen Archive befindet sich ein Faszikel mit der Aufschrift: „Verschiedene Akten in einer Streitsache mehrerer Juden, 1598 usw.“ Sie behandeln die Geschichte einer Urfehde* und bilden, trotzdem die Entstehung und der völlige Verlauf des Rechtsstreites aktenmäßig nicht mehr vollständig zu ermitteln sind, einen aufschlußreichen Beitrag zur Rechtsauffassung um die Wende des 16. Jahrhunderts. Außerdem gewähren sie Einblicke in die rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der damaligen Juden, sodas die Darstellung dieser Angelegenheit aus kulturgeschichtlichen Gründen angebracht erscheint.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1598 hatte der kaiserliche Erbmarschall Konrad zu Pappenheim, Landgraf von Hwen und Stühlingen (S. 75), den Juden Isaak von Stühlingen wegen verschiedener ihm zur Last gelegten Bußfälle (Vergehungen) verhaften lassen. Am 6./16.** September 1598 beschwerten sich dessen Sohn und Schwager bei dem damals in Tübingen sich aufhaltenden Grafen über unwürdige Behandlung des Gefangenen. Hierauf berichtete der Landvogt von Stühlingen, Hans Jakob von Opfenburg, an seinen Herrn: Wenn der Jude vorgibt, er liege in einem harten, bösen Gefängnis, so hat er die Unwahrheit für-

* Die Urfehde war ein im Mittelalter vielfach angewandtes Rechtsmittel. Konnte die Schuld eines in Haft befindlichen Angeklagten durch Zeugen oder peinliche Befragung (Folter) nicht erwiesen werden, so wurde er freigelassen. Er mußte aber zuvor Urfehde schwören, d. h. einen Eid leisten, daß er weder am Richter, Kläger oder an sonst jemand die verbüßte Haft oder Strafe rächen wolle. In der Regel war der Angeschuldigte durch die Untersuchungshaft so müde geworden, daß er gern die entstandenen Kosten des Verfahrens übernahm und auch noch dem die Gerichtsbarkeit ausübenden Landesherrn eine Abfindung in Geld zugestand, die — je nach der Vermögenslage des nach Freiheit Schmachtenden — oftmals eine hohe Summe ausmachte. Die bei Leistung der Urfehde anwesenden Zeugen waren für die gewissenhafte Einhaltung des Eides haftbar. Eine andere Art von Urfehde, die bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts Anwendung fand, war das eidliche Versprechen, während einer gewissen Zeit ein bestimmtes Land nicht betreten zu wollen oder irgend eine Handlung zu unterlassen.

** Die erste Tagesangabe bezieht sich auf den julianischen, die zweite auf den 1583 eingeführten gregorianischen Kalender.

gebracht. Er liegt in einem bürgerlichen Gefängnis. Ist zuvor in des Gangwolffen Stüblein gelegen und haben sie selbst gebeten, wie auch er, ich soll ihn in dieses Gefängnis legen lassen. Es ist wie ein schönes Zimmer oder Gemach, hell von Licht, und wenn ich ein solches in meinem Losament hätte, wollte ich mich nicht schämen, darinnen zu liegen. Er hat auch ein Bett und alle Sachen darin. Daß er krank sei, ist auch nichts. In erster Zeit hat er sich so gestellt, weil er glaubte, man werde ihn peinlich fragen. Es stecken viele böse Stücke hinter ihm, wie denn noch täglich böse Sachen von ihm vorgebracht werden. Die Juden geben dem Gefangenen aus ihren Häusern zu essen und zu trinken.

Mayer, der in Dortmund (Westfalen) wohnhafte Sohn des Inhaftierten, hatte inzwischen für seinen Vater am Hofe Kaiser Rudolfs II. in Prag und auch anderwärts Schritte unternommen und am 10. September 1599 ein für Isak günstiges kaiserliches Mandat erwirkt. (Es liegt nicht bei den Akten, wird aber mehrfach erwähnt.) Herzog Friedrich von Württemberg war vom Kaiser zum Kommissarius in dieser Angelegenheit ernannt worden. Durch das Mandat, welches das Vorgehen des Erbmarschalls mißbilligte, sah sich dieser veranlaßt, den Juden aus der Haft zu entlassen, nachdem er zuvor Urfehde geschworen und eine Buße von 12 000 fl. zu erlegen versprochen hatte.

Die folgende Aufzeichnung stammt aus dem Jahre 1599 und ist ein Memorale aus des Grafen Kanzlei in Tübingen an den Obervogt in Stühlingen. Wir ersehen daraus: Ein Rabbi Mendlin von Unter-Elchingen (wahrscheinlich im Württembergischen) war inzwischen bei Herrn von Pappenheim in Tübingen gewesen, hatte für Isak gebeten und Fürschlag getan. Der Graf hatte einen Dr. Schochner aus St. Gallen als Sachwalter an den Kaiserhof entsandt. Denn er war nicht gesonnen, den Juden ungerupft zu lassen. Es sei darum Achtung zu geben, damit die Juden von Fahrnissen und Mobilien nichts abgängig machen. „Dieweil der kaiserliche Befehl sich dahin referiert, daß dem Juden ohne ordentliches Recht nichts Tätliches zugesügt werden soll, und unser gnädiger Herr ob der ordentlichen Rechten kein Scheuchens tragen, sondern dem Juden ein solches widerfahren zu lassen gewillt sei, dem Juden auch in der Supplikation anbietet, ihn den Weg Rechts wohl und wehe tun lassen zu wollen, also mögen die Amtleute zu Stühlingen zufolge ordentlichen Rechts sich Isak Judens versichert und habhaft machen, auch ihn aus keiner anderen Ursach denn allein aus angedeutetem ordentlichem Rechtsstand in Verstrickung und Verhaft nehmen und ihn auf dem Rathhaus oder andern Orts verwahren und verhüten lassen. Falls sich auch der Impetrant Mayer Jud von Dortmund gegen Stühlingen verfügen sollte, so ist des gnädigen Herrn Meinung, daß derselbe gleichgestalt auf Recht nur Versicherung angenommen und absonderlich verwahrt werden soll.“

Bezüglich des Vaters Isak war diese Anordnung zu spät gekommen; denn es war ihm inzwischen möglich gewesen, aus Stühlingen zu entfliehen und im vorderösterreichischen Städtchen Nach eine Zufluchtsstätte zu finden. Hingegen sollte nicht lange darnach Mayer in die Pappenheimische Falle geraten. Es dürfte wohl ausgangs 1599 gewesen sein, als der Anwalt des Erbmarschalls vor Schultheiß, Bürgermeister und Urteilsprecher des ehrbaren Stadtgerichts (in Engen) eine umfangreiche, aus 39 Punkten bestehende Klageschrift gegen Mayer Juden von Dortmund überreichte und beantragte, den Juden zur Beantwortung aller Klageartikel anzuhalten. Es wird dem Beklagten zur Last gelegt: Im letzten Herbst habe er dem Herzog Friedrich zu Württemberg ein verschlossenes kaiserliches Schreiben, das er (Mayer) selbst zu Prag erworben, überbracht. Er habe dessen Inhalt wohl gekannt, auch Abschriften hiervon besessen und etlichen Bürgern

in Schaffhausen solche mitgeteilt. Der Herzog von Württemberg habe dieses kaiserliche Schreiben nebst den von Mayer wider Herrn von Pappenheim eingereichten Supplikationskopien am 2./12. Oktober an die Ober- und Untervögte in Tübingen verschlossen durch Mayer selbst überantworten lassen. Der Inhalt dieser Schreiben muß ihm bekannt gewesen sein, denn er hielt bei Ober- und Untervogt eifrig um eine Antwort an Herrn von Pappenheim an. Die Vögte stellten am gleichen Tage den empfangenen Befehl dem Erbmarschall zu mit der Erinnerung, den darin begehrten Bericht zu beschleunigen und sich auch sonst demgemäß zu verhalten. Den Vollzug meldeten die Vögte dem Herzoge in einem verschlossenen Briefe, den Mayer bestellte. Mayer begehrte vom Untervogt Geleit nach Stuttgart. Dieser meinte aber, eines solchen bedürfe es nicht, das zu besorgende Schreiben sei Geleits genug. Mayer, der sich mit diesem Bescheide zufrieden gab, sei aber nicht gen Stuttgart, sondern nach Stühlingen geritten und habe die zu befördernden Briefe bei sich behalten und unterschlagen, somit einen besonders sträflichen Betrug begangen. Aus den empfangenen Kopien habe aber Graf Pappenheim mit hoher Beschwer vernommen, wie hochschmählich und verkleinerlich der Jude ihn und seinen Landvogt in Stühlingen ohne allen Grund mit unverschämten Lügen beim Kaiser verklagt habe und behalte sich vor, in besonderer Klageschrift hiergegen Stellung zu nehmen.

Schon vor einiger Zeit sei der alte Isaak in Stühlingen infolge des ergangenen kaiserlichen Befehls, den der Beklagte seinem Vater mitgeteilt hatte, ohne Wissen der stühlingischen Beamten und Obrigkeit weggezogen, habe sich in Nach niedergelassen und alles mitgenommen, was in der Eile möglich war. Nun war Mayer, als er in Stühlingen ankam, sofort beflissen, seines Vaters zurückgelassene Sachen in dessen Hand zu bringen. Mit Hilfe seiner Tochter, die sich vorher in Stühlingen bei ihrem „Chni“ (Großvater) aufhielt, habe er im Verlaufe weniger Tage alles in zwei Felleisen verpackt, um sie ohne Wissen der Obrigkeit wegzuschaffen. Am 16./26. Oktober wurden Vater und Tochter, absonderlich wohl beritten, mit ihren beiden aufgebundenen Felleisen (Zienstags vormittag) in Ansfelingen bei Engen reitend gesehen. Anfangs wurden sie nicht für Juden gehalten. Vielmehr Mayer „seiner Kleidung und Habit nach, mit gefeuerter Büchse am Sattelbogen, antragenden ungarischen Stiebeln und brunschwigischem Hut viel mehr für einen vornehmen Kriegsmann angesehen worden sei,“ so daß ihn zwei pappenheim'sche Beamte durch Abnehmen des Hutes grüßten. Als aber einer von ihnen die hinterher reitende Frauensperson, obwohl sie das gewöhnliche Judenabzeichen nicht trug, für eine Jüdin hielt, kam ihm der Verdacht, der Reitersmann könne auch ein Jude sein. So kehrten beide Beamten um, um in Ansfelingen, das zu hoher, niederer, gleichlicher und forstlicher Obrigkeit der Herrschaft Hemen gehört, beide Reiter anzusprechen. Im Flecken haben sie sie erritten, zur Rede gestellt und befunden, daß es Mayer und seine Tochter waren. Beide wurden ins Schloß nach Engen gebracht mit der ausdrücklichen Zusicherung, daß ihnen nichts Widerrechtliches geschehen darf. Die Tochter wurde aber bald wieder freigelassen, um zum Chni nach Nach zu reiten. Bei Leben der Grafen von Lupfen sei es alle Zeit, bis zum heutigen Tage, so gehalten worden, daß Jude oder Jüdin, die die Herrschaft Hemen durchwandern, das gewöhnliche Geleit oder Judenzeichen zu tragen hätten und die hiergegen Verstößenden gebührliche Strafe erhalten. So habe Klaus Heinrich, der letzte Graf von Lupfen, in einem solchen Falle eine Buße von 400 fl. auferlegt. Mayer trug aber weder gewöhnliches Geleit, noch Judenzeichen. Er wollte unerkannt sein, und seines Vaters viele tausend Gulden betragenden Zinsbriefe, Schuldverschreibungen und andere Sachen fortschaffen. Es mußte ihm wohl bekannt

sein, daß sein Vater dem Grafen noch bei 4000 fl. Strafe schuldig sei und dieser (Isaak) gelobt hatte, weder Leib noch Gut vor Abzahlung der vereinbarten Strafe aus der Landgrafschaft zu entfernen. Nun habe der Beklagte viele tausend Gulden von seines Vaters Gütern arglistiger und verschlagener Weise in seine Hand gebracht, die bei ihm vorgefunden, im Beisein eines kaiserlichen Notars und glaubwürdiger Zeugen verzeichnet und in getreue Verwahrung genommen wurden. Diese Handlungsweise Meyers widerspreche dem Reskripte, das er durch falsche Angaben und Berichte vom Herzog von Württemberg erlangt habe. Dieses betone vielmehr ausdrücklich, daß mit der weiteren Einforderung der restierenden 4000 fl. gegen den Vater, seine Bürgen und Söhne bis zum Austrag der Sache zuzuwarten sei, was Graf Pappenheim auch zubilligte. Somit hätte auch des Vaters Hab und Gut bis zur völligen Abtragung der Strafe im vorigen Zustande gelassen werden müssen. Die Tat Meyers sei demnach ein Eingriff in des Herrn von Pappenheim alleinige hohe und niedere Obrigkeit, und jede Gerichtsherrschaft, also auch Landes- und Reichsgericht, sei verpflichtet, diese Verletzung der Obrigkeit zu strafen und zu büßen. Die Verwirkung des Juden könne nicht geringer als auf 1000 Taler geschätzt werden, wozu ihm auch noch die entstehenden Kosten aufzulegen wären.

Dem damaligen Rechtszuge zufolge zog sich die Erledigung der Angelegenheit sehr in die Länge. Am 10. April 1600 beauftragte der Herzog von Württemberg die Ober- und Untervögte in Tübingen mit Bezug auf ein kaiserliches Schreiben* beim Grafen von Pappenheim anzufragen, ob er Mayer inzwischen freigelassen habe und wessen er sich hierüber erkläre. Unverzüglicher Bericht sei einzusenden. Die Antwort Pappenheims scheint ausweichend gewesen zu sein. Denn am 30. April ließ der Herzog seinen Vögten in Tübingen folgendes Schreiben zugehen: „Was kaiserliche Majestät an uns der beiden zu Engen und Aach verhafteten alt Isaaks und seines Sohnes Mayer halben in Schriften hat gelangen lassen, habt ihr aus beiliegendem Original vernommen. Da Inhalts des kaiserlichen Schreibens Ihre Majestät noch weiteren Bericht von Konrad Herrn zu Pappenheim, der beiden Juden wegen begehren, so sollt ihr Herrn zu Pappenheim das Originalschreiben zustellen und mit Ernst auferlegen uns die Urfehde und der Sache seitherige Verlossenheit unverzüglich in Schriften samt angeregtem kaiserlichen Schreiben zu übersenden, damit wir der uns aufgetragenen allergnäd. Kommission innerhalb bestimmten kurzen Termins wirklich Vollziehung leisten mögen.“ Am 13. Mai 1600 war dieses Schreiben den Empfängern noch nicht zugegangen. Die Vögte sollen deshalb bei dem Tübinger Bürger Jakob Mozer, dem die Briefe mit noch anderen amtlichen Schreiben zur Bestellung übergeben worden waren, wegen des Verbleibs nachfragen. Die Vögte erhielten Abschriften der in bewußtem Briefe enthaltenen Urkunden, um ihrem Inhalte zu entsprechen. Graf Pappenheim berichtet am 15. Mai den Vögten, die verlangte Abschrift der Urfehde, deren Original von Engen angefordert worden und sich zur Zeit dort befinde, könne erst nach dessen Eintreffen angefertigt und vorgelegt werden. Dem Herzog ist aber mit der Abschrift allein nicht gedient. Er verlangt am 17. Mai, da er zu wissen begehrt, ob der Pappenheimer gemäß kaiserlichen Mandats mit Freigebung des zu Engen noch verstrickten Mayer endlich zu parieren gedenkt, die Vögte sollen den Grafen nochmals mit Ernst erinnern und anhalten, dem stattzugeben und hierüber mit ebisthem berichten. (Das durch Mozer bestellte Schreiben war an

* Es handelt sich hier um ein zweites kaiserliches Mandat vom 19. Dezember 1599, das dem Grafen von Pappenheim am 14. April 1600 zuing, aber bei den Akten fehlt.

diesem Tage immer noch nicht an die Vögte gelangt. Sie sollen mit allem Fleiße nachforschen, wohin und wem dieses Mandat geliefert wurde und darüber an die herzogliche Kanzlei berichten.) In einem Schreiben an die Tübinger Vögte, „den e h e b r e i s c h e n Isaak und seinen Sohn Mayer betr.“, besteht der Erbmarschall, in Bedenkung, daß sich die Juden allbereits des kaiserlichen Mandats allenthalben und noch mehrerer Kundschaft der herzoglichen Kanzlei rühmen, darauf, daß ihm dieses Mandat im Original vorgezeigt werde, damit er nicht zu kurz komme, und er seine fernere Notdurft darnach richten könne.

Herr von Pappenheim war über die Behandlung der Sache sehr ungehalten. Dies geht aus dem Entwurf eines Schreibens seiner Kanzlei, vermutlich an den Herzog von Württemberg (datiert 14. Juni 1600), hervor. Es erinnert an die von Mayer wegen der Behandlung seines Vaters beim Kaiser vorgebrachten Beschwerden gegen den Erbmarschall, die nach Mayers Inhaftierung von Jakob Wöß Jud von Duschkau (wahrscheinlich Tuschkau in Böhmen) fortgesetzt wurden und die, trotz erdichteter Angaben, verschiedenliche kaiserliche Befehlschreiben bewirkten. Herr von Pappenheim habe wahrhafte Gegenberichte an die Vögte in Tübingen ergehen lassen und sich der Hoffnung hingegeben, daß nun die Juden mit ihren böshaften Handlungen abgewiesen werden. „Wie wir denn anstatt notwendiger Erzählung des Grundes die heiliegenden drei Berichte — sie liegen den Akten nicht bei — samt aufgezeichneter Zeit, wann sie jedesmal überreicht wurden, wiederum beifügen.“ Es gibt aber — wider gutes Hoffen — das kaiserliche Befehlschreiben vom 14. April (1600) soviel zu erkennen, daß den Räten zum Bericht und zur Relation vom 19. Dezember 1599 lediglich nur Sannels Simon Juden* Beschwerdeschrift vorlag, da des Erbmarschalls Bericht gar nicht gedacht sei. Der Graf werde in diesem kaiserlichen Mandate angefragt, was es mit der Urfehde für Bewandnis habe und ihm angedroht, daß, falls er nicht alles wiederum gänzlich abstelle, was er durch die Verhaftung der Judenpersonen vorgenommen, und durch Abnehmung ihrer Güter gehandelt habe, man in contumacia gegen ihn vorgehen werde. Und alles dieses, bevor der Herzog und seine Räte sich davon überzeugt hätten, was es mit dieser Judensache eigentlich für eine Bewandnis habe. Woraus herdergehe, daß des Erbmarschalls Bericht gar nicht beachtet wurde. So habe es den Anschein, als würde nur der gottlosen Juden ungestümes Geschrei berücksichtigt. Ferner beschwert sich der Graf über die Art der Zustellung der kaiserlichen und herzoglichen Befehlsbriefe durch die Tübinger Vögte.

Am 18. Dezember 1600 fand (vermutlich in Engen, als dem für den Ort der Gefangennahme zuständigen Gerichte) ein Rechtstag in Mayers Angelegenheit statt. Aus dem, in damaliger Umständlichkeit und Weitschweifigkeit geführten Protokoll geht folgendes hervor: Es war bereits vom Hof- und Appellationsgericht in dieser Sache ein Urteil ergangen, dessen Verlesung des Grafen Anwalt beantragt, was von Mayer gestattet wird. (Dieses Urteil, das als Beilage dem Protokoll beigegeben war, ist nicht mehr vorhanden.) Sodann will der Anwalt wissen, ob Mayer, diesem Urteile gemäß, alle Prozeßkosten bezahlt habe. Der Jude verspricht, alle erwachsenen und noch entstehenden Kosten zu übernehmen. Der Anwalt verlangt nun Antwort auf die vorlängst eingekommene bürgerliche Klage. Mayer hat diese bereits schriftlich erteilt, und sie wird nun unter Vorbehalt des Anwalts verlesen und mit der Bedingung, daß ihm bis zum nächsten Rechtstag eine Antwort zugehe.

* Aber die Persönlichkeit dieses Sannel Simon und seine Beschwerdeschrift fehlt jede weitere Angabe.

Da Mayer den langwierigen Prozeß gerne zu Ende geführt sähe, verlangt der Anwalt schon jetzt über folgende zwei Punkte Aufschluß:

1. Warum Mayer unerlaubt und ohne Geleit, gleichsam mit Trug und Verachtung seines Mandanten Gebiet betreten, dessen Regalien verlegt und dadurch des Grafen Jurisdiktion fürsehllich und schimpflich violiert und gebrochen habe. Wenn sich Mayer auch auf ein uraltes kaiserliches Privileg* beruft, so kann ihm dieses nicht behilflich oder fürträglich sein. Denn es sei offenkundig, daß kein Jude, sei er in der Herrschaft sesshaft oder nicht, ohne das gewöhnliche Judenzeichen umgehen oder wandern dürfe. Die Richter vermögen aus dem täglichen Augenschein ermessen, daß sich Mayer und seine Mitkonsorten auf allegiertes kaiserliches Privileg nicht stützen können. Denn da trügen ja die Juden unnötigerweise ihr „gelb Judenblehlin“ oder andere Zeichen. Selbst wenn die Juden das Privileg auch rechtens erlangt hätten, so sei es doch durch vielfache widerwärtige in der Herrschaft Hemen täglich und stündlich geübte Aktus gänzlich und dauernd gefallen. Denn es sei offenbar und unwidersprechlich Rechtens, daß erlangte Privilegien durch einen einzigen, geschweige so viele öffentliche contrarios actus amittiert und verloren werden. Woraus klarlich erfolgt, daß Mayer ohne Geleit und Zeichen nicht hätte durch hewensches Gebiet ziehen dürfen.

2. Warum Mayer wider seines Vaters geschworene Ursehd allerhand Mobiliar und Sachen heimlich aus der Landgraffschaft Stühlingen zu entführen versuchte, für welche alienation er abermals in Strafe zu nehmen sei.

Mayer will nun in Kürze ausführen, weshalb die beiden gegen ihn erhobenen Anklagepunkte unwahr und unbillig seien:

1. Was zunächst die Briele betrifft, so könne nicht erwiesen werden, daß er damals in Stühlingen gewesen sei, viel weniger in seines Vaters Behausung und daraus etwas zu entführen beabsichtigte. Sinegegen sei unwidersprechlich wahr, daß man ihn am 26. Oktober 1599 auf kaiserlicher freier Landstraße gefangen nahm, ihm alles, was er mit sich führte, abnahm, ihn bis aufs Hemd ausgezogen und durchsucht habe. Auch alles, was er auf seinem Pferde mitführte, sein leinener Wadsack, worinnen er seine Notdürftigkeiten hatte, sowie auch die verschlossene Satteltasche wurden aufgebrochen und durchsucht. In Wahrheit habe sich nichts darin gefunden, was seinem Vater gehörte, trotzdem ihn die Anklage unbilligerweise als Räuber und Polierer bezeichne. Daß seine Tochter auf geliehenem Pferde des Vaters Rechenbücher, Handschriften u. a. mitführte, welches die alte Mutter ihrem Manne mit schicken wollte, gehe ihn gar nichts an und berühre ihn nicht. Die ganze Sache hat sich wahrheitsgemäß folgendermaßen zugetragen: Als er (Mayer) am 22. Oktober von Nach her in die Nähe von Stühlingen kam, hätte er gerne seine alte Mutter, Geschwisterich und Verwandte besucht. Die Mutter kam ihm aber entgegen und rief hiervon ab. Die Gründe hierfür habe er bereits im Verhör angegeben. So ritt er bekümmerten Herzens nach Schlatt im Schaffhauser Gebiet, wo ihn seine Mutter und Geschwister auffuchten und bis 25. Oktober bei ihm blieben. Als sie am Sonntag (24.) beim Abschiedstrunk beisammen saßen, fing die alte Mutter bitterlich zu weinen an, was sie alle aus kindlicher Liebe sehr bekümmerte. Sie fragten die Mutter, was ihr Presten und Mangel sei. Da erwiderte sie: Liebe Kinder, soll ich nicht betrübt sein, man hat mich in meinem hohen Alter um 12 000 fl. gestraft, wozu noch mehr als 1000 fl. Kosten kommen. Außerdem ist euer Vater über drei Wochen zu Nach (krank) gelegen. Alle Tage

* Gemeint ist hier wohl das durch R. Josel von Rosheim erwirkte Mandat Karls V. (f. S. 58).

kommen Leute zu mir, die mit ihm zu schaffen haben. Der eine will abrechnen, der zweite das und der dritte jenes, und ich weiß von seinem Handel und seiner Rechenschaft nichts." Hierauf haben die Kinder ihr tröstliche Worte zugesprochen, sie möge zufrieden sein und sich nicht so sehr bekümmern. Gott kann noch alles zum besten machen. Was aber die Schuldner betrifft, meinten wir, so soll sie dem Vater die Geschäftsbücher und Handschriften schicken, damit er ihr „Zedeln“ und Auszüge daraus mache, womit sie sich vorerst behelfen könne, bis es besser werde. Der Mutter war der Vorschlag recht. Als Mayer am Montag zeitig aufbrach, habe ihm seine Tochter, die fast 5 Jahre bei seinen Eltern in Stühlingen gewesen, das Geleit bis Nach geben wollen. Er mußte sich nun fast den ganzen Vormittag um einen Frauensattel umsehen. So sei er um 2 Uhr im Beisein vieler Bürger von Schlatt und anderer guter Leute samt seinem Bruder Frohm (Abraham) bis Cumming (Kommingen) geritten, wo sie übernachteten. Die Mutter hatte Frohm des Vaters Bücher, Handschriften und Gültbriefe, die in einem verschlossenen „Trüchlein“ waren, öffentlich, bei heller, lichter Mittagszeit auf das Pferd gegeben. So hat sie dieser von Stühlingen bis Kommingen gebracht und legte am Dienstag (26. Oktober), bevor er wieder „wellen hind sich heim gen Stühlingen“ den Bauernsack (nicht wie die Klageschrift angibt ein Felleisen) Mayers Tochter auf das Pferd, damit sie dem Vater die Sachen bringe. So und nicht anders habe sich die Sache zugetragen. Mayer versichert ferner, er habe vom Inhalt des Kästchens nichts gewußt, keine Hand und Gewalt angewandt und gar nicht daran gedacht, etwas Verbotenes damit zu unternehmen. Jeder Verständige könne ermessen, daß er aus der Sache keinen Nutzen ziehen wollte. Es handelte sich ja nur um Briefe, und die Creditores seien in ihrem Stande verblieben. Es sei auch kein Gold und Silber aus des Vaters Besitz bei ihm gefunden worden; wiewohl er unbedenklich gestehe, wenn ihm seine Mutter von des Vaters Gütern etwas gegeben hätte, würde er es ohne Scheu genommen haben. Denn ihm sei nichts derartiges verboten gewesen, und er habe sich auch zu nichts verpflichtet. Es sei handgreiflich und augenscheinlich, daß man nichts Argwöhnisches und Gefährliches vorhatte, sonst hätte man die Schriftstücke bei Nacht oder verschlagenerweise, aber nicht bei lichter, hellem Tag entführt. Abtzens gehe ihn (Beklagten) die Sache gar nichts an. Sein Vater werde sich seinerzeit deswegen schon zu verantworten wissen.

2. Was das Judenzeichen oder gelbe Blehlin beträfe, so fühle er sich nicht verpflichtet, solches auf kaiserlicher, freier Landstraße zu führen, vermöge und kraft gemeiner Juden im heiligen Reich habenden kaiserlichen Freiheiten, wie Beklagter durch kaiserlichen Notar am 6. März 1600 bereits instruieren ließ und worauf er sich jetzt bezieht. Es würde überall im Reiche so gehalten, daß die Juden auf freier Straße beim Hin- und Herwandern kein Zeichen zu tragen schuldig seien.* Da ist die Stadt Frankfurt, die auch eine fürnehme Stadt im Reiche sei, darinnen die Juden auch Zeichen zu tragen schuldig seien, aber in ihrem Durchreisen und Kommen nicht darum gerechtfertigt werden. Und falls ein Jude in den Messen oder sonstwie ohne Zeichen angetroffen werde, so wird er nicht mehr als von den Stadtdienern um 5 Bagen gestraft, wie es auch in anderen Orten also geschieht. Wenn ein Jude ohne Zeichen betreten werde, habe er keine Aktion damit begangen, als wenn er Zoll entführet hätte.

* Diese Angabe Mayers wird durch zeitgenössische Dokumente bestätigt, z. B. durch die von Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz 1618 erlassene „Geleitbeschreibung der gemeinen deutschen Judenschaft“ (vergl. Löwenstein, L., Geschichte der Juden in der Kurpfalz, S. 71).

Am 6. Januar 1601 ergingen in dieser Angelegenheit von Prag aus zwei neue kaiserliche Mandate an den Herzog von Württemberg, die in beglaubigten Abschriften den Akten beiliegen. In der ersten Urkunde wird Isaak Jud von Stühlingen aus bewegenden Ursachen und cum causae cognitione von Urfehde- und Eidschwur von Römisch Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit, auch von Gerichts und Rechts wegen relaxiert. Also, daß er in dieser wider ihn erhobenen Verzichtung entweder „purgationisweiss oder auf wiederholte öffentliche Klage, so wider ihn nochmalen von Uns vorgeschriebener Weiss und Maß angestellt werden, mit seiner notwendigen purgationibus und respective defensionibus exceptionibus und excusationibus kommen, und also entweder purgatione oder exceptive seine angegebene Unschuld bei Recht vorbringen und bis zum endlichen Ausspruch der Sache und Unserer fernerer Resolution, von mennig verhindert, verfahren soll.“

Im zweiten Mandate wird auf Grund der vom Grafen Pappenheim und von den Juden Isaak und Mayer vorgelegten Schriftsätze gerügt, „daß bei dieser Handlung und so wichtigem Prozeß dieser Umstand gebraucht wurde“ und anerkannt, daß der Beklagte wegen der vorgefallenen Nullitäten sich im höchsten beschwert fühlen müsse. Weil aber der Kaiser niemand die Justiz verweigern könne, wird Isaak von seiner Urfehde relaxiert. „Da Wir aber das Ubel nicht ungestraft lassen, aber auch nicht gerne wollen, daß jemand unschuldig verdammt werde, also soll Graf Pappenheim dem Juden Isaak Gelegenheit geben, seine Unschuld darzutun, oder gegen ihn nochmals den Rechtsweg eröffnen und ein unparteiisches Recht von unverdächtigen Richtern bestellen lassen, vor welchem der Jude mit seinen Advokaten gebühlich vernommen und ihm die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben werde. Wenn beiderseits ordentlich beschlossen, sollen die Akten an eine unverdächtige Universität zum Versprech geschickt, das Urteil aber an den ordentlichen Gerichtsstellen publiziert und alsbald Uns zur Nachrichtung und fernerer Resolution zugestellt werden. Aber Isaak und seine bei der Urfehde gewesenen Bürgen Phal, Marum und Mendlin sollen von dem zu Pappenheim mit keiner Tüchtigkeit belegt oder molestiert, sondern bis Austrag der Sache frei, ledig und sicher gelassen werden. Auch jeder Arrest, den der Erbmarschall auf Isaaks Güter und Ausstände gelegt — außer den 12 000 fl., die Pappenheim ratione poenae gefordert — soll relaxiert werden. Da Wir bereits unterm 10. September 1599 anordneten, daß der zu Pappenheim mit fernerer Einforderung der Strafe und Einziehung des Isaak gehörenden Viehs bei den Untertanen, auch Einmahnung der 4000 fl. Schulden bis zum Austrag der Sache innehalten soll, so lassen Wir es bei dieser Anordnung und wollen, daß ihr nachgelebt werde. Was schließlich den Mayer Juden betrifft, so ist dieser, da desselben angezogenes Verbrechen gar nicht capital ist und er deshalb bis zur endgültigen Entscheidung nicht gefangen gehalten werden darf, sofort gegen Kaution frei zu lassen. Auch alle Briefe, Register und andere ihm abgenommenen Gegenstände sind ihm wieder zuzustellen. Auch darf gegen ihn und die Seinen ferner nichts Tüdtliches vorgenommen werden, es sei denn auf dem Rechtswege.“

Die Ohnmacht des Kaisers, der es noch nicht einmal vermochte, einen rabiaten Landgrafen, dessen Hoheitsrecht sich höchstens über 20 Quadratmeilen erstreckte, in die Schranken zu weisen, geht überzeugend aus einem Bittgesuche hervor, das Jakob Fröschel* Jud — sein Wohnort ist aus dem Schriftstücke nicht ersichtlich — im Namen Isaaks und Mayer Juden (wahrscheinlich im ersten Vierteljahr 1601) an Rudolf II. richtete. Nachdem er eingangs das Wesentliche der letzten kaiserlichen Mandate zusammenfaßt, führt er des weiteren aus: Obwohl der Herzog

* „Wort Jakob Fröschel jüdisch, Gimmeld, Jümmel Oppenheimer“
p. 154

von Württemberg dem Erbmarschall die kaiserliche Verordnung fürgehalten und ihn ernstlich derselben zu parieren vermahnt, habe er statt des schuldigen Gehorsams dem kaiserlichen Kommissar eine lange, unbegründete Schrift übergeben, der zwar hiermit per generalia juris und facti widersprochen wird, auf die aber sachlich einzugehen unnötig erscheint, da sie bereits vor 1½ Jahren durch der Juden Refutationschrift mit guten Gründen widerlegt, was — da die Sache zur Deduktion ordentlichen Rechtes gelangt — noch weiters geschehen kann. Inzwischen habe aber Graf Pappenheim das vom Kaiser angeordnete ordentliche, unparteiische Gericht noch nicht bestellt und alles Schuldenvieh und in specie die verbürgten 4000 fl. vereinnahmt oder arretiert. Ob er auch wohl den Mayer ledig gelassen, habe dieser doch alle Unkosten sowie 200 fl. Strafe an die Stadt Engen erstatten und erlegen müssen. Auch seien ihm seine Schriftstücke bis dato vorenthalten. Ferner vertreibe jetzt der Graf alle Juden von Haus und Hof, sodas sie zu ihrem Untergang und Verderben ihre Güter nicht verkaufen und ihre Ausstände nicht einfordern können. So bitten die Bedrängten um Gottes und der Gerechtigkeit willen, der Kaiser möge den Herzog von Württemberg veranlassen, das Herr von Pappenheim innerhab eines gewissen Termins mit Ernst angehalten werde, allen Befehlen in jedem Punkte zu parieren, insbesondere dem Mayer die abgedrungene Strafe von 200 fl. wieder zu erstatten und gutzumachen, sowie ihm auch die Kaution wegen des Rechtsstandes in Engen zu erlassen. Außerdem möge ihm die Herausgabe der bei den Untertanen widerrechtlich erhobenen Gelder anbefohlen werden, und sie alle mögen gegen des Erbmarschalls unbillige Gewalt allerhöchsten Schutz und Schirm finden.

Allem Anscheine nach rief diese Vorstellung allerhöchsten Ortes eine günstige Wirkung hervor und veranlaßte den Kaiser, seinen Kommissar zu energischerem Vorgehen aufzumuntern. Dies geht aus einer recht ungehaltenen Zuschrift des Erbmarschalls an die Ober- und Untervögte von Tübingen vom 20./30. Mai 1601 hervor. Er beschwert sich darüber, das ihm das „berühmte kaiserliche Schreiben wegen des ehebrecherischen Juden Isaak und seines Sohnes“, das einen herzoglichen Befehl an ihn zur Folge hatte, in Bedenkung, das der Termin etwas kurz angesetzt ist, um die erforderlichen Anordnungen zu treffen, nicht in originale vorgezeigt worden sei. Die Juden zögen bereits mit der Kopey im Lande herum und hätten solche schon vor dem Stadtgericht zu Engen eingelegt und den gerichtlichen Prozeß damit aufgezo-gen. Nun kommt Graf Pappenheim auch der längst an ihn ergangenen Aufforderung nach, eine glaubwürdige Kopie der Urfehde einzusenden. Es ist ihm aber nicht ganz geheuer bei der Sache. Dieweil dieser Stil bei dem stühlingischen Landgericht und der Kanzlei daselbst über die 100 Jahre Herkommen und bei allen umliegenden Landgerichten, sonderlich bei dem nellenburgischen, also gehalten wurde, hoffe er nicht, das in diesem Falle und wider einen solchen Mißhandler, der seines hohen Verbrechens halber kein Recht nicht leiden, noch überstehen möge, zuviel beschehen oder gegen ihn was Ungebührliches verhandelt worden sei. Es wird noch darauf hingewiesen, der ehebrecherische Jude habe die Urfehde nicht nur gutwillig geschworen, sondern auch um das angebotene Recht gebeten und es mit der benannten Summe Geldes abgekauft, wie solches aus den übergebenen Berichten genugsam hervorgehe. Zudem ist dem Juden nach seiner eidbrüchigen, pflichtlosen Flucht nochmals zum Rechten frei und sicher Geleit zu geben angeboten worden. Der Erbmarschall fühlt sich aber auch in seiner Eigenschaft als Reichsfürst gekränkt. Es würde ihm und „anderen gehorsamen Ständen des Reichs, da wir uns in solchen Fällen und gegen dergleiche henkermäßige Buben anderer Orten in Prozeß einlassen und uns unserer habenden Freiheiten

begeben müßten, schwerlich und unerträglich fallen.“ Wie solches aber bisher im Reich nie Herkommen war, also wird es auch Kaiserl. Majestät und des Herzogs Wille und Meinung nicht sein, einen gehorsamen Stand des Reichs seiner habenden Regalien und Freiheiten zu entsetzen und in dem, was ihm die allgemeinen Rechte und des heiligen Reiches Ordnungen zulassen, die Hände binden. „Daneben will ich nicht bergen,“ schließt der Bericht, „daß ich am 21. April ds. Js. dieser und anderer Sachen wegen zwei meiner Diener an den kaiserlichen Hof abgefertigt, welche auch bereits daselbst angelangt, tröstlicher Hoffnung, sie werden nunmehr Audienz bekommen, meine Notdurft angebracht, auch Ihre Majestät und deren Räten umständlich genugsam Bericht getan haben. Will derentwegen mich untertänig getrösten, der Herzog zu Württemberg werde bis auf kaiserliche Resolution in dieser Sache gnädiglich innehalten und mir in den mir verliehenen Regalia, vollkommene Jurisdiktion und Oberkeit, dies Orts gegen den schändlichen, hochsträflichen Isaak Juden als meinen zu Stühlingen in peinlichen und bürgerlichen Sachen gerichtbaren Hinterlassen und seinen strafbaren Sohn Mayer vermöge allgemeinen Rechts und des Reiches Ordnung zulassen.“

Graf Pappenheim glaubte immer noch, die Angelegenheit, wider des Kaisers Mandat, in seinem Hoheitsgebiete und mit Hilfe seiner Gerichtsbarkeit in seinem Sinne zu Ende führen zu können. Am 2. August 1601 erscheint der alte Isaak vor dem kaiserlichen Notar und Stadtschreiber Johann Sartorius in Stockach, der nellenburgischen Hauptstadt, und meldet als neueste Maßnahme, der Landrichter in Stühlingen habe wider ihn im Namen des Grafen Pappenheim eine Verkündigung nebst Geleit erlassen, worin er des Meineids und anderer unerwiesener Vergehen geziehen und auf peinlich angestellte Klage den 12. September erscheinen soll. Isaak ist aber nicht gesonnen, dieser Ladung Folge zu leisten und beauftragt den Notar, wider ausgegangenen nichtigen Prozeß in bester und beständiger Form Rechtsens zu protestieren mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er (Isaak) sein Recht an anderen Orten fordern und des Grafen Ungehorsam per expressum bei Ihrer Kaiserlichen Majestät beklagen werde.

Der alte Isaak wollte nicht in die Falle gehen und zum zweitenmal des Grafen Gefangener sein. Mayer war aus der Haft entlassen und wohl wieder nach mehrjähriger Abwesenheit nach Dortmund zurückgekehrt. Der Graf suchte nach einem neuen Opfer und fand es in Isaaks zweitem Sohne Abraham (Frohm). Ein Gutachten eines Rechtsgelehrten in Engen vom 11. August 1601 an die Oberamtleute in Stühlingen gibt über die Sache Aufschluß. Abraham war, weil er sich länger als ein Jahr von seiner Familie entfernt hatte, angeklagt worden. Der Gutachter schreibt hierüber: Wenn ich dieses Verbrechen nach den geschriebenen Rechten, wie auch der Billigkeit gemäß erwäge, so kann ich nicht finden, daß dem Juden viel abzugewinnen sein wird. Was den angezogenen Landesgerichtsbrauch oder Statutum anbelangt, daß einer über Jahr und Tag von seiner Haushaltung nit aus sein soll, so erachte ich, daß solches nur auf die zutrifft, die wegen begangener Mißhandlung oder strafbarer Sachen halber außen bleiben. Diese sollen freilich Stock und Plock haben. Weil aber Abraham aus ehrenhafter und beweglicher Ursach, namentlich wegen Erledigung seines verhafteten Bruders und rechtlicher Abhelfung seines Vaters schwerlicher Sach und Handlung übers Jahr außen geblieben, also würde m. E. Abraham durch diesen in der Anklage angezogenen Landesbrauch nicht können zugesetzt werden. — Weiter war Abraham der Verleumdung (Diffamation) beschuldigt. Hierfür, meint der Gutachter, werde man erst aus den Schriften, die Abraham am kaiserlichen Hofe vorgelegt hat, den Beweis erbringen müssen. Denn daß der Jude mit aller Bescheidenheit beim kaiser-

lichen Hofe suppliziert hat, könne ihm nicht schon als eine sträfliche Diffamation ausgelegt werden. Falls Abraham wider unsern gnädigen Herrn Unrichtiges am Kaiserhof angegeben hätte, könne man ihn doch, bevor seines Vaters Prinzipal- und Hauptsache erledigt sei, nicht anklagen, so daß auch für den zweiten Klagepunkt kein rechtes Fundament zu finden wäre. — Was aber des Juden weiteres Verbrechen betrifft, nämlich daß er sein verhofftes Weib mit bösem Vorfaß und Argliß außer Haft genommen und gebracht haben soll, so ist dies zur Abstrafung geeignet, weil dadurch des gnädigen Herrn Jurisdiktion violiert wurde. Es wäre aber darauf zu achten, daß solche fürsätzliche Entführung und geübte Gewalttat auf des Juden Leugnen und Widersprechen mit rechtlicher Notdurft zu erweisen sein möchten. Deshalb sollten die beiden ersten Klagepunkte ausgelassen werden und die Anklage wäre nur auf den dritten zu fundieren. Wenngleich der Jude, weil er sein ehelich Weib und also seinen eigenen Leib verteidigt und gerechtfertigt, nicht mit Schärfe abgestraft werden kann, so hoffe ich doch, es würde ihm nicht gänzlich und ohne Auflegung einer extraordinari Strafe nachgetragen werden. Und damit man dem Juden den Hasen desto stärker in Buße jagte, möchte es vielleicht nicht schaden, daß sich die Anklage nur auf diesen einzigen Punkt beschränke. Das Schriftstück enthält noch folgende räselhafte Nachschrift: „In dieser Sach, soviel der Jüdin Ehebruch belangt, sollte wider sie, als rechte Hösferin, auf vorlängft ausgegangene Urkund fleißig, ordentlich und mit allem Ernst prozediert werden.“

Ein neues Jahr hatte mittlerweile begonnen. Die Angelegenheit aber, die sich nun schon im 5. Jahre hinschleppte, wollte noch keinen Abschluß finden. Der alte Izaak war, es dürfte anfangs April 1602 gewesen sein, in Nach gestorben. Sein Tod beendete den Streitsfall nicht, er sollte vielmehr neue Angriffspunkte schaffen. Über den damaligen Stand der Sache gibt die Kopie eines Schreibens an die Juristenfakultät in Tübingen vom 12. April 1602 Aufschluß. Graf Pappenheim hatte sich von ihr schon mehrfach Konsilien erbeten. So war auch von ihr der Rat ausgegangen, dem „ausgetretenen“ Izaak eine Ladung unter Augen zu insinuieren und bei seinem Richterscheinen in contumaciam den Prozeß wider ihn vorzunehmen. Obwohl ihm die Ladung durch den geschworenen Landboten mit Wissen und Willen der Obrigkeit in Nach und hiernach nochmals durch den dortigen Magistrat insinuiert wurde, wird der Fakultät mitgeteilt, leistete er ihr keine Folge, sondern ließ Protest einlegen. Inzwischen sei die Ladung mehrmals erneuert und der Jude auf seine Urfehde und eingegangenen Verträge hingewiesen worden. Es wurde ihm sogar freies Geleit von und zum Recht zugesichert. Man sei nicht schuldig, die Sache nochmals von neuem zu ventilieren, sondern der Jude sei als Urfehdebrüchiger nach Inhalt der Anklage zu bestrafen. Solches wurde bisher aber lediglich erwogen, denn das kaiserliche Mandat mahne zur Vorsicht. Ohne weitere Rechtseinholung könnte der Erbmarschall in Angelegenheit kommen, und seine Beamten wollten in der Sache nicht zu viel oder zu wenig tun, da die Juden erst neulich wieder ein Mandat vorgelegt hätten und der alte Izaak vor wenigen Tagen gestorben sei. Die Fakultät möge also entscheiden, ob Herr v. Pappenheim ungehindert des kaiserl. Mandats die eingeleitete Aktion wider den Juden austragen kann, oder ob der Vertrag sowie die Urfehde und demzufolge auch die angestrengte Klage, kraft kaiserlichen Mandats aufgehoben sei. Auch ob man schuldig sei, gemäß der kaiserlichen Anordnung bis zur Ernennung anderer Richter zuzuwarten, oder ob der Graf selbst für den Juden einen ernennen könne; ob der Jude bei fernerm Ausbleiben in contumaciam erklärt und in Acht gesprochen und auch ein Arrest auf sein Hab und Gut erwirkt werden kann. (Da der Hauptbeteiligte ausgeschlossen war, können diese Fragen nur so aufzufassen sein, ob man jetzt

mit den Bürgen und Rechtsnachfolgern des Verstorbenen nach Willkür vorgehen könne, oder ob auch ihnen gegenüber die kaiserlichen Mandate zu beachten seien.)

Konrad von Pappenheim dürfte sich um jene Zeit von den Regierungsgeschäften zurückgezogen haben. Sein Sohn und Nachfolger Alexander nahm jetzt die Angelegenheit in die Hand. Am 22. April 1602 fand auf seinen Befehl und in seinem Beisein, sowie in Gegenwart des Obervogts, Schultheißen, der Vögte, Landschreiber und zweier Pfarrer in Stühlingen eine Beratung statt. Es war nämlich bekannt geworden, der alte Isaak wäre nach kurzer Krankheit gestorben, ungefragt (was zuvor nicht bräuchlich war) und auch an ungewöhnlicher Stelle in des Grafen Forst heimlich begraben worden. Die frevelhafte Unterlassung der Anmeldung, die Bestattung an ungewöhnlicher Stelle und die kurze Krankheitsdauer habe Zweifel erregt, ob Isaak eines natürlichen Todes gestorben sei. Wenn nun die Juden merkten, daß man Verdacht hege, könnten sie den Toten wieder ausgraben und anderswo verdecken. Deshalb sollen Hüter in den Forst geschickt werden, um zu sehen, ob man also vorgehen werde. Des Verstorbenen Tochtermann wurde gefragt, warum man so verfahren sei. Die Juden besitzen doch ihr ordentliches Begräbniß in der Landgrafschaft, das sie allweg mit Erlaubniß brauchen mögen. Dem Einvernommenen wurde aufgetragen, den Toten auszugraben und auf dem Judenfriedhofe beizusetzen, wobei Leute zugegen sein sollen, die festzustellen haben, ob Isaak eines natürlichen Todes starb. Der Befragte gab an, sein Schwiegervater sei 6 Wochen krank gelegen, natürlich gestorben und bei Dengen (wohl Tiengen bei Waldshut) in der Juden altem Begräbniß mit Wissen der Amtleute begraben worden. Das sei zur Verhütung des welten Weges geschehen. Man möge doch den Toten bei seiner Ruhe lassen. Nach beschehenem Abtritt wurde dem Schwiegersohn eröffnet, daß man seinen Angaben glaube und seinem Wunsche entsprechen will. Weil aber wegen des Begräbnisses nicht um Erlaubniß nachgesucht wurde, müsse Strafe eintreten. Nachdem Isaaks Erben mehrfach um Erlassung der Bürgschaft mit der Begründung nachgesucht hatten, des Verstorbenen Vermögen sei noch so groß, daß der von den 12 000 fl. herrührende Rest wohl könne bezahlt werden, soll der Schwiegersohn angeben, in welcher Weise dieser Rest eingebracht werden könne. Dann soll ihnen, ihrer Person, des Rechts und ihres anderen Zustandes halber guter Bescheid erfolgen. „Des hat er Frist gebeten, bis die Klagtag (Trauertage) vorüber sind. Dann sollen sich die Erben für Ihre Gnaden mit untertänigem Bescheid deswegen stellen.“

Das letzte Aktenblatt berichtet über die am 10. Mai 1602 in Stühlingen mit den Juden vorgenommene und verrichtete Handlung „wegen Anweisung und assurance des Rests so an den 12 000 fl. des Isaak Juden Pönfalls noch hinterstellig verblieben und dann noch anderer Sachen halber.“ Zu dieser Verhandlung waren wegen der vielfachen Klageschriften der Juden an den Kaiser und seinen Kommissarius drei unparteiische Zeugen geladen, nämlich der schaffhausensche und der reichenauische Vogt in Schlatt und noch ein Gerichtsbeamter. In deren Beisein und in Gegenwart des Erbmarschalls Maximilian wurden die Juden (des verstorbenen Isaak Sohn und Tochtermann) als Erben ihres Vaters aufgesordert, für den an den 12 000 fl. noch bestehenden Rest aufzukommen, worauf ihnen Arrest und Bürgschaft erlassen werde. Die Juden hatten hierüber eine kurze Bedenkfrist begehrt. Wieder in die Ratsstube eingetreten, hätten sie gar chrußig (außerordentlich) freundlich und hochmütig erklärt: Sie könnten keine andere Antwort geben, als daß sie hoffen, man werde ihnen gegenüber die kaiserlichen Mandate beachten. Nach deren Wortlaut könne nichts gegen sie (die Vorgeladenen) unternommen werden, bis ein unparteiisches Gericht gesprochen habe. Der Vorsitzende

wies darauf hin, sie sollen die Mandate nicht allzu hoch einschätzen. Denn das erste, das teilweise verlesen wurde, nehme die 12 000 fl. wegen des Pönfalles ausdrücklich aus. Bis zur Erlegung der Sache könne der über sie verhängte Arrest nicht aufgehoben werden. Ubrigens werde Graf Pappenheim veranlassen, daß die mit falschen Gründen erwirkten Mandate kassiert werden. Hierauf rief Frohm die Umsitzenden als Zeugen auf, sie sollen bekunden, daß der Vorsitzende die kaiserlichen Erlasse für falsch erklärt hat. Der erwiderte, er habe nicht die Mandate für falsch erklärt, sondern die Angaben, die sie hervorgerufen hätten. Hierauf antworteten die Juden höhnisch: Der Erbmarschall habe ja oft genug nach Prag berichtet, auch seine Vertreter am Kaiserhofe gehabt und trotzdem nicht viel ausgerichtet. So gebrauchten sie noch viele spöttische Worte, sodaß ihnen der Vorsitzende ernstlich zusprach, sie möchten ihre Zunge ein wenig im Zaum halten und nicht so spöttlich von ihrer Obrigkeit reden, ansonst er einen anderen Weg gegen sie fürnehmen wolle. Sie sollen sich nun kategorisch erklären, ob sie die Schuld übernehmen und anerkennen wollen, was sie abermals verneinten.

In Abwesenheit der Vorgeladenen wurde nun über folgenden Vorschlag des Landgrafen beraten: Bei der Juden Weigerung soll man zu deren Urkunden und Schuldregistern greifen, diese von ihnen selbst oder dem Landgericht pfeischieren lassen und bei Gericht deponieren. Der Landrichter und die Weisiger baten jedoch dringend, der gnädige Herr möchte ihnen solches nicht zumuten. Denn sie befürchteten, die Juden würden diesen ihnen nachteiligen Beschluß des Landgerichts vor Kaiserliche Majestät bringen. Die Juden hätten öffentlich erklärt, sobald man ihnen die Herausgabe der Schuldregister zumute, gäben sie sie nicht heraus. Geschehe ihnen Gewalt, so wollten sie in wenigen Tagen in Prag sein. Sei es an den vorigen Mandaten nicht genug, so wollen sie noch andere erwirken. Es wurde weiterhin für bedenklich gehalten, mit Gewalt in der Juden Häuser einzudringen und die Schränke und Kisten widerrechtlich zu erbrechen, zumal sie ihre Wertfachen wahrscheinlich längst fortgeschafft hätten. Auch würden sie ob solcher Gewaltakte bei Seiner Majestät, bei welcher sie bisher Schutz fanden, noch viel schärfere Mandate erwirken. Der Vorsitzende schlug nun ein anderes Mittel vor. In der ganzen Landgrafschaft sei öffentlich bekannt zu geben, daß alle Untertanen an einem bestimmten Tage angeben, wieviel sie noch den Juden schuldig sind. Das dürfte zweifelsohne zur Deckung der Restforderung hinreichen. Falls nicht, wären die Bürgen der Urfehde noch mit Hab und Gut haftbar, auch könnten aus der Juden Häuser in Stühlingen einige 100 fl. gelöst werden.

Den Juden wurde nochmals vorgehalten, daß man sich eines solch unbotmäßigen Ungehorsams gegen die Obrigkeit von ihnen nicht vorsehen habe. Sobald des Grafen Forderung befriedigt sei, soll der Arrest aufgehoben werden. Alsdann werde der Juden Ausschaffung mit Weib und Kind innerhalb eines zeitlichen Termins erfolgen. Wegen ihrer Weigerung könnte das süßlich, wenn die Früchte eingeeerntet sind, geschehen.

Nun wurden noch die Vorgänge bei der Beerdigung des alten Isaak zur Sprache gebracht und den Juden der Rat erteilt, sich mit dem Grafen zu vergleichen. Sie erklärten jedoch, sich nicht schuldig zu fühlen. Sie zahlen den ihnen auferlegten Tribut, auch Schutz- und Schirmgeld und hätten so auch das Recht, ihre Toten zu begraben. Die Beerdigung sei am gebräuchlichen Orte, wo zuvor Juden bestattet wurden, geschehen, auch ohne Heimlichkeit, am hellen Tag, im Beisein von mehr als 100 Personen. Der Vorsitzende erwiderte, weil sie sich in der vorigen Angelegenheit nicht gültlich vertrugen, soll diese Sache im ordentlichen Rechtsgang

weiffergehen. Der Landtschreiber soll über das, was beim Begräbnis vorgefallen, bei den sulzischen Amtleuten genauen Bericht einfordern, damit entweder beim künftigen Landtag Klage erhoben, oder, falls nicht viel dabei zu holen ist, die Sache niedergeschlagen werden kann. Weil aber Frohm nicht allein bei diesem Aktus sich so widerspenstig, ungehorsam, unbescheiden und spöttlich gezeigt, sondern auch am Tag zuvor, bei offenem Landtag, noch viel unbescheidener den Landtschreiber der Unwahrheit zieh, wurde angeordnet, gemelten Frohm auf zwei oder drei Tage in den Turm zu setzen.

Die fürstenbergischen Akten werden ergänzt durch zwei Dokumente des Württembergischen Staatsarchivs in Stuttgart, das die Güte hatte, mir beide zur Einsichtnahme zu überlassen. Das erste ist ein Schreiben Rudolfs II. an Herzog Friedrich. Es wurde ihm am 24. August 1603 durch Mayer in Wildbad überreicht und hat folgenden Wortlaut:

Rudolff der Ander, von Gottes genaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen zeiten, Mehrer des Reichs.

Hochgeborner, lieber Vetter und Fürst, Alß Wir D. L. Sub dato den 29. January negstverwichnen Sechzehnhundert Andern Jhars zuegeschriben, das D. L. den verhaftten Conraden von Pappenhaim, zu ainsten Vnfählbarer gewisser vollziehung desyhenigen, was Ime die von Vns, Zwischen Isaac vnd Mayr Juden, vnd Jme Von Pappenhaim, Vnterm Dato den 26. January Anno 1601 ergangene Resolution auferlegt Ernstlich anhalten, vnd Vns D. L. verrichtens hernach Relation tuon solle, Jst Vnns Volgendts D. L. Antwort, de dato den 5. Juny, vorbemelts 1601. Jhars, sambt des von Pappenhaim darüber gethanen Bericht, den 18. July fürkommen, vnd Jres Jnhalts verlesen worden.

Wann es dann mit obgehörter Vnnßerer wol vnd reifflich erwogener Dingen gethanen Rosolution also beschaffen, das des von Pappenhaim, in yezigem vnd vorigem seinen Schreiben angezaigte vnerhebliche Außflucht vnd fürwendungen, mit deren Er sich gleichwol erstbemelter Vnserer Kaisserlichen gemeßnen Resolution ain gehorsams schuldig bemüegen gethan Zu haben, vermaintlich behümen darff, pillich in kaine Consideration zunemmen, Inmaßen Wir dann nicht allain ab selbigen für vnd Einwendung, sondern auch ab demyhenigen, wessen Er sich (Jnnhalts der Juden abermals angebrachten Vnderthenigsten Vlehenlichisten Clag) Zuwider obgehörter Vnserer Resolution, mit täglicher einnehmung der Juden abgetrunenen Schulden, ausschaffung Irer Personen, Arrestierung Jrer an andern Ortten, vnd fürnemblich in Schweiz habender Güetter, auch schwärer gefenckhnus vnd verhaftung Raphael vnd Maram Juden, alß des Jungest verstorbenen Isaac Juden Sohn vnd Tochterman, aignens willens vnd gefallens gelusten last, sondern vngnedgis mißfallen tragen, vnd, disen vnd dergleichen des von Bappenhaim vergeblichen Einstrewen, vnd berüembt parierens vngeacht, ob mehrgemelter Unnserer mit aller Hinc inde fürgebrachten Vmbständt, wol erwogner sachen, gethanen rechtmessigen Erclärung, vesstigilich zuhalten, vnd den zur Vnpillicheit betrangten zuschuzen, endtlich gemaint sein. Hierumben so haben Wir D. L. mit dieser verdrießlichen widerwertigen sachen, auf solchen des von Bappenhaim so beharlichen straffbarn Vngehorsam (wie gern Wir Jrer auch verschonen wolten) noch ainsten zubemüehen kainen Umbgang haben mögen, Begern derhalben an D. L. hirmit nochmals gnediglich, Sy wölle dickbesagtem von Bappenhaim, seinen straffbaren Vnfueg, vnd beharrliche Zunottigung bewöglicher, vnd mit noch mehrerem Ernst verweisen, vnd denselben zu entlich vnfählbarer Effectuir- vnd

volziehung vilbemelter vnserer rechtmässigen Resolution, in allen vnd yeden derselben anhengigen Puneten vnd Articuln anhalten, auf den fahl aber auch entlich dise D. L. vermahnung, bey dem von Bappenheim nicht statt hette; Alßdann so geben Wir D. L. hirmit Vnnsere vollkommen gewalt, Das D. L. in Vnserm Namen, ueber das Jhenig, was mehr angeregter Vnserer Kaiserl. Resolution im Buechstaben, Jnnhalt vnd vermag, vnd disfahls zuvolziehen uebrig ist, so wohl mit erledigung der verhassten Juden, als auch relaxierung der zue Vngepür fürgenommen Arresten alsobaldt, ohne weitre hintersich bringen, auch vngeacht warmit sich der von Bappenheim, deme zugewen zube Helfen vnter stehen möcht, würcklich exequiere, vnd den diß Orts betrangte vor wider rechtlichen gewalt vnd aigenthätlichkeit schuze..

An deme vollbringt D. L. vnsern gefelligen gnedigen, auch ernstlichen willen vnd mainung, dero Wir mit Vetterlichem Willen, Kayserl. gnaden, vnd allem guettem wol genaigt sein. Geben auf vnserm Königl. Schloß zu Prag, den 25. Tag des Monats Juny Anno Sechzehnhundert vnd driten, vnserer Reiche des Römischen im 28. des Hungerischen im 31., und des Bohemischen auch im 28.

Rudolff.

So hatte sich denn der Kaiser aufgerafft, um dem draußgängerischen Wesen des Erbmarschalls Schranken zu setzen. Aber die Aufwallung kam zu spät. In der Zeit zwischen Abfassung und Aberreichung des kaiserlichen Briefes war Konrad von Pappenheim gestorben. Die Sache bekam dadurch eine neue Wendung. Mayer stellte dem Herzog von Württemberg in einem dem kaiserlichen Handschreiben beigefügten Gesuche vor: obwohl die Exekution des Reskripts sich allein gegen den inzwischen Todts verfahrenen Herrn von Pappenheim richtet, wäre der Sohn und Erbe nicht weniger verantwortlch, weil er trotz Ansuchens die beiden Verhafteten vor Erlegung der 4000 fl. nicht auf freien Fuß lassen will und also seines Herrn Vaters widerseßlichen Ungehorsam ebenmäßig sträflich behärten tut. Deshalb möge der Kommissär den kaiserlichen Willen am Sohne des Uebeltäters vollstrecken. Der Herzog war indes anderer Ansicht. Auf der Rückseite des Gesuchs steht die Notiz: „Ist dem Supplikant mündlich angezeigt worden, weil diese Kommission durch jüngstes H. Konrad von Pappenhelms Absterben exptiert, könnte so vnser gn. Fürst und Herr derselben sich nicht beladen.“

So standen also Mayer und die Seinen wieder am Anfang. Ob nun ein neues kaiserliches Reskript, das sich auf die Person des Nachfolgers bezog, ^{Lbn} verwirkelt wurde, oder ob endlich eine gütliche Schlichtung der Angelegenheit erfolgte, ist nicht mehr ersichtlich. Mit der zuletzt mitgetellten Entscheidung endigen die Aufzeichnungen über diesen Rechtsstreit, der sich vom Raubrittertum des 13. Jahrhunderts nur in den angewandten Mitteln unterscheidet.

*

Schutz-Brief

für

den Juden *Callmann Lazarus**

zu *Friessenheim*

Demnach des regierenden Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht vorbenannten Juden in den Schutz und Schirm zu Friessenheim gnädigst auf und angenommen haben; Als solle derselbe

Erstlich: Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht und Höchstdero Fürstlichen Hause treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, denen Landes-Gesetzen, emanirten, oder noch erlassenden Verfügungen ohnabbrüchig nachgeleben, und insonderheit alle Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht dem Fürstlichen Hause-Land- und Leuten gefährliche und schädliche Correspondenz mit anderer Judenschaft oder Ausländischen, bey schwerer Geld- oder nach Befinden der Umstände Leib- und Lebens-Strafe gänzlich meiden,

Zweitens: Solle Er zu Friessenheim samt seiner Familie die häufigliche Wohnung nehmen, und haben, auch Wasser und Wald mit denen Unterthanen allda; Jedoch letzteres nur an denen Weegen und Straßen selbigen Orts, in soferne keine besondere Verbote vorliegen, und nicht ausdrückliche Vergünstigung vonnöthen, genießen.

Drittens: Wird derselbe, in soferne Er keine eigenthümliche Güther, Häuser und Wohnungen besitzt, von allen ordinairn Personal-Anlagen und Beschwerden befreyt und ausgenommen; Jedoch solle er verbunden und gehalten seyn, zu außerordentlichen Kriegs- und Contribution-Anlagen, welche auf das ganze Land gelegt werden müssen, nach denen in solchen Nothfällen ergehenden Fürstlichen Verordnungen, mit in billiger Proportion zu contribuiren.

Viertens: Ist Ihme gestattet, allerhand im Römischen Reich erlaubte Handthierung, gleich andern Unterthanen, gegen Abstattung derer nach denen ergangenen und weiters ergehenden Verordnungen zu tragenden praestandorum, welche die übrige Unterthanen gnädigster Herrschaft ebenfalls zu entrichten haben, es seye mit contrahiren, Leihen, Kaufen, und Verkaufen zu treiben, doch so, daß denen Handwerckern von Ihm mit Gefahrde, in ihrer Nahrung kein Abbruch und Schaden geschehe, noch sich von Ihme einige Handthierung zu treiben angemaßt werde, welche allein die Handwercker zu treiben haben.

Fünftens: Solle Er nicht kaufen oder Leihen auf blutig Gewand, auch sich sonst verdächtig oder gestohlener Waaren enthalten, und wann Ihme etwa dergleichen verdächtige Waaren zum Verkauf angetragen würden, es sogleich denen Orts-Vorgesetzten oder dem Ober- und Amte anzeigen; Ingleichen

Sechstens: Solle Er Schutz-Jud gehalten seyn, wann Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht es an Ihne verlangen würden, das einhandelnde Silber weder außer Lands noch an sonst Jemand zu verkaufen, sondern Höchstdenenselben solches in billigem Preiß zu überlassen.

Siebendens: So Er denen Fürstlichen Unterthanen, angehörigen Schirms-Verwandten und Dienern etwas leihet, solle Er bey Vermeidung schwerer

* Das in Antiqua Gesetze ist im Original handschriftlich eingefügt.

Unnade, auch Verlust, oder Confiscation des geliehenen Capitals sich mit denen in der Fürstlichen Lands-Ordnung, denen bereits ergangenen, und noch künftig erlassenden Verordnungen, erlaubten Zinnsen begnügen, und nichts weiters beziehen, noch sich einig wucherlichen Contractis schuldig machen.

Achtens: Wann Er Jud auf fahrende Haab oder Unterpand Geld ausleihete, und Ihme nach Verfliehung der bestimmten Zeit die Zinnsen von solch ausgeliehenem Geld samt dem Capital nicht entrichtet würden, solle Ihme alsdann auf vorhergehende Ober- und Amtliche Erlaubnus befindenden Dingen nach, solches Unterpand der Schätzung nach entweder heimgesprochen, oder dasselbe mit Urkund Gerichtlich verkauft, und der etwaige Ueber-Erlöß dem Entlehner sogleich herausgegeben werden.

Neundens: Solle derselbe aufrichtig Kaufen und Verkaufen, Handeln und contractiren, auch allen Betrug und Vervortheilung bey sonst zu gewarten habender Strafe vermeiden.

Zehendens: Werden die Fürstlichen Beamte hierdurch angewiesen Ihme Schutz-Juden auf seine jedesmahliges Begehren, zu Einbringung seiner rechtmäßigen Schulden, gleich andern Unterthanen verhältnißlich zu seyn; Worgegen Er nicht Macht noch Gewalt haben solle, einige derer Fürstlichen Unterthanen, angehörige Schirms-Verwandte, und sonst andere Herrschaftliche Diener vor fremde Gerichte außer denen hiesigen Fürstenthumen und Landen zu ziehen und daselbst zu beklagen, sondern sich der Rechte und Gerichte derer hiesigen Fürstenthume und Lande begnügen, auch ferner weiter nicht appelliren; Würden es aber ausländische Debitores seyn, an die Er Jud oder die Seinige rechtmäßig und erweißliche Forderungen haben möchten; so sollen die Fürstliche Beamte Ihme auf sein Anmelden mit Vorschreiben gebührend an Handen gehen, und da diese fruchtlos seyn sollten, auf des Schuldners in denen Fürstlichen Landen erfolgendes Betretten die Justiz, gleich anderen Unterthanen demselben schleunig und nachdrücklich angedeihen lassen.

Elfstens: Wann Er mit Herrschaftlichen Consens etwas von Häusern und liegenden Güthern an sich erkaufen würde, solle Er von solchen die Schätzung und gewöhnlichen Beschwerden, welche auf denen Immobiliibus bereits haften, oder noch darauf gelegt werden, wie selbige von denen Unterthanen müssen entrichtet werden, ebenmäßig richtig und ohnweigerlich bezahlen und abtragen.

Zwölftens: Wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht an Ihne Schutz-Juden oder die Seinige keine Ansprache der Leibeigenschaft wegen machen, sondern wann

Dreyzehendens: Ihme nicht länger in hiesig Fürstlichen Landen zu bleiben anständig wäre, welches Ein Viertel-Jahr vorhero bey dem Ober- und Amt auch Verrechnung, welche das Schutz-Geld zu erheben hat, von Ihme anzuzeigen ist, demselben den ohngehinderten Abzug, wann er vorhero durchgängige Richtigkeit sowohl seiner Herrschaftlichen Schuldigkeiten, als dessen, so die Unterthanen an Ihne zu fordern haben, geleistet haben wird, verstatfen, dergestalten, daß Ihme frey stehen solle, sich außer denen hiesig Fürstlichen Landen häufiglich niederzulassen, und wo Er es seinem Nutzen gemäß erachtet, sich in anderwärtsigen Schutz zu begeben; Wobey es in Ansehung des Abzugs von demjenigen Vermögen, so Er oder dessen Kinder und Erben außer Lands ziehen, nach der hergebrachten Observanz auch vorliegend, und noch ergehenden Fürstlichen Verordnungen gehalten werden solle.

Vierzehendens: Wann Er Schuß-Jud Söhne verheurathet, ist Ihme gnädigst vergönnt, selbige das erste Jahr, ohne daß das Schirm-Geld vergrößert werden solle, bey sich in seinem Hauß zu behalten. Nach Veroliegung dessen aber, und wann solch verheurathete Söhne sich in diesen Fürstenthumen und Landen setzen wollten, dißfalls um Erlaubnus gebührend einkämen, solche auch erhalten haben würden (Welches doch je und allweege von SERENISSIMI gnädigstem Wohlgefallen abhanget) sind dieselbe schuldig, das Ihnen angesetzt werdende Schuß- und Tag-Geld zu entrichten.

Fünfzehendens: Solle Ihm und den seinigen die Jüdische Ceremonien zu gebrauchen, wie bey gemeiner Judenschaft üblich ist, doch dergestalten erlaubt seyn, daß sie sich hiebey alles Lästerns wider die Christliche Religion sowohl in ihrer eigenen, als andern Sprachen bey einer hohen ohnnachlässigen Strafe enthalten.

Sechzehendens: In Ansehung des Viehschächtens und Fleisch-Verkaufs hat sich er Schuß-Jud nach denen bereits vorliegend, oder noch ergehenden Herrschaftlichen Verordnungen pünctlich zu achten.

Siebzehendens: Solle derselbe was Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zum Behuf Höchstdero Hofstaats oder sonsten dann und wann in Dero Angelegenheiten von Ihme verlangen möchten, mit möglichster Treue und Fleiß verrichten, und sich dessen nicht weigern; Auch

Achtzehendes: Bey seinem Viehe-Handel bey Vermeidung großer Strafe wohl in Acht nehmen, daß er kein Viehe, welcherley Gattung es seyn möge, so unsauber oder an verdächtigen Orten gestanden, erkaufen, und in das Land bringen, oder nur durchführen, weniger auf gemeine Wald schlagen möge.

Neunzehendens: Vor und um solchen Schuß nun soll und will Er Schuß-Jud Mehr Höchstgedacht Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, von 7. May 1777 an, jährlich richtig und ohnweigerlich an Schuß-Geld liefern und bezahlen.

zwanzig Gulden

für eine fette Gannss Ein Gulden

und zwar allemahl quartaliter, das Ratum mit

Fünf Gulden 15 kr.

zum Voraus. Wann Er aber die Entrichtung dieses Schuß-Gelds über die vorbestimmte Weise anstehen ließe, oder Er und die Seinige sich nicht nach Ausweis dieses Schuß-Briefes aufführen würden; So solle dadurch der Schuß alsobald wieder erlöschten seyn; Wie dann

Zwanzigstens: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht sich auch vorbehalten, Ihme, wann es Höchstdenenselben nicht gefällig wäre, demselben den Schuß länger zu gönnen, solchen nach Gutbefinden Ein Viertel-Jahr zuvor aufzukünden, nach dessen Verfluß Er samt den Seinigen sich aus denen Fürstlichen Landen zu begeben, jedoch zuvor nach Maasgabe des vorstehenden 13ten Artikels praestanda zu praestiren hat.

Zu Urkund dessen, ist Ihme Schuß-Juden dieser Brief, unter Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Unterschrift und Vordruckung des größern Kenntlich-Cammer-Insiegels, ertheilt worden. So geschehen Carlstraße, den 7. May 1777.

C(arl) F(riedrich) M(arkgraf von) Baden.

Materialien zur Gesetzgebung von 1862.

a) Gewerbegesetz und Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung.

1. In der Begründung des „Gewerbegesetzes“ sagte die Regierung: „Den Satz hat niemand bestritten, daß in einem Staate, der, wie der unserige, die persönliche Freiheit des Staatsbürgers und die Gleichberechtigung aller vor dem Gesetze gewährleistet, keiner verhindert werden solle, von seinen natürlichen Kräften und Fähigkeiten, von den erlangten Fertigkeiten und Kenntnissen, sowie von seinem Kapitale jeden freien Gebrauch zu machen, der mit der Freiheit aller andern verträglich ist. Das Grundprinzip der Gewerbefreiheit konnte heutzutage nicht mehr angefochten werden.“

In dem Kommissionsbericht der 2. Kammer, erstattet vom Abg. Kniez, wird bezüglich der Juden ausdrücklich hervorgehoben: „Es ist auch gewiß, wenigstens für manche Orte, nicht ganz zu übersehen, daß durch das Niederlassungsgesetz die bisherige Behinderung der jüdischen Staatsangehörigen hinwegfallen und für diese, ganz abgesehen von ihrer Gleichstellung für den Bürgerrechtserwerb, die freie gewerbliche Niederlassung erstmals eingeführt werden soll.“ Der Berichterstatter Jolly der 1. Kammer erwähnt die Juden nicht, erkennt aber das Grundprinzip des Regierungsentwurfs an.

2. In der Begründung des Gesetzentwurfs über „Aufenthalt und Niederlassung“ stellte die Regierung als Grundsatz auf:

„Der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, unter denen jemanden der Aufenthalt und die Niederlassung versagt werden kann, muß sich in höherem Maße fühlbar machen, wenn durch die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die Niederlassungen der Ortsfremden in den Gemeinden sich mehren, und sich zugleich mit bedeutenden pekuniären Interessen verknüpfen. Es ist daher eine unerläßliche Forderung, die Bedingungen der Versagung eines genommenen Aufenthalts oder einer Niederlassung durch feste Bestimmungen zu regeln.“

Der vorliegende Entwurf tut dies, indem er von der Betrachtung ausgeht, daß die freie Wahl des Aufenthalts und die Begründung einer Niederlassung an sich ein natürliches Recht des Staatsangehörigen ist, daß also jeder Fall einer Versagung dieses Rechts seine besondere Begründung entweder im allgemeinen Staatsinteresse oder im besonderen Interesse der Aufenthaltsgemeinde haben müsse, — Interessen, welchen eine rechtliche Bedeutung abzusprechen nicht möglich ist.

Daraus ergibt sich als Grundsatz, daß die Wahl des Aufenthalts und der Niederlassung nicht von einer besonderen Erlaubnis oder Anmeldung abhängig zu machen ist, sondern zunächst als freies Recht eingeräumt werden muß.“

Der vom Abgeordneten Achenbach erstattete Kommissionsbericht der Zweiten Kammer enthält über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Juden folgende widerspruchlos gebliebenen Ausführungen:

„Indem der Entwurf allgemein jedem Inländer die Freizügigkeit zuerkennt und zwar als ein Recht, welches nur von einer sicheren Heimat abhängig gemacht ist, trifft noch eine weitere Abänderung unserer bestehenden Gesetzgebung in bezug auf eine besondere Klasse von Staatsbürgern ein, nämlich die Juden.“

* Den Entwurf dieses Gesetzes ließ die Regierung, ehe sie ihn dem Landtage vorlegte, durch namhafte Vertreter aus dem Erwerbsleben vordiskutieren. Diesem Beirat von Sachverständigen gehört u. a. auch Bankier Zimmern aus Heidelberg an.

Man hält zwar an dem Irrtum fest, als ob die veralteten Privilegien einiger Städte, wornach den Juden der Aufenthalt daselbst, sei es auch auf kurze Zeit, nur mit städtischer Erlaubnis gestattet werden konnte, jetzt noch in Kraft und Geltung wären. Eine Vergleichung der neueren Gesetzgebung wird diesen Irrtum aufklären und spräche nicht die Tatsache für längst vorhandene Aufhebung dieser Privilegien, so ist doch selbstverständlich, daß der Staat in der Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt (welche früher diesen Städten zustand) nicht von der Zustimmung einer Stadt oder Gemeinde in dieser Richtung abhängig sein kann.

Ebenso unbegründet ist wohl die Behauptung, daß in den Gemeinden, wo bisher noch keine waren, die Juden weder bürgerlich, noch schußbürgerlich, noch zu einem dauernden Aufenthalte ohne Zustimmung dieser Gemeinden aufgenommen werden dürfen. Der § 19 des VI. Const. Edikts von 1808 sagt bekanntlich:

„daß Israeliten, insolange nicht etwas anderes durch die Staatsgesetze verordnet werde,

- a) da, wo sie bisher noch nicht waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besonderer Erlaubnis des Regenten zur Wohnung nicht zugelassen werden, und
- b) auch da, wo sie bisher waren, im allgemeinen noch nicht als Gemeindebürger, sondern nur gleich andern zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schußbürger anerkannt werden sollen, jedoch unter Vorbehalt für den Regenten jeden, welcher wegen der Bürgerrechtsfordernisse und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart sich ausweist, gleich jetzt schon allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen.“

Diese Bestimmungen haben durch spätere allgemeine Normen die Änderung erfahren, daß die bürgerliche Annahme aller landeseingeborenen Israeliten den Bezirksämtern überwiesen wurde, jedoch die Fälle der bürgerlichen oder schußbürgerlichen Annahme der Israeliten da ausgenommen, wo noch keine ihrer Glaubensgenossen bürgerliche oder schußbürgerliche Rechte genießen, wozu nur das Ministerium des Innern befugt sein solle.

Ist sonach auch die oben unter lit. a) angeführte Bestimmung nirgends ausdrücklich alteriert, so ist doch wohl eine Änderung derselben in der obenerwähnten Befugnis des Ministers des Innern, als einer weitergehenden, darin eingeschlossen, daß nun diesem auch die früher dem Regenten vorbehaltene Befugnis übertragen ist, Israeliten da, wo sie bisher noch nicht waren, zur Wohnung zuzulassen. Mögen diese Bestimmungen auch insofern bestritten werden, ob nur das Ministerium des Innern die Befugnis zur Aufnahme habe oder andern Staatsbehörden diese Befugnis gleichfalls übertragen worden sei, so scheint es doch nach Vergleichung der einschlägigen Gesetze minder zweifelhaft, daß den Staatsbehörden jetzt schon die Befugnis zukam, Juden in solchen Gemeinden, wo bisher noch keine waren, und zwar ohne Zustimmung derselben, selbst bürgerlich und schußbürgerlich aufzunehmen. Noch weniger kann aber bezweifelt werden, daß die Staatsbehörden auch gegen den Willen der Gemeinden, in solchen, wo seither noch keine waren, die Niederlassung zu einem an das Ortsbürgerrecht nicht gebundenen unzünftigen Geschäftsbetrieb den Israeliten gestatten konnten.

Tatsache ist, daß die Staatsbehörden gegen den Willen der Gemeinden von dieser Befugnis keinen Gebrauch machten, es resultiert daher aus einer Vergleichung der bestehenden Gesetzgebung nur, daß den Juden, nicht gleich den

Christen ein Recht zustand, unter denselben Bedingungen die Aufnahme oder die Niederlassung in Gemeinden, wo noch keine angefesselt waren, zu verlangen.

Was die Juden also bisher gleichsam nur gnadenweise erlangen konnten, soll ihnen nunmehr als ein Recht zuerkannt und der Grundsatz der Freizügigkeit allen Staatsbürgern ohne Unterschied zuteil werden.

Daß das freie An- und Ubersiedlungsrecht allen Staatsbürgern, folglich auch den Juden zugute komme, wird hier keiner näheren Begründung bedürfen, wenn gleich andere, und ganz freisinnige Verfassungen, wie z. B. die schweizerische, die Juden von der Ansässigmachung ausschließen, indem der Art. 39 der Bundesverfassung vom Jahre 1848 das Recht der freien Niederlassung auf die drei christlichen Konfessionen beschränkt.

Die Gesetzgebung hat nach und nach die Juden zur Landesvertretung, zum Staatsdienste, zu allen Gemeindeämtern für befähigt erklärt, und da sie seit langer Zeit mit den Christen gleiche Lasten tragen und gleiche Pflichten erfüllen, hat die Großh. Regierung den Schlüsselstein zur vollständigen Emanzipation gelegt und dem Prinzip der Gerechtigkeit gemäß durch Vorlage eines Gesetzes auch die gemeindebürgerliche Gleichstellung beantragt.

Abgesehen von den Petitionen, die sich in großer Zahl gegen das letztgenannte Gesetz richten, sind auch deren zwei gegen die Freizügigkeit der Juden eingekommen, welche Ihrer Kommission, als mit diesem Gesetze zusammenhängend, zur Berichterstattung zugewiesen worden.

Es wird hier der Ort sein, die hohe Kammer mit dem Inhalte bekannt zu machen.

Die beiden gleichlaufenden Petitionen stammen aus dem Amtsbezirk Waldshut und Säckingen, tragen die Unterschriften von je 26 Bürgermeistern, namens ihrer Gemeinden und beantragen:

„Die hohe Kammer wolle mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß die Freizügigkeit der Israeliten in solche Orte, wo noch keine waren, nicht gestattet werde.“

Zur Begründung wird vorgebracht:

„Daß der Israelite durch Schlaueit und Hinterlist sich auszeichne, den einfachen Landmann übervorteile, seine Geldverlegenheit und bedrängte Lage benutze und seinen künftigen Vermögenszerfall unfehlbar herbeiführe. Nicht das verschiedene Bekenntnis sei der Grund der Abneigung, denn z. B. Mennoniten, die an Sittlichkeit und Aufrichtigkeit als ein Muster hoher Tugenden anerkannt seien, würden mit Freuden in allen Gemeinden aufgenommen, während die Juden trotz aller Bemühungen von seiten des Staates, um sie zur Landwirtschaft und andern bürgerlichen Gewerben zu veranlassen, sich stets nur dem Handel und in immer noch bedeutendem Maße dem Nothandel ergeben, in keiner Gemeinde wegen der Art ihres Geschäftsbetriebes gerne gesehen seien.“

Mit dem Einzuge der Israeliten sei die vollständige Verarmung der unerfahrenen und unvermögenden Landleute unzertrennlich, weshalb auch Petitionen aus solchen Gemeinden, wo bisher sich keine Juden befanden, zur Gleichstellung mit den Christen bei der Landesvertretung nicht eingekommen seien.“

Ihre Kommission kann die Bedenken nicht teilen, und die Uebelstände, falls sie gegründet wären, wären ohnedem durch eine Verfügung der Niederlassung selbstverständlich nicht zu beseitigen. Die Petenten scheinen übersehen zu haben, durch eine gewisse Abneigung verleitet, daß ihr Vorbringen der christlichen und ländlichen Bevölkerung ein Armutszugnis für deren Selbständigkeit und Charakterstärke ausstellt, und Ihre Kommission müßte sich mit der ganzen Gesetzgebung und dem Beschlusse der hohen Kammer in der 62. Sitzung vom Jahr 1860, auf welche verwiesen wird, in Widerspruch setzen, wollte sie der Petition im Jahre 1862 irgend eine Folge geben und die Freizügigkeit der Juden in bezug auf einzelne Orte beschränken, nachdem selbst die gemeindegewerbliche Gleichstellung im Jahre 1860 einstimmig im Prinzip anerkannt worden war."

In dem Kommissionsberichte der Ersten Kammer, erstattet von Geheimrat Frommherz, heißt es: „Der einfach und klar ausgesprochene Zweck des neuen Gesetzentwurfes ist hiernach, jedem Inländer und Ausländer ohne Unterschied der Religion das Recht der freien Niederlassung und des Aufenthaltes in jedem Orte des Großherzogtums als unveräußerliches Grundrecht zu gewähren und zugleich die Bedingungen festzustellen, unter denen allein die Ausübung dieses Rechtes im einzelnen Fall versagt werden darf. Darin allein liegt auch der Hauptunterschied zwischen den bestehenden Gesetzen und dem neuen Entwurfe. Das Aufenthalt- und Niederlassungsrecht soll nicht mehr an die willkürliche Bewilligung oder Versagung der Staatsbehörden gebunden sein, sondern frei ohne alle Anmeldung bei irgend einer Behörde ausgeübt werden können, und die Versagung oder die Entziehung dieses Grundrechtes soll nur in den im Gesetze vorausbestimmten einzelnen Fällen und aus den im Gesetze ausdrücklich festbestimmten Gründen von der Staatsbehörde erfolgen können."

Über die Wirkung des Gesetzes selbst auf die Rechtsverhältnisse der Juden sagt der Berichterstatter:

„Die einschneidendste Folge des neuen Niederlassungsgesetzes, welche voraussichtlich allein dieses Gesetz beim Volke mißliebig und unpopulär machen wird, ist die den Israeliten damit gewährte freie Niederlassung in jedem Orte des Landes. Die Israeliten erhalten mit diesem Gesetze eines der wichtigsten politischen Rechte, welches ihnen zur vollen Emanzipation in unserem Lande bisher noch gefehlt hat. Dieses Recht wird in der Ausübung bezüglich der fremden Israeliten für die eigenen Staatsangehörigen insofern zum Nachteil, als in vielen unserer Nachbarstaaten den Israeliten dieses Recht zur Zeit nicht zusteht und ein übermäßiger Zudrang fremder Israeliten in unser Land wohl nicht ohne Grund befürchtet wird. Diese Befürchtung wird aber weniger von Bedeutung sein, wenn wie bei dem Gewerbegesetz auch hier das Recht der Gegenseitigkeit gegenüber andern Staaten gewahrt und damit die Staatsbehörde in den Stand gesetzt wird, den eigenen Staatsangehörigen den gebührenden Schutz angedeihen zu lassen. Was die inländischen Israeliten betrifft, so erkennt die Kommission die Gleichstellung aller badischen Staatsbürger ohne Unterschied der Religion in allen politischen Rechten als ein Prinzip der Gerechtigkeit an, und demgemäß auch die freie Niederlassung als ein verfassungsmäßiges Recht, welches jedem Staatsangehörigen, dem Christen wie dem Israeliten gebührt."

b) Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten.

1. Begründung der Regierungsvorlage:

Die Hinwegräumung der letzten Hindernisse, welche nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung noch der völligen Gleichstellung der Israeliten mit der christlichen Bevölkerung des Landes entgegenstehen, ist nicht nur vom Standpunkte der Humanität und Zivilisation eine unabwiesbare Forderung der Gerechtigkeit; sie ergibt sich auch in logischer Notwendigkeit aus der folgenrechtigen Entwicklung der Grundsätze unserer Verfassung, insbesondere des Grundsatzes, daß die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sein solle von der Konfession. Die Gleichheit der Rechte, welche bei dem höheren politischen Verhältnisse zum Grundsatz erhoben ist, kann unmöglich auf die Dauer den untergeordneteren gemeindegemeinschaftlichen Beziehungen verweigert werden. Jeder prinzipielle Einwand gegen die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten ist damit von vornherein beseitigt und angesichts der auf dem letzten Landtage über diese Frage in der Zweiten Kammer stattgehabten Verhandlungen fürchtet die Großh. Regierung nicht, einem solchen Einwand bei der Landesvertretung zu begegnen.

Die Verwirklichung der völligen Emanzipation der Israeliten erscheint in der That dormalen nur als eine Frage der Zweck- und Zeitgemäßheit, und in keinem andern Sinne wurde sie auch seit dem Bestehen der Gesetzgebung von 1831 in den Verhandlungen der Stände aufgefaßt.

Schon bei der Beratung über den § 58 (54) des Bürgerrechtsgesetzes, welcher die Anwendung der neuen Gemeindegesetzgebung auf die Israeliten ausschließt, erkannte man es wohl, daß wenn auch mit jenem Beschluß an und für sich der rechtliche Zustand der Israeliten gegenüber den Gemeinden (im Vergleich zur früheren Zeit) nicht verschlimmert wurde, doch in dem Gedanken der Gleichstellung ein eigentlicher Rückschritt insofern damit geschah, als die Kluft zwischen christlichen und jüdischen Gemeindeangehörigen, welche bis dahin mehr eine faktische als eine rechtliche gewesen war, wesentlich erweitert wurde; man betrachtete daher den damals geschaffenen Zustand von vornherein nur als einen ganz vorübergehenden, welcher der völligen Gleichstellung Platz machen sollte, sobald „die der weiteren Zivilisation der Juden entgegenstehenden Hindernisse beseitigt wären“. — Daß solche Hindernisse jetzt noch bestünden, wer möchte es zu behaupten wagen, nachdem die Israeliten die Vorschule, welche ihnen die Gesetzgebung Karl Friedrichs eröffnete, mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch mit anerkennenswertem Erfolge durchgemacht haben, nachdem seit 13 Jahren die Fähigkeit der Israeliten zur Ausübung der höchsten politischen Rechte im allgemeinen durch die Verfassung anerkannt und durch deren Vollzug im einzelnen bestätigt ist und man als das einzige noch vorhandene Hindernis der freieren Entwicklung und Ausbildung der natürlichen Anlagen dieser Klasse von Staatsbürgern eben jene gesetzlichen Schranken zu bezeichnen wohl berechtigt ist, deren Beseitigung man ohne ungerecht zu sein, nicht ferner von dem ihnen eben dadurch abgeschnittenen oder wesentlich erschweren Übergang zu höherer Kultur abhängig machen kann.

In Bezug auf die christliche Bevölkerung des Landes aber hält die Großh. Regierung an der Überzeugung fest, daß es einen ganz unberechtigten Zweifel in das natürliche Gerechtigkeitsgefühl und den gesunden Sinn des Volkes setzen hieße, wollte man jene Frage unter den jetzigen Umständen verneinen und annehmen, daß auch nur eine große Minderheit im Volke geneigt sei, einer Klasse von Staatsangehörigen, welche längst alle Staatspflichten mit derselben Bereitwilligkeit, wie

andere Konfessionsangehörige erfüllt, bloß um ihrer Religion willen in einer sehr wichtigen Beziehung die Gleichberechtigung mit den übrigen Staatsbürgern vorzuenthalten.

Wenn man in den Jahren 1849 und 1850 bei der dermaligen politischen und ökonomischen Lage des Landes, im Interesse der Israeliten selbst, Bedenken trug, die gemeindebürgerliche Gleichstellung gleichzeitig mit der staatsbürgerlichen durchzuführen, so muß dagegen der jetzige Zeitpunkt als ein dieser Durchführung besonders günstiger bezeichnet werden. Die politische Gährung hat einer ruhigeren, geläuterteren Anschauung über die gegenseitigen Rechte der im Staate vorhandenen Stände und Einzelnen Platz gemacht, die Überzeugung, daß nur die möglichst freie Entfaltung der Individualkräfte zur größeren Vollkommenheit des Ganzen führe, ist mehr und mehr durchgedrungen; auf der andern Seite ist, Dank einer Reihe von günstigen Umständen, der durchschnittliche Wohlstand der Bevölkerung des Landes auf einem Punkte angelangt, wo auch etwaigen ökonomischen Bedenken kein entscheidendes Gewicht beigelegt zu werden braucht; dazu kommt, daß die Freizügigkeit im Handel und Gewerbe, welche wohl noch auf diesem Landtage zum gesetzlichen Grundsatz erhoben werden wird, und von welcher die Israeliten nicht ausgeschlossen werden können, noch sollen, den letztern eine neue Bahn für die Entwicklung ihrer Kräfte und die Annäherung an christliche Sitten und Lebensart eröffnen, und zur Beseitigung der etwa noch vorhandenen vereinzelt Vorurteile und Leidenschaften gewiß mächtig beitragen wird.

Bei solcher Sachlage glaubt die Großh. Regierung, auf die Zustimmung der Stände zur endlichen Beseitigung des nun mehr als 30jährigen Provisoriums im Rechtszustand der Israeliten bezüglich der Gemeinden um so mehr dann zählen zu können, wenn, wie es geschieht, gleichzeitig für den Übergang solche Bestimmungen vorgeschlagen werden, welche geeignet sind, die Interessen der im Besitze befindlichen christlichen Generation vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

2. Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, erstattet vom Abg. Häuffer.

I. Der Gesetzesentwurf, über welchen Ihre Kommission zu berichten hat, soll eine Angelegenheit erledigen, die seit dem Bestehen unserer Verfassung fast auf allen Landtagen zu eingehenden Verhandlungen geführt hat, ohne doch jemals zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen. Durch die tiefeingreifenden Reformen, worüber dies Haus in der jüngsten Zeit Beratung pflog, scheint nun der Augenblick gekommen, ein Verhältnis definitiv zu ordnen, das, wie sehr auch die Meinungen darüber auseinandergingen, doch von allen Seiten nur als ein provisorisches und durch vorübergehende Umstände bedingtes anerkannt war.

Die israelitische Bevölkerung, um deren völlige bürgerliche Gleichstellung es sich handelt, war zur Zeit der Bildung unseres Großherzogtums bei uns in ähnlicher Weise vorhanden, wie in andern deutschen Ländern. Als Fremde aufgenommen und gegen Bezahlung eines besonderen Schutzgeldes geduldet, waren die Juden gruppenweise über das Staatsgebiet vertheilt und in der Regel am dichtesten dort vorhanden, wo die kleinstaatlichen Territorien des alten Reiches es in ihrer finanziellen Bedrängnis rathsam gefunden hatten, sich an diesen fremden Ansiedlern eine Quelle erhöhten Einkommens zu verschaffen. Nicht Toleranz der Gesinnung, sondern überwiegend das fiskalische Interesse hatte den in früheren Tagen schwer Bedrückten und Verfolgten da und dort ein Asyl eröffnet. So hat dies Jahr-

hundert die Israeliten fast allerwärts als eine Erbschaft vergangener Zeiten vorgefunden, deren anormale Stellung mit dem Begriff und den Grundsätzen modernen Staatswesens in Einklang zu bringen, ihm überlassen war.

(Hierauf folgt eine Übersicht über die rechtliche Stellung der badischen Juden unter Karl Friedrich und die Verhandlungen der Landstände über die Judenfrage seit 1822 bis 1860. Ihr schließt sich eine Statistik an über die Zahl der Juden in Baden. Nach derselben gab es 1862 unter 1 369 291 Einwohnern 24 099 Israeliten und zwar im Seekreis 1668, im Obertheinkreis 4367, im Mitteltheinkreis 7184, im Untertheinkreis 10 880. Karlsruhe zählte 1080, Mannheim 2041, Gailingen 975, Schmieheim 566, Breisach 511, Müllheim 418, Sulzburg 401, Heidelberg 386, Bruchsal 325 jüdische Einwohner.)

Der Bericht wendet sich nun zu den eingegangenen Gegenpetitionen:

II. Sobald der Entschluß der Regierung, die letzten Beschränkungen zu beseitigen, in die Öffentlichkeit gedrungen war, wurde dagegen eine Petitionsbewegung ins Werk gesetzt. Ein lithographiertes Formular ward von unbekannter Hand an alle Gemeinden des Landes versendet und darin zum Widerstand gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden aufgefordert. Diese Anregung ist nicht ohne Erfolg geblieben. Es sind bei der Zweiten Kammer 194 Petitionen mit nahezu 18 100 Unterschriften eingekommen; darunter 14 selbständig abgefaßte, alle übrigen Unterzeichnungen des lithographierten Formulars. Von diesen Petitionen fallen 46 auf den Seekreis, 80 auf den Obertheinkreis, 27 auf den Mitteltheinkreis und 41 auf den Untertheinkreis. In Betreff der angegebenen Zahl der Unterschriften ist noch zu berücksichtigen, daß bei vielen Petitionen nur der Gemeinderat und Bürgerausschuß im Namen der Gesamtgemeinde unterzeichnet haben. Die örtliche Verteilung der Petitionsbewegung ist im übrigen eine ungleiche; aus den Ämtern Radolfzell, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Staufen, Waldshut, Bruchsal, Krautheim, Wiesloch hat sich eine sehr namhafte Zahl von Gemeinden beteiligt; in andern Bezirken, auch solchen, in denen Israeliten ansässig sind, haben dagegen nur wenige Gemeinden Petitionen eingesendet; aus 13 Amtsbezirken, von denen der größere Teil dem Mitteltheinkreis angehört, ist gar keine Petition eingereicht worden. Von den Städten des Landes hat sich nur ungefähr ein halbes Duzend der kleineren der Bewegung angeschlossen; die größeren und namhafteren haben sich mit wenigen Ausnahmen ferngehalten.

Im allgemeinen konstatieren wir zunächst die erfreuliche Tatsache, daß auch dieser Akt der Opposition gegen einen wichtigen Schritt der Regierung in Form und Ton nichts weniger als feindselig gegen dieselbe auftritt. Die ungenannten Verfasser der Petition führen sich als „Regierungsfreunde“ ein, sie rühmen die „weisen Räte“ der Krone; auch sie sind für den „vernünftigen Fortschritt“ und verweisen mit Stolz auf den „ruhmbedeckten Landtag von 1831“. Einzelnen petitionierenden Gemeinden hat dies nicht genügt; dieselben haben geglaubt, noch ausdrücklich die Versicherung hinzufügen zu müssen, daß sie weit entfernt seien, der gegenwärtigen Regierung gegenüberzutreten zu wollen.

Die Gründe, worauf die Petenten sich stützen, sind im wesentlichen dieselben wie die, welche auf dem Landtag 1831 von den Gegnern der bürgerlichen Gleichstellung erhoben worden sind; auch trifft das Petikum mit dem Kammerbeschlusse jenes Jahres zusammen. Die Petenten verlangen, daß 1. ein Gesetz zustande komme, wodurch der Nothandel aufgehoben werde; 2. daß bis zur Hinwegräumung der vom Landtage 1831 erkannten Hindernisse durch die Juden selbst — „von einer völligen Gleichstellung für jetzt Umgang zu nehmen sei“.

Die „Hindernisse“, auf welche dies Gesuch sich stützt, sind:

- a) Absonderung der Israeliten in Sitten und Gebräuchen von den Völkern, unter welchen sie leben;
- b) ihre Zeremonialgesetze, welche die Speisen der Christen für unrein erklären und die Feier des Sabbats auf den Samstag festsetzen, also die bürgerliche Ordnung stören und die Ausübung der Gewerbe hemmen;
- c) der Talmud, heißt es ferner, erlaubt den Juden, Wucher zu treiben und die Christen zu betrügen. Diese unreine Moral wird festgehalten durch die Regierungsgewalt der Rabbiner. Die Erwartung, daß der Messias kommen werde, nicht als religiöses Oberhaupt allein, sondern als weltlicher Befreier vom Joche der Christen, um dem auserwählten Volke die ihm gebührende Herrschaft zu verschaffen, sind nicht geeignet, den Juden Liebe zu dem Lande einzulösen, in welchem sie leben, das sie aber immer noch nicht als ihr Vaterland betrachten.

Diese Gründe sind von sehr ungleichem Gewicht. Die Absonderung in Sitten und Gebräuchen, von der wir nicht untersuchen wollen, ob sie mehr dem zähen Rassegeist der Juden oder der Abwehr der Christen zuzurechnen ist, kann im gesellschaftlichen Leben störend und unbequem sein; sie wird aber, so lange die Israeliten ihre Pflichten gegen den Staat und dessen Gesetze erfüllen, niemals ein zureichender Grund sein, die sich Absondernden von bürgerlichen und politischen Rechten auszuschließen. Die Gebräuche der Juden in Betreff ihrer Nahrung und des Sabbats sind ohne Zweifel eines der vielen Hindernisse socialer Annäherung von Christen und Juden; allein so weit dieselben auf religiösen Satzungen und Überlieferungen beruhen, wird gegen sie ein berechtigter Vorwurf weder vom Standpunkt der Duldung überhaupt, noch speziell vom Boden unserer bisherigen Gesetzgebung aus zu erheben sein. Unsere Gesetzgebung hat seit mehr als einem halben Jahrhundert sich stets bemüht, in das Gebiet der Anschauungen und Gebräuche, die auf religiösem Grunde ruhen, so wenig wie möglich einzugreifen; sie hat noch in dem denkwürdigen Gesetz vom Oktober 1860 ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, daß jede Bildung religiöser Vereine gestattet sei, so lange „deren Verfassung und Bekenntnis den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen“. Daß aber die Sabbatfeier oder die jüdischen Anschauungen von reiner und unreiner Speise einen solchen Widerspruch enthielten, das ist im Ernste nie behauptet, geschweige denn bewiesen worden.

Gewichtiger lautet der in dritter Stelle erhobene Vorwurf von der Moral des Talmuds, der Regierungsgewalt der Rabbiner und der Art von Messiasglauben, dem die Juden huldigen sollen. Denn dadurch würde eben der Grundsatz verlegt, von dem unsere Gesetzgebung jeder religiösen Genossenschaft gegenüber ausgeht.

So häufig nun gerade dieser Punkt schon in diesem Hause und außerhalb desselben erörtert worden ist, so kann sich Ihre Kommission der Aufgabe, ihn wenigstens in Kürze zu erörtern, doch nicht entziehen.

Der Talmud ist eine bunte Sammlung von mündlichen Überlieferungen, welche das geschriebene Gesetz, die Bücher Moses, erläutern und ergänzen sollen, ein Werk, an welchem mit Einschluß der Mischnah nahezu ein halbes Jahrtausend gearbeitet worden und welches zum Teil in der Zeit härtester Verfolgungen der Juden entstanden ist. Nicht alle, die daran arbeiteten, waren von gleichem Geiste erfüllt, oder gingen von denselben Überlieferungen aus; Zeiten, Umstände und Anschauungen hielten sie zum Teil weit auseinander, daher die vielfachen Wider-

sprüche, die gegenseitigen Widerlegungen, an denen der Talmud keinen Mangel hat. Auch dem Stoffe nach ist diese Sammlung sehr ungleich und mannigfaltig; neben Erläuterungen mosaischer Gesetze und Lehren finden sich darin Legenden, Sagen von bösen Geistern, medizinische Vorschriften, orientalische Lascivitäten, an die im Ganzen und Einzelnen zu glauben sich auch der orthodoxeste Bekenner der mosaischen Lehre jetzt nicht mehr versucht fühlt. Der Talmud ist ein Bergwerk, in dem es nicht an kostbaren Edelsteinen fehlt, das aber auch unnütze Schlacken genug zu Tage fördert. Das Werk der Wissenschaft ist es, den Läuterungsprozeß vorzunehmen und das kritisch zu sondern, was ächte mosaische Lehre und was spätere Zutat ist. Es ist bekannt, daß in dieser Richtung, namentlich seit den letzten dreißig Jahren, viel geschehen ist. Die Autorität des Talmud wird durch die Rabbinen nicht mehr unbedingt festgehalten; selbst an Mittelpunkten des orthodoxen Judenthums, z. B. in Lemberg, ist der Satz ausgesprochen worden, daß der Talmud nicht als Offenbarung gelten könne, vielmehr die darin enthaltenen Aussprüche wesentlich nur den Wert subjectiver Meinungen hätten. Auch unter den badischen Rabbinen wird diese Ansicht mindestens als die vorwiegende zu betrachten sein. Wenn wir daneben im Einzelnen vielfach die Wahrnehmung machen können, daß unter den Juden die frühere Strenge in Beobachtung der Sabbatfeier oder der Wahl der Speisen nachgelassen hat und wenigstens in den Städten der Kaufmann, der Arzt, der Rechtsanwalt sich Ausnahmen davon gestattet, so wird wohl auch dies als ein Beweis betrachtet werden dürfen, daß die früher gültigen Ansichten erschüttert sind — zum Teil wenigstens, weil die frühere Härte der Behandlung der Juden aufgehört hat. Im Talmud selbst sind über diese wie über andere tiefer eingreifende Fragen abweichende Meinungen aufgestellt. Es finden sich in der Tat dort Aussprüche, wornach dem Juden gestattet ist, Nichtjuden wie einen Feind zu betrachten und zu behandeln, gegen ihn die gewöhnlichen Regeln des Rechts und der Billigkeit aus den Augen zu sehen; sie stammen zum Teil aus Zeiten, wo gegen die jüdische Bevölkerung der volle Kriegszustand von der herrschenden Gesellschaft verhängt war, wo man ihre Synagogen zerstörte, die Männer nach grausamen Foltern hinrichtete, die Frauen schändete, die Kinder als Sklaven verkaufte. Derselbe Talmud enthält aber auch ganz entgegengesetzte Lehren. Rabbi Samuel, ein berühmter Gesetzkundiger des dritten Jahrhunderts, hat entschieden, daß in allen Fragen über Wein und Wein die Juden sich nicht nach dem jüdischen Gesetze, sondern nach dem Landrecht zu richten haben. Rabbi Abbajah, einer der gelehrtesten Talmudisten des vierten Jahrhunderts, lehrt: „Der Mensch biete seinen ganzen Verstand auf, um in Gottesfurcht zu wandeln, er sei sanft im Reden und friedfertig im Verkehr mit Brüdern, mit Verwandten und jedermann, auch mit Nichtjuden, so daß er geliebt werde dort oben und wohlgeleitet sei hienieden und alle Welt ihm freundlich entgegenkomme.“ Spätere Rabbinen, die aus dem Talmud ein geordnetes Lehrgebäude herstellten, haben diese Anschauung weiter ausgebildet. So Maimonides, eine der ersten jüdischen Autoritäten des zwölften Jahrhunderts, wenn er sagt: „Wer seinem Gefährten oder auch einem Nichtjuden schlecht wiegt oder mißt, übertritt das mosaische Verbot: Du sollst kein Unrecht begehen in Maß und Gewicht.“ Im Choschen Mischnat, dem jüdischen Gesetzbuch, das bei den orthodoxesten Rabbinen in höchstem Ansehen steht, liest man: „Es ist verboten, beim Einkauf oder Verkauf selbst einen Götzendiener zu betrügen.“ Ähnlich verhält es sich mit dem Wucher. Für das Wort selbst gibt es im Hebräischen keinen Ausdruck, wohl aber verbietet das mosaische Gesetz überhaupt, jeden auch noch so geringen Zins vom Juden zu nehmen. Wie hoch derselbe von Nichtjuden genommen werden dürfe, darüber soll das Landrecht entscheiden. Ja es findet

sich im Talmud die Ansicht ausgesprochen, daß es etwas Verdienstliches sei, auch von Nichtjuden keinen Zins zu nehmen. „Wer dies tut, heißt es, zählt zu den Frommen, von denen Psalm XV, 2 spricht.“ Im äußersten Falle stehen sich also im Talmud Ansichten von sehr verschiedenem Wert gegenüber; daß aber die neuere Wissenschaft der Rabbinen sich der reineren und geläuterten Auffassung zugewendet hat, ist nicht zweifelhaft, mag nun die Einwirkung des Christentums, die Milderung ihrer äußeren Verhältnisse, oder die eigene innere Entwicklung des Judentums mehr dazu beigetragen haben. Daß die badischen Rabbinen anderes und Schlimmeres lehrten, ist niemals behauptet worden. Ihre Lehrbücher sind der Einsicht der christlichen Staatsbehörden zugänglich, ihre religiösen Reden gleichfalls; die Schulen der Juden sind der Staatsaufsicht, wie die andern, unterstellt. Wenn also in der That hier eine „unreine Moral“ gepredigt würde, der Staat würde ohne Zweifel längst sein Recht und seine Pflicht geübt und die Verbreitung solcher antisocialen Lehren mit der ihm zustehenden Macht verhindert haben. Ebenso wenig würde man wohl von derselben Seite aus eine Regierungsgewalt der Rabbinen geduldet haben, wenn dieselbe in der That bestünde; die Israeliten selbst bestreiten entschieden, daß denselben jemals eine solche eingeräumt gewesen sei. Im Punkte des Messiasglaubens sind aber die Juden selbst geteilter Meinung; nachdem schon ältere Talmudisten, wie z. B. Rabbi Hillel, die Ansicht aussprachen, es sei kein Messias mehr zu erwarten, hat sich neuerlich mehr und mehr die Meinung geltend gemacht und namentlich unter den Gebildeten eine weite Verbreitung gewonnen, daß auf einen Messias, der die Juden nach Palästina zurückführe, nicht zu hoffen, sondern dem messianischen Glauben mehr eine ideelle Bedeutung unterzulegen sei.

In jedem Falle ist die eine Tatsache nicht zu verkennen, daß die fünfzig Jahre milderer Behandlung der Israeliten, die hinter uns liegen, mehr dazu beigetragen haben, die Starrheit des Judentums zu besiegen, als vorher Jahrhunderte des Drucks und der Verfolgung. Die lithographirten Petitionen behaupten zwar, es sei zur Wegräumung der Hindernisse, welche der Gleichstellung im Wege stehen, von Seiten der Israeliten seit 50 Jahren „gar nichts“ geschehen; allein sie unterlassen es, den Beweis dafür zu geben. Vielmehr ist die Tatsache wohl schwer zu bestreiten, daß die Juden seit einem halben Jahrhundert nicht nur an Wohlstand und äußern Gütern, sondern auch an geistiger und sittlicher Bildung erhebliche Fortschritte gemacht haben.

Noch gibt es zwar ihrer genug und zu viele, die sich dem schon damals arüchtigen Nothandel widmen, aber es gibt deren auch eine nicht kleine Zahl, die auf andern Gebieten der bürgerlichen Tätigkeit, der Wissenschaft, der Kunst, sich in Ehren geltend gemacht haben. Im Jahre 1809 konnten ihnen noch keine eignen Landschulen bewilligt werden, weil sich in ihrer Mitte keine Leute fanden, welche die Eigenschaften eines Lehrers besaßen; heute ist dieser Mangel nicht mehr vorhanden. Im Jahre 1811 konnte man ihnen die Führung der bürgerlichen Standesbücher noch nicht übertragen, weil ihnen die Kenntnis der deutschen Sprache und die notwendige Bildung dazu abging; auch darüber wird jetzt keine Klage mehr erhoben werden können. Es ist denn auch in den vielen Verhandlungen, die seit 1822 über diese Frage stattfanden, von Seiten der Großh. Regierung niemals die Beschwerde laut geworden, daß in dieser Richtung kein Fortschritt zu bemerken sei; vielmehr ist ihnen von jener Seite wiederholt das Lob gezollt, daß sich im großen und ganzen eine unverkennbare Wendung zum Besseren kund gebe.

Eine billige Erwägung dieser Verhältnisse wird jedenfalls mehr zur allseits gedeihlichen Lösung der Frage beitragen, als die leidenschaftlichen Ausfälle und die Appellationen an den blinden Haß, womit die Autoren der Petition ihr Werk

glaubten würgen zu müssen. Die Behauptung, daß die Juden fortan wie eine Schmarogerpflanze sich über das Land ausbreiten, daß sie ein Privilegium besitzen und vom Schweisse der Christen leben werden, der Vergleich mit einem Nomadenstamme, der von „Diebstahl und Betrug lebe“, die fast drohende Hinweisung auf frühere Judenverfolgungen und ein möglicherweise neues Sep, Sep, das alles richtet sich am einfachsten selber und nötigt Ihrer Kommission das Bedauern ab, daß die zahlreichen Petenten, die wohl vorzugsweise der Widerwille gegen jüdischen Nothandel trieb, nicht wenigstens eine entsprechendere Form für ihren Widerspruch gewählt haben. Es war freilich bequemer, solch ein lithographiertes Blatt mit Unterschriften zu versehen, als die aus eigener Erfahrung geschöpften Beschwerden der Kammer vorzulegen. Nur hat dieses Verfahren das moralische Gewicht der Petitionen viel mehr geschwächt als erhöht.

Von den nicht lithographierten Petitionen macht ein Teil dieselben Gründe geltend, d. h. dieselben berufen sich auf die Lehre des Talmud, auf die religiöse und nationale Abschließung, auf Nothandel und Schacher der Juden und bitten die Kammer, dem Gesetz überhaupt die Zustimmung zu versagen oder wenigstens eventuell die Teilnahme am Bürgerrecht und an den Bürgernutzen von der Zustimmung der Gemeinden abhängig zu machen. Andere wünschen die Gleichstellung bis dahin vertagt zu sehen, wo die Juden selbst durch Ablegung der Exklusivität ihres Kultus, durch Ergreifen von Gewerben, durch Vermischung mit der herrschenden Rasse ihren fremdartigen Typus abgelegt und sich das Vertrauen der christlichen Bürger erworben haben. Wieder andere, namentlich solche Gemeinden, die eine zahlreiche israelitische Bevölkerung haben, schildern ihre bedrängte Lage und die nachtheiligen ökonomischen Folgen, die dann eintreten würden, wenn sie ihre ohnedies beschränkten Gemeindegrenzen mit den Israeliten teilen müßten. Eine Petition ist grundsätzlich nicht gegen die Gleichstellung, will aber die Ausnahme gemacht wissen, daß bei der Bürgerannahme solcher Juden, welche Schacher, Wucher, Nothandel, Viehverstellung u. ä. treiben, die Entscheidung den Gemeinden anheim gegeben werde. Ähnlich wünscht eine andere Eingabe zwar die Durchführung der Emanzipation, aber gleichzeitig strenge Gesetze gegen den Wucher und Schacher und für die Zulassung zum Bürgernutzen und zur Armenunterstützung noch eine Frist von 10 Jahren. Diese Petition bildet gewiß den Übergang zu der kleinen Zahl derer, welche, sich auf die Grundsätze von Recht und Billigkeit berufend, die unbedingte Gleichstellung befürworten.

Die große Mehrheit der Petitionen, namentlich alle nach dem lithographierten Formular unterzeichneten, ist nicht nur mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht vertraut, was allenfalls zu entschuldigen ist, sondern es sind dem oder den Verfasser der Petition auch die in unserem Lande bisher gültigen Gesetze nicht bekannt oder nicht gegenwärtig gewesen. Es blickt vielmehr vielfach die Anschauung durch, als sei in diesem Augenblick etwas völlig Neues und Plötzliches unvorbereitet in Angriff genommen; während der wirkliche Sachverhalt vielmehr der ist, daß die Gesetzgebung seit Jahrzehnten auf eine Lösung hingeleitet hat, wie sie der vorliegende Entwurf bezweckt. Man hat in Baden den Juden erst die Ansässigkeit und die persönliche Freiheit verlehren, dann Bürger- und Wahlrechte, dann Zulassung zu Ämtern und Stellen, man hat neuerlich die ersten Schritte getan, die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durchzuführen. Andererseits hat der Staat den Juden seine Gesetze, seine Steuern, seine Kontribution aufgelegt und sie in dieser Richtung den christlichen Staatsbürgern völlig gleich gestellt. Es ist also der Grundsatz einer minder berechtigten Sonderexistenz, worin sich die israelitische Bevölkerung

früher befand, allenthalben durchbrochen, und keine Staatskunst wäre imstande, die Dinge auf den Fuß zurückzuführen, dessen Restauration die Verfasser und Unterzeichner der lithographirten Petitionen konsequenterweise wünschen müssen. Denn ihre Ausführung geht weit über das Ziel hinaus, worauf sie ihre Bitte zunächst beschränken; wenn alle die Anklagen richtig wären, womit sie ihren Antrag begründen, so müßte man viel weiter gehen und diese verderbliche Zugabe unserer Bevölkerung aus dem Körper unserer Gesellschaft und unseres Staates radikal ausmerzen, d. h. einfach zu der Konsequenz gelangen, daß die Juden samt und sonders aus Baden zu vertreiben seien.

Diese Konsequenz ziehen aber die Petenten selber nicht oder wagen sie wenigstens nicht auszusprechen, obwohl dies Mittel allein den Beschwerden gründlich abhelfen könnte, welche sie gegen die israelitische Bevölkerung erheben.

III. So wenig Ihre Kommission die Gründe und Folgerungen der Petenten zu teilen vermag, ebensowenig verkennt dieselbe, daß in einem Teile unseres Volkes, namentlich auf dem Lande, eine lebhaftere Abneigung gegen die Israeliten besteht, und daß es, ganz abgesehen von etwa angewandten Künsten, eben diese Tatsache vorzugsweise ist, durch welche die lithographirten Formulare in vielen Teilen des Landes rasche Verbreiter und Unterzeichner gefunden haben.

Die Quelle dieser Abneigung ist im allgemeinen nicht religiöser Natur. Duldsamkeit in religiösen Dingen hat unser Volk in vielfachen Proben bewährt; auch wenn seine eigene Individualität nicht dazu neigte, würde die Art, wie in unserem Lande die Bekenntnisse sich berühren und mischen, darauf hinführen. Was gegen die religiösen Vorstellungen der Juden hie und da geltend gemacht wird, ist denn auch nicht selten nur Mißverständnis oder Vorwand; im Grunde des Herzens werden auch eifrige Feinde der Israeliten ihnen aus der Fähigkeit im Festhalten ihres alten Glaubens und aus der Strenge in Einhaltung ihrer religiösen Gebräuche am wenigsten einen Vorwurf machen. Der schlagendste Beweis liegt wohl in der Tatsache, daß der Übertritt der Israeliten zum Christenthum sie in den Augen des Volkes noch keineswegs emancipirt; sie sind nach der populären Ansicht auch dann noch nicht Christen, nur „getaufte Juden“. Und es liegt dieser Anschauung etwas vollkommen Richtiges zu Grunde. Mit dem Wechsel der Religion ändert nach Ansicht des Volkes der Israelit die natürliche Eigentümlichkeit nicht, die ihn vom Christen scheidet; er mag konfessionell zu den letzteren gehören, in allem übrigen bleibt er, was er vorher gewesen. Damit ist aber auch die ganze Anomalie unseres Verfahrens gerichtet; während die Gründe der Abneigung keineswegs religiöser Natur sind, ist es doch der Wechsel des religiösen Bekenntnisses, der den Juden die völlige Gleichheit bürgerlicher Rechte sofort erwirbt.

Darin liegt ein unbilliges und wir dürfen sagen widersinniges Verhältnis; denn das, was den Israeliten von der christlichen Bevölkerung scheidet, was die Antipathie gegen ihn weckt und nährt und was durch einen Religionswechsel nicht anders wird, das entspringt eben aus nationalen, nicht aus religiösen Gründen.

Die Juden sind ein orientalisches Volk und prägen diesen Ursprung nicht nur in ihrer äußeren Erscheinung aus, sondern lassen ihn auch mannigfach in ihrer Lebensweise, Sitte und Beschäftigung erkennen. Was viele, religiös durchaus tolerante Christen von ihnen abstößt, ist ohne Zweifel in erster Linie diese von Haus aus vorhandene Verschiedenheit der Rasse, die wohl auch sonst Völker des gleichen Welttheils antipathisch zueinander stellt.

Die Israeliten haben aber auch, seit sie Europa angehören, die Entwicklung bürgerlichen, religiösen und sittlichen Lebens nicht in gleicher Weise durchgemacht,

wie die Christen. Fast anderthalb Jahrtausende hat sich diese Völker- und Staatenwelt des christlichen Europa unter verwandten Einwirkungen und unter der Macht der gleichen Prinzipien so gestaltet, wie sie ist; von den Tagen der Völkerwanderung, der Kreuzzüge, der Reformation an sind wenigstens dem Abendlande unseres Welttheils gewisse große Momente gemeinsam gewesen, die sein staatliches und kirchliches Leben, seine Kultur und seine Lebensanschauung bestimmt haben. Die Juden sind davon zwar nicht unberührt geblieben, vielmehr hat sich die umgestaltende Wirkung auch an ihrer Zähigkeit bewährt, aber eine gleichmäßige und gemeinsame Einwirkung, wie sie auf alle christlichen Völker stattgefunden hat, ist denn doch nicht möglich gewesen. So fehlt in ihrem Lebensprozesse und in ihrer Vergangenheit gar manches Mittelglied, ohne welches die Entwicklung der christlichen Nationen nicht zu denken ist. Auch hier besteht eine oft unbewusste Kluft, die den Juden vom Christen in seinem Verhältnis zu Vergangenen und Gegenwärtigen, in seiner Beurteilung der Menschen und Dinge unterscheidet.

Zum Teil wenigstens entspringt daraus eine Richtung innerhalb des Judentums, die nicht dazu angetan war, die vorhandenen Antipathien zu mildern. Nicht selten stehen einzelne Juden, und nicht eben die am wenigsten Begabten, dem, was den Christen teuer und achtungswert ist, fremd und negativ gegenüber; ja sie gefallen sich wohl darin, die Schärfe ihres Witzes just an dem zu üben, womit die Pietät und Überlieferung der Christen am innigsten verknüpft ist. Allerdings hat ihnen der christliche Staat und die christliche Gesellschaft nicht immer Anlaß gegeben, beide zu lieben; aber andererseits begreift es sich ebenso sehr, daß die nicht selten feindliche und höhrende Stellung, die einzelne unter den Juden der christlichen Überlieferung gegenüber einnehmen, wesentlich dazu beiträgt, die vorhandenen Scheidungen auch bei denen zu vergrößern, die sich von religiöser Unduldsamkeit frei fühlen.

Die Eigentümlichkeit der jüdischen Rasse ist aber auch in der Art des Lebens und der Beschäftigung noch zu erkennen. Nicht als wenn, wie wohl gesagt worden ist, sie schon in ihrer orientalischen Heimat nur dem unstetsten Handel und dem fahrenden Beruf gelebt hätten, wozu der christliche Staat sie indirekt genötigt hat; vielmehr sind sie in den blühenden Zeiten ihrer Geschichte ein ackerbauendes, seßhaftes, kriegführendes Volk gewesen. Allein es trennen sie von dieser Zeit Jahrtausende, und sie waren es auch damals nur in der Art orientalischer Völker. Den Bewohnern jenes östlichen Welttheils hat es zu keiner Zeit an Zähigkeit, Geduld, Entbehrungsfähigkeit und Nüchternheit gefehlt (Züge, die auch heute noch der Israelite fast unterscheidend vor dem Christen voraus hat), aber jene tief in der Natur begründete Neigung zu Ackerbau, Handwerk und Kriegswesen, wie sie z. B. den germanischen Stämmen eigen ist, jene Fähigkeit zu schwerer körperlicher Anstrengung, wie sie vorzugsweise der Bewohner des Nordens besitzt, mögen wohl die Israeliten, so wenig wie andere Völker des Morgenlandes, auch früher in gleichem Grade wie die Völker unserer Rasse besessen haben.

Damit berühren wir indessen schon die sehr schwer zu beantwortende Frage: was an der jüdischen Eigentümlichkeit angeboren und was eine Folge vielhundertjähriger Verhältnisse und Bedrängnisse ist? Man hat ein an sich reichbegabtes Volk in einen Zustand versetzt, der ihm, seine Kräfte zum Guten anzuwenden, unendlich wenig Spielraum ließ. Daß es dem Geiste der christlichen Religion eben so wenig wie ihren Sätzen entsprach, so zu handeln, wird jetzt wohl kaum mehr bestritten werden können. Die Ausschließlichkeit und Härte, womit das Volk als Stamm und Ganzes, ganz abgesehen von der Würdigkeit seiner Individuen,

behandelt war, der Anspruch von Herrschaft und Druck, den die Christen erhoben, die Unversöhnlichkeit, womit der Haß gegen den Stamm lange Zeit überliefert und vererbt ward, erinnerte viel mehr an die altjüdischen Anschauungen von einem rächenden und unversöhnlichen Gott, von einem auserwählten Volke, als an die welterlösende Lehre des Christentums. Es soll nach keiner Seite ein Vorwurf sein, nur die Tatsache soll konstatiert werden, daß die Behandlung, welche der christliche Staat lange Zeit hindurch über die Juden verhängte, mehr wie ein wilder Auswuchs altjüdischer Theokratie erscheint, als wie eine echte Frucht der Christuslehre*.

Wer will nun im einzelnen mit Sicherheit ermessen, wie viel dieser Zustand vieler Generationen zu der Entwicklung des israelitischen Volkstums beigetragen, in wie weit er das vorhandene Naturell weiter entwickelt oder auch in sein Gegenteil verkehrt hat? Aber die Unbilligkeit gar manchen Vorwurfs liegt doch auf der Hand. Der christliche Staat hat die Israeliten lange Zeit wie ein Besonderes von sich ausgeschieden und fern gehalten, jede Annäherung und Vermischung ganz unmöglich gemacht, und doch wird nun geklagt, daß sich das Volk sein abgeschlossenes Dasein unverändert erhalten habe. Die Zeit des Drucks hat es den Juden nicht gestattet, eine andere Berufsart als Handel und Geldgeschäft zu treiben, und es bleibt unendlich schwer zu unterscheiden, wie weit dies Anlage, wie weit es Zwang war; und nun werden noch immer sie allein dafür verantwortlich gemacht, daß sie in Ackerbau und Gewerbe so wenig geleistet, aber auf Handel, Schacher und Wucher ihre ganze ersinderische Kraft gewendet haben. Ob in Zukunft, bei einer freieren Gestaltung der Verhältnisse, sie auf jenen vernachlässigten Gebieten Großes leisten werden, kann niemand berechnen; aber billig scheint es doch nicht, jetzt schon Bedeutendes in dieser Richtung zu verlangen, nachdem beinahe achtzehn Jahrhunderten heimatlosen Wanderlebens zwei Menschenalter humaner Behandlung gefolgt sind. In diesen und verwandten Punkten fehlt vorerst noch jeder Maßstab, um mit Sicherheit zu messen, was ihr Naturell verschuldet hat und was ihre Unterdrückung. Gar mancher charakteristische Zug der Masse des heutigen Judentums, ihr Mißtrauen und ihre Verschmießtheit, ihre lauende Neugier, ihr Wechsel zwischen Unterwürfigkeit und Übermut sind echte Züge einer unterdrückten Rasse, sind bezeichnende Erbstücke langer Demütigung und Verfolgung. Daß ihnen in diesem Druck die Tugenden der Mäßigkeit, der Pietät im Hause und der strengen Familienzucht geblieben sind, beweist wenigstens, daß die Zähigkeit des Volksstammes sich auch im Guten bewährt hat, wiewohl auch hier gerade der Druck dazu beigetragen haben mag, Auswüchse der Appigkeit zu hindern.

In jedem Falle scheint das eine zweifellos, daß der christliche Staat hier vieles gut zu machen hat, und daß er dem Lebensprinzip, worauf er ruht, eher gerecht werden wird, wenn er alte Mißstände ausgleicht, als sie verewigt. Man war lange Zeit nur von Haß erfüllt und verlangte doch Liebe; man war intolerant und beschwerte sich doch über ihren Mangel an Duldung; man hat den ganzen Druck eines herrschenden Stammes auf die Juden gelegt und ist nun unwillig darüber, daß sie die Unarten der Unterdrückten angenommen. Kein Zweifel freilich, daß sie im kleinen und einzelnen die Gelegenheit nicht veräußt, den Unterdrückten zu vergelten; allein man wird erst dann ein volles Recht haben, sich zu

* Der Berichterstatter urteilt hier über den jüdischen Gottesbegriff, die Auserwähltheit Israels und den theokratischen Gedanken so wie sich christliche Theologen diese Begriffe zurechtgelegt haben. Der jüdischen Anschauung und Tradition entspricht diese Auffassung nicht.

beschweren, wenn man ihnen keinen Stoff mehr zu der Klage gibt, die Unterdrückten zu sein.

Ihre Kommission ist darum der Ansicht, daß aus den Gründen des Rechts und der Billigkeit, wie aus dem Gesichtspunkt christlicher Humanität gestattet und geboten sei, den Grundsatz Ihnen zur Annahme zu empfehlen, auf welchem die Gesetzesvorlage beruht. Wir tun damit nur den letzten Schritt nach einer Reihe von Vorbereitungen, die seit einem halben Jahrhundert vorangegangen sind.

Aus Gründen des Rechts und der Billigkeit: denn es erscheint auf die Dauer als ganz unvereinbar mit dem Wesen eines Rechtsstaates, den Juden alle Pflichten der übrigen Staatsbürger aufzulegen und sie doch von wichtigen Rechten auszuschließen. Ihre Kommission ist sich dabei wohl bewußt, daß die Anwendung dieses sonst unbestrittenen Satzes in diesem Falle mit tiefgewurzelten Vorurteilen zu kämpfen hat. Es ist zwar im allgemeinen der Zug des Jahrhunderts, den Rechtsstaat in allen Konsequenzen auszubilden; man will Pflichten und Lasten, sowie Rechte und Vorteile gleichmäßig abgewogen sehen, und auch unser öffentliches Leben hat sich, zumal seit dem Bestehen unserer Verfassung, unter dem Einfluß dieser Richtung vorwiegend entwickelt. Nur hier soll von dem Grundsatz, dem sich sonst die mannigfaltigsten überlieferten Ordnungen beugen mußten, eine Ausnahme bestehen bleiben. Es ist gleichfalls ein Zug dieser Zeit, freie Bewegung und ungehemmte Selbstthätigkeit auf allen Gebieten des Lebens anzusprechen; man begehrt Freiheit des Individuums und der Gemeinde, des Handels und der Gewerbe; nur hier vernehmen wir einen Notruf an die Polizei: sie solle den christlichen Bauer vor dem Judenwucher schützen, während es doch vor allem an ihm selber wäre, demselben ein für allemal seine Thüre zu verschließen. Ja, in demselben Augenblick, wo unter der überwiegenden Zustimmung des Landes die Gewerbefreiheit eingeführt werden soll, stellt man die damit unverträgliche Forderung, besondere Gesetze gegen den Nothandel zu erlassen.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß, wer die Grundsätze freier und gleichheitlicher Gestaltung im Staatsleben will, auch die Folgerungen tragen muß; sie glaubt nicht, daß eine Gesetzgebung recht tut, wenn sie sich von solchen Vorurteilen allzusehr bestimmen läßt; dieselbe muß vielmehr den Mut haben, denselben entgegen zu treten.

Aber auch die Humanität scheint uns zu gebieten, daß wir den letzten Überrest eines Zustandes beseitigen, der im großen und ganzen überwunden ist. Wenn in einer der eingereichten Petitionen etwas wegwerfend von dieser Lehre der Humanität und des modernen Staates sowie den theoretischen Konsequenzen beider geredet ist, so glauben wir doch daran erinnern zu müssen, daß es diese mildere und humanere Anschauung der Dinge ist, der wir das Beseitigen starren Standesgeistes, der wir das Ende der Leibeigenschaft, der wir eine milde Gesetzgebung, der wir die Duldung religiöser Gegensätze und Verschiedenheiten verdanken. Diese Humanität ist keine unfruchtbare Theorie; sie hat den modernen Staatsbürger groß gezogen; sie hat Blüte und Wachstum des freien Bauernstandes vermittelt; ihr verdanken wir, daß die Hörigkeit, die Folter, der Hegenprozeß und die Glaubensgerichte verschwunden sind. Es scheint aber doch wohl billig, daß auch hier eine Anomalie nicht fortbestehe, und daß der mildere Zug der Zeit, der allen zu gute gekommen ist, nicht eine Ausnahme mit den Israeliten mache.

Ihre Kommission hält es aber auch vom Standpunkt der Politik für wohlbegründet, mit diesem Schritt nicht länger zu säumen. Nicht allein weil seit Jahrzehnten die Vorbereitungen dazu getroffen sind und nur noch ein letzter Schritt zu

fun übrig bleibt, sondern auch weil der Zeitpunkt jetzt dazu natürlich gegeben scheint. In einem Augenblick, wo die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zur Geltung kommen soll, erscheint es wesentlich nur als eine natürliche Konsequenz dieser Umgestaltungen, auch die letzte Beschränkung in den Rechtsverhältnissen der Israeliten zu beseitigen. Wir können zudem die Wirkungen nicht daraus ableiten, welche die Besorgnis und das Vorurteil daran knüpft: eine Überflutung des Landes mit israelitischen Bürgern, ein massenhaftes Eindringen in Orte, wo sie bisher noch nicht waren, eine rasche Umgestaltung namentlich der ländlichen Verhältnisse. Wir glauben, daß in dieser Richtung Hoffnungen wie Besorgnisse von übertriebenen Voraussetzungen ausgehen, und daß die Folgen namentlich auf dem flachen Lande ungleich weniger hervortreten werden, als man dort gewöhnlich annimmt. Daß Vorurteile gegen die Gleichstellung bestehen, ist nicht zu leugnen; aber sie werden ebenso bestehen nach 20 und 30 Jahren, falls wir uns dazu herbeilassen sollten, den provisorischen Zustand, wie er besteht, abermals um einige Jahrzehnte zu verlängern. Einmal muß die Gesetzgebung sich über diese Vorurteile und Antipathien hinwegsetzen; es scheint uns besser, daß es jetzt geschieht, wo ohnedies ein wesentlicher Teil unserer übrigen Arbeit auf diese Entscheidung hindrängt. Auch versprechen wir uns nach einer wesentlichen Seite hin einen fruchtbaren Erfolg. Daß die Zeit der Unterdrückung und Rechtlosigkeit die Juden weder den Christen genähert, noch die Gründe der Abneigung auf christlicher Seite gemindert hat, ist wohl eben so unleugbar, wie es Tatsache ist, daß die verhältnismäßig kurze Zeit einer besseren Existenz des Judentums bereits dazu beigetragen hat, entgegengesetzte Wirkungen zu üben. Wir glauben daraus folgern zu dürfen, daß nicht die Manzipation, sondern die Emanzipation der richtige Weg ist, die Starrheit des israelitischen Volkstums zu überwinden und seine Heranbildung zu einem tüchtigen Elemente der Staatsgesellschaft zu fördern. Daß der früher eingeschlagene Weg diesem Ziele nicht näher gebracht hat, scheint in jedem Falle zweifellos.

Nach diesen Erwägungen schien es nur geboten, jede Plötzlichkeit und Gewalttätigkeit des Übergangs zu meiden. Schon die Vorlage der Regierung hat in Beziehung auf die zwei Punkte, welche den Kern der Umgestaltung bilden, die Zulassung zum Allmendgenuss und zur Armenunterstützung, eine Frist gestellt, durch welche ein rascher Übergang vermieden wird. Ihre Kommission glaubte ohne Nachteil diese Frist noch verlängern zu können und wird in dieser Richtung Anträge stellen. Es ist die einzige bemerkenswerte Modifikation des Gesetzes, die wir beantragen; durch sie scheint den begründeten Bedenken Genüge geleistet und jeder Vorwurf einer Überstürzung in dieser Frage abgewehrt.

(In Abschnitt IV des Kommissionsberichts werden die einzelnen Paragraphen der Gesetzesvorlage behandelt.)

3. Kommissionsbericht der I. Kammer erstattet von Hofrat, Professor Dr. Adolf Schmidt.

Der geschichtliche Prozeß, welcher sich derzeit in den Kulturländern Europas vollzieht, wird sich zu einem sehr wesentlichen Teile dahin charakterisieren lassen, daß, nachdem das Mittelalter im Prinzip längst schon überwunden ist, der Gegenwart die Aufgabe zufiel, eben dasselbe Mittelalter immer und immer wieder zu überwinden in der Praxis. Nun ist ein Teil jener mittelalterlichen, teils beseitigten teils noch zu beseitigenden Institutionen der Art, daß ihnen keine Zeit die Anerkennung vollkommener historischer Berechtigung jemals versagen, dennoch aber die Gegenwart das Urteil hinzufügen wird, es habe ihre Berechtigung zur Existenz

aufgehört mit ihrem Bedürfnis: so das Lehen-, das Junftswesen. Ein anderer Teil derselben ist dagegen so beschaffen, daß man zwar ihr Vorhandensein geschichtlich zu begreifen vermag, dennoch aber schlechtthin keine Zeit und kein Bedürfnis die innerliche Rechtfertigung ihnen zu gewähren imstande war; dahin gehören die Hexenprozesse, der Gebrauch der Folter und anderes mehr. Daß die Frage, um deren endgültige Lösung bei dem vorliegenden Gesetzentwurf es sich handelt, dieser zweiten Kategorie ebenfalls zuzuzählen sei, ist vor dem Forum der öffentlichen Meinung seit Lessings und Herders Zeiten entschieden. Aber wie in der Geschichte des einzelnen Menschen, ebenso liegt in der Geschichte des einzelnen Volkes nicht selten eine Kluft zwischen der Erkenntnis und der That.

Drei Momente sind es, auf welche man die rechtliche und tatsächliche Zurücksetzung der Israeliten zu begründen pflegt: die Verschiedenheit ihrer Nationalität, die Verschiedenheit ihrer Lebensrichtung, die Verschiedenheit ihrer Religion.

Die tatsächlich große Bedeutung dieser drei Unterscheidungsunkte ist unleugbar. Ein Zweig des semitischen Stammes, ein Brudervolk der Phönizier, Aramäer und Araber, haben sie sich trotz ihrer Verjagung vom heimatlichen Boden und ihrer Zerstreuung über die ganze Erde die ganze Eigentümlichkeit ihrer Rasse in völliger Abgeschlossenheit und Reinheit und zwar mit einer Zähigkeit bewahrt, welche zwar einerseits Bewunderung abnötigt, dennoch aber in den dominierenden germanischen und romanischen Völkern Europas fortwährend das Gefühl lebendig erhalten mußte, daß ihnen die Israeliten als Fremdlinge im Blut gegenüberstehen.

Nur sehr teilweise lassen sich die auf den Grund der gesonderten Nationalität jene Charaktereigentümlichkeiten der Israeliten und jene Besonderheiten in ihrer Lebensrichtung zurückführen, welche in ihrem Gegensatz zu den allgemeinen europäischen Sitten eine Abneigung gegen sie in der einheimischen Bevölkerung begründet haben. Deshalb nur sehr teilweise, weil derzeit schwer zu unterscheiden ist, wie viel davon einerseits in Wahrheit nationale Anlage, wie viel davon andererseits auf Rechnung jenes Druckes zu setzen sei, welchem die Juden durch viel länger als ein Jahrtausend von Heiden und Christen ausgesetzt waren. Daß die Israeliten ein reich begabtes Volk seien, daß sie auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Kunst Namen aufzuweisen haben, auf welche eine jede Nation Grund haben würde stolz zu sein, kann niemand leugnen. Jene hohe religiöse Begabung, wodurch sie in der alten Welt alle Nationen überragen, manifestiert sich noch heute in der festen Anhänglichkeit an die alte Ueberlieferung; der lebendigste und wärmste Sinn für Familie und Haus lebt in den heutigen Juden wie in denen zu Abrahams Zeiten; in Nüchternheit und Mäßigkeit, in jenem passiven Mute des energischen Ausbarrens können sie der germanischen Rasse zum Muster dienen. Das dagegen, was wir an dem niedriger stehenden Teil der Israeliten, also an der großen Masse derselben, auch heutzutage noch vermissen, ist zunächst das lebendige Gefühl für die individuelle Ehre, welches durch das sehr lebendige Gefühl für den Wert des Geldes nicht füglich ersetzt werden kann; es ist ferner die volle Hingebung an das Vaterland, wofür kein Tempelraum den Ersatz bietet; es ist endlich der Sinn für die, das wirtschaftliche Fundament der Staaten bildende Beschäftigung, den Ackerbau, dessen Mangel durch den entwickelten Sinn für Nothandel und Schacher nur um so fühlbarer gemacht wird. Aber die Israeliten des alten Testaments waren ein stolzes und tapferes Volk, welchem seine eigenen Gesetze die Pflege des Ackerbaues ganz besonders eingeschärft hatten. Man hat dieses Volk durch lange Jahrhunderte wie Pariaß und Aussätzige behandelt: kann man sich wundern, wenn der Begriff der eigenen Ehre bei denen sich verkümmerte,

welchen die Welt keine Ehre gab? Man hat diesem Volk die Teilnahme an dem öffentlichen Leben der europäischen Staaten verweigert: hat man ein Recht, sich darüber zu beklagen, wenn sie etwa denselben Staaten nicht die volle Hingebung entgegenbringen? Man hat den Israeliten lange Zeit hindurch den Erwerb von Grund und Boden versagt: kann man nun, nachdem man in diesem Punkt die Gesetze gemildert hat, mit irgend einem Schein von Billigkeit beanspruchen, daß sie, plötzlich ihre Lebensgewohnheiten ändernd, von der Elle zum Pflug greifen sollen? Nur wenn wir sie ihrer Lieblingsbeschäftigung mit der allbekanntesten, unterwürfigen Schlaubeit nachgehen sehen, wird man es dahingestellt lassen müssen, ob dabei mehr die Folgen des langjährigen Druckes oder mehr jene natürlichen, nationalen Anlagen zur Geltung kommen, welche die Genossen des jüdischen Stammes noch heute an dem Erzvater Jakob bewundern.

Aber wie dem auch sei, die beiden angeführten Momente der verschiedenen Nationalität und der verschiedenen Lebensrichtung waren selbst in der alten Zeit nicht dazu angetan, eine rechtliche Zurücksetzung auf sie zu begründen. Schon im römischen Staat der Kaiserzeit war die römische Civität unabhängig von der Nationalität: sie war dem Spanier und Germanen nicht minder zugänglich als dem Italiener. In der Zivilisation der heutigen Welt steht über aller Nationalität der Mensch. Weiter kann die Verschiedenheit in Charakter und Lebensrichtung für den Verkehr störend und unbequem sein; allein das Recht der Ungebildeten war zu keiner Zeit schlechter als das der Gebildeten, das der in der einen Richtung nie ein anderes, als das in einer andern Richtung Gebildeten: es liegt darin schlechthin kein Kriterium für das Recht. Dem entspricht es in vollkommenster Konsequenz, daß auch in den schlimmsten Zeiten der Judenverfolgung dem Verfolgten das Mittel vollständigster Ausgleichung dargeboten war in dem Übertritt zum Christentum. Während die Taufe auch nach der orthodoxsten Auffassung weder die Nationalität noch die Lebensgewohnheiten des Getauften abzustreifen vermochte, machte sie doch aus dem verachteten und zurückgesetzten Israeliten einen vollberechtigten Mann.

Demnach liegt so rechtlich wie historisch der entscheidende Grund für die rechtliche Zurücksetzung der Israeliten in dem dritten der oben erwähnten Punkte, in der Religion. Die Religionen der alten Welt waren tolerant und frei von aller Proselytenmacherei. Natürlich, denn ihre Götter waren als Nationalgötter nach den Vorstellungen jener Zeit mit der Sorge für die betreffenden einzelnen Nationen so hinlänglich beschäftigt, daß es in dem Interesse der letzteren lag, ihren Göttern nicht auch noch die Sorge für fremde Völkerschaften aufzubürden. Dagegen tritt das Christentum mit dem Anspruche hervor, Weltreligion zu sein; weil es im Prinzip aggressiv gegen die Gesamtheit der heidnischen Religionen sich verhält, deshalb haben die bekannten Christenverfolgungen vom Standpunkte der alten Welt aus einen defensiven Charakter. Dieser Auffassung des Christentums begegnen wir insbesondere unmittelbar mit dem Zeitpunkte, wo die christliche zur Staatsreligion des römischen Reichs erhoben wurde. Konstantin schließt die heidnischen Tempel und bedroht diejenigen, welche den alten Göttern opfern, mit dem Schwert: und zu derselben Zeit beginnt konsequenter Weise die prinzipielle Zurücksetzung der Bekenner der mosaischen Religion. Mit dem steigenden Glanze der Hierarchie während des Mittelalters wird der Staat zum orthodoxen christlichen Staat, in dem Juden, ähnlich wie in dem Ketzer, vergiftet man den Menschen. Erst die neue Zeit, das sogenannte Jahrhundert der Aufklärung, führte zu den einfachen und natürlichen Ideen wieder zurück, und heutzutage ist die öffentliche Meinung aller Länder und aller Klassen wiederum in der Hauptsache so gut wie einig. So

wenig es nämlich innerlich gerechtfertigt erscheint, den Menschen zur Sache zu degradieren der Farbe seiner Haut wegen, ebenso wenig besteht vor dem Richter-
stuhle der Vernunft die rechtliche Zurücksetzung des Menschen seiner religiösen
Überzeugung wegen. Denn es ist das Gebiet des Glaubens das Allerheiligste eines
jeden einzelnen, in welches einzudringen niemand ein Recht hat, auch nicht der
Staat. Das, was dieser zu verlangen berechtigt ist, besteht einzig und allein in der
Beobachtung seiner Gesetze. Denn wenn auch der heutige Staat insoweit ein
christlicher ist, als seine Institutionen unter dem Einflusse dieser Religion sich ge-
bildet haben und von ihrem Geiste durchdrungen sind, und als er der Ausübung der
christlichen Religion einen vorzugsweisen Schutz und eine besondere Anerkennung
angedeihen läßt, so ist er es doch nicht in dem anderen, mittelalterlichen Sinne,
daß er den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte von dem Bekenntnis zur christlichen
Religion und zwar in ihrer orthodox-katholischen Fassung abhängig machte; viel-
mehr ist er in dieser Beziehung konfessionslos. Dieser Überzeugung der Zeit hat
unsere eigene Gesetzgebung einen klaren Ausdruck gegeben, wenn sie durch das
Gesetz des Jahres 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen die künftige Bildung
religiöser Vereine schlechthin gestattet, sofern ihre Verfassung und ihr Bekenntnis
den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen. Was hier von der
Bildung neuer Sekten gesagt wird, das muß folgerichtig dem Prinzip nach auf
diejenigen Anwendung finden, welche schon vor Erlaß des Gesetzes zu einer engeren,
von der christlichen verschiedenen religiösen Genossenschaft sich verbunden hatten.
Wenden wir das Prinzip des Gesetzes selbst auf die Religion der Israeliten an,
so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie vor demselben bestehe. Denn was die
mosaischen Satzungen anlangt, so bilden sie anerkanntermaßen das Vollendetste,
was das gesamte Altertum auf religiösem Gebiete geleistet hat, den Boden, worauf
historisch betrachtet, das Christentum allein erwachsen konnte, und es ist vollkommen
richtig, sowie den Anschauungen des neuen Testaments selbst entsprechend, wenn man
gesagt hat, der Jude, weit entfernt, ein Gegner des Christentums zu sein, sei ein
unvollendeter Christ. Mag es sein, daß der Talmud, dieses vielberufene und
wenig gekannte Auslegungswerk der mosaischen Bücher, neben anderen auch
feindliche Äußerungen wider die Christen enthalte; aber es ist dabei nicht zu
vergessen, daß dieselben dem Gefühle der tiefsten Entrüstung über die der jüdischen
Nation zugeführte Schmach erwachsen und mit der gerechteren Behandlung der
Juden auch mehr und mehr aus ihrem Gedankenkreis verschwunden sind. Wenn
es sich nun nicht wird bestreiten lassen, daß die rechtliche Gleichstellung der Israeliten
mit den Bekennern der christlichen Religion nicht bloß in dem heutigen Bildungs-
stande der Nation, sondern auch in den Prinzipien unserer Landesgesetzgebung
begründet sei, so ist überdies die Tatsache nicht zu verkennen, daß die derzeitige
rechtliche Stellung der Israeliten vollkommen die Vorbereitung dazu in sich trägt,
daß, was man als Recht erkennt, ohne Nachteil für den badischen Staat in Aus-
führung gebracht werden könne.

Großherzog Karl Friedrich glorreichen Angedenkens war es, der in seinem
sechsten Konstitutionsedikt vom Jahre 1808 das Werk der Emanzipation der Juden
begann und dabei sofort ihre dereinstige Vollendung in Aussicht nahm. Nach
manchem allmählichen Fortschritt und nicht ohne gelegentliche Rückschritte ist die
rechtliche Lage der Israeliten im Jahre 1862 in der Hauptsache folgende:

(Es folgt eine Aufzählung der seit 1808 den Juden zugebilligten Rechte.)

Diese Lage der Dinge leidet sichtlich an einem inneren Widerspruch. Wer
der höchsten politischen Rechte teilhaftig, wer zu den höchsten Ämtern im Staat

und in der Bürgergemeinde befähigt ist, dem kann man das Recht, Bürger zu werden wie jeder andere, offenbar auf die Länge nicht versagen. Dahin drängt die historische Notwendigkeit mit doppelter Macht in einem Zeitpunkt, wo man Freizügigkeit und Gewerbefreiheit einzuführen im Begriff ist. Davon darf uns auch ein, in dem Lande allerdings noch weit verbreitetes Vorurteil nicht zurückhalten; denn wir wissen, daß jene angeblichen Gefahren, welche damit verbunden sein sollen, Schreckbilder ohne Realität sind. Wenn die Israeliten wirklich, wie man behauptet, ein den Christen feindliches und gefährliches Element wären — wie sie in der That nicht sind —, so wären es vor allen die politischen Rechte, welche man ihnen konsequenter Weise hätte versagen müssen. Man hat sie ihnen gewährt, ohne daß der Staat eine wesentliche Erschütterung verspürt hätte; sie werden auch des relativ unbedeutenderen Bürgerrechts teilhaftig werden, ohne irgend eine Gefahr für den Staat. Allerdings werden sie künftighin nicht selten eine, den Christen zuweilen unbequeme Konkurrenz machen, wo es ihnen bis zur Stunde noch nicht gestattet war; ihre große Rührigkeit und Mäßigkeit, ihre Genügsamkeit mit kleinem Nutzen sind bekannte Eigenschaften: aber darin liegt keine Kränkung irgend eines Privatrechts, sondern die Geltendmachung berechtigter Eigenschaften, von denen hinwiederum das konsumierende Publikum Vorteil zieht. Ihre volle rechtliche Gleichstellung wird überdies, wenn auch vielleicht nicht in allernächster Zeit, zu einer größeren gesellschaftlichen Annäherung zwischen Christen und Israeliten führen, ausgleichend auf die Sitten und Gebräuche, der letzteren wirken, und auch wir werden schließlich die Erfahrung machen, in welcher uns Frankreich und England vorangegangen sind, daß die Emanzipation der Israeliten, dieses Werk der Gerechtigkeit und der Humanität, zugleich ein Vorteil sei für die menschliche Gesellschaft.

Das, was den Israeliten in Baden zur Gleichstellung mit den Christen derzeit noch fehlt, also praktisch ihre Emanzipation ausmacht, läßt sich nach dem Vorhergehenden bezeichnen als das Recht, Gemeindebürger zu werden, gleich den Christen. Darin liegen als neu zu erwerbende folgende Rechtsbefugnisse:

1. Beseitigung des Schußbürgerrechts auch für sie, wie es im Jahre 1831 für die Christen beseitigt wurde.
2. Das Recht, in jeder Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben, wie es 1831 den Christen gewährt wurde.
3. Das Recht, in Folge des erworbenen Gemeindebürgerrechts derselben Armenversorgung teilhaftig zu sein wie die Christen.

Auf diese drei Punkte beschränkt sich im Grunde diese sogenannte Emanzipation. Denn daß der Israelit, wenn er Gemeindebürger ist, zu allen Gemeindeämtern wahlfähig sei und an dem Bürgernutzen Anteil habe, ist, wie oben erwähnt, schon heute rechtens.

Was insbesondere die Teilnahme am Bürgernutzen betrifft, so steht es damit folgendermaßen:

Die in die ältesten Zeiten hinabreichende Allmende, gewöhnlich aus zur Viehweide zu benutzenden Waldungen bestehend, war ausschließliches, zu gemeinschaftlicher Benutzung bestimmtes Eigentum der sesshaften Bauern, während dagegen den Hinterlassen, welche den Dienst von Tagelöhnern versahen, ein Recht darauf nicht zustand. So gut nun in der, 1831 kraft Gesetzes erfolgten Aufnahme sämtlicher Hinterlassen in den Bürgernutzen eine formelle Rechtsverletzung gesehen werden kann, ebensogut würde sich die Gewährung des Rechts auf Allmende an die Israeliten unter denselben Gesichtspunkt bringen und ihr Ausschluß von derselben als eine

widerrechtliche Benachteiligung sich nicht bezeichnen lassen. Dabei will ein Mitglied der Kommission auch für das gegenwärtige Gesetz beharren und wird seine Ansicht in besonderer Ausführung darlegen. Dagegen nach den Anschauungen der Majorität verlangt die Sache noch eine andere Betrachtung. Nicht nämlich nach dem Rechte der Vergangenheit, sondern nach dem der Gegenwart ist das Urtheil zu sprechen.

Daß man die Gesamtheit der Schutzbürger in den Bürgergenuß aufnahm, mag 1831 als ein Unrecht empfunden worden sein; dem jetzigen Geschlecht ist das Bewußtsein davon entschwunden, es ist mit diesem Stande der Dinge vollständig versöhnt. Diejenigen Israeliten, welche schon jetzt Gemeindeglieder sind, haben nach dem angegebenen Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung ungeschmälerter Anteil am Bürgergenuß. Soll das neue Gesetz dem Israeliten in diesem Punkte ungünstiger werden, als das bestehende Recht?

Endlich und hauptsächlich: Das Bürgergesetz von 1831 beginnt damit, in § 1 die Rechte des Gemeindeglieds aufzuzählen. Klar und unzweifelhaft wird hier unter Nr. 4 dazu gerechnet: die Teilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut. Wer daher diesen Genuß den israelitischen Gemeindegliedern verweigert, der entzieht ihnen ein aus dem Gemeindegliederrecht an sich folgendes Recht, er macht sie zu civis non optimo jure; das aber hieße mit anderen Worten, es bleibe das Werk der Emanzipation der Israeliten auch noch nach diesem Gesetz unvollendet. Nun aber erscheint uns der vollkommene Abschluß mit der Vergangenheit auf diesem Gebiete so wichtig, daß dagegen etwaige Bedenken im einzelnen zurücktreten müssen. Allerdings hat der in vielen unserer Gemeinden sich regende Widerspruch wider dieses Gesetz zu einem guten Teil darin seinen Grund, daß unsere Gemeindeglieder in den Gedanken sich nicht zurecht finden können, mit den Juden teilen zu sollen, was bis dahin ein christliches Reservat zu sein schien. Auch wird vielleicht der den kraft des vorliegenden Gesetzes neu eintretenden Gemeindegliedern von den Altbürgern zu bietende Willkomm gerade im Hinblick auf diese Bestimmung nicht überall der zuvorkommendste sein. Aber das sind Nebenrückfichten, ohne entscheidendes Gewicht für die Gesetzgebung; man wird sich in das Unvermeidliche finden, so gut man sich 1831 darein gefunden hat.

Ein weiteres Bedenken ist dem transitorischen Zustande zu entnehmen, in welchem sich unsere Gemeindeverhältnisse derzeit überhaupt befinden. Infolge der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, welchen beiden wir entgegengehen, werden sich, wie jedermann erkennt, auch die Gemeindeverhältnisse in sehr wesentlichen Punkten modifizieren müsse. Wie es alsdann mit dem Bürgergenuß zu halten, und inwieweit es insbesondere innerlich begründet sei, auch die eben jetzt zum Bürgerrecht zugelassenen Israeliten an demselben Teil nehmen zu lassen, das ist in der That eine derzeit noch nicht völlig zu übersehende Frage.

Aber beide Bedenken werden sehr wesentlich dadurch vermindert, daß der Eintritt in den Almendgenuß nicht sogleich, sondern nach dem Vorschlag der Staatsregierung erst in fünf, nach dem der Zweiten Kammer erst in zehn Jahren eintreten soll. Einmal nämlich wird auf diese Art den bisher ausschließlich Berechtigten eine Frist gegönnt, innerhalb welcher sie sich an den Gedanken jenes unwillkommenen Eintritts gewöhnen mögen; sodann erhält zugleich die Gesetzgebung den ihr notwendigen Spielraum, um die Zukunft mit voller Freiheit ordnen zu können. Die Frist von zehn Jahren, eine Verlängerung, womit wir vollkommen einverstanden sind, wird dazu hinreichen, die Neugestaltung der Verhältnisse klar zu übersehen und ihre Bedürfnisse zu würdigen; sie wird zugleich ein treibendes

Moment mehr sein, daß man die Zeit, innerhalb welcher man diesen Neubürgern gegenüber noch freie Hand hat, nicht ungenutzt verstreichen lasse.

Wenn dem bis hierher besprochenen Eintritt in den Gemeindenußen vorwiegend ein privatrechtlicher Charakter beiwohnt, so ist dagegen das Armenrecht, um welches es sich endlich noch handelt, vorzugsweise öffentlich rechtlicher Natur. Nicht bloß, daß seine Mitglieder nebeneinander existieren können, sondern vor allem, daß sie existieren können, ist ein erstes Interesse des Staates; Sicherstellung wider den äußeren Feind ist kaum mehr in der Aufgabe des Staates gelegen, als Sicherstellung wider den innern Feind des Mangels und der Noth. Unsere Gesetzgebung hat die Hilfe in diesem Fall zunächst der Gemeinde zur Pflicht gemacht, indem sie in dem angeführten § 1 des Bürgerrechtsgesetzes unter den Rechten des Gemeindebürgers als Nr 7 aufzählt: „Das Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.“ Demnach muß dem vollkommen emanzipierten israelitischen Gemeindebürger auch an dem Armenrecht ganz derselbe Antheil zustehen wie dem christlichen. Auch diesem Anspruch genügt der vorgelegte Gesetzentwurf. Wenn dabei die gleiche Frist wie bei dem Eintritt in den Almendgenuß eingehalten werden soll, also nach dem Regierungsentwurf fünf, nach dem Antrag der Zweiten Kammer zehn Jahre, so sprechen auch für diese Übergangsbestimmung ganz überwiegende Gründe der Billigkeit.

(Der Schluß des Berichts befaßt sich eingehend mit den einzelnen Paragraphen.)

4. Separatvotum des Freiherrn von Stözingen und Genossen.

Die Minorität Ihrer Kommission ist mit der Majorität vollkommen darüber einig, daß in der konsequenten Entwicklung des modernen Staatslebens wir an dem Punkte angelangt sind, wo sich die vollständige Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Staatsbürgern nicht länger hinauschieben läßt und die Israeliten mit Recht diesen Akt der Gesetzgebung fordern können.

Es hat sich aber in der Kommission eine Meinungsverschiedenheit darüber erhoben, was die Israeliten mit Recht als zur bürgerlichen Gleichstellung gehörig anzusprechen haben und unter welchen Bedingungen diese vollkommen erscheine. Die Ansicht der Majorität ist in ihrem Berichte niedergelegt, in folgendem werden wir unsere abweichende Ansicht zu begründen versuchen.

Die verehrliche Majorität glaubt, daß die Gleichstellung nur dann eine vollkommene sei, wenn den Israeliten alle im § 1 des Bürgerrechtsgesetzes von 1831 aufgezählten Rechte in den Gemeinden gewährt werden, und will nur aus Billigkeitsrücksichten den Eintritt in den Almendgenuß für 10 Jahre suspendiert lassen. Uns dagegen scheint es, daß der gedachte § 1 nicht Zusammengehöriges zusammenstelle, politische und reale Rechte vermische, daß die Gerechtigkeit gegenüber den Gemeinden, wie sie jetzt bestehen, eine Auscheidung erfordere, und daß eine Trennung jener gedachten Rechte erfolgen könne, ohne daß dadurch die berechtigten Ansprüche der Israeliten beeinträchtigt werden. Das vorliegende Gesetz hat, es ist dies nicht zu leugnen, eine große Aufregung im Land hervorgerufen. Wir glauben, daß jene oben angedeutete Scheidung in politische und reale Rechte wesentlich zur Beruhigung beitragen und deshalb im eigenen Interesse der Israeliten sein würde. Wegen die politische Gleichstellung derselben ist das Volk nicht eingenommen, sondern gegen die Gleichberechtigung am Gemeindevermögen, zu deren Gewährung die Gemeinden gesetzlich gezwungen werden sollen. Dieser Gesetzzwang ist es, der das Volk aufregt und der dadurch, daß das Gesetz, wie

wir glauben, nicht ganz konsequent ist, noch klarer hervortritt. Denn die 10jährige Hinausschiebung der Teilnahme an den Allmenden ist wohl ohne haltbaren Grund; ist die völlige Gleichstellung auch in dieser Beziehung durch das Recht geboten, so wird man sich vergebens bemühen, jene 10jährige Versagung durch irgend welches Prinzip der klugen Vorsicht und Utilität zu verteidigen, genügt aber die politische Gleichstellung durch ein Gesetz und bleibt die bürgerliche bezüglich des Gemeindevermögens der Übereinkunft der Beteiligten überlassen, so ist die Gerechtigkeit auf beiden Seiten gewahrt und niemand kann mit Recht klagen, er werde durch ein Gesetz rücksichtslos verletzt und bedrückt.

Um einen unserer Ansicht entsprechenden Antrag zu begründen, erlauben wir uns, unsere Meinung über den vorliegenden Gesetzentwurf kurz darzulegen.

Das Mittelalter betrachtete die Israeliten als ein notwendiges Ubel; sie waren die Banquiers jener Zeit, und wo man ihrer gerade bedurfte, berief man sie und gewährte ihnen gegen bestimmte Geldleistungen das Recht sich niederzulassen. Es wurde ihnen dies Recht teils von solchen Orten oder Personen gewährt, die ihrer in einer momentanen Geldnot bedurften, teils von solchen, welche die Juden als eine dauernde Finanzquelle ansahen. Die Geldeinnahmen flossen im Allgemeinen spärlich, die Israeliten dagegen mußten um ihrer eigenen Sicherheit willen ihr Schutzgeld pünktlich entrichten.

Wir finden daher, daß die Juden überall geschützt wurden, wo nicht momentaner Fanatismus alle andern Rücksichten verdrängte. Wurden aber auch die Personen nicht verletzt, so machte man sich doch in solch aufgeregten Zeiten kein Bedenken daraus, Hab und Gut der Israeliten anzutasten und Städte, wie einzelne Personen trachteten unverhohlen darnach, vom Kaiser und von Fürsten Privilegien zu erhalten, wonach die Schulden an Juden für getilgt und erloschen erklärt wurden. Begreiflicher Weise suchte der Israelite auf jede mögliche Art das Verlorene wieder zu erwerben und so bildete sich ein Zustand gegenseitiger Feindseligkeit zwischen Christen und Juden immer mehr aus, welcher verbunden mit religiöser und nationaler Abneigung lange jene Zeiten, wo offene Gewalt gegen die Israeliten gebraucht wurde und Mord und Raub an ihnen für nichts Schändliches galt, überlebte und bis in die Neuzeit herein dauert. Der Israelite hatte nach den religiösen Anschauungen der vergangenen Zeit keinen ihm rechtlich gebührenden Platz im konfessionellen Staate; er war nur geduldet und mußte für diese Duldung ein Kopfgeld zahlen. Hierauf beschränkten sich aber auch die Anforderungen des Staates und weitere Leistungen wurden nicht verlangt. Ganz anders der moderne Staat. Dieser hat aufgehört, ein konfessioneller, ja ein christlicher zu sein; er zieht alle seine Untertanen gleichmäßig zu allen Lasten bei, alle müssen Kriegsdienste leisten, bestimmten Bürgerpflichten nachkommen, kurz an sämtlichen Anforderungen des Staates tragen helfen. Werden nun alle Angehörigen eines Staates zu sämtlichen Lasten, die der Staat erheischt, beigezogen, so fordert es die Gerechtigkeit, daß alle jene, welche bei den allgemeinen Lasten beteiligt sind, gleichmäßig Anteil an allen allgemeinen politischen Vorteilen haben, die der Staat bietet.

Dies war bisher bezüglich der Israeliten bei uns nicht der Fall, und Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es, diesem Mißstand abzuhelpen. In Zukunft soll der Israelite, sowie er bei allen öffentlichen Lasten beteiligt ist, auch an allen politischen Vorteilen partizipieren; er hat demnach ein Recht, daß sämtliche Stellen im Staat und der Gemeinde ihm offen stehen, daß er zu jedem Ehrenamt gewählt werden kann und ihm alle jene Vorteile zu gut kommen, welche die neuesten Gesetze, wie das Niederlassungsgesetz, das Gesetz über Gewerbefreiheit, Verehelichung usw. den andern Staatsbürgern gewähren. Speziell mit Rücksicht auf das

Bürgerrechtsgesetz von 1831 haben die Israeliten mit Grund zu fordern, das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und Benützung aller Gemeindegemeinschaften, die Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern, das Recht des Betriebs eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze, das Recht in der Gemeinde, deren Bürger jemand ist, auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in den Fällen der Dürftigkeit. (Bürgerrechtsgesetz § 1, 3. 1, 2, 3, 5, 6, 7.)

Alle diese Rechte stehen nach unsrer Ansicht dem Israeliten im jetzigen Staate unzweifelhaft zu. Selbst auch der rechtliche Anspruch auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit gehört hierher, sollte auch wegen den ganz besonderen hier obwaltenden Verhältnissen eine Übergangsperiode in einzelnen Gemeinden beliebt werden. Die Vorenthaltung dieser Rechte von allgemeiner Natur erscheinen im modernen Staate durch nichts gerechtfertigt. Gerade aber in dem Maße, als wir deren Entziehung für ein Unrecht halten müßten, in demselben halten wir die Ausdehnung der Ziff. 4 des erwähnten § 1 auf die Israeliten für nicht gerechtfertigt. Diese Ziffer 4 erscheint an und für sich als ein Eingriff in die Autonomie einer Gemeinde. Sind nämlich bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, so muß nach der jetzigen Gesetzgebung jeder Staatsangehörige zum Bürger an einem beliebigen Ort aufgenommen werden und bekommt sämtliche in § 1 des V. R. G. aufgezählten Rechte und hiermit auch das Recht auf Teilnahme an der Allmende. Hier trifft die oben angedeutete Vermischung von politischen und realen Rechten ein, die eben einmal nicht zusammen gehören. Wir müssen hier an die Entstehung und die Natur der Allmende erinnern, wie sie der Herr Berichterstatter der Majorität andeutet. Demnach erschienen uns schon die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1831 bezüglich der Hinterlassen, als ein Eingriff in das Recht der Genossenschaft der Vollbürger einer Gemeinde, der allein Eigentum und Genuß der Allmende rechtlich zustand. Durch jene Bestimmungen wurden die Hinterlassen den Vollbürgern vollkommen gleichgestellt, während sie bis zu jener Periode nur ein beschränktes Mitgenußrecht, das sie dem guten Willen der Vollbürger verdankten, hatten. Es wurde übersehen, wie wenig die Hinterlassen nach ihrem geringen Vermögen zu den Gemeindefasten beigetragen haben, und indem die Anteile nach einer bestimmten Bürgerzahl gleich gemacht wurden, entstand eine unbillige Gleichheit des Genußes und der Leistung, was nahe an Kommunismus streift. Durch diese Gleichstellung der Schuldbürger geschah nach unsrer Ansicht ein Eingriff in das Eigentum einer Genossenschaft, welches in unseren Augen so geheiligt ist, als jedes andere Privateigentum. Rechtlichen Anspruch auf Teilnahme an fremdem Eigentum kann doch wohl nur der freie Wille des Eigentümers gewähren; wird Gewalt gebraucht, so wird eben der faktische Zustand ertragen, so lange man kein Mittel hat, ihn zu ändern. Abrißens verlor jene Gleichstellung der Hinterlassen viel an ihrer Gehässigkeit dadurch, daß die Betreffenden Glaubensgenossen der Vollbürger waren und ihnen bereits ein, wenn auch beschränkter Mitgenuß an dem gemeinschaftlichen Eigentum zugestanden war.

Was freiwillig die Gemeinden wohl in vielen Fällen den Israeliten, die einen guten Gebrauch von ihrer Emanzipation machen, zugestehen würden — es gibt ja jetzt schon an verschiedenen Orten Israeliten, die Allmendteile haben — wird, wenn gezwungener Weise, nur mit dem größten Widerstreben gewährt werden. Wir glauben, daß vielleicht richtiger als das Gesetz das Volksbewußtsein zwischen politischen und realen Rechten unterscheidet; man wird, wir müssen dies wiederholen, nichts einzuwenden haben, wenn die Israeliten vollkommen an ersteren

partizipieren, das Mißtrauen aber und die Abneigung, mit welcher das vorliegende Gesetz von der weitaus überwiegenden Majorität unserer Mitbürger aufgenommen wird, liegt gerade in der Aussicht, daß den Israeliten gegen den Willen der jetzt Genußberechtigten eine Teilnahme an den Allmenden zugestanden werden soll.

Wir sind im allgemeinen kein Freund von Sprüngen in dem Staatsleben, und hier scheint ein solcher vorzuliegen — die Großherzogliche Regierung teilt wohl selbst diese Ansicht und hat aus diesem Grund eine Abergangsstrafe vorgeschlagen. Uns scheint aber dieses 10jährige Hinausschieben nicht gerade im Interesse der Juden zu sein. Man kann nicht vorher sagen, ob nach 10 Jahren ein Allmendteil in der Gemeinde offen ist, in welchen ein Jude eintreten kann, sondern er muß, wie ein anderer Bürger warten, bis nach dem Alter seiner Bürgerannahme die Reihe an ihn kommt. Das Recht der Teilnahme ist also auf eine unbestimmte lange Zeit hinausgeschoben. Diese Verzögerung fällt aber weg, wenn den Gemeinden ihre Autonomie zurückgegeben wird und ihnen, getrennt in Einwohner- und Real-Gemeinde, die Aufnahme in letztere freisteht. Wir glauben auch, daß das Land ein gut begründetes Recht hat, eine Änderung der Gemeindegesetzgebung in diesem Sinn zu erwarten. Die allerhöchste Proklamation vom 7. April 1860 sagt möglichst freie Entwicklung auf allen Gebieten des Staatsebens zu. Hierher gehört doch wohl vor allem die Mündigsprechung der Gemeinden — ihre Autonomie! In der Gewährung dieser liegt aber gewiß auch, daß dieselben frei über ihr Eigentum verfügen dürfen und nur mit ihrer Zustimmung irgend jemand, sei es ein Christ oder ein Jude, die Teilnahme an dem Genuß desselben zustehen kann.

Mit der Änderung der Gemeinde-Gesetzgebung in dieser Richtung ergibt sich von selbst die völlige Gleichstellung der Israeliten mit allen anderen Staatsangehörigen und der Widerwillen, welcher diesem Gesetze im Lande entgegensteht, wird rasch verschwinden. Die Realgemeinde hat dann ein Mittel, sich gegen unwillkommene Eindringlinge in ihr Genossenschaftsvermögen zu schützen und wird geeignetenfalls davon nicht nur gegen Israeliten, sondern auch gegen Christen ganz sicher Gebrauch machen.

Mit Bezug auf das Gesagte stellen wir daher den Antrag, den § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs folgendermaßen zu fassen:

„bis zur Erlassung einer besondern gesetzlichen Bestimmung hängt es von dem Ermessen der Gemeinden ab, ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Israeliten den Bürgergenuß, soweit diese nicht jetzt schon Anteil daran haben, zukommen lassen wollen.“

§ 5 wäre zu streichen.

Nicht Abneigung gegen die Israeliten, oder das Bestreben, ihnen Rechte, welche sie mit Grund ansprechen können, vorzuenthalten, leitet uns bei unserem Antrag — wir haben bereits oben ausgesprochen, was den Israeliten nach unserer Ansicht im modernen Staat rechtlich zusteht — sondern der Wunsch, daß den Gemeinden auch ihr Recht wird, daß sie aus dem Zustand der Bevormundung und Vergewaltigung durch das Gesetz erlöst werden und daß sie ihre Autonomie zurückerkalten, ohne welche nach unserer Überzeugung eine gedeihliche Entwicklung derselben so wenig wie wahre Freiheit möglich ist.

Verfassung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens
vom 14. Mai 1923.

Die Israelitische Religionsgemeinschaft (Landessynagoge), durch landesherrliches Edikt über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt, beschließt durch Synode und Oberrat folgende

Verfassung:

I. Von der Religionsgemeinschaft und ihren Mitgliedern.

§ 1.

Die Israelitische Religionsgemeinschaft ist die Gesamtheit der Juden Badens.

Sie fußt auf dem historischen Judentum und dessen überliefertem Religionsgesetz. Sie faßt die religiösen, geistigen und sittlichen Kräfte ihrer Angehörigen zusammen; sie fördert den Gemeinfinn und die werktätige Nächstenliebe; sie sucht das religiöse Leben und die Kenntnis der Lehre des Judentums zu pflegen und zu vertiefen; sie sorgt für die religiöse Erziehung der Jugend und stärkt ihre Treue zum Judentum.

§ 2.

Angehöriger der Religionsgemeinschaft ist jeder Jude ohne Unterschied des Geschlechts, der im Gebiet des Freistaats Baden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, wenn er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt hat.

§ 3.

Jeder Angehörige hat Anspruch auf Teilnahme an dem religiösen Leben und an allen Einrichtungen der Religionsgemeinschaft und der Religionsgemeinde, deren Mitglied er ist, nach Maßgabe der staatlichen und religiösen Vorschriften und des Herkommens.

Alle von der Religionsgemeinschaft unterhaltenen Einrichtungen sind auf der Grundlage des überlieferten Judentums zu führen.

§ 4.

Jeder Angehörige der Religionsgemeinschaft hat die Pflicht, ihr Wohl und das ihrer Glieder nach Kräften zu fördern, Ämter, zu denen er berufen wird, zu übernehmen und zur Erhaltung und Stärkung der Gemeinschaft nach seinen Fähigkeiten und seinem Können beizutragen, auch seine Kinder in der jüdischen Religion unterrichten zu lassen.

§ 5.

Die Religionsgemeinden sind die Glieder der Religionsgemeinschaft. Sie haben die Pflichten zu erfüllen, die einer jüdischen Religionsgemeinde nach Gesetz oder Herkommen obliegen; auch haben sie die Religionsgemeinschaft in der Förderung ihrer Ziele zu unterstützen.

Die Religionsgemeinschaft hat den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Hilfe zu leisten.

In jeder Religionsgemeinde, mindestens aber in einer anderen, in erreichbarer Nähe befindlichen Religionsgemeinde sind die für das religiöse Leben erforderlichen Einrichtungen, wie Gottesdienst, Religionsunterricht, Ritualbad, Schechita, Friedhof zu unterhalten.

§ 6.

In den Religionsgemeinden sind die Angehörigen der Religionsgemeinschaft, die innerhalb der Gemeinden ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, zur gemeinsamen Betätigung des religiösen Lebens vereinigt.

Juden, die an einem Orte wohnen, in dem eine Religionsgemeinde nicht besteht, sind einer benachbarten Religionsgemeinde zuzuteilen.

§ 7.

Der Oberrat führt das Verzeichnis der bestehenden Religionsgemeinden.

Neue Gemeinden können gebildet werden, wenn die Gewähr ihrer Dauer gegeben ist.

Bestehende Gemeinden können für aufgelöst erklärt werden, wenn sie nach der Zahl ihrer Mitglieder die Aufgabe einer Gemeinde dauernd nicht mehr zu erfüllen in der Lage sind.

§ 8.

Eine Religionsgemeinde, welche die Aufgabe einer solchen für sich allein nicht mehr zu erfüllen in der Lage ist, kann einer anderen Gemeinde angeschlossen oder mit ihr vereinigt werden.

Mehreren selbständigen Religionsgemeinden kann die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben übertragen werden, namentlich die gemeinschaftliche Anstellung von Beamten.

§ 9.

Erstreckt sich eine Religionsgemeinde über mehrere Orte, so können die Rechtsverhältnisse der Filialen und ihrer Einwohner zu der Hauptgemeinde durch Vereinbarung mit staatlicher und kirchlicher Genehmigung in besonderer Weise geregelt werden.

Das gleiche gilt auch für Angehörige der Religionsgemeinschaft, die einer benachbarten Gemeinde gemäß § 6 Absatz 2 dieser Verfassung zugeteilt sind.

§ 10.

In den Bezirkssynagogen sind die Gemeinden eines Bezirks zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben vereinigt. Der Oberrat führt das Verzeichnis der Bezirkssynagogen. Die Bestimmungen im § 8 dieser Verfassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 11.

Die zur Erreichung besonderer Zwecke von Alters her bestehenden religiösen öffentlichrechtlichen Verbände (Friedhofverbände) bleiben zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben bestehen.

II. Von den Organen der Religionsgemeinschaft.

§ 12.

Die Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze.

Ihre Organe sind:

die Synode,
der Oberrat.

1. Von der Synode.

a) Zusammensetzung und Wahl ihrer Mitglieder.

§ 13.

Die Synode besteht aus 29 Abgeordneten der Wahlbezirke, 3 Abgeordneten der Rabbiner und 2 Abgeordneten der Religionslehrer und Kantoren.

§ 14.

Bei der Wahl der Rabbiner sind stimmberechtigt die Orts- und Bezirksrabbiner, ferner der Rabbiner der Klausstiftung in Mannheim und die weiteren Rabbiner des Landes, die von dem Oberrat oder mit seiner Genehmigung als solche angestellt sind.

Wählbar sind die stimmberechtigten Rabbiner, die mindestens 25 Jahre alt sind.

§ 15.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Religionslehrer und Kantoren sind stimmberechtigt die hauptamtlich angestellten volljährigen Kantoren und die mit Genehmigung des Oberrats an öffentlichen Schulen, an Gemeindereligionsschulen und an der Religionschule der Klausstiftung in Mannheim Religionsunterricht erteilenden volljährigen Lehrer und Lehrerinnen, sowie auch die Rabbiner, auf welche diese Voraussetzungen zutreffen, sofern sie nicht unter § 14 fallen.

Wählbar sind die Stimmberechtigten, die mindestens 25 Jahre alt sind.

Gleichzeitig mit den Abgeordneten sind doppelt soviel Ersatzgeordnete zu wählen.

§ 16.

Für die Wahl der 29 Abgeordneten werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- I. Gemeinde Konstanz.
- II. Gemeinden Gailingen, Randegg, Tiengen und Wangen;
- III. die Gemeinden des Synagogenbezirks Sulzburg;
- IV. Gemeinde Freiburg;
- V. die Gemeinden des Synagogenbezirks Freiburg ohne die Gemeinde Freiburg;
- VI. die Gemeinden des Synagogenbezirks Offenburg;
- VII. die Gemeinden des Synagogenbezirks Bühl;
- VIII. Gemeinde Karlsruhe;
- IX. Gemeinde Pforzheim;
- X. Gemeinde Bruchsal;
- XI. die Gemeinden des Synagogenbezirks Bruchsal ohne die Gemeinde Bruchsal und vom Synagogenbezirk Bretten-Eppingen die Gemeinden Gröfzingen, Jöhlingen und Königsbach;
- XII. Gemeinde Heidelberg;
- XIII. die Gemeinden des Synagogenbezirks Heidelberg ohne die Gemeinde Heidelberg und die Gemeinden des Synagogenbezirks Ladenburg;
- XIV. Gemeinde Mannheim;
- XV. die Gemeinden des Synagogenbezirks Bretten-Eppingen, soweit sie nicht nach Wahlbezirk XI gehören;
- XVI. die Gemeinden der Synagogenbezirke Sinsheim und Mosbach.
- XVII. die Gemeinden der Synagogenbezirke Merchingen und Wertheim.

In den Wahlbezirken IV und XII werden je zwei Abgeordnete, im Wahlbezirk VIII werden vier Abgeordnete, im Wahlbezirk XIV acht Abgeordnete gewählt; die übrigen Wahlbezirke wählen je einen Abgeordneten.

Gleichzeitig mit den Abgeordneten sind in jedem Wahlbezirk doppelt soviel Ersatzabgeordnete zu wählen.

§ 17.

Stimmberechtigt ist jeder am Tag der Auflegung der Wählerliste volljährige Jude ohne Unterschied des Geschlechts, welcher der Religionsgemeinschaft seit mindestens einem Jahr, oder, wenn er Reichsausländer ist, seit mindestens 3 Jahren angehört.

Wer bei der Wahl der Abgeordneten der Rabbiner oder der Lehrer stimmberechtigt ist, hat bei der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke kein Stimmrecht.

§ 18.

Nicht stimmberechtigt ist, wer in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, sowie wer mit der Bezahlung kirchlicher Steuern über ein Jahr im Rückstand ist.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ferner, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wer wegen eines Vergehens gegen die jüdische Religion nach § 166 oder § 167 des Reichsstrafgesetzbuches oder wegen eines anderen entehrenden Vergehens zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener oder erlassener Strafe, sowie auch derjenige, gegen den ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

Schließlich ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer als Erziehungsberechtigter sein Kind einer anderen Religion zugeführt hat, sowie derjenige, der sein Kind dem Religionsunterricht dauernd entzieht.

§ 19.

Wählbar als Abgeordnete der Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Mitglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20.

Bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzabgeordneten gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

In den Wahlbezirken, in denen mehr als zwei Abgeordnete zu wählen sind, hat der Oberrat die Vornahme der bevorstehenden Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl dann anzuordnen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten der Gemeinde beantragt worden ist. Die Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

Die Wahl der Abgeordneten der Rabbiner findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

§ 21.

Das Verfahren bei allen Wahlen richtet sich nach den Vorschriften der Wahlordnung.

§ 22.

Ein Abgeordneter, der nachträglich die Wahlfähigkeit verliert, scheidet aus.

§ 23.

Wenn ein Abgeordneter aussteht, oder wenn er an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd oder vorübergehend verhindert ist, so tritt für die Zeit der Verhinderung sein Ersatzabgeordneter ein; die Reihenfolge bestimmt sich nach der Zahl der auf die Ersatzabgeordneten gefallenen Stimmen. In den Wahlbezirken, in denen mehrere Abgeordnete gewählt werden, bestimmt sich die Berufung der Ersatzabgeordneten nach den Vorschriften der Wahlordnung.

§ 24.

Jedes Mitglied der Synode ist Vertreter der Religionsgemeinschaft und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung seine Stimme abzugeben. Das Amt ist ein Ehrenamt.

Die nicht am Ort wohnenden Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

§ 25.

Die Mitglieder der Synode werden jeweils auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; sie bleiben im Amt, bis eine neue Synode gewählt ist.

b) Von den Tagungen der Synode.

§ 26.

Die Synode wird durch den Oberrat im Einverständnis mit der Staatsregierung berufen. Die Abgeordneten sind zu jeder Tagung einzeln einzuladen. Die Synode muß mindestens alle drei Jahre einberufen werden.

Auf Verlangen des fünften Teils der Mitglieder der Synode oder auf das Verlangen von Gemeinden, die mehr als den fünften Teil der allgemeinen Kirchensteuern aufbringen, ist eine außerordentliche Synode vom Oberrat binnen vier Wochen zu berufen.

§ 27.

Die Synode wählt nach ihrer Eröffnung aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie mindestens zwei Schriftführer. Bis die Wahl vollzogen ist, führt das älteste Mitglied oder bei dessen Verhinderung das nächstälteste den Vorsitz; die beiden jüngsten Mitglieder übernehmen die Schriftführung.

§ 28.

Für die Verhandlungen der Synode ist die Geschäftsordnung maßgebend, die von Synode und Oberrat mit Zustimmung der Staatsregierung beschlossen wird.

§ 29.

Die Beschlüsse der Synode werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Abgeordneten. Nach erfolgter Abstimmung ist die Anzweiflung der Beschlußfähigkeit nicht mehr zulässig.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 30.

Gesetze oder einzelne Gesetzesbestimmungen können als grundlegend erklärt werden. Diese Erklärung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten der Synode, die Zustimmung des Oberrats und die Verkündung durch diesen.

Zur Änderung dieser Verfassung sowie von grundlegenden Gesetzen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Abgeordneten notwendig.

§ 31.

Die Beratung und Beschlussfassung der Synode ist der Regel nach öffentlich; auf Verlangen des Oberrats oder der Staatsregierung oder auf das schriftliche Begehren des vierten Teils der Mitglieder muß eine Geheimnisung stattfinden.

§ 32.

Die Mitglieder des Oberrats und dessen Bevollmächtigte sind berechtigt und auf Verlangen der Synode verpflichtet, jeder Sitzung anzuwohnen; sie müssen auf Verlangen jederzeit mit ihren Vorträgen gehört werden.

Das gleiche Recht steht den Vertretern der Staatsregierung zu.

§ 33.

Vorstellungen jeder Art an die Synode müssen schriftlich vorgebracht werden; in der Versammlung dürfen sie nur von Abgeordneten persönlich überreicht werden.

c) Von den Aufgaben der Synode und ihren Befugnissen.

§ 34.

Die Synode prüft die Gültigkeit der Wahlen; sie berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft; sie ist Organ der Gesetzgebung mit dem Recht der Initiative. Ihre Mitwirkung ist erforderlich für alle allgemeinen und bleibenden Anordnungen für den ganzen Bereich der Religionsgemeinschaft, namentlich auch auf dem Gebiet der Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

§ 35.

Zur Erhebung allgemeiner Kirchensteuern sowie zur Begründung von vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die durch allgemeine Kirchensteuern zu decken sind, bedarf es eines Antrages des Oberrats und der Beschlussfassung durch die Synode sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses.

Über alle Einnahmen und Ausgaben der Religionsgemeinschaft und ihrer Anstalten und Stiftungen muß für jedes Jahr ein Voranschlag aufgestellt werden; er unterliegt der Beschlussfassung und der Genehmigung der Synode und kann auf höchstens 3 Jahre festgestellt werden.

§ 36.

Die Synode hat das Recht, im Rahmen des Religionsgesetzes den Zustand der Religionsgemeinschaft in Bezug auf Verfassung und religiöses Leben zu erörtern und darüber zu beschließen.

§ 37.

Beschlüsse der Synode oder des Oberrats, welche Form oder Inhalt des Gottesdienstes zum Gegenstand haben oder die Änderung sonstiger religiöser Einrichtungen bezwecken, dürfen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeführt werden.

§ 38.

Der Synode steht das Recht zu, die Amtsführung des Oberrats zu erörtern, namentlich auch mit Bezug auf seine Aufsicht über die Religionsgemeinden, ihre Organe und ihre Beamten.

Die Synode hat das Recht der Kontrolle gegenüber dem Oberrat hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der Religionsgemeinschaft und der Verwaltung ihres Vermögens, ihrer Anstalten und Stiftungen.

Der Oberrat hat alljährlich eine Übersicht über die Verwendung der seiner Verwaltung unterstehenden Einnahmen zu veröffentlichen.

§ 39.

Die von der Synode beschlossenen Gesetze erfordern zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des Oberrats und die Verkündung durch ihn.

Will der Oberrat ein von der Synode beschlossenes Gesetz nicht verkünden, so hat er dies der Synode spätestens bei ihrer nächsten Tagung mitzuteilen. Beschließt die Synode das gleiche Gesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln wieder, wenn auch mit unwesentlichen Abänderungen, so wird das Gesetz auch ohne die Zustimmung des Oberrats wirksam, und der Oberrat ist verpflichtet, die Verkündung binnen 3 Monaten vorzunehmen.

§ 40.

Die Synode kann sich vertagen. Der Oberrat hat das Recht, die Synode zu schließen und sie aufzulösen. Im Falle der Auflösung muß binnen 3 Monaten vom Tag der Auflösung an die Neuwahl zur Synode stattfinden; ihre Berufung muß binnen eines weiteren Monats durch den Oberrat erfolgen.

d) Vom Synodalausschuß.

§ 41.

Die Synode wählt in der ersten Tagung nach ihrer Wahl den Synodalausschuß, der aus 8 Mitgliedern der Synode besteht. Die Wahl geschieht mit Stimmenmehrheit; dabei sollen die in der Synode vertretenen Richtungen nach dem Verhältnis ihrer Stärke berücksichtigt werden. Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern der Synode verlangt wird.

Für jedes Mitglied des Synodalausschusses wird ein Ersatzabgeordneter gewählt, der im Falle der vorübergehenden oder dauernden Verhinderung des Mitgliedes einzutreten hat. Bei Verhältniswahl bestimmt sich die Berufung der Ersatzabgeordneten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung.

Der Synodalausschuß bleibt in Wirksamkeit, bis der nächste Synodalausschuß gebildet ist.

§ 42.

Der Synodalausschuß hat die Aufgabe, die Synode in den Grenzen der ihm übertragenen Befugnisse zu vertreten und an der Vorbereitung der ihm vom Oberrat unterbreiteten Vorlagen für die Synode mitzuwirken.

Die Zustimmung des Synodalausschusses ist zur Erlassung von Notgesetzen und Notverordnungen erforderlich.

Der Synodalausschuß prüft die Rechnungs- und Kassensführung des Oberrats und erstattet der Synode hierüber schriftlich Bericht.

Die Beschlüsse des Oberrats über die Entlassung von Beamten, die Entziehung der Befähigung zum Rabbineramt innerhalb der Religionsgemeinschaft und über die Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Gemeinden und Bezirksynagogen bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses.

Weitere Aufgaben können dem Synodalausschuß durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden, unbeschadet der dem Oberrat durch diese Verfassung gewährleisteten Rechte.

§ 43.

Die Mitglieder des Synodalausschusses wählen aus ihrer Mitte den Kontrollauschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl führt der Vorsitzende des Oberrats herbei.

Der Kontrollauschuß hat die Rechnungs- und Kassenführung des Oberrats zu prüfen; es ist ihm jederzeit Einblick in alle Kassenbücher und Belege zu gestatten; er hat das Recht und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine Revision vorzunehmen.

§ 44.

Die Beratung und Beschlussfassung des Synodalausschusses findet in gemeinsamen Sitzungen der Mitglieder des Oberrats und des Synodalausschusses statt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Oberrats oder dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der sämtlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Bildung oder Aufnahme einer neuen Gemeinde ist die Zustimmung des Oberrats und des Synodalausschusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse des Synodalausschusses, die sich auf die Kassenführung des Oberrats beziehen, und die Berichte hierüber an die Synode werden ausschließlich von den Mitgliedern des Synodalausschusses gefaßt. Den Vorsitz führt hierbei der Vorsitzende des Kontrollauschusses.

Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 45.

Auf das schriftliche Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Synodalausschusses muß der Oberrat eine gemeinsame Sitzung des Oberrats und des Synodalausschusses binnen 4 Wochen berufen. In gleicher Weise hat der Vorsitzende des Kontrollauschusses eine Sitzung der Mitglieder des Synodalausschusses allein zu berufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Synodalausschusses beantragt wird.

§ 46.

Das Amt der Mitglieder des Synodalausschusses ist ein Ehrenamt. Die nicht am Ort der Sitzung wohnenden Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

Die Mitglieder des Synodalausschusses entscheiden nach eigenem Ermessen; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 47.

Wenn ein Mitglied des Synodalausschusses während der Amtsdauer die Wahlfähigkeit verliert, so scheidet es aus dem Synodalausschuß aus. Ob dies der Fall ist, entscheiden in Streitfällen Oberrat und Synodalausschuß endgültig. Das Mitglied ist vorher darüber zu hören.

2. Vom Oberrat der Israeliten.

a) Von den Mitgliedern des Oberrats.

§ 48.

Der Oberrat besteht aus 8 Mitgliedern, die von der Synode auf die Dauer von 6 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt werden; hierbei sollen die in der Synode vertretenen Richtungen nach dem Verhältnis ihrer Stärke berücksichtigt werden.

Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern der Synode hat die Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu erfolgen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Zum Mitglied des Oberrats kann jeder Angehörige der Religionsgemeinschaft gewählt werden, der zur Synode wahlberechtigt und mindestens 30 Jahre alt ist und nicht als Konferenzrabbiner gewählt werden kann.

Die Wahl findet am Schluß der ersten Tagung nach der Neuwahl der Synode statt; bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 49.

Das Amt der Mitglieder des Oberrats ist ein Ehrenamt; die nicht am Sitze des Oberrats wohnenden Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

Oberrat und Synodalausschuß können, soweit die Mittel hierfür von der Synode genehmigt werden, die Besoldung eines oder zweier von der Synode gewählten Mitglieder des Oberrats beschließen oder einen oder zwei weitere besoldete Oberräte ernennen.

Die Ernennung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder; sie kann auf höchstens 12 Jahre erfolgen. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Religionsgemeinschaft und den besoldeten Oberräten sind durch Vertrag zu regeln.

§ 50.

Der Oberrat kann in seiner Gesamtheit durch einen Beschluß der versammelten Synode auch vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden; dieser Beschluß muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Synode gefaßt werden.

Die Abberufung einzelner Mitglieder des Oberrats durch die Synode ist nicht zugelassen.

§ 51.

Wenn ein Mitglied des Oberrats während seiner Amtszeit die Wahlfähigkeit verliert, so scheidet es aus. Über die Frage, ob dies der Fall ist, entscheiden in Streitfällen Oberrat und Synodalausschuß. Das Mitglied ist vorher darüber zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 52.

Wenn ein Mitglied des Oberrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet, so ist durch Oberrat und Synodalausschuß binnen 3 Monaten ein Vertreter zu wählen, welcher der gleichen Richtung angehört, wie der Ausgeschiedene.

Hat die Wahl des Oberrats nach dem Verhältniswahlverfahren stattgefunden, so rückt an Stelle des Ausgeschiedenen der nächste Nichtgewählte der gleichen Liste vor. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

b) Von der Religionskonferenz.

§ 53.

Zur Beratung und Beschlussfassung über Religionsfragen ist die Religionskonferenz des Oberrats zuständig. Sie besteht aus den weltlichen Mitgliedern des Oberrats und drei wahlberechtigten Rabbinern des Landes als Konferenzrabbimern; diese werden von den weltlichen Mitgliedern des Oberrats und dem Synodalausschuss mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Dabei sind die innerhalb der Religionsgemeinschaft vorhandenen religiösen Richtungen zu berücksichtigen.

Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Oberrats oder des Synodalausschusses muß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Scheidet ein Konferenzrabbiner vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Oberrat gemeinsam mit dem Synodalausschuss einen Ersatzmann, welcher der gleichen Richtung angehört, wie der Ausgeschiedene. Hat die Wahl der Konferenzrabbiner nach dem Verhältniswahlverfahren stattgefunden, so rückt an Stelle des Ausgeschiedenen der nächste Nichtgewählte der gleichen Liste vor.

Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 54.

Die Konferenzrabbimern sind Mitglieder des Oberrats, sie haben jedoch nur in Religionsangelegenheiten Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über rein religiöse Fragen ist das Gutachten der Konferenzrabbiner entscheidend, wenn es einstimmig ist.

c) Von der Geschäftsführung des Oberrats.

§ 55.

Der Oberrat ernennt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Oberrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Oberrats sind Vertreter der gesamten Religionsgemeinschaft und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach ihrem eigenen Gewissen zu entscheiden.

§ 56.

Der Oberrat stellt für sich eine Geschäftsordnung, soweit dies erforderlich ist, auf.

Der Oberrat ist befugt, in sich Abteilungen zu bilden und diesen die selbständige Erledigung bestimmter Arbeitsgebiete oder die Führung einzelner Geschäfte zu übertragen.

Der Oberrat kann namentlich den am Sitz des Oberrats oder in dessen Nähe wohnhaften Mitgliedern die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte überlassen.

Die Abteilungen haben der Gesamtheit des Oberrats zu berichten und sind ihr verantwortlich. Die Gesamtheit kann sich jederzeit auch mit den Angelegenheiten befassen, die auf einzelne Mitglieder oder einzelne Abteilungen übertragen sind.

Der Synode gegenüber ist lediglich die Gesamtheit des Oberrats verantwortlich.

§ 57.

Gegen die Entscheidung einer selbständigen Abteilung des Oberrats kann die Entscheidung des Oberrats angerufen werden.

d) Von den Aufgaben des Oberrats.

§ 58.

Der Oberrat hat die religiösen, geistigen und sittlichen Interessen der Religionsgemeinschaft zu wahren und dafür zu wirken, daß die Aufgaben der Religionsgemeinschaft erfüllt werden; seine besondere Sorge ist der Förderung des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der Jugend gewidmet.

§ 59.

Der Oberrat ist Organ der Gesetzgebung; jedes Gesetz und jede Verordnung bedarf, soweit nicht die Verfassung Ausnahmen zuläßt, seiner Zustimmung.

Der Oberrat bereitet die Vorlagen, welche vor die Synode gebracht werden sollen, vor. Er verkündet die Gesetze und Verordnungen, vollzieht sie und überwacht ihre Ausführung.

§ 60.

Der Oberrat ist ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Gesetze und Verordnungen, welche ihrer Natur nach die Zustimmung der Synode erfordern, zu erlassen, wenn sie durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die Berufung der Synode nicht gestatten, oder wenn sie eine Beschleunigung erheischen und doch nicht so erheblich sind, daß die Berufung der Synode angemessen wäre.

Die erlassenen Notgesetze und Notverordnungen sollen der Synode bei ihrer nächsten Tagung mitgeteilt werden. Die Synode kann beschließen, daß ein Notgesetz oder eine Notverordnung außer Kraft zu setzen ist.

Die Bestimmungen dieser Verfassung und grundlegende Gesetze können nicht im Wege dieser Vorschrift außer Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 61.

Der Oberrat vertritt die Religionsgemeinschaft und führt ihre Geschäfte; er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Zur zivilrechtlichen Vertretung der Religionsgemeinschaft ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds erforderlich.

§ 62.

Der Oberrat verwaltet das Vermögen der Religionsgemeinschaft und ihrer Anstalten; er fertigt jährlich über die Einnahmen und Ausgaben einen Bericht, der von dem Synodalausschuß zu prüfen und der Synode vorzulegen ist.

§ 63.

Der Oberrat entscheidet über die Beschwerden gegen die Bezirksynagogen, die Religionsgemeinden und ihre Organe.

Der Oberrat wirkt mit bei der Anstellung der Bezirks- und Ortsrabbiner und bei der Anstellung der Religionslehrer und Kantoren, soweit für diese Leistungen und Mittel der Religionsgemeinschaft in Anspruch genommen werden können.

Dem Oberrat steht das Recht der Dienstaufsicht über die Beamten der Religionsgemeinschaft, der Bezirksynagogen und der Religionsgemeinden zu.

e) Von den Ausschüssen.

§ 64.

Bei dem Oberrat können zur dauernden Bearbeitung bestimmter Geschäftszweige Ausschüsse eingesetzt werden. Es ist ein Ausschuss für Erziehung und Religionsunterricht und ein solcher für die Wohlfahrtspflege zu schaffen.

Die Einrichtung weiterer dauernder oder vorübergehender Ausschüsse ordnet der Oberrat an.

§ 65.

Jedem Ausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Oberrats an. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses wird vom Oberrat festgesetzt. Der Oberrat ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses.

Das Amt der Ausschussmitglieder ist ein Ehrenamt; die auswärtigen Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 66.

Dem Ausschuss für Unterricht und Erziehung müssen mindestens 2 Rabbiner und 2 Religionslehrer angehören; dabei sind die innerhalb der Religionsgemeinschaft vorhandenen Richtungen zu berücksichtigen.

§ 67.

Die Ausschüsse haben vor allem die Aufgabe, die Tätigkeit des Oberrats auf ihrem Gebiet zu fördern und zu unterstützen, Gutachten zu erstatten und bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen mitzuwirken.

Die Ausschüsse sollen bei allen Vorlagen, die ihr Gebiet berühren, gehört werden.

III. Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 68.

Gesetz im Sinne dieser Verfassung sind diejenigen allgemeinen Anordnungen, die für den Bereich der Religionsgemeinschaft verfassungsmäßig beschlossen und verkündet sind.

§ 69.

Die Verkündung der Gesetze und Verordnungen erfolgt durch Veröffentlichung in dem Ordnungsblatt des Oberrats der Israeliten oder in einer anderen von dem Oberrat hierzu bestimmten Zeitschrift.

Wenn im einzelnen Fall nicht anderes angeordnet wird, tritt das verkündete Gesetz oder die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 70.

Die Synodalordnung vom 21. März 1894 mit ihren Ergänzungen wird aufgehoben, ebenso § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1920, die Verfassung der Landes-synagoge betreffend.

Alle übrigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen.

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Synodalordnung Bezug genommen ist, finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Verfassung Anwendung.

§ 71.

Der Oberrat bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Verfassung in Kraft tritt.

§ 72.

Die seitherigen Bestimmungen über die Bewilligung und Erhebung der allgemeinen und örtlichen Kirchensteuern bleiben in Wirksamkeit, bis die neuen Bestimmungen die staatliche Zustimmung gefunden haben.

§ 73.

Die nach den staatlichen Gesetzen bestehenden Befugnisse der Staatsregierung gegenüber der Religionsgemeinschaft werden durch diese Verfassung nicht berührt.

Nachträge.

1. Hebräische Buchdruckereien (S. 47): Um 1544 befand sich eine solche auch in Konstanz. (Siehe Dubnow, Weltgesch. d. jüd. Volkes, VI, 280.)
2. Zu den pfälzischen Ortschaften, in welchen zur Zeit des Kurfürsten Karl Theodor Juden wohnten (S. 118, Fußnote), ist noch **V a i e r t a l** hinzuzufügen.
3. Die von Kurfürst Karl Theodor v. d. Pfalz 1765 angeordnete Auflösung der Elias-Hayum'schen Klaus in Mannheim (S. 122) scheint damals noch nicht durchgeführt worden zu sein. Das Testament des 1785 verstorbenen Löb Dinkelspiel nimmt nämlich neben den Rabbinern der Lemle Moses'schen auch die der **E l i a s H a y u m ' s c h e n** Klaus vom Genusse der von ihm errichteten Wohltätigkeitsstiftung aus.
4. Der Abergang der Landgrafschaft Stühlingen an die Grafen (später Fürsten) von Fürstenberg (S. 165) vollzog sich 1639 nach dem Ableben des Reichserbmarschalls Maximilian von Pappenheim.
5. Als Judenniederlassung in der Markgrafschaft Baden-Baden (S. 189) ist noch **S t a u f e n b e r g** zu erwähnen, wo gegen Ende des 18. Jahrh. einige Familien wohnten. (Vgl. Holzmann „Über d. rechtl. Verhältnisse d. Juden i. Badischen“, Statistische Beilage.)
6. **L i e f e n b r o n n** (S. 199) gehörte zur Herrschaft Hagenschief, die die Herren von Gemmingen-Hagenschief als badisches Lehen innehatten. Das Judenschutzrecht stand den Lehensträgern zu.
7. Das in der Karlsruher Judenschultheißen-Instruktion von 1789 dem Schultheißen und den Vorstehern zur Pflicht gemachte „Schulklappern“ (S. 228) bedeutet die Einberufung von Gemeindeversammlungen. (Vergl. Holzmann, a. a. O. S. 97.)
8. Bezüglich der Anstellung von Lehrern an der Gemeinschaftsschule (S. 381) sei noch auf die Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 27. September 1877 verwiesen, wonach in Schulen, an welchen mehrere Lehrer verschiedenen Bekenntnisses anzustellen sind, der gesetzlichen Forderung schon genügt ist, „wenn nur bei Besetzung der Lehrerstellen i m g a n z e n a u f d a s r e l i g i ö s e B e k e n n t n i s s d e r d i e S c h u l e b e s u c h e n d e n K i n d e r R ü c k s i c h t g e n o m m e n i s t.“

Berichtigungen.

- Seite 6 im Quellennachweis, Zeile 3, lies statt Judica „**Judaica**“.
- 15, Zeile 20 v. o. lies statt im Hause „am“ Hause.
- 90, Seite 2 v. u. lies statt Gesch. „**Gefichte**“.
- 92, Zeile 11 v. o. lies statt Punktschlössern „**Prunkschlössern**“.
- 98, Zeile 9 v. o. muß heißen: „Nicht ohne Beeinflussung durch Sabbatei und andere usw.“
- 148, Fußnote Zeile 1 lies statt mehrer „**mehrerer**“.
- 153, Zeile 7 v. u. (Fußnote) lies statt halten „**hatten**“.
- 170, Zeile 13 v. o. lies statt 45 000 fl. „**4500**“ fl.
- 191, Zeile 18 v. o. sind die Worte „christlichen Krämer eingeklagte“ durch „**Mehrgern aber das zuviele Schlachten**“, zu ersetzen.
- 206, Zeile 3 v. o. lies statt Ludwig Wilhelm „**Karl Wilhelm**“.
- 213, Zeile 26 v. o. ist nach Nachtreifen „zu“ einzufügen.
- 251, Zeile 20 v. o. lies statt landständlige „**landständliche**“.
- 274, Zeile 20 v. o. lies statt Ansprüche „**Aussprüche**“.
- 305, Zeile 8 v. u. lies statt verträgt „**vertagt**“.
- 321, Zeile 5 v. u. ist nach die „**sie**“ einzufügen.
- 334, Zeile 10 v. o. muß es „**Verheirateten**“ heißen.
- 409, Zeile 18 v. u. muß „**Staatsministeriums**“ stehen.
- 412, Seite 7 v. u. muß „**Interessen**“ stehen.
- 448, Zeile 10 v. u. muß „**allen**“ stehen.

Verzeichnis der Beilagen.

	Seite
1. Anstellungsvertrag für den Oberlandrabbiner Lia Weil in Karlsruhe von 1770 (Original im Besitze der isr. Gemeinde Karlsruhe.)	1
2. Die Judengasse in Weinheim. (Lichtbild der Kunstanstalt Aug. Füller, Weinheim.)	8/9
3. Chanukaleuchter in der Synagoge in Heidelberg. (Lichtbild von Gamber, Diehl Co., Heidelberg.)	104/105
4. Becher aus der Synagoge in Mannheim. (Lichtbild von Franz Ströck, Mannheim.)	120/121
5. Teilansicht des jüd. Friedhofs bei Waibstadt. (Der Druckstock wurde vom Friedhofsverband frdl. überlassen.)	136/137
6. Synagoge im Dachgeschoß des Bruchsaler Rabbinatshauses. (Lichtbild von J. Boppel Nachf., Bruchsal.)	144/145
7. Der Judenwinkel in Stühlingen. (Lichtbild von Franz Würth, Stühlingen.)	176/177
8. Oberlandrabbiner Lia Weil in Karlsruhe. (Nach einem zeitgenössischen Stiche.)	224/225
9. Oberrat Naphtali Epstein. (Nach einem zeitgenössischen Stein- drucke.)	360/361
10. Bürgermeister Leopold Guggenheim in Gailingen. (Nach einem Familienbilde.)	376/377
11. Dr. Ludwig Frank, M. d. R. (Der Druckstock wurde von H. Grünebaum, Heidelberg, frdl. zur Verfügung gestellt.)	424/425
12. Geschichtskarte von Baden.	Am Schluß des Buches.

*

Alphabetisches Namen-, Orts- und Sachregister.

Man beachte folgende Abkürzungen: d. K. = deutscher Kaiser. I. K. = I. Kammer; L. = Landtag; M. = Mitglied; Mkgr. = Markgraf; O. = Oberrat; R. = Reichstag; Rk. = Regierungskommissar; Ru. = Religionsunterricht; S. = Synode.

- Aach (bei Engen) 74, 79 f., 81.
 Aberle, M. d. O., Mannheim 397.
 Abgaben an d. Landesherrn 23, an die Kirche 26, durch die Gesamtheit 40.
 Abschluß d. J. v. d. Umgebung 96.
 Abzugsgeld 137, 141, 145.
 Ackermann, Rk. d. O. 336, 337 f., 340, 342, 345.
 Adelsheim 7, 24, 160, 288.
 Adelsheim, Freiherren von 24.
 Administrationskonferenz d. O. 341 f.
 Adolf, Erzbischof v. Mainz 61.
 Ament, öffentliche 235
 Ärzte, jüdische 29.
 Aglasterhausen 279.
 Albrecht, I. d. K. 24, 34.
 Albrecht, Herzog v. Osterreich 19, 21, 38, 78.
 Alliance isr. universelle 406.
 Allmende siehe Bürgernutzen.
 Altdorf 128, 131, 132, 340.
 Altmann, Josef, M. d. O. 358, 363, 364, 365, 374, 375.
 Andlaw, Freih. v., M. d. I. K. 270.
 Angeltürn 118.
 Antisemitismus 378, 390.
 Appel, Dr. M., Karlsruhe 392, 397, 429.
 Arbeiterfürsorge 455.
 Armenpflege 292.
 Armleder 17, 19.
 Armut d. J. 70, 96, 145, 195, 220, 321.
 Artaria, M. d. L. 301.
 Aschaffenburg 61, 150, 151.
 Asmus- Graf v. Wertheim 59.
 Auerbach, Berthold 344, 390.
 Aufenthalttsrecht 292.
 Aufhebung d. Leibzolls i. Elsaß 132.
 Aufklärung 98.
 Aufklärungsbestrebungen 237.
 Augsburg 81.
 August Lamen Loge, Mannheim 313, 393, 401, 453.
 Ausländer 428.
 Ausnahmebestimmungen d. Kirche 2 f.
 Ausschuß z. Beratung einer neuen Verfassung 434.
 Ausschuß z. Herbeiführung einer zeitgemäßen Umgestaltung der bad. jüd. Verfassung 428, 429.
 Auswanderung 21, 23, 51, 360.
 Babstadt 148.
 Baden-Baden (Stadt) 2, 70, 189, 291, 377, 424.
 Bader, M. d. L. 274.
 Badestuben 10.
 Bad. Anilin- u. Sodafabrik 355.
 Bad. Landeszeitung (Karlsruhe) 298 f., 304.
 Bad. Volksbote 390.
 Bäder, rituelle 40.
 Baiertal 340, 407.
 Balbach 160, 161.
 Ballenberg 150, 152, 354.
 Bankiers, jüd. 32.
 Bann 110.
 Baruch, Geist, Rabbiner, Aschaffenburg 155.
 Basel (Stadt), 10, 18, 71, 77, 85, 87, 88.
 Baffermann, Daniel, M. d. L. 278, 279, 282.
 Baffermann, Fr., M. d. L. 288.
 Bauer, Eduard, M. d. S. 434, 437, 443, 449.
 Bauernkriege 52.
 Baumgärtner, Reg.-Rat 231 f.
 Baupflicht 201, 206.
 Baur, v. Rk. d. O. 250, 328.
 Beamte, jüdische 30.
 Becherer, Rk. d. O. 384, 397, 415.
 Bedürfnisse, allg. kirchl. 323, 342.
 Bedürfnisse d. Oberrats 328.
 Bedürfnisse, örtliche 323.
 Beerdigungen 247, 385.
 Begräbnisgeld 195, 201.

Beiträge zur Stadtbefestigung 23.
 Beitragspflicht d. Gemeinden 3. Lehrerbefoldung 436.
 Bekehrungseifer 204, 225.
 Bekk, Rk. d. D. u. Minister 273, 285, 286, 289, 348, 352.
 Belästigung d. Gottesdienstes 226.
 Belästigung durch Studenten 117.
 Benedikt XII., Papst 34.
 Bensheim, Simon, Mannheim 397, 405.
 Bensheimer, Alice, Mannheim 402.
 Berckheim v., M. d. I. K. 265.
 Bergheim 82.
 Berlichingen v., Grundherr 160.
 Bernhard v. Clairvaux 8, 30.
 Bernhard I., Mkr. v. Baden 25, 26, 65.
 Berufe d. Juden 2, 3.
 Berufsberatungstellen 435.
 Berufsumschichtung 28, 320, 324, 336.
 Berufswahl 244.
 Berwangen 148.
 Beschneidungswesen 382, 402, 410.
 Besuch öffentl. Schulen 232.
 Besoldungsordnung 433, 436.
 Besteuerungswesen 383.
 Betteljuden 96, 113, 138, 147, 159, 176, 200, 209, 225, 231.
 Bettmaringen 174.
 Beurkundung d. bürgerl. Standes 378.
 Bewachung d. Stadt 23.
 Bezirksälteste 342.
 Bezirksaufsicht d. Schulen 350.
 Bezirkssynagogen 341, 342, 384.
 Bibliotheca Bodleiana 105.
 Bielefeld, Adolf 375, 383, 401.
 Billigheim (Mosbach) 150, 340.
 Binau 148, 340.
 Blittersdorff, Freiherr v. 278.
 Bluntzschli, M. d. I. K. 306, 308.
 Blutbeschuldigung 12 ff., 79, 82.
 Bnei Briss, Logen 402.
 Boch, Rk. d. D. 215.
 Bodenheimer, David, Pforzheim 220.
 Bodersweier 132.
 Bödigheim 160, 161, 288, 419.
 Böhm, Dr. Franz, Minister 415, 416.
 Bonndorf 174.
 Borberg 118.
 Bräunlingen 74, 79, 80 f.
 Branntweinmonopol 197.
 Brauer, Geh. Rat 244.
 Brauthaus 10.
 Breisach 2, 7, 8, 17, 32, 56, 79, 85, 87, 175, 186 f., 201, 203, 204, 340.
 Breisgau-Loge, Freiburg 401.
 Breitenfeld 184.
 Brentano, M. d. L. 279, 284, 285, 288, 361.
 Bretten 7, 17, 18, 26, 116, 118, 211, 212, 288, 340, 387, 390.
 Brillin, Isaak, Rabb. in Mannheim 104.
 Bruchsal 7, 8, 18, 32, 87, 132 f., 202, 287, 340, 356, 360, 388, 401, 424.
 Brückengeld 28, 121, 167.
 Brunner, Rk. d. D. 352.
 Buchdruckereien, hebr. 148.
 Buchen 7, 17, 18, 61, 152, 155, 288, 340.
 Bühl 66, 189, 190 f., 229, 288, 340, 350, 356.
 Bürgen 31.
 Bürgerannahme 247 f.
 Bürgererkaufsgeld 265.
 Bürgernutzen 305, 498 f., 500 f.
 Bürgerrecht d. Isr. 263 f.
 Bürgerrechtsgesetz 258, 290, 291.
 Buhl, M. d. L. 277.
 Bund isr. Wohlfahrtsvereinigungen 424 f., 426, 447, 455.
 Bundesakte 249.
 Bullen, päpstliche 8, 13.
 Buß, M. d. L. 283.
 Cahn, Rabb. in Fulda 409.
 Calvaria, Rabb. in Bruchsal 139.
 Capistrano 59, 62.
 Caritas, Schwesternbund, Mannheim 402, 455.
 Ceremonialordnung 203.
 Chassidim 98.
 Chone, Dr. S. Rabbiner in Konstanz 420, 421, 445, 448.
 Christ, Rk. d. D. u. M. d. L. 281, 358.
 Christenjuden 31.
 Conzell (Elsass) 132.
 Dankgottesdienst 226, 289.
 Darlehen 31.
 Darmstädter, Karl, M. d. S. 449.
 David aus Bollweiler, Rabb. in Schmieheim 132.
 Deidesheim 140.
 Denkmalspflege 395, 446.
 Denkschrift über Reformvorschläge (1823) 337 f.
 Denkschrift des Oberrats (1911) 417.
 Dertingen 59.
 Dettensee 176.
 Deutsch-franz. Krieg 1870/71 377
 Deutschkatholiken 279, 356.
 Dialekt, jüdisch-deutscher 347 f.
 Dichtung, deutsche i. Mittelalter 47.
 Diebstähle 349.

Diedelsheim 8, 63, 71, 118.
Diensboten, nichtjüdische 9.
Dienstprüfung d. Lehrer 387.
Diersburg 131, 132, 340.
Dießenhofen 162, 163.
Dittigheim 7, 158, 159, 160.
Dittwar 150.
Dohm, Kriegsrat 93, 100, 121, 130, 226,
230, 231, 232.
Doctor, Dr. M., Bezirksrabb. in Bruch-
sal 405, 410.
Dolchstoßlegende 430.
Dominikaner 53 f.
Donatsgelder 117.
Donauessingen 165, 174, 176, 178, 179,
181, 182.
Dossenheim 118.
Driesen, Jakob 387, 403.
Dühren 148.
Dürnheim 410.
Dukas, B., Freiburg 393.
Durbach 189.
Durlach 7, 18, 71, 72, 196, 197, 198,
199, 200, 201, 202.
Dusch v., Ministerialrat 307.
Dufflinger, M. d. L. 255 f., 262, 275.

Eberbach 7, 18, 26, 34.
Eberstadt (Buchen) 160, 288.
Eduard Fortunat, Mgr. v. Baden 67 f.
Egino, Graf v. Freiburg 22.
Egon, Graf zu Fürstenberg 81.
Egon Anton, Fürst zu Fürstenberg 166.
Eheordnung v. 1807 242.
Ehrstädt 63, 148.
Eichstetten 182, 201, 202, 228, 340.
Eichtersheim 148, 340.
Eidesformel 246, 248.
Eidesvorbereitung 248, 287.
Eigengeßlichkeit d. J. 40, 97.
Eimeldingen 212.
Einkaufsgelder 385.
Einkommensverhältnisse d. Religions-
schul Lehrer 340, 408, 417, 420, 431 f.,
434.
Einschätzungsbehörden 401.
Einspruchsrecht 218.
Einstein, D. 386, 387.
Einweihung v. Torarollen 159.
Eisenmenger, Johann 105, 233.
Eisenmonopol 167.
Elementarschulgesetz v. 1868 379.
Ellenbogen, Dr. J. 444.
Eller, Dr. Elias, Mannheim 377.
Ellmendingen 201.
Ellstätter, M., Minister 377.

Emmendingen 179, 182, 201, 228, 230,
340.
Emigranten 234.
Emich, Bischof v. Speyer 24.
Emicho v. Leiningen 4 f.
Encyklopädisten 98.
Endingen (Baden) 7, 15, 17, 56, 65, 79,
188.
Endingen (Schweiz) 182, 185.
Engen 74, 165, 171, 177.
Entlassungsfeier 350.
Eppingen 7, 18, 26, 63, 81, 118, 340.
Epstein, Naphtali 258, 265, 268, 320,
325, 336, 341, 342, 352, 354, 358, 359.
Epstein, Pelta, Rabb. in Bruchsal 148.
Erbteilungen 194.
Erlaß d. Judenschulden 33 f.
Ernst, Mgr. v. Baden 53, 70.
Ernst Friedrich, Mgr. v. Baden-Dur-
lach 68.
Erwerb v. Grund u. Boden 30.
Erwerb v. Häusern 29.
Eschelbach 150.
Eschelbacher, Dr. J. 389, 394, 398, 401,
404, 405.
Eschelbacher, Dr. M., 410, 416, 419.
Ettenheim 7, 17, 127, 196.
Ettlingen 7, 18, 66, 67, 70.
Ettlinger, Jak., Aron, Rabbiner 114, 343.
Ettlinger, Leopold, Karlsruhe 401, 418.
Ettlinger, Max, Karlsruhe 319, 433, 442,
443, 449.
Ettlinger, Seligmann 319, 337, 341.
Eubigheim 160.
Ewaffingen 174.

Fahnenberg v., Rk. d. D. 325.
Familienforschung 446.
Familienleben 44.
Familiennamen 166, 175, 184, 186, 196,
200, 206, 202, 209.
Fastnachtsspiele 10.
Fauth, M. d. L. 278, 282.
Fecht, M. d. L. 276.
Feder v., M. d. L. 371.
Federer, M. d. L. 300 f.
Feiertage, jüdische 381.
Feldgeistliche 421.
Ferdinand I. d. R. 51, 80, 83, 149.
Ferdinand II. d. R. 149.
Ferdinand III. d. R. 149.
Ferienkurse f. Religionslehrer 446.
Ferienordnung 385.
Feudenheim 118, 340.
Filialorte 435.
Fischingen 212.

Fischler, M. d. L. 301.
 Flagellanten 17.
 Flebingen 63, 148, 289.
 Flebinger, B. S., Rabbiner 160, 378, 382, 389.
 Flüchtlingsfamilien 454.
 Föhrenbach, M. d. L. 276.
 Förderer, Dekan in Lahr 289, 360 f.
 Fortbildungskurse f. Kantoren 407.
 Fortbildung d. Rel'lehrer 445 f.
 Frank, Aron, Rabb., Durlach 199.
 Frank, Ludwig, M. d. R. 422.
 Frankel, Dr. J. 389, 411.
 Franz II. d. K. 164.
 Frauen u. Jungfrauen i. Mannheim 367.
 Frauen in Kommissionen 414.
 Frauenvereinigung, jüd., Mannheim 367.
 Frauenwahlrecht 418, 450.
 Freiburg 7, 8, 9, 10, 17, 18, 22, 23, 26, 30, 32, 37, 39, 47, 56, 71, 78, 187, 188, 290, 291, 369, 377, 387, 388.
 Freistett 132.
 Freizügigkeit 23, 298.
 Freudenberg 7, 16, 160.
 Friedberg, Dr. L., Karlsruhe 415.
 Friedberg, Dr. M., Karlsruhe 406, 408, 410.
 Friedhöfe: Allersheim 160, Bödighheim 8, 161, Breisach 8, 186, Donau- eschingen 167, Durlach 197, Emmen- dingen 8, 204, Eppingen 8, Fle- bingen 8, 148, Gailingen 162, Heidel- berg 106, 115, Heinsheim 8, 149, Hemsbach 8, 106, Karlsruhe 209, 224, Konstanz 20, Kälshheim 8, 61, Kuppenheim 8, 132, 195, Lörrach 8, 197, Mannheim 104, Merchingen 160, Neudenu 8, 150, Obergrombach 8, 27, 136, 197, Oberöwisheim 149, Ran- degg 165, Rheinbischofsheim 132, Schmieheim 8, 130, 131, 195, Sulz- burg 8, 197, Unterbalbach 160, Waib- stadt 8, 136, Wenkheim 8, Wertheim 3, 8, 86, 105, Wiesloch 8, 106, Worb- lingen 8, 165.
 Friedhofordnung 403, 407.
 Friedhofspflege 446.
 Friedmann, Rabb., Mannheim 368, 374, 378.
 Friedrich I. (Barbarossa) 21, 22. — II. d. K. 13, 22. — D. Schöne d. K. 26. — III. d. K. 15, 38, 51, 59, 65. — III. Markgr. v. Baden 20. — VI. Markgr. v. Baden 197, 198. — I. Groß- hzg. v. Bd. 293 f., 363, 377, 402, 410, 411. — II. Großh. v. Bd. 415, 424, 425. — Burggraf v. Nürnberg 24. — I. v. d. Pfalz 27, 39. — II. v. d. Pfalz 63. — IV. v. d. Pfalz 64. — V. v. d. Pfalz 9, 65, 101. — II. (Preußen) 92, 93, 219, 225. — III. (Preußen, d. K.) 390.
 Friedrich-Loge, Heidelberg 401.
 Friedrich-Luisen Hospiz 410, 413, 419, 424.
 Friedrichsheim, Gailingen 401.
 Friedrichstiftung 311.
 Fries, Prof. in Heidelberg 250.
 Friesenheim (Lahr) 131, 189, 195, 233, 288.
 Fröhlich, Staatsrat, Rk. d. D. 264, 358.
 Frommberg, Geh. Rat, M. d. I. K. 308.
 Fürst, Rabb. in Merchingen 160.
 Fürst, J., Klausrabb., Mannheim 389.
 Fürst, S., Rabb., Heidelberg 346, 356 f., 362.
 Fürst, Rabb., Bühl 358.
 Fürstenberg, Fürst zu 265, 270.
 Fürstentag v. 1516 60, 63.
 Fürth 221, 234.
 Gailingen 7, 8, 162 f., 165, 182, 252, 339, 370, 375, 391, 401, 448, 449.
 Gamburg 7, 16, 60, 63, 160.
 Gardegeld 189.
 Gebetbuchentwurf 407, 408, 411, 412.
 Gebetbuchfrage 403, 405.
 Gebetbuchreform in Mannheim 365 f.
 Gebetbuchvorlage 412, 414.
 Gebetbücher 437.
 Gebet f. d. Landesherrn 337.
 Gebetordnungen 43.
 Gehaltsordnung f. Rabbiner usw. 434.
 Geheimgesetze, jüd. 390 f.
 Geiseln 31.
 Geisingen 73, 81, 167, 170.
 Geismar, Rabb., Einsheim 358, 362, 368.
 Geißelbrüder 17.
 Geld, Wert desselben 96.
 Geleitsbruch 27.
 Geleitgeld 92, 196, 226.
 Geleitvertrag, kurpfälzischer 101, 105.
 Geleitwesen 27, 64, 67, 70, 73, 115, 193.
 Gemeindebeamte 451.
 Gemeindebesteuerungsordnung 400, 434.
 Gemeindebildung 39.
 Gemeindeblatt 451.
 Gemeindebürgerrecht 245, 247.
 Gemeindegesang 395.
 Gemeindekörperchaften 450.
 Gemeindeleben 44, 129.
 Gemeindenußen 230, 233.

- Gemeindeordnung 252 f., 256, 258, 291, 450.
 Gemeindesteuern 209.
 Gemeindeverfassung 414, 418, 447.
 Gemeindeversammlungen 385, 400.
 Gemeindevertretung 385, 401, 406.
 Gemeinschaftsschule 379 f.
 Gemmingen 148.
 Georg, Bischof v. Speyer 133.
 Georg v. Windeck 66.
 Georg Friedrich, Mkgr. v. Bd. 68, 73.
 Gerbel, M. d. L. 260, 271, 277.
 Gerhard, Bischof v. Speyer 132, 133.
 Gerichtsbarkeit 122, 124, 129, 236, 245.
 Gerichtswesen 40.
 Gerlach, Erzbischof v. Mainz 61.
 Gernsbach 138, 147, 189, 190, 195.
 Gesellschaft z. Erforschung jüd. Kunst-
denkmäler 405.
 Gewerbebetrieb 230 f., 324.
 Gewerbefreiheit 297.
 Gewissensfreiheit 251.
 Ghetto 8.
 Gilden 30.
 Giffenheim 160.
 Gleichberechtigung 345 f.
 Gleichstellung, bürgerl. 298 ff., 309, 347.
 Glockner, Ministerialrat 391.
 Glückel v. Hameln 97, 98.
 Gochsheim 37, 148, 246.
 Göler, Freiherr v., M. d. I. K. 265, 287, 307.
 Goldschmidt, Max 421, 432, 433, 448, 452.
 Gondelsheim 63, 199, 288.
 Gothein, C. 187, 393.
 Gottenheim 37.
 Gottesdienstbesuch d. Schüler 448.
 Gottesdienstliche Einrichtungen 387 f.
 Gottesdienstordnung 385, 414.
 Gottfried v. Limpurg, Bischof v. Würz-
burg 62.
 Gottschalk, M. d. L. 281.
 Graben 89, 199, 201.
 Grafenhausen 174.
 Greilsheimer, Jul., Rabb. Mosbach 444.
 Grimm, M. d. L., 263, 273.
 Grimmelshausen 85.
 Grözingen 198, 199, 202, 205.
 Grombach (Sinsheim) 148.
 Groheholzheim 118.
 Großrinderfeld 63.
 Großsachsen 63, 118.
 Grünewald, Dr. M., Rabb. in Mann-
heim 445, 453.
 Grünsfeld 7, 16, 62, 160.
 Grundrechte v. 1848/49 286 f., 290.
 Grzymisch, Dr. S., Rabb. in Bruchsal
416, 445.
 Güldener Opferpfennig 25, 133.
 Günzburger, David 139, 187, 204, 205,
210, 221.
 Günzburger, Josef 187, 201 f., 203.
 Guggenheim, Leopold 376.
 Gutmann, Elise 454.
 Haager, M. d. L. 301.
 Haas, Dr. Ludwig, M. d. K. 425.
 Haber, Salomon v., M. d. D. 324, 335,
336, 341, 352, 355, 356.
 Hachenburg, Dr. M., M. d. D. 404, 406,
407.
 Hänfelgeld 153.
 Häuffer, L., Professor, M. d. L. 257,
278, 300, 303.
 Haigerloch 183.
 Hainstadt 160, 161, 340.
 Hakenkreuz 430.
 Haltungen 83.
 Hanau-Lichtenberg 132.
 Handelsbücher 120, 137.
 Handelserschwerungen 330.
 Handelsgeleit 186 f., 244.
 Handschuhshheim 63, 118.
 Handwerker, jüdische 29.
 Handwerkslehrlinge 332.
 Hardheim 160.
 Hartog, J., M. d. D. 448, 454.
 Haslach i. K. 7, 17.
 Hauensteiner-Land 184, 187.
 Hauslehrer 327.
 Hayum, Elias 123, 125.
 Hayum, Judendoktor 104, 117.
 Hebammen, jüdische 10.
 Hecker, Friedrich, M. d. L. 278, 279,
282, 288.
 Heeresdienst 4.
 Heidelberg 7, 8, 18, 19, 26, 36, 63, 65,
104, 108, 115 f., 118, 120, 250, 289,
335, 340, 350, 356, 369, 390.
 Heidelsheim 23, 63, 71, 118, 288, 340, 360.
 Heidingsfeld 161.
 Heimatgeschichte 395.
 Heimerdinger, Meier 352.
 Heinrich IV. d. K. 4, 21, 22.
 Heinsheim 148.
 Heirat d. J. 245.
 Heiratsalter 204.
 Helmann, Samuel, Rabb. 115.
 Hemsbach 118, 340.
 Hennin, Graf v., M. d. I. K. 307.
 Herr, M. d. L. 263.
 Herfingen 87, 88.

Heß, David, Rabb. in Mannheim 123.
 Hilfsverein d. deutschen Juden 405 f.
 Hiltsbach 118.
 Hirsch, Samson, Rapph. 373.
 Hirschler, v., Domkapitular, M. d. I. K. 286.
 Hochhausen a. N. 149.
 Hochhausen a. L. 150, 152.
 Hochstetter, Dr. M. d. O. 352.
 Hochzeitbräuche 153.
 Hockenheim 63, 118.
 Hörden 189.
 Hoffaktoren (pfälzische) 111.
 Hoffaktoren in Mannheim 114.
 Hoffenheim 149, 340.
 Hoffmann, Dr. D., Rabb. 411.
 Hoffmeister, M. d. L. 303.
 Hofkammerschuhjuden 157.
 Hof- und Landgericht in Rottweil 57.
 Hogstraten 53.
 Hohemeister d. Juden 40.
 Hohenems 164.
 Holzmann, Philipp 232 ff.
 Holzmann, Prälat, M. d. I. K. 375.
 Homburger, Friz 405.
 Homburger, Dr. S., M. d. O., 383.
 Horheim 173 f., 176, 177.
 Hornberg 17.
 Hostienschändung 15 f., 17.
 Huchensfeld 66.
 Hüffel, Prälat, M. d. I. K. 265, 268, 269, 287.
 Hüffenhard 149, 279.
 Hüfingen 170.
 Hüngeheim 160.
 Hufarengeld 120.
 Hüffenbach, Wolf, Rabb. i. Bruchsal 147.
 Hutten, Franz Christoph, Fürstbischof v. Speyer 141 f.
 Hutfingen 83.
 Idar 230.
 Jefeisohn, Dr. M., Mannheim 437, 440.
 Jhringen 182, 201, 212, 340.
 Jiddisch 21.
 Jbesheim 118, 340.
 Jmpfingen 160.
 Indifferentismus 435.
 Inflation 435, 442.
 Innozenz III., Papst 9.
 Innozenz IV., Papst 9, 13.
 Institut zur Erziehung armer Juden-
 kinder 231.
 Instruktion d. Bezirks- u. Ortssyna-
 gogen 326 f.
 Instruktion f. d. Judenschultheißen 227 f.
 Jöhlingen 138.
 Jörg, Graf v. Wertheim 60.
 Johann zu Sulz 77.
 Johann II., Bischof v. Würzburg 36.
 Johann Wilhelm, Kurfürst v. d. Pfalz
 110, 115.
 Joint-Spenden 443.
 Jolly, Minister 370.
 Joos, Rk. d. O. 383, 384.
 Josef II. d. K. 100, 130, 187, 225, 229.
 Josef Ernst, Fürst v. Fürstenberg 173,
 175, 180, 182.
 Josef Wenzel, Fürst v. Fürstenberg 169.
 Josef von Rosheim 63 f.
 Jost, J. M. 319.
 Jsserl, Israel, Rabb., Aschaffenburg 155.
 Jsrailit (Wochenschrift) 409, 411.
 Jsr. Gemeindeblatt Mannheim 452.
 Jstein 83.
 Jttlingen 149.
 Jhstein, v. M. d. L. 281, 288.
 Judenabzeichen 9, 93.
 Judenäule 185.
 Juden als Reichsfremde 40.
 Judenbischof 40.
 Judenbusch 198.
 Judenedikt s. Konstitutionsedikte.
 Judenedikt, 100jähr. Bestehen 415.
 Judeneid 10 ff., 248, 287, 348, 357.
 Judengasse 8, 122.
 Judengefängnis 228.
 Judengeleit 87, 88, 187.
 Judengerichtsordnung 203.
 Judenhochmeister 82.
 Judenhochzeiten 111, 139.
 Judenmeister 40, 82.
 Judenordnung 190 f., 192, 194, 213, 216 f.
 Judenregal 22, 23, 24, 26.
 Judenschlächter 16.
 Judenschlachthaus 111.
 Judenschuldenerlaß 33 f.
 Judenschultheiß 97.
 Judensteuern 244.
 Judenverfolgungen 4, 12 f., 13, 17, 93,
 250, 284, 287.
 Judenviertel 8, 93.
 Judenzeichen 58, 60.
 Jüdisch-deutsche Schriften 96 f.
 Jüdisches Recht 204.
 Jüdisch-liberale Vereine 412.
 Jüdische Volksschulen 330 f.
 Jugendgemeinde 453.
 Jugendgottesdienst 453.
 Jugendvereine 419, 421.
 Julius Echter, Bischof v. Würzburg
 31, 62.

- Juliuspital Würzburg 62, 86, 160, 161, 178.
 Jura stola 138, 158 f.
 Kaan, Jaak Salomon 135, 203.
 Kageneck, Graf v., M. d. I. K. 286, 291, 306.
 Kahn, David, Rabb., Rappoltsweiler 204.
 Kahn, David, Rabb., Sulzburg 221, 224.
 Kahn, Jaak, Rabb., Sulzburg 224.
 Kahn, Natan Uri 203, 209, 221.
 Kameraden 430.
 Kammerknechte 22, 23, 26.
 Kander, Rechtsanw. M. d. C. 418, 420.
 Kändern 72, 199.
 Kapp, M. d. L. 283.
 Karl d. Große 3. — IV. d. K. 20, 26, 34, 133. — V. d. K. 50, 51, 74, 81, 133. — I. Mkr. v. Bd. 65. — II. Mkr. v. Bd. 72. — Kurf. v. d. Pf. 105, 106. — Erzbg. v. Österr. 165. — Großh. v. Bd. 250, 251.
 Karl Friedrich, Großh. v. Bd. 125, 209, 210, 214, 219, 225, 241, 246, 247, 250, 267, 316, 319, 415.
 Karl-Friedrich-Loge 401.
 Karl Ludwig, Kurf. v. d. Pf. 101 f., 104, 105, 117.
 Karl Philipp, Kurf. v. d. Pf. 109, 110.
 Karl Theodor, Kurfürst v. d. Pf. 118 f., 120, 121, 124, 125.
 Karl Wilhelm, Mkr. v. Bd. 200, 206.
 Karlsruhe 148, 203, 206 f., 213, 215 f., 226 f., 229, 235, 250 f., 290, 331, 339, 340, 349, 350, 356, 382, 387, 388, 390, 424, 448.
 Karlsruher Anzeiger 299 f.
 Karlsruher Zeitung 299.
 Kartell-Convant (KC) 392.
 Kassewig, Dr. S., Freiburg, M. d. C. 401, 416, 420, 433, 437, 440.
 Katzenellenbogen, H. M. 121.
 Kaufmann, Hermann 454.
 Kaufmann, Dr. Th., M. d. O. 415, 433.
 Kaula, Hofjüdin, Donaueschingen 168.
 Kehl 132.
 Kenzingen 7, 17, 79.
 Kessch 138.
 Kinderstube, Mannheim 454.
 Rippenheim 128, 131, 189, 190, 194, 195, 234, 247, 340.
 Kirchart 118.
 Kirchen (Lörrach) 201, 212, 220.
 Kirchen-Ministerial-Sektion 340.
 Kirchensteuer 447 f.
 Kirchensteuergesetz 436.
 Kirchensteuerzuschlag 449.
 Kirchl. Bedürfnisse 342 f.
 Kirweiler 134, 135, 139.
 Kirsner, M. d. L. 302.
 Kleiderordnung 111, 122, 208.
 Kleineicholzheim 148.
 Klettgau 184.
 Knabenschöre 348.
 Königheim 7, 16, 59, 150, 152.
 Königsbach 198, 200, 211, 340.
 Königshofen 150, 152.
 Kommissionen, ständige 414.
 Kommissionsberichte: I. K. 264, 268, 286, 260. II. K. 271, 279, 285, 290, 296.
 Konferenzen d. Rel'lehrer 386.
 Konfirmation 350, 387.
 Konkordat 293 f., 295, 299.
 Konstanz 2, 7, 8, 9, 14, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 34, 38, 78, 291, 369, 377.
 Konstitutionsedikte 241, 242, 244, 247, 250, 292, 316.
 Kontraktverbot 149.
 Kopfgeld 163.
 Korb 161, 340.
 Koscherwein 119, 158.
 Krankenpflege 402.
 Krauthelm 7, 16, 17, 34, 150, 152, 288, 354.
 Kreisgeld 129.
 Kreisunterstützungskassen 348.
 Kreuzzüge 4 f., 8, 22.
 Kriegsküche 455.
 Kriegsstatistik 421, 423.
 Kriegssteuern 86, 105, 117.
 Kriegsverordnungen 423.
 Krönungssteuer 24.
 Krozingen 37, 56, 79.
 Küchengeld 189.
 Kulsheim 7, 17, 18, 61, 152, 156.
 Kuppenheim 66, 68, 189, 289.
 Kurpfalz 36 f., 63 f., 101 f.
 Kusel, David 170, 183.
 Kusel, J., M. d. O. 335, 341, 352, 356.
 Kusel, Rudolf, M. d. L. 303, 377.
 Ladenburg, 2, 7, 18, 24, 26, 118, 340, 451.
 Ladenburg, Dr. Leopold 267, 355.
 Ladenburg, W. H. 341, 353, 355.
 Lahr 7, 17, 131, 377.
 Lamen, August 291, 292 f.
 Lamen, Prof., M. d. L. 302.
 Landälteste 317.
 Landau 132.
 Landbau 230 f.
 Landeskirchensteuergesetz 399.

Landesstift 386 f.
Landessynode 395 (siehe auch Synode).
Landesverein isr. Rel'lehrer 403, 409,
413, 417, 432.
Landesverein zur Erziehung israeliti-
scher Waisen 394.
Landmiliz 150.
Landtagsverhandlungen 252, 256, 257,
258, 268, 278, 279, 285, 290, 292, 296,
300, 371, 390, 391.
Langendenzlingen 79.
Lassollane, v. Oberst, M. d. I. K. 270.
Lauda 7, 12, 16, 17, 18, 60, 61, 158, 160.
Laudenbach (Weinheim) 118.
Laudenbach (Wertheim) 87.
Lauer, M. d. I. K. 307.
Lehreranstellung 327 f.
Lehrergehalt (Beitragspflicht d. Gemein-
de) 436.
Lehrerberanbildung 327.
Lehrer (ausländische) 327.
Lehrlingsausbildung 320.
Lehrlingsheim 387, 405, 406.
Lehrplan f. d. Ru. 382, 420, 445, 448.
Leibeigenschaft (Aufhebung) 226.
Leibzoll f. auch Judengeleit 27 f., 92,
130, 132, 151, 163.
Leichenbegängnisse 348.
Leimen 8, 118, 121, 125.
Lemle, Moses'sche Klaus 113 f., 121,
123, 331, 415.
Lengnau 182, 185.
Leopold, Großh. v. Bd. 258, 289, 293,
259.
Leufershausen 63, 118, 340.
Levi, Napum, M. d. D. 319, 324, 325.
Levi, L., Baurat 410.
Levi, Michael, Randegg 164, 246.
Levi, Dr. S., Rabb. in Mainz 421.
Lewin, Dr. A., Rabb., Freiburg 377,
388, 401, 405, 415.
Liberalismus (politischer) 258.
Liberalismus (religiöser) 334.
Lichtenau 132, 288, 360.
Liebenstein, v., M. d. L. 254.
Liedolsheim 89, 159, 198, 200, 360.
Limburg-Stirum, Graf v., Bischof v.
Speyer 144 f.
Lindau 31.
Lindemann, Rabb'verweser 336, 362.
Linkenheim 89.
Lippmann, Abraham 202.
Lippmann, M. 387.
Liselotte v. d. Pfalz 104, 106, 112.
Loewe, C. J. 386, 418.
Loewy, Dr. A., M. d. D. 415, 433.

Lörrach 197, 201, 230, 292,
Löw, Ascher, Rabb., Karlsruhe 319,
335, 336, 337, 339, 341, 344.
Löwenstein, Dr. L., Rabb. (Mosbach)
388 f., 411, 429, 444.
Löwenstein-Wertheim, Fürst v. 265.
Lombarden 31 f.
Loiterien 169.
Ludwig d. Fromme d. K. 3. — v.
Bayern d. K. 13, 24, 34, 149. —
III. (Pfalz) 81. — XIV. (Frankreich)
92, 106, 107. — (Großh. v. Baden)
251, 253, 257, 337.
Ludwig-Wilhelm, Mkgr. v. Bd. 105.
Lupfen, Grafen v. 171, 184.
Lutheraner 58.
Lurus 227, 246.
Lydtin, Oberreg.-Rat 391.
Maas, bischöfl. Kanzler 293.
Mahlberg, Oberamt 131, 189.
Makkabi-Loge Konstanz 402.
Malsch (Wiesloch) 138, 147.
Malsch (Ettlingen) 189.
Mannheim 8, 12, 102 f., 106, 107 f.,
109 f., 118, 121, 175, 250, 279, 284,
287, 290, 330, 335, 340, 349, 350,
379, 382, 387, 388, 422, 424, 451 f.
Mannheimer Anzeiger 299, 331.
Mannheimer Gebetbuch 365 f.
Manifestationseid 141, 142, 145.
Manufakturen 92, 225.
Marstallpferde 69.
Martin V. (Papst) 25, 178.
Marum, Ludwig 425.
Marr, Hugo, M. d. D. 433.
Marr, Louis, Bruchsal, M. d. S. 394,
410, 412.
Massenbach (Bühl), M. d. D. 354.
Mathy, K., M. d. L. 288.
Mauchen (Müllheim) 83.
Mar, Prinz v. Baden 425.
Marimilian I. d. K. 50, 53, 60, 79, 82,
188.
May, Michael 114.
Mayer, Dr. B., Rabb. in Bühl 418,
442, 445.
Mayer, Dr. H., Geh. Oberreg.-Rat, M.
d. D. 313, 383, 388, 410, 414, 416, 433.
Mayer, Elias (Mannheim) 123.
Mayer, Salomon (Karlsruhe) 205, 208,
209, 210, 216, 220, 227.
Meckesheim 118.
Medizinalhilfe 455.
Meersburg 14, 38.
Meir von Rothenburg 23, 41, 43.

Melancton, Philipp 55.
 Memorbücher 7, 114, 460.
 Mendelssohn, Moses 92, 93, 99 f., 121,
 130, 231, 232, 333.
 Menschenrechte 98, 100, 130.
 Menzingen 149.
 Merchingen 160, 340, 354.
 Merk, M. d. L. 272.
 Messkirch 7, 17.
 Messelhausen 160.
 Metternich, v., Bischof v. Spener 133.
 Metternich, Minister 257.
 Meß, 4, 221.
 Messenbug, Minister 293.
 Michel, Graf v. Wertheim 60.
 Michelsfeld 63, 149, 340.
 Mietvieh 171.
 Militärdienst 233.
 Milizen 110, 243, 248.
 Milizenkassen 243.
 Mingolsheim 138, 145, 147.
 Ministerialkommissär d. Oberrats 322.
 Mirabeau 93.
 Mitternuten 356.
 Mittelrheinische Regierung 246.
 Mittelstandsfürsorge 455.
 Mock, Wolf (Weisach) 188.
 Model, Hofjud (Pforzheim) 201 f.
 Model'sche Stiftung 208.
 Modifizierung d. Judenedikts 247.
 Mohr, M. d. L. 276.
 Moll, M. d. L. 301.
 Mosbach 7, 16, 17, 18, 26, 27, 116,
 118, 340.
 Moses, Dr. J., M. d. O. 433, 452.
 Mühlbach 118.
 Mühlburg 118.
 Mühringen 222.
 Müller, S. Heidelberg 389 f., 420, 433,
 434.
 Müllheim 10, 72, 201, 212, 288, 339,
 390, 407.
 Münzesheim 149, 199.
 Müßig v., Ak. d. O. 322, 324, 325.
 Muggensturm 189, 194.
 Musik, jüdische 98.
 Näf, Rechtsanwalt, M. d. L. 295, 377.
 Naphtali Epstein Verein 359.
 Napoleon I. 241.
 Nationale Verbände 430.
 Neckarbischofsheim 149.
 Neckarelz 63.
 Neckarzimmern 63.
 Neidenstein 149, 340.
 Nellenburg 162, 171.
 Nettler, Theodor 364.
 Neudenu 7, 8, 16, 150, 152.
 Neue Bad. Landeszeitung 299, 432.
 Neuenburg (Müllheim) 7, 17, 20, 78, 84.
 Neuenheim 29.
 Neuershausen 37, 79.
 Neujahrgelder 143, 145, 158, 161.
 Neunstetten 160.
 Niederlassungsrecht 40, 242 f., 258.
 Niefern 66.
 Nohk, Staatsminister 406.
 Nonnenweier 131, 132, 247, 284, 340, 422.
 Nordrach 406.
 Notabelnversammlung 241.
 Nothandel 5, 24, 246, 247, 248, 329.
 Nußloch 8, 118, 288.
 Obergimpfern 118.
 Obergrombach 138, 145, 147, 197, 346.
 Oberkirch 7, 17, 127.
 Oberlauchringen 184.
 Oberöwisheim 8.
 Oberrat d. Israeliten 253, 265, 313, 317,
 321, 325, 332, 335, 336, 358, 404.
 Oberratsauschuß 318.
 Oberratskasse 348.
 Oberratschreiber 318.
 Oberschulbehörde 350.
 Oberschulrat 297, 370.
 Obervorsteher d. Juden 118.
 Obervorsteher d. Oberrats 317.
 Odenheim 7, 132, 138.
 Oftringen 138, 145, 147.
 Oftringen 88.
 Offenburg 7, 17, 291, 369, 377, 387, 424,
 448.
 Offiziere d. Reserve 378.
 Ofnadingen 52.
 Oftringen 75.
 Opferpfennig, güldener 25.
 Oftringen 201, 212.
 Oppenheim, August 416, 418.
 Oppenheim, Emanuel 110.
 Oppenheim, Dr. G., Rabbiner 413, 420,
 442.
 Oppenheim, Juda, Rabbiner 147.
 Oppenheim, Samuel 104 f., 189, 197.
 Oppenheimer, Jakob 394.
 Oppenheimer, Otto 243.
 Oppenheimer, Süß 114, 123.
 Oppenheimer, Zacharias 149, 243, 324.
 Orden Bnei Brith 313.
 Organisation d. Juden 97, 129, 134, 156,
 193, 202.
 Orgelgottesdienst 362 f.
 Orsbeck, Joh. H., Bischof v. Spener 134.

Orschweier 131, 234.
Ortenau 131, 193.
Ortenberg 7, 34, 74.
Orthodoxie 334.
Ortsälteste 317, 342, 343.
Ortsbürgerrecht 242 f.
Ortskirchensteuergesetz 399.
Ortsrabbiner 317.
Ortschulrat 370.
Ortschulaufsicht 340, 350.
Ortsynagogen 317, 326.
Osterburken 2, 150.
Osterburg, S., M. d. O. 341.
Ott Heinrich, Kurf. v. d. Pfalz 64.
Otto IV. d. R. 22.

Palastgeld 129.
Pappenheim v., Konrad 75, 461 f.
Pappenheim v., Maximilian 75, 472 f.
Päpste 19, 31, 34.
Paravicini, M. d. L. 300.
Paulus, Dr. Kirchenrat 258, 263.
Pensionsfonds 386, 404.
Personalpfand 81.
Peter, M. d. O. 345.
Pfälzer, Dr. M., M. d. O. 421, 433, 437 f., 441, 448.
Pfeddersheim 39, 102.
Pfefferkorn, Johann 53 f.
Pflastergeld 28, 191.
Pforzheim 2, 7, 14, 18, 65, 66, 68, 73, 196, 197, 198, 200, 201, 203, 204, 208, 210, 213, 231, 340, 406, 424.
Philipp I. v. Baden 66 — II. 66 — II. (Bischof v. Speyer) 133.
Philippsburg 7, 85, 89, 132, 133, 138, 140, 145, 147, 177, 197.
Philipp Wilhelm, Kurf. v. d. Pfalz 106.
Pinkuß, Dr. S., Rabbiner, M. d. S. 405, 408, 445.
Pogrome 407.
Portugiesen (Mannheim) 102.
Porzellansteuer 92 f.
Postbetrieb 68 f.
Präger, Rabb. (Bruchsal) 363.
Präger, Moses, Rabb., Mannheim 364 f., 394.
Prestinari, M. d. L. 297.
Privilegien 23 f., 206.
Protokollzwang 51, 214 f.
Provinzbedürfnisse 323.
Provinzsynagogen 317, 327, 341.
Prüfungsordnung 387.

Rabbinatsbezirke 342, 408, 449.
Rabbinatsverfassung 434.

Rabbiner 91, 241, 379, 398.
Radolfzell 7, 17, 165, 298.
Randegg 8, 162, 164, 182, 247, 339, 370, 449.
Raphael, Lazarus, Schwefingen 244.
Rappenaу 149, 288.
Rastatt 66, 67, 68, 148, 189, 222, 360.
Rau, Geh. Hofrat, M. I. R. 270.
Räuberunwesen 96, 120.
Ravensburg 14, 38.
Rawicz, Dr., Rabb. in Offenburg 388, 410.
Rechtspflege 123.
Reform (religiöse) 333, 334, 335, 337, 357, 362.
Regensburger, Sal. Jaak 169 f.
Rehfuß, Oberlehrer, Heidelberg 335, 350.
Reichsausländer 414, 450.
Reichsbund jüd. Frontsoldaten 430.
Reichskammergericht 50, 57, 130.
Reichspolizeiordnung 51.
Reichstag 57, 58.
Reichsverband d. deutschen Juden 449.
Reilingen 118, 279, 340.
Reinachische Freifrauen 162, 165.
Reinganum, Lemle Moses 113 f.
Reiß, Rabb., Breisach 356.
Reißenstein v., S. 241, 319.
Religionsgesellschaft (Karlsruhe) 374, 417.
Religionskonferenz d. O. 337, 341, 344.
Religionsprüfungen 385.
Religionsschulen 340, 351, 386.
Religionschullehrer 398, 405.
Religionsunterricht 352, 379, 386, 395, 409, 427.
Renchen 7, 16, 17, 85, 127.
Reffig, M. d. L. 260, 263, 264, 276, 290, 345.
Reutlinger, Elkan 319, 325.
Rheinbischofsheim 132.
Rheinfelden 79, 165.
Rheinweiler 87, 88.
Revolution (französische) 100, 232.
Reutlinger, Emanuel 198, 202, 203, 207.
Richen 118, 288.
Richtlinien (liberale) 419 f.
Rießer, Gabriel 267, 268, 282.
Rindenschwender, M. d. L. 275.
Rindfleisch (Ritter) 16.
Ringlein (gelbes) 101, 133, 463, 466.
Rinklingen 63.
Ritterschaftskantone 131, 148, 160.
Ritualmord 79, 110, 149, 459 (siehe auch Blutbeschuldigung)
Rodalben 222.
Rötteln 68.

- Röttingen 16.
 Roggenbach v., Minister 372.
 Rohan, Kardinal 128 f.
 Rohrbach (Heidelberg) 118, 340.
 Rohrbach (Sinsheim) 149.
 Rollingen, H. H., Bischof v. Speyer 134.
 Roos, K., Rabb. (Schmieheim) 132.
 Rosenberg 160.
 Rosenthal, Julius 360.
 Rosin, Dr. H., Professor, M. d. D. 378, 384, 398, 413, 415.
 Rosenberg 140.
 Rothenburg o. T. 10.
 Rothschild, v., Adelsheide 406.
 Rothschild, Stadtrat, Konstanz 408.
 Rotteok, v. K., M. d. L. 256, 262 f., 264, 267, 271, 277, 278, 348.
 Rottweil 10, 39.
 Rudolf v. Habsburg 23, 24, 34. — II. d. K. 68, 75, 149, 462 f. — I. Mkr. v. B. 14. — V. Mkr. v. Bd. 20, 33. — Graf v. Wertheim 24.
 Rüdiger, Bischof v. Speyer 3.
 Rüdft, Freiherr v., M. d. I. K. 265, 269 f., 286.
 Ruhegehalt 386, 404, 419, 420.
 Ruprecht I. (Pfalz) 19, 24, 26, 29, 33, 35, 36, 41. — II. 63. — III. d. K. 23, 25, 37, 41, 65.
 Rust 131, 132, 340.
- Sabbatai Jemi 97.
 Sabbatmägde 106, 151, 200.
 Sachsenslur 118.
 Säckingen 7, 17, 79.
 Sander, M. d. L. 273 f.
 Sandhausen 118, 346.
 Schaaf, M. d. L. 296.
 Schächtfrage 391 f.
 Schaffhausen 17, 81, 165, 171, 176, 180, 182.
 Schagung 23.
 Schagungskommission 343.
 Scheffel, J. W. 390.
 Scheuer, David Michael 125, 151.
 Scheuer, Michael 125, 319.
 Schiff, Dr. Hugo, Rabb. 421, 445.
 Schlatt (Engen) 171.
 Schlatter, G. F. 296.
 Schlegelinger, Dr. L., Rabb. 445.
 Schliengen 37, 83, 84, 196.
 Schloßberger, K., M. d. S. 434.
 Schlosser, J. G. 188, 228 f., 230.
 Schluchtern 118, 149, 379.
 Schmieheim 8, 123, 131, 132, 340.
- Schmitt, Hofrat, M. d. I. K. 305, 308, 494 f.
 Schmitt, Rk. d. D. 363.
 Schönau b. H. 33.
 Schoenborn, Bischof v. Speyer 136 f.
 Schott, L., Rabbiner 356, 358, 362, 368.
 Schriesheim 7, 18, 118, 346.
 Schulbesuch 155, 228, 326.
 Schuldentilgung 245.
 Schulentlassenenfürsorge 450 f.
 Schulentlassung 349.
 Schulfonds 348, 351, 357.
 Schulfragen 235 f.
 Schulklepper 109, 119.
 Schulkommission 379.
 Schulkonferenz d. Oberrats 342.
 Schullasten 292, 348.
 Schulpflicht 244, 247, 323, 349, 351.
 Schulreform 370, 379.
 Schulvorstand 350.
 Schulwesen 344, 349.
 Schußaufnahme 71, 205, 210.
 Schußbriefe 3, 21, 75, 80, 69 f., 124, 209.
 Schußbürger 242 f.
 Schußerneuerung 200.
 Schußgeld 60, 247.
 Schußherrschaft d. Kaiser 22.
 Schußjuden 93.
 Schußrecht 24.
 Schwarz, Dr. A., Rabbiner 378, 388.
 Schwarzach, Abtei 190.
 Schwarzenberg 174, 182, 184.
 Schwarzer Tod 17 f.
 Schwarzmann, M. d. L. 296.
 Schweinberg 60, 63, 160.
 Schwehingen 8, 118, 126.
 Schwörer, V., Rk. d. D. 415, 433.
 Seckenheim 118.
 Seeligmann (Karlsruhe) 324.
 Seeligmann, Dr. A., M. d. D. 392, 397, 405.
 Seelforge f. Geistesranke 375.
 Selbstverwaltungsrecht 40.
 Seligmann, Aron (Leimen) 119, 125.
 Seligmann, Aron Elias (Leimen) 125.
 Sennfeld 160.
 Sensburg v., Minister 251.
 Seramin, M. d. L. 277.
 Sibylla, Mkr. v. Bd. 190, 191.
 Sieb, M. d. L. 300.
 Siegelbach 118.
 Sigismund d. K. 14, 24, 25, 37, 58.
 Simon, Dr. J., M. d. S. 416, 418, 420.
 Simultanschule 379.
 Sinauer, Sigm., M. d. S. 386.
 Sindolsheim 161.

Einsheim 7, 18, 19, 26, 118.
 Sixtus IV., Papst 54.
 Söllingen 201.
 Soiron v., M. d. L. 282, 288, 290.
 Sonderabgaben 201.
 Sondheimer, Dr. S., Rabb. 370, 382, 384, 389, 405.
 Sondheimer, Hillel Wolf 155.
 Sondheimer, Salomon Löb 248.
 Soziale Zwecke (Fonds) 406, 408.
 Spener 3, 4, 10, 21, 87.
 Spenerer, M. d. L. 263, 275.
 Spitz, Dr., Rabb. 445.
 St. André 198.
 St. Blasien 75, 173, 174, 180, 181, 182, 183.
 Staadecker, Zach., Rabb. 160.
 Staadecker, A., M. d. D. 397, 407, 408, 412.
 Staatsbeitrag 348.
 Staatsbürgerrecht 242.
 Staatskirchentum 292.
 Staatsvertrag mit d. Schweiz 370 f.
 Stabel, Minister 294.
 Stadelmann, Geh. Rat 213, 215.
 Städel v., M. d. L. 252.
 Staffort 71, 197.
 Standesbeurkundung 199.
 Standesbücher 247.
 Standgerichte 289.
 Staufen 79, 197, 301.
 Stebbach 118.
 Steckelmacher, Dr. M. 384, 389, 429.
 Stein a. R. 150.
 Stein (Pforzheim) 66, 71, 198, 200.
 Stein, Dr. N., Landger.-Präsident 397.
 Stein, Dr. N., M. d. D. 424, 431, 434, 436, 437, 442, 443.
 Steinbach (Bühl) 66, 190.
 Steinenstadt 83.
 Steinsfurt 118.
 Stellung d. Religion i. Staat 241.
 Steuerverhältnisse 247.
 Stiftungen jüd. kirchl. 220, 385.
 Stipendien 453.
 Stockach 79.
 Stöcker, Hofprediger 390.
 Stößer, Rudolf, Staatsrat 320, 321, 322.
 Stockheim, Max, M. d. D. 405, 415.
 Stollhofen 190.
 Stögingen, Frh. v. 305, 307, 500 f.
 Strafvollzug 10.
 Straßburg i. E. 4.
 Straßburg (Bistum) 127 f.
 Strauß, Anwalt (Karlsruhe) 289.
 Strauß, Dr. M., M. d. D. 418, 433, 442.
 Strauß, A., M. d. D. 383.
 Strauß, Dr. F., M. d. D. 442.
 Strümpfelbrunn 118.
 Stühlingen 74 f., 165, 171 f., 221.
 Süßel, Judenschultzeiß Bruchsal 135, 143, 144.
 Sulz, Grafen v. 184, 171.
 Sulzburg 37, 71 f., 197, 201, 204, 226, 299, 339.
 Synagoge: Baden 410. Bruchsal 144, 148. Grödingen 224. Heidelberg 116. Karlsruhe 208 f., 237, 373, 376. Kirchen 224. Königsbach 198. Mannheim 104, 112, 362, 363 f. Müllheim 224. Obergrombach 346. Pforzheim 410. Rastatt 195, 410. Sandhausen 346. Schriesheim 346. Stühlingen 175. Tiengen 185. Walldorf 346, Wangen 165, Weinheim 410. Worms 151.
 Synagogenchöre 364, 409.
 Synagogengesang 401, 410.
 Synagogenplätze 332 f., 385.
 Synagogenrat 349, 385, 398.
 Synodalausschuß 396, 438.
 Synodalordnung 395, 406, 414.
 Synodalwahlen 397, 412.
 Synode 261, 265, 357, 397, 420. Tagungsberichte: 398 f., 404, 406 f., 408., 410 f., 412 f., 416, 420 f., 431 f., 434 f., 436 f., 437 f., 443 f., 449.
 Tabakmonopol 167.
 Tairnbach 149.
 Tauberbischofsheim 7, 9, 12, 16, 17, 18, 61, 87, 152.
 Tempelvereine 331, 334, 337.
 Teningen 71.
 Tiefenbronn 199, 211.
 Tiengen (Waldbhut) 8, 28, 47, 77, 174, 184, 187, 339, 370.
 Tittel, Kirchenrat 229, 230.
 Todfall (Abgabe) 226.
 Toleranzedikt Josefs II. 187 f.
 Toraschulen 151.
 Toraspenden 385.
 Torastudium 42.
 Tod, schwarzer 17 f.
 Totenbeschau 247.
 Traub, S., Rabbiner 336, 343, 350, 357, 358.
 Traumann, Laz., Raphael 126, 324.
 Trauungen 379, 421.
 Trefurt, M. d. L. 274 f.
 Treitel, Dr. L., Rabb. 386.
 Tscheppe v., M. d. L. 276.
 Türkheim v., M. d. L. 253, 265, 305.

Türkenkriege 58.
Türkensteuer 201.
Tugendpreise 395.
Turmingen 201.
Turmstrafen 227, 228.

Udenheim s. Philippsburg.
Überlingen 7, 8, 13, 14, 17, 20, 24, 29,
34, 37 f., 38, 40, 89.
Übertritte z. Christentum 177 f., 225.
Uffenheimer, Gideon 187.
Uffenheimer, Josua 196.
Uffigheim 7, 16, 60, 150.
Ulf, David, Rabb. 113, 115.
Ullmann, David, Rabb. 119, 125.
Umlagen s. kirchl. Bedürfnisse 357.
Umlageverfahren 384.
Umsiedelung 93.
Unadingen 81.
Unna, Dr. J., Rabb. 415, 446.
Unteregglingen 75, 118.
Untergrombach 133, 138, 140, 145, 147,
197, 340.
Unterlauchringen 185.
Unterricht 39, 43, 44, 405.
Unterrichtskurse f. Gartenbau 407.
Unterschüpf 150.
Unterstützungsfonds 320, 326.
Urfehde 81, 461 f.
Uriel von Gemmingen, Erzbischof von
Mainz 53 f.
Urphar 59.

Urf (Philippsburg) 89, 196.
Verband isr. Frauenvereine 424, 450.
Verbesserung d. Lage d. Juden 229 f.
Verein f. Frauenstimmrecht 418.
Verein f. jüd. Gesch. u. Lit. 388.
Verein jüd. Gewerbetreibender 336.
Verein z. Beförd. d. Ackerbaus 336.
Verein z. Förderung d. Handwerks u.
d. techn. Berufsarten 393.
Verein z. Rettung sittl. verwahr. Kin-
der 419.
Verein z. Verbesserung d. bürgerl. Ver-
hältnisse d. J. 268.
Verein z. Wahrung d. Int. d. gesetzestr.
Judentums 407, 411, 420, 433.
Vereinigung bad. Isr. 392.
Vereinigung f. d. liberale Judentum 419.
Verfassung, badische 251, 409, 426 f.
Verfassung d. Gemeinden 40.
Verfassung d. Landesynagoge 427 f.,
431, 437 f., 504 f.
Verfassungsausschuß 436.
Verfassungskommission 428, 430.

Vermehrung d. Juden 329.
Verordnungsblatt 383, 384, 410, 451.
Verpfändung d. Juden 24, 26.
Vertreterversammlung (1809) 320.
Verwaltung d. Kirchen- u. Armenfonds
323.
Verwaltungsgerichtshof 373 f.
Verwaltungsreform d. O. 384.
Villingen 7, 17, 24, 56, 79, 81 f.
Visitationen 384.
Vöhrenbach 167.
Völkische Bewegung 430.
Volkschulen, jüdische 339 f.
Volkschulgeseß 350 f.
Volkschullehrer jüd. 381, 379 f.
Volkszählung 447.
Vorbeferkurse 446.
Vornamen 46.
Vorsteher 349, 414.

Wachslieferungen 138.
Wählbarkeit zu Gemeindeämtern 252,
289, 291.
Waffengebrauch 28.
Wagner, Hayum, Rabb. 331, 350.
Wahl d. Schultheißen 228.
Wahl zu d. isr. Gemeindegemeinschaften
450.
Wahlordnung für isr. Gemeinden 220,
385, 400, 434.
Wahlprüfungen 421.
Waibstadt 7, 132, 138, 140, 147.
Waisenhaus (Pforzheim) 215, 219, 225.
Waisenverein (Freiburg) 394.
Waisenverein (Mannheim) 394.
Walderdorf, Graf, Bisch. v. Speyer 147.
Waldbausen 161.
Waldkirch 7, 11, 17, 18, 37, 78.
Waldshut 7, 17, 79, 87, 165, 174, 185,
187, 298.
Waldorf 118, 288, 340, 346.
Waldbörn 7, 16, 18, 61, 152, 288.
Wanderarmenfürsorge 447.
Wanderbibliotheken 407, 451.
Wanderbände 430.
Wandertisch 224, 352.
Wangen a. U. 165, 277, 339, 370, 448.
Weggeld 115, 121.
Wehrpflicht 28.
Weil (Lörrach) 37, 71.
Weil, Rabb. (Sulzburg) 224.
Weil, Gustav, Prof. 355.
Weil, Jakob 43.
Weil, Marum 176, 177, 178, 179, 182.
Weil, Michel Eheleute 395.
Weil, Rafanael 175, 221 f.

Weil, Samuel, Donaueschingen 166 f.
 Weil, Samuel (Rappoltsweiler) 203.
 Weil, Lia 223 f., 226, 237.
 Weiler (Sinsheim) 63, 118.
 Weingarten (Durlach) 63, 66, 71, 118,
 197.
 Weinheim 7, 8, 16, 18, 26, 29, 116, 118.
 Welcker, M. d. L. 274, 278, 285, 291.
 Weller, M. d. L. 283 f.
 Weltkrieg 1914/18 421 f.
 Wenkheim 59, 86, 87.
 Wenzel, d. K. 26, 34 f.
 Wertheim 3, 8, 16, 18, 24, 27, 59 f., 86.
 Wertheim, Grafen v. 20, 26.
 Wertheimer, Simjon 105.
 Wessenberg v., Bistumsverw., M. d.
 I. K. 265.
 Wegel H., M. d. L. 277.
 Wiener Kongress 249.
 Wiesloch 7, 18, 26, 63, 118.
 Wilhelm II., d. K. 390, 425.
 Willstätt 132.
 Willstätter, Benj., M. d. D. 331, 358,
 363, 373, 374, 378, 397.
 Willstätter, Elias 344 f., 358.
 Wimpfen 10, 27, 149.
 Wimpfen, Süßkind 149.
 Winter, L., M. d. L. 254.
 Wöfzingen 71.
 Wohlfahrtsamt Mannheim 455.
 Wohlfahrtspflege 454 f.
 Wohltätigkeit 45.
 Wolf, Benj., Rabb. 195.
 Wolff, M. d. L. 275.
 Wolff, Dr. Simon 330 f., 335.
 Wolfenweiler 71, 79.
 Wolfach 7, 29.
 Wolff-Metternich, Frh. v. 148.
 Wollenberg 149, 279.
 Wollmanufaktur (Pforzheim) 231.
 Worblingen 165, 339, 370.
 Worms 1, 4, 21, 39, 108, 151.
 Wormser, Baruch S. 373.
 Wormser, Kaufmann 357 f.
 Wucher 30, 31, 50.
 Wuchermandat 83, 188.
 Würzburg 4, 9, 41, 85, 86.
 Zabern i. E. 89.
 Zähringer-Loge Pforzheim 402.
 Zensur 344.
 Zell, Prof., M. I. K. 269.
 Zentralkasse 369.
 Zentralverein d. St. j. Gl. 392, 430.
 Zeremonien 232.
 Zimels, Dr. J., Rabb. 419, 429.
 Zimmern, Adolf, M. d. D. 353, 354, 358.
 Zinsbestimmung 329 f.
 Zinsen 31 f., 210.
 Zinsverbot 30, 51.
 Zionismus 402.
 Zivilehe 297.
 Zittel, M. d. L. 285, 287.
 Zlocisti, Dr. J., Rabb. 445.
 Zobel, Frh. v. 160.
 Zünfte 19, 30, 244.
 Zunamen (erbliche) 245, 247.
 Zunftbeschwerden 104, 106, 111, 116, 120,
 122, 150, 190, 199, 205, 210, 212.
 Zunftverfassung 234.
 Zungengeld 163, 198.
 Zuzenhausen 63.
 Zusammenkünfte 97.
 Zusammenstellung v. Verordnungen 383.
 Zwangsanleihen 31, 86.
 Zwangstaufen 3.
 Zwingenberg 118.

Eugen Fehrle über die Judenfrage

Vortrag in der Verwaltungsakademie

Das Sommersemester der Verwaltungsakademie (Zweiganstalt Heidelberg) wurde am Freitag mit einem Vortrag von Professor Dr. Eugen Fehrle über das Thema „Das deutsche Volkstum und die Juden“ eröffnet. Zunächst begrüßte Professor Böttcher den Vortragenden und die Hörer und ging kurz auf die Entwicklung der Verwaltungsakademie in der Ostmark und im Sudetengau ein.

Dann begann Professor Fehrle mit seinen Ausführungen. Zu Beginn wies er das heuchlerische Mitleid in den westlichen Demokratien zurück, die die „armen“ Juden bedauern, und fragte, wo dieses Mitleid in der Vergangenheit gewesen sei, als deutsche Bauern von wucherischen Juden von Haus und Hof vertrieben wurden. Dann gab er einen umfassenden geschichtlichen Rückblick über die Entwicklung der Judenfrage. Er zeigte, wie überall, wo die Juden in Europa auftauchten, sofort als Gegenreaktion antisemitische Bestrebungen entstanden. Aber immer fanden sich auch hochgestellte Persönlichkeiten, die sich um irgendwelcher Vorteile willen für die Juden einsetzten. Im Gegensatz zum germanischen Menschen, der von Natur gegen Geldgeschäfte eingestellt war, betätigten sich die Juden mit Vorliebe mit Wucher und Geldverleihen und sicherten sich dadurch bis auf den heutigen Tag die Vorherrschaft im Bank- und Börsenwesen der ganzen Welt. Einer der heftigsten Judengegner der Vergangenheit, Martin Luther, war zunächst judenfreundlich eingestellt, lernte dann aber ihren wahren Wert kennen und fand in seiner Schrift „Von den Jüden und ihren Lügen“ so scharfe Worte gegen sie wie kaum ein Zweiter. Im 19. Jahrhundert begannen nach der Judenemanzipation die Judentaufen in größerem Ausmaß. Damit gelangten Juden auch in Staatsstellungen, wenn sich auch viele Institutionen in gesundem Instinkt noch zunächst dagegen wehrten. So blieb zum Beispiel das Offizierskorps immer judenrein. Verhängnisvoll wirkte der starke Einfluß, den Männer wie Heinrich Heine, Börne und Marx vor allem auf die Jugend hatten. Bezeichnend ist es, welche Worte aus dem Hebräischen in die deutsche Sprache übernommen worden sind, wie z. B. „Gauner, beschummeln, Pleite, Schlamassel, schachern, schosel“ und viele andere; aber es ist nicht ein einziges anständiges Wort darunter. Immer ist der Jude ein Fremdling unter seinen Gastvölkern gewesen.

Denken wir an die führende Rolle der Juden im Marxismus, im heutigen Rußland und im Freimaurertum; erkennen wir, daß überall, wo Unruhe in der Welt herrscht, die Juden ihre Hand im Spiel haben, so wird

uns klar, daß es im Dritten Reich nur eine Lösung der Judenfrage geben kann: Die Juden müssen raus!
Starker Beifall dankte dem Redner für seine fesselnden Ausführungen.

Nachträge

1) Lebenschlange Lebensversicherung (S. 47): Wien
und Substanz, Waldgasse, v. jüt. Kultur St. VI
S. 280 freiergeist, beendet sich im 1544 und
in Konstanz una Lebenschlange Lebensversicherung.

2) Über
in der Rathhaus Judenpflichten.
Ausdrücken von 1789 (S. 227) den Stift
weisen in den Waldgasse mit Stift gemeine
"Stiftkassen" bedeutet die Stiftkassen.
Stift der Gemeinde. Stift Holzmann,
Über der Stiftkassen Stiftkassen der Juden, im
Stiftkassen. (Hergogen von v. jüt. Kultur S. 97)

Um die Staatsautorität

Die neue Wendung im „Fall Cohn“

Rei. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist reich in Versprechungen und arm an Erfolgen. Ihre Anhänger an den Universitäten aber sind tatendurstiger als die Führerschaft. Sie treiben im engen Rahmen ihres Wirkungskreises eigene Politik. Resolutionen genügen ihnen nicht mehr. Deshalb haben sie sich schon öfters vorgewagt, um den Universitätsbetrieb zu beeinflussen. Die zahlreichen Demonstrationen und Skandale sind bekannt. Berlin hat fast in jedem Semester der letzten zwei Jahre mindestens einmal Polizei in seinem Universitätsgebäude gesehen. Der Fall der Professoren Lessing, Dehn und Gumbel ist durch das unermüdlische Treiben der Studentenschaft zu einem wirklichen Fall dieser Universitätslehrer geworden.

Die Aktivität aber fordert neue Opfer. Jetzt ist der ordentliche Professor der Rechte Dr. Ernst Cohn in Breslau als Opfer auszuweisen. In seinen wissenschaftlichen Qualitäten zu zweifeln hat die Studentenschaft, wenn ihr überhaupt ein Recht zur Kritik zustünde, keinen Anlaß. Nach einer hervorragenden Laufbahn ist dieser Mann in jungen Jahren durch das Vertrauen der juristischen Fakultät zum ordentlichen Professor ernannt worden. Er ist auch kein „Parteibuchbeamter“. Er heißt nur Cohn, und er ist ein jüdischer Deutscher. Das genügt, gewisse Teile der Studentenschaft in Aufruhr zu bringen. Ihre Parteipresse schürt die Erregung, die bei manchem der vandalisierenden jungen Leute gewiß nicht eigenes tiefes Erlebnis ist. Man steht in der Menge, man läßt sich aufheizen, so wie etwa im Sommer dieses Jahres die Beuthener Nationalsozialisten gegen das Potempa-Urteil bis zur Pogromheize aufgestachelt wurden.

Die staatlichen Gewalten nahmen die selbstverständliche Haltung ein, die Wahrer des Rechts allein vertreten können. Man hat sich in Beuthen der lobenden Menge nicht gefügt, und Kultusminister wie Rektor der Breslauer Universität beugten sich bisher auch in Breslau den Protesten und Demonstrationen nicht. Selbst die deutsch-nationale Studentenschaft rückte in einem Flugblatt von dem Straßenradan ab, wenn sie auch entsprechend ihrem antisemitischen Parteiprogramm gegen die Erhebung eines jüdischen Deutschen auf den Professorenstuhl protestierte. Inzwischen kommt Professor Dr. Cohn seiner Lehrpflicht nach.

Die Angriffswelle ebbt ab. Da wird am 22. Dezember in die Privatwohnung des Rektors durch die Fenster hindurch eine Flasche mit stinkender Flüssigkeit geschleudert. Der bejahrte Rektor und seine Gattin fühlen sich selbst in ihre persönliche Sphäre hinein von feigen Schandbuben verfolgt. Wenige Tage zuvor hatte die nationalsozialistische Landtagsfraktion eine große Anfrage an das Staatsministerium gerichtet und das Eintreten des Rektors „für seinen Freund Cohn“ scharf angegriffen. Am 23. Dezember veröffentlicht die mit den Nationalsozialisten sympathisierende „Schlesische Zeitung“ einen Artikel „Trojki oder der Kaiser?“. Sie greift Professor Cohn an, weil er sich zu einer Anfrage der Berliner überparteilichen Zeitung

„M. M. (Der Montag Morgen“) geäußert hat.

So erlebt der durch das zermürbende, jedem kultivierten Menschen widerstrebende Straßengeheul der Nationalsozialisten beeindruckte, durch die Anfrage der NS-Fraktion verletzte und durch das Attentat verständlicherweise schwer erschütterte Rektor einen neuen Vorstoß, und zwar von einem Blatte, dessen politischer Richtung zahlreiche Universitätsprofessoren nahesteht. Es ist nicht mehr die alte antisemitische Argumentation, gegen deren Durchsetzung der Rektor bisher Widerstand geleistet hat. Jetzt ist der Angriff auf das politische Gebiet hinübergetragen. Professor Cohn habe seine Parteiflagge gezeigt, indem er für den Kommunisten Trojki eingetreten sei. (Professor Cohn hat sich übrigens nie um Politik gekümmert, und er ist nie parteipolitisch hervorgetreten.)

... durch Schicksal Deutscher / Stapel über Düsterberg

Als alles davon sprach, sich entrüstete oder beklagte, je nach politischem Temperament — vor allem aber: als sich daran die politische Ränkesucht entzündete und Beteiligten und Unbeteiligten ein häßliches Schauspiel bot, da haben wir geschwiegen. Jetzt, da Schweigen eingetreten ist in der größeren Öffentlichkeit, halten wir es für unsere Pflicht zu sprechen: es handelt sich um den Fall Düsterberg.

Die Tatsachen sind so bekannt, daß eine Wiederholung sich fast erübrigt. Es hat sich herausgestellt, daß des Stahlhelmführers Düsterberg Großvater Jude gewesen ist. Düsterberg soll es nicht gewußt haben. Die Entdeckung, die von den Nationalsozialisten zu einer unerhörten Heke gegen den verhassten Nebenspieler ausgenutzt wurde, habe ihn so getroffen, daß er vorübergehend gesundheitlich niedergeworfen worden sei. So und ähnlich berichteten die ihm nahestehenden Blätter.

Mit vollem Bewußtsein haben wir uns in das Kleinliche für und Wider nicht eingemischt. Gleich fern lagen uns die nach so mancher Begebenheit vielleicht verständliche Geste der Schandenfreude wie die Haltung billigen Triumphes oder offener Feindseligkeit. Wir mieden die Sensation, weil wir ihrer weder zum Kampf noch zur Bestätigung längst gewünschter Wahrheiten bedurften. Zwar wußten wir nicht, daß der Führer des Stahlhelms, der Präsidentschaftskandidat Düsterberg, jüdisches Blut in den Adern hat; aber wir wußten, daß so etwas möglich ist, daß das große Stammen über die Entdeckung viel mehr einer blinden Voreingenommenheit als einer wahren Erkenntnis der Dinge entsprang. Worüber staunte man? Darüber, daß ein deutscher Führer, ein Soldat sich pflichtlich als Judenstammeling entpuppte. Ist so etwas Anlaß zum Stammen auch für uns? Kann uns so etwas dazu führen, einen Menschen als entehrt anzusehen oder ihn über stärkste Beweismittel gefühlsmäßiger und reflektorischer Art hinweg mit einem „Aud doch!“ weiter anzuerkennen? Keins von beiden: in unseren Augen ist die Entdeckung zutiefst uninteressant.

Interessant wird sie erst durch ihre be-
weisende bzw. widerlegende Rolle im Streit der

Wir wissen nicht, ob Rektor und Senat den Wortlaut in der Zeitung „M. M.“ geprüft haben, ehe sie zu ihrem unverständlichen Entschluß gekommen sind. Wir wissen auch nicht, ob bewährte Treiber hinter den Kulissen aus der Ausrufung Professor Cohns eine Staatsaktion gemacht und Rektor und Senat zu dem verhängnisvollen Beschluß gedrängt haben, den sie — ein ungewöhnliches Verhalten — sofort der Presse übergaben. Er lautet:

„Rektor und Senat halten es für ihre wichtigste Pflicht, die akademische Lehrfreiheit unbedingt zu schützen. Deshalb sind sie mit aller Entschiedenheit für die unbehinderte Lehrtätigkeit des Professors Cohn eingetreten. Es wäre eine selbstverständliche Pflicht des Professors Cohn gewesen, unter den besonderen Verhältnissen unserer Universität alles zu vermeiden, was zu einer weiteren Verschärfung der Lage führen konnte. Leider hat Professor Cohn diese pflichtgemäße Zurückhaltung durch sein unnötiges Hervortreten in einer unstrittigen politischen Frage vermissen lassen. Deshalb halten Rektor und Senat eine weitere Lehrtätigkeit des Professors Cohn an unserer schlesischen Universität im Interesse der Auf-

Meinungen. Und hier verdient vor allem die Stellungnahme des „Deutschen Volkstums“ Beachtung, dem das Ringen um seinen Standpunkt sichtlich besonders schwer geworden ist.

„Düsterberg ist nicht völlig Blutsdeutscher?“ schreibt es. „Aber er ist völlig Schicksalsdeutscher. Gott entscheidet durch das Blut, er entscheidet auch durch das Schicksal. Wir nehmen diese Entscheidung an: Düsterberg ist ein Deutscher.“

Wir haben dieser Entscheidung nichts hinzuzufügen. Mit ihr übernimmt das „Deutsche Volkstum“ unsere Auffassung von dem Wesen des Volkstums. Dem hier tut das Faktum der Blutmischung nichts zur Sache. Frage ist einzig und allein: Gibt es eine Instanz, höher als die Zusammenfügung des Blutes, die über die Zugehörigkeit zu einer Volksgemeinschaft entscheidet? Das „Deutsche Volkstum“ antwortet, was wir immer geantwortet haben: „Ja! Schicksal und Wille!“ Mag sein, daß in Falle Düsterberg, das Schicksal im Sinne des „Deutschen Volkstums“ besonders eindeutig entschieden hat, weil ja das „Deutsche Volkstum“ eine ganz merkwürdige und höchst gewalttätig einseitige Auffassung vom Wesen des deutschen Volkes hat, eine Auffassung, der Düsterbergs Schicksal in besonderem Maße entspricht. Es gibt andere Auffassungen vom deutschen Wesen, nicht minder „deutsch“ und nicht minder echt; in sie schicksals- und willensmäßig hineinzuwachsen, bedeutet nicht weniger Entscheidung für deutsche Volkszugehörigkeit als eine zufällige Hingabe an eine Deutschtum des Militarismus und politischen Konservatismus, die ganz bestimmt nicht den Namen der Deutschtum schlechthin verdient.

Das „Deutsche Volkstum“, richtunggebend für einen großen Teil der nationalsozialistischen Jugend, hat einen bedeutenden Schritt vorwärts getan. Die Zukunft wird erweisen, ob es auf dem neu eroberten Platz stehenbleibt, auch wenn er ihn nicht mehr augenblicklichen Vorteil verbürgt.

Dr. E. R.-J.

rechterhaltung der Ordnung und eines ungestörten Lehrbetriebes für nicht tragbar."

Weil Professor Cohn also zu einer „politisch umstrittenen Frage“ Stellung genommen hat, hat er seine „pflichtgemäße“ Zurückhaltung gebrochen und ist „nicht mehr tragbar“. Wir könnten der Breslauer Universität sehr zahlreiche Fälle nennen, in denen Breslauer Professoren ihre pflichtgemäße Zurückhaltung in politischen Fragen wirklich haben vernichten lassen, ohne daß die Universität dagegen eingeschritten wäre.

Was hat Professor Cohn nun wirklich getan?

Der „Montag Morgen“ erkundigt sich bei bekannten Persönlichkeiten über ihre Einstellung zu dem Problem Asylrecht für den von den Kommunisten aus Rußland ausgewiesenen Trotzki. Es antworten der rechtsstehende Politiker Hans Behrer, der rechtsradikale Kapitänleutnant v. Ehrhardt, der frühere Nationalsozialist Dr. Otto Straffer, der Gesandte a. D. von Hindenburg, der Staatsminister Karl Severing, einige Künstler und Schriftsteller, und auch Professor Cohn äußert sich:

„Die Frage gehört zu den sehr zahlreichen Fragen, die kein fachlich Denkender ohne sorgfältigste Prüfung einer Reihe von Umständen zu beantworten vermag. Insbesondere dürfte es von Wichtigkeit erscheinen zu wissen, welche Erfahrungen die Länder, in denen sich Trotzki bisher aufhielt, mit ihm und seiner Tätigkeit gemacht haben. Ein geistiger Arbeiter wird stets schutzwürdig erscheinen, an Agitatoren und Kurpolitikern haben wir wahrhaftig keinen Mangel.“

Diese Meinungen des Professors Cohn wird dem Blatt, das ihn zur Stellungnahme auffordert und dessen Anfrage er nicht unhöflich beantworten will, telephonisch durchgegeben. Es schleichen sich zwei Hörfehler ein. Professor Cohn hat nämlich nur erklärt, „ein geistiger Arbeiter kann schutzwürdig erscheinen; an Agitatoren und Kurpolitikern haben wir dagegen wahrhaftig keinen Mangel“.

Diese Erklärung ist weder politisch, noch ist sie überhaupt eine Stellungnahme. Sie kehrt lediglich in einer Gegenüberstellung die grundsätzlichen Voraussetzungen hervor, die eine objektive Entscheidung ermöglichen. Die Entscheidung selbst wird von Professor Cohn nicht getroffen.

Wie eine derartig harmlose Erklärung eine „Verschärfung der Lage an der Universität Breslau“ herbeiführen soll, ist dem objektiven Betrachter unerfindlich. Diese Verschärfung ist auch gar nicht in Erscheinung getreten. Denn die Studenten haben gegen sie nicht vandalisiert, obwohl der „M. M.“ wohl auch in Breslau taatslang bekannt war, ehe die „Schlesische Zeitung“ ihn zum Anlaß ihrer Polemik nahm. Man wäre fast, weil sich wirklich objektive Gründe für eine derartige schiefe und scharfe Beurteilung der „M. M.“-Meinung nicht finden lassen, zu behaupten geneigt: diese Bemerkung kam sehr gelegen. Sehr gelegen den Treibern, die aus irgendwelchen politischen oder anderen Motiven an der Breslauer Universität Ruhe nicht aufkommen lassen wollen.

Tief bedauerlich, daß sich Rektor und Senat zu einem derartig übereilten und grundlosen Beschluß haben bestimmen lassen. Sie werden ihn hoffentlich als Männer der Wissenschaft, die gewohnt sind, nach Objektivität und Gerechtigkeit zu streben, nun-

mehr überprüfen und auch den Mut finden, ihren Irrtum einzugestehen.

Völlig unverstänglich aber wäre es, wenn die Instanzen, in deren Hand die Wahrung der Staatsautorität gelegt ist, ihre objektive Haltung durch die grundlose Behauptung einer „Pflichtverletzung“ beeinflussen lassen wollten. Wir können uns nicht denken, daß das Kultusministerium, das seine Entschlüsse in ruhiger Objektivität und nicht unter dem Eindruck von Flaschenattentaten zu treffen hat, die Autorität des Rechts und des Staates nicht auch

in diesem Falle durchsetzen wird.

Der Fall Cohn steht für jeden, der objektiv zu prüfen gewillt ist, eindeutig als künstliche Konstruktion fest. Jetzt geht es um mehr! Nämlich um die Frage, ob der Staat noch gewillt und in der Lage ist, sich durchzusetzen, er, dessen gegenwärtige Vertreter das autoritative Prinzip so besonders hoch werten. Der Fall Cohn wird zum Prüfstein für die Festigkeit preussischer Staatsautorität gegenüber einer Bewegung, die wahrscheinlich in nicht zu fernher Zeit keine Bewegung mehr sein wird.

Und wieder einmal das Ritualmordmärchen

Ekelhafte Ausnutzung eines Mordes zu politischer Heze

Sonderbericht für die „C. V.-Zeitung“

Rastenburg, 21. Dezember 1932.

„Ritualmord in Rastenburg?“, so lautet die Überschrift eines Artikels der in Königsberg i. Pr. erscheinenden Nationalsozialistischen „Preussischen Zeitung“, Nr. 279, vom 20. Dezember 1932. In diesem Artikel wird ein an einem Kinde begangenes scheußliches Verbrechen dazu benutzt, das „alte Märchen vom Ritualmord“ aufzufrischen. Folgender Tatbestand gab Anlaß zu dem Gerücht:

Als am Abend des 6. Dezember der achtjährige Sohn des Schlossers Haffke aus der Ausburger Straße in Rastenburg nicht nach Hause kam, alarmierten die besorgten Eltern die Polizei. Am Mittwoch morgen fand ein des Weges kommender Arbeiter in einer Ackerfurche nahe der Stadt den kleinen Benno Haffke mit durchschnittenen Kehle. In christlichen wie in jüdischen Kreisen löste diese Tat nach ihrem Bekanntwerden einen selbstverständlichen Abscheu aus sowie tiefstes Mitleid mit den Eltern, insbesondere mit der Mutter, welche einer Niederkunft entgegensteht. Fieberhaft arbeitet seitdem die hiesige Polizei unter Hinzuziehung einiger Spezialisten an der Aufklärung des Mordes. Doch bis jetzt leider vergebens. Es hatte in der Nacht nach dem Verbrechen dauernd geschneit und gestäubt, so daß die polizeilichen Ermittlungen sehr erschwert wurden. Wie die Obduktion der Leiche ergab, ist der Tod durch großen Blutverlust eingetreten.

Nun nach dem Bekanntwerden der Tat setzten Gerüchte ein, daß es sich wohl um einen „Ritualmord“ handeln müßte. Obwohl es uns Rastenburgern klar war, von welcher Seite solche Gerüchte in das Volk getragen werden, fühlten wir uns nicht veranlaßt, hierzu Stellung zu nehmen, da wir zu der Wissenschaft und Objektivität der Behörden das Vertrauen haben, daß sie wissen, daß es einen Ritualmord tatsächlich nicht gibt.

Wir schwiegen auch noch, um die Ermittlungen der Polizei nicht zu stören, als der jüdische Händler N. von interessierter Seite des Mordes verdächtig und amtlich vernommen wurde. Es handelt sich hier um einen Menschen, von dem selbst die „Preussische Zeitung“ schreibt, daß er wegen seiner körperlichen Schwäche als Täter nicht in Frage kommt, den „sie“ aber als eventuellen Zutreiber betrachtet. Selbstverständlich konnte N. sein Alibi einwandfrei nachweisen. Er ist, wie gesagt, ein Mensch mit nicht nur schwachen, sondern man kann sagen kranken Nerven; seine Geistesanlagen sind nicht höher als die des achtjährigen Ermordeten zu bewerten. So nahm er sich die Verdächtigung mehr als jeder andere zu Herzen und meinte, die „Schande“, als welche die Vernehmung nun in seiner kranthafte Einbildung riesengroß dastand, nicht überleben zu können. So griff er unmittelbar nach seiner Vernehmung zum Gasbahn. Ein Glück, daß er am Leben blieb. Es ist gar nicht auszubedenken, welche Phantasien die nationalsozialistische Presse im Falle seines Todes entwickelt hätte.

Alles, was die „Preussische Zeitung“ sonst noch zur „Sache“ brachte, sind mehr oder weniger Vermutungen und der bei solchen Anlässen übliche Stadtklatsch. Nur nimmt es wunder, daß sie hierbei die hauptsächlichste Vermutung, ob bewußt oder unbewußt, möchte ich dahinstellen lassen, verschweigt. Ist es wirklich so, daß außer den von der „Preussischen Zeitung“ angeführten Motiven, welche nicht in Frage kommen

sollen, nämlich: Finanzielle Vorteile, Nachrath und Lustmord, keine andere Motive vorhanden sind? Ich möchte an die „Preussische Zeitung“ einige bescheidene Fragen stellen:

Ist dem Berichterstatter der „Preussischen Zeitung“ nicht bekannt, daß es vor der Ermordung des kleinen Haffke im Hause, wo seine Eltern wohnen, in kurzer Zeit zweimal brannte, der Brand aber noch immer rechtzeitig entdeckt wurde?

Daß es am Sonnabend, den 18. Dezember d. J., daselbst zum drittenmal brannte und ein größeres Unglück nur durch das energische Eingreifen der Feuerwehr verhindert wurde?

Daß sich in der Stadt Rastenburg hartnäckig das Gerücht erhält, der kleine Benno Haffke habe einmal die Feuerung fallen lassen, daß er wüßte, wer die Brandstiftungen verübt habe?

Daß man sich also wohl fragen muß, ob nicht jemand das Motiv hatte, einen unbequemen Mitwiffer aus dem Wege zu schaffen?

Der C. V. hat sogleich nach Erscheinen des Artikels in der „Preussischen Zeitung“ den christlichen Direktor des Königsberger Gerichtsmedizinischen Universitäts-Instituts, Prof. Dr. Rippe, welcher die Leichenektion im Falle Haffke ausgeführt hat, gebeten, sich zu dem Ritualmordverdacht zu äußern. Professor Rippe hat erklärt, daß ein jüdischer Ritualmord in der gesamten Gerichtsmedizin der Welt niemals festgestellt worden ist. Ein dahingehendes Gutachten sei auch von seinem Lehrer und Vorgänger, Prof. Dr. Puppe, erstattet worden.

Der Landesverband Ostpreußen des C. V., der seinen Syndikus Sabatky sofort an Ort und Stelle gesandt hatte, und die Ortsgruppe Rastenburg des C. V. haben zusammen alles unternommen, was zur Aufklärung und Beruhigung der Bevölkerung dienen kann. Der ostpreussischen Presse, insbesondere aber der Rastenburg, wurde eine Erklärung abgegeben, in der nicht nur auf die wissenschaftlichen Erklärungen der Professoren Rippe und Puppe Bezug genommen, sondern auch auf ein Gutachten des kürzlich verstorbenen, ordentlichen Professors der evangelischen Theologie an der Königsberger Universität, D. Dr. Max Böhr, hingewiesen wurde. Vom christlichen theologischen Standpunkte aus betrachtet Böhr das Ritualmordgerücht als einen mittelalterlichen Aberglauben. Weiterhin hat die Inskizpressestelle der ostpreussischen, insbesondere der Rastenburg, Presse eine Mitteilung zur Veröffentlichung zugehen lassen, in welcher die „Tatbestandsausführungen“ der „Preussischen Zeitung“ durch diese amtliche Feststellung als unwahr erkannt und der Verdacht eines Ritualmordes als völlig unbegründet bezeichnet worden ist. Die „Preussische Zeitung“ hat es natürlich nicht für nötig gefunden, diese Erklärung der Justizpressestelle abzudrucken.

R. Wache.

„Die Karriere einer Idee“

Conrad Heidens Geschichte des Nationalsozialismus
Von Dr. Eugen Schmidt (München)

Ist es ein Zufall oder ist es mehr, daß in den Tagen, in denen der Nationalsozialismus es zum zweiten Male abgelehnt hat, in der Lenkung der deutschen Geschichte verantwortlich mitzuarbeiten, ein Buch erschienen ist, „Geschichte des Nationalsozialismus“. Wer wagt hier die Geschichte einer Bewegung zu schreiben, die nach den kühnen Worten ihres Gründers in wenigen Monaten die endgültige und ausschließliche Leitung des deutschen Staates in ihre Hand nehmen wird? Es ist ein junger Journalist, der, lange Zeit am Ausgangspunkt und Sitz der Bewegung in München tätig, es unternommen hat, die Historie einer der interessantesten und farbenreichsten politischen Bewegungen zu schreiben, die Deutschland jemals gekannt hat.

Diese Geschichte, zurückgehend bis in die Anfänge der nationalsozialistischen Bewegung, liest sich spannender als ein Roman. Dabei ist der Stil von einer ungemeinen Lebendigkeit. Dieses Buch¹⁾ reitet in Karriere durch die Karriere der nationalsozialistischen Bewegung:

Der Anfang mit dem vergessenen Gründer und Ehrenvorsitzenden der Partei, Dr. Gregor, welcher 1918 einen freien Arbeiterausschuß für einen guten Frieden gründet mit 40 Mitgliedern — ihr erster politischer Lehrer Walther Rathenau — Hitler tritt ein als Mitglied des politischen Zirkels Nr. 7, einer Untergruppe der dann umbenannten Deutschen Arbeiterpartei — Dietrich Eckart und Feder gesellen sich hinzu — die Münchener Reichswehr, bei der Hitler „Bildungssoffizier“ ist, unterstützt die Bewegung — „Soldaten suchen eine Partei.“ Nach der ersten Rede Hit-

lers, Oktober 1919, tritt der damalige Vorsitzende Harrer auf das Podium und warnt vor Adau-Antisemitismus! — Der Name Nationalsozialistische Arbeiterpartei wird gegen den Willen Hitlers angenommen — Hitler schafft den neuen Kampfstil. Weg mit der liberalen Versammlungsgepflogenheit der freien Diskussion — Terror, Niederknüpfung, SA. — Erwerb des „Völkischen Beobachters“ — russische Antisemiten kommen in die Partei, die Geheimnisse der Weisen von Zion tauchen auf — Alfred Rosenberg, der Balte, wird Außenpolitiker und Theoretiker der Partei — Böhm macht München zum Aktionszentrum für die kommende Militärrevolution — Organisation C tritt zur SA. über — der große Glücksfall 1922: Mussolinis Marsch auf Rom — Südtirol wird vom deutschen Faschismus preisgegeben — Reichswehr hilft Hitler aus den schwierigsten politischen Situationen — ein Mai-Putsch Hitlers vom Jahre 1923 bleibt von der bayerischen Justiz unverfolgt — Innenminister Schweyer fragt vergeblich an — der November-Putsch 1923, um einer vermuteten Aktion des bayerischen Generalstaatskommissars vorzuzukommen — Zusammenbruch — Ludendorff und Hitler vor Gericht, der größte politische Prozeß Deutschlands — Kalkstellung Hitlers im Gefängnis zu Landsberg — 24 bayerische Landtagsmandate des Völkischen Blocks, ein schwerer Schlag gegen den Antiparlamentarier zu Landsberg — Hitler biederet sich nach seiner Entlassung aus Landsberg an Ministerpräsident Held an, vergeblich — Redeversbot. Partei scheint erledigt — Gregor Strasser breitet sich im Norden aus — zwei Parteien: Hitler-Partei und Strasser-Partei. Partei der rassen-ethischen Schichtung und sozialistische Partei der Volksgemeinschaft! — Strasser wird schließlich der Fürstenabfindung abgeholfert — Hitler wird Monarch, die Gauleiter werden nicht mehr gewählt, sondern von Hitler ernannt —

Josef Goebbels in Berlin — Eugenberg stützt die NSDAP. im Volksbegehren gegen den Young-Plan — Hitler und Goebbels werfen Otto Strasser aus der Partei, Gregor Strasser redivivus pariert, wenn auch nicht überzeugt — der Sieg mit dem großen Haufen — in den Septemberwahlen 1930 erhält die NSDAP. 107 Reichstagsmandate.

Damit ist nach Ansicht des Verfassers die Geschichte des Nationalsozialismus beendet.

Eindrucksvoll sind die Porträts der Führer gezeichnet. Hier interessiert in erster Linie die Charakteristik Adolf Hitlers. Der Verfasser sieht in ihm einen Menschen, der „von Hause aus bereit ist, Untertan zu sein“, „einer, der sich nach Beherrschung sehnt, übernimmt schließlich selbst die Herrschaft, weil sich kein anderer Herr findet“. Hitler ist ihm ein Mann von ausgezeichneter logischer Begabung, von zwingender Folgerichtigkeit des Denkens, wobei man allerdings die Voraussetzungen, aus denen er seine Schlüsse zieht, zunächst einmal gelten lassen muß. So scharfsinnig die Schlussfolgerungen Hitlers sind, so fahrig, schnellfertig und weltfremd sind seine Wahrnehmungen. Er ist daher ein schlechter Prophet. „Ein alter Scherz sagt: Wer politische prophezeien will, muß sorgfältig alle gegebenen Umstände berücksichtigen, sehr scharf seine Schlüsse ziehen und dann das Gegenteil annehmen. Von diesen drei Voraussetzungen erfüllt Hitler nur die zweite. Zur ersten fehlt ihm die Geduld, zur letzten die Weisheit.“ Sehr anschaulich wird die Technik von Hitlers meisterhafter Demagogie geschildert.

„Hier offenbart sich eine nicht geringe Kunst: das Lavieren mit vollen Segeln. Hitler versteht es, so auszuweichen, zu schweigen und zu verdunkeln, daß seine Zuhörer den Eindruck temperamentvoller Offenheit haben. Die bänglichsten, mühseligsten Finessen klingen bei ihm noch wie Hiebe mit der Streitart, und selbst auf seinen Schleichwegen fährt er mit 100 PS.“

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Kapitel Ehrenwörter, eine interessante Aufzählung! Wer hat nicht schon Ehrenwörter oder bindende Versprechungen von Hitler bekommen? Der bayerische Polizeibefehl

Max Hirsch zum 100. Geburtstag am 30. Dezember 1932

Wenn von jüdischen Parlamentariern die Rede ist, werden in erster Linie die Namen Gabriel Rieber, Eduard Lafer, Ludwig Bamberger genannt, ihr Ruhm ist von der Zeit noch in keiner Weise verdunkelt. Doch noch ein anderer Name reißt sich ihnen würdig an, ein Name, der einst zu den meistgenannten seiner Epoche gehörte, der noch in seinen Auswirkungen bis heute fortlebt: Doktor Max Hirsch ist es, der Gründer der Hirsch-Dumfrieschen Gewerksvereine, der Schöpfer unserer heutigen Sozialgesetzgebung.

Am 30. Dezember sind hundert Jahre vergangen seit seinem Eintritt in das Leben; fast dreißig Jahre hat er den irdischen Kampfplatz verlassen und ruht in der Ehrenreihe des jüdischen Friedhofs Berlin-Weißensee. Aber sein Werk ist von Dauer und wird weiterleben und wachsen. Die Beurteilung seiner politischen Großtaten muß ich Berufeneren überlassen; sein Leben an sich, sein Entwicklungsgang bietet aber des Interessanten genug.

Einer wohlhabenden Kaufmannsfamilie in Halberstadt entstammend, besuchte Max Hirsch das Domgymnasium in Magdeburg, studierte in Tübingen, Heidelberg, Berlin die Rechts- und Staatswissenschaft und promovierte summa cum laude. Zur Vervollständigung seiner Kenntnisse begann er dann ein mehrjähriges Reiseleben. Der Weg führte ihn durch ganz Deutschland, die Schweiz, Italien, Oesterreich, Frankreich, Belgien und Holland; darauf schloß sich ein längerer Aufenthalt in Algier,

damals ein großes Unternehmen, da noch nicht Cook die Fahrarten zusammenstellte und die Salondampfer noch nicht Anschluß an die FD-Züge hatten. Das Resultat waren seine ersten größeren Schriften „Skizzen der volkswirtschaftlichen Zustände in Algerien“ und „Reisen in das innere Algerien, die Kabyrie und die Sahara“.

Es folgte eine Zeit praktischer Arbeit in einem großen Leipziger Verlagshaus und dann die Übernahme eines eigenen Verlages in Berlin sowie die Gründung der politischen Wochenschrift „Der Fortschritt“.

Von nun an blieb Max Hirsch, abgesehen von kürzeren Studien- und Erholungsreisen, dauernd in der Reichshauptstadt. Er verheiratete sich 1863 mit Agathe Finkelstein aus Leipzig und gewann in dieser intelligenten und liebenswürdigen Frau eine treue Lebens- und Arbeitskameradin, die ihn bis an sein Lebensende als Sekretärin unterstützte.

Nach gründlichem Studium der traurigen Lebensverhältnisse des Arbeiterstandes empfand Hirsch die Gewissensaufgabe, „die Organisation der deutschen Arbeiter auf dem gegebenen Rechtsboden im Sinne der freien Entwicklung zu übernehmen“. Eine Reise durch England und Schottland galt der Orientierung über die dortigen, damals viel besser geordneten Lebensbedingungen der Arbeiter und der Prüfung ihrer Verwendbarkeit für deutsche Verhältnisse. Die Frucht dieser Studien war der Plan der Gründung der „Gewerksvereine“ und deren Konstituierung „zur materiellen Entwicklung und geistigen Hebung des ganzen Standes“. 1868 entstand diese Organisation, welche bald Verbreitung über ganz Deutschland fand und die Grundlage

unserer heutigen Sozialpolitik bildet. Anschließend gründete er Kranken-, Invaliden, und Altersversorgungskassen, errichtete durch die Gewerksvereine Schiedsgerichte und Einigungsämter. 1869 war Max Hirsch in dem Wahlkreis Plauen-Sachsen zum Parlamentsmitglied gewählt worden; 1877 wählte ihn der erste Berliner Wahlkreis in den Reichstag, den gleichen Wahlkreis vertrat er im Preussischen Abgeordnetenhaus. Er gehörte zur Deutschen Fortschrittspartei. — Dem Vereinsorgan „Der Gewerksverein“ diente er bis zu seinem Tode als Redakteur und Herausgeber.

All diese riesige Tätigkeit erschöpfte aber nicht die Arbeitskraft dieses seltenen Mannes. Er tat sich mit Fremden zur Gründung der Humboldt-Akademie zusammen, der Vorläuferin der heutigen Volkshochschulen, die bald zu einem wichtigen Faktor im Berliner Bildungsleben wurde und vielen Tausenden Kenntnisse und Erhebung vermittelte. Er trat auf eifrigste für die Welt-Friedensbewegung ein und wurde Geschäftsleiter für Deutschland bei der Interparlamentarischen Friedenskonferenz.

Bis ins hohe Alter führte Hirsch seine Arbeit fort, wußte gleichstrebende Mitarbeiter heranzuziehen, wirkte anfeuernd auf die Jugend. Er sah, daß ein Teil seines Lebenswerkes vom Staate übernommen und dadurch sichergestellt wurde, und durfte an dem Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung Deutschlands mitwirken.

Im Jahre 1905 schloß dieses arbeitsreiche und segnete Leben. Nach einer Aufbahrung in seinem „Gewerkschaftshaus“ führte ihn sein letzter Weg zu dem Ehrengrabe in Weißensee. Tausende gaben ihm das Geleit.

Jula Magnus (Hamburg).

Seijer, der bayerische General von Losow, der bayerische Innenminister Dr. Schweyer. Aber sie werden nicht eingehalten. Mehnlich geht es Eugenberga, Brüning und dem Reichspräsidenten von Hindenburg.

„So ist bei Hitlers unbeherrschter Natur der Schluß gestattet: Hitler weiß gar nicht, was er verspricht, und seine Zusagen können nicht als Zusagen eines voll geschäftsfähigen Partners gelten. Er wird sie brechen, sobald es ihm paßt, und er wird sich dabei noch für einen ehrlichen Mann halten.“

Ein bessener Neurastheniker! Immerhin ein großer Redner!

„Von allen Rednern, die sich zurzeit vor deutschen Massen produzieren, ist Hitler wohl der rasendste Kämpfer. Ein, zwei Stunden lang steht auf dem Podium ein gesalbter Prediger, gelegentlich einen Essig-tropfen Witz in das Del mischend. Ein Mann mit Gedanken, dem man gut zuhören, bei dem man aber auch — Verzweiflung — schlafen kann. Aber dann fährt es in ihn. Dann schießt die mittelgroße Gestalt hinter dem Podium auf und nieder; dann gehen die Hände durch die Luft mit Gesten, die zwar bilderarm sind, das Gesprochene nicht nachmalen, aber vorzüglich den Seelenzustand des Redners ausdrücken und in die Hörer hineintreiben. Wenn in einer Anklagerede der Zeigefinger raubvogelartig auf die Hörer niederstößt, fühlt jeder einzelne sich für die Sünden der deutschen Nation verantwortlich.“

Dieses Buch ist nicht aus Haß, sondern mit Einsicht geschrieben. (Es gibt ja auch wohl kein besseres Mittel, sich das Verständnis der nationalsozialistischen Bewegung zu verbauen, als sie als eine radanantifemistische zu betrachten.) Es ist daher und auch wegen seiner umfangreichen Quellenforschung unentbehrlich für jeden, der sich mit dem Nationalsozialismus ernsthaft auseinandersetzen will. Der Ursprung der Partei, ihre Entwicklung, ihre Struktur und die Gegensätzlichkeiten sind klar dargestellt und analysiert. Diese Analyse ist durch die Ereignisse der letzten Wochen, insbesondere durch den Konflikt Strasser—Hitler, überraschend bestätigt worden. Dabei kommt der Verfasser zu einer nicht nur negativen Bewertung des Nationalsozialismus. Mit und seit dem Weltkrieg sei ein neues Nationalgefühl in Deutschland entstanden, das sich von der Anhänglichkeit an die siegreiche Herrschaftsordnung des Bismarckschen Reiches schon durch das überall vorwaltende Gefühl des Unglücks, der Empörung und der Zwietracht von Volksteil zu Volksteil unterschieden habe. Auf beiden Seiten der inneren Front sei dabei die gemeinsame Ahnung, daß die Weltanschauung des individuellen Kampfes ums Dasein zu Ende gehe, daß vielmehr unter dem natürlichen Wettstreit um die Sachgüter und um die Anerkennung des Mitmenschen als tiefer Wert ja doch die Lust an diesem Mitmenschen ruhe, vielleicht auch zuweilen die Lust an seiner Vernichtung ohne „vernünftigen“ Zweck. „Von dieser bösen Seite des neuen Lebensgefühls hat der Nationalsozialismus mindestens ebensoviel, wie von seiner guten, wenn nicht mehr.“

Das Buch schließt mit einem Nachruf, in welchem festgestellt wird, daß seit dem 14. September 1930 die Geschichte der NSDAP zu Ende sei. Was folge, sei ein verhältnismäßig kurzer Abschnitt der deutschen Geschichte, in welchem Hitlers Partei die Hauptrolle spiele. Der Verfasser begründet diese Ansicht damit, daß Hitler im Grunde nichts von dem erreicht habe, was er sich zum Ziele setzte. „Die NSDAP war keine Partei der Ausgerlesenen geworden, sondern des großen Haufens“. Sie kam nicht im Spiel der

bewaffneten Kräfte zur Macht, sondern mußte sie sich durch Wahlen zu erkämpfen suchen. Sie schuf nicht aus Bayern ein revolutionäres Territorium, sondern ihr Schwerpunkt wurde nach Norden gezogen. Sie eroberte nicht die Herzen der Arbeiter, sondern fand ihre Anhänger beim Bürgertum und namentlich bei der ursprünglich gar nicht so beachteten Landwirtschaft. Hitler wurde Führer der größten

Partei Deutschlands, aber nicht der Partei, die er haben wollte.“ Für den Nationalsozialismus gäbe es nur zwei Möglichkeiten, die Rückbildung zu einer den bürgerlichen und bäuerlichen Mittelstand zusammenfassenden gewaltigen Interessenspartei oder aber den Untergang. — Man hat das Gefühl, als ob es nicht mehr allzu lange Zeit dauern werde, bis wir auf diese Frage eine Antwort haben.

NSDAP. und tschechische Nationalsozialisten

Von Dr. Rudolf Frucht

Ein im Deutschen Reiche lebender Ausländer hat häufig Gelegenheit zu der etwas betrüblichen Feststellung, daß selbst gebildete und wohlunterrichtete Leute doch nur sehr vage Vorstellungen von der Größe und der sonstigen geographischen und politischen Beschaffenheit eines fremden Landes besitzen. Auch von den an Deutschland angrenzenden Nachbarländern weiß der Durchschnittsdeutsche ziemlich wenig und es ist ein etwas versöhnlicher Trost, daß auch der Engländer oder Franzose gewöhnlich noch viel weniger Interesse für das Ausland aufbringt.

Bei den kleineren Ländern und Nationen ist es in dieser Hinsicht meistens besser bestellt, aber im großen und ganzen bedeuten die Grenzen der Länder eine unsichtbare chinesische Mauer, die nur selten überstiegen wird. Man müßte die junge Wissenschaft der Geopolitik in den Lehrplan der Schulen der Kulturmenschen allgemein einführen, damit die gegenseitige Kenntnis der Völker etwas gründlicher wird. Wenn aber schon die Bekanntschaft mit den außerdeutschen Städten, Flüssen und Gebirgen sehr mangelhaft zu sein pflegt, so wird es ganz schlimm, wenn es sich um staatliche Einrichtungen und Parteien handelt. Freilich liegt hier die Entschuldigung nahe. Denn jede politische Partei eines Landes kann eigentlich nur aus ihrem historischen Werden begriffen werden.

Wenn ich daher hier in Berlin immer wieder gefragt werde, ob sich die tschechische Nationalsozialistische Partei mit der deutschen nationalsozialistischen Bewegung decke und eine Partei bilde, die von denselben antiparlamentarischen Diktaturgelüsten und die andern vergewaltigenden antisemitischen Tendenzen erfüllt ist wie die deutschen Salentrenkler, so beginne ich mit einem verzehrenden Lächeln meine politischen Ausführungen über den himmelweiten Unterschied, der zwischen diesen Parteien trotz ihrer gleichen Benennung obwaltet.

Die Partei der tschechischen Nationalsozialisten, wie sie zum Unterschied von der internationalen tschechischen Sozialdemokratischen Partei genannt ist, ist schon im Jahre 1897 von Václav Klokáč gegründet worden, ist also dreimal so alt wie die von Adolf Hitler ins Leben gerufene Bewegung. Wer nur diese eine Tatsache weiß, wird nicht mehr auf den Gedanken kommen können, daß die Bedeutung und die rasche Ausbreitung der deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei auch über die Grenzen Deutschlands und des deutschen Volkes gewirkt und auf dem Boden der tschechoslowakischen Republik eine analoge tschechische nationalsozialistische Bewegung hervorgerufen hätte. Die tschechische Nationalsozialistische Partei ist als eine nationale Arbeiterpartei ge-

gründet worden, und zwar im bewußten Gegensatz zu dem internationalen Programm der Sozialdemokratie, mit der man namentlich vor dem Weltkriege ständig im Kampfe war. Der Gründer und jetzige Vizepräsident des tschechischen Senats, Klokáč, war im alten österreichischen Reichsrat neben dem jetzigen Präsidenten der Republik, Masaryk, und dem heutigen Führer der tschechischen Nationaldemokratischen Partei, Dr. Kramar, ein hervorragender Kenner der auswärtigen Politik und spannte seine Fäden nach dem Auslande, besonders nach Rußland und Serbien. Da er schon damals überzeugt war, daß die Wiedererlangung der nationalen Unabhängigkeit und Selbständigkeit für die Tschechen nur durch aktive Energie zu erreichen war, gründete er eine nationale Arbeiterpartei. Er hatte die immer mächtiger werdende Strömung des Nationalismus richtig eingeschätzt, und der Gang der Ereignisse gab ihm und seiner Partei recht. Die Nation, die im Jahre 1620 in der Schlacht am Weißen Berge ihre Selbständigkeit verloren hatte und deren Länder Provinzen des Habsburger Reiches geworden waren, besaß wieder ihren eigenen Staat, die Tschechoslowakische Republik. Dieser in die Augen springende Erfolg der nationalen Bestrebungen bewirkte naturgemäß, daß von der internationalen pazifistischen und fast nur an den wirtschaftlichen Fragen interessierten Sozialdemokratie viele Tausende Arbeiter zu den Nationalsozialisten abschwankten. Daher sah sich die Sozialdemokratie in der Tschechoslowakei genötigt, viel nationalistischer aufzutreten, als dies ihrem Programm eigentlich entsprechen hätte. Nach dem Kriege, als man sich in dem eigenen Staatsgebäude wohllich einrichtete, entwickelte sich der tschechische Nationalsozialismus zu einer kulturellen, fortschrittlichen, sozialistischen Reformpartei, die an der Seite der Sozialdemokratie für sozialistische Reformen kämpfte. Die gleichmäßig ansteigende Anzahl ihrer Wählerschaft beweist, daß die Partei gut geführt ist und frei von allen Illusionen eines Dritten Reiches, ohne antisemitische und andere verheerende Rassenparolen, ohne chiliasische Verheißungen ihre Anhänger nicht enttäuscht und auf ein gedeihliches Wachstum für die Dauer rechnen kann. Wenn im Jahre 1920 rund 500 000 Stimmen für die tschechischen Nationalsozialisten abgegeben wurden, so waren es bei den 1925er Novembervahlen 609 000, und bei den letzten Wahlen für das tschechoslowakische Abgeordnetenhaus im Jahre 1929 waren es gar schon 768 000 Stimmen.

Während sich die deutschen Salentrenkler in ihrer offiziellen Bezeichnung Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nennen, haben sie nur einen kleinen Bruchteil von wirklichen Arbeitern in ihren Reihen und würden richtiger Arbeitslosenpartei als Arbeiterpartei heißen. Dagegen strömten der tschechischen

Hermann Levi wird nach Mannheim berufen

Aus den Briefen Vincenz Lachners
Von
Museumsdirektor Prof. Dr. Fr. Walter

Wir setzen hier die am Sonntag begonnene Erst-Veröffentlichung der Briefe Vincenz Lachners an Hermann Levi fort.

Aus dem Sommer 1860 stammt folgendes Schreiben Lachners, das sich auf die von Levi geplante Herausgabe seines Klavierkonzertes bezieht, die er als op. 1 seinem verehrten Freund und Lehrer widmen wollte.

„Lieber Hermann! Es geht Dir wie Humboldt bei der Redaktion der Titel zu vielen seiner Werke; er konnte nicht recht schlüssig werden und berieth darüber oft mit seinem literarischen Freunde Barnhagen. Das gegenwärtige Beispiel paßt nicht recht zu den Humboldtschen Fällen; ich soll selbst darüber zu Bericht stehen ob ich Deine Liebe und Verehrung verdiene. Wenn Gegenliebe mit Liebe verdient wird, so habe ich allerdings gegründete Ansprüche darauf, aber Verehrung! Das ist ein anderer casus. Ob ich diese verdiene, wage ich kaum zu glauben, aber noch weniger selbst auszusprechen. Daß ich es aber von Dir — auch wenn Du Dich täuschest — gerne höre, daß ich schwach genug zu dem Bekenntnis bin, mich dadurch sehr geschmeichelt zu fühlen, das kann ich nicht läugnen. Mehr als so viel zu sagen, kannst Du mir süßlich nicht zumuten und ich muß Dir die Entscheidung über das Weglassen oder die Hinzufügung des für mich zu verhänglichen Wortes wieder zuziehen.“

Lasse Dein Werk in die Welt hinausgehen wie es da ist. Da es als Opus I erst. Ant. wird kein Vernünftiger die Vollständigkeit nach allen Richtungen ansprechen, aber in einem Erstlingswerke des Vortrefflichen, Neuen so viel finden, daß er seine Ueberraschung wird eingesehen müssen. Ehe es der Kundige mit der Lupe betrachtet, hat ihn das unbewusste Auge bereits Respekt eingeblüht. Also so schnell als möglich hinaus in das Meer der Öffentlichkeit! Es schwimmen wenig solche Konzerte auf dem Ocean unserer heutigen Musikwelt. Ich bedauere von meiner Seite eine Verspätung von ein Paar Tagen veranlaßt zu haben, aber ich konnte wahrhaftig nicht schneller antworten, ein ganzer Berg von Geschäftsbriefen hat sich wieder einmal bei mir angesammelt und es war die höchste Zeit, an seine Abtragung zu denken.

Wenn ich meiner Beschäftigung ein Paar Tage abstellen kann, führe ich mein Saarbrücker Projekt gewiß aus. Gerade an dem heutigen ausnahmeweise sonnigen Tag, sehe ich mit Sehnsucht auf die blauen Berge der Pfalz.

Aufrichtig gesprochen lese ich nicht gerne, daß Du viel reitest und mit Offizieren häufigen Umgang pflegst; nicht weil aus ihm bei diesen meistens flachen Menschen etwas für Dich zu befragen wäre sondern weil Du notwendig Deiner Aufgabe zu viel entzogen wirst. Du darfst mir diese Bemerkung nicht übel nehmen; sie ist hervorgerufen von meiner Uebereizung, daß Du Bedeutenendes in der Kunst zu leisten beabsichtigst und daß die Epoche Deiner Tätigkeit bereits da ist und durch keine selbstgeschaffenen Hindernisse hinausgeschafft werden darf. Außerdem hast Du mir selbst die Ermächtigung zu solchen gutgemeinten Winken gegeben...

Erste Beziehungen zu Karlsruher fädete Lachner ein, indem er einem Vorschlag der Frau Sartogensis entsprechend Levi die Mitwirkung in einem von der Großherzogin patronisirten Wohltätigkeitskonzert des dortigen Elisabethvereins nahelegte. „Wenn er ein echter Elisabethverein ist, so müssen sich die Gulden, die er Dir für Deine Reisespesen gibt, mindestens in Louisd'ore verwandeln.“

Wenn Du konstant hoffe ich, Deine kleine Sonate endlich in Fleisch und Blut — in Papier und Dinte — vor mir zu sehen, denn früher geht Du doch an nichts anderes. Du hast mir schon mehrmals gute Lehren und Ermahnungen in diese Richtung gegeben; geh Du als Jüngerer einmal mit gutem Beispiel voran, vielleicht folg ich Dir...

Auf Anwandlungen von Mutlosigkeit redet er dem jungen Freunde zu. „Diese Mutlosigkeit ist nicht zu verzeihen. Was dagegen einzunehmen ist, habe ich schon einmal ausführlich gesagt; ich kann es nicht wiederholen. Ich weiß nur noch ein Mittel — verliebe Dich, aber recht gründlich und ernsthaft; ich meine das könnte die erschlafenen Nerven aufrichten und den Ehrgeiz wecken. — Wenn Du keine unsterblichen Werke zustande bringst, so schreibe wenigstens hinfällige, sterbliche. Gar nichts oder vielmehr gar nicht schreiben, heißt mit Gewalt die Quelle der Erfindung verstopfen.“

Für Künftigen sagte Lachner den schon lange beabsichtigten Besuch in Saarbrücken zu. Erkrankungen in der Familie und unglückliche Nachrichten von seinem Bruder Ignaz veranlaßten ihn allerdings die Freunde des Wiedersehens. „Außerdem bin ich durch sehr traurige Nachrichten, die meinen Bruder Ignaz in Stockholm betreffen, wirklich recht angegriffen. Verliebe hat durch eine Reihe widriger Umstände seine Stelle verloren und ist nun, 56 Jahre alt und mit einer Familie von 4 Kindern vis-a-vis de rien.“

Gounod's Faust habe ich endlich vor. Sonntag in Darmstadt auch gehört und wurde mehr von der dramatischen Wirkung des Ganzen als von einzelnen Schönheiten der Mu-

st angezogen. Ich will letztere durchaus nicht unterschätzen, aber Ursprüngliches, Neues finde ich darin fast gar nicht. Die Aufführung der Oper bei uns ist beschlossen und wenn ich auch kein reines Vergnügen daran habe, so ist mir doch das Einstudieren derselben hundertmal lieber als wenn ich es mit einer Wagnerschen Oper zu tun hätte.“ Gounod's Faust wurde am 29. September 1861 zum erstenmal hier aufgeführt. Lachner stand schon seit 1855, Lohengrin seit 1859 auf dem Spielplan.

Am Juni 1861 — um dieselbe Zeit, als Lachner unter größten Ehren sein 25jähriges Jubiläum als Mannheimer Hofkapellmeister feierte — erkrankte der zweite Dirigent, Musikdirektor Petzsch, und Levi wurde als Vertreter nach Mannheim berufen. Daraus bezieht sich der nachfolgende Brief Lachners vom 19. Juni 1861:

„Lieber Hermann! Du hast mir einmal in einem Brief scherzweise geschrieben, ob Petzsch noch nicht gestorben sei (oder etwas dergleichen) weil Du damals großes Verlangen nach einer Beschäftigung an einem Theater hattest. Er ist nun zwar nicht gestorben, aber er ist nicht unbedenklich lebend und tut von heute an auf unbestimmte Zeit keinen Dienst mehr. So viel ich über die Natur seines Uebels vernommen, wird er ein paar Monate zu seiner Herstellung brauchen, wenns gut geht. — Wir brauchen für diese Zeit einen Remplacanten für den beklagenswerten Petzsch, und mein erster Gedanke fiel auf Dich. Das Einstudieren des Chors, Dirigieren der Operetten, Possen etc. und meine Stellvertretung bilden die Aufgabe. Da mein Urlaub länger als die Ferien, fallen auch Opern und zwar größere hinein und da ich nichts weniger als dirigierfähig bin, überlasse ich einem Stellvertreter, wenn er sich erprobt hat, mit Vergnügen Groß- und Kleinvieh des ganzen Opernkalles. Allerlei Bedenlichkeiten trieben mich wieder anderen Vätern zu und ich kam auch auf König (Konzertmeister Karst-Wönig), der unser Reportier und die Art und Weise der Abwicklung von Seite der Sänger kennt. Nach reiflicher Ueberlegung wendete ich mich wieder meinem ersten Gedanken

Neue Schallplatten

Es war ein Schallplatten-Nachmittag...
Wie? Nun, es regnete, was herunterging, was Lieb einem da anders übrig, als sich vor seiner Apparatur zu setzen und ihm zu lauschen: was gibts Neues an Platten?

Es gibt mancherlei Neues und gutes Neues, und das, was hier genannt wird, ist gut, es ist schon geübt, man kann alles empfehlen, dem einen das, dem anderen jenes.

Sehen wir also, was an Orchesterwerken der Kritik standhielt. Der vielgespielte Bolero von Ravel, das Erfolgsstück der vergangenen Konzertsaison, wird vom Münchener Konzertgebäude-Orchester unter Willem Mengelberg auf Columbia (2 Doppelplatten) zu einem technischen Bravourstück: der Vergleich der Steigerung wird den Ohren demonstriert. Weiter bringt Columbia auf drei Doppelplatten das neue Capriccio für Piano und Orchester von Igor Strawinsky. Er selbst am Flügel, das Orchester unter Ernest Ansermet, von je Vorführer des Neuen. Eine herrliche Sache. Heil dir, Columbia. Wer nach neuer Musik schmachtet, sei hier gelobt. Das hat Laune, Wit, Geist und so viel Duft der Farbe, daß jedem der Zugang leicht wird. Interessant wie Strawinsky das meisterlich gespielte Klavier in das Orchester einordnet. Man weiß, daß Strawinsky dem Mikrophon gegenüber sehr anspruchsvoll ist. So ist diese vorbildliche Aufnahme zustande gekommen. Sehr interessant daneben auf vier Columbia-Doppelplatten die Suite „Der Bürger als Edelmann“ von Richard Strauß. Ein Ohrschmaus, wie das Orchester des Concerts Straram diese funkelnde, glitzernde, sprühende Musik mit lammermusikalischer Feinheit darbietet. Hololo, Französisch, Straußisch. So ist die Musik. So ist die Plattenwiedergabe. Sie hält uns ein beinahe verlorenes Stück Musik (Umarbeitung der „Ariadne“) fest. Interessant der Vergleich mit Strawinsky. Geistvoll sind beide.

Mit dem Wort Geist überseht man es ins französische „Esprit“, kommt man auch dem Komponisten Beethoven bei dem Utraphon den zweiten Satz der phantastischen Symphonie „Ein Wald“ vorlegt. Brachvoll gespielt von den Berliner Philharmonikern unter Erich Kleiber, einem Berlin-Spezialisten.

Der einsame Hörer hat genug des Orchesterklanges. Ich führe mir zwei wunderschöne Utraphon-Kammermusikplatten vor: Andante und Scherzo aus dem Streichquartett in d-Moll von Schubert. Man weiß es sind die Variationen über „Der Tod und das Mädchen“ und es ist das rhythmisch so reizvolle Scherzo mit dem Wagnerschen Ringmotiv. Eines der schönsten Werke. In einer glänzenden, aufs feinste abgewogenen Darbietung durch das Bruinier-Quartett. Eine interessante Bekanntheit. Beim Streichquartett ist überdies die Platte reiflos bezungen. Die vier Weigen sind im Raum. Ich lausche...

zu und es galt nun die Sache beim Eh. Comité durchzubringen, das mir anfangs den entschiedensten Widerspruch entgegenstellte, den es aus Deinem Alter, Deinem Mangel an Routine, aus Befürchtungen von Konflikten mit Orchester, Chor und den Sängern herleitete. Heute existieren diese Bedenlichkeiten nicht mehr oder glimmen nur noch unter der Asche und ich glaube mich keiner Täuschung hinzugeben, wenn ich annehme, daß Du meiner Einladung, zu diesem Zweck gleich hierherzukommen, folgen wirst. Du würdest dann in meiner Anwesenheit Opern dirigieren und könntest schon kommenden Mittwoch, (19. Juni) den Anfang mit der leichten Aufgabe des rothen Käppchens (von Tittersdorf) machen. Ich halte diese glückliche Gelegenheit für einen ungeheuren Vortheil für Dich, sowohl als kräftiger Beleg bei einer jetzt viel leichter zu machenden Bewerbung um eine Theaterdirigentenstelle als auch zu Deiner eigenen Übung und Ueberzeugung von dem größten Nutzen. Antworte mir gleich, denn so wie ich aus guter Quelle weiß, lauret (Wezet) wie ein Trache auf diese Leute. Er soll sich geduldet haben, daß er mit Vergnügen gratis dazu bereit sei. Da er schon in Köln Opern einstudiert und dirigiert hat, ist sein Maul und sein Anhang nicht so gering anzuschlagen. Tschabal wäre mir höchst erwünscht, wenn Du von sekundären Bedingungen nichts erwähnenst, denn das Comité sieht recht gut ein, daß Dir die Sache von großem Wert sein muß; auch war ich genöthigt, unter den Grübeln für Dich diesen zu erwähnen. — Wenn Du also kannst, komme gleich oder in den allernächsten Tagen, um Dich dem Personal als Petzsch und Lachner vorzustellen und allen Agitationen für einen Andern das Maul zu stopfen...

Levi dirigierte im Juli und August fünf den in Urlaub befindlichen Lachner auch mehrere große Opern mit schönem Erfolg. Von der Reise aus schrieb ihm Lachner am 4. August 1861: „Vermuthlich ist es Deine große Bescheidenheit, die Dich abhält mir zu schreiben. Doch hätte ich gerne von Dir selbst gehört, was mir alle in der Zwischenzeit gesehene Mannheimer Welt gesagt, daß Du Dich als Kapellmeister auszeichnet gehalten hast.“

So wurde in Mannheim der Grund gelegt zu Hermann Levis glanzvoller Dirigentenlaufbahn, von der die weiteren Briefe Kunde geben.

Ausgezeichnet im Klang auch die Orgel. Auf Utraphon spielt Fritz Heimann ein „Kleines Präludium mit Fuge in B-Dur von J. S. Bach und eine von Rossi bearbeitete Tocata, auch die feineren Nuancen der Registrierung sind zu hören. Nun lasse ich noch ein paar Solisten folgen. Joseph Schmidt dieser hervorragende Klaviervirtuose ist mir auf Utraphon (Rigoletto-Arien) zu laut, zu b. tout, strahlend. Seine Cavalleria war mir lieber. Und für Huberman wünschte ich mir andere Aufgäbe als Romanza Andaluza (Sarajate) und Mazurka (Barb) auf Deon. Doch mit welcher Virtuosität, mit welcher Prägnanz legt er so etwas hin! Die große Gesangsliste Lotte Lehmanns kommt auf Deon-Sünden aus der Walfire und Tristan und Isolde zugute. Und dann noch ein paar leichte, kleine, nette Sachen zum Abgeröhnen. Richard Tauber darf an einem solchen Regennachmittag nicht fehlen. Sehr hübsch singt er auf Deon den „Kleinen Gardeoffizier“, auf der Klüppel „Das Lieb ist aus...“, manchmal etwas arg pathetisch, aber doch mit dem ganzen Schmuck, der herrlichen Klarheit (auch im Sprechen) seiner einzigen Stimme. Dann spielen Wilhelm Grosz und Walter Kaufmann auf Utraphon vierhändig Klavier: „Kleine“ und „Exactly like you“, zwei Tostroits, fauber, exakt, spielerisch, spritzig, in meinem Nachmittagscafé eine feine Nummer.

Noch einmal auf Utraphon: „Mein Herz hab' ich gefragt“ aus der „Privatskretärin“ und „Wenn ich mir was wünschen dürfte“ aus „Der Mann der seinen Mörder sucht“. Zwei hübsche Schlager, der letzte sehr apart, leider von Greta Keller gefühlsförmig verwascht. Aber ausgezeichnet gespielt. Unter Theo Wackeren. Erinnerung an einen schönen Tonfilm (an den schönsten Tonfilm?): „Schön wie Bisette“ aus der „Lebesparade“, auf Deon von Dajos Bela hübsch ausgetupft. Auf der anderen Seite schmissig und flott: „Ich fahr' in meiner kleinen Limousine“, ein Six-eight-Step. Und so fahr' ich in dieser kleinen Klanglimousine (in Ermangelung einer richtigen) lustig und guter Dinge in den Abend hinein. K. L.

Humor

Er schenkte ihr Ohring. Zwei winzige Perlen. Unzufrieden stand sie vor dem Spiegel. „Sind sie nicht recht klein?“
Der Gatte brummte: „Das sieht nur so aus, weil deine Ohren so groß sind.“

Kleinautobesitzer: „Vor fünf Minuten ließ ich meinen Wagen hier, und nun ist er fort.“
Polizist: „Haben Sie schon in Ihren Taschen nachgesehen?“

„Findest du nicht, daß Ihre viel Geist hat?“
„Sicher muß er viel haben, denn er hat noch nie welchen von sich gegeben.“

UM ZUR ERKENNTNIS
eine gute Methode, den Vergleich. Oft ist de

Von Rotterdam nach Karlsruhe

Briefe Vincenz Lachners an Hermann Levi

Von

Museumsdirektor Prof. Dr. Friedrich Walter

Wir sehen die in Nr. 184 und 191 begonnene und mit so großem Interesse aufgenommene erstmalige Veröffentlichung aus Briefen des Kapellmeisters Vincenz Lachner an seinen Freund und Schüler Hermann Levi fort.

Hermann Levi's nächste Lebensstation ist Rotterdam. Dortin wird er als Kapellmeister der deutschen Saisonoper berufen, deren Ensemble er im Auftrag einer Gesellschaft reicher Kaufleute mit dem Regisseur Karl Jenke bildet.

Die Leistungen der Rotterdammer Oper und ihres jungen Dirigenten erwecken weithin Aufsehen. Da Levi in Rotterdam durch seine Tätigkeit stark in Anspruch genommen ist, gerät der Briefwechsel zeitweise ins Stocken. Am 14. Februar 1863 schreibt Lachner voll Stolz über seines Schülers Erfolge:

„... Zunächst will ich Dir mit einigem Widerstreben gestehen, daß mir Dein Brief große Freude gemacht hat. Ich sage „mit einigem Widerstreben“, damit Du nicht zu glauben verführt wirst, daß die Seltenheit Deiner Briefe mir besondere Freude macht. Es ist das gänzliche Erfülltsein von Deiner Stellung und Aufgabe, die aus Deinem Briefe heraus leuchtet, die Festigkeit und Sicherheit, mit der Du auf Deinem Boden stehst, das vollständige Gelingen Deiner Kapellmeisterlichen Carrière, was mir so wohl thut und woran ich mir einen kleinen Antheil gut schreiben darf. Es ist ferner, um ganz rückhaltlos zu sein, die Erwähnung meines verlorenen Kindes in einer Art und Weise, die mir den Verlust noch weit schmerzlicher, unheilbarer macht. Ich darf mich einem Gedanken nicht hingeben, dessen Verwirklichung ich als meines armen Kindes und unser größtes Glück betrachtet hätte.“

Lachners Tochter Rosine war 21jährig 1860 gestorben. Ihre eheliche Verbindung mit dem jungen Freunde hatte dem Vater als Ziel vorgeschwebt.

„... Deinem Briefe nach scheint das hier umlaufende und auch im Hause Ladenburg geglaubte Gerücht ohne Grund zu sein, daß Du Dich auf zwei weitere Jahre an die dortige Unternehmung gebunden hast, sonst hättest Du wohl etwas davon erwähnt. Gleichwohl wünsche ich die Verwirklichung dieses Gerüchtes, denn in Deinem Alter haben zwei Jahre nichts zu bedeuten und der Besitz einer so eminenten Stellung wird Dir nach allen Richtungen ungemein nützlich sein. Nichts aber Deine Verpflichtung für die Zukunft so ein, daß eine Lösbarkeit derselben, sei es auf dem Wege eines Geldopfers od. wie sonst nichts Unmögliches ist. In unserer Nähe sind zwei äußerst besetzte Exemplare von Kapellmeistern — Strauß und Schindelmeyer — und ich habe schon früher an beiden Orten für Dich gewählt. Jetzt kam ich es auf noch weit soliderer Basis. Karlsruhe wäre schon wegen Devrient ein sehr wünschenswerther Platz für Dich. Du mußt aber auch selbst für Dich thätig sein, wie? habe ich schon oft erwähnt. Es geht einmal nicht anders in unserer Papierzeit. Für Dich, dessen Sprenkel in partibus infidelium, ist es doppelt notwendig.

Damit ich nicht darauf vergeße: schreibe doch Deiner Tante (Frau Feidel) od. verfasse ein Circular-Schreiben an den ganzen vielschad verfallenen Familienratschwan. Du weißt nicht, welche Freude Du den Leuten machst die mit so viel

Liebe und jetzt mit um so größerem Stolz an Dir hängen. Ich habe nach allen Richtungen Grüße und Entschuldigungen ausgestrahlt, von denen aber nichts in Deinem Briefe steht, fühle mich aber wirklich verlegen, ihnen, den Verwandten gegenüber...“

Der oben erwähnte Darmstädter Hofkapellmeister Ludwig Schindelmeyer war gleichaltrig mit Lachner (geb. 1811). Joseph Strauß, der seit 1824 den Dirigentenstab in Karlsruhe führte, war wesentlich älter (geb. 1793); er trat 1863 siebenjährig in den Ruhestand. Eduard Devrient bewährte sich als Reorganisator und Leiter des Karlsruher Hoftheaters (1853—1870) in hervorragender Weise. Gluck und Mozart ließ er besondere Sorgfalt angedeihen; der zeitgenössischen Komposition, vor allem Wagner öffnete er bereitwillig die Pforten seiner Bühne.

Lachner wägt die Aussichten von Karlsruhe gegen Rotterdam ab (Brief vom 29. April 1863):

„Wenn Dir die Wahl zwischen Rotterdam und Karlsruhe noch in den Gliedern steckt, will ich Dir meine Ansicht nicht vorenthalten, dabei aber von vornherein betonen, daß ich die Verhältnisse des einen Ortes gar nicht und die des anderen nicht genugsam kenne. Mein Rath, sollte er auf entscheidende Grundsätzlichkeit Anspruch haben, müßte sich auf eine genaue Kenntnis beider Ortsverhältnisse und zwar aus eigener Anschauung stützen.“

Ich habe meine heimliche Wählerei überhaupt nur deswegen wieder aufgenommen, weil Du Dich über Rotterdam insofern beklagtest, als Du dort keinen künstlerischen Umgang, keine Sympathien, keine gleichgesinnten Freunde fändest und weil Du mir schriebst, „daß Du Dich dort nie heimisch fühlen würdest.“

„Namentlich wegen dieses letzten Stoßaussetzers mußte ich glauben, daß Dir ein annehmbarer Tausch willkommen sein würde. Karlsruhe hieß ich dafür und thue es noch. Ich meine die Vorzüge liegen ziemlich auf der Hand. Das Opernunternehmen in R. ist ein wenig stabiles und in den Händen von berechnenden Kaufleuten wird ein öfteres, kaum zu vermeidendes Defizit den angeblischen Kunstseifer bald abkühlen. Du hättest in diesem Fall freilich noch die Direktion von zwei Konzertgesellschaften und damit ein hinlängliches Auskommen und eine gemächliche Stellung, aber gerade das letztere taugt nicht für Dich. Eine solche Beschäftigung wäre allensfalls für einen Mann recht wünschenswert, der die Theaterwirtschaft satt hat und ausruhen will, z. B. ich. Ein Anderes wäre wenn Du wieder ans Komponieren gingest; aber das tußt Du nicht und nach meiner Meinung werden noch einige Jahre hinziehen, bis es Dich mit Gewalt dazu zieht. Jetzt bist Du froh in Deiner starken Beschäftigung eine Ausrede zu haben. Habe ich recht?“

Zweitens steht die dortige Oper in der Meinung der deutschen Theaterwelt als etwas Zufälliges, Ausnahmeweises da und als im Auslande befindlich glaubt man nicht an die Zusammengehörigkeit und die Gleichberechtigung mit dem deutschen Bühnenwesen. Das häufige Scheitern deutscher Opernunternehmen im Auslande — es ist fast zur Regel geworden — hängt diesen ein gewisses Mactel an, der nur durch den Beweis langjähriger Bestehens abgewaschen werden kann.

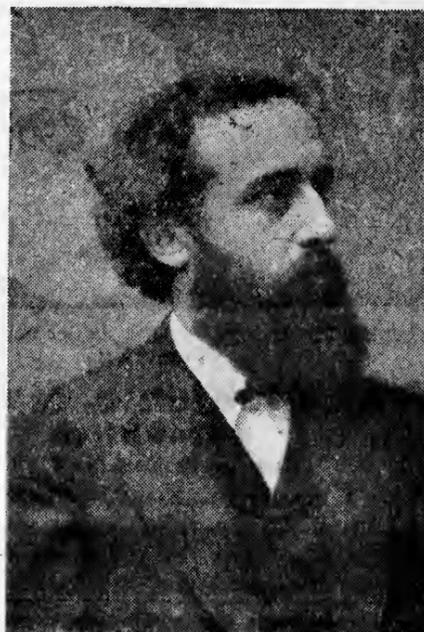
Drittens erfährt man zu wenig von Dir. Die holländischen Zeitungen mögen Dich in den Himmel erheben, aber die deutschen Zeitungen schweigen darüber und wenn sie den holländischen Blättern etwas nachschreiben, hat es keine rechte Geltung.

Was Du ferner dort zu erlernen habtest, ist der Hauptfache nach geschieden. Vertrauen auf Dich hättest Du allerdings mehr

gewinnen können; in diesem Punkte möchte man Dich fast an die göttlichen Worte erinnern.

Die Vorzüge in Karlsruhe sind:

1. Geordnete, feste Verhältnisse. Daß demungeachtet in der Oper Vieles einer Reform bedarf, ist für Dich günstig.
2. Ein Direktor, der mehr kann, versteht und weiß als irgend ein Bühnenvorstand in Deutschland. Hat Devrient auch seine Schwächen, so ist zu bedenken, daß kein Mensch davon frei ist. Selbst wenn Du auf Deinen „Wanderjahren“ bestehst, so kannst Du sie nicht glücklicher beginnen als bei D. in Karlsruhe. Du wirst dort lernen einen Regisseur zu entbehren oder ihn zu übersehen. Ich selbst würde aus diesem Grunde mit D. eine gewisse Zeit gerne zubringen und bin überzeugt, vieles lernen



Hermann Levi

Nach einem Photo aus der Karlsruher Zeit.

zu können. — Die Wirkung der Oper hängt weit mehr von der Einsicht des Regisseurs ab, als man glaubt und Du wirst über diesen Punkt gewiß schon Deine Bemerkungen gemacht haben. D. aber ist ein eben so ausgezeichneteter als tätiger Regisseur; er hat nicht weniger das Detail als das Ganze im Auge. Dabei ist er in hinreichendem Grade Musiker, um nicht einseitig zu sein. Dieser Gegenstand verdient Deine höchste Beachtung.

3. Unsere besseren Theaterinstitute sind einmal die Hoftheater und es ist also natürlich, daß Dein Streben nach einem solchen gerichtet sein muß. Da ist es nun gewiß kein geringer Vorteil an einem Hofe zu sein, wo zwischen Christ und Jude kein Unterschied gemacht, wo die Kunst ohne Ostentation gehegt und gepflegt wird. Die Großherzogin, wenn auch in ihrem Geschmack etwas verwagert, treibt mit Vorliebe Musik. Ob der Großherzog sie wirklich von Innen heraus liebt, will bezweifelt werden, aber er geht ihr nach und zeigt eine Teilnahme dafür, die nicht größer gewünscht werden kann. Es ist überhaupt schon ein gutes Zeichen, daß er Devr. in der grundsätzlichen Ausschließung der schlechten ital. Oper nicht im Wege ist.

4. Der Zusammenhang der Theater von Karlsruhe und Baden ist eine Quelle von mannigfachen Vorteilen für Dich. Es wird Dir nicht schwer werden, auf die Hebung des dortigen schlechten Konzertwesens einen Einfluß zu gewinnen und viel-

leicht selbst tätigen Anteil daran zu nehmen. Benaset (der bekannte Kurzaalpächter) ist jetzt zahm und geneigt, im Interesse der deutschen Kunst alles zu tun. In Baden finden sich im Sommer Künstler vom ersten Range ein und Baden ist bei dem Zusammenfluß von Leuten aus der ganzen Welt eine Trompete, die alles was dort geschieht, in die entlegensten Gegenden bringt. In den französischen Blättern waren die Berichte über die deutsche Oper im vor. Sommer ein stehender Artikel.

Dich in Karlsruhe für immer gebunden zu sehen, fällt mir nicht von Weitem ein. Dein Streben muß weiter gehen, Berlin, Wien, München, Dresden, Hannover! Wenn Du klug und beharrlich bist — und die abscheul. Theaterwirtschaft nicht satt wirst — kann es Dir nicht entgegen sein. Für Karls. stimme ich nur auf 3 bis höchstens 5 Jahre. Aber nicht weniger als drei! — Jedenfalls mußt Du wieder nach Deutschland und zwar so bald als möglich...“

Im Sommer 1863 stand eine Besprechung Levi's mit Devrient bevor. „Du hast jetzt Erfahrung genug — schreibt Lachner dem Freund am 10. Juni 1863 — um ohne eine Vorbesprechung mit mir die Sache zu einem Ende zu bringen, und ich habe Dir in dieser Beziehung nichts mehr zu sagen als: gib Dich nicht leichten Kaufs her. D. spricht zwar in beiliegendem Briefe von verschiedenen ihm gemachten Anträgen, aber ich glaube nicht daran. Seit diesem Schreiben ist zwischen uns nicht mehr briefgewechselt worden. — Wenn mich meine Ahnung nicht trügt, wirst Du von Karlsruhe nach Stuttgart gehen, denn Eckert (der dortige Hofkapellmeister) sitzt auf einem schwachen Zweig. Von da geht Dein Weg nach Wien oder Berlin...“

Am 5. Januar 1864 — die Verhandlungen waren noch immer nicht abgeschlossen — schreibt Lachner: „... Zu Allem was ich Dir schon geschrieben, noch eine Bemerkung. Karlsruhe ist einer der wenigen Orte, wo man kein Bedenken gegen ein religiöses Bekenntniß hat. Bist du einmal Kapellmeister an einem christlichen Hoftheater, so schwinden bei der Gelegenheit eines Tausches die daraus gezogenen Anstände um ein Bedeutendes. Opposition wirst Du — und wärest Du vom Himmel gefallen — überall finden aber wer weiß, ob nicht eine mächtig re als in Karlsruhe. Censur autem: auf, nach Karlsruhe, aber nur als Uebergangsstadium!...“

(Fortsetzung folgt.)

Ein kleiner Schlauberger

Grenzidyll

In der Schweiz sind manche Lebensmittel billiger als bei uns. Und weiß jede Person eine kleine Menge bestimmter Waren zollfrei über die Grenze bringen darf, machen sich viele badische Grenzbesitzer diesen Vorteil zunutze. Zumal, wenn es sich um große Familien handelt. Der jüngste, malefizblonde Sproß vom Ratschreiber eines badischen Grenzdörflens war nun groß genug, um mit seiner älteren Schwester den vorteilhaftesten Spaziergang über die Grenze machen zu können und im obigen Sinne als Person zu gelten.

Beim Passieren der Grenze auf dem Rückweg, fragte nun der Zollbeamte das Mädchen: „Wem gehörst denn du, Maidele?“. Und als das Mädchen schnell zur Antwort gab: „m Ratschreiber von Töschingen“, kam dem schlauen Beirichter die Ueberlegung: Halt, jetzt darfst du nicht auch dem Ratschreiber von Töschingen gehören. Und als nun der Beamte: „Und du, Maidele,“ sich ihm zuwandte, entfuhr es ihm freilich: „m Ratschreiber von Auerzinge.“ Verblüffung zunächst beim Zollbeamten. Aber dann lachte er — er kannte die beiden ja schon, und was so in seinem Grenzabschnitt wohnt —: „nainai, Maidele, des weiß i besser!“ Nämlich, der Ratschreiber von Auerzinge, sein Intimus, ist ein ehrbarer Junggeselle, und außerdem erst wenige Jahre wieder in seiner Heimat.

6.

Kastein

20.

Uviel Da Costa

(Anzüge)

Auszüge aus

27

Josef K a s t e i n : S Ü S K I N D v o n T R I M B E R G

Die Aufnahme einer fremden Kultur und die Betätigung in ihr setzt immer voraus, dass im geistigen Bezirk - und somit auch im seelischen - eine Umschaltung vor sich gehe, eine Umlagerung des Erlebens, die mehr ist als Technik des Aufnehmens und Technik des Tuns; die vielmehr, wird sie zu ende gedacht und zuende erlebt, Schicksal in sich birgt. Es ist ja jede Begegnung zwischen Welten Schicksal für den, der sie tiefer erfasst als mit dem nachlässigen Griff seiner Selbstzufriedenheit. So ist es unerlässlich, will man Schicksalen zwischen Einzelnen und zwischen Völkern auf die Spur kommen, dass man zuvor Kontur und Inhalt ihrer Welten umreisst. Nur so vermeidet man es, die vielen Fremdheiten auf der Erde noch um das Gewicht der Unkenntnis und des Unwillens zu überbürden.

S. 12/13.

Schon das germanische Heidentum, in dem Weltanschauung und religiöses Empfinden eine Einheit bildeten, ist in seinem Erleben auf den Dualismus von Helligkeit und Dunkel, von guter und böser Naturkraft, von Baldur und Loki angewiesen. Es besitzt daran eine natürliche und ihm gemässe Religion, die durch keinen nur sittlichen und keinen nur ethischen Gedanken beschwert und problematisch gemacht wird. Aber ehe ~~xxxx~~ der Germanen noch die Reifezeit erreichte, in der solche Gedanken und Probleme die Schwelle des Unterbewusstseins überschreiten können, wurde die christliche Religion an ihn herangetragen. Sie kam nicht nur als eine Formung und Lehre des Glaubens, sondern sie kam gleichermassen als Macht, die zwar belehren will, aber auch bereit ist, den Unbelehrbaren mit der Waffe zu unterwerfen. Der Kampf des schon bekehrten gegen den noch heidnischen Stamm bekam von daher den Charakter eines religiösen Schicksals für die noch nicht Bekehrten: der neue Gott erwies sich als stärker denn ihr heidnischer Gott. Unterwerfung aber verstanden sie alle Zeit, von damals bis in die Gegen-

wart, schneller und gründlicher als Unterordnung. Es bedurfte dazu nur jeweils einer Parole und ihres Trägers in der Gestalt eines Führers. Wenn der Bataverhäuptling bei Tacitus von den Germanen berichtet: "Sie kennen keinen Befehl und keine Leitung, sondern tun alles nach Willkür"; so wird dabei nicht erkannt, dass solcher Wille zu ungerichtetem und unwillkürlichem Tun seine Kompensation findet in der jeweiligen Bereitschaft, einen Führer anzunehmen und ihn bis zum Träger mystischer Eigenschaften zu glorifizieren. S.14/15.

In der christlichen Religion, der sie erlagen, boten sich zwei Elemente dar, die ihre Aufnahme ermöglichten: eben der Dualismus und die Führergestalt, beide bis in die letzten Konsequenzen ausgebildet. Der Dualismus war hier nicht mehr auf die Spanne naturhafter und naturnaher Gewalten beschränkt, sondern er war wie eine eiserne Klammer über Diesseits und Jenseits, über die Welt der Dinge und die Welt der Seele gelegt. Materie und Geist, Himmel und Hölle, Jesus und Satan, Erbsünde und Erlösung standen da als das Links und Rechts unvereinbarer Gegensätze. Es gab keine Grenzlinie. Man konnte nur dem einen oder dem anderen verfallen. Da aber dieses und Jenes gleichermassen Möglichkeiten der menschlichen Seele sind, gab es nur das Pendeln von hüben nach drüben als den natürlichen Ausdruck des bewegten Lebens. Und es wird sich erweisen, dass diese Pendelschläge das ganze Leben der Jahrhunderte in allen Schichtungen und Ebenen durchziehen.

Auch die zentrale Gestalt der christlichen Religion, Jesu von Nazareth, wurde ihnen als ein Führer und Herrscher von grösster Ausmasse dargeboten. Während ihnen der Gedanke des Eingottes fast nebenher überliefert wurde, bekamen sie in Jesu denjenigen, dessen Worte zu befolgen dessen Ideen anzunehmen und dessen Lebenswandel nachzuahmen war. Nicht der Eine Gott beherrschte die Welt, sondern dieser Eine Jesu. Aus solcher Konzeption ist verständlich, dass das germanische Christentum aus

29.
aus der für ihre Glaubenswelt umstürzenden Tatsache des Eingottes nie³.
die Konsequenz gezogen hat, sondern nur aus seiner Auffassung von der Ge-
stalt Christi. Nicht das begriffen sie und haben sie je begriffen, dass alle
le Völker nur einen Gott haben; sie begriffen nur, dass alle Welt sich dem
zu unterwerfen habe, der sie unterwarf: Jeschu. Er betrat ihre Welt mehr als
Herrschender denn als Heiliger. Als sie sich seiner dichterisch bemächti-
gen -im "Heliand" aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts- machten sie aus
ihm einen germanischen Volkskönig und die Apostel zu seinen tapferen und
getreuen Kriegsgefährten.

Es gibt Probleme, die nur gelöst werden können durch ihre Vernichtung. Zu ihnen gehört das Marranenproblem. Seine innere Problematik ist, dass einer in der Fremde gelebt hat und mit Fremdem beladen heimkehren will. Ehe er den Raum seiner Heimkehr wirklich als Heimat und Vaterhaus erleben kann, muss er sich zuvor der Fremde entledigen. Es genügt nicht, dass er heimkommt und alles das lernt, was im Vaterhaus gedacht, geforscht, erstrebt und gehandelt wird. Das würde im besten Falle ein objektives Wissen erzeugen. Objektives Wissen ist aber nur Material des Daseins, nicht sein Sinn und Gehalt. Wissen ist eine nützliche, aber keine unerlässliche Voraussetzung des Erlebens. Die Heimkehr ist erst vollzogen, wenn sie erlebt ist. Das Erleben hat zur Voraussetzung, dass einer sein persönliches Schicksal im Materiellen wie im Geistigen, im Sinn des Bestehenden wie in der Bedeutung des Zukünftigen mit dem Schicksal seiner Gemeinschaft identifiziert. Nur so wird die Fremde und das Fremde überwunden.

Begriff der jüdischen Kultur.

Die jüdische Kultur in all ihrem Umfang und all ihrer Vielfarbigkeit lässt sich letzten Endes von zwei Begriffen her bestimmen: vom Begriff des Glaubens und vom Begriff der Aktion. Das Kernstück des Glaubens ist das monotheistische Bewusstsein, das Kernstück der Aktion die ethische Erkenntnis. Das Miteinander von beiden verknüpft das Transzendente mit dem Immanenten. Ihr verfassungsmässiger Ausdruck ist die Teokratie. Ihre Verwirklichung geht auf die Versöhnung und Befriedigung des Daseins durch Lebensgestaltung. Alle diese Begriffe und Formen, als einzelnen wie in ihrem Zusammenspiel, sind originale Schöpfungen des jüdischen Geistes. Ihre Erneuerung ist jederzeit möglich - da sie in ihrer Substanz die Jahrhunderte überdauert haben - durch eine neue Einbeziehung des Menschen in den Glauben und in das Tun.

Der Glaube, der in unserer Gegenwart wieder zu erwachen beginnt, ist nicht das Gleiche und kann nicht das Gleiche sein wie das, was man unter dem Begriff der Orthodoxie versteht. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Orthodoxie mit ihrer Summe an traditionelle Bindungen an sich imstande wäre, einen erheblichen Beitrag zur Neuschaffung der jüdischen Gemeinschaft zu leisten. Aber Orthodoxie ist nicht erlernbar, und befolgbar ist sie nur für denjenigen, der es mit den Begriffen ritueller und gläubiger Bindungen genug sein lässt. Soweit sie aber bewusst das nationale Element aus der Tradition und der Gemeinschaftsbildung ausschaltet, ist sie nicht nur geschichtfeindlich, sondern versperert auch dem Heimkehrer den Weg der organischen Eingliederung. Denn ehe einer zu einer Tradition kommt, kommt er zu dem Faktum, aus dem die Tradition sich ableitet. Der Jude, der aus seiner inneren Verängstigung heute wieder den Weg in die Synagoge findet, bekennt sich damit nicht zur Orthodoxie, sondern er befriedigt ein ursprüngliches Bedürfnis nach religiösem Ausdruck und religiöser Geborgenheit. Um dieses Gefühl zu steigern und wirklich fruchtbar zu machen, bedarf es weniger einer orthodoxen Maxime als vielmehr einer vertieften Aufmerksamkeit gegenüber

II.

dem, was nach den Massen jüdischen Empfindens Religiosität ist. Gewiss ist ein religiöses Dasein des Juden nicht ohne Formen denkbar, aber es ist durchaus denkbar, dass es nicht die Form von gestern ist, sondern eine Form von morgen, eine Neubildung von Tradition aus neuem Erleben der Gemeinschaft. Da historische Prozesse unsere Form geprägt haben, können sie auch neue Formen prägen und damit den Beweis liefern, dass die religiöse Gestaltungskraft noch nicht erloschen ist.

Was Frömmigkeit und Religiosität ihrem Wesen nach sind, ist dem Juden in seinem Schrifttum unverlierbar aufgezeichnet. Wenn auch hierhin sich heute vermehrt die Geister wenden, so geschieht es gleichwohl mit einer sehr ernstesten Gefahr der Verflachung, deren Urheber nicht selten die Hüter dieses Gutes, die Rabbiner, sind. Denn diese religiöse Substanz ist gewiss der letzte Quell alles dessen, was wir als Humanität bezeichnen, aber sie ist dennoch unendlich mehr als eine Allerweltshumanität, und es ist mehr als unzureichend, wenn man ihr von hier aus begegnen will, wenn man sie in jeder Einzelheit glaubt in Beziehung setzen zu können zu irgend einem alltäglichen Vorgang im Menschlichen. Diese Gläubigkeit hat vielmehr ihren tief mystischen Kern. Sie setzt in Beziehung zu Begriffen und zu Erlebnissen des Göttlichen. Der letzte Weg zur Gemeinschaft geht darum nicht über das Begreifen des Humanen und Humanitären, sondern rückwärtiger über das Begreifen des Mythos, jener Ahnenkette des Denkens, in der Völker, sich vor sich selbst motivieren und dadurch ihre Begriffe von Gott und Göttlichkeit erst erleben. Alle Form der Religion ist Altersstadium. Alles mystische Erleben ist Voraussetzung der Gläubigkeit. Der moderne Mensch muss sich zu ihr in Beziehung setzen durch die vertrauensvolle Erkenntnis, dass kein Rationalismus ihn gültig und abschliessend in die Eigenwelt des Ich und die grosse Welt des Kosmos einzufügen vermag.

Gerade dieses Wissen von der Wesenhaftigkeit des Irrationalen ist auch die letzte Triebkraft der Aktion. Alles moralische und alles ethische Handeln liegt jenseits der Vernunft. Unsere Zeit beweist das so ~~xx~~

III.

deutlich wie kaum eine andere Epoche. Und wenn die jüdische Ethik, dieses Kernstück unseres nationalen Bewusstseins, aus der Sphäre der Deklamation wieder in die der Wirklichkeit gerückt werden soll, so bedarf es dazu der Überzeugung der inneren Notwendigkeit; der Überzeugung, dass es nicht auf Vernunft und nicht auf Zweckmässigkeit ankommt, sondern auf ein Verpflichtetsein, das die Antwort auf einen inneren Anruf darstellt. Alles Unethische muss als Folge dessen der Anlass zu immer neuer Unruhe sein. Fast gegen seinen Willen und oft missgeleitet hat der Jude ja auch diese Unruhe immer wieder betätigt. Der Anteil des Juden an der "Unruhe" in der Welt entspricht haargenau seiner Gegnerschaft gegen Unrecht und Reaktion. Seine Unruhe bedeutet, dass er das Rückschrittliche und Egoistische im ruhigen Genuss der Beute stört. Aber über dieser Teilnahme an der produktiven Unruhe in der Welt hat der Jude zu lange vergessen, seinen eigenen Bezirk so in der schöpferischen Anstrengung zu halten. Er muss dem Geschick danken, das ihm heute wieder die Türen dazu öffnet. Er eröffnet sich so auch die Möglichkeit, sich aus der Nachbarschaft eines Geschichtsmaterialismus zu befreien, der für die historischen Abläufe der Welt Gültigkeit haben mag, der aber nicht seine Gültigkeit hat für die Art des Juden, Geschichte zu machen und zu erleben. Andere Völker mögen in jeden Sieg oder jede Niederlage immer wechselnde Motive werfen, die immer zum soziologischen Faktum in bedenklicher Abhängigkeit stehen: der Jude hat sein Motiv seit Jahrtausenden. Dieses Motiv ist idealistisch. Es ist in jeder Situation des Daseins wieder zur Geltung zu bringen, bedeutet, Geschichte als idealistische Konzeption zu erleben.

(Seite 128 - 132)

Rückkehr zu den Gründen des Wissens.

Die Wege, auf denen der Glaube und die Aktion im Eigenkreis verwirklicht werden können, sind durchaus realer Natur, genau so wie die Ziele selbst reale sind. Die Wege stehen eindeutig unter den Anforderungen des Wissens. Der Jude darf keine fremden Beispiele nachahmen und sich einem Enthusiasmus verschreiben, ehe er von den Gründen Kenntnis genommen hat. Der Jude darf nicht einmal seinen eigenen Bezirk unkontrolliert übersteigern, zumal er die Kontrolle nicht zu fürchten hat. Möge er getrost zurückgreifen zu den Büchern der Thora, der Propheten und der Schriften. Dort ist eine ganze Welt noch im Kleinsten so gross gestaltet, dass ihre innere Gewalt und Lauterkeit, der Rythmus ihres Seins und die erregende Schönheit ihrer Sprache, die Zeitlosigkeit ihrer Erkenntnisse und die Gültigkeit ihrer Anrufe die kleine Gegenwart von heute noch da übertönt und nebensächlich macht, wo sie mit grossen Gebärden ihre Ewigkeit versichert. Aber, was wirklich Ewigkeit ist - die Spanne von jeder Vergangenheit zu jeder Zukunft - kann der Jude aus dieser geistigen Hinterlassenschaft lebendiger Jahrhunderte lernen. Noch ist in ihnen der Atem lebendig, der sie geschaffen hat, und noch kann ihre Schöpferkraft ein Volk durch die Jahrhunderte tragen, wenn es auch nur einen Hauch von diesem Geiste wirklich verspürt. Hier ist dem Juden souveränes Eigentum geboten, das nichts und niemand ihm schmälern kann, ein so grosses und sicheres Eigentum, dass noch ein Achselzucken der Verachtung zu viel Aufmerksamkeit für diejenigen bedeutet, die es ihm diskreditieren wollen.

Der Jude möge auch getrost zurückgreifen zu den Werken seiner Geschichte und Philosophie, die Jahrhunderte eines rastlosen Bemühens geschaffen haben. Es ist unendliches Neuland für den Aufnehmenden und Brachland für den Gestaltenden. Mag dieses und jenes darin auch zeitgebunden sein und den vagen Ansprüchen nach Modernität nicht genügen. Aber im Zusammenhang unserer eigenen Geschichte erfüllt es den Begriff der Aktualität in einem weit höheren Sinne als dem des Heute und Morgen. Es sind

die grossen Zeugen geistigen Bemühens, es sind Dichtungen von klassischer Schönheit, es sind die vergessenen Legenden eines Volkstums, Elegien und Berichte über Martyrien, Briefe und Testamente, erregende Berichte über messianische Gestalten, mystisches Bedrängen aus dem Bereich der kabbalistischen Erlösungssehnsucht, Heiterkeiten aus der Erlebnistiefe des Chassidismus: eine Welt, die ihren Raum bis an den letzten Raum ausfüllt. Wer nun einmal in diesen Raum hineingeht und sich dazu bekennt, dass er seine eigene Welt betritt, wird noch vom kleinsten Schritt und vom kleinsten Bemühen über alles Erwarten belohnt und beschenkt. Er wird sich zu allem Weltwissen ein neues Wissen hinzuerobern: das Wissen um die Erbschaft, die er in sich trägt. Solches Wissen hat die metaphysische Kraft, die Isolierung aufzuheben. Es setzt nicht nur in Beziehung zu 17 Millionen Menschen, sondern zu etwas Grösserem: zu den Jahrtausenden. Es setzt auch in Beziehung zu den geographischen und den geistigen Räumen der Welt, in denen diese Erbschaft des Geistes begründet wurde. Es macht universal im Rahmen des Nationalen. Es ist die unerlässliche Voraussetzung für einen neuen Beginn der Verankerung in der Eigenkultur. Es ist die verlässliche Position, von der aus das Eigenbewusstsein sich wieder aufrichten kann.

(Seite 132 -134)

Hebräisch, die Muttersprache.

Diese Domänen des Wissens und des Gewussten sind in ihrer Mehrzahl auch dem deutschsprechenden Juden zugänglich. Aber die letzte Intimität mit ihnen kann doch nur erreicht werden über das Medium der Sprache, aus der sie entstanden sind. Der Jude hat immer sowohl um die konstruktive wie um die destruktive Gewalt der Sprache gewusst. Schon in den Salomonischen Sprüchen heisst es: "Tod und Leben liegen in der Hand der Sprachen, und wer sie liebt, wird ihre Frucht geniessen." Sprache an sich, in ihrer Entstehung und Hervorbringung, ist schon ein Schöpfungsakt. Sie bleibt auch das bevorzugte

VI.

Medium aller geistigen Schöpfung. Darum gibt es im Grunde genommen für nichts eine eine adäquate Übersetzung, sondern nur ein Transponieren in die Denkweise und Ausdrucksart einer anderen Sprache, also eine Aneignung aus den Bedingungen anderer Kultur. Bei aller Fähigkeit, sich andere Sprachen anzueignen und sich damit andere Kulturen zugänglich zu machen, hat darum der Jude der Galuth sich für den Bezirk seines Herkommens und für die Schöpfung in ihr seine nationale Sprache bewahrt. Die grossen Geister der spanischen Epoche schrieben ihre wissenschaftlichen, der Welt zugekehrten Werke in der damaligen Kultursprache, dem Arabischen. Ihre Dichtungen, ihre Erwägungen über den philosophischen Gehalt des Judentums, ihre religiösen Bekenntnisse und ihre Zioniden schrieben sie hebräisch. Erst mit der Verkümmernung des jüdischen Geistes unter dem Druck von Galuth und Ghetto wird ~~a~~ das Hebräische zur Sprache des Gebetbuches und der Synagoge. Das Vergessen der lebendigen Sprache war das Merkzeichen für die Entfernung vom Geist des Judentums und seiner Kultur, denn es wurde dadurch implizite auf einen Teil des metaphysischen Erbgutes Verzicht geleistet. Die letzte Aneignung einer Kultur ist immer nur in der Ursprache möglich. Noch die verdienstvolle Übersetzung trägt dem Rechnung und ihr letzter Wert besteht darin, der Gewalt des Ursprungs so nahe zu kommen in Form und Ausdruck, dass von dort der Übergang zum Original wieder gefunden werden kann. Der gewaltige Aufschwung, den das Studium der hebräischen Sprache in dieser Zeit genommen hat, bedeutet darum mehr als eine Zweckmässigkeit, die dem Auswanderer die Einfügung in den palästinensischen Lebensraum erleichtert. Sie gibt auch dem Zurückbleibenden die Möglichkeit; am kulturellen Leben von drüben aktiv teilzunehmen. Denn die Hebraisierung ist dort im vollen Gange; nicht nur aus der Notwendigkeit, für die Juden ~~xxxx~~ aus aller Welt ein einheitliches Verständigungsmittel zu haben, sondern eben so stark aus dem Kulturwillen. Gewiss wird dieser Prozess durch die verstärkte deutsche Einwanderung eine Verzögerung erfahren; aber es wird doch eines Tages eine Generation heranwachsen, für die die deutsche Sprache eine Fremdsprache ist wie jede andere

VII.

auch, und es spricht viel dafür, dass diese Jugend fortan als kulturelle Welt
sprache sich des Englischen oder des Französischen bedienen wird.

(Seite 134 - 136)

Die Schaffung der jüdischen Gesellschaft.

Das Ziel all dieser Bemühungen ist schon angedeutet worden. Es besteht
in der Schaffung eines neuen kulturellen Milieus von spezifisch jüdischer
Prägung. Aber um das entstehen zu lassen, genügt nicht Wissen und genügt ~~nicht~~
nicht die Beschäftigung mit der hebräischen Sprache. Es muss vielmehr ein
Fluidum der Gemeinsamkeit vorhanden sein, in dem diese Dinge aus Überein-
stimmung oder aus Widerspruch, aus materieller oder aus ideeller Zielsetzung
immer aber aus dem verbindenden Gedanken, mit dem eigenen Schicksal daran
beteiligt zu sein, zu einer lebendigen Entfaltung im gelebten Alltag gelan-
gen können. Das schafft nicht eine Gruppe von Menschen, so stark auch ihr Be-
mühen sein möge. Das schafft nur eine Atmosphäre, in der diese Dinge gleich-
mässig aus allen Lebensbeziehungen und zu allen Lebensbeziehungen hin be-
griffen werden. Das schafft mithin nur eine Gemeinschaft, die alle Merkmale
des Gesellschaftlichen erfüllt. Die letzte Forderung dafür wird also in der
Schaffung einer jüdischen Gesellschaft bestehen.

Eine jüdische Gesellschaft hat es bislang in Deutschland nicht gegeben
ben. Es gab immer nur Gruppen mit verschiedenem Eigenleben, mit verschiedener
Wertung des Jüdischen und der Assimilation. Das soziale wirkte durchaus ~~nicht~~
nicht gesellschaftsbildend, weil die sozialen Interessen durchaus an die Umwe-
welt gebunden waren. Es bewirkte im Gegenteil selbst noch in den Gemeinden,
die ein blosses Schemen des Gesellschaftlichen waren, die Aufteilung der
Mitglieder je nach ihrer geographischen Herkunft und ihrem materiellen
Besitz. Die vielfachen Interessengruppen, Verbände, Vereine, Wohltätigkeitsin-
stitutionen und ähnliches schufen zwar eine Betriebsamkeit und manchen
Nutzen für bestimmte jüdische Bedürfnisse, aber auch sie bedeuteten letzt-
lich nur eine Aufteilung und Abgrenzung im jüdischen Bezirk. Nur auf zwei

Gebieten bahnte sich in den letzten Jahren so etwas wie ein gesellschaftlicher Zusammenhang an: in der Orthodoxie und im Zionismus. Sie waren aber in sich wieder isoliert und gegeneinander abgegrenzt. Sie waren keineswegs etwa zwei Komponenten eines einheitlichen gesellschaftlichen Gefüges. Darum konnten sie zwar im eigenen Kreise erzieherische Produktivität ausüben, aber sie konnten nicht darüber hinaus richtunggebend zu den anderen gespaltenen Gruppen hinwirken. Es bedurfte erst des Anstosses von aussen, um erkennen zu lassen, dass die stärkere gestaltende Kraft in den gesellschaftlichen Bindungen lag, die aus dem nationaljüdischen Kreis erwachsen. Insbesondere die Jugend hat hier ihre Möglichkeit verspürt, ohne dass sie aber bisher wirklich ihre Formung von dort empfangen hat. Als stärkstes Hindernis stand dem der Wille des deutschen Juden im Wege, sein kulturelles Bedürfnis ganz oder doch überwiegend jenseits seiner eigenen Kulturzone zu befriedigen.

(Seite 136/137)

Neutralität oder Entscheidung.

Es ist kein Zweifel, dass das deutsche Judentum sich im Stadium einer Gesellschaftsbildung befindet. Mag dem Anstoss von aussen dabei auch ein gewisser technischer Wert zukommen und mag das Ressentiment - die unfruchtbarste aller Reaktionen - mit seinen Inhalten an Trotz und Justament den Prozess auch beschleunigen: diese äusseren Bedingungen haben keinen entscheidenden und gestaltenden Wert. Die jüdische Gesellschaft wird gebildet durch eine Auseinandersetzung der Gruppen über das, was sie als Inhalt dieser Gesellschaft verstanden haben wollen. Diese Auseinandersetzung muss unter allen Umständen stattfinden. Neutralität, diese jämmerliche Pflanze der inneren Unsicherheit, ist keine zureichende Voraussetzung. Die Gegensätze und Zwiespalte, die ein Jahrhundert Assimilation im deutschen Judentum gezüchtet haben, müssen Bitterkeit und Unerbittlichkeit morgen nichtmehr getra-

gen werden. Neutralität ist Opportunismus, denn sie ist im Grunde nichts anderes als das Warten darauf, dass das Rad der Geschichte sich noch einmal zurückdrehe, und dass die Wahrheit von heute in all ihrer Bitterkeit und Unerbittlichkeit morgen nicht mehr wahr sein möge. Es sind immer die Unbelehrbaren, die neutral sein wollen, denn sie hoffen immer noch, dass ihre Konzeption sich verwirklichen werde, der Geschichte und ihren Lehren zum Trotz, ihrer eigenen Erfahrung zum Trotz ... und ihrem unausrottbaren Willen zur Assimilation zuliebe. Es kann nicht verlangt werden, dass nun eine militärisch gedrillte Übereinstimmung der Geister und der Parolen hergestellt werde. Aber es gibt Grundbedingungen, über die so oder so, durch Zusammenschluss oder durch Abschluss, Übereinstimmung hergestellt werden muss, wenn anders nicht statt einer wahrhaften Gesellschaft das Zwitterwesen einer Notgemeinschaft entstehen soll. Diese Grundbedingungen sind: das Bekenntnis zum Volkscharakter des Judentums, die Anerkennung Palästinas als Zentrum für die Galuth, die Verwerfung der Assimilation und ihrer Theorien, das Entstehen für eine jüdische Kultur und für eine neue Produktivität des Judentums. Sind diese Grundbedingungen erfüllt, so mag auf diesem Grunde eine vielfache Gliederung der Möglichkeiten und Begabungen sich entfalten. Ohne diese Grundbedingungen wird der Rest der Judenheit, der noch in der jetzigen Umwelt verbleibt, dem Zerfall und der Auflösung ausgesetzt sein. Es ist nicht einzusehen, dass der Druck von aussen geringer werde. Es wird darum eine geistige Orientierung in die Umwelt und zu ihr hin nur jenseits jüdisch-kultureller Begriffe geben. Die Isolierung wird bestehen bleiben, und wer in dieser Isolierung sich einem jüdischen Inhalt verschreibt, der nicht zugleich auf die Totalität des Judentums und der Judenheit gerichtet ist, der baut sich selber ein Ghetto. Der Jude hat das Ghetto nicht zu fürchten, wenn in seinen Mauern die ganze innere Welt des Judentums eingeschlossen ist. Aber mit jedem geringeren Gehalt wird es ihn so zersetzen, wie es ihn in der vermeinten Freiheit von gestern zersetzt hat.

Die jüdische Gesellschaft in diesem umfassenden Sinne wird allein

das kulturelle Milieu wieder herstellen können. Es ist ausser Frage, dass es nicht den räumlichen Umfang von gestern haben kann. Dazu sind ihm die Betätigungsmöglichkeiten versagt. Aber es ist auch zuzugeben, dass die Mehrheit der jüdischen Leistungen in Deutschland nicht dem Bewusstsein nach jüdisch waren. Der Wille aller dieser Menschen, die dem Recht, der Medizin, der Chemie, der Mathematik, der Philosophie, der Literatur und der Kunst so grossen Aufschwung gegeben haben, ging dahin, dem deutschen Volke und damit der Menschheit zu dienen. So weit das verengerte Dasein ein freies schöpferisches Spiel noch zulässt, muss der Weg geändert werden. Das Endziel im Bewusstsein muss werden, dem jüdischen Volke zu dienen und dadurch allen Völkern, die gewillt sind, diese jüdischen Leistungen zu respektieren und anzunehmen, so wie sie gewillt waren, von ihnen zu profitieren, als sie sich nicht bewusst als jüdische Leistungen präsentierten. Es verlohnt heute nicht mehr, in eine Diskussion darüber einzutreten, ob und wie die Umwelten von solchen Leistungen profitiert haben; nicht nur, weil es keinen Diskussionspartner gibt, sondern weil durchaus verschiedene Meinungen darüber bestehen können, ob eine Leistung Wert hat oder nicht. Wenn diese Frage überhaupt zur Wertung steht, so kann nur der Jude sie werten, und zwar von dem Gesichtspunkt aus, den er als Jude an den inneren Wert einer Leistung anlegen muss. Wenn wir jetzt dazu übergehen, an Hand von Namen und Schlagwörtern die Leistungen der Juden in Deutschland aufzuzeigen, so ist nach allem vorher Gesagten der Verdacht der Apologie wohl nicht gut zu erheben. Diese Aufzählung erfolgt unter ganz anderen Gesichtspunkten, nämlich unter dem der Rechtfertigung des Juden vor sich selber, unter dem Gesichtspunkt der Frage, ob er bei allem Empfangenen genug gegeben hat, und endlich: zugleich als abschliessende Bilanz einer Vergangenheit und als Kontrolle über das, was jüdische Produktivität fernerhin zu leisten fähig sein wird. Eine solche Bilanz kann natürlich nur ein grober Querschnitt durch die verschiedenen Gebiete sein, ohne dass auf die chronologische Anfolge Wert gelegt wird.

Hoffnung auf morgen.

Sollte das, was gestern möglich war, morgen unmöglich sein? Gewiss: es fehlen viele technische Voraussetzungen der Arbeit heute, die eine Leistung ermöglichen. Man wird sie schaffen müssen. So dicht besetzt ist die Welt noch nicht, dass schöpferische Potenzen nicht ihren Wirkungsraum finden könnten. Aber zur letzten Wirkung und Auswirkung braucht es doch - vom Juden und seinem Schöpferwillen aus gesehen - unter allen Umständen die Voraussetzungen, die hier in der Vergangenheit die Produktivitäten entfesselt hat: ein gebundenes und gefügiges Milieu und das Bewusstsein, in ihm zu Leistung und Anerkennung geborgen zu sein. Der Befähigungsnachweis, den das deutsche Judentum zu erbringen hat, wird darin bestehen, ob es imstande ist, einen gesellschaftlichen Zusammenschluss von solcher Form und mit solchen Inhaltsmöglichkeiten zu schaffen. (Seite 150/151)

Die national betonte Absonderung.

Die Formung, zusammen mit allem, was vorab gesagt worden ist, bedeutet allerdings etwas, wovor der Jude noch aus der Belastung der Vergangenheit und aus der Übernahme umweltlicher Motive und Begründungen zurückschreckt: nämlich eine national betonte Absonderung. Aber was bedeutet sie anders als die geradlinige Fortsetzung unserer eigenen Geschichte? Und soll noch einmal, selbst an dieser Schicksalswende unseres Daseins, ein Fehler begangen werden, weil man der Umwelt kein Argument in die Hand spielen will? Vergessen wir nicht die grossen Lehren unserer Geschichte, dass die Judenfeindschaft kein Problem des Juden ist, sondern das Fremdheitsproblem der nichtjüdischen Umgebung; dass also nicht der Jude es ist, der die Argumente liefert, sondern dass es die Umwelten sind, die die Argumente je und je erzeugen. Kein Mensch aufrechter Gesinnung wird sich in seinem persönlichen Verhalten umweltlichen Argumenten fügen, wenn er nicht vor sich selbst charakterlos dastehen will. Eine Gemeinschaft darf es nicht anders halten.

Es ist ihr mit der letzten Ausschliesslichkeit da verwehrt, wo es um den Kern nicht nur ihres momentanen Daseins, sondern um den Kern ihres Wesens und damit um die Kraft ihrer Zukunft geht.

Diese Zukunft zwingt in der Galuth so zur nationalen Gemeinschaft, wie sie in Palästina zum jüdischen Staat zwingt. Die Realitäten und die ~~id~~ Ideologien zwingen gleichermassen dazu. Es gibt keine Kulturleistung ohne dieses Hintergrundbewusstsein, denn die Kultur des Juden ist mit dem Lebensgang eines Volkstums, mit seinen inneren Schicksalen und seinem äusseren unlösbar verwachsen. Man kann ihr nur Gewalt antun, wenn man diese Beziehung leugnet, oder fast schlimmer noch wenn man an diese nationale Konzeption den Nassstab anlegen will, den heute die Welt mit ihren Nationalismen aller Grade anlegt. Der jüdische Nationalismus hat nicht ihre Kopie zu sein, sondern original wie in seinen Anfängen, hat er an Stelle jeder imperialistischen Tendenz die allmenschliche zu setzen, an Stelle des Geltungswillens den Leistungswillen, an Stelle des Selbstzweckes das Bewusstsein, Vorbild in der Verpflichtung zu sein. Alle Völker sterben einmal. Unsterblich können sie nur werden in der Erfüllung ihres Tuns, nicht in der Isoliertheit ihres Bestehens. Auch das Judentum wird einmal sterben. Es lebt auf den Messianismus hin als auf seine Erfüllung und auf seinen Tod zugleich. Aber dann wird es das Ungeheure Stirb und Werde sein; und das Werden wird Grösseres und ~~a~~ Anderes sein als das Leben vor seinem Tode. Es ist das Eingehen in die ~~Kern~~ Menschheit, in eine erhobene Menschheit. Das Judentum hat durch alle Irrungen und Fehler dieses Menschliche in grosser Parallele zu leben versucht: das Begreifen des Göttlichen als die grosse Explosion des Jugendlichen; das Kämpfen um die Durchsetzung der Idee im Leben, in dessen Mitte das Geschick der Fremde einbrach. Der Kampf ist weiter gegangen, dem Mannesalter zu. Eine grosse Sekunde der Ausgleichung, des Behagens und der Resignation hat ihn gelähmt. Heute beginnt er wieder mit der Selbstbesinnung. Die langen Masse und die langen Zeiten der Reife stehen im Hintergrunde.

Aber alle diese Dinge wollen nicht nur immer wieder gesagt, sie wollen

endlich gelebt sein. Sonst werden sie eine Lüge. Sonst töten sie sogar die Möglichkeit, nahesten und realsten Aufgaben zu erfüllen: Menschen zu einem produktiven Raum der Existenz zu verhelfen und einer Jugend Zukunft zu bereiten. Sonst vernichten sie den letzten Anspruch darauf, die beiden grossen Ziele aufzustellen, die der Jude für morgen zu erfüllen hat: seinen Kampf gegen die Mechanisierung des Daseins - als das ethische Motiv - und seine Verantwortung vor allem Tun - als das religiöse Motiv. Sonst wird der Jude auch nie den legitimen Raum haben, den er nötig hat, um das zu tun, was die Umwelt nicht tun will: sich mit ihr von innen her wirklich auseinandersetzen.

Das Judentum ist eine Nation im Aufbruch, voll Willen, voll Ernst und voller Bereitschaft zum Opfer. Sie hat ihre unverlierbare Substanz und die grosse Hoffnung der Regenerationsmöglichkeit. Sie hat ihre Weltverbundenheit in dieser Zeit von neuem bewiesen. Sie muss sie jetzt gestalten. Ihr Ziel ist die Erlösung der Welt in den verbundenen Sphären des Sozialen und des Gläubigen. (Wir dürfen über die Hirngespinnste einer "Weltherrschaft" spotten, hinter denen die Herrschaftspläne anderer sich unmutig gegen etwas wehren, was sie auf anderer ^{Wann} und mit anderen Mitteln selber verbringen möchten.) Solche Zielsetzungen allein können auch nur das Problem des Juden in Deutschland aus seiner vermeintlichen Isolierung herausheben. Das Herz des Judentums schlägt nicht in Deutschland allein. Darum kann es auch dort nicht ins Herz getroffen werden, wenn man auch seine Nerven zerreißen kann. Aber wir wissen: historische Lösungen, die über den Willen, die Neigung und das Interesse des Einzelnen hinausgehen, können nicht von jedem Einzelnen befolgt werden. Das ist die letzte Tragik, die über 500 000 Menschen steht, von denen man noch nicht weiss, wieviele gerettet werden können und wieviele das Judentum verlieren wird. Aber was von der Not und der Technik des Alltags nicht zermalmt wird, das kann gerettet werden. Nur der Sklave lebt im Gehorchen; der Freie lebt in der Entschliessung.

Diese Entschliessung ist eine Forderung und eine Hoffnung. Eine Forderung: es ist bei allem, was hier zur Zukunft hin gesagt wird, der Jude gemeint, wie er sein soll, sein muss, sein kann; nicht der Jude, wie er ist und aus der Trägheit des Herzens oft bleiben möchte. Und eine Hoffnung; wir sind einmal in Ägypten gewesen. Wir haben schon einmal einen Pharao gezwungen, uns in die Freiheit zu entlassen. Wir haben die Pyramiden überdauert. Wir werden auch das Nein aller Umwelten überdauern.

Wir kapitulieren nicht. Wir gehen von der Knechtschaft zur Freiheit. Wir bauen ein neues Heim und eine neue Heimat.

Techesaknah Je'dechem. Mögen eure Hände erstarren.

(Seite 151/154)

Kannenspenden: 1930-39 u. 1954/55

Stammkapeln

Korrespondenzen: 1930-39 u. 1954/55

Stammtafeln

690/B.R.53

Vom Zeitungsjungen zum Apfelfönig.

Josef Steinhardt aus Tauberbischofsheim.

Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß Josef Steinhardt, der amerikanische „Apfelfönig“, der reichste und angesehenste Obsthändler Amerikas, der in Newyork im Dezember 1926 starb, ein Deutscher, und zwar ein Sohn des Badner Landes war. Von seinem Werdegang sei deshalb in Kürze berichtet.

Geboren am 16. Juli 1865 zu Tauberbischofsheim im badischen Frankenland — der Vater betrieb dort eine kleine Schuh- und Lederhandlung — verließ Josef Steinhardt im Alter von 13 Jahren, einer Einladung von Verwandten in Newyork Folge leistend, seine Heimat. Die amerikanischen Verwandten scheinen von dem Jungen ebenso enttäuscht gewesen zu sein, wie der kleine Josef von seinen Verwandten. Er wurde viel gescholten und sogar geschlagen. Lieber wollte er hungern, als dies weiterhin erdulden, und so brannte er eines Tages durch. Er wurde Zeitungsjunge. Andere Zeitungsjungen aber erklärten dem jungen Deutschen ernsthaft den Krieg. Konkurrenz ist nirgends willkommen. Nun versucht er sein Glück als Stiefelpußer. Die Einnahmen sind gering. Sie reichen kaum aus, die kärgliche Nahrung zu beschaffen. Nachts schläft er im Freien, auf den Bänken der Anlagen, von Schuppleuten verfolgt.

Er ist glücklich, eine Stellung zu finden, wo er zwar kein Geld, aber immerhin seinen Unterhalt verdient: in der Druckerei der „World“. Nachtsüber muß er hier schwer arbeiten. Am Tag soll er die Schule besuchen, englisch zu lernen. Aber immer wieder schläft der müde Junge während des Unterrichts ein. Nach kurzer Zeit wird er aus der Druckerei entlassen und steht abermals auf der Straße.

Wo sich Arbeit bietet, greift Josef zu. Einem Obsthändler hilft er einmal zufällig beim Abladen von Obst. Als Lohn erhält er kein Geld, sondern Äpfel. Einen Teil derselben ißt er, den Hunger zu stillen. Den Rest — verkauft er. Die erste Stufe zum Apfelfönig der Welt war erklimmen! Mit dem eingenommenen Geld kauft er neues Obst. Kaufierend wandert er von Tür zu Tür. Der Erfolg eifert an. Er merkt, daß durch Handel mehr zu verdienen sei als durch Schuhpußen.

Wie beim Zeitungverkauf hat unser junger Freund auch hier mit der Konkurrenz zunächst harte Kämpfe auszufechten. Bald gelingt es ihm aber, den Hauptfeind, einen jungen Schotten namens Kelly für sich zu gewinnen. Er wird sein Geschäftsfreund, mit dem er den Obsthandel gemeinsam betreibt. Mit dem Handwagen ziehen die beiden durch die Straßen der Weltstadt. So wurde der Grund gelegt zu der späteren weltbekannten Firma Steinhardt u. Kelly. (Nach Kellys Tod führte Steinhardt das Geschäft allein weiter.) Vier Hände können mehr vollbringen als zwei. Bald können sich die beiden jungen Unternehmer statt des Handlarenns Wagen und Pferd leisten. „Bucephalus“ nennen sie ihr Pferd, in Erinnerung an das Pferd Alexanders des Großen. Das Geschäft blüht. Einer ruft die Waren aus und verkauft, der andere lenkt das Pferd. Geschlafen wird vorläufig des Nachts im Wagen. In keiner schlechten Gegend, in der Fifth Avenue, sieht man tagtäglich Bucephalus mit dem Obstwagen. Die Herrschaften kauften damals — es war Ende der 1870er Jahre — noch persönlich ein. Eine Dame der Gesellschaft war es, die den beiden rührigen jungen Obsthändlern Obstlieferungen an Hotels und gar an Dampfschiffahrtslinien vermittelte. Diese Aufträge warfen so reichen Gewinn ab, daß die jungen Kaufleute in der Greenwichstreet für 25 Dollar Monatsmiete einen Laden aufstun konnten.

Eines Tages machte Steinhardt einen großen Einkauf in „Pomelofrüchten“ aus Jamaica. Damals kannte in Newyork noch niemand diese Frucht. Da er dieselbe sehr billig

eingekauft hatte, konnte er sie auch billig verkaufen, und der Absatz war gut. Viele Abnehmer beanstandeten aber die Bitterkeit der Frucht. Steinhardt ließ in Riesenauslagen Handzettel drucken und auf der Straße verteilen, die verkündeten, daß die nahrhafte, wertvolle Jamaicafrucht mit Zucker zu versüßen sei. Der Erfolg war groß. Heute steht die Pomelofrucht (auch „Traubenfrucht“ genannt) auf jedem amerikanischen Frühstückstisch. Für eine Million Dollar verkauft die Firma heute Jahr für Jahr davon.

Bis die Lieferungen an die Schiffsgesellschaften in vollen Gang kamen, hatte Steinhardt drei Jahre zu kämpfen. Aber er erreichte sein Ziel. Als 1897 der spanisch-amerikanische Krieg ausbrach, bekam die aufstrebende Firma große Aufträge in Kartoffeln, Obst, Gemüse, usw.

Das Jahr 1904 war für die Firma, die inzwischen ein eigenes Haus bezogen hatte, von großer Bedeutung. Bei den Farmern der westlichen Staaten lernte Steinhardt eine neue hervorragende Apfelsorte kennen die sog. Westernäpfel. Nachdem er sich von der Marktfähigkeit derselben überzeugt hatte, kaufte er auf einmal 250 Wagenladungen dieser Früchte, für die er besten Absatz fand. Zugleich schloß er mit den Farmern für Jahre hinaus Verträge, die sich verpflichteten, nur ihm zu liefern. Die Nachfrage nach den Westernäpfeln war so groß, daß Steinhardt viele Farmer veranlaßte, Obstplantagen anzulegen, gegen niederen Zinsfuß stellte er den Leuten Geld zu ihren Unternehmen zur Verfügung. Nicht weniger als vier Millionen Dollar legte er auf diese nutzbringende Weise an. Steinhardt war nun tatsächlich der „Apfelfönig Amerikas“ geworden. Versuche, die Westernäpfel auch nach Deutschland zu exportieren, scheiterten zunächst.

Eine neue hervorragende Obstsorte lernte der Unermüdliche im Distrikt Oregon kennen. Diese fand auch Eingang in Europa. 500 000 Kisten Äpfel und 500 000 Kisten andere Früchte exportierte fortan der „Apfelfönig“ nach England, Norwegen, Schweden, Holland und Deutschland.

Steinhardts Bestreben ging dahin, seiner Kundschaft zu allen Jahreszeiten bestes Obst liefern zu können. Als die aus Südafrika eingeführten Melonen in unbrauchbarem Zustand in Newyork ankamen, ließ er die Früchte kurzer Hand auf eigenen Farmen, und zwar in Colorado, bauen. Seit 1917 bemüht sich die Firma in besonderem Maße auch um Lieferungen von Gemüse, vor allem von Erbsen und Salat. In der gemüßearmen Zeit versorgt sie damit in erster Linie die großen Newyorker Hotels.

1917 wurden die geräumigen Geschäftsneubauten, die außer riesigen Verkaufs-, Lager- und Büroräumen auch zwei Theatersäle enthalten, vollendet. Trotz des fast märchenhaften Emporbühens seines Geschäftes ist Josef Steinhardt der schlichte Mann geblieben, der jeden Besuch, ob hoch oder nieder, persönlich empfing. Wenn wir hören, daß sein Geschäft jährlich 60 000 Dollar an Telegraphengesellschaften und 2 1/2 Millionen Dollar an Eisenbahngesellschaften für Fracht ausgibt, so geben diese Zahlen uns einen Begriff von der Größe des Unternehmens. Von einem Interviewer anlässlich seines 60. Geburtstages nach dem Geheimnis seines Erfolgs gefragt, äußerte Steinhardt: Indem ich andere in den Dienst meines Unternehmens stellte und sie am Gewinn Anteil nehmen ließ, nützte ich mir und ihnen. Den guten Namen der Firma um jeden Preis zu erhalten war ich stets bemüht. Lieber habe ich finanziellen Verlust ertragen, wenn ich nur das Vertrauen meiner Kunden nicht täuschen mußte.

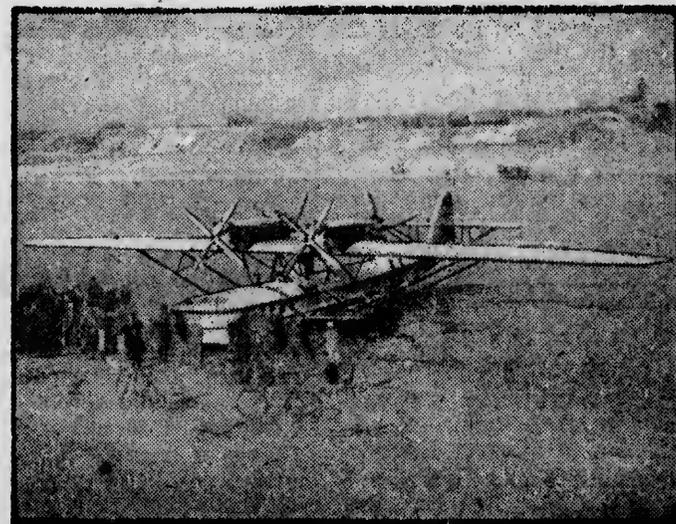
Wenn von den im badischen Frankenland beheimateten hervorragenden Männern gesprochen wird, so soll fürderhin Josef Steinhardt nicht ungenannt bleiben.

Emil Baader.

Gesundheitliche Gefahren der Schule.

Die Tatsache gesundheitlicher Schäden durch die Schule ist nicht nur unanfechtbar, sondern auch wenig überraschend. Mit dem Schuleintritt beginnt im weitesten Sinn des Wortes der Beruf; die Störungen des Schulkindes umfassen einen Abschnitt aus der Wissenschaft von den Berufskrankheiten und zwar einen der unklarsten. Im Bleigewerbe schädigt ein Gift von bekannter Wirkungsweise einen ausgewachsenen Organismus. Das geistig und körperlich wachsende Schulkind unterliegt hingegen Einflüssen, die im Einzelfall so verschiedenartig wirken, daß statistische Massenerhebungen über mutmaßliche Gesundheitsschädigungen oftmals zu Trugschlüssen führten. Schlüsse aus Einzelbeobachtungen sind häufig unberechtigt, weil beim Schulkind scheinbare Schulschädigungen bei eingehender Ergründung anders erklärbar sind: Der im Turnunterricht überanstrengte Sekundaner ist bereits Breisboger und trainiert jeden Tag im Club!

Bei den echten Berufskrankheiten können wir drei verschiedene Gefahren unterscheiden: solche, die durch verminderte



Der Superwal im Mannheimer Altrhein.

Phot. Emil Sauter.

Anpassung an die gestellte Aufgabe bedingt sind; Schäden mehr oder weniger ausgleichbarer Art, die durch Gewöhnung an ungünstige Arbeitsbedingungen entstehen; Verbrauchsschäden.

Die verminderte Anpassung hat die größte Bedeutung im ersten Schuljahr. Oft werden Kinder mit Unrecht für schwachsinzig gehalten, weil sie noch nicht die durchschnittliche Entwicklungsstufe erreicht haben. Besonders häufig macht man diese Erfahrung bei frühgeborenen Kindern, deren Wachstumsfortschritte im Zeitraum von 6 Jahren die verkürzte Reifung im Mutterleib noch nicht ausgeglichen haben. Aufzuchtfehler der Ernährung, Sprachbildung usw., die bis ins Säuglingsalter zurückgehen, treten oft im ersten Schuljahr in Erscheinung. Die Anpassung an das Gesellschaftsleben einer größeren Klassengemeinschaft bringt es mit sich, daß die kindlichen Infektionskrankheiten teilweise im ersten Schuljahre durchgemacht werden. Bei größerer Kinderzahl schleppen die

Kleines Geschäft / Uneinheitliche Tendenz.

Internationale Werte verlieren / Auch Siemens und Farben angeboten.

Berlin.

Die Börse setzte uneinheitlich, aber stimmungsmäßig eher etwas freundlicher ein. Zu den ersten Kursen gingen die Veränderungen nur bei wenigen Werten über einen Punkt hinaus, wobei sich Erhöhungen und Abschwächungen in diesem Ausmaß die Waage hielten. Nur einige Papiere hatten kräftigere Abschlüsse aufzuweisen, so vor allem die international gehandelten Werte, wie Chade mit zunächst 324 (minus 4 1/2 RM.), dann 321 (minus 7 1/2 RM.) und Svenska mit bis 348 (minus 4 1/4 RM.).

Nicht zuletzt diese Bewegungen ließen dann im Verlaufe zusammen mit der unveränderten Dreifachigkeit eine allgemeine Abschwächung eintreten, die schließlich noch gefördert wurde durch die besondere Schwäche der Kunstseidenaktien (Bemberg 163 Prozent), das heißt minus 6 Prozent, Alu 112 (minus 3 1/4 Prozent). So war gegen Ende der zweiten Börsensunde bei sehr geringem Geschäft die Tendenz wieder ausgesprochen schwach.

Bestimmend wirkte außer den erwähnten schwachen Werten das recht beträchtliche Angebot in S. G. Farben, das den Kurs allmählich auf 163 1/4 Prozent (minus 2 1/2 Prozent) herabdrückte. Auch in Siemens erfolgten nicht unwesentliche Verkäufe. Immerhin blieb der Kurs mit später 259 1/2 Prozent (minus 1/2 Prozent) recht gut behauptet. Im übrigen waren an diesem Markte noch Gessürel mit 166 Prozent (minus 2 1/4 Prozent) und Schlefische Gas mit 165 1/2 Prozent (minus 2 Prozent) schwächer.

Im Verlaufe lagen ferner Salzbetturth wesentlich schwächer; nach dem ersten Kurs von 359 Proz. gaben sie auf 353 Proz. nach. Uneinheitlich waren Montanaktien, von denen Gelsenkirchen in Ase je 1 1/2 Proz. gewannen, während Mansfeld auf 104 Proz. (minus 1 1/4 Proz.) und Rhein Stahl auf 116 1/2 Proz. (minus 1 1/4 Proz.) zurückgingen. Von allen sonstigen Industriewerten sind noch Deutsch-Atlantische Telegraphen mit 120 1/2 (minus 4 1/2 Proz.) und Polyphon mit 276 Proz. nach 281 hervorzuheben.

Unter den Bahnen gingen Verkehrsweisen auf 107 1/2 Proz. (minus 2 Prozent) zurück. Schiffsahrts- und Bankaktien einschließlich Reichsbank unter Berücksichtigung des Dividendenabschlages von 10 Prozent nur wenig verändert.

Am Geldmarkt machten sich die ersten Rückflüsse nach dem Mediotermin bemerkbar und drückten den Satz für Tagesgeld auf 5-7 Prozent, vereinzelt wurden auch Abschlüsse unter ersten Aufgaben darunter beobachtet. Monatsgeld blieb 6 1/4-8 1/2 Prozent, Warenwechsel da. 5 1/4 Prozent bei kleinem Geschäft. Auch Privatdiskont wurden bei geringen Umsätzen zu unverändertem Satz von 5 1/2 Prozent für beide Sichten notiert.

Am heimischen Rentenmarkt war die Stimmung wesentlich gebessert. Vor allem konnten Schuldbuchforderungen den größten Teil der zu Wochenbeginn eingetretenen Verluste wieder wettmachen und ihren Kursstand durchschnittlich um 1/4 Proz. verbessern. Liquidationspfandbriefe waren hingegen weiter schwächer, jedoch gingen die Rückgänge kaum über 1/4 Proz. hinaus. Neubefugnisse notierte 8,40, Albetis 52.

Von ausländischen Titeln waren Lissaboner Stadtanleihe kräftig gebessert. Der Kurs zog um 1 1/4 Proz. auf 10 1/2 Proz. an, da Gerüchte in Umlauf waren, denen zufolge der seit 1917 suspendierte Schuldendienst wieder aufgenommen werden soll. Von Türkenwerten waren Anatolier weiter erhöht. Talousserven ebenfalls gefragt.

Frankfurt.

(27,40), 4proz. dto. Goldrente 25,80 (25,40), 4proz. dto. Staatsrente 1910 23,70 (-), 5proz. Mexikaner äußere Gold 19,80 (-), 4proz. dto. Gold v. 1904 13,75 (14), 10proz. Mannheim Gold 25 101 1/2 (101 1/2), 8proz. dto. 26 88 1/2 (88), 6proz. dto. 27 74 1/4 (74 1/4).

Sachwertanleihen: 6proz. Großkraft Mannh. 23 26 (26), 6proz. Hess. Braunkohl-Rogg. 23 6,50 (-), 6proz. Mannh. St. Kohlen 23 13,60 (13,60), 5proz. Pfälzer 24 2,30 (2,30), 5proz. Preuß. Roggen 9,10 (9,10), 5proz. Preuß. Roggen 9,10 (9,10), 5proz. Rhein. Hyp. 24 2 1/2 (2 1/2), 5proz. säch. Roggen 8,15 (8,15), 5proz. Südb. Festwertbank 1,97 (1,97). — Pfandbriefe: 7proz. Bad. Kommunalanl. 83 (83), 8proz. Pfälzer 94 (94), 4 1/2proz. dto. Liquidation 80,92 1/2 (-), 8proz. Rhein. Hyp. 24, 25 94 1/2 (94 1/2), 8proz. Rhein. Hyp. R. 5-8 94 1/2 (94 1/2), 7proz. dto. R. 10-11 86 (86 1/2), 6proz. dto. R. 12-13 82 1/2 (82 1/2), 4 1/2proz. Rhein. Liquidation 82,95 (83,05), 4 1/2proz. Südb. Boden 81 1/2 (-), 5 1/2proz. Meining. Hyp. Gold II 75 (75), 4 1/2proz. Preuß. Central Boden 81 1/2 (80). — Schuld v. v. Transp. portanl.: 4 1/2proz. Anatolier I 15 (14 1/2), dto. III 15 (15), 5proz. Tehuantepec abg. 10 (10 1/4).

Mannheim.

Die Tendenz der heutigen Börse war infolge der anhaltenden Geschäftslosigkeit unverändert. S. G. Farben gingen auf 164 zurück. Bei den sonstigen Industriewerten fanden kleineren Besserungen größere Kursabschwächungen gegenüber. Banken behauptet. Von Brauereiwerten waren Schwarz Storch niedriger. Am Versicherungsmarkt lagen Mannheimer Versicherung mit 64. Der Rentenmarkt war behauptet. D.G.-Vorkriegsobligationen mit 84,75 G. gefragt. Es notierten:

Badische Bank 163, Pfälz. Hypotheken-Bank 140, Rheinische Kreditbank 112, D.D.-Bank 150, Rheinische Hypotheken-Bank 152 1/2, Südb. Disconto 125, S. G. Farbenindustrie 164, Duracher Hof 150, Eichbaum-Wergerbrauerei 170, Kleinlein-Brauerei 170, Ludwigshafener Akt. 195, Schwarzstorch 137 B., Sinner-Grünwinkel 115, Bad. Assecuranz 150, Continent. Ver. 46, Mannheimer Ver. 64, Württ. Transport 40, A.-G. für Seilind. (Wolff) 59, Bremen-Besigheim 62, Daimler-Benz 38,5, Dt. Linoleum 246, Enzinger-Union 82.

Snorr-Heilbronn 174, Konserven Braum 73, Mez Söhne 77, Pfälz. Mühlen 132, Pfälz. Nähmaschinen 18, Portland Heidelberg 121, Rheinelektra 141, Rheinmühlen 115, Salzwert Heilbronn 202, Südb. Zucker 158, Ver. d. Dele 75 1/2, Wagh u. Freitag 85, Westeregeln 213, Zell Waldhof 208, Neubefugnisl. 8,25, 8proz. Mannh. Stadt 89, 8proz. Ludwigsh. Stadt 88, 7proz. Bad. Kommunal 83, 10proz. Großkraftw. B. A. 111, 15proz. dito 135, 10proz. Mannh. Stadt Gold 101,5.

Reichsbankausweis.

Nach dem Ausweis der Reichsbank vom 15. Februar hat sich die gesamte Kapitalanlage der Bank in der zweiten Februarwoche in Wechseln und Schecks, Lombards und Effekten um 216,7 Millionen auf 1 891,3 Millionen RM. verringert. Im einzelnen haben die Bestände an Reichsbankwechseln um 10 000 RM. auf 40 000 RM., die Bestände an Handelswechseln und Schecks um 240,2 Mill. auf 1719,7 Mill. RM. abgenommen, während die Lombardbestände um 23,5 Millionen auf 78,2 Millionen RM. angewachsen sind.

An Reichsbanknoten und Rentenbankscheinen zusammen sind 230,0 Mill. RM. in die Kassen der Bank zurückgeflossen, und zwar hat sich der Umlauf an Reichs-

(100 000) RM. Sonderabschreibungen werden mit 153 000 (i. B. Deltredere und sonstige Rücklagen 250 000) RM. vorgenommen. Nach 65 696 RM. Tantiemevergütungen, die diesmal besonders ausgewiesen werden, verbleibt ein Gewinnvortrag von 61 609 RM. Die Bilanz ist betriebligend. Debitoren betragen 3 305 603 (2 410 381) RM., Wechsel 347 921 (30 774) RM., andererseits Kreditoren 2 414 869) RM. Warenakzente neu 1 207 688 RM., Warenbestände haben sich auf 2 667 301 (1 943 989) RM. erhöht und zwar werden sie erstmals spezifiziert: Rohmaterial 398 732 RM., Halbfabrikate 1 528 897 RM., Fertigfabrikate 739 671 RM. Zur laufenden Jahr seien die Auftragseingänge zufriedenstellend und besonders in der Motorabteilung höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Sanierung des Frankfurter Bankvereins.

* Frankfurt a. M., 17. Febr. (Privattelegramm.) Zu der Einleitung einer Sanierung des Frankfurter Bankvereins A.-G. durch die Städtische Sparkasse Frankfurt a. M. hören wir noch, daß der Abschluß des Frankfurter Bankvereins sich noch nicht genau übersehen läßt. Aufgetauchte Verlustschätzungen, welche bis zur Höhe von 2 Mill. RM. gehen, sind mit Vorsicht aufzunehmen, umso mehr, als ja gerade der Zweck der städtischen Aktion darin liegt, den Frankfurter Bankverein im Interesse der Sparer, Einleger und sonstigen Gläubiger vor einer mit großen Verlusten verbundenen mehr oder minder zwangsläufigen Liquidation zu schützen.

Es handelt sich dabei im Grunde genommen um das Immobilwerden größerer Konten und größerer Kredite, deren Wert auf dem Wege einer langsamen Liquidierung einigermaßen aufrecht erhalten werden kann. Die Aktion der Sparkasse hat bereits heute begonnen. Sie wird allgemein als ein wohl angebrachter Schritt des Magistrats angesehen. Nach dem noch in frischer Erinnerung befindlichen vorjährigen Run auf mehrere Sparkassen in Frankfurt a. M., der mit der durch den Fabag-Zusammenbruch hervorgerufenen Erregung in Zusammenhang stand, dürfte man es nicht darauf ankommen lassen, daß durch Bekanntwerden eines Verlustabschlusses des Frankfurter Bankvereins, der aus einer Kreditgenossenschaft entstand, deren Anfänge 65 Jahre zurückreicht, eine ähnliche Gefahr neu heraufbeschworen werde.

Im späteren Verlauf entstand aus der Kreditgenossenschaft eine A.-G., welche aus der Goldmarkumbildung mit einem Aktienkapital von 1 Mill. RM. hervorging. Außerdem bestehen noch 250 000 RM. Rücklagen. Daß das Aktienkapital und die Rücklagen verloren sind, ist allgemein anzunehmen. Darüber hinaus aber ist der Verlust noch nicht genau zu umgrenzen. Die 30 000 Sparer und Einleger, welche zusammen etwa 8 Mill. RM. zu fordern haben, setzen sich hauptsächlich aus Kreisen von Mittelstand, Handwerkern und Arbeiterschaft zusammen.

Die Leitung der Frankfurter Bankverein A.-G. ist heute nachmittag zurückgetreten. Die von der Städtischen Sparkasse in Frankfurt a. M. entsandte neue Leitung beruft sofort eine außerordentliche Generalversammlung ein, in der Mitteilung gemäß § 240 HGB. gemacht werden soll. Der Aufsichtsrat wird neu gewählt.

Der Frankfurter Bankverein soll zur Abwicklung noch für 2 bis 3 Jahre weiter bestehen. Das Defizit, das auf etwa 350 000-750 000 RM. nach dem Verlust des Aktienkapitals und der offenen Reserve geschätzt wird, wird von der Stadt Frankfurt a. M. vorgestreckt. Die Städtische Sparkasse muß diesen Vorstoß der Stadt Frankfurt gewissermaßen als good-will-Zahlung betrachten und ihn in längerer Tilgungsperiode an die Stadtkasse zurückzahlen.

Gebrüder Großmann A.-G. Brombach.

Die in Freiburg obaehaltene ordentliche Generalsammlung

W. Wundt erzählt in seiner Lebensbeschreibung
"Selbstes u. Bekannte" (Kittighaus 1929) unter dem
"Beschreibung seiner Jugendjahre in Heidelberg":

"Du wusstest es besonders, wenn Jüdenfamilie, die nicht mit
mir nicht, sondern mit mir meinet Klüttes einigen Besuch
sahen. Die Großmutter dieser familie handelte mit allerlei
Kleiden u. dergleichen nicht, um die gewisse Opfer und Opfer
besten als Opfer zu überbringen. Die Mutter war nicht Tag für
Tag alle Gottesdienste in der Wuppertal festim. Seit mich aber nicht
als ein besonderer Gast, wenn ich ihn gelegentlich annahm in die
Gymnasia begleitete, die ich nicht wenn ich von ihm zu dem Besuch
sahen, in seiner Bekanntschaft gehalten wurde. Die Frau ist nicht
dem akademischen Stande den ich mich nicht, wenn die
Mutter, demselben Geist mit gebildet, nicht seinem über die Größe
des geistigen Stande nicht die Klüppel haben sich, nicht nicht
sahen, von dem akademischen Stande nicht, die Jüdenfamilie u.
getrennt.

Es geht kein Beispiel, zu dem nicht gutes Volk n. gute
 Charaktere bräuen können, wenn sie es nicht hundertmal nicht
 können wollen. Es geht ja nicht gleichgültig in der Welt. Das
 ist die Wahrheit für n. mit der meisten Menschen sind nicht
 folgen n. Die Welt ist ein großer Markt aller Güter, die die
 lebendigen Menschen n. gute lebendigen Geist Charaktere
 ihren Ansehen oder Ansehen das Gelingen. Die meisten sind die
 Welt n. allem Leben in der Welt. Es ist mit dem Gelingen
 im die Charaktere beginnt in der Welt das Leben das Klare
 sein ist ein Charaktere das Gelingen. Alle Charaktere
 sind dem Leben nicht gelohnt; dem Klaren allein ist das Leben
 anzuwenden. Es ist die Welt, die ungenügend ist zu werden.
 Es ungenügend ist: kommt mit dem Charaktere das Gelingen
 n. den Charaktere das Leben in der Welt sein zu sein.
 Es ungenügend ist: ist ein Charaktere das Lebendige/Gelingen
 zu werden. Es ist die Welt mit dem Gelingen; das ist die Welt
 Gelingen. Es ist die Welt der Unwissenheit, die meisten
 Gelingen n. Gelingen mit dem Charaktere das Gelingen. Die Welt
 der Klaren im die Gelingen das Gelingen ist die Welt
 kommt mit dem Leben n. im Charaktere der Gelingen n.
 Gelingen. Das ist in der Welt, das ist die Welt der Gelingen
 die Gelingen das Gelingen ist, das ist in der Welt
 ein, in dem die Klare ist die Welt der Gelingen im Gelingen
 der Welt ist die Gelingen das Gelingen. Das ist die Welt
 Gelingen nicht gelohnt, n. nicht folgt es die Welt der Gelingen.

Das kommt eine Gelingen wegen der Gelingen ist,
 es ist die Gelingen im Gelingen, das ist die Welt mit dem Gelingen
 Gelingen das Gelingen n. die Welt der Gelingen. Es ist die
 Gelingen Gelingen im Gelingen ist die Welt der Gelingen
 Gelingen, das ist die Welt - nicht Gelingen die Welt mit
 Gelingen Gelingen ist die Welt n. Gelingen - nicht die Welt
 Gelingen Gelingen ist die Welt der Gelingen n. die Welt der Gelingen

Recht ungeschickt ist. Das erste Gevidmit liegt sich,
nicht das; im Gefinnungstücker, nicht im Futatassendatstet.
im nachig Justatubigan, nicht im König, nicht im Berater, nicht
im Politikat. Das nobile officium das Gefinnung ist nicht,
das sie sage, sondern das sie sey bemitt. Das Baugerkämmen
ist nicht ihre Gefinnung. Das aber diese Gefinnung nicht gegeben
ist, unthut sie Langgitta das Gefinnung. Sie wiß anstehen,
warum das Futatass, gegen das die Gefinnung kämpt, eine
Gefinnung das Ketsche mit sicutiffen n. kulliffen Gueberuffen
ist n. selbst in dieser Orüspüngung schon selbst Gefinnung
bildet. P. 9 ff.

Das ganze Justatubigan gibt ad kein Jusse, n. kein
Gefinnung, in dem das Gütentum nicht irgend einem Ketschunge
Ketsche Ketschunge n. in dem ad dasan Stellen gut gegen
n. Ketsche Ketschunge n. Ketsche Ketschunge nicht mit dem aller Guts Guts
lan müssen. Et basinet sey seit 2000 Jahren gegenüber einer
Vermacht in der Gütentum des Ketsche. Das ist nicht Gütentum, sondern
das Guts Gütentum. Das immer eine Gütentum zwischen Gütentum
n. Ketsche sey sicutiffen Ketsche, steht ad ird Gefinnung Ketsche,
n. Ketsche Guts Gütentum mit, den Guts Guts Ketsche n. den Guts
Ketsche Ketsche Ketsche Ketsche. In jedem Justatubigan
gelegt seit das Guts Guts das Ketsche, n. Guts Guts, sey Guts Guts
Ketsche Ketsche, sey ad mit dem Guts, den sie Ketsche, oder sey ad
nicht mit dem Guts das Ketsche, die sie Ketsche. Allen gegen,
sean Guts nicht eine Guts Ketsche Ketsche Ketsche. Das Guts
nicht ist an sie Ketsche. Guts Guts das Guts Ketsche, die Ketsche
nicht den Ketsche das Guts Guts Ketsche, se Guts Guts
Guts Guts, n. mit Guts Guts zu Ketsche. Die Guts nicht
das Guts Guts ein Guts Guts. Warum nicht in dem Guts
nicht, warum nicht sey nicht Guts Guts oder Guts Guts.
Ketsche Ketsche n. gegen jede Ketsche n. Guts Guts Ketsche,

Ist wegen der Dergü, sich schon seit Jahren die Art der im
 Schrift, im überausgeraten Selbstbestimmung zu wachsenden. Dann ist es
 den Individuen, die das Leben in allen Teilen in zu allen Zeiten
 wachsend; es wachsende sich fortwährend, Dunkelheit, Labenden
 von in. Gleichheit, die nicht die gleiche Arbeit. Es besteht
 mit einer Beständigkeit, die in d. Hinsicht die Arbeit ist, wachsend,
 keine Festung mit keiner Festung zu haben; diese Festung
 in. Wachstum, in Aufstieg in. Festung, in Fortschritt in. Fort-
 schritt, keine ihm wachsenden von zu wachsenden. Es ist
 in diesem Teil in. Jede seine Arbeit, die Arbeit ist nicht.
 Wachstum, das ist nicht überausgeraten Arbeit. Das ist die
 Wachstum in. Es ist nicht seine Wachstum, sich mit ihm wachsend,
 das zu haben. Es ist eine wachsende Arbeit, wachsend, wach-
 sende von einem Wachstum ist, sich ist die Arbeit der Arbeit
 ist Wachstum wachsenden zu haben. Wenn es sich ist die Arbeit
 Festung ist keine Wachstum, die Arbeit der Arbeit ist nicht
 Arbeit wachsend, die nicht in. Arbeit in. Wachstum wachsenden
 kann, das von dem Wachstum ist die Arbeit. Arbeit wachsend zu wach-
 sende Arbeit ist. Es ist nicht mit dem Welt, das in allen Teilen
 im Begriff der Arbeit in. im Begriff der Arbeit, im Begriff der Arbeit
 im Begriff der Arbeit - keine Wachstum wachsend mit der Arbeit
 ist nicht, folgt von dem Welt der Wachstum ist, ad wachsend die Arbeit
 Welt mit der Arbeit, das ist die Wachstum jeder Arbeit wachsenden
 nicht, das kann wachsend in. Wachstum Wachstum ist; die Arbeit
 Welt, steht dem Welt Welt in. keine Wachstum Arbeit ist nicht
 in. Wachstum ist, ist die Welt Welt in. keine
 Arbeit, keine Religion in. keine Wachstum ist wachsend,
 wenn von dem Welt in. Wachstum ist in die Welt wachsend be-
 wachsend wachsend. Die Wachstum wachsend, wenn die Arbeit
 Wachstum wachsend zu wachsend, nicht ad wachsend nicht wachsend in.
 nicht keine Wachstum die Arbeit wachsend. Wachstum ist die Arbeit
 von Wachstum in die Welt. Wachstum in. Wachstum ist die Arbeit
 wachsend.

**SCHWESTERNBUND CARITAS
DER AUGUST LAMEY-LOGE
MANNHEIM**

**Liebe Schwester!
Werter Bruder!**

Wir laden Sie und Ihre Angehörigen herzlich ein für

**MITTWOCH, DEN
20. JANUAR 1932
abends 8½ Uhr**

zum

Vortrag in offener Loge.

Es wird sprechen

**Frau Dr. Marte Leiser-Brill, Hamburg
über**

**„Die weltwirtschaftlichen Aufgaben der
B. J. Z. (Basel)“.**

Als Vertreterin des Chefs des wirtschaftlichen
Instituts in Hamburg, ist sie über aktuelle Fragen
der Weltwirtschaft sehr orientiert.

Wir erwarten daher eine besonders rege Be-
teiligung.

Mit schwesterlichem Gruß

Die Vorsitzende

Johanna Rosenthal.

*Wartet. Ihr Eiferungsproblem als Werk war ein Problem der
Gefühlsregung.*

J. 12 44.

Das Zentrum als Hauptort der neuen von diesem mittle-
 rsten Gassen (Untergang d. j. d. Natur) mit in ganz Freiheit nicht
 der Welt: in der menschlichen Existenzarbeit der menschlichen zur
 menschlichen Abgrenzung gegen den geistigen, insbesondere den geistigen,
 diesen Freiheit der Umgebung in der Abgrenzung in dem das
 Leben selbst der menschlichen. Alles j. d. Leben selbst
 nicht immer in. Diese selbst dem inneren Gedanken, in dem das
 geistige in. Die Kunst der menschlichen. Die Freiheit leben in
 der Freiheit finden mit dem Leben, den Aufbruch in die Natur
 ganzes werden zu verstehen. Alles immer in Leben in. Leben der
 Bedingungen nicht sein Freiheit, wird immer in soziologischen
 Gedanken selbst - in. wird für nicht die menschlichen geistigen
 sind nicht können - selbst sein in den Gedanken der Kommu-
 nismus. Das menschliche Untersein, nicht der soziologische Selbst
 selbst nicht das Selbst nicht selbst. Im Grunde genommen
 ignorieren sie die Gegenwart. Die selbst das geistigen geistigen,
 gegenwärtig in selbst nicht zu Leben. Sie selbst das dem das
 menschlichen. Das die die in. Leben ist, wird ab' ad ist ein Leben
 nicht selbst nicht nicht können. Die geistigen geistigen, geist-
 nicht zu Leben - so wie ist die Menschheit mit ein geistigen.
 sind selbst, ein geistigen auf Selbst nicht geistigen.

Die Freiheit der Selbst nicht, in Selbst nicht selbst selbst
 geistigen geistigen, wenn diese geistigen geistigen selbst nicht
 mit Selbst nicht in. Selbst nicht geistigen, wenn man das geistigen
 der Selbst nicht nicht. Das geistigen geistigen geistigen
 nicht für nicht die geistigen geistigen, das ist die geistigen geistigen
 geistigen, nicht geistigen geistigen in einem geistigen geistigen.
 geistigen, mit den geistigen geistigen, mit dem geistigen geistigen
 ist geistigen geistigen geistigen nicht das geistigen geistigen,
 ein Leben geistigen geistigen geistigen geistigen geistigen. Alles,
 nicht sein nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht
 das geistigen, nicht den geistigen geistigen nicht das geistigen

Und was jener Ringenbleck einen Akt des fast. Untertänigkeit
 drohtalle, wiewohl alles ein in alle Regeln des Grundes d'herfür
 geübtet hat teilhaftig; wiewohl alle auch den Anfang zuerkennen,
 wiewohl alle mannl. Fortschrittszucht wärdten lönsen dal. Offenbarungen
 abgelaufen. So wärdtichsten die spezifischen Worten hier ab. Fortwählung
 wird dem übersehbaren Betriede, der ganz anerkennet, jenseit in den
 neuen Ansehungen abgeben in gewisse zu wissen. Da fulten halten man
 schickliche Gegenstände; darinn wärdtichsten sie sich in allem, was
 sie an d. Zeit haben, eines Verabfassung, von der sie glückten d.
 beschreiben, sie geht der auch Klaffe zuerkennet, das sie von Gott selbst
 empfangen haben. Dies d'herfür kamten sie an ringenwärdtichsten
 abgeben zu einem im Gloribus wärdtichsten Ausblicken man. Für
 diese Ausblicken des Gloribus haben sie Grundtätigkeiten an
 Hüttyren gestellt. So wärdten Opfer des Gelinnens.

Sie wärdten dem sie hat nicht kein d. d'herfür, was sie wärdten. ad
 mögen die süßten faherwärdtichsten an sich wärdtichsten d'herfür, ad
 mögen an sich an jenen d'herfür die ganze d'herfür wärdtichsten
 in. Gloribus wärdtichsten, ad mögen ist wärdtichsten in. wärdtichsten
 wärdtichsten dal. jenseit sich an der Kubuln jenseit jenseit jenseit; sie
 klammerten sich an die d'herfür alle dal d'herfür d. d'herfür
 lida. Sie haben nicht an sich d'herfür. Sie wärdtichsten sie wärdtichsten
 gegen wärdtichsten in. jenseit jenseit, dem sie wärdten wärdtichsten, das
 ist wärdtichsten d'herfür jenseit d'herfür wärdtichsten. Sie wärdtichsten
 alle, die in sich d'herfür wärdtichsten, wärdtichsten wärdtichsten d'herfür, sie
 in jenseit wärdtichsten über die ganze d'herfür sie ist ein d. ist d'herfür; mit
 wärdtichsten d'herfür, man kann jenseit die d'herfür jenseit d'herfür.
 wärdtichsten in. d'herfür die wärdtichsten d'herfür d'herfür wärdtichsten, jenseit.
 d'herfür sie immer wärdtichsten den d'herfür, die d'herfür wärdtichsten wärdtichsten d'herfür.
 wärdtichsten, wärdtichsten d'herfür wärdtichsten wärdtichsten wärdtichsten. Gegen
 jenseit d'herfür, d. hat sie noch so dal d'herfür, wärdtichsten sie dal
 jenseit an der d'herfür jenseit d'herfür wärdtichsten. Sie wärdtichsten
 wärdtichsten d'herfür. Sie wärdten im d'herfür wärdtichsten d'herfür, das
 im d'herfür wärdtichsten.

P. 17 ff.

Ursach da Costa n. Josef Kastner.

Der Jude kann nicht ohne inneren Grund denken, aber nicht
knechtlich. Der Jude hat im Christentum keine geistige oder praktische
Höflichkeit, nicht einmal Zierlichkeit und nicht einmal Gemüths-
bequemlichkeit. Er hat eine Feindschaft, einen Haß, aber es
gibt keine Assimilation. Mit der zu keinem Heilstande
für den Rest geistiger Bedingungen vereinigte kirchl. Kirche
kann er nicht vertragen, mit der Christenheit ist er bekann-
tlich der Feind der weltlichen Verbände u. religiöser Selbstbestim-
mungen gelöst zu haben. Da müßte ... sein Judentum ad huc.

S. 43.

Die der jüdischen Monarchie ist die Welt ein Ort,
den Gott schon zu seiner Erschaffung abgemessen hat: der Welt
ist die Welt gegeben.

S. 56.

Entscheidungen des Bewußtseins sind nicht Sache der Gesinnung,
des Gemüths: sondern sie sind Sache des religiösen Gefühls. In der Dime-
nension der "Wahrheit" begründet der Mensch, daß es notwendig ist
erkennen, die Welt zu einer Wirklichkeit zu machen. Der Mensch
in einem als wirklich empfindenen Bewußtsein ist der Bewußt-
seins einer Religion möglich. Der Welt dem Mensch zu der neuen
Wirklichkeit begründet es der Welt Wirklichkeit, u. das es nicht
betont, sondern ein Gefühl der höchsten Ungleichheit, der Höhe
der Wirklichkeit mit der neuen Form der Bewußtseins
zu Pflicht gemacht ist. Von einem sagt ein Kampf gegen
Gesinnung u. Instanz, die sind nicht notwendig, sondern der
sich selbst zu tun, in dem der Instanz zu einem Bewußt-
sein werden Gesinnung gemacht u. die Bewußtseins in
den Gesinnungen selbige Welt ist.

S. 56/57

~~E~~

Um beweisigen Urstanten hat am Klaff- all- Gafepormen ut
fines jede fden. A. 60

Als da fufst amur Klaffe von Bekannatn mift mit der
fufpflapung der fingelnun kommt, vns momentan ober
wachtet fufpflapung, foudatn wir fea von fufpflapung der fufst, der
Gafeporms ift, kann fea mit nufpflapung fea, kann fea fea mit von
Bann n. nufpflapung vianatun n. kann fea fea mit fufpflapung
im nufpflapung nufpflapung nufpflapung ut nufpflapung. A. 70

Diefe fufst kommen ind find nufpflapung ut nufpflapung, fe
nufpflapung fea fea, n. im Raum der nufpflapung fea nufpflapung
ut im Raum der nufpflapung. vns nufpflapung nufpflapung ut imma mit
der nufpflapung nufpflapung. A. 116.

Es ift nicht nufpflapung, von nufpflapung fufst fea von fea
nufpflapung nufpflapung. Zum Gufst ober zum Lufst, zu fufpflapung
ober zu fufpflapung fufst fea die nufpflapung nufpflapung nufpflapung.
fufst mit fea, in dem ut nufpflapung lufst ober lufst nufpflapung. fea
nufpflapung kann fea nufpflapung; nufpflapung kann mit P. 135
der fufpflapung

Der fufpflapung ift ut Religion nufpflapung, von
ut ut Klaffe, ut lebendige fufpflapung, nufpflapung fea nufpflapung
nufpflapung. vns nufpflapung fea der fufpflapung, nufpflapung ut in fea nufpflapung
von nufpflapung, nufpflapung nufpflapung nufpflapung. fea fufst fea imma
nufpflapung fea nufpflapung nufpflapung nufpflapung. A. 174

Zum Willen zur fufpflapung der nufpflapung lufst die nufpflapung
nufpflapung nufpflapung, fufst der fufpflapung, fea fufpflapung nufpflapung,
nufpflapung nufpflapung. A. 202

Nicht nur das Gut der in sich selbst nach sich selbst können,
 dem Leben in der menschlichen Form in allen Dingen möglichkeit
 sein, muß dem höchsten Bewußtsein notwendig die größte Sammlung
 geben. Und nur so ist die Größe der möglichen Gutes
 groß, kann das Bewußt sein nicht nur das höchste am Himmel der
 Gläubigen sein. Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit nach sich selbst
 nicht ist es nicht die Ursache der Sache zu verstehen. Und aber
 eine solche mit religiösem Jüngling lebende Gemüthsstufe
 nur mit dieser Größe nicht unentbehrlich, kann es nicht möglich
 sein, daß sie alle Dingen der Anwesenheit der höchsten in
 der menschlichen Welt gleichsam findet. Und für den Fall
 sie selbst gegeben, im Gläubigen ein eine gewisse, solche
 Selbstregulierung im Bewußt sein der Fortschritt und die
 gleiche im Bewußt sein. Und in einer unendlichen
 Entwicklung, in einer nicht begrenzten menschlichen
 Entwicklung, von Mensch für die Größe der höchsten Ursache ist, das Bewußt
 werden mit Gott, in der Größe für die höchsten Gebote
 Bewußt ist, das Bewußt sein in der unendlichen Welt Gottes.
 S. 27

Das Bewußt sein in der höchsten + solche menschlichen Seele
 ist eine Bewegung von unendlicher Ruhe, lebendig, gepulst
 hat in sich selbst, mit d. freien Blick zum Himmel in. Und nicht
 in. Und nicht in der Höhe, Kolnisch nach dem d. nicht möglich
 selbst, selbst ein Mensch nicht ist. Und nicht in
 ist eine große Sache der - wenn nicht eine die Bewegung der
 Himmel - die Unmöglichkeit d. Seele gläubig, ist die höchste der,
 für sich allein genommen, einen Rückblick, in mit der möglich
 neuen Bewußt sein, der sich findet diesen Bewußt sein der höchsten
 können in legitimieren in. Und nicht in einem großen
 nach dem Bewußt sein in der höchsten Bewußt sein in. Und nicht
 geben. Und Bewußt sein der höchsten Bewußt sein möglich ist

15. 9
das eine oder das andere. Beide Gedanken sind legitim, aber
beide sind den Klaffen dem, der Gesetzmäßigkeit zurückzuführen

F. 219 f.

Der Gläubigkeit kommt das Jura und Klaffen
rückzuführen sein, gänzlich sie notwendig den anderen: die Befreiung
von anderer Gläubigkeit. Und erst sie sich dem Hauptpunkt für die
Gläubigkeit anderen voraus, sie ist jeder Ort der anderen unter
Festlegung voraus bei sich einen einzigen: bei sich den, den anderen
gegenwärtig der Lage in der Befreiung zu beschreiben. Diese sind
gesessenen Forderungen haben die Kraft der Verbindlichkeit gegen
über dem anderen in. Verbindlichkeiten. Sie betreffen nicht die
Polen. Sie betreffen nur allem nicht die Verbindlichkeit in sich
beten in inanspruchnahme Materie beim anderen in. Verbindlichkeiten
Nur unsere Verbindlichkeit angedeutet Forderungen mit Anspruch
gegen. Das eine Objekt nicht begriffen, aber noch nicht vollständig
wird, betraf sie noch der Verbindlichkeit sind - in der Übertragung
wird der Wunsch - der Anweisung. F. 235.

Es gibt Objekte, die sich in der Fixierung der
Verbindungen, das sie darüber hinaus die Pflichten der Gesetze
nachvollziehen. F. 255

Im Leben der Klaffen in im Leben der Gemeinschaften
ist der Geist das einzige Bewusstsein in. Jüngere. Aber alles sollte ge-
samt in. Sie sind nicht selbst selbst, sie sind Reflex. Der Geist
das in sich selbst Klaffen in. Der in sich selbst Klaffen in
diese Verbindlichkeiten selbst gegen als selbst. Für den Geist gibt
es mit dem Leben der Gemeinschaft. Ziel der Gemeinschaft ist die Vollkom-
menheit der Welt in. der Weltbild. Aber dieses Gemeinschaft selbst
sich nicht in Klaffen in. Gesellschaften, nicht in Aktion, die nicht.
anwendbar Klaffen in. die sich selbst addieren lassen. Der Geist
beziehung nicht, sie ist immer eine Totalität für sich, der Welt

zum Makrokosmos, ohne barometrische Höhe u. ohne atmosphärischen Druck
 zu sein. Es ist ganz gasförmige Bewegung, wenn sie vollständig zur Gasbildung
 gelangt, wenn sie nur vollständig nur aus dem Gasgesetz hervorgeht u. nicht
 mit unregelmäßiger Bewegung sehr begünstigt, unregelmäßig, isoliert u. unvollständig
 imitativ der Bewegung. Nicht nur von der Erde als Feuer in den
 Abstraktionen annehmen, sondern sie ist unvollständig, wenn gasförmige Feuer
 in Abstraktionen nicht aus dem Gasgesetz hervorgeht. Das ganze Gasgesetz
 ist nicht als das Feuer in sich selbst zu verstehen in einem reinen Akt
 der gasförmigen Bewegung. Für die Gasförmigkeit des Geistes haben wir
 diese Akte selbst. Alles andere ist das gasförmige Verhalten selbst.
 keine Gasförmigkeit. Es ist nicht das Verhalten selbst p. 259.
 Hauptes, wenn es die Akte zum Akt selbst macht. Erst dann
 bringt. Diese Akte sind die Akte des Geistes, selbst nicht das
 Gesetz der Gasförmigkeit selbst als Akt selbst u. Akte, und Umkehr u.
 Gegenstand, u. mittelbar dargestellt, das ist die unvollständige Akte.
 als die unvollständige u. ersten sie nicht den Akt in die Luft.
 hängt davon, dass nicht vollständig gegeben wird, so bleibt ihnen nicht,
 ist nicht im Geiste zu verstehen. Sie verstehen das Gesetz, das
 sie nicht verstehen können. p. 259 f.

Geht es um, wie d. Individuum den Geist von d. Wirklichkeit des
 Einzelnen selbst hervorgeht, ist es ab demselben Punkte für das individuelle
 Gesetz. Es kommt nicht das Gesetz der Geistes als Akt, nicht d. Einzelne
 und vollständig u. unvollständig im Geiste sehr unregelmäßig. Nicht ist
 die unvollständige die unvollständige Wirklichkeit selbst als das unvollständige,
 unvollständige, gasförmige Verhalten in die Gasförmigkeit, in den gasförmigen
 Akten, unvollständigen Akten selbst mit vollständigem Gesetz.
 Diese Gasförmigkeit zum Gesetz u. ersten muss sich zum Gesetz
 der Hauptes der Gasförmigkeit des Hauptes. Das ist die in diesen Akten
 Gesetz, nicht nur die gasförmige Gesetz zu verstehen, selbst im Akt selbst
 hervorgeht. Es bleibt ihnen nicht, sie nicht dem Gesetz zu verstehen, dass
 sie im Akt selbst u. dem unvollständigen kann. nicht das nicht vollständig
 unvollständigen den Akt selbst. p. 262

Offenbarungsgläubiger und der demüthigsten ihrem Anhängern zu
 leben ist und pflicht. Es löst nicht nur sehr nachdenklich. Ob er es demüthig
 ist, zeigt einem Ungeachtet demüthigst die den Tümmern seine Gebete
 kann Obel. Um in einem Offenbarungsgläubigen eine Kraft zu legen,
 bedarf es eines Halbspades, um dem gewissen das Gastenleben seine
 zusammen Rande nach. Das kann ersehen, wenn der Halbspade
 über die Gebeten eines der. Jungfild der Tümmern, der armenen
 Pfaffen Frauensinn ein Heil über Dinge des Glaubens annehmen,
 über wenn ein man der. Jungfild einer man, wenn ein demüthig
 genübten Halbes zu pfaffen nicht ermitteln.

F. 2. 2. 17.

Zu Beginn der Heiligung, wie der es (Da Costa) auserkoren ist,
 in einem Leben am Rande menschlicher Gemeinschaft mit sich und
 inneren wahren und vollen ohne Kraft, um die sie die Naturbeziehung
 ist, ohne Liebe, die das Heile der Leben anmöglich, kann es
 nicht sein, als zum gewöhnlichen Lebensausführung sein Vollstehet der
 Keiner, der demüthig ist. Das Gläubigen machen. Es muss die gut.
 Offenbarung von dem Halbspade der Tümmern, dass der dem die die
 sind die vielstetige Erfüllung der menschlichen Leben für die heilige
 Kontaktheit von seinem eigenen Gefühle den dem die Leben ist. von
 diesem dem demüthig Kontaktheit es der, und es bildet als große.
 Gebetenzeit angemerken gut. Wenn mit dem Beginn eines großen
 Kind sagt es nicht mehr am Ganzen und der. Gefüge, sondern der
 seinem Rand. Wenn seine Keiner der Lage der Erfüllung, mit der
 Mund der Heiligkeit, sich ankommen zu können. Über nach und als
 der, nach der sie ein gegebenes ist. gewöhnlich System der die
 Leben, eine abgeänderten der der Gegeben. Es löst sich
 von Gegeben, das alle Tümmern der Gläubigen keine demüthig be
 der, wie von jedem einem Kind es demüthig ist gut
 demüthig, über nach und viel für die es sich mit dem einem
 verhalten Gefüge gleicher Rand ist. Gegebenheit und. Heiligkeit

^{magnum}
nicht galanigmal kann fatus Gloria, n. ad spili kumen Gloria, ~~der~~
nicht armort namint n. galanigmal watten sie. Der aber nicht das
betrieht mit zum minen Ruffen nachstet wirt, beginnt die fufschung
des Rufft, der Rigma inspatet Geyanortt. J. 264 f.

Was am Klentz von da Costa anstgubrimmen, penten wiff
binnen wiff, betrieht kaimt fereifung. Jene anten fange ist es, ob es
mit faman Gagabansiten n. an der wiff, was es fult, an Omben abet
fucht gelingen kann. ob es nicht wtranting eine Gesschening watten
miff. Dann was kann sein fufschung ob Gesschening fult nait fuf
anlassen? Ant das, wirt fuf wiff annt dem Laben zugerantten
betriehting wirt; um Anzuff an angriffen dengen, fufschung
fulten abet den Obleit der Laben, abet die Begabung der Klentz
zuerantten - n. fultes das noch in der fuchung fames fast gesschellen
Reaktionen - abet die Betriehting gutet ant der futen. Was
gleich mit Haggung in der Klentz. Der Ruffen des, was fuf
wiff esen Obleit mit der Betriehting indiffen und natid. Gesschens
ganntman list. Denge wiff, die esen Kraft mit den Gagabansiten
ziften n. fuf wiffen wiffen; Denge, fann Gesschening mit esen
Kesschening wirt n. die wiff an annt in die fufschung
wiffen fufschung fufschung wiffen annt. Was esen
an Duffen wiff annt natid, wiffen fufschung Gagabansiten wiff,
der da Costa wiff Klentz fufschung, n. an desam Klentz fufschung
beginnt es fufschung der Offanierung zu wiffen. Es lagt wiff annt
Kesschens an, der noch wirt inspatet n. angriffen es wiff der, der
den der mit rationalisifschentente wiffen kann. Der Klentz
wiff fufschung fufschung n. dann annt wiffen Klentz
der Klentz immer da, was der Klentz - abet - Klentz fufschung der
fufschung der da Gesschens wiffen. Dann es fufschung fufschung
wiffen, wiffen annt wiffen von Gott wiff der Klentz
der gewiffen Klentz wiffen, fult es annt fufschung der fufschung
wiff annt annt wiff Klentz, se der fufschung Mechanismus

in den Händen d. Verf. sey ansehnlich, von allen Konfessionen u.
 Königen bezeugt, als Grundgesetz des Lebensempfindens. Nicht so das
 Gesetz, das vom Naturgesetz rühret. Dann was ist Naturgesetz?
 Was ist es Gesetz oder was ist es Naturgesetz? Ist es das Natur
 u. was ist es Gesetz sey ihm Allgemeinigkeit aus? Er muß fassen,
 das der Ableitung dieses Zweckes d. dieses Gesetzes, welches nicht
 gelassen werden, daß es in Natur kein Naturgesetz gibt. Er ist
 sicher, daß es der Natur kein Naturgesetz gibt, aber nicht, ein
 stiller Gesetzempfinden ulla Lebensgesetz von den Bedingungen
 nicht zusammenfassen Abkunft. Aber solche Gesetzempfinden besitzt in
 sich, laßt sich in dem Natur Naturbild sein noch Gegenstand der
 Naturgesetze. Selbst die primitivste Ableitung ist schon Übersetzung
 in eine Denkform, also in ein Naturgesetz, ist Kodifikation,
 Natur, menschliche Natur.

J. 265f.

Dieses denken, das mit dem Naturgesetze, dem aus der
 Lebenserfahrung Abzuleiten nachweisen will, ist notwendig und
 nicht so gegen alle positiven Religionen wanden, gegen die sich
 nicht Abzuleiten, das durch die ihm immanente Natur Gesetze
 u. Natur aus sich selbst. Jede Religion ist eine Denkform aus
 der die Abzuleiten jeder Religion nicht schon der Natur abge-
 spuckt, in dem das Denken sey dem Natur Natur der Natur
 zu sprachen. Mag die Glückseligkeit aus der Natur Natur empfinden,
 mag sie sich über die Natur Natur empfinden - u. sie ist über die
 Natur Natur in die Natur u. die Natur das Natur Natur - so ist sie
 noch in jeder Natur u. Unvollständigkeit von Natur Natur die
 Natur u. die Natur Natur. & dann ist es obliegt nicht nur,
 die Glückseligkeit zu begreifen; nicht mehr, sie zu kodifizieren.

J. 269.

(Es ist die Cosa de Hammas zum Natur Natur
 der Religion nicht mit die ist Natur Natur zum Natur Natur
 Gesetz in Natur Natur. Nicht die Natur Natur Natur Natur Natur Natur)
 die philosophische Natur Natur, die von Natur Natur Natur Natur
 Natur Natur u. Natur Natur Natur Natur, Natur Natur, Natur Natur zum Natur Natur
 Natur Natur ist, die Natur
 Natur

in das Jthüm legt d. Jthüm das Beste, nach ad den Normen für die
 Kennnis in. für. Folgerungen nicht anzeigt. Aber ad den Kunstgeis
 nicht auslassen sich, weil ad ihm nicht das Geis d. Tadel bringen
 konnte, nachher ad sagt das Jthüm, nach ad ihm kann gemessen
 vom ad. Resultat guten Norm. Dann Kunst gegen d. für.
 Positionen antet mit der Herabsetzung d. Jthüms. Damit begriffen
 was für in. man solle eine ganz neue Position. Es besteht aus den
 Gedanken an einen Gott, der unerschaffen d. Welt schuf. Aber dieses
 Gott hat den Menschen die Normen der Schöpfung nicht in einer
 Offenbarung mitgeteilt, daher von Jthüm noch in sehr armer
 der positiven Religionen. Herab ad nach in d. Natur, in. von der
 für Norm d. Mensch nicht d. Klärung der Herabsetzung sich die Gesetze
 mitgeteilt haben. Das Jthüm d. Welt ist die Gesetze
 Gottes ist die Liebe d. Mensch zu Mensch in. das Jthüm aus der für
 kommt, das man antet nicht geteilt sein soll, was gegen man
 selbst sich selbst. Geben an alle, die Herabsetzung ad ihm selbst
 das Welt von sich die Schöpfung d. für. Es ist das nicht ist.

Da diese unvollständige Antiquität der Antiquität
 die ihm als Regel der Regierung des Dekretes nach in. die ihm als für-
 sichts ad sich den Grundgedanken in. Deswegen antetigen können-
 Nutzen d. Schöpfung an die Traditionen nicht sein müssen. Aber nicht
 das Unvollständige unvollständig ad in. durch den letzten Rest dessen,
 nach die unvollständige Problematik nicht was gegen d. schlichten
 Gedanken nicht möglich. Ganz nicht sich selbst selbst, ganz dem
 unvollständigen in. unvollständigen Ablauf d. Dinge nachher.
 ant, bequert ad sich unvollständig für. Gemessenheit in. in die für.
 ad die philosophischen Gedanken für. für. Es wandert sich vom
 Monoth. Eismus z. Deismus, zum philosophischen Gottesglauben
 an einen nicht geschaffenen Weltgeschöpfer. F. 277f.

Du sollst die dich verflüchtende Feigheit, sarnad Wastigkeit, sey nicht
 magst und nicht sein, hundertst du dich selbst in sarnad Feigheit und zu
 manchermaßen: Du Ruckert d. J. zum n. du bekennest zu armen
 Mutterschmerz. Mit diesem Feigheit unmögl. demselben in selbstständi-
 gen danken kann die sich zu Ruckert als ein Feigheit fühlen, die sich zu
 selbstständiger Feigheit adkumpst fur. so magst du die Geben... intern
 in sarnad bekennenswürdig in d. zu. Gemeinshaft bekränzt

J. 278

(Der beginnend freite) fustan nicht selbst da zur in der Ver-
 zeucht oder zumühsung in: die letzte Lebensteinte armen verflüchteten
 Kämpen, in der Feigheit in selbstständig nicht zu geben werden, was hier
 in der Liebe in der Bekennung der Notwendigkeit lügen, die sich zur
 Ruckert, wenn nicht nicht d. Feigheit nicht. Man selbst ein Kampf,
 die in nichtigem Ringen sarnad Galt in: sarnad sarnad freite und gefunden
 zu, die Notwendigkeit der Gerechtigkeit - und selbst Gerechtigkeit - in klein ist
 notwendig müssen, selbst in sarnad nicht magst selbst zu nicht als die Romo-
 strengheit im Geist armen Romo. Man selbst in sarnad Feigheit in zu
 Kämpen nicht. Man selbst ein Kampf, die in sarnad selbst nicht
 in: immo die Bekennenswürdig sarnad fustan, selbst als in sarnad nicht in
 Gerechtigkeit selbst, sich selbst nicht sarnad Kämpen, Feigheit in sarnad
 Gerechtigkeit selbst als Bekennung, was hier, in: mit armen Galt gegnigem Fustand,
 sie selbst ist, was selbst, was nicht selbst sarnad selbst selbst, selbst
 in: selbst selbst selbst nicht.

J. 279.

Man muss hier sich ihrer Feigheit die die Gerechtigkeit sarnad
 bekenn in sarnad selbst nicht die Gerechtigkeit armen Feigheit be-
 kann, wenn die Bekennung der Bekennung sarnad selbst
 sarnad bestimmen soll. Der Kampf in der sarnad sarnad armen
 sarnad gegnigem Notwendigkeit in selbst sarnad Lügen. Der Kampf
 in sarnad Gemeinshaft, mit der sarnad Gemeinshaft nicht magst selbst in
 sarnad sarnad selbst, so was die Ruckert zu die Bekennung gegen sich in.
 gegen die Gemeinshaft in.

J. 280

Die Idee des isolierten Kampfes verträgt keinen Absolut, wenn sie kann ihm durch einen, der sich selbst zu schützen, das ihm kein Zerstörerwunder mit einer Gemächtheit mehr beibringt. Nicht der unerbittlichen Kampf, der von dieser Selbstschütztheit des Gegenwärtigen zu Gunsten der Gemächtheit etwas abgeben. J. 298

Das sind meine Klagen, findet man das Wissen fast, dass es nicht jedem Kampfe gegeben ist, selbst zu sein, wenn etwas in ihm ist, der sie nachfolgt, sie zu stellen. Und wenn einer es nicht seinem Wesen nach nicht erwidern kann, dass es nicht man gibt, in denen das Recht der Gemächtheit das Recht der Fugle nun konstante was zu sein in unvollständigen Gegenstande, deren man es unkenntlich ist. Denn alle die Klagen für sich selbst zu machen. Die, die Fugle, nicht die sind, die sich die Klagen selbst, sagen. J. 306 f.

Hyperion bezieht sich auf Solonius der Aristokratie mit dem Gesetze von Geseu. J. 318.

In jeder gottlichen Sache muss sich ein gewisses Maß an züchtigen angeschlossen. Da haben zuinantwortet alle das ~~Allgemeine~~ ^{simulieren} zum Allgemeinwilligen, was die Form eines Einverständnisses zu seiner bestimmten Abklärung, wenn ein Recht zu der Antwort, die man den Jugeschieden zu geben ist. Und zu klaren Anteil in Antwort ferner in. ferner sagen, dass selbstet gerade die Gemächtheit über den Rufman ferner, in dem Grade es selbstet selbst, diese Selbstet selbst erfüllt sich seine Bestimmung für jede Zeit eigenen Zweckes, so, wenn notwendig Gemächtheit gewiss Kampfen die Selbst bezieht in nicht mehr für selbst. J. 318 f.

mit der Gemeinshaft begreift werden. Alles andere ist dort
zu bleiben, was sich nicht angeschlossen: in der Gemeinde. Was mit
den Bedingungen selbst kommt, eines Gemein. ~~Es ist~~
selbst begreift, aber nicht von Geseften, sondern mit der Geseft-
nangsform. Warum kann geschehen. Denken in sich selbst. sel.
bedeutet mit ihnen nicht in Forderung setzen, nicht ad hoc beküm-
fen. Aber das ist kein Recht der Gemeinshaft. Man kann eine
Gemeinshaft bekümmern, wenn das Recht der Gemeinshaft die Fül-
lung ist. Die Bedingung ist. Aber ad hoc kann dann mit Geseften
durch die Forderung ist das Gemein, nicht durch seine Langzeit.
Es kann nicht Geseften durch den Kampf gegen die Labendgemein-
den selbst, warum sie sind geschehen, sind geschehen, sind von Nicht
Laten. Es kann nicht durch sie eingewirkt werden durch Gemein-
schaft, durch Gemeinshaft. Nicht durch nicht durch Gemeinshaft
schaffen. Zu sich sind sie nicht selbstständig. Die Form selbst
nicht ist das Recht ist. Aber das ist. Die Gemeinshaft ist
kann nicht durch das Recht der Gemeinshaft. Gemeinshaft
erkennt das Leben selbst eingewirkt, aber den Gemeinshaft
eingewirkt. Man kann nicht den Gemeinshaft, wenn
man nicht zuerst das Gemeinshaft, wenn den Gemeinshaft ist in-
stet! Alles das ist, aber nicht eingewirkt. Aber ad hoc ist, aber
nicht mit geschehen. A. 324.

Aber eines Gemeinshaft, die von Recht der Forderung
ist, nicht ist, ist nicht der Gemeinshaft, sondern die Gemeinshaft;
nicht der Gemeinshaft Gemeinshaft, sondern die Gemeinshaft
selbst. Aber im besten kann sich die Gemeinshaft
beweisen. ad hoc keine Gemeinshaft, die gegen die Gemein-
schaft eines Gemeinshaft Gemeinshaft. Und wenn es der Gemein-
schaft eines Gemeinshaft, stellt die Gemeinshaft Gemeinshaft,
den Gemeinshaft Gemeinshaft Gemeinshaft. ~~Es ist~~ Gemeinshaft
nicht der Gemeinshaft, dass sie sich dem Gemeinshaft nicht, das nicht
die Gemeinshaft Gemeinshaft. A. 325

In der Gemainschaft des güt. Volkes mit Überzeugung besetzten
 können, gut immer zufrieden, sich noch im Fortschreiten dem Jhan
 trafen Gemainschaft zu verlassen. Aber nicht anders soll unserm Leben
 kann, nur im Judenthume liegt unserm. Aber für mich persönlich
 ich will, begehrt sich selbst innerlich in die Gemeinschaft. Gut den Jh.
 zeigt das ein besondres Beispiel: wenn es nicht Anstöß ist in die
 Welt findet, best, wie für ein neues Jhan fast gewisse, bleibt ich mit
 die - heilige oder heilige - Volksgemeinschaft. Auch für mich noch ganz
 begeben ist Jüden. Gemüthlos ist ein für ein Kunde aller Religionen
 n. Judentum in alle Welt des Jüden, in die Gemeinschaft n. in die
 Gemeinschaft, eine Arbeit, die mich kann und das Jüden und Judentum
 zufallt verlassen kann. In der Gemeinschaft n. in die Gemeinschaft nicht
 gehen die, zu dem nicht Gott selbst sich nicht schließt, um für sich
 zu kämpfen.

Es ist immer ein best und, wie für ein menschliches Volk
 von Jüden in die Gemeinschaft best: ein Jh. Religionen sind
 kann zu wissen ich n. d. Gemainschaft eine Jüden verlassen werden
 aber menschl. Gemainschaften Religion sind sich verlassen, bleibt ich
 nachgehen. Ein Jüden ist mit gehen. Aber es begehrt, ist nicht
 das Jüden Jüden das Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden
 Jüden Religion, die nicht Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden
 kann als im neuen Jüden n. Jüden Jüden. All es aber ist nicht
 gehen mit, die Jüden sind alle Jüden zu dem Jüden Jüden Jüden
 Jüden Jüden Jüden, das es für mit den Jüden n. Jüden n. Jüden
 ich ein Jüden Jüden, eine Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden.
 Aber was dem das Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden
 will, dem kann es nicht keine Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden
 eine Jüden n. Jüden nicht mehr Jüden - wenn alle Jüden Jüden Jüden
 den Jüden Jüden, ich Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden
 zu Jüden Jüden - wenn ein Jüden n. Jüden n. Jüden Jüden Jüden
 nicht Jüden
 einen Jüden Jüden zu Jüden, um das Jüden zu Jüden Jüden Jüden Jüden
 Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden Jüden

S. 3264

Und also sind die letzten Motive, die der Begegnung zwischen
 Ussel da Costa in ft. Gemeinschaft im Ostigen Landen: das Gemeintungen
 das Landen, das festeren das Welt-Passieren d. das Begegnen eines
 ungewöhnlichen Pöbel... Auch sollte mich, in welchem Grad in nicht gar dem,
 sollen Bedingungen der Gemeinschaft, was möglich ist nicht zu verhindern,
 dass einem Haupten das folgend ft. Gemeinschaft befianden sei.
 Wenn solchem folgend sind Gesungen gefügt. Sie können nicht im
 Grunde nicht erfüllt werden, nicht im Handeln n. nussen der Welt
 nuzbring. In der Meinung solches Handlungsfeld nicht der
 Gesammung der Angelegenheiten bezieht.

Und also sind die letzten Motive, die der Begegnung zwischen
 Uuel da Costa u. H. Gemeinschaft im Obigen standen: die Gemeinschaften
 der Ganten, die festhalten die Welt-Verhältnisse u. die Begegnung einer
 ungenügenden Welt... Auch sollte mich, in welcher Zeit u. unter welcher
 diesen Bedingungen der Gemeinschaft, anzuzeigen sie nicht zu finden,
 dass einem Haupten der folgendes H. Gemeinschaft befielen für.
 denn solchem folgend sind Ganten gegeben. Sie können nicht im
 Verstande rückwärts stehen, nicht im Handeln u. nicht in der Welt
 eingetrag. In der Richtung solcher Wechselwirkungen steht die
 Aufnahme der Ganten bereit.

200 Jahre Kultur im Spiegel der Vossischen Zeitung

VON EBERHARD BUCHNER

Die Gründung der Vossischen Zeitung Die ersten Jahre

Die Zeitung lebt vom Tage und lebt für den Tag. Kaum daß sie die Presse verlassen hat, greifen Tausende von Händen gierig nach ihr, und in diesem Moment ist ihre Lektüre interessanter als der spannendste Kriminalroman, wichtiger als die dringendste Arbeit, die auf dem Schreibtisch der Erledigung harret. Aber nach wenig Stunden schon liegt sie misfachtet im Winkel, und sobald der Wandkalender nicht mehr die gleiche Ziffer zeigt, die man auf ihrem Kopfe liest, verleugnet man sie vollends und kennt sie nicht mehr. Mit anderen ihresgleichen wandert sie auf den großen Stoss, der dem Lumpensammler zugebacht ist.

Doch die Zeitung hat außer diesem Eintagsdasein noch ein zweites Leben. Nur wenige kennen es, aber wer zu ihnen gehört, wird nicht anstehen, der Zeitung die gleiche Unsterblichkeit zuzugestehen, die wir der genialen Schöpfung des Dichters, die wir dem über die Grenzen der Zeit hinauswirkenden Kunstwerk zuerkennen. Ich rede von den dokumentarischen Werten der Zeitung. Wie Duft und Aroma des Weines, brauchen sie Zeit, um sich voll herauszuarbeiten, und der Leser, der nach der Zeitung von gestern und vorgestern greift, wird sicherlich noch nichts davon verspüren. Das kommt daher, daß er sich noch immer der nahezu gleichen inneren und äußeren Konstellation gegenüber sieht, die für den Zeitungsschreiber im Moment der Textfassung maßgebend war. Erst mit ihrer mehr oder weniger radikalen Veränderung erwacht das geheimnisvolle Leben der Zeitung. Wer eine Probe davon haben will, greife einmal nach den Zeitungsblättern aus den ersten Augusttagen des Jahres 1914. Eine andere Welt steigt aus ihnen zu ihm empor, eine längst verfunkenene Welt. Dabei spielen die Tatsachen selbst durchaus nicht die entscheidende Rolle, denn sie sind unserer Erinnerung zum Teil ja noch bekannt, und es fehlt auch nicht an Publikationen, die sie uns immer wieder ins Gedächtnis einzuhammern suchen. Aber die ganze Mentalität der Zeit wachet wieder auf, die einzigartige, d. h. niemals in der Weltgeschichte in dieser Form wiederkehrende charakteristische Polyphonie der Empfindungs- und Gedankenwerte jener Tage, oft in fast greifbarer Deutlichkeit, oft in zarten, ins Unausprechbare verschwimmenden Nuancen.

Sier liegt die Stärke der Zeitung. Wir wissen alle, daß der Journalist nicht nur wie jeder andere Sterbliche gelegentlich einmal irren kann, sondern daß er in dem Bestreben, objektive Wahrheit zu geben, sogar mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die sich unmittelbar aus der Eigenart seiner publizistischen Pflichten ergeben. Es fehlt also nicht an tatsächlichen Irrtümern, und wer die Zeitung als historische Quelle verwenden will, wird gut tun, dabei die größte Vorsicht walten zu lassen. Anders aber steht es um das Gesamtbild einer Zeit, einer Epoche, das sich aus ihrer Presse ergibt. Dieses Bild ist echt, ist wahr, so unfehlbar wie ein Spiegelbild, das der Gestalt dessen, der sich abspiegelt, weder etwas zufügen noch etwas nehmen kann. Sier gibt es keine Fehler und keine Irrtümer, und, da das Interessengebiet der Zeitung — das liegt in ihrem Wesen — unbegrenzt ist, so läßt sich auch keine zweite Form publizistischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, praktischer Betätigung denken, die der Zeitung in der Erfüllung dieser Aufgabe, in der Erzielung dieses Effekts Konkurrenz machen könnte. Die Lektüre eines Zeitungsjahrgangs verrät dem Leser mehr von dem in Frage stehenden Jahr als das Studium umfangreicher gelehrter Werke. Sier hat die Zeit selbst Stimme gewonnen und spricht zu uns in nicht zu überbietender Unmittelbarkeit.

Soviel zur inneren Rechtfertigung des auf diesen Seiten unternommenen Versuchs, aus den Notizen vergilbter alter Zeitungsblätter Wohl und Wehe, Dichten und Trachten alter Zeiten wiederaufleben zu lassen. In bunter Reihe sollen die Bilder an dem Leser vorbeiziehen, zwanglos, wie sie sich einst in den Originalblättern aneinanderfügten, sich aber letzten Endes doch zum Eindruck eines einheitlichen großen Kulturgeschehens zusammenschließend, und der Reiz dieses Kaleidoskopspiels erhöht sich dadurch, daß sämtliche Berichte ein und derselben Quelle entstammen: der Vossischen Zeitung.

Unter den deutschen Zeitungen gibt es nur wenige, die auf ein Alter von mehr als 200 Jahren zurückschauen können, und unter ihnen wieder kaum eine, die sich im Rahmen dieser langen Zeit an innerer Bedeutsamkeit und zielsicherer Entwicklung mit der Vossischen Zeitung messen kann.

Über die Geburtsstunde der Vossischen Zeitung kann man verschiedener Meinung sein. Die orthodoxe, das heißt hier: vom Verlag der Zeitung vertretene Ansicht, die übrigens auch in einem Vermerk auf dem Zeitungskopf ihren sichtbaren Niederschlag gefunden hat, geht dahin, daß das Jahr 1704 als Geburtsjahr anzusprechen ist, und das ist insofern richtig, als Johann Michael Rüdiger, dem Stammvater des Zeitungshauses, in jenem Jahr von der preussischen Krone das Privilegium zur Herausgabe eines wöchentlich erscheinenden Berliner „Diariums“ verliehen wurde. Man wird sich der Ansicht

des Historiographen der Vossischen Zeitung, Dr. Arend Buchholz, anschließen dürfen, wenn er vermutet, daß Rüdiger, eine rasch entschlossene und zielsicher arbeitende Persönlichkeit, sobald er die Konzession in der Tasche hatte, sie auch ausgenutzt haben wird. Immerhin bleibt diese Ansicht eine Hypothese, denn es ist uns leider nicht eine einzige Nummer dieses „Diariums“ als Beweis für sein Erscheinen erhalten geblieben. Dagegen ergibt sich aus den Akten mit hinreichender Deutlichkeit, daß es auch im günstigsten Fall nur zwei Jahre lang, d. h. von 1704 bis 1706, erschienen ist, denn 1706 zog Friedrich I. das Privilegium zurück und sprach dem Konkurrenten Rüdigers, Johann Lorenz, das alleinige Recht zur Herausgabe von Berliner Zeitungen zu.

Erst im Jahre 1721 wandte sich das Blatt zum andern Male. Johann Andreas Rüdiger, Johann Michaels ältester Sohn, hatte Friedrich Wilhelm I. als Buchhändler und Verleger verschiedentlich kleinere Dienste leisten können, und der König zeigte sich erkenntlich. Am 18. Februar annullierte er den Freibrief des Johann Lorenz und übertrug das Zeitungsprivilegium auf den jungen Rüdiger.

Der Wechsel vollzog sich, dem hohen Kommando entsprechend, mit größter Schnelligkeit. Mitten im Monat änderte die Zeitung Verlag, Namen und Titelkopf. Am 22. Februar (Nr. 23) hieß sie noch, nach unseren Begriffen wenig lockend: „Berlinische Ordinaire Zeitung“. Am 25. Februar (Nr. 24) nannte sie sich „Berlinische Privilegierte Zeitung“, und von diesem Augenblick an können wir das Blatt wohl als Vossische Zeitung in Anspruch nehmen. Nach außen hin wurde der Verlagswechsel freilich zunächst nicht sonderlich sichtbar; es blieb für die nächsten Jahre noch bei dem kleinen Oktavformat und dem sehr begrenzten Umfang, bei einer für unsere Begriffe ziemlich primitiven Berichterstattung und ausgesprochener Abhängigkeit von größeren auswärtigen Journalen, vor allem dem „Solsteinischen (später Hamburgischen) Correspondenten“. Aber der Weg führte aufwärts, und es ist eine reizvolle Aufgabe für den Kulturhistoriker, diese Entwicklung Schritt für Schritt zu verfolgen.

Krieg gegen die Mohren

Wie sah nun das allgemeine Weltbild aus im Jahre 1721? An großen aufregenden weltgeschichtlichen Ereignissen war die Zeit arm. Im Mittelpunkt der politischen Interessen stand der Ausgang des großen nordischen Krieges, der, alles in allem, mit einer ziemlich unverhüllten Kapitulation Schwedens endete. Schweden, das der Dreißigjährige Krieg in die Stellung einer dominierenden Großmacht hinaufgehoben hatte, verlor in einer Reihe von Friedensschlüssen sein Prestige und mußte es sich gefallen lassen, von nun an wieder nur als Macht zweiten Ranges zu gelten. Der Friede mit Hannover fällt in das Jahr 1719, der mit Preußen, ebenso wie der mit Dänemark, in das Jahr 1720, der letzte, vielleicht wichtigste, mit Rußland, in den Herbst 1721. So stand also die Zeit im Zeichen der Friedensschlüsse. Immerhin fehlte es ihr nicht völlig an kriegerischen Verwicklungen. Dafür sorgte der spanische Vorstoß in Nordafrika. Diese Kämpfe segeln in der Zeitung unter der Schlagzeile: „Krieg gegen die Mohren“, und die Zeitung macht in der zweiten Nummer, die unter der Ägide Rüdigers erschien, eine sehr spaßige Anmerkung zu dieser Bezeichnung.

Es werden diese Leute zwar insgemein Mohren genennet, es seynd aber keine schwarze sondern sogenannte weiße Mohren, indem sie nicht gang schwarz sondern nur gelb seynd.

Die meisten Berichte, die die Zeitung bringt, entstammen dem festungsartig verschanzten spanischen Lager in Ceuta. Die „Mohren“ lagen vor Ceuta ebenfalls in starken, „beinahe unzugänglichen“ Stellungen, ohne daß es zu einer regelrechten und zielsicheren Belagerung kam. Übrigens handelte es sich dabei, wenn man der Zeitung glauben darf, um ziemlichliche Menschenmassen, denn nachdem die „Mohren“ das Gros ihres Heeres nach Tanger und Tetuan verlegt hatten, blieben vor Ceuta immerhin noch 5 - 6000 Mann zurück. In der Juli-hize wurde die Belagerung schließlich vollständig abgebrochen, und der Krieg verlief mehr und mehr im Sande.

Die Pest vom Jahre 1721

Mit größerer Spannung wird die Leserschaft der Zeitung den Berichten über den Verlauf der Frankreich verheerenden Pestepidemie gefolgt sein. Marseille wurde durch die Pest in unheilvollster Weise mitgenommen, und noch größer waren die prozentualen Verlustzahlen von Toulon. Von 24000 war die Einwohnerchaft bis zum Juni auf 5000 zusammengeschmolzen, und der Berichterstatter der Vossischen Zeitung konstatiert in einer Notiz, die das Datum des 22. Juni trägt, resigniert:

Wann also die Seuche dergestalt fortfähret, wird der Rest auch bald aufgerieben seyn und wenig oder wohl keiner von dem Zustand dieser unglückseligen Stadt Nachricht geben können.

Eine ganze Reihe von Artikeln beschäftigt sich eingehend mit diesem traurigen Thema. Ich wähle einen aus der Zahl aus, der auf dem Umweg über Turin nach Berlin gelangte:

Turin, den 1. Juli. Briefe aus Toulon vom 14ten passato stellen den Zustand in selbiger Stadt noch sehr erbarmungs-würdig vor, und daß die Zahl der sämtlichen Einwohner nicht mehr 5000 Mann ausmache, von welchen fast alle Tage bis 100 Personen sterben, die in den Hospitälern darunter mit gerechnet; Unterdessen verursache die Hitze, von welcher man sich große Hoffnung gemacht, daß in solcher das Sterben nachlassen sollte, nur noch mehr Krankheiten. Hiernächst ließen der Gouverneur und der Magistrat zwar die Kranken aus der Stadt ins Lazareth schaffen, es gieng aber damit sehr langsam zu, weil nicht mehr als 4 Todten-Karren und 16 Galeeren-Sclaven übrig, welche letztere auch zugleich die Gassen reinigen mußten. Indessen erwartete man von neuem einige Sclaven aus Marseille, man ließ auch einige neue Karren verfertigen, damit die Evacuierung desto eher erfolgen könne. Sonsten sey auf dasigem Rathhause nunmehr auch der Rathsherr Tournier, wie auch der Advocat Trotabas gestorben, so, daß niemand mehr als der Ober-Bürgermeister noch am Leben, dahero von dem König 3 neue Bürgermeister, 12 Rathsherrn und ein Schatzmeister ernannt worden, welche ihre Bedienungen am Johannis-Tage antreten sollten. Diese Tage über hätte man auch verschiedene Edicte publiciret, unter welchen auch eines befiele, daß alle Kranken nach den Hospitälern sich begeben, diejenigen aber, so ausser selbigen angetroffen würden, niedergeschossen werden sollten, es sey auch den Chirurgen verboten, die Kranken in der Stadt zu besuchen. Bey diesem allen aber sey dieses Edict von keiner Wirkung, weil in den Hospitälern viel Nothwendigkeiten fehlten, womit die Einwohner in manchem Hause noch versehen wären. (1721, Nr. 92)

Eine Stadt begibt sich auf die Flucht

Auch Arles war aufs schwerste von der Seuche betroffen und man findet in der Vossischen Zeitung einen Bericht aus dieser Stadt, den man nicht ohne die Empfindung des Grauens und Entsetzens lesen kann. Die Bewohner Arles fasten in ihrer Verzweiflung offenbar den Beschluß, dem ihrer harrenden Verderben zu entlaufen, und unternahmen, nachdem sie sich in dem städtischen Zeughaus mit Gewehr und Munition versehen hatten, einen regelrechten Fluchtversuch. Eine Truppenabteilung trat ihnen entgegen und es kam zu einer Schlacht, in der 40 Menschen, darunter 3 Officiere und 2 Postkommisare, auf dem Plage blieben. Endlich aber sind, wie die Zeitung schließt, „diese Einwohner mit Gewalt in die Stadt zurückgetrieben und zum Gehorsam gebracht, die Redeführer aber decolliret worden“.

Paris blieb verschont, aber eine Notiz aus Nr. 66 der Zeitung zeigt, wie groß die allgemeine Besorgnis war, daß die Krankheit doch noch in der Hauptstadt ihre Karte abgeben könnte:

Paris, den 19. May. Damit sich hier die Luft nicht inficiren möge, ist einer ziemlichen Anzahl von den Schweizer-Soldaten anbefohlen, alle Stunde tod zu schießen, welche ihnen auf den Straßen in Paris nur vorkommen; Auch ist an den umherliegenden Gärten eine Königl. Ordonnanz publiciret, vermöge welcher jedermannlich verboten wird, Hühner, Tauben, Caninchen, Schweine und dergleichen zu halten.

Die Leidenswege der Protestanten in Frankreich

Sehen wir uns noch einen Augenblick in Frankreich um. Eine große und unheilvolle Rolle spielte in jenen Tagen die konfessionelle Frage. Die Lage der Protestanten war im höchsten Grade kläglich. Seit der Aufhebung des Edikts von Nantes waren sie mehr oder weniger vogelfrei und sahen sich hilflos den brutalen Willkürakten ihrer fanatischen Gegner ausgesetzt. Die Berichte der Zeitung beleuchten ihre Leidensgeschichte vielfach in sehr eindrucksvoller Weise, und eine Spezialuntersuchung dürfte an diesem Material nicht vorbeigehen. So wird z. B. der lamentable Auszug von vier zur Landesverweisung verurteilten Bauern aus Arras anschaulich beschrieben. Einer von ihnen kann nicht mehr zu Fuß gehen, weil er vierzehn Monate lang eng geschlossen, mit 25 Pfund schweren Fesseln belastet, im Gefängnis gesessen und dadurch die freie Verfügung über seine Gliedmaßen eingebüßt hat. So setzt man ihn aufs Pferd. Von zehn Bedienten sind die „Verbrecher“ umgeben, und damit jeder weiß, um was es sich handelt, hat man den Armsten ein Pappschild umgehängt, das folgenden Text aufzeigt: „Ich N. N. bin auf ewig aus dem Königreich verwiesen und meine Güter seynd confisciret, weil ich die vermeinte Reformirte Religion angenommen habe.“ Niederträchtiger noch mutet die vielfach beliebte Maßnahme an, die Kinder der Protestanten ihrer Familie gewaltsam zu entreißen und in die Klöster zu verschleppen. Bei späterer Gelegenheit werden wir noch ausführlicher auf diese Religionskämpfe zurückzukommen haben.

Der Aktienschwindel John Laws

Der Name eines Mannes, der in dem wirtschaftlichen Leben Frankreichs eine einzigartige Rolle gespielt hatte, der Name John Law, begegnet uns 1721 und in den folgenden Jahren in der Zeitung noch des öfteren. Der unerhörte Aktienschwindel Laws hatte das wirtschaftliche Leben Frankreichs hart mitgenommen, und die Wunden, die der abenteuerliche Sumburg Handel und Wandel geschlagen hatte, mußten erst nach und nach vernarben. Law zog sich nach dem Zusammenbruch seiner Herrlichkeit nach Italien, zurück und es spricht nicht wenig für seine hochstaplerische Geschicklichkeit, daß es ihm gelang, ein beträchtliches Vermögen in sein neues Leben hinüberzuretten. Er bleibt nach wie vor der große Mann, versucht eine Heirat seiner Tochter mit einem italienischen Prinzen zu entwerfen, spielt die Rolle des Paten im Hause des französischen Konsuls in Venedig, mietet sich in der Lagunenstadt einen großen Palast und unternimmt Schritte, sich einen italienischen Adelsbrief zu verschaffen. Ja er hat die Keckheit, zur selben Zeit, da in Paris seine Möbel mit Schimpf und Schande veranktioniert werden, der Stadt Venedig „neue Etablissements zur Ausbreitung und mehrerer Florirung ihrer Handlung“ vorzuschlagen. Als ihn Venedig fallen ließ, wandte er sich nach England und versuchte dort sein Glück. Aber seine Zeit war vorüber.

Leben und Tod des Räuberhauptmanns Cartouche

Hieß die große Pariser Sensation der Jahre 1719 und 1720 John Law, so heißt die der beiden folgenden Jahre Cartouche. Wer ist Cartouche? Eine Nationalgröße vom Schlage Rinaldo Rinaldini oder unseres Schinderhannes. Die Diebstähle und Raubfälle hatten in Paris 1721 einen ungeheuren Umfang angenommen, und es wurde mit der Zeit klar, daß es sich dabei um eine planmäßige Organisation handeln mußte, um das Werk eines einzelnen Mannes, der in seiner Art ein Genie war. Dieser Mann war Cartouche. Man verhaftete in der ersten Hälfte des Jahres ganze Scharen von Räubern und Dieben, aber das änderte nichts an der Situation, denn Cartouche war nicht unter ihnen. Man rüstete ganze Kolonnen von Polizeibeamten aus, ihn zur Strecke zu bringen — vergeblich! Man maskierte die Beamten, man warb als Hilfstruppe 12 der begehrtesten Pariser Dirnen an. Aber Cartouche ließ sich dadurch nicht stören, ja er versteckte sich nicht einmal. Am Fronleichnamstag erschien er in höchst eleganter Person in den „Gobelins“, auf dem Opernballe trat er in Erscheinung, begleitet von einer ganzen Eskorte seiner Anhänger, die offenbar so einschüchternd wirkte, daß ihn niemand zu fassen wagte. Die Polizei war fortwährend in lebhaftester Bewegung; aus den umliegenden Orten wurde Verstärkung herangezogen, die Patrouillen, die sonst nur bei Nacht in Tätigkeit waren, wurden auch am Tage durchgeführt, 100 Louisdor auf Cartouches Kopf gesetzt; der Erfolg bestand nur in einem Drohbrief des Räubers an den zuständigen Staatssekretär. Einmal sind 40 Häfcher auf seiner Spur, aber die Gefangennahme mißglückt, denn Cartouche hat eine Pistole von vier Schuß bei sich, „daher auch seine Nachsteller sich etwas vor ihn fürchten“. Die Phantasie des Publikums beschäftigte sich nur noch mit diesem Heldenverbrecher. Überall glaubt man ihn zu sehen, auf seine Spuren zu stoßen. Ein Schauspieler mit Namen Le Roy schreibt eine Komödie über ihn, die öffentlich aufgeführt, aber nach einer Reihe von Vorführungen verboten wird. In der Vossischen Zeitung ist er auf Monate hinaus die meistgenannte Persönlichkeit. Eine spaßige Notiz als Beispiel:

Paris, den 11. Juli. Dieser Tagen ward ein sicherer junger Abt gefangen genommen, welcher in dem Garten des Palais Royal mit einem Frauen-Mensch sich ungebührlich bezieht, das Mensch aber ist entwischt. Man vermuthet, daß es der bekannte Cartouche gewesen... (1721, Nr. 89)

So geht es durch Monate hindurch, bis am 14. Oktober durch 50 Mann der französischen Garde die Verhaftung erfolgt. Sie wurde dadurch ermöglicht, daß ein Mitglied der Bande Cartouche verriet, und die näheren Umstände dieses Verrats sind kulturgeschichtlich nicht uninteressant. Die Cartouchianer hatten einen Mord begangen, und jener Verräter gehörte zu den Tätern. Man faßte ihn, versprach ihm aber Straffreiheit, wenn er der Polizei die Festnahme Cartouches ermöglichen wolle, und der Bösewicht machte nach einigem Zögern von dem Anerbieten Gebrauch. Selbstverständlich wurde Cartouche im Gefängnis in schwere Fesseln gelegt, trotzdem unternahm er einen Fluchtversuch, der ihm beinahe geglückt wäre. Am 24. Oktober meldet man der Zeitung aus Paris:

Jego liegt Cartouche aufgestreckt auf einem Strohsack / an Händen und Füßen gefesselt / und überdem der Leib an 2 Orten angebunden / daß er nicht als den Kopf rühren kan / und 2 Urders von der Nacht-Wacht müssen bey ihm Wache halten / die alle 6 Stunden abgelöst werden. (1721, Nr. 132)

Einen Monat später erfolgte die Hinrichtung durch Kädern. Vor diesem letzten Akt gab Cartouche noch eine große Zahl seiner Komplizen preis, etwa 800 Personen, die er zumeist in vornehmen Häusern als Lakaien eingeschmuggelt hatte, um sich auf diese Weise seine Beutezüge zu erleichtern. Die Verhaftungen und Hinrichtungen überstürzten sich, und eine Schauermär löste in Paris die andere ab. Eine der hierhergehörenden Zeitungsnotizen mag wenigstens eine kurze Erwähnung finden. Es heißt da, daß die Cartouchianer das Blut der von ihnen ermordeten Personen zu trinken pflegten, „und soll dieser Trank / da sie ihn sind gewohnt worden / in ihnen einen heftigen Access von Furie und Grimmigkeit erwecket haben / daß sie dadurch alle menschliche Empfindung verlohren.“ Ubrigens lag die zerschundene Leiche Cartouches noch am 1. Dezember in der Kirche St. Comus öffentlich zur Schau, und jeder, der sie besichtigen wollte, konnte das nach Belieben tun, wenn er einen Sol (= Sou) Eintritt zahlte. Eigenartiger Heroenkult!

Die ewige Sage vom Ritualmord

Aus Italien brachte die Vossische Zeitung im Jahre 1721 einen religionsgeschichtlich höchst interessanten Bericht über ein aufregendes Vorkommnis in Ferrara. Ich zitiere ihn in voller Ausführlichkeit, zumal ich glaube, daß die von ihm gemeldeten sonderbaren Tatsachen fast ganz unbeachtet geblieben sind:

Aus Italien, den 30. Aug. Zu Ferrara haben die Juden ihren vergeblich erwarteten Messiam zu finden vermehnet, doch sind sie abermal betrogen, weil sie den rechten nicht finden wollen.

Diese Geschichte wird gleichfalls von Paris confirmiret, und lautet also: Ein renomirter Rabbi aus dem Stamm Levi Nahmens Abraham, der schon vorlängst gestorben, und vor einen großen Propheten gehalten worden, dessen Schriften auch noch die jetzigen Sebräer annoch sehr hoch halten, hat eine Prophezeung hinterlassen, daß 3333 Jahr nach der Geburt des Patriarchen Abraham (welches nach ihrer Rechnung auf gegenwärtiges Jahr trifft) der von ihnen erwartete Messias von einer Jungfrau solle geboren werden, durch sein Blut das Jüdische Volk aus der Slaverrey, worin es seit der Zerstörung Jerusalems lebet, zu erlösen; daß am Tage seiner Geburt, welcher zugleich der Tag seines Todes seyn müste, ein berühmter und durch Inspiration bestimmter König werde erkohren werden, unter seinem Gebiet die zerstreute Nation zu versammeln, sie an den Ort seiner künftigen Herrschaft zu führen, und sie durch Zerstörung der Christenheit berühmt zu machen. Da nun den Juden zu Ferrara in den Kopf gekommen war, diese Prophezeung erfüllet zu sehen, so präparirten sie vor einiger Zeit in ihrer Synagoge alles vorgeschriebener massen zur Salbung des künftigen Königs, welchen der Geist verkündigen sollte. Was den Messiam betrifft, so gab ein gewisser Zufall ihrer Hoffnung eine scheinbare Gelegenheit, indem die Soldaten von der Garnison an einem Morgen sehr früh auf der Straße ein neugeborenes sauber eingewickeltes Kind in einem Korb fanden, welches sie nach dem Palast des Cardinals Legaten trugen, der solches taufen und ins Waisenhaus bringen ließ. Sobald die Obersten der Synagoge hiervon Nachricht erhielten, ernannten sie 4. verständige Hebammen, alle Mädgens

7/2

ihres Volks zu beschäftigen, um zu entdecken, ob unter denselben etwa eine so glücklich wäre, die Mutter dieses erwünschten Kindes zu seyn. Nun ward eine mit allen erforderlichen Merkzeichen gefunden, daher die vornehmsten Juden nach dem Hospital gingen, und dieses Kind absordneten, welches man ihnen aber auf Anzeigung von dergleichen Merkzeichen nicht ausliefern wolte. Als dieses ihnen hier fehl schlug, suchten sie ein ander und zwar folgendes Mittel: Ein armer Sbirro oder Häser, dessen Frau bald niederkommen sollte, verkaufte vor 40 Dukaten an Gold das noch ungeborene Kind, im fall es ein Anabe seyn würde. Nun sollten die Juden zufolge der Prophezeung Meister derjenigen Stadt seyn, worin der pretendirte Messias würde geboren werden, oder wenigstens sollten sie daselbst einige Zeichen der Herrschaft besitzen. Der Gouverneur der Stadt, Obrister Medici, und der Adjutant Nicolai, die aber gar nichts von ihrem Vorhaben vermuteten, waren ihnen wiewohl unwillig zu ihrer Schwermerey behülflich, und überlieferten ihnen gegen Erlegung 5000 Thlr. baar nur auf einige Stunden die Schlüssel von dem Thor der Gegend, wo die Juden daselbst wohnen, doch mit der Condition, selbiges nicht zu eröffnen. Am angelegten Tage begab sich der Rabbi mit 12 der vornehmsten seines Volks an angemeldtes Thor, und hielt alda eine Rede von der vorhabenden Sache, worin er diesen Beweis der Oberherrschafft anzuführen nicht vergaß. Zwer Stunden darauf verfügte sich die ganze Gesellschaft nach der Synagoge, wohin das Kind des Sbirro gebracht war, und welches daselbst, nachdem die Thüren verschlossen, geopfert ward, da sie demselben die Adern öffneten, das Blut aufstiegen, und damit ihr ungesäuertes Brod kneteten, welches den Umstehenden ausgetheilt, der Körper aber darauf verbrannt ward. Nachdem diese grausame Ceremonie vollbracht, ward einer Namens Felix Coen von dem Rabbi als König begrüßet, gesalbet und geordnet, auch von den übrigen der Versammlung davor erkannt. Dieses war alles sehr geheim gegangen, und der Oberste von der Inquisition hatte nicht eher als am Tage dieses abscheulichen Opfers davon Nachricht bekommen, da er sich dann nach der Synagoge begab, alwo er noch den Thron ganz aufgerichtet fand; Er ließ aber den neuen König Felix Coen, den Rabbi und die vornehmsten Juden gefangen nehmen, schließen, und nach Rom ins Gefängniß der Inquisition bringen, woselbst ihnen jeto würdlich der Proceß gemacht wird. (1721, Nr. 113)

Die Zeitung ohne Politik

Von Deutschland und speziell von Preußen hört man in der Zeitung viel weniger als vom Auslande. Wir befinden uns in der Zeit der absolutistischen Kabinettpolitik, und da war naturgemäß jedes freie, offene Wort zu dem Geschehen (vor allem dem politischen Geschehen) im eignen Lande vom Ubel und gefährlich. Mußte doch einmal etwas darüber gesagt werden, so geschah das in einer Form, die nur dem mit den Verhältnissen sehr genau Vertrauten verständlich war. Man sehe sich etwa die folgende spaßige Notiz an:

Saag / den 7. Martii. Ein gewisser Hof sucht zwar einen andern aus den Pölnischen Affairen zu halten / es ist aber dieser nicht zu bereuen / dem ersten seine Absicht erreichen zu lassen / sondern vielmehr bemühet / alle schädliche Suiten zu verhindern. (1721, Nr. 33)

Vermutlich ist der „andere Hof“ Preußen und der „gewisse Hof“ Holland. Oder irre ich mich? Ich würde mich dann mit der Überzeugung trösten, daß sicherlich auch ein großer Teil der Zeitgenossen für das Kästel, das hier aufgegeben wird, nicht die richtige Lösung fand.

Sin und wieder freilich benutzte der Landesherr die Zeitung als Sprachrohr. So ließ Friedrich Wilhelm I. z. B. mehrere Notizen in das Blatt setzen, die das Publikum über seine militärischen Werbeabsichten beruhigen sollten. In Nr. 24 des Jahrgangs 1721 wurde den Wollarbeitern und Wollfabrikanten die Versicherung gegeben, „daß sie wieder Willen nicht zu Kriegs-Diensten gezwungen / sondern zu denen Manufacturen aller mögliche Vorschub gegeben werden solle“, und in Nr. 31 erschien ein königliches Edikt, in dem geradezu erklärt wird, „daß von nun an die Werbungen in allen Dero Ländern gänzlich cessiren und aufgehoben seyn sollen“. Andere Edikte, die in der Zeitung erscheinen, beschäftigen sich mit dem Ausbau der Berliner Friedrichstadt und den Rechten und Privilegien ihrer Einwohner. Auch eine 1722 veröffentlichte Notiz über die Bestrafung eines Tuchmachers zu Wittstock, der seine Ware mit falschem Blau gefärbt hatte, ist auf einen direkten Befehl seitens des Königs zurückzuführen.

Hoffeste und Faschingsfeiern

Von höfischen Festen ist öfters die Rede, am meisten in den Tagen des Karnevals. Der Dresdner Korrespondent der Vossischen Zeitung meldet vom 20. Februar 1721:

Am legt verwichenen Sonntag hat der Hof Nachmittags um 4 Uhr masquirt einem Französischen so genannten Vocal-Divertissement auf dem ordinären Theatro zugehöret / nach eingennomener Abend-Mahlzeit aber bey Sackeln und Music / und unter einer schönen Illumination der Fenster durch die ganze Stadt mit einer vortrefflichen Schlittensfahrt sich divertiret / und darauf nach der Redoute sich erhoben. (1721, Nr. 27)

Und ähnlich geht es in aller Welt zu. Eine recht seltsame Faschnachtslustbarkeit leistete man sich in Paris, wo die „General Müng-Schneider“ den König „mit einem Gefecht oder Kampf von 6 Englischen Zähnen divertirten / denen stahlene Sporen angemacht waren; Einer von diesen Zähnen blieb Todt / und einem wurden die Augen ausgerissen“. Die Zeitung fährt fort: „Se. Majest. vergnügten sich solcher gestalt über dieses Gefecht / daß sie befohlen / dergleichen übermorgen nochmahls vor ihnen zu halten“.

Als noch geschmackloser und ansechtbarer qualifiziert sich das Faschingsvergnügen des Kurfürsten Karl Philipp von der Rheinpfalz:

Manheim / den 21. Febr. Heute war der Churfürst mit der Hofstaat auf einer kleinen unterhalb dieser Stadt im Rhein gelegenen Insel / Mühlau genannt / welche eigentümlich zugehöret dem sehr reichen und bekanten Juden Lemble Moses / der in der Pfalz bey seinen Glaubens-Genossen in sehr großem Ansehen ist. Nachdem daselbst eine Jagd gehalten war erstlich von Füchsen / nachgehends von Dachsen / wurden zuletzt Faschnachts Spiele vorgenommen. Es waren von diesem Lemble Moses / von seiner Frau / von einigen seiner Dienstboten und von ihrem Rabbi Bilbnisse in Lebens-Größe gemacht. Lemble Moses hatte ein Kleid an von schwarzem Damast / wie auch einen dergleichen Mantel / desgleichen Stiefel und Sporen / und einen Zepfer in der einen Hand / woran die Spitze von Schweine-Borsten war. In solchem Aufzug wurden diese Bilder jedes auf ein groß Schwein fest gemacht / und die Schweine mit solcher Mentzung herum gejaget / welcher Lohn aber dem Lemble Moses gar schlecht gefiel / und er davor lieber tausend Ducaten möchte verlohren haben. (1721, Nr. 31)

Der aufgeklärte Friedrich Wilhelm I.

Hier mag eingeschaltet werden, daß sich Friedrich Wilhelm I., im Gegensatz zu dem edlen Pfälzer, der Juden in seinem Lande in kritischen Fällen in bemerkenswerter Vorurteilslosigkeit annahm. Gerade das Jahr 1721 bringt einen Beweis dafür. In Berlin war ein angesehener Jude namens Veit gestorben, und diesen Moment nutzten persönliche Gegner von ihm zur Verbreitung von allerlei Verleumdungen in geschickter Weise aus. Der König ließ die Verleumder sofort beim Kopf nehmen und stellte die Ehre Veits durch eine öffentliche Erklärung wieder her. — Doch kehren wir nochmahls zur Erörterung der höfischen Festlichkeiten zurück!

Bequeme Hirschjagd

Im Juni des Jahres gab es am Münchner Hof hohen fürstlichen Besuch, und im Festprogramm stand auch eine Hirschjagd. Diese Münchner Hirschjagden pflegen, schreibt die Vossische Zeitung, so angenehm zu sein wie an keinem zweiten Ort der Welt, denn „die Hirsche werden bis in den Starenbergischen See getrieben und darin durch mehr als 200 Hunde schwimmend verfolgt“, und die Jagdgäste können dieses Schauspiel vom Schiffe aus bequem und gemächlich verfolgen.

Der gebratene Ochse

Ein Volksfest großen Stils gab es im Dezember des Jahres in Paris zur Feier des schwedisch-russischen Friedens. Der Veranstalter und Regisseur des Festes, der russische Gesandte in Paris, hat vermutlich den Geschmack der großen Menge gut getroffen. Ich begnüge mich mit der Erwähnung des Programms für den dritten, d. h. letzten Festtag. Es trat da „eine große Maschine von 3 Etagen“ in Erscheinung. In der ersten prangte ein „ganz gebratener aufrechtstehender Ochse mit verguldeten Füßen und Hörnern“, in der zweiten fand man 12 gebratene Hammel und 50 Spanferkel, in der dritten gebratene Zühner, Gänse und Kapauern nach vielen Hunderten und 3000 Brote. Die Krönung aber des Aufbaues bildeten zwei künstliche Adler, die einige Stunden lang roten und weißen Wein spendeten. Alle diese Herrlichkeiten standen zur freien Verfügung des Volks.

Die Zeit ist roh auch in der Gerechtigkeit

Nachrichten über Verbrechen und gerichtliche Akte finden sich fast in jeder Nummer. Beide, die Verbrechen und die Formen, in denen sie gesühnt werden, zeichnen sich vielfach durch eine Brutalität aus, die unserem Kulturgefühl heute fremd ist. Bei einem räuberischen Einbruch in ein Anwesen in Unter-Heidelberg in Bayern wurde der Hofbesitzer, nachdem man ihm die Hände auf dem Rücken zusammengebunden hatte, aufgehängt und unter ihm ein Feuer gemacht. Dann wurde er auf den Kopf gestellt, man schnitt ihm die Fußsohlen auf, goß ihm in die Wunden starken Branntwein, tränkte auch sein Hemd damit und ließ ihn verbrennen. Ein Gegenstück dazu bildet die Hinrichtungsgeszene eines Falschmünzers in Sizilien. Man hieb dem Sünder zunächst beide Hände und beide Füße ab, und erst nach gründlicher Absolvierung dieser furchtbaren Tortur hängte man ihn gnädig auf. Ein seltsamer Zufall brachte es mit sich, daß der Geistliche, der ihn zum Tode vorzubereiten hatte, sein eigener Bruder war. Mehrmals ist von kirchlichen Diebstählen die Rede. In Hamburg steinigte das Volk in seiner Wut einen Kirchenvorsteher, der sich an den Schätzen des von ihm betreuten Gotteshauses bereichert hatte. In Wien kam ein anderer Kirchendieb mit einem glimpflichen Urteil davon, weil er mit Entschuldigungsgründen aufwarten konnte, die uns heute allerdings wenig überzeugend erscheinen wollen. Er erklärte zunächst, daß sein Verbrechen nicht so groß sei, weil die Kirche ja alles nur geschenkt bekomme, während anderes Eigentum hart erarbeitet werden müsse; sodann habe er „dabey keine verächtliche Irreverenz begangen, sondern alles mit größtem Respekt und Veneration ab- und weggenommen.“

Eine Soldatin wird hingerichtet

Salzstadt, den 26. Novemb. Verwichenen Freytag ist alhier das fameuse Frauens-Mensch aus Halle gebürtig / nahmentlich Maria Linden / auf dem Markt durch das Schwerdt gerichtet worden / welche vor einigen Jahren nicht allein als Soldat unter verschiedenen Troupen im vorigen Brabantischen Kriege Dienste gethan / sondern auch ehemals als ein Deserteur hat sollen aufgehendet werden / aber da sie als eine Weibsperson erkant / pardoniret worden; diese hat hierauf sich alhier als eine Mannes-Person mit einer Weibsperson öffentlich proclamiren und copuliren / auch nachhero ferner in Helmstedt als eine Quädterin / angegeben / und öffentlich höchst gottloser weise noch einmal tauffen lassen / worüber sie ertappet / und den verdienten Lohn erhalten hat. (1721, Nr. 146)

Wunderliche Kuriosa

Zum Schluß unserer Übersicht über das erste Lebensjahr der Vossischen Zeitung in Kürze einige Kuriosa. Aus Russland wird von einer Mißgeburt berichtet, die zwei Köpfe, vier Hände, vier Füße, aber nur einen Bauch hat, also eine Art Siamesischer Zwillinge. In Vimes heiratet unter reger Anteilnahme des Publikums ein 112jähriger ein Mädchen, das volle hundert Jahre jünger ist als er selbst. In Bonn entledigt sich eine Bäckerfrau, die seit zwei Monaten schwanger war, ihrer Leibesfrucht durch den Mund. Im Posenischen taucht eines schönen Tages eine Frau auf, völlig nackt, jedermann unbekannt, die behauptet, aus Mähren zu stammen und noch tags zuvor in ihrem Heim gewesen und auf zauberische Art von dort entführt worden zu sein. Der deutsche Kaiser in Wien erhält von der Prinzessin Sabelli einen Teil des Schweistuches,

„darinnen unser Herrgott in dem Grab gelegen“, zum Geschenk. In Paris findet ein Prozeß statt, in dem ein schwieriges Problem entschieden werden muß. Ein Apotheker hatte vor seinem Laden ein großes Gefäß mit heißem Syrup stehen. Ein Esel kam des Weges, fraß den Syrup und fiel gleich darauf tot nieder. Beide Parteien fühlten sich geschädigt, der Apotheker klagte auf Ersatz des Syrups, der Eigentümer des Esels auf Ersatz seines Tieres. Der salomonische Urteilspruch von Paris ist leider nicht auf uns gekommen.

Pro domo

Mit einem gereimten Spüchlein glitt man ins neue Jahr hinüber. Der Zeitschimmer entsprechend durfte dabei das religiöse Moment nicht fehlen. Der „treue Herr“ wurde angerufen, seinen Segen über Land und Volk, vor allem das Fürstenhaus, auszuschütten. In der letzten Strophe aber denkt die Zeitung an sich selber:

Zulezt soll noch die Schuld-Gebühr
Durch einen Glückwunsch sich erweisen
An alle / die sowohl alhier
Als sonst diese Zeitung preisen:
Sie treffe nicht Noth noch Gefahr /
Die Freude stets das Leid verführe /
Und daß ichs kurz zusammen schliesse /
Sie leben glücklich dieses Jahr!

Aus dem Inseratenteil 1721

Auch der Annoncentheil dieser ersten Jahresnummer trug der Neujaersstimmung Rechnung. Man findet dort die folgende hübsche Buchanzeige:

Eine Neu-Jahrs-Potage, woran man sich gesund, alt und Reich essen kan; jederman zu einer gebedlichen Nahrung angerichtet, und mit einer kurzen und dicken Brähe versehen, damit solche wohl anschlagen und an den Rippen kleben möge, von einem Koch, der die Kelle hinter dem Ohr traget. Ist zu haben bey dem Buchdrucker Joh. Grynäus aufm Neuen Markt und bey Andreas Rüdiger, Buchhändler unter dem Berlinischen Rath-Hause; eingebunden vor 1 gr.

Eine in Nr. 21 publizierte literarische Ankündigung hat folgenden Wortlaut:

M. Hylerei güldenes Schatz-Kästlein, in welchem des Füßlen des Lebens, des Herrn der Herrlichkeit, des Sohnes des hochgelobten Gottes, Jesu Christi, Angst, Zittern, Zagen, Schweiß, Blut, Bände, Schläge, Geißel-Striemen, Wunden, Dörner, Spott, Speichel, Anflagung, Verurtheilung, Ausföhrung, Nägel, Gall, Kßiß, Kreuz, Tod und Begräbniß allen Hochbetrübtten, und unter der schweren Sünden- und Kreuz-Laß ängstlich schweigenden, und mit dem Tod ringenden Christ-Herzen, zu süßem Trost, und kräftigen Herz-Labung, in anderthalb hundert Gottseligen beweglichen, auch mit vielen Tränen und Seuffzen vermischten Andachten beygelegt sind. Mit vielen schönen Kupffern gezieret. 2 Theile 8. a 16 gr. Ist zu haben in Rüdigers Buchladen unter dem Berlin. Rathhause.

Auch Ärzte bedienten sich des Inseratenteils der Zeitung, denn der Besizer der Standeschre war damals noch nicht so ausgebildet, daß ihnen die öffentliche Anpreisung als Makel angerechnet worden wäre:

Es hat der hiesige Kön. Hospital-Medicus Doct. Daniel Schulz im verwichenen Jahre wiederum besonders glückliche Proben schwerer Curen an unterschiedenen Menschen alhier abgelegt, worunter insonderheit wiederum 4 Melancholisch und rasend gewesen Personen sich befinden, auch sind darunter noch viele andere, so theils am Unglücke, theils am Schlag-Fluß, Lähmung aller Glieder, Podagra, 4 tägigen Fieber etc. sehr übel daran gewesen. Und communiciret dieser Medicus einem jeden eine besondere Beschreibung, worinnen deutlich gezeigt wird, wie man zu einer solchen Wissenschaft in Curierung schwerer Krankheiten gar leicht gelangen können, und zwar ist sie bey ihm, wie auch bey dem Verleger dieser Zeitung vor 1 gr. 3 pf. zu haben. (1722, Nr. 6)

Natürlich machte Rüdiger von den Reklamemöglichkeiten, die ihm die Zeitung bot, auch von sich aus den weitestgehenden Gebrauch. Er kündigte nicht nur die Werke, die er im Verlag und in seiner Buchhandlung hatte, im Blatte an, sondern gelegentlich auch ein „Haus-, Feld- und Reise-Apothekgen“, das er weitergeben wollte, oder „frischen und aufrichtigen Wein d'Hermitage“, den man die Bouteille zu 16 Groschen bei ihm in Commission bekommen konnte.

Der Hexenwahn geht um

Im Jahrgang 1722 taucht zum erstenmal das Hexenproblem in der Vossischen Zeitung auf, und zwar in drei verschiedenen, auch ganz verschieden lokalisierten Berichten, die ich hier, ihrer zeitlichen Folge entsprechend, wörtlich nebeneinanderstelle.

Florenz, den 18. April. In diesem Groß-Herzogthum zu Marabi hat sich in einem Kloster auf einmahl eine sonderbare Krankheit geäußert, welche man anfänglich vor Pestilenzialisch gehalten; Nachdem aber die Medici sich deren Beschaffenheit erkundiget, und befunden, daß selbige unnatürlich sey, hat man der Sache weiter nach geforschet, bis endlich eine Nonne bekennete, daß sie die übrige alle bezaubert, und dieses Kunst-Stück ehedem von ihrer Magd erlernet hätte; Woneben sie auch alle greuliche Umstände dieser verdammlichen Kunst erzehlete, und wie sie sich vor dem an einen in der Gestalt eines Jünglings verlarveten vermeintlichen Teuffel verheyrathet hätte, welches, ob es wahr sey, gezeiwelt wird; Sie siget aber nunmehr in dem Gefängniß der Inquisition zu Florenz, und öhrffte wohl ein schweres Urtheil zu gewarten haben. (1722, Nr. 58)

Warschau, den 12. Junil. Gestern hat man alhier in das jenseit der Weichsel liegende Bernharden-Kloster einen Mann mit Frau und Kinder gebracht, welcher sich nach seiner Meinung vor 15 Jahren mit dem Satan in ein Bündniß eingelassen, und sich demselben verschrieben, nunmehr aber da sich der bestimmte Termin heran nahet, anderes Sinnes worden, und seine Zuflucht mit bußfertigen Herzen zu den Geistlichen genommen, welche sich denn seinetwegen viel Mühe geben, und Tag und Nacht damit umgeben, wie sie den vermeinten Prätendenten zu Auslieferung der Bind-Schrift zwingen, und ihm den Braten aus dem Rachen ziehen möchten. (1722, Nr. 76)

Wieburg, den 3. Decemb. In einem 3 Meilen von hier gelegenen zum Adelichen Gut Mastrop gehörigen Dorffe hat sich folgendes zugetragen: Es sind nemlich den Bauern ihre Kühe und Schafe nicht allein krank geworden, sondern auch gestorben; Weil sie nun ein in ihrem Dorffe wohnendes altes Weib der Hexerey verdächtig hielten, so versammelten sie sich und giengen zu dem Weibe, vermahneten sie, daß sie solches abschaffen

wolte, nachdemmalen sie wüßten und überzeuget wären, daß sie Ursache daran wäre; Auf welche Beschuldigung das Weib solches stark leugnete, die Bauern aber erbittert werdend ergriffen Feuer und glüende Torf-Kohlen, und warffen selbige auf das Weib, welche ihr doch keinen Schaden gethan, die Bauern werden daher noch mehr in ihren Gedanken gestärket, greiffen sie an, und wollen sie blutig schlagen, allein auch vergebens und ohn einiges Blutvergießen, wodurch die Bauern, mehr und mehr in ihrem Glauben bekräftiget, sich sämtlich nach dem Adelichen Gute Mastrop begeben, die Sache und daß das Weib würcklich eine Hexe sey berichtet; worauf ihnen zur Antwort gegeben wird: daß wenn solches sich also verhielte, dieselbe nach untersuchter Sache mit dem Pfahl und Verbrennen bestrafet werden solte. Worauf die Bauern, dieses unrecht verstehend, solches sogleich requirten, geben nach ihrem Hause, verperrten Thüren und Fenster, und stecken Feuer in alle 4 Ecken des Hauses, also daß selbiges samt dem alten Weibe in kurzer Zeit in der Asche lag. (1722, Nr. 151)

Die Skepsis des Redakteurs

Klingt schon in diesen Notizen gelegentlich ein Ton des Zweifels gegenüber dem Aberglauben der Zeit mit, so findet die Skepsis des Redakteurs einen noch viel lebhafteren Ausdruck gelegentlich eines Wunderberichts, der aus Litauen eintraf. Dort sollte ein Kind gestorben, drei Tage danach aber wieder lebendig geworden sein und die Prophezeiung von sich gegeben haben, daß Gott ganz Polen mit einer großen Pestepidemie strafen werde. Der kulturgeschichtlich äußerst wichtige und interessante Kommentar der Vossischen Zeitung zu dieser Meldung lautet:

Daß in einem nicht würcklich sondern nur nach dem äußerlichen Ansehen Gestorbenen sich am dritten Tage Bewegungen und Leben wiederum hervorgethan, solches ist schon durch vielfältige Exempel ganz natürlicher Weise und ohne einiges Miracul geschehen; Daß aber dasjenige, was ein solcher Mensch, zumahlen ein Kind, alsdann spricht, gleich Weissagungen seyn sollen, wird wohl nur von denen geglaubet, welche den närrischen Einfällen der neuen Propheten Verfall geben, deren Weissagungen jedoch von vernünftigen Leuten einer schlechten Belohnung würdig geachtet werden. (1722, Nr. 93)

Kurzweilige Prozeffionen

Einen spöttischen Unterton glaube ich aus dem Schlusssatzus des Berichts über eine sehr merkwürdige Jesuitenprozeffion herauszuhören. Auch hier ist das wörtliche Zitat unerlässlich:

Brüssel, den 3. August. Gestern feyerte man hier bey den Jesuiten das Jubiläum der gestifteten Bruderschaft der alten Junggesellen unter der Beschirmung Mariä, wobey eine curieuse Prozeffion zu sehen war, in welcher auf Bildnissen von verschiedenen Africanischen Thieren als Löwen, Tiger etc. kleine Jungen und Mädchen sassen, um Götter und Göttinnen vorzubilden, dabey war auch ein Cupido; demselben folgte seine Mutter Venus auf einen Schwan sitzend; Darauf kam ein großer Triumph-Wagen, auf welchem ein jung Mädchen die Mariam vorstellte; Hiernach ward ein Marien-Bild getragen, und dann das so genannte Venerabile. Alle Mitglieder dieser Bruderschaft wie auch die Discipel aus den Jesuiten-Schulen begleiteten diese kurzweilige Prozeffion mit weißen Wachsküchen in den Händen; Da dann diese Patres das Vergnügen hatten, über ihre bezügliche Erfindung, worin sie das Heidenthum mit dem Christenthum auf ihre Weise so trefflich hatten zu vereinigen gewußt, das Volk jauchzen zu hören. (1722, Nr. 98)

Diese höchst eigenartige Prozeffion wurde übrigens 1725 ziemlich unverändert an der gleichen Stelle wiederholt. Wieder ritten die Kinder auf künstlich hergestellten Tieren, „welche von Männern, die man darunter nicht sehen konnte, getragen wurden“, und wiederum war auch Cupido, der Herzenbrecher, zur Stelle. Er schoß, wie es in der Meldung heißt, „auf alles junge Frauen-Zimmer, so aus den Fenstern sahe, seine Pfeile“.

Der reichlich profane Charakter der Prozeffionen geht auch aus anderen Berichten deutlich genug hervor, und meist sind es die Jesuiten, die dafür verantwortlich zeichnen. Ein Fall aus dem Jahr 1724 sei noch kurz gestreift. In Remorantin, einem Städtchen im Bistum Orleans, war eine Jesuitenmission angesagt worden, die Glocken wurden geläutet, Kanonen abgefeuert, und die Bürgererschaft erschien zur Feier des Tages bewaffnet. Bei der Prozeffion waren die Jungfern sämtlich als Mägde verkleidet, die Junggesellen „romantisch kostümiert“, und die Knaben erschienen als geflügelte Engel. Sänger zogen dem Zug voraus, ein Instrumentalorchester folgte. Auch die Bagage der einziehenden Jesuiten war bemerkenswert. Sie bestand nach der Aufzählung der Zeitung aus Piken, Standarten, Kleidern, Strümpfen und Schuhen, und der Pöbel meinte zuerst, daß es sich um Marktschreiergut handeln müsse, bis ihm klar gemacht wurde, daß man es mit „andächtigen Mission-Instrumenten“ zu tun habe.

Religiöse Sicherung bei Verbrechen

Die sonstigen Nachrichten aus dem religiösen und kirchlichen Leben des Jahres 1722 kann ich hier übergehen, mit Ausnahme eines abenteuerlichen Berichts aus Wien, der mir für die religiöse Einstellung der Zeit besonders bezeichnend erscheint. Zwei Wiener Geistliche werden eines Tages im Wagen abgeholt, unterwegs werden ihnen die Augen verbunden, so daß sie nicht wissen, in welchen Stadtteil sie verschleppt werden. Schließlich landen sie in einem Zimmer, in dem ihnen ein Offizier mit der Pistole gegenübertritt und sie zwingt, ein neugeborenes Kind zu taufen. Nach vollzogenem Akt tötet der Offizier das Kind und erschießt dann die im Nebenzimmer befindliche Wöchnerin. Die Geistlichen werden, natürlich wiederum mit verbundenen Augen, in ihre Wohnung zurückgeführt, und das Kästel der Mordtat hat sich offenbar nie gelöst. Diese religiöse Bindung bei Verbrechen findet sich in jener Zeit sehr häufig. Die berühmteste Giftmörderin aller Zeiten, die Hebamme und Wahrsagerin La Voisin, die Tausende von Kindern umgebracht hat, ließ es sich stets angelegen sein, vor dem Morde für die Vollziehung des Taufaktes zu sorgen. Auch die Geschichte des oben erwähnten pietätvollen Kirchendiebes gehört ja eigentlich in diesen Zusammenhang.

(Fortsetzung am nächsten Sonntag.)

**** Endlich muß auch der alte Judenfriedhof in F 7** aus dem Stadtbild weichen und bereits ist eine Bresche in die alte häßliche, durch das Alter schwarz gewordene Mauer geschlagen. Wer das kaum sichtbare Schild las: „Judenfriedhof, eröffnet 1645, geschlossen 1842“, besonders der Fremde, mußte den Kopf schütteln: Ein solcher Friedhof mitten in der Stadt! Es war mehr als ein Schönheitsfehler, was sich da vor dem Auge auftat. Schaut man durch die durch Bretter verschaltete Bresche, so sieht man einige Grabsteine inmitten einer ungepflegten Wildnis — bisher war es ja, als hüte er ein Geheimnis, von der Mauer dicht umschlossen. Auf dem neuen Judenfriedhof ist eine große Grube gegraben, in der die Gebeine aus den zu beseitigenden Gräbern gemeinsam bestattet werden sollen. Es wird also Ernst auch mit der Erweiterung der Straße in G 7.

Neue Mannheimer Zeitung

1938/ Nr. 347

no. 31.7.38.

Gutle Wotmmer W^e + 24.2.1748 Triplice
Nym Allen Mores + 27.1.1782

1748: 20) Margt Gutle Wotmmer W^e (Gutle Wotmmer)
4. 2. 1748 2. 2. 1748

1784: 37) Margt Wotmmer 657. 1784

Wotmmer 1. 4. 4 Wotmmer Wotmmer 1740
mit 2. 2. 1740

" " Margt Wotmmer mit Wotmmer

1733

Wotmmer Wotmmer Wotmmer Wotmmer

Margt Wotmmer Wotmmer Wotmmer

Wotmmer Wotmmer Wotmmer

Wotmmer Wotmmer Wotmmer Wotmmer

Mannheim

Die Beschreibung der Ahnentafel ist beendet. Auch der mit den biologischen Gesetzen weniger Vertraute findet auf ihr in Verbindung mit dieser Beschreibung Kräfte, die ununterbrochen in den Vorfahren wirkten und ihren Weg bestimmten. Vor allem ist es ein zäher Lebens- und Erhaltungswille, der sie trotz vieler Widerwärtigkeiten befähigte, den Kampf ums Dasein zu bestehen. Dazu gesellte sich ein Festhalten an der überkommenen Tradition. Sie ^{gab} verlieh ihnen Mut und Stärke, und für ihren Glauben brachten sie willig Opfer. Aus dem Studium der Schriften ihres Volkes schöpften sie ^{dieses} jahrhundertlang nicht nur Kraft und Trost, sondern auch ein bewährtes Sittengesetz. Durch die ewig geltende Weisheit ihres Schrifttums entstand bei ihnen eine Geistigkeit, die sie zum Forschen und Lehren befähigte und zu grosszügigen Handelsherrn machte, denen es ebenso auf das "Schaffen" als auf das "Raffen" ankam. Gepaart mit dieser Intelligenz war eine Gemütsiefe, die stets die Not der Dürftigen mitfühlte und dem Grundsatz "noblesse oblige" entsprechend,

H. 9

Karlsruhe

130.

12. 6. 1827 Δ Jacobsson 54 J. alt im Labor
untersucht, l. l. l.

Hand: Alfred Müller Gidel
Gut: Rudolf Ginder, Landwirthschaftl. Institut in
Sa. v. d. Rheinprov. bei Gießen. v. d. Landwirthschaftl.
Schule, für fortw. C. G. v. d. Landwirthschaftl.

Joseph Süß Oppenheimer in Heidelberg und Mannheim

Nach bisher unbekanntem Quellen dargestellt von Leopold Göller-Mannheim

(Nachdruck verboten.)

Eine interessante Episode der Württembergischen Geschichte knüpft sich an den Namen des Joseph Süß Oppenheimer, genannt „Jud Süß“. Ueber seine Tätigkeit im Dienste des Herzogs Carl Alexander von Württemberg und über sein schreckliches Ende (er wurde am 4. Februar 1783 in Stuttgart am Galgen in einem eisernen Käfig aufgehängt) findet sich ein reiches urkundliches und gedrucktes Material. Ueber die ersten Jahrzehnte seines Lebens, besonders über seinen Aufenthalt in Heidelberg und Mannheim, und über seine Familienverhältnisse war bisher ein Dunkel gebreitet; das meiste, was darüber veröffentlicht ist, sind Phantasiegebilde.

Da durch die Verwüstung der Kurpfalz in den Jahren 1780 bis 1793 die meisten Archivalien vernichtet wurden, werden viele Fragen über „Jud Süß“ für immer ungeklärt bleiben. Bei Nachforschungen über altjüdische Familien stieß ich vor Jahren wiederholt auf verschiedene Träger des Namens Oppenheimer, darunter auch auf „Jud Süß“. Ueber dessen Leben in der Kurpfalz sollen nun hier zum ersten Male urkundliche Nachrichten veröffentlicht werden. Meine Nachforschungen sind noch nicht abgeschlossen. Doch dürften diese vorläufigen Mitteilungen viele bisher dunkle Punkte erhellen und manches Falsche richtigstellen. Eine eingehende Darstellung soll später erfolgen. Als Stammsitz der ausgedehnten Familie der Oppenheimer gilt Heidelberg, wo sie schon im 17. Jahrhundert ansässig waren. Zwei ausgezeichnete Finanzleute sind aus diesem Geschlecht hervorgegangen: der kaiserliche Oberhofaktor Samuel Oppenheimer in Wien und der geheime Finanzrat Joseph Süß Oppenheimer in Stuttgart. Dessen Geburtsort ist Heidelberg, als Geburtszeit wird das Jahr 1692 angenommen. Geburtsurkunden aus jener Zeit haben sich nicht erhalten.

Wenig glaubhaft ist die romanhafte Erzählung, Jud Süß sei ein natürlicher Sohn gewesen des Freiherrn v. Heiderödors, der im Jahre 1693 auf die schmachvollste Weise bestraft und entehrt wurde, weil er als Kommandant von Heidelberg die Festung angeblich zu früh übergeben hatte. Die Mutter des Joseph Süß hieß Michèle; sie stammte aus Frankfurt. Ihr Gemann Kaspar Süß (Süßkind) Oppenheimer soll als Direktor einer Sängergesellschaft im Lande herumgewandert sein. Ein Beweis hierfür wird sich wohl schwerlich finden. In den Urkunden ist er immer als „Schuhverwandter“ in Heidelberg bezeichnet. Jud Süß selbst gab an, sein Vater sei Krämer gewesen. In einem Besuche vom Jahre 1694 bemerkte Süß Oppenheimer, er habe bei der Zerstörung der Stadt Heidelberg sehr große Verluste erlitten. Da er an den kurpfälzischen Obristen von Guttenhoff noch eine Schuldforderung von 194 Gulden 30 Kr. hatte, eruchte er wiederholt die Regierung, ihm zu seinem Gelde zu verhelfen. Am 24. Dezember 1694 beschloß diese, das Gesuch bei dem Generalleutnant Graf v. Wehlen zu befürworten.

Nach dem Friedensschluß von Ryswick im Oktober 1697 kehrten viele geflüchtete Einwohner wieder in die Pfalz zurück und bauten ihre zerstörten Häuser wieder auf. Süß Oppenheimer (der Vater des Joseph Süß) richtete im Herbst 1698 ein Gesuch an die Hofkammer um Erteilung eines Vollpatents, damit er die Baumaterialien für sein Haus vollrei herbeiführen könne. Das Gesuch wurde bewilligt mit dem Bemerkten, er solle die gleiche Vergünstigung wie die Heidelberger Bürger genießen. Trotz der schlimmen Kriegsjahre scheint Süß noch einiges Vermögen gerettet zu haben. Am 10. März 1699 kauften er und seine Frau Michèle einen neben seinem Anwesen liegenden Platz in der Ingrimsgasse für 215 Gulden. Der Besitzerin zahlte er 115 Gulden bar an, den Rest versprach er in zwei Raten, jedoch ohne Zinsen, abzutragen. Bald darauf bekam er mit einer Nachbarin, der Knopfmacherswitwe Wilb. Differenzen wegen einer Mauer. Die Sache kam im Herbst 1699 vor die Regierung zur Entscheidung. Süß wurde für schuldig erklärt, die akkordierten 40 Gulden zu bezahlen. Schon im Dezember 1698 hatte Süß wegen einer Geldforderung von 500 Gulden die Witwe bei der Regierung verklagt.

Außer Süß Oppenheimer lebten um jene Zeit in Heidelberg die Schuhjuden Wolf und Fels Oppenheimer und der kurpfälzische Hofjude Moses Oppenheimer. Dieser verstarb im Jahre 1701. Er war Getreidelieferant wie auch seine Söhne, der Hofjude Lazarus Moses und Nathan Moses. Sie waren vermutlich Verwandte des Joseph Süß Oppenheimer.

Dessen Name taucht zum erstenmal urkundlich auf in einem Protokoll vom 21. Oktober 1715. An diesem Tage erschienen vor dem kaiserlichen Notar in Heidelberg Moses Süß Oppenheimer mit seinem Bruder Joseph Süß; sie schlossen in Gegenwart zweier Zeugen einen Kaufkontrakt. Moses, dem ein Viertel des elterlichen Hauses im „verlorenen Gäßlein“ (Ingrimsgasse) „zum voraus“ im Testamente des verstorbenen Vaters vermacht worden war, verkaufte seinen Anteil seinem Bruder für 450 Gulden bar Geld. Einige Monate später nahm Moses Süß von dem Regierungs- und Hofgerichtsrat Göb ein Darlehen von 300 Gulden auf gegen 6 v. H. Zinsen. Als Unterpfand verschrieb er mit seinem Weib Michèle das väterliche Haus samt Platz, woran auch die beiden Brüder Lazarus und Joseph Süß einen Anteil hatten. Auf dem Haus lastete eine Hypothek von 195 Gulden zugunsten des Kaufmanns Schorndorff in Frankfurt und eine zweite von 100 Gulden zugunsten des Kaufmanns Passavant daselbst.

Als im Jahre 1714 unter den Heidelberger Juden wegen der Erbanung einer neuen Synagoge eine Spaltung entstand, stimmten die Brüder Moses und Lazarus Süß für die Ausführung des Baues. Die Familie Süß trieb Handelsgeschäfte, sie scheint auch Fouragielieferungen (Heu u. a.) gehabt zu haben. Einer der Gebrüder knüpfte Beziehungen zu dem Hofe in Düsseldorf an; er siedelte dorthin über und ließ sich taufen. Die lateinische Taufurkunde lautet in freier Uebersetzung: Am 24. Mai 1716 wurde in der Hofkapelle von Tilman Bramers, Priester der Gesellschaft Jesu, getauft Süß Oppenheimer aus Heidelberg. Dessen Pate Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz, ließ sich wegen schwerer Erkrankung vertreten durch den Minister v. Hundheim. Der Täufling erhielt den Namen Johann Wilhelm. Joseph Süß selbst ist nicht zum Christentum übergetreten. Dagegen ein anderer Namenssträger im Jahre 1721: Am 21. März wurde in Mannheim in der Hofkapelle getauft ein erwachsener Sohn (der Vorname fehlt in der Urkunde) des Süß Oppenheimer und dessen Frau Vogl. Er erhielt den Namen Philipp Andreas Kaiser. Dessen Pate, der Kurfürst Carl Philipp, ließ sich vertreten durch den geheimen Rat und Leibarzt v. Jungwirth. Die Taufe wurde vollzogen von Nicolaus Staudacher, dem Beichtvater des Kurfürsten. Die Frage, ob und wie dieser Täufling mit

Joseph Süß verwandt war, ist noch nicht ganz geklärt. Es wird berichtet, Jud Süß habe zwei getaufte Brüder gehabt, einer von ihnen, der Baron Tauffenberg, sei Kabinettsfaktor in Darmstadt gewesen.

Die Mutter des Joseph Süß lebte noch 1722 als Witwe in Heidelberg, wo auch ihr Sohn noch etwa bis 1724 ansässig war. Er hatte hier verschiedene Prozesse, so im Jahre 1718 mit seinem Nachbarn, dem Schneidermeister Reinhard, wegen des „Fensterrechts“. Die Klage kam nach langem Hin und Her schließlich vor das Hofgericht.

Außer den Brüdern Moses und Lazarus hatte Jud Süß noch ununtätige Geschwister. In deren Namen verklagte er im Jahre 1723 die Landjudenschaft wegen einer Geldforderung; die Judenvorsteher baten um Ernennung einer Kommission.

Um seinen Geschäften besser nachgehen zu können und von den lästigen Maut-, Zoll- und Brückengebühren befreit zu bleiben, reichte der „Schuhverwandte“ Joseph Süß Oppenheimer im Oktober 1720 beim Kurfürsten ein Gesuch ein um Ausstellung eines neuen Freipasses. Carl Philipp ließ sich hierüber ein Gutachten von der Regierung und der Hofkammer ersinnen.

Wenige Jahre später, nachdem der Hof 1720 von Heidelberg nach Mannheim übergesiedelt war, schlug auch Jud Süß seinen Wohnsitz in der neuen Residenz auf. In Heidelberg stockten alle Geschäfte, die Stadt Mannheim fing an aufzublühen. Eine Anzahl Mannheimer Ratsprotokolle enthalten dürftige Nachrichten über Jud Süß, meistens handelt es sich um Klagesachen. Im Januar 1728 übergab Joseph Süß Oppenheimer, Schuhverwandter von Heidelberg, dem Stadtrat eine Klageschrift gegen Esalomon Wezlar wegen zwei Wechselbriefen von 77 Reichstalern. 1728 verklagte Joseph Süß den Jordan Herz in Mannheim wegen einer Schuldforderung von 50 Dukaten. Die Mannheimer Schnetzerzunft reichte 1927 bei der Regierung eine Klage ein, weil ein Jude aus Prag, „so hiesiger Jud Süß hegen will“, versucht habe, sich in ihre Zunft einzuschleichen. 1728 führte Jud Süß einen Prozeß mit den reformierten Kirchenvorstehern in Mannheim usw. Es wird berichtet, Jud Süß sei als Prozeßvermittler mit den Advokaten Lauz und Graf in Geschäftsverbindung gestanden. Ein Advokat Lauz ist 1729 in Mannheim nachweisbar; er starb um 1744 als Hofgerichtsrat und Fiskal.

Im Jahre 1724 erging ein Befehl an den Mannheimer Stadtrat wegen Einführung des „gestempelten Papiers“. Für alle Gesuche und ähnliche Schriftstücke sollten nun in der Kurpfalz gestempeltes Papier benutzt werden. Bei den unzähligen Bittgesuchen und endlosen Schreibeereien waren die Stempelgebühren eine gute Einnahmequelle für den Staat. Das ganze Geschäft wurde dem Jud Süß übertragen, der nun regelmäßig in den Protokollen als „gestempelter Papier-Admodiator“ (d. h. Pächter) bezeichnet ist. Jud Süß stand auch mit Moses Rothschild in Frankfurt in Geschäftsverbindung. Dieser nahm von ihm in den Jahren 1733—35 für 88 000 Gulden Wechsel an.

Um das Jahr 1732 knüpfte Jud Süß Beziehungen zu dem württembergischen Hofe an. Er verließ die Pfalz und siedelte nach Stuttgart über. Dem Herzog Carl Alexander wußte er sich als Finanzmann unentbehrlich zu machen; allmählich bekam er auch die ganze Leitung der Staatsgeschäfte in die Hände. Sein weiteres Schicksal ist bekannt.

Auch als Finanzrat des Herzogs machte Jud Süß noch Geldgeschäfte mit der Kurpfalz, besonders durch Vermittlung des kurpfälzischen Hofaktors und Militärlieferanten Jacob Ullmann in Mannheim. Um die Weihnachtzeit 1736 hielt sich Jud Süß in Mannheim auf und verhandelte an mehreren Tagen mit dem Kriegsrat und Kriegszahlmeister Bau d. Am 28. Dezember stellte der „hochfürstlich württembergische Finanzien-Rath, Cabinets-Fiskal und Resident zu Frankfurt“

Joseph Süß Oppenheimer in Mannheim eine Quittung aus, daß er von Jacob Ullmann 65 000 Gulden empfangen habe. Im Januar 1737 schrieb Ullmann, er brauche Geld, da er sich „engagirt“ habe, dem Kurfürsten Carl Philipp 100 000 Gulden vorzuschicken. Sein Geschäftsfreund Joseph (Jud Süß) botte im März 1737 den Wechsel von 65 000 Gulden noch nicht bezahlt. Dem Herzog Carl Alexander schloß Ullmann 50 000 Gulden vor. Für einen großen Brillantring, den er von dem Juden Sundheimer eingehandelt hatte und an dem der Herzog „einen ohngemeinen Wohlgefallen bezeugt“, hatte er 15 000 Gulden zu fordern. Gegen Ende der Regierungszeit des Herzogs war dessen Vertrauen in seinen Finanzrat, namentlich wegen des Juwelenhandels, stark erschüttert. Jud Süß, der alle Anschaffungen für den Herzog besorgte, hatte sich verpflichtet, dem Ullmann am 28. Juni und am 28. September 1737 je 32 500 Gulden zu bezahlen. Am 12. März 1737 wurde er verhaftet. Jud Süß bestritt die Schuldforderungen des Ullmann. Die unglückliche Mutter des Pingertheten hielt sich noch im Januar 1738 in Ludwigsburg auf, wo sie durch den Stadtvogt verhört wurde.

Der „fatale Fall des Süßen“ erregte in Mannheim ungeheures Aufsehen. Außer dem Ullmann hatte Jud Süß hier noch eine große Anzahl Gläubiger. Sie wurden auf den 18. Dezember 1737 nach Stuttgart vorgeladen. Von den Gläubigern an Mannheim, die noch viele Jahre später Schuldforderungen hatten, seien genannt: Madame Ehrlich, Ursula Kuhnendorferin, Moses Mayer, Jacob Benzheim, Mayer Wassertrilling und Isaac Vorck.

In die Prozeßsache des Jud Süß wurde auch Jacob Ullmann verwickelt. Der württembergische Hof schickte den Minister v. Montolier nach Mannheim, um eine Untersuchung gegen Ullmann einzuleiten; dieser war angeklagt, einen Schuldschein auf einer Charta blanca durch Vermittlung des Süßschen Sekretärs Schwerd gefälscht zu haben. Er wurde aber freigesprochen. 20 Jahre hatte er dem pfälzischen Kurhaus gebient. Mit Dekret vom 25. Juni 1739 (unterzeichnet vom König August von Sachsen und dem Grafen v. Brühl) wurde Ullmann zum polnischen und sursächsischen Hofaktor ernannt in Ansehung der für die Truppen im letzten Feldzug am Rhein geleisteten Dienste. In den Zeiten des Absolutismus waren die Hofaktoren den Fürsten für ihre Geldgeschäfte und die Militärfaktoren für die Verereslieferungen unentbehrlich; selbst Friedrich der Große hielt solche.

Während Ullmann wegen seiner Hauptforderung von 65 000 Gulden einen langen Prozeß führen mußte, hatte einem andern Gläubiger des Jud Süß, dem Elias Hayum in Stuttgart, die Fortuna das Rad so günstig gedreht, daß ihm ohne weiteres 28 000 Gulden ausbezahlt wurden. Das Schicksal dieses Elias Hayum ist für die Mannheimer besonders interessant. Als er sich in Stuttgart niederließ, gelang es ihm, die Gunst des Herzogs zu erwerben, der bei einem seiner Söhne die Gewatterstelle übernahm und einen silbernen Becher schenkte. Nach dem Sturz des Jud Süß wurden alle Juden aus Stuttgart verbannt, und Elias Hayum, der angeblich dem Süß „als Ohrenbläser und Helfer gedient“, flüchtete nach Mannheim, wo man ihn anfänglich auch ausweisen wollte.

Im Jahre 1741 ließ ihn die württembergische Regierung durch den Mannheimer Stadtrat zur Verantwortung nach Stuttgart vorladen, doch lag er damals krank. Der Kurfürst, der seine ungewöhnliche Begabung erkannte, ernannte ihn zum kurpfälzischen Hofaktor; die Juden wählten ihn zum Judenchaftsvorsteher. Er genoß ein großes Ansehen und starb im Jahre 1766. Kurz vor seinem Tode machte er eine große Stiftung für Unterricht- und Wohlthätigkeitszwecke, die „Elias Hayum-Stiftung“, die sein Gedanke bei der jüdischen Gemeinde bis in unsere Tage sicherte. Seine Nachkommen gehörten zu den hervorragenden Finanzleuten der Kurpfalz.

I/17?

Berthold ROSENTHAL
"Jüdisches aus den Akten der
Heidelberger Universität"

AR 638

Berthold Rosenthal

Y 9/7-8 Box 1

aus den Akten
J U E D I S C H E S ~~U~~ d e r H E I D E L B E R G E R

U N I V E R S I T A E T .

(Eine Quellenstudie)

von B e r t h o l d R o s e n t h a l .

Die Heidelberger Universitaet, die aelteste in Deutschland, kann 1986 auf ihr 600jaehrigen Bestehen zurueckblicken. Ihre Geschichte ist gleichsam ein Laengsschnitt durch das Geschehen und die kulturelle Entwicklung einer langen Zeitspanne. Wer im Universitaets-Archiv in den Jahrhunderte alten Papieren kramt, findet darum auch mancherlei Aufzeichnungen, die vom Judenschicksal berichten.

Als Kurfuerst Ruprecht I., Pfalzgraf bei Rhein, 1386 mit paepstlicher Erlaubnis diese Hochschule in Heidelberg errichtete, stand er bereits in hohem Alter. In langjaehriger Regierung hatte er auf friedlichem Wege sein Land zu vergroessern vermocht und dessen Wohlstand gefoerdert. Dazu bediente er sich auch der Mithilfe der Juden, die er bereitwillig aufnahm und ihnen ein milder Schutzherr war. Er suchte sie waehrend der Schreckensjahre 1348/49, allerdings nicht immer mit Erfolg, der Wut des Poebels zu entreissen und gewahrte den juedischen Fluechtlingen aus den benachbarten Reichstaetten Worms und Speyer Zuflucht in seinem Gebiete. Die 1387 erlassenen Disciplinargesetze verboten den Studenten unter Androhung von Geld- und Karzerstrafen die Misshandlung und Beleidigung von Juden.

Von ganz anderer Art war der Neffe und Nachfolger Ruprecht II. (1390-1398), dem die Geschichte den Beinamen "der Rauhe" beilegte. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war, dass er saemtliche Juden aus seinen Landen verjagte, nach dem Beispiele seines Zeitgenossen, des Kaisers Wenzel, sich ihres Geldes und ihrer Schuldforderungen, sowie ihrer Haeuser, Gaerten, Aecker und Weinberge bemaechtigte und diese Liegenschaften der Universitaet, teilweise als Wohnungen fuer die Professoren, schenkte. Die vormalige Judenschule wurde zur "Frauen capelle" geweiht. Die Vertriebenen mussten auch ihre Buecher zuruecklassen, die ebenfalls an die Universitaet uebergingen. Darunter befand sich ein Talmudexemplar, ein vor Erfindung der Buchdruckerkunst sehr wertvolles Werk.

von der Universität

Auch der folgende Kurfuerst, Ruprecht III., der von 1400-1410 die deutsche Kaiserkrone trug, und gegen die Juden des Reiches wohlgesinnt war, befolgte in der Pfalz die Judenpolitik seines Vorgaengers. Er vereinbarte sogar mit seinen beiden Soehnen, "dass ewiglich kein jude oder judyne in slossern und lande der pfaltz wonen, sesshaftig oder blibehaftig sin soll." Das hielt aber den Kaiser nicht ab, im Laufe der Jahre im pfaelzischen Gebiete einigen Juden das Niederlassungsrecht fuer befristete Zeit zu bewilligen. Auch die uebrigen Nachfolger verfuhrten ebenso. Erst Kurfuerst Ott Heinrich (1556-1559) fuehrte die Anordnungen seiner Vorgaenger mit aller Strenge durch und machte sein Land judenrein. Dieser Zustand dauerte bis zu Beginn des 30jaehrigen Krieges, waehrend dessen Verlaufs hie und da Juden dort Schutz suchten. Das Betreten pfaelzischen Bodens war ihnen durch straffe Durchfuehrung des Geleitwesens sehr erschwert. In der 1558 erlassenen "Reformation der Universitaet Heidelberg" war die Bestimmung enthalten, dass kein Pfaffe, Moench, Jude, Weibsbild und andere Landfaehrer ohne genuenden Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung die aertzliche Praxis ausueben duerfe. Der kunstsinnige Ott Heinrich, dessen Name heute noch mit dem unter seiner Regierung aufgefuehrten schoensten Teil des Heidelberger Schlosses verbunden ist, war auch ein eifriger Buechersammler, der die Universitaetsbibliothek durch Ankauf seltener Buecher und Handschriften, worunter auch hebraeische waren, bereicherte.

Juedische Studierende sind in der Matrikel der Universitaet waehrend der ersten drei Jahrhunderte ihres Bestehens nicht erwahnt. Hie und da, aber solche, die Christen geworden waren. Die Matrikel von 1396 verzeichnet einen Petrus von Lamczheim (Lamsheim) quondam judeus und 1466 Andreas de Einbeck conversus ad fidem Christi. Auch Dozenten die vormals Juden waren, wurden als Lehrer berufen. So wirkte 1551 Paulus Staffelsstein (vormals Nathan Aron) als Professor der hebraeischen Sprache und 1561 in gleicher Eigenschaft der Theologe Immanuel Tremmelius. Auch die als Lehrerin der griechischen Sprache 1554 berufene Olympia Fulvia Morata soll juedischer Herkunft gewesen sein.

Der 30jaehrige Krieg hatte ganz besonders am Oberrhein grosse Verheerungen verursacht. Die Truppen aller beteiligten Staaten durchzogen waehrend der ganzen Kriegsdauer raubend und pluendernd die Rheinniederung. Die Pfalz wurde gleich bei Beginn von bayrischen Truppen unter Tilly besetzt und verwuestet. Kurfuerst Friedrich V., der sog. Winterkoenig, der sich hatte verleiten lassen, die boehmische Koenigskrone anzunehmen und dadurch den Beginn des Krieges verursachte, musste die

Flucht ergreifen, von der er nicht wieder zurueckkehrte. Heidelberg war zerstoert, ~~alle~~ Bewohner waren geflohen und die Universitaet musste ihre Taetigkeit einstellen. Der Herzog von Bayern schenkte die wertvolle Universitaetsbibliothek dem Pabste. Sie wurde der Vatikanischen Bibliothek einverleibt, in der sie sich zum grossen Teil als Bibliotheca Palatina heute noch befindet. Napoleon I. liess 1795 einige Bestaende davon nach Paris bringen, die durch die Bemuehung der badischen Regierung 1815 wieder nach Heidelberg zurueckgebracht werden konnten. Nur die hebraeischen Handschriften, die heute noch mit dem pfaelzischen Stempel und teilweise dem der franzoesischen Republik versehen sind, kamen wieder nach Rom zurueck.⁸⁾ Viel spaeter konnte die Universitaet ihr nach Paris verschlepptes Glanzstueck, die "Manesse Handschrift" wieder erwerben. Diese kunstvoll illustrierte Sammlung von Liedern deutscher Minnesaenger enthaelt auch Gedichte und das Bild des einzig bekannten juedischen Minnesaengers Suezkind von Trimberg, der in der ersten Haelfte des 13. Jahrhunderts lebte.

Als ~~der~~ Kurfuerst Karl Ludwig nach dem Westfaelischen Frieden in die Pfalz zurueckkehrte, fand er ein verwuestetes, fast menschenleeres Land vor. Die Jahre der Verbannung hatte er teilweise in England,⁹⁾ zumeist aber in Holland verlebt. Seine ganze Regierungstaetigkeit war darauf eingestellt, die Schaa-den des Krieges zu beseitigen und die Pfalz wieder zu bevoelkern. Den von auswaerts Zuziehenden wurden weitgehende Privilegien zugestanden. Unter den neuen Ansiedlern befanden sich auch Juden aus der naeheren und weiteren Umgebung sowie portugiesische, die aus Frankreich kamen. Karl Ludwig nahm sie gern auf, denn er hatte in Holland selbst beobachten koennen, welchen Beitrag Juden zur Foerderung des Wohlstands jenem Lande leisteten. Schon 1651 traf der Kurfuerst mit der Wormser Judenschaft, der vormaligen Paechterin des Judengeleitwesens, die Vereinbarung, "dass genannte Judenschaft im Kurfuerstentum der Pfalzgrafenschaft am Rhein, soweit deren Geleit geht, frei und sicher zu Wasser und zu Land vergleitet werde also, dass sie ihrer Gelegenheit und Notdurft nach zur Verrichtung ihrer Geschaefte und ehrlichen Handels die Wege und Strassen des Landes mit Durchreisen gebrauchen, wenn sie die Nacht betrifft, herbergen und in ihren noetigen Geschaeften bis drei Tage, wo sie also zu tun, verharren moegen." Ganz besonders war es dem Kurfuersten darum zu tun, dass "in Ansehung des jetzigen verderbten Zustandes des Landes, auch bekannten Mangels an Vieh, Pferd und Hausrat, ihnen (den Juden) waehrend der zwei Jahre vergoennt sei, gute Pferde, tuechtiges Rindvieh und allerhand Hausrat in die Pfalz zu bringen, solches darin zu verhandeln

und zu solchem Ende die oeffentlichen Jahr- und Wochenmaerkte zu besuchen. Hand in Hand mit der Durchreise und Handelserlaubnis gingen Dauerniederlassungen. So entstanden von 1650 an in vielen rechts- und linksrheinischen Orten wieder Judengemeinden, die sich bis zur Hitlerzeit erhielten. In Heidelberg waren schon vor 1650 Juden ansaessig. (1)

Karl Ludwig wandte auch der Universitaet Heidelberg besondere Aufmerksamkeit zu und war bestrebt, durch Berufung hervorragender Gelehrter, ihren Ruf als Pflegestaette der Wissenschaft und Forschung wiederherzustellen. Seine grosszuegige Auffassung, die dem Zeitgeiste weit vorausseilte, geht daraus hervor, dass er 1673 dem vereinsamten und ausgestossenen Philosophen Baruch Spinoza eine ordentliche Professur anbieten liess. Dieser lehnte jedoch den ehrenvollen Ruf "aus Liebe zu einer Ruhe, die ich mir auf andere Weise nicht bewahren zu koennen glaube," dankbar ab. Wahrscheinlich verzichtete Spinoza deshalb, weil der Theologieprofessor Fabricius, der im kurfuerstlichen Auftrage das Berufungsschreiben hatte abgehen lassen, aus eigenem Antrieb die Bemerkung einfuegte, dass er (Spinoza) "die Freiheit zu philosophieren nicht zur Stoerung der oeffentlich anerkannten Religion missbrauchen moege."

Den Laendern am Oberrhein waren nach dem Westfaelischen Frieden nur wenige ruhige Jahre beschieden. Die schon laengst bestehende Eifersucht zwischen der Habsburger- und der Bourbonen-Dynastie fuehrte im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts zu haeufigen Kaempfen auf beiden Seiten des Stromes. Am schlimmsten tobte der Pfaelzische Erbfolgekrieg, der wiederum die Kurpfalz am haertesten heimsuchte. Mannheim wurde 1689 von den Franzosen voellig zerstoert, Heidelberg in Brand gesteckt und das kurfuerstliche Schloss durch Sprengungen, deren Spuren heute noch sichtbar sind, unbewohnbar gemacht. Das gleiche Schicksal traf die meisten Staedte und Doerfer im Rhein- und Neckartal. Erst nach dem Frieden von Ryswyk (1697) konnten die gefluechteten Bewohner in die Heimat zurueckkehren und von Neuem beginnen. Auch die Heidelberger Universitaet nahm wieder ihre geregelte Taetigkeit auf.

Ihrem Lehrkoerper gehoerte in den naechsten Jahren der Professor fuer orientalische Sprachen Johann Andreas Eisenmenger an. Das von ihm verfasste Werk "Entdecktes Judentum", in dem er aus dem Zusammenhang gerissene, verstuemmelte und falsch wiedergegebene Stellen aus dem Talmud und anderen juedischen Schriften verwendet hat, bildet heute noch die Hauptquelle der Judenfeinde aller Laender fuer den Nachweis, dass das juedische Gesetz seinen Bekennern alle Verbrechen zur Schaedigung Andersglaeubiger gestatte. (2)

Gemaess Paragraph 15 der der Mannheimer Judenschaft 1691 und 1717 erteilten Konzessionen war ihr erlaubt "die Medizin zu practiziren, wann einer dazu qualifizirt und von unserer medicinische Facultaet zu Heidelberg behoerent examinirt" wurde. Der erste juedische Arzt in der Kurpfalz nach dem 30jaehrigen Kriege praktizierte in Ladenburg. Er wird bereits 1661 dort als Judendoktor erwaeht und soll von der Heidelberger medizinischen Fakultät den Dokortitel erhalten haben. Wenige Jahre spaeter liess sich in Mannheim Dr. Hayum Jacob nieder, der in Padua doctorierte, und mit Bewilligung der Pfälzischen Regierung die aerztliche Praxis ausuebte. Auch Dr. Simon Lefmans, der nach Hayum Jacobs Tod sich in Mannheim niederlassen wollte, musste, obwohl er in Utrecht den Doktorgrad erlangt hatte, der Heidelberger medizinischen Fakultät seine Befaehigung nachweisen. Von Hayum Jacobs beiden Soehnen war der aeltere, Abraham, der in Giessen studierte und, wie sein Vater, in Padua doktoriert hatte, ebenfalls Arzt in Mannheim, wo er in jungen Jahren (1721) starb.

Am 17. November 1727 richtete der Mannheimer Schutzjude Elkan Hayman Bacharach an die Universitaet Heidelberg die Bitte, seinem Sohne Seligmann und Hayman, dem Sohne seines verstorbenen Bruders Abraham, die 1724 als Studenten der Medizin in Heidelberg immatriculiert wurden und spaeter ihre Studien in Halle fortgesetzt hatten, den gradum Doctoratum zu verleihen. Er begruetet sein Gesuch mit dem bereits erwaehten Par. 15 der Mannheimer Judenschaftsconcession sowie mit der vor ungefaehr 60 Jahren erfolgten Promotion des Ladenburger Judendoktors und dass des Gesuchstellers Vater und Bruder in Mannheim Aerzte waren. Ersterer auch bekanntlich als Leibarzt bei seiner Sr. Kurfuerstlichen Durchlaucht zu Pfalz hochloeblichen Andenkens, Herrn Carl Ludwig, gestanden ist. Des weiteren bezieht er sich darauf, dass, wie er von Angehoerigen der Universitaet erfahren habe, nach einem neuerdings ergangenen kurfuerstlichen Befehl "auslaendische Promotiones fuer nichtig geachtet" werden und den beiden Candidaten bei Gewaehrung der Bitte grosse Kosten und Muehe erspart blieben. Zum Schlusse wird noch darauf hingewiesen, dass auch die Universitaet Halle 1724 den juedischen Studierenden Moyse Sobernheim von Bingheim (Bingen) und einen Daniel Mayer zur Promotion zuliess.

Elkan hatte im Januar 1728 noch keinen Bescheid auf das Gesuch erhalten. Er wandte sich deshalb unmittelbar an den Kurfuersten mit der Bitte, an die Universitaet ein Rescript zu erlassen, "dass beide Candidaten nicht allein solcher dignitation faehig gehalten werden, sondern auch entweder publice zu disputiren oder allenfalls ihre Specimina inauguralia in oeffentlichen Druck zu geben Erlaubnis haben moechten."

Die Verzögerung der Universität war erfolgt, weil der Rektor Elkans Gesuch der medizinischen Fakultät zur Begutachtung uebergeben hatte, die einige Zeit brauchte, ueber diesen "ungewöhnlichen Casus" zu beraten. Ihr Dekan glaubte, dass man im Hinblick auf Par. 15 der Mannheimer Judenconcession" dem Begehren entsprechen muesse, und man beide Kandidaten zum ~~tentamen~~ et ~~examen~~ ~~rigorosum~~ zulassen ~~muess~~ und ihre Inaugural Disputationen ~~ad~~ ~~censuram~~ geben soll. Die Pruefung waere in Gegenwart des Rector Magnificus vorzunehmen. Die Art und Weise der Promotion sei vom akademischen Senat zu bestimmen. Vorher sei jedoch festzustellen, ob tatsaechlich vor ungefaehr 60 Jahren ein Jude zum ~~Dr.~~ Dr. med. promoviert worden sei. Auch andere Professoren unterstuetzten letzteren Vorschlag. Nur einer war der Ansicht, dass die Bestimmung der Mannheimer Judenschaftsconcession fuer die Universität nicht massgebend sei. Es waere auch ein *modus specialis*, wenn man Juden, welche sonst aller Ehrenstellen unfaeig seien, zu *Doctoris* oeffentlich promoviren wollte. Was in anderen Orten in dieser Hinsicht geschaehe, kann hier nicht als verbindlich angesehen werden.

Die Angelegenheit kam erst wieder in Fluss, nachdem der Kurfuerst Elkans Gesuch der Regierung (Hofratskollegium) zum Bericht uebergeben hatte. Sie leitete es an den Rektor weiter, der ein Gutachten der medizinischen Fakultät anforderte. Letztere berichtete am 5.II. 1728, sie habe beide Kandidaten bereits im vorigen Dezember examiniert und mache bezgl. der Promotion folgende Vorschlaege:

1. "dass man ersagten Juden ihre *specimina inauguralia* drucken, auch distribuiren lassen, mit nichten aber *publicè et in locis Academicis* zu defendiren erlauben koenne.

2. muesste man sie auch in Anwesenung der Herren Professores (damit ihnen die gewoehnliche Jura ohne Contradiction ange-deihen moechte) ein Juramentum, dessen *Materialia ex statutis academicis formalia* aber aus dem kurpfaelzischen Landrechte genommen, etwa in der Senatsstube abschwoeren lassen.

3. Alsdann koennte man im Namen *omnipotentis Dei*, doch ^{min} ohne fernere Ceremonialien, auch mit Auslassung aller *A Summis Pontificibus Imperatoribus et Principibus Palatinis* erteilter und denen Christen zukommender *praerogation, privilegiis etc.*, damit ihnen nur *praxis medica* beliebt wuerde, den *gradum doctoratus* conferiren, welches man so kuerzlich als gutachtlich vorschlaege."

Die Regierung war mit diesen Vorschlaegen, die auch vom Rektor und Senat gutgeheissen worden waren, "wegen vieler daraus zu befahren seiender uebler Consequentien" nicht einverstanden. Sie befuerchtete, Da"zumalen die Juden, obschon die-

selben tolerirt, von allen honoribus publicis dennoch derzeit ausgeschlossen seynd, koenne sie den Standpunkt der Universitaet keineswegs approbiren, mithin ohnmassgeblich davor halten, dass beiden Juden soltanos Doctoratsgesuch lediglich abzuschlagen waere."

Daraufhin forderte der Kurfuerst einen Bericht, wie es sonst in dergleichen Faellen gehalten worden sei und bei andern Universitaeten beobachtet werde. Die medizinische Fakultetaet teilte mit, dass eine Nachschau in den Annalen der Universitaet keinen casum ergab, wie man sich hinsichtlich der Promotion eines Juden zu verhalten habe. Nachfragen bei anderen Universitaeten haetten ergeben, dass sie sich in solchen Faellen in aehnlicher Weise verhalten, wie die von der Fakultetaet gemachten Vorschlaege lauten, die auch vom Rektor und der Universitaet gebilligt wurden.

Am 8. VII. 1728 erging von Schwetzingen aus das kurfuerstliche Dekret, "dass beide Kandidaten zwar ihre Specimina inauguralia zum Druck zu geben und denen Professoribus zu praesentiren, keineswegs aber dieselben in locis academicis publice zu defendiren verstattet, demnaechst auf ihre befundene Faehigkeit ihnen von dem die Ordnung treffenden Professore der gradus doctoralis ohne weitere Ceremonien in dessen eigenem Haus nach vorher geleisttem Eid erteilt, mithin fuer sie das gewoehnliche Diploma promotionis ausgefertigt werden solle." 20

Die guenstige Erledigung dieses Falles war nicht nur fuer die Kandidaten ein grosser Erfolg, sondern auch fuer die Judenschaft im allgemeinen, wenn er auch nur eine kleine Errungenschaft in dem langen, harten Kampf ~~um~~ um ihre Gleichberechtigung war. Das Decret des Kurfuersten war von grundsaeztlicher Bedeutung. Die bisherige Ansicht, der Jude duerfe keine oeffentliche Ehrenstelle bekleiden, war ins Wanken geraten und hatte den Weg fuer weitere Fortschritte gebahnt. Auch die Begrueundung der Regierung, die auf die "zu befahren seienden ueblen Consequentien" ihre ablehnende Haltung stuetzte, laesst ~~sich~~ ~~durchblicken~~. Der Merkantilismus, die Wirtschaftslehre der meisten damals Regierenden, hatte schon laengst die Bedeutung der Juden fuer das Gedeihen ihrer Laender eingesehen und den Hofjuden wichtige und einflussreiche Stellen eingeraeumt. Auch Kurfuerst Karl Philipp bediente sich ihrer gern und mit Nutzen. Seine ~~Entschliessung~~ mag wohl eine Folge dieser Erkenntnis gewesen sein, besonders nachdem der Senat der Universitaet - wenn auch die vorgeschlagene Art

*ihre
Befuehrung durchblicken, dass die Entscheidung zugunsten der Petenten eine
Richtlinie fuer die Zukunft werden koenne.*

der Promotion sich vorerst noch von der sonst ueblichen unterschied- diese Loesung empfohlen hatte.

Die feierliche Promotion des Kandidaten Seligmann Elkan de Bacharach fand am 8. September 1728 statt. Das ueber den Vorgang abgefasste, zeit- und kulturgeschichtlich ueberaus aufschlussreiche Protokoll folgt am Schluss als Beilage. Wann die Promotion Abraham Haymans stattfand, ist nicht verzeichnet.²¹⁾ Hingegen wird noch die von fuenf anderen juedischen Medizinstudenten erwaeht u. zw. ^{vom} Esaias Gervus Ullmann von Mannheim (1731²²⁾; Jeremias Neustaetter, Palatinus (in der Matrikel ist er als Vienna-Austriacus verzeichnet) 1744; Nathan David Cannstatt aus Worms, 1750; Josef Schwab aus Mannheim, 1750; und Jacob Cannstatt aus Worms, 1762. Insgesamt sind ²³⁾ in der Matrikel der Universitaet 21 juedische Studierende eingetragen. Zwei davon als stud. phil., die uebrigen als Mediziner.²⁴⁾

V bis 1807

Mit einer weniger schwierigen, aber auch grundsuetzlichen Angelegenheit hatte sich der Senat 1739 zu befassen: Den juedischen Studenten Moyses Emanuel van Geldern und Jeremias Neustaetter war das damals bei allen Studenten uebliche Tragen eines Degens untersagt worden. Sie baten den Senat um Aufhebung dieses Verbots. Sie glaubten, diese Massnahme sei nur deshalb erfolgt, weil sie nicht foermlich um Erlaubnis nachgesucht hatten, da sie der Meinung waren, dass sie als immatriculierte Studierende ohne weiters dazu berechtigt seien. Wenn dies ein Irrtum gewesen sein sollte, waeren sie schon laengst ihrer Schuldigkeit nachgekommen. Da diesem Gesuche kein Erfolg beschieden war, reichten sie noch andere ein. In einem fuehrten sie aus, dass die Massnahme des Senats ihr Ansehen bei der Studentenschaft schwer schaedige. Auch werden sie von der Judenschaft allhier taeglich auf der Strasse und auch in der Synagoge verhoehnt, was sie nicht laenger zu erdulden vermoegen. Da alle Vorstellungen erfolglos blieben, wandten sich beide Studierende unmittelbar an den Kurfuersten. Die im Entwurf vorliegende Rechtfertigung des Rektors stellt den Sachverhalt doch etwas anders dar. Beide Studenten glaubten berechtigt zu sein, ihren juedischen Ceremonien in der "Schul" nicht nachkommen zu brauchen und haetten die Vorsteher, die sie daran erinnern wollten, auf oeffentlicher Strasse und angesichts der ganzen juedischen Schul mit Ohrfeigen zu tractiren sich unterstanden. Die andern Juden haetten sich aus Angst, dass beide mit ihren Degen gegen sie losgehen koennten, nicht zu widersetzen getraut. Erst nach Erfahrung dieses Vorgangs habe der Senat das Verbot ergehen lassen. Ausserdem haetten beide dadurch, dass sie ihre christlichen Commilitonen veranlassten, den Verkehr mit ihnen abzubrechen bis ihnen das Degentragen wieder erlaubt sei, die Disciplin der Universitaet gestoert, und das koenne sie sich nicht bieten lassen. Der

Rektor habe deshalb die Studentenschaft aufgefordert, den Verkehr mit den juedischen Studierenden wie bisher aufrecht zu halten. Unerachtet dieses Berichts entschied der Kurfuerst am 2. XI. 1739, dass den Petenten das Degentragen wieder zu gestatten sei.²⁵⁾

In der zweiten Haelfte des 18. Jahrhunderts lebte in Heidelberg der Antiquar Wolf Loeser. Er hatte fuer die Bibliothek der Universitaet haeufig seltene Buecher besorgt, weshalb sie 1784 empfahl, ihm Schutzgeldbefreiung zu bewilligen. Der Kurfuerst entsprach diesem Ersuchen solange, "als Wolf Loeser allein den Buecherhandel bei der Universitaet betreibt und ihrer Bibliothek nuetzliche Werke verschafft."²⁶⁾

Eine tiefeinschneidende Aenderung erlebte die Universitaet nach 1803, als der groesste Teil der rechtsrheinischen Pfalz mit der badischen Markgrafschaft vereinigt wurde. Die Heidelberger Hochschule erfuhr eine voellige Umgestaltung, die veraltete Ausnahmebestimmungen aufhob, und alle Studierende gleichmaessig behandelte. Die Zahl der juedischen Studenten vermehrte sich im 19. Jahrhundert ungemein. Auch juedische Dozenten wurden nach und nach von allen Fakultaeten - abgesehen von der theologischen - berufen. Sie alle aufzuzahlen und ihre Wirksamkeit zu wuerdigen, waere eine Arbeit fuer sich.²⁷⁾ Hier sollen nur zwei nichtjuedische Professoren erwaeht werden, die durch ihr Verhalten, das im Gegensatz zu dem in Heidelberg gepflegten Geiste stand, bei den badischen Juden in keiner guten Erinnerung stehen. In den unruhigen Jahren nach dem Wiener Kongress veroeffentlichte Professor Fries die Schrift "Gefaehrdung des Wohlstandes und Charakters der Deutschen durch die Juden", in der er zur Ausrottung der Juden mit Stumpf und Stiel aufforderte. Wenn auch diese Hetzschrift von der Polizei beschlagnahmt und der Verfasser bald darauf seines Amtes enthoben wurde, so trug sie doch zur Aufreizung der Masse bei.²⁸⁾

Die badischen Juden wurden 1808 als "erbfreie Staatsbuerger" erklart. Das Gemeindebuergerrecht konnten sie nur in besonderen Ausnahmefaellen erlangen. Da mit diesem auch das aktive und passive Landtagswahlrecht verbunden war, ersuchten die Juden in Baden, als 1831 vom Landtage eine Neufassung der Gemeindeordnung beraten wurde, um Aufhebung aller Sonderbestimmungen gegen die Juden. Das veranlasste den Heidelberger Theologieprofessor und Geh. Kirchenrat Paulus zu der Schrift "Die juedische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln", in der ^{er} alle Anschuldigungen, die im Laufe der Jahrhunderte gegen die Juden und ihre Religion vorgebracht worden waren, neu aufleben liess und zu dem Ergebnisse kam, "die Judenschaft, solange sie wirklich im rabbi-

nisch - mosaichen Sinn juedisch sein zu muessen glaubt, kann deswegen nicht Staatsbuergerrechte bei irgend einer anderen Nation erhalten, weil sie selbst eine abgesondert bestehende Nation bleiben will. " Diese, mit einem ebenso hetzerischen Begleitschreiben den Abgeordneten vorgelegte Flugschrift hatte den Erfolg, dass der Landtag die Bitte der Juden unerfuellt liess. Nur zwei Abgeordnete stimmten dafuer, darunter der von Heidelberg, der ganz entschieden von Paulus abrueckte. Gabriel Riesser, der Paulus' Schrift einer scharfen Kritik untersog, praegte damals die bezeichnenden Worte: "Das Vaterland kann, darf und mag von uns alles fordern, was es von seinen Buergern zu fordern berechtigt ist; willig werden wir ihm alles opfern - nur Glaube und Treue, Wahrheit und Ehre nicht." ²⁹⁾

Das 19. Jahrhundert war fuer die Ruperto-Carola, wie sie sich nun nannte, die Zeit ihrer hoechsten Bluete. ~~Sie wachte bis zum ersten Weltkriege. Mit dem Beginn~~ der nationalsozialistischen Bewegung liessen sich viele Studenten durch die Schlagworte Herrenrasse, Weltgeltung, Lebensraum usw., die die Apostel dieser Irrlehre der Masse zuriefen, betoeren. Auch unter den Professoren gab es erstaunlicherweise nicht wenige, die sich an diesen leeren Phrasen berauschten. Ganz besonders liebte ~~er~~ der Physiker und Nobelpreistraeger Lenard, von dem man behauptete, dass er juedischer Herkunft war, schon vor dem Umbruch, in seine Vorlesungen voelkische Ideen einzustreuen. Mit der Machuebernahme Hitlers trat der Hauptzweck der Universitaet immer mehr in den Hintergrund. Die Studenten wurden dafuer eingehend mit der nationalsozialistischen Ideologie und dem Gebrauch der Waffen bekannt gemacht. ³⁰⁾ Die juedischen Studenten wurden ausgeschaltet und den Professoren die Lehrauftraege entzogen. Die meisten verliessen Deutschland und fanden im Auslande gern Aufnahme. Viele konnten dort ihre Lehr- und Forschungstaetigkeit zum Nutzen der neuen Heimat fortsetzen.

Auch auf wirtschaftlichem Gebiete lassen sich mancherlei Beziehungen zwischen der Universitaet und Juden feststellen. Wer die Zeit und Ausdauer besaesse, die Jahresrechnungen der Universitaet durchzusehen, koennte Belege dafuer finden, dass die Juden Lieferanten fuer mancherlei Bedarfartikel und Kaeufer abgaengiger Gegenstaende waren. Als reiche Grundstuecksbesitzerin fand sie bei Juden willige Abnehmer der Ertraege. Beiden durchgesehenen Akten fand sich ein irregelaufener Notizzettel folgenden Inhalts: „Notamina zur Universitaet Collectur - und Fiscalrechnung de annis 1697 und 1698: 105 fl. sind bei Juden einzutreiben. Collectur hat dieses sonderlich zu beobachten.“ Interessant ist, dass dieser Siess kein anderer war, als der in Heidelberg lebende Vater des nachmaligen wuerttembergischen Financidirectors Josef Suess Oppenheimer, der 1738 in Stuttgart sein Leben am Galgen beendete und dessen Bild

*Das Jahr 1697, das
Berliner Geist der in ihr herrschte, die schöne Landschaft und die heidels, aufgeschlossene
Natur der pfälzischen Bevölkerung machten die Heidelberger Hochschule zu einem Anziehungspunkte vieler Studierender des In- und Auslands. Erst mit dem Beginn*

in Geschichte und Dichtung - besonders in der Hitlerzeit - groesstenteils mit Unrecht entstellt und verzerrt der Nachwelt gezeigt wurde. 31)

Die pfaelzischen Kurfuersten hatten die Universitaet auf ihrem linksrheinischen, weinreichen Gebiete mit einigen Doerfern belehnt, Die verschiedenartigen Abgaben der Bewohner sollten zur Bestreitung des Aufwandes der Hochschule beitragen. Zu den der Lehenstraegerin zustehenden Rechten gehoerte auch das Judenregal, das Recht, Juden ansiedeln zu duerfen, wovon sie auch, nachweislich von der zweiten Haelfte des 17. Jahrhunderts ab in ihren Doerfern Harxheim, Niefernheim, Zell und Schauernheim Gebrauch machte und worueber Berichte vorliegen. 32)

amässig sind.

Am 25. I. 1706 bat Marx (spaeater nennt er sich Mayer), Jud von Duerkheim a.d.H. die hochgeehrten Herren der Universitaet um Schutzgewaehrung im Zellertal. Durch beglaubigte Atteste wies er nach, dass sein Vater schon seit 30 Jahren in Duerkheim und sein Schwiegervater ebenso lange in Albisheim a.d. Pfrimm/ Er war noch nicht lange verheiratet und hat bis jetzt, nach damaligem juedischen Brauch, bei seinen Eltern gelebt. Da aber das Freijahr nun zuende geht, moechte er nach Zellertal uebersiedeln, dort mit der Zeit ein Haus bauen und zum besten der Ortsbewohner einen Kram (Kaufladen) einrichten. Da schon frueher ein Jude in Zell gewohnt hat, der Bittsteller im Lande geboren ist, und es weder der Universitaet noch dem Dorfe zum Schaden gereichen wird, wolle seinem Ersuchen unter Zubilligung maessiger Abgaben entsprochen werden.

Die vom Gericht (Gemeinderat) in Zell und dem Fauth (Universitaetscollektor) in Harxheim erstatteten Gutachten sind insofern von Bedeutung, als sie einerseits das vielfach aus Eigennutz hervorgerufene Misstrauen gegen Juden betonen, andererseits bezeugen, welche wichtige Stelle er als Haendler im Dorfe einnahm. Das Gericht beantragte Ablehnung des Gesuchs. Wenn kein Jude ins Tal kaeme, fuehrte es aus, waere es besser, weil so viele arme Leute da seien, die sich so schlecht behelfen, als sie immer koennen. Wenn nun ein Jude hierherkommt, kaufen die Leute auf ihr bisschen Frucht und Wein vor Herbst und Ernte. Weil nun alles dem Juden verschrieben ist, so wird der arme Mann staendig dessen Schuldner bleiben, und es sei zu fuerchten, dass alle Zeit Klage kommt.

Der Fauth schlug vor, falls der Jude den Schutz erhalten

ten

sollte, muesse er zuvor genuegende Kaution dafuer stellen, dass er ein Haus baut und einen rechtschaffenen Kram einrichtet, in dem die Untertanen das, was sie benoetigen, um billigen Preis erstehen koennen. Das waere der Herrschaft und der Gemeinde mehr ~~zu~~ als abtraeglich. Die von den Juden zu entrichtenden Schutzgelder und anderen Abgaben wuerden mehr einbringen als die aller Metzger im Tal. Dabei koennten die Untertanen das Pfund Fleisch um 2 Pfennig wohlfeiler erhalten wie bisher. Gleiches waere auch bei den Kraemerwaren der Fall. Denn, was anderswo 9 oder 10 kr. kostet, muessen die Bewohner in Zell mit 12 kr. bezahlen. Da dieser Ort von jeher ein Marktflecken war, sollte man keine~~n~~ Kraemer oder Handwerker die Niederlassung verweigern. Was Nutzen bringe es, wenn das Tal voll armer Leute wohnt, die ihr Brot im Tagelohn oder deren Kinder es vor anderen Tueren suchen muessen? Wollen aber die anderen dagegen einwenden, wann ein Jud im Tal wohne, werden die Einwohner bei ihm borgen und sich verderben, so ist dagegen zu sagen, dass sie das jetzt schon tun. Denn die Untertanen handeln ~~stetig~~ mit auslaendischen Juden, werden oftmals betrogen und die Einforderung ihrer Schulden bereitet mancherlei Unannehmlichkeiten. Wenn aber ein Jude im Tale ansaessig ist, waere dies ein grosser Vorteil fuer die Bevoelkerung und die Herrschaft.

Vom gleichen Fauth stammt auch ein Leumundszeugnis fuer den Schwiegervater Suesskind, der hier und auch sonst als Vater bezeichnet ist. Es wird ihm bescheinigt, dass er ein bekannter Jud ist, dessen Vater Josef schon vor 30 Jahren im benachbarten Dorfe Albisheim, zur Herrschaft Nassau-Weilburg gehoeren~~d~~, lebte, wo sich auch ~~sein~~ Sohn seit etwa 25 Jahren aufhaelt und dort ein eigenes Haus sowie einen Kram besitzt. Auch treibt er starke Handelschaft mit Pferden, Ochsen und Kuehen. Die Schutzaufnahme seines ~~Sohnes~~ ^{Sohnes}, als eines bekannten und versicherten Juden, kann deshalb empfohlen werden. Auch der Schultheiss und das Gericht in Albesheim bezeugen dasselbe und fuegen hinzu, Suesskind habe sich alle Zeit so verhalten, dass niemals von ihm oder gegen ihn eine Klage erhoben wurde, Er und die Seinen haben sich stets nachbarlich ~~verhalten~~ ^{benommen}.

Die Verhandlungen wegen dieser Schutzgewaehrung bewirkten, dass noch andere Juden wuenschten, sich im Gebiete der Universitaet niederzulassen. Der Fauth von Niefernheim berichtete am 22. III. 1706, dass bei ihm derartige Gesuche eingegangen seien. Die Bittsteller haetten sich sogar erboten, ansehnlich mehr als Jud Suesskind zu geben. Die Universitaet liess sich aber auf weitere Bewerbungen nicht ein.

Am 26. III. 1706 wurde fuer Jud Mayer Suess von Albisheim ^{der} Schutzbrief ausgefertigt. Die ihm auferlegten

Bedingungen waren: Er musste in Zell ein bequemes, wohnbares Haus bauen, einen Kramladen mit allerhand noetigen Waren einrichten, durfte dabei aber die Leute nicht uebernehmen, keine hoeheren Zinsen als 6 v. H. fordern, auch keine wucherlichen Kontrakte eingehen. Das jaehrliche Schutzgeld betrug 20 fl. Landeswaehrung. Es steht ihm hingegen frei, Handel und Wandel gleich anderen Untertanen zu treiben und darinnen, wie auch sonst in anderen Sachen und gemeinen Auflagen soll er den anderen Einwohnern gleichgehalten und geschaezt sein, solange er sich im Zellertal aufhaelt. Es steht ihm auch frei, wenn er den Wohnsitz dort aufgeben will, wegzuziehen. Die Universitaet hingegen ist berechtigt, den Schutz jederzeit nach vorhergegangener vierteljaehrlicher Kuendigungsfrist aufzusagen. 36)

Ueber Mayers fernere Lebensverhaeltnisse berichten noch einige Aktenblaetter. Anfaenglich konnte er in Zell keinen zu seiner Hantierung geeigneten Bauplatz erwerben und mietete deshalb ein Haus, in das er 60 fl. verbaute, um es wohnlich herzurichten. Anfangs 1708 vermochte er ein ihm zusagendes fuer 300 fl. zu kaufen, wovon er 200 fl. anzahlte. Fuer bauliche Aenderungen waren weitere 100 fl. erforderlich. Das Gericht weigerte sich aber, den Kaufbrief bis auf hoeheren Befehl auszufertigen. Veranlasst war diese Verzoegerung durch den frueheren katholischen Pfarrer in Zell, der das Haus fuer sich haben wollte, ~~und~~ was ihm auch vom Senat der Universitaet zugesagt worden war. Mayer gab weiter an, dass wegen der grossen Armut der Bevoelkerung mit der Kraemerei wenig auszurichten sei. Deshalb moechte er, um sich ehrlich ernaeheren zu koennen, in dem erworbenen Hause eine Metzgerei und eine Branntweinbrennerei einrichten, was unter den ihm im Schutzbrief gestatteten Handlungen inbegriffen und auch sonst den kurpfaelzischen Juden gestattet sei. Ferner moechte ~~er~~ die Universitaet veranlassen, dass ihm sein Haus bald zugeschrieben werde.

Fuer die Universitaet war dies eine heikle Angelegenheit. Einige Senatoren waren der Ansicht, von dem bereits getroffenen Beschluss nicht abzuweichen, da ein Pfarrherr mehr als ein Jude zu patrociniere sei. Dem hingegen nahm der Universitaetsamtman den strickten Rechtsstandpunkt ein. Er habe letzthin dem Juden vom Hauskauf abgeraten, ohne dabei an den Pastor zu denken, sondern weil Mayer bei der Schutzannahme sich verpflichtete, ein neues Haus zu bauen. Nachdem er nun das Haus mit Bewilligung des Fauths, der das Universitaetsdkret besser haette beobachten sollen, erworben hat, sei er mehr als der Fauth zu entschuldigen. "Keine Herrschaft kann ihren Untertanen im gemeinen Handel etwas verwehren oder sie zwingen, das was sie selbst besitzen wollen, andern

zu ueberlassen." Als Ausweg schlaegt der Amtmann vor: Falls Mayer sein Haus beziehen will, soll seine bisherige Wohnung, ~~wenn~~ ^{wenn} sie von sauberen Leuten bewohnt werden kann, dem Pastor zugewiesen oder sonst jemand im Tal veranlasst werden, ihn aufzunehmen. Das Schlachten soll dem Juden aber solange verboten sein, bis er ein neues Haus erbaut hat. Die Auffassung des Amtmanns wurde noch von einem Senator geteilt. Er hielt es auch fuer unzulassig, einen abgeschlossenen Kontrakt zu annullieren. Allerdings kann in diesem Falle der Kaeufer seiner ^{Baupflicht} nicht enthoeben werden, zu deren Erfuellung ihm eine Frist von 2 - 3 Jahren zu setzen sei.

Am 6. Mai 1708 wurde Mayer eroeffnet, er habe nachzuweisen, dass seine jetzige Wohnung sich in gutem Zustand befindet und vom katholischen Pfarrer bezogen werden kann oder diesem eine geeignete zu besorgen. Im uebrigen aber hat er innerhalb Jahresfrist ein rechtschaffenes, zweistöckiges Haus zu bauen. Wenn er Kaution leisten kann, dass er dem ungesaeumt nachkommt, soll ihm auch "das Metzigen" erlaubt sein.

Zwei Jahre spaeter war auch Mayers Schwiegervater Suesskind von Albisheim nach Zell; uebergesiedelt, nachdem ihm die Universitaet gegen Entrichtung des Schutzgeldes fuer ein Jahr das ~~bloesse~~ bloesse Aufenthaltsrecht bewilligt hatte. Auf Beschwerde der Metzger war ihm das Schlachten sowie anderer Gewerbebetrieb, durch den den Untertanen, besonders den Metzgern, in ihrer Nahrung Abbruch geschehen koennte, untersagt worden. Auf Suesskinds Veranlassung trug der Harxheimer Fauth der Behoerde vor, dass genannter Jude nur fuer den Hausgebrauch zu schlachten beabsichtige. Auch wegen des Handelsverbots fuehle er sich benachteiligt, denn wenn er etwa mit Pferden oder Rindvieh handeln wuerde, womit die Metzger und andere Untertanen sich nicht befassen, so waere dies fuer sie kein Nachteil. Da die Juden bekanntlich keinen Feldbau treiben duerfen und sich nur vom Handel ernaehren koennen, auch Schutz- und Geleitgeld viel koestet, koennen sie dies nicht mit Stillsitzen verdienen. Suesskind sei hochbetatgt und kann keine weiten Reisen mehr machen. Deshalb weilt sein Schwiegersohn haeufig zum Vieheinkauf ausser Lands. Da diesem das Schlachten ohnedies erlaubt sei, muesse dem Schwiegervater wohl gestattet sein, fuer Mayer ein Stueck Vieh zu schlachten, ohne dass die Metzger dagegen Einspruch erheben koennen. Das waere fuer die Herrschaft wegen des Akzisertrags und auch fuer die Bewohner, die das Fleisch billiger kaufen koennten, von Vorteil. Zum Schlusse nahm der Fauth noch Veranlassung, zur Darlegung folgender politischer Grundsaeetze, die ganz dem Geiste des Absolutismus entsprechen: "Ich vermeine zwar in meinem groben und baeuerlichen Verstand, eine Herrschaft sei nicht schuldig, deren Dispositionen nach ihrer Untertanen Willen und Gutachten einzurichten, wie sich teils die hiesigen einbilden und der Herrschaft

stetig zu Ohren liegen. Ich hoffe, Sie vergeben mir diese Grobheit, wenn ich Unrecht habe. Ich vermeine, ein Untertan waere allweg schuldig, aller herrschaftlichen Verordnung, ihrem Befehl und Willen sich zu unterwerfen und dagegen sich nicht aufzulehnen" Dieser Bericht hatte den Erfolg, dass Suesskind der freie Viehhandel wie auch andere Gewerbschaft gestattet wurde. Ebenso das Schlachten fuer den eigenen Haushalt, aber nicht fuer den Verkauf.

Hiermit schliessen die Nachrichten ueber die Universitätschutzjuden im Zellertal. Ein weiteres Gesuch aus dem Jahre 1781 berichtet von Veitel, dem ledigen Sohne des verstorbenen Schutzjuden Moyses zu Wachenheim a.d. Pfrimm, der sich in Harxheim ansaessig zu machen wuenschte. Es wurde ohne Angabe der Gruende abgelehnt. ³⁷⁾

In dem auch der Universitaet unterstellten Dorfe Schauernheim bei Dürkheim hatte in der zweiten Haelfte des 18. Jahrhunderts der Jude Schmul Salomon das Schutzrecht erhalten. Er beschwerte sich 1771 bei der Universitaet, weil ihm zuviel Taschengeleitgeld abgenommen worden sei. Die Schutzherrin uebergab die Angelegenheit der Regierung mit dem Wunsche, dass ihr Schutzbefohler hinsichtlich dieser Abgabe wie alle kurpfaelzischen Juden behandelt werde. Der Mannheimer Stadtrat, dem die Pruefung dieses Falles uebertragen worden war, ernannte einen Kommissar, der den damaligen Admodiator (Paechter) des Geleitwesens, den bereits erwahnten Dr. Hayman Abraham, hierueber zu vernehmen hatte. Die Beschwerde der Universität kam dem Stadtrat sehr gelegen, da sie ihm Gelegenheit gab, der, dem Verlauten nach, schon oft alle Schranken der Billigkeit ueberschreitenden Willkuer des Admodiators ein Ende zu bereiten. Der Kommissar wurde beauftragt, von der Hofkammer eine Abschrift der Admodiationsbedingungen einzuverlangen, damit δ man dem Paechter besser auf die Finger sehen koenne. Wie dieser Fall erledigt wurde, ist nicht berichtet.

Die Zeiten der Judenschutzherrlichkeit einer deutschen Universitaet sind endgiltig vorueber. Ob juedische Studierende und ~~Studenten~~ Dozenten wieder in die Ruperto -Carola zurueckkehren werden, haengt von dem Geiste ab, der in ihr gepflegt wird. Ueber dem Haupteingang des neuen Collegienhauses, das vor dem ersten Weltkriege groesstenteils aus amerikanischen Spenden - auch Juden hatten dazu beigetragen - errichtet wurde, war auf Vorschlag des juedischen Professors Gundolf (Gundelfinger) das Motto "Dem ~~ewigen~~ Geist" eingehauen. Nach der Machtergreifung Hitlers wurde das Wort "~~ewigen~~" durch "deutschen" ersetzt. Der "deutsche Ungeist", der von 1933-1945 mit hemmungslosem Sadismus

L lebendigen
L lebendigen

„lebendige“
wuetete, Millionen Menschenopfer forderte, Doerfer und Staedte in Truemmerhaufen verwandelte und das irregeleitete Volk ins Verderben stuerzte, erreichte schliesslich, dass das von Bismarck zusammengefuegte Reich zerstueckelt wurde. Jetzt, nachdem die urspruengliche Inschrift ueber dem Portal wieder hergestellt ist, moege der ~~„Jewige“~~ „Jewige Geist“ auch in die Innenraeume einziehen und stets ~~darinnen~~ ^{darin} walten zur Pflege voraussetzungsloser Wissenschaft und Forschung sowie beitragen zur Voelkerversoehnung und Befriedung der Menschheit - einem Ziele, das juedische Propheten schon vor Jahrtausenden herbeigesehnt haben.

BEILAGE .

Ausfuehrliche Beschreibung der bei
a l l h i e s i g e r U n i v e r s i t a e t e t q u i d e m
i n F a c u l t a t e m e d i c a b e i v o r f a l l e n -
d e r J u d e n - P r o m o t i o n g e w o e h n l i c h e r
o b s e v a n c e u n d d e s f a l l s g e h a l t e n
w o r d e n e n P r o t o c o l l i . 40)

Heidelberg, den 8. September 1728 in Behausung des H. Dr. u.
Prof. med'ae primarii Nebelii hora meridiana decima.

Praesentibus: Rector Magfco Dr. Mieg, Prof. Thyllio, Hertling, Dr. Nebel, Beusser, von Leuneschloss, Pastoir, Herr Stadtdirektor und beide jetzt regierende Buergermeister.

Nachdem J.C.D. (Ihro Churfuerstliche Durchlaucht) lt. Rescr. v.8. VII. das Ansuchen des Schutzjuden Elkan Hayman Bacharach, um seines und seines Bruders Sohn auf Dero Universitaet zu Heidelberg die Promovirung in med'ae Doctorea angedeihen zu lassen nach vorher eingeholtem Gutachten der Universitaet, bezw. deren med. Facultaet, gndgst. bewilligt haben, so wurde daraufhin von dem Dr. et Prof. med'ae primario H. Nebelis, sobald sich nur der eine namens Seligmann Elkan de Bacharach bei ihm angemeldet und die Anzeige getan, dass seine theses in Druck verfertigt seien, zur Promotion geh't alle Veranstaltungen gemacht und dazu der heutige Tag bestimmt.

Als nun ^{auf} die vom Pedellen des Tags vorher bei Distribuirung der Thesium und Handschuhe ¹⁷²⁸ beschehene Invitation obgenannte

H. Professores und Senatores, wie auch hiesiger Stadtdirektor und beide regierende Burgermeister heute morgen gegen 10 Uhr in ersagtem H. Promotoris Behausung und zwar in der unteren Stube, rechter Hand bei der Haustuere, im Eingang erschienen, auch sich dabei der candidatus mit seinem Vater und einem expresse dazu berufenen Rabbiner eingefunden, beschahe nach deren genommenem Sitz der actis promotionis folgender Gestalten:

Es tate dominus promotor fordersonamst, oben am Tisch sitzend, auf Latein eine kurze Oration, welcher Gestalt naemlich I.C.D. gndgst. erlaubet, ihn candidatum in med'ae Doct. zu promoviren und darauf legte er demselben auf, das Aydt, wie solches dem Senatu academicis, dass dessen Formalitaeten aus churpfaelz. Landrecht, die materialia und substantialia aber ex statutis genommen werden sollen, verordnet worden, abzuschwoeren, welches dann Syndicus universitatis ihm verordnetermassen auch auf Art und Weise wie folgt abgenommen: Der Promovendus musste vor allem in das vom ~~dem~~ ermelten Rabbiner ihm auf den Tisch aufgeschlagene Buch, worinnen die zehn Gebote enthalten gewesen und zwar auf die Worte "Adonai etc." seine Hand bis an den Knorren *(Knoechel)* legen und demnaechst ihm Syndico nicht allein, wie im Titel "Vom Judeneid" in der Landesordnung vorgeschrieben steht, auf die Fragen behoerig Antwort geben und alles bis an den letzten Paragraphum des Hauptteils nachsprechen, sondern auch ~~nach~~ nach den ex statutis vorgelesenen Punkten, welche die doctorandi in Facultate medica zu schwoeren haben.

~~Nach Verlesung der Abschnitte aus der Landesordnung wurde~~
Nachdem dies geschehen war, wurde an den Doktoranden folgende Frage gestellt: "Ich frage Euch ferner, ob Ihr aus wohlbedachtem Mut und ohne Arglist und Betrueglichkeit den einigen, lebendigen und allmaechtigen Gott wollet anrufen zu einem Zeugen ~~der~~ Wahrheit, dass Ihr diejenigen Punkte, darum Euch vonseiten der hochloebl. Universitaet nach derselben Statuten bei jetziger Conferirung des Doctorats in Facul. medica ein Eid auferlegt wird, recht beschwoeren und hierinnen keinerlei Unwahrheit, Falsch- oder Betrueglichkeit gebrauchen wollet in einiger Weise."

(nach der dem Nachdem der Candidat dies bejaht hatte, musste er in lateinischer Sprache den Eid nachsprechen, ~~der~~ *dem* Protokoll beigegebenen deutschen Uebersetzung) folgendermassen lautete: "Adonai, Schoepfer der Himmel und des Erdreichs und aller Dinge, auch mein und der Menschen, die hie zugegen stehen, ich rufe Dich an und Deinen heiligen Namen auf diese Zeit zur Wahrheit, da mir von ersagter hochloebl. Universitaet auferlegtermassen obliegen will, die in ihren Statutis enthaltenen Punkte, welche zu dem End

mir daraus von derselben Syndico vorgelesen worden, gleich anderen neo doctorandis der bisherigen loebl. Observantz gemaess zu beschwoeren. Also schwore auch und verspreche ich bei selbigem Gott Adonai, alle diese Punkte, so ich verlesen hoeren und wohl verstanden habe, soviel ich kann und weiss, heilig, stet und fest zu halten, ohne alles Gefaehrde, Arglist und Verberglichkeit dergestalt und also, dass, wo ich nicht recht geschworen, sondern einig Unwahrheit, Falsch- oder Betrueglichkeit gebraucht, ich sei "herem" und verflucht ewiglich und dass mich dann uebergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gommorra ueberging und alle die Flueche, die in der Torah geschrieben stehen und dass mir auch der wahre Gott nimmermehr zu Hilf noch zustatten komme, in einigen meinen Sachen und Noeten. Wo ich aber wohl geschworen, also helfe mir der wahre Gott Adonai."

Nachdem aber solches alles geschehen, ist erwaehter Candidatus vom H. Promotore in nomine omnipotentis dei simpliciter et sine Ceremoniis in Doctorem med'ae promoviret und als die Fremden abgetreten gewesen, die Professores und Senatores aber anoch dageblieben, das von dem H. Decano fact'is medica fuer ihn projectirte Diplom abgelesen und approbiret, auch noch ueber ein und andere Materien resolvirt worden.

So geschehen Heidelberg, usw.

NB: Anstatt des in der Landesordnung stehenden " Du Jud sollst schworeen", ist beliebt worden " Ihr sollt schworeen usw."

A n m e r k u n g e n .

- 1) Winkelmann : Urkundenbuch d. Univ. Heidelberg I Nr. 19.
- 2) Winkelmann : a.a.O. I Nr. 30; die Urkunde ist abgedruckt bei Loewenstein: Gesch. d. Juden i.d. Kurpfalz, Beilage 4, S. 285 f.
- 3) Loewenstein: a.a.O. S. 19 f.
- 4) Die bei Loewenstein a.a.O. S.37 ff. u. 43 ff. abgedruckten Judenschaftsverzeichnisse v. 1548 u. 1549 beweisen, dass die Zahl d. i. d. Pfalz ansaessigen Juden damals eine beträchtliche war.
- 4a) Chur-Fuerstlich Pfaltz Landts-Ordnung, Heidelberg 1582, S. 85 f.
- 5) Mays u. Christ: Neues Archiv fuer d. Gesch. d. Stadt Heidelberg, Bd.1(1890)S. 98.
- 6) Toepke, G: Die Matrikel d. Univ. Hbg., Bd.1, S.62 u. 319.
- 7) Loewenstein: a.a.O. S.50 f.
- 8) Loewenstein: a.a.O. S.55 f.
- 9) Seine Mutter Elisabeth war die Tochter des englischen Koenigs Jacob I. und ist die Stammutter des jetzigen engl. Koenigshauses.
- 10) Badisches General-Landesarchiv(BLA): Pfalz Generalia 2907.
- 11) Rosenthal, B: Beziehungen zw. d. Wormser u. Mannheimer Judenschaft(Festschrift z. 900jaehrig. Bestehen d. Synagoge zu Worms, 1934) S.114.
- 12) In der "Allg. Deutschen Biographie" wird von Eisenmengers Werk gesagt:" Im ganzen gesehen, ist es eine Sammlung von Verleumdungen. Einzelne Stellen sind falsch verstanden, andere auf einseitige Schluesse gegruendet. Auch wenn das nicht der Fall waere, ein Werk, das nur die dunkle Seite d. juedischen Literatur hervorhebt u. kein richtiges Verstehen des Judentums vermittelt."(Aus der Jewish Encyclopedia zurueckuebersetzt).
- 13) BLA; Pfalz Gen. 6876. Sein Name ist sehr undeutlich geschrieben, koennte aber Derohrds gelautet haben. Ob er tatsaechlich

- den Doktorgrad in Hbg. erlangt oder nach erfolgtem Befähigungsnachweis die Erlaubnis zur Berufsausübung erhalten hatte, ist aktenmaessig nicht festgestellt.
- 14) Ueber Dr. Hayum Jacob u. Dr. Simon Lefmans vgl. Rosenthal, B.: "Zwei juedische Aerzte" in Monatsschr. f. d. Gesch. u. Wissenschaft d. Judentums, 1933 S.447 ff.
 - 15) Er war Dr. Hayum Jacobs zweiter Sohn, hatte aber nach seiner Heirat mit der Tochter des Seligmann zu Bacharach den Herkunftsnamen der Frau angenommen.
 - 16) Toepke, a.a.O. Bd. 4, S.51 (Beide sind die ersten juedischen Studenten, die die Matrikel verzeichnet.)
 - 17) Nach Winkelmann: Urkundenbuch Bd. 2, S. 250 Z.2023, habe Elkan Bacharach dieses Gesuch fuer sich selbst und den Sohn seines Bruders eingereicht. Dieser Irrtum, der von ~~viele~~ anderen Autoren im guten Glauben uebernommen wurde, geht nicht nur aus der Originalbittschrift hervor, sondern ist auch daraus ersichtlich, dass Elkan, als er das Gesuch einreichte, schon mindestens 50 Jahre alt war und in den Mannheimer Stadtratsprotokollen, wo er haeufig erwaeht ~~wird~~, niemals als Arzt, sondern als Haendler bezeichnet wird.
 - 18) Dass Dr. Hayum Jacob ~~ein~~ ^{h. k.} kurfuerstlicher Leibarzt war, ist nicht erwiesen. Wohl aber, dass er bei der toedlichen Erkrankung Karl Ludwigs (1680) zu Rate gezogen wurde. Der Vater und drei Brueder Hayums, die den Herkunftsnamen Hachenburg fuehrten, lebten ebenfalls in Mannheim. Ein Abkoemmling war der bekannte Handelsrechtskommentator und Mannheimer Ehrenbuerger Dr. Max Hachenburg.
 - 19) Heidelberger Universitaets Archiv (HUA): Med. Fac. III, 4a Nr13
 - 20) Die Darstellung des Falles beruht auf Akten d. HUA: Med. Fac. III, 4a Nr. 13 u. d. BIA: Univ. Hbg. 316.
 - 21) Seligmann Bacharach wird in den Mannheimer Rats Prot. nie als Arzt erwaeht. Er starb bereits sechs Jahre nach der Promovierung, waehrend sein Vetter Hayman Abraham bis 1775 diesen Beruf in Mannheim ausuebte.
 - 22) Er praktizierte von 1753 bis zu seinem Tode (1790) ebenfalls in Mannheim, sein Bruder Jacob in Heidelberg. Ihr Vater ~~Dax~~ David war ebenfalls Arzt in Worms und bekleidete von 1753 bis zu seinem Tode (1758) das Ehrenamt des Judenbischofs.

- 23) Er gehoerte der Familie Rheinganum an und konnte die Kosten des Studiums teilweise durch Stipendien der Laemle Moses Rheinganum Klaus Stiftung in Mannheim bestreiten. Ein Exemplar seiner in lateinischer Sprache verfassten Doktor-Dissertation befindet sich im Besitze des Leo Baeck Instituts. *New York.*
- 24) Toepke, a.a.O., Bd.4 u. Rieger, P: Deutsche Juden als Heidelberger Studenten im 18. Jahrhundert (Festschrift z. 70. Geburtstag Martin Philippsohns S. 178 ff). In der Matrikel sind die ersten jued. Studenten auf einem besonderen Blatte eingetragen. Erst spaeter wurden sie in der allgemeinen Reihenfolge verzeichnet.
- 25) HUA: Studierende, VII, 1 Nr. 3.
- 26) BLA: Pfalz Generalia 7305 u. 7307 (Kommissions-Protokolle)
- 27) ~~Rosenthal, B: Heimatgeschichte der badischen Juden (Buehl, 1927) S.250.~~
- 28) ~~Rosenthal, B: Heimatgeschichte der badischen Juden (Buehl, 1927) S.250, 258, 263, 267.~~
- 27) Einen schaezzen/swerten Anfang dazu machte Amtsgerichtsrat Dr. Guido Leser 1936 in Nr. 26, 4. Beiblatt der „C.V. Zeitung“
- 28) Rosenthal, B: Heimatgeschichte der badischen Juden (Buehl, Baden, 1927, S.250)
- 29) Rosenthal, B: a.a.O. S. 258 f, 263, 267.
- 30) Ein studentisches gefluegeltes Wort aus jener Zeit lautete: "Im dritten Reich marschieren wir, im vierten Reich studieren wir." #
- 31) Eine ruehmliche Ausnahme bildet die auf gruendlichem Quellenstudium beruhende, objektive "Jud Suess" Biographie von Selma Stern (Berlin 1929).
- 32) HUA: IX, 4c Nr. 168; Gueter und Gefaelle.
- 33) Einer der drei Gerichtsmaenner war bisher der einzige Kraemer im Dorfe und wollte keinen unbequemen Mitverdiener neben sich haben.
- 34) Mayer-Marx legte sich den Familiennamen des Schwiegervaters bei. Das kam manchmal vor, besonders wenn die Frau einziges Kind war.
- 35) Bezueglich der Kaufkraft des Geldes sei bemerkt: Ein Pfund Fleisch kostete damals 3 kr. (Kreuzer). Fuer einen Gulden (fl.) konnte man demnach 20 Pfund kaufen.
- 36) Dem den Akten beiliegenden Schutzbrief ist in Siegellack das Petschaft Mayers eingedrueckt. Das Wappenbild ist verwischt

Zus. Note 30

Eine Probe von dem rüpelhaften Tone, der durch Hitler schon vor dem Umbruch in die Heidelberger Studentenschaft eingebracht war, gibt der Nobelpreisträger Richard Willstätter in „Aus meinem Leben“, ~~Verlag Chemie~~, Weinheim a. B., 1949, S. 346.

und zerbroeckelt. Von der Umrandungsschrift ist noch ein **W** und der Name **רְאִי** erkennbar.

- 37) HUA: IX 4c Nr. 169
- 38) Unter Geleit verstand man den Leibzoll, den die Juden noch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts beim Betreten eines fremden Hoheitsgebiets, in manchen Laendern auch eines anderen Ortes, zu entrichten hatten. Diese Abgabe war eine der ergiebigsten Einnahmen der Fuersten. Die Erhebung des Geleitgeldes erfolgte haeufig durch einen Paechter, der jaehrlich eine mit dem Landesherrn vereinbarte Summe an die Hofkammer abzuliefern hatte. Gegen Entrichtung eines Aversums an den Paechter konnte ein Jahres-sog. Taschengeleit ausgefertigt werden, durch welches das jedesmalige Loesen eines Geleitzeichens an der Zollstelle, das mit mancherlei Widerwaertigkeiten verbunden war, wegfiel.
- 39) Mannheimer Ratsprotokolle, 1771 S. 2066 u. 2335, 1772, S.14f.
- 40) Das Protokoll ist an einigen Stellen gekuerzt. In der Praeambel ist der ausfuehrlich dargestellte buerokratische Geschaeftsablauf der Angelegenheit weggelassen, ebenso die lateinisch abgefasste Eidesformel.
- 41) Jeder Doktorand hatte ausser einer Beitragsleistung zur Universitaetsbibliothek jedem bei der Promotion anwesenden Professor ein Paar Handschuhe zu spenden (Hautz: Gesch. d. Uv. Hbg. Bd.1 S.147).
- 42) herem(**דָּרָה**) **ה** im Banne befindlich.

VIII / VI : HEBREW UNION COLLEGE ; THE LIBRARY , BESTELLKARTEN

HEBREW UNION COLLEGE-JEWISH INSTITUTE OF RELIGION
THE LIBRARY • CLIFTON AVENUE - CINCINNATI 20, OHIO

We are sending you by book post, insured ~~express collect~~ as an inter-library loan the following, to be returned in three weeks unless renewed.

Please refund \$.67 for insurance and postage.

(Ins.& Postage was .21; balance left from your \$1.00 was .14.)

Quellen z. Geschichte d. Juden in Deutschland.

Das Martyrologum des Nürnberger Memorbuches. 1898.

HERBERT C. ZAFREN

Administrative Secretary



THIS SIDE OF CARD IS FOR ADDRESS



Mr. Berthold Rosenthal
5608 Jackson Street
Omaha 6, Nebraska

HEBREW UNION COLLEGE-JEWISH INSTITUTE OF RELIGION
THE LIBRARY • CLIFTON AVENUE - CINCINNATI 20, OHIO

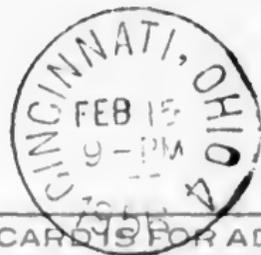
We are sending you by ~~express~~ ^{book post, insured} ~~parcel~~ as an inter-library loan the
following, to be returned in **four weeks** unless renewed.

~~Please refund \$~~ for insurance and postage.

Ulrich: Sammlung Jüd. Geschichten in der Schweiz

Other books renewed for another four weeks.

HERBERT C. ZAFREN
Administrative Secretary



THIS SIDE OF CARD IS FOR ADDRESS

Mr. Berthold Rosenthal
5608 Jackson Street
Omaha, 6, Nebraska

HEBREW UNION COLLEGE-JEWISH INSTITUTE OF RELIGION 3,
THE LIBRARY • CLIFTON AVENUE - CINCINNATI 20, OHIO

We are sending you by book post, insured as an inter-library loan the
express, collect following, to be returned in one month unless renewed.

Please refund \$ *650* for insurance and postage.

Zeitschrift f. d. Geschichte d. Juden in Deutschland, 1887

4unz: Die Synagogale Poesie des Mittelalters. 1855

Wiener: Register z. Geschichte d. Juden in Deutschland. 1868

Kracauer: Urkundenbuch z. Geschichte d. Juden in Frankfurt
A. Main. 1914.

HERBERT C. ZAFREN

Administrative Secretary



THIS SIDE OF CARD IS FOR ADDRESS

POSTAL CARD

Berthold Rosenthal
5608 Jackson Street
Omaha 6, Nebraska

4.

HEBREW UNION COLLEGE-JEWISH INSTITUTE OF RELIGION
THE LIBRARY • CLIFTON AVENUE - CINCINNATI 20, OHIO

We are sending you by ~~express collect~~ book post, insured as an inter-library loan the following, to be returned in three weeks unless renewed.

Please refund \$ 2.10 for insurance and postage.

Ulrich: Juedische Geschichten aus der Schweiz

We have renewed Das Martyologium....1898 for another 3 week.

Stern, Mortiz: Die Israelitische Revoelkerung der deutscher Staedte is out now. Please request again later.

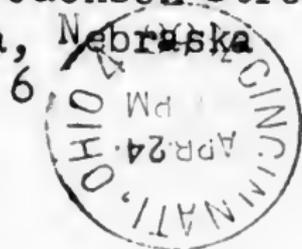
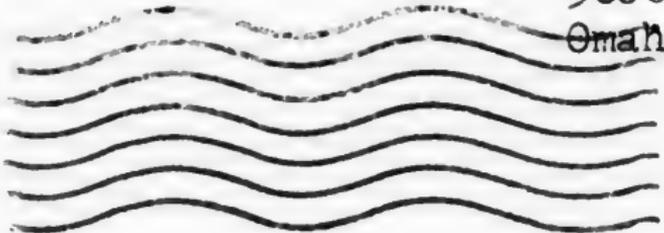
HERBERT C. ZAFREN

Administrative Secretary

THIS SIDE OF CARD IS FOR ADDRESS



Mr. Berthold Rosenthal
5608 Jackson Street
Omaha, Nebraska



Form 3813
(12-54)

RECEIPT FOR DOMESTIC INSURED PARCEL
Addressed for delivery at

Cincinnati, Ohio

(Post office of address) (State)

Postage *28* ----- cts.

Insurance fee *10* ----- cts.

Special delivery ----- cts.

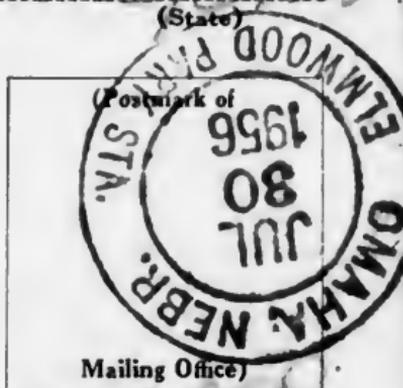
Special handling ----- cts.

Fragile -----

Perishable -----

Other endorsement -----

SENDER.—Enter name and address of addressee on other side and read information regarding endorsements and indemnity. 16-13285-15



POSTMASTER,

By *[Signature]* -----

**SAVE THIS RECEIPT UNTIL PACKAGE IS
ACCOUNTED FOR**

If you request payment of insurance for **LOSS**, you must present this receipt for examination by the post office where you file the request Form 3812.

If you request payment of insurance for damage, spoiling, or partial loss, and do not have this receipt, you must present that portion of the wrapper bearing the insurance endorsement.

You must file a request for payment of insurance within one year after the date you mailed the package.

Enter below name and complete address of addressee. Show if addressed in care of person, hotel, etc.

Sent to

.....
INSURANCE COVERAGE IS AVAILABLE UP TO \$200.

HEBREW UNION COLLEGE-JEWISH INSTITUTE OF RELIGION
THE LIBRARY • CLIFTON AVENUE - CINCINNATI 20, OHIO

6.

We are sending you by book post, insured as an inter-library loan the
~~express collect~~

following, to be returned in three weeks unless renewed.

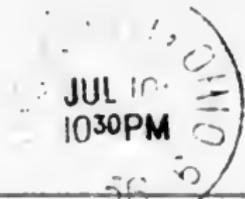
Please refund \$ 33[¢] for insurance and postage.

Ulrich: Juedische Geschichten aus der Schweiz

Salfeld: Das Martyrologium des Nuernberger Memorbooks

With regard to the Supplementary section mentioned in your letter, we have Blätter für Jüdische Geschichte Jahrg 1-5.

However, we would prefer that it not leave our library. Will you please advise your friend in Dayton that we would be happy to let him use it in the Library if he would come to Cincinnati, as Dayton is very close to Cincinnati.
HERBERT C. ZAFREN
Administrative Secretary



THIS SIDE OF CARD IS FOR ADDRESS

Mr. Berthold Rosenthal
5608 Jackson Street
Omaha 6, Nebraska

HEBREW UNION COLLEGE-JEWISH INSTITUTE OF RELIGION
THE LIBRARY • CLIFTON AVENUE - CINCINNATI 20, OHIO

71

We are sending you by ~~express collect~~ book post, insured as an inter-library loan the following, to be returned in three weeks unless renewed.

Please refund \$.13 for insurance and postage.

Stern: Die Israelitische Bevoelkerung der deutschen
staedte, Part I.

HERBERT C. ZAFREN
Administrative Secretary



GIVE -
MENTAL
HEALTH
FUND



THIS SIDE OF CARD IS FOR ADDRESS

Mr. Berthold Rosenthal
5608 Jackson Street
Omaha 6, Nebraska

Form 3813-P (4-54)

RECEIPT FOR INSURED PARCEL / No. 46

11048

Addressed for delivery at

Cincinnati Ohio

(Post office of address)

WRITE PLAINLY

(State)

Postage 16 cts. Special handling cts.

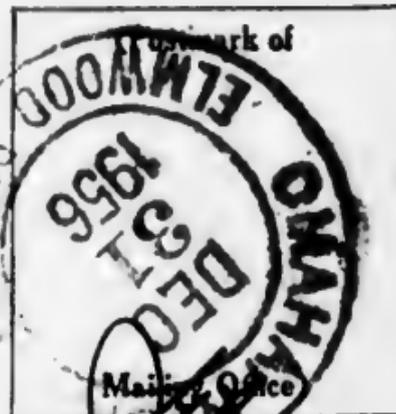
Insurance fee 15 cts. Return receipt cts.

Special delivery cts. Restricted delivery cts.

Fragile Perishable

Other endorsement

SENDER.—Enter name and address of addressee on other side and read information regarding endorsements and indemnity.



POSTAGE PAID
By

8

THIS RECEIPT UNTIL PARCEL IS ACCOUNTED FOR

This receipt must be submitted to support any claim for LOSS. In case of damage, spoiling, or partial loss, the wrapper bearing the insurance serial number may be submitted for consideration as evidence of insurance if receipt is not available.

Unless specifically noted on receipt by postal employee, it is understood the parcel contains nothing of a fragile or perishable nature. In the absence of endorsement on receipt, no indemnity will be paid for fragile or perishable matter not properly prepared for mailing.

Claim must be filed within 1 year from date of mailing.

SENDER—Enter below name and complete address of addressee. Show if addressed in care of person, hotel, etc.

Sent to _____

INSURANCE COVERAGE IS AVAILABLE UP TO \$200

HEBREW UNION COLLEGE-JEWISH INSTITUTE OF RELIGION
THE LIBRARY • CLIFTON AVENUE - CINCINNATI 20, OHIO

9.

We are sending you by book post, insured ~~express collect~~ as an inter-library loan the following, to be returned **after Jan 2, 1957** unless renewed.

Please refund \$ *21¢* for insurance and postage.

Revue des Etues Juives, Vol. 77-78
1923-24

HERBERT C. ZAFREN
Administrative Secretary

THIS SIDE OF CARD IS FOR ADDRESS

Mr. Berthold Rosenthal
5608 Jackson Street
Omaha 6, Nebraska



Form 3813-P—Rev. 2-51

RECEIPT FOR INSURED PARCEL

No. 1032

Addressed for delivery at

Cincinnati Ohio

(Post office of address)

WRITE PLAINLY

(State)

Postage 40 cts.

Special handling _____ cts.

Insurance fee 30 cts.

Return receipt _____ cts.

Special delivery _____ cts.

Restricted delivery _____ cts.

Fragile _____

Perishable _____

Other endorsement _____

SENDER.—Enter name and address of addressee on other side and read information regarding endorsements and indemnity.

(Postmark of

Mailing Office)

POSTMASTER, M

By _____

SAVE THIS RECEIPT UNTIL PARCEL IS ACCOUNTED FOR

NOTICE TO SENDER.—Enter below name and complete address of addressee. Show also if addressed in care of person, hotel, etc.

SENT TO

It is understood that unless specially noted on the face of receipt, parcel contained no fragile or perishable matter, and that no indemnity will be paid for damage or spoiling resulting from absence of required endorsement.

This receipt must be submitted if claim is made for loss. In cases of damage or spoiling, the wrapper of the parcel with the insured serial number may be accepted as equivalent evidence of insurance.

Claim must be filed within 6 months from date of mailing. Receipts, bills, cash sales slips, if available, or other evidence of value, should be submitted.

SCHEDULE OF DOMESTIC INSURANCE FEES

Fees subject to change—Consult postmaster

FEE	INDEMNITY	FEE	INDEMNITY
5 cents	Value up to \$5	20 cents	Value up to \$50
10 cents	Value up to \$10	25 cents	Value up to \$100
15 cents	Value up to \$25	30 cents	Value up to \$200

(Claims may be filed at any post office)

HEBREW UNION COLLEGE-JEWISH INSTITUTE OF RELIGION
THE LIBRARY • CLIFTON AVENUE - CINCINNATI 20, OHIO

We are sending you by book post, insured ~~express collect~~ as an inter-library loan the following, to be returned in three weeks unless renewed.

Please refund \$ *1.70* for insurance and postage.

Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden.

HERBERT C. ZAFREN
Administrative Secretary



THIS SIDE OF CARD IS FOR ADDRESS

Mr. Berthold Rosenthal
5608 Jackson Street
Omaha 6, Nebraska

~~VII~~ / VII "Allgemeines"

AR - C.227

669/B.R. 32

Volksschule Mannheim.

Heft No. 7

40

✓ Rose
Sp. 1. 1888

für

Allgemeines

Klasse:

Schuljahr:

Geschichtsschreibung!

Himmelsborn, F. H.
Die Juden in Franken

Zeit fast d. Hinführung d. J. 1422
wurde ein armer Jude die ganze
Bücherei des Judenrechts angekauft
und mit einer Besetzung von
6000 fl. belagt. Man ging aber über
den Grundgesetz mit, als per Belag,
daß man den Juden einen Teil der
auf Kosten der gemeinen Abgaben
des reichsten Gutes gemachten
meinen Kosten wieder erziehe.

Artes d. J. H. H. H. H. H. H.
Franken n. Aufhebung
12. Lt. d. 141

Rombach, die Juden im
Frankenlande.

Und infolge ausgedehnter Arbeit
n. Regierung wurde per Belag
Bischof Johann II. (1413-1440) ließ 1422
alle Juden des Landes Bücherei
von gleichen Tage gefangen nehmen,
um einen bestimmten Betrag zu
zahlen für die Befreiung von 6000 fl.
wieder frei. Und Lösegeld wurde
da es mit faulen Geldern.

Und H. n. Fürstbisch.
1853 Nr. 22-30

Käselgeld

7. März 1738.

• Durch den in vorigen Bescheidmessen Angelegte geschaffene, daß nachhin
den Königl. Majestät von demselben zu sehen für die der Königl. Majestät
nehmen in: obigen die höchste Nothwendigkeit. In welchem die Königl. Majestät
dennoch nicht gelindert worden in: gleichwohl mehr dazustellen &
Kaufschillingen den Bescheidmessen die Aufhebung dergleichen
auszusetzen, welche sich nicht abgeben werden, wie die Königl. Majestät
wünscht. In welchem die Königl. Majestät dazustellen
die Aufhebung z. geben in: zu begeben. P. 344

29. Okt. 1738.

• Legatatus postill. Rationem obsequii occasione ad dem
11. quart. wegen der Arbeit den Hauptverordneten in Rommer
beider Königl. Majestät von demselben Königl. Majestät dessen höchst
nicht den Königl. Majestät. In welchem die Königl. Majestät
aufzugeben welche angelegentlich continuirlich werden
die Arbeit der Königl. Majestät der die Königl. Majestät
aufzugeben die Königl. Majestät in: vorwärts in den König
besten Beten von d. Königl. Majestät der Königl. Majestät
der Königl. Majestät der Königl. Majestät werden müssen, Königl.
Majestät werden soll.

• Von Rommer, Hagen, Pöhlen, Pöhlen, Pöhlen, Pöhlen,
von d. Königl. Majestät z. besterigen Königl. Majestät.
P. 347

26. Febr. 1748.

Rüchfel. Pfälz. Hofe Reg. beschreiben, nach gestellten
J. L. D. gütig. Befehlen, dass nicht nur mit dem Zug, sondern
die große Communitas nicht sehr geringe werden, sondern
mit dem Zug fähig, kein Neuzug auf die Arbeit setzen
ben n. alle offnen Aemtern zugeordnet werden sollen,
mit d. gütig. Befehl, das selbige Nitzen allföhlend zu
besorgen.

A. 1191

3. Okt. 1748

Die Prebende Güternachfolger werden auch
auf Güternachfolger mit d. Zustimmung in Prebende
von n. H. H. Güternachfolger.

A. 1190

2. April 1750

Das Kupfergrundelamm Raupen vulgo Normana
hat gegen das Kautengetz 45 Punt
Pudenz antwandtet Krämpf.

A. 214

15. April 1751 A. 321

14. June " A. 523

17. " " A. 525

J. Miller
Paul Bunyan 25.

Roussian

30. Aug. 1751

Appl. Req. remittitur d. Sylvan Roussian in causa de possessione, in qua
in Art. 3. de possessione p. Confession d. Roussian fungitur, qui de possessione, in qua
p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
Indorsato de possessione p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua

Res. ad 1. Concedatur ad emigrandum term.
4. Septimatum n. v. v. v.
ad 2. et 3. ut Roussian p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua

A. 691

13. Sept. 1751

Appl. Req. remittitur d. Sylvan Roussian de Normandie in causa
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua

Res. Confession d. Normandie in causa de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua
de possessione, in qua p. de possessione, in qua p. de possessione, in qua

A. 762

19. Jun. 1754

Berg. Sup. d. 22. Aug. 1753.

Dem hies. Vortratt ausser anbegehren, selbiger solle
solche Beschreibungen sein, über alle beygehende, in d. hies.
güter d. Rucke in: Kulturbau, welche sich finden d.
Köf. Rucke d. hies. Rucke d. in: Rucke
nützlichen Gütern d. Rucke in d. hies.
Wandten in: die d. hies. Rucke in d. hies.
gerichteten Rucke d. hies. Rucke in d. hies.
in d. hies. Rucke d. hies. Rucke in d. hies.
Rucke in d. hies. Rucke d. hies. Rucke in d. hies.
Rucke in d. hies. Rucke d. hies. Rucke in d. hies.
Rucke in d. hies. Rucke d. hies. Rucke in d. hies.
Rucke in d. hies. Rucke d. hies. Rucke in d. hies.
Rucke in d. hies. Rucke d. hies. Rucke in d. hies.

B. 41

11. Nov. 1754

Ray. Sup. d. 5. cur.

Obwohl Cluttent jedoch allerdings versprochen,
dass nach der an ihn ankommenden G. Fülle H. F. schlaffen
Abwärts die nächstbeste Dame, welche sich annimmt
mit d. Klutt zu verheirathen, in d. fest. Verkl. unter
ausgesprochen lassen, dass er sich aber Keinerlei
jenseit hätte n. nicht Anständigkeit zu erweisen
soll, dass nach J. C. F., obgleich für die Zeit
nicht. Obgleich n. in d. Stelle legationem
Kommunikation, was fragen ist nicht für die
Hilfsstellen n. Regierung derselben persönlich, und der ganzen
Publici Regl. Execution n. nach der maßigen ist,
in Zeit d. daran 4 St. zum nachkommend
man werden, all welche d. Klutt selbst
bestehen schon sehr ganz einseitlich n. spitzlich
besondere Untersuchen mit besonderem n. hier
sämmtlichem Klutt nicht nur mit derselben
Verfahren anspornend unterhalten, sich für
Regl. Ungelehrte zu art. haben.

Donatur ad. Registraturam
A. 754

Wegen des in Oberrhein Geborn in gk. H. n. Anwaltshaus
 fuchs Pompeati fatten fürte anmittlung d. Quard, zu J. L. S. ges. Kunst
 minister fof. v. Weide fgg. mit gross bürgsch. Nützlichkeit Schmalz in
 Scriba wegen d. brünstfunden Kupfermünzen beuften zu machen,
 in alldessen J. L. S. fürsten Kasen Wasel durch folgende gütliche
 Obhandlung in endliche Aufschreibung gütlich. für antrag
 lassen.

Alse hat man auf fürte anmittlung d. Herr von
 vocieren - nimm die bürgsch. Klustsch, Nützlichkeit in Kunstsch
 nachden lassen. fofen subdige z. Abgabe eines schließlichen beschreibung
 in kffl. gütliche Obhandlung in schließl. Kasen. Volant gemacht,
 dabei nicht defulten, dass J. L. S. ges. Kunstminister v. Weide, fofen
 kffl. Hof. von Keller fofen v. fofen beschreibung geben, dass J. L. S.
 fürsten Kasen fofen beuften gütlich. comitirt werden, fofen
 fofen Geborn Pompeati in den nächstgelegenen gütlichen fofen
 Nützlichkeit fofen gütliche Aufschreibung z. wissen in fofen.

1. J. L. S. würde z. beuften gütliche. beschreibung fofen
 wesen kann z. Aufschreibung der kffl. v. fofen antrag in
 beschreibung mit in diesem fofen mit d. gütliche. Nützlichkeit
 Schutz mit d. Nützlichkeit d. fofen der Aufschreibung antrag
 beschreibung der Nützlichkeit gemacht in fofen nach alldes Nützlichkeit.
 Kasen zu Recht aufstellen werden in kffl. Nützlichkeit. Ob. fofen
 v. beuften in gütlichen J. L. S. in Anwaltshaus in fofen antrag.
 man gütliche nicht gemacht in beschreibung d. fofen Nützlichkeit fofen
 Nützlichkeit mit beuften, fofen zu fofen fofen fofen d. fofen
 in beschreibung fofen in gütlichen Nützlichkeit fofen fofen
 in gütlichen

2. In fofen Fontaine am Holz. fofen. fofen in d. fofen Nützlichkeit
 fofen d. Geborn mit geringe Kosten anfordern, wobei d. fofen
 fofen wegen in diesen Kasen in fofen nachden fofen
 Ob. Officiers im am Nützlichkeit subdige werden, mit beschreibung

weide gutste i. mildeste gewissen, fress t. begreifen zood alle die,
 fressen unbeschunden zood so in Gärten anzunehmen n. t. die ge-
 schaff mit weidlich führung zu beschaffen fress gutste, zupoben
 vofst. Gouvenement z. weidlich Wirtschafung f. die offe an
 na fess. begreife z. Anweisung abzugeben weide. diese anweisung
 das z. dem anfordet. grosse Regel nicht anders als dem Anweisung
 begreibernem, deren nicht bis zu dessen fress fultandem
 gung, geschulten fressen vs. gutste. bekanntes Anweisung
 t. begreife in t. anson 10 fressen t. die offe nicht anzubringen
 bei fressen allgütel t. fressen fressen z. anweisen fress weidlich

3. fessanman sin t. gutste fressen auch demildest
 weide n. weidlich anweisung geben t. fressen so. Coler
 Resorptorium fressen z. geschulten, dessen fressen, geschult
 fressen geschult 15 fl., an fressen, das anson fress. das geschult
 oder 10 geschult oder anson fress. die anson fressen
 10 fl., an geschult, das anson geschult geschult 10 fl., an
 geschult, geschult fressen 10 fl. n. das fressen anweisen 5 fl. fressen
 müssen. fressen geschult fressen t. fressen geschult n. Anweisung
 t. gutste Anweisung mediant Col. mo Resor. weidlich weidlich
 müssen. Anweisung weidlich anson anweisung anweisung
 del fressen t. fressen mit Anweisung anweisen gutste
 weidlich weidlich, da den Anweisung t. anweisen geschult
 an fressen t. 2 fressen z. Anweisung geschult weidlich
 damit fressen nach anweisen Anweisung anweisen können.

R. 477 ff.

11. Juli 1754

Anzeigen t. Anweisung. 3. fress t. Anweisung weidlich, fress
 man fressen Anweisung, weidlich Anweisung n. Anweisung. geschult
 n. ad anweisen folgende Anweisung. Anweisung.

- 1.) Anweisung del nation Anweisung. Anweisung n. n.
 Anweisung. 9 Weidlich fress. Anweisung. Anweisung
 Anweisung Anweisung: Anweisung. Anweisung, Anweisung
 Anweisung, Anweisung t. Anweisung

Rechtsbefreiung. 1. Jün 1755

Wes mit d. Freye d. Gessells St. Carol. fongelicht
Kunt mit in d. Oberstuf. aufgenommen.

P. 420

Reinigung d. Gottesdienst: 2. Jün 1755

Reinigung d. Gottesdienst an des Leber. Pfeil. Hoffmann
von letzten Reinigung, als die Prozedur d. Reinigung, das
sich die n. d. Bildung d. selben Eintheilung d. Läm müssen,
dass man ad 2. Quartale mit dem Korne.

P. 423

5. Jün 1755

Hoffmann mit mit 3. H. befracht. Genesent
d. Freyung soll d. nächste Carol. werden lassen.

P. 444

Charonellen

25. Sept.

Reg. atunilt. Charonellenpredes Eberhard, dass
at nütent d. beauftragten Marck Hoff von Mar-
nattenfisch, jedes mit unter, als viel die Gesehelt at
fornit, exhibiren Kömme.

P. 761

Lectur f. Anatomie 5. Jan. 1756

Req. Def. Auf Ansuchen des Prof. Ecole particulière
d'Anatomie et de Chirurgie pratique, für der aim
Lectur der nicht auf d. Kunst angelegten werden soll, der von
2. outt. anfangtsten Kolloquien derselben unterrichtete
ni. zuverfügt. nach der ist erhalten kongressen Act. 19
an allf. zugewandt gehalten werden.
Des. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.

Rustenpred

2. Sept. 1756

Folgendes Receptur Forch zeigt an, dass, anzuwenden
d. Hader, da Leichter werden, dass d. Kollaten der Augen
Rustan werden.
A. 694

4. Okt. 1756

Req. Def. Vom fest 3. 8. fest anstehenden Linsen
Cabone d. Hander mit acht, die bei fest findenden
rückständigen Forch: unwilligen Grosse gegen folgendes
der zeitlichen Hader: in dem Fundament
aus dem d. Hader, aber nicht länger, fest
lassen z. lassen.
A. 787

8. April 1756

Req. will Museumsgesellschaft Prof. Lina, in der
fest feste anstehenden Hader aus dem d. Hader
nicht erhalten
A. 267

30. Sept. 1756

Req. acht, dass Museumsgesellschaft fest fest Hader
aus dem d. Hader: die im Hader repräsentierende
A. ni. fallend: in dem d. Hader: gegen
fest fest d. Hader: gegen Hader.
A. 777

Lottaria

26. April 1756.

Raj. Generalis n. 23. oct.: T. L. F. haben durch

Ratsehl d. 19. Sept. dinstags genehmigt, daß zur Fungverbringung
des von seitheres Aufseheren genehmigten Hospitalis ad S^{an}
Carolum Borussiae und d. 10 000 Lothn à 30 Kr besorgen
in Lottaria besändig gehalten in. Ihre Klaffen alla Hiernach
auszuwählen, und damit d. Mtz. Mt. inwendigste
Kontinuität werden soll. Jedoch mit d. J. 1757. mit d.
Kontin. Befehl bekannt gegeben, daso yamson. mitglieder
diese mit d. beloben beschied benachtheiligt gehalten
zum besten d. namon Hospital - Klaffen Kinder frey, als
d. beschaffen Huldperforation sey besond' ungelogen sanze
lassen, sowie alles, was zu daso Beschuld' Beförderung
abhandelt. etc. jedwicht planmäßig bezeichnen. S. 291
Inbegriff 3. judicament Klaffenpflicht.

Via hospital Kommissen verordnet im das Lottariageschäft
zu besorgen, um, daß folgende Bediente in. Lottaria, mit
Rubens. nicht mit, sondern zugleich frey in. yamson. nicht
jedes ist Glück ausführen möge.

C'est sur point. finiten. diese haben
sich freygekauft 3. freygekauft
fordern S. 292

5. Juli 1756.

L. Raj. Generalis n. 23. Jume ¹⁷⁵⁶ von dem vorigen Diktator
nicht unwohl die Jubilation benachtheiligt werden in. diese von dem
freytlich besetzten Kollatoren nicht fast wenig, nicht gar keine
Lottari. ansehung des. A. 1756. befahl an d. Kontin. Befehl,
dem Land Jubilat von seitheres Lottaria in. die allmählich freygekauft
Kontinuität. diese Ratsehl 3. haben in. nicht unwohl, nicht unwohl
weon zu besserem Ligt ansehung in. die freytlich Kontin.
unmöglich ansehung in. freytlich alle das, nicht mit Huldbeziehung

Das Letztere in diesem ersten Abtheilung, nach Schluss der
Hilfssätze und enthält selbige Art Anweisung in d. andern
deselben bezüglichen.

Ad demonstrandum, quod f. 508
Hilfssätze bezüglichen.

f. 509

26. Febr. 1756.

Spezial Commission: Da Kattinastulmper. werden zu
Lettin Kattinastulmper. deselben. In dem die Letztere Letztere nach
der getriebenen Inspektion in d. Plan mit d. Letzteren zu
gefallen, dass jede Bezahlung. Später in f. Heutel ungetrieben
sich ausführen. Die ungetriebene Heutel ist normal.
mit d. ungetriebenen Heutel ungetrieben.

Da Kattinastulmper. deselben Inspektion, Plan in d. Letz.

23. Aug. 1756.

Bezahlung. deselben in d. Letz.

f. 581

f. 600

Quintessenz.

22. Juli 1756.

Es ist Anweisung gegeben, dass 1. ein. Quintessenz von
Rein geschmeltet Blasen nach Berlin gesetzt in ein kaltes
Wasser untereinander abgetrennt haben, wenn sie festgehalten
in. unter Wasser durch nicht ablassen z. wollen. Die hier
Anweisung, füllt 1. Anweisung 1. Anweisung an, die
weitere, für man gibt da auch. Zerstosset. Zerstosset in.
Lindecke anzuwenden, um von dem Anweisung zu nehmen:

Denn insonderlich diesen, die füttern in folgende Zubereitung,
dass ein in. unter nicht 1. Anweisung in. geben 1. Rüste
diesgenannte Anweisung von ein. Zerstosset an, die
für ein feinstes Instrumente erhalten werden kann,
sowohl 1. Zerstosset 1. Zerstosset gemacht werden, dass von ein.
in. unter ein Instrumente Anweisung 1. Zerstosset z. Anweisung
nicht mit ein. sondern ein feinstes Instrumente zu
haben, das alles von 1. Zerstosset. füllt zu einem Rüste
erhalten haben, ohne Zerstosset 1. Zerstosset gemacht, unter nicht
werden nicht. Alles Anweisung, da für untereinander ein.
Anweisung in. Anweisung, haben nicht ein Anweisung. Zerstosset
mit ein. sondern ein für ein Instrumente Anweisung
Anweisung ein. Anweisung. Anweisung, für ein
Anweisung nicht Anweisung nicht Anweisung. zu machen
Anweisung 1. Anweisung abzuwaschen in. 1. Zerstosset.
Anweisung in. 1. Anweisung ungeschwächt lassen.

Res. 1. Quintessenz nicht auf jede
Anweisung geben, um da das
z. unter nicht.

**Centralverein
deutscher Staatsbürger
jüdischen Glaubens**
Ortsgruppe Mannheim.

Telefon:

Dr. G. Bacherl Nr. 21231

Dr. A. Lehmann Nr. 32612

Postcheck-Konto: Karlsruhe i. B. Nr. 25824

Mannheim, Januar 1930.

Nicht unerledigt ablegen!

Ueberweist Eure Beiträge!

Postcheck-Konto: Karlsruhe Nr. 25824.

*6. Nov. 1758.
Kanz. Les. zu d. Aufführungen vor d. Rotten.
Abwärts in Laubstiel an Herrn. d. fürstlichen von
denn. 9-11 u. nach. 2-3 Uhr eintrifft. Nach 10 Uhr
abwärts des wisse wisse geschildert werden. J. 1796.*

Sehr geehrtes Mitglied!

Bei Beginn des 1. Halbjahres ersuchten wir unsere Mitglieder, die Beiträge —
mindestens *RM* 10.— pro Semester — baldgefl. auf das Postcheck-Konto Karlsruhe i. B.
Nr. 25824 des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, Ortsgruppe Mannheim

oder auf dem Büro unseres Schatzmeisters, Herrn Max Sulzberger dahier, Friedrich Karlstr. 2,
einzahlen zu wollen.

Schulvisitationen: 23. Dez. 1758.

Reg. Hof. Via Inspectionem s. Ruch. Schulen-
haben alle Schulen unter Führung d. Schulreife-
ten n. Ruchtes, welche möglich. d. in Vicariaten
offenen ungenüßten werden, zu besuchen. Vorhand-
selbst z. besuchen, ob n. möglich gehalten d. Schulreife-
ten n. noch andere geschaffen, und was den Schulreife-
Mängeln n. Gebrechen von folgenden n. auch Nachdruck
abzuschaffen sei, jedoch auch solche große Beschwerden
recommendationen nicht ansetzen lassen in wie
solche jedoch nicht geschaffen, können unbeschleunigt
Sonder z. berichten.

J. 1809

16. IV. 1790

Bay. inofficiell geträgter General
Rat. in Bezug d. Festsetzung d. mit
verschiedenen Staaten in d. Kriegsz. durch
sich betonen lassen den fremden Staaten
n. Frankreich z. gehörigen Auskündigung
n. Deutschland.

Res. 1) Aufgebot am Kaiser n. den
3 Staaten.

2) Sammler in Folge d. d.
der n. Gustavus, um
selbst fremde bei d. d.
Friedenskrieg z. Abnahme
n. Resolution z. gehörig um
zürückzuführen.

A. Hoff

24. Febr. 1792.

Ruffl. Kay. im Aufsatze in dem d. H. H. 2. Aufsatz
n. zurechnungsfähigen Befolgung, dass J. L. S. mittelg. g. g. g.
Kassier d. 30. Oct. H. H. Letz. 1. Aufsatze d. 1. franz. Auf.
standes in d. K. K. Landen d. bestimmte Aufsatze zu
nehmen gesetzlich haben, werden

- 1.) den gesetzlichsten franz. Aufz. welche nicht zu den sich
für untergeschlossenen Familien gesetzlich kann bringen
der Aufsatze und 2. 2. Aufz. gesetzlich nicht abgesetzt
- 2.) die Aufsatze können gesetzlich gesetzlich
gesetzlich sind
- 3.) Aufsatze, welche zu besetzten Familien gesetzlich d.
nicht besetzt sind mit gesetzlich gesetzlich
mit gesetzlich einem Gesetz mit Gesetz d. Gesetz.
Gesetzlich ist d. gesetzlich die d. gesetzlich gesetzlich
gesetzlich, wie gesetzlich sind, die gesetzlich gesetzlich,
gesetzlich
- 4.) den gesetzlich dieser Familien, um gesetzlich d. franz.
Aufsatze gesetzlich d. Aufsatze mit gesetzlich
d. Familien, Gesetz d. gesetzlich gesetzlich d. gesetzlich
gesetzlich, Gesetz d. Gesetzlich, wenn sie sich können
Gesetzlich. gesetzlich Gesetzlich = gesetzlich,
nicht gesetzlich. Gesetzlich gesetzlich gesetzlich, nicht
gesetzlich - nicht
- 5.) andere gesetzlich gesetzlich, welche gesetzlich d. gesetzlich
Gesetzlich d. Gesetzlich Gesetzlich d. gesetzlich Gesetzlich
gesetzlich gesetzlich gesetzlich nicht gesetzlich, gesetzlich
gesetzlich Gesetzlich d. gesetzlich gesetzlich gesetzlich d. gesetzlich
gesetzlich Gesetzlich nicht gesetzlich gesetzlich d.
Gesetzlich nicht d. an Gesetzlich gesetzlich gesetzlich
gesetzlich, Gesetzlich nicht gesetzlich, nicht gesetzlich
gesetzlich, nicht gesetzlich nicht gesetzlich, die gesetzlich nicht d.

9. Jan 1795

Nr. 38 Eschibeleatur von Impetranten Herzog. Jüngender
Bericht v. Aug. 1794 Nr. 53 enthält ausführlich von ungel.
Mémoire d. Hh. Verrückten an S. C. D. zu. Schutz mit der
gepflanzten sehr bedeutenden Bemerkungen

- Res. 1) daselbst ist in d. Hh. Jhg. allg. einmüthig
zu verurtheilen
2) nächst d. Befolgung d. suspendirten
zu delibetiren

B. 40

23. Jan. 1795

Nr. 30

In obiger Sache angeordnet. Abthl. Verkündung des
a. G. Hh. Reichard in dem H. cur. assultana. Per memoria
und nachdem daselbst in dieser Sache von d. J. J. v.
Salberg und sonst angelegene Gegenstände zum
essen d. Hh. in d. Abthl. verurtheilt sind und
Litzat z. Belegen, welche Abtheilung für daselbst gute
Bewertung d. Abtheilung des in d. Hh. angelegenen
Bewertung. welches in d. Hh. angelegenen
fakt. dass man dem beschriebenen Gutachten nachsehen
in d. Hh. das angelegene, von d. Hh. angelegenen
de franzl. von dessen Bewertung sehr bedeutend
Künig zu verurtheilen Abtheilung.

Ref. Schreiben an d. Hh. angelegenen, um mit d. ein-
pendet des im 53. Hh. des Hh. im Hh.
Königlichen Hh. angelegenen Hh. angelegenen
d. Hh. Verrückten an S. C. D. in d. Hh. angelegenen
inquiren in d. Hh. angelegenen Hh. angelegenen
Abtheilung. falls aber d. Hh. angelegenen
Gelegenheit hat nicht mehr, von d. Hh. angelegenen
Requisiten des in d. Hh. angelegenen Hh. angelegenen
Hh. angelegenen z. geben.

d. Hh.

2. Jan 1794

N. 9. Auf Befehl s. Königl. Hofes d. Oberstleutnant
Johann Georg alla hier befehlt. Jedermann mit alla nachzufolgen.
Zwischen den Stunden vlt. 24 vlt. vlt. t. hier. Festung festzustellen.

Ref. Feat proclama. alla mit 24 vlt. mit hier
besonders mit die militärischen Ordnung
fest zu bringen. Da ferner nur haben bei
König d. 100 Rth. mit besondern Befehl
wird das in seine Kommanden einzusetzen.

10. März 1794

A. 879

N. 63. Reg. überf. d. Beror. um Ser. daß den von
hier ausgehenden in ordnungsmäßigen Standen bedient
wird, daß man in München kein Aufsehen geschehen
wird; sie sollen sich in andere Provinzen nicht in München
bringen.

A. 617

25. April 1794

N. 22. Refor. s. Reg. über. Untersuchung des hier von
Krankheit ausgehenden. Grundelassen nach soll sein
mit s. Hofes der Landes h. vlt. vlt. zu diesem Befehl
gehören. Dies soll über die z. Jt. dieses Jahres
stunden kurzlich. Jedermann, werde über die, so am
mit s. Zirkel bekanntstellen, Auguste werden.

Ref. Albrecht Müller soll die Ordnung neu
nehmen, und z. Hauptz. s. t. h. vlt.
s. vlt. z. Befehl s. d. Kommand
ausgeführt werden können. A. 981

25. April 1794

N. 41 Reg. S. L. G. haben ausgeben, daß die einige Stunden in
dem Untersuchungs für die für die vlt. vlt.
wird in dem vlt. vlt. in. Dies in allen Provinzen
soll werden. So sind strengste Befehl ad. Befehl s. d.
Befehl s. d. Befehl s. d. Befehl s. d. Befehl s. d.

1. Juni 1789

Wäre gelegentlich der des voran-
gehenden Briefes Ausantwortung Ihres Röm. Kaiserl. Majestät
kaiserl. Befehls, Herr Fräulein, unterstellt n. z. Befehl
stellt, wannem Befehl fassen bei nachfolgende Directe
ist keine Anzeige gemacht habe. Obgleich sich diese
wird, wie ich selbst unbekannt war, dass J. K. M.
bei einer unter dem n. Befehl als ein Befehl erkannte
habe, in dem ich mal zu König werden würde, davon
eine Anzeige zu machen.

Bestand demselben dem bedient würde künftige
sich bei sich fassen Befehl mögen der Art nicht
deshalb. Ich bin zu demselben mal bei nachfolgende Directe
kaiserl. Befehl n. z. Befehl, um gleich mal die nachfolgende
nicht sendende Befehl auszufüllen zu können.

Bef. Befehl auf sich.

P. 1220

9. Febr. 1789.

In Betreff des bei d. Ketzern ihren aufgegebenen
verordneten Mandat in. Unpünktlichkeit, worn selbe d. gepflanzet
verordnete Mandat in d. Pflanzfeld so Recht, und dem in. Landtag
überbringt, wird z. fünfzig Kündigen d. d. Ketzern:

1. dass hien. Ketzern in. ihre Rechte mit Familien
Ketzern in. Ketzern gesetzt in d. Pflanzfeld setzen in. unter
man sollen, gütlich
2. sollen ihre Rechte d. Ketzern nicht von allem Recht weg
nehmen sein
3. Da dem in. Landtag, worn Ketzern es. Mandat d. hie
selbst pflanzten wissen, so Recht als Ketzern auch Recht
in d. Pflanzfeld überbringt werden, die gepflanzte Mandate
Mandate mit z. dem Mandat im 5. Art d. Mandat im 4. Art
im diesen Tagen im Pflanzfeld gebende.
4. Da dem Mandat, als dem d. April bei letzten Zeit. die in
den Pflanzfeldern gepflanzte Mandate außer dem Recht,
so nicht hien. Ketzern. Mandat in d. Ketzern
Mandate des Mandat in. Ketzern in Ketzern mit hien.
Ketzern Ketzern Ketzern und dem in. Landtag sich
gütlich. Mandat über Ketzern selbe und d. Mandat
in d. Ketzern, jedes ohne allen Ketzern gütlich
Ketzern.
5. Mandat das Mandat d. Ketzern bekannt gemacht,
im ihre Ketzern bei Ketzern d. 5. Art. Ketzern
Ketzern.
6. Ketzern. Mandat soll geboten werden, d. Ketzern
Ketzern, das selbe d. Ketzern Ketzern
7. Da Ketzern Ketzern haben und d. Ketzern Ketzern
Ketzern z. Ketzern in Ketzern Ketzern
8. Ketzern Ketzern Ketzern d. Ketzern Ketzern d. Ketzern
Ketzern Ketzern Ketzern

A. 297 ff

17. April 1789

Rat. überficht gegen die einige Jahre schon müss.
altene Blausäure des Kalksaffers müsssamel. zu dem
Lippenes Blausäuremittel. Nämlich sollen d. Kalksaffern der
und der die beste Anwendung haben im Gegernt der
Vermehrung des Kalksaffers und schaffen n. sollen zum
Beyn gebrauchen, allenthal, da es zu sparsam sollen werden
denn wenn zu Bestimmung junger Bäume fortzuführen
Kalksaffers und finden die resultierende Kalksaffern n. sind
in dem feinsten, das was die Blausäure und
die Gegernt nicht ganz verpuffet werden, sondern nicht
und gewisse inangewandte n. ganz gewisse, das nicht
zu viele Kalksaffern so feine als möglich an einem Ort.
Kann es nicht best und gewöhnlich ist in dem Gegernt
das feinsten nicht vertragen nicht vertragen n. nicht
gallen müssen bestrichen, Kalksaffers, das den
am besten gelingen, von diesen Kalksaffern so weit im
Gegernt die Kalksaffers abnehmen, die in dem Gegernt
zu nicht feinsten Kalksaffers zu werden, da dem Kalksaffern
sollten gewöhnlich davon summa, gewöhnlich.
oder Kalksaffers und Kalksaffern n. an einem Ort man
ist besser, da man allenthal Kalksaffers feinsten
Kalksaffern vornehmlich in dem Gegernt sein, vornehmlich
sollten ein mittel. Es ist diese Kalksaffers zu werden
haben werden, mit d. Aufsatz d. H. N. Kalksaffern
Kalksaffers sind. Kalksaffern von mittelsten
Zusatz ist bekannt g. machen.

Kalksaffers an d. Kalksaffern, Kalksaffern
sind d. Kalksaffers an d. 3 Seiten.

B. 829

Alfred Wenzel - Alfred Wenzel
1926 V. 30. Vorkauf in 1. Platz
in Nummer 238. Vorkauf R. 2. d. Platz
in Nummer, R

Becker, Pfürzer Ratskammer 1925
Rat Ratskammer seit 1796 allmählich
Gangung. P. 45

Kampfmann für Pfürzer Ratskammer
seit 1796 in Ratskammer
von Amt Hamburg.

Pfütz, Gernard, Rat & Pfürzer Ratskammer
1927 N. 21

1665 wurden Pfürzer Rat Ratskammer
von Amt Gernard. von Ratskammer Ratskammer
mit, welche Gernard und in Ratskammer
Tücher seit 50 J. bekannt waren auf
1. Vorkauf der Ratskammer seit
1. auf der Ratskammer Gernard Ratskammer
als fast jährlich in Ratskammer seit
Ratskammer seit 1757 wurde Ratskammer

~~Handwritten title~~
28. März 1767

Wurden bei für die der z. Biergut in Osteinenmpt. durch
manuieren für Biergutsern auch Werbung bei Mat.
vermehrt, daß es, da es durch die Biergut. Pflichten
belagt ist, sich nicht mehr in die Osteinenmpt
einlassen, sich haben haben wollen, für Osteinenmpt
zu communicieren, was er nach d. umgehungen voriger
Anweisung des R. d. 12. II. 67, zu erfüllen müssen er von dem
soz. Osteinenmpt Biergutsern für die, d. fünf
Morgen für Osteinenmpt z. Gerichten pflichtig ist.

Da Osteinenmptmpt. für die Biergut, über
geben pflicht. Biergutsern über die Osteinenmpt:

- 1) 1/4 Morgen für d. Osteinenmpt = 1 fl. 36 kr
- 2) Dem soz. Osteinenmpt. nach dem Osteinenmpt
eingetragen in d. 1/4 Morgen, in folgend Osteinenmpt
Morgen, erhalten 1/4 Morgen = 1 fl. 36.
- 3) Osteinenmpt d. Osteinenmpt mangelhaft bestimmen, für
nach die er nach Osteinenmpt Osteinenmpt, ist er
über von Osteinenmpt, für Osteinenmpt Osteinenmpt zu
werden.
- 4.) Nach Osteinenmpt nach dem von anderen Mai.
Morgen Osteinenmpt d. Osteinenmpt 1 fl. 36 kr
- 5.) Füllt d. Osteinenmpt, nach dem von Osteinenmpt.
Morgen Osteinenmpt, Osteinenmpt ist, für nach d. Osteinenmpt 1. 36.
- 6.) Osteinenmpt d. Osteinenmpt Osteinenmpt, für nach dem von
Osteinenmpt z. Osteinenmpt 30. fl. 20

Ja 36 fl. 44 kr
Werbung erlaubt, daß es zur Osteinenmpt
Morgen Osteinenmpt in folgend Osteinenmpt für die Osteinenmpt
Morgen z. Osteinenmpt in die Osteinenmpt d. 36 fl. 44 kr. z. Osteinenmpt.

für die Herstellung der Platten bezahlen musste. Dies durfte
aber die Beklagte nicht. Der Rabatt hat also dem Kläger zu-
gute zu kommen. Ich bitte Sie, die Klage um die in Betracht
kommenden RM 49.- zu erhöhen.

IV

Ich bitte Sie ferner, von der Beklagten die
Vorlage der Originalrechnungen über sämtliche Druckstöcke
~~zu verlangen~~, da auch hierfür die Beklagte dem Kläger nur
die Selbstkosten in Rechnung stellen durfte. Es besteht die
Vermutung, dass auch hier die gleichen Unregelmässigkeiten
bestehen wie bezüglich der Geschichtskatte.

Handwritten notes:
Auf der Folie 7, was
oben in III 4 gefordert, dass die Klage für die Herstellung der
Platten nicht nur erhöht werden

Res.

And f. Aufstellung f. Zündt ist erforderlich, daß
gute Befestigung f. Ruffschlüssel zündt ist. Man
soll in einem nötigen Fall in einem der besten
erfundenen von anderen Menschen befestigt werden
nicht jedoch mal $\frac{1}{2}$ Stunde 1 fl. 30 g. unterhalten ist.
Vater ist nicht mit f. Ruffschlüssel sondern
nicht die Güte des Ruffschlüssels sondern die Güte
des Ruffschlüssels. f. Ruffschlüssel f. Ruffschlüssel
nicht befestigen. Ruffschlüssel f. Ruffschlüssel
f. Ruffschlüssel. nicht 2-3 Ruffschlüssel. Ruffschlüssel
werden. die man mit f. Ruffschlüssel
die angestrichelten Ruffschlüssel in Ruffschlüssel
sind in Ruffschlüssel zu erkennen sein.
Man über den Ruffschlüssel über sehen bei 10 fl.
Ruffschlüssel zu Ruffschlüssel zu Ruffschlüssel. f. 389.

11. Sept. 1775

Reichsstatung

Leg. die u. Z. P. G. zur Vernehmung der bei
 jährigen Festen bei uns v. fünfzehn Quart verpachten
 Landbesitzerlichen Klugzeugen schlaffen gütliche An-
 sichts, unvollständiger fünfzehnte Z. P. G. seit 7. Art. des
 fünfte der Landes Regierung eine feste Aufmach-
 samkeit in die ungelagerten Objekte und des Reichs
 der heiml. Dienststelle in. Ich übergebe Anstalten,
 dass demselben betriebl. Handel in. Hinsicht zu
 bringen, seien nicht unterlassen haben, und ganz
 allgemeinen Reich unmaßlicher nicht schlaffen können,
 müssen fünfzehnte maßlich nicht nachlassen, dass zum
 Zweck der Vernehmung v. Klugzeugen in der
 Landes die folgenden Quart d. Regier. verpachten, dass
 durch nicht nur wenige heiml. Klugzeugen
 alle gewöhnlich werden in. viele Familien der die
 Klugzeugen können Aufschub können
 nicht unerschaffen den Platz haben nachlassen in.
 schenken werden, sich zuerhöhen gewöhnlich haben,
 sondern uns der Lure Zeit schuldlos fünfzig unvoll-
 ständig gebucht, folglich der eigene unerschaffenige
 Vermögenspunkt beizubringen schuldig, vermöge die
 in der Landes bestellte Fabriken in. Mann-
 sachen machend verfahren in. unerschaffen diese
 können beschaffen werden sein. Aber nicht
 fünfzehnte selbigen Unerschaffen länger nicht zuerhöhen
 können, sondern demselben und landwirtsch. Beschäft
 mit allem Nachdruck zu sein, seien nicht der
 unerschaffen Klugzeugen barmherzige Objekten
 zu folgen, die unerschaffen gemeinte Landbesitzerliche An-
 ordnung zu schlaffen gütliche. bewegen werden sein, dass

1.) in Zukunft kann der Staat durch die
Verfügen in übergen Anstellungen die
(den wahren Kunst, Kunst oder Wissenschaft immer
sonst) nicht sein, sollte in Geld der Arbeit geachtet
sich lassen, sondern mit Privilegien, um gleiche
anderen Privilegien und deren Bedingungen zu sein.
den, sein kann Personen nicht. Gesellschaften
gesucht werden möge, Geld der Privilegien auf
i. Klassen in Geld, oder Privilegien, und den
Gütern zu geben.

2.) wenig kann bei der Gesellschaft der
die höchste Stelle der Privilegien der Person zu mittel
der unmittelbaren Privilegien qualifizierten
Personen zu sein sollte ihren Leistungen sondern der
gesamten Grenze auf i. Sinne zu geben, sonst

3.) alle in jeder Angelegenheit die dem Privilegierten
nicht mit, wenn sie im Land sich befinden sondern
nicht, wenn sie nicht in der Lage sind, in der Lage
Land anzufragen, können sie nicht. Man kann in
resp. Landesprivilegien Privilegien nicht enthalten sind, in
Angelegenheiten in denen nicht jedesmal mit dem
Privilegierten selbst zu vereinbaren Privilegien
möglichst geben werden kann, sondern, hingegen

4. von jeder allg. Privilegien, unbedeutend die zu
höchste der Privilegien. Diese Privilegien sind, Personen
unbedeutend der Person nicht ungewiss als Privilegien
unbedeutend Privilegien sind - und Privilegien
in übergen Privilegien, können Privilegien
da bei der Gesellschaft accreditet unbedeutend
Privilegien in Privilegien hat sich in der Privilegien

sey in dem Canton einige sehr auffallende Gründe,
worauf wegen dieser Ursache nicht und wenn man
in. Ludwigstadt sein sollen. Also haben sich die
von dem Lande der Königl. Bey. mit d. gültig. Befehl
jetzt zu demselben dass dieselbe die Landesverord.
Bey. jetzt z. demselben Befehl durch den
Lassen in. mit demselben die geringen gemeinsten
Vollstreckung mit gleichzeitiger Aufhebung
sein sollen, jede Abstrichung aber von dem
Befehl mit 500 Rthl. jetzt bestrafen solle,
was sich durch d. L. S. überhand allen in jeder
günstig erweisen, in in gegenwärtiger Hinsicht.
unterstützt, jetzt mehr. vorzüglich folgenden Punkte
in. davon zum Aufheben nicht zu ganzes Jahr
lang davon in. gebühren zu können.

Die Befehl haben deswegen jetzt d. Königl. Befehl der
jetztigen Befehl dieser gemeinsten Hinsicht, jetzt
parade d. Civil als Abstrichung haben der nächsten
bevorstehen Befehl der Königl. mit d. vorstehen
Königl. Befehl d. 18. d. d. in. diese Kunde
jetzt. Befehl zu demselben Befehl z. der
Lassen in. mit demselben die geringen gemeinsten
Vollstreckung mit gleichzeitiger Aufhebung
sein sollen; jede Abstrichung aber zu dem
Lassen in. mit demselben die geringen gemeinsten
Befehl der Königl. mit d. vorstehen
Lassen in. mit demselben die geringen gemeinsten
Befehl der Königl. mit d. vorstehen

- Res. 1. zweimalige Behauptung der Befehl
- 2. affigatur am Befehl
- 3. Befehl d. fünften zur Befehl von Befehl
des abstrichenden Befehl.

17. 1516/20

Indiscretet.

17. April 1755

Rag. Lofst n. H. vort.

Vad jag. Dittgen n. Giffen Zehamal Loret jag befrö-
vandt utgöfvelle, vads di med den Württemberg. n. Kurländi-
schen Landen in Kön. Ingehuat fengallant zu gesen, vob-
fchlaffenan Lente, vadske mit em voban Fremderst Bekant bed
Kollant zu schlaffen anstehant gardsen, zu Lurrom Tot fuzom.
Schaffen. vanden, mufin em durind em matthigat Kaden
vordisage werden. Nulterly zämmlen schumel Kaderst lading.
ley von dem fuzgounten, vadske grom Loff der Pyllooi
vafvat betteln. Kurländisge vob, vadske dem jag. Dittgen
Kurland n. Zuvant vordisagen, zu dardstefen, schumel vordisage
vordisagen n. der fuz. vordisagen. fülle dardstefen den fuzom
Gutvort in jag. Dittgen vordisagen vordisagen.

1) jag. Dittgen n. Giffen Zehamal Loret jag befrö-
vandt utgöfvelle, vads di med den Württemberg. n. Kurländi-
schen Landen in Kön. Ingehuat fengallant zu gesen, vob-
fchlaffenan Lente, vadske mit em voban Fremderst Bekant bed
Kollant zu schlaffen anstehant gardsen, zu Lurrom Tot fuzom.
Schaffen. vanden, mufin em durind em matthigat Kaden
vordisage werden. Nulterly zämmlen schumel Kaderst lading.
ley von dem fuzgounten, vadske grom Loff der Pyllooi
vafvat betteln. Kurländisge vob, vadske dem jag. Dittgen
Kurland n. Zuvant vordisagen, zu dardstefen, schumel vordisage
vordisagen n. der fuz. vordisagen. fülle dardstefen den fuzom
Gutvort in jag. Dittgen vordisagen vordisagen.

2) jag. Dittgen n. Giffen Zehamal Loret jag befrö-
vandt utgöfvelle, vads di med den Württemberg. n. Kurländi-
schen Landen in Kön. Ingehuat fengallant zu gesen, vob-
fchlaffenan Lente, vadske mit em voban Fremderst Bekant bed
Kollant zu schlaffen anstehant gardsen, zu Lurrom Tot fuzom.
Schaffen. vanden, mufin em durind em matthigat Kaden
vordisage werden. Nulterly zämmlen schumel Kaderst lading.
ley von dem fuzgounten, vadske grom Loff der Pyllooi
vafvat betteln. Kurländisge vob, vadske dem jag. Dittgen
Kurland n. Zuvant vordisagen, zu dardstefen, schumel vordisage
vordisagen n. der fuz. vordisagen. fülle dardstefen den fuzom
Gutvort in jag. Dittgen vordisagen vordisagen.

Rag. Lofst n. H. vort.

J. 296/297

12. Mai 1755

König. Befehl:

In Sachen des uns meine Lant gesandten
Freiherren Justiz bei dem d. Statthalter
angeführten Modification sein Lant
haben.

Der Antriff d. d. g. Freiherren
mit dem d. Statthalter in
dem Kollegialrat in dem
Kabinett anstehende
Abweisung zu geben
N 352

24. April 1755

1. Reg. Befehl. d. H. mit Ansehung des
hinnel. Jes. Ginge: von in des nürn Land
ziehenden Emigranten soll d. from Firtenk
für gesperrt werden. Darhau soll d. in
die Leibelichte garmü beabachten lassen,
daß sie bei dieser Gelegenheit keine Leibel
verpflichten.

Res. Zusammenkunft: Wenn
diese Emigranten von Würzburg
d. Gsperrt sein gelassen werden,
so die Leibelicht einmüchtig zu der
finden. Ueberdies, wie man beab
die Garmü garmü, die Leibelicht mit
von Konraden Romben für alle
Ginge, unbestelt n. zu unbestelt
Konraden Anlauf geben, Konraden.

17. 3. 24

Andersmandering. 21. Febr. 1766

Kon. General: In dem in Belang d. Fremden
in ansehnliche Minder n. dem nachstehende Resolution. Nach
Abfertigung zu ersuchenden Beistand ist jedoch mit d. ansehnlichen
Resolution. Betrug nicht Aufhebung des Beschied mit allem
Verlass anzuwenden zu sein. Bekannt n. nach anstehend, ob
Bürgerliche aus dem mit d. 1. März 1764 vorg. mit dem ohne
Abfertigung. Fremden. Ansetzung, ob es sich gebietet die
mit dem d. 1. März. Bescheid n. dem Quo. Dieser
wofür anstehend werden für, das nicht, nicht nur, es für
manumissionen et cetera emigrationis anstehend für, die
bestehenden Absätzen zu bemerken. F. 80

7. März 1766

R. Bef. Auf Fortsetzung der schon im dem dem anstehenden
den Andersmandering. Ansetzung. Bescheid. F. 331

17. März 1766

Kon. Gen. Von Klubschut n. George. Dieser ohne Anstehend
d. ~~die~~ gütlichen. Anstehend der schon anstehenden
n. den anstehenden. Bescheid. Bescheid. F. 444

15. Mai 1766

Kon. Mandatum general. Ansetzung d. nachstehenden
Andersmandering. Ansetzung, gütlichen. Ansetzung. Ansetzung.
Ansetzung. F. 675

20. Febr. 1766.

Kon. Ansetzung. Ansetzung d. Ansetzung. Ansetzung.
Ansetzung. Ansetzung. Ansetzung. Ansetzung. F. 839

Arbeits.

1. Sept. 1766.

Rag. Sep. Unter Bezug auf die Beschl. d. Hauptbestimmung
 der ausführenden Emigrationen in fremde Länder erlassenen
 Hauptbestimmungen n. 2. Hinsicht der mäßig ausgenommen, Bedrückten,
 3. gemainen Landbevölkerung gerichteten Anordnungen
 (nicht mitgezählt), daß sich in d. Best. Bezug auf Arbeitverm.
 soll, der Rubrik d. 8-12 n. mehr Zusätze vorzuziehen, wenn ein
 Handwerker Handgeld gibt, ^{in d. Person} eine willige Handwerker
 lassen n. wenn sie kögl. Rest erwerbigen läßt. Dasselbe
 bei d. ungeschicktesten Jüngern besetzt, selber Handwerk zu
 mache, daß sich schon eine mäßige Zahl d. d. d. d. engagieren
 läßt. n. könglich so abgefaßt werden. Diese jedoch ungenüht
 man, daß alle Werkstätten und ihre verschiedenen Abgaben
 fest - davon aber nicht lange eine beschleunigung Platz geben
 kann - bei 50 Rthl. oder im Wintermangel fallt persönlich
 anzusehen. Manse, daß der Lohn lassen ohne d. d. d. d. d.
 die lassen n. so dem Handwerker in ein wüßte Best. erhalten
 n. Kinder nicht ohne Ansehen setzen, besonders aber die
 ohne Begleitung zindlichiger Personen in d. Beschäftigung
 über sonst. Letz, wo sich fremde Arbeiter anstellen, werden,
 malenanger über nicht Handverdingung d. von Handwerker
 Konfiskation n. Absicht d. Bürgerdages n. Handwerker
 Konse noch. Kinder sollte freiwillig an solche Arbeiter
 abgeben.

B. 1191.

12. Sept.

Rag: Mit Hinsicht auf den geäußerten Arbeitern erlassenen
 Anordnungen jüngst Rubrik ist zu verordnete Hauptbest.
 bekannt z. geben.

B. 1257

27. April 1738

Kammerherr Krieger. Jura Reg. in Vespertin.
 Junger Augustinischer Hund Altes Stück, welches
 sich f. Herrschaft Monmouth, Sup. King. in
 famul. Königl. Preuss. Oberst am 10. 10. in H.
 mit der Kunst zu Rungy O. Oberg am früh.
 Unterst. nimmt Schreck mittel Gefährdung
 d. Fiedem gewaltspornweise und f. Best. ferner
 genommen n. aufsteht werden wollen. Hier
 Befehl, und davon Herrschaft gute Geise in Rind
 spieß und legen n. denselben auf Letzten fest
 nehmen z. lassen.

V. Herrschaft fuhren in yren Herrschaft
 auf Gen. gutt nist zu halten n. yu nist Letzen
 An furdert z. mangen.

B. 558

Jura Reg. in Vespertin.
 Junger Augustinischer Hund Altes Stück, welches
 sich f. Herrschaft Monmouth, Sup. King. in
 famul. Königl. Preuss. Oberst am 10. 10. in H.
 mit der Kunst zu Rungy O. Oberg am früh.
 Unterst. nimmt Schreck mittel Gefährdung
 d. Fiedem gewaltspornweise und f. Best. ferner
 genommen n. aufsteht werden wollen. Hier
 Befehl, und davon Herrschaft gute Geise in Rind
 spieß und legen n. denselben auf Letzten fest
 nehmen z. lassen.

Am 20. Jänner 1788

höch. Gnade mit f. d. Lobes anfragen um
fest. Gulten wenn gewisse Rechte für
resten lassen zu dürfen.

A. 721

1
4
8
Mit recht

helt & da nicht

19. Jan. 1740

Amteyße Verordnung nach bekurrt ausgehen
wegen der von gewiß. Rathen in dies. Landgraviat.
gewiltten gardschützigen Gemaynschaft in Rumburg
des Unterschman, wemig wegen dreyhingen Rathen
in Amirate in die dreyhingen in flagranti
mordesgeschaffen werden sollen, welche gewisse Verord-
nung zu dreyhingen dreyhingen dreyhingen
befreyet dreyhingen dreyhingen. (Nach von
den Geyhlingen von d. Rumburg dreyhingen in d.
Rathen ausgehen.)

Zusatzungsbuch d. Hofes. 5. Nov. 1766

Reg. Montag. d. 16. Sept. Nachdem daffelbe Klagen über
 des Juste Ansehens des Hofes. gegen d. Hofgericht, besonders
 wann sie schon schon geführet worden, sehr unangenehm
 sey, daß daffelbe nicht nur mit Hören in Hülffern sondern
 geprügelt werden, daß man z. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Ref. Züt Kayser an h. d.
 Hofgericht. B. 1105

Theater.

17. Febr. 1766.

Reg. überm. Res. Ser. mi, daß Ronold Gentes Porsch, Pfaff
 d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

B. 201

25. Febr. 1766

Reg. überm. Res. Ser. mi, daß Porsch und d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

B. 285

Vors gefertet Luvv Lufour!

Wöyfta Galunet für pinn gästwigaß fasslan nult.
psüldigan. Nio fasslan um Komtag Konfiration.
um fotta Galunet gasson morgon Kopfwaf.

Lofastlingboell
Jovin Magar.

heim, 13. Juni 1929.

er Kopenthal

Hier.

die Freundlichkeit meiner
1/4 12 Uhr von dem Hau-
sew - Marie Frau fährt
angelegentlich über

22. Aug. Jan. 1738.

Den guten Augen geht, da in d. Nacht
umgefiert mit, nicht nur (bis) für
das Hospital überworfen werden. P. 75

31. Jan. 1738

Zurück Hochster auf dem d.
Kaffe von Rulle mit fünf füssen fassen
Lassen (folgendes d. Rantume) für gut ist
und Hospital z. zahlen. P. 139

7. Jun. 1785

Kon. Hof v. 23. Nov. a. 4.

Die nicht besagte nachweisen, daß durch d. Publikationen
in denen Hüllen u. auf denen Pflanzens große Unvollkommenheiten
entstanden, ^{die} Publikaationen auf denen gesüßl. Pflanzen, denn
in Hüllen u. Pflanzen z. Ausmeidung der durch nachweisen mangelnden
Unvollkommenheiten u. z. bei Ausmeidung der 10 Rthl u.
bei Unvollk. aber nicht 3 Rthliger Entschädigung z. Ansehen

Res. Publikatur durch d. Fall et apparet von
Kof. u. t. 3 Rthl. von. A. 9.

15. April 1785.

Altes J. C. D. wegen jungerlicher Anfertigung d. allenfalls
nach besagten Tagen des sog. Jahresbericht u. Zusammenstellen,
wenn erst heimliche Zusammenkünfte erst als unvollständiger
Kollektion u. Anordnungen nicht Mitgeteilt werden 2. ser.
Hilf. gerichte. z. besagten gesüßl. pflanzen folgendes öffentl. Konf.
z. öffentlichen Anfertigung in Abt. u. u. u.

Kon. Hofvord. ges. Anordnungen, um für die
besagten Konf. z. pflanzen u. öffentlichlich
Anfertigung der Konf. z. Konf. von, wenn es
Zurücksetzt u. ordentlich sein u. vor d. öffentl. Zusammen
markierung u. Konf. unter dem Titel. Konf. u.
das unter Konf. u. Konf. gefüllt werden
sollen.

A. 902

14. II. 1786

App. feje Raz. inuorfullet gudojfe, deß f. l. f. miß.
 fülleij anfejeranman, deß jief an die belleitiffe Gifreubert zu
 längerer jumarje genaitmet in. miß jeltjes z. d. die Alerte Carl n.
 Christloret mit d. Anfanqbriffen R. würf itz d. d. Lutern abfein
 meriden Alerte mit mit d. hertlichen Briff. z. d. Ligation, ffa.
 Lutern juff Execution, Execution z. fforben ugtfloran merck.
 mit d. gudoje Befehl d. St. m. el., da un lifen in. voyl. approberden
 Alerteijungen fuffen Oet kein Gofellen jettungen merck, jef
 jrefifje in. v. jemarful. Lanzley in. Gureff. Stylum z. fulten,
 miß d. Gureff, welche anderden mit jeltjes vintz vof mill
 zu miß gureff, ungtzogen in. juff juffoz. lofen juffen,
 merck in. d. Gureffan jeltje z. fettegen noch den d. fulten un
 zureffmen, iberfünge vber jeltjes jufforeij z. meckindere, juffen
 d. unfferkanden Gureff in. portokulle jettumel mit juff
 lichtein Gureff fettegen z. luffen.

Res. 1) wäre jef fernag z. vffen.

2) Alerteur copia an voffhöll
 Oet. et affgabur una laogl.
 fuffiffet mit d. viffere An Alerteur
 kure z. nötigen Gureff juffet in
 Alerteurkureij d. Gureff fuffen

J. 341

2. Aug. 1782

N. 52. Offtl. Befehls wegen überficht an Herzogtum des gr. v. Lande des
reg. Befehlshabers gegenwärtigen Herfürlichen, so nach demselben
mit v. dessen Befehl so zu erfüllen mit v. Befehl, nämlich
da Befehlshaber in demselben demselben flachere Teil n.
Küchler und zu erfüllen, siehe mit demselben z. annehmen n. dass
da beifolgende Befehle z. machen

R. Befehl an v. Offl. Reg. n. da dass Befehl nach
nicht unter Gegenstände besetzt werden unfähig,
ferner v. eignete, nach der Befehl zum
Befehl.

A. 1782

6. Dez. 1802

N. 45. Würde erinnert, dass sich die Beispiel in Blattes in fief. Markt
sich ausmachen in. Nachdem der Zeit hat, welche nutzgerichtet,
da bei der Fälligkeit der Fülle sich mehrere Leute firtzu
finden werden.

Res. hat befragt. mit f. Werten manen Besize an
C. G. L. Commissariat
A. 2858

24. Dez. 1802

N. 3. Wie Bestätigung der in f. fief. demeldesten Fälligkeitserden in.
Markt besetzt. Blattes best. communicirt pfundföly. unterwiff.
C. G. L. unterm 17. Oct. der freiwiltigen Besize f. pfundfölyen
Furtamt z. Bestätigung.

Res. hat mit f. Werten fief. fief. fief.
Pfamt z. wirtspunsten Fälligkeit in niedrige
Bestätigung.
A. 2983

31. Dez. 1802

N. 30. Wie Bestätigung der in f. fief. demeldesten Fälligkeitserden sich auf
fallenden Blattes best., welche von der f. fief. Pfamt sub
reproductione der von f. Furtamt besetzten Besize mindt.
Bestätigung besetzt.

Res. hat nach Besize an fief. C. G. L., dass diese wegen
Fälligkeit f. Blattes fallen kann Bestätigung
mit sich zusammen können, eingewiffen werden, f. letzte
Kammern z. lassen, welche sich mit f. fief. abgeben
werden, damit man sich mit demselben nicht beauf
man können, indem man diese besize werden, dass

ausserdem dieses dem auch den Büchern die für
ganden Kladder ist ein zukunftsmannten Nutzen
auch noch eine besondere Befehring nach dem
jettens die folgenden merkwürdige sind.

P. 3042

27. Juli 1801

N. 26. Von Posten n. 1. Fortlage des Abfalls mit jedelmaliger Beges-
van n. alles Ostern zuliebe etc.

Notiz. 1. April. J. L. C. n. 7. N. 116.

Über die beiden jungen, die bei Abfall, die mit jedelmaliger
Begesvan gefallt sind, dem Posten eine besondere n. welche Rückmeldung
sich einsetzt. Kapalkänge nachfragen müssen n. die bei Abfall,
welche alles Ostern zuliebe lauten, mit der vor der Rückmeldung ange-
hoben ist, der Posten n. die folgende Befehle können welche ist in
jeden Fall für die Befehle n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

- 1) Abfall, welche mit jedelmaliger Begesvan gefallt sind, müssen, wenn
das Zufuhr des Posten prima Zufg. anlangt, arbeitslos dem Abfallstilber
geplant werden.
- 2) Welche Posten kommen in jedes d. d. Abfallstilber n. Befehle der
Posten bewirkt werden.
- 3) Die jüngl. Handel eines Gelegenheits, die Posten d. Abfallstilber
und Abfall d. Notiz n. Reservanz z. bewirken, ist nicht ohne Notation zu
bewirken, wenn n. vor der Zeit geignete Befehle jedes eine Befehl
angegeben sein, um damit d. Befehle n. d. Befehle d. Befehle
Posten zu bewirken.

- 4.) Was Obdassel (tunc cum a piacere sunt. Obdasseln a vesta sind. 1748
 Zulassung gleich zu rufen, n. undem nur Aufzug. v. Hdy. d. 19. Oct. 1748
 da Beförderung d. 27. Oct. d. Obdasy. fremde gesetzl. Beförderung nicht, so
 müssen Obdassel, welche auf gütlichmüßigen Besuchen et. piacere unbedingt
 gesellt sind, alle auf gütlich, welche auf 3 oder odernget Tage diese linden
 (S. 24. Oct. nur gesetzliche Konfirmation bezuht werden.
- 5.) Obdassel, welche alle Oben zulassen sonst linden, müssen bei d. Hochfests
 zur Aufhebung z. Aufz. präsentiert werden, Was aber kann
- 6.) in guter Hdy. d. Obdasy n. Observanz gesellen Obdassel was sich bei
 den gesetzlichen Einkünften und Obdassel / nur Obdassel d. Obdassel
 (S. 24. Oct. bezuht in d. Obdassel auf gütlich sind.
- 7.) In feuchte und selben - alle Oben zulassen Obdassel auf Obdassel
 findet bei jedem d. Obdassel bezuht Obdassel gesellt.
- 8.) Obdassel mit d. Beförderung: alle Oben vor anzutreffen zulassen, müssen
 bei d. Hochfesten in d. Obdassel, vor d. Obdassel gesellt. Was eine für seine
 Beförderung bezuht müßigen anzutreffen ist, was vor d. Obdassel seine
 Obdassel. S. 2. Aufz. präsentiert werden, die selbe präsentiert werden müßigen
- 9.) Nur dessen Beförderung. kommen solche Obdassel vor d. Obdassel
 Obdassel, vor d. Obdassel n. präsentiert werden ist, alle auf gütlich und dem
 Obdassel. In dessen Beförderung d. Obdassel um gütlich d. Obdassel
 gütlich ist, mit Obdassel angelegt werden.
- 10.) d. Obdassel bezuht Obdassel Beförderung unbedingt, was bei gütlich und dem
 Obdassel, vor Beförderung g. Obdassel werden kann, seine Beförderung
 Obdassel für Obdassel anzutreffen

Was bei fremde in bestimmten gütlich z. rufen d. selbe Beförderung
 z. bestimmten Res. d. Observanz in bestimmten gütlich
 2. Allegant ad valvas publicas et communitatis
 Hdy. d. gütlich d. Beförderung z. Beförderung
 C. 1422/25

Tagelöhne

29. Sept. 1850 Auf Antrag d. Kullbrennmeisters P. la Rose werden
 für d. Abgüsse mit d. Guld. für die Tagelöhne festgesetzt:
 1.) für Gießarbeiten:

	im Mai - August	1 fl. 20 kr
"	"	" 30 "
"	"	" 20 "
"	"	" 10 "

2.) für Tagelöhner oder Guntarb. im März + April 18 kr.
 Mai - Aug 20.
 Sept + Okt. 18.
 Nov. - Febr. 16.

P. 350/351

Schlaguhr

16. Nov. 1850 Da Schlaguhr auf d. Ruffen soll so eingerichtet werden, daß
 sie mit einem Fuß auf d. Boden gezogen u. nachgeklappt werden
 kann. Da G. Biegarm. u. Kullbrennmeister sollen mit diesem Zweck-
 mach d. Anfertigung schaffen. G. d. Ruffenarbeit soll d. G. Biegarm.
 vort zu verantworten sein u. d. Ruffenarbeit folgende Besten
 zu sein, nämlich: 1.) nachgeklappt sein, d. Glocke abgeben u. nachgeklappt
 werden.
 P. 438.

Fischpreise

1. Okt. 1880

Wegdem Herr d. Güte Gottes die wiewers n.
 Kuffen für die dreyer all. per all. Fischen mit ^{all. dreyer} ~~all. dreyer~~ Galtung
 von Fischen dreyer n. dreyer dreyer, dreyer dreyer dreyer dreyer
 n. dreyer dreyer, ist folgende fische dreyer dreyer dreyer
 list angeplagen worden:

1 Pfd	hacht	6 Kr.
1 "	Raufen	6 "
1 "	Lindung	5 "
1 "	Lindung (mit 1 Pfund)	4 "
1 "	" (mit 1 Pfund)	3 "
1 "	Perk	5 "
1 "	" (Rupe)	5 "
1 "	Rotungen	4 "
1 "	Lindung	4 "
1 "	Münneren d. Knieps	4 "
1 "	Krause	2 "

J. 346/347

H. 31.

14. Febr. 1786

Alte admett, dass der im Keller
 von dem 12. d. des anstehenden
 Monats wohl derartig gut sein könnte
 werden sein dürfte, weil d. bestellter
 Trömmelröhre nicht von 2 zu 2 Stücke
 ohne Bleigang auf ang. d. Trömmel
 Jüngeren in Breite im 4. u. 5. Blasen
 aufsteht.

Ref. Content d. besten Trömmel
 röhre u. müssen darauf im
 einen halben Kanonengänge
 mit d. Anfang einzuführen,
 dass sie leichter fortzuehen
 wird als sonst, nicht aber
 als bei d. gewöhnlichen Methode
 mit Anschlägen d. Metallkörn-
 den n. dabei gekemmelte Um-
 schlingung der Trömmelröhre
 stellen n. seine Feinheit d.
 Trömmelröhre - Instrumenten
 mit d. Abfertigung anzuwenden.

N. 46 Absatz würde beschaffen, den in bef. Herz angeführten
Gemeinschaft in Gesellen, welche sich bei obig. Bediente anständig
beschäftigen, eine Anzahl in dieser Beschäftigung haben und
Abschnitt über gebrä. Wäsche die im Herz. angeführten
bef. Beförderung resp. Beförderung in L. 36 fl. 12 Kr.
zu erhalten.

Ref. Lympse haben d. Lohrige anständig, da
bei. sollen ebenfalls Beförderung erhalten.

N. 47.

Krafftmeister. Geheer, der sich d. Brautstätte mehrere Tage
in Obige Beschäftigung war, soll 5 1/2 fl. in d. Krafftmeister. Geheer
2 fl. 12 Kr., Rosenthal Langer, Putzmeister. Burger zu
1 fl. 12 Kr. in Tambour Pöpp 30 Kr. L. 10 fl. 40 Kr. für
die ansehnliche Beförderung z. Beförderung erhalten.

Ref. Lympse haben d. Anständig z. Beförderung.

N. 48.

Gemeinschaft würde an, dass sich bei d. Bediente die
Kommune in d. Bediente, die bei d. Beförderung gute Wäsche
beschaffen, ihre gebrä. Wäsche erhalten, resp. d.
Beförderung in Obigen d. 20 fl. 12 Kr. erhalten. Die Beförderung
wäre resp. d. L. d. Beförderung d. Kunkel, die d. Beförderung
abgibt, soll 1/2 fl. erhalten.

Ref. Anständig d. Beförderung d. Beförderung Wäsche
soll resp. 20 fl. 24 Kr. Beförderung in d. Beförderung
Beförderung in d. Gemeinwesen resp. d.
Beförderung gute Beförderung resp. Beförderung werden.

N. 368 - 375

11. April 1788.

Vu galaxamlig det att einigen mit den Klassen
Raumwischen unspürlichen Stunden sich ergeben hat,
daß sie ein Juch unet nächst. Fürwahrhaftig dinst
bestimmte Abanting unenget Kuchstücken an d. dinst
~~Abnt~~ Abanting an d. 3 Kuchstücken im selben dinst
gründlichen, unvollständigen n. dinst die d. Kuchstücken
Abanting dinst n. dinst dinst dinst dinst dinst
dinst nicht gegeben hat, so hat man

Resol: Fiat Befehl an d. Kuchstücken
ein Kuchstücken unvollständig bei dinst
Kuchstücken d. Kuchstücken die zu den dinst
im Kuchstücken an d. dinst dinst dinst
n. an dem dinst. Kuchstücken bestimmen
Kuchstücken zu dinst dinst n. dinst
han, daß ein Juch unet, dinst dinst.
dinst dinst dinst dinst dinst dinst
gan, dinst dinst, dinst dinst dinst. nicht dinst
d. dinst dinst dinst dinst dinst
sich mit d. dinst dinst dinst dinst
gründlich, dinst dinst d. dinst d. Kuchstücken
gegeben n. dinst dinst dinst dinst
nächst das dinst dinst dinst dinst
n. dinst. und dinst dinst dinst. zu
dinst dinst Kuchstücken dinst dinst
dinst dinst dinst zu dinst dinst dinst
Kuchstücken n. dinst dinst dinst dinst
Juch zu dinst dinst.

A. 682

22. Nov. 1794

Vom 1ten die in letzterem Tage des. Rath. beschlossenen für die
die interessanten Löffelarbeiten in Ordnung z. bringen, hat man heute
eine besondere Beschlusung gefasst, wobei anmuthet, daß man die für
die wichtigsten Löffelarbeiten d. genannten Löffel, Verrückel, Rüstsch
ii. Klümpen z. Gebrauch d. des. Rath. nach Beschaffung d. Ray. übernommen
haben. Die für die wichtigsten Löffelarbeiten bestimmten, des. Klümpen.
Gestaltung der Klümpen haben die zücht. und gestofft werden müssen.
Auch kommt dabei zu rath, welche Löffelarbeiten beschl. angefertigt
werden in solche Verbesserungen benutzt werden. Auch übergeben sie
Verwaltungsbüro des rath. in Gebrauch befindl. z. Götzen mehr
Löffelarbeiten in d. beschl. Gebrauch d. Rath. nach Angabe des
des. Stelle d. Götzen als z. bestimmten Personen. Die Götzen
werden jedoch auf d. Rath. z. Gebrauch d. guten ihrem Bestehen
Götzen z. Rath. übergeben.

A. 2771.

12. Jun. 1750

No. 7. Kitzpl. Josep Mag. vermitteten Copiam recit. Clem^{me}
unfalls wissen sieße daselbst gantz. dasset, das alle formaligen
Rechnungen, wie per Hand. u. dublaite indistinctum masqueter
wegen uera von dem Entrepreneur veylich vordende Zahlung
sieß befinden, überführt dachtet u. angefallt werden, inmittel
vber aduirt, das dcheinliche u. gesehene Befallfassen nicht per zu
summenkommen, fort per in Habacht selbigen wegen, selbst
wacht dresen nicht mit sitene gantz. Abhandlung allgung
besont zu dachindigen, besonders aber wach zu dachigen, dard alle
perstige systeme u. dachstige dardindig in dardigen Just in dardung
gemein zu dard. dard dard gebunden dachden dard dard
Kunde in dard u. d. dardigen dardigen nicht ^{Commissung} ~~commissio~~
dard dard dard, fort dard dard dard indigen,
nicht in solgen dard dard mit zu dard dard dard
dard dard dard nicht per dard dard dard, ad
dard dard mit dard dard dard dard dard dard,
dard dard dard selbst dard dard dard dard
nicht dard dard dard dard dard u. dard dard
Vber dardigen dard, mit d. dard dard, dard dard. dard
allgung zu dardindigen fort dard dard dard.

Ref.

1.) dard selbst d. dard dard d. dard dard dard
dard die dard zu dard

Mannheim, den 4. Dezember 1929.

Ihre gefasste neue Lehre!

Mein Sohn hat seit fast ungedachter Zeit einige Tage von
Latt hinaus umfliegen und bitte Sie, die Kaufmännische, die
gütigst zu unterstützen.

Verständnisvoll!
Albert Schimmel

Manheim, den 4. Dezember 1929.

Sehr geehrter Herr Lehrer!

Mein Sohn Jakob hat, infolge Erkrankung einige Tage des
Lett sitzen müssen und bitte Sie, die Vorführung des Unterrichts
gütigst zu entschuldigen.

Gefühlswoll!
Albert Rothmund.

2. v. Polizer. Der Herr würde anfragen, wie
man einen Vertrag zu geben, der
er sich annehmen, was folgen wird
in dem die Person zu kommen,
sich der Sache der Sache. In die
H. Geben wird in der Sache
sich der Sache. In die
der Person selbst besetzt sein.

P. 18/20

Winnipeg, S. 14. 1929.

Friday and Saturday

Winnipeg going to
see H. bib in all. J. D. M. did to
see you and your family. Monday, night
to Friday, next Friday night and
Friday and Saturday.

Love to all

30. Vrg. 1754

Gerichtliches Reg. Sup. d. 11. cur.

Vu des Tuzen n: Jufon nuf Form: n: furchen
an d. Abwehlfürfen gaman z. aarden legimel nuf
reit fut d. fepimiffen des gantigam Kauf
mulligt gellid dierfe kam Obem außgaffe nuf
über d. Polignifirinde yabunge oder yzuffe narden
am nanniffen aber daber n: yzuff. Anffiffirung
ygeffattet narden fell.

Ref. Auffenge, als bei d. founniffen
den Anwasoldgatten von offanen
n: ygefuffen Compagnien, als
Zünften n: Gossambrenten des
Tuzen d. yange Kuch oder omis
bei d. Uff ygeffattet narden fell

A. 921

Fassungen

21. Jun. 1755

Reg. Sup. von Hof hat unversehrt den Fassungen nicht
als ein Anverwandter d. Publico z. Anzeigens zuzuführen den
Kausman vertheilt, mit spärlich vorhandener Gesellen nicht
auf Hof zu lassen.
P. 19

Religionsfälle.

27. Jun. 1755

Religionsfalle von Fersch geht an, dass am 7.
nach 12 Uhr im Hause d. Krongebirgsb. Dtsch. Rock gesehen
dass nachher keine alte gewonne haben. Als er d. Dtsch.
zu sein sollte, und für die (Vielzahl) in so später Stage
Kronen geben sollte, so ihm nicht bekommt, dass selb. von
d. Reg. verboten für, vorandere Rock, dass ihm die Anzeichen
d. Dtsch. gebende geben. Derna selb. Dtsch. Dtsch. geben
Fersch geht auf und d. Dtsch. in. Dtsch. d. h. geben, d. Anzeigens
so auf die z. Antwort: so d. (Fersch) geben d. Dtsch. geben
d. Dtsch. geben selb. Dtsch. Dtsch. gegeben
die Dtsch. man kann Religionsfalle nicht in. nicht
Anzeigens d. Reg. d. geben, dass ihm fest auf z. Fersch gehen
Res. d. Krongebirgsb. nicht ihm so kein gegeben
Fersch nicht für den z.

Zusatz an Generalität cum acclama
ne extractus. P. 61

3. März 1755

Rock nicht weniger bei Reg. gegen d. Hof
Res. Dtsch. in Reg. nicht. Dtsch. hat an die
Anzeigens d. Dtsch. geben, mit z.
Anzeigens, dass Rock auf Lösung d. Dtsch.
geben (Dtsch. geben)
P. 109

10. April 1755.

Rock nicht in Lösung d. Hof, nicht abgeben
P. 262

Kurfürstlicher Geschichts-Kalender
Mannheim, gedr. in d. Kurfürstl. Hof- u.
Akademiedruckerei. 1779

A. 1755.

1756

18. Gymnasia eröffnete man in Nth. morgens
um 8 Uhr am Festspittlung in d. Haupt-
kirche vor der Friedl. Kirmessent.

9. Okt. morgens 6 Uhr feuchte Festspittlung
in dem St. abend

2. Dez. vuerder (gegen 10 Uhr abend)

3. " 7 festspittlungen

12. " abend 11 Uhr am feuchte

13. " in der selb. Zeit abend gelentes

17. " 2 Uhr morgens d. feuchte

26. Febr. 1756

Reg. Inf. d. Lt. Curt.

Wurden die vorgenante Lt. Grotz bei allerschulden gantz
n. milbraten fur die dasset calamitosen Zeit Reg. fort zu
befinden, hinhil. vulla n. Lußbauckton fast vüllig ungeschulden
Befehl an die Lt. mit 1. Lußbauckton gemacht, ihm 1. Kamer
Kamman mit fuz. Muelb, Berman, dessen fuzte fuzmitten
ungeschulden Rupfenb ungeschulden, allerschulden ungeschulden
zu bedenden, jama Comedienpala ungeschulden dessen an zu
stellen n. die der fuzte mit 1. Muelb angeschulden Berman
abgeschulden.

Reg. Grotz mit Ableitung begeben.

26. April 1756

F. 156

Von Reg. die Befehl ungeschulden, daß in Befehl
die Lt. Grotz, vulla Lt. ungeschulden vulla, vulla ungeschulden
n. einige jünger ungeschulden n. ungeschulden fuzte
dammillan fuzte ungeschulden vulla, am ungeschulden, vulla
des Kutt exortort vulla, vulla vulla fuzte vulla,
am Reg. Anfange zu vulla.

F. 291

6. Mai 1756

Reg. Inf. die Grotz vulla die fuzte die fuzte
in fuzte die fuzte ungeschulden vulla fuzte
fuzte vulla fuzte ungeschulden vulla.

Grotz an 1. Grotz fuzte 1. 3 vulla

27. Dez.

F. 323

Reg. Inf. vulla ungeschulden n. fuzte fuzte
vulla ungeschulden n. ungeschulden in 1. vulla ungeschulden - fuzte
vulla ungeschulden vulla die 25 vulla. vulla, vulla ungeschulden
vulla fuzte fuzte vulla ungeschulden ungeschulden vulla
vulla ungeschulden n. n. ungeschulden vulla vulla, vulla
n. fuzte ungeschulden vulla n. vulla vulla vulla ungeschulden
vulla ungeschulden vulla ungeschulden.

F. 402

Kustamper

18. Jun. 1757

Der v. Kustamper v. d. Reg. am 26. Vez. etc. J. ad
Luffern Nachst nach diesen rechtlicher Wissen d. Casp.
fürsten von Maximilian Cjula im gerichtl. Fall, im d. Blatte
fürsten aber mit allemfalls im d. J. 1757. Altem H. was, fast
aus bez. gerichtl. Abentzart aduach, fengugen d. J. 1757. Hazard-
spiel von f. allemal bei d. ungeschickten Besuche nicht
in Ansehen klaren fall.

P. 173

19. Vez. 57

Altenord. Adler: Mayer übergeben Gerb. wegen
unreger Arbeit, bei welchen mit ungeschickten Rollen
gespielt würde. Bisher. Pack bleibt gefesselt, Gerb. Frau
hat 5 fl. Strafe z. zahlen.

P. 1720

Jungelhen

24. Vez. 1757

Reg. Sep. Wissen d. Leuchten fudertest die Daten
des d. H. hat zugestaltten Anordnungen d. d. d. mit
geordnet werden in man sich nicht d. d. d. d. d. d.
verantwortl. Ruffen anforderten d. d. d. d. d. d.
bedann.

P. 1755

Erbsengruberei

12. Vez. 1757

Reg. unlangt Herzog d. Blugmanst.
Schaufs v. Erbsengruberei in d. d. d. d. d. d. d.
ungelungte d. d.

P. 1673

Worms, 5. Februar 1830.

Hochachtungsvoll
Ihre Diener

Mein Sohn ging heute morgen
nach Leininger die Straße nach
Leininger, aber die Straße nach
Leininger.

Gesundheit
Herr
Herr

21. März 1733.

Geheimrat. Litzger in. Leobersmper. Jof. Adam Clossmann
in. Kfl. Hoffmann in. brachten an, dass sie aus dem
Litzger d. 192 d. d. Kuffel Reile d. Spalt gelassen haben, weil
das bei dem in dem Litzger, so über dem Litzger an
gefüllt werden, zu rücken in dem Litzger, in d. Kuffel über gefüllt
in. in dem Litzger Litzger Litzger, mit Litzger, in Leobersmper
in. Kfl. Hofmann Werner, Litzger Kuffel in. Jof. Kfl.
Litzger, welche derselben besetzt, Litzger zu Litzger, welche
Litzger Litzger, dass $\frac{1}{2}$ von dem Litzger Litzger sei, welche
Litzger Kuffel Litzger Litzger Litzger. Litzger Litzger zu
Litzger Litzger Litzger Litzger, Litzger Kfl. Litzger Litzger Litzger
Reile indem nicht werden können. A. 226.

22. Jan. 1734

Kuffel d. Jof. Litzger in. Leobersmper. Jof. Adam Clossmann
Litzger in Litzger d. Litzger Litzger d. Litzger Litzger Kuffel
Litzger Litzger Litzger, Litzger Litzger in. Litzger Litzger Litzger
Litzger Kfl. Litzger Litzger Litzger Litzger Litzger in. Litzger Litzger
Litzger Litzger Litzger zu Litzger zu Litzger in. Litzger Litzger Litzger
Litzger Litzger Litzger Litzger Litzger Litzger Litzger Litzger Litzger Litzger

gaben Kömme, daß es den Geyßen quaest. nicht anfüllte jette,
n. dann das auf erforderlichen Fall mit gutem Gewissen betreiben
Könte, daß solches Geyßen quaest. nicht anfüllte jette, so wird je
gleich am Geyßen d. h. d. Ruppert'schen Spenhauer da ym etc. of.
seine nächstgelegte Gantzen an Fortschritt gegeben.

Also würde diesem nach d. h. d. Ruppert'schen Spenhauer
mitgegeben, in Zeit d. 8. Jy d. Closmann gegen Freyung d.
Geyßen quaest. d. 30 fl. Ruppert'schen g. geyßen n. solches d. Geyßen
sind die Muffel Rheins nicht abzugeben. P. 20

12. Febr.

Prov. Jy. Wilm Closmann g. d. Geyßen geyßen
mido diesen caementen Spenhauer geyßen Imploration n. d. h.,
welche d. h. d. Ruppert'schen Jy. Wilm. Spenhauer common
recht werden, n. in Zeit d. 8. Jy. R. d. d. geyßen 30 fl., n.
sind es Caement, zu bezuhen ist d. Geyßen g. geyßen.

Jy. n. d. 15. März 1735 (P. 118). 1. April 1735 (P. 141) Spenhauer
n. Geyßen angelegt. 6. Mai 1735 (P. 164) n. d. h. Geyßen.
26. Mai 1735 (P. 215). 12. Juli 1735 (P. 273). 1. Sept. 1735 (P. 397)
9. Sept. 1735 (P. 557). 21. Nov. 1735 (P. 582). P. 39

5. März 1734

Kuyskam ein fehrbill. Remont des Zirkelbüchsen Querschnitt
Müller im fehrbilligen des Ruffen = i. Einzelfest übergeben
ausgeführt. Ruffen mit d. besten gemittelt nicht werden
von Ruffen = i. Einzelfest d. J. C. J. Dieg aus dem fehrbilligen
dieser Anordnung erhalten werden, alle d. fehrbilligen
abgegeben, falls. Alle nicht zur Einzelfest werden sind
mit allen fehrbilligen abgegeben, Ruffen Einzell. Befehl dieser
sind beigefügt.

P. 58

Kuyskam J. C. J. Einzell. Special gemittelt Anordnung des
besten M. J. Ruffen = i. Einzelfest fehrbilligen d. Caffee als
Einzell. fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen
Ruffen fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen
gemittelt.

P. 59

Den Ruffen fehrbilligen nicht gemittelt fehrbilligen
Special gemittelt Anordnung fehrbilligen fehrbilligen
fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen
fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen
fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen
i. Ruffen fehrbilligen fehrbilligen fehrbilligen
gemittelt.

P. 59

8. Januar 1735

Kurfürst mündl. Anweisung ertheilt, dass d. Pfälzischen
Kammer H. Johann Caspari die mündliche zu Kaiser Religion
bekanntem Willen nach dem für die Kaiserin d. 14. d. 1734
zu Kaiser Religion zu bekennen n. d. Kaiser d. Kaiserlichen
Kammer zu Kaiser Religion zu bekennen, nichtfalls er
mit d. Kaiserlichen Willen nicht zufrieden ist. P. 5

10. Mai 1735

• d. Kurfürst ordnet an, dass der 4. d. d. Kaiserlichen
auf 6 Monate mit Lebensmitteln zu versehen. P. 185

14. Juni 1735

Kurfürst in d. Kaiserlichen Caput bringt einen Kurfürst
Impost in d. Kaiserlichen. P. 235

27. Juni 1735

• d. Kurfürst beauftragt, dass d. Kaiserliche
d. d. d. Kaiserlichen d. Kaiserlichen d. Kaiserlichen
zu Kaiserlichen d. Kaiserlichen d. Kaiserlichen
P. 253

6. März 1736

d. Kurfürst Anweisung, dass der Kurfürst
Impost nach an d. Kaiserlichen assigniert. P. 148

13. Okt. 1736

d. Kurfürst Anweisung, dass der Kurfürst
Impost nach an d. Kaiserlichen assigniert. P. 744

27. Juli 1728.

Diesem young missfällig zu vernehmen vorzukommen, daß
seiner Kreuzsumpfzünfts sey auß dem nützlichsten, nicht sehr am
Lindt zu verfahren, daß kommt nicht ohne die Quantität Rindse
möglichst als per 12 fl. die Herwardung gesetzt angefertiget Rindse
an zu kaufen soll, solche für allem über dem Königsz. Landtse schmit
spracht entgegenwilt, also nicht für allem das Nutzschickman
von Gelde für den 12 fl. undtlich, welche dieselben in 3 Jren Zeit
nicht Rindse zu kaufen geben bei Herwardung der nützlichsten
Zukunft
J. 679/680

28. Juli 1728

Georg Kell. Wild, Kreuzsumpf u. siml. Memoset i. Kreuz
sumpfsumpfzünfts in puncto injuriarum. Da Kreuzsumpfzünfts für
sey zu verantworten in auch gegen St. bei Amtung i. Tugend nicht
Schuldig verfahren.
J. 681/682

31. Juli 1728.

Da Kreuzsumpfzünfts legt gegen Wild als Klugst in. Vermin
zuntan Memorable respective Exception in. Gutthafft juncta
verissima exculpatione pro remissione nulla. Permissio betröcht
daß für die Zeit die Rindse mit 6 fl. moderiert, sonst 3 J. z. zahlen
J. 682/3

24. Sept. 1728

Königl. Kay. Chancenkammer. übergeben v. der Separation der
geforderten Abstellung. Der Kurfürstliche Chancenkammer ist, nach
getracht, dass man jedoch d. Kurfürstlichen Befehl, dass ihre Abstellung
mit der Abgabe von den Löhnen in. (Kurfürstlichen Befehl) (bei
welchen Kurfürstlichen von drei Religionen bewilligt werden), was
nicht wegen dem Verlangen der Kurfürstlichen angeordnet werden
können.

P. 875

Im obigen Zusammentritt über die Abstellung innerhalb
der Kurfürstlichen (Löhne in. Kurfürstlichen) in d. Kurfürstlichen
(Kurfürstlichen v. Löhnen, Kurfürstlichen v. Kurfürstlichen)

Frankfurt, 8. März 1664

Da Rath n. Geruchspassens bet.

Vernunft mein gedencke zu seyn in den Rath. n. Geruchspassens
sammelungen große Unordnung ^{unpfl. beschaffen} ungeschaffen, daß fürstlich alle Justa
von primo Martij jedes Rathsamtes um 8 Uhr früh n. von Al.
quales bis zu Ende des Jahres am Ende um 9 Uhr abfahren soll. Im
Jahr nun $\frac{1}{4}$ kommt zu über 8 n. Winterzeit über 9 in dem Jai.
ger, wegen die Mühen mit allem Fleißig nicht sein sollen, und gelassen,
soll der Herrschreiber des Jahres darinnen. Und nun nach abgelaufenem
Jahre kommen noch, soll in die dazu anordnete Linge einen Reingut,
der über nach gefülltem Jahre $\frac{1}{2}$ Rinde kommt, soll 1 alb. n. der
Lingensamer kommt 2 alb., der über ohne ansehnliche Ursache n. ohne
Krankheiten Verdacht, Unflathung oder Lirgerauswurf gar nicht
bleibt, soll $\frac{1}{2}$ fl. abgeben n. solchen solchen Beschaffenheit nach
kommenderten von 8 bis 11 Uhr n. Winterzeiten von 9 bis 12 Uhr.
Nach solches Zeit kommt gefüllten etc, in jedem Falle Linge zu
verbleiben. Und soll fürstlich zu jeder Zeit der älteste Lirgermeister
sich fleißige Aufsicht n. die Anordnungen zu gebrühender Seligung
der gesetzten Reuse anstellen.

1664, P. 75/26

1. Okt. 1672

Die yaffere Klumpen am Ort in hier. Kuch nachrichtend,
sich. G. G. Ruch beflissen, dass allzeit von Grotten in die
benutzten Dörfer in Kutta Wardenheim, Lützenberg, Gersheim,
Wamsheim, Rappold, Fandoffen, Karlowitz, Fickenheim, Gersheim,
Küttelstätt in Gersheim vorgelegt in jeder Ortshausart an sich
werden soll, ohne untergebenen Lücken anzusehen, dass pa alle Tage
der Woche, sonderlich in Kluckungen perant Reich. mit Pöngersdorf
sich selbst in ansehnlichen mögen.

F. 363

20. ~~Feb~~ Dezember 1670.

Herrn Ruden Fruchts d. J. was den allersam-
Kunstherrn Studenten mit unentgeltlich Annahm
zu d. dessen Gehaltung samt woffnungsumgehen Studen-
von J. J. Rat & Coll. zugest. R. 163

6. Jan. 1671

Herr d. Künstl. Hofmeister in Herdrberg mit
Herrn Samuel Koch mit die Aufstellung einer
Kflugschiff samt 4 Jungen für gemeine Nutt dem
Fursten ^{in g. Hof} zugest. durch d. Rat für 350 fl.
H. ungenügend d. Bedingung. R. 177/178

17. März 1671

V. Kaiserlichen Rat unbesess, die für d. J. J.
zustimmung und einigung für J. J. Rat ungenügend zu
besessben in selbe, schuld sie unbesess, jedesmal d. G. Hoff-
system d. Glückern, das sie J. J. Rat communicieren
unbes, zugestellen R. 226

1. Aug. 1871

Via meine Vfr so gehalten, wird d. Kalkulationspost
n. 2 Blosse befragt in was ich alle ordnungsmäßig gehalten werden
soll befrunden. Dies stellt 2 aspern post 2 Besondere, steht
2 aspern besondern post 7 ganz Holzungen ansonst. Im
übrigen so d. dass auch n. wohl gemacht. Der Aufwand auf alle
die post, so jede keine Holzungen ausfallen können n. d. keine fällen
an fast so viel als aspern gehalten. Die Holzungen jede so z. gleich
Ausgang d. Aufwand gemacht n. aber nicht so aspern können beson
kann. Der Aufwand für alle d. post n. posten all an alle
Ningen n. durch d. d. an 50 fl. so viel befragt,
so zu den Bedingungen 35 fl. nur 10 fl. zuzüglich. Der Befehl auf alle
3 fl. Trinkgeld. Der Aufwand Koch von 15 fl. ausfallen, werden
so ^{nur} 2 fl. mitbezahlt. F. 328/329

14. Jan. 1679.

Auf d. G. Rathsverordneten gethene Proposition,
daß die k.igl. Hofkanzlei Klagen u. Appellen sehr unnoth
maß u. maß füren, u. dases auf die ordinar. Rathen
nicht wohl alle vorsetzt werden können, ist mit Gutachten d. k.igl.
unverordneten Rathverordneten rescriirt u. beschloß worden, daß
künftigen alle Rathverordneten von d. ordinar. Rathen nothge
nim d. Hof gangen auf d. Rathen abgeben. Und soll die, je ein d.
Hof maße die ist, 1 Stz, was über ein 10 Hof kommt, 2 Stz, u. darüber ganz
unbilllich ohne nachliche offentliche Gutachten, nicht. Und soll
zu dem d. Hof. zu dem in die Rathen nicht jedelmal ein Rath
gen. Und die gewöhnlich werden u. bei Rathschlag d. Rathen ohne selbes
abzugeben werden. Und soll die Rathen ganz laßen d. Rath d.
G. Rathverordneten auf d. Rathen abgeben u. nach d. Hof, je ein
pflichten können, wann man u. nichten lassen, wird ihnen aber zu
wenig auf die ordinar. Rathen von d. jungen Rathverordneten.
(folgt Reihenfolge in d. die Rathen unverordnet sein müssen) Und
soll jedem Rathverordneten beschloßen, jedezert, je ist d. ohne belidit,

d. Rathsprämliungen extraordinari bezüghen. G. Rath
belegnet in G. Justiz Kreis und wird gegen Altes wegen zu
wachsen in ein abgedacht Ordnung nicht gebunden. Da wegen
nach ihm belieben kommen, wenn sie wollen. Aber nicht
sicher nicht drücklich verstanden werden, dass wenn d. Rat in
1. Wt. zuhinkommen, es nicht länger als bis 11 Wt. sitzen ge-
halten sein soll.

J. 1679

Jesum Kupfer Seyboldt in Cys. Hall von 8. April
bittet, Widert dem für. Rathschreiber, nicht zu unter-
scheiden Umlaufung, indem er schon bei G. Lorenz
Hauptmann in Segensfeld ungenügendem neuen Wapen
nicht unterstehen soll in. bedient sich gegen G. R. Rat
des von ihm ausgesprochen Facit mit d. gesessenen für
Wapen, zu in. allzeit nach st. Regazitur nicht zu unterstehen.
Aber nicht G. R. sich gegen ihn wegen st. geliebten Wapen
Wapen bedient in. dabei demnach, zu zeigen, st. für
in ein in. unterstehen zussert in. ihm bedient, zu beschreiben

n. marmont z. Affanburon, welches er z. t. in Neapoli n.
v. G. Lirgermessen befragen freundlich angeleitet
glaubt für f. f. R. sich zu versehen ihm Gehaltten eine
Recompens z. 6 fl. und v. R. zu geben zu lassen, jene
gegen Befehl, wenn man zuerst in Aufmündung = oder
anderen Dingen nicht vermögen haben wird, so wird
am Ende sein malle, welches Befehl eingeschrieben hat.
Hoffen für t. n. J. 90/91.

15. April 1679

Instruktion

wann es sey Johann Pflüg Schachinger, als welcher ein
ordinari Landknecht mit Frankfurt zu halten das posten, in
illam regulieren solle.

- 1.) Soll das ordinari Knecht wochentl. die Montage zwischen
10 u. 11 Uhr wochentl. in der Kellerei von Frankfurt im selbigen Jahr
abfahren, damit er Vermuthung bei gütem Jahr wiederum fort zu
kommen möge.
2. Soll für die eine Posten, so far und diese Post ^{oder} und die jährliche
Gehaltszahlung, an welcher nicht für fünfzehn Tage abgesetzt werden
als 5 Rthl. u. von fremden 2 fl., sowohl zu kommen: als Abzu-
holgatten.
3. Anbelangend die Ranzsummen, so packets in. Lohne
kann es selbige so gut möglich mit den Leuten wegen der
Löhne über ein kommen, in. so gut als demselben der Lohne
halten.
4. Soll an diesem Geld bespant werden möge, was

haben möchte, also hat L. F. Kurt v. Kott Klumpen auf dem
mülligäng zuweilen. Hauptstück ihm Gefängnis vornehmlich
2 fl. zuzulagen anzuordnen, will am 1. Juli 1779, nämlich am
5. März 1679 bis den 5. März 1680.

8. Vorerst ist ihm Gefängnis der Stadt Klumpen Klumpen
im Duplo zuzustellen worden, sey davon an der ordneter Ruffe
solange so dieselbe zu bestellen anzuordnen, besondert zu gebühren
ihm.

9. Zuweilen ist ihm noch sechs Marktschick anzuordnen worden.
vaz. Johann Philipp Gefängnis.

7. Jan. 1680

Es deliberiert worden, ob aus dem für, da man
fürsorge in Theodorus Lallenhouwer von Anheim
der Kutt fast gebeten, aber nicht unter 300 fl. kaufen will,
so gar keine Kutt zu verkaufen. Und haben die sämtlichen
Präsenes wegen der geringen Kutt in. Brüggehoffst mitglied
in. gut verkauft, solte so gut in. möglich als möglich anzufragen
den, ob das zürcherische Anwesen bei Königlich unterstapf.
angekauft wurde. H. Voulter Legnet aber will, dass man
Consideration sollet, nicht damit zu tun haben. A. 11.

9. Jan.

Der Königlich Herrsch wegen findig mit d. Auftrage
„fiat.“ Also hat man mit Lallenhouwer so gar nicht
gefunden als man hat möglich anzufragen. aber ob nicht
nicht als im 278 fl. verkaufen können.“ A. 16/17.

13. Febr. 1680.

Kurfürst von allen Rathsleuten seine Unterthanen
allester Klagen in großer Zahl von geringen Wichtigkeit
auf d. Rathen zu kommen, und sich d. Rat nachher mitzufinde-
ten d. zu neuen wichtigen Geschäften besetzt sind, und
nachdem, daß gestern der Freitag mit d. geringen Klagen, die
gemeinlich Rat in der Frühzeit betr., verhandelt, aber die
wichtigen Klagen dem jungen Rat übergeben, und dem selb.
besetzt ist, abgehandelt worden. An den übrigen Abwesenheiten
aber die täglich vorfallenden geringen Klagen in. Fragen von
geringer Wichtigkeit verhandelt worden in. d. selbigen Tage von
den dem gemeinen Rath am absonderlich Protokoll gehalten
werden.
F. 61.

17. Febr.
1680

Christoph Schaefer d. Neustadt zeigt an, daß er
kinftig alle Donnerstage abends in. Neust. ordinari mit seiner
Frau nach kommt in. am Freitag wieder zurück. Er legt
am Neust. z. gold. Pfund. " Hier ist, daß selbige zu münch-
lich Kayser d. Rat öffentl. mitgerufen in. kommt von
müß werden müge von dem Rathen mitzufinde sind.
Inseln f. 1 Pfund 30 Kr., f. 1 Gr. 20 Kr., f. 1 Gr. 4 Kr.
F. 67/168.

20. Febr 1683

Am 19. Jany an fremder Bedienter, der sich in
gahls 8 Tg. lang hat aufgehalten, demnächst 8 Tg. Aufschub
zum Geduldeten Tod herab in. Begab sich über den Fluß in.
watt farron ankanten Vrum (etwa 100 Tysche watter)
von einem abgelegenen Ort, was sonst gewöhnlich die Tyrannen
gefittelt zu watten pflegen. Dort brachte die Fackel an dem
zum Ort, der sie zum T. Aufgab nicht liegen ließ in farron'sche
sie unbekelt sein. Dieß Kerkelch warden die Kerkelch.
Der Kerkelch wurde dieß Gottes farron'sche Aufklärung von einem
Kerkelch in. Kerkelch Aufgab, da den Kerkelch zu Kerkelch farron
für farron watten, aber watten der Kerkelch beim Kerkelch
den Kerkelch nicht zu farron'sche ^{ist} der farron'sche Kerkelch zu farron'sche
in watten'schem Kerkelch watten'sche, dieß eine Kerkelch'sche
farron'sche, von T. Aufgab nicht abgab in. gegen 1/10 Tg. watten
Lubung, watten'sche Kerkelch, Kerkelch, Kerkelch in. Lieb mit dem
ort in. Kerkelch watten, in die Kerkelch, von einem

Obte uferigen, ~~et~~ ein Korus ~~erhalten~~ oder von d. ~~Erben~~.
man, die hier ~~gekauft~~ worden, ~~gekauft~~ werden sollte. Sie
soll mit ~~bekannt~~ in mit d. ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~, ~~oder~~ man
wird ist ~~ein~~ Mann an die ~~Recht~~ ~~gekauft~~ (d. ~~Erben~~), ~~et~~
die ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~. Die ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~,
~~oder~~ man ist ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~, ~~oder~~
es wird in ~~facto~~ ~~und~~ ~~ist~~ ~~ist~~, mit ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
kann, ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~, ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
kann ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~. ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
an den ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~.
Ist ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~. ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
soll ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~. ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~, ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
soll ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~. ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~; ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~, ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
soll ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~. ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
soll ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~. ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~
soll ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~. ~~et~~ ~~ein~~ ~~Recht~~ ~~gekauft~~ ~~werden~~ ~~werden~~

S. 378/381

27. Juli 1683

Es wird beschloffen, dem Herrn v. Lindenby, der
dies von der allhier anstehenden Gütern exponiertes Kind
zufinden u. ^{bestimmen} ~~bestimmen~~, dass es lebendig gesund gebracht werden,
 $\frac{1}{2}$ Rthl. pro discretionem bezahlt werden soll. A. 395

16. Aug. 1683.

Alsbald Litterin ist zu thun, wegen der von der
exponierten Kinder mit Ruten und geschnitten sind ist
ein halbes Gulden mit 1. Aug. gegeben worden. A. 433.

6. Aug.
1700

Kapron ~~refusen~~ Lönghet beffradan sig, dets
pa old Kapronette in. Lönghet beffradan sig, dets
mit i. Lönghet beffradan sig, dets
in. z. be d'ing Lönghet mit blügen, i. Garscht zu präsenten
von in sagen ist Garscht in. ist Garscht in. ist Garscht in.

Vu gemüß küßst. Befehl i. Garscht. Gut mit fieser
Veneration in. Garscht in. Garscht in. Garscht in.
i. Garscht in. Garscht in. Garscht in. Garscht in.
man, dets solchit wurde ist Garscht in. ist Garscht in.
gaben wollten, ist Garscht in. ist Garscht in.
J. C. & all Lönghet in. Garscht in. Garscht in.
von lüpen. Altes Kapron Garscht in. ist Garscht in.
Ruffron nicht unbeschunden, dets in. ist Garscht in.
dets pa sig, full pa sig beffradan sig, in fieser ist Garscht in.
von sellen. (F. 311/312)

13. Aug.
1700

Besuch i. Garscht. Befehl in. dets b. beffradan i.
Bekommen in. Veneration i. Lönghet beffradan i.
ist Garscht z. präsenten in. ist Garscht in. (F. 317)

45. Jm
1700

Alte Kluge, eine gut. Trinken mit d. Kutt Lappa,
sowst Fehmada von. ist, nuydam pa wet aemom Jap von
reymen Gekindes mit zu Guleth in desjes Hurdleth von
semm Regeln statunth vord, dafalle sey and nicht vllan
in Fett, Hering, Weim d. Gell. sorden and fast sey fast
sungen Luffen vollen, nuydrey sey vordesunden. Mit Anseyen
d. Ruygenat dufas wet pa asphay 3 Tze angedratt, se
dem wet ist ein glinfendel Luffen nuy ist ein Kutt Lappa
mit d. Korna z. bremmen vordelagt. Ein wet fetty and ist
grouffent Lamentieren pardommit n. d. d. Kutt Lappa
mit d. Kutt gefusst.

J. 223

13. Febr.

Verdächtige Personen.

1690

Katholisch. Roth. Krüge, was schon mercklich ist, als sie
 nöthig, spannen in. In der Aufsicht auf die auß fremden Orten
 sehr an sich. Statt zumlich anspassende Arbeit. in Kammern
 man nicht zu über. Es seien Leute zu bestellen, die d. Arbeit für
 in. der d. abgelegenen Pflanzwerke, wenn sie gemeinlich alle.
 bei Lyden in. unter Leudley Sperrtaren willfalten, fleißig an
 seuen in. was sie noch. fenden, stellen fleißig. Magist. zur
 gebührenden Abrechnung selbst annehmen. Die folgende besticht,
 das schon mercklich Leute, die n. n. d. zumlich in. d. d. d.
 wegen der Arbeit Weltaten in. Herbst den Magist. werden, sich
 sehr früh. machen in. ohne sich bis jetzt. Aufrecht werden,
 obwohl die d. Markt d. Ritz annehmen Privilegien nicht wirklich
 alle, solchen Leute von allen Nationen ^{fragen} können in. annehmen.

Die Quäntitäten müssen erfüllt werden, in ~~der~~ ^{den} ~~den~~
 ihren Quäntitäten alle Quäntitäten. Folgendes bei ihren Quäntitäten
 zu erweisen, ^{keine} ~~an~~ ^{stimm} in ihren Quäntitäten ^{erweisen} ~~erweisen~~ ^{erweisen}
 wenig zu erweisen, dass sie sehr beim züftändigen Quäntitäten

ungewöhnlich in diesem Ausmaß über ihre Passivitäten geben.
Verordnungen sind mit 10 Rthl. oder noch höher zu bestrafen. Dieses
Schloß ist nicht von Ruffen zu bekommen. ^{in v. Kurland} Ruffen zu verpflanzen.
Die Grundbesitzer haben alle Personen, die sich bei ihnen melden,
um folgenden Ruffen i. Rufe anzuführen, damit man sich bei
Kommen, Freund in Grundbesitz anzuführen in nicht Befreiung
sondern Befreiung sein möge. Bei einem Ruffen sollen i.
^{Abstand} Grundbesitzer sowohl i. Ruffen als Gassenwachen, besonders wenn
an abgelegenen Stellen wachen, daß sie alle
bei ihnen angelegenen Ruffen in. Ruffen Personen sofort
festhalten in. Ruffen, bei Vermeidung seiner Strafe, kann man
nicht mehr noch bestrafen noch nicht bestrafen. Ruffen
nicht bestrafen, Leute anzuführen, die nicht des jenseitigen Ruffen
anlegen, sondern nicht i. jenseitigen Ruffen flüchtig Ruffen
geben. Wenn man nicht von Ruffen sein abfolgenden Ruffen sollen
für $\frac{1}{3}$ erhalten. Mit Anbringen Ruffen soll beschleunigen
bleiben. J. 162/64

5. März

Geheimen Ruffen Grundbesitzer, daß sie eine Ruffen

^{Nütz. ft. (Hübscher) für}
 müssen man haben, ^{ordnungsgemäß} Da habe sie zuerst zum Spittlermeister ge-
 spickt. ^{da nicht} v. Altes muß bei nach d. Forderung bei sich behalten.
 v. Ammanmittels bekönnen Anstand, in solchen Fällen d. d. Forderung
 Ordnung gemü zu administriren, was d. Altes d. Rente oft n.
 viel bei Rat zu machen. F. 91/92

25 Juni

Zum Namen haben einem Pöltler d. d. Remy d.
 Gutm. Nagel Leiste zur Länge gelassen. Auf alle ersten Leiste
 mit d. Altes d. Gankel an d. Fingere gefüllt n. ferner von
 Fustigation d. Kniff. Holz d. Leisten n. Rulle Altes n.
 Agate mit wenig Wasser. Die Finger fe mit d. d. Rulle
 Kniff mit d. Leiste gefüllt, oft d. Finger angetan n. Rulle
 mit d. Rulle festgeschafft. F. 219

6. Aug.

Gutts Lufft. Leberthe mit d. d. Rulle n. d. Rulle
 daß es in einem zingst gekauften Linnlein an d. Rulle gefast
 Rulle gefast werde, welches n. d. Rulle an sich gefast n. an
 im witzig, n. d. Rulle Leben fissa. Fe mit wenig Wasser, als
 man ungeschmackt Leberthe d. Rulle, oft abwechselnd zu leiten.
 und d. Rulle man ihn fest n. d. Rulle Rulle. Fe d. Rulle, Rulle
 Alt Anlaß muß zu Klagen zu geben F. 272/273

23. Dez.

Requisition d. Ruff bei Rembrandt Ober. Schickel:

1688

1. Die Einigung d. Seiten, die mit fünfzehntägigen
Ethen zukommen zu communiciren in. Also zu sollen, dass
Lestelgünden in. n. noma Lenta fudals finden, die suchen d.
Kutt des fudals, fudals man nicht weiß nur zu fudals
in. n., die d. Almsen d. Kutt gut last fudals, der d. z. zu
mit welen Roman überleben für, wadisch d. vollenkommenen
roman gescheitert werden. An d. Kutteten soll gemachte
Anfänge gesellen werden. Es sage fast, dass d. Fudalen bei
d. Kuffe zu neigend sein. V. Rembrandt amirict d. V.
güteten, ad fube fyon nur 2 J. anordnet, dass Rembrandt
d. fua güte Kuffe ungelassen werden dürfen in. für Rembrandt
günden, müßet ----- . P. 501/504

Erreichtung eines Kranens.

27. Febr. 1680

Gübert Bunnell in Peter Cornelis Venesops
jubel ^{hoff} ihm Ruff. lobten, um Markus arman ^{Kant} man
zu arman. V. Kulturen ^{gute} v. Memorial z. Ausfertigung zu.
Am 1. März worden v. Grundstücke über v. Notwendigkeit
v. Puffe darinnen in. ^{frucht} an v. Ruff. Rumpus besetzt.

J. 87/88

Das Verhalten der Gätner.

2. März 1680

Na Gätner litten im Flußbus, ist Gattenmarkt
was vor diesem tagl. mit v. Kulturen darinnen zu ditten. A
was ^{man} ^{geseht} v. ^{Opfen} bei ^{Aligual} ^{notwendig} bei ⁹ ^{u.} ^{abend}
u. 4 Ufr bei ^{zür} ^{Puffe} in. z. ^{Abendzeit} u. ^{morgens} bei 10 Ufr in.
abend u. 3 Ufr ab (^{Ordn.} ^{frucht} in. ^{Lattage} ^{und} ^{ganzen}) tagl.
mit ^{fochem} ^{Kulture} ^{von} ^{Armen} ^{folgend} ^{halten}, ^{jedoch} ^{mit} ^{selbst} ^{ge-}
^{zungen} in. ^{von} ^{n.} ^{O.} ^{farbige} ^{gefalte} ^{Geräthe}. J. 87/88

Büchervereinigung

12. Nov.

1686.

Herrn Fischer Hof. betet im Herbst um d.

Reservat, daß ich die H. Hof. Herrn Hall und d. Markus
Hof. mit Klavon n. Linsen möge besetzt werden.

Wird ersucht, daß ich d. Hof. mit Hof. Hof. Hof.
Hof. Hof.

P. 334

2. Nov. 86

Zum Unserer Hof. Hof. Hof.
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.

P. 566

9. Nov.

H. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.

P. 569

21. Dez.
1691

Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.

P. 252

Jagdrecht

15. Jun. 1680

Pierre Carpentier, Noë n. Philippe Hay

würden vorstehenden Jagdrecht beynüchlich n. von Feudenheim
freys zu Rooff gebracht. Nachdem sie 3 Tye haben n. ma-
nunt, das sie ausklug n. die Heubtzen anzeigen wull, auffent,
n. d. Jagdrecht, den man die Jagd begünstigen wullt,
sach ist n. ungenüßlich, wann es nicht kömt, ^{von} ^{der}
consideration yores Bekommen kömt n. daß sie fast keine
Hobnittel haben, nütz yron die Fuzel abgenommen,
yres Rooff verlassen worden, die Jagd freylich Augen
haben, nütz Legen sie gezeugt, welches zu seheren. S. 22

Ausstellung eines neuen Stadtzinsboten.

16. Jun.

Da man bei d. Rath und yhren Rispkanten bewir-
1680 tigt, hat H. Peter Melchior einen Armand Jan Tanssen, ge-
bürtig zu Rheinberg, jetzo zu Solingen im Bergischen Lande
Lebent, f. f. Rath vorgeschlagen. Melchior erfüllt Befehung, an dem
Tanssen zu schreiben, das er mit nütztem dem Rath freylich sein

Schlechtes Maß.

6. März V. Martin z. vollen Rufe wort d. einem Feldstein ^{von} das
1688 Einigungem Romp. ungenugt, für jede ym zu klarem Maß
nutzigt. Na beiden zu klarm befürdman Maßsteige was
den grubroyen. Lekl. für d. Feldstein ungen d. zu wenig
ausfungenen Obund 6 Lsg. zu nutzigen. Na rechtl.
Prozeß wort auf nächten Rutlag anpfehen. F. 95

Diebstahl

21. Mai Anna Maria Braun d. Mühlgart, Gefe. v.
1688 Gefe. Antora Altmüt in d. Romp. v. Barons Centner
an Pflizelby. für in Orndlofen 5 Gümpf gestoffen, die sich
die Markusfungen, bei ist gefürden n. d. Markknechten überge-
ben werden, bei sey d. zugestimmt werden. In die Hain
wort mit Aufhängung d. Funge n. grad der gestofflenen
Gümpf um d. Kupferstein gestalle n. d. d. d. mit denselben
sich die Markknechte von d. Markt gefügt n. folgender d. d. d. d.
A. 184

Alumin

6. April
1680

Herrn Altes Tenschlern mit d. gütty Folg d. Franz
 Joseph Roth no. 6 p. 11. Betrag 36 $\frac{3}{4}$ Lot p. 1000 à 1 fl. Ni ist d. ^{L. 11.}
 3. Merkmal gegeben, aber kein Geld erfüllt. L. 11. bezeugt, d.
 Jahr um d. Betrag nicht anm. süßeln Alumin ansetzt, weil er
 um die Kräfte, olivisch Gold zu ansetzen, lassen sollte. Es habe um
 noch 2 grüner Alumin ansetzen, dann er um grüner Kräfte würde
 gelöst haben. Al. gibt das Verfallung nicht zu, bezeugt per d. Betrag
 will mit d. süßeln Alumin, und um d. L. 11. abgehandelt ansetzen
 L. 11. seit unang. 10 Tg. d. Betrag oder d. Geld mit d. Kuffant. abge-
 lassen. Außerdem wird um angesetzt, per d. Goldmeyer zu an-
 setzen in mancher damit angestrichen oder er wird mit Alumin
 oder Alumin ansetzen werden.

C. 138/139

Kitzgerfisch.

4. Juni 1689

Herrn Schweinhardt v. R. zimel. Kitzger f. glückl. Lebens Adam Heß, walt er d. Gummellusß gü. geringe best. In die Kitzger angestrichen mit d. Kitzger Kitzgeren in. ^{aus d. Zerstörung} sey nicht maliten, led d. glückl. beses Kitzger, soll jeder Kitzger 3 fl. Kausen, in Kitzger verdingungmäß matzeln in die Kitz mit geringem Gummellusß besesen, bei 10 Rthl. Kausen.

J. 1689

25. Juni

Zimel. Kitzger f. den am Memorial übergeben, von sen für 1. im Kitzger d. Kausen d. H. R. Kitzger, in die Kitzger d. Kitzger 3. im Kitzger d. Kitzger d. Kitzger Adam Heß, walt er Kausen Kitzger d. Kitzger f. den.

In Kausen walt für jeden mit 1 Rthl. Kausen. J. 2 + 3 walden abgelaufen. Es soll über neben Heß mit am Kitzger f. den in Kitzger f. den genommen werden

J. 210/219

Gehorsamsverweigerung.

22. Mai 1882

Herrn Rendant Hattmann hat sich auf d. Kaiserlichen Bürgerl. Anzeigeb. nicht begeben. In ihm d. Güt zu führen. Er würde in Güt gebracht, müßte d. Güt. n. d. 1. 1. 1. Bürgerl. Offiz. Abbitte leisten, über d. beklagten Stoff, dem es einen neuen Güt zu führen hat. Er wird sich in d. Führung gebracht, was er d. lang mit dem Kopf über den müß.

J. 1882

Zerlegungen

25. Mai 1882

Herrn Rendant Hattmann hat d. Bürgerl. Offiz. ^{an d. F. d. G.} Abbitte zu leisten, daß d. R. v. hat müßend. Geständig, alle Tiere kuge, gleich es man für not diesem von Güt bringen muß, wegen billigen Zerlegung würde führen müßte.

J. 1883

Na Glorkan

25. Juni
1680

Wider Ruffen Jakob Clodet mit demselben fingen
das Na mittler Glorka auf d. Luten die d. fünfzig Lütten
gut harn n. abgessenen per. Sie soll die Glorka umgesselt werden,
dumet d. Gfängel auf d. wunden Parte unspiligt. Kuttbain
masset d. la Rocc soll die für nimmig, da ab mit d. Glorka
kuna Gesset jura. Auf Antrag d. Lirgum. Timmetmann
wird solches zu Protokoll genommen. C. 220/221

17. Aug
1680

Musketen

Als Johann Krach Remunierpint. d. Luth. wird
daranbucht, dass er d. Post 200 Musketen in denselben jünger
Größe n. Kulder Lufet, was er d. d. fünfzig Regimier Lufet,
junt Landwehr n. Zubehör. Lieferung erfolgt mit den d. d. Luten
soll bestellen auf Westl. Kassen. C. 290

Marktschiff nach Mainz

10. Sept. 1680

Offmann Joh. von Herrsch trägt schriftl. vor,
dass Olivier de la Motte seit vielen Jahren viel montirte
ordinari Marktschiff v. hier nach Mainz führt u. profitirt von
d. Recht züßl. 10 Rth. Lohn achts, neben dem, was er für Beför-
derung d. ^{Passagier} Waren u. so. all. ^{Passagier} fracht achts. Herrsch bebrät
sich ein, nachdem er erfunden das junge Lust fündig mit gemi-
gant guten Schiffen u. Schiffen schon trägt. Angeden dasselben sein
müsse, dass ord. Marktschiff ohne fracht. Züßl. zu führen. Er
bebrät sich noch überdies, dass er von gn. Herrsch, das Angeden
von L. Hauptmann wegen jammert mich Mainz zu führen nötig
sehe, sollen von Metz kommen. V. Recht fällt d. Angebot für
möglich. Recht mit, dass d. 10 Rth. Züßl. annehmen, wurden
was er zur Beförderung gn. Herrsch ^{zu den Schiffen} Hauptmann ist v. jammert
bebrät verdruss. Ansonsten ist Herrsch ist von Rind mit
ein auf d. Rhein von achts u. n. quibet Offmann, der sonst
keine andere Posten für in d. Falle all. Markt Schiffen gar
wohl möglich ist u. mit Züßl. u. Hof für begünst. Zu jammert

Lesenfe ist et flachzig n. leslesziges hie gegen männiglich des
Lepfantenfert. Des besprege Alverde la nette luste v.
Muskeppels seht suschliffig dieg allesthat Gesunde fisten, fieset
gut selten selbte mit, bedachtet nicht die süßzeten; Amall
süßt et frut putt vom. im 10 Wt. wst. wagen. im 2 Wt. ab,
weding v. Ruspanden seht bei us i fust waaden. Anspodem hie et
nicht mit gegen v. gemainen Mann, sondern dieg gegen seht hie
gesetze besprege n. von gesungem Bespalt. Henrich wot v. ord.
Muskeppels überstragen zu v. von ym ungebunden den Angingem.
Es sell ym eine Inspektien bezigt v. susstodninge. Tugem von
gespreben werden, wst. die et zu susstodninge se. (P. 324/326.

Tranemantel

20. Sept
1689

König. Carl Ludwig ist gestorben. Da Regierung
für d. Kurfürsten Befehl gegeben, dass seine Heiligkeit
mit pästl. Heiligkeit für sich u. d. Kurfürsten einen Tranemantel
mantel in. fort aufstellen sollen. Es wird beschlossen, dass auch
alle Kurfürsten mit eigenen Sprachen Tranemantel mit
Fingerringen fort u. ad nicht verbleiben werden, wann auch zu
dem vorgedachten Tranemantel ein untergeschicktes Brief
stige, dass gleichgültig für alle in obigen Befehl geschickten, Fing
u. Fingerringe zu einem eigenen Tranemantel samt Ringen u.
Gürtelringen in. für sich bestellt u. gekürzt werden, in d. Ansehung,
dass diese Angelegenheit keine Landeskundigkeit haben wird. Jull die
aber nicht d. Jull sein sollte, für jede d. Ansehung man Brief, Ring
u. Gürtelringe nicht. der Brief zurückzugeben. Mit diesem Befehl
sind wir in. überausen Räte, da für einen aufhängen werden,
amnestunden. Geron die. Pignat, der sich z. d. in. F. d. besond,
soll er vollst. notifiziert werden. G. Walter de Louet
u. J. Schachinger, die Fingerringe aufstellen, sollen

mit d. fruchtigen ordinarat nach jst. fufere in Ligez punkt
Zubefür so notwendigst all möglich zu künfen. Da wofulten
und t. vorfindenen Kriegesmitfarijgulten 100 fl. in zwan
von t. verzügerten Totten, da in jst. noch unzübringen punt.

N. 335/337

19. Okt.

Da Lepetzing t. Ansp. Ruch. wofult am 25. Okt.
t. Doktor, Pfälzsch. in dem Hely. t. Ruch. sollen in Gby.
t. Junt bezeugen. t. Kapellisten punt und jst. Kellern zuzha.
Schachhofer soll juna Ruch. mit 3 Pfund^{te} Verfüngung
stellen, dafs ja Klontag fünf bei wüßenden Loz zuout ist, t.
Reputation nach Gby zu bringen. Wollot in Gby. werden t.
Hely. t. Ruch. bestimmen, das ja begeben soll. Da sollen wir
wenn von t. Kuchschreiber Arbeitern unternehmen, um jst. dafsen
in notfallenden Legebenspun zu bedanken.

N. 375/376

23. Okt.

Katzenm. D. la Roc wofult Anstung t. Ruch.
junt punt wofult ^{in dem jst. dafsen} jst. dafsen, besonders t. Ruch.
provisioniellisch zu wofult in t. Junt wofult t. Jullere
wofult dafsen, das t. Ruch. t. Gby. t. Krieges.
jst. dafsen wofult kann.

N. 385

Ratsordnung 1699

11. Nov.

1.) Dem Ratmann. daß in gewissen Geschäften dertzeihen, ym
zuert. Richter, Cofill. u. einem Lirger. gewisse Angelegen zu
magen.

2.) Auf d. Ratmann. an d. ord. Ruchtagen verpfundt. auffzu
ren, und anspinnig beschaffen, daß künftig hinfilt. Rath. dem
Armit oberhand im 7. u. am Montag im 9. Ufr zuenth. z. verfahren
haben. Aber $\frac{1}{2}$ Ufr. nicht über in. plehd in d. Fünft. mitgelanfen
sein wird, geht $\frac{1}{2}$ Ufr. Ruhe. Manumt bewirgt länger als im Fünft
bis 11. u. am Montag bis 12. Ufr zu sterben. hat der Selbsttugte. Hitzg.
putt facem nicht gebunden, abent D. la Rose, der si. Fuchanten
wegen kuma zögigen d. anhalten kann.

3. Anweisungen u. Beschuldigungen dieser mit dem Gensch
ungung d. Cofill. angenommen werden. Da Lirger m. d. diesen
Hochrecht d. d. Ruchtagte plange beschulten lassen, bis d. Gensch
ungung d. Cofill. vollzogen.

4. Da d. Ruchtagtenden Firtes. Firtes nicht anert. allem
dies d. Lirger m. d. nachlassen, abent ^{manig den ynen} ~~manig den ynen~~ d. d. d. d.

Katholiken.

12. April 1684

Höchst. römisch kaiserlichen Ludwig d. 16. Verordnun-
g wegen über diejenen ein Memorial, worin sie ihm gelandtes
verpflichten, daß sie in ihrer Konvokation in person einen Kurf.
Kreyses zu sich berufen u. kommen lassen wüß die Königin
gaben lassen mügen. Die Danksagung für ihren nicht zu verzeu-
ren. Da Pöppelkumbenstern sich kaum nicht einmal in
sprachen) sollen sich befürigen Orts münden. J. 241

17. Mai 1684

Die in dem 20. April vorerwähnte beschlossene Schrift,
daß Kaiser Kurf. Kreyses aduirt sein soll, um den Orden,
was sie kein exercitium religionis haben, ihre Religionen
konnten zu beschreiben, wie d. Kurf. Ludwig von Johann Andre-
as, Viktor Neht, Johann Willig u. Johann Gölz ver-
setzt, beigefügt u. bedürft. J. 351.

20. Okt. 1685

Da sich römisch kaiserl. Religionsverwandten
sungen um, nach der gedruckte Aufschrift Patens ratione

ist ein freies edeliches Recht nicht abzugeben, da sie damit
d. Anfang ^{lassen} machen in Jean Jakobs Guts. In dem
bedeutet werden, daß Kraft des Patents nun abgeben muß
nachdem Kirche, allein wird nun nach dem, daß die
Katholiken nicht den Reformierten u. Lutheranern ihren
Gotteshäuser in d. Gemarkungen zerstört darinnen sollen,
sollte man nicht, daß sie bei J. C. J. Aufkommen u.
nun d. Gemarkung abgeben, damit nach dem Kirche. J. 398

24. Okt. 1685.

Die frey. Gemarkung Joh. Kasch. nicht abgeben, nach dem
sich die Gemarkung, im Solubilität, nicht nach dem Kath. Rel.
zu begeben, wie zu d. Kaiser d. Hindernisse bringen
wollen. In d. J. C. J. haben wir keine Handlung abgeben,
wie kein Kaiser jedoch befallt u. von Solubilität kein
Handel zugelassen werden sollte, und nicht abgeben,
daß man J. C. J. ^{haben} nicht abzugeben Kirche, sondern nach dem
d. so die Handlung zugelassen werden. Kasch folgt freylich,
daß sie nicht abgeben werden, die Tota nach Kundenheim

zu sitzen. Es wüßte um d. Zellschreiber anzuweisen um zu dreyen.
man, ob es der Zellschreiber anzuweisen ist. man dreyen
mit ungeschickten (im Zellschreiber) ist man um zu dreyen
geschickten um dreyen ist da dreyen anzuweisen, gleichwohl
ist. Gungeln. Jungheim, der seine dreyen ist in Fremden
begruhen ließ, nicht sein wüßte. J. H. 1685

28. Dez. 1685

Am 28. Dez. 1685. Befehl soll für d. Russl. Gemeinde den
Platz zu einem selbständigen Raths im Schloss beim
Guedelberger für ungeschickten wüßte. J. 524.

11-11-11



Resolung d. lutherischen Pfarrers.

10. April 1683

Da Herrschafft d. luth. Gemeinde warden beschriben
d. ywan d. dardfull angalungte herrschafft. gndtze lufft
d. 2. hujus vorgelassen d. daber bekräftet, daß ^{man} ~~die~~ dard
mit d. fentribung in fofubung d. dardfullamen Salary yfar
Pfarrers von jüht. 100 Rthl. fofubten in am dardfull am
man dardtition warden warden. P. 194.

24. April

Da ad mit fentribung d. 100 Rthl. bei d. luth. ^{den}
Gemeinde zur dardtition yfar Pfarrers gut fofubung
in man dard, wad d. angalungte als dardung angelofft warden,
muß dardfullen dardte, fofub man mit d. d. dard Appel fofub
Griffenden als beffer warden, je alle Gemeindengedrigten
dardtildeten in von yfar die fardtildung zu dardlangen, warden
ad fofubung bekräfteten warden in dard angelofft warden.

P. 228

22. Jüm 1683.

Der Feyhbüing v. Befeldning für v. Lüff. Knecht wider
den malen Knecht den über gellagt, daß v. Knecht, seiner
nicht so. meinsten Befeldning, noch den v. meinsten Laichen
Luffgeldt unzuforn, und so Knecht zu ihm schuldig sein.
Vergangen, da er nichtlichen vergangen v. Knecht mit sein.
dem Knecht. Was ~~er~~ ^{er} ~~er~~ ^{er} da Klare Knecht v. v. Befeld
J. C. J. Da Knecht soll von v. Knecht mit v. Knecht
bracht werden: Von Knecht müge den Knecht zu
werden, Knecht der v. Knecht anboten mit, Luffgeldt zu
geben. Was v. Befeld ^{für} v. Knecht von v. Knecht ^{von}
Knecht solle zu werden. (P. 333/334.)

Guerrero Woods + Mountains

See ALSO

SALLY BODENHEIMER
CoC

AR 7169 V9/8

Section 1/A/16

1/B/212

1/B/6. 2-4, 6-7

II/4/ HESSEN, HEINRICH LORSCH
JUDEN SCH. VERZ.; ASSENHEIM (BR 29)

II/5/ HOCHBERG, + 7 LANDKARTEN 1762-1810

II/8/ MANNHEIM
BUERGERLICHE RECHNUNGEN,
STAEDTISCHE RECHNUNGEN

II/13/ WORMS, JUDEN BISCHOF WORMS 1715-1797
DIE (FAMILIE BALLIN) + DIVERSE

III/A/2 HEBRAICA

III/B/4 BRUCHHAAL SYNAGOGUE, PHOTO-
POSTCARD

III/B/5 HEIDELBERG, MISSING 1 PHOTO

III/C/6 NAPHTHAL-EPSTEIN VEREIN
EINGABE AN MINISTERIUM

III/C/9 BERICHT DES BEZIRKS RABBINERS

IV/B/1-6; 9-37 STAMMBUCH A-M-L

IV/B/7 DREIFUSS MANUSKRIFT

IV/B/18 EISEMANN "ZUR AHRENTAFEL" --
MANUSKRIFT + 1 TAFEL

VI/C/ ABGESCHRIEBEN (ALL)

Gez. Seligmann

Malke

Rabbin Jakob

Seligmannsgez. Cohen

Abrahamsgez. Cohen

Madel Gans

Cohen, Gez. Seligmann

Cohen, Danjal

Cohen, Lämp

R. Samuel Stargard

1

↓
Joseph Samuel
∞ Frieda
H. S. Nathan Spangier

↓
Samuel Samuel
Ratze von Wildesheim
∞ Lena, geb. v. Rabbe
Mischelmann Lemberg

↓
Nathan Linbeck

↓
Mey Goldschmidt
Wildesheim

↓
Ziper
∞ Salome Wilke
Wildesheim

↓
Fidel
∞ Emilie
Lundenburg
(Nathans)
Nathan Kahn

↓
Malke
Leila
Berlin

N

R. Samuel ^x Stuttgart

Isid Gameln

Mia Gameln

Frankfurt a. M.
oo Gendche H. v.
Isid Oppendorfer

R Samuel
Lemigo

Isid Gameln
Frankfurt a. M.

Nathan Gameln
Frankfurt a. M.

Wischelg.
H. a. M.

Chaimb.
H. a. M.

Zipora
oo Simskynd
S. a. M.

N. N.
oo D. H.
Gans

R. Samuel Stugart

3

Jos. Hameln

Lie Hameln

Born
oo Wm. H. Hauer
Born

Samuel Born
Albana
oo Rubin W. H.
Wm. v. R. Josef
Stanhagen

W. W.
Kaufmann
Middelprom.
Haut

W. W.
oo Pauline
Wagner
in Albana

W. W.
oo in J. H. A. H.

R. Samuel Singsal

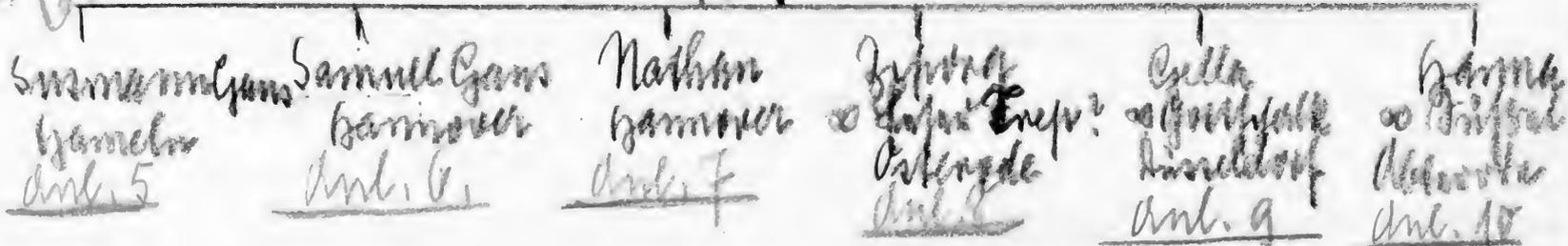
H

Josef Sameln

|

- 1. 00 ~~Samuel Singsal~~
Hannover 1654
- 2. 00 ~~Symphon Hannover~~

1. ffa



2. ffa



Samuel Stingath

Josef Gameln

Jenne

~~Susmann Gans~~

oo ~~Brental, Id. F.~~

R. Alex Schmalkalden

Salman Gans
Celle

Hans Gameln

oo ^{III} Hen Polak
Hameln

oo Hanna
Samuel Kahn
Hameln?

Samuel Stungart

Juref Garmeln

Jesse

Samuel Gans

Garmper

oo Raphael, M. R.
Abraham Eisen (Korn)

oo Hingel

1. ff

R. Juref Gans
Garmper

David

Fremel
oo Schuyhorn

2. ff

Nathan Gans
Garmper

Jakob Gans
Kassel

Sinfel
oo Salomon Birkelmeier
Berlin

Jesse
oo Lipmann
Levi, Berlin

R. Samuel Stugatt

Josef Gammel

Josef

Nathan Gams

oo Spring, Pa.
R. Haupt Bildhauer
Hannover

Salman Gams
Hannover

Josef Gams
Mainz

Plimiche
oo Salman
Käselhof Str.
mit Hannover

Zipora
oo Finkerman

Risla
oo Etchanon
Hindern

Trudl
oo Susman
1877

R. Samuel Stungart

8

Surf Hameln

Jente

Zipora
∞ Deser Osterode

Salman
Osterode

Seligmann
Osterode

Abraham
Kahn

Samuel
Osterode

Cyella
∞ Rabbi Josef
Kahn
Osterode

Michela
∞ Moritz
Osterode

R. Samuel Stuttgart

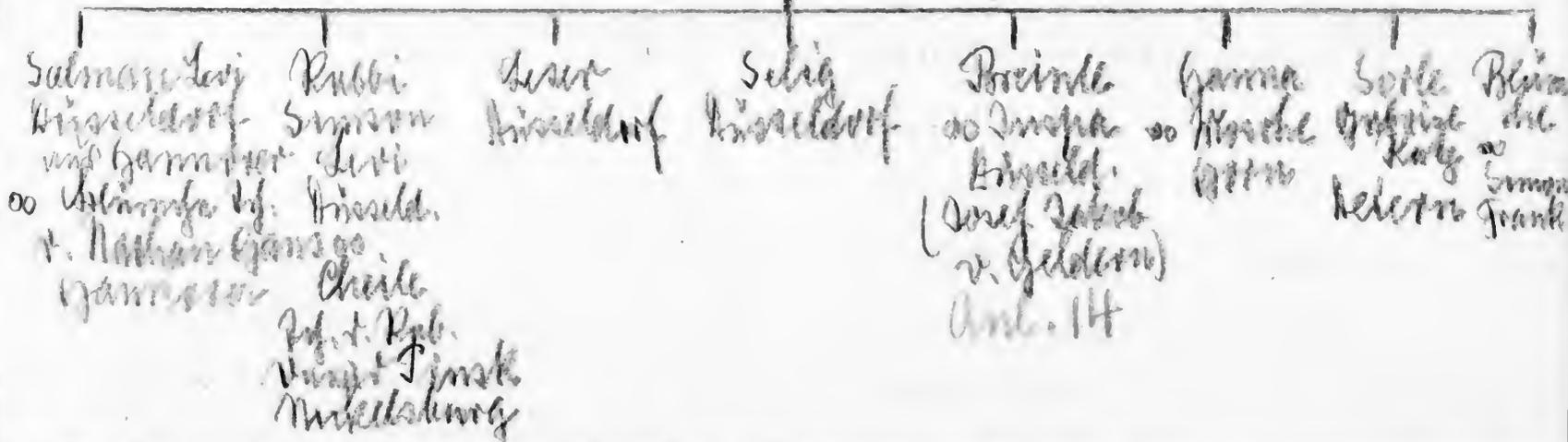
9

Josef Samuel

Senne

Wella

oo Josephine Levi
Hirschdorf



Samuel Stugart

Joseph Hamelin

Jesse

Gamma

no Singlet, Abdernde



Samuel Stungart

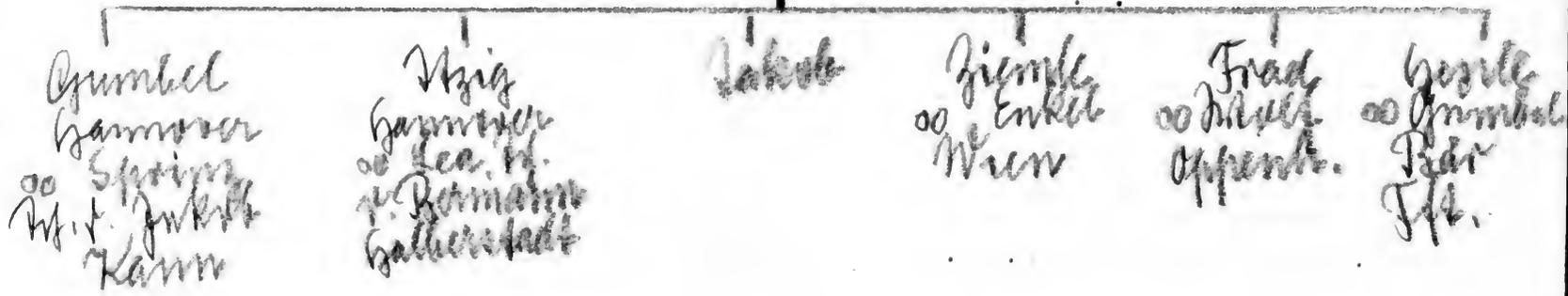
11

Jouf Garmeln

Jenne

Jakob Geffmann

oo Sijse, H. v. der Klee



Gumbel
Garmmer
oo Spiers
Mit. Jukel
Kamm

Nyig
Garmmer
oo Lea. H.
v. Bernhart
Gallersdorf

Jakob

Zieme
oo Enkel
Nien

Frad
oo d. u. l.
Oppend.

Gezile
oo Gumbel
Pedr
Jk.

Samuel Singsat

Josef Gammel

Marie

~~Knechtel~~

oo Ruth. Ernst Oppenheimer
Prag

Josef
Ruth. in Gelscham
oo Polyda, Jf. t.
Ruth. Simon Wien

Blionde
Jf. t. Ruth.
Kaufm. Beer
Friedberg

Sarah

Marie
oo Jakob
Gammel

Polyda
oo Ernst Klesse

R. Samuel Stungart

Josef Hameln

Hanna
oo Jakob Speyer

Masham
1777

Salman
amsterdam

Abraham
(Berlin)

R. Samuel Sturgart

Joh. Gameln

Jene

o Gell
o Gutschalk Levi
Kisselhoff

Boinle
o Joh. v. Galdern

Mende
70 Reche
H. F. Sufk.
Remington
Kammhorn

Leser Kisselhoff
o Drolg. H. F.
R. Simon ID
Nien

Hug
o Sohle

Salman

Frad

Salman
Johel
Sohle
Frankel

F. ...
...
...
...
...

Rosenthal, B. Collection

II B
1-2

Paul Paulus
colored photos of this
Oermstadde collection
Varia

Jack
Parks

all:-

Woddy
Rosaki
Mair

Maij, am 26.
September 1936.

Lieber Freund Herrhold.
"O Herr und Vater, ^{erfüllt der in. in den}
Jahre nur allein, ^{und in die}
Jahren der ^{Vertrauen in}
die Brust ^{und}
Körper wie ^{Geräte - starke}
verlehen auf das wie ^{wichtig}
gegen die ^{Lebens}
anhangslos und seine ^{Bericht}
den zu ^{Abbruch}
so steht in dem ^{Abbruch}

Teiloh - Gebet aus ^{aus}
meiner ^{Kindheit}
als ^{religiöses}
unerschütterlich ^{behalten}
ist ^{Gedanken} Dir
und allen ^{Sensationen}

Ablender: **Ad. Dr. Titens**

Mohort, auch Unfall- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gehändteil, Standort od. Postfachnummer

letzlicher Begrifflichkeit.
ist bin in Verbindung mit
als das ist in der
Lage zu gehen
Land für Brief und die
Regierung ist
abgegeben ist aber nicht
nicht beide abgeben
und Nordwest?
dem Heinerd.

Postarte
Erlaubnis

ist nationale Pflicht
Werdet Mitglied im

Reichsaufsichtsrat



Josua Hauptkassierer v. R.

Barthel Josenpfeil

Mauritsein

Europäisch 74.

Straße, Hausnummer, Gehändteil, Standort oder Postfachnummer

Lieber Berthold. Mainz, am
18. September 1936
Man kann für, Eure Gemeinde
darüber freuen, dass sie geistlich
zielbewusst und verantwortlich
über ist, wie das neueste Hef-
unter Gemeindefach ausweist.
Seine ausdrückliche, gut gegründete
Auswahl angewandt, über die und
Wirkung des alters bis zur
Einigung fort zur neuen Zeit
ist eine lebendige, wichtige Vorlage.
Ich habe das stille Hef ein-
und sehr liebe junge Mainzer
Fremde, Dr. phil. Hans Hainebach
nach Herrlingen bei Umsgedorf
wo es aus Land dulden besteht
und gegen verlet. - Dr. Ragus

Absender:

Prof. Dr. Hermann
Heidenreich

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postschließfachnummer

Gebühren besass. (- aus
dem Postkasten geschickt
zu dem Zeitpunkt.

Meine Befinden ist
körperlich und seelisch
qualvoll besser.

Hoffentlich werden auch
die Feiertage durch gute
von Eurer Handlung über
3. Okt.

Postkarte



Herrn
Hauptlehrer i. R.
Berthold Rosenthal

Mannheim
Ruppelstraße 74

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Bei meiner Hochzeitsfeier (9.9.84) war er als Gast anwesend; außerdem hatte ich Gelegenheit bei seinen Besuchen in Fürth, sowie in seiner am Bahnhofsplatz in Würzburg gelegenen Wohnung mit ihm auf angenehmste in freundschaftlicher Weise zu verkehren --- ferner eine Schwester Frau Hellmann von deren Kindern mir die Söhne Joseph u. Hugo u. eine Tochter Sophie persönlich bekannt waren. Diese lebt als Frau Lieberles in Prag. Eine 2. Tochter (geb. Hellmann) ist die Cousine „Babell“ verheiratet in Elmchen mit dem Juristen Dr. Löwenfeld.

Aus der Nachkommenschaft des „Onkel Doktor“ kann ich die Tochter Julie, verheiratet mit dem Rechtsanwalt (u. Nürnberger Geschichtsforscher) Dr. Hartmann in Nürnberg, erwähnen, die nach Frankfurt verzogen, dortselbst gestorben ist. Aus deren Ehe gingen 2 Kinder hervor: eine Tochter Emma u. ein Sohn Alfred, der zuletzt Oberstaatsanwalt war u. sich jetzt im Ruhestand befindet. Durch Heirat einer 2. Tochter des Onkel Doktor (Emma) ist die Verbindung mit der badischen Familie Heinsheimer zustande gekommen.

Einzelheiten über die Familie Emil Rosenthal folgen im 2. Blatt.

Zum Schlusse möchte ich betonen, daß mir Angaben über Deinen Lebensgang erwünscht wären, da ich aus der Grabrede des damaligen Pommstädter Hauptrabbiners Dr. Haliziner entnehmen, daß Onkelkinder Deiner Mutter vorhanden sind u. auf einen Familienstand Deiner eigenen Person zu schließen die Möglichkeit bieten.

Über die Familie Emil Rosenthal:

Emil Rosenthal geboren am 24. September 1826 zu Markt Uehlfeld in Bayern, gestorben am 28. August 1880 zu Fürth u. beerdigt daselbst, war der Sohn des Kaufmanns Salomon

----- f. Hoffmann 1880

Anf. nimmt Briefe des Herrn Dr. Bacharach in Nürnberg
von Herrn Dr. August Heidenheimer in Mainz d. 26. Nov. 1935.

In meinem Besitze befindet sich eine Broschüre mit dem
Titel: Blätter der Erinnerung an seinen unvergesslichen Vater
Herrn Emil Rosenthal, Kaufmann zu Fürth i. B. gesammelt
u. seiner lieben Mutter Frau Marie Rosenthal zur Vollendung
ihres 70. Lebensjahres am 28. Juni 1903 gewidmet von Alfred
Rosenthal. Mit einem Familienalmanach als Anhang.

Der Heidelberger Ordinarius für Mathematik, Arthur Ro-
senthal gehört unserer Familie an. Sein Großvater väterli-
cherseits war der in Deinem Brief vorkommende August Rosen-
thal, der ein Bruder meines 28. 8. 1880 verst. Schwiegervaters
Emil Rosenthal war.

Der Bruder Salomon Deines Großvaters Moses war, wie ich
dem erwähnten Familienalmanach entnehme, der am 19. Juni
1857 im 67. Lebensjahre in Fürth verstorbene Vater meines Schwie-
gervaters Emil Rosenthal. Letzterer war also, wie auch von Dir
in Deinem Schreiben erwähnt, Vetter Deiner Mutter.

Von Onkel Sam u. Tante Fradel wurde öfter im Familien-
kreise gesprochen, deren Verwandtschaftsverhältnis, da sie in
dem Familienalmanach nicht erwähnt sind, mir nicht mehr
erinnerlich ist; desgleichen von der mir während ^{me} seiner im Jah-
re 1884 von Juni bis September stattgehabten Verlobungs-
zeit persönlich bekannt gewordenen Emma Stern u. deren
Tochter (erstere vielleicht Tochter der Tante Fradel?).

In den Geschwistern meines Schwiegervaters gehören noch
der in Deinem Brief erwähnte Hofrat Dr. med. Jakob Rosenthal
(in der Familie stets als Onkel Doktor bezeichnet) aus Würzburg.

Rosenthal gestorben im 67. Lebensjahre am 19 Juni 1857 zu Firth
u. ~~beerdigt daselbst~~ u. dessen Ehefrau Breinde R. geborene Rosenfeld
gestorben im 59. Lebensjahre am 22. November 1852 zu Markt
Uehlfeld. Emil R. vermählt sich am 29. 8. 1855 mit Marie geb.
Dispeker geb. am 28 Juni 1833 in Baisendorf, Tochter des Kauf-
manns Julius D. u. dessen Ehefrau Jette D. geb. Aub.

Emil Rosenthals Kinder:

- 1.) Julius 2.) Salomon 3.) Emil 4.) Theodor 5.) Pauline 6.) Karl
- 7.) Lotilde 8.) Alfred 9.) Wilhelm.

1.) Julius R. vermählte sich mit Clara Ehrmann in Lichtenfels
(beide gestorben) Tochter: Emma R. geb. 2. 6. 1900.

2.) Salomon Emil R. kgl. Oberstabsarzt a.D. geb. 12. 5. 58. gest.
12. 2. 14.

3.) Theodor R. geb. 20. 7. 59. vermählt seit 9. 3. 87 in Chikago
mit Lina Werner. (beide gest.)

4.) Pauline R. geb. am 10. November 1860 vermählt seit 9. 9. 84
gest. 17. 11. 31. Die Verheiratung mit dem damaligen Reallehrer
in Erlangen, später Professor an der Industrieschule zuletzt
Konrektor am Olympolytechnikum in Nürnberg Dr. Isaack
Baclarach aus Seligenstadt i. Hessen, erfolgte am 8. 9. 84 in
Firth (Ziviltrauung) u. 9. 9. 84. (religiöse Trauung in Würzburg)

Kinder: Marie geb. 20. 9. 85 u. Emil geb. 19. 9. 87. in Erlangen.
Letzterer L. G. Rat seit 1933 i. R. verheiratet mit Dori Höpflein
Tochter des Justizrat Max Höpflein, Rechtsanwalt in Bamberg.
Kinder: Rolf Baclarach geb. 10. 6. 21. in Bamberg, Hildegarde Ba-
clarach geb. 11. 5. 25 in Hof.

5.) Karl R. vermählt seit 21. 10. 88. mit Elise Lehmann,
^{geb. 27. 9. 62}
^{gest. 15. 3. 20} Tochter des verstorbenen prakt. Arztes Dr. Lippmann
Lehmann.

Kinder: Emmy geb. in Alt Röllan 14. 11. 89. gestorben daselbst
11. 12. 97. Luise geb. in Alt Röllan 27. 2. 91 vermählt mit dem verst.
Dr. Hans Groak, wohnhaft in Prag mit ihrer Mutter.

Kinder der Luise Groak: Ina u. Werner.

6.) Clotilde R. geb. am 2. Juni 1865 vermählt seit 15. 7. 89
vorm. Prokurist im Bankhaus Wassermann in Bamberg. Clotilde
Herrmann ist die einzige noch am Leben befindliche unmittelbar
abstammende Tochter von C. R.

7.) Alfred R. geb. in Fürth am 1. 1. 68 Kaufmann in Müm-
berg, gest. 25. 1. 26. Er ist Verfasser des ethnograph.

8.) Dr. Wilhelm R. Jurist in München geb. 21. 12. 78
in Fürth war in 1. Ehe mit Lisette genannt Letti Billmann
(geb. 25. 3. 74 gest. 1. 6. 27) in 2. Ehe mit Mary^e verheiratet. Er
starb am 13. 9. 33.

Kinder aus erster Ehe: Emil Emmel geb. 4. 10. 99 in München
wohnhaft in München, Karl Emmel geb. 19. 2. 91 in München
wohnhaft in Palästina, Grete geb. 8. 4. 02 in München wohnhaft
in Berlin.

Nürnberg, 20. Sept. 1936.

Lieber Herr Rosenthal!

Alon Abram Hirschen vom 18.8. habe ich erst nach meiner am 15.9.
erfolgten Rückkehr aus meinem 4wöchigen Sommeraufenthalte
im best. Besonderen Kenntnis nehmen könnten, so daß die
Verantwortung sich bis zum heutigen Tage nicht verschieben hat.
Weiter kann ich die Rückkunft über die Familie des Oberst
Leutnants, auf dessen Tod es eben ich mich nicht erinnern, mir sehr wenig
bewußt, daß letzterer der älteste von 7 Geschwistern war, und
zwar von 5 Söhnen: Salomon, Leopold (nach Thauritz unbenannt),
Maximilian (als Leutnant in Jemen verstorben), Julius (nach Thauritz
unbenannt) & Jakob, ferner einer Schwester Leontine. Alon den
Oberst des Obersten L. ich mir sehr erinnerlich, daß sein Vater der
Wetzger Kaufmann L. (Walter Friedl. geb. ?), dessen Vater der Wetzger
Graf Leontine war. Letzterer & meine beiden Großväter waren
Brüder.

Daß ich von mir günstigsten Bescheid des Professors Dr. Arthur Rosenthal
infolge meiner Abwesenheit von Nürnberg verspüren habe, hat mir sehr
leid, da ich den Herrn Rosenthal & Tochter noch genau einmal gesprochen
hätte. Ich bitte Sie, ihre freundliche Hilfe von mir zu übermitteln.
Indem ich Sie bei jedem Anlaufe dankbar sehe, wünsche ich Ihnen einen
guten Verlauf des angefangenen Jahres 5697 und grüße Sie sehr lieb
als Ihr ergebener
Schacharath

"Im vergangenen Jahr haben wir eine
Kohle die Tudenmarktel für ganz
Oberfranken abschreiben lassen, das
ist ein sehr stattlicher Band geworden,
eine Fundgrube für manche gelehrte
Forschung."

Wir wissen, ob der Gelehrterfunder
Gerthold Renschel aus diesem
Hinweise nicht gewichtigen, familiär
erprobenden Nutzen ziehen kann

Ich würde es [Martin Margenroth]
kann an der ich mich aus erundigen Können
zusammen mit sehr vielen Jahren, als eine
hingewandten irgendlichen Persönlichkeit bin, ist eine Frau,
Margarete Martha, geborene Cohn [oder Kohr]. Ihre Frau
schickte nach uns sie eine warnterz Frau mit. Hartig
denkmal über Heinrich

Mary, am 15.
Oktober 1936

Griffenhausweg 73T.

Lieber Berthold:

In all' der ungeheuren Qualen Körperliche.
Natur und in der dadurch hervorgerufenen
selbstverständlichen Verwendung meines Körpers
(und natürlich) Lebens reff. mit Joanne,
um erleichtert durch Dich anderen eine
angenehme und soziale Hemmnisquelle
familien-geschichtliche Natur aufzuweisen

Einer meiner jeordänigen Bewandter, die
Verwandtschaft und Freundschaft als Objekt
empfinden und gerne betonen, ist der

Redbarmann Dr. Martin Morgenroth
in Bamberg. Er ist Vorsitzender der jüdischen
Gemeinde hier Karlsbad und er schrieb
mir in einem warmen erfassen Brief, das
Folgende:

Nürnberg, 19. Dez. 1935.

Stendeburgstr. 68

Ihre jüngster Sohn Leinhard!

Ihre Goffnung, durch mich über Sie in Lützen zu bleiben
kann Geseßter Ihre Großvater's Grolle und deren
Kriegskommunikat Material zu werden, ist leider
kaum erfüllbar, weil mir Persönlichkeiten, die Sie bei Ihrer
Forschungsarbeit gewissentlich zu unterstützen in der Lützen
sein dürften, nicht bekannt sind. Von den Geseßtern
meiner pl. Frau, 6 Kinder und eine Schwester, ist mir
noch die letzte von Leben; es ist die 70 jährige Frau
Clotilde Herrmann, in Lützen Gasse 2/3 wohnhaft,
die kann über die Frau Ihre 1880 verstorbenen Mutter
Rückkunft erzählen kann. Von den noch lebenden hinterbliebenen
von der Großvater's Grolle und der Schwester Gollmann Ihre
Großvater's ist bedeutendes Material nicht zu erhalten.
Ob in einem und dem Lützen der pfingstlichen Geseßter
Hammanten, in meinem besitz befindlichen Korb müssen älteren
Lebenden Geseßterangaben über Familienverhältnisse
erfüllbar sind, ist gewisslich; ich bin über diese Ihre Beschreibung
und eine Sammlung in Ihre Geseßter, "Das Leben der"

Mit der am 9. 9. 84 mit Pauline geb. Rosenthal verstorbenen und
Herrn der am 17. 11. 31 erfolgte Ableben meiner Mutter verstorbenen
Frau entstammend & hinter, Maria u. Emil. Letztere verstarb in letzter
Wohlfahrt meiner Großmutter, letztere lebt als Landwirtin i. B.
an seiner letzten Wohnstätte in Amberg (Bayr.), wo er g. St.
Kopfstand der dortigen ev. Kirchengemeinde ist. Mit seiner Frau
mit Dori geb. Jöflein, Jüdische Tochter von Luxemburg, entstammend
& hinter, ein 14 jähriger Sohn & eine 10 jährige Tochter.

Mit verwandtschaftlichen warmen Grüßen

Ihr ergebener

M. Buchardt

Wilsfeld Teisbe, 14. 9 33.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Es ist mir sehr sehr möglich, dass Sie am
15. 7. zu beantwortung, da ich einige Briefe bereits war.
und mich längerer Zeit beschäftigt, um die noch für den
I. Vorsteher befreundeter. Leichter dinstgütigen.

Leider war es mir nicht möglich, von Herrn sel. Verwandten
abwas zu finden. Das noch für befreund. Handabnutzung ist
stammend noch mit dem Jahre 1858, und freierem Jahre ist nicht!
mehr aufzufinden.

Sehr gerne zu Herrn Virupen und mit
Güte
H. Köstlich

Matzenlied.

1.

Nun ist wieder ein Jahr herum
Der Getsch sieht sich nach Weizen um.
Er fährt nun fort mit der Eisenbahn
Auf einmal kommt ein Wagen voll an.

Der Michel tut ihn am Bahnhof hole
Und läßt ihn gleich in die Mühle rolle.
Auf der Brück', da kommt der Kaufmann Meyer,
„Nun Getsch, werde dies Jahr die Matze recht teuer!“

„Dies Jahr esse mir teure Matze!“
Da hebt der Kaufmann an zu kratze —
Des Morgens als ich hab geschlafen aus
Ging ich gleich hintere ins Matzehaus.

mit Heid, R. Lütz in Dorf Neidenstein J. 88ff.

L.B.J. Yearbook III - Eugen Meyer: A German-Jewish Miscellany

Migration of Words:
pp. 218-221

21

Und als ich kaum am Ofen stand,
Da war das Feuer schon abgebrannt.
Da fang ich gleich zu rible an
Und rible, was ich rible kann.

Bis ich den Teig beisammen hab
Läuft mir's Wasser die Backe herab.
Der Brecher sagt: „Ei, ei, ei, ei,
Der Teig ist hart, man meint 's wär Blei!“

Er wirft den Teig wohl hin und her
Denkt, wenn ich blos mit fertig war!
Die Klara holt den Teig hinüber
Und fährt mit dem Messer mitte drüber.

Der Fritz, der läßt den Teig hinein
Er könnt' auch gleicher verschnitten sein.
Die Dreher brumme alle zwei:
„Der Teig ist hart, man meint 's wär Blei!“

„Ei, Teigmacher, mach' den Teig gelind,
 das wir nicht ganz kapores sind!“
 „Ihr Weibleut, ihr müßt besser rolle,
 Sie blase mir alle im Ofen auf!“

Ich werf sie mit de Schanne wieder rauf
 Jetzt schaut der Getsch in de Wasserständer nei
 „Ist ja kei Dröpfle Wasser drei!“
 Malche, meent er, muß mit sich schinne.

Dr Getsch fängt mit em Schießer an zu schenne
 Du läßt die Matze all verbrenne,
 Ich hab drunte ganze Kiste voll
 Weiß net, nu ich na mit soll.

Jetzt will die hintere Wand raus breche
 Do hebt dr Getsch glei an zu spreche.
 Er tut en Bümmel voll Leime anrühre
 Und tut des ganze Glaisel verschmire.

Dann sitzt der Getsch im Kellerlein
 Und packt e Kist voll Matze ein
 Er denkt dabei in seinem Sinn:
 „Wäre doch auch die Verbrennte drin!“

Morje geht nach Walleberg
 Geht hin und sagt's im Ganjörg
 Den Balser hab ich auch schon b'scheltt-
 s' gibt's schönschte Wetter von der Welt.

Die Brändel ist gestern vöbeigerannt
 Und hörte dabei von dem höllischen Brand
 „Ich bin doch auch eine Frau von Jahre, -
 Gott, wie ist's mit in den Leib mei g' fahre.“

En
 —————
 de

PURDUE UNIVERSITY

DEPARTMENT OF MATHEMATICS
LAFAYETTE, INDIANA

28. August 1956

Liebe Verwandte!

Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihren Lieben gut geht und dass Sie den Sommer angenehm verbracht haben. Meinen Ferienaufenthalt hatte ich diesmal in Michigan genommen: Zuerst war ich zwei Wochen am Crystal Lake und dann noch eine Woche am Elk Lake. An beiden Plätzen hat es mir gut gefallen und ich war vom Wetter begeistert, so dass ich fast jeden Tag zum Schwimmen gehen konnte. Diese Erholung war mir diesmal sehr willkommen, da ich ein ziemlich anstrengendes akademisches Jahr hinter mir habe. Aber ich kam auf dieses Jahr meiner "Headship" mit Befriedigung zurück. Wir erhielten schöne neue Räume für unsere große mathematische Bibliothek, 23 neue offices für Mitglieder des mathematischen Lehrkörpers, prächtige und bequeme neue Räume für den "Head" des math. Departments. Ausserdem war es möglich, mehr als ein Dutzend neue Professoren und Instruktoressen für das math. Department zu gewinnen. Wir benötigen diese neuen Mathematiker, da die Studentenzahl ständig wächst. Ganz zuletzt, im Juni und Juli, hatte ich noch einen sechs-wöchigen Fortbildungskurs für 50 "High School Teachers" in Mathematik zu leiten, wofür uns die Mittel von der General Electric Company zur Verfügung gestellt worden waren.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel spreche ich Ihnen und all Ihren Lieben meine allerbesten Wünsche aus. Mit herzlichen Grüßen

Fhr

Arthur Rosenthal

Paul Paulsen
PhD of
Eugen Neth

out of Neth
collection
folder 2

ROSENTHAL. Bernhard

~~AR-C 250~~
~~640/82.55~~

~~III C~~
~~2-3-5-9~~

Waldorf

16. XI. 1832 x Brunnin R. v. Gutz Simon
n. Regina Joh. Schmeiler

9. I. 1829 x Anna, R. v. Bach.

3. II. 1828 x Regina Joh. " Δ 30. V. 1828

2. II. 1826 x Guste

8. II. 1824 x Jakob Kaufmann 30. XII. 1822 x Jakob
30. XII. 1822

2. V. 1820 x Fritz | 13. II. 1822 x Simon Δ 22. II. 1822

26. IV. 1819 oo Tattenbach: Gutz Simon, R. v. Δ Simon Gutz
mit Regina Schmeiler, R. v. Könt. St. n.
Junkel Joh. Simon

14. V. 1812 Δ Maria Gutz R. v. St. Regina Löw hat prof im
Schneidzungen wäufigt.

9. IX. 1813 Δ Löw Simon Joh. Jung: Maria Simon brüder

29. XII. 1829 Δ Johanna W. v. Gutz Gutz 19. I. 1824

30. XII. 1832 Δ Gutz Simon Joh.

12. V. 1838 Δ Regina Simon W. v. Joh. Gutsch
W. v. Simon

23. VI. 1845 Johanna Simon W. v. Maria Simon 6. I. 1845

Waldorf

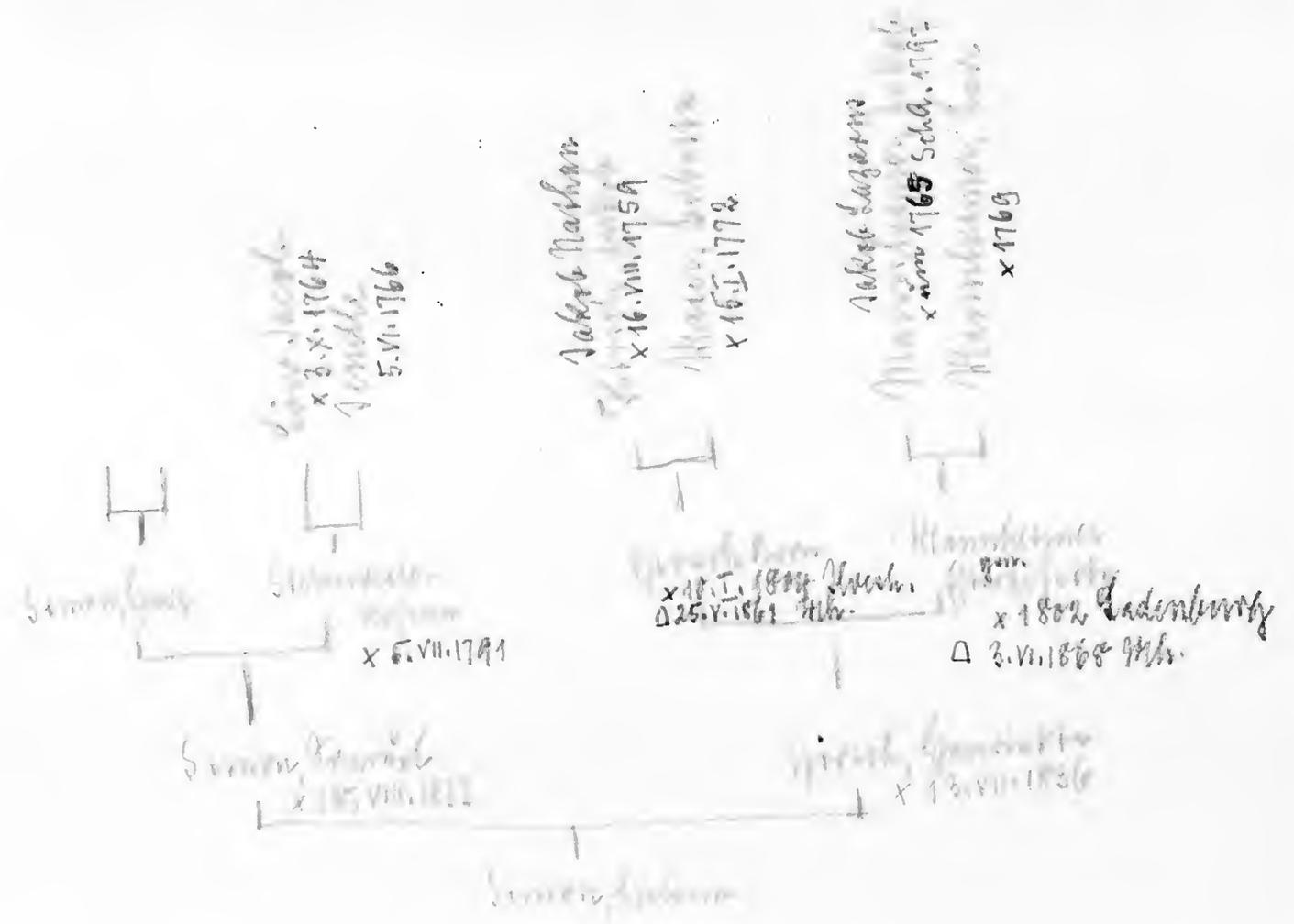
19. VI. 1862 Δ Rupp Simon 41 J. geb. Sternwiler
Hf. v. Gutz Simon
11. VI. 1866 Δ Gutz Simon 89 J. f. v. Simon v.
Stall? ~~Gutz~~ Gutz
26. IV. 1874 Δ Obermann Gutz 72 J.
gumeltes v. Haupt Gutz, ~~Waldorf~~ v. Waldorf
nam
28. I. 1815 Δ Baummann Gutz Ludwig 69 J.
gumeltes v. Haupt Gutz
41. X. 1828 Δ Simon, Rupp v. Ludwig Rupp Simon
Hf. v. Δ Simon Gutz n. Josta geb. Simon
23. IX. 1832 Δ Josta n. Josef. Hf. v. lat. Rupp Simon
Hf. v. Δ Simon Gutz n. Josta
29. XII. 1829 Δ Josta, W. v. Lieb Gutz 79 J.
18. VI. 1831 Δ Schubert Gutz 83 J. ?

Thairnbach

13. VI. 1825 a Jura der Schenkele von Schmai
Hof. v. d. d. St. 687.

1829 Hof

Konrad Mühlhausen



Simon, Jacob
 x 3. X. 1764
 ↑
 5. VI. 1766

Simon, Nathan
 x 16. VIII. 1759

Simon, Nathan
 x 15. I. 1772

Simon, Nathan
 x 10. I. 1802
 Δ 25. V. 1861

Simon, Nathan
 x 1802
 Δ 3. VI. 1868

Simon, Nathan
 x 185 VIII. 1811

Simon, Nathan

JB II (A. 62 K. 14)

25. V. 1861 Δ Adam Hirsch 57 J. geb.
in Schriesheim, Pfalz, Jüdisch b.
in dem. identische geb. Mütter in
Pohlsbach b. g. Frau d. Hirsch
geb. Mannheimer und Laden-
berg.

JB II (A. 151 K. 18)

3. VI. 1868 Δ Frau von Lipman Hirsch
64 J. W. v. Aron b.
W. v. Jüdisch Mannheimer, v.
Lohn geb. Mannheimer in
Ladenberg.

Sarah Lazarus 1797

Josephine Samuel 1749

Samuel Lazarus 1722 geb. um 1700

Lazarus b. geb. 1670

Linder Ad Samuel Simon

Zusammen x 31. XII. 1860

Rufleben x 19. XI. 1862

Sontheim x 11. III. 1864

Christen x 22. III. 1865

Himmels x 2. X. 1866

Altfeld x 23. III. 1868

FR II | 657

H. III. 1860

Samuel Simon x 18^{te} VIII. 1832 in Walldorf

A. K. Lutz Simon n. Rufina Spornweiler
in Walldorf

00
Gemeinde Girsch x 13. VII. 1836 in Jüdes-
heim

W. K. Oden Girsch I n. Lucretia Mann-
heimer, beide wohnhaft in Mannheim

SBZ. ER II 1860 N. 3

Flörsheim

- N. 4) 2. VI. 1836 x Gymnasial-Girsch, Hof. v. Anton G. n.
Lipste Mannheimer
- N. 1) 20. II. 1838 00 Anton Girsch v. J. d. ^{287y} Jakob G.
n. Lohr geb. Maier mit Rohrbach
mit Lipste Mannheimer und Ladenburg 279
Hof. v. Jakob H. n. Lohr geb. Strauß
(Lipste Lipste Mannh.)
- N. 4) 25. IX. 1812 □ Anton Jakob 207y. Hof. v. Jakob Josef Girsch
n. Lohr geb. Maier
6. IX. 1822 □ (im Markte erkrankt) Ludwig Girsch Hof
Hof. v. Lohr geb. Maier
10. VI. 1846 □ in Mannheim (im Markte erkrankt)
Lohr geb. Girsch Hof. v. Jakob Girsch
geb. Maier 78 J. alt.

Generalvertretungen der Firmen:

Karl Weigelt, Gewächshausbau, Niedersedlitz.

Rudolf Büchner, Erfurter Samenbau-Aktiengesellschaft, Erfurt

An meine verehrte Kundschaft!

Hiermit gebe ich Ihnen bekannt, dass ich die Generalvertretung der sehr leistungsfähigen Erfurter Samenbau-Aktiengesellschaft Rudolf Büchner in Erfurt mit übernommen habe.

Die Firma Büchner dürfte auch Ihnen bekannt sein, zumal sie sich bereits seit dem Jahre 1876 mit der Zucht und dem Vertrieb der weltberühmten Erfurter Gemüse- und Blumensämereien, Saaterbsen, Saatbohnen, Futter- und Zuckerrübensamen befasst. - Aufgrund langjähriger Erfahrungen als Samenzüchter kann die Firma Büchner ein Saatgut liefern, das, sowohl was Sortenechtheit, Sortenreinheit, als auch hohe Keimfähigkeit

Das No. 11

Absender:

Georg J. Sommer

Wohort, auch Spezial- oder Zeitpostamt

Kriehlhausen 6
StraÙe, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk od. Postschließfachnummer

Postkarte
(Antwortkarte)



Berthold Rosenthal
Linnéstraße i. R.
MANNHEIM, Ruppertsstr. 14

Mannheim

StraÙe, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Evangelisches Pfarramt

Ladenburg a. Neckar

Nr. 419.

Ladenburg a. N. 27. 11. 81.

Herrn Ludwig Rosenthal, Mannheim.

Auf Ihre Anfrage vom 10. 11. 81. kann ich Ihnen die gewünschte Urkunde
nicht mehr geben. Auf den Nachmittags der letzten Jahre Mannheim
im Jahr 1879 (eine Kopie der Urkunde vom 10. 11. 81. & die noch vorhandene Kopie
des 10. 11. 81. in Mannheim), kommt die Gemeinde Mannheim & die Gemeinde
Ladenburg. Nach dem für die Gemeinde in Ladenburg 1872-1873
nicht mehr vor! Ich vermutete, es wäre das 10. 11. 81. in Mannheim geben
zu können.

Ludwig Rosenthal

II AR
807
2

Eheschick des Wolf Götz Löw Hinkelspiel in Mh. mit und
der Witwe Sara, Tochter d. Wolf Ockenfels, abgeschlossen, ^{in Mannheim} mit

11. Nov 5557 = 3. Aug. 1797

Der Ehemann erhält von vr. Master Mandel ein halbes ^{am Ende} Haus,
einen Sessel in d. Synagoge u. ein Jahr lang freie Kost im Elternhaus.
Die Ehefrau bringt 300 Carolines = 300 fl. mit in die Ehe. Der Ehemann
nimmt beide Kinder aus der ersten Ehe seiner Frau gegen Alimentation an.
siehe Mannheimer Stadtratsprotokolle v. 25. Aug. 1797.

Sehr geehrter Herr Rosenthal!

Hildesheim, d. 27. I. 28.

Zu der Sache „christliche“ Simultanschule habe ich
mit aufgebundenen Stellen Rücksprache genommen.

Dennach hat die Deutsche Volkspartei das Hauptthesen
der „chr.“ Simultansch. gelegt mit der begrifflichen Ansicht, dem Zentrum sein
Hauptargument gegen unsere derzeitige Schulform zu nehmen. In früheren Jahren
Kämpfte das Zentrum gerade für eine „christliche“ Simultanschule; so wie hat
man unsere Schule eben so genannt, so wie kämpft es gegen sie, weil es sie
heute nicht für „christlich“ hält. Dieses Hauptthesen der „chr.“ S. kam den
Herrn Hopfning sehr ungeliegt, so er stellte sofort fest (was ich ihm
sagte) daß das „Christlich“ sich nur darauf beziehen könnte, daß in der
Schule die christliche Religion ein obligatorisches Unterrichtsfach sei. So be-
gründete er weiter damit, - u. dieses Argument werden auch Sie anerkennen
müssen - daß sich bis heute an den gesetzlichen Bestimmungen so
an den amtlichen Lehrplänen aber auch gar nichts geändert hat.

(Übrigens konstruiert das Zentrum sogar eine bedenkliche Verkümmern
der christl. Lehrlinien; v. verschiedene Lehrlinien!)

Da sich nun an den amtlichen Bestimmungen u. v. nichts geändert hat,
so kann sich in dem Charakter der Schule auch nichts geändert haben.

Von welchem Sie den bekannten Vorwurf gegen den Lehr-
verein. Nachdem die Volkspartei jenen Ausdruck geprüft, so er alsbald
der Öffentlichkeit bekannt war, mußte damit gerechnet werden, daß
viele Lehrer, die unter dem Druck der heutigen Stimmung schrankend ge-
worden sind, sich ^{ihm} damit zufrieden geben u. unter dieser Parole der Er-
haltung unserer Schulform zustimmen. Das gilt auch für viele Lehrer

krath. u. ev. Konfession. Da hätte wohl der Lehrverein keinen im geschichtl.
Sinn u. taktisch-unklugen Schritt thun können, als in einem Augenblicke ein-
zugreifen, bei dem ja keine Veranlassung vorlag. Was sollte er sich seine
bei uns in Baden relativ günstige Situation, die doch im Reich denkbar unpin-
stig ist, durch einen Fortschritt - dem zweifelhaft ist, wie bereits dargelegt,
keinen Schritt - verderben? Lacroix gebrauchte das treffende Bild: Reumantie
doch mit Infanterie gegen eine mit schwerer Artillerie u. andern thronenden
gespitzten Festung an? Der Lehrverein hätte dem Festum keinen besse-
ren Gefallen erweisen können, als einen solchen Schritt zu erschrecken. Doch
diesem Gefallen hat der L. V. dem Festum nicht erweisen. Kann man
darin einen taktisch klugen Schritt ~~als~~ perfide Kauffesweise bezeich-
nen, da sich doch in der That nichts geändert hat?

Nach diesen Darlegungen - glaublich - sollten auch Sie den
Kraupf um das Wort mit den Auführungszeichen nicht wiederholen,
vielmehr den wohlbegünstigten Standpunkt des Lehrvereins bil-
ligen.

Hochachtungsvoll für Sie u. Ihre v. Familien
Hr
H. Ausbacher

מה הציון הלז אשר אני ראה ?
ישתאה ויאמר כל עובר וקורא !

עד הגל הזה ועדה המצבה יקר¹ ס'הדותא² על
ליקוטי עצמות בשנת תרצ"ח החסידים
הישרים והתמימים שלשת אלפים וחמש מאות
ושמונים ושש הנאהבים והנעימים בחייהם³ ובמותם⁴
לא נפרדו אהרי שכונם במחוקה נכונה ושקטה
איש איש באהזת קברו ונחלתו בבית הקברות
אשר לקהלתנו ק"ק מנהיים יצו היפנו הובלו
היובאו הנק אנוס על צד ההכרח⁵ ונתנו יחד
בקבר בבכי ומספד וכבוד כמשפט ועתה אתם
נוחי בפש השלמים ע"ק אל תשיתו עלינו הנאת
על פניעת⁶ כבוד מנוחתכם כי לא במרד ובמעל
נעשה זאת כאשר ידוע לכל באי ~~העיר~~ שער עירנו
ואת כל הנכחת

ת נ צ ב ה

- 1) מנצח (1. ש. מ. 31, 47) - מנצח יגד מנצח
- 2) מנצח שיהדותא (1. ש. מ. א. נ. מ.)
- 3) מנצח בחייהם
- 4) מנצח ובמותם
- 5) מנצח על צד ההכרח
- 6) מנצח פגיעת

Inschrift auf dem Gedenkstein am Mauerwall
 der Synagoge, die vom alten Friedhof auf den neuen
 gebracht wurden.

מה הציון הלא אשר אני רגה ?
 ישתנה ויאמר כל קובר וקרה

עד הול הזה וקרה הנזכרה יקר' ס'הדווא' על
 לקוסי עצמות באות תרצה החסידים
 הישרים וקתח'ים שלישם אלפיה יתסס מאות
 ושמונים ושש הנאגרים הנקיימים בתיחם' ובטוחם'
 לא נפסדו אהר שנים במנוחה נכונה ושקט
 איש איש באהות קברו ונחלתו בביס הקבורות
 אשר יקבלתנו קץ מנהיג י"ו חופנו הובלר
 והובאו הנק' אנוס על צד ההכרח' ונתנו יחד
 בקבר בבכי ומספד וכבוד כמשפט ועתה אתם
 נוחי נפש העלמים עליה אל תשימו עלינו חטאת
 על פגיעת' כבוד מנוחתכם כי לא במרד ובטעל
 נעשה זאת כאשר ידוע לכל באי ~~ע~~ שער צידנו
 ואת כל ונכחת

ת ו צ ב ה

- | | | | |
|----|---------|---|-------------------------|
| 1) | מא' (2) | א | הידווא' (12. א. 31, 47) |
| 3) | מא' | ב | התהפס |
| 4) | " | ג | ובוונתם |
| 5) | מא' (2) | ד | התהפס |
| 6) | מא' | ה | פגיעת |

Rosenthal Beuthod.
6 7 17

Friedhof Hemsbach.
Mannheimer
Memor-Buch.
Register

AR C 204

646 / BR 9

185

HEIDELBERG

2p

PAGE 10102, Referred

AR-C.240
682/B.R. 45 4p

Regulation of a Burial Society [no date, no place]

E. Neufeld

2/2/71
JW

ROSENTHAL, Encl. 102

AR-C.240
682/B.R. 45

Last page in Yiddish of a photostat of an unidentified document with 32 signatures, dated 1829

[Most probably this is the closing page of a Chedra Kadisha foundation document].

E. Neufeld

ROSENTHAL, B. M. ed

AR-C.240
682/B.R. 45

2/10

Foundation of a Society of Visiting the Sick
(in Hebrew) of Mannheim.
(For details see manuscript "Zur Geschichte des alten
jüdischen Friedhofs in Mannheim, by B. Rosenthal,
Mannheim)

E. Neufeld

7/2/71
E

ROSENTHAL, Berthold

Collection.

Nachtrag

IV.

Rosenthal, Berthold "Heimat-
geschichte der badischen Juden"

Konkordia A. G., Buhl, Baden
1927

Druck 531 p

mit zahlreichen Handschriftl.
Anmerkungen, Zeitungsausschnitten
Korrespondenz u. a.

Buch 3 1/2 inches dick wegen
Grösse separat

IV (3057)